

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Volksabstimmung vom 21.05.2017

Votation populaire du 21.05.2017

Votazione popolare del 21.05.2017

13.074

**Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket.
Energiegesetz (EnG)
Entwurf 1**

**Stratégie énergétique 2050, premier volet.
Loi sur l'énergie (LEne)
Projet 1**

**Strategia energetica 2050, primo pacchetto di misure.
Legge sull'energia (LEne)
Disegno 1**

VH 13.074
Stand | État | Stato
23.03.2017

Documentazione

Biblioteca del Parlamento

Documentation

Bibliothèque du Parlement

Dokumentation

Parlamentsbibliothek

Vereinzelte kann es vorkommen, dass die Inhalte nicht in italienischer Sprache vorhanden sind. Wir bitten Sie, in diesen Fällen die deutschen oder französischen Texte zu konsultieren.

Il est parfois possible que certaines informations ne soient pas disponibles en italien. Veuillez dans ces cas-là consulter les versions allemande ou française.

È possibile che alcuni contenuti non siano disponibili in italiano. In tal caso vi preghiamo di consultare la versione tedesca o francese.

Parlamentsbibliothek | Bibliothèque du Parlement | Biblioteca del Parlamento

CH- 3003 Bern
+41 58 322 97 44
doc@parl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis | Table des matières | Contenuto

Seite – Page - Pagina

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations - Compendio delle deliberazioni		I
2. Zusammenfassung der Verhandlungen		II
Résumé des débats		IV
Riassunto delle deliberazioni		VI
3. Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils - Dibattiti nelle Camere		
Nationalrat/Conseil national	01.12.2014	1
Nationalrat/Conseil national	02.12.2014	61
Nationalrat/Conseil national	03.12.2014	137
Nationalrat/Conseil national	04.12.2014	180
Nationalrat/Conseil national	08.12.2014	238
Ständerat/Conseil des Etats	21.09.2015	267
Ständerat/Conseil des Etats	22.09.2015	321
Ständerat/Conseil des Etats	23.09.2015	379
Nationalrat/Conseil national	02.03.2016	473
Ständerat/Conseil des Etats	31.05.2016	545
Nationalrat/Conseil national	12.09.2016	587
Ständerat/Conseil des Etats	19.09.2016	624
4. Schlussabstimmungen - Votations finales - Votazioni finali		
Nationalrat/Conseil national	30.09.2016	633
Ständerat/Conseil des Etats	30.09.2016	636
5. Namentliche Abstimmungen - Votes nominatifs - Votazioni per appello nominale		637
6. Energiegesetz vom 30.09.2016		800
Loi sur l'Energie du 30.09.2016		847
Legge federale sull'energia del 30.09.2016		897
7. Argumente		945
Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.		
Arguments		961
Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.		
Argomenti		976
I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.		

1. Übersicht über die Verhandlungen ·

13.074 n Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative
Botschaft vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» (BBI 2013 7561)

NR/SR *Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie*

1. Energiegesetz (EnG) (BBI 2013 7757)
01.12.2014 Nationalrat. Beginn der Diskussion
02.12.2014 Nationalrat. Fortsetzung (bis und mit Artikel 44 behandelt).
03.12.2014 Nationalrat. Fortsetzung (bis und mit Artikel 59 behandelt).
04.12.2014 Nationalrat. Fortsetzung (bis und mit Artikel 41 Ziffer 9 RLG).
08.12.2014 Nationalrat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
21.09.2015 Ständerat. Beginn der Diskussion
22.09.2015 Ständerat. Fortsetzung
23.09.2015 Ständerat. Abweichend.
02.03.2016 Nationalrat. Abweichend.
31.05.2016 Ständerat. Abweichend.
12.09.2016 Nationalrat. Abweichend.
19.09.2016 Ständerat. Zustimmung.
30.09.2016 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
30.09.2016 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2016 7683; Ablauf der Referendumsfrist 19.01.2017

2. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» (BBI 2013 7799)
08.12.2014 Nationalrat. Beginn der Diskussion
08.12.2014 Nationalrat. Fristverlängerung bis zum 16. Mai 2016.
09.12.2014 Nationalrat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
09.03.2015 Ständerat. Fristverlängerung bis zum 16. Mai 2016.
09.03.2016 Ständerat. Zustimmung.
18.03.2016 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
18.03.2016 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2016 1937

Résumé des délibérations

13.074 n Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire
Message du 4 septembre 2013 relatif au premier paquet de mesures de la Stratégie énergétique 2050 (Révision du droit de l'énergie) et à l'initiative populaire fédérale «Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire)» (FF 2013 6771)

CN/CE *Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie*

1. Loi sur l'énergie (LEne) (FF 2013 6975)
01.12.2014 Conseil national. Début du traitement
02.12.2014 Conseil national. Suite (traité jusqu'à l'article 44 y compris).
03.12.2014 Conseil national. Suite (traité jusqu'à l'article 59 y compris).
04.12.2014 Conseil national. Suite (traité jusqu'à l'article 41 y compris du chiffre 9 LITC).
08.12.2014 Conseil national. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
21.09.2015 Conseil des Etats. Début du traitement
22.09.2015 Conseil des Etats. Suite
23.09.2015 Conseil des Etats. Divergences.
02.03.2016 Conseil national. Divergences.
31.05.2016 Conseil des Etats. Divergences.
12.09.2016 Conseil national. Divergences.
19.09.2016 Conseil des Etats. Adhésion.
30.09.2016 Conseil national. La loi est adoptée au vote final.
30.09.2016 Conseil des Etats. La loi est adoptée au vote final.
Feuille fédérale 2016 7469; Délai référendaire 19.01.2017

2. Arrêté fédéral sur l'initiative populaire fédérale «Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire» (Initiative «Sortir du nucléaire») (FF 2013 7019)
08.12.2014 Conseil national. Début du traitement
08.12.2014 Conseil national. Le délai imparti est prorogé jusqu'au 16 mai 2016.
09.12.2014 Conseil national. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
09.03.2015 Conseil des Etats. Le délai imparti est prorogé jusqu'au 16 mai 2016.
09.03.2016 Conseil des Etats. Adhésion.
18.03.2016 Conseil national. L'arrêté est adopté au vote final.
18.03.2016 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté au vote final.
Feuille fédérale 2016 1765

Zum Entwurf 2 (Atomausstiegsinitiative) gibt es ein separates Verhandlungsheft.

L'initiative «Sortir du nucléaire» (projet 2) fait l'objet d'un cahier des délibérations séparé.

2. Zusammenfassung der Verhandlungen

13.074 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket

Bundesrat und Parlament haben im Jahr 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Die bestehenden fünf Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Die Botschaft zur Energiestrategie 2050 enthält ein erstes Massnahmenpaket, um diejenigen Potenziale in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien auszuschöpfen, die mit den heute vorhandenen oder absehbaren Technologien und ohne eine weitergehende internationale Koordination der Energiepolitik erschliessbar sind.

National- und Ständerat befassten sich in ausführlichen Debatten 2014 bis 2016 mit der Energiestrategie, welche eine Totalrevision des Energiegesetzes umfasst. Das Parlament beschloss dabei einige gewichtige Abweichungen vom Entwurf des Bundesrates, folgte diesem aber in den Grundsätzen: keine neue Kernkraftwerke, Förderung der erneuerbaren Energien und der Energie-Effizienz.

Die SVP und diverse Verbände ergriffen das Referendum gegen die Revision des Energiegesetzes. Die Volksabstimmung darüber findet am 21. Mai 2017 statt.

Chronologie

23. März 2011: Als Folge der Nuklearkatastrophe vom 11. März 2011 in Fukushima beauftragt der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), die bestehende Energiestrategie zu überprüfen und die Energieperspektiven 2035 zu aktualisieren.

25. Mai 2011: Der Bundesrat fällt einen Richtungsentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie: Die bestehenden Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue ersetzt werden.

Wintersession 2011: Auch das Parlament spricht sich für den schrittweisen Atomausstieg aus. Es überweist drei Motionen an den Bundesrat und beauftragt diesen mit der Erarbeitung einer umfassenden Energiestrategie. Diese soll eine vom Ausland möglichst unabhängige Stromversorgung ohne Kernenergie sicherstellen.

16. November 2012: Die Grüne Partei reicht die Volksinitiative „Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)“ mit 107'533 gültigen Unterschriften ein. Die Initiative fordert ein Verbot neuer Kernkraftwerke in der Schweiz sowie Fristen für die Ausserbetriebnahme der bestehenden Kernkraftwerke.

4. September 2013: Der Bundesrat verabschiedet seine Botschaft zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050. Er unterbreitet dem Parlament damit einen Entwurf zu einem totalrevidierten Energiegesetz sowie zu Revisionen weiterer Bundesgesetze. Diesen schlägt er als indirekten Gegenvorschlag zur Atomausstiegsinitiative vor.

Abgeleitet aus den überarbeiteten Energieperspektiven 2050 schlägt der Bundesrat für den Ausbau der Produktion aus erneuerbaren Energien und die Senkung des Energieverbrauchs eine langfristige, bis ins Jahr 2050 anzustrebende Entwicklung vor. Mit der vorliegenden Revision des Energiegesetzes unterbreitet er konkrete mittelfristige Zielsetzungen für das Jahr 2035 und kurzfristige Zielsetzungen für das Jahr 2020. Der Bundesrat legt ausserdem ein aufgrund der Stellungnahmen aus der Vernehmlassung bereinigtes erstes Massnahmenpaket vor. Dieses ist auf die kurzfristigen Zielsetzungen für das Jahr 2020 ausgerichtet, entfaltet seine Wirkung aber auch anschliessend. Vorgesehen sind unter anderem eine Erhöhung der CO₂-Abgabe mit einer gleichzeitigen Verstärkung des Gebäudesanierungsprogramms sowie ein Umbau der bisherigen kostendeckenden Einspeisevergütung zu einem Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung. Der Bundesrat setzt in erster Linie auf eine konsequente Erschliessung der vorhandenen Energieeffizienzpotenziale und – unter Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Schutz und Nutzen in der Interessenabwägung – in zweiter Linie auf die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen sollen hauptsächlich die Potenziale genutzt werden, welche die Schweiz bereits heute mit den vorhandenen beziehungsweise absehbaren Technologien realisieren kann und für die keine zusätzliche international koordinierte Energiepolitik und Zusammenarbeit notwendig ist.

Verhandlungen

Wintersession 2014: Der Nationalrat berät das erste Massnahmenpaket als Erstrat. Aus dieser Beratung resultiert eine Gesetzesvorlage, welche in grossen Zügen dem Entwurf des Bundesrates folgt. Insbesondere in folgenden Bereichen hat der Rat allerdings Abweichungen gegenüber der Vorlage des Bundesrates beschlossen:

- Förderung von Grosswasserkraftanlagen: Der Nationalrat will nicht nur kleine Wasserkraftwerke mit Investitionsbeiträgen fördern, sondern auch grosse Anlagen (>10 MW).
- Steuerliche Anreize zu energetischen Gebäudesanierungen: Neu sollen auch Investitionen in Ersatzneubauten abzugsfähig sein. Weiter sollen die Kosten für eine energetische Sanierung über die nächsten vier Jahre abgezogen werden können. Allerdings soll als Voraussetzung ein energetischer Mindeststandard gelten.
- Langzeitbetrieb der bestehenden Kernkraftwerke: Der Nationalrat beschliesst besondere Bestimmungen für Kernkraftwerke, welche mehr als 40 Jahre in Betrieb sind. Insbesondere müssen diese alle zehn Jahre ein Langzeitbetriebskonzept einreichen, welches vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) freigegeben werden muss. Wenn ein Kernkraftwerk bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes älter als 40 Jahre ist, soll es spätestens mit 60 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Eine solche Regelung würde insbesondere die beiden Reaktoren Beznau I und II betreffen.

Der Nationalrat spricht sich zudem für die Ablehnung der Atomausstiegsinitiative aus.

Herbstsession 2015: Der Ständerat berät das erste Massnahmenpaket. Im Wesentlichen schliesst er sich dem Bundesrat an, nimmt aber einige zusätzliche Elemente auf:

- Befristung der Förderung: Das Gesetz soll festhalten, bis wann in der Schweiz die erneuerbaren Energien finanziell gefördert werden.
- Bestehende Grosswasserkraftwerke (>10 MW): Der Ständerat will Anlagen in wirtschaftlicher Notlage mit Geld aus dem Netzzuschlagsfonds unterstützen. Allerdings sollen auch die Kantone über eine Wasserzinsreduktion und die Betreiber ihren Beitrag leisten.
- Steuerliche Anreize zu energetischen Gebäudesanierungen: Das Steuerrecht soll keine Änderung erfahren.
- Langzeitbetrieb der bestehenden Kernkraftwerke: Der Ständerat spricht sich gegen eine Laufzeitbeschränkung der Kernkraftwerke aus. Er lehnt auch die vom Nationalrat beschlossene gesetzliche Verpflichtung zu einem Langzeitbetriebskonzept ab.

Frühjahrssession 2016: Der Nationalrat führt seine zweite Beratung zum Massnahmenpaket. Diverse Differenzen können bereinigt werden. Es verbleiben insbesondere in zwei Bereichen offene Fragen:

- Bestehende Grosswasserkraftwerke: Grosse Wasserkraftwerke sollen eine Prämie erhalten, wenn sie mit dem Stromverkauf ihre Kosten nicht mehr decken können. Letzteres ist bei der gegenwärtigen Lage auf dem Strommarkt oft der Fall. Die vom Ständerat als Voraussetzung beschlossene Notlage muss also nicht eintreten; auch die Beteiligung der Kantone fällt weg.
- Steuerliche Anreize zu energetischen Gebäudesanierungen: Der Nationalrat hält an seinen Beschlüssen fest; er geht sogar noch weiter, indem er keinen energetischen Mindeststandard als Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit verlangt.

Nachdem auch der Ständerat die Atomausstiegsinitiative ablehnt, kommt die Abstimmungsempfehlung des Parlaments zustande. Es empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Sommersession 2016: Der Ständerat führt seine zweite Beratung zum Massnahmenpaket.

Herbstsession 2016: National- und Ständerat führen ihre dritte Beratung zum Massnahmenpaket. Das Parlament nimmt das erste Massnahmenpaket am 30. September 2016 in der **Schlussabstimmung** an. Der Nationalrat stimmt mit 120 gegen 72 Stimmen und 6 Enthaltungen zu, der Ständerat mit 35 gegen 6 Stimmen und 3 Enthaltungen.

27. November 2016: Volk und Stände lehnen die Atomausstiegsinitiative ab.

(Quellen: Chronologie, Bundesamt für Energie, www.bfe.admin.ch und Botschaft des Bundesrates)

Zum Entwurf 2 (Atomausstiegsinitiative) gibt es ein separates Verhandlungsheft.

2. Résumé des délibérations

13.074 Stratégie énergétique 2050, premier volet

En 2011, le Conseil fédéral et le Parlement ont décidé la sortie progressive du nucléaire. Selon cette décision, les cinq centrales nucléaires existantes devront être mises hors service à la fin de leur durée d'exploitation conforme aux critères techniques de sécurité et ne seront pas remplacées. Le message sur la Stratégie énergétique 2050 contient un premier paquet de mesures visant à exploiter les potentiels dans les domaines de l'efficacité énergétique et des énergies renouvelables. Ces potentiels peuvent d'ores et déjà être réalisés avec les technologies existantes ou à venir qui ne nécessitent pas de coordination supplémentaire de la politique énergétique sur le plan international.

Entre 2014 et 2016, le Conseil national et le Conseil des États ont mené des discussions approfondies sur la stratégie énergétique 2050, qui englobe une révision totale de la loi sur l'énergie. Même si le Parlement a décidé de s'éloigner considérablement du projet du Conseil fédéral sur certains points, il s'est néanmoins rallié aux grandes lignes de ce dernier : pas de nouvelles centrales nucléaires, encouragement des énergies renouvelables et de l'efficacité énergétique.

L'UDC, soutenue par diverses associations et entreprises, a lancé un référendum contre la révision de la loi sur l'énergie. La votation populaire à ce sujet aura lieu le 21 mai 2017.

Chronologie

23 mars 2011 : Suite à la catastrophe nucléaire survenue le 11 mars 2011 à Fukushima, le Conseil fédéral charge le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) de réviser la stratégie énergétique et d'actualiser les perspectives énergétiques 2035.

25 mai 2011 : Le Conseil fédéral prend une décision de principe pour sortir progressivement de l'énergie nucléaire ; les centrales nucléaires actuelles doivent être mises hors service à la fin de leur durée d'exploitation conforme aux critères techniques de sécurité et ne pas être remplacées par de nouvelles centrales nucléaires.

Session d'hiver 2011 : Le Parlement approuve également la sortie progressive de l'énergie nucléaire. Il transmet trois motions au Conseil fédéral pour le charger d'élaborer une stratégie énergétique complète afin de garantir à l'avenir un approvisionnement en électricité sans recours au nucléaire et de réduire le plus possible la dépendance énergétique envers l'étranger.

16 novembre 2012 : Les Verts déposent l'initiative populaire «Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire)» avec 107 533 signatures valables. L'initiative exige d'interdire les nouvelles centrales nucléaires en Suisse et de fixer des délais pour la mise hors service des centrales nucléaires existantes.

4 septembre 2013 : Le Conseil fédéral adopte le message relatif au premier paquet de mesures de la Stratégie énergétique 2050. Il soumet ainsi au Parlement un projet de refonte totale de la loi sur l'énergie et de révision d'autres lois fédérales comme contre-projet indirect à l'initiative «Sortir du nucléaire»

Sur la base des Perspectives énergétiques 2050 remaniées, le Conseil fédéral propose, pour accroître la production d'énergie issue des énergies renouvelables et pour diminuer la consommation d'énergie, une action à long terme qui doit se poursuivre jusqu'à l'horizon 2050. Avec la présente révision de la loi sur l'énergie, il présente des objectifs concrets à moyen terme pour 2035 et des objectifs à court terme pour 2020. Le Conseil fédéral propose par ailleurs un premier paquet de mesures, remanié sur la base des prises de position émises dans le cadre de la procédure de consultation. Axé sur les objectifs à court terme de 2020, ce premier paquet de mesures déploiera également ses effets après cette date. Sont notamment prévues une hausse de la taxe sur le CO2 accompagnée d'un renforcement simultané du programme d'assainissement des bâtiments, ainsi qu'une transformation du système de rétribution de l'injection à prix coûtant en vigueur en un système de rétribution de l'injection avec commercialisation directe. Le Conseil fédéral table en priorité sur une intégration systématique des potentiels d'efficacité énergétique existants, tout en conciliant protection et utilisation dans la pondération des intérêts. Il mise ensuite sur l'exploitation des potentiels existants en matière de force hydraulique et d'énergies renouvelables. Les mesures proposées visent principalement à exploiter les potentiels que la Suisse peut d'ores et déjà réaliser avec les technologies existantes ou en

développement et qui ne requièrent aucune action supplémentaire au niveau international, ni en termes de politique énergétique ni en termes de coopération.

Délibérations

Session d'hiver 2014 : Le Conseil national examine le premier paquet de mesure en tant que premier conseil. Il en résulte un projet de loi qui reprend les grandes lignes du projet du Conseil fédéral. Le Conseil national a néanmoins décidé de s'écarter du projet du Conseil fédéral, notamment dans les domaines suivants :

- Encouragement des grandes centrales hydroélectriques : le Conseil national désire encourager non seulement les petites centrales hydroélectriques mais aussi les grandes centrales d'une puissance supérieure à 10 MW par des contributions à l'investissement.
- Incitations fiscales pour les rénovations énergétiques des bâtiments : les investissements réalisés dans les nouvelles constructions de remplacement doivent aussi être déductibles. Par ailleurs, les coûts d'une rénovation énergétique doivent pouvoir être déduits les quatre années suivantes. Un standard énergétique minimal est en tous les cas requis pour bénéficier de la déductibilité.
- Exploitation à long terme des centrales nucléaires existantes : le Conseil national prend des dispositions particulières pour les centrales nucléaires en service depuis plus de 40 ans. Elles doivent notamment remettre tous les dix ans un concept d'exploitation à long terme qui doit être validé par l'Inspection fédérale de la sécurité nucléaire (IFSN). Lorsqu'une centrale nucléaire a déjà plus de 40 ans au moment de l'entrée en vigueur de la loi, elle devra être mise hors service au plus tard après 60 ans d'exploitation. Une telle réglementation concernerait les deux réacteurs Beznau I et II.

Le Conseil national se prononce en outre pour le rejet de l'initiative «Sortir du nucléaire».

Session d'automne 2015 : Le Conseil des Etats examine le premier paquet de mesures. Pour l'essentiel, il s'aligne sur le Conseil fédéral mais rajoute certains éléments :

- Limitation de l'encouragement : la loi doit indiquer la durée de l'aide financière accordée aux énergies renouvelables en Suisse.
- Grandes centrales hydroélectriques existantes (puissance supérieure à 10 MW) : le Conseil des Etats veut soutenir les centrales en difficulté économique avec des moyens provenant du fonds alimenté par le supplément sur les coûts de transport. Cependant, les cantons doivent aussi réduire la redevance hydraulique et les exploitants fournir leur part.
- Incitations fiscales pour les rénovations énergétiques des bâtiments : le droit fiscal ne doit pas être modifié.
- Exploitation à long terme des centrales nucléaires existantes : le Conseil des Etats s'oppose à une limitation de la durée d'exploitation des centrales nucléaires. Il refuse aussi l'obligation légale décidée par le Conseil national d'un concept d'exploitation à long terme.

Session de printemps 2016 : Le Conseil national examine le premier paquet de mesures en seconde lecture. Il peut éliminer des divergences. Il reste des questions en suspens, notamment dans deux domaines :

- Grandes centrales hydroélectriques existantes : les grandes centrales hydroélectriques doivent recevoir une prime lorsqu'elles ne peuvent plus couvrir leurs coûts avec la vente d'électricité, ce qui est souvent le cas dans le contexte actuel du marché de l'électricité. La condition de la difficulté économique décidée par le Conseil des Etats ne doit donc pas être remplie ; la participation des cantons est aussi supprimée.
- Incitations fiscales pour les rénovations énergétiques des bâtiments: le Conseil national persiste; il va même plus loin en n'exigeant pas de standard énergétique minimal comme condition de la déductibilité.

Après que le Conseil des Etats refuse aussi l'initiative «Sortir du nucléaire», le Parlement fait une recommandation de vote : le peuple et les cantons sont invités à rejeter l'initiative.

Session d'été 2016 : Le Conseil des Etats examine le premier paquet de mesures en seconde lecture.

Session d'automne 2016 : Les deux conseils procèdent à l'élimination des divergences dans le premier paquet de mesures. Le Parlement accepte le projet le 30 septembre 2016, lors du vote final. Le Conseil national l'adopte par 120 voix contre 72 et 5 abstentions et le Conseil des Etats par 35 voix contre 6 et 3 abstentions.

27 novembre 2016 : Le peuple et les cantons rejettent l'initiative populaire «Sortir du nucléaire».
(Sources : Chronologie, Office fédéral de l'énergie, www.ofen.admin.ch et message du Conseil fédéral)

L'initiative «Sortir du nucléaire» (projet 2) fait l'objet d'un cahier des délibérations séparé.

2. Riassunto delle deliberazioni

13.074 Strategia energetica 2050, primo pacchetto di misure

Nel 2011 il Consiglio federale e il Parlamento hanno deciso il graduale abbandono dell'energia nucleare. Le cinque centrali nucleari esistenti dovranno essere disattivate al termine del loro ciclo di vita, stabilito in funzione di criteri di sicurezza tecnici, e non verranno sostituite da nuovi impianti nucleari. Il messaggio concernente la Strategia energetica 2050 contiene un primo pacchetto di misure volte a sfruttare i potenziali esistenti nei settori dell'efficienza energetica e delle energie rinnovabili, già ora realizzabili con le tecnologie disponibili o prevedibili e per i quali non sono necessari ulteriori progetti di collaborazione in materia di politica energetica coordinati a livello internazionale.

Dal 2014 al 2016 il Consiglio nazionale e il Consiglio degli Stati si sono occupati in dibattiti particolareggiati della Strategia energetica, che contempla una revisione totale della legge sull'energia. In tale contesto il Parlamento ha deciso alcune importanti modifiche al disegno del Consiglio federale, ma l'ha seguito nei seguenti principi: nessuna nuova centrale nucleare, promozione delle energie rinnovabili e dell'efficienza energetica.

L'UDC e diverse associazioni hanno lanciato il referendum contro la revisione della legge sull'energia. La votazione popolare in merito si svolgerà il 21 maggio 2017.

Cronologia

23 marzo 2011: in seguito alla catastrofe nucleare dell'11 marzo 2011 a Fukushima, il Consiglio federale incarica il Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni (DATEC) di verificare la strategia energetica esistente e di aggiornare le Prospettive energetiche 2035.

25 maggio 2011: il Consiglio federale decide l'abbandono graduale dell'energia nucleare: le attuali centrali nucleari dovranno essere disattivate al termine del loro ciclo di vita stabilito in funzione di criteri di sicurezza tecnici e non saranno sostituite con nuove centrali dello stesso tipo.

Sessione invernale 2011: anche il Parlamento si esprime a favore dell'abbandono graduale dell'energia nucleare. Trasmette tre mozioni al Consiglio federale e lo incarica di elaborare una strategia energetica articolata, che garantisca un approvvigionamento elettrico senza energia nucleare e per quanto possibile indipendente dall'estero.

16 novembre 2012: il Partito Ecologista Svizzero presenta l'iniziativa popolare «Per un abbandono pianificato dell'energia nucleare (Iniziativa per l'abbandono del nucleare)» con 107 533 firme valide. L'iniziativa chiede che sia iscritto nella Costituzione il divieto di esercitare centrali nucleari in Svizzera e che siano fissati termini per la messa fuori servizio delle centrali nucleari esistenti. La Confederazione deve orientare la sua legislazione alla riduzione del consumo, all'aumento dell'efficienza e alle energie rinnovabili.

4 settembre 2013: il Consiglio federale adotta il messaggio concernente il primo pacchetto di misure della Strategia energetica 2050 e sottopone quindi al Parlamento un progetto di revisione totale della legge sull'energia e di revisione di altre leggi federali. La Strategia energetica 2050 è presentata come controproposta indiretta all'Iniziativa per l'abbandono del nucleare.

Partendo dalle Prospettive energetiche 2050 aggiornate, il Consiglio federale propone, fino al 2050, uno sviluppo di lungo periodo volto al potenziamento della produzione con energie rinnovabili e alla riduzione del consumo di energia. Con la presente revisione della legge sull'energia il Consiglio federale presenta obiettivi concreti a medio termine, da raggiungere entro il 2035, e obiettivi a breve termine per il 2020. Il Consiglio federale presenta inoltre un primo pacchetto di misure, aggiornato in base ai pareri espressi nell'ambito della procedura di consultazione e orientato agli obiettivi a breve termine per il 2020, ma che risulterà efficace anche nel periodo successivo. Tra le misure previste vi sono un aumento della tassa sul CO₂ e il contemporaneo rafforzamento del programma di risanamento degli edifici nonché una trasformazione dell'attuale sistema di remunerazione a copertura dei costi per l'immissione in rete di energia elettrica in un sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità con commercializzazione diretta. Il pacchetto di misure proposto dal Consiglio federale punta in primo luogo sullo sfruttamento sistematico dei potenziali di efficienza energetica esistenti e, in secondo luogo, sullo sfruttamento dei potenziali della forza idrica e delle nuove energie rinnovabili, salvaguardando nella ponderazione degli interessi l'equilibrio tra protezione e utilizzo. Le misure proposte mirano principalmente a sfruttare i potenziali che la Svizzera è in grado già ora di realizzare con le tecnologie disponibili o prevedibili e per i quali non sono necessari ulteriori progetti di collaborazione in materia di politica energetica coordinati a livello internazionale.

Deliberazioni

Sessione invernale 2014: il Consiglio nazionale discute il primo pacchetto di misure come Camera prioritaria. Il risultato di queste deliberazioni è un disegno di legge che ricalca a grandi linee il progetto del Consiglio federale. Il disegno del Consiglio nazionale diverge tuttavia dal progetto del Consiglio federale in alcuni punti, in particolare i seguenti:

- promozione dei grandi impianti idroelettrici: il Consiglio nazionale non vuole promuovere con contributi d'investimento solo le piccole centrali idroelettriche ma anche gli impianti più grandi (> 10 MW);
- incentivi fiscali per i risanamenti energetici degli edifici: anche gli investimenti in edifici sostitutivi devono ora poter essere detraibili. Inoltre i costi di un risanamento energetico devono poter essere detratti sull'arco dei quattro anni successivi. Tuttavia deve essere rispettato uno standard energetico minimo;
- esercizio a lungo termine delle centrali nucleari esistenti: il Consiglio nazionale decide norme particolari per le centrali nucleari in esercizio da oltre 40 anni. In particolare, esse devono presentare ogni dieci anni un piano di esercizio a lungo termine che deve ottenere il nulla osta dell'Ispettorato federale della sicurezza nucleare (IFSN). Se al momento dell'entrata in vigore della legge una centrale nucleare ha già oltre 40 anni di vita, deve essere messa fuori servizio al più tardi quando raggiunge i 60 anni di esercizio. Questa disposizione riguarderebbe in particolare i due reattori di Beznau I e II.

Il Consiglio nazionale si esprime inoltre contro l'Iniziativa per l'abbandono del nucleare.

Sessione autunnale 2015: il Consiglio degli Stati discute il primo pacchetto di misure. Sostanzialmente si allinea al Consiglio federale, ma inserisce alcuni elementi aggiuntivi:

- limite temporale per la promozione: la legge deve stabilire fino a quando, in Svizzera, le energie rinnovabili vengono sostenute finanziariamente;
- grandi centrali idroelettriche esistenti (> 10 MW): il Consiglio degli Stati vuole sostenere gli impianti in situazione di emergenza economica con risorse prelevate dal fondo del supplemento di rete. Tuttavia anche gli esercenti e i Cantoni, attraverso una riduzione dei canoni idrici, devono fare la loro parte;
- incentivi fiscali per i risanamenti energetici degli edifici: il diritto fiscale non deve essere modificato;
- esercizio a lungo termine delle centrali nucleari esistenti: il Consiglio degli Stati è contrario a una limitazione della durata d'esercizio delle centrali nucleari e respinge anche l'obbligo di un piano di esercizio a lungo termine introdotto dal Consiglio nazionale.

Sessione primaverile 2016: il Consiglio nazionale svolge la seconda deliberazione sul pacchetto di misure. Diverse divergenze vengono eliminate. Restano aperte questioni soprattutto in due settori:

- grandi centrali idroelettriche esistenti: le grandi centrali idroelettriche devono poter ricevere un premio quando non riescono più a coprire i propri costi con la vendita di energia, come attualmente spesso accade sul mercato dell'energia elettrica. Non deve quindi essere verificata la situazione di emergenza economica che il Consiglio degli Stati aveva deciso di fissare come condizione; anche la partecipazione dei Cantoni viene eliminata;
- incentivi fiscali per i risanamenti energetici degli edifici: il Consiglio nazionale mantiene la sua posizione e va addirittura oltre, non chiedendo più di fissare standard energetici minimi come condizione per la detraibilità delle spese.

Dato che anche il Consiglio degli Stati respinge l'iniziativa per l'abbandono del nucleare, il Parlamento formula la sua raccomandazione di voto. Il Parlamento raccomanda a Popolo e Cantoni di respingere l'iniziativa.

Sessione estiva 2016: il Consiglio degli Stati svolge la seconda deliberazione sul pacchetto di misure.

Sessione autunnale 2016: Le due camere si occupano delle divergenze sul primo pacchetto di misure. Il Parlamento approva il progetto nella votazione finale del 30 settembre 2016. Il Consiglio nazionale approva la legge con 120 voti contro 72 e 6 astensioni, il Consiglio degli Stati con 35 voti contro 6 e 3 astensioni.

27 novembre 2016: Il Popolo e i Cantoni respingono l'iniziativa popolare «Per un abbandono pianificato dell'energia nucleare (Iniziativa per l'abbandono del nucleare)».
(Fonte: Cronologia, Ufficio federale dell'energia, www.ufe.admin.ch)

A proposito dell'iniziativa per l'abbandono del nucleare (disegno 2) è disponibile un fascicolo separato.



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit
(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)
Nichteintreten




Antrag der Minderheit I

(Rösti, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Wasserfallen, Wobmann)

Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat

mit dem Auftrag:

1. Das zweite Massnahmenpaket soll gleichzeitig mit dem ersten nun vorliegenden Massnahmenpaket dem Parlament vorgelegt werden.
2. Es ist eine Strategie mit Massnahmen aufzuzeigen, wie die Stromerzeugung aus Wasserkraft und deren Ausbau inklusive der Pumpspeicherung mittel- und langfristig gesichert werden.

Antrag der Minderheit II

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat

mit dem Auftrag, ein Gesamtpaket zur Energiestrategie 2050 zu präsentieren, das folgende Punkte beinhaltet:

- vollständige Strommarktöffnung mit Einführung einer Schweizer Strombörse;
- Aufhebung von Subventionen, namentlich der kostendeckenden Einspeisevergütung und der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe;
- Vorschläge zur parallel einzuführenden ökologischen Steuerreform inklusive entsprechenden Abbaus von Steuern und Abgaben;
- umfassende Stromnetzstrategie sowie schnellere und schlankere Bewilligungsverfahren beim Infrastrukturausbau von Stromnetzen und erneuerbaren Energien, namentlich der Wasserkraft.

Von diesem Gesamtpaket ist eine separate Vorlage für die Steigerung der Energieeffizienz mittels Standards und Anreizsystemen, aber ohne die Einführung weisser Zertifikate für Energieversorgungsunternehmen auszugliedern und dem Parlament rasch zur Beratung vorzulegen. Die Atomausstiegs-Initiative der Grünen ist dem Volk separat und ohne Gegenvorschläge zu unterbreiten. Das Gesamtpaket zur Energiestrategie 2050 und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind dem Volk vorzulegen.

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Ne pas entrer en matière

Proposition de la minorité I

(Rösti, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Wasserfallen, Wobmann)

Renvoyer le projet au Conseil fédéral

avec mandat de:

1. soumettre au Parlement le deuxième train de mesures en même temps que le premier volet ici présent;
2. présenter une stratégie, assortie de mesures, dans laquelle il montrera comment il est possible d'assurer à moyen et long terme la production d'électricité issue de l'énergie hydraulique et son extension, y compris pour ce qui est du pompage.

Proposition de la minorité II

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Renvoyer le projet au Conseil fédéral

avec mandat de présenter un projet global concernant la stratégie énergétique 2050. Ce nouveau projet prévoira:

- l'ouverture complète du marché de l'électricité et l'introduction d'une bourse suisse de l'électricité;
- la suppression des subventions, notamment de la rétribution à prix coûtant injecté et de l'affectation partielle du produit de la taxe sur le CO₂;



– des propositions en vue de l'introduction concomitante de la réforme fiscale écologique, qui comprendra notamment des suppressions d'impôts et de redevances;
 – une stratégie globale pour le réseau électrique et l'introduction de procédures d'autorisation plus rapides et moins bureaucratiques pour le développement des infrastructures relatives aux réseaux et aux énergies renouvelables, notamment la force hydraulique.

En outre, le Conseil fédéral extraira de ce projet global un projet distinct portant sur l'amélioration de l'efficacité énergétique, qu'il soumettra rapidement au Parlement. Les

AB 2014 N 2017 / BO 2014 N 2017

objectifs du projet distinct devront être atteints au moyen de normes et de systèmes d'incitation, l'introduction de "certificats blancs" pour les entreprises énergétiques étant exclue. L'initiative populaire "Sortir du nucléaire", déposée par les Verts, sera soumise séparément au peuple, sans contre-projet. Le projet global concernant la stratégie énergétique 2050 et ses dispositions d'exécution seront eux aussi soumis au peuple.

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous allons traiter la Stratégie énergétique 2050 qui devrait nous occuper pendant environ 20 heures. Vous avez reçu une vue d'ensemble du déroulement du débat. Nous traiterons d'abord le projet 1, soit la révision de la loi sur l'énergie, en catégories IIIa et IV. La discussion par article est organisée en huit blocs. Ensuite, nous passerons au projet 2, à savoir à l'arrêté fédéral sur l'initiative populaire fédérale "pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire" (Initiative Sortir du nucléaire), qui sera examiné en catégorie I avec un débat général dans lequel sera incluse la discussion par article. J'attire votre attention sur le fait que 115 propositions de minorité ont été déposées. Par conséquent, la commission nous annonce que le traitement de l'objet durera environ 20 heures, soit le double du débat le plus long de ces deux dernières législatures! Je vous remercie, chères et chers collègues, de votre discipline et de votre respect du temps de parole accordé à chacune et à chacun d'entre vous, de façon que nous puissions terminer nos débats jeudi prochain.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Je commencerai par déclarer mes liens d'intérêts: je suis président de Swissolar et membre du comité de l'association Swisscleantech. Mais je m'exprime ici en tant que rapporteur.

Le projet sur lequel nous allons nous pencher ces prochains jours pose les bases de la stratégie énergétique suisse. Il traite tant de l'approvisionnement que de l'utilisation de l'énergie. Formellement, il consiste en une révision totale de la loi sur l'énergie et d'une annexe modifiant onze autres lois. Ce projet est né à la fois de la volonté du Conseil fédéral de réorienter la politique énergétique après la catastrophe de Fukushima, et de l'approbation par les deux conseils des chiffres 1, 2, 4 et 5 de la motion Schmidt Roberto, 11.3436, "Sortir du nucléaire par étapes".

Aux yeux de la majorité de la commission, il est nécessaire d'abandonner progressivement l'énergie nucléaire et de renoncer à la construction de nouvelles centrales. Même si la probabilité d'accidents graves est relativement faible, les conséquences d'un tel accident seraient absolument insupportables dans un pays aussi densément peuplé que la Suisse. On observera que, malgré les calculs probabilistes les plus savants, 5 des quelque 500 réacteurs nucléaires commerciaux à avoir été mis en service ont fini leur vie par une fusion du cœur: un à Three Mile Island, un à Tchernobyl et trois à Fukushima. Le risque n'est donc peut-être pas aussi bas qu'on le croyait par le passé, il est de l'ordre de 1 pour cent. En outre, la gestion des déchets sur près d'un million d'années paraît de plus en plus problématique. Dès lors qu'il existe d'excellentes alternatives à la production d'énergie fossile ou nucléaire – la commission pense en particulier à l'hydroélectricité, au solaire, à l'éolien, à la biomasse et à la géothermie de grande profondeur –, il faut en tirer parti.

Indépendamment de la catastrophe de Fukushima, une nouvelle stratégie énergétique était de toute façon nécessaire. D'une part, nos installations de production et de transport d'électricité ont, pour l'essentiel, été construites avant 1980. Au cours des trente dernières années, nous avons peu investi et il est maintenant nécessaire de les renouveler. Ce sous-investissement s'est d'ailleurs traduit par une baisse du prix de l'électricité au cours des décennies précédentes. Maintenant, il faut réinvestir. D'autre part, il est nécessaire de réduire notre dépendance aux énergies fossiles, en raison des coûts mais aussi de la protection du climat.

Le Conseil fédéral ne s'est pas focalisé uniquement sur l'électricité, mais il a inclus l'entier de l'approvisionnement énergétique. La commission salue cette approche. Le projet est donc très substantiel et ne traite pas tous les aspects de la stratégie énergétique 2050. Il n'a pas la prétention de tout régler d'ici 2050. Il constitue toutefois le socle de la transition énergétique.

Permettez-moi, sans qu'on se perde dans les chiffres, de donner quelques ordres de grandeur sur l'évolution



probable de notre approvisionnement énergétique, en suivant la politique préconisée par le Conseil fédéral. Dans l'intention initiale du Conseil fédéral, et en admettant que les deux étapes de la réforme soient acceptées, l'idée est de réduire la consommation globale d'énergie d'environ de moitié – et on compare ici 2050 avec 2010. Il s'agit évidemment d'un scénario et non d'une prévision. Dans les grandes lignes et en tenant compte de la démographie, le Conseil fédéral s'attend à ce que la consommation totale d'électricité reste à peu près stable. Dans ce domaine, les gains d'efficacité n'aboutiront pas à une baisse, mais permettront au contraire d'utiliser l'électricité économisée pour de nouvelles applications, en particulier comme substitut aux énergies fossiles.

La baisse de la consommation d'énergie sera donc pour l'essentiel imputable à la baisse de la consommation de gaz et de pétrole, qui sont des formes d'énergies fossiles. Elles présentent le triple inconvénient de nuire grandement au climat, de coûter cher à l'achat et de constituer une dépendance majeure des chaînes d'approvisionnement, de plus en plus problématique si on pense au contexte géostratégique.

Vers 2050, la part relative de l'électricité dans le mix énergétique sera passée du quart à la moitié. Ainsi que je viens de l'expliquer, cela ne reflétera pas une augmentation de la consommation électrique, mais plutôt une baisse de la consommation fossile.

Dans les grandes lignes, la commission a suivi le Conseil fédéral. C'est en particulier le cas pour les points suivants: renforcement du soutien à la fabrication d'électricité renouvelable; renforcement et simplification du programme d'assainissement des bâtiments; adoption des nouvelles normes européennes d'émission de CO₂ au kilomètre pour les voitures et les camionnettes; interdiction de la construction de nouvelles centrales nucléaires.

La commission s'est partiellement écartée du projet du Conseil fédéral sur trois points majeurs. Premièrement, elle a décidé d'étendre le soutien à la construction de grandes centrales de production hydroélectrique. Deuxièmement, elle n'a pas retenu le système dit des certificats blancs, visant à financer les économies d'électricité sans pour autant se mettre d'accord sur une alternative. Troisièmement, alors que le Conseil fédéral ne voulait rien changer au droit actuel régissant l'exploitation des centrales nucléaires, la commission a décidé de renforcer substantiellement les exigences de sécurité pour les centrales de plus de 40 ans; en effet, tous les 10 ans, elles devront faire valider un concept d'exploitation à long terme qui devra garantir une marge croissante de sécurité, et, si elles n'obtiennent pas l'approbation de ce concept, elles devront cesser l'exploitation sans indemnisation possible.

Ce projet de loi est un contre-projet à l'initiative populaire "Sortir du nucléaire". Techniquement, la commission a décidé de biffer la clause de publication conditionnelle tout en prolongeant le délai de traitement de l'initiative. Cela signifie que la loi que nous voterons survivra à une éventuelle acceptation de l'initiative; elle devrait simplement être renforcée dans son volet nucléaire. Bien entendu, cette loi est soumise au référendum. La loi sur l'énergie et ses annexes sont liées entre elles, si bien qu'en cas de référendum, le peuple devra accepter ou rejeter l'entier du paquet. Cela reflète le fait que cette politique forme un tout cohérent.

Il faut noter à cet égard que, malgré la suppression de la clause de publication conditionnelle, le comité d'initiative garde la possibilité d'un retrait conditionnel au sens de l'article 73a alinéa 2 de la loi fédérale sur les droits politiques, c'est-à-dire en assortissant le retrait de son initiative de la

AB 2014 N 2018 / BO 2014 N 2018

condition expresse que le contre-projet ne soit pas rejeté en votation populaire.

Permettez-moi de conclure cette introduction en évoquant l'état d'esprit et la méthode de travail adoptés par la commission. Nous avons visé le consensus, autant que faire se peut, en prenant le temps d'approfondir les différentes propositions. Nous avons même procédé ainsi, au sein d'une sous-commission, dans le cas de la question de l'hydroélectricité. Dans la mesure où cela était possible, les partisans du projet se sont efforcés de tenir compte des objections des auteurs des propositions de renvoi. C'est ainsi que la majorité a inclus dans le projet l'étalement des déductions fiscales des investissements énergétiques des bâtiments.

A contrario, ceux qui sont opposés au projet ont néanmoins oeuvré de manière constructive au dossier de l'introduction du soutien à la grande hydroélectricité. J'aimerais donc d'ores et déjà remercier les membres de la commission pour cet état d'esprit constructif, et en particulier les deux présidents qui se sont succédé dans le traitement de ce dossier, à savoir Monsieur Nussbaumer jusqu'au stade de l'entrée en matière, puis Monsieur Killer pour la discussion par article.

Je vous invite à entrer en matière et à rejeter les deux propositions de renvoi.

Müller-Altarmatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Wir stehen am Beginn der lange erwarteten Diskussion über die zukünftige Energieversorgung unseres Landes. Erlauben Sie mir zuerst einen nüchternen Blick zurück auf die Entstehung dieses Geschäftes, welches verschiedene Ursprünge hat. Technisch ist die Vorlage, titulierte



als "Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket", die Umsetzung der Motion Schmidt Roberto 11.3436, "Schrittweiser Ausstieg aus der Atomenergie", welche von den Räten in der Wintersession 2011 angenommen wurde. Inhaltlich hat die Vorlage wie die angenommene Motion ihren Ursprung in der Reaktorkatastrophe von Fukushima. Das Parlament hat im Nachgang zu dieser Katastrophe mit der erwähnten Motion beschlossen, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen. Gleichzeitig wurde der Bundesrat beauftragt, Strategien vorzulegen, um den künftigen Strombedarf ohne Atomenergie und durch eine vom Ausland möglichst unabhängige Stromversorgung sicherzustellen, ohne dabei den Wirtschaftsstandort Schweiz zu gefährden. Genau dies tut der Bundesrat mit der Vorlage, die nun durch Ihre Kommission vorberaten wurde.

Der Bundesrat stellt das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 der Volksinitiative "für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie", der Atomausstiegs-Initiative der Grünen, als indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Ihre Kommission schlägt Ihnen allerdings nun vor, die Verknüpfung des Bundesrates zu streichen. Die Mehrheit ist der Meinung, dass sich Initiative und Gesetz insofern nicht beissen, als das Abstimmungsergebnis zur Initiative nichts an der Richtigkeit der in dieser Vorlage beschlossenen Massnahmen ändern wird. Der inhaltliche Zusammenhang bleibt freilich. Es handelt sich bei der Vorlage in der Mehrheitsfassung nach wie vor um einen indirekten Gegenvorschlag, welcher es den Initianten ermöglicht, die Atomausstiegs-Initiative bedingt zurückzuziehen.

Wie der Titel schon sagt, handelt es sich bei der Vorlage um das erste Massnahmenpaket, welches den gesetzgeberischen Rahmen für den langfristigen Umbau des Energiesystems definieren soll. Mit diesem ersten Paket zur Energiestrategie 2050 sollen der Endenergie- und der Stromverbrauch reduziert werden, der Anteil erneuerbarer Energien erhöht und die energiebedingten CO₂-Emissionen gesenkt werden. Damit ist auch gesagt, dass es bei dieser Vorlage nicht nur um den Strom geht, wenn auch die öffentliche Debatte sehr stark darauf fokussiert ist.

Der Bundesrat sowie die Mehrheit Ihrer Kommission erachten sowohl den schrittweisen Atomausstieg als auch die Abkehr von den fossilen Energieträgern als Gebot der Stunde. Wir beantragen Ihnen deshalb, auf die Vorlage einzutreten, welche neben der Revision des Energiegesetzes die Änderung von elf weiteren Erlassen vorsieht. Die Kommission hat die wesentlichen Bestimmungen, welche der Bundesrat vorschlägt, übernommen. Namentlich will die Kommission die Förderung erneuerbarer Energien beibehalten, jedoch marktnäher ausgestalten. Sie will die CO₂-Abgabe erhöhen, das bestehende Gebäudeprogramm aufrechterhalten und teilweise harmonisieren sowie die CO₂-Vorschriften für Neuwagen verschärfen. Aufrechterhalten bleiben die Beschlüsse zum Neubauverbot von Atomkraftwerken sowie zum Aufbereitungsverbot atomarer Brennelemente.

Nicht Bestandteil dieser Vorlage sind Bestimmungen zum Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem. Dieser Teil der Energiestrategie wird dem Parlament in einem zweiten Massnahmenpaket vorgelegt, gemäss Verlautbarungen des Bundesrates bereits in näherer Zukunft. Trotzdem hat die Kommission einen kleinen diesbezüglichen Eingriff vorgenommen, indem sie im CO₂-Gesetz eine Abgabe auf der CO₂-intensiven Stromproduktion erlauben möchte.

Neben dieser Änderung gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf sind folgende von der Kommission abgeänderten Punkte erwähnenswert: Die Kommission hat die Förderung von Investitionen in die erneuerbaren Energien auf die Wasserkraft ausgedehnt. Gestrichen hat sie die vom Bundesrat vorgesehene Regelung im Effizienzbereich, welche in den vergangenen Monaten unter dem Stichwort "weisse Zertifikate" bekannt wurde. Ferner beantragt Ihnen die Kommission, das Kernenergiegesetz um einen Artikel zu einem verpflichtenden Langzeitbetriebskonzept für Atomkraftwerke ab dem vierzigsten Betriebsjahr zu erweitern. Während der Entwurf des Bundesrates keine Regelung für die Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke vorsah, präsentiert die Kommission nun, nach intensiver Anhörung insbesondere auch der Nuklearsicherheitsbehörden, ein Konzept, welches die Ausserbetriebnahme durch die Betreiber ohne fixe Laufzeitbegrenzung regelt.

Eine Mehrheit – die Kommission entschied mit 17 zu 8 Stimmen – beantragt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten. Die Kommissionsmehrheit ist überzeugt, dass der Umbau unseres Energieversorgungssystems derzeit alternativlos ist. Der Umbau, der gemeinhin als Energiewende bezeichnet wird, führt zu weniger Auslandabhängigkeit und dadurch zu mehr inländischer Wertschöpfung. Wir reduzieren die Klimarisiken und das wenn auch geringe, so doch vorhandene Restrisiko der Atomkraftwerke.

Der Bau neuer Atomkraftwerke ist aus heutiger Sicht über viele Jahre hinweg sowohl ökonomisch wie auch gesellschaftlich kaum realisierbar. Es gibt bei der Energiestrategie selbst von den kritischen Kreisen keinen konkreten diesbezüglichen Antrag, keine diesbezüglichen Bestrebungen. Wie gesagt, das Geschäft präsentiert sich derzeit alternativlos.

Entsprechend der Wichtigkeit des Geschäfts leistete die Kommission eine immense Arbeit, bis die Vorlage hier ins Plenum gelangen konnte. Vor dem Eintretensentscheid wurden umfangreiche Anhörungen durchge-



führt. Es wurde für die Wasserkraftfrage eine eigene Subkommission ins Leben gerufen, und auch während der Detailberatung wurden wiederholt Fachleute in die Kommission eingeladen, um beispielsweise die Frage des Langzeitbetriebskonzepts auf seine Stichhaltigkeit zu röntgen. Die Beratung des Geschäfts zog sich dementsprechend über ein Jahr hin.

Insgesamt präsentiert Ihnen Ihre Kommission somit eine Vorlage, welche man ohne schlechtes Gewissen als ausgereift bezeichnen kann. Selbstverständlich herrscht auch in der Kommission ein gewisses Unbehagen über die Absurditäten, welche der Energie- und insbesondere der Strommarkt derzeit liefern. Wir müssen heute in einer Zeit, in der Überkapazitäten bestehen, vorsehen für eine Zeit, in welcher unsere grossen Energielieferanten Uran und Öl nicht mehr zur Verfügung stehen werden respektive nicht mehr zur Verfügung stehen sollen. Das führte in der Diskussion mitunter zu Verwerfungen, weil man eben nicht von denselben Situationen sprach. Es führt im Resultat aber zum Grundkonzept dieser Vorlage, zu dem gestaffelten, schrittweisen und mit einem Zielpfad versehenen Vorgehen. Ich möchte mit diesem Verweis auf die schwierige Ausgangslage analog meinen Vorrednern die Arbeit der Kommission

AB 2014 N 2019 / BO 2014 N 2019

würdigen, welche in einem schwierigen und kontroversen Umfeld zu arbeiten hatte. Wir haben nun eine Vorlage vor uns, die selbstverständlich nicht alle Aspekte des Umbaus berücksichtigen kann, die ihm aber sowohl bezüglich der erwünschten Wirkungen als auch bezüglich der aktuellen Gegebenheiten Rechnung trägt. Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, auf die Vorlage einzutreten und die eine Rückweisung verlangenden Minderheitsanträge abzulehnen.

Knecht Hansjörg (V, AG): Namens einer Minderheit beantrage ich Ihnen Nichteintreten auf diese Vorlage. Ich begründe dies wie folgt: Die uns unterbreiteten Gesetzesänderungen erfüllen die Anforderungen an eine vorausschauende und in sich schlüssige Rechtsetzung in wesentlichen Punkten nicht. Vielmehr schaffen sie Rechts- und Investitionsunsicherheit und gefährden die sichere und bezahlbare Energieversorgung der Schweiz.

Als Ersatz für die Kernenergie werden theoretisch errechnete Potenziale der erneuerbaren Energien auf dem Papier addiert; damit soll bewiesen werden, dass die Energieversorgung auch in Zukunft sichergestellt werden kann. Aktuelle Entwicklungen und die Realisierbarkeit werden aber nicht berücksichtigt: Der Beitrag der Geothermie an die künftige Stromversorgung ist aufgrund der bisher gescheiterten Projekte infrage gestellt. Die Hoffnungen in die Windenergie schwinden aufgrund der Widerstände der Regionen; selbst das BFE teilt in der neuesten Ausgabe seiner Hauszeitung mit, dass nur ein Zehntel aller Anlagen realisiert wird. Der Ausbau der Wasserkraft wird vom Bund selber behindert, indem verschiedene Bundesämter gegeneinander arbeiten. Die Auslegung der Restwasserbestimmungen und verschärfte Auflagen in geschützten Landschaften verhindern die Steigerung der Wasserkraftproduktion. Mit Fotovoltaik allein wird sich die Versorgung schlussendlich nicht sicherstellen lassen: Die Produktion ist im Winter, wenn der Bedarf besonders gross ist, am tiefsten. Das Problem der Speicherung ist nicht gelöst; auch darauf liefert die Energiestrategie keine Antwort.

Mit dem vorliegenden Massnahmenpaket wird das Parlament gezwungen, in Unkenntnis der weiteren Folgen auf eine weitreichende Gesetzesänderung einzutreten; die künftige Energieversorgung der Schweiz wird damit nicht sichergestellt. Die Kosten, welche die vorliegenden und künftige Massnahmen verursachen, bleiben im Dunkeln. Damit verletzt die Vorlage den zentralen Grundsatz des Nachhaltigkeitsprinzips, der darin besteht, den kommenden Generationen nicht die Konsequenzen unseres heutigen Handelns aufzubürden.

Besonders störend ist, dass der Bundesrat einem Volksentscheid ausweichen will und in Salamtaktikmanier vorgeht: So sollen zuerst Massnahmen mit einschneidenden Konsequenzen für die künftige Energieversorgung beschlossen werden; erst wenn sie bereits in Kraft gesetzt sind, soll abgestimmt werden – allerdings nicht über die Energiestrategie, sondern über die Kompetenz des Bundes, eine neue Abgabe auf den Energieverbrauch zu erheben. Eine echte Wahl wird es dann aber nicht geben: Bundesrat und Interessenverbände werden das Stimmvolk ermahnen, dass ohne Lenkungsabgabe die Energiestrategie nicht umgesetzt werden kann.

Die Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien werden die Verbraucher dann aber weiterhin bezahlen, denn im Mai hat der Bundesrat bereits beschlossen, dass neue Subventionen für erneuerbare Energien auch nach Einführung der Lenkungsabgabe noch für mindestens weitere zehn Jahre zugesichert werden sollen. Bereits heute ist absehbar, dass die Einspeisevergütungen nicht aufgegeben werden, dies auch, weil immer mehr Subventionsprofiteure, auch Elektrizitätswerke und grössere Unternehmen, am Subventionstropf hängen. Dabei haben in jüngster Zeit zahlreiche kantonale Abstimmungen gezeigt, dass die Schweizer Bevölkerung Versorgungssicherheit, ausgewogene Finanzen und liberale Rahmenbedingungen stärker gewichtet



als realitätsferne und nötige Umbaupläne bei der Energieversorgung.

Letztlich besteht keine Not, auf dieses Gesetzespaket mit seinen unabsehbaren Folgen einzutreten. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation in der EU und der Fehlentwicklungen auf dem europäischen Energiemarkt wird auf absehbare Zeit kein Kraftwerk, welcher Art auch immer, gebaut werden. Ein ideologisch motiviertes Verbot ist daher nicht notwendig. Zudem hat das Parlament mit seinen Beschlüssen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 12.400 die dringendsten Probleme bei der Förderung der erneuerbaren Energien und der zunehmenden finanziellen Belastung der Wirtschaft bereits selber gelöst.

Rösti Albert (V, BE): Die Schweiz ist hinsichtlich ihrer Wirtschaftsleistung ein Erfolgsmodell. Ein wesentlicher Teil dieses Erfolgs sind die liberalen Marktordnungen. Mit der Energiestrategie 2050 verlassen wir aber diesen Pfad der Tugend, indem mit einem ganzen Bündel von finanziellen Anreizen, Subventionen, Geboten und Verboten eine Planwirtschaft aufgebaut wird, mit unabsehbaren Folgen.

Die Vertreter der Minderheit wollen, wie wohl auch die Vertreter der Mehrheit, eine sichere, wirtschaftliche und ökologische Energieversorgung. Aber wir vonseiten der Minderheit meinen, dass genau diese für die Wirtschaft und die Haushalte elementaren Ziele hier aufs Spiel gesetzt werden. Es herrscht Verunsicherung in Bezug auf die Stromversorgung. Wir schaffen in der Stromversorgung eine Auslandsabhängigkeit, auch wenn wir allenfalls im fossilen Bereich etwas weniger auslandsabhängig sind. Die Versorgungssicherheit beim Strom kann mit der neuen Strategie nicht gewährleistet werden. Der Bundesrat bestreitet ja selbst nicht, dass dereinst die Lücke mit Gaskombikraftwerken oder Importen geschlossen werden muss.

Nun deuten aber heute viele Parameter, die sich seit Fukushima verändert haben, darauf hin, dass diese Lücke noch viel grösser wird als ursprünglich angenommen. So ist die Annahme für die Stabilisierung der Nachfrage nach Strom sehr optimistisch und basiert auf einem deutlich geringeren Bevölkerungswachstum, als wir es bereits heute haben. Gleichzeitig ist die Angebotsentwicklung, der Zubau neuer erneuerbarer Energien, aufgrund der aktuellen Preissituation kaum vorzusagen. Mit zusätzlicher Fotovoltaik erhöhen wir die Produktion in jenen Zeiten, in denen schon heute zu viel Strom vorhanden ist. Die über tausend vorgesehenen Windturbinen lassen sich kaum mit der Vorstellung insbesondere grün-roter Kreise von Landschaftsschutz vereinbaren. Die Geothermie scheint in absehbarer Zeit auch nicht die notwendige Reife zu erreichen. Es kommt nun hinzu, dass ein wichtiges Potenzial, die Wasserkraft, aufgrund der fehlenden Rentabilität auch nicht den erhofften Zubau, weder an Produktionskapazität noch an Speicherung, erreichen wird. Vor diesem Hintergrund verkommt die Energiestrategie leider zu einer Stromimportstrategie.

Ein weiterer Punkt ist die fehlende Wirtschaftlichkeit. Die Wirtschaftlichkeit wird einerseits mit dem Wandel von der zentralen zur dezentralen Stromproduktion und den damit verbundenen hohen Anforderungen an die Netze und andererseits mit den hohen Subventionen für neue erneuerbare Energien geschwächt. Wenn wir die KEV auf 2,3 Rappen pro Kilowattstunde ansetzen, kommen wir – ich weiss, das ist eine Milchbüchleinrechnung – bei 60 Terawattstunden auf 1,4 Milliarden Franken. Nehmen wir das Gebäudeprogramm hinzu, sind wir bei 2 Milliarden Franken; verteilt macht das für eine Familie mit zwei Kindern etwa 1000 Franken aus.

Wir verwässern zudem die ökologischen Verbesserungen: Wir erreichen zwar Verbesserungen beim CO₂-Ausstoss, verwässern diese aber gleichzeitig, indem wir aus der Stromproduktion aus Kernkraft, die CO₂-arm ist, aussteigen. Zusammengefasst haben wir also für höhere Kosten eine geringere Versorgungssicherheit beim Strom.

Leider blieben diese Fakten in der Kommission ungehört. Letzte Woche stellten aber zwei renommierte Ökonomieprofessoren, Herr Silvio Borner, ursprünglich von der Universität Basel, und Herr Bernd Schips, einst Leiter der

AB 2014 N 2020 / BO 2014 N 2020

Konjunkturforschungsstelle der ETH, eine umfassende institutionelle und ökonomische Analyse zur Energiestrategie vor, die unsere Aussagen vollumfänglich bestätigt. Die Studie zeigt unter anderem, dass der Einsatz von neuen erneuerbaren Energien Investitionen in Anlagen sowie systembedingte Zusatzinvestitionen in Netzausbauten, Netzerweiterungen und Speicher von deutlich über 100 Milliarden Franken erfordern würde. Das wären dann 12 500 Franken pro Kopf oder für eine Familie 50 000 Franken – wohlverstanden, verteilt auf 33 Jahre.

Sie brauchen nicht einmal der Meinung der Minderheit zu sein, wenn Sie dieses Projekt jetzt an den Bundesrat zurückweisen – das will mein Minderheitsantrag. Wir haben absolut genügend Zeit. Für jene, für die die KEV wichtig ist, haben wir die Grundlage im bestehenden Energiegesetz geschaffen. Jene, die den Ausstieg aus der Kernenergie wollen, brauchen sich nicht zu fürchten: Es wurde bereits gesagt, im Moment wird aus wirtschaftlichen Gründen in kein Kernkraftwerk investiert. Nehmen wir uns also die Zeit, Abstand von ideolo-



gischem staatlichem Aktivismus zu nehmen; solchen entfalten übrigens auf der Welt nur Deutschland und die Schweiz.

Stimmen Sie dem Rückweisungsantrag zu, wie dies Economiesuisse, Swissmem, Scienceindustries, HEV, Strasse Schweiz und viele regionale Wirtschaftsorganisationen und viele Kantone empfehlen.

Girod Bastien (G, ZH): Kollege Röstli, Sie beklagen den Stromimport und plädieren für ein neues AKW. In England musste für ein neues AKW eine KEV bezahlt und mussten verschiedene staatliche Subventionen getätigt werden. Sind Sie auch für solche staatlichen Subventionen?

Röstli Albert (V, BE): Nein, selbstverständlich nicht, wir sind ja genau gegen solche Verzerrungen. Letztlich waren es diese Subventionen, die den Markt verzerrt haben. Wer von uns weiss aber, was für eine Technologie in zehn, fünfzehn Jahren bei den KKW vorhanden ist? Ich sagte ja in meinem Referat: Wir brauchen uns heute nicht vor einem raschen Investitionscoup im KKW-Bereich zu fürchten, wenn wir die Vorlage zurückweisen. Das wäre wirtschaftlich nicht rentabel. Aber auch Sie gehen bei Ihren Berechnungen ja davon aus, dass der Strompreis in zehn Jahren wieder in einem anderen Bereich sein wird. Verzerrten wir den Markt jetzt also nicht weiter mit Subventionen, und erlassen wir insbesondere kein Technologieverbot, solange es keinerlei Schaden anrichtet, wenn wir das nicht tun.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ich lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin im Vorstand der Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz und des Nuklearforums, beziehe aber keinen einzigen Franken aus diesen Interessenbindungen.

Bei dieser Energiestrategie ist es so, dass eine Lösung präsentiert wird, die leider, leider nicht zu den aktuellen Problemen im Energie- und Strommarkt ganz allgemein passt. Auch verdient die Energiestrategie 2050, wie sie daherkommt, den Namen "Strategie" gar nicht. Denn bei einer Strategie haben wir immer drei Bestandteile: Ziele, Massnahmen und Finanzen. Man hat gesehen, dass bei der Energiestrategie insbesondere der letzte Teil, die Finanzen, fehlt. Man weiss nicht, was im zweiten Massnahmenpaket kommt. Wir diskutieren hier zwar ein erstes Massnahmenpaket, aber in völliger Unkenntnis dessen, was dann beim zweiten Paket kommt. Es kommt mir so vor, als würde man ins Restaurant gehen und ein teures Menü bestellen, aber die Rechnung würde dann nicht präsentiert. Das geht nicht.

Weiter besteht die Problematik, dass das Gesamtpaket eben nicht klar ist. Alle, die hier im Saal sitzen, müssen wissen, dass wir heute Ziele setzen, die mit dem ersten Massnahmenpaket nicht erreicht werden können; das musste sogar Bundesrätin Leuthard zugeben. Mit dem ersten Massnahmenpaket sind wir nicht ansatzweise in der Lage, die Ziele dieses Paketes zu erreichen. Das bedeutet, dass wir diese Ziele nur mit dem zweiten Paket, also mit einem Gesamtpaket, erreichen können. Schon nur deshalb wäre es gemäss dem Gutachten des Bundesamtes für Justiz eigentlich mehr als angezeigt gewesen, die Verfassungsfrage endlich einmal zu klären und diesen Entscheid vors Volk zu bringen. Zudem bezweifeln die Kantone – die KdK, die EnDK, die BPUK – massiv, dass es hier im Gebäudebereich nicht zu verfassungsmässigen Überschreitungen kommt. Die FDP/die Liberalen wollen, dass dieses Gesamtpaket endlich einmal auf den Tisch gelegt und ein klarer Fahrplan aufgezeigt wird, wie man von Subventionen in der Höhe von 30 Milliarden Franken wekommt – wann das passiert und was nachher kommt. Das alles ist nicht klar.

Mit den 30 Milliarden Franken, die Sie hier über zwei Jahrzehnte als Subventionen sprechen wollen, meine Damen und Herren von der rot-grünen Seite, bauen Sie keinen Kilometer Stromnetz, keinen Pumpspeicher, keine Staumauer, um irgendetwas bei den erneuerbaren Energien abfedern zu können. Zudem will man jetzt die Wasserkraft einseitig subventionieren, und im Gegenzug stossen dann die Kantone über die Wasserzinsen dieses Geld gerade wieder in den Sack. Die FDP hat deshalb mit der parlamentarischen Initiative 14.436 klar aufgezeigt, dass ab 2020 Schluss sein muss mit Subventionen, dass wir zu einem Lenkungssystem übergehen wollen, das seinen Namen auch verdient. Wir können es uns nicht leisten, dass wir ständig mehr Subventionen haben und alles andere dann auf der Strecke bleibt.

Weiter haben wir bis heute kein Stromhandelsabkommen mit der EU – Frau Bundesrätin Leuthard redet jedes Jahr davon –, wir sind nicht im Binnenmarkt, wir haben die vollständige Strommarktliberalisierung immer noch nicht vorgenommen. Die Vernehmlassung dazu wurde erst letzte Woche eröffnet. Wir haben auch noch keine Ahnung, was genau mit der Netzstrategie geschehen wird. Ob Sie dann, meine Damen und Herren von der rot-grünen Seite, bereit sein werden, auch nur einen weiteren Kilometer Stromnetz zu akzeptieren? Ich muss dies leider sehr stark bezweifeln.

Man muss auch kurz sagen, dass die Probleme, die wir haben, nicht mit dem ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie gelöst werden können. In dieser Vorlage werden die wirklich zentralen Elemente der heutigen Herausforderungen nicht behandelt. Glauben Sie mir: Wenn man heute in der Energiepolitik weise Entschei-



dungen für mehrere Jahrzehnte fällen muss, dann kann ein nationales Parlament nicht dazu Hand bieten, den ganzen Strommarkt zu regulieren. Ich nehme ein einziges Beispiel: Auf der einen Seite geben wir 30 Milliarden Franken aus für die KEV, damit mehr Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wird. Auf der anderen Seite gibt es weisse Zertifikate. Das heisst, dass zum Beispiel die BKW – der Verwaltungsratspräsident dieser Firma sitzt hier vorne – bestraft wird, wenn sie zu viel Strom produziert, und zwar mit 5 Rappen pro Kilowattstunde. Das ist eine ungeheuerliche Inkongruenz in einer sogenannten Energiestrategie; das muss verbessert werden. Unter dem Strich will die FDP eine klare Strategie, welche diesen Namen verdient, und ein Gesamtpaket, das obligatorisch vor das Volk kommt. Wir müssen bei der KEV eine Sunset-Klausel haben, damit wir dieses Subventionsmonster wieder abschaffen können.

Noch eines: Wenn Sie meinen, Sie können per Dekret mit der Politik die Physik überlisten, dann massen Sie sich sehr viel an.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Antrages der Minderheit II.

Bäumle Martin (GL, ZH): Für viele war nach Windscale 1957 oder spätestens nach Three Mile Island 1979 klar, dass die Kernenergie keine Lösung ist. Weitere erkannten dies 1986 nach Tschernobyl, andere, wie der Bundesrat, die CVP und die BDP, erst 2011, nach Fukushima. Wieder andere würden es vielleicht erst nach Fessenheim, Mühleberg oder Beznau begreifen, falls es dann noch etwas zu begreifen gäbe. Für einige wäre der Zeitpunkt wohl in vielleicht 20 000 Jahren gekommen, wenn eine Atommüllaltlast zu einem "Kölliken" würde. Dieselben bestreiten auch den drohenden Klimawandel und ignorieren bewusst die durch unsere

AB 2014 N 2021 / BO 2014 N 2021

Ressourcenverschwendung verursachte Klimaänderung und die damit verbundenen massiven Risiken, genauso wie die Risiken der Kernenergie. Sie überlassen die Folgekosten und das Aufräumen unverantwortlicherweise unseren Kindern, Enkeln, Urenkeln usw. Sie bekämpfen alle Massnahmen für CO₂-Reduktionen und scheuen sich trotzdem nicht, das CO₂ als Grund für ihre Atomkraftliebe anzugeben. Dass die Atomenergie seit Beginn nur mit Subventionen, Bürgschaften, ungenügenden Entsorgungskosten und ungedeckten Risikokosten als indirekte Subventionen überhaupt überleben konnte und heute sogar ohne diese Kostenwahrheit teurer ist als Wind- oder Solarenergie, wird systematisch ausgeblendet. Kernenergie ist weder ökonomisch noch ökologisch nachhaltig.

Ich komme zur Vorlage. Diese liest sich zu einem grossen Teil wie das Programm der Grünliberalen: Priorität haben Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Es ist sicher ein Kernstück dieser Legislatur, und die Grünliberalen stehen im Grundsatz voll hinter den Zielen und Massnahmen. Leider wird aber in der ersten Etappe vor allem viel reguliert und gefördert. Die Lenkung wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, und die Arbeiten dazu kommen nicht voran.

Zudem hat der Bundesrat es bewusst verpasst, unserer Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, um damit die Ernsthaftigkeit des Zieles "Lenken statt Fördern" zu unterstreichen. Auch das Parlament hat sich dem Vorschlag der Grünliberalen verweigert und nicht einmal versucht, einen Gegenvorschlag zu entwickeln. Damit besteht das Risiko, dass das Fördern und Verschreiben perpetuiert wird, weil es heute im Parlament keine Mehrheit für eine in ihrer Höhe wirksame Lenkungsabgabe auch auf Treibstoffen und Atomstrom gibt. Die von diesen Subventionen Abhängigen werden diese später zudem kaum wieder aufgeben wollen. Es droht damit eine zu dirigistische Umsetzung der Energiewende und im schlimmsten Fall sogar ein Scheitern, denn wegen der fehlenden Kostenwahrheit und damit wegen falscher Preissignale könnte der Verbrauch trotz Vorgaben nicht sinken und die Produktion wirtschaftlich nur bedingt und nur mit Subventionen Sinn machen.

Trotzdem wird die grünliberale Fraktion auf die Vorlage eintreten und die Minderheitsanträge auf Rückweisung ablehnen, denn die Motive dahinter sind unehrlich oder offensichtlich. Die SVP ist offen gegen die Energiewende und gegen Lenkungsabgaben und will mindestens zwei neue AKW bauen. Der Rückweisungsantrag der Minderheit I (Rösti) ist damit ein Antrag auf Ablehnung. Die FDP eiert herum mit untauglichen oder unausgegorenen Vorschlägen oder einem grünen Farbanstrich, der nach wenigen Wochen abblättert. Ihre energiepolitischen Denker und Lenker wollen letztlich auch nur einen Wiedereinstieg ins Atomzeitalter erzwingen; also sind sie Wölfe im Schafspelz gegen die Energiewende.

So wollen die Grünliberalen in der ersten Etappe, zusammen mit der Ausstiegskoalition aus Grünen, SP, CVP und BDP und hoffentlich einigen Aufgeschlossenen in SVP und FDP, die Vorlage mehrheitsfähig machen, um die Energiewende einzuleiten. Diese enthält viele wichtige Punkte und insbesondere klare Zielsetzungen. Der Ausbau der KEV soll marktnäher und mit Einbezug der Wasserkraft erfolgen. Die Effizienz bei Geräten, Anlagen und Fahrzeugen und bei den Betreibern soll gesteigert werden. Es soll eine Vereinfachung geben bei der Bewilligung zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Das Gebäudeprogramm soll erweitert und ebenso



sollen die Steuerabzüge verstärkt werden, um die monetären Anreize für Gebäudesanierungen zu erhöhen. Gleichzeitig wird es aber an den Grünliberalen sein, die zweite Etappe einzufordern und im Rahmen der Abstimmung über die Volksinitiative "Energie- statt Mehrwertsteuer" und darüber hinaus die Vorteile aufzuzeigen, die es hat, wenn dank einer wirksamen Lenkungsabgabe sämtliche Anschubfinanzierungen, Subventionen, Steuererleichterungen aufgehoben und viele Vorschriften massiv abgebaut werden könnten. Damit haben die Grünliberalen als Einzige den Willen und ein Konzept für eine marktfähige und liberale Umsetzung der Energiewende. Wir werden dafür sorgen, dass auch nach den Wahlen 2015 das Thema nicht in der Schublade verschwindet.

Ich bitte Sie also im Namen der grünliberalen Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisungsanträge der Minderheiten I (Rösti) und II (Wasserfallen) abzulehnen.

Miesch Christian (V, BL): Kollege Bäumle, Sie haben gesagt, dass Investitionen in die Kernenergie ökologisch und ökonomisch unsinnig seien. Sämtliche Länder auf der Welt ausser Deutschland, der Schweiz und Österreich bauen auf diese Technologie und glauben auch, dass die Technologie im Kernenergiebereich Fortschritte macht. Mit anderen Worten: Glauben Sie wirklich, dass sämtliche Länder, die an die Kernenergie glauben und sie zurzeit ausbauen, ökologisch und ökonomisch unsinnig handeln?

Bäumle Martin (GL, ZH): Für den Glauben, dass tatsächlich ein Kernkraftwerk ein "business case" sein soll, gibt es ein aktuelles Beispiel. In England wird ein neues Kernkraftwerk geplant. Nur mit Bürgschaften und Finanzgarantien wird dieses Kernkraftwerk überhaupt gebaut werden können. Zudem soll eine sogenannte AKW-KEV von 15 Rappen pro Kilowattstunde während 35 Jahren dieses AKW subventionieren, damit es überhaupt je halbwegs ökonomisch betrieben werden kann. Und trotzdem sind auch bei jenem Kernkraftwerk die Restrisikokosten mitnichten gedeckt, auch in Grossbritannien wird wie in jedem Staat die Allgemeinheit ab 2 Milliarden Franken dafür haften. Müsste das in eine Versicherung inkludiert werden, würden die Preise um mindestens 5 Rappen bis etwa 2 Franken pro Kilowattstunde ansteigen. Damit wäre es für jeden klar, auch für einen Kindergartenkinder, dass die Kernenergie ökonomisch nie rentabel werden kann.

Was das Ökologische betrifft, denke ich an die Frage der Stilllegung und Entsorgung; ich erwähne nur das Plutonium mit einer Halbwertszeit von 25 000 Jahren. Die Unverantwortlichkeit, so etwas der nächsten Generation zu überlassen, sprengt den Rahmen jeglicher menschlicher Vernunft. Und die Restrisiken sind trotz allem leider in den vergangenen fünfzig Jahren deutlich häufiger Realität geworden, als dies aufgrund der statistischen Annahmen wahrscheinlich gewesen wäre.

Rösti Albert (V, BE): Vorerst möchte ich festhalten, auch wenn das am Schluss keine Rolle spielt, dass wir nicht zwei, sondern ein Kraftwerk in Aussicht gestellt haben, für den Fall, dass keine Alternativen vorhanden sind. Alle Studien zeigen: Im Jahr 2035 oder später wird eine Lücke entstehen. Auf Import oder Gaskombikraftwerke zu setzen ist für uns nicht die bessere Alternative. Sagen Sie uns: Wie wollen Sie diese Lücke schliessen? Ist es Ihre Strategie, bei jenem Teil, der dann nicht mit neuen erneuerbaren Energien produziert werden kann, letztlich auf Stromimporte zu setzen?

Bäumle Martin (GL, ZH): Unser Konzept setzt grundsätzlich darauf, dass die Auslandabhängigkeit reduziert wird. Heute werden insgesamt über 80 Prozent der Energie importiert – wir sprechen von Energiepolitik und nicht nur von Strom- und Atompolitik. Die Energiewende geht davon aus, dass die Auslandabhängigkeit bis 2035 deutlich und bis 2050 noch stärker reduziert wird. Das heisst, dieses Problem haben wir sicher im Griff. Zur Frage, was im Jahre 2035 ist: Sie wissen, dass die Grünliberalen dafür offen sind, die beiden grossen Kernkraftwerke noch laufen zu lassen, das letzte allenfalls bis 2040, um genau diese denkbare und allenfalls drohende Lücke bei der Eigenversorgung etwas zu schliessen. Tatsächlich wird ein gewisser Import von Windstrom oder Solarstrom in gewissen Zeiten genauso wenig verpönt sein, wie es heute wahrscheinlich Uran-, Erdöl- oder Gasimporte sind.

Mit anderen Worten: Die Auslandabhängigkeit wird deutlich geringer mit diesem Energiekonzept. Mit Ihrem Weg wird die massive Auslandabhängigkeit beibehalten, und da sollte gerade die SVP, die für Selbstversorgung ist, für erneuerbare Energien sein, für eine Energielenkungsabgabe, die das

AB 2014 N 2022 / BO 2014 N 2022

einheimische Gewerbe fördert, statt 10 Milliarden Franken für Öl, Gas und Uran in unsichere Länder zu schicken. Das wäre konsequente Politik der SVP; aber da ist sie offensichtlich verblendet.

Böhni Thomas (GL, TG): Die vorliegende Energiestrategie ist ausgewogen und bietet uns die Chance, die





Energiewende konkret vorwärtszubringen. Ich möchte dazu zwei Aspekte ansprechen, die der Klärung verschiedener Probleme, die genannt wurden, dienen könnten.

1. Die geplante KEV-Erhöhung von 1,5 Rappen auf 2,3 Rappen ist ein wichtiger Schritt. Sie bildet die Grundlage dafür, dass Investitionen in der Schweiz ausgelöst werden und dass sich definitiv eine neue Industrie und ein neues Gewerbe entwickeln können. Diese Chance sollten wir nutzen. Wir brauchen mehr inländische Wertschöpfung. Sie macht uns stark und unabhängiger. Die Schweizer KEV kann nicht mit der deutschen KEV verglichen werden. Wir haben eine Deckelung von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde; diese haben die Deutschen nicht gehabt. Deutschland hat im Jahre 2000 mit der erstmaligen Einführung der KEV die Funktion des Winkelried übernommen, das heisst, Deutschland hat dafür gesorgt, dass sich die Solar-, Wind- und Biomasseenergie entwickeln konnten und nun im industriellen Massstab kostengünstig weltweit zur Verfügung stehen. Davon profitieren wir bei der jetzigen Energiestrategie in erheblichem Masse.

2. Die Energiewende ist auch für den Innovationsplatz Schweiz von grosser Bedeutung. So haben wir aktuell die Chance, aus überschüssigem erneuerbarem Strom, z. B. Wasserkraft, mithilfe von Wasser und CO₂ synthetischen Treibstoff herzustellen. Dies erlaubt uns, einen Teil der Mobilität CO₂-neutral zu schaffen, ohne dass eine neue Infrastruktur nötig wäre. Die gleiche Technik erlaubt uns, das Strom- und das Gasnetz miteinander zu verbinden, sodass das Stromnetz weit weniger ausgebaut werden muss. Teile der gleichen Technologie können in der Landwirtschaft zur künstlichen CO₂-Erzeugung verwendet werden. Dies wiederum ermöglicht uns eine erhebliche Ertragssteigerung im Bereich der Gewächshäuser. Die Energiewende nützt also auch der Landwirtschaft in hohem Masse.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Nous avons décidé de ne pas construire de nouvelles centrales nucléaires et, dès lors, il nous incombe de préparer l'avenir énergétique du pays. Ce n'est pas en prolongeant indéfiniment l'exploitation de nos vieilles centrales nucléaires que l'on résoudra durablement la problématique de l'approvisionnement en électricité.

La stratégie qui nous est proposée aujourd'hui constitue un pas dans la bonne direction, mais la commission a parfois pris de drôles de décisions qu'il s'agira de corriger au conseil. On peut par exemple s'étonner que tout le monde parle d'économies d'électricité, mais que, lorsqu'il s'agit de mettre en place des outils efficaces, il n'y ait plus de majorité pour le faire. Il ne sert à rien de fixer des objectifs d'économies ou de production sans y associer des outils efficaces. Il faut également se donner les moyens nécessaires à la réalisation de cette politique énergétique en permettant un prélèvement de 2,3 centimes par kilowattheure, soit un coût par ménage équivalant à deux cafés par mois et non, Monsieur Rösti, à quelques milliers de francs par ménage.

J'espère que le monde paysan, qui se diversifie dans les énergies renouvelables et devient ainsi énergiculteur, appréciera la position du groupe UDC qui propose de ne pas entrer en matière et souhaite supprimer la rétribution à prix coûtant du courant injecté, un instrument servant à promouvoir la production d'électricité à partir d'énergies renouvelables. De belles initiatives, comme celle d'Eco Energie Etoy, dans le canton de Vaud, qui loue des toits d'exploitations agricoles pour y mettre des panneaux solaires photovoltaïques, ne pourront simplement plus se faire.

Quant au groupe libéral-radical, il demande le renvoi du projet au Conseil fédéral en exigeant de supprimer non seulement la RPC mais également l'affectation partielle de la taxe sur le CO₂. Dans un monde parfait, où les énergies seraient à leur juste prix, on pourrait comprendre cette volonté de supprimer toute subvention. Mais voilà, aujourd'hui, la Commission européenne vient de sortir un rapport démontrant que l'énergie la plus subventionnée en Europe est celle issue du charbon, avec 10,1 milliards d'euros de subventions, suivie de l'énergie nucléaire, subventionnée à hauteur de 7 milliards d'euros. Le Contrôle fédéral des finances vient de publier lui aussi un rapport faisant état du manque d'argent dans le fonds de désaffectation et le fonds de gestion des déchets radioactifs pour les installations nucléaires. Ne pas financer correctement ces fonds revient à subventionner l'énergie nucléaire. Avec cette proposition, le groupe libéral-radical vise simplement à tuer le développement des énergies renouvelables et faire la place belle au nucléaire.

Le groupe vert/libéral vous invite à entrer en matière sur le projet et à donner à la Stratégie énergétique 2050 les outils nécessaires à la réalisation du tournant énergétique que le peuple attend.

Girod Bastien (G, ZH): Wir haben die Technologien für eine richtige Energiewende. Auf der KEV-Warteliste stehen bereits heute genügend Projekte für erneuerbare Energien, um die drei ältesten AKW abstellen zu können. Es bestehen Effizienzpotenziale, mit welchen wir den Energieverbrauch um 40 Prozent senken könnten. Es werden da auch immer neue Technologien entwickelt, mit welchen sich das Potenzial noch besser ausschöpfen lässt. Mit der Energiewende haben wir auch die Möglichkeit, die Kosten zu senken, indem wir auf erneuerbare Energien setzen, welche wirtschaftlicher sind als fossile und nukleare Energien. Wir haben



auch die Möglichkeit, die Kosten zu senken, indem wir auf Effizienz setzen und damit nicht nur die Umwelt schonen, sondern auch Geld sparen. Auf die erneuerbaren Energien und auf Effizienz zu setzen ist auch für die Wirtschaft eine grosse Chance, weil das international gesehen der Wachstumsmarkt ist.

Wir haben auch erprobte Instrumente – solche braucht es ja auch –, um diese Technologien rechtzeitig einzusetzen: die KEV, die verschiedenen Instrumente zur Effizienzförderung und nicht zuletzt das Langzeitkonzept, kombiniert mit einer Laufzeitbegrenzung. Sie haben es also in der Hand, in der Debatte der nächsten Tage eine echte, naturschonende, klimafreundliche Energiewende zu ermöglichen. Dazu reicht es aber nicht, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Ich möchte Sie deshalb um fünf Entscheide bitten:

1. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen. Diese sagen mehr über die völlig widersprüchliche, unglaubwürdige und faktenresistente Energiepolitik ihrer Urheber aus als über die Vorlage.

2. Ich bitte Sie, für einen anständigen Zubau bei den erneuerbaren Energien zu votieren. Wir sind da im europäischen Umfeld das absolute Schlusslicht. Wenn Sie der Kommissionsmehrheit folgen, gehören wir immer noch zum Schlussfeld. Damit wir uns ein wenig nach vorne arbeiten können, müssen Sie der Minderheit folgen und sich für einen ehrgeizigeren Zubau entscheiden.

3. Ich bitte Sie, unnötige Konflikte mit dem Naturschutz zu vermeiden. Es gibt hier eine unheilige Allianz zwischen jenen, welche die Energiewende gar nicht richtig unterstützen, und jenen, welche den Naturschutz nicht unterstützen. Ich bitte Sie, insbesondere bei der Kleinwasserkraft, aber auch bei Artikel 15 bezüglich der Zuerkennung des nationalen Interesses bei kleineren Anlagen, der Minderheit zu folgen.

4. Dann bitte ich Sie, die nötigen Anreize zu schaffen, damit Energieeffizienz sich auch für die Firmen lohnt, damit Stromunternehmen auch in diesem Bereich sich entwickeln können und auch Geschäftsmodelle entwickeln können.

5. Vor allem aber bitte ich Sie, Ihr Versprechen zu halten. Eine Mehrheit in diesem Rat hat bei den Wahlen versprochen, einen schrittweisen Ausstieg bis 2034 zu unterstützen und dann das letzte AKW stillzulegen. Davon sind wir weit entfernt. Wir haben eine sehr gefährliche Situation, weil jetzt die AKW-Betreiber aufgrund der wirtschaftlich schlechten Lage versuchen, die AKW wie eine Zitrone auszupressen, und sich gegen Sicherheitsmassnahmen wehren und noch

AB 2014 N 2023 / BO 2014 N 2023

die letzte Kilowattstunde produzieren wollen, bis es einen Unfall gibt. Hier ist die Verantwortung der Politik gefragt.

Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Le groupe des Verts vous demande d'entrer en matière. Peu après l'accident nucléaire de Fukushima, le Conseil fédéral a pris une décision courageuse et responsable en refusant d'autoriser la construction de nouvelles centrales nucléaires. Nous devons maintenant apporter des réponses aux questions que cette décision nous pose: comment va-t-on gérer la fin de vie de nos vieilles centrales et comment va-t-on remplacer l'électricité qu'elles produisaient? Pour y répondre, il faut entrer en matière.

Nos vieilles centrales constituent aujourd'hui déjà un danger pour la population. Beznau, la plus vieille centrale nucléaire en service dans le monde, ainsi que Mühleberg, ne répondent pas aux exigences de sécurité correspondant à l'état actuel des connaissances et de la technique. Elles sont cependant toujours en activité. L'émotion liée à Fukushima est maintenant retombée et les promesses émises à l'époque semblent lointaines. Beaucoup pensent à nouveau que le risque d'un accident nucléaire est supportable. Pourtant, les conséquences d'un tel accident seraient si dramatiques pour notre pays qu'il est irresponsable de prendre un tel risque, alors que des alternatives existent. Plus de 30 000 projets d'énergies renouvelables figurent sur la liste d'attente pour la rétribution à prix coûtant du courant injecté (RPC). Leur potentiel de production est comparable à celui de nos trois plus vieux réacteurs. Qu'attendons-nous pour les concrétiser?

Les Verts vous demandent, d'une part, de fixer un délai raisonnable pour le retrait du réseau de nos centrales nucléaires obsolètes et, d'autre part, d'investir avec fermeté dans le développement des énergies renouvelables et de l'efficacité énergétique, afin d'assurer la sécurité de notre approvisionnement, de renforcer notre indépendance énergétique et de créer des emplois et de la valeur ajoutée en Suisse. La stratégie énergétique ne constituera une stratégie de sortie ordonnée du nucléaire et un tournant énergétique digne de ce nom que si elle comprend ces deux points. Nous en sommes loin, avec un texte qui ne comporte aucun délai pour l'exploitation de nos centrales et qui, par conséquent, l'admettrait même au-delà de 60 ans d'existence. Une durée d'exploitation si longue que personne ne l'imaginait avant Fukushima. L'Inspection fédérale de la sécurité nucléaire envisageait alors le remplacement des vieilles centrales nucléaires après 40 à 50 ans, quel



paradoxe!

Les objectifs de développement des énergies renouvelables issus de la stratégie sont en outre si bas qu'ils correspondent à un ralentissement du rythme de leur croissance actuelle. Ce n'est pas sérieux!

Je vous demande, au nom du groupe des Verts qui se bat pour elle depuis plus de 30 ans, d'affronter enfin la transition énergétique, d'entrer en matière sur la Stratégie énergétique 2050 et d'en combler les lacunes. L'avenir n'est pas à la prolongation de technologies dangereuses et obsolètes à coup de centaines de millions de francs. L'avenir est au renouvelable et à l'efficacité énergétique. Et cet avenir, il commence maintenant.

Rytz Regula (G, BE): Als Mutter aller Debatten, wir haben es schon gehört, haben verschiedene Zeitungen die Beratung der Energiestrategie 2050 bezeichnet. Tatsächlich geht es um sehr viel. Es geht um die Weichenstellungen für unsere Energiezukunft. Es geht um unsere Verantwortung gegenüber den nächsten Generationen. Es geht um Umweltschutz, Klimaschutz, technische Innovationsfreude, Sparsamkeit. Es geht vor allem um die Frage, ob die Menschen aus Katastrophen wie Tschernobyl oder Fukushima etwas lernen können oder ob sie einfach weitermachen wie bisher, bis zum bitteren Ende. Wir haben es in der Hand.

Die Monsterdebatte, die heute startet, hat neben der inhaltlichen auch eine grosse politische Bedeutung. Die Energiepolitik war vor den nationalen Wahlen 2011 matchentscheidend. Viele eingefleischte Atomkraftfans haben sich unter dem Eindruck der Katastrophe von Fukushima vom Saulus zum Paulus gewandelt und sind schon fast ein wenig grün geworden. Das ist natürlich ganz in unserem Sinn. Es geht heute also auch um politische Glaubwürdigkeit. Es geht auch um einen Gedächtnistest: Wissen die Politikerinnen und Politiker noch, was sie damals, vor den Wahlen 2011, versprochen haben? Falls nicht, werden wir sie im Laufe dieser Debatte sehr gerne daran erinnern.

Eines ist klar: Wir Grünen haben nicht erst mit Fukushima entdeckt, dass die Atomkraft ein Hochrisikospiele ist; ein Hochrisikospiele, das den nachkommenden Generationen über Tausende von Jahren strahlende, giftige und auch teure Altlasten vor die Füsse wirft. Seit es uns gibt, also seit 32 Jahren, kämpfen wir für eine andere Energiezukunft. Viele Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Unternehmen, Gemeinden, Gewerbetreibenden und Gewerbetreibende haben diesen Ball schon lange aufgenommen. Ohne bessere Rahmenbedingungen kommen wir aber nicht rasch genug voran und an unser Ziel. Nur wenn wir eine wirklich enkeltaugliche Politik machen, werden wir unser Ziel erreichen. Das bedeutet nicht nur den Ausstieg aus der Atomenergie, sondern auch den Ausstieg aus den klimaschädlichen fossilen Energiequellen.

Zwei Drittel des globalen CO₂-Budgets sind bereits aufgebraucht. Wir haben deshalb keine Zeit mehr, uns hier mit Rückweisungsanträgen herumzuschlagen. Wir müssen heute die Wahlversprechen einlösen und endlich aus der Atomenergie aussteigen und uns auch von den fossilen Energielasten befreien.

Ich bitte Sie, bleiben Sie konsequent, machen Sie mit, beschleunigen Sie das Tempo – wir haben es jetzt in der Hand.

Nussbaumer Eric (S, BL): Meine berufliche Tätigkeit liegt seit dreissig Jahren im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz. Seit ich als Milizpolitiker hier im Nationalrat politisiere, nennt man meine berufliche Tätigkeit eine Interessenbindung. Damit habe ich dem Gesetz Genüge getan.

Das erste Massnahmenpaket ist ein gutes Instrument, welches zur bundesrätlichen Energiestrategie 2050 passt. Mit der Energiestrategie 2050 haben wir im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vier Ziele zu erreichen: Erstens müssen wir unsere Abhängigkeit von den fossilen Ressourcen Öl und Gas verringern, denn diese sind endlich und stehen unserem Land und unserer Wirtschaft nicht ewig zur Verfügung. Zweitens kostet uns diese Abhängigkeit viel Geld. Die volatilen Preise werden durch andere Staaten festgelegt, und wir sind der nichtabsehbaren Preissteigerungsspirale ausgeliefert. Darum muss diese Preisabhängigkeit im Interesse unserer Wohlstandssicherung verringert werden. Drittens verursacht die Verbrennung von Öl und Gas erhebliche Klimaschäden. Statt Klimaschäden zu bezahlen, ist es im Interesse unseres Landes, in den Ausbau der erneuerbaren Energien und in eine bessere Energieeffizienz zu investieren. Das vierte Ziel ist der Ausstieg aus der Atomtechnologie. Diese Technologie ist auch nach mehr als vierzig Jahren Anwendung nicht gesellschaftsverträglich. Das Entsorgungsproblem ist nicht gelöst, und das Restrisiko ist schon mehrmals eingetreten und hat ganze Landstriche zerstört. Die zerstörerische Kraft der Atomtechnik muss gebändigt werden, bevor sie auch in der schönen Schweiz irreparablen Schaden anrichtet.

Diese vier Punkte sind denn auch die Gründe dafür, dass wir uns in der Energiepolitik an einem historischen Wendepunkt befinden. Die Energiestrategie 2050 ist der Einstieg in die Energiewende. Eine Energiewende, welche auf erneuerbare Energien und auf Energieeffizienz setzt, ist Teil einer guten und zukunftsfähigen Wirtschaftspolitik.

Die SP könnte sich in dieser neuen Energiepolitik noch mehr Dynamik, noch mehr Geschwindigkeit vorstellen.



Angesichts der Herausforderungen, die zu meistern sind, ist das Tempo, das wir anschlagen, immer noch sehr gemächlich. Das Tempo ist gemächlich, aber immerhin stimmt die Richtung. Das ist der Hauptgrund dafür, dass wir von SP-Seite her mit

AB 2014 N 2024 / BO 2014 N 2024

anderen willigen politischen Kräften dieses Rates uns auf den Weg machen wollen.

Der Umbau des Energiesystems ist eine gemeinsame Aufgabe. Das häufig verwendete Bild der steilen Bergwanderung ist dabei sicher nicht falsch. Wenn wir gemeinsam am Ziel oben ankommen wollen, wenn wir und unsere Nachkommen gemeinsam die Ziele der Energiestrategie 2050 erreichen wollen, dann muss das Tempo schlussendlich allen Parteien entsprechen, insbesondere denen, die sich wirklich aufmachen wollen und den Weg gehen möchten. Es gibt ja auch in diesem Rat politische Kräfte – sie sind insbesondere in der FDP und in der SVP beheimatet –, die sich nicht auf den Weg machen wollen. Diese können wir getrost im Tal zurücklassen. Auch nützt es nichts, zugunsten dieser zwei Parteien rechts der Mitte das Tempo weiter zu drosseln oder auf ihre Drohungen einzusteigen, die Umsetzung der Energiewende sei ein undemokratischer Prozess oder ein verschlungener Pfad, weil man noch nicht wisse, was nach der nächsten Felsenkuppe noch auf uns warte.

Wir empfehlen Ihnen darum, auf die Vorlage einzutreten und die beiden Rückweisungsanträge der Bremser und Verzögerer aus der Ratsrechten abzulehnen.

Maire Jacques-André (S, NE): Les décisions prises en 2011 après la catastrophe de Fukushima honorent notre Parlement et le Conseil fédéral. Ces décisions sont justes et courageuses et nous incitent à faire preuve de sens des responsabilités. Nous portons aussi la responsabilité du recours beaucoup trop fréquent aux énergies fossiles, qui est à l'origine des dérèglements climatiques. Vu ces éléments, le projet de révision de la loi sur l'énergie relatif à la Stratégie énergétique 2050 qui nous est soumis et qui repose sur les deux piliers essentiels de l'efficacité énergétique, d'une part, et du développement des énergies renouvelables, d'autre part, est cohérent. C'est un projet que nous pouvons soutenir même s'il contient encore quelques imperfections, imperfections que nous pourrions corriger par l'adoption de plusieurs propositions de minorité. Il faut dire aussi que, face aux dangers du nucléaire – cela a été rappelé par le rapporteur de langue française –, nous ne pouvons plus croire au mythe de la sécurité nucléaire. Si le risque avéré qu'un accident extrêmement grave – dont nous n'arrivons pas encore à mesurer toutes les conséquences – se produise est de près de 1 pour cent, il est totalement irresponsable de poursuivre dans cette voie. Notre parti se bat d'ailleurs depuis des décennies pour sortir progressivement du nucléaire.

Il faut relever en outre l'immense problème du traitement des déchets, qui n'est pas résolu, et qui constitue un cadeau empoisonné s'il en est, que nous léguerons à nos descendants. Il est temps d'assumer nos responsabilités pleinement.

Je relève encore que nous pouvons accepter d'entrer en matière et que les propositions de renvoi des minorités I (Rösti) et II (Wasserfallen) dissimulent en réalité une volonté de retarder l'échéance de la sortie du nucléaire. Par conséquent, ne soyons pas dupes: acceptons d'entrer en matière et rejetons les propositions de renvoi précitées.

J'aimerais encore insister sur un dernier point. Nous soutiendrons bien entendu quelques propositions de minorité pour clarifier les choses par rapport à la sortie du nucléaire. Nous ne pouvons pas en rester aux décisions de principe. Aujourd'hui, il faut que nous soyons plus précis, plus cohérents pour nous rendre toujours plus indépendants vis-à-vis de l'énergie nucléaire comme des énergies douteuses que nous devons parfois importer pour compenser les manques qui se produiront avec la sortie progressive du nucléaire.

Et puis, comme nous l'avons rappelé, nous devons également faire de gros efforts en matière de combustibles fossiles. Là aussi, il s'agit d'augmenter l'indépendance de notre pays et de sortir de ces relations parfois difficiles avec les pays producteurs, de s'affranchir des prix que nous ne maîtrisons pas. Il convient donc aujourd'hui d'assurer un approvisionnement énergétique sûr à un prix qui reste raisonnable pour l'avenir de notre pays et pour l'avenir énergétique de notre société.

Semadeni Silva (S, GR): Nel 2011, in seguito alla catastrofe di Fukushima, il Consiglio federale e il Parlamento hanno deciso l'abbandono graduale dell'energia atomica e quindi la progressiva trasformazione del sistema energetico svizzero.

In questi giorni decidiamo le misure concrete da prendere, decisioni di portata storica per il nostro futuro energetico. Le mete principali da raggiungere sono l'abbandono del nucleare, la riduzione del consumo di energia fossile, lo sfruttamento sistematico dei potenziali di efficienza energetica e la promozione equilibrata delle energie rinnovabili.





La commissione ha fatto un buon lavoro, ma il Parlamento deve ancora apportare dei miglioramenti alla strategia. In particolare deve proporre misure concrete per l'efficienza energetica e un calendario vincolante per l'abbandono del nucleare. Proprio quest'ultimo aspetto rappresenta più che un simbolo per la svolta energetica. La chiusura progressiva delle nostre vetuste centrali atomiche allontana il rischio di catastrofi nucleari e dà libera la via alle energie rinnovabili, compresa la forza idroelettrica.

La svolta energetica rappresenta un'opportunità unica pure per la Svizzera italiana, dove oltre all'energia idroelettrica già largamente sfruttata anche l'energia solare dispone di un grande potenziale ancora da valorizzare. Inoltre l'incentivazione del risparmio energetico nel settore edilizio favorisce l'economia locale e crea posti di lavoro qualificati. È importante per i cantoni alpini pure l'approvazione della mozione sui canoni d'acqua, sotto pressione da varie parti.

Il gruppo socialista saluta l'approccio globale del Consiglio federale, che tiene conto anche della sfida del surriscaldamento climatico, e sostiene l'entrata in materia.

Favre Laurent (RL, NE): Bien plus qu'une réaction à l'accident de Fukushima, la politique énergétique que nous avons à mener dans notre pays doit conduire à une meilleure efficacité énergétique, à une réduction de notre dépendance aux ressources fossiles et à une baisse des émissions de CO2 tout en maintenant la compétitivité de la place industrielle suisse et de nos emplois. Ainsi, des politiques énergétique et climatique liées et durables dans leurs dimensions socioéconomique et environnementale sont capitales pour la Suisse. C'est la vision du groupe libéral-radical pour le traitement de la Stratégie énergétique 2050. Nous l'avons clairement matérialisée en déposant l'initiative parlementaire 14.436 visant à l'optimisation du système incitatif CO2 par une révision constitutionnelle, donc soumise au peuple.

Malgré plusieurs propositions effectivement reprises par la commission, le projet du Conseil fédéral reste insatisfaisant aux yeux du groupe libéral-radical. Il demande donc son renvoi au Conseil fédéral avec une votation populaire à la clé, tant les adaptations proposées auront une portée forte sur le quotidien de notre population et de nos entreprises. Plus concrètement, la Stratégie énergétique 2050 ne doit pas être prise comme l'occasion d'augmenter et de pérenniser la taxe sur l'électricité, comme la majorité le demande en voulant la pousser à 2,3 centimes par kilowattheure, sans en mesurer les conséquences néfastes; voyez l'Allemagne, qui a été contrainte de réformer drastiquement son système.

Par la position clairement défavorable de la Conférence des gouvernements cantonaux, de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie et de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement, les cantons démontrent aussi que cette augmentation n'est durable, ni socioéconomiquement ni écologiquement, puisqu'elle frappe également les énergies renouvelables et charge trop les ménages et les entreprises.

Par ailleurs, bien plus que par un manque de financement, de nombreux et importants projets liés aux énergies renouvelables, hydraulique et éolienne en tête, sont aujourd'hui bloqués par les multiples oppositions d'associations, notamment. Il manque donc encore un cadre légal permettant réellement de donner une importance nationale prépondérante à la réalisation du renouvelable. La manne fédérale est adéquate. Il ne suffit pas de revendiquer plus de moyens, parce que les blocages se situent sur le terrain.

AB 2014 N 2025 / BO 2014 N 2025

Au niveau économique, il est par contre central de créer un véritable cadre incitatif pour économiser l'énergie et favoriser concrètement les énergies renouvelables par l'optimisation de la taxe incitative sur le CO2.

Il faut en effet responsabiliser et encourager la population, avec des incitations fiscales, à adopter un comportement parcimonieux en matière de consommation d'énergie, notamment celle qui est chargée en CO2. Ainsi, dès 2020, comme prévu initialement par le Conseil fédéral, le système transitoire de subventionnement, avec la prime et l'injection pour les investissements verts, doit laisser sa place à un réel cadre incitatif en optimisant la taxe sur le CO2. Malheureusement, la réforme fiscale écologique promise de longue date ne montre toujours pas le bout de son nez. Raison de plus pour notre groupe de porter un regard très critique sur l'augmentation de la taxe à 2,3 centimes puisqu'en l'état, la majorité refuse de limiter à 2020 le délai d'annonce pour le système de subventionnement. Dans son concept, le groupe libéral-radical demande que l'électricité importée fasse aussi l'objet d'une taxation sur le CO2, selon le principe de l'égalité de traitement vis-à-vis de la production indigène. En effet, nous devons empêcher la pénalisation de notre électricité, provenant des centrales solaires, éoliennes et hydrauliques suisses, par du courant importé et subventionné, en particulier issu du charbon et du gaz.

De manière transitoire et par défaut, nous soutiendrons l'aide à l'investissement pour les nouvelles capacités de production hydraulique. A terme, les montants générés par la taxe sur le CO2 devront être totalement



ristournés à la population, par exemple via une diminution des charges sociales. Ainsi, on évitera, en raison de la politique énergétique, aux entreprises et à la population de devoir mettre la main au porte-monnaie et à la place industrielle suisse de perdre en compétitivité et en emplois.

En conclusion, malgré ces nombreuses critiques, le groupe libéral-radical collaborera activement à l'amélioration du projet de Stratégie énergétique 2050 dans le sens d'un renforcement de la production électrique indigène pauvre en CO₂. De plus, il cherchera à éviter que l'arrêt à terme de la production nucléaire conduise à une substitution pure et simple par de l'électricité européenne issue de gaz ou de charbon; un non-sens climatique et socio-économique.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Monsieur Favre, votre parti appelle à une votation populaire. En l'état actuel du projet du Conseil fédéral, c'est-à-dire tel qu'il est ressorti des travaux de la commission, allez-vous voter oui ou non?

Favre Laurent (RL, NE): Madame Chevalley, nous l'avons déjà précisé en commission. Plusieurs points vont trop loin pour le groupe libéral-radical – je ne vais pas les énumérer à nouveau. Il y a notamment l'augmentation de la taxe à 2,3 centimes par kilowattheure, qui représente une troisième augmentation. On constate que les montants sont déjà disponibles et que le problème vient des blocages sur le terrain – vous êtes présidente de Suisse Eole, vous le savez bien – en ce qui concerne le développement de parcs éoliens notamment et de l'hydraulique. Il faut mettre en avant le développement, la planification et l'intérêt prépondérant des énergies renouvelables et non l'aspect financier.

C'est pourquoi, en l'état, nous rejetons le projet et demandons une votation populaire, comme le demande aussi notre initiative parlementaire.

van Singer Christian (G, VD): Monsieur Favre, vous trouvez que les incitations relevant de la RPC sont trop élevées. Etes-vous conscient que, dans notre système de marché libéralisé, les entreprises électriques n'ont plus de marché captif – et c'est déjà le cas pour les gros consommateurs –, et qu'elles ne peuvent par conséquent plus investir, car elles ne peuvent pas amortir leurs investissements? Comment voulez-vous agir alors si vous ne voulez pas utiliser la RPC pour promouvoir les nouvelles énergies ou toute nouvelle construction?

Favre Laurent (RL, NE): Je vous rappelle d'abord que le marché n'est encore pas libéralisé. Nous en parlons, mais cette libéralisation ne fait pas encore l'objet de ce projet du Conseil fédéral. Nous y reviendrons ultérieurement. Comme vous le savez, nous ne sommes pas non plus intégrés dans le marché européen. Dès lors, la concurrence n'est pas encore autant frontale.

Le groupe libéral-radical n'a pas remis en question le système de la RPC dans son ensemble. Il demande simplement que le Conseil fédéral tienne sa parole et nous propose un système d'incitation qui tienne véritablement la route pour que nous passions de ce système de subventionnement au système d'incitation à partir de 2020. Nous voulons la réforme du système de la RPC; nous voulons son passage, à partir de 2020, à un système d'incitation, tout en continuant d'honorer les contrats pour la RPC sur la durée, c'est-à-dire sur une vingtaine d'années. Tout cela nous porte jusqu'à l'horizon 2040.

Vous conviendrez donc que nous ne nous opposons pas à ce soutien à l'investissement, à ce soutien à l'injection sur une certaine durée. Nous voulons éviter sa pérennisation, qui en ferait un plan Wahlen de l'électricité, ce qui serait tout simplement inacceptable au niveau financier et ne serait pas une garantie de bons résultats.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Wie bereits beim Rückweisungsantrag der Minderheit II möchte ich noch einmal festhalten, dass die Energiestrategie ihren Namen nicht verdient. Wir haben Ziele, Massnahmen und Finanzierung zu definieren, aber hier bleiben wir ganz klar bei halben Sachen stehen. Man hat diese Energiestrategie 2011 leider über Nacht ohne genügende Faktengrundlage beschlossen, und das sieht man dieser Strategie bis heute an. Man ist eingestiegen mit dem Technologieverbot gegen Kernkraftwerke und musste sich dann irgendwie überlegen, was für Zahlen und Tabellen passen, damit man möglichst irgendwie herleiten kann, dass es keinen Versorgungsengpass geben könne.

Ausgeblendet wurde in der Energiestrategie ebenfalls die korrekte Abklärung der Verfassungsgrundlage. Das monieren einerseits drei Kantonsdirektorenkonferenzen, das monieren aber auch namhafte Rechtsgelehrte. Zudem ist auch das Bundesamt für Justiz zur Auffassung gelangt, dass eine Frage von derartiger Tragweite eigentlich obligatorisch und nicht nur fakultativ dem Volk vorgelegt werden müsste. Frau Bundesrätin, hier haben Sie ein grösseres Problem. Ich bin der Meinung, dass sich der Ständerat zu dieser Thematik schon noch einige Gedanken machen wird.



Des Weiteren darf ich darauf hinweisen, dass mehrere Wirtschaftsverbände, die zusammen 100 000 Unternehmen vertreten, welche rund 2 Millionen Mitarbeiter beschäftigen, klare Bedenken auch punkto Stromversorgungssicherheit manifestiert haben.

Ich möchte jetzt aber auch noch zu einem ganz anderen Punkt kommen. Wir diskutieren ja hier bei der Energiestrategie über neue Regulierungen, über Milliardensubventionen – 30 Milliarden Franken gehen in erneuerbare Energien, vor allem in Wind und Fotovoltaik, dann geht auch noch etwas in die Wasserkraft –, aber bis heute kann die Frage nicht beantwortet werden, was passiert, wenn die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht. Meine Damen und Herren von den Grünen, es ist einfach heuchlerisch, so zu tun, als sei man die einzige Partei, die gerne irgendwie erneuerbare Energien einsetzen würde. Ich habe hier im Kanton Bern und anderswo erlebt, dass Sie diejenigen sind, die jedes Projekt immer blockieren und Anforderung um Anforderung stellen, damit das Ganze ja nicht realisiert wird. Die Grimsel ist ein Beispiel. Wir hatten Windparkdiskussionen im Eriz. Wer hat sich dagegen geäußert? Der Präsident der grünen Fraktion im Kantonsrat.

Das sind die Probleme, die wir haben, wenn es konkret darum geht, Energiepolitik, die letztlich Infrastrukturpolitik ist, zu machen.

Dann komme ich zu meinen Lieblingen, zu den Grünliberalen: Die Grünliberalen sind die Wichtigsten. Der

AB 2014 N 2026 / BO 2014 N 2026

Parteipräsident kann hier vorne erklären: "Ja, wir sind gegen Subventionen! Wir haben überhaupt kein Interesse daran, Subventionen zu geben." Der Nachredner, Kollege Böhni, erklärt: "Wir müssen jetzt doch dem Gewerbe Anreize bieten und die Milliarden brauchen, damit sich Industriezweige entwickeln können!" Sind Sie jetzt für oder gegen Subventionen? Sind Sie jetzt grün? Oder sind Sie liberal und wollen den Markt ins Zentrum stellen? Sind Sie dafür, Herr Böhni, Herr Bäumlle, dass man ab 2020 mit der KEV wieder aufhört und diese 30 Milliarden Franken irgendwie wieder in den Griff kriegt? Antworten auf diese Fragen geben Sie nie. Ich weiss, dass Ihre Initiative aus Ihrer Sicht die Lösung aller Probleme wäre – aber sie ist es eben gerade nicht!

Wir haben in der Vergangenheit auch gesehen, dass im Prinzip diejenigen, die am meisten Energieeffizienz gebracht und den CO₂-Ausstoss am stärksten eingedämmt haben, nicht die Umweltverbände waren. Nein, die Wirtschaft und die Industrie haben am meisten gespart, nämlich mit der Energieagentur der Wirtschaft. Dort konnten namhafte CO₂- und auch Energieeinsparungen im Elektrizitätsbereich erzielt werden. Das ist genau der Grund dafür, dass die FDP gesagt hat: Dieses System der Energieagentur der Wirtschaft ist zu stärken. Deshalb haben wir mit der parlamentarischen Initiative 14.463 aufgezeigt, dass wir auf Verfassungsstufe, Frau Bundesrätin, klar festhalten wollen, dass man die Subventionen herunterfährt und dann ein Lenkungssystem einführt, das wirksam ist, vor allem für die Industrie.

Das sind genau die Punkte und die Antworten, die eine Energiestrategie liefern müsste. Sie sollte nicht einfach mit einem Technologieverbot in die Diskussion einsteigen, mit dem man letztlich noch in Kauf nimmt, von deutschem Kohlestrom und von französischem Kernenergiestrom abhängig zu werden. Das wird nämlich die Quintessenz sein. Ich muss in dem Sinn all jene enttäuschen – auch Herrn Nussbaumer –, die gesagt haben, wir seien dann weniger abhängig vom Gas. Das Gegenteil wird der Fall sein, wenn wir Gaskraftwerke bauen. In dem Sinne plädieren wir klar dafür, hier einzutreten, weil wir mitmachen wollen, dann aber den Rückweisungsantrag der Minderheit II zu unterstützen.

Ich bin für Fragen offen.

Girod Bastien (G, ZH): Sie haben jetzt den Grünen und den Grünliberalen Fragen gestellt. Wieso stellen Sie die Fragen nicht dann, wenn wir Zeit haben zum Antworten und am Sprechen sind, sondern dann, wenn wir keine Zeit haben? Sind Sie gar nicht interessiert an unseren Antworten?

Wasserfallen Christian (RL, BE): Sie stellen ja jetzt mir eine Frage. Dafür danke ich Ihnen herzlich. Sehen Sie die Traktandenliste und die Rednerliste an, die stelle nicht ich zusammen. Aber ich weiss ja genau, was Sie fordern. Sie fordern immer wieder, dass man subventioniert. Sie fordern immer wieder, dass man möglichst alles reguliert. Aber wenn es am Ende des Tages darum geht, Herr Girod – und da bitte ich Sie wirklich, einmal von dieser Fundamentalopposition wegzukommen –, ein Kilogramm Beton oder ein Kilogramm Stahl in die Umgebung zu setzen, dann sind Sie vor Ort, ketten sich an irgendwelche Bäume oder machen sonst Opposition. Das kann es nicht sein.

Jans Beat (S, BS): Herr Wasserfallen, Sie haben jetzt schon zum zweiten Mal gesagt, die Energiestrategie würde die Kosten ausblenden. Ich frage Sie: An welchen Kommissionssitzungen haben Sie gefehlt? Wir haben damals z. B. die Ökonomen zu diesem Thema angehört, und wir haben die entsprechenden Kapitel in der Botschaft diskutiert.



Wasserfallen Christian (RL, BE): Sehen Sie, Herr Jans: Den Einstieg in die Energiestrategie hat der Bundesrat gemacht. Ich habe die Texte extra kopiert, bevor man sie vom Internet entfernt hat. "Volkswirtschaftliche Betrachtungen" hiess das Dokument 2011 und umfasste sagenhafte viereinhalb A4-Seiten. Es ist ja genau das Problem, dass man bis heute nicht abschliessend beurteilen kann, wie viel die Energiestrategie kosten wird. Offenbar sind Sie da schlauer als ich, kennen Sie offenbar schon die zweite Etappe, bei der es darum geht, vom Förder- zum Lenkungssystem zu wechseln; Sie wissen offenbar schon, was die Bergregionen und die Industrie mit dem neuen Lenkungsabgabensystem zu zahlen haben werden; Sie wissen offenbar schon, dass die grünliberale Initiative angenommen wird; Sie wissen offenbar auch, dass die Einspeisevergütung – das ist leider so – erhöht wird und dass man dort 30 Milliarden Franken in zwei Jahrzehnten in ein System der erneuerbaren Energien buttern wird; wahrscheinlich wissen Sie auch schon, wie man 7000 Kilometer Stromnetz und drei neue Pumpspeicherseen finanzieren kann. Das alles wissen Sie, das traue ich Ihnen zu.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Monsieur Wasserfallen, j'ai une question très courte à vous poser; j'attends donc de votre part une réponse très courte. Je suis la présidente de Suisse Eole et j'aimerais savoir quel est le parc éolien qui est bloqué par une opposition des Verts.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ich habe Ihnen das in meinen Ausführungen erklärt, Frau Chevalley. Im Kanton Bern, wo ja notabene der grösste Windpark mit 16 Windturbinen steht, will man beim Windkraftwerk Juvent ein sogenanntes Repowering machen. Dort gibt es fundamentale Opposition dagegen, dass man grössere Windräder aufstellt.

Ich habe in meinen Ausführungen erklärt – ich finde es schön, dass ich das dank Ihnen, Frau Chevalley, nochmals wiederholen darf –, dass wir im Kanton Bern im Innereriz, diese Gemeinde kennen Sie wahrscheinlich gar nicht, einen Windpark bauen wollten. Wer hat sich in der Zeitung dagegen geäussert? Der Präsident der Grünen des Kantons Bern. Das war der einzige Politiker, der sich wieder dagegen geäussert hat. Fakt ist, dass der Windpark im Innereriz nicht zustande kommen wird. Wenn Sie, Frau Chevalley, aus der Kernkraft aussteigen wollen und z. B. Windkraftwerke bauen wollen, dann müssen Sie wissen, dass Sie, wenn Sie das Kernkraftwerk Mühleberg ersetzen wollen, etwa 740 Windturbinen in die Landschaft stellen müssen. Heute haben wir auf dem Jurabogen deren 16. Das sind die Grössenordnungen. Ich bin dann gespannt, ob die Linken und die Grünen dafür sind, diese dann auch vor Ort zu bauen.

Brunner Toni (V, SG): Wir von der SVP können auf ein solches Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 nicht eintreten. Wir können dieses Paket auch nicht mittragen, und wir bitten Sie deshalb, den Nichteintretensantrag der Minderheit Knecht zu unterstützen. Sollten Sie trotzdem eintreten, so bleiben noch die Anträge der Minderheiten I (Rösti) und II (Wasserfallen) auf Rückweisung.

Es ist ein fataler Weg, ein Irrweg, der mit dieser sogenannten Energiestrategie 2050 beschritten werden soll. Wir sehen wohl die Energie, aber wir erkennen hier keine Strategie. Die Versorgungssicherheit wird aufs Spiel gesetzt, die Auslandabhängigkeit nimmt zu. Der Strom, die gesamte Energie wird massiv verteuert, und neue Zwänge und Regulierungen werden Einzug halten. Wohin man schaut, sieht man neue Sachzwänge.

Nehmen wir das Beispiel Versorgungssicherheit. Das bedeutet doch: jederzeit genügend verfügbarer, kostengünstiger Strom. Ist nun diese Versorgungssicherheit für unser Land, für unsere Unternehmungen und für die Leute, in Zukunft noch gewährleistet? Wir von der SVP meinen: mitnichten. Die 40 Prozent der heutigen Stromproduktion, die mittels Kernkraft erzeugt werden, sollen mit der Zeit wegfallen. Sie sollen ersetzt werden, und womit? Mit subventionierten Solaranlagen auf jedem Dach oder mit einem "Windrädli" auf jedem Hügel. Das sind doch Illusionen. Das sind ineffiziente, teure Illusionen, und es resultiert daraus Strom, der zur falschen Zeit produziert wird. Oder soll Strom aus Kernkraftwerken importiert werden? Oder soll Strom aus Kohlekraftwerken importiert werden? Oder will man Gaskombikraftwerke aufstellen? Wenn das die Idee ist, Frau Bundesrätin

AB 2014 N 2027 / BO 2014 N 2027

Leuthard, dürfen Sie nicht an eine Klimakonferenz reisen und dort noch hehre Ziele zur Reduktion des CO₂-Ausstosses formulieren, denn das sind Widersprüche.

Zusätzlich kommt die Wasserkraft wegen der massiven Subventionierung der neuen erneuerbaren Energien unter Druck – das betrifft immerhin fast 60 Prozent der heutigen, sauberen Stromproduktion. Und was ist die Folge? Wir sehen sie bereits jetzt. Es wird kaum noch neu in die Wasserkraft investiert. Das ist in einem Land, das man gerne als Wasserschloss bezeichnet, verheerend, da auch noch mehr Potenzial vorhanden wäre. Vor diesem Hintergrund wird einem angst und bange, wenn man an die abenteuerlichen Berechnungen und Versprechungen denkt, mit denen der Bundesrat und die Befürworter der sogenannten Energiewende die





künftige Stromlücke ausfüllen möchten.

Zudem ist schwer abschätzbar, was für Kosten und negative Begleiterscheinungen mit dieser neuen Politik auf uns zukommen werden. Stichworte hierzu: Eine Dezentralisierung der Stromproduktion erfordert andere Netze, senkt die Versorgungssicherheit, erfordert eine höhere Systemkomplexität und wird eine sinkende Stabilität des Stromsystems zur Folge haben. Dies gefährdet die stabile Versorgung der Industrie und der Bevölkerung. Man hat an Pfingsten in Deutschland erlebt, was die Auswüchse einer solchen Politik sein können. Dort mussten an den wärmsten Tagen des Jahres sogar die Eisenbahnschienen beheizt werden, weil zu viel Strom produziert wurde, weil man den Strom nicht weggebracht hat. Nennen Sie das effizient? Ist das die Politik, die Sie wollen? Das ist vielleicht ein Vorgeschmack der Politik, auf die Sie heute hier drin einschwenken. Das tragen wir von der SVP nicht mit.

Auch machen wir in der Energiestrategie 2050 Widersprüche aus. Einerseits wird in Zukunft mit allem, was jetzt vorgesehen ist, in der Schweiz weniger Strom produziert werden. Wenn wir weniger Strom produzieren, dann können wir andererseits die fossilen Energieträger wie Kohle, Erdöl oder Gas nicht durch Strom ersetzen. Statt dass sich die Auslandabhängigkeit verringert, wird sie grösser, und sie wird noch mehr zunehmen. Mehr Emissionen, höhere Preise, eine geringere Versorgungssicherheit sind die Folge. Also wird in der bundesrätlichen Strategie auf Einsparungen im Energieverbrauch und auf Effizienzmassnahmen Wert gelegt. Was gut tönt, bringt neue Regulierungen, Zwangsmassnahmen und Verbote. Was bis jetzt unvorstellbar war, wird plötzlich salonfähig: Man wird in diesem Land mit dieser Strategie noch Energierationierungen erleben. Was wir nur aus Drittweltländern gekannt haben, das wird jetzt, mit dieser Politik, auch bei uns Realität werden.

Zuerst wird mit einem ersten Paket der Strom verteuert; Sie haben aber hier drin nicht den Mut, das zweite Paket gleichzeitig zu bringen und zu sagen, dass auch die Treibstoffkosten und die Heizkosten mit einem zweiten Paket massiv verteuert werden sollen. Die Rechnung, die die Bürger präsentiert bekommen, ist unappetitlich hoch, und dazu werden wir von der Schweizerischen Volkspartei nicht Hand bieten.

Bitte verzichten Sie auf das Eintreten auf diese unselige Vorlage! Stimmen Sie ansonsten den Rückweisungsanträgen zu!

Parmelin Guy (V, VD): La question fondamentale que nous devons nous poser face à un tel projet est de savoir s'il contribue au maintien d'un approvisionnement en énergie sûr pour notre pays et à un prix compétitif tant pour les entreprises que pour les citoyens.

Il faut malheureusement constater que ce ne sera pas le cas et que le passage à la moulinette du projet par la commission ne change quasiment rien. Le Conseil fédéral nous propose un voyage vers un avenir dont il se persuade qu'il sera radieux. Mais pour atteindre ses objectifs, devenus "valeurs indicatives" par la volonté de la commission, il propose toute une batterie de mesures dirigistes qui auront pour effet d'augmenter la dépendance et la vulnérabilité de notre pays par rapport à l'étranger. Ce faisant, il prend le risque de mettre gravement en danger la place économique et industrielle suisse et donc ses postes de travail. Quant à la facture de cette stratégie, elle sera présentée essentiellement dans une seconde étape, une fois qu'il ne sera plus possible de corriger les erreurs de conception dans son projet.

En fait, pour prendre une image, c'est comme si le Conseil fédéral et la majorité de la commission proposaient à la population suisse un billet d'avion de classe économique pour un vol "normal". Mais, une fois en vol, ils s'adresseraient aux passagers pour leur réclamer des multiples suppléments, sous forme de taxes et d'autres redevances, d'une aventure devenue hors de prix. Et au passager qui, s'estimant floué, demanderait au pilote de faire demi-tour, ils rétorqueraient benoîtement que cela est désormais impossible et que le seul choix qui reste est d'aller au bout du voyage en payant l'entier de la facture, même au risque de se ruiner.

Nous avons pourtant l'exemple parfaitement éclairant de notre grand voisin du Nord quant aux erreurs à éviter. Subventionner massivement certaines nouvelles énergies renouvelables sans tenir compte de critères de rentabilité entraîne des effets pervers que l'on ressent d'ailleurs durement jusque dans notre pays. L'économie hydraulique pourrait vous en raconter un bout sur le sujet. Car pour pratiquer une telle politique, il faut exonérer de nombreuses entreprises des redevances perçues si on veut qu'elles restent compétitives sur le plan international. Mais cela implique par conséquent de reporter l'entier du fardeau sur les autres et sur Monsieur et Madame Tout-le-Monde. Et il faut en outre pudiquement fermer les yeux sur la politique climatique, à l'instar de l'Allemagne, qui a vu augmenter considérablement les émissions de CO₂ par la remise en fonction de centrales thermiques à base de charbon ou de lignite.

Cette politique, vers laquelle le Conseil risque de nous entraîner, aura inévitablement les mêmes conséquences, vu qu'actuellement nous bénéficions d'un mix énergétique parmi les moins nocifs en matière d'émissions de CO₂. Et de l'avis même du Conseil fédéral, cette politique permettra tout juste d'atteindre la moitié des objectifs énergétiques visés.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2014 • Fünfte Sitzung • 01.12.14 • 14h30 • 13.074
 Conseil national • Session d'hiver 2014 • Cinquième séance • 01.12.14 • 14h30 • 13.074



Il convient donc de ne pas entrer en matière ou, à tout le moins, de renvoyer ce paquet au Conseil fédéral avec mandat de tenir compte des conditions pragmatiques formulées par les minorités I (Rösti) et II (Wasserfallen).

Nidegger Yves (V, GE): Je ne pense pas que nous ayons raison de nous autocongratuler de la décision prise en 2011 sous l'effet de la peur. Cette peur était bien évidemment légitime vis-à-vis de la catastrophe de Fukushima, mais elle ne doit pas être rebaptisée courage, ce n'est pas le propos.

Il y a deux mois, jour pour jour, j'étais à Fukushima, et je peux vous dire que la demi-vie, ce n'est pas seulement la durée durant laquelle une substance radioactive perd la moitié de sa nocivité, mais aussi ce à quoi sont réduites les 160 000 personnes déplacées à cause de la catastrophe, qui doivent dire aux enfants de ne pas toucher aux feuilles des arbres ni aux scarabées parce que la radioactivité y est présente, et le sera encore pour une période indéterminable.

Cela dit, la décision politique que nous avons à prendre vise-t-elle à interdire la construction de nouvelles centrales nucléaires en Suisse? Gesticulation! Personne n'aurait l'idée, aujourd'hui, d'investir un kopeck dans une nouvelle centrale en l'état de la technologie. Ou alors vise-t-elle à rêver d'un monde différent dans lequel il n'y aurait pas de centrales nucléaires et ainsi faire table rase rétroactivement du passé? C'est un rêve, les centrales nucléaires existent en Suisse. La question qui nous est posée consiste uniquement à savoir que faire de ces centrales. Nous pouvons poser les mêmes questions sur place – je suis allé à Tchernobyl également; une centrale dont on a tiré la prise coûte aussi cher en maintenance qu'une centrale dont on n'a pas tiré la prise. Par ailleurs, cela reste dangereux au vu des catastrophes naturelles auxquelles la centrale, même arrêtée, est exposée. Tirer la prise, c'est vouloir ignorer la réalité et ce n'est pas ce que nous devons faire aujourd'hui. Nous devons vivre avec ces centrales et ces investissements jusqu'à leur fin et ainsi assumer notre histoire comme des gens responsables.

AB 2014 N 2028 / BO 2014 N 2028

Grunder Hans (BD, BE): Nach einem Jahr intensiver Arbeit der UREK liegt nun der Gesetzentwurf zur Energiestrategie 2050, wie er benannt wurde, zur Beratung im Nationalrat vor. Mit der Vorlage soll nun mit konkreten Schritten die Planung des Atomausstiegs hin zu mehr erneuerbaren Energien in die Tat umgesetzt werden.

Aus meiner Sicht ist es der Mehrheit der Kommission gelungen, ein Paket zu erarbeiten, das den Umsetzungsprozess in die richtige Richtung leiten kann. Die Vorlage muss aber in gewissen Bereichen sicher noch verbessert werden. So wurde zum Beispiel im Bereich der Energieeffizienzmassnahmen infolge Arbeitsverweigerung der SVP und von Teilen der FDP/die Liberalen noch keine Lösung gefunden. Grundsätzlich vermisse ich von diesen Parteien hier generell Lösungen. Sie sagen, was sie nicht wollen, und dann ist Schluss. Ebenfalls wird es nun dringend, das Projekt der Lenkungsabgabe voranzutreiben, sonst bleiben wir in der Umsetzung auf halbem Weg stecken.

Erfreulich ist, dass es gelungen ist, der Energieversorgung mit erneuerbaren Energieträgern im Gesetz die gleiche nationale Bedeutung wie den Anliegen des Landschaftsschutzes zu geben. Dieses Bekenntnis wird matchentscheidend sein für den Umstieg auf erneuerbare Energieträger. Wir hoffen und erwarten von den Landschaftsschutzorganisationen, aber auch vom rot-grünen Lager, dass sie sich an diese Abmachung halten. Besonders glücklich bin ich darüber, dass neben den neuen erneuerbaren Energieträgern nun auch die einheimische Wasserkraft zeitlich limitiert gefördert werden soll. Durch die massiven Subventionierungen der erneuerbaren Energien und die Produktion von Kohlestrom insbesondere in Deutschland können die Wasserkraftwerke in der Schweiz momentan schlicht nicht mehr kostendeckend produzieren. Dies führt dazu, dass geplante und insbesondere bewilligte Wasserkraftprojekte nicht realisiert werden und damit die in der Energiestrategie gesetzten Ausbauziele bei Weitem nicht erreicht werden können. Mit den nun vorgeschlagenen Unterstützungsmassnahmen, die erstens zeitlich limitiert sind, weil man davon ausgeht, dass sich der Markt in zirka zehn bis fünfzehn Jahren erholen wird, und bei denen zweitens eine Unterstützung nur für Neu- respektive Zubauten gewährt wird, wurde hier ein System gefunden, das sehr effizient wirkt. Mit verhältnismässig wenig Mitteln wird hier eine grosse Hebelwirkung erzielt.

Die BDP-Fraktion ist geschlossen für Eintreten. Wir lehnen den Nichteintretensantrag Knecht entschieden ab. Die SVP zeigt hier eindrücklich, was sie nicht will. Das darf man ja, damit habe ich auch kein Problem, aber sie sagt nicht, was sie will – wahrscheinlich, weil sie es nicht weiss. Hierzu habe ich genussvoll die Einschätzungen der "Weltwoche" gelesen, die ausnahmsweise einmal zum gleichen Schluss kommt wie ich. Wer auf die Fahne schaut, erkennt leicht, welchen grossartigen Beitrag die SVP geleistet hat. Eigentlich müsste sie sich überlegen, ob der erste Buchstabe ihrer Abkürzung nicht für den Begriff "Streichen" stehen sollte. Damit möchte ich in keiner Art und Weise sagen, dass man die SVP streichen sollte.





Die BDP-Fraktion lehnt ebenfalls geschlossen die beiden Rückweisungsanträge ab. Von der Minderheit I, insbesondere von der FDP-Fraktion, wird einerseits die Lenkungsabgabe als Begründung aufgeführt. Wir alle wissen, Herr Brunner, dass jene Vorlage vom Bundesrat im Frühling in die Vernehmlassung geschickt wird. Also werden wir sehr bald, noch während des Gesetzgebungsprozesses, mit dem wir hier nun beginnen, den Inhalt jener Vorlage kennen, und wir können allenfalls sogar Korrekturen anbringen. Wenn wir aber warten, verlieren wir unnötigerweise wertvolle Zeit. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob es nicht vielleicht eher ein Verzögerungsmanöver gewisser Kreise ist. Jedenfalls freut sich die BDP darüber, dass die FDP nun doch bereit ist, ein Lenkungssystem einzuführen. Vor noch nicht allzu langer Zeit tönte es noch ganz anders.

Als zweiter Grund für den Rückweisungsantrag wird die Sicherung der Wasserkraft aufgeführt. Ich frage mich, ob die Minderheit I noch nicht gemerkt hat, dass dieses Anliegen voll in diese Vorlage aufgenommen wurde.

Bei der Minderheit II staune ich schon etwas darüber, dass die SVP hier als Rückweisungsgrund die Forderung einer vollständigen Strommarktöffnung aufführt und genau dies mit der Masseneinwanderungs-Initiative verhindert. Die BDP-Fraktion ist überzeugt, dass der Weg, den wir hier nun mit dieser Gesetzgebung eingeschlagen haben, der richtige ist, auch wenn wir uns bewusst sind, dass er anspruchsvoll ist und den Energiesektor vor sehr grosse Herausforderungen stellen wird. Für die Schweiz als Innovationsweltmeister und Spitzenreiter in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit ist die Energiewende eine riesengrosse Chance. Hätten die Wirtschaftsvertreter – ich sage bewusst "Vertreter", denn es ist nicht die Stimme vieler innovativer Unternehmen – damals, als mutige Wirtschaftspioniere in der Schweiz die Wasserkraftanlagen in unseren Bergen bauten, so argumentiert, wie sie es heute tun, und hätte man ihnen damals geglaubt, gäbe es all diese Anlagen heute nicht. Ich verstehe deshalb die Haltung von Economiesuisse überhaupt nicht. Die Schweizer Wirtschaft und unsere KMU-Betriebe haben längst begonnen, diese Herausforderung anzupacken. Unterstützen wir sie dabei, indem wir mit den nun vorliegenden Gesetzgebungen für die nötigen Rahmenbedingungen sorgen und Rechtssicherheit schaffen! Packen wir die Chance, die Wertschöpfung in der Schweiz zu erhöhen, und vermarkten wir morgen unsere Innovationen im Ausland!

Ich bin gespannt, was die Landwirtschaftsvertreter der SVP dann in dieser Beratung machen werden, denn auch der Landwirtschaft werden wir mit dieser Vorlage grosse Chancen für neue Innovationen eröffnen. Ich hoffe, dass wenigstens dort Vernunft herrscht und diese Vorlage unterstützt wird.

Noch ein Wort zu Herrn Wasserfallen: Ich bin mit ihm einverstanden, wenn er sagt, die weissen Zertifikate seien nicht tauglich. Aber er war ja in der Kommission, und es gibt eine Minderheit, die ein Bonus-Malus-System vorschlägt. Er hat gesagt, die Elektrizitätsindustrie wolle das nicht. Aber ich kann ihm hier verraten, und er weiss es eigentlich auch, dass gerade der Antrag mit dem Bonus-Malus-System mit diesen Kreisen entwickelt wurde. Auch wenn er jetzt den Kopf schüttelt: Das ist die Wahrheit.

Ich bitte Sie also, auf diese Vorlage einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Knecht Hansjörg (V, AG): Herr Kollege Grunder, die BDP läuft ja an vorderster Front mit bei der Umsetzung der Energiestrategie; sie hat sie auch mit überstürzten Entscheiden eingeleitet. Sie haben auch die SVP mit allerlei Vorwürfen eingedeckt. Sie haben gesagt, wir hätten keine Lösungen, wir könnten nur Nein sagen. Ich frage Sie: Wie wollen Sie die Energiestrategie überhaupt umsetzen, wenn sich jetzt schon zeigt, dass die Massnahmen, die wir beschliessen sollen, nicht greifen oder nicht umgesetzt werden können? Bitte werden Sie etwas konkreter!

Grunder Hans (BD, BE): Ich verstehe Ihre Frage nicht. Wir haben jetzt diese Vorlage, und darin haben wir ganz konkrete Massnahmen; zum Teil wird uns ja vorgeworfen, die Vorlage sei zu konkret. Die KEV ist eine Massnahme, das Gebäudeprogramm ist eine Massnahme – um zwei Massnahmen zu nennen, die ergriffen werden, um diese Strategie umzusetzen. Wir sagen in dieser Vorlage auch ganz klar, was das kostet, wer das bezahlen muss.

Bezüglich der Kosten bin ich schon etwas erstaunt. Herr Wasserfallen sagt wenigstens, er rechne mit 30 Milliarden Franken. Die SVP hat letzte Woche eine Medienmitteilung verschickt, in der sie von 200 Milliarden spricht. In der "Arena" hat Herr Rösti noch von 100 Milliarden gesprochen. Das ist diffus, das ist unkonkret und nicht nachvollziehbar.

Rösti Albert (V, BE): Ja, man kann jede Zahl genau begründen, wozu mir aber anlässlich der Fragestellung die Zeit fehlt. Die 100 Milliarden Franken betreffen – ich möchte es klar sagen – die anstehenden Kosten im Strombereich. In

AB 2014 N 2029 / BO 2014 N 2029

der Begründung meines Rückweisungsantrages habe ich ausgewiesen, dass dieser Betrag von 100 Milliarden





Franken von renommierten Professoren und Ökonomen, die von der Wirtschaft anerkannt sind und in keinem Zusammenhang zu unserer Partei stehen, berechnet worden ist. Diese Zahl ist fundiert und gut begründet, umfasst die Studie doch 170 Seiten. Bezweifeln Sie, dass es 100 Milliarden Franken kosten wird, um das System, den gesamten Park aufzubauen, und dass diese Kosten von der Wirtschaft, von den Haushalten und den KMU zu berappen sein werden?

Grunder Hans (BD, BE): Herr Rösti, ich verstehe natürlich, dass Sie als ehemaliger Direktor des Milchverbandes – Sie haben es ja hier vorhin selber am Rednerpult gesagt – eine Milchbüchleinrechnung gemacht haben. Und es ist eben eine Milchbüchleinrechnung, das haben Sie hier so gesagt. Von daher muss ich natürlich sagen, dass ich Ihre Berechnungen oder die Berechnungen dieser meines Wissens pensionierten Professoren so nicht nachvollziehen kann, es tut mir leid.

Schibli Ernst (V, ZH): Herr Kollege Grunder, wie wollen Sie die Innovation in der Schweiz fördern, wie Sie gesagt haben, wenn Sie den Strom günstiger aus dem Ausland importieren können, als er hier produziert werden kann?

Grunder Hans (BD, BE): Ich will das eben gerade mit diesen Massnahmen, die wir jetzt ja dann hoffentlich in dieser Gesetzesberatung beschliessen. Wir machen eine Anschubfinanzierung. Ich könnte eine Gegenfrage stellen, aber die könnten Sie ja jetzt nicht beantworten. Sie reden in Ihrer Partei von Versorgungssicherheit und wollen nichts machen. Ich habe es in meinem Referat gesagt: Das heisst fünfzehn Jahre lang nichts machen, und das heisst fünfzehn Jahre lang importieren, jedes Jahr mehr. Wir brauchen ja den Strom.

Matter Thomas (V, ZH): Geschätzter Kollege, ich bin Unternehmer; Sie nennen sich ja auch Unternehmer. Auch wir als Unternehmer müssen ja eine Strategie 2050 haben. Damit ich als Unternehmer diese Strategie umsetzen kann, muss ich den Strompreis der Jahre 2030, 2040 und 2050 kennen. Für Sie ist ja alles so klar. Können Sie mir den Strompreis der Jahre 2030, 2040 und 2050 nennen?

Grunder Hans (BD, BE): Als Erstes muss ich, wenn Sie mich als Pseudounternehmer bezeichnen, schon eine Bemerkung machen: Ich bin Patron, die Firma gehört mir, und ich bezahle etwa 150 Leuten jeden Monat den Lohn. Sie sind CEO. Ich weiss nicht genau, was Sie heute sind, aber Sie waren bei einer Grossbank. Das musste ich einfach loswerden.

Jetzt zu Ihrer Frage: Ich bin schon erstaunt. Wenn Sie Markt fordern und von mir verlangen, dass ich den Unternehmen sage, wie hoch der Preis in den Jahren 2030, 2040 und 2050 sein wird, dann müssen Sie noch etwas in die Unternehmerschule gehen!

Büchel Roland Rino (V, SG): Herr Grunder, jetzt wissen wir, dass Sie Unternehmer sind und viele Angestellte haben.

Wie viel kostet denn die Energiewende oder die Energiestrategie 2050 Ihrer Meinung nach, wenn die erwähnten Beträge von 100 Milliarden oder 30 Milliarden Franken so falsch sind?

Grunder Hans (BD, BE): Meines Erachtens kostet die Energiewende pro Jahr zwischen 1,5 und 2,5 Milliarden Franken, das ist die Grössenordnung. Die Frage ist dann natürlich schon, wie lange Sie mit diesem Fördersystem rechnen. Ich habe in meinem Votum aber auch gesagt, dass ich auf das Umsteigen auf das Lenkungssystem hoffe. Ich hoffe sogar, dass wir dann auch mit Ihrer Hilfe möglichst schnell ein anderes System haben, damit wir eben mit dieser Förderung aufhören können. Aber wenn ich jetzt davon ausgehe, dass wir optimal im Jahr 2021 das Lenkungssystem haben und dass danach nicht mehr gefördert wird, dann rechne ich auch mit etwa 30 Milliarden Franken, dann stimmt die Zahl von Herrn Wasserfallen wahrscheinlich.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Kollege Grunder, würden Sie mir Recht geben, wenn ich Ihnen sage, wir bauen jetzt eine Infrastruktur auf, die ohne weitere Grenzkosten Energie produziert? Wenn wir das nicht tun würden, hätten wir Investitionskosten – z. B. durch Investitionen in ein neues AKW oder in ein Gaskraftwerk –, sodass wir nachher mit sehr hohen Grenzkosten produzieren würden. Ihnen als Unternehmer muss ich ja nicht sagen, was Grenzkosten sind, nicht wahr? Würden Sie mir Recht geben, dass eine Nichtenergiewende viel, viel, viel teurer käme als diese Energiewende?

Grunder Hans (BD, BE): Ja, ich würde Ihnen insofern Recht geben, als die Wertschöpfung dann nicht in der Schweiz erfolgen würde. Ich denke, in den nächsten Jahren wäre das ein relativ einfacher Weg. Diesen würden wir beschreiten, wenn wir nicht eintreten würden, wenn wir den Strom einfach importieren würden. Aber das



ist ja nicht das, was wir wollen. Das will auch die SVP nicht, sie will ja Versorgungssicherheit, darin sind wir uns zum Glück einig.

Fässler Daniel (CE, AI): Um es vorwegzunehmen: Die CVP/EVP-Fraktion ist geschlossen für Eintreten auf diese Vorlage und ebenso geschlossen gegen eine Rückweisung an den Bundesrat.

Ich werfe zu Beginn einen Blick zurück: Mit dem Beschluss der beiden Räte, die am 14. April 2011 von Roberto Schmidt eingereichte Motion 11.3436 sowie zwei Motionen vonseiten der BDP- und der grünen Fraktion (11.3426, 11.3257) in modifizierter Form anzunehmen, legte das Parlament die Basis für die Vorlage, mit deren Beratung wir heute beginnen. Der damalige parlamentarische Auftrag an den Bundesrat war klar und deutlich. Der Nationalrat hiess die drei durch den Ständerat abgeänderten Motionen mit Beschluss vom 6. Dezember 2011 mit 125 zu 58 Stimmen bei 2 Enthaltungen überaus deutlich gut. Mit Blick auf die vorliegenden Rückweisanträge aus der FDP-Liberalen und der SVP-Fraktion sei daran erinnert, dass die FDP-Liberale Fraktion damals den Motionen mehrheitlich zustimmte, und auch aus der SVP-Fraktion gab es Jastimmen.

Das Parlament gab dem Bundesrat damit vor drei Jahren den Auftrag, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Der Auftrag war so konkret, dass es sich lohnt, diesen vor Beginn der Beratung zur Vorlage des Bundesrates nochmals in Erinnerung zu rufen; ich zitiere aus dem Beschluss von 2011:

"1. Es dürfen keine Rahmenbewilligungen zum Bau neuer Kernkraftwerke erteilt werden.

1bis. Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 ist entsprechend zu ändern. Damit wird kein Technologieverbot erlassen.

2. Kernkraftwerke, die den Sicherheitsvorschriften nicht mehr entsprechen, sind unverzüglich stillzulegen.

3. Es wird eine umfassende Energiestrategie unterbreitet, um unter anderem den künftigen Strombedarf ohne Atomenergie und durch eine vom Ausland möglichst unabhängige Stromversorgung sicherzustellen, ohne den Wirtschafts- und Forschungsstandort Schweiz insgesamt zu gefährden. Die Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz wird zielführend verstärkt."

Das ist der Auftrag, den wir, das Parlament, dem Bundesrat damals erteilt haben. Die CVP/EVP-Fraktion ist der Meinung, dass der Bundesrat diesem Auftrag mit der Energiestrategie 2050 und mit dem vorliegenden ersten Massnahmenpaket umfassend und korrekt nachgekommen ist. Das erste Massnahmenpaket ist ein grosses Paket, ja, es ist in Bezug auf seine Grösse und seine Komplexität vielleicht sogar eine grosse Kiste. Aber wir haben dieses Paket bestellt! Es als Besteller nun an den Absender zurückzusenden wäre inkonsequent und käme einer Hüst-und-Hott-Politik gleich – zuerst, mit "Hüst!", der Befehl, den Karren nach links zu führen, dann, mit "Hott!", der Befehl, wieder eine Wende

AB 2014 N 2030 / BO 2014 N 2030

nach rechts zu machen. Diese Politik macht die CVP/EVP-Fraktion nicht mit. Wir bleiben auf dem Weg, den wir in diesem Saal mit grosser Mehrheit beschlossen und gemeinsam eingeschlagen haben; das umso mehr, als es zu dieser Strategie nach unserer Überzeugung gar keine Alternative gibt.

In Artikel 89 der Bundesverfassung werden Bund und Kantone verpflichtet, sich "für eine ausreichende, breitgefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch" einzusetzen. Im heutigen politischen Umfeld ist es illusorisch, für den Ersatz der bestehenden fünf Kernkraftwerke neue Rahmenbewilligungen zu erhalten. Um dem Verfassungsauftrag in Beachtung der klimapolitischen Ziele trotzdem nachzukommen, ist ein Umbau des Schweizer Energiesystems notwendig und zwingend. Die vorhandenen Energieeffizienzpotenziale sind konsequent zu erschliessen, und die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien sind so weit wie möglich und sinnvoll auszuschöpfen.

Die CVP/EVP-Fraktion ist der Überzeugung, dass die zur Beratung anstehende Vorlage auf diese Herausforderungen die richtigen Antworten gibt. Wir wollen dem Gebot der Versorgungssicherheit Rechnung tragen und gleichzeitig die Auslandabhängigkeit so gering wie möglich halten.

Buttet Yannick (CE, VS): Un moment historique, c'est ce que nous sommes en train de vivre. En effet, le Conseil fédéral, suivi par le Parlement, a décidé, à la suite de la catastrophe de Fukushima de quitter l'ère du nucléaire tel qu'on le connaissait au XXe siècle. La sortie du nucléaire du siècle dernier n'est plus contestée que par quelques nostalgiques de la guerre froide, qui coïncidait avec la belle époque de la découverte, et surtout du développement, des centrales nucléaires un peu partout sur la planète. Aujourd'hui, cette source d'énergie extraordinaire a révélé quelles catastrophes elle pouvait engendrer en cas d'accident. Ce risque important, les Suissesses et les Suisses ne sont plus d'accord de le courir. La conséquence du choix du Conseil fédéral, confirmé par le Parlement, est qu'il faut impérativement mettre en oeuvre une stratégie énergétique à long terme pour notre pays. Cet état de fait s'est accentué avec la situation sur le marché de l'électricité





européen, qui met en danger notre propre production d'énergies renouvelables, en particulier celle produite par la force hydraulique, pourtant la meilleure énergie générée dans notre pays.

Le projet, tel qu'il ressort des travaux de la commission, est la voix de la raison et il est conforme au compromis helvétique dans ce qu'il peut avoir de meilleur: une sortie raisonnable de l'atome avec un soutien suffisant et supportable des énergies renouvelables. En définitive, c'est un choix de société historique qui permettra de faire de la Suisse un pays à la pointe, la seule place qui lui revienne.

On peut critiquer les choix effectués dans le projet qui nous est soumis. Toujours est-il que personne, ni les membres de la commission, ni les associations économiques, ni les producteurs d'énergie, n'a pu nous proposer d'autres pistes qui permettent de mettre en oeuvre notre décision avec succès.

La commission a donc mené ses travaux durant plus d'une année pour nous proposer une stratégie énergétique qui permette de faire face aux défis de l'avenir en mettant en oeuvre cette décision dans un contexte économique difficile. Il s'est agi de trouver des pistes afin d'assurer à long terme l'approvisionnement énergétique de notre pays à des prix assurant la compétitivité de nos entreprises et une facture modérée pour les familles, ceci en favorisant une autonomie maximale par rapport à l'étranger.

Le groupe PDC/PEV est globalement satisfait du résultat des débats et des propositions de la commission. Concrètement, le projet qui nous est proposé est un projet équilibré issu d'un consensus acceptable et applicable. Le groupe PDC/PEV se réjouit de voir le système de rétribution à prix coûtant du courant injecté se rapprocher du marché, car un kilowattheure n'a pas la même qualité s'il est produit à un moment où le consommateur en a besoin ou quand il déstabilise le réseau.

Ce nouveau système de RPC va de pair avec une optimisation de l'engagement des moyens financiers, par exemple en soutenant intelligemment les réseaux de chauffage à distance pour le chaud et le froid, ou en supprimant le soutien fédéral aux trop petites installations hydroélectriques pour l'attribuer à la grande hydraulique, que nous saluons et saluons particulièrement. En parallèle, les économies d'énergie doivent être favorisées, car c'est là que se situe le plus grand potentiel d'améliorations en matière énergétique dans notre pays. Le projet qui nous est soumis va également dans ce sens.

Afin de financer toutes ces mesures, il s'agit de trouver des fonds. Compte tenu des mesures prévues, la solution retenue par la commission est, en accord avec le Conseil fédéral, d'augmenter le montant du supplément sur la rémunération de manière limitée, soit de passer d'un plafond de 1,5 centime par kilowattheure à 2,3 centimes par kilowattheure. Dans le contexte actuel de prix très bas de l'énergie, cette augmentation de plafond ne prêterait en rien la compétitivité de nos entreprises, car celles pour qui les coûts d'énergie représentent une dépense vitale peuvent déjà être dispensées de tout ou partie du paiement de ce supplément.

Dans l'intérêt futur de notre économie et de notre qualité de vie, la majorité du groupe PDC/PEV devrait soutenir cette source de financement supplémentaire.

La solution retenue dans le domaine du CO₂, qui vise à maintenir les objectifs fixés en termes de réduction d'émissions de CO₂ tout en évitant une péjoration supplémentaire des conditions-cadres de notre industrie, plaît au groupe PDC/PEV. Nous saluons donc le rejet par la majorité de la commission du projet du Conseil fédéral d'augmentation de la taxe sur le CO₂.

Quant à la question très émotionnelle de la fin de vie des centrales nucléaires, le groupe PDC/PEV est d'avis que le critère qui doit primer quand on examine la question de l'avenir de ces centrales, c'est la sécurité. Nous comprenons que la solution retenue par la majorité de la commission ne convienne ni à ceux qui veulent, par la bande, remettre en question la décision du Conseil fédéral, confirmée par les Chambres fédérales, ni aux tenants d'un arrêt brutal et immédiat de ces usines. En clair, nous la voyons comme une solution médiane qui permettra une sortie anticipée du nucléaire sans mettre une pression trop forte sur les exploitants, afin d'éviter des indemnités surfaites et un risque pour l'approvisionnement.

En fin de compte, le projet qui nous est soumis permettra d'atteindre les objectifs fixés par le Conseil fédéral et les chambres sans pénaliser par trop nos industries et nos ménages. Celles et ceux qui combattent ce projet ne visent qu'à remettre en question les promesses faites, qu'ils aient choisi la voie du rejet ou celle, pire, du renvoi hypocrite.

Le groupe PDC/PEV entrera en matière sur le projet de Stratégie énergétique 2050 du Conseil fédéral, sous sa forme adaptée par la commission, et vous encourage à faire de même, afin de piloter l'avenir énergétique de notre pays plutôt que de le subir.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Während Jahren war die Energiepolitik eine relativ stabile Domäne mit langfristigen Szenarien und wenig Dynamik. Heute erleben wir eine sich stark verändernde Energiewelt, und das nicht erst seit dem Unglück von Fukushima. Die unkonventionelle Erdöl- und Gasförderung verteilt die globalen Ressourcen komplett neu. So werden etwa die USA fast zum Selbstversorger, nachdem sie bis vor vier Jahren



noch fast 50 Prozent ihrer Energie importiert haben. Wir erleben sehr dynamische, volatile Energiemärkte. Der Markt wird mit billiger Energie überschwemmt. Der Ölpreis fällt von über 120 Dollar pro Fass im Jahr 2011 auf aktuell 80 Dollar pro Fass. In den USA ist der Benzinpreis erstmals unter die magische Grenze von 3 Dollar pro Gallone gefallen. Damit ist Benzin deutlich günstiger als Milch, die im September pro Gallone 3,73 Dollar kostete.

Die Gründe für diese Situation liegen in der Tatsache, dass die Opec mehr als die Förderquote von 30 Millionen Barrel

AB 2014 N 2031 / BO 2014 N 2031

pro Tag produziert, sowie in der Wirtschaftslage mit einer derzeit schwächelnden Nachfrage in China und eher rezessiven wirtschaftlichen Tendenzen im Euroraum. Diese Wirtschaftslage wirkt sich auf die Energie- und auf die Strompreise aus. Die schwächere Nachfrage, das hohe Ausmass an Subventionen für die Erneuerbaren und die billige Kohle haben zu Überkapazitäten auf dem europäischen Markt und zu einem entsprechenden Preiszerfall geführt. Das ist gut für viele Konsumenten und schlecht für viele Anlagenbetreiber.

Wir sind in der Schweiz nicht auf einer Insel in Bezug auf diese Entwicklung, wir können uns von diesen globalen wirtschaftlichen Tatsachen nicht abschotten. Deswegen ist die Energiestrategie nicht nur eine Strategie zum geordneten Ausstieg aus der Kernenergie, sondern eine Ausrichtung an den wirtschaftlichen Realitäten, an der neuen Dynamik der Energiemärkte und an der Tatsache, dass die Schweiz mit einem Importanteil von 78 Prozent überaus stark von diesen Märkten und deren Entwicklung abhängig ist.

Daraus geht aber auch hervor, dass die Schweiz nicht eine Politik für Jahrzehnte zimmern kann, wie einige Kreise fordern. Vielmehr ist ein etappenweises Vorgehen richtig, das einen Zeitraum lässt für Anpassungen an globale Entwicklungen, an die Märkte, damit eben auch die technologischen Erneuerungen und Innovationen laufend in die richtigen Massnahmen eingepasst werden können. Sie können nicht davon ausgehen, dass die Energie auch in Zukunft derart günstig zu haben sein wird. Die Nachfrage nach Energie wird sich massiv erhöhen, alleine die Brics-Staaten werden gemäss der Internationalen Energieagentur bis 2035 für eine Zunahme der Energienachfrage um 30 Prozent verantwortlich zeichnen. Nach allen Regeln des Marktes werden also die Preise zulegen. Auch wir werden, wenn wir heute keine Massnahmen treffen, einen deutlich höheren Energiebedarf aufweisen – dies insbesondere aufgrund des Bevölkerungswachstums, welches grösser ist als früher angenommen.

Schliesslich gilt es zu beachten, dass der Energieverbrauch für zwei Drittel der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich ist. Auch bei uns machen die fossilen Erdölbrennstoffe, die Treibstoffe und das Gas 75 Prozent des Energieverbrauchs aus. Die Reduktion der fossilen Energien im Energiemix jedes Staats ist ein Gebot der Stunde; sie ist ein Bestandteil unserer Klimapolitik und dieser Vorlage des Bundesrates.

Ich stelle bei Ihren Ausführungen fest, dass Sie nur von Strom und nicht von Energie reden. Es geht bei der bundesrätlichen Strategie nicht nur um Strom; es geht eben gerade um die Gesamtsicht bei der Energie, um die Versorgungssicherheit und die Reduktion unserer Auslandabhängigkeit. Ein Grossteil der fossilen Energie wird heute importiert; 2013 waren es 77,6 Prozent. Mit der Energiestrategie wollen wir den Anteil des Verbrauchs von fossilen Energien und damit gerade auch die Importabhängigkeit auf unter 60 Prozent senken. Die Massnahmen liegen vor.

Die Energiestrategie soll unser Land also auch unabhängiger machen, unabhängiger von geopolitischen Schwankungen, von Preisverletzlichkeit und von Faktoren, die von uns nicht beeinflussbar sind. Deshalb verhandeln wir auch mit der EU über eine Integration in den Energiemarkt; der Marktzugang ist entscheidend dafür, dass man mindestens von gleichen Bedingungen profitieren kann.

Die Reduktion der Importabhängigkeit macht aber auch ökonomisch Sinn. Es hat nichts zu tun mit ein bisschen Bauchweh nach Fukushima, es hat viel zu tun mit ökonomischem Sachverstand. Wir gaben im letzten Jahr für Energie fast 33 Milliarden Franken aus. Der Strom macht lediglich 10 Milliarden davon aus. Es fliesst also viel Geld ins Ausland. Mit mehr einheimischer Energie investieren wir vermehrt ins Inland, in unsere Arbeitskräfte, und nutzen unsere Ressourcen. Mit mehr Effizienz senken wir unsere Energiekosten, was unsere Verletzlichkeit wegen Preisvolatilitäten oder geopolitischer Krisen reduziert. Das stärkt massgeblich unsere Versorgungssicherheit.

Lösen Sie sich auch von der Vorstellung der Autarkie! Ich höre immer wieder, dass wir so abhängig sind, wenn wir jetzt ein bisschen mehr Strom importieren. Wir importieren vor allem Energie. Ich habe noch nie gehört, dass Sie sich betreffend Versorgung unsicher fühlen, weil wir Treibstoff importieren, weil wir unsere Autos importieren, weil wir unsere Textilien und Schuhe importieren, weil wir einen grossen Teil unserer Nahrungsmittel importieren. Bei Versorgungssicherheit geht es immer um Marktzugang, um Kosten und Nutzen und darum, wo sich Investitionen lohnen. Wir streben gerade auch bei der Landwirtschaft eine Versorgungssicherheit an,



weil wir uns auch hier für Krisenfälle, für den Fall eines vereitelten Marktzugangs absichern wollen, um eine Grundversorgung sicherzustellen. Das ist mindestens beim Strom dasselbe, es ist auch bei der Energie dasselbe, für einen beschränkten Zeitraum. Das sind die Regeln des Marktes. In der Schweiz haben wir in allen Bereichen Güter, die wir importieren und bei denen wir immer überlegen, wie es mit dem Preis-Leistungs-, dem Kosten-Nutzen-Verhältnis steht und was marktwirtschaftlich Sinn macht. Das werden Sie immer mehr auch beim Strom sehen. Es sind Märkte, nicht national abgeschottete Konstrukte.

Sie haben 2011, genau wie der Bundesrat, beschlossen, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen. Wir haben kein allgemeines Technologieverbot in diesem Gesetz, sonst dürfte man nämlich auch die bestehenden Anlagen nicht mehr betreiben. Vielmehr sehen wir vor, keine Bewilligungen mehr für Kernkraftwerke zu erteilen. Auch das ist ökonomisch sinnvoll, denn Sie wissen, dass ein einziges neues Kernkraftwerk heute unter 11 Milliarden Franken Baukosten nicht zu erstellen ist, ganz zu schweigen von den Stilllegungs- und Entsorgungskosten, die ja heute schon bei den bestehenden Werken die 20-Milliarden-Grenze überschreiten. Diese Kosten muss man auch einrechnen.

Wir wissen von Staaten, die in die Kernenergie investieren – etwa vom Vereinigten Königreich als einem von zwei europäischen Beispielen –, dass auch diese Energie heute mit Subventionen verbunden ist. In diesem Fall sind es 16 Cent pro Kilowattstunde während 35 Jahren, nicht während 20 Jahren wie bei uns. Sie müssen also, wenn Sie die Energiestrategie zurückweisen wollen, eine Alternative für unser Land aufzeigen. Kernenergie ist zweifelsfrei keine, die Zukunft gehört zweifelsfrei den erneuerbaren Energien.

Die entsprechende Strategie ist die Konsequenz der Parlamentsentscheide aus dem Jahr 2011: Sie haben uns beauftragt, eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung der Schweiz ohne neue KKW zu gewährleisten. Sie haben uns beauftragt, die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien zu stärken und die Auslandsabhängigkeit möglichst gering zu halten. Diese Strategie haben Sie vor sich. Wir liefern Ihnen die Übersicht zu Zielen und Massnahmen, und Sie können beschliessen. Energieversorgungssicherheit hängt von verschiedenen Faktoren ab: vom gesetzlichen Rahmen, von äusseren Faktoren wie Wetter und Nachfrage, von Marktfaktoren wie Energiepreisen, von Grenzkapazitäten, von technischen Faktoren rund um Pipelines und Netze und von der Frage, wie und wo die Produktion von Energie anfällt. Beeinflussen können Sie mit diesen Gesetzesvorlagen nur einen Teil dieser Faktoren.

Wie Sie wissen, geht der Bundesrat schrittweise vor. Die Vorlage zur zweiten Etappe der Energiestrategie werden Sie, wie bereits erwähnt wurde, im nächsten Frühling erhalten. Wir haben im Bundesrat beschlossen, das Fördersystem nach 2020 schrittweise durch ein Lenkungssystem abzulösen. Dazu braucht es einen neuen Verfassungsartikel. Ob und wie man das dann umsetzen will, werden Sie und das Volk entscheiden, gestützt auf den Verfassungsartikel. Lenkungsabgaben, Herr Nationalrat Brunner, bedeuten im Übrigen nicht höhere Steuern: Eine Lenkungsabgabe ist per se eine Abgabe, die vollständig an Bevölkerung und Wirtschaft zurückerstattet wird. Deshalb ist es gerade keine Steuer.

Mit einer Rückweisung des Geschäftes ändern Sie weder am Fahrplan des Bundesrates für diese Verfassungsgrundlage einer Lenkungsabgabe etwas, noch ändern Sie diese Massnahmen ab. Sie würden aber den Prozess und damit

AB 2014 N 2032 / BO 2014 N 2032

eben auch die Massnahmen für mehr Effizienz und weniger fossile Energien um mehrere Jahre bremsen. Strommarktöffnung und Strommarktabschluss mit der EU sind wichtig für unser Land. Auch das sind aber unabhängige Geschäfte, die auf heutigen Gesetzen basieren und gegen die wie üblich separat immer das Referendum ergriffen werden kann. Wir erachten die Strommarktöffnung und die Anbindung an den EU-Binnenmarkt als wichtig für die Versorgungssicherheit der Schweiz. Den Austausch von Strom mit der EU kennen wir seit Jahren, gerade in den Wintermonaten, und er bekommt eine immer höhere Bedeutung. Strommarktabschluss und volle Marktöffnung tragen deshalb wesentlich zur Erreichung der Ziele der Versorgungssicherheit und der Energiestrategie bei.

Auch zur Frage der Stromnetze gibt es eine separate Strategie. Sie befindet sich in der Vernehmlassung, und auch sie ist völlig unabhängig von diesem Paket. Aber es macht Sinn, dass wir auch unsere Netze auf Vordermann bringen. Auch hier ist die Ausgangslage dieselbe, weil unsere Netze gleich wie die Energieanlagen in die Jahre gekommen sind. Sie sind 40- oder 50-jährig und müssen ohnehin erneuert werden. Wir brauchen ohnehin Investitionen. Wir machen es jetzt gerade noch klug, smart und mit Intelligenz, mit Technologien, mit denen wir Nachfrage und Angebot besser steuern können.

Auch hat das Parlament losgelöst von dieser Strategie bereits die Investitionen in die Energieforschung erhöht. Im März 2013 haben Sie den Aktionsplan verabschiedet, seither werden viele Projekte von den sieben Kompetenzzentren erforscht. Gerade im Bereich der Speicherung, der für die restlichen 40 Prozent der Technologie



oder für die Effizienzziele, die wir noch nicht erreicht haben, ganz zentral wäre, sehen die Resultate schon nach kurzer Zeit sehr vielversprechend aus.

Wir haben auch aufgrund der parlamentarischen Initiative 12.400 bereits einige Beschlüsse zur Stärkung der erneuerbaren Stromproduktion und zur Rücksichtnahme auf energieintensive Betriebe vorgenommen. Sie sind in dieser Vorlage integriert.

Weiter möchte ich bemerken, dass der Bundesrat diese Vorlage auch als indirekten Gegenvorschlag zur Atomausstiegs-Initiative konzipiert hat. Der Bundesrat will keine vorzeitige Stilllegung der KKW. Wir wollen kein politisch gesetztes Enddatum, sondern eines, das von der Sicherheit und von ökonomischen Investitionen der Betreiber gesetzt wird. Die bestehenden KKW sollen so lange betrieben werden können, wie dies sicherheitstechnisch möglich ist und wie es von den Unternehmen auch mit den nötigen Investitionen gewährleistet wird. Mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie bleibt zudem genügend Zeit für den Umbau des Energiesystems, für die Marktakteure, die sich neu organisieren müssen, für die Elektrizitätswerke und eben am Schluss auch für den Konsumenten. Das ist wichtig für unsere Stromversorgungssicherheit, die heute ja durch hohe Qualität, durch gute Verfügbarkeit und durch weitgehend CO₂-freie Produktion gewährleistet ist. Wir können zudem Entschädigungsansprüche der KKW-Betreiber vermeiden.

Die Strategie des Bundesrates ist langfristig angelegt. Sie setzt klare Ziele und zeigt transparent auf, wie diese erreicht werden sollen. Sie antwortet auf die vielfältigen, aktuell sich stellenden Herausforderungen der Energiewirtschaft. Sie setzt den Rahmen für die gesamte Energiepolitik und umfasst alle Energieträger, nicht nur Strom. Sie ist ausgewogen, wenn es darum geht, Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und technische Sicherheit zu gewährleisten. Sie geht unsere wesentlichen Effizienzpotenziale an, und sie stellt bei der Förderung der erneuerbaren Energien Eigeninitiative sowie marktwirtschaftliche Elemente ins Zentrum. Es wurde belegt, dass die Strategie technisch machbar ist, wirtschaftliche Vorteile bringt und auch das Verhältnis von Schutz und Nutzen klärt.

Das zur Debatte stehende erste Massnahmenpaket beinhaltet die kurz- und mittelfristigen Ziele von 2020 bis 2035. Es enthält die auf diese Frist ausgerichteten Massnahmen. Wir haben eben gerade keine Planwirtschaft, denn es investiert noch immer nicht der Bund, sondern die Marktakteure. Bei der Frage, wie und in welchem Zeitraum es realisiert werden kann, wird es massgeblich auf das Umfeld, auf Preise und Anreize ankommen. Die Effizienzsteigerung wird zentral sein, weil sie die Auslandabhängigkeit und damit die Verletzbarkeit unserer Versorgung verringert. Wir haben Effizienzziele für die Wirtschaft, die immerhin 35 Prozent des Energieverbrauchs verzeichnet. Mit dem Modell der Zielvereinbarungen, mit der Entlastung der Unternehmen, haben wir ein marktwirtschaftliches Anreizmodell.

Der Verkehr ist für 35 Prozent des Energieverbrauchs verantwortlich. Auch hier haben wir mit den technischen Anforderungen für Neuwagen keine "Subventionitis", sondern ein technisches Regulierungsmodell im Vordergrund, das wir bereits kennen, das sich bewährt hat und das im Einklang mit internationalen Vorschriften steht. Bei den Haushalten, die immerhin für 29 Prozent des Energieverbrauchs verantwortlich sind, haben wir mit dem Gebäudeprogramm auch eine Subvention. Es ist aber ein gutes Programm, das wir mit den Kantonen umsetzen und bei dem das Gewerbe regional massgeblich von den Investitionen in die Renovierung der Altbauten profitiert. Auch das gibt Arbeit und macht Sinn. Schlussendlich finden Sie mit den raumplanungsrechtlichen Vorgaben eben auch das nationale Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien. Es ist so, dass es heute gegen viele Einzelprojekte Einsparungen und damit Verzögerungen in der Realisierung gibt. Mit den raumplanungsrechtlichen Vorgaben, mit einem Konzept der Kantone, mit Gebietsausscheidungen können wir hier den Konflikt zwischen der Nutzung der Energie und dem Schutz der Landschaften entschärfen. Wir haben klare Vorgaben, was die Erfolgsquote von Projekten steigern wird.

Jetzt verlangen einige von Ihnen, dass wir mit der Förderung der erneuerbaren Energien aufhören; sie bezeichnen den Netzzuschlag als versteckte Steuer und milliardenschwere Subvention. Festzuhalten ist, dass wir heute bei allen Energieformen keine Kostenwahrheit kennen. Sie haben die letzten Berichte über die Stilllegungs- und Entsorgungskosten gelesen. Selbstverständlich werden auch dort die zusätzlichen Beiträge und versteckten Kosten wie auch der Netzzuschlag von den Betreibern auf die Konsumenten überwälzt. Ich stelle aber fest, dass es jetzt auch ein sehr grosses Interesse gibt, die Wasserkraft weiterhin zu subventionieren und das Engagement zu verstärken. Das macht durchaus Sinn, wenn man Investitionen in die Wasserkraft auch in Zukunft sicherstellen will. Es braucht Investitionen, welche im heutigen Umfeld nicht ohne Weiteres in genügendem Umfang getätigt werden. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Fördersystem hat dabei den Vorteil, dass es sich gegenüber der heutigen KEV verstärkt am Markt orientiert, finanziell gedeckelt bleibt, wie das andere Staaten nicht kennen, und dass es dank des geplanten Übergangs zum Lenkungssystem auch wieder abgebaut werden soll.

By the way, wir haben jetzt alle sechs Monate die Zuschläge den Marktentwicklungen angepasst und somit



die Beiträge nach unten korrigiert. Ja, Förderung ist nicht gratis, aber wir fördern mit einer Deckelung, also mit Augenmass, und haben die Förderung alle paar Monate an den Markt und somit nach unten angepasst. Der Vorwurf, wir würden mit Milliarden subventionieren, ist falsch. 2014 fliessen etwa 290 Millionen Franken in die erneuerbaren Energien. Ab 2015 verdoppeln wir die Förderbeiträge, weil wir die Warteliste abbauen wollen und weil die Einmalvergütungen wie auch die Entlastungen der Industrie zu Buche schlagen. Daher bezahlt ab Januar 2015 jeder Konsument 1,1 Rappen pro Kilowattstunde inklusive der Entschädigung für den Gewässerschutz. Die Kosten für einen Vierpersonenhaushalt belaufen sich damit neu auf Fr. 49.50 pro Jahr oder gut 4 Franken im Monat. Das ist also wirklich eine "immense" Subvention, die uns alle vor "grosse" Probleme stellen wird.

Selbst wenn wir die Abgabe tatsächlich bis zur Obergrenze von 2,3 Rappen verdoppeln, bringt das also für einen Haushalt Belastungen, die nur einen Bruchteil des Endkundenpreises ausmachen und die jeder Haushalt mit

AB 2014 N 2033 / BO 2014 N 2033

Effizienzmassnahmen wettmachen kann. Das Geld fliesst zudem in den einheimischen Markt statt ins Ausland, und die Schweiz bleibt im Quervergleich mit den Nachbarstaaten sowohl bei den Haushalten als auch beim Industriestrom absolut konkurrenzfähig – schauen Sie sich die Strompreise 2013 und 2014 von Österreich, von Deutschland oder von Italien an!

Die Subventionen für fossile Energien machen derzeit weltweit 540 Milliarden US-Dollar aus, diejenigen für erneuerbare Energien liegen bei 140 Milliarden US-Dollar. Wo wird jetzt mit der grossen Kelle angerichtet?

Subventionen kennen wir, wenn Sie so wollen, in unserem System ja zur Genüge. Laut Subventionsbericht 2006, der überholt ist, aber immer noch der neueste, waren es 30 Milliarden Franken pro Jahr. Ein sehr grosser Teil von 4,5 Milliarden entfiel auf Bildung und Forschung und ging somit an die Unternehmen, weitere 3,5 Milliarden entfielen auf die Landwirtschaft. Von dieser Seite höre ich nicht, dass sie sich jedes Jahr bei der Budgetberatung gegen diese Subventionen zur Wehr setzt. Wie ich höre, hat man die Subventionen im Bereich der Landwirtschaft soeben auch per 2015 um 130 Millionen Franken pro Jahr erhöht. Also bitte, wenn Subventionen schon so des Teufels sind, sollte man überall mit den gleichen Argumenten ansetzen. Auch hier macht es eben Sinn, unsere Investitionen in unser Land, für die Wirtschaft, für die Landwirtschaft, zu unterstützen, weil das Ganze sonst ins Ausland abwandert. Das ist bei der Energie nicht anders.

Zu den Rückweisungsanträgen, zuerst zum Antrag der Minderheit I (Rösti), noch folgende Bemerkungen: Der Bundesrat hat sich zu einem Vorgehen in zwei Schritten entschieden, damit dieses erste Massnahmenpaket rasch beraten und umgesetzt werden kann. Die Effizienz- und Fördermassnahmen braucht es jetzt und nicht erst in fünf, sechs Jahren, sonst wird die Zielerreichung gefährdet. Deshalb brauchen wir kein Gesamtpaket. Massnahmen zur Förderung der Grosswasserkraft wurden von der UREK beraten und werden hier beantragt. Eine Rückweisung aus diesem Grund ist unnötig, weshalb ich den Rückweisungsantrag der Minderheit I (Rösti) ablehne.

Zum Rückweisungsantrag der Minderheit II (Wasserfallen): Auch diese Minderheit fordert zwar ein rasches Vorgehen, aber mit der Rückweisung blockiert sie das Vorgehen über Jahre. Die von ihr erwähnten berechtigten Massnahmen – Strommarktöffnung, Stromnetzstrategie, Übergang zu einem Lenkungssystem – sind alle aufgegleist; sie sind in der Vernehmlassung. Sie werden im nächsten Jahr die Strommarktöffnung und die Stromnetzstrategie bereits in der Beratung haben, und Sie werden auch die Verfassungsgrundlage bereits diskutieren können. Die Verfassung gibt vor, wann ein Referendum möglich ist, und das mit gutem Grund; es ist nicht so, dass dies der Bundesrat von Fall zu Fall entscheiden kann. In der Verfassung steht nicht, dass wir Strom aus Kernkraft generieren müssen; in der Verfassung steht lediglich: Der Bund ist in Sachen Kernenergie zuständig. Daran ändern wir nichts; wir ändern auch nichts an den weiteren Vorgaben der Artikel 89ff. unserer Verfassung. Alle Massnahmen stehen voll im Einklang mit der Verfassung.

Im Übrigen erinnere ich Sie daran, dass wir unsere Stromversorgung bis Anfang der Siebzigerjahre ja auch ohne Kernenergie organisiert haben. Wir machen also lediglich wieder eine Bewegung hin zu den guten alten Zeiten, in denen das auch anders organisiert war.

Nichteintreten bedeutet, dass Sie am Umfeld, das Sie alle als schwierig beschrieben haben – auch ich ärgere mich über massive Subventionen, über Überkapazitäten, die unsere Wasserkraft im Moment in einen schwierigen Zustand versetzen –, nichts ändern. Sie ändern weder mit der Rückweisung noch mit dem Nichteintreten etwas: Diese Herausforderung bleibt gleich. Mit der Beratung dieser Artikel geben Sie uns aber bessere Instrumente in die Hand, damit wir auch die Wasserkraft positionieren können, damit wir unsere Kosten durch die Effizienzmassnahmen reduzieren und uns auf dieses Umfeld vorbereiten können. Wir können unsere Produktion von erneuerbaren Energien endlich auch ankurbeln und damit die Schweizer Wirtschaft zukunftsfähig



machen.

Rückweisung bedeutet: Sie haben weiterhin Rechtsunsicherheit, auch bezüglich der nach wie vor hängigen Gesuche für drei neue Kernkraftwerke. Rückweisung bedeutet: Sie haben nach wie vor eine hohe Auslandsabhängigkeit und eine Verletzlichkeit der Schweizer Wirtschaft.

Müller Walter (RL, SG): Frau Bundesrätin, bekanntlich sind die Kantone mit der Vorlage nicht zufrieden, insbesondere so, wie sie aus der Beratung in der UREK gekommen ist. Sie befürchten einen weiteren Eingriff in ihre Hoheit, bis hin zur Ritzung der Verfassung. Es erstaunt auch, dass das hier im Parlament überhaupt kein Thema ist. Selbst der Vertreter aus Appenzell Innerrhoden sieht hierin offenbar kein Problem – als Vertreter eines Kantons, der immer so auf seine Selbstständigkeit pocht. Ich mache dem Kanton Appenzell Innerrhoden ein Übernahmeangebot: Sie können gut dem Kanton St. Gallen beitreten, wenn Sie die Selbstständigkeit nicht mehr schätzen.

Nun frage ich Sie, Frau Bundesrätin: Ist der Föderalismus für den Bundesrat nicht wichtig? Ist die Hoheit der Kantone nicht mehr wichtig? Ist es nicht schlitzohrig oder zumindest absolut unfair, wenn Sie den zweiten Teil der Vorlage jetzt nicht bringen, da dieser verfassungsrelevant ist und dies zu einer obligatorischen Abstimmung führen würde? Was sagen Sie zu dieser Situation? Will der Bundesrat die Kantone ganz bewusst übergehen?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Die Kantone waren in zig Arbeitsgruppen integriert, sie haben im Gebäudebereich nach wie vor ihre Hoheit, das ist durch die bundesrätliche Vorlage gewährleistet. Aber sie haben es nicht gern, dass sie sich anpassen müssen. Die Finanzkontrolle des Bundesrates und auch viele Vorstösse haben klar nachgewiesen, dass die heutigen Beiträge ans Gebäudeprogramm viele Mitnahmeeffekte haben. Wir haben grosse Probleme mit dem Gebäudeprogramm, weil die Kantone überzeichnet und zu viel Geld ausgegeben respektive zu viele Gesuche gutgeheissen haben. Für die UREK hat auch eine Rolle gespielt, dass die Kantone mit der kommenden Muten wenig aufzeigen konnten, was betreffend neue Mustervorschriften geht. Sie können hier die bundesrätliche Vorlage oder den Weg Ihrer Kommission vorziehen, das ändert nichts daran, dass im Gebäudebereich die Zuständigkeit der Kantone völlig unangetastet bleibt. Das hat wiederum nichts zu tun mit der Lenkungsabgabe. Sie können noch ein paar Jahre warten, wenn Sie sagen, Sie wollen zuerst dieses Gesetz sehen. Schauen wir mal, ob die FDP/die Liberalen dann auch für die Lenkungsabgabe sind, wenn es einmal vorliegt. Vorhin habe ich ja schon gehört, es werde dann alles teurer, vom Benzin bis zum Strom, aber eine Lenkungsabgabe verteuert halt grundsätzlich einmal die Energie. Ich bin dann froh, wenn Sie B sagen. Bei der CO₂-Abgabe haben Sie bisher alle Erhöhungen abgewiesen, und ich glaube, das ist auch bei dieser Vorlage wieder so. Wenn man also A sagt, muss man auch B sagen – das dürfen Sie. Ich lade Sie herzlich dazu ein, für die Zeit ab 2020 Farbe zu bekennen, wenn Sie das wollen. Sonst bleibt es bei diesem ersten Paket. Das kann man auch tun, wir sind hier immer ergebnisoffen, beide Varianten sind machbar.

Rösti Albert (V, BE): Ja, ich versuche es, geschätzte Frau Bundesrätin. Ich möchte von Ihnen wissen, wie Sie die Differenz zwischen meiner Berechnung der Kosten, die ich jetzt in zwei, drei Sätzen erkläre, und Ihrer vorhin gemachten Berechnung erklären. Wir werden beim Gesetz über den Antrag von 2,3 Rappen KEV, nicht 1,1 Rappen – der Bundesrat hat die Möglichkeit, sie auf 2,3 Rappen zu erhöhen –, beschlossen. 2,3 Rappen mal 60 Milliarden Kilowattstunden ergibt 1,4 Milliarden Franken. Jetzt können Sie noch etwa 10 Prozent Entlastung für die stromintensiven Betriebe abziehen. Klar bezahlt das nicht der einzelne Haushalt, aber der einzelne Haushalt bezahlt das auf den verbrauchten Strom, es sind einige wenige Franken. Er bezahlt es über die

AB 2014 N 2034 / BO 2014 N 2034

Preise. Dazu kommt noch das Gebäudeprogramm von 450 Millionen Franken. Dann sind wir bei 2 Milliarden Franken.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Sie müssen immer etwas differenziert rechnen. Wenn ich Ihre Strategie verfolgen würde – Kernenergie, wir bauen ein neues KKW –, dann wären die Gestehungskosten auch weit höher als heute. Man würde auch subventionieren. Am Schluss geht es darum, was unsere Konsumentinnen und Konsumenten bezahlen. Ob dann die KEV wie heute bei 1,1 Rappen oder vielleicht einmal bei 2 Rappen ist, ändert nicht wahnsinnig viel am Endkundenpreis. Entweder sind die Gestehungskosten für Neuanlagen schon höher, oder man hat höhere Netzzuschläge, aber am Schluss sind wir hier "in line" mit der internationalen Entwicklung. Die Wettbewerbsfähigkeit ist wichtig, d. h., dass die Endkundenpreise für Energie wie für Strom konkurrenzfähig bleiben.





Knecht Hansjörg (V, AG): Ich habe eine kurze Frage: Die Auslegung der Restwasserbestimmungen und verschärfte Auflagen in geschützten Landschaften verhindern unter anderem auch die Steigerung der Wasserkraftproduktion. Hier arbeiten in Ihrem Departement verschiedene Bundesämter gegeneinander.

Ich frage Sie nun: Wenn Sie es nicht schaffen, im eigenen Departement die Zielrichtung der Energiestrategie 2050 hinzukriegen, wie soll das dann über die Departemente oder sogar über Generationen hinweg gelingen?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Herr Nationalrat, es ist ja logisch, dass ein Umweltamt und ein Energieamt ihre Anliegen verteidigen. Wenn eine Anlage in ein BLN-Gebiet zu liegen kommt, muss das Bafu darauf hinweisen und seine Interessen schützen, ebenso wie das BFE legitimerweise sagt, dass die Anlage wichtig ist für die Stromproduktion. Dann gibt es – wie bei vielen Fragen – eine Ermessensabwägung. Wenn sich die Ämter nicht einigen, entscheidet das Departement oder das Gericht. Das ist heute so und morgen so. Mit dieser Vorlage haben Sie diese Konflikte sogar viel besser im Griff, weil Sie raumplanerisch Gebiete ausscheiden und durch diese Gebietsausscheidungen diese Interessenkonflikte schon weitgehend lösen, weil an der Energie dann dasselbe nationale Interesse besteht wie am Landschaftsschutz. Das macht Sinn, und deshalb sollten Sie Ja stimmen.

Wobmann Walter (V, SO): Frau Bundesrätin, zurzeit sind ja neue, umweltfreundliche Kernreaktoren in Entwicklung. Sie haben das sicher gestern auch in der Sonntagspresse lesen können. Diese verursachen ja kaum mehr Abfälle. Sie sind aber auch kostengünstig; 2 bis 3 Milliarden Franken kosten solche Reaktoren. Ich frage Sie nun: Sind Sie bereit, mit dieser Vorlage solche Entwicklungen, die in anderen Ländern vorangetrieben werden, zuzulassen, oder wollen Sie in Kauf nehmen, dass die Versorgungssicherheit infrage gestellt wird?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Erstens ist die Versorgungssicherheit nicht infrage gestellt, und zweitens unterstützen wir alle innovativen Projekte. Aber das, was Sie hier erwähnen, ist nicht marktreif, wir kennen die Gestehungskosten nicht. Auch mit dieser Strategie sind neue Werke, sofern sie in die Gesetzgebung passen und wenig Abfall produzieren, immer willkommen! Wir machen eben keine Verbote auf Dauer.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Frau Bundesrätin, Sie machen bei den Zielsetzungen in der Energiestrategie die Vorgabe, dass der Gesamtenergieverbrauch bis ins Jahr 2035 auf das Niveau der Sechzigerjahre und der Stromverbrauch bis ins Jahr 2035 auf das Niveau des Jahres 2000 zurückfallen sollte. Sie haben in Ihrem Votum selber von Transparenz gesprochen. Die Zielsetzungen sind mit dem ersten Paket nur zu 40 Prozent erreichbar. Wie sieht dann das zweite Paket aus, bei dem es darum geht, die anderen 60 Prozent zu erreichen? Das sollte der Rat heute wissen, Frau Bundesrätin.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es sind etwa 50 Prozent. Und es ist so, Herr Wasserfallen, wie in allen Bereichen unserer Wirtschaft. Vor zwölf Jahren hatten Sie noch kein i-Pad, dann gab es eine technische Entwicklung, ein supergutes Tool. Das wird auch bei der Energie so sein. Sie können damit rechnen, dass sich in den nächsten vierzig Jahren die Motorentechnologien entwickeln werden. Sie können damit rechnen, dass die Häuser Plusenergiehäuser, also Häuser ohne Wärmekonsum, sein werden. Sie können damit rechnen, dass wir das Problem der Speicherung gelöst haben werden usw. Ich habe Vertrauen in die Forschung und Entwicklung. Aber ich weiss nicht, was in zwanzig Jahren schon verwirklicht sein wird. All diese technologischen Errungenschaften werden Bestandteil der künftigen Politik sein – das ist völlig normal -: in der BFI-Politik, in der Wirtschaftspolitik, in der AHV-Politik. Wir gehen immer schrittweise vor. Wir machen nicht Politik, indem wir sagen: Wir wissen, wie in dreissig Jahren die Welt sein wird. Ich weiss es nicht. Deshalb ist es klug, von all diesen technologischen Entwicklungen, von diesen Preisentwicklungen zu profitieren und nicht auf Teufel komm raus in die heutigen Technologien zu investieren. Genau das wäre falsch.

Amstutz Adrian (V, BE): Frau Bundesrätin, ich habe schon 2011 in diesem Zusammenhang eine Schweizerkarte verlangt, aus der ersichtlich ist, wo, wann und wie und insbesondere zu welchem Preis in diesem Land die von Ihnen vorausgesagte Energiemenge produziert werden soll. Gibt es diese Karte?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ja, wir haben die Windkarte für die ganze Schweiz, auf der Sie sehen, wo die Potenziale für Windanlagen sind. Wir haben die Wasserkarte der Schweiz, auf der Sie sehen, wo die Potenziale für Wasseranlagen sind. Aber wir machen eben keine Planwirtschaft, Herr Nationalrat. Ich sage Ihnen nicht, was Sie im Berner Oberland produzieren sollen. Ich stelle aber fest, dass Sie dort Energieregionen haben, die weitaus moderner sind und offenbar an die Zukunft glauben, nicht wie Sie. Die haben schon lange ihre Holzschnitzelanlagen, die haben schon lange ihre Projekte, die sie realisieren wollen. Glauben Sie doch ein



bisschen an die Philosophie und an das Engagement der Unternehmen. Die Warteliste, die wir haben, zeugt von diesen Projekten. Ich habe viel mehr Beschwerden gegen Nationalstrassenprojekte. Wenn ich jetzt Ihre Philosophie für den Strassenbau übernehmen würde, müsste ich sofort die Umsetzung des Nationalstrassengesetzes stoppen, weil es Beschwerden gibt und ich Ihnen nicht sagen kann, wie viele Kilometer wir in den nächsten Jahren bauen werden. Das ist doch absurd! Wir sind ein Rechtsstaat, und wir müssen die Richtung weisen, das heisst, wir ermöglichen die Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien, bauen tut immer noch die Wirtschaft selber.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Madame la conseillère fédérale, vous avez mentionné la réforme fiscale écologique, qui est à l'étude, et la stratégie pour le réseau électrique, qui doit être revue et corrigée. A-t-on une estimation des coûts globaux de la Stratégie énergétique 2050, si l'on prend en considération tous les chantiers en cours?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Die Netzkosten sind ein beträchtlicher Teil der Kosten. Schon heute gehen 40 bis 50 Prozent des Endenergiepreises auf die Netzkosten zurück. Diese Kosten werden sich etwas in die Höhe entwickeln, weil, wie ich gesagt habe, die Netze ohnehin anzupassen sind. Wir haben in der Strategie ausgewiesen, dass das für die nächsten zwanzig Jahre um die 13 Milliarden Franken kosten kann; das können Sie nachlesen. Hinzu kommt aber Folgendes: Wenn man das gescheit macht, mit "smart technologies", dann kann man den Konsum natürlich auch durch die bessere Steuerung lenken und senken.

AB 2014 N 2035 / BO 2014 N 2035

All das muss man kalkulieren. Es gibt viele Kosten, die ohnehin anfallen, die nicht mit dieser Strategie, sondern einfach mit dem Alter der Anlagen zu tun haben. Wenn ich Ihnen das jetzt sage, dann werden Sie sagen, dass das alles zusätzlich komme. Es kommt aber so oder so zusätzlich, ob Sie jetzt nochmals zwei KKW oder zehn Gaswerke oder was weiss ich für Werke hinstellen. Diese Netzkosten sind Kosten, die ohnehin anfallen.

Müller-Altarmatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 18 zu 7 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und den Antrag der Minderheit Knecht abzulehnen.

Die Minderheit Knecht möchte an der bisherigen Energiepolitik festhalten und somit auch den Bau von neuen Atomkraftwerken als Option aufrechterhalten. Die Kommissionsmehrheit erachtet es nicht als realistisch, das haben wir jetzt mehrfach gehört, dass die Kernkraft nach der Stilllegung der heute in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke weiterhin eine relevante Rolle bei der Energieversorgung spielen wird. Der Bau von Atomkraftwerken ist aus wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Sicht tatsächlich unrealistisch. Kein Unternehmen würde den Kraftakt eines Bewilligungsverfahrens und die absehbaren Proteste und Einsprachen auf sich nehmen, um ein Kraftwerk zu realisieren, welches sich erst nach Jahrzehnten rechnet. Mit dem Bewilligungsverfahren für ein Kraftwerk müsste man heute beginnen, auch wenn dessen Technologie heute noch gar nicht marktreif wäre; das wurde ja auch schon gefordert.

Wir sehen in Grossbritannien derzeit, welche immensen staatlichen Zuschüsse nötig sind, um einen neuen Atomreaktor in die Gewinnzone zu bringen. Insofern lässt sich das Argument, welches die Minderheit Knecht vorbringt und welches vorhin von Herrn Rösti vorgetragen wurde, stark entschärfen. Es sind nicht einfach die neuen Erneuerbaren, die zu "Subventionitis" führen, auch die Atomkraft, wenn man denn daran festhalten möchte, würde in der aktuellen Situation zu einem Subventionsmonster. Vor diesem Hintergrund gilt es dann auch die Milchbüchleinrechnung von Herrn Rösti zu betrachten – ich weise darauf hin, dass Herr Rösti es selber als Milchbüchleinrechnung bezeichnet hat. Man kann schon postulieren, die Energiestrategie sei zu teuer. Man muss dann aber auch fragen, was die Nichtstrategie kosten würde. Es ist halt einfach so, wir haben heute tiefe, wir haben geradezu zerstörte Preise. Mit diesen Preisen investiert niemand in neue Anlagen. Entsprechend müssen wir in den Giftschrank fassen, egal welche Anlagen wir erstellen wollen. Sonst gibt es in Zukunft, danach wurde jetzt häufig geschrien, keine Versorgungssicherheit. Das ist der springende Punkt.

Die Minderheit Knecht, welche nicht auf die Vorlage eintreten möchte, will den schrittweisen Atomausstieg nicht. Die Mehrheit glaubt an diesen Ausstieg und an seine Chancen. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 18 zu 7 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

Es bestehen zwei Minderheiten, welche das Massnahmenpaket an den Bundesrat zurückweisen wollen. Bei den Minderheiten ist gemein, dass sie den zweiten Teil der Energiestrategie, den Wechsel von einem Förder- zu einem Lenkungssystem, zusammen mit diesem Teil der Strategie diskutieren wollen. Nun, da gibt es von der Kommission her zuerst einmal einen ganz profanen Einwand. Wenn wir beide Teile der Energiestrategie zusammenführen, ergibt dies ein Gesetzeswerk, welches für das Parlament und das Volk kaum verdaubar wäre. Die Tatsache, dass wir das Geschäft alleine in unserer Kommission ein Jahr lang beraten haben, ist wohl



der beste Beweis dafür.

Weniger profan kommt eben dann der ökonomische Sachverstand daher, der auch schon angeführt worden ist. Bei allem Willen: Es wäre im jetzigen Umfeld kaum möglich, ein wirklich lenkendes System zu installieren. Wirtschaftskrise und Unmengen an geförderter Primärenergie haben die Preise so zusammensacken lassen, dass eine wirklich lenkende Staatsabgabe den Markt völlig überdecken würde. Das hätte zur Folge, dass man wiederum die Grossverbraucher entlasten würde, was seinerseits zur Folge hätte, dass die anderen – die Familien, der Mittelstand, die KMU – die Kosten kompensatorisch übernehmen müssten. Die dadurch entstehenden Verwerfungen wären aus heutiger Sicht immens.

Konkret ist zu den Minderheitsanträgen noch anzufügen, dass der zweite Bestandteil des Antrages der Minderheit I (Rösti) erfüllt worden ist. Die Kommission hat zusätzliche Fördertatbestände für die Wasserkraft in die Vorlage aufgenommen. Ebenso sind Teile des Antrages der Minderheit II (Wasserfallen), nämlich der Teil der Strommarktöffnung und letzte Woche auch der Teil der Stromnetze, in die Konsultation bzw. in die Vernehmlassung geschickt worden. Man ist also auf dem Weg. Man wird aber nie sämtliche umgebenden Faktoren kennen. Das Endlos-sorglos-Paket der Energiepolitik ist einfach unmöglich zu bewerkstelligen. Man ist sich sehr wohl bewusst, welche Bestandteile dieses Paket haben müsste. Man setzt sie aber gezwungenermassen einfach schrittweise um.

Der erste Bestandteil, um den es hier geht, ist in sich stimmig; er funktioniert für sich. Deshalb macht es keinen Sinn – so die Meinung der Kommissionsmehrheit –, jetzt die Vorlage zurückzuweisen und auf andere, unabhängig durchführbare Schritte zu warten.

Es ist vorhin noch angeprangert worden, man sei nicht verfassungskonform oder die hinzugezogenen Verfassungsrechtler hätten Gefälligkeitsstudien verfasst. Ich bin kein Verfassungsrechtler, mir ist das aber zu Ohren gekommen. Mit Ihnen bin ich lediglich ein Mitglied der gesetzgebenden Behörde und somit – so ist es in der Schweiz nun einmal – auch Teil des Verfassungshüters. Ich kann mich da auf Artikel 89 der Bundesverfassung beziehen. In Absatz 1 heisst es: "Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breitgefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch." Genau das tut die Vorlage. Wir setzen hier die Bundesverfassung um. Das ist der Auftrag, den das Volk uns gegeben hat. Und wenn das Volk der Meinung ist, dass wir diesen Auftrag nicht richtig umsetzen, kann es das Referendum ergreifen. So funktioniert das in unserem schönen Land.

Die Kommission hat den Rückweisungsantrag Rösti mit 14 zu 11 Stimmen und den Rückweisungsantrag Wasserfallen mit 14 zu 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Ich bitte Sie, diese Rückweisungsanträge, die Ihnen jetzt als Anträge der Minderheiten I und II vorliegen, ebenfalls abzulehnen.

Binder Max (V, ZH): Herr Kollega, Sie haben gesagt, die Mehrheit der Kommission glaube an diese Strategie. Glauben ist eines, Wissen ist etwas anderes. Wie viele Prozente dieser Strategie sind nach Ihrer Meinung Wissen – "Es trifft ein" –, und wie viele Prozente sind Hoffnung nach dem Motto: "Es möge doch auch eintreffen"?

Müller-Altarmatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Herr Binder, die Mehrheit der Kommission steht in Demut vor der Zukunft. Wir wissen nicht, wie viel wir wissen – Sie auch nicht.

Hausammann Markus (V, TG): Wir gehen jetzt bei der Beratung der Energiestrategie von einem gesellschaftlichen Auftrag aus. Wenn dem so ist, sind es die Menschen in der Schweiz und nicht die Firmen und Unternehmungen, die die Energiewende wollen. Hat die Kommission Konzepte geprüft, die vor allem den privaten Haushalten – sie tragen immerhin mit einem Drittel zum Gesamtstromverbrauch in der Schweiz bei – die Mehrkosten der Energiewende belasten? Damit hätten die Menschen in der Schweiz auch die Möglichkeit, die Energiewende aus eigener Kraft voranzutreiben.

Müller-Altarmatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, fragen Sie, ob wir alternative Strategien getestet haben. Wir haben eine Strategie, einen Vorschlag des Bundesrates erhalten, und wir haben daran

AB 2014 N 2036 / BO 2014 N 2036

gearbeitet. Wenn schon, liegt es an jenen Kreisen, die jetzt Rückweisung oder Nichteintreten verlangen, die Alternative aufzuzeigen. Das ist genau der Punkt: Wir sehen diese von Ihnen kommende Alternative nicht. Ich habe es im Eintretensvotum gesagt: Diese Strategie steht im Moment von Ihrer Seite her alternativlos da. Wir haben das Beste getan – wir haben die Zahlen vorhin gehört –, damit die Haushalte nicht allzu sehr belastet werden. Wir sind irgendwo beim Café-crème-Zusatzpreis pro Monat, und das ist unserer Meinung nach





verträglich.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Deux questions ont dominé le débat d'entrée en matière: la sécurité de l'approvisionnement et les coûts.

La commission a examiné la question de la sécurité de l'approvisionnement et a constaté que le pétrole et le gaz, qui représentent 70 pour cent de notre approvisionnement énergétique, comportent de grands risques. Nos vieilles centrales nucléaires, qui fournissent 35 à 40 pour cent de l'approvisionnement électrique, comportent elles aussi des risques. Indépendamment des questions de sécurité et de santé publique, ce qui s'est déroulé ce week-end en Belgique peut arriver chez nous, à savoir qu'une énorme centrale ait un problème technique et se débranche brutalement du réseau. Le même problème peut provoquer la déconnexion simultanée de plusieurs centrales du même type. On constate aujourd'hui ce que représente l'inaction pour l'approvisionnement: ne pas investir.

Les coûts de construction et d'exploitation des centrales nucléaires ont tellement augmenté, comme le relève Madame Thoma, directrice du groupe BKW, dans l'édition de "Schweiz am Sonntag" du 23 novembre dernier, qu'aujourd'hui les coûts du nucléaire sont équivalents aux coûts de l'éolien et du solaire. Mais, s'agissant du nucléaire, les coûts liés aux déchets et au démontage ne sont pas couverts, alors que la prime d'assurance est offerte par l'Etat. Lors de ses travaux, la commission n'avait d'ailleurs pas encore reçu le rapport du Contrôle fédéral des finances.

Donc, en réalité, la voie proposée par le Conseil fédéral et la majorité de la commission comporte économiquement moins de risques; elle coûtera finalement beaucoup moins que de se relancer dans une génération de centrales nucléaires; et elle ne présentera pas de risque au niveau des prix, l'énergie primaire ne créant pas de tels risques. En effet, l'eau, le soleil et le vent arrivent gratuitement en Suisse.

Les vrais risques sont les suivants: l'indécision, le maintien de nos dépendances énergétiques et la dégradation de la sécurité de l'approvisionnement. En matière de coûts, la stratégie énergétique du Conseil fédéral est une stratégie d'efficacité, ne serait-ce que parce qu'elle vise à diminuer de moitié notre consommation annuelle d'énergies fossiles, qui coûtent tout de même, sans les impôts, 13 milliards de francs. C'est une stratégie de modernisation de notre appareil de production électrique, ce qui est de toute façon nécessaire. Il s'agit donc d'une stratégie rationnelle.

Notre commission ne s'est pas bloquée sur les problèmes, mais a cherché des solutions, ce qu'elle a fait pas à pas. Il me semble qu'un dépliant de 120 pages est suffisamment épais. Grouper les deux étapes de la réforme dans un débat de 40 heures et dans un dépliant de 240 pages aurait été déraisonnable.

Le temps des décisions est venu. La commission vous invite, par 18 voix contre 7, à entrer en matière sur le projet et à rejeter, par 14 voix contre 11, les propositions de renvoi.

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous passons aux votes. D'abord, nous votons sur la proposition de non-entrée en matière de la minorité Knecht.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11096)

Für Eintreten ... 135 Stimmen

Dagegen ... 55 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous votons maintenant sur les propositions de renvoi de la minorité I (Rösti) et de la minorité II (Wasserfallen). Comme ces deux propositions sont incompatibles, j'opposerai d'abord la proposition de la minorité I à celle de la minorité II. Ensuite, nous nous prononcerons sur celle qui l'aura emporté.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11097)

Für den Antrag der Minderheit II ... 63 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 33 Stimmen

(96 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11098)

Für den Antrag der Mehrheit ... 108 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 81 Stimmen





(3 Enthaltungen)

1. Energiegesetz 1. Loi sur l'énergie

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Block 1 – Bloc 1

Jans Beat (S, BS): Ich werde Ihnen jetzt für den weiteren Verlauf der Debatte meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin im Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel. Das ist der grösste Endkundenlieferant der Schweiz in Sachen Gas, und es ist der fünftgrösste Endkundenlieferant der Schweiz in Sachen Strom. Ich trage also Verantwortung für die Stromversorgung, die Energieversorgung einer Region.

Ich vertrete hier die Minderheit zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c. Dort geht es um die Versorgungsziele. Der Bundesrat schlägt vor, dass wir eine Energieversorgung anstreben, "die stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch einheimischer erneuerbarer Energien, gründet". Ich schlage Ihnen mit meiner Minderheit vor, dass wir sagen: "... die überwiegend" – statt "stärker" – "auf der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch einheimischer erneuerbarer Energien, gründet."

Dieses Ziel wird mit der Energiestrategie 2050 erreicht. Deshalb ist das mitnichten irgendeine extreme Forderung, sondern es ist das, was letztlich angestrebt wird. Da gibt es weit ambitioniertere Ziele. Ich erinnere Sie daran, dass zum Beispiel der IPCC, also der Weltklimarat, von den Industrieländern fordert, dass sie bis 2050 ihre CO₂-Ausstösse um 80 Prozent reduzieren; das wäre also deutlich ambitionierter als das, was meine Minderheit hier verlangt. Ich könnte Ihnen auch Länder nennen, zum Beispiel Dänemark, die – bis 2030, wohlverstanden – ihre Wärme- und Stromversorgung vollständig auf Erneuerbare umstellen wollen. Das sind wirklich ambitionöse Ziele. Was wir hier fordern, ist eigentlich die Umsetzung dessen, was das Gesetz mit seinen Massnahmen bereits vorschlägt.

Wenn wir es schaffen, diese Minderheitsforderung einzulösen, dass wir die einheimische erneuerbare Energie auf Kosten der fossilen Energie ausbauen können und diese Abhängigkeit vom Ausland von 80 auf oder unter 50 Prozent senken, dann senden wir jährlich 3 bis 4 Milliarden Franken weniger Geld ins Ausland. Nur schon deshalb ist das wahrscheinlich ein richtiges Ziel. Das schafft Unabhängigkeit,

AB 2014 N 2037 / BO 2014 N 2037

Freiheit und wirtschaftliche Stabilität. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Ölpreise von 1997 bis ins Jahr 2012 massiv angestiegen sind. Allein das kostet die Schweiz jährlich 6,5 Milliarden Franken mehr – Geld, welches wir in Länder wie Russland, Libyen, Saudi-Arabien schicken. Es wäre in der Schweiz besser aufgehoben. Es würde hier Mehrwert schaffen.

Deshalb bitte ich Sie, meine Minderheit I zu unterstützen.

Knecht Hansjörg (V, AG): Ich spreche zum Antrag der Minderheit II (Knecht) und ersuche Sie um Streichung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c.

In der Bundesverfassung heisst es in Artikel 89 Absatz 1: "Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breitgefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch." Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut in Buchstabe c steht meines Erachtens im Widerspruch zum zitierten Absatz in der Bundesverfassung. Widersprüche sehe ich bei "ausreichend", "umweltverträglich", "breitgefächert". Auch die





"sichere" Versorgung wird aufs Spiel gesetzt. Daher macht es wenig Sinn, einen solchen Antrag des Bundesrates oder gar einen noch utopischeren wie jenen der Minderheit I (Jans) anzunehmen.

Bei Artikel 5 Absatz 3 stelle ich den Antrag, den Wortlaut des bisherigen Energiegesetzes zu übernehmen. Mit den komplexen Eigenheiten und Herausforderungen der Energieversorgung und der Energieverwendung sind Wirtschaft und Energiebranche bestens vertraut. Sie vermögen daher praxistaugliche Lösungen zu entwickeln, dies im Gegensatz zum Staat bzw. zur Verwaltung. Es ist im Interesse von sachgerechten und adäquaten Regelungen, dieses Wissen der Branche zu nutzen. Das bedeutet, dass das Prinzip der Subsidiarität auch im neuen Energiegesetz beizubehalten ist. Somit beantragen wir, die Fassung des noch geltenden Energiegesetzes zu übernehmen.

Wir sehen auch die grosse Gefahr, dass keine freiwilligen Vereinbarungen mehr getroffen, sondern direkt Vorschriften gemacht werden, wie es doch die Eigenheit und Stossrichtung des neuen Energiegesetzes ist.

Bei Artikel 6 Absatz 1 beantrage ich die Streichung von Buchstabe b. Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt weitgehend die Anliegen der Cleantech-Initiative und öffnet Tür und Tor für weiter gehende Massnahmen bzw. Subventionen.

Die ganze Vorlage geht auch von völlig unrealistischen Zielen aus. Nach Ansicht des Bundesrates bzw. der Mehrheit der UREK muss der Energieverbrauch pro Person um rund 3 Prozent pro Jahr reduziert werden. Dies entspricht einer Rückkehr zum Stand der Siebzigerjahre. Das macht die Bevölkerung meines Erachtens nicht mit. Gerade zahlreiche kantonale Abstimmungen haben gezeigt, dass realitätsferne Umbaupläne für die Energieversorgung nicht gestützt werden. Die Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen mit einer Verdoppelung bis 2020 und einer Versiebenfachung bis 2035 ist unrealistisch. Viele Wind- und Wasserkraftprojekte stossen auf lokalen Widerstand und sind deshalb blockiert. Der Beitrag der Geothermie ist aufgrund der bisher gescheiterten Projekte infrage gestellt.

Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung meiner soeben begründeten Minderheitsanträge.

Girod Bastien (G, ZH): Ich spreche zu Artikel 2 Absatz 1. Ich verlange, dass der Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis 2020 auf 6500 Gigawattstunden erhöht wird.

Man tut ja so, als ob diese Energiestrategie einen grossen, einen mutigen Schritt bedeute. Ich muss Ihnen sagen: Die Schweiz ist heute beim Zubau neuer erneuerbarer Energien das Schlusslicht. Sie liegt nicht nur hinter Deutschland, sondern auch hinter Italien, Dänemark, Belgien, Österreich, Holland, Frankreich, Tschetschenien und vielen anderen Ländern. Auch mit dem Antrag der Mehrheit sind wir immer noch das Schlusslicht, denn was verlangt die Mehrheit? Einen Zubau von nicht einmal 10 Prozent bis 2020. In der EU hat man als Ziel 20 Prozent Zubau, und dieses Ziel erreichen viele Länder. Mit dem Antrag der Mehrheit bleiben wir also das Schlusslicht.

Deshalb beantrage ich hier, dass man etwas mehr zulegt. Es geht im Vergleich zum Zubau von 2013 um eine leichte Steigerung. Herr Röstli, Sie haben gesagt, Sie seien bereit, die AKW abzustellen, wenn die Alternativen da sind. Schauen Sie einmal die Warteliste bei der KEV an! Dort stehen 11 Terawattstunden aus neuen erneuerbaren Energien bereit. Da ist der Investor, da ist das Dach, da ist der Standort bekannt. Man wartet nur noch darauf, dass die Politik grünes Licht gibt. Wenn Sie hier grünes Licht geben, können Sie diese Kapazität schon heute ersetzen. Was ich verlange, entspricht nicht einmal 60 Prozent der heutigen Warteliste! Sogar mit einer Ausfallquote von 40 Prozent würde man also dieses Ziel noch erreichen.

Hinzu kommt, dass die Neuanmeldungen bei der Solartechnik 0,6 Terawattstunden pro Jahr entsprechen. Man hat dort also immer noch viele Anmeldungen, und das wird bis 2020 weitergehen. Sie sprechen immer von Wind und Geothermie. Es ist aber so, dass es bei Solarenergie und Biomasse funktioniert: Da hat man keine Widerstände. Bei der Solarenergie bringen Sie dann als einziges Beispiel dasjenige des Walensees, das vielleicht sogar noch ein bisschen umstritten ist. Auf den Dächern gibt es aber überhaupt kein Problem: Da können wir einfach zubauen. Tun Sie doch nicht so, als ob das so schwierig wäre!

Dazu kommt, dass wir genau mit dieser Vorlage auch die Verfahren beschleunigen. Sie haben uns jedoch vorgeworfen, wir würden die Produktion von erneuerbaren Energien verhindern. Herr Wasserfallen, just mit Ihrem Rückweisungsantrag wollten Sie diese Beschleunigung der Verfahren verhindern, welche die Grünen unterstützen und die für die erneuerbaren Energien eigentlich wichtig ist.

Wir müssen auch Folgendes sehen: Wenn wir diese Warteliste nicht abbauen – es sind nicht einmal 50 Prozent der Liste gemäss Antrag der Mehrheit –, bedeutet das für einen Investor, der seine Anlage heute anmeldet, bis 2020 nicht einmal in den Genuss der KEV zu kommen. Was ist denn das für ein Signal für die noch frische Dynamik der Solarwirtschaft? Sie sagen, man mache zwar eine Energiewende, aber neue Solarprojekte würden eigentlich bis 2020 nicht in den Genuss der KEV kommen, weil man noch gar nicht wisse, was dann passiere.



Dann kommt noch immer das Argument der Überkapazität, das Speichern sei so schwierig. Ich muss Ihnen sagen: Für 10 Prozent Wind- und Solarenergie – es ist ja sogar noch Biomasse dabei, diese ist flexibel, und damit ist es noch einfacher – haben wir kein Problem. Diese Kapazität gibt es auch in der Schweiz, nicht nur in Deutschland. Auch Italien hat bereits diese Kapazität zugebaut. Es kommt dazu, dass wir in der Schweiz die Möglichkeit haben. Dazu gibt es an der ETH eine Studie – nicht von irgendwelchen emeritierten Professoren, sondern von Professoren, die auf dem Gebiet aktiv sind –, die genau zeigt, dass eigentlich der Ausgleich mit unserer Wasserkraft ganz einfach möglich ist. Wenn Sie immer mit Deutschland vergleichen, so ist das falsch: In Deutschland muss man beim Strom 100 Prozent erneuern, wir müssen aber nur 50 Prozent erneuern. Bei uns reicht eigentlich eine halbe Energiewende, und dann haben wir es schon geschafft. Von diesen 50 Prozent ist ein grosser Teil hochflexibel, also die ideale Ergänzung zu Sonne und Wind.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, meiner Minderheit zuzustimmen. Es ist keine extreme Minderheit, sie ist sehr moderat. Es geht darum, dass wir nicht mehr das Schlusslicht der europäischen Länder sind. Wir sollten etwas zulegen, damit wir der Solarwirtschaft in der Schweiz eine Perspektive eröffnen und ihr nicht die Botschaft geben, dass wir zwar eine Energiestrategie machen, aber dass sie, wenn sie ein neues Projekt haben, bis 2020 warten müssen, um zu erfahren, ob sie es bauen können.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ich möchte gleich zu Beginn meiner Ausführungen das Hauptargument von Herrn

AB 2014 N 2038 / BO 2014 N 2038

Girod widerlegen. Wir sind bei den erneuerbaren Energien nicht das Schlusslicht; das Gegenteil ist der Fall. Es gibt, glaube ich, nur ein Land, das noch besser ist. Das ist Norwegen, weil es dort noch mehr Wasserkraft gibt – ich war kürzlich einmal dort –, und dann kommt schon die Schweiz. Das Gegenteil von dem, was Sie gesagt haben, ist richtig.

Wir haben in Bezug auf die Verbrauchsrichtwerte bzw. Verbrauchsziele der Energiestrategie wichtige Artikel vor uns. Diese Artikel enthalten genau die Ziele, die mit den Massnahmen des ersten Pakets nicht erreichbar sind. Frau Bundesrätin Leuthard hat auch auf Nachfrage nicht erklären können, wie das zweite Paket aussehen soll und welche Mittel ergriffen werden können, damit diese Zielsetzungen überhaupt erreicht werden können. Das führt mich gleich nahtlos zur Argumentation: Passen wir auf, welche Ziele wir hier in diesem Gesetz festlegen. Die Zielsetzungen werden dann nämlich von der Verwaltung, vom Bundesrat, von denjenigen, die sie gerne durchgedrückt haben wollen, verwendet, um zu sagen: Jetzt muss man auf Teufel komm raus Lenkungsabgaben auf irgendwelche exorbitante Höhen trimmen, oder man muss vielleicht sogar noch irgendwelche Steuern einführen. Es ist gefährlich, wenn man hier beim Gesamtenergieverbrauch davon ausgeht, dass man bis 2035, im Vergleich mit dem Jahr 2000, 43 Prozent einsparen kann. Ich persönlich habe ein solches Energielevel, das da vorgegeben wird, nicht erlebt. Ich bin erst 1981 geboren. Die Zielsetzungen des Bundesrates gehen davon aus, dass man in der Schweiz auf einen Gesamtenergieverbrauch wie am Ende der Sechzigerjahre zurückgeht. Das ist eine Tatsache, vor der wir die Augen nicht verschliessen können.

Bei der Elektrizität geht man davon aus, dass das Niveau des Jahres 2003 auch 2035 erreicht werden kann und soll. Frau Bundesrätin Leuthard hat in der Eintretensdebatte gesagt: Es kommen viele neue Technologien dazu. Aber Internet of Things, Elektromobilität, eine Million mehr Leute in der Schweiz, mehr Gadgets, mehr Wärmepumpen, die vielleicht Strom brauchen – all das sind Faktoren, die dagegen sprechen, dass wir bei der Elektrizität eine Senkung des Verbrauchs erreichen. Vielmehr wird wahrscheinlich das Gegenteil eintreffen, das heisst, dass wir eine Steigerung des Verbrauchs haben werden. Wir wollen z. B. in der ICT-Branche die Datenspeicherung für die ganze mitteleuropäische und westliche Welt erreichen, das sind dann am Ende des Tages Hochenergieprojekte. All das kommt in den Zielsetzungen der Energiestrategie gar nicht erst vor.

Dann haben wir noch die nicht nur semantische, sondern auch inhaltliche Frage zu klären, was in Artikel 3 dann die entsprechenden Werte sind. Da diese Werte, diese Ziele ja nicht durch die Verfassung legitimiert werden, wie man sieht, wenn man an die zweite Etappe denkt, können es nur Richtwerte sein. Es können nur Richtwerte sein, die nicht rechtsverbindlich sind. Wenn wir hier, wo wir mit den Massnahmen vielleicht knapp 40 Prozent der Ziele erreichen können, dazu übergehen, absolute Zielsetzungen vorzugeben, dann stellen wir Folgendes fest: Das können keine Ziele sein, es sind vielmehr Richtwerte. Als Unternehmerin oder Unternehmer setzen Sie sich in einer Strategie keine Ziele, die Sie mit den Massnahmen nicht erreichen können. Deshalb ist es erstens richtig, dass wir hier zu Verbrauchsrichtwerten übergehen, und zweitens dringend, dass wir diese Werte auf ein vernünftiges Mass bringen. Es kann ja nicht sein, dass wir eine Energiestrategie verfechten, die davon ausgeht, dass wir 2035 mit einer Million Menschen mehr in diesem Land Verbrauchswerte wie Ende der Sechzigerjahre haben. Da müssen wir wirklich realistisch bleiben. Auch die Senkung um 35



Prozent, die ich Ihnen mit der Minderheit vorschlage, ist mehr als sportlich.
Ich bitte Sie, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Vogler Karl (CE, OW): Ich spreche zu meinen beiden Minderheitsanträgen zu Artikel 6 Absatz 1 Litera b und Artikel 6 Absatz 3.

Zuerst zu Artikel 6 Absatz 1 Litera b: Ich beantrage Ihnen hier, der Fassung des Bundesrates zu folgen. Worum geht es? Die Mehrheit beantragt die Aufnahme des Begriffs der Kosteneffizienz bei den erneuerbaren Energien. Meine Minderheit I beantragt Ihnen, von dieser Ergänzung abzusehen, dies aus folgenden Gründen: Bereits in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Litera a des geltenden Energiegesetzes ist festgehalten, dass das Gesetz unter anderem zu einer wirtschaftlichen Energieversorgung beitragen soll und eine wirtschaftliche Energieversorgung, Bereitstellung und Verteilung der Energie bezweckt. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist somit bereits Teil des Gesetzeszwecks. Weiter stellt sich die Frage, falls die Ergänzung gemacht wird, was der Begriff der Kosteneffizienz neben demjenigen der Wirtschaftlichkeit in der Rechtsanwendung bedeutet. Die Antwort blieb in der Kommission offen. Man schafft also mit der Einführung eines neuen Begriffs unnötige Verunsicherung, was es selbstverständlich zu vermeiden gilt.

Weiter gilt es zu beachten, dass mit dem Antrag der Mehrheit und einer strikten Auslegung des Begriffs der Kosteneffizienz neue Potenziale und einzelne Technologien ausgeschlossen werden könnten. Ich denke da insbesondere an die Biomasse oder die Geothermie. Solches gilt es im Hinblick auf die Förderung und insbesondere auf die langfristige Förderung erneuerbarer Energien zu vermeiden. Schliesslich soll es – das ist nicht unwesentlich – niemandem vergönnt sein oder gar verboten werden, sich zum Beispiel eine teure Anlage zu leisten, wenn es darum geht, erneuerbare Energien zu nutzen.

Ich bitte Sie somit, bei Artikel 6 Absatz 1 Litera b der starken Minderheit zu folgen.

Ich komme noch kurz zu den Anträgen bei Artikel 6 Absatz 3: Es geht hier um die Frage, ob Absatz 3 derart zu ergänzen ist, dass die Adressaten der Massnahmen und Vorgaben gemäss dem Energiegesetz vorgängig zu konsultieren sind. Ich beantrage Ihnen, auf diese Ergänzung zu verzichten; dies darum, weil die Konsultation der Direktbetroffenen bewährter schweizerischer Tradition entspricht und bereits in Artikel 147 der Bundesverfassung wie auch im Vernehmlassungsgesetz ausdrücklich stipuliert ist. Die Ergänzung in Artikel 6 Absatz 3 ist somit absolut überflüssig. Konsequenterweise müssten Sie andernfalls künftig in jedes Gesetz ebenfalls Entsprechendes aufnehmen.

Ich bitte Sie, das vorliegende komplexe Regelwerk nicht zusätzlich mit unnötigen Bestimmungen zu belasten und damit meiner starken Minderheit zu folgen.

Chopard-Acklin Max (S, AG): Vorneweg möchte ich allen danken, die auf die Vorlage eingetreten sind. Es war ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Zu meinem Minderheitsantrag: Ich bitte Sie, in Artikel 6 Absatz 2 bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben und somit den Streichungsantrag abzulehnen. Absatz 2 von Artikel 6 sieht vor, dass vor dem Bau oder der Erweiterung eines fossil-thermischen Kraftwerks geprüft wird, ob die Energie, die damit produziert werden soll, nicht aus erneuerbaren Energien gewonnen werden könnte. Das ist sinnvoll, und es ist übrigens bereits im alten Gesetz so vorgesehen. Mit einer Streichung würden Sie also hinter eine entsprechende Bestimmung aus dem Jahr 1998 zurückgehen, und das kann ja bei einem solchen Projekt nicht der Sinn sein. Die Energiestrategie will die erneuerbaren Energien fördern und muss uns vom Ausland unabhängiger machen. Das ist zumindest ein wichtiges Ziel. Bevor wir in diesem Land neue thermische Gas- oder sogar Kohlekraftwerke bauen, ist zu prüfen, ob wir den Bedarf nicht mit erneuerbaren, eben einheimischen Energien decken könnten. Eine Streichung dieses Absatzes schadet der Holzwirtschaft, der Biomasse und damit der Landwirtschaft, und natürlich schadet eine Streichung dieses Absatzes auch der einheimischen Wasserkraft.

Dass man zuerst das Potenzial erneuerbarer Energien prüft, bevor man fossile Kraftwerke baut, ist ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Es ist auch zweckmässig, und es entspricht der Zielsetzung dieser Gesetzgebung. Auch den letzten Satz des Absatzes bitte ich zu beachten, er heisst: "Die Abwärme eines solchen Kraftwerks ist sinnvoll zu nutzen", und zwar unabhängig von der Art des Kraftwerks. Es ist doch wirklich

AB 2014 N 2039 / BO 2014 N 2039

sinnvoller, Abwärme zu nutzen, statt sie in die Luft zu lassen. Das wäre falsch.

Wenn Sie Absatz 2 von Artikel 6 streichen, streichen Sie auch die Verpflichtung zur sinnvollen Nutzung der Abwärme. Ich bitte Sie, auch dies zu bedenken und daher Artikel 6 Absatz 2 nicht zu streichen und der Minderheit und dem Bundesrat zu folgen.





Jans Beat (S, BS): In diesem Block geht es um die Ziele, die wir uns mit dieser Energiestrategie setzen. Neuerdings heissen die nach der FDP zwar "Richtwerte", aber der SP ist das egal; Hauptsache ist, dass sie übertroffen werden. Ginge es nach uns, dann müsste das Ziel eine vollständige Umstellung auf erneuerbare Energiequellen bis 2050 sein, zumindest im Strom- und Wärmebereich. Wenn wir hier wenigstens 50 Prozent fordern, so ist das aus unserer Sicht bereits ein bitterer Kompromiss, den wir als staatstragende Partei halt eben eingehen.

Die Wirtschaftsverbände wie Economiesuisse, die hier mehrfach erwähnt und zitiert wurden, enttäuschen in dieser Frage, wo es darum geht, mit einer Energiestrategie in die Zukunft zu schauen, auf der ganzen Linie. Statt zu rechnen, haben sie sich neuerdings aufs Reklamieren eingeschworen; statt vorwärtszuschauen, schauen sie neuerdings zurück. Zum Glück gibt es andere Verbände wie Cleantech Schweiz, zum Glück gibt es in der Schweiz inzwischen eine ganze Branche, gibt es überall Städte, Gemeinden, Verbände, die die Energiewende längst angepackt haben und die letztlich die Unabhängigkeit der Schweiz von diesen fossilen und nuklearen Quellen suchen.

Wo liegt denn die Zukunft der Schweizer Wirtschaft? Etwa bei den fossilen Energien, die wir aus Russland, Saudi-Arabien oder aus Libyen importieren? Wo liegt denn die von Herrn Wasserfallen zitierte und geforderte Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft beim Atomstrom, wo wir das Uran doch aus Niger, Australien oder Kanada importieren? Die Wertschöpfung soll doch in unserem Land bleiben, deshalb setzen wir auf die einheimischen erneuerbaren Energien.

Die Zeichen stehen auf "erneuerbar". Das schleckt heute keine Geiss mehr weg. Der riesige Atomkonzern Areva ist pleite. Eon, der grösste Energiekonzern Europas, setzte bisher auf Atom, Kohle, Gas und hat beschlossen, künftig nur noch in erneuerbare Energien zu investieren. Fühlen Sie doch, woher der Wind weht! Der Wind in der Wirtschaft hat gedreht, die Wende ist vollzogen. Die Frage ist noch, ob wir dabei sind oder ob wir nicht dabei sind. Das müssen wir jetzt entscheiden. Dafür braucht es auch ambitionöse Ziele. Das sind wichtige Rahmenbedingungen – oder Richtwerte, wenn Ihnen das lieber ist.

In diesem Sinn bitte ich Sie, bei Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c den Antrag der Minderheit I (Jans) anzunehmen und jenen der Minderheit II (Knecht) abzulehnen. Bei Artikel 2 soll der Antrag der Minderheit Girod angenommen werden. Das ist ein würdiger, schneller Umbau auf neue erneuerbare Energien. Lehnen Sie bei Artikel 3 den Antrag der Minderheit Wasserfallen ab. Weitere Senkungen des Energieverbrauchs bis 2020 sind nötig, damit wir den Anschluss nicht verlieren. Ich bitte Sie, bei Artikel 5 den Antrag der Minderheit Knecht abzulehnen. Das wäre eigentlich die Katastrophe, die Sie prophezeien. Wenn wir keine Wende einleiten hier in der Schweiz, dann werden wir irgendwann vollständig vom Ausland abhängig sein. Bei Artikel 6 Absatz 2 stimmen Sie bitte der Minderheit Chopard-Acklin zu, bei Absatz 3 der Minderheit Vogler.

Trede Aline (G, BE): Bei diesem ersten Massnahmenpaket sprechen wir über die Ziele, Zwecke und Grundsätze dieser ganzen Vorlage. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist aus unserer Sicht klar zu forcieren. Wir müssen uns hier grössere Ziele setzen als der Bundesrat. Die grüne Fraktion wird deshalb die Minderheit Girod und die Minderheit Jans unterstützen, welche eine überwiegende Nutzung erneuerbarer Energien und im Vergleich zu anderen Minderheiten einen grösseren Ausbau der Erneuerbaren bis 2020 bzw. 2035 vorsehen. Ein weiterer wichtiger Punkt für die grüne Fraktion sind die Verbrauchsziele in Artikel 3. Es ist das Mindeste, dass wir die Ziele unterstützen, die der Bundesrat vorschlägt. Sie sind unserer Meinung nach weder ambitioniert noch übertrieben. Wir wissen alle, dass eine Senkung des Energieverbrauchs vonnöten ist, und zwar nicht irgendwann, sondern jetzt und schnell, sicher schneller als vorgesehen.

Bezüglich der fossil-thermischen Kraftwerke möchte ich anmerken, dass denen keinerlei Erleichterungen zugestanden werden dürfen. Wir wollen keine endlichen Ressourcen mehr für die Energiegewinnung bevorzugen, wie wir das jetzt jahrelang gemacht haben. Da folgen wir der Minderheit Chopard-Acklin. Wir müssen jetzt die Erneuerbaren vorantreiben, und zwar massiv. Wir haben das bereits im Votum meines Vorredners aus der grünen Fraktion, Bastien Girod, gehört. Wir sind im internationalen Vergleich das Schlusslicht! Das ist kein Zustand. Den alten Weg einschlagen will auch niemand. Ich glaube, das haben wir beim klaren Eintreten gesehen. Also bleiben wir hier beim Entwurf des Bundesrates, damit wirklich zuerst gecheckt wird, ob wir die zu produzierende Energie durch Erneuerbare gewinnen können oder eben nicht.

Ich danke Ihnen, wenn Sie die Minderheitsanträge Girod, Jans und Chopard-Acklin annehmen.

van Singer Christian (G, VD): Nous devons maintenant définir les objectifs et les principes de la Stratégie énergétique 2050. Il faut constater que les objectifs que le Conseil fédéral et la majorité de la commission nous proposent ne sont pas assez ambitieux. Les adopter reviendrait même à freiner l'actuel essor des énergies renouvelables. Le groupe des Verts vous demande au contraire de miser sur les énergies renouvelables et sur



l'efficacité énergétique pour remplacer progressivement le nucléaire et les autres énergies fossiles.

A l'article 1 alinéa 2 lettre c de la loi sur l'énergie, le groupe des Verts soutiendra la proposition de la minorité I (Jans) qui propose d'inscrire le principe d'un recours prépondérant – j'insiste sur le terme – aux énergies renouvelables.

A l'article 2 alinéa 1, le groupe des Verts vous invite à suivre la proposition de la minorité Girod, qui souhaite viser un développement à la fois ambitieux et réaliste des énergies renouvelables, un développement qui permette de produire, sans l'hydroélectricité, au moins 6500 gigawattheures en 2020 et 20 500 en 2035. Pour mémoire, la production annuelle des centrales nucléaires suisses est de 25 000 gigawattheures. Par conséquent, les énergies renouvelables pourraient pratiquement entièrement remplacer cette production, sans tenir compte de ce que l'on pourrait économiser avec l'efficacité énergétique. Le développement que nous prônons permettrait donc de produire 6500, puis 25 500 gigawattheures, alors que le Conseil fédéral et la commission proposent au moins 4400 gigawattheures en 2020 et 14 500 en 2035. Pour faire un choix entre ces deux séries d'objectifs, il faut avoir à l'esprit que les 11 500 installations admises pour la RPC ont un potentiel de plus de 4000 gigawattheures et que les 34 000 installations figurant sur la liste d'attente ont un potentiel de plus de 4000 gigawattheures. Au total, ces installations représentent un potentiel de plus de 8000 gigawattheures. Elles sont prêtes à être installées et attendent d'obtenir la RPC et les différentes autorisations. Viser une production de 4400 gigawattheures pour 2020 est nettement insuffisant.

Lorsqu'ils ont fixé ces objectifs, le Conseil fédéral et l'administration n'avaient pas prévu un tel engouement pour les énergies renouvelables. L'objectif que propose la minorité Girod est donc raisonnable, cela donnerait un signal clair. Réalisons les projets en attente et remplaçons progressivement le nucléaire sans recourir aux énergies fossiles.

Bien sûr, le groupe des Verts vous demande aussi de rejeter toutes les minorités qui visent à ne pas fixer d'objectifs et à réduire le recours aux énergies renouvelables.

AB 2014 N 2040 / BO 2014 N 2040

Grunder Hans (BD, BE): Ich kann es vorwegnehmen: Die BDP-Fraktion unterstützt in diesem Block bei allen Punkten die Mehrheit.

Zu Artikel 1: Hier will die Minderheit I (Jans) das Wort "überwiegend" im Text haben. Obwohl dieser Antrag gut gemeint ist, wird der Weg, wie wir schon in der Eintretensdebatte gehört haben, anspruchsvoll und steil sein. Deshalb geht es, denke ich, etwas zu weit, wenn wir im Hinblick auf die kurze Übergangszeit hier das Wort "überwiegend" ins Gesetz schreiben.

Bei der Minderheit II (Knecht) kann ich es kurz machen: Ich verstehe nicht, dass die SVP die stärkere Nutzung der einheimischen Energien streichen will, weil sie ja für eine möglichst grosse Versorgungssicherheit im eigenen Land ist. Deshalb lehnen wir den Antrag dieser Minderheit auch ab.

Zu Artikel 2: Ich glaube, es war wichtig, dass wir dort einen Kompromiss gefunden haben, indem wir eben in den Absätzen 2 und 3 den Begriff "Ziele" durch "Richtwerte" ersetzen. Es ist wirklich nicht ganz einfach, da genaue Ziele zu definieren, und deshalb ist der Begriff "Richtwerte" aus unserer Sicht angebracht und dient der Umsetzung besser, weil man damit den notwendigen Spielraum hat.

Zu Artikel 3: Dort unterstützen wir ebenfalls die Mehrheit. Auch dort ist es gewissermassen eine Glaubensfrage, ob man eben 16 oder 35 Prozent erreicht. Für die BDP ist das schlussendlich nicht ausschlaggebend. Wichtig ist, dass wir jetzt diesen Weg gehen und versuchen, das Maximum herauszuholen.

Zu Artikel 5: Auch dort ist es aus unserer Sicht etwas eigenartig, wenn man mit der Minderheit Knecht sagt, dass das Gesetz nur gelten solle, wenn die freiwilligen Massnahmen nicht greifen. Für mich ist das irgendwie eine spezielle Auslegung. Wir haben Gesetze, und diese sollen auf allen Stufen umgesetzt werden.

Noch zu Artikel 6: Ich bitte Sie, dort ebenfalls überall die Anträge der Minderheiten abzulehnen. Vor allem, was Absatz 3 betrifft, dort haben wir die Minderheit Vogler, finde ich es nichts als billig und anständig, dass die Adressaten, die dann beteiligt sind und die die Umsetzung machen müssen, vorher konsultiert werden. Ich denke, dass das nichts als anständig ist. Wir lehnen deshalb den Antrag der Minderheit Vogler ab.

Chopard-Acklin Max (S, AG): Geschätzter Kollege Grunder, vielleicht ist in der Hitze des Gefechts etwas untergegangen. Sie haben gesagt, Sie hätten kein Verständnis für die SVP, wenn sie nicht die einheimische Energie fördern wolle. Bei Artikel 6 Absatz 2 geht es um die Förderung der einheimischen Energie und der Abwärme. Wieso wollen Sie diese Bestimmung streichen und sie nicht mit dem Bundesrat und der Minderheit Chopard-Acklin belassen? Diese Bestimmung ist eine sinnvolle Sache.



Grunder Hans (BD, BE): Sie haben es heute gehört, ich bin auch ein Mann der Wirtschaft. Deshalb – ich kann die Antwort kurz machen – ist die Kosteneffizienz eben auch ein wichtiger Faktor.

Grossen Jürg (GL, BE): In dieser Monsterdebatte beraten wir heute leider nur etwa die viertbeste Lösung, um die dringend erforderliche Energiewende voranzutreiben. Die besten drei Lösungen wären aus unserer Sicht auf der Basis von Lenkungssystemen zu suchen, wie wir Grünliberalen sie mit der Initiative "Energie- statt Mehrwertsteuer", leider als einzige Partei, konkret vorschlagen. Die Energiewende wäre damit viel einfacher, kostengünstiger, eigenverantwortlicher, ehrlicher und auch mit deutlich geringeren Verlusten und Einschränkungen zu haben. Leider sind solche marktwirtschaftlichen Lösungen im Parlament noch nicht mehrheitsfähig, wobei ich überzeugt bin, dass die Zustimmung in der Bevölkerung deutlich höher ausfällt als hier in diesem Saal. Den Schweizerinnen und Schweizern sind liberale Ansätze erfahrungsgemäss näher als etatistische Subventions- und Regulierungslösungen. Weil wir Grünliberalen aber unbedingt am Atomausstieg festhalten und eine moderne und nachhaltige Schweizer Energieversorgung sicherstellen wollen, unterstützen wir die heute vorliegende viertbeste Lösung; dies so lange, bis ein liberales Lenkungssystem endlich mehrheitsfähig wird.

Nun zu den einzelnen Artikeln: Beim Zweckartikel, Artikel 1, geht es um die sparsame und effiziente Energienutzung, ein sehr zentrales Element der Energiewende, auf welches ich im Verlaufe der Debatte noch mehrmals zu sprechen kommen werde. Zudem soll die Energieerzeugung insbesondere auf einheimischen erneuerbaren Energien basieren, weshalb wir die Mehrheit unterstützen. Damit kann die heutige Abhängigkeit von Energie aus dem Ausland von 80 Prozent sukzessive, deutlich und dauerhaft reduziert werden. Dies müsste doch eigentlich auch ein Kernanliegen derjenigen Kolleginnen und Kollegen sein, welche bei der Landwirtschaft stets nach einem höheren Eigenversorgungsgrad rufen.

Bei den Zielen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Artikel 2 unterstützen wir die Minderheit Girod, welche höhere Ausbauziele im Gesetz festhalten will. Diese Ziele sind vor dem Hintergrund der heutigen KEV-Warteliste und der mittlerweile sehr tiefen Preise für die erneuerbaren Energien absolut realistisch.

Bei den Verbrauchsrichtwerten, bei Artikel 3, unterstützen wir die Mehrheit, welche die Lösung des Bundesrates bezüglich der Pro-Kopf-Reduktion des Verbrauchs übernommen hat. Durchschnittlich soll der Gesamtenergieverbrauch um 43 Prozent und der Stromverbrauch um 13 Prozent gegenüber dem Jahr 2000 reduziert werden – eine Stossrichtung, welche auch die wichtige und hängige Stromeffizienz-Initiative aufnimmt. Eine Minderheit, angeführt vom Energiewendeverhinderer Wasserfallen, will die Ziele deutlich reduzieren. Gerade die Energieeffizienz ist die erste und wichtigste Säule einer nachhaltigen Energienutzung, denn jede Kilowattstunde, die nicht gebraucht wird, muss auch nicht produziert, transportiert und gespeichert werden. Aus meiner dreissigjährigen Berufserfahrung in der Elektrobranche – zwanzig Jahre als selbstständiger Unternehmer, heute mit dreissig Angestellten – darf ich, ohne zu übertreiben, festhalten, dass nach wie vor fast 50 Prozent der in der Schweiz verbrauchten Energie ohne Nutzen verpuffen. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass Sie bei diesem Artikel mindestens die sehr moderaten Ziele des Bundesrates unterstützen.

Bei Artikel 5 wird von einer Minderheit die Prüfung freiwilliger Massnahmen der Wirtschaft gefordert. Das tönt ja gut. Diese sind für uns Grünliberalen jedoch selbstverständlich und gehören nicht in ein Gesetz. Deshalb unterstützen wir hier die Mehrheit.

Schilliger Peter (RL, LU): Herr Kollege, Sie haben die verhaltene Zielformulierung der FDP-Vertreter kritisiert. Ich habe dazu eine Frage. Man soll sich ja Ziele setzen, die realistisch sind. Sie beurteilen die Absenkung von 43 Prozent als richtig. Es gibt eine Folie, auf welcher der Absenkpfad der 2000-Watt-Gesellschaft dargestellt ist. Energie Schweiz und die Energiestädte unterstützen diese Absenkung. Ich stelle fest, dass auf dieser Folie beim Energieverbrauch zwischen dem Jahr 2000 und dem Jahr 2035 eine Differenz von 28 Prozent besteht. Beurteilen Sie die Ziele, die von Energie Schweiz und von den Energiestädten festgelegt worden sind, als zu verhalten?

Grossen Jürg (GL, BE): Es gibt in diesem Land sicher viele Folien von unterschiedlichen Organisationen. Ich kann aus gelebter Erfahrung mit vielen Projekten, die ich selber betreut habe und in denen ich selber tätig bin, einfach sagen, dass diese Ziele durchaus in Reichweite liegen, also absolut erreichbar sind – in diesem Zeitraum sowieso.

Gasser Josias F. (GL, GR): Es geht also in diesem Block um die Ziele und Grundsätze. Es wurde viel von Zielen und Kosten gesprochen. Das Folgende sind eben auch Kosten, nur zahlen wir diese nicht als Verursacher, nämlich als Konsumenten, sondern als Steuerzahler: Risikokosten,



AB 2014 N 2041 / BO 2014 N 2041

Entsorgungskosten, Stilllegungskosten, Klimakosten. Der Markt kann in einem solchen System seine lenkende Aufgabe nicht erfüllen. Wir müssen also die Kosten im Preis berücksichtigen. Das muss doch jeder Gewerbetreibende tun, sonst macht er eben rasch Konkurs. Deshalb stehen die erneuerbaren Energien im Mittelpunkt.

Die Natur stellt uns diese Energien in Form von Sonne, Wasser, Wind und Holz zur Verfügung – gratis! Wir brauchen sie nur zu ernten, dezentral. Das machen fortschrittliche Unternehmerinnen und Unternehmer schon seit Jahren mit Erfolg. Die Wissenschaft hat zur enormen Effizienzsteigerung der Anlagen beigetragen. Gerade dieser Prozess steht aber erst am Anfang. Alle reden doch von der innovativen Schweizer Wirtschaft, die unser Land bei internationalen Vergleichen doch immer wieder in die Spitzenränge spült. Glauben wir doch endlich an die Innovationskraft des Gewerbes und der Industrie! Viele Firmen beweisen sie tagtäglich. Das rufe ich vor allem unseren sogenannten wirtschaftsnahen Parteien zu. Machen Sie sich geistig frei, damit zukunftsfähiges, sinniges Gewerbe betrieben werden kann! Das Gewerbe und die Industrie packen diese Herausforderung an, wenn die Rahmenbedingungen stimmen, wie wir sie eben diskutieren. Die Wirtschaft braucht endlich eine verlässliche politische Strategie, nach der sie ihre Investitionen ausrichten kann. Der Wille ist da, wie die Investitionswarteschlange für Fotovoltaikprojekte zeigt.

Dazu gehören Ziele und Grundsätze, wie sie in den Artikeln 1 bis 6 festgelegt sind. Bei Artikel 1 unterstützen wir selbstverständlich dieses klare Signal, erneuerbare Energien zu nutzen. Fortschrittliche, dynamische Unternehmen streben nach ehrgeizigen Zielen. Nur so können wir die Ziele ehrgeizig verfolgen. Innovation findet aber auch bei der Energieeffizienz statt. Auch hier unterstützen wir die Mehrheit. Freiwilligkeit ist gut, hat aber in Artikel 5 sicher keinen Platz. Bei Artikel 6 unterstützen wir die Minderheit. Der Anteil an Erneuerbaren soll erhöht werden. Das finden wir richtig. Unterstützen Sie die entsprechenden Minderheitsanträge.

Killer Hans (V, AG): In Block 1 geht es um Zweck, um Ziele und um Grundsätze. Wir brauchen in unserem Land für unsere Gesellschaft und vor allem für unsere Wirtschaft eine sichere, dauernde und wirtschaftsverträgliche Energieversorgung. Diese gehörte auch bisher schon zu den wichtigen Vorteilen unseres Wirtschaftsstandortes.

Diese Vorlage heisst Energiestrategie, angesprochen ist aber in überwiegendem Masse die Stromversorgung. Zur Mobilität als Energieverbraucher und zum Brennstoffverbrauch in Gebäuden gibt es in dieser Vorlage keine Ziele! Wir wissen zwar, wie viel wir in Gebäude investieren, es gibt aber keine Wirkungsziele.

Und wo sind die Ziele bei den Speicherkapazitäten? Auch hier fehlen die konkreten Ziele. Wenn wir die unregelmässigen Produktionsarten mit offensiven Zielen nennen, gehören doch untrennbar auch die Speicherungen dazu. Unregelmässig hergestellter Strom ist in diesem Sinne nicht nur ein Teil der Lösung der Stromproduktion der Zukunft, sondern ebenso stark ein Teil des Problems, weil bei ungünstiger Witterung jederzeit eine Ersatzmenge bereit sein muss. Insofern wäre es eigentlich sehr sinnvoll, wenn die unregelmässig Produzierenden sich um die Speicher- oder Redundanzkapazitäten kümmern müssten. Wo sind diese Ziele?

Auch bei den Netzausbauten stellt sich die Frage. Ambitionierte Transportkapazitäten für Stromaustausch über weite Distanzen erfordern leistungsfähige und moderne Leitungstrassees. Wo sind diese?

Nun, die Mehrheit hier hat sich für Eintreten entschieden. Es geht also aus unserer Sicht nun darum, den Schaden zu begrenzen.

In Artikel 1 wird "eine ausreichende, breitgefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung" stipuliert. In Buchstabe c heisst es, dass das Gesetz den "Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien gründet", bezweckt. Das ist eine nichtmarktorientierte Übersteuerung mit ungenannten Kostenfolgen.

Ich bitte Sie hier im Namen meiner Fraktion um die Streichung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c gemäss der Minderheit II (Knecht).

Zu Artikel 2, zu den Zielen für den Ausbau der Elektrizität: Eigentlich müsste man alle Ziele der Artikel 2 bis 4 streichen. Sicher sind aber die noch grösseren Ziele, wie sie die Minderheit Girod fordert, abzulehnen. In diesen Artikeln zeigen sich die Ambitionen der Energiestrategie 2050: Es sind auf zwanzig Jahre hinaus planwirtschaftliche Wunschvorstellungen ohne Verbindlichkeit und ohne die Garantie einer Realisierung. Wer vermag solche Produktionsziele, wie sie die Minderheit bei Artikel 2 fordert, anzusteuern? Schon die Ziele der Kommissionmehrheit sind sehr ambitiös. Lassen Sie mich einen Bezug zur Realität schaffen: Die in den Zielen genannte Steigerung der Wasserkraftnutzung bis 2035 würde etwa zehn Flusskraftwerke wie Flumenthal an der Aare oder etwa acht Werke wie das Projekt Chlus bei Küblis im Bündnerland erfordern.

Bei Artikel 3 unterstützen wir die Minderheit Wasserfallen. Bei der Prognose des Energieverbrauchs in der näheren und fernerer Zukunft ist es sinnvoll, im Maximum von Richtwerten zu sprechen, dabei den Horizont



weiter abzustecken und bei der Gesamtenergie eine Reduktion von immerhin 35 statt 43 Prozent zu wählen. Beim Stromverbrauch ist es sinnvoll und realistisch, ab 2020 eine Stabilisierung anzustreben.

Bei Artikel 5 werden wir den Antrag der Minderheit Knecht auf Einfügen eines Absatzes 3 unterstützen. Mit diesem neuen Absatz würden wir die Planwirtschaft und den staatlichen Dirigismus etwas eindämmen. In erster Linie wären gemäss diesem Absatz freiwillige Massnahmen zu realisieren, wie sie im Übrigen in der Wirtschaft seit Jahren praktiziert werden. Es gälte also Freiwilligkeit vor Staatsinterventionen.

Zuletzt komme ich noch zu Artikel 6: Dort werden wir den Streichungsantrag zu Absatz 1 Buchstabe b unterstützen. In diesem Buchstaben wird gefordert, der Gesamtenergieverbrauch sei zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Quellen zu decken. Das ist unrealistisch, zumal der Begriff "wesentlich" undefiniert ist. Diese Bestimmung bringt eine Übersteuerung und blendet den Markt aus.

Ausserdem bitte ich Sie im Namen der Fraktion auch um Ablehnung des Antrages der Minderheit Vogler zu Absatz 3.

Beim Antrag der Minderheit Chopard-Acklin zu Absatz 2 geht es um fossil-thermische Anlagen, die meiner Meinung nach in der Schweiz nicht existieren und die auch keine Sympathie haben. Ich bitte Sie, den Antrag dieser Minderheit abzulehnen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): In Block 1 empfiehlt Ihnen die FDP-Liberale Fraktion, bei Artikel 2 der Mehrheit, bei Artikel 3 der Minderheit Wasserfallen und bei Artikel 5 der Minderheit Knecht zuzustimmen; das ist die grundlegende Ausgangslage.

Zu den Grössenordnungen beim Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien möchte ich Folgendes festhalten: Wenn wir diesen Ausbau auf 4400 Gigawattstunden mit Windkraft machen müssten, dann müssten wir rund 1000 Windturbinen in die Landschaft stellen. Bis 2035 sind es 14 500 Gigawattstunden – anders gesagt 14,5 Terawattstunden. Das würde dann bedeuten, dass wir etwa 3300 Windturbinen irgendwo in der Schweiz pflanzen müssten. Das sind etwa die Grössenordnungen, von denen wir hier sprechen. Ich nehme noch einmal das letzte Beispiel: Sie haben soeben gehört, dass wir 3300 Windturbinen benötigen würden. Im grössten Windpark der Schweiz, jenem der Juvent AG, sind es heute 16 Stück. Da muss man also schon ein grosses Fragezeichen dahinter setzen, was hier effektiv realisiert werden kann.

Die Auslandabhängigkeit – da muss ich leider die Traumvorstellungen der rot-grünen Seite zerstören – haben wir sowieso, egal ob wir auf Windenergie, Fotovoltaik, Kernkraft, Wasserkraft oder was auch immer setzen. Bei der Produktion von fotovoltaischen Zellen geht es ja um Bruchteile von Rappen. Die mit Abstand billigsten Zellen kriegen Sie aus China. Ich glaube, dass unter den zehn wichtigsten

AB 2014 N 2042 / BO 2014 N 2042

Herstellern etwa acht aus China stammen. Das Geld überweisen Sie also direkt nach China. In Bezug auf die Windräder habe ich extra noch eine Liste konsultiert. Die wichtigsten Windradhersteller stammen aus dem mitteleuropäischen Raum oder aus China: die Firma Vistas aus Dänemark, die Firmen Sinovel und Goldwind aus China. Ich möchte hier auch die Frau Bundesrätin bitten, das einmal zu beachten. Wenn wir die erneuerbaren Energien subventionieren, dann bedeutet das in aller Regel auch einen Geldexport und nicht einfach nur interne Wertschöpfung. Mich würde brennend interessieren, wer gemäss Gesamtrechnung dann welche Gelder aus diesen Subventionstöpfen erhalten würde.

Bei den Verbrauchszielen muss ich festhalten, was ich bei der Begründung meines Minderheitsantrages schon gesagt habe: Wir gehen beim Gesamtenergieverbrauch, wenn es nach der Meinung des Bundesrates geht, auf den Stand Ende der Sechzigerjahre zurück. Das ist kaum realistisch, wenn wir bezüglich Energieverbrauch die neuen Dinge wie Big-Data-Speicher, sonstige Datenspeicherungen, ICT-Landschaft usw. berücksichtigen. Alleine das Internet verbraucht 8 Prozent des Stroms in der Schweiz. Dieses Internet betreiben Sie nicht mehr alleine mit einem Kernkraftwerk oder mit 1000 Windkraftwerken, die Sie irgendwo in die Landschaft stellen. Die Grössenordnungen sind physikalisch gegeben, diese können Sie auch mit der Politik nicht ändern.

Zur GLP: Wenn sie ihre Volksinitiative durchbringen würde, wovor mir graut, wäre es so, dass sie damit ausgerechnet die Industrie kaputtmachen würde. Wer produziert denn die Struktur zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger, die Technik dazu usw.? Die Industrie! Ich hätte mir nie träumen lassen, dass ich an diesem Podium einmal einen SP-Politiker zitiere, aber diesmal mache ich eine Ausnahme. Sigmar Gabriel, der deutsche Energieminister, hat kürzlich gesagt, dass man die Energiestrategie zusammen mit der Wirtschaft und nicht gegen die Wirtschaft machen solle. Wenn man Energieinfrastruktur produzieren wolle, brauche man die Möglichkeit, das im Inland zu tun. Wenn man nicht mehr fähig sei, das im Inland zu tun, könne man die energiepolitischen Träumereien von vornherein vergessen. Das hat er mehr oder weniger in diesen Worten gesagt. Deshalb finde ich es irrwitzig, wenn man bei Artikel 5 Absatz 3 gegen die Minderheit Knecht ist. Die freiwilligen



Massnahmen der Energieagentur der Wirtschaft (Enaw) waren ja die Massnahmen, die beim CO₂-Sparen und Energiesparen mit Abstand am meisten Effekte und Mitnahmeeffekte generiert haben. Diese freiwilligen Massnahmen gilt es zu stärken.

Dort habe ich auch noch einen Auftrag an den Bundesrat: Bei der CO₂-Verordnung haben wir nach wie vor den berühmt-berüchtigten Anhang 7, worin definiert ist, welche Industriebranchen überhaupt am Enaw-System teilnehmen können. Streichen Sie diesen endlich, und erlauben Sie allen Branchen, allen Wirtschaftsbranchen inklusive der Hauseigentümer, Zielvereinbarungen abzuschliessen und in Effizienz zu investieren. Das wäre eine nachhaltigere Energiepolitik, als alles zu subventionieren.

Glättli Balthasar (G, ZH): Ich möchte eine Frage bezüglich der Wertschöpfung stellen. Herr Wasserfallen, Sie haben gesagt, dass die Wertschöpfung bei der Fotovoltaik dann in China anfalle. Es ist wahr, dass 90 Prozent der Materialkosten im Ausland anfallen. Ist Ihnen aber bewusst, dass auch bei der Fotovoltaik trotz Import aus dem Ausland 60 Prozent der Wertschöpfung in der Schweiz anfallen?

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ja, und das ist bei den anderen Energieformen im Übrigen nicht anders. Insbesondere bei der Wasserkraft ist es so, dass die Wertschöpfung, die Sie in den dezentralen Regionen haben, signifikant höher ist als bei anderen Energieformen, weil die Technologie an und für sich in der Schweiz ist. Auch bei der Kernenergie ist es übrigens so, dass die Wertschöpfung sehr hoch ist. Fragen Sie einmal die Kolleginnen und Kollegen der Stromkonzerne, welche Wertschöpfung sie in den Kantonen verzeichnen, namentlich im Kanton Aargau und im Kanton Bern. Das sind sehr grosse Posten.

Wie gesagt: Machen Sie diese Energiestrategie mit diesen Unternehmen und nicht gegen sie. An ihnen liegt die Umsetzung am Ende des Tages. Deshalb müssen Sie hier realistische Zielwerte einsetzen.

Fässler Daniel (CE, AI): Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt in Block 1 grundsätzlich die Mehrheitsanträge. Nur in Bezug auf die Minderheitsanträge Vogler zu Artikel 6 sind wir uns nicht einig.

Zuerst zu Artikel 1, zum Zweckartikel: Während Absatz 1 sowie die Buchstaben a und b von Absatz 2 unbestritten sind, führten wir in der Kommission zu Buchstabe c von Absatz 2 eine ausführliche Diskussion. Die unterschiedlichen Vorstellungen darüber, wohin die Reise mit der Energiestrategie 2050 gehen soll, werden schon beim Zweckartikel des neuen Energiegesetzes offenkundig. Wir von der CVP/EVP-Fraktion können einer Fundamentalopposition, bei welcher man die Augen vor der Realität verschliesst, nichts abgewinnen. Und wir sind realistisch genug, um übertriebene Erwartungen an den Ausbau der erneuerbaren Energien abzulehnen. Im Klartext: Wir lehnen die beiden Minderheitsanträge zu Artikel 1 ab.

Zu den Artikeln 2 und 3 und damit zu den Zielen bzw. Richtwerten: Die CVP/EVP-Fraktion ist auch bei diesen Artikeln nicht bei den Minderheiten vertreten und unterstützt jeweils die Kommissionsmehrheit. Ich verhehle allerdings nicht, dass die Festschreibung von Zielen für den Ausbau der Elektrizitätserzeugung mit erneuerbaren Energien bzw. von Verbrauchszielen in unserer Fraktion kontrovers diskutiert wurde. Es gab Stimmen, welche die Auffassung vertraten, dass Ziele Teil einer Strategie sein müssen, in einem Gesetz aber nur dann etwas zu suchen haben, wenn darin auch konkret festgelegt wird, was bei Nichterreichung der Ziele zu tun ist. Letztlich hat sich aber die Überzeugung durchgesetzt, dass es bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 wichtig ist, die Ziele nicht nur in Perspektiven- oder anderen Grundlagenpapieren zu umschreiben, sondern im Gesetz selber festzulegen.

Den Antrag der Minderheit Girod zu Artikel 2 erachten wir als nicht realistisch, den Antrag der Minderheit Wasserfallen zu den in Artikel 3 definierten Verbrauchszielen als zu wenig ambitiös. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen und von der Kommissionsmehrheit übernommenen Ziele zum Energieverbrauch beurteilen wir zwar als sehr ehrgeizig, aber auch als effektiv nötig, wenn der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie wirklich gelingen soll.

Bei Artikel 5 unterstützen wir ebenfalls die Mehrheit, und bei Artikel 6 sind wir, wie einleitend festgestellt, gespalten. Davon ausgenommen ist Absatz 2, bei dem ein Antrag der Minderheit Chopard-Acklin vorliegt. Bei diesem Punkt unterstützen wir die Mehrheit. Wir tun dies im Bewusstsein, dass wir mit der Streichung von Absatz 2 hinter das heutige Recht zurückgehen.

Für die Unterstützung der Mehrheit bei Artikel 6 Absatz 2 gibt es zwei Gründe. Der erste ist der Hauptgrund, das ist die Hauptsache: Mit dem sukzessiven Wegfall der elektrischen Energie aus Kernkraftwerken wird uns die für die Versorgungssicherheit wichtige Bandenergie fehlen. Wir können uns diese im Ausland besorgen, oder wir erhalten uns eine gewisse Eigenversorgung, indem wir den Bau von neuen fossil-thermischen Kraftwerken nicht unnötig erschweren. Nach dem Wortlaut von Absatz 2, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, müsste die zuständige Behörde faktisch schweizweit prüfen, ob die Energie nicht aus erneuerbaren Energien gewonnen werden kann. Das erscheint uns nicht praktikabel zu sein.



Ich fasse zusammen: Wir folgen in Block 1 generell der Mehrheit und ersuchen Sie, es uns gleichzutun. Bei der Abstimmung über die beiden Minderheitsanträge Vogler werden wir für etwas Farbe auf der Abstimmungsanzeige sorgen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir sind hier beim Kapitel zu den Zielen und Grundsätzen. Zum Begriff der Ziele muss ich darauf hinweisen, dass wir schon im heutigen Energiegesetz

AB 2014 N 2043 / BO 2014 N 2043

in Artikel 1 von Zielen sprechen, nicht von Richtwerten, nicht von irgendwelchen unverbindlichen Äusserungen, sondern von klar formulierten Zielen, was die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien betrifft, von Zielen, was die Produktion von Strom aus Wasserkraft betrifft, und von Zielen, was den Endenergieverbrauch der Haushalte betrifft. Wir machen hier also nichts Neues, sondern erweitern die Vorgaben respektive verstärken sie punkto Energieeffizienz und Konsum.

Wir haben es hier auch nicht mit irgendeinem Schweizer Alleingang zu tun. Auch die EU setzt sich seit Langem Ziele. Wir setzen uns jetzt Ziele für die erneuerbaren Energien für das Jahr 2030 usw. Ziele sind etwas völlig Normales, nicht nur für Staaten, sondern auch für Unternehmen. Wenn Sie jetzt von Zielen nichts mehr wissen und nur noch von Richtwerten sprechen wollen, so finden wir das nicht unbedingt gut. Aber wir können uns grundsätzlich damit einverstanden erklären, weil die beiden Dinge relativ nahe beieinander liegen, ob es jetzt Richtwerte oder Ziele sind. An sich ist das aber eine unnötige Abschwächung gegenüber den heutigen Vorgaben.

Was die Äusserungen angeht, die Schweiz sei hier völlig ambitiös, so muss ich Sie leider enttäuschen. Im Jahr 2013 stammten 22 Prozent des weltweit produzierten Stroms aus erneuerbaren Energien, in der EU lag der Anteil sogar bei 28 Prozent. Es ist auch nicht so, dass die Schweiz top ist. Wir sind beim Strom aus erneuerbaren Energien nicht unter den Top Ten der Produktionsländer. Wir wissen auch aus allen relevanten wissenschaftlichen Analysen, dass die erneuerbaren Energien bis 2035 die Hälfte des Anstiegs der weltweiten Stromerzeugung abdecken werden. Das ist ein Wachstumsmarkt, weil eben auch die Preise fallen. Wir wissen auch, dass die Windenergie und die Fotovoltaik 45 Prozent des Zuwachses ausmachen werden. Insofern ist es richtig, wenn sich die Schweiz im Gesetz hier neue Ziele setzt. Deshalb hat die Mehrheit Ihrer Kommission das folgerichtig auch getan.

Es wurde vorhin behauptet, diese Richtwerte für Strom seien völlig unrealistisch. Wir haben bei dieser Strategie ja auch die ETH rechnen lassen. Die ETH beurteilt diese Ziele als realistisch, aber selbstverständlich als ambitiös. Es ist natürlich so, dass im Bereich des Stroms ab 2020 nur schon eine Stabilisierung des Verbrauches ambitiös ist. Es wurde zu Recht gesagt, dass wir sehr viele Ersatztechnologien mit fossilen und erneuerbaren Energien haben, die sehr oft mehr Strom konsumieren. Insofern ist dieses Effizienzziel bei den Energien realistisch, bei der Stromproduktion und beim Stromverbrauch ambitiös, aber machbar.

Immerhin hat die Schweiz in den vergangenen Jahren trotz eines Wachstums von 2 Prozent des BIP den Stromverbrauch nur um 0,6 Prozent ansteigen lassen. Es ist uns also schon gelungen, Wirtschaftswachstum und Bevölkerungswachstum vom Stromverbrauch abzukoppeln. 9 Prozent des Stroms brauchen wir alleine für das Heizen. Hier finden Sie weiter hinten auf der Fahne die Effizienzmassnahmen, mit denen gerade auch in diesem Bereich der Stromkonsum reduziert wird.

Bezüglich der Produktion möchte ich darauf hinweisen, dass auf der KEV-Warteliste per Ende August 33 587 Anlagen stehen, mit denen, wenn man sie allesamt realisieren würde, die Ziele des Bundesrates per 2020 klar überstiegen würden. Könnten wir also alles realisieren, wären die Ziele per 2020 bereits erreicht. Unter den Erwartungen sind wir nach wie vor im Bereich Wind und Biomasse. Da wurde richtig gesagt, dass es gegen einzelne Projekte immer wieder viel Widerstand gibt. Deshalb brauchen wir ja auch diese Energiepolitik, damit wir hier die geeigneten Massnahmen zur Realisierung dieser Projekte auch umsetzen können.

Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 1 Absatz 2 der Mehrheit zu folgen. Das, was die Minderheit I (Jans) will, ist etwa im Bereich der Mobilität nur schwer erreichbar. Deshalb lehnen wir das ab.

Was die Minderheit Girod bei Artikel 2 anstrebt, ist erstrebenswert, aber für uns eben eine Zielvorgabe, die nach unseren Berechnungen effektiv sehr schwierig umzusetzen ist, vor allem bis zum Jahr 2035; von 2020 bis 2035 haben wir eine herkulische Aufgabe vor uns. Das ist auch mit den heute bekannten Projekten extrem ambitiös. Es wird dann eben rasch unrealistisch, und der Bundesrat möchte realistische Vorgaben machen.

Bei den Verbrauchszielen bitte ich Sie ebenfalls, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen. Wir haben keine Freude an der Streichung von Artikel 4. Wir können uns aber damit einverstanden erklären, weil der Bundesrat sowieso immer Ziele vorlegen kann. So ist es uns auch etwa mit dem Monitoring der Entwicklung und der Richtwerte möglich, Zwischenziele zu setzen.



Killer Hans (V, AG): Frau Bundesrätin, vielen Dank für die Informationen zu den realistischen Zielen. Können Sie uns sagen, wohin der KEV-Beitrag gehen würde, wenn wir die Ziele gemäss Minderheitsantrag Girod statt gemäss Mehrheit der Kommission festlegen würden, also bei 20 500 Gigawattstunden? Wohin würde sich der jetzt vorgesehene Beitrag von 2,3 Rappen mit den erhöhten Zielen gemäss Minderheitsantrag Girod entwickeln?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Das kann ich so nicht beantworten, denn das hängt natürlich massgeblich davon ab, wie lange wir die Produktion fördern müssen und wie sich die Marktpreise für erneuerbare Energien entwickeln. Nach den Zielen des Bundesrates für den Ausbau der erneuerbaren Energien reichen die 2,3 Rappen, denn darin sind ja auch etwa 0,45 Rappen für den Gewässerschutz, für wettbewerbliche Ausschreibungen und Bürgschaften usw. enthalten. Wenn Sie noch eine ganze Menge zusätzlicher Subventionen beschliessen, dann fehlt das Geld natürlich für die KEV. Mit den bundesrätlichen Zielen aber reicht es auf jeden Fall. Beim Minderheitsantrag Girod müssten zusätzlich das Umfeld in Europa und die Preisentwicklung der erneuerbaren Energien angeschaut werden.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: De façon générale, et cela vaudra pour toute la suite du débat, il faut suivre la majorité. Je n'interviendrai pas sur tous les articles, pas plus que le rapporteur de langue allemande, car ce serait impossible pour des raisons de temps. Nous irons donc à l'essentiel.

La commission a rejeté la proposition défendue par la minorité Girod, par 15 voix contre 8. Cette proposition concerne les objectifs – qui sont devenus entre-temps des valeurs indicatives – en matière de production d'électricité issue d'énergies renouvelables, force hydraulique non comprise. En 2035, Monsieur Girod propose de tendre vers une production correspondant à quatre cinquièmes de la production nucléaire actuelle. La majorité de la commission estime qu'il est déjà assez ambitieux de viser trois cinquièmes. Pour vous donner une idée, Monsieur Girod propose, comme objectif intermédiaire, que la production indigène moyenne d'électricité issue d'énergies renouvelables, force hydraulique non comprise, atteigne 6500 gigawattheures à l'horizon 2020 au lieu de 4400 gigawattheures, selon le projet du Conseil fédéral, auquel s'est ralliée la majorité de la commission.

Pour vous donner quelques points de comparaison, en 2007, c'est-à-dire avant l'introduction de la RPC, la production issue de nouvelles énergies renouvelables – sans l'hydroélectricité – était de 1200 gigawattheures; en 2013, elle est passée à 2200 gigawattheures. Je vous donnerai un autre point de vue: au 1er octobre 2014, il y avait dans le système RPC une production effective de 2130 gigawattheures, d'installations déjà en production, ce qui correspond à 3,5 pour cent de la consommation suisse. Au 1er octobre 2014, il y avait aussi pour 9700 gigawattheures dans la file d'attente pour la RPC, dont 4100 ont déjà obtenu le feu vert. Pour vous donner un ordre de grandeur, chacune des trois petites centrales nucléaires produisent environ 3000 gigawattheures, c'est-à-dire environ 5 pour cent de la production. Autrement dit, aujourd'hui déjà, la RPC a quasiment permis de remplacer une petite centrale nucléaire.

AB 2014 N 2044 / BO 2014 N 2044

S'agissant de la proposition défendue par la minorité Wasserfallen à l'article 3 alinéas 2 et 3, la commission vous propose, par 12 voix contre 10, de la rejeter.

La majorité de la commission estime que le Conseil fédéral a raison de fixer des objectifs relativement ambitieux pour l'accroissement de l'efficacité énergétique par personne, en particulier dans le domaine des énergies fossiles. Aujourd'hui, nous nous offrons le luxe de gaspiller trop d'énergie, et il est juste de vouloir accroître notre efficacité et de réduire notre dépendance pour poser les fondements de la prospérité de demain.

La commission a décidé, par 15 voix contre 8, de biffer l'article 4, mais une proposition Neiryck prévoit de ne pas le biffer. Dans la mesure où on est passé à des valeurs indicatives, cet article nous semble avoir perdu de sa pertinence.

A l'article 6 alinéa 2, la commission a rejeté, par 14 voix contre 10, la proposition défendue par la minorité Chopard-Acklin. Dans le débat, il y a une petite ambiguïté que je souhaite lever. La proposition de la minorité Chopard-Acklin concerne non seulement les centrales à gaz, mais aussi d'éventuelles centrales à charbon. Selon cette minorité, il faut examiner si la production ne peut pas se faire au moyen d'énergies renouvelables. La majorité de la commission a estimé qu'une telle situation était suffisamment improbable et que, par conséquent, il était souhaitable de biffer l'alinéa 2 du projet du Conseil fédéral.

van Singer Christian (G, VD): Monsieur Nordmann, vous-même reconnaissez qu'on a déjà, dans la liste des projets qui ont obtenu l'admission à la RPC, une capacité de 4000 gigawattheures, qu'il y a un potentiel de 4000 gigawattheures supplémentaires – donc sans compter l'hydraulique – avec les projets figurant sur la liste des



projets en attente d'une décision. Ne pensez-vous pas, dès lors, que prévoir un objectif de 4400 gigawattheures pour 2020 est vraiment au-dessous de tout et risque au contraire de freiner l'essor des nouvelles énergies renouvelables?

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Je suis ici, Monsieur van Singer, rapporteur de la commission, et il ne m'appartient pas d'exprimer mon avis personnel. J'ai simplement exposé, afin que vous puissiez décider de manière indépendante, les données chiffrées de l'état actuel de la production d'énergies renouvelables et du potentiel qui figure sur la liste d'attente. Je vous invite à suivre la majorité de la commission.

Müller-Altarmatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Die Kommissionsberatung zu den ersten Artikeln war geprägt durch die weltanschaulichen Diskussionen, wie wir sie bereits in der Eintretensdebatte geführt haben. Grundsätzlich geht es um zwei Fragen: Soll ein staatlicher Zielpfad für die Ausgestaltung unseres Energieversorgungssystems festgelegt werden? Wenn dem so sein soll: Wie soll dieser Zielpfad aussehen? Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, eine Strategie ohne einen solchen Zielpfad verdiene den Namen Strategie nicht; das haben wir heute auch schon gehört. Sie hat sich dementsprechend dafür ausgesprochen, Richtwerte ins Gesetz aufzunehmen.

Bei Artikel 1, dem Zweckartikel, wird die Diskussion über die prosaische Umschreibung dieses Zielpfads geführt. Die Mehrheit ist der Meinung, man solle die Richtung im Zweckartikel vorgeben, nicht aber eine Quantifizierung. Deshalb will die Mehrheit im Gegensatz zur Minderheit I (Jans) keine "überwiegende" Nutzung der erneuerbaren Energien festschreiben. Der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 16 zu 8 Stimmen abgelehnt. Der Antrag, der jetzt als Antrag der Minderheit II (Knecht) vorliegt, welcher die erneuerbaren Energien ganz aus dem Zweckartikel streichen will, wurde in der Kommission mit 14 zu 6 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Die eigentliche Diskussion über die Quantität findet bei Artikel 2 statt. Die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat schlagen Ihnen ein Ausbauziel oder jetzt eben einen Richtwert für die erneuerbaren Energien von 4400 Gigawattstunden produzierter Energie im Jahr 2020 und von 14 500 Gigawattstunden im Jahr 2035 vor. Nicht darin enthalten ist die Produktion aus der Wasserkraft. Die Minderheit Girod möchte sich weniger an den Energieperspektiven des UVEK im Sinne der Wenn-dann-Analysen als an den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientieren und schlägt deshalb höhere Ausbauziele vor.

Die Kommissionsmehrheit hat sich der bundesrätlichen Linie angeschlossen, nicht zuletzt mit Blick auf die aktuelle Marktsituation: Was nützt es, heute die erneuerbaren Energien noch stärker zu forcieren, wenn man doch weiss, dass dadurch bloss die bestehenden Überkapazitäten noch weiter ausgebaut werden, dass der Strompreis durch die subventionierten Energien noch weiter gedrückt wird? Letztlich sollen die erneuerbaren Energien die Atomkraftwerke ersetzen. Das gelingt mit diesen Richtwerten. Deshalb hat die Kommission den Antrag, der jetzt als Antrag der Minderheit Girod vorliegt, mit 16 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Der Bundesrat setzt in Artikel 3 ehrgeizige Ziele zur Senkung des Energieverbrauchs. Die Kommissionsmehrheit hält diese Ziele erstens für sinnvoll – insbesondere mit Blick auf den volkswirtschaftlichen Nutzen aufgrund der geringeren Abhängigkeiten – und zweitens für realisierbar aufgrund der Massnahmen. Sie lehnte deshalb den Antrag, der uns jetzt als Antrag der Minderheit Wasserfallen vorliegt, welcher weniger ehrgeizige Ziele möchte, mit 12 zu 10 Stimmen ab.

Artikel 5 macht im Prinzip eine Aussage über die Verbindlichkeit des ganzen Gesetzes. Beim später zu beratenden Artikel 45 werden wir über Vorschriften für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte beschliessen. Das Parlament hat bereits 2011 mit einer Revision des alten Artikels 8 einen entsprechenden Passus beschlossen. Es hat damals schon gesagt, die zwingende Rücksichtnahme auf freiwillige Massnahmen führe letztlich bloss zu Zeitverzögerungen. Das wollen wir nicht, im Gegensatz zur Minderheit Knecht, die hinter diese Bestimmung zurück will. In der Kommission wurde dieser Antrag mit 12 zu 11 Stimmen abgelehnt.

In Artikel 6 Absatz 3, um diesen schlussendlich auch noch zu erwähnen, will die Kommissionsmehrheit eine Verpflichtung einführen, wonach Massnahmen dieses Gesetzes bei den Adressaten in Konsultation gegeben werden. Die Minderheit Vogler erachtet diese Verpflichtung als unnötig, da Direktbetroffene verfahrensrechtlich ohnehin konsultiert werden müssen. Die in der Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten entstandene Mehrheit erachtet diese Konsultation aufgrund der elementaren Einflüsse als zwingend und die Verpflichtung entsprechend als gerechtfertigt.

Art. 1

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates





Abs. 2

...

b. die sparsame und effiziente Energienutzung;

...

Antrag der Minderheit I

(Jans, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Girod, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Abs. 2 Bst. c

c. ... einer Energieversorgung, die überwiegend auf der Nutzung erneuerbarer Energien ...

Antrag der Minderheit II

(Knecht, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Abs. 2 Bst. c

Streichen

Art. 1

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2014 N 2045 / BO 2014 N 2045

Al. 2

...

b. de garantir une utilisation économe et efficace de l'énergie;

...

Proposition de la minorité I

(Jans, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Girod, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Al. 2 let. c

c. ... sur un recours prépondérant aux énergies renouvelables ...

Proposition de la minorité II

(Knecht, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Al. 2 let. c

Biffer

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11100)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 70 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11101)

Für den Antrag der Mehrheit ... 133 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 55 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Titel

Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.

Abs. 3





... weitere Zwischenrichtwerte festlegen.

Antrag der Minderheit

(Girod, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Gilli, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Abs. 1

... im Jahr 2020 bei mindestens 6 500 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 20 500 GWh liegt.

Art. 2

Proposition de la majorité

Titre

Valeurs indicatives pour le développement de l'électricité issue d'énergies renouvelables

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... est comprise dans ces valeurs indicatives.

Al. 3

... peut fixer des valeurs indicatives intermédiaires supplémentaires.

Proposition de la minorité

(Girod, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Gilli, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Al. 1

... permettant d'atteindre au moins 6500 gigawattheures en 2020 et au moins 20 500 gigawattheures en 2035.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11102)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 70 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 3

Antrag der Mehrheit

Titel

Verbrauchsrichtwerte

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... weitere Zwischenrichtwerte festlegen.

Antrag der Minderheit

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Abs. 1

... dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 35 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

Abs. 2

... pro Person und Jahr ist eine Stabilisierung ab dem Jahr 2020 anzustreben.

Antrag Neirynek

Titel

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3

Proposition de la majorité

Titre

Valeurs indicatives de consommation

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2014 • Fünfte Sitzung • 01.12.14 • 14h30 • 13.074
 Conseil national • Session d'hiver 2014 • Cinquième séance • 01.12.14 • 14h30 • 13.074



Le Conseil fédéral peut fixer des valeurs indicatives intermédiaires supplémentaires ...

Proposition de la minorité

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Al. 1

... une réduction de 35 pour cent par rapport au niveau de l'an 2000 est visée d'ici à 2035.

Al. 2

... par personne et par année, une stabilisation est visée à partir de 2020.

Proposition Neiryck

Titre

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Le président (Rossini Stéphane, président): Le vote sur la proposition Neiryck est également valable pour l'article 4.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11135)

Für den Antrag der Mehrheit ... 180 Stimmen

Für den Antrag Neiryck ... 4 Stimmen

(8 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11103)

Für den Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 82 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Art. 4

Antrag der Kommission

Streichen

Antrag Neiryck

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2014 N 2046 / BO 2014 N 2046

Art. 4

Proposition de la commission

Biffer

Proposition Neiryck

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 5

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 3





Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 5

Proposition de la majorité

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 3

Avant d'édicter des dispositions d'exécution, ils examinent les mesures volontaires prises par les milieux économiques. Dans la mesure où cela est possible et nécessaire, ils reprennent partiellement ou totalement dans le droit d'exécution les accords déjà conclus.

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11104)

Für den Antrag der Minderheit ... 95 Stimmen

Dagegen ... 95 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Mit Stichentscheid des Präsidenten

wird der Antrag der Minderheit abgelehnt

Avec la voix prépondérante du président

la proposition de la minorité est rejetée

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 6

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...

a. ... sparsam und effizient zu verwenden;

b. ... zu einem wesentlichen Anteil aus kosteneffizienten erneuerbaren Energien zu decken; ...

...

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

... wirtschaftlich tragbar sein. Die Adressaten sind vorgängig zu konsultieren.

Antrag der Minderheit I

(Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Abs. 1 Bst. b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit II

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Muri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 1 Bst. b

Streichen

Antrag der Minderheit



(Chopard-Acklin, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Vogler, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Jans, Girod, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6

Proposition de la majorité

Al. 1

...

a. ... aussi économe et efficace que possible;

b. ... sera couverte dans une proportion importante par des énergies renouvelables présentant un bon rapport coût-efficacité; cette proportion sera accrue de manière continue; ...

...

Al. 2

Biffer

Al. 3

... et de l'exploitation. Les milieux intéressés doivent être consultés au préalable.

Proposition de la minorité I

(Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Al. 1 let. b

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité II

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Muri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 1 let. b

Biffer

Proposition de la minorité

(Chopard-Acklin, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Vogler, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Jans, Girod, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2014 N 2047 / BO 2014 N 2047

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11105)

Für den Antrag der Mehrheit ... 106 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 85 Stimmen

(1 Enthaltung)




Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11106)

Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 77 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Abs. 2 – Al. 2
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11107)

Für den Antrag der Mehrheit ... 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 78 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Abs. 3 – Al. 3
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11108)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 71 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées
Block 2 – Bloc 2

Jans Beat (S, BS): Ich habe zwei Minderheitsanträge zu vertreten. Sie folgen gleich aufeinander, weshalb ich jetzt gleich beide begründe.

Der erste betrifft Artikel 7 Absatz 2. Hier geht es um den Begriff der Energieversorgung. Sie ist Sache der Energiewirtschaft: "Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind ..." Was ich also will, ist, dass die Gemeinden hier explizit aufgeführt werden. Das ist eine Forderung – Sie haben das wahrscheinlich auch mitbekommen – des Städteverbandes. Sie scheint mir eigentlich selbstverständlich. Die Bundesrätin hat in der Kommission gesagt, das entspreche nicht ganz der üblichen Hierarchie der Gesetzgebung. Diese höre eigentlich bei den Kantonen auf. Mir scheint es aber absolut folgerichtig, dass wir hier die Gemeinden explizit aufführen. Ich zitiere hier am besten Daniel Büchel, den Vizedirektor des Bundesamtes für Energie, aus der Zeitschrift des Schweizer Gemeindeverbandes. Dort hat er gesagt: "Die Gemeinden spielen bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 eine wichtige Rolle. Deshalb ist es aus Sicht des Bundes wichtig, ihre Bemühungen zu unterstützen." Es gibt also eine Beziehung zwischen dem Bund und den Gemeinden, zum Beispiel bei den Energiestädten. Es gibt Beratungs- und Zertifizierungsmassnahmen in diesem Bereich, wo der Bund einen direkten Kontakt mit den Gemeinden pflegt. Es ist deshalb richtig, die Gemeinden als wahrscheinlich zentrale Einheit für diese Energiewende explizit aufzuführen. So viel zur ersten Minderheit. Nun zur Minderheit bei Artikel 8 Absatz 3: Hier sind wir dann bei den Leitlinien für die Energieversorgung. Bei Absatz 3 geht es um die umweltverträgliche Energieversorgung. Das bedeutet nach diesem Absatz "den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere der Wasserkraft, und die Vermeidung schädlicher oder lästiger Einwirkungen auf Mensch und Umwelt". Was ich mit meiner Minderheit verlange, ist, dass die Formulierung "insbesondere der Wasserkraft" wieder gestrichen wird. Diese Formulierung der Mehrheit, die davon ausgeht, dass das eine besonders ökologische oder umweltverträgliche Energieversorgung sei, soll wieder gestrichen werden, der Absatz soll also so übernommen werden, wie ihn der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hat.

Es gibt aus ökologischer Sicht keine Begründung, die Wasserkraft bevorzugt zu behandeln. Was die Stoffflüsse anbelangt, was den CO₂-Ausstoss anbelangt – das ist absolut anzuerkennen –, ist sie zwar sehr wertvoll, ist sie sehr umweltverträglich. Wenn Sie aber eine Ökobilanz anschauen, wo die Biodiversität mit einbezogen wird, wo es eben um den Erhalt der Fische und der natürlichen Lebensräume geht, sehen Sie, dass die Wasserkraft auch problematisch ist. Aus diesem Grund macht es aus ökologischer Sicht keinen Sinn, die Wasserkraft bevorzugt zu behandeln – aus ökonomischer Sicht übrigens auch nicht. In der Zwischenzeit sind



wir mit den kostendeckenden Einspeisevergütungen für Fotovoltaik, die üblicherweise als die teuerste Form galt, bereits unter den Maximalbeiträgen, die für Kleinwasserkraftwerke bezahlt werden. Also, auch aus ökonomischer Sicht macht diese Sonderbehandlung der Wasserkraft keinen Sinn mehr. Den Mythos, dass die Wasserkraft die beste aller erneuerbaren Energien ist, gibt es in der Schweiz schon lange. Diese Ansicht ist inzwischen überholt. Wichtiger ist, dass die erneuerbaren Energien gefördert werden, dass sie als Gesamtheit verstanden werden. Dass sie als Gesamtheit ökologisch überlegen sind, das ist klar. Eine Sonderbehandlung der Wasserkraft macht hier aber keinen Sinn.

Ich bitte Sie deshalb, diese beiden Minderheitsanträge zu unterstützen.

Rösti Albert (V, BE): Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zu Artikel 9 Absatz 1 zu folgen, um damit explizit zu gewährleisten, dass wir bei einer nicht genügend gesicherten Energieversorgung zuerst im Inland schauen, was möglich und machbar ist.

Mein zweiter Minderheitsantrag in diesem Block betrifft Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b; dort plädiere ich namens der Minderheit für eine kleine, aber wichtige Ergänzung. Mit der Erarbeitung eines Konzepts für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind bezüglich Netze nicht einfach nur die generellen Auswirkungen auf den Netzausbau einzubeziehen. Hier muss der Fokus insbesondere auf die wirtschaftlichen Auswirkungen gelegt werden. Der notwendige, massive Ausbau des Verteilnetzes für den Abtransport des dezentral anfallenden Stroms aus erneuerbaren Energien darf nicht kosten, was er will. Gleiches gilt für den Ausbau des Hochspannungsnetzes, den allfälligen Import von Strom. Hier sieht man, wie wichtig eine Synchronisation der Netzstrategie mit der Energiestrategie ist. Der Ausbau der erneuerbaren Energien verschlingt bereits so grosse Summen. Der Konsument wird genügend zur Kasse gebeten. Die Kosten für den Ausbau der Netze müssen zwingend mit einbezogen werden; dieser Ausbau darf nicht um jeden Preis erfolgen. Die Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses ist angebracht und wichtig. Damit mit dem Konzept die Netzkosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht ausufern, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen mit einzubeziehen – deshalb mein Minderheitsantrag.

Mein dritter und letzter Minderheitsantrag in diesem Block betrifft die Aufgaben des Bundes. Mit diesem Minderheitsantrag verlange ich eine Änderung in Artikel 12 Absatz 3. Es ist gut und wichtig, dass der Bund bei der Erarbeitung des Konzepts eine Rolle einnimmt. Diese Rolle ist in den Absätzen 1 und 2 von Artikel 12 bereits ausreichend definiert. Es ist unnötig, dass der Bund nach drei Jahren die Federführung für das Konzept übernehmen kann: Einerseits arbeitet der Bund als eine die Kantone unterstützende Instanz am Konzept mit, andererseits liegt die Hoheit bei solchen raumplanerischen Angelegenheiten in der Schweiz bei den Kantonen und Gemeinden. In Artikel 11 Absatz 1 sagt der Bundesrat ja, dass die Erarbeitung des Konzepts Aufgabe der Kantone ist. Unser Föderalismus funktioniert, es braucht in diesem Punkt nicht eine Bevormundung durch den Bund. Damit würde letztlich der Föderalismus ausgehöhlt. Dem ist an dieser Stelle Einhalt zu gebieten. Was wäre denn der Mehrwert einer Übernahme durch den Bund, was sollte daran besser

AB 2014 N 2048 / BO 2014 N 2048

sein? Ich vertraue hier vollends unserem bewährten föderalistischen System und der Arbeit der Kantone. Daher lautet mein Minderheitsantrag, Artikel 12 Absatz 3 zu streichen und die Kompetenzen bei der Erarbeitung dieses Konzepts so zu gestalten, wie es unser erprobtes föderalistisches System nahelegt.

Ich danke Ihnen, wenn Sie meinen Minderheitsanträgen Folge leisten.

Grossen Jürg (GL, BE): Geschätzter Kollege Rösti, Sie haben ausgeführt, dass der Ausbau der dezentralen erneuerbaren Energien dazu führe, dass es mehr Investitionen in Netze brauche. Sind Sie deshalb nicht auch der Ansicht, dass man unbedingt den Eigenverbrauch fördern sollte, damit die selber auf dem Dach produzierte Energie auch direkt vom Produzenten selber verbraucht wird, so, wie ich es mit meinem Einzelantrag zu Artikel 18 vorschlage? Dann könnte man nämlich den Netzausbau erheblich reduzieren.

Rösti Albert (V, BE): Letztlich kann es ja nicht sein, dass wir nur den Eigenverbrauch fördern. Es braucht ja bei dieser dezentralen Stromproduktion immer eine Einspeisung, wenn wir überhaupt Erfolg haben wollen. Ich fordere hier einfach, dass man die Wirtschaftlichkeit der einzelnen dezentralen Stellen berücksichtigt. Deshalb ist hier das Wort "wirtschaftlich" einzufügen. Es ist meines Erachtens wichtig, dass wir dann nicht überall auch noch für Kleinsteinheiten Netze bauen müssen.

Girod Bastien (G, ZH): Ich spreche zuerst zu meinem Minderheitsantrag zu Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b. Hier muss man zuerst sagen, dass es grundsätzlich positiv ist, dass die Transparenz erhöht wird. Denn es ist in der Schweiz so, dass wir die Herkunftsnachweise für die erneuerbare Energie heute im Ausland



verkaufen und dass deshalb der in der Schweiz konsumierte Strom einen viel grösseren CO₂-Fussabdruck hat als der in der Schweiz produzierte Strom. Der in der Schweiz konsumierte Strom liegt bei 140 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde und der in der Schweiz produzierte Strom bei lediglich 20 Gramm. Deshalb ist es eine Verbesserung, wenn man hier Transparenz einführt.

Weshalb stelle ich trotzdem einen Antrag? Das Problem bei den Erneuerbaren ist, dass man unterscheiden muss, ob es sich um zusätzliche Erneuerbare handelt, ob diese additionalen Charakter haben, oder ob es einfach alte Erneuerbare sind. Wir haben das Problem, dass die nordischen abbeschriebenen Wasserkraftwerke den Markt mit Herkunftsnachweisen überschwemmt haben und es heute möglich ist, solche Zertifikate billig einzukaufen. Wenn heute also auf einem Stromprodukt steht, dass es sich um 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien handelt, kann es sein, dass damit nichts an zusätzlichen Erneuerbaren ausgelöst wird. Deshalb ist es wichtig, gerade für jene, die auf den Markt setzen, den Konsumenten richtig zu informieren. Es ist wichtig, dass man anfügt, wie gross der Anteil zusätzlicher erneuerbarer Energien ist. Das ist von der Administration her kein Problem. Diese Informationen sind bekannt, sie werden von Labels genutzt. Aber das Problem ist dort, dass dies, wenn man staatlicherseits plötzlich auf 100 Prozent Erneuerbare setzt, den Labels schaden kann, falls man nicht darauf hinweist, dass es sich dabei nicht unbedingt um zusätzliche Erneuerbare handelt. Das betrifft den ersten Minderheitsantrag.

Beim zweiten geht es um die nationale Bedeutung der erneuerbaren Energien. Hier geht es um einen Kompromiss zwischen Umweltverbänden und dem Verband zur Förderung der Windenergie in der Schweiz, welchen die Grünen auch mittragen. Der Kompromiss besagt, dass wir in Artikel 14 den erneuerbaren Energieerzeugungen zwar eine nationale Bedeutung verleihen, das im Gegenzug aber wieder einschränken, sodass es nicht gilt bei besonders wertvollen Ökosystemen, bei Biotopen. Dieser Kompromiss wurde von der Kommission noch nicht ganz aufgenommen. Deshalb stelle ich den Minderheitsantrag zur Streichung von Artikel 15.

Noch einmal: Weshalb soll Artikel 15 gestrichen werden? Artikel 14 besagt, dass ab einer gewissen Grösse die Erneuerbaren nationale Bedeutung haben. Jetzt kommt Artikel 15 und sagt, wenn Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer kleiner sind, kann der Bundesrat Ausnahmen bestimmen. Es verunsichert aber die Landschaftsschutzverbände, die Naturschutzverbände und den Heimatschutz, wenn jetzt in Artikel 15 Tür und Tor geöffnet wird für jegliche Anlagen, auch Kleinanlagen, die eigentlich gar nicht so bedeutsam sind.

Wir brauchen Artikel 15 gar nicht. Ich bitte Sie deshalb, diesen zu streichen. Es ist auch bezüglich Praktikabilität und Bürokratie eine Verbesserung, weil man dann nicht irgendwie Einzelfallentscheide darüber fällen muss, welche Anlage jetzt auch noch nationale Bedeutung hat. Es ist einfach und klar: In Artikel 14 wird gesagt, welches die Mindestgrösse für die nationale Bedeutung ist, und dann kann eine Abwägung stattfinden. Ich bitte Sie deshalb, Artikel 15 zu streichen.

Wenn ich gerade beim Zubau der erneuerbaren Energien bin, möchte ich Sie auch noch bitten, den Einzelantrag Fässler Daniel abzulehnen, weil die Artikel 11 bis 14 für die erneuerbaren Energien sehr wichtig sind. Sie helfen, das Ganze zu koordinieren, gerade für grössere Kantone. Sie helfen auch, dafür zu sorgen, dass das Wissen, das in einem Kanton gewonnen wurde, von anderen Kantonen übernommen werden kann. Deshalb ist es gut, wenn Sie hier den Einzelantrag Fässler Daniel ablehnen.

Semadeni Silva (S, GR): In Artikel 10 geht es um die Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Herkunft der Energie. Es ist so, dass die Herkunftsnachweise in der Vergangenheit nicht immer vollständig erbracht wurden, was bei den Endverbrauchern zu Unmut führte. Einige Stromlieferanten deklarieren die Herkunft ihres Strommixes bis heute mit teilweise nichtüberprüfbareren Angaben zu den Energieträgern. Obwohl der Bundesrat die Verordnung auf den 1. Januar 2015 geändert hat, hält die Minderheit an ihrem Antrag fest und verlangt eine Präzisierung im Gesetz. Es soll auch im Gesetz klar sein, dass Stromlieferanten den im Stromhandel eingekauften, meistens schmutzigen Strommix offen zu deklarieren haben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diese Minderheit zu unterstützen.

In Artikel 14 geht es um die nationale Bedeutung bei der Nutzung erneuerbarer Energien, von welcher Herr Girod vorhin gesprochen hat. Obwohl ich eine klare Befürworterin der Energiestrategie bin, kann ich mich mit Artikel 14 nicht anfreunden. Ich beantrage Ihnen deshalb die Streichung von Artikel 14 und folglich auch von Artikel 15, wie es Herr Girod vorhin gesagt hat, dies nicht aus Prinzip, sondern weil Artikel 14 nicht nötig ist, um die Ausbauziele der Energiestrategie zu erreichen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ohne Schwächung des Natur- und Landschaftsschutzes möglich. Dies möchte ich hier kurz klarlegen.

Es geht in diesem Artikel insbesondere um den Ausbau der Wind- und Wasserkraft in BLN-Gebieten. Aber Artikel 14 geht von falschen Annahmen aus. Der Ausbau der Windenergie, der Wasserkraft, der Solarenergie, der erneuerbaren Energien scheitert nicht am Natur- und Landschaftsschutz. In BLN-Gebieten ist die Realisierung von allerlei Projekten möglich. Die BLN-Gebiete sind schon heute keine Tabuzonen. Nutzungs-



und Schutzinteressen werden jedes Mal abgewogen, Projekte optimiert, Alternativen gesucht oder angemessene Ersatzmassnahmen verordnet. Die wirtschaftlichen Interessen, das heisst die rentablen Investitionen, Arbeitsplätze, Steuereinnahmen für die Gemeinden, wiegen schwer gegenüber den immateriellen Werten von Natur und Landschaft, und die Energieanlagen haben ein grosses Gewicht. So hat sich seit Jahren eine Praxis der Kompromissssuche entwickelt. BLN-Gebiete sind nicht geschützt. Es braucht immer wieder die Kompromissssuche, die Abwägung.

Als langjährige Präsidentin von Pro Natura kenne ich die Praxis der Kompromissssuche sehr gut. Es ist nicht so, wie viele irrtümlicherweise meinen, dass der Natur- und Landschaftsschutz in der Schweiz stark ausgebaut ist. Richtig

AB 2014 N 2049 / BO 2014 N 2049

geschützt sind heute nur die letzten Moore und Moorlandschaften – und dies nur dank dem Rothenthurm-Artikel in der Verfassung. BLN-Gebiete, welche die schönsten, die einzigartigsten, die urtümlichsten Landschaften der Schweiz umfassen, kennen einen solchen Schutz nicht. Bereits der Bericht der GPK des Nationalrates aus dem Jahr 2003 hat deutlich gemacht, dass der Schutz ungenügend ist. Von der angestrebten ungeschmälernten Erhaltung nach Artikel 78 der Bundesverfassung kann keine Rede sein. Ich befürchte, dass mit Artikel 14 die Kompromissssuche erschwert wird, dass grössere Konflikte entstehen, dass mehr Einsprachen erfolgen. Es ist nicht auszuschliessen, dass diese neue Regelung für den Ausbau der erneuerbaren Energien sogar kontraproduktiv wirken wird.

Die Kommissionsmehrheit schlägt vor, die Biotope von nationaler Bedeutung und die Wasser- und Zugvogelreservate zu schonen. Sie sind von grösster Bedeutung für die bedrohte Biodiversität, für deren Erhalt grosse Anstrengungen nötig sind, z. B. mit der Biodiversitätsstrategie des Bundesrates. Diese Ausnahme ist aber leider nicht mehr als eine selbstverständliche Minimalbedingung. Ich bitte Sie darum, den Streichungsantrag meiner Minderheit bei Artikel 14 zu unterstützen. Mit der Energiestrategie ist die Herausforderung verbunden, wichtige Interessen der Stromproduktion mit den ebenso berechtigten Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Schutzes von Kulturgütern in Einklang zu bringen. Energiewende und Naturschutz sind keine Widersprüche. Beides ist möglich, und beides zu vereinbaren sollte unser Ziel sein. Ich bitte Sie, meine Minderheit zu unterstützen.

Killer Hans (V, AG): Es geht in diesem Block 2, bei den Artikeln 7 bis 15, um die Energieversorgung.

Die Energieversorgung sei Sache der Energiewirtschaft, heisst es in Artikel 7 Absatz 2. Hierzu stellt sich die Frage, wie diese Versorgung gewährleistet werden soll, wenn die Energiewirtschaft aus ökonomischen Überlegungen nicht genügend produziert und auch nicht investiert. Gibt es einen Versorgungsauftrag, und wie soll diese allfällige Verpflichtung erfüllt werden können? Wo aber bleibt der Versorgungsauftrag, wenn die Energiewirtschaft nicht investieren kann? Was ist, wenn der Produktpreis keine Investitionen rechtfertigt?

Die dauernde und genügende Stromversorgung ist für unsere Wirtschaft und für unser Land zu wichtig, um nicht gezwungenermassen sichergestellt zu sein. Es bleibt die Ungewissheit, wer in dieser Sache welche Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten hat oder haben soll. In Artikel 7 wird diese Aufgabe dem Bund und den Kantonen zusammen mit der Energiewirtschaft formell übertragen. Bund und Kantone sollen entsprechende Rahmenbedingungen schaffen. Das ist schon relativ anspruchsvoll, weil für Investoren bereits hier die ökonomischen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle spielen werden. Der Antrag der Minderheit Jans zu Artikel 7 Absatz 2 fordert sogar den Einbezug der Gemeinden bei der Schaffung der Rahmenbedingungen. Das überfordert die Gemeinden, das wollen wir nicht. Diese Konsequenzen, die nicht abzuschätzen sind, möchten wir den Gemeinden nicht zumuten. Hier werden wir die Mehrheit unterstützen.

Bei Artikel 8 unterstützen wir ebenfalls die Mehrheit. Diese will die Wasserkraft innerhalb der erneuerbaren Energien etwas besser positionieren. Die Formulierung der Mehrheit, "insbesondere der Wasserkraft", dokumentiert dies. Den Antrag der Minderheit Jans, welche diese Differenzierung nicht will, lehnen wir ab.

Bei Artikel 9 geht es um die Sicherung der Energieversorgung, allerdings nicht der Gesamtenergie-, sondern der Stromversorgung. Rasche Bewilligungsverfahren, dauernd eine genügende Menge, eine Herstellung, die wirtschaftlich, möglichst umweltverträglich und für den betreffenden Standort geeignet ist – das sind die Anforderungen gemäss der Mehrheit.

Bei Artikel 9 Absatz 1 will die Minderheit Rösti "nach Möglichkeit" die inländischen, die einheimischen Produktions- und Speicherkapazitäten stärken. Wir wollen die Abhängigkeit vom Ausland nicht leichtfertig vergrössern, indem man zunehmend auf Stromimport setzt. Diese Minderheit unterstützt die eigene, einheimische Produktion. Ich denke, wir sind dies unserer einheimischen Stromwirtschaft im Sinne des Erhaltens und Ausnutzens von hervorragendem Know-how schuldig. Wir werden diese Minderheit klar unterstützen.



Bei Artikel 10 über die Herkunftsnachweise werden wir die Kommissionsmehrheit unterstützen. Die Ausweitungen der Deklarationspflicht, wie sie die Minderheit Girod unter Buchstabe b oder die Minderheit Semadeni unter Buchstabe c fordert, lehnen wir ab. Wir möchten unsere EVU, also die Stromverteiler, nicht mit unverhältnismässigem Administrativaufwand für Informationen über "Zubaumengen" oder über den "Mix" des verkauften Stromes belasten.

In Artikel 11 wird das planerische Konzept für den Ausbau der erneuerbaren Energien geregelt. Es liegt nun ein Einzelantrag Fässler Daniel auf Streichung der Artikel 11 und 12 vor. Diesen werden wir in erster Priorität unterstützen. Bei Absatz 3 Buchstabe b verlangt der Minderheitsantrag Rösti, dass in den Konzepten, welche der Bund mit den Kantonen zu erarbeiten hat, auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Netzausbau zu berücksichtigen sind. Also nicht nur was technisch machbar ist, sondern auch was wirtschaftlich tragbar ist, soll angegangen werden, zum Beispiel die Frage, wieweit Verkabelungen von Übertragungsleitungen sinnvoll sind. Diesen Antrag unterstützen wir.

Bei Artikel 12 Absatz 3 bitten wir Sie, den Minderheitsantrag Rösti zu unterstützen, welcher zum Ziel hat, die Bundeskompetenzen bei Nichtvorliegen eines Konzeptes innert drei Jahren zu streichen. Diese Zwangsterminierung wollen wir nicht.

Bei den Artikeln 14 und 15 werden wir den Mehrheiten folgen und die Minderheitsanträge ablehnen.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Je commence par déclarer mes liens d'intérêts: je suis la présidente de Suisse Eole, une association de promotion de l'énergie éolienne.

Avec une part de deux tiers de sa production durant la période hivernale, l'énergie éolienne complète de manière optimale l'énergie hydraulique et solaire et joue ainsi un rôle important dans la stratégie énergétique. Toutefois, les projets en Suisse progressent trop lentement. Six ans après l'introduction de la rétribution à prix coûtant pour les énergies renouvelables, seules neuf grandes éoliennes ont été construites en Suisse. Afin de pouvoir développer l'éolien, qui apportera une part non négligeable au tournant énergétique, nous avons besoin des articles 11 à 13. Nous souhaitons en particulier la sélection des sites dans le cadre des plans directeurs cantonaux, sur la base d'un concept coordonné.

Cette proposition tient compte de la meilleure séparation des tâches entre la Confédération et les cantons et assure en même temps la coordination nécessaire. L'article 14 est fondamental, pas seulement pour l'éolien, mais pour toutes les énergies renouvelables. Nous devons faire un choix politique, en instaurant un intérêt national pour une production énergétique propre. Quand je vois le parcours du combattant de certains Vaudois pour pouvoir poser des panneaux solaires photovoltaïques sur leur toit, face à l'intransigeance des monuments hystériques et non plus historiques, pourrait-on dire, l'article 14 devient indispensable.

Il en va de même pour les éoliennes: nous devons faire une pesée d'intérêts entre la préservation à tout prix du paysage et une production propre, sûre et fiable. Surtout que les éoliennes ne détruisent pas le paysage: elles l'empruntent! Si nos enfants trouvent une meilleure solution à l'avenir, ils les enlèveront et retrouveront un paysage intact.

Le groupe vert/libéral soutiendra la proposition de la minorité Jans à l'article 7; les positions de la majorité aux articles 9, 10, 11, 12 et 14, ainsi que la proposition de la minorité Girod à l'article 15.

Gasser Josias F. (GL, GR): Ich komme auf die einzelnen Artikel zu sprechen: Bei Artikel 7 unterstützen wir die

AB 2014 N 2050 / BO 2014 N 2050

Minderheit Jans. Es ist eine Tatsache, dass 55 bis 60 Prozent der Schweizer Bevölkerung ihren Strom von kommunalen Energieversorgern beziehen. Ein auf erneuerbaren Energieträgern basierendes Energiesystem wird also immer dezentral sein. Die Gemeinden stellen hier einen wichtigen Akteur dar. Zudem unterstützt auch der Schweizerische Städteverband diese Minderheit.

Bei Artikel 8 Absatz 3 unterstützen wir ebenfalls die Minderheit Jans. Wir setzen auf die sauberen, erneuerbaren Energien. Da setzen wir uns eben auch für die härtere Formulierung gemäss Bundesrat ein. Die Nutzung des Potenzials im Bereich der Energieeffizienz hilft bei Sonnen- und Windenergie, unverhältnismässige Eingriffe in die Natur zu vermeiden.

Den Antrag der Minderheit Rösti bei Artikel 9 lehnen wir ab. Sollte sich abzeichnen, dass die Energieversorgung in der Schweiz längerfristig nicht gesichert ist, sollen rechtzeitig Kapazitäten bereitgestellt werden – so sagt es der Bundesrat. Das Erschwernis einzubauen, dies möglichst im Inland zu tun, betrachten wir als nicht sinnvoll. Es kann im gegebenen Fall sogar die Versorgungssicherheit beeinträchtigen.

Bei Artikel 10 geht es um die Transparenz im Strommarkt. Transparenz, das wissen wir alle, ist die Voraussetzung eines jeden funktionierenden Marktes. Wir unterstützen hier die Minderheit Semadeni.



Bei Artikel 14 unterstützen wir die Mehrheit, auch wenn wir uns bewusst sind, dass es hier nicht immer einfach wird, entsprechende gute Lösungen auszuhandeln. Wir sind aber mehrheitlich der Meinung, es sollte hier möglich sein.

Bei Artikel 15 unterstützen wir die Minderheit Girod. Hier dürfen wir nicht Tür und Tor öffnen bezüglich des nationalen Interesses, indem wir diesen Status auch kleineren Anlagen zugestehen.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Le bloc 2 comprend plusieurs avancées que les Verts saluent, en particulier en matière de transparence sur la provenance et les modes de production du courant électrique, d'accélération des procédures pour les projets d'énergies renouvelables et de planification territoriale de leur développement. Dans le domaine de la transparence, le groupe des Verts vous demande de soutenir la proposition de la minorité Girod à l'article 10.

Il s'agit d'assurer une véritable garantie d'origine pour le courant électrique. Le projet de loi prévoit que qui-conque approvisionne les utilisateurs finaux est tenu d'informer ces derniers sur la quantité d'énergie fournie, les agents énergétiques utilisés et le lieu de production. Ces exigences sont indispensables et constituent déjà un progrès, mais elles doivent être complétées. La minorité Girod propose d'ajouter à ces informations la proportion d'agents énergétiques renouvelables produits à partir de nouvelles installations de production.

Correctement informés, les consommateurs peuvent soutenir activement le développement des énergies renouvelables. Les régions où ils ont d'ores et déjà le choix de le faire moyennant une tarification différenciée peuvent témoigner de leur engagement. La proposition de la minorité Girod leur permet de le faire de manière plus ciblée puisqu'ils seraient informés également de la quantité d'électricité provenant de nouvelles installations de production durable.

Nous sommes dans une phase de transition caractérisée par la nécessité d'investir dans des structures locales supplémentaires de production. Les consommateurs souhaitant encourager spécifiquement cette transition en soutenant des installations additionnelles doivent pouvoir le faire en étant dûment informés.

J'en viens à la planification territoriale du développement des énergies renouvelables.

Le projet de loi constitue ici également un important progrès, dans la mesure où il impose aux cantons d'élaborer des concepts de développement des énergies renouvelables, en particulier pour les forces hydrauliques et éoliennes. Des zones particulièrement favorables au développement des énergies renouvelables et, à l'inverse, des zones à préserver, pourront notamment être définies dans ce contexte. Le tournant énergétique laissera une trace sur notre territoire, que ce soit par le bais des éoliennes ou des panneaux solaires. C'est le prix à payer pour la sortie du nucléaire. Le groupe de Verts est cohérent: nous voulons la fermeture de nos vieilles centrales après 45 années de fonctionnement. Pour les remplacer, un développement fort des énergies renouvelables est nécessaire.

Dans cette perspective, nous soutenons avec conviction le renforcement de la RPC, dont nous parlerons plus tard dans ce débat.

Nous soutenons aussi les mesures permettant de raccourcir et de simplifier les procédures liées au développement des énergies renouvelables à l'article 16 de ce bloc, tout comme nous l'avons fait lors de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire pour l'installation facilitée de panneaux solaires.

Nous soutenons enfin, à l'article 14, l'intérêt national accordé au développement des énergies renouvelables, qui permettra de valoriser ces dernières dans la pesée des intérêts – délicate –, qui les oppose parfois aux exigences de protection du paysage.

Il s'agit d'un geste fort en faveur du tournant énergétique, alors que ceux-là mêmes qui refusaient d'entrer en matière sur la Stratégie énergétique 2050, et qui rejeteront probablement le renforcement de la RPC, aiment à nous présenter comme des opposants aux installations d'énergies renouvelables. Précisons-le cependant, il s'agit là d'un compromis. Les installations doivent être d'une certaine taille et contribuer de manière importante au tournant énergétique. Nous refusons de porter atteinte au paysage pour des quantités négligeables d'électricité. Les biotopes d'importance nationale doivent pour leur part être préservés de manière impérative. Enfin, l'intérêt national ne doit pas être reconnu dans d'autres cas que ceux qui sont décrits à l'article 14.

C'est dans cette perspective que nous vous demandons de suivre la minorité Girod à l'article 15 afin d'éviter des élargissements inutiles et contre-productifs de ce compromis.

Badran Jacqueline (S, ZH): In diesem Block wird festgelegt, dass die Energiewirtschaft für die Energieversorgung zuständig ist. Bund und Kantone sind für die Rahmenbedingungen zuständig. Die SP-Fraktion ist sich ziemlich sicher, dass die Rahmenbedingungen auch in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden gehören, man denke an die vielen kommunalen Versorger von grosser Bedeutung, die Energiestädte und vor allem auch an die kommunalen Volksabstimmungen, die die Rahmenbedingungen der Energieversorgung massge-



blich mitbestimmen.

Interessant ist, dass in Artikel 8 unter dem Titel "Leitlinien für die Energieversorgung" die Kostenwahrheit genannt wird. Wir dürfen gespannt sein, ob dieses Ziel der Kostenwahrheit angesichts der ungedeckten Versicherungs-, Entsorgungs- und Stilllegungskosten bei KKW, der ungenügenden CO₂-Abgaben usw. je erreicht wird oder ob dies toter Buchstabe bleibt in diesem preisverzerrten Markt.

Handelbare Herkunftsnachweise werden neu nicht mehr erlaubt sein für Elektrizität, für die eine Einspeisevergütung entrichtet wird. Darüber herrscht Konsens. Die SP-Fraktion verlangt jedoch vollständige Transparenz bei der Kennzeichnung der gelieferten Elektrizität für die Endkunden. Ausgeschlossen werden soll demnach, dass unbestimmte Energieträger im Strommix angegeben werden können. Es ist nun mal auch eine liberale Forderung, dass dies für den Kunden transparent ist, und die Bezeichnung muss man sowieso erheben. Ich bitte Sie also, hier der Minderheit zuzustimmen.

Einigermassen unbestritten sind die Rahmenbedingungen der Raumplanung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Minderheitsantrag aus den Reihen der SVP und der FDP, der Minderheitsantrag Röstli zu Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b, wonach die Ausbaukonzepte der Kantone nur die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Netzausbau berücksichtigen müssen, ist abzulehnen. Dieser Antrag zeigt exemplarisch die nicht gerade qualifizierte Quengelei dieser beiden Parteien. Neben den wirtschaftlichen Auswirkungen

AB 2014 N 2051 / BO 2014 N 2051

müssten zumindest zwingend die physikalischen Auswirkungen auf den Netzausbau berücksichtigt werden, auch wenn man die ökologischen Aspekte ausser Acht lassen möchte.

Zu reden gab vor allem Artikel 14. In diesem wird die Nutzung erneuerbarer Energien zum nationalen Interesse erhoben und den Gebieten von nationaler Bedeutung, also den geschützten BLN-Gebieten, gleichgestellt. Der überwiegende Teil der SP-Fraktion ist der Meinung, dass bei der Abwägung dieser beiden nationalen Interessen immer der Naturschutz verlieren wird, wenn dem Naturschutz wirtschaftliche Interessen gegenüberstehen. Biodiversität und unberührte Landschaften haben kein Preisschild. Zudem ist der Bau von Anlagen in solchen Gebieten zur Erreichung der Ausbauziele nicht zwingend notwendig. Der Schutz unserer Landschaften und unserer Biodiversität ist für die SP ein hohes Gut und soll nicht noch stärker unter Druck geraten. Deshalb empfiehlt Ihnen die SP-Fraktion, dem Minderheitsantrag Semadeni auf Streichung dieses Artikels zuzustimmen.

Unbestritten ist Artikel 16, der eine massive Beschleunigung der Bewilligungsverfahren bringt. Die SP-Fraktion bittet Sie, den Kommissionsanträgen zuzustimmen.

Fridez Pierre-Alain (S, JU): La transition énergétique exige le développement des énergies renouvelables, mais celui-ci doit se réaliser de manière harmonieuse en respectant les grands principes qui régissent l'aménagement du territoire. On ne peut sans autre dénaturer le paysage par des éoliennes ou interférer avec les écosystèmes de nos cours d'eau par la multiplication d'installations exploitant la force hydraulique. C'est inacceptable! Il faut des règles. C'est tout le sens des articles figurant dans la section 2, "Aménagement du territoire et développement des énergies renouvelables". Il faut créer les conditions d'une implantation réfléchie et efficace permettant une plus-value énergétique, mais en réduisant au maximum les impacts subis par l'environnement. Il faut éviter de dénaturer inutilement certains paysages magnifiques ou de perturber des biotopes dont la valeur et l'importance sont reconnues.

L'article 14 alinéa 2 précise bien les choses. Pour obtenir le label "intérêt national", les installations proposées devront atteindre une certaine taille et posséder une certaine importance. Ainsi, elles pourront par exemple être construites dans une zone figurant dans un inventaire de protection, dans un esprit de performance et d'efficacité, mais surtout – implicitement – dans l'idée de réduire le nombre d'installations concernées par de telles dérogations.

L'article 15 ouvre la porte à la possibilité de la reconnaissance exceptionnelle d'un intérêt national à d'autres cas ne présentant ni la taille ni l'importance requises, à condition que le canton d'implantation en fasse la demande. Cette adjonction nous paraît inutile et susceptible de créer les conditions favorisant la multiplication de petites installations dans des zones sensibles de notre territoire avec le risque de dénaturer certains sites pour des gains énergétiques mineurs.

Donc, le groupe socialiste soutiendra à l'article 15 la proposition de la minorité Girod de biffer cet article et d'en rester à des critères clairs tels que ceux définis à l'article 14.

Vogler Karl (CE, OW): Namens der CVP/EVP-Fraktion ersuche ich Sie, in Block 2 jeweils der Mehrheit zu folgen.



Inhalt von Block 2 – es wurde gesagt – bildet die Energieversorgung unseres Landes; das ist ein sehr wichtiges Kapitel im Rahmen des ersten Massnahmenpakets. Relevant im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien sind dabei insbesondere die Artikel 11ff., welche die Kantone verpflichten, ein Konzept für den Ausbau der erneuerbaren Energien auszuarbeiten. Aus Sicht der CVP/EVP-Fraktion wohl am wichtigsten in diesem Kapitel sind die Artikel 14 und 15, mit welchen Energieanlagen mit dem Status des nationalen Interesses gegenüber allen gegenläufigen Interessen deutlich gestärkt werden sollen.

Kurz zu einzelnen Bestimmungen beziehungsweise zu den Minderheitsanträgen: Zum Minderheitsantrag Jans bei Artikel 7 gilt es festzuhalten, dass den Gemeinden und Städten bei der Energieversorgung selbstredend eine ganz zentrale Rolle zukommt. Hingegen ist es so, dass Ansprechpartner des Bundes die Kantone sind. Es ist dann Sache der Kantone, die Rechte und Pflichten der Gemeinden festzulegen. Aus staatsrechtlichen Überlegungen ersuche ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abzulehnen ist ebenfalls der Antrag der Minderheit Jans bei Artikel 8 Absatz 3. Es geht hier darum, dass die Kommissionsmehrheit die Wasserkraft als erneuerbare Energie hervorstreichen und die Realität insofern abbilden will, als auch eine umweltverträgliche Energieversorgung zu Einwirkungen auf Mensch und Umwelt führen kann. Entsprechendes verkennt die Minderheit, und dementsprechend ist ihr Antrag abzulehnen.

Nicht an der Realität orientiert sich auch die Minderheit Röstli bei Artikel 9 Absatz 1, weshalb ihr Antrag gleichfalls abzulehnen ist. Tatsache ist, dass rund 80 Prozent der Primärenergie in die Schweiz importiert werden. Es ist daher beim allerbesten Willen nicht möglich und letztlich auch nicht sinnvoll, die angesprochenen Kapazitäten hier im Inland bereitzustellen.

Abgelehnt werden von unserer Fraktion ebenfalls die Anträge der Minderheiten Girod und Semadeni bei Artikel 10 Absatz 3 betreffend weiter gehende Deklarationspflichten. Die Umsetzung des Antrages der Minderheit Girod wäre ausserordentlich komplex und mit viel bürokratischem Aufwand verbunden. Das Anliegen von Kollegin Semadeni ist mit Absatz 3 Buchstabe b im Kern erfüllt. Ich ersuche Sie, die Anträge der Minderheiten Girod und Semadeni ebenfalls abzulehnen.

Ich komme zu den Artikeln 11 und folgende, zum Abschnitt "Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien". Es geht hier wie festgestellt um die Pflicht der Kantone zur Erarbeitung eines Konzepts für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Damit soll kantonsübergreifend eine Gesamtsicht geschaffen und mit Blick auf die Ausbauziele die Nutzung der Potenziale ermöglicht werden. Dem steht der Einzelantrag Fässler Daniel als eigenes Konzept gegenüber. Die CVP/EVP-Fraktion ist der Ansicht, dass das Konzept des Bundesrates notwendig ist, um den Ausbau der erneuerbaren Energien rasch realisieren zu können. Es braucht einfachere Verfahren, und es braucht vor allem auch Planungssicherheit. Dafür ist entsprechende Koordination in einem Konzept notwendig, das gemäss Artikel 12 Absatz 3 drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegt. Ich ersuche Sie daher, den Einzelantrag Fässler Daniel abzulehnen. Abzulehnen sind dementsprechend auch die Minderheitsanträge Röstli zu Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b und zu Artikel 12 Absatz 3.

Schliesslich noch kurz zu den Artikeln 14 und 15, welche im Hinblick auf die Realisierung neuer Anlagen wie gesagt zentral sind: Sie sind insofern wichtig, als stipuliert wird, dass die Nutzung und der Ausbau erneuerbarer Energien im Grundsatz von nationalem Interesse sind und daher nicht von vornherein kaum in Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung realisiert werden können. Man erreicht hier eine Gleichrangigkeit der Interessen und kann dann im Einzelfall entscheiden. Angesichts der Bedeutung von Artikel 14 für die Energieversorgung lehnt unsere Fraktion den Minderheitsantrag Semadeni auf Streichung ab. Grossmehheitlich ablehnen wird unsere Fraktion ebenfalls den Minderheitsantrag Girod zu Artikel 15.

Zusammengefasst ersuche ich Sie, in diesem Block jeweils der Mehrheit zu folgen.

Fässler Daniel (CE, AI): Herr Kollege Vogler, sind Sie sich bewusst, dass das von Ihnen gerühmte Konzept des Bundesrates, wonach vor der Richtplanung noch ein Konzept einzuführen ist, das bei Nichterfüllen der Mindestvorgaben des Bundesrates dann durch den Bundesrat erstellt wird, von 20 der 26 Kantone abgelehnt wird?

Vogler Karl (CE, OW): Kollege Fässler, ich bin mir dessen bewusst; wir haben ja auch lange darüber diskutiert. Es ist

AB 2014 N 2052 / BO 2014 N 2052

aber letztendlich so: Wenn wir mit der Energiestrategie, vor allem auch mit dem Ausbau der neuen erneuerbaren Energien, wirklich vorwärts machen wollen, ist ein solches Konzept notwendig. Sie wissen ja auch, dass ein solches Konzept innerhalb von drei Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes realisiert sein muss. Wenn ich mir vorstelle, wie lange es dauern wird, bis alle Kantone die entsprechenden Richtpläne ko-



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Wintersession 2014 • Fünfte Sitzung • 01.12.14 • 14h30 • 13.074
Conseil national • Session d'hiver 2014 • Cinquième séance • 01.12.14 • 14h30 • 13.074



ordiniert und realisiert haben, so gehe ich davon aus, dass das Jahre dauern wird – Jahre, die uns bei der Umsetzung der Energiestrategie fehlen werden.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 21.50 Uhr
La séance est levée à 21 h 50*

AB 2014 N 2053 / BO 2014 N 2053



13.074

**Energiestrategie 2050,
 erstes Massnahmenpaket.
 Für den geordneten Ausstieg
 aus der Atomenergie
 (Atomausstiegs-Initiative).
 Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
 premier volet.
 Pour la sortie programmée
 de l'énergie nucléaire
 (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
 1. Loi sur l'énergie**

Block 2 (Fortsetzung) – Bloc 2 (suite)





Grunder Hans (BD, BE): In diesem Block ist die Ausgangslage für die BDP-Fraktion so, dass wir überall grossmehrheitlich die Mehrheit unterstützen, mit Ausnahme von Artikel 15; ich komme noch darauf zu sprechen.

Ich möchte mich vor allem auf Artikel 14 konzentrieren. Artikel 14 ist aus unserer Sicht ein Schlüsselartikel, um der Energiestrategie auch die nötige Durchschlagskraft zu geben. Artikel 14 verlangt ja, dass die Anliegen der Nutzung von erneuerbaren Energien den Anliegen des Landschafts- und Heimatschutzes gleichgestellt werden. Dieser Artikel ist wirklich zentral, damit wir dort gleich lange Spiesse haben und damit es eine echte Abwägung gibt zwischen diesen zwei sicher vor allem bezüglich Wasserkraft, aber auch bezüglich Windanlagen divergierenden Anliegen. Deshalb ist dieser Artikel zentral, und wir bitten Sie, diesem Artikel so, wie ihn jetzt die Mehrheit will, zuzustimmen.

Wir haben bei Artikel 14 Absatz 3 noch den Einzelantrag Fluri. Diesen Antrag kann ich nicht recht einordnen. Er will die Fassung des Bundesrates nehmen und dort das Wort "grundsätzlich" einfügen. Meines Erachtens ist das gerade wieder eine Verwässerung des erwähnten Anliegens. Ich bitte Sie deshalb, dem Einzelantrag Fluri nicht zuzustimmen. Er würde ganz eindeutig die Waage wieder ins Ungleichgewicht bringen, was wir ganz klar nicht wollen.

In Artikel 15 ist vorgesehen, dass es Ausnahmen geben kann, wenn auch ein nationales Interesse zum Tragen kommt. Wir haben lange diskutiert und gesucht, was das denn für Ausnahmen sein könnten, und haben festgestellt, dass es eigentlich keine solchen Ausnahmen gibt. Wenn wir diesen Artikel stehenlassen, könnte das doch dazu führen, dass es Bürokratie gibt, dass eben doch verschiedene Gesuche eingereicht werden, obwohl das Resultat schon klar ist. Deshalb schliessen wir, die BDP-Fraktion, uns der Minderheit an, die diesen Artikel streichen will. Mit dieser Streichung machen wir, denke ich, alles so klar, dass es klare Verhältnisse gibt und dass bei der Anwendung nicht Unsicherheit in der Auslegung entsteht. In diesem Sinne bitte ich Sie, mit Ausnahme von Artikel 15, wo wir für Streichen sind, überall der Mehrheit zu folgen.

Semadeni Silva (S, GR): Caro collega Grunder, ich bin in der Energiestrategie ja meistens mit Ihnen einverstanden. Aber ich habe jetzt doch eine kleine Frage betreffend Artikel 14: Die Mehrheit hat Biotope und Vogelschutzreservate von dieser nationalen Bedeutung ausgenommen. Können Sie sich vorstellen, dass in Vogelschutzgebieten Windturbinen gebaut werden, dass diese Ausnahme also eine Bedeutung hat?

Grunder Hans (BD, BE): Ich habe Sie nicht ganz verstanden. Sprechen Sie zu Artikel 15 oder zu Artikel 14?

Semadeni Silva (S, GR): Bei Artikel 15 bin ich mit Ihnen einverstanden, es geht um Artikel 14.

Grunder Hans (BD, BE): Ich denke, mit der Formulierung, wie wir sie jetzt haben, geht es schlussendlich darum, abzuwägen, was wichtiger ist. Ich kann mir im Moment Windturbinen in einem Vogelreservat auch schlecht vorstellen, aber das müssen dann die Fachleute und die zuständigen Stellen abwägen und entscheiden. Aber wissen Sie, liebe Kollegin, auch von Vögeln haben wir schlussendlich nicht gelebt, wenn wir keine erneuerbare Energie produzieren können. Deshalb ist es wichtig, dass man diese Abwägung machen kann.

Favre Laurent (RL, NE): A l'article 8 alinéa 2, l'intégration dans le marché européen permettra de faciliter nos échanges électriques avec les pays de l'Union européenne et d'exploiter pleinement nos capacités de stockage, à savoir les accumulateurs d'énergie électrique que sont nos barrages hydrauliques. Avec un marché européen marqué par une production toujours plus stochastique, nous devrions à terme retrouver une réelle rentabilité des fonctions de régulation tout en nous approvisionnant de manière plus sûre grâce à une palette de production plus large à l'échelle de l'Europe. Je vous remercie donc de soutenir la proposition de la majorité, qui n'est par ailleurs pas contestée.

L'article 8 alinéa 3, tout comme les articles 11 à 13 et surtout l'article 14, concerne la question fondamentale de la place, au sens physique du terme, que nous voulons donner aux énergies renouvelables en Suisse. Rappelons que les énergies renouvelables auront inmanquablement un impact sur la nature et le paysage. En effet, il n'y a pas d'éoliennes, de centrales hydrauliques ou de réseaux électriques qui n'ont pas d'impact sur l'environnement. Ainsi, parmi les opposants aux parcs éoliens en cours de planification, il n'est pas rare de retrouver aujourd'hui les antinucléaires de la première heure. Il est donc central que les cantons planifient qualitativement le développement de l'éolien et de l'hydraulique, de manière à lever le plus rapidement possible les oppositions téméraires au développement de ces centrales.

Pour ce faire, non seulement les propositions de la majorité aux articles 11 à 13, mais aussi le concept Fässler Daniel – soutenu par le groupe libéral-radical, car il respecte mieux les compétences cantonales –, permettront



d'atteindre le but visé.

Finalément, à l'article 14, une importance nationale est reconnue aux énergies renouvelables sur un pied d'égalité avec la protection du paysage et de l'environnement. Cet article est stratégique. Il témoigne de la bonne foi, ou pas, des Verts quant aux développements nécessaires.

Il faut donc suivre la majorité de la commission et rejeter la proposition de la minorité Semadeni et la proposition Fluri.

AB 2014 N 2054 / BO 2014 N 2054

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir sind hier beim Kapitel, in dem es darum geht, wie, wo, unter welchen Bedingungen Energieinfrastrukturanlagen gebaut werden können. Solche Anlagen sind sehr raumrelevant. Deshalb ist es in dieser Debatte wichtig, dass wir einen Ausgleich finden zwischen dem Interesse an der Energieversorgung und dem Interesse des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes. Heute werden Energieanlagen als Einzelanlagen angeschaut; sie sind deshalb immer von untergeordnetem Interesse, und die Landschafts- und Naturschutzinteressen gehen vor. Mit dieser Gesetzesrevision streben wir an, dass das Interesse an der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien nicht über anderen Interessen steht, aber mindestens auf gleicher Stufe. In Artikel 14 ist das so geregelt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien und deren Ausbau eben auch von nationalem Interesse sind und nicht nur von lokalem. Zu betonen ist, dass die Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzrechtes konzeptionell nicht gelockert werden. Die heutigen Bestimmungen gelten also ohnehin parallel zu den Bestimmungen, wie wir sie hier beantragen.

Bei Artikel 8 Absatz 3 bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen. Der Unterschied zur Mehrheit ist nicht gross, aber wir wollten nicht eine Energie, eine Technologie bevorzugt behandeln, sondern wir haben die Bestimmung technologieneutral formuliert, auch wenn die Wasserkraft natürlich wichtig ist.

Bei Artikel 9 bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen. Der Antrag der Minderheit ist völlig unnötig, weil es hier sowieso um Massnahmen geht, welche nur in der Schweiz, auf unserem Boden, vorgesehen sind. Deshalb ist das, was hier die Minderheit Röstli beantragt, nicht einmal eine Klärung, sondern schlichtweg überflüssig.

Bei Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen. Hier geht es um Bestimmungen der Stromkennzeichnung. Sie soll für den Endkunden einfacher lesbar und verständlich sein. Eine zusätzliche Differenzierung in bestehende und neuzugebaute Kraftwerke wäre unseres Erachtens zu kompliziert.

Ebenso sind bei Absatz 3 Buchstabe c die Auswirkungen einer solchen Deklarationspflicht zuerst zu prüfen. Die Arbeiten dazu laufen mit dem Postulat Diener Lenz 13.4182. Deshalb meinen wir, dass auch hier der Antrag der Minderheit abzulehnen ist.

Bei Artikel 11 bitte ich Sie, der Konzeption des Bundesrates zu folgen. In Artikel 11 Absatz 1 der bundesrätlichen Version ist die Biomasse nicht enthalten, und dies aus guten Gründen. Es geht hier ja darum, dass die Kantone das erarbeiten sollen, was am meisten Potenzial hat; das sind die Wasser- und Windkraftstandorte. Biomasse ist selbstverständlich möglich, sie ist für uns aber nicht prioritär. Ihre Kommission hat die Biomasse noch eingefügt. Ein Kanton kann dazu ein Konzept erarbeiten, er muss es aber nicht; zudem wäre das sehr anspruchsvoll. Wir meinen deshalb, dass die Erarbeitung eines Konzeptes für die Wasser- und für die Windkraft zielführender ist. Da haben wir vom Bund her schon weitreichende Arbeiten gemacht, die auch den Kantonen zur Verfügung stehen.

Der Einzelantrag Neiryck will jetzt noch weiter gehen und auch die Geothermieanlagen in ein solches Konzept einbauen. Man kann das tun, aber auch dort verfügen wir heute einfach nicht über die Daten und Grundlagen. Ich würde das deshalb den Kantonen jetzt nicht zwingend in Artikel 11 vorschreiben, sondern dort beginnen, wo es realistisch ist, das heisst dort, wo die Datenmengen vorhanden sind und auch die Standortgüte gegeben ist.

Ich bitte Sie aber ebenso deutlich, den Einzelantrag Fässler Daniel abzulehnen. Wir verstehen hier die Kantone effektiv nicht: Das ist eine Art Abwehrhaltung, die meines Erachtens völlig unbegründet ist. Wir achten die Zuständigkeit der Kantone in der Raumplanung. Der Bund ist aber für die Rahmenbedingungen und die Vorgaben dessen, was die Richtpläne der Kantone vorsehen müssen, zuständig. Wenn gemäss Herrn Fässler die Artikel 11 und 12 gestrichen werden, dann muss mir jemand erklären, wie ein Kanton einen kantonalen Richtplan erarbeiten will, ohne vorher eine klare Vorstellung über die Standorte von Windanlagen und die Standorte seiner Wasserkraftanlagen zu haben. Wenn man eine Vorstellung davon haben will, macht man ein Konzept. Viele Kantone haben ein solches zusammen mit dem Bund bereits erarbeitet. Das ist deshalb effektiv ein Bottom-up-Prozess, der vollständig in der Hand der Kantone liegt. Der Bund hilft mit, weil wir über die Geodaten verfügen und weil wir diese Arbeiten zusammen mit der Wissenschaft schon gemacht haben; das macht Sinn.



Ich bitte Sie bei Artikel 11 Absatz 3, den Antrag der Minderheit Röstli abzulehnen. Sie will, dass beim Netzausbau nur die wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden. Das ist natürlich nur ein Bestandteil, Herr Nationalrat Röstli, weil es beim Netzausbau um weit mehr als nur um die wirtschaftlichen Folgen geht. Es geht dort natürlich auch um Fragen der Auswirkungen auf die Umwelt, sprich BLN-Gebiete, es geht um Fragen der Strahlenbelastung usw. Das alles muss eben auch geklärt sein. Eine Konzentration auf die wirtschaftlichen Auswirkungen wäre unseres Erachtens zwar richtig, aber eben nicht umfassend genug. Deshalb ist die Formulierung des Bundesrates vorzuziehen.

Bei Artikel 14, zu dem ich mich auch noch äussern möchte, bitte ich Sie effektiv, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und den Antrag der Minderheit Semadeni abzulehnen. Hier muss ich jetzt schon an die Linke appellieren: Wenn man mehr Anlagen für erneuerbare Energien will, so gibt es keinen Grund, dieses Interesse nicht auf das gleiche Niveau zu setzen wie den Landschafts- und den Naturschutz. Wenn Sie A sagen – wenn Sie also sagen, Sie wollten jetzt erneuerbare Energien fördern –, dann müssen Sie auch B sagen und mindestens akzeptieren, dass das Schutzinteresse gleichwertig, nicht übergeordnet ist. Es gibt keinen Grund, auch nicht in der Verfassung, aus dem man sagen müsste: Landschaftsschutz geht immer vor. Es braucht vielmehr eine sorgfältige Interessenabwägung, und eine solche kann man nur vornehmen, wenn in den Gesetzen zumindest raumplanerisch beide Interessen von gleichem, sprich nationalem Interesse sind. Wir hatten in der Vergangenheit zig Fälle, in denen Projekte blockiert wurden, weil Einzelanlagen eben selten eine Grösse aufweisen, die einen Eingriff in die Landschaft rechtfertigen. Dieses Konzept wurde auch mit den NGO sehr genau angeschaut. Wir wollen nachher bei den konkreten Förderartikeln dann ja auch landschaftsrelevante Eingriffe, etwa solche in Kleingewässer, verhindern und klar sagen, dass es um die grösseren Anlagen geht. Aber hier von einem nationalen Interesse zu sprechen ist richtig.

Deshalb bitte ich Sie, hier den Antrag der Minderheit Semadeni abzulehnen. Man kann nicht den Fünfer und das Weggli haben; das kommt eben in Artikel 14 zum Ausdruck.

Ich bin auch überzeugt, dass es für die NGO besser ist. Denn wenn sie sich im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Richtpläne einigen müssen, wo die Gebiete sind, auf denen Anlagen für erneuerbare Energien Sinn machen, dann ist das schon mal eine Diskussion. Es ist aber noch nicht eine Debatte über die einzelne Anlage, die natürlich in einem Baubewilligungsverfahren dann auch durchgeführt werden muss. Aber sie haben schon mal eine gemeinsame Sicht der Dinge, wo solche Eingriffe raumplanerisch zulässig sind und wo sie überhaupt nicht infrage kommen. Wir haben gute Erfahrungen gemacht in Kantonen, die genau einen solchen Ansatz gewählt haben: Es gibt viel weniger Konflikte, und die NGO können sich einbringen und dann auch Kompensationen verlangen, wenn eine Anlage eben raumwirksam wird.

Beim Antrag Fluri bitte ich Sie auch, Ihrer Kommission zu folgen; "gleichrangig zu betrachten" ist eine klare Definition. Die Formulierung "grundsätzlich gleichrangig" lässt eben schon wieder viel Raum für Ausnahmen und ermöglicht eine Interessenabwägung, die wir so nicht gut finden.

Entsprechend bitte ich Sie, bei diesen Artikeln immer der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Semadeni Silva (S, GR): Signora consigliera federale, ich verstehe Sie ja. Was die Planung anbelangt, bin ich mit Ihnen voll einverstanden. Aber findet die Interessenabwägung,

AB 2014 N 2055 / BO 2014 N 2055

die Sie jetzt zugunsten der erneuerbaren Energien verschieben möchten, nicht schon statt? Und ist es nicht so, dass die Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, die den Gemeinden Geld bringen, die interessante Investitionen sind, die Arbeitsplätze schaffen, schon viel, viel schwerer wiegen als die immateriellen Werte von Natur und Landschaft, die brutal unter Druck stehen? Finden Sie nicht, dass diese Interessenabwägung eigentlich genügt? Ich kenne genug Beispiele von grossen Projekten, z. B. Linth-Limmern oder Lago Bianco, die ohne eine einzige Einsprache durchgegangen sind.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Linth-Limmern ist ein gutes Beispiel; hier ist es tatsächlich ohne Beschwerden und relativ schnell gegangen. Aber eben, Frau Nationalrätin, die räumliche Ausscheidung, sich vorher mit den NGO über die raumplanerische Dimension und die Kompensation einigen – genau das ist nur bei grossen Projekten möglich. Linth-Limmern ist zweifellos ein Megaprojekt von nationalem Interesse. Das ist eine riesige Anlage. Es gibt aber ebenso viele Beispiele von kleineren Anlagen, die keine Chance haben, weil der Eingriff im Einzelfall als zu gross angeschaut wird. Die Interessenabwägung können Sie erst dann korrekt vornehmen, wenn beides die gleiche Ausgangslage hat, beides von nationalem Interesse ist. Dann muss man wirklich schauen, wie sich der raumplanerische Eingriff und der Nutzen der Anlagen für erneuerbare Energien im Gleichgewicht halten lassen. Das ist der richtige Weg. Gerade Linth-Limmern ist ein Paradebeispiel für das,



was wir jetzt im Gesetz vorsehen möchten.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Frau Bundesrätin, es ist mir eine besondere Freude, nach der Verhindererin Semadeni eine Frage zu stellen, die gerade in die gegenteilige Richtung geht. Wir haben in der letzten Legislatur das Gewässerschutzgesetz revidiert und haben damit im Prinzip sehr viele Terawattstunden Strom aus Wasserkraft verloren. Können Sie uns ein Gefühl dafür geben, wie viel Wasserkraftpotenzial mit der Gewässerschutzgesetzgebung in der letzten Legislatur verlorengegangen ist?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ihr Ansatz ist falsch. Der Sinn der Revision der Gewässerschutzgesetzgebung war der Hochwasserschutz. Sie war eine Folge der Hochwasserkatastrophen, auch in Ihrem Kanton. Man hat sich gesagt, dass man den Gewässerraum ausdehnen müsse und im Bereich der Gewässer keine Anlagen hinstellen solle. Das war der Kern der Vorlage. Im Gewässerraum ist noch die extensive Landwirtschaft zulässig, aber mehr nicht. Insofern gibt es bei den Projekten, die wir kennen und die wir mit den Kantonen eruiert haben, bei Schwall und Sunk gewisse Einschränkungen – da haben Sie Recht. Die grossen Anlagen, die projektiert sind, werden durch die Revision des Gewässerschutzgesetzes aber nicht beeinträchtigt.

Fluri Kurt (RL, SO): Frau Bundesrätin, Sie haben vorhin empfohlen, meinen Einzelantrag zu Artikel 14 abzulehnen. Er besteht ja aus zwei Teilen. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass der erste Teil, bei dem es um die grundsätzliche Gleichrangigkeit geht, der ursprünglichen Fassung des Bundesrates entspricht?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Man kann sicher sagen, dass "grundsätzlich gleichrangig" und "gleichrangig" nicht weit voneinander entfernt sind. Wenn es "gleichrangig" heisst, gibt es einfach gar keine Diskussion. Wenn es "grundsätzlich gleichrangig" heisst, bringen Sie natürlich schon zum Ausdruck, dass es dann Spielraum gibt. Das wollte aber die Kommission nicht, und das haben wir nach der Vernehmlassung auch so angepasst. Deshalb finde ich die Formulierung ohne das Wort "grundsätzlich" präziser.

Müller-Altarmatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Der diskutierte Block beinhaltet einerseits allgemeine Bestimmungen, andererseits den im Vorfeld vieldiskutierten Bereich der Raumplanung.

Im Bereich der allgemeinen Bestimmungen nur eine Bemerkung zu Artikel 7: Die Minderheit Jans bei Absatz 2 möchte neben Bund und Kantonen auch die Gemeinden als staatliche Ebene erwähnt haben, welche die Rahmenbedingungen für die Energieversorgung zu definieren hat. Begründet wird der Antrag mit der prägenden Rolle insbesondere der Stadtwerke, welche diese hinsichtlich der Energiewende bereits spielen oder noch spielen können. Die Kommission lehnte den entsprechenden Antrag mit 14 zu 11 Stimmen ab, mit dem Verweis auf die föderalen Strukturen des Landes. Es sei letztlich Sache der Kantone zu definieren, welche Rolle die Gemeinden einnehmen sollen.

Die Artikel 11ff. behandeln dann den Zielkonflikt zwischen der Raumplanung – sprich den Ansprüchen von Natur und Landschaft – auf der einen Seite und dem Ausbau der erneuerbaren Energien auf der anderen Seite. In Artikel 11 schlägt der Bundesrat vor, dass die Kantone für den Ausbau der erneuerbaren Energien ein raumplanerisches Konzept vorlegen. Begründet wird das damit, dass es ein Minimum an Koordination braucht, wenn es darum geht, die Potenziale zur Energiegewinnung bestmöglich auszunutzen. In der heutigen Situation haben wir schweizweit Einzelgesuche für Windkraftanlagen oder für Wasserkraftwerke. Dadurch gibt es einzelne Widerstände, bei deren Beurteilung man sich dann nicht auf ein gesamtschweizerisches oder zumindest übergeordnetes Konzept abstützen kann. Anders gesagt: In der Folge hat man heute sehr häufig Gesuche an suboptimalen Standorten, sprich an Standorten, die schlecht abschneiden, wenn man die Eingriffe in Natur und Landschaft und den Gewinn an erneuerbarer Energie gegeneinander abwägt. Genau das, die Anlagen an suboptimalen Standorten, soll mit dem Konzept verhindert werden.

Die Kommission hat Anträge, welche inhaltlich dem Einzelantrag Fässler Daniel entsprechen, bereits abgelehnt. Es wurde ein Antrag in diesem Themenbereich sistiert und später auf ein Rückkommen auf den Raumplanungsbereich verzichtet. Deshalb konnte Herr Fässler keinen Minderheitsantrag einreichen, das sei der Fairness halber erwähnt. Man muss der Fairness halber aber auch erwähnen, dass der Antrag Fässler Daniel abgelehnt wurde. Man erachtete das Konzept der Mehrheit als sinnvoll. Zum Antrag Fässler Daniel ist noch zu bemerken, dass man die Reflexe der Kantone nicht nachvollziehen kann; das hat auch Frau Bundesrätin Leuthard vorhin ausgeführt.

Die Kommission hat das Begehren des Bundesrates zu diesem Konzept also übernommen; sie hat es allerdings in zwei Bereichen abgeschwächt: Erstens wurde das Erfordernis der Genehmigung durch den Bundesrat gestrichen, dies in Artikel 11 Absatz 5. Zweitens wurde bei der Ersatzvornahme in Artikel 12 Absatz 3 der Zusatz gestrichen, dass das Konzept auch tatsächlich den Ausbauzielen Rechnung tragen muss. Eine Minderheit



Rösti will diese Ersatzvornahme ganz streichen. Mit Verweis auf zahlreiche Gesetze, welche eine solche Ersatzvornahme vorsehen, wurde der entsprechende Antrag in der Kommission mit 17 zu 8 Stimmen abgelehnt. Artikel 14 ist ein sehr zentraler Artikel der Vorlage. Er spricht der Nutzung der erneuerbaren Energien ein nationales Interesse zu. Wichtig ist hier zu betonen, dass die Formulierung, wie sie die Kommissionsmehrheit vorschlägt, eine Art Kompromiss zwischen Stromwirtschaft und Umweltverbänden darstellt. Konkret soll das nationale Interesse gelten. Die Biotope von nationaler Bedeutung werden aber von der Nutzung der erneuerbaren Energien ausgeschlossen. Die Minderheit Semadeni will diesen Artikel trotzdem streichen; der entsprechende Antrag wurde in der Kommission sehr deutlich, mit 20 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, abgelehnt.

Artikel 15 schafft einen Ausnahmetatbestand, mit welchem Anlagen nationales Interesse zugesprochen werden kann, auch wenn sie die Kriterien gemäss Artikel 14 – diese Kriterien müssen vom Bundesrat dann noch festgelegt werden – nicht erfüllen. Die Minderheit Girod – der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 15 zu 10 Stimmen abgelehnt – erachtet diesen Ausnahmetatbestand nicht als nötig.

AB 2014 N 2056 / BO 2014 N 2056

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: A l'article 9, la proposition de la minorité Rösti a pour objectif que les cantons, en cas d'intervention visant à favoriser les capacités de stockage, le fassent dans la mesure du possible en Suisse. La commission vous invite, par 17 voix contre 7, à rejeter cette proposition car elle estime qu'il est, dans certains cas, tout à fait pertinent d'effectuer le stockage à l'étranger. A titre d'exemple, des collaborations concernant le gaz naturel existent avec la France, juste de l'autre côté de la frontière. Cette vision autarcique paraît peu adéquate.

A l'article 10, la proposition de la minorité Girod a pour objectif d'encourager le développement des énergies renouvelables en indiquant aux utilisateurs finaux la proportion d'agents énergétiques renouvelables produits à partir de nouvelles installations de production. L'objectif recherché est que le consommateur optant pour des énergies renouvelables puisse décider s'il souhaite qu'elles soient produites à partir de nouvelles ou d'anciennes installations de production. L'idée de Monsieur Girod consiste donc à permettre au consommateur qui achète des énergies renouvelables produites à partir de nouvelles installations de production d'avoir l'assurance que cela contribuera à la construction de nouvelles installations de production d'énergies renouvelables. Par 15 voix contre 6 et 4 abstentions, la commission a rejeté cette proposition. A l'instar du Conseil fédéral, elle estime qu'il ne s'agit pas d'un système très efficace pour encourager la construction d'installations de production d'agents énergétiques renouvelables. La commission considère que le système de prime d'injection et le système de contribution d'investissement, dont nous discuterons dans les deux prochains blocs, fonctionnent déjà bien aujourd'hui et qu'il serait naïf de vouloir simplement miser sur le libre choix des consommateurs, car cela ne suffirait pas.

A l'article 10 également, la proposition de la minorité Semadeni vise à assurer la transparence pour le consommateur, de façon à ce que ne figure plus la catégorie "courant d'origine indéterminée" comme indication du type d'électricité fournie, ce qui représente selon la position défendue par la minorité une façon de contourner le règlement. La commission a finalement rejeté cette proposition par 14 voix contre 10, après que l'Office fédéral de l'énergie nous a expliqué que ce point était corrigé par l'ordonnance.

Monsieur Fässler propose de biffer les articles 11 et 12 ainsi que l'alinéa 3 de l'article 13 et par là même de renoncer au concept de développement et d'octroyer davantage de compétences aux cantons. Nous pensons que, pour avancer, une planification est nécessaire. La planification réduit les conflits – elle ne les augmente pas – car elle rationalise le processus. Elle réduit aussi les risques pour les investisseurs. Et, comme l'a dit Madame la conseillère fédérale Leuthard, les cantons qui ont mis sur pied une planification ont pu mieux avancer dans le domaine des énergies renouvelables que les cantons qui ne l'ont pas fait. Il y a eu moins de conflits dans les cas où le développement des énergies renouvelables était planifié. Ce que propose le Conseil fédéral aux articles 11 et 12, c'est de généraliser les bonnes pratiques des cantons qui ont connu du succès à tous les cantons. C'est un bon exemple du potentiel d'innovation du fédéralisme. Il nous paraît donc qu'il convient de rejeter la proposition Fässler Daniel.

A l'article 11 alinéa 1, la proposition Neiryneck prévoit d'inclure la géothermie parmi les énergies renouvelables devant faire l'objet d'un concept de développement. Nous n'avons pas discuté cette proposition en commission et je ne sais pas comment j'aurais voté. La seule chose que je peux dire, c'est qu'inclure la géothermie parmi les énergies renouvelables qui doivent faire l'objet d'un concept de développement semble être une bonne idée s'agissant du potentiel d'utilisation de la chaleur. Par contre, le niveau des connaissances n'est peut-être pas encore suffisant pour définir quelles sont les zones où le sous-sol se prêterait à une exploitation géothermique.



Certains aspects parlent en faveur de la proposition Neiryneck, d'autres y sont défavorables.

S'agissant de la proposition Fluri à l'article 14 alinéa 3, la commission, lors des débats, a vraiment voulu mettre sur un pied d'égalité l'intérêt national accordé à la protection du paysage et celui accordé aux énergies renouvelables. La commission a affirmé ce principe, par 13 voix contre 11 et 1 abstention, lors d'un vote sur une proposition similaire n'ayant pas débouché sur le dépôt d'une proposition de minorité.

Par contre, la deuxième partie de la proposition Fluri est plus contraignante puisque, si l'on construit dans un objet inscrit dans l'inventaire fédéral en application de l'article 14, aucune diminution de la surface ni de la qualité intrinsèque de l'objet n'est admise. La proposition Fluri pose des exigences élevées. Sur ce point aussi, je ne sais pas dans quel sens la commission se serait prononcée.

Ce qui est clair, c'est que la majorité de la commission est favorable au maintien de l'article 14 dans le projet, alors que la proposition défendue par la minorité Semadeni prévoit de le biffer. La décision a été prise par 18 voix contre 2 et 2 abstentions. Il est important qu'à partir d'une certaine taille on puisse envisager sérieusement la construction d'installations destinées à utiliser les énergies renouvelables et les centrales à pompage-turbinage dans des paysages inscrits à l'inventaire fédéral. C'est une possibilité, ce n'est pas un droit. Il faut procéder à une pesée des intérêts, comme l'a expliqué Madame la conseillère fédérale Leuthard, entre intérêts relatifs à la protection du paysage et de l'environnement et intérêts relatifs à l'utilisation des énergies renouvelables, ces deux types d'intérêts étant mis sur un pied d'égalité du point de vue juridique.

Il faut en particulier tenir compte – cela, c'est très important – de l'objectif de protection qui justifie l'inscription d'un paysage à l'inventaire fédéral. Chaque objet porté à l'inventaire fédéral a une fiche sur laquelle sont décrits les objectifs de la protection. Ainsi, on ne traite pas de la même façon un paysage purement naturel ou un paysage formé par l'homme et modelé par les activités économiques, comme la Vallée de Joux. A l'inventaire fédéral, cette région unit activités industrielles, agricoles et touristiques dans un équilibre global, c'est-à-dire entre nature et activités humaines.

En contrepartie, la majorité accepte une clause d'exclusion: dans les biotopes d'importance nationale au sens de l'article 18a de la loi sur la protection de la nature et dans les réserves de sauvagine ainsi que dans les réserves prévues dans la loi sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages de telles installations sont interdites. Ces zones représentent 2 pour cent du territoire.

Par contre, il n'y a pas d'interdiction de principe dans le reste des zones inscrites à l'inventaire fédéral.

A l'article 15, la minorité Girod propose de renoncer à reconnaître un intérêt national aux installations destinées à utiliser les énergies renouvelables et aux centrales de pompage-turbinage qui ne présentent pas la taille requise. Selon l'article 15, une telle reconnaissance peut se faire à la demande du canton.

La majorité de la commission vous propose de maintenir cet article dans le projet. La commission a pris sa décision par 15 voix contre 10.

Art. 7

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Jans, Bäumle, Chopard-Acklin, Friedl, Girod, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Abs. 2

Sie ist Sache der Energiewirtschaft. Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind ...

Art. 7

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2014 N 2057 / BO 2014 N 2057

Proposition de la minorité

(Jans, Bäumle, Chopard-Acklin, Friedl, Girod, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Al. 2

Il relève de la branche énergétique. La Confédération, les cantons et les communes créent les conditions générales ...




Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11109)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 74 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 8
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auf den Marktregeln, der Integration in den europäischen Energiemarkt, der Kostenwahrheit ...

Abs. 3

... Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere der Wasserkraft, und hat das Ziel von möglichst geringen schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.

Antrag der Minderheit

(Jans, Bäumle, Girod, Nussbaumer, Thorens Goumaz)

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8
Proposition de la majorité
Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Un approvisionnement économique repose sur les règles du marché, sur l'intégration dans le marché européen de l'énergie, sur la vérité des coûts ...

Al. 3

... des ressources naturelles et le recours aux énergies renouvelables, en particulier à la force hydraulique; il a pour objectif de réduire autant que possible les atteintes nuisibles ou incommodes pour l'homme et l'environnement.

Proposition de la minorité

(Jans, Bäumle, Girod, Nussbaumer, Thorens Goumaz)

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11113)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 72 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 9
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... bevorzugt werden, die wirtschaftlich, möglichst umweltverträglich und für den betreffenden Standort geeignet sind.

Antrag der Minderheit

(Rösti, Brunner, Büchel Roland, Knecht, Müri, Parmelin)

Abs. 1

... damit Produktions-, Netz- und Speicherkapazitäten nach Möglichkeit im Inland bereitgestellt werden können.


Art. 9
Proposition de la majorité
Al. 1, 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

... à privilégier les techniques de production économiques, aussi respectueuses que possible de l'environnement et adaptées au site concerné.

Proposition de la minorité

(Rösti, Brunner, Büchel Roland, Knecht, Müri, Parmelin)

Al. 1

... et de stockage dans la mesure du possible en Suisse.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11114)

Für den Antrag der Mehrheit ... 132 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 60 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 10
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 3–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... für die die Einspeiseprämie (Art. 19ff.) ...

Antrag der Minderheit

(Girod, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz)

Abs. 3 Bst. b

b. ... Energieträger, den Produktionsort und den Anteil neuzugebauter erneuerbarer Energieträger der gelieferten Elektrizität informieren (Kennzeichnung).

Antrag der Minderheit

(Semadeni, Bäumle, Chopard-Acklin, Friedl, Girod, Grunder, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz)

Abs. 3 Bst. c

c. über den Strommix von geliefertem, im Stromhandel eingekauftem Strom informieren.

Art. 10
Proposition de la majorité
Al. 1, 3–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... du système de prime d'injection (art. 19ss.).

Proposition de la minorité

(Girod, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz)

Al. 3 let. b

b. ... agents énergétiques utilisés, le lieu de production et la proportion d'agents énergétiques renouvelables produits à partir de nouvelles installations de production (marquage).

Proposition de la minorité

(Semadeni, Bäumle, Chopard-Acklin, Friedl, Girod, Grunder, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz)

Al. 3 let. c

c. de communiquer la composition du mix d'électricité qu'il se procure sur le marché en vue de l'approvisionnement.

Abs. 3 Bst. b – Al. 3 let. b



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11116)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 133 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Abs. 3 Bst. c – Al. 3 let. c

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11117)
 Für den Antrag der Minderheit ... 72 Stimmen
 Dagegen ... 120 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

AB 2014 N 2058 / BO 2014 N 2058

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 11

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

... insbesondere für die Wasser- und die Windkraft sowie für die Verwertung der Biomasse. Sie beziehen ...

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

Streichen

Abs. 6, 7

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Rösti, Bourgeois, Brunner, Büchel Roland, Favre Laurent, Grunder, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Pezzatti, Wasserfallen)

Abs. 3 Bst. b

b. die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Netzausbau.

Antrag Neirynek

Abs. 1

... die Wasser- und die Windkraft, die Geothermie sowie für die Verwertung der Biomasse ...

Antrag Fässler Daniel

Streichen

Schriftliche Begründung

Der mit den Artikeln 11 bis 13 nEnG formulierte Vorschlag des Bundesrates, für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Energiegesetz eine gemeinsame Planung von Bund und Kantonen vorzuschreiben und einen gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplan einzuführen, stiess in der Vernehmlassung auf grossen Widerstand der Kantone und wurde unter anderem auch von der SVP und der SP abgelehnt (vgl. Vernehmlassungsbericht vom September 2013, S. 43f.). Die Kantone sind zwar damit einverstanden, dass die Potenziale zur Produktion von erneuerbaren Energien (v. a. Wind, Wasser) sowie wichtige Energieversorgungsinfrastrukturen raumplanerisch gesichert werden. Sie lehnen es aber ab, dass im Energiegesetz grundsätzliche Abweichungen vom Raumplanungsrecht festgeschrieben werden. Die Artikel 11 bis 13 nEnG würden zu einer isolierten Zentralisierung der Raumplanung im Energiebereich führen. Die Haltung der Kantone wurde mit dem Schreiben der Konferenz der Kantonsregierungen, der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren und der Konferenz der kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren vom 12. November 2014 unterstrichen. Mit diesem



Einzelantrag wird unter Berücksichtigung der Haltung der Kantone ein anderes Konzept vorgeschlagen. Damit soll einerseits am bewährten System mit Richt- und Nutzungsplanung festgehalten werden; die Kantone sollen andererseits aber neu verpflichtet werden, in ihren Richtplänen festzustellen, welche Gebiete sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbarer Energie eignen oder umgekehrt davon grundsätzlich freizuhalten sind. Anmerkung: Ein Streichungsantrag zu den Artikeln 11 und 12 nEnG war bei der Beratung in der UREK-NR mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt worden. Ein im Verlauf der weiteren Beratung eingereichter Rückkommensantrag mit dem Ziel, auf das Thema im Sinne des vorliegenden Einzelantrages als Ganzes zurückzukommen, wurde abgelehnt. Ein Minderheitsantrag zu den Artikeln 11 bis 13 nEnG konnte daher aus formellen Gründen nicht eingereicht werden.

Art. 11

Proposition de la majorité

Al. 1

... notamment de la force hydraulique, de la force éolienne et de la valorisation de la biomasse. Ils assurent ...

Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

Biffer

Al. 6, 7

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Rösti, Bourgeois, Brunner, Büchel Roland, Favre Laurent, Grunder, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Pezzatti, Wasserfallen)

Abs. 3 let. c

b. les effets économiques sur le développement du réseau.

Proposition Neiryndck

Al. 1

... de la force éolienne, de la géothermie et de la valorisation de la biomasse ...

Proposition Fässler Daniel

Biffer

Le président (Rossini Stéphane, président): Aux articles 11, 12, 13 et 13a, il y a une proposition Fässler Daniel qui concerne aussi l'article 6 de la loi sur l'aménagement du territoire. Avant de nous prononcer sur cette proposition, nous devons mettre au point, à titre provisoire, les articles 11, 12 et 13.

Abs. 1 – Al. 1

Le président (Rossini Stéphane, président): A l'article 11 alinéa 1, le Conseil fédéral maintient sa proposition.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11118)

Für den Antrag der Mehrheit ... 119 Stimmen

Für den Antrag Neiryndck ... 66 Stimmen

(7 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11119)

Für den Antrag der Mehrheit ... 189 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 3 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 3 Bst. b – Al. 3 let. b

Abstimmung – Vote





(namentlich – nominatif; 13.074/11120)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 104 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 86 Stimmen
 (2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 12

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Konzept vorliegt. Die Beteiligten ...

Antrag der Minderheit

(Rösti, Brunner, Fässler Daniel, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Wobmann)

Abs. 3

Streichen

Antrag Fässler Daniel

Streichen

AB 2014 N 2059 / BO 2014 N 2059

Art. 12

Proposition de la majorité

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

L'élaboration du concept peut être placée sous la conduite de la Confédération si, trois ans après l'entrée en vigueur de la présente loi, aucun concept n'a été élaboré. Les parties prenantes ...

Proposition de la minorité

(Rösti, Brunner, Fässler Daniel, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Wobmann)

Al. 3

Biffer

Proposition Fässler Daniel

Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11123)

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 83 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Fässler Daniel

Abs. 1

Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b des Raumplanungsgesetzes vom 22.



Juni 1979). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

Abs. 3

Streichen

Art. 13

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Fässler Daniel

Al. 1

Les cantons veillent à ce que les zones et tronçons de cours d'eau qui se prêtent à l'exploitation de la force hydraulique et de la force éolienne, notamment, soient fixés dans le plan directeur (art. 8b de la loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire). Ils y incluent les sites déjà exploités et peuvent aussi désigner les zones et tronçons de cours d'eau à préserver en principe.

Al. 3

Biffer

Art. 13a

Antrag Fässler Daniel

Titel

Aufgaben des Bundes

Abs. 1

Der Bund unterstützt die Kantone mit methodischen Grundlagen und stellt die Gesamtsicht, Einheitlichkeit und Koordination sicher.

Abs. 2

Für den Bund wirkt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation an der Erarbeitung der Grundlagen mit. Es bezieht die anderen Departemente angemessen ein.

Art. 13a

Proposition Fässler Daniel

Titre

Tâches de la Confédération

Al. 1

La Confédération soutient les cantons en fournissant des bases méthodologiques tout en garantissant la vue d'ensemble, la cohérence et la coordination.

Al. 2

Le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication participe à l'élaboration du concept de développement au titre de représentant de la Confédération. Il implique adéquatement les autres départements concernés.

Änderung anderer Erlasse

Antrag Fässler Daniel

Ziff. 3 Art. 6 Abs. 1

Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.

Ziff. 3 Art. 6 Abs. 2

Sie stellen fest, welche Gebiete

- a. sich für die Landwirtschaft und die Produktion von Elektrizität aus erneuerbarer Energie eignen;
- b. besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;
- c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

Ziff. 3 Art. 6 Abs. 3

Sie geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung

- a. der Besiedlung;
- b. des Verkehrs;
- c. der Versorgung, insbesondere jener mit Elektrizität aus erneuerbarer Energie;



d. der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Modification d'autres actes

Proposition Fässler Daniel

Ch. 3 art. 6 al. 1

En vue d'établir leurs plans directeurs, les cantons définissent, dans les grandes lignes, la façon dont leur territoire doit se développer.

Ch. 3 art. 6 al. 2

Ils désignent les parties du territoire qui:

- a. se prêtent à l'agriculture et à la production d'électricité issue de sources d'énergie renouvelable;
- b. se distinguent par leur beauté ou leur valeur, ont une importance pour le délassement ou exercent une fonction écologique marquante;
- c. sont gravement menacées par des forces naturelles ou par des nuisances.

Ch. 3 art. 6 al. 3

De plus, les cantons décrivent l'état et le développement souhaité:

- a. de l'urbanisation;
- b. des transports et communications;
- c. de l'approvisionnement, notamment de celui en électricité issue de sources d'énergie renouvelable;
- d. des constructions et installations publiques.

Art. 11–13, 13a, Änderung anderer Erlasse

Art. 11–13, 13a, modification d'autres actes

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11124)

Für den Antrag Fässler Daniel ... 111 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 78 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Art. 14

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ... entspricht. In Biotopen von nationaler

AB 2014 N 2060 / BO 2014 N 2060

Bedeutung nach Artikel 18a NHG und Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

Abs. 3

... bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten ...

Abs. 4

Der Bundesrat legt nach Anhörung der Energiewirtschaft für die Wasser- und für die Windkraft die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen wie auch für bestehende Anlagen und deren Erweiterungen und Erneuerungen. Er kann nötigenfalls ...

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Semadeni, Friedl)

Streichen

Antrag Fluri

Abs. 3



... bei der Interessenabwägung als grundsätzlich gleichrangig zu betrachten ... Inventar nach Artikel 5 NHG darf im Einzelfall ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden, sofern das Objekt in seiner flächenmässigen Substanz und in seiner inhaltlichen Qualität dauerhaft erhalten bleibt.

Schriftliche Begründung

Die Version mit "grundsätzlich" lässt den Behörden im Einzelfall einen Spielraum bei der Gewichtung des Interesses am Vorhaben und der anderen Interessen. Diese Version des Bundesrates ist deshalb aus Gründen des Föderalismus der Version der Kommission vorzuziehen, welche die Behörden zu einer bestimmten Betrachtungsweise der Interessen zwingen will. Vor allem den Gemeinden und Kantonen soll der vom Bundesrat gewollte und beantragte Spielraum nicht genommen werden. Dies gibt den Kantonen und Gemeinden bei Konflikten zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen die notwendige Flexibilität für zielführende Lösungen, welche den jeweiligen spezifischen Gegebenheiten entsprechen. Der Rheinfluss, das Matterhorn, die Berner Hochalpen oder auch das Säntisgebiet gehören zu den nationalen Landschaftsikonen der Schweiz. Diese BLN-Objekte stellen das Kapital des Tourismus und ein wesentliches Stück Schweizer Identität dar. Schwere Beeinträchtigungen dieser Schutzobjekte durch den Bau von Grosskraftwerken sollen daher, wenn überhaupt, nur in gut begründeten Einzelfällen in Erwägung gezogen werden können und auch nur dann, wenn das Objekt damit nicht in seiner flächenmässigen Substanz und seiner inhaltlichen Qualität gefährdet wird. Tritt dieser Fall ein, so müsste dies kompensiert werden, um zu vermeiden, dass einzelne Objekte ihren Schutzwert gänzlich verlieren.

Art. 14

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Les installations destinées à utiliser les énergies renouvelables, notamment les centrales d'accumulation, et les centrales à pompage-turbinage revêtent ... du paysage (LPN). Dans les biotopes d'importance nationale visés à l'article 18a LPN et les réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs visées à l'article 11 de la loi fédérale du 20 juin 1986 sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages, les nouvelles installations destinées à utiliser les énergies renouvelables sont interdites.

Al. 3

... à la réalisation de ces projets doit être considéré comme équivalent aux autres intérêts nationaux ...

Al. 4

Le Conseil fédéral fixe, après consultation de la branche énergétique, la taille et l'importance requises pour la force hydraulique et la force éolienne. Il y procède tant pour les nouvelles installations que pour les installations existantes, y compris pour les agrandissements et les rénovations. Si nécessaire, il peut aussi ...

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Semadeni, Friedl)

Biffer

Proposition Fluri

Al. 3

... à la réalisation de ces projets doit en principe être considéré comme équivalent aux autres intérêts nationaux ... Lorsqu'il s'agit d'un objet inscrit dans l'inventaire visé à l'article 5 LPN, il est possible d'envisager au cas par cas une dérogation à la règle suivant laquelle un objet doit être conservé intact pour autant que la surface et la qualité intrinsèque de l'objet soient durablement préservées.

Le président (Rossini Stéphane, président): Avant de nous prononcer sur la proposition de la minorité Semadeni, nous allons mettre au point l'alinéa 3 à titre préliminaire.

Abs. 3 – Al. 3

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous votons par deux fois sur la proposition Fluri. D'abord, il s'agit uniquement de l'introduction du terme "en principe" ("grundsätzlich").




Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11125)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag Fluri ... 68 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Le président (Rossini Stéphane, président): Maintenant, il s'agit de l'introduction du terme "au cas par cas" ("im Einzelfall") et d'une restriction.

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11126)

Für den Antrag der Mehrheit ... 121 Stimmen

Für den Antrag Fluri ... 69 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Abs. 1–5 – Al. 1–5
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11130)

Für den Antrag der Mehrheit ... 155 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 32 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Art. 15
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

 (Girod, Bäumle, Friedl, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)
 Streichen

Art. 15
Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2014 N 2061 / BO 2014 N 2061

Proposition de la minorité

 (Girod, Bäumle, Friedl, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)
 Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11131)

Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 78 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 16
Antrag der Kommission
Abs. 1

Die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung ...

Abs. 1bis

Der Bundesrat kann Bauten und Anlagen, die zur Prüfung der Standorteignung solcher Vorhaben vorübergehend errichtet werden sollen, von der Pflicht zur Baubewilligung ausnehmen.

Abs. 2




... bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund der Akten.

Abs. 3

... zuständig ist, bezeichnet der Bundesrat eine Verwaltungseinheit, die für die Koordination dieser Stellungnahme oder Bewilligungsverfahren sorgt. Er gibt Ordnungsfristen vor, innert welchen die Stellungnahmen an die Koordinationsstelle einzureichen und die Bewilligungsverfahren abzuschliessen sind.

Art. 16

Proposition de la commission

Al. 1

... pour la construction, l'agrandissement et la rénovation d'installations destinées à l'utilisation d'énergies renouvelables.

Al. 1bis

Le Conseil fédéral peut exempter de l'obligation d'obtenir une autorisation de construire les constructions et les installations qui doivent être érigées provisoirement pour examiner l'adéquation des sites.

Al. 2

... la demande. Si aucun rapport d'expertise n'est déposé dans les délais impartis, l'autorité compétente en matière d'autorisation prend une décision sur la base des pièces du dossier.

Al. 3

... le Conseil fédéral désigne un office fédéral ou une autre unité administrative qui aura pour charge de les coordonner. Il prévoit des délais d'ordre pour le dépôt des prises de position auprès de l'organe de coordination et pour la clôture des procédures d'autorisation.

Angenommen – Adopté

Block 3 – Bloc 3

Knecht Hansjörg (V, AG): Ich bin der Überzeugung: Je früher dieses marktwirtschaftsfeindliche System namens kostendeckende Einspeisevergütung abgeschafft wird, umso besser. Die Artikel 17 und 18, das 3. Kapitel, wie dann auch das 4. und das 5. Kapitel sind Teile dieses Einspeiseprämienkonzepts. Darum beantrage ich Ihnen die Streichung.

Die massive Förderung von Wind- und Solarstrom – so die Auffassung vieler – sei ein Schlüssel zum erfolgreichen Umbau unserer Energieversorgung. So herrschte in Österreich wie in Deutschland eine Windpark-Goldgräberstimmung. Mittlerweile ist die Landschaftverschandelung durch die Anlagen so weit fortgeschritten, dass der Landeshauptmann des Bundeslandes Niederösterreich letztes Jahr einen abrupten Ausbaustopp für Windkraftanlagen verfügen musste.

In Deutschland ist die Errichtung einer Solaranlage eine todsichere Anlage. Entsprechend nahm in diesem Land die Einspeisung von subventioniertem Solarstrom in den letzten Jahren exponentiell zu. Für Deutschlands Stromversorgung und Netze ist die Entwicklung fatal. Je mehr Strom die Windkraft- und Solaranlagen vorrangig einspeisen dürfen, umso grösser wird der Druck auf die konventionellen Stromproduzenten. Die Folgen sind bekannt: An den Energiebörsen sinken die Preise, und die Margen gehen rasant zurück.

Die bisherigen Erfahrungen mit der massiven Förderung der erneuerbaren Energien hinterlassen also einen äusserst zwiespältigen Eindruck. Stetig wachsende und auf lange Zeit angelegte Marktverzerrungen gefährden die Versorgungssicherheit, weil essenzielle Investitionen in den nichtsubventionierten Bereichen ausbleiben. So können die Wasserkraftwerke in der Schweiz nicht mehr rentabel betrieben werden. Das Problem ist zwar vor allem von Deutschland verursacht, aber auch das Schweizer Fördersystem, das nach dem gleichen Prinzip funktioniert, trägt zu dieser Marktverzerrung bei.

Der Zuschlag auf den Übertragungskosten, mit dem die Fördermittel finanziert werden, ist zwar begrenzt. Damit soll eine ungebremste Kostenentwicklung wie etwa in Deutschland vermieden werden. Für die Verbraucher besteht damit aber keine Garantie. Das Parlament hat die Begrenzung bereits auf das Jahr 2013 von 0,6 auf 0,9 Rappen pro Kilowattstunde angehoben. Auf den 1. Januar 2014 hat es sie nochmals erhöht, auf 1,5 Rappen pro Kilowattstunde. Im Rahmen der Energiestrategie 2050 ist eine weitere Erhöhung vorgesehen, auf 2,3 Rappen pro Kilowattstunde.

Weil das Instrument des Übertragungsnetzzuschlags bereits besteht und die Erhöhung um jeweils einige wenige Zehntelrappen scheinbar "nur eine Tasse Kaffee pro Jahr" kostet, wie es immer heisst, sollen auf diesem



Weg laufend weitere Anliegen finanziert werden. Heute wird bereits die Gewässersanierung über den Zuschlag bezahlt, und an weiteren Ideen mangelt es nicht. So ist auch die Finanzierung einer Erdverlegung von Stromleitungen über diesen Mechanismus schon genannt worden. Es besteht somit eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Zuschlag auch in Zukunft ohne Not weiter erhöht wird.

Mit dem Höchstsatz von 2,3 Rappen stehen künftig bis zu 1,5 Milliarden Franken für die Förderung zur Verfügung. Im Verhältnis wird die Förderung der erneuerbaren Energien in der Schweiz also auf das gleiche Niveau wie in Deutschland anwachsen. Dabei gibt es keine Garantie, dass das Einspeisevergütungssystem je durch ein marktwirtschaftlicheres Modell ersetzt oder ganz aufgegeben wird. Zur Einführung eines Lenkungssystems hat der Bundesrat bisher erst seinen Willen bekundet. Weiter ist nichts Genaues bekannt. Ob ein Ende der Einspeisevergütung vom Parlament dann auch mitgetragen würde, ist fraglich, denn immer mehr neue Subventionsjäger sind unterwegs. Je mehr Anspruch auf Förderung besteht und je mehr Begehrlichkeiten auf diesem Weg finanziert werden, umso schwieriger ist es, eine Änderung umzusetzen.

Es kommt hinzu, dass es viel Platz braucht, um die Erneuerbaren zu produzieren. Sie fallen zudem sehr unregelmässig an, was wiederum Backup-Speicher notwendig macht. Diese Kosten müsste man fairerweise auch dazurechnen.

Auch das Arbeitsplatzargument sticht nicht: Solche Subventionen bevorzugen einzelne Energieträger, die ohne diese Hilfe nicht überleben könnten. Entsprechende Studien, welche die Förderung in Deutschland untersucht haben, kamen zum Schluss, dass mit den staatlichen Hilfen gar ein Arbeitsplatzminus entstanden ist, weil andere Industriebereiche Arbeitsplätze abbauen mussten und weil nach dem Wegfall der Subventionen ein grosser Teil der Arbeitsplätze in der Solarindustrie ebenfalls wegfiel. Insgesamt gingen also mehr Arbeitsplätze verloren, als geschaffen wurden! Zudem ist auf dem Solarmarkt die Konkurrenz insbesondere aus China extrem gross. Arbeitsplätze können hier nur bedingt erzeugt werden.

Grundsätzlich befürworten wir alle Technologien. Diese sollen sich aber am Markt behaupten und etablieren und nicht

AB 2014 N 2062 / BO 2014 N 2062

künstlich gestützt werden. Aus diesen Gründen muss die KEV so rasch als möglich beendet werden, zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger sowie der KMU-Betriebe in unserem Land.

Rösti Albert (V, BE): Ich habe vergessen, meine Interessenbindung bekanntzugeben, und möchte das der Ordnung halber und für das Amtliche Bulletin noch tun: Ich bin Präsident der Aves Schweiz.

Mit der kostendeckenden Einspeisevergütung haben wir ein Subventionssystem aufgebaut, das sich immer mehr aufbläht und das ausufert. Grundsätzlich ist die SVP für einen Stopp dieses Fördersystems. Mit der KEV wird der Markt verzerrt, es fehlt die Marktnähe. Jeder Energieträger hat sich dem Markt zu stellen, der Markt soll nicht verzerrt werden. Nicht zuletzt sind wir auch gegen die KEV, weil wegen solcher Subventionssysteme unsere einheimische Wasserkraft unter die Räder gerät, wie das wegen des Billigstroms aus Deutschland im Moment gerade der Fall ist. Obwohl Strom aus Wasserkraft sehr tiefe Gestehungskosten hat, hat die Wasserkraft wegen der unglaublichen Verzerrungen am Markt immer mehr Mühe. Wenn wir doch schon sehen, was ein solches System verursacht, sollten wir es nicht weiterentwickeln und die Subventionen noch erhöhen.

Grundsätzlich unterstütze ich natürlich die beiden Anträge der Minderheit Knecht zu den Artikeln 17 und 18 sowie 19 bis 27. Falls dafür aber keine politische Mehrheit zu finden ist, sollte das System zumindest adäquat umgebaut werden. Wir brauchen einen effizienten Einsatz des Förderfrankens und generell noch mehr Marktnähe.

Ich komme zu meinen vier Minderheitsanträgen und damit zuerst zu Artikel 17: Meine Minderheit beantragt, bei Artikel 17 dem Bundesrat und nicht der Mehrheit der Kommission zu folgen. Die Gründe hierfür finden sich vor allem in Absatz 3, und es sind folgende:

1. Die Mehrheit möchte den Vergütungspreis für den vom Netzbetreiber abgenommenen erneuerbaren Strom vom Bundesrat im Voraus für ein Jahr festlegen lassen. Ich bin dagegen, denn damit wird das Risiko vollständig auf den Netzbetreiber abgewälzt, der zum Zeitpunkt der Festlegung des Preises gar nicht weiss, wie hoch der Marktpreis dereinst sein wird.

2. Mit der bundesrätlichen Variante besteht die Möglichkeit, dass sich Netzbetreiber und Produzenten über den Preis einigen, und das vorgeschlagene Regelwerk kommt nur bei Nichteinigung zur Anwendung. In der Fassung der Kommissionmehrheit wird die Möglichkeit der Einigung zwischen Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung gestrichen. Die Betroffenen haben gar nicht die Chance, sich zu einigen, denn der Staat legt den Preis fest. Der Bundesrat weiss und kann das also angeblich besser als die vom Geschäft Betroffenen. Das sehe ich anders.



3. Nach Meinung der Mehrheit der Kommission übernimmt der Bundesrat einfach den Mittelwert der Endkundenpreise. Damit fällt jegliche Differenzierung bezüglich Qualität des Stroms weg und wird nicht mehr berücksichtigt; dies, obwohl klar ist, dass zuverlässig zur Verfügung stehender Strom mehr wert ist als stochastisch anfallender Strom.

In diesem Artikel braucht es unbedingt eine Korrektur zurück zur Fassung des Bundesrates.

Mit dem Antrag meiner Minderheit II zu Artikel 22 Absatz 1 fordern wir einen Einheitsvergütungssatz für alle Technologien. Dadurch wird die Vergütung massiv vereinfacht, indem es künftig nur noch einen einzigen, technologieunabhängigen Einheitsvergütungssatz gibt. Gekoppelt mit dem Antrag der Minderheit V (Wasserfallen) soll dieser Einheitsvergütungssatz für eine Laufzeit von zehn Jahren gelten.

Hier gestatte ich mir jetzt auch noch, einen Link zur Landwirtschaft zu machen. Was wir hier tun, wenn wir der Kommissionsmehrheit folgen, ist nichts anderes als eine differenzierte, nach Gestehungskosten differenzierte Preisstützung. Es wurde gestern der Link zur Landwirtschaft gemacht und gefragt, warum wir denn die Preissubventionen in der Landwirtschaft unterstützen würden. Diese Phase der differenzierten Preisstützung hat man in der Landwirtschaft längst überwunden – bzw. sie wurde in der Landwirtschaft gar nie eingeführt. Ein System der differenzierten Preisstützung nach Gestehungskosten ist so etwa das ineffizienteste System, das man einführen kann. Ich bitte Sie deshalb, hier meinem Minderheitsantrag II zu folgen. Denn wenn Sie die effizienteste Technologie unterstützen wollen, dann müssen Sie sich eben mit dem Vergütungssatz, wenn Sie schon einen Vergütungssatz einführen, an dieser Technologie ausrichten. Sonst hätte man früher im Berggebiet die Produkte stärker gestützt, weil dort die Kosten höher sind als im Talgebiet. So weit ist man im Landwirtschaftssektor aber nie gegangen.

Ein Fördermodell mit einem Einheitsvergütungssatz fördert den Wettbewerb zwischen den Technologien. Technologien oder Anlagentypen mit hohen Gestehungskosten können nicht kostendeckend betrieben werden. Technologien oder Anlagentypen mit geringen Gestehungskosten können hingegen einen Zusatzertrag generieren. Mit diesem Einheitsvergütungssatz wird sich zeigen, welche Technologie kostendeckend betrieben werden kann. Damit können wir den Marktverzerrungen etwas entgegenhalten und schaffen eine wichtige Grundlage für eine effizientere Verwendung jedes Förderfrankens.

Abschliessend zu Artikel 21 Absatz 3: Durch die materielle Forderung nach einem einheitlichen Vergütungssatz in Artikel 22 ist zusätzlich in Artikel 21 Absatz 3 eine semantische Korrektur vorzunehmen, indem "Vergütungssatz" durch "Einheitsvergütungssatz" ersetzt wird.

Ich bitte Sie, diesen drei Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Gasser Josias F. (GL, GR): Lieber Kollege Röstli, Sie haben von Kohlestrom und Marktverzerrungen gesprochen. Ich frage Sie nun: Glauben Sie immer noch daran, dass der Kohle- oder Atomstrompreis, den wir an der Börse bezahlen, alle Kosten enthält, welche diese Produktionstechniken verursachen – ich denke jetzt an CO₂-Emissionen, Entsorgung usw. –, und somit in nichtverzerrender Art und Weise nicht zu billig ist?

Röstli Albert (V, BE): Ja gut, wir sind ja einfach nicht auf der grünen Wiese und werden letztlich diese Billigimporte von Kohlestrom nicht beliebig beeinflussen können. Das Herauffahren von Kohlekraftwerken, das wissen Sie ja, ist letztlich eine Folge der raschen Abschaltung von KKW in Deutschland. Das war die einzige Möglichkeit, um überhaupt den Strom zu produzieren, und genau das kann eben nicht die Lösung sein. Denn Deutschland konnte seine Lücke mit Kohlestrom decken; wir werden das nicht tun können. Diese Kosten sind letztlich vom internationalen Markt beeinflusst.

Böhni Thomas (GL, TG): Eine Zusatzfrage zur KEV: Sie sind ja der Meinung, dass die Abstufung nach Technologie keinen Sinn macht. Am teuersten ist die KEV bei kleinen Biogasanlagen in der Landwirtschaft. Sind Sie der Meinung, dass man die KEV in erster Linie da abschaffen müsste? Das sind zurzeit ja die teuersten Projekte.

Röstli Albert (V, BE): Für mich ist klar, dass man nicht den Fünfer und das Weggli haben kann. Und wenn ich für einen Einheitsvergütungssatz plädiere, betrifft das natürlich auch allfällige Biogasanlagen. Das ist mir selbstverständlich bewusst. Aber wir möchten vor allem – und hier setzte ich an –, dass die Wasserkraft nicht unter die Räder kommt, weil letztlich auch die Landwirtschaft auf eine sichere und ausreichende Stromversorgung angewiesen sein wird.

Fässler Daniel (CE, AI): Ich begründe gerne den Antrag der Minderheit I zu Artikel 19 Absatz 3bis Buchstabe a und Absatz 3ter.

Der Bundesrat hat mit seinem Entwurf vom 4. September 2013 vorgeschlagen, im Rahmen des ersten Massnah-



menpaketes zur Energiestrategie 2050 Wasserkraftanlagen neu nur noch zu fördern, wenn sie eine Leistung von mindestens 300 Kilowatt und maximal 10 Megawatt aufweisen. Die Kommissionsmehrheit hat die Leistunguntergrenze von 300

AB 2014 N 2063 / BO 2014 N 2063

Kilowatt auf 1 Megawatt, das heisst auf 1000 Kilowatt, erhöht. Die von mir vertretene Minderheit nimmt den Antrag des Bundesrates auf und möchte die Untergrenze bei 300 Kilowatt Leistung festsetzen.

Zum Vergleich: Bei Fotovoltaikanlagen gilt für die Teilnahme am Einspeiseprämiensystem eine Untergrenze von 10 Kilowatt. Diese Ungleichbehandlung der verschiedenen Technologien ist nicht zu verstehen, wenn man das Ziel hat, mit möglichst wenig an Fördergeldern möglichst viel Effekt zu erzielen, sprich, zusätzlichen Strom aus erneuerbaren Energien zu produzieren. Ich meine, das sollte eigentlich das Ziel der Energiestrategie sein. Die Benachteiligung der Wasserkraft im Vergleich zur Fotovoltaik oder auch zur Windenergie ist unter diesem Gesichtspunkt nicht nachvollziehbar.

Es gibt noch einen weiteren Grund, und zwar einen solchen technischer Natur. Bei der Wasserkraft ist, anders als bei der Fotovoltaik oder bei der Windenergie, nicht die elektrische Anschlussleistung massgebend, sondern die mittlere mechanische Bruttoleistung. Diese liegt bei der Wasserkraft, weil nicht immer gleich viel Wasser genutzt werden kann, durchschnittlich rund 30 Prozent höher als die elektrische Anschlussleistung. Das heisst, wir würden mit einer Untergrenze von 1000 Kilowatt bzw. 1 Megawatt Leistung Anlagen ausschliessen, die eine jährliche Produktion von rund 6 Millionen Kilowattstunden erbringen. Das ist viel Energie, ein Potenzial, das wir schlicht und einfach verschenken würden.

Ich meine, wir beraten hier ein Energiegesetz und nicht ein Natur- und Heimatschutzgesetz. Wir müssen mit diesem Energiegesetz dafür sorgen, dass bei der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien so viel wie möglich hinzugebaut wird. Die Frage des Landschaftsschutzes ist bei Wasserkraftprojekten oder bei gewissen kleineren Anlagen nicht von vornherein abzuklären. Das ist vielmehr eine Frage, die im Bewilligungsverfahren abzuklären ist. Wer einmal an einem Konzessionsverfahren oder einem Bewilligungsverfahren für Wasserkraft beteiligt war, weiss, dass dort eine umfassende Interessenabwägung stattfindet und die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes gebührend Beachtung finden. Es ist falsch, im Energiegesetz per se diese Kleinanlagen – man kann auch sagen: mittleren Anlagen – auszuschliessen.

Bei den Artikeln 25 und folgende ist unsere Minderheit der Auffassung, dass der marktwirtschaftliche Ansatz des Bundesrates, auch Auktionen zuzulassen, Unterstützung verdient.

Bäumle Martin (GL, ZH): Wir sind nun bei der Wasserkraft angelangt. Hier geht es um die Frage, wie wir die Wasserkraft unterstützen können. Die Kommission hat lange diskutiert und hat Folgendes festgehalten: Die bestehende Produktion von Wasserkraft soll nicht unterstützt werden, das ist den Marktkräften zu überlassen. Die Pumpspeicherung ist ebenfalls nicht betroffen. Hingegen sollen neue Wasserkraftwerke von einer bestimmten Grösse ebenfalls von KEV- bzw. Investitionsbeiträgen profitieren können.

Es liegen nun drei Konzepte oder Anträge vor. Die Mehrheit möchte eine Leistungsgrenze von 1 Megawatt festlegen, d. h. die Kleinkraftwerke ausschliessen, für diese aber eine Ausnahmeregelung vorsehen. Sie möchte in bereits genutzten oder beeinträchtigten Gewässern Ausnahmen ermöglichen. Sie möchte die KEV bei maximal 23 Rappen pro Kilowattstunde belassen. Die Minderheit I (Fässler Daniel) geht ebenfalls von diesen 23 Rappen aus, will aber die Grenze auf 300 Kilowatt nach unten drücken, um auch kleineren Kraftwerken eine Chance zu geben.

Meine Minderheit hat ein anderes Konzept. Ich gehe davon aus, dass eine Leistungsgrenze falsch ist, und schlage Ihnen vor, keine Leistungsgrenze aufzunehmen. Dafür schlage ich Ihnen vor, höchstens 15 Rappen zu vergüten, das heisst, durch den massiv tieferen Vergütungsansatz als die 23 Rappen die Marktkräfte stärker spielen zu lassen. Damit werden viele der kleinen und auch ökologisch problematischen Anlagen gar nie realisiert werden können, weil sie rein ökonomisch nicht gelingen. Aber warum soll man ein Kleinstwasserkraftwerk von 150 Kilowatt oder 300 Kilowatt nur wegen der Grösse ausschliessen und nicht wegen der ökonomischen Realität? Das heisst, dass mein Minderheitsantrag ein liberaler Ansatz ist, um die Problematik Wasserkraftförderung grundsätzlich anzugehen und um gleichzeitig die Überförderung zu begrenzen, damit nicht zu viel Geld aus dem KEV-Topf entfernt wird. Wenn mein Konzept abgelehnt wird, beantrage ich Ihnen dann eventua- liter, generell den Vergütungsansatz von 23 Rappen auf 20 Rappen zu reduzieren. Ausgenommen sind dort Trinkwasser- und Abwasseranlagen, die sicher die Natur nicht beeinträchtigen. Dort sind ja die Subventionen eher beliebter, weil da die Gemeinden und Kantone beteiligt sind.

Nun noch etwas zum Markt: Es wurde wieder viel vom Markt gesprochen. Wir wissen alle, zumindest die meisten, die rechnen können, dass bezüglich Kohle-, Atom- und Gaskraftwerken keine volle Kostendeckung da ist.





Die externen Kosten sind bei Weitem nicht internalisiert. Die Klimafolgekosten eines Kohlekraftwerkes werden von der Allgemeinheit getragen. Bei der Kernenergie habe ich bereits gestern ausgeführt, dass diese massiv indirekt durch die Risikotragung durch die Allgemeinheit subventioniert wird. Sie ist nur durch Bürgschaften und Kredite des Staates und eine KEV wie zum Beispiel in England, die notabene 35 Jahre lang 15 Rappen pro Kilowattstunde garantiert, realisierbar. Ich schlage Ihnen bei der Wasserkraft 15 Rappen während 20 Jahren vor, das ist also schon fast sehr bescheiden. Nur schon das zeigt an, dass diese Marktkräfte heute überhaupt nicht spielen und dass wir nur deswegen eine KEV brauchen, weil die Marktkräfte die externen Kosten nicht abbilden und die Internalisierung nicht stattfindet.

Die Internalisierung könnte man aber indirekt abbilden, indem man nämlich eine Energiesteuer einführen würde. Genau dieses Thema haben wir mit unserer Initiative "Energie- statt Mehrwertsteuer" zu lancieren versucht. Es geht um ein Konzept, das dazu führen würde, dass die erneuerbaren Energien automatisch am Markt interessant wären, dass wir keine KEV mehr brauchten und dass wir sämtliche Subventionen abschaffen könnten. Und dann, Herr Wasserfallen, wären wir so weit. Wenn Sie uns helfen würden, diesen Verfassungsartikel umzusetzen, in ein Gesetz zu giessen, könnten wir in einer Übergangsregelung, nämlich sobald die Lenkungsabgabe wirksam ist, die KEV und ebenso die Gebäudeteilzweckbindung schrittweise auf null zurückfahren; diese wollen Sie ja per Verfassung ausschliessen.

Das heisst Folgendes: Wer es ernst meint, der sagt jetzt nicht Nein zur KEV, sondern er sagt Ja zu einer echten Energielenkungsabgabe, und zwar inklusive Treibstoffe und Atomstrom, sonst ist das Ganze eben gar nichts; die FDP will ja aber auch nichts.

In diesem Sinne bitte ich Sie wirklich, hier die Marktkräfte zu wahren. Notabene hat es nicht einmal die FDP geschafft, in der Kommission eine Motion mitzutragen, mit der man zumindest eine Energielenkungsabgabe auf Graustrom, Dreckstrom, inklusive Kernenergie oder nur CO₂-lastigem Strom, hätte prüfen können. In diesem Sinne muss man klar festhalten: Wenn es um die Wurst geht, ist die FDP dagegen, und wenn sie nur lamentieren kann, dann spricht sie von Lenkungsabgabe.

Für die Fraktion wird Herr Jürg Grossen die Details noch begründen. Ich bitte Sie also, grundsätzlich meinem Minderheitskonzept mit einem Vergütungssatz von 15 Rappen zuzustimmen und diesen eventualiter auf 20 Rappen zu kürzen.

Girod Bastien (G, ZH): Im Antrag meiner Minderheit III zu Artikel 19 geht es darum sicherzustellen, dass keine neuen kleinen Wasserkraftwerke in völlig unberührten natürlichen Gewässern gebaut werden.

Vielleicht vorweg noch etwas zum Kompromiss mit der Wasserkraft und der Grosswasserkraft: Wieso unterstützen wir Grünen diesen Kompromiss? Die Grosswasserkraft hat das Potenzial, auf umweltverträglichere Weise die Produktion von erneuerbaren Energien zu erhöhen. Das hat verschiedene Gründe.

AB 2014 N 2064 / BO 2014 N 2064

Einerseits ist ab einer Leistung von 3 Megawatt eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung gibt es bei Kleinwasserkraftwerken nicht. Das garantiert einen minimalen ökologischen Standard. Dann haben wir viele Grosswasserkraftprojekte, welche an der Schwelle zur Wirtschaftlichkeit stehen und unbedenklich sind. Ich erwähne den Ausbau bestehender Grosswasserkraftwerke oder Schwall-Sunk-Kraftwerke, deren Betrieb auch sehr umweltverträglich möglich ist. Deshalb macht der Kompromiss Sinn, er macht aber nur dann Sinn, wenn man auch bei der Kleinwasserkraft etwas bremst, etwas zurückfährt.

Genau das will meine Minderheit III. Sie will sicherstellen, dass keine Anlagen in natürlichen Gewässern gebaut werden. Konkret geht es darum, dass zwar der Bau von Trinkwasser- oder Abwasseranlagen weiterhin möglich ist. Auch sollen weiterhin Ausnahmen möglich sein, wenn die betreffenden Gewässer schon stark verbaut sind. Die entsprechende Formulierung kommt aus der Verwaltung und wurde in der Subkommission erarbeitet.

Ich bitte die Frau Bundesrätin und den Kommissionsprecher, auch noch zu sagen, wie der Antrag der Mehrheit umgesetzt werden soll und ob mit dem Antrag der Mehrheit das Ziel der Minderheit III auch gewährleistet wäre, wonach man in unverbaute kleine Gewässer nicht noch neue Kleinwasserkraftwerke baut. Denn das ist für uns ein wichtiger Teil des Kompromisses.

Zum Kompromiss gehört auch die Aufhebung der Untergrenze. Da möchte ich Sie wirklich bitten, den Antrag der Minderheit I (Fässler Daniel) abzulehnen. Wenn dieser Minderheitsantrag durchkäme, wäre das kein Kompromiss mehr. Man muss auch die Grössenordnung sehen. Was mit Wasserkraftwerken mit einer Leistung unter 1 Megawatt noch zugebaut werden kann, sind insgesamt 0,1 Terawattstunden. Was wir dank des Kompromisses bei der Grosswasserkraft jetzt zusätzlich haben, sind 1,5 Terawattstunden. Es ist also auch viel ergiebiger bei der Grosswasserkraft.

Man muss schon sehen, dass in der Schweiz 60 Prozent der heimischen Fischarten schon ausgerottet oder



auf der roten Liste sind. Für den Schweizerischen Fischerei-Verband ist es sehr wichtig, dass wir uns bei den Kleinwasserkraftanlagen zurückhalten. Für die Mehrheitsfähigkeit der gesamten Vorlage ist es deshalb wirklich wichtig, dass man sich auch bei der Kleinwasserkraft etwas mässigt, wenn man die Grosswasserkraft unterstützt.

Ich bitte Sie deshalb um die Unterstützung des entsprechenden Kompromisses.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ich möchte zuerst zu Artikel 21, zur Direktvermarktung, sprechen. Dort empfehle ich Ihnen, im Prinzip bei der Version des Bundesrates zu bleiben. Warum?

Absatz 1 in der Fassung des Bundesrates lautet: "Die Betreiber verkaufen ihre Elektrizität selber am Markt." Das ist ein relativ einfacher Satz und ein einfach gehaltenes Prinzip. Das System ist damit wesentlich marktnäher ausgestaltet als dasjenige, das die Mehrheit verfiht. Ich bin, ehrlich gesagt, nicht ganz schlau geworden aus den Kommissionsprotokollen und den Äusserungen, warum man hier eine Verwässerung einführen will. Wenn nicht alle Betreiber ihre Elektrizität direkt am Markt verkaufen müssten, gäbe es auch Ausnahmen. Es ist ja so formuliert, als müsste der Bundesrat diese Ausnahmen quasi bestimmen bzw. als könne man die Elektrizität irgendwo anders verkaufen, also ausserhalb des Markts. Es ist nicht ganz klargeworden, warum die Mehrheit das klare System des Bundesrates verwässern will.

Zudem ist es auch so, dass das Prinzip des Bundesrates dazu führen kann, dass die Einspeisung nach Bedarf ausgerichtet wird. Das heisst, wenn etwa eine grosse Nachfrage besteht, ist es mit dem bundesrätlichen System doch viel einfacher, die Einspeisung vorzunehmen. In diesem Sinne wäre das Subventionssystem hier effizienter ausgestaltet. Da ja dieses Subventionssystem leider besteht, müssen wir es so ausgestalten, dass es effizient und wirksam ist.

Bei Artikel 22 Absatz 3 vertrete ich den Antrag meiner Minderheit zum Vergütungssatz und damit den Satz: "Die Vergütungsdauer beträgt für alle Anlagen 10 Jahre." Das ist immer noch eine Vergütungsdauer von einem Jahrzehnt. Es ist heute eine feste Vergütungsdauer von 20 oder 25 Jahren festgelegt, je nachdem, um welche Technologie es sich handelt. Das heisst – für all jene, die vom Fördern zum Lenken übergehen wollen –, wenn zum Beispiel am 31. Dezember des Jahres 2020 noch eine Anlage nach heutigem Recht bewilligt wird, dann kann es sein, dass diese Anlage den letzten Franken Subvention im Jahre 2045 erhält. Das muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen. Nicht einmal in der Landwirtschaft haben wir solche langfristigen Verpflichtungen. Das ist eine enorm lange Subventionsdauer und im Prinzip eine enorm hohe Rendite, die man vom Staat mehr oder weniger umsonst erhält.

Es wäre deshalb angezeigt, die Vergütungsdauer zu kürzen, um das System jetzt endlich langsam wieder herunterzufahren. Wenn wir die Vergütungsdauer kürzen, dann haben wir im zweiten Schritt – sofern Sie den dann wollen, wenn wir vom Fördern zum Lenken übergehen – weniger Probleme, mit dem Netzzuschlag die aufgelaufenen Verpflichtungen zu finanzieren. Es ist ja wahnsinnig, wenn man als Staat mit der KEV zehn Jahre lang subventioniert und damit etwa 30, 35 Jahre lang, je nach Technologie, eine saubere Ausfinanzierung vornehmen muss. Das ist die finanzpolitische Herausforderung, die in diesem Haus noch bewältigt werden muss. Ich bin nicht so optimistisch, ob die Grünliberalen eine Lösung dafür haben werden.

Herr Bäumle hat ja wieder uns angegriffen, also nehme ich den Puck auf und sage Ihnen wieder einmal, was ich von Ihrer Politik halte. Sie fordern hier ja möglichst lange Verpflichtungen, möglichst lange Subventionsdauern, möglichst kein Ende der KEV. Sie tragen den Minderheitsantrag bei den Übergangsbestimmungen zu Artikel 74 Absatz 6 nicht mit, das heisst, Sie wollen die KEV ab 2020 nicht abschaffen. Sie sind sogar noch dafür, dass man sie auf 2,3 Rappen erhöht. Was hat das mit liberal zu tun?

All jenen, die grünliberal wählen, muss ich einfach sagen: Sie haben sich getäuscht, die Grünliberalen sind heutzutage die grössten Subventionsverfechter und Subventionsjäger, die es gibt. Das ist halt die Problematik, die bei ihrer Politik entsteht. Sie sagen immer: vom Fördern zum Lenken. Aber sie tragen nicht dazu bei, in dieser Strategie die Vergütungsdauer von zehn Jahren einzuführen. Sie wollen keine Sunset-Klausel für die KEV, und sie sind noch dafür, dass man sie auf 2,3 Rappen erhöht und dem ganzen volkswirtschaftlichen System Jahr für Jahr 1,3 Milliarden Franken entzieht, um irgendwelche Hobby-Fotovoltaik- und -Windprojekte zu subventionieren. Diese Investitionen würden notabene auch dann getätigt, wenn man keine KEV hätte. Es gibt sehr viele gute Beispiele von Leuten, die bauen und produzieren, auch wenn sie keine Einspeisevergütung bekommen. Aber das ist das Dilemma der grünliberalen Politik: Entweder ist man grün oder liberal – beides geht eben nicht.

Favre Laurent (RL, NE): A l'article 22, nous abordons la réforme du système de la rétribution à prix coûtant du courant injecté (RPC) avec deux concepts permettant de rapprocher le système de subventionnement aux réalités et aux besoins du marché.



De manière générale, ma proposition de minorité I reprend le projet du Conseil fédéral et s'oppose au concept de la majorité qui prévoit, lui, un système de prime d'injection. Concrètement, le concept du Conseil fédéral vise à ce que le taux de rétribution s'aligne sur les coûts de revient des installations de référence par type de technologie, à savoir l'hydraulique, l'éolien, le photovoltaïque ou la biomasse. A l'inverse, la minorité II (Rösti) prévoit un seul taux de rétribution pour toutes les technologies, ceci au désavantage très clair des installations de biomasse par exemple. En tous les cas, les installations de référence doivent correspondre à la technologie la plus efficace, qui doit être rentable à long terme,

AB 2014 N 2065 / BO 2014 N 2065

c'est une condition évidente. Madame la conseillère fédérale Leuthard aura encore l'opportunité de présenter le concept Conseil fédéral de manière détaillée, je vous épargne dès lors un discours à double. Nous nous rallions à son concept.

Nussbaumer Eric (S, BL): Ich rede zum Antrag der Minderheit zu Artikel 22 Absatz 6; der Minderheitsantrag ist auch einfach zu begründen.

Die Mehrheit hat hier einen Absatz eingefügt, der unnütz ist; unnütze Gesetzestexte sollte man sofort wieder streichen. "Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Erschliessungskosten die Anreize für die Einspeisung fest." Dies soll am Ende von Artikel 22 bzw. des ganzen Blocks stehen, in dem wir die Regeln für die Anreize der Einspeisung festlegen, nämlich mit der Einspeiseprämie, mit dem Einspeiseprämiensystem. Was die Mehrheit hier produziert, ist eine Abschwächung der Regulierung, die vorher in diesen Artikeln festgehalten ist. Es ist für den Bundesrat unklar, was er hier machen muss. Niemand kann sagen, auch die Verfasser dieses Absatzes wissen es nicht, was für Anreize für die Einspeisung der Bundesrat schliesslich in der Verordnung festlegen wird.

Wir haben in diesen Artikeln eigentlich alles festgelegt. Wir haben festgelegt, dass der Strom, den jemand dezentral produziert, abgenommen werden muss. Wir haben festgelegt, dass es eine Preisfestlegung gibt; diese Preisfestlegung soll sich an den Gestehungskosten orientieren. Wir haben festgelegt, dass diese Vergütung tageszeitlich und saisonal gewichtet werden soll. Es ist also eine Verbesserung des bisherigen Systems. Gleichzeitig haben wir auch die Möglichkeit geschaffen, dass alle Akteure mit den Stromvermarktern die Direktvermarktung vereinbaren können. Man kann mit der Einspeiseprämie sowohl im System bleiben, man kann aber auch in die Direktvermarktung gehen. Herr Wasserfallen hat es richtig ausgeführt: Der Bundesrat kann sogar einzelne Akteure zur Direktvermarktung verpflichten. Gleichzeitig haben wir festgelegt, dass es bei der Festlegung der Gestehungskosten eine Degression braucht. Sie sollen also nicht dauerhaft immer gleich hoch sein, sondern die Technologien sollen sich weiterentwickeln.

Es ist also ein sehr differenziertes, verbessertes Einspeiseprämiensystem. Dieses soll nun mit diesem Absatz 6 abgeschlossen werden, indem man noch die Erschliessungskosten berücksichtigen und irgendwo noch Anreize festlegen will. Niemand weiss, was das soll.

Ich bitte Sie daher, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Artikel 22 Absatz 6 braucht es nicht. Folgen Sie der Minderheit VI.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Nous savons tous que les cosubstrats sont indispensables en vue d'assurer la rentabilité des installations de biogaz. Or leur disponibilité est limitée, et plus il y aura d'installations de biogaz mises en service, plus les cosubstrats seront convoités et ne pourront, à terme, certainement plus satisfaire pleinement la demande. Afin de tenir compte de cette situation et d'accroître la valorisation énergétique des engrais de ferme, il conviendrait de soutenir les installations qui ne fonctionnent qu'avec ceux-ci. Une telle approche permettrait d'augmenter le potentiel de nouvelles installations de biogaz. Si on augmentait par exemple le nombre d'installations actuelles de 500, voire de 1000 unités, une production supplémentaire d'électricité de 420 gigawattheures et de chaleur de 430 gigawattheures pourrait être réalisée et contribuer ainsi à sécuriser notre approvisionnement. Outre la production d'électricité et de chaleur, les installations agricoles de biogaz présentent encore d'autres avantages:

1. elles sont modulables à souhait et peuvent en tout temps modifier leur apport en électricité et en chaleur selon les besoins du moment;
2. elles contribuent à la stabilité de notre réseau;
3. elles contribuent à réduire les émissions de gaz à effet de serre et particulièrement de méthane qui s'échappent dans l'air lors de l'épandage en plein champ du lisier.

A ce jour, seuls 2 à 3 pour cent des engrais de ferme sont valorisés d'un point de vue énergétique. Veillons par conséquent à adapter notre législation afin de pouvoir développer ce potentiel et, ainsi, améliorer notre



sécurité d'approvisionnement aussi bien en électricité qu'en chaleur.

Lors des débats qui ont eu lieu sur le sujet en commission, celle-ci a, dans un premier temps, soutenu cette proposition par 11 voix contre 4. Mais ensuite, comme la proposition faisait partie d'un concept présenté par le Conseil fédéral et qu'un autre concept lui a finalement été préféré, je suis rendu à devoir défendre devant vous une proposition de minorité, alors que la commission s'était majoritairement ralliée à ma proposition. Je vous demande par conséquent de soutenir ma proposition de minorité et de confirmer ainsi le vote préalable de la commission, ultérieurement intégré au sein du concept du Conseil fédéral.

Schilliger Peter (RL, LU): Gerne nehme ich als Sprecher der FDP-Liberalen Fraktion zu den Minderheitsanträgen, die nun begründet worden sind, Stellung. Vorweg eine Feststellung: Die FDP-Liberale Fraktion ist nicht konzeptlos, wie das immer wieder gesagt wird, sondern sie macht sich klare Gedanken und formuliert Konzepte, wie die Energiefrage anzugehen ist. Aus diesem Grund haben wir die parlamentarische Initiative 14.436 eingereicht, ein Konzept, das ab dem Jahr 2020 einen Wechsel will von der Förderung zur Lenkung. Dies soll unmissverständlich und nicht in Teilschritten über eine Erhöhung usw. geschehen, damit man dann irgendwann von Lenken statt Fördern sprechen kann. An dieser Initiative orientiert sich unsere Haltung zu den Minderheitsanträgen und zum Konzept, welches in der UREK eine Mehrheit fand.

Ich nehme Stellung zu den einzelnen Kapiteln. Bei Kapitel 3 lehnen wir den Antrag der Minderheit Knecht auf Streichung der Artikel 17 und 18 ab. Wir stehen zum heutigen System der Unterstützung und erachten dieses System unverändert auch künftighin, bis 2020, als korrekt.

Die Minderheit Rösti bei Artikel 17 unterstützen wir, auch in dem Sinne, dass wir den Wechsel wollen zum Lenkungssystem. Die FDP-Liberale Fraktion will den Markt; wir meinen, dass mit der heute behandelten Energiestrategie 2050 bzw. mit dem Entwurf des Bundesrates das Konzept auch weiterbearbeitet werden kann. Wir wollen keinen weiteren Ausbau des Systems und beurteilen das heutige Verhältnis zwischen Produzenten und Netzbetreibern als richtig.

Ich komme zu Kapitel 4. Auch hier gibt es einen Antrag der Minderheit Knecht auf Streichung. Wir lehnen diesen genauso wie jenen bezüglich Kapitel 3 ab. Wir stehen wie gesagt zum heutigen System, aber mit Blick auf das Jahr 2020.

Bei Artikel 19 lehnen wir die Anträge der Minderheiten I (Fässler Daniel), II (Bäumle) und III (Girod) ab. Wir meinen, dass das Konzept der UREK stimmig ist. Wir meinen auch, dass Kleinstgewässer nicht neu belastet werden sollen, denn dies macht mit Blick auf den Ertrag im Verhältnis zur Belastung des Gewässers keinen Sinn. Aus dieser Optik stimmen wir der Mehrheit der Kommission zu.

Bei Artikel 21 geht es ebenfalls um einen Wechsel des Systems. Der Bundesrat macht einen Vorschlag mit dem Direktvermarktungssystem. Diese Regelung unterstützen wir und stimmen dementsprechend der Minderheit I (Wasserfallen) zu.

Bei Artikel 22 Absatz 1 erachten wir das Konzept von Herrn Rösti, welches für alle den gleichen Vergütungssatz festlegt, als richtig. Wir unterstützen die Minderheit II (Rösti), weil sie sich an der Wirtschaftlichkeit eines Produktes orientiert. Wir sprechen ja hier sehr viel von Effizienz; ich denke, dass man auch den Mitteleinsatz dem Prinzip der Effizienz unterstellen soll. Aus dieser Optik ist der Denk- und Lösungsansatz von Herrn Rösti das Richtige.

Bei Artikel 22 Absatz 2bis sind wir der Meinung, dass auch beim Deckungsgrad die Wirtschaftlichkeit hochzuhalten ist. Aus dieser Optik unterstützen wir die Minderheit III (Bäumle), welche bei der Zusatzfinanzierung der Wasserkraft eine Höchstgrenze von 20 Rappen pro Kilowattstunde vorsieht. Wenn ein Betreiber einer Wasserkraftanlage höhere Kosten

AB 2014 N 2066 / BO 2014 N 2066

hat, darf er die Anlage trotzdem realisieren; der Deckel für die Unterstützung liegt dann aber jeweils eben bei nur 20 Rappen pro Kilowattstunde.

Bei Artikel 22 Absatz 3 gibt es die Minderheit V (Wasserfallen). Sie sieht bei neuen Anlagen eine Vergütungsdauer von maximal zehn Jahren vor. Auch das unterstützen wir, denn wir wollen den nächsten Generationen nicht solche Verpflichtungen zuschieben. Ich denke, was neue Anlagen betrifft, sind zehn Jahre gut. Es könnte vielleicht auch höhere Amortisationsbeiträge innerhalb dieser zehn Jahre geben, aber das Ganze soll doch irgendwann ein Ende haben.

Artikel 22 Absatz 7 lehnen wir ab, weil wir der Meinung sind, dass die Frage des Bonus für Biogasanlagen im Landwirtschaftsgesetz und nicht im Energiegesetz gelöst werden sollte.

Noch eine Bemerkung zu den Einzelanträgen: Den Einzelantrag Grossen Jürg zu Artikel 18 Absatz 3 mit der Messungsfreiheit und der möglichen erweiterten Eigenverbrauchsnutzung sehen wir als liberalen Ansatz. Es





ist der einzige Einzelantrag, den wir unterstützen.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Nous commençons maintenant l'important débat sur le renouvellement et le renforcement de la RPC. Pour ce qui est des chapitres 3 et 4, le groupe des Verts soutient le concept développé par la majorité de la commission. Plusieurs progrès sont à souligner, à l'image de la possibilité pour les exploitants d'installations de consommer sur place l'électricité renouvelable qu'ils ont produite eux-mêmes. Le groupe des Verts acceptera en particulier les soutiens octroyés aux installations hydroélectriques. L'hydroélectricité est une énergie propre de grande valeur, actuellement desservie par les prix bas du marché et les divers subventionnements directs ou indirects qui touchent les nouvelles énergies renouvelables, et surtout bien sûr les énergies fossiles et le nucléaire dont le prix ne couvre pas les coûts réels.

Ce soutien exige cependant de manière impérative que nous acceptions la hausse du prélèvement alimentant le fonds de la RPC lors de la prochaine étape de ce débat. Le groupe des Verts attend des défenseurs de l'hydroélectricité qu'ils jouent le jeu en la matière. En outre, nous ne voulons pas soutenir des projets coûteux et portant gravement atteinte à l'environnement pour une faible production d'électricité. Seuls les projets efficaces doivent être retenus.

C'est pourquoi nous vous demandons de suivre la majorité de la commission à l'article 19, ainsi que la proposition de la minorité III (Girod) qui donne un cadre à la marge de manoeuvre offerte au Conseil fédéral pour les cours d'eau déjà exploités.

Enfin, nous soutiendrons la proposition de la minorité III (Bäumle) à l'article 22 alinéa 2bis, afin de restreindre les coûts de revient imputables fixés pour les installations hydroélectriques.

Schelbert Louis (G, LU): In Block 3 betreffend die Artikel 17 bis 27 geht es um zwei Kapitel des Energiegesetzes.

Die Artikel 17 und 18 regeln die Einspeisung netzgebundener Energie und den Umgang mit dem Eigenverbrauch an Strom durch die Betreiber der Anlagen. Hier schlägt die Mehrheit der Kommission ein anderes Konzept vor als der Bundesrat. Sie beantragt eine Abnahme- und Vergütungspflicht für Strom aus dezentralen Anlagen. Zum Schutz kleiner Anbieter wird für erneuerbare Energie eine gewisse Preissicherheit geschaffen, indem der Bundesrat den Preis für ein Jahr im Voraus festlegt. Der Preis kann zudem nach Lieferzeiträumen, z. B. nach Tageszeit oder nach der Saison, differenziert werden. Damit wird sowohl den Interessen der Produzentinnen und Produzenten als auch den Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten Rechnung getragen. Die Grünen empfehlen, hier die Mehrheit zu unterstützen.

In den Artikeln 19 bis 27 geht es um das System der Einspeisevergütungen. Auch hier schlägt die Mehrheit ein anderes Konzept vor. Es ist einfacher, wenn die Artikel 23 bis 27 gestrichen werden. Die Einspeiseprämie kommt nur bei erneuerbarem Strom aus Neuanlagen zum Zug und bezweckt die Erzeugung der Energie zu den Gestehungskosten. Das macht die Investition in neue Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie attraktiver.

Im Zentrum der Debatte stehen die Prämien für die Wasserkraft. Die Kommission beschränkt die Prämie auch hier auf Neuanlagen. Bestehende Werke sind davon ausgeschlossen. Das ist im Sinne von uns Grünen. Neuanlagen sind zu fördern. Im Gegenzug ist bei den neuen Wasserkraftanlagen in unberührten Gewässern die Untergrenze für die Förderungswürdigkeit anzuheben. Kleinanlagen sind teuer, im Verhältnis ineffizient und mit grossen Landschaftseinbussen verbunden. Viele einheimische Fliessgewässer haben schon übermässig gelitten. Viele Fischarten sind ausgestorben oder bedroht. Die Grenze bei 1 Megawatt stellt einen Kompromiss dar. Richtiger wäre in unseren Augen eine Grenze bei 3 Megawatt, denn ab dieser Grenze wäre in jedem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Wir lehnen deshalb den Antrag der Minderheit I (Fässler Daniel) ab und empfehlen, hier der Mehrheit zu folgen. Um eine Aufweichung der Untergrenze zu verhindern, empfehlen wir bei Artikel 19 Absatz 3ter den Antrag der Minderheit III (Girod) zur Annahme.

Bei Artikel 22 Absatz 2bis empfehlen wir, für die Minderheiten III (Bäumle) bzw. IV (Bäumle) zu stimmen. Mit der Obergrenze von 20 bzw. 15 Rappen lassen sich die schlimmsten Folgen falscher Wasserkraftförderung vermeiden.

Wir bitten Sie, unseren Empfehlungen zu folgen.

Grunder Hans (BD, BE): Ich äussere mich zum 3. Kapitel, zum Streichungsantrag der Minderheit Knecht, die das ganze Kapitel, die Artikel 17 und 18, streichen will. Das wäre jetzt wirklich der falsche Zeitpunkt für eine Streichung. Wir haben ja vorgängig bereits die parlamentarische Initiative 12.400 in ein Gesetz gegossen, und das gilt jetzt. Wenn wir dies jetzt mit einer Hauruck-Übung streichen würden, würden wir Rechtsunsicherheit



schaffen, und das würde dann zum Teil auch grosse Probleme in der Übergangszeit geben. Im Moment haben wir den Übergang ja noch nicht geregelt; ich komme noch darauf zurück.

Dann ist der Einzelantrag Grossen Jürg in Bezug auf die Möglichkeit des Messens des Eigenverbrauchs eingereicht worden; es ist eher eine technische Angelegenheit. Wir finden das einen guten Ansatz. Vielleicht kann die Formulierung noch etwas verbessert werden, aber das kann dann der Ständerat machen. Wir unterstützen diesen Einzelantrag.

Zum 4. Kapitel, zur Vergütung der Einspeisung, zum sogenannten Einspeisevergütungssystem: Wie Sie bereits gehört haben, wurde dieses System durch die Kommissionsmehrheit den neuen Erkenntnissen und neuen Bedürfnissen, wann Strom gebraucht wird, angepasst. Es ist ein neues Anreizsystem, damit der Strom dann produziert wird, wenn er auch gebraucht wird. Die BDP findet, dies sei ein guter Ansatz – es geht in die richtige Richtung. Die BDP-Fraktion lehnt hier deshalb auch ganz klar den Antrag der Minderheit Knecht ab, die auch hier das ganze Kapitel streichen will. Herr Wasserfallen will ja – das freut mich immer wieder – im Jahr 2020 zur Lenkung übergehen. Wir können jetzt aber nicht irgendwie eine Lücke schaffen, die dazu führt, dass wir bis dahin keine Lösung haben. Es braucht im Moment die Fortsetzung und die Verbesserung dieses Systems. Deshalb lehnen wir ganz klar den Antrag der Minderheit, die das alles streichen will, ab.

Bei Artikel 19 geht es um die Untergrenze für die Förderung der Wasserkraft. Hier gibt es ja die Minderheit I (Fässler Daniel), die diese Grenze bei 300 Kilowatt ansetzen möchte. Die Mehrheit will aber diese Grenze bei 1 Megawatt ansetzen. Es ist wichtig, hier zu sagen, dass diese Grenze von 1 Megawatt ein Kompromiss war, der von der Mehrheit getragen wird. Weil das von mir aus gesehen vielfach missverstanden wird, möchte ich hier auch eines ganz deutlich sagen: Die kleinen Werke können grundsätzlich nach wie vor gebaut werden, aber sie kommen einfach nicht ins Fördersystem. Sie sind aber nicht verboten; das möchte ich hier doch

AB 2014 N 2067 / BO 2014 N 2067

mit aller Deutlichkeit sagen. Ich bin nicht ein Gegner der Kleinwasserkraft, aber es ist klar, dass es hier halt einfach auch ein Kompromiss, ein Geben und Nehmen ist, auch in Bezug auf die Eingriffe in die Landschaft. Deshalb unterstützen wir von der BDP-Fraktion hier grossmehrheitlich die Mehrheit. So weit meine Ausführungen zu diesem Block.

Grossen Jürg (GL, BE): Bei diesem Block geht es wiederum um einen substanziellen Teil der Energiestrategie, nämlich um die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbarer Produktion, also auch um die vielgescholtene kostendeckende Einspeisevergütung. Es sieht nun fast so aus, als würden wir uns in Zukunft nahezu bis zur Besinnungslosigkeit "bekeven". Das ist zugegebenermassen eine bittere Pille, Frau Bundesrätin, die wir schlucken müssen, und zwar dafür, dass wir den Mut für eine spürbare, ökologisch basierte Lenkungsabgabe offenbar nicht haben. Sie wissen alle, dass wir Grünliberalen mit der Volksinitiative "Energie- statt Mehrwertsteuer" lieber einen anderen Weg gehen würden. Aber ausser der Grünen Partei will uns, zumindest im Parlament, noch niemand helfen. Also bleibt uns, zumindest vorläufig, nur der Weg über die KEV.

Da hat unsere Kommission in verdankenswerter Weise ganze Arbeit geleistet und einen Systemwechsel mit einer deutlichen Vereinfachung vorgeschlagen. Das neue System bringt eine marktnähere und mit der bisherigen Praxis kompatible Lösung, kombiniert aus einer Abnahmeverpflichtung und wahlweise einer Einspeiseprämie oder einer Einmalvergütung. Der neue Gesetzesrahmen soll einen erheblichen Zubau von erneuerbarem Strom ermöglichen. Die Förderung wird dabei derart ausgestaltet, dass neue Anlagen so gebaut und betrieben werden, dass sie möglichst dann Strom ins Netz einspeisen, wenn die Nachfrage entsprechend hoch ist. Auch wenn nicht alle Technologien gleich anpassungsfähig sind, setzt das neue System betreffend die Produktion richtige Anreize, sei es aufgrund der geografischen Ausrichtung, der Dimensionierung und des Standorts von Fotovoltaikanlagen oder sei es im Hinblick auf das Einspeise- und Eigenverbrauchsmanagement sowie die lokale Energiespeicherung.

Leider wollen SVP und FDP auch diese einfachere und marktnähere KEV verhindern oder zumindest abschwächen. Dafür haben wir kein Verständnis, weil sich genau diese Parteien mit am stärksten gegen eine marktwirtschaftliche Lenkung sperren. Grundsätzlich soll neu auch die Grosswasserkraft, 1 bis 10 Megawatt, von der KEV profitieren können. Im Gegenzug soll die Kleinwasserkraft mit einer Produktion von unter 1 Megawatt blockiert werden, dies aber ausdrücklich nur für neuproduzierte Energie und ohne Einbezug der Pumpspeicherung.

Unser Parteipräsident hat die Anträge seiner Minderheit II bei Artikel 19 Absatz 3bis und seiner Minderheit IV bei Artikel 22 Absatz 2bis sowie das dazugehörige Konzept bereits begründet und erläutert. Sollte dieses den KEV-Topf schonende Konzept Bäumle keine Mehrheit finden, werden wir bei Artikel 19 Absatz 3bis den Kompromiss der Mehrheit und bei Artikel 22 Absatz 2bis die Minderheit III (Bäumle) unterstützen.



Neben der kostendeckenden Einspeisevergütung wird in diesem Block auch das Thema "Eigenverbrauch von selbstproduzierter Energie" behandelt. Das ist ein Thema, das uns Grünliberalen und mir persönlich sehr am Herzen liegt. Es ist doch selbstverständlich, dass ich den auf meinem Dach produzierten Strom auch direkt selbst verbrauchen darf, ohne dass ich durch technokratische Vorschriften daran gehindert werde oder gar finanzielle Anreize erhalte, das Stromnetz ausgerechnet im dümmsten Zeitpunkt zusätzlich zu belasten. Deshalb habe ich mir erlaubt, einen Einzelantrag für einen zusätzlichen Absatz 3 bei Artikel 18 einzureichen. Diesen Antrag habe ich ausführlich schriftlich begründet.

Die Möglichkeit zum Eigenverbrauch der selbstproduzierten Energie und zur Bildung von Eigenverbrauchsgemeinschaften wird heute nur äusserst selten genutzt, weil in den Verordnungen und Weisungen diverse unnötige Hürden bestehen. Dabei sind gerade Eigenverbrauch und lokale Speicherung von dezentral produzierter Energie aus technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht in jedem Fall sinnvoll und sollen unkompliziert ermöglicht werden. Ich verweise damit auf zahlreiche Beispiele aus der Praxis, bei welchen der Eigenverbrauch durch die zeitliche Verschiebung von Verbrauchern wie Boilern, Elektroautos, Waschmaschinen usw. massiv erhöht und damit die Belastung des Stromnetzes um über 30 Prozent reduziert wurde. Weil wir dabei in Zukunft intelligent messen, steuern und regeln können, müssen wir die Stromnetze gar nicht oder viel weniger stark ausbauen. Ich will mit meinem Antrag also Intelligenz fördern statt Kupfer verbauen; das ist ein echter Mehrwert. Ich bitte Sie, meinen Einzelantrag zu unterstützen.

Bei Artikel 27 schliesslich folgen wir der Mehrheit, welche keine Sanktionen gegenüber nichtrealisierten Projekten ermöglichen will. Diese Sanktionen wären aus unserer Sicht nicht zielführend.

Zusammengefasst unterstützen wir Grünliberalen eine neue, marktnähere KEV. Wir wollen die Kleinwasserkraft nicht abwürgen, und wir wollen den Eigenverbrauch vereinfacht ermöglichen.

Nussbaumer Eric (S, BL): Sie stellen unschwer fest: Bei den Artikeln 17 bis 27 geht es um die Rahmenbedingungen für Investitionen in dezentrale Stromerzeugungsanlagen und dabei insbesondere um Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen. Es braucht wirksame und einfache Rahmenbedingungen, damit alle Investoren für den produzierten Strom einen fairen Preis bekommen. Mit dem bisherigen KEV-Modell war diese Investitionssicherheit gewährleistet; darum haben wir es geschafft, innert weniger Jahre in der Schweiz neue Stromerzeugungskapazitäten zu bauen, die bereits 2,1 Terawattstunden pro Jahr produzieren. Mit allen bereits bewilligten Anlagen auf der KEV-Liste werden es in kurzer Zeit 10 Prozent des schweizerischen Stromkonsums sein. Was wir in der Vergangenheit hatten, war also ein sehr wirksames Investitionsmodell.

Die Kritiker der Energiewende lassen keine Gelegenheit aus, dieses Modell schlechtzureden, natürlich ohne zu sagen, wie sie in unserem Land in wenigen Jahren mehr neue Kilowattstunden produzieren wollen. Und das ist doch die alles entscheidende Frage: Wie bekommen wir die vorher beschlossenen 15 Prozent neue Stromproduktion bis 2035 ans Netz? Seltsam und unglaubwürdig sind dabei vor allem die Kritiker aus der Energiebranche, wie die Axpo und andere Energieversorgungsunternehmen, die mit dem KEV-System ihre Holzkraftwerke und ihre Windturbinen betreiben, aber lauthals die Abschaffung des Systems fordern. Solche Spielchen machen diese Branche unglaubwürdig. Man sollte auch in der Energiepolitik nie mit gezinkten Karten spielen.

Die SP begrüsst die Optimierungen, welche die Kommission am bewährten System vorgenommen hat. Insbesondere hat die Kommission darauf geachtet, dass die Produktionsanlagen eine marktgerechtere Vergütung bekommen: Zukünftig gibt es eine bessere Vergütung, wenn die Anlage die Energie im richtigen Moment zur Verfügung stellt, und es gibt eine schlechtere Vergütung, wenn die Energie dann bereitgestellt wird, wenn es energiewirtschaftlich nicht nötig ist. Dabei muss ein solches System auch einfach handhabbar sein. Dies ist der wesentliche Unterschied zur bürokratischen und ausufernden Lösung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat. Die SP-Fraktion wird daher in diesem Block immer der Kommissionsmehrheit und damit dem Konzept der Kommission folgen.

Bei der Frage der Leistung von Kleinwasserkraftwerken folgen Einzelne unserer Fraktion der Minderheit I (Fässler Daniel) und einige der Minderheit III (Girod). Entscheidend ist dabei für die SP, dass keine neuen Kleinwasserkraftwerke in bisher unberührten Flüssen oder Bächen gebaut werden und dass eine Vergütungsobergrenze festgelegt wird, und zwar eine solche von maximal 23 Rappen, wie es die Mehrheit vorschlägt. Nun wird in der Wandelhalle für 20 Rappen lobbyiert. Aber glauben Sie mir: 20 oder 23 Rappen, das hat

AB 2014 N 2068 / BO 2014 N 2068

nichts mit Ökologie zu tun. Dieser Kompromiss, den die Kommission bei der Förderungsobergrenze für Kleinwasserkraftwerke gefunden hat, findet unsere Unterstützung.

Der Einzelantrag Grossen Jürg zu Artikel 18 Absatz 3 beim Eigenverbrauch wird von der SP-Fraktion ebenfalls





unterstützt. Er klärt eine wichtige Frage, er klärt den wichtigen Punkt der Eigenverbrauchsgemeinschaft, der bisher ungenügend im Gesetz abgebildet war.

Bei Artikel 22 habe ich Ihnen schon dargelegt, dass die Ergänzung durch Absatz 6 unnötig sei.

Es gibt auch den Antrag der Minderheit VII (Bourgeois), der begründet wurde. Auch diese Minderheit wird von uns unterstützt; der Hofdüngerbonus für landwirtschaftliche Biogasanlagen macht Sinn. Aber natürlich macht diese Unterstützung nur Sinn, wenn Sie sonst immer der Mehrheit folgen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Kollege Nussbaumer, ich habe festgestellt, dass die Kleinwasserkraft oft kleingeredet wird. Ich bin der Meinung, dass wir in der Schweiz sehr wohl ein grosses Potenzial an Kleinwasserkraft haben. Sie kennen als Kommissionsmitglied vermutlich den Bericht zum Wasserkraftpotenzial. Ich darf hier eine kurze, knappe Frage stellen: Können Sie mir sagen, wie hoch das Potenzial der Kleinwasserkraft beziffert wird?

Nussbaumer Eric (S, BL): Ich habe nicht jeden Bericht auswendig gelernt. Sie können mir Ihre Frage nachher gerne wieder in Erinnerung rufen. Ich weiss einfach, dass wir uns hier in diesem Rat ein Ziel gesetzt haben, nämlich 14,5 Terawattstunden bis 2035 zu erreichen. Dabei vertrete ich die Meinung, dass wir auch die Kleinwasserkraftpotenziale nutzen sollten, soweit sie ökologisch genutzt werden und soweit sie keine unberührten Bäche beeinträchtigen. Daher glaube ich, dass bei uns eine Vielfalt von Stimmen zu erwarten ist. Ich persönlich bin aber der Meinung, dass man dieses Potenzial nicht ausser Acht lassen sollte.

Killer Hans (V, AG): Bei den Artikeln 17 und 18 in diesem Block werden die Regelungen für die Abnahme der produzierten Strommengen durch die Netzbetreiber und auch für die Vergütungspflicht getroffen. Auch der Umgang mit dem Eigenverbrauch wird festgelegt.

Wir bitten Sie, zum Einstieg in das 3. Kapitel die Minderheit Knecht zu unterstützen. Die SVP-Fraktion ist gegen dieses Einspeisevergütungssystem. Wir bitten Sie, diese Minderheit zu unterstützen. Wenn diese Unterstützung nicht mehrheitsfähig ist, werden wir die ursprüngliche Version des Bundesrates bei den Artikeln 17 und 18, d. h. den Antrag der Minderheit Rösti, unterstützen. Warum dies? Als erneuerbar im Sinne von Absatz 1 von Artikel 17 ist aus unserer Sicht auch die Produktion von Biogasstrom zu bezeichnen. In diesem Sinn ist die Version des Bundesrates für uns klar besser.

Auch in Artikel 17 Absatz 2 und in Absatz 3 zu den Obergrenzen betreffend Abnahmepflicht durch Netzbetreiber bevorzugen wir die bundesrätliche Version. Die Obergrenze von 10 Megawatt bei den Wasserkraftanlagen scheint uns die weniger sachgerechte Lösung zu sein.

In Artikel 18 werden die Grundsätze des Eigenverbrauchs geregelt. Wir sind klar der Ansicht, dass der Eigenverbrauch von lokal oder sogar im eigenen Haus hergestelltem Strom sehr sinnvoll ist, mindestens dann, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Diese Methode entlastet zu vielen Zeiten die Hoch- und Höchstspannungsnetze. Dieses System belastet aber andererseits die Netzinfrastruktur vollumfänglich dann, wenn witterungsbedingt kein Strom hergestellt werden kann, aber trotzdem voller Bedarf beim Konsum besteht und keine eigenen Speichermengen im Haus zur Verfügung stehen.

Die Wahlfreiheit, ob und wann die Produktion ganz oder teilweise selber verbraucht werden soll, ist weder sach- noch marktgerecht. Es ist nicht sachgerecht, dass bezüglich des Anlagebetreibers allein dessen finanzielle Interessen massgebend sind. Hier muss der Ständerat bessere Lösungen finden. Richtig wäre, dass zuerst der Eigenverbrauch zu decken ist und nur die Überschussmenge entschädigt wird. Zu diesen Überlegungen gehört aber auch die Definition, für welche Strommengen der Eigenproduzent Netzbeitragskosten zu leisten hat. Hier sind für den Einzelantrag Grossen Jürg in unserer Fraktion grundsätzlich auch Sympathien vorhanden.

In den Artikeln 19 bis 27 wird das Einspeiseprämiensystem festgesetzt. Dieses System stellen wir grundsätzlich infrage, weil wir gegen die kostendeckende Einspeisevergütung sind: Die Produzenten werden abhängig von staatlicher Unterstützung, die Grundsätze des Marktes werden ausgehebelt. Der Staat verpflichtet sich, fixe Vergütungen während fixen Laufzeiten zu leisten, und die Konsumenten und KMU werden während dieser Zeit mit einer Abgabe belastet, im Moment mit 2,3 Rappen pro Kilowattstunde. Wir unterstützen den Antrag der Minderheit Knecht auf Seite 16 der Fahne. Die Minderheit Knecht will kein Einspeiseprämiensystem und beantragt darum die Streichung der Artikel 19 bis 27.

Wir werden auch den Antrag der Minderheit I (Fässler Daniel) zu Artikel 19 Absatz 3bis Buchstabe a und Absatz 3ter unterstützen. Als Leistungsuntergrenze für die Vergütungsberechtigung von Kleinwasserkraftanlagen scheint uns jene mit 300 Kilowattstunden die richtigere zu sein – wenn wir denn schon beschlossen haben, Beiträge auszuschütten.

Bei Artikel 21, in dem es um die Direktvermarktung von selber hergestelltem Strom geht, bevorzugen wir den Antrag der Minderheit I (Wasserfallen), "gemäss Bundesrat", welcher die Kleinproduzenten verpflichtet, die von ihnen hergestellten Elektrizitätsmengen selber am Markt zu verkaufen.



Bei Absatz 3 von Artikel 21 werden wir der Minderheit II (Rösti) folgen, die den Vergütungssatz in Bezug setzt zum Einheitsvergütungssatz und zum Referenzmarktpreis. Das ist kongruent mit dem Antrag der Minderheit II (Rösti) zu Artikel 22 Absatz 1, den wir ebenfalls unterstützen. Die Forderung nach einem einheitlichen Vergütungssatz würde dazu führen, dass sich die Investoren, die in erneuerbare Energien investieren, Überlegungen zum Verhältnis zwischen dem eingesetzten Kapital und der daraus resultierenden bestmöglichen Produktion machen, was durchaus zu begrüssen wäre.

Bei Artikel 22 Absatz 2bis stimmen wir für die Version der Mehrheit, also für 23 Rappen pro Kilowattstunde. Ferner sind wir klar für eine einheitliche Vergütungsdauer von zehn Jahren, unabhängig von der Produktionsart, und werden deshalb bei Artikel 22 Absatz 3 der Minderheit I (Wasserfallen) zustimmen. Kennen Sie einen Markt, auf dem Sie während einer festen Laufzeit von zehn oder zwanzig Jahren einen fix garantierten Preis für Ihr Produkt erhalten? Genau dies machen wir hier. Begrenzen wir den Schaden, und limitieren wir die Vergütungsdauer auf zehn Jahre!

Bei Artikel 22 Absatz 6 werden wir der Minderheit VI (Nussbaumer) folgen, und beim Referenzmarktpreis in Artikel 23 unterstützen wir die Minderheit Rösti, also die Version des Bundesrates. Eine Definition zu diesem Thema scheint uns allemal besser zu sein als die Streichung, wie sie die Mehrheit der Kommission will. Und schliesslich möchten wir in Artikel 27 Absatz 1 stehenlassen und dabei die Sanktionslimite bei 25 Prozent festlegen, indem wir die Minderheit II (Knecht) unterstützen.

Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition de la minorité III (Girod) à l'article 19 alinéa 3ter a été retirée.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Sie haben gestern entschieden: Wir wollen mehr erneuerbare Energien in unserer Stromproduktion und auch im Wärmebereich. Das ist gut so, aber das kommt nicht von alleine. Um diese Ziele zu erreichen, werden wir noch für ein paar Jahre die Förderung der erneuerbaren Energien benötigen, wie alle anderen europäischen Staaten auch, die sich auf diesen Weg begeben haben. Praktisch alle Staaten haben das System der Förderung der Einspeisung eingeführt. Wir haben auch das mit der Kommission intensiv diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass sich das bewährt hat und dass wir auf diesem Weg fortfahren wollen.

AB 2014 N 2069 / BO 2014 N 2069

Wir sind auch einverstanden damit, dass eine Deckelung vorgesehen wird. Wir wollen eben gerade nicht wie Deutschland den Fehler machen, dass wir sehr massiv, mit hohen Subventionen einsteigen, sondern wir wollen kontinuierlich von den technologischen Fortschritten und von den tieferen Marktkosten profitieren. Deshalb haben wir heute eine Deckelung bei 1,5 Rappen vorgesehen. Inskünftig soll die Deckelung, mit diesem Konzept, bei 2,3 Rappen pro Kilowattstunde liegen.

Bedenken Sie, dass der Netzzuschlag von diesen 1,5 bzw. 2,3 Rappen nicht nur die KEV beinhaltet. Wir finanzieren damit auch die Einmalvergütung für Fotovoltaikanlagen, wir finanzieren damit die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Rückerstattungen an die Grossverbraucher, die Risikogarantien für Geothermieprojekte und auch die Gewässersanierungsmassnahmen. Das alles ist in diesem Netzzuschlag inbegriffen. Deshalb hier auch an die Adresse der Freisinnigen: Gerade von Ihnen wurden Motionen angenommen, wir sollten die Geothermie fördern, wir sollten überall, flächendeckend, Bohrungen durchführen. Ja, womit finanzieren Sie das denn, wenn Sie gleichzeitig die KEV beschneiden wollen? Das geht nicht, hier muss man die Gesamtsituation anschauen.

Der Strompreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen: Die Komponenten der Beschaffungs- oder Produktionskosten, das sind variable Kosten. Die Komponente der Netzübertragung von der Produktion bis zu den Konsumenten, das sind auch variable Kosten, die lokal sehr unterschiedlich anfallen. Die Abgaben der öffentlichen Gemeinwesen machen heute immerhin 12 Prozent des Endkundenpreises aus. Die eigentliche KEV beträgt gerade mal 2 Prozent des Endkundenpreises. Also, hören Sie auf, hier immer von Milliardensubventionen zu sprechen und davon, wie massiv diese für den Strom-Endkonsumenten seien! Es sind 2 Prozent des Endkundenpreises.

Ich habe immer darauf hingewiesen, wie gross heute in der Schweiz die Unterschiede bei den Strom-Endkundenpreisen sind. Die günstigsten Strompreise, mit allen Komponenten, haben Sie im Moment in einer Walliser Gemeinde, in Zwischbergen, mit 4,53 Rappen pro Kilowattstunde, gefolgt von einer weiteren Walliser Gemeinde, Unterbäch, mit 10,69 Rappen. Am anderen Ende der Skala sind die Jurassier der Gemeinde Saignelégier mit 24,62 Rappen, gefolgt von Altdorf im Kanton Uri mit 24,23 Rappen. Das sind die grossen regionalen Unterschiede. Das hat mit der KEV gar nichts zu tun. Das hat mit der entsprechenden Situation, also mit den Unterschieden bei den vorhandenen Netzen, mit den geografischen Schwierigkeiten und den entsprechend höheren Kosten,



zu tun. Deshalb bitte ich Sie, diese Teile des Ganzen einfach immer ein bisschen in Relation zu setzen, weil den Kunden nämlich der Endkundenpreis interessiert und nicht, wie sich dieser Preis im Einzelnen zusammensetzt.

Kommen wir zu den Differenzen in diesem Kapitel: Hier vielleicht Grundsätzliches zum Konzept des Bundesrates und zum Konzept Ihrer UREK, wie wir diese Förderung, wie wir diese Einspeisung konkret vornehmen: Auch der Bundesrat hat die Abnahme- und Vergütungspflicht in seinem Konzept festgelegt. In unserem Konzept ist aber Strom – und das ist der wesentliche Unterschied! – mit der Direktvermarktung grundsätzlich zuerst am Markt zu verkaufen, und nur subsidiär haben wir für kleine Produzenten die Abnahmegarantie zu Marktpreisen vorgesehen. Wir haben anreizorientierte Vergütungssätze und daher die Berücksichtigung einer stärker steuerbaren Produktion vorgesehen, damit Strom nach Bedarf produziert wird und nicht alles zur gleichen Zeit am Mittag oder am Nachmittag, wenn wir Überkapazitäten haben. Da müsste nach Marktregeln eben auch der Preis auf Überkapazitäten reagieren respektive müsste ein Produzent, der dann Strom produziert, wenn der Bedarf hoch ist, auch bessere Preise erhalten.

Mit dem Modell der Mehrheit haben Sie ein Fördersystem, das auf staatlich verordneten Preisen basiert, und der Bundesrat müsste diese Preise, als Grundlage für das Fördersystem, erst noch ein Jahr im Voraus festlegen. Das ist ein marktfremdes Fördersystem, das wir nicht als zukunftsweisend erachten.

Die Abnahmepflicht für den Netzbetreiber ist zudem ein grosser Eingriff in die Freiheit der Energieversorgungsunternehmen (EVU). Netzbetreiber sind ja sehr oft unsere Gemeinden, die als Stromnetzbetreiber und EVU ihre Marktstellung haben. Nach dem Konzept der Mehrheit der UREK müsste ein solches EVU diese Einspeisung quasi zum staatlich verordneten Preis übernehmen. Es hätte faktisch gebundene Kunden im eigenen Netz zu festgelegten Tarifen und könnte sein Interesse an einer legitimen Marge für seine Leistung, das Bereitstellen des Netzes, nicht geltend machen, obwohl es das Netz bereitstellt – ob Eigenverbrauchszeiten herrschen oder ob Winterzeit herrscht, in der alle das Netz benötigen, um Strom liefern und kaufen zu können. Das EVU wäre eigentlich abgestraft. Deshalb ist die Sicht der Mehrheit der UREK vor allem eine Sicht der Produzenten; die EVU werden nicht genügend berücksichtigt.

Weiter wird den Netzbetreibern das Absatzrisiko aufgebürdet, was uns unverhältnismässig erscheint. Deshalb bitte ich Sie, beim mehr marktwirtschaftlich orientierten Konzept des Bundesrates zu bleiben und bei den Artikeln 17 und 18 der Minderheit Röstli zu folgen.

Bei Artikel 18 haben wir den Einzelantrag Grossen Jürg betreffend den Eigenverbrauch. Ich habe Verständnis für diesen Antrag, weil wir natürlich noch am Beginn des Messwesens stehen. Wie messen wir den Eigenverbrauch? Herr Grossen hat auch die Problematik aufgebracht: Wie ist das für Mehrfamilienhäuser? Wir meinen aber, dass diese Probleme erkannt und in Bearbeitung sind. Was die Mehrfamilienhäuser anbelangt, die eine Eigenverbrauchergemeinschaft bilden würden, verweise ich auf die Verordnung des heutigen Rechtes, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Energieverordnung, in der wir für solche Sachverhalte eine Lösung anbieten, und auch auf die vom Bundesamt für Energie publizierte Vollzugshilfe für die Umsetzung bezüglich des Eigenverbrauchs.

Was das Messwesen betrifft, erachte ich die Fragestellung als gerechtfertigt. Mit der Smart Grid Roadmap, die nächstens auch veröffentlicht wird, haben wir hier, auch in Zusammenarbeit mit den EVU, einen Lösungsansatz für technische Mindestanforderungen, mit denen sich diese Messungen vereinfachen und kostengünstiger darlegen lassen. Insofern ist das also ein Problem, das wir in der Zukunft lösen müssen. Wir meinen deshalb, dass wir im Moment mit dem Antrag Ihrer Kommission leben können.

Beim Einspeisepremiensystem liegen Anträge der Minderheiten I (Fässler Daniel) und II (Bäumle) vor. Hier sollte man wirklich beim Konzept der Mehrheit bleiben. Es ging effektiv darum, wie man den Interessen des Landschafts- und Gewässerschutzes entgegenkommen kann. Man tut dies, indem man nicht jedes noch so kleine Potenzial zur Stromerzeugung ausbeutet, sondern die effektiv förderungswürdigen Projekte bezeichnet, die auch Geld bekommen sollen. Es ist tatsächlich ein Kompromiss, indem wir sagen, dass wir bei der Wasserkraft die grösseren Potenziale nutzen wollen und dafür auch Mittel bereitstellen sollen. Wir wollen aber die kleineren Anlagen, die in der Regel teurer sind und meistens auch grössere Eingriffe in die Landschaft beinhalten, nicht berücksichtigen, sondern in diesem Fall die Umwelt schonen. Man kann immer über diese Limiten diskutieren, sie sind nicht wissenschaftlich festgelegt. Ich glaube aber, dass wir den von der Mehrheit gefundenen Konsens unterstützen können, weil dieser von den Umweltverbänden am ehesten mitgetragen wird.

Ihr Förderkonzept für die Wasserkraft habe ich zur Kenntnis genommen. Sie wissen, dass der Bundesrat keine zusätzliche Subventionierung für die Wasserkraft beantragt hat. Ich verstehe die Anliegen und Sorgen; sie bestehen im Moment darin, dass auf Dauer keine neuen Investitionen in Wasserkraftanlagen oder grosse Erneuerungen solcher Anlagen fliessen, weil einfach die europäischen Strompreise zu tief sind und ein Investor



in diesem Umfeld nicht unbedingt in der Schweiz investieren will. Aus dieser Überlegung und weil dies ein paar Jahre anhalten dürfte, kann ich mich damit

AB 2014 N 2070 / BO 2014 N 2070

einverstanden erklären, dass Sie halt auch für die Wasserkraft in einem beschränkten Ausmass gewisse Förderungen vorsehen. Ich bin aber froh, dass das nicht auch bei den bestehenden Anlagen der Fall ist, weil wir aufgrund eines Berichtes festgestellt haben, dass zwei Drittel dieser Anlagen bereits abgeschrieben sind und auch zu Kosten unter 6 Rappen pro Kilowattstunde wettbewerbsfähig Strom produzieren.

Ich habe auch Verständnis, wenn von den Betreibern, wie auch in Ihrer Kommission, das Thema Wasserzinsen aufgeworfen wird. Die Wasserzinsen, die per 2015 theoretisch auch nochmals anwachsen können, auf 115 Franken, sind natürlich für den Betreiber eine Belastung. Insgesamt kostet das derzeit etwa 540 bis 550 Millionen Franken im Jahr. Es ist also ein grosser Kostenpunkt. Auf der anderen Seite sind das aber auch Einnahmequellen für die Berggebiete, die man nicht unterschätzen darf. Sie finden deshalb später unseren Ansatz, mit dem wir auch versuchen, hier mit den Bergkantonen Lösungen zu finden; denn sie haben auch ein Interesse daran, dass investiert wird, dass Arbeitsplätze geschaffen werden. Aber es ist schlussendlich eine Belastung für die Wasserkraftproduktion. Wir werden diese Diskussion sicher fortführen müssen.

Ich möchte mich noch zum Antrag der Kommission zu Artikel 20 äussern. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission abzulehnen. Im Fokus stehen vor allem grössere Anlagen wie Windanlagen oder Holzheizkraftwerke, die neben der Einspeisevergütung eine Absatzmöglichkeit auf dem freien Markt wollen und damit den Fonds entlasten können. Das macht Sinn und gibt dann auch Luft im Fonds.

Bei Artikel 21 bitte ich Sie, den Mehrheitsantrag abzulehnen. Stellt die Direktvermarktung den Grundsatz dar, wie das der Bundesrat will, und nicht die Ausnahme wie im Konzept der Mehrheit, ist man viel näher bei dem, was wir mit dem Fördersystem wollen, nämlich ein möglichst marktnahes System. Dafür ist auch dieser Artikel 21 wichtig. Ausnahmen zum Grundsatz der Direktvermarktung sind in Artikel 24 geregelt. Damit haben wir auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Aufwand für eine Direktvermarktung für kleine Anlagen unverhältnismässig sein kann.

Bei Artikel 22 meine ich, dass Sie immer dem Bundesrat folgen sollten. Was der Bundesrat festlegt, sind nicht Gestehungskosten, sondern Vergütungssätze. Es sind Vergütungssätze, die je nach Technologie unterschiedlich anfallen, weil eben die Gestehungskosten sehr unterschiedlich sind. Einheitliche Vergütungssätze wären falsch, sie würden gewisse Innovationen, gewisse Verbesserungen der Technologien von vornherein ausschliessen. Das wäre falsch. Der Bundesrat will mit diesen differenzierten Ansätzen weg von der vollen Kostendeckung und hin zu einer Kostenorientierung. Die Marktentwicklung ist also auch hier eine Komponente. Der Antrag der Minderheit II (Rösti) mit Bezugnahme auf den Einheitsvergütungssatz ist abzulehnen, weil damit das Potenzial etlicher Technologien komplett negiert würde, gerade jenes der Biomasse; das sage ich an die Adresse der Bauern, Waldbesitzer, Tourismus- und Hotelfreunde. Bei den Biogasanlagen liegen die Gestehungskosten, das wissen auch Sie, Herr Nationalrat Rösti, heute noch weit über den aktuellen Strommarktpreisen. Solchen Anlagen würden Sie damit ein Ende bereiten. Das möchte ich nicht tun. Es gibt viele tolle Biogasanlagen und Biomasseprojekte und ein grosses Potenzial, das auszuschöpfen sich lohnt, denn es bedeutet auch eine sinnvolle Abfallverwertung.

Ich komme noch zu den Vergütungen für die Wasserkraft: Sollte sich Ihr Rat für den Einbezug der Förderung der Grosswasserkraft entscheiden, so sollte er im Sinne einer Gesamtoptimierung dem Antrag der Kommissionmehrheit folgen. Ich würde Ihnen deshalb empfehlen, die Anträge der Minderheiten III und IV abzulehnen. Es macht wenig Sinn, im Gesetz Höchstzahlen festzuschreiben; in der Regel tun wir das auf Verordnungsebene, weil es viel mehr Flexibilität gibt. Der Bundesrat hat in der Botschaft festgehalten, dass er sich künftig immer mehr an den Kosten orientieren und sich nicht einer vollen Kostendeckung für Referenzanlagen annähern will. Wenn Sie die Vergütungsdauer einschränken wollen, so muss ich Ihnen einfach Folgendes sagen: Wir haben die Dauer ja schon kürzlich von 25 auf 20 Jahre verkürzt. Der Bundesrat hätte sich auch eine Dauer von 15 Jahren vorstellen können. Dagegen gab es extrem viel Widerstand; wir wären damit aber auf Augenhöhe mit anderen europäischen Staaten, die eine kürzere Vergütungsdauer haben als wir jetzt. Die Frage ist, ob wir dann genügend Geld haben werden; denn wenn Sie die Dauer verkürzen, sind die Zuschläge natürlich entsprechend höher, respektive es besteht nicht derselbe Investitionsschutz wie heute. Deshalb ist das im Moment nicht das primäre Thema. Wir sollten jetzt effektiv einmal mit dem neuen Modell weiterarbeiten und von einer stärkeren Limitierung des Zubaus oder einer Erhöhung des Netzzuschlags als Folge einer Verkürzung der Vergütungsdauer absehen.

Noch zum Bonus für Biogasanlagen, dem Landwirtschaftsbonus: Abgesehen davon, dass ich meine, die Landwirtschaft habe schon genügend Subventionen, finde ich diesen völlig falsch. Biogasanlagen, die nur landwirt-



schaftliche Substrate verwerten, sind nämlich unter heutigen Bedingungen weit, aber wirklich weit von einem wirtschaftlichen Betrieb entfernt. Hofdünger enthält zudem sehr viel Chlor; wir haben hier auch Erfahrungen gesammelt und festgestellt, dass bei der Verbrennung sehr oft Schadstoffe anfallen, die gefährlich sein können. Dann haben Sie wieder entsprechende Schwierigkeiten mit der Luftreinhaltung. Wir meinen deshalb, dass die Ausschöpfung des energetischen Potenzials dieser Anlagen teuer ist und eine anderweitige Verwertung, vor allem als Düngemittel für die Böden, besser und deshalb sinnvoller ist. Das ist auch der heutige Ansatz der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Schliesslich noch zu Artikel 22 Absatz 6: Hier bitte ich Sie, den Mehrheitsantrag abzulehnen, weil wir, wie Herr Nationalrat Nussbaumer schon sagte, nicht wüssten, wie wir mit dieser Bestimmung leben müssten und wie eine Umsetzung aussehen könnte. Wir meinen, dass die bestehende Regelung der Netzverstärkungen nicht geändert werden sollte. Netzanschlüsse von Erzeugern können ab dem Einspeisepunkt Netzverstärkungen notwendig machen. Das haben wir aber in der Stromversorgungsverordnung mit den Systemdienstleistungen abgesichert, und die nationale Netzgesellschaft Swissgrid vergütet den Netzbetreibern auch solche Kosten. Dann noch zu den Artikeln 23 und 24: Auch hier bitte ich Sie, dem bundesrätlichen Konzept zu folgen, das Sie hoffentlich gleich jetzt bei der Abstimmung zu den Artikeln 17 und 18 unterstützen werden.

Rösti Albert (V, BE): Frau Bundesrätin, Sie haben gesagt, dass mit meinem Minderheitsantrag die Biogasanlagen gekappt würden. Das kann ich nachvollziehen. Aber sind Sie sich bewusst, dass Sie dann, wenn Sie etwas später den Hofdüngerbonus auch nicht wollen, damit auch den grössten Teil der Landwirte von dieser Möglichkeit der Produktion ausschliessen? Insofern haben wir nicht eine grosse Differenz.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Doch, der Hofdünger ist nicht der alleinige Bestandteil von Biomasse, wie Sie wissen. Beim Hofdünger gibt es eine lange Geschichte. Ich war verantwortlich für die Datenbank Hoduflu. Dabei ging es um die Frage: Wie viel von diesem Hofdünger haben wir überhaupt? Insofern glaube ich, dass die agrarischen Kreisläufe mit dem Bodendünger hier die richtigen sind. Wir hatten im Ständerat in dieser Session auch eine Diskussion über den Pferdemit und die Frage, ob man das jetzt alles energetisch verwenden sollte. Wir sind wirklich der Meinung, dass der Stoffkreislauf lauten muss: zuerst die stoffliche Verwertung und nur am Schluss noch die Verbrennung. Wenn diese Verbrennung am Ende des Kreislaufs noch Bestandteil einer Biogas- oder Biomasseanlage ist, habe ich gar nichts dagegen. Dafür braucht es aber keinen zusätzlichen Bonus.

AB 2014 N 2071 / BO 2014 N 2071

Girod Bastien (G, ZH): Frau Bundesrätin, ich habe eine Frage zur Kleinwasserkraft. Ich habe ja meinen Minderheitsantrag zurückgezogen, weil ich gehört habe, dass eigentlich auch die Interpretation des Antrages der Mehrheit dazu führen würde, dass man bezüglich neuer Anlagen in unberührten Gewässern sehr vorsichtig vorgehen würde. Können Sie das bestätigen?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich kann Ihnen das bestätigen: Wir haben mit der Kommission abgesprochen, dass der Kommissionsprecher, Herr Müller-Altarmatt, das auch noch zuhanden der Materialien festhält. Wir sind hier also völlig kongruent mit Ihrer Meinung, und deshalb kommt das auch so in die Materialien, damit es für die Geschichte festgeschrieben ist.

Müller Leo (CE, LU): Frau Bundesrätin, heute gibt es ja eine Beschränkung des Kosubstrat-Einsatzes. Es gibt für Biogasanlagen in der Landwirtschaft eine maximale Menge von Kosubstrat, das eingesetzt werden kann, damit solche Anlagen zonenkonform sind. Wenn jetzt der Landwirtschaftsbonus abgeschafft würde: Wäre der Bundesrat bereit, diese Beschränkung des Kosubstrat-Einsatzes in der Landwirtschaftszone aufzuheben?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir schaffen diesen Bonus nicht ab, wir führen ihn gar nicht ein – das ist meine Meinung –, weil es wirklich schon genügend Subventionen gibt. Das Problem, das Sie ansprechen, muss man eigentlich von Anfang an mit Swissgrid klären, nicht mit dem Bund, weil Swissgrid dann für die Abwicklung der KEV zuständig ist und prüfen muss, ob eine Anlage die Voraussetzungen der Produktion erfüllt.

Ich kenne den Fall, den Sie ansprechen. Dort gab es eben ein Hin und Her zwischen Swissgrid und dem Betreiber; das bedaure ich sehr. Deshalb werden wir mit Swissgrid künftig einfach festlegen, dass bei einem Gesuch, das man bewilligt hat, die Bedingungen während der ganzen Vergütungsdauer so umzusetzen sind, wie verfügt wurde. Das heisst dann aber auch für den Betreiber, dass er die Bedingungen während der ganzen Dauer einhalten muss.



Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Avant de vous présenter une vue d'ensemble du concept, je donne une petite réponse à Monsieur Guhl qui a demandé quel était le potentiel de la petite hydraulique. Il est d'environ 1080 gigawattheures additionnels si on n'a aucune restriction et d'environ 940 gigawattheures additionnels avec la version de la majorité de la commission. La perte est donc relativement faible.

S'agissant des articles 17 à 27, la commission poursuit les mêmes objectifs que le Conseil fédéral, mais a souhaité simplifier le projet parce qu'il aboutissait finalement à six régimes différents. En fait, la commission propose de réformer davantage le régime de la RPC pour aboutir à trois régimes: la reprise décentralisée de l'électricité, réglée à l'article 17; la prime d'injection; les contributions d'investissement.

L'idée de base derrière toutes ces transformations est la suivante. Il doit être possible de construire et d'amortir des installations de production d'énergie renouvelable, mais toutes les installations doivent être récompensées si elles injectent du courant à un moment où la demande est forte et, au contraire, être pénalisées si elles injectent du courant à un moment où la demande est faible. Le but est évidemment d'inciter les investisseurs et les exploitants à faire correspondre le mieux possible l'injection d'électricité avec la demande en réduisant les besoins de stockage.

Concrètement, à l'article 17, la commission précise que la reprise décentralisée de l'électricité, hors plus-value écologique, se fait par défaut à un tarif standard fixé pour toute la Suisse par le Conseil fédéral sur la base du prix moyen suisse facturé pour l'énergie au client final, soit environ 8 centimes. Le Conseil fédéral – et cela est très important – pourra différencier ce tarif pour chaque période de fourniture, par exemple pour le rehausser en hiver et l'abaisser en été, parce qu'il est nécessaire d'encourager l'injection en hiver, mais moins en été. Il pourra aussi le différencier selon les différents moments de la journée, par exemple en décidant qu'il est plus élevé le matin et le soir, moins au milieu de la journée et durant la nuit.

Bien que modulé, ce tarif offre une sécurité aux propriétaires d'installations décentralisées. Mais bien entendu, si l'acheteur et le vendeur se mettent d'accord sur d'autres tarifs ou d'autres conditions, ils sont libres de le faire.

Le producteur solaire ou éolien qui souhaiterait vendre son courant à la bourse dispose de la liberté de le faire. Le principal avantage de ce système est de diminuer drastiquement les litiges et l'insécurité juridique auxquels nous sommes confrontés avec l'application de l'article 7 de la loi en vigueur.

A noter – c'est important – que l'article 17 n'est pas un article d'encouragement. Les gestionnaires de réseau achètent l'électricité un petit peu moins cher qu'ils ne la revendent aux autres clients. Ils disposent ainsi d'une petite marge commerciale légitime, mais pas davantage. Le Conseil fédéral peut aussi contraindre, dans la proposition soutenue par la majorité, certaines installations à ne pas recourir à l'article 17 et à vendre directement leur énergie sur le marché.

La commission reprend l'idée du Conseil fédéral au sujet de la prime d'injection, dont il est question à l'article 19, dans le but d'amortir les surcoûts des nouvelles installations. Le revenu du producteur est, dans ce cas, composé de la vente de l'énergie ainsi que de la prime d'injection. La combinaison des mesures prévues à l'article 17 et de la prime d'injection offre suffisamment de sécurité aux investisseurs.

En contrepartie, la commission souhaite biffer l'article 24 proposé par le Conseil fédéral. Cet article prévoit la rétribution au prix de marché de référence, qui consiste à appliquer le même tarif pour toutes les 8700 heures de l'année. Dans la version de la commission, toutes les installations, sans aucune exception, sentiront les effets de désidérabilité de l'injection d'électricité. Elles gagneront ainsi davantage si elles injectent l'électricité à un moment où la demande est forte, et moins si elles le font à un moment où elle ne l'est pas. J'attire votre attention sur le fait que si vous désirez supprimer l'article 24 et ne plus avoir de rétribution au prix de marché de référence non différenciée, il faut absolument suivre la majorité de la commission à l'article 17.

A l'article 19, s'agissant de la petite hydraulique, la commission propose des modifications par rapport au droit en vigueur. D'une part, elle propose de rehausser, à l'alinéa 3bis, la limite inférieure permettant la participation des exploitants au système de prime d'injection à 1 mégawatt, mais il y a des exceptions. En effet, cette limite inférieure de 1 mégawatt ne s'applique pas, conformément à la proposition de l'alinéa 3ter, "aux installations hydroélectriques liées aux installations d'approvisionnement en eau potable et aux installations d'évacuation des eaux usées ou implantées sur des cours d'eau déjà exploités ou entravés". Comme l'échange entre Madame la conseillère fédérale Leuthard et Monsieur Girod l'a montré, pour qu'un cours d'eau soit qualifié d'entravé, il ne suffit pas qu'un galet ait été déplacé dans le lit d'un torrent; les entraves doivent être substantielles. Il peut s'agir par exemple de canalisations, de seuils en série ou d'une situation rendant la circulation des poissons impossible. D'autre part, dans le calcul de la prime d'injection, seuls les coûts de revient inférieurs à 23 centimes peuvent être pris en compte. Quelle est l'idée poursuivie par la commission, en introduisant ce plafond? Aujourd'hui, le tarif maximum est fixé à 38 centimes. Il s'agit de dire que, pour une technologie qui est déjà mûre, il n'est pas justifié de payer des tarifs supérieurs à ceux en vigueur dans les domaines solaire et éolien.



Par ailleurs, il s'agit d'éviter la multiplication des petites installations qui produisent peu, mais occasionnent de grands dommages. Cela permettra de réduire les conflits.

C'est pour cette raison qu'à l'article 19, la majorité rejette la proposition de la minorité I (Fässler Daniel) d'avoir une limite à 300 kilowatts et la proposition de la minorité II (Bäumle) de

AB 2014 N 2072 / BO 2014 N 2072

n'avoir aucune limite inférieure et de procéder uniquement à une limitation sur le prix. La grande hydraulique sera traitée dans le bloc suivant.

Pour le reste, la commission vous demande de rejeter toutes les propositions de minorité, dont l'objectif est soit de supprimer le système d'encouragement, soit de retourner partiellement au système proposé par le Conseil fédéral avec les inconvénients que j'ai évoqués, c'est-à-dire ne pas avoir de signal de désidérabilité dans certains cas. J'attire votre attention sur le fait que plusieurs de ces propositions de minorité sont partielles, c'est-à-dire que si on les accepte, on aboutira à un système incohérent.

Au final, la commission a approuvé la version épurée des articles 17 à 27 par 17 voix contre 7. Je vous épargne le détail des quinze votes que nous avons faits et vous invite à suivre la majorité de la commission.

Müller-Altmet Stefan (CE, SO), für die Kommission: Wir sind beim wohl kompliziertesten, aber auch sehr wichtigen Block dieser Vorlage, bei dem es um die Förderung der zusätzlichen Elektrizität aus erneuerbaren Energien geht. Die Kommission hat gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf grob gesagt drei konzeptionelle Änderungen vorgenommen: erstens die Abhängigkeit der Höhe der Vergütung für den Strom vom jeweiligen energiewirtschaftlichen Bedarf und von der Lieferzeit, zweitens eine bedeutende Vereinfachung des Fördersystems und drittens die Bestimmungen zur Wasserkraft.

Zum Thema der Differenzierung nach Tages- bzw. Jahreszeiten: Der Bundesrat hat in seinem Entwurf zu Artikel 24 die Vergütung zum Referenzmarktpreis vorgesehen. Es hätte einen für die Anlagenart definierten Preis für die eingespeiste Energie gegeben, also ein Konzept, welches mit der heutigen KEV vergleichbar und somit eben relativ wenig marktnahe ist. Die Kommission hat diesen Artikel gestrichen und präsentiert jetzt ein neues Konzept, welches die bisherigen Schwächen des KEV-Konzeptes ausmerzt und, nach Meinung der Kommission, marktnäher ist. Dabei ist die Streichung von Artikel 24 für die Produzenten natürlich vor allem deshalb tragbar, weil man eben jetzt in Artikel 17 eine Abnahme- und Vergütungspflicht einführt. Es ist also so, dass wir hier Konzepte haben, die sich gegenüberstehen, die man dann natürlich schon integral annehmen oder ablehnen sollte. Wenn wir das nicht tun und einmal so und einmal in die andere Richtung stimmen, dann werden wir am Schluss natürlich schon eine ziemliche legislatorische Kakophonie veranstaltet haben.

Die Kommission definiert in Artikel 17 zusammen mit der Abnahme- und Vergütungspflicht einen festgelegten Preis, der aber bei Bedarf nach Lieferzeiten differenziert werden kann. Dieser Preis wird zum Voraus durch den Bundesrat festgelegt und orientiert sich am Mittelwert der Endkundenpreise für Energie. Die Kommission bietet den erneuerbaren Energien also quasi einen sicheren Hafen. Sie macht diesen sicheren Hafen aber davon abhängig, ob auch tatsächlich zu einem Zeitpunkt produziert wird, an dem die Energie benötigt wird.

Für den ökologischen Mehrwert der erneuerbaren Energien soll dann zusätzlich zu diesem festgelegten Preis eine zeitunabhängige Einspeiseprämie ausbezahlt werden. Auch das hatte der Bundesrat in Artikel 22 vorgesehen. Diese Einspeiseprämie entspricht dem Kaufpreis des Herkunftsnachweises. Er berechnet sich aus der Differenz zwischen den Gestehungskosten bei Referenzanlagen und eben dem mittleren Abnahmepreis gemäss Artikel 17. Und da die Prämie fix ist, der darunterliegende Abnahmepreis aber variiert, werden die Investoren in Anlagen investieren, welche hohe Abnahmepreise erzielen. Das ist dann der Fall, wenn der Strom geliefert wird, wenn er auch effektiv benötigt wird – anders gesagt: Die erneuerbaren Energien bekommen Investitionssicherheit. Sie tragen aber trotzdem einen Teil des Marktrisikos mit.

Zur zweiten Änderung der Kommission gegenüber dem Entwurf des Bundesrates, der Vereinfachung des Systems des bundesrätlichen Konzeptes: Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, wie erneuerbare Energien abgegolten werden können: Abnahmepflicht, Einspeiseprämie, Vergütung zum Referenzmarktpreis, ausgeschriebene Einspeiseprämie und Investitionsbeitrag. Das Konzept der Kommission gibt schlicht die Abnahmeverpflichtung auf dem Marktpreisniveau und die Einspeiseprämie vor; dazu kommen noch die Investitionsbeiträge, über die wir aber erst im nächsten Block befinden werden und die nicht additional zur Prämie bezogen werden können. Gestrichen hat die Mehrheit der Kommission die Vergütung zum Referenzmarktpreis, die im Konzept auch nicht mehr nötig ist. Ebenso gestrichen wurde die Möglichkeit, für gewisse Anlagentypen Auktionen durchzuführen, bei welchen aufgrund des gebotenen Vergütungssatzes Kapazitäten vergeben werden.

Es bleibt die dritte Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates, die Bestimmungen zur Integration der Wasserkraft in das Einspeiseprämiensystem: Die Kommission schlägt Ihnen vor, Wasserkraftwerke zwischen



1 und 10 Megawatt Leistung für das Einspeiseprämiensystem zuzulassen. Oberhalb der Grenze von 10 Megawatt werden die Anlagen Investitionsbeiträge beantragen können. Das wird in Block 4 behandelt. Unterhalb der Grenze von 1 Megawatt sollen Wasserkraftwerke zugelassen werden, welche in bereits genutzten oder beeinträchtigten Gewässerstrecken realisiert werden. Die Mehrheit der Kommission limitiert hier die Fördergrenze bei anrechenbaren Gestehungskosten auf maximal 23 Rappen pro Kilowattstunde. Mit diesem Vorgehen, so die Meinung der Mehrheit, findet man einen Kompromiss innerhalb des Zielkonflikts zwischen der Kleinwasserkraft und dem Naturschutz. Man fördert zwar die Kleinwasserkraft, limitiert sie aber einerseits über die Mindestgrösse der Anlagen, andererseits über die Fördergrenze der maximalen Gestehungskosten.

Freilich wird dies von Minderheiten in die eine oder in die andere Richtung gezerrt: Die Minderheit I (Fässler Daniel) bei Artikel 19 Absatz 3bis Buchstabe a möchte die Untergrenze zugunsten der Kleinwasserkraft wie der Bundesrat bei 300 Kilowatt statt bei 1 Megawatt festlegen. Die Minderheit II (Bäumle) möchte die Untergrenze weglassen, dafür bloss maximal 15 Rappen respektive 20 Rappen pro Kilowattstunde als Gestehungskosten zulassen.

Zuhanden der Materialien und zur Beruhigung der Minderheit III (Girod): Der rechtlich unbestimmte Begriff der "beeinträchtigten Gewässerstrecken", wie ihn die Kommissionmehrheit vorschlägt, wurde von den Antragstellern in der Kommission selbstverständlich umschrieben. Gemeint sind Strecken, in denen bereits Schwellen vorhanden sind oder die allgemein gewässerökologisch schlecht sind und mit einem Kraftwerk gewässerökologisch sogar aufgewertet werden können. Es macht keinen Sinn, hier noch den Terminus "bereits genutzter Gewässerstrecken" einzubringen.

So weit die Minderheitsanträge bezüglich der kleinen Wasserkraft.

Es bleiben die Minderheitsanträge zu den Konzepten allgemein. Die Minderheit Knecht möchte die gesamten Kapitel 3 und 4, also die Artikel 17 und 18 sowie 19 bis 27, streichen. Die entsprechenden Anträge wurden in der Kommission mit 17 zu 7 Stimmen abgelehnt. Die Minderheit Rösti möchte in Artikel 17, also dort, wo es um die Abnahme- und Vergütungspflicht geht, am bundesrätlichen Konzept festhalten. Der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 15 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Ich erwähne noch kurz die staatlichen Auktionen, die unabhängig vom Prämiensystem sind. Die Minderheit I (Fässler Daniel) möchte diese in den Artikeln 25 bis 27 aufrechterhalten. Der Antrag unterlag in der Kommission mit 20 zu 5 Stimmen. Zu den Auktionen ist zu erwähnen, dass Energieversorgungsunternehmen bereits heute ohne gesetzliche Vorgabe solche Beschaffungen durchführen können. Die bekannteste Version ist die Zürcher Solarstrombörse. Solche Fördermodelle können nach Meinung der Kommissionmehrheit optimal mit dieser Einspeiseprämie kombiniert werden, weil der ökologische Mehrwert ja handelbar bleibt.

AB 2014 N 2073 / BO 2014 N 2073

Insgesamt bitte ich Sie jetzt, dasjenige Konzept anzunehmen, welches am nächsten am Markt ist, und das ist nach Meinung der Mehrheit der Kommission ihr eigenes Konzept.

Le président (Rossini Stéphane, président): Je souhaite un excellent anniversaire à notre collègue Adrian Amstutz. Bon anniversaire! (*Applaudissements*)

Art. 17

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

... aus erneuerbaren Energien sowie Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen abzunehmen und zu vergüten.

Abs. 2

Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraftanlagen gilt Absatz 1 nur bis zur Leistung von 10 Megawatt. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt Absatz 1 nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

Abs. 3

Die nach Absatz 1 vom Netzbetreiber abgenommene erneuerbare Elektrizität wird zu einem vom Bundesrat im Voraus für ein Jahr festgelegten Preis vergütet, wobei der Preis bei Bedarf nach Lieferzeiträumen differenziert werden kann. Der Bundesrat orientiert sich am schweizerischen Mittelwert der Endkundenpreise für Energie.

Abs. 4

Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen richtet sich der Preis nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

Abs. 5





Betreiber von Gasnetzen haben das ihnen angebotene Biogas abzunehmen. Der Preis orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

Abs. 6

Die Energielieferungen an Produzenten erfolgen zu gleichen Bedingungen wie an andere Bezüger, auch im Falle des Eigenverbrauches nach Artikel 18.

Abs. 7

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Antrag der Minderheit

(Rösti, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Pezzatti, Pieren, Wasserfallen, Wobmann)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Rösti, Wobmann)

Streichen

Art. 17

Proposition de la majorité

Al. 1

Les gestionnaires de réseau sont tenus de reprendre et de rétribuer l'électricité provenant d'énergies renouvelables et d'installations à couplage ... par les énergies fossiles, qui leur est offerte dans leur zone de desserte.

Al. 2

S'agissant de l'électricité issue des installations hydroélectriques, l'article 1 ne s'applique que dans la mesure où la puissance n'excède pas 10 mégawatts. S'agissant de l'électricité tirée d'agents fossiles, l'article 1 ne s'applique qu'en cas de production régulière et d'utilisation simultanée de la chaleur générée.

Al. 3

L'électricité issue d'énergies renouvelables visées à l'alinéa 1 reprise par les gestionnaires de réseau est rétribuée au prix fixé à l'avance par le Conseil fédéral pour une durée d'un an et, si nécessaire, de manière différenciée pour chaque période de fourniture. Le Conseil fédéral se fonde sur le prix moyen suisse facturé pour l'énergie au client final.

Al. 4

Pour l'électricité provenant d'installations de couplage chaleur-force alimentées totalement ou partiellement aux énergies fossiles, la rétribution est fonction du prix du marché au moment de l'injection.

Al. 5

Les gestionnaires de réseau de gaz sont tenus de reprendre le biogaz. La rétribution s'aligne sur le prix que le gestionnaire de réseau devrait payer s'il l'achetait auprès d'un tiers.

Al. 6

L'énergie est fournie aux producteurs aux mêmes conditions qu'aux autres utilisateurs, même en cas de consommation propre au sens de l'article 18.

Al. 7

Le Conseil fédéral règle les modalités.

Proposition de la minorité

(Rösti, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Pezzatti, Pieren, Wasserfallen, Wobmann)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Rösti, Wobmann)

Biffer

Le président (Rossini Stéphane, président): Avant de nous prononcer sur la proposition de la minorité Knecht de biffer les articles 17 et 18, nous allons mettre au point à titre préliminaire ces articles.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11132)

Für den Antrag der Mehrheit ... 100 Stimmen





Für den Antrag der Minderheit Röstli ... 91 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Art. 18

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... die am Einspeiseprämiensystem (Art. 19) teilnehmen ...

Antrag Grossen Jürg

Abs. 3

Die Messung des Eigenverbrauchs kann durch den Netzbetreiber oder diskriminierungsfrei durch den Produzenten erfolgen. Teile des Eigenverbrauchs können mit Messeinrichtungen auch an Dritte veräussert werden, wenn dabei der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet werden muss (Eigenverbrauchsgemeinschaft).

Schriftliche Begründung

Zwar wurde der Wunsch des Gesetzgebers nach Eigenverbrauch mit der parlamentarischen Initiative 12.400 aufgenommen, durch die daraus resultierenden Verordnungen und Weisungen jedoch technisch und wirtschaftlich wiederum erheblich erschwert. Der Eigenverbrauch von dezentral produzierter Energie ist aus technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht in jedem Fall sinnvoll. Netzbetreiber sollen den Eigenverbrauch diskriminierungsfrei und ohne Mehrkosten für den Produzenten ermöglichen. Sie sollen geeignete intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme zur Verfügung stellen oder zulassen, welche die Lastverschiebung, die Optimierung des Eigenverbrauches und die Reduktion der Verteilnetzbelastung ermöglichen. Dazu gehört auch, dass für Grenz- und Schwellenwerte bei Messsystemen der tatsächliche Leistungsfluss und dessen zeitlicher Verlauf (Gleichzeitigkeit) relevant sind. Durch diese Ergänzung werden die finanziellen und technischen Hürden reduziert und der Verbrauch sowie die Speicherung von Energie am Ort der Produktion ermöglicht und erleichtert.

Antrag der Minderheit

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Streichen

AB 2014 N 2074 / BO 2014 N 2074

Art. 18

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... qui participent au système de prime d'injection (art. 19) ...

Proposition Grossen Jürg

Al. 3

La mesure de la consommation propre peut être effectuée par le gestionnaire de réseau ou de façon non-discriminatoire par le producteur. A l'aide d'instruments de mesure, des parts de la production propre peuvent également être vendues à des tiers si l'électricité ne doit pas transiter par un réseau (communauté d'autoconsommation).

Proposition de la minorité

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Biffer

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11133)





Für den Antrag Grossen Jürg ... 179 Stimmen
 Dagegen ... 9 Stimmen
 (6 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 17, 18

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous votons maintenant sur la proposition de la minorité Knecht qui vise à biffer les articles 17 et 18.

Abstimmung – Vote
 (namentlich – nominatif; 13.074/11134)
 Für den Antrag der Mehrheit/Grossen Jürg ... 145 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit Knecht ... 49 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Art. 19

Antrag der Mehrheit

Titel

Teilnahme am Einspeiseprämiensystem

Abs. 1a

Die Einspeiseprämie ergänzt den Erlös aus der Direktvermarktung nach Artikel 21 oder aus der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Artikel 17, um die Erzeugung von erneuerbarem Strom aus Neuanlagen zu Gesteuerungskosten zu ermöglichen.

Abs. 1

Am Einspeiseprämiensystem können ...

a. Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke;

...

e. Biomasse, exklusive Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle, Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... eignen. Für die Abgrenzung von erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen gilt Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e.

Abs. 3bis

Nicht am Einspeiseprämiensystem teilnehmen können Betreiber von:

a. Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW und von mehr als 10 MW;

b. Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW.

Abs. 3ter

Die Untergrenze von 1 MW (Abs. 3bis Bst. a) gilt nicht für Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind oder in bereits genutzten oder beeinträchtigten Gewässerstrecken realisiert werden. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

Abs. 4

Energie für den Eigenverbrauch im Sinne von Artikel 18 ist nicht einspeiseprämienberechtigt.

Abs. 5

Eine Anlage kann nicht zugleich eine Einspeiseprämie und einen Investitionsbeitrag im Sinne der Artikel 28ff. beanspruchen.

Abs. 6

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Abs. 7

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Fässler Daniel, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)





Abs. 3bis Bst. a

a. ... von weniger als 300 kW und von ...

Abs. 3ter

Die Untergrenze von 300 kW (Abs. 3bis Bst. a) gilt nicht ...

Antrag der Minderheit II

(Bäumle)

Abs. 3bis Bst. a

a. ... Leistung von mehr als 10 MW;

Antrag der Minderheit III

(Girod, Gilli, Jans, Semadeni)

Abs. 3ter

... verbunden sind. Der Bundesrat kann ferner Wasserkraftanlagen innert bereits genutzter Gewässerstrecken von der Untergrenze ausnehmen und, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer bewirkt werden, auch Ausnahmen für weitere Wasserkraftanlagen vorsehen.

Antrag der Minderheit

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Rösti, Wobmann)

Streichen

Art. 19

Proposition de la majorité

Titre

Participation au système de prime d'injection

Al. 1a

La prime d'injection complète le revenu obtenu par la commercialisation directe au sens de l'article 21 ou par l'obligation de reprise et de rétribution au sens de l'article 17, afin de permettre la production d'électricité renouvelable provenant de nouvelles installations à des coûts de revient.

Al. 1

Les exploitants de nouvelles installations peuvent participer au système de prime d'injection s'ils produisent ...

a. force hydraulique, à l'exception des centrales à pompage-turbinage;

...

e. biomasse, excepté les installations de combustion des déchets urbains, les installations d'incinération des boues, les installations au gaz d'épuration et les installations au gaz de décharge.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

... concerné. L'article 33 alinéa 1 lettre e est applicable pour délimiter les agrandissements ou les renouvellements notables.

Al. 3bis

Sont exclus de la participation au système de prime d'injection les exploitants des installations suivantes:

a. installations hydroélectriques d'une puissance inférieure à 1 mégawatt ou supérieure à 10 mégawatts;

b. installations photovoltaïques d'une puissance inférieure à 10 kilowatts.

AB 2014 N 2075 / BO 2014 N 2075

Al. 3ter

La limite inférieure de 1 mégawatt (al. 3bis let. a) ne s'applique pas aux installations hydroélectriques liées aux installations d'approvisionnement en eau potable et aux installations d'évacuation des eaux usées ou implantées sur des cours d'eau déjà exploités ou entravés. Le Conseil fédéral peut prévoir d'autres exceptions.

Al. 4

L'énergie destinée à la consommation propre au sens de l'article 18 est exclue du système de prime d'injection.

Al. 5

Une installation ne peut bénéficier dans le même temps d'une prime d'injection et d'une contribution d'investissement au sens des articles 28ss.

Al. 6





Le Conseil fédéral arrête les modalités.

Al. 7

Biffer

Proposition de la minorité I

(Fässler Daniel, Brunner, Knecht, Mürli, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Al. 3bis let. a

a. ... inférieure à 300 kilowatts ou ...

Al. 3ter

La limite inférieure de 300 kilowatts (al. 3bis let. a) ne s'applique pas ...

Proposition de la minorité II

(Bäumle)

Al. 3bis let. a

a. ... installations hydroélectriques d'une puissance supérieure à 10 mégawatts;

Proposition de la minorité III

(Girod, Gilli, Jans, Semadeni)

Al. 3ter

... des eaux usées. Le Conseil fédéral peut en outre exempter de la limite inférieure les installations hydrauliques situées sur des cours d'eau déjà exploités et, sous réserve qu'il n'en résulte aucune atteinte supplémentaire aux cours d'eau naturels, prévoir des dérogations pour d'autres installations hydroélectriques.

Proposition de la minorité

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Mürli, Pieren, Röstli, Wobmann)

Biffer

Abs. 3bis Bst. a, 3ter – Al. 3bis let. a, 3ter

Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition de la minorité III (Girod) a été retirée. Le vote suivant vaut également pour l'article 74 alinéa 2 lettre a chiffre 1.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11136)

Für den Antrag der Mehrheit ... 125 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 67 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11137)

Für den Antrag der Mehrheit ... 175 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 16 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 20

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Mürli, Pieren, Röstli, Wobmann)

Streichen

Art. 20

Proposition de la majorité



Biffer

Proposition de la minorité

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 21

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Der Bundesrat kann Betreiber von bestimmten Anlagentypen, welche im Einspeiseprämiensystem sind, verpflichten, ihre Elektrizität direkt am Markt zu verkaufen.

Abs. 2

Der Erlös setzt sich dann aus der Einspeiseprämie und dem vom Betreiber am Markt erzielten Preis zusammen.

Abs. 3, 4

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Wasserfallen, Bourgeois, Clottu, Knecht, Müri, Pezzatti, Pieren, Röstli, Wobmann)

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit II

(Röstli, Clottu, Knecht, Müri, Pezzatti, Pieren, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 3

... zwischen dem Einheitsvergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis.

Antrag der Minderheit

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Streichen

Art. 21

Proposition de la majorité

A. 1

Le Conseil fédéral peut contraindre les exploitants de certains types d'installations qui participent au système de primes d'injection à vendre leur électricité directement sur le marché.

Al. 2

Le revenu se compose alors de la prime d'injection et du prix que l'exploitant a obtenu sur le marché.

Al. 3, 4

Biffer

Proposition de la minorité I

(Wasserfallen, Bourgeois, Clottu, Knecht, Müri, Pezzatti, Pieren, Röstli, Wobmann)

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité II

(Röstli, Clottu, Knecht, Müri, Pezzatti, Pieren, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 3

... le taux de rétribution unitaire et le prix de marché de référence.

Proposition de la minorité

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)



Biffer

AB 2014 N 2076 / BO 2014 N 2076

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11139)

Für den Antrag der Mehrheit ... 99 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 95 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11140)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 75 Stimmen

(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 22

Antrag der Mehrheit

Titel

Höhe und Dauer der Einspeiseprämie

Abs. 1

Die Einspeiseprämie ist der Kaufpreis für den Herkunftsnachweis. Für Anlagen, welche die Elektrizität nach Artikel 17 verkaufen, ermittelt sich die Einspeiseprämie als Differenz zwischen den Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Anlagen und dem gemittelten Preis gemäss Artikel 17 Absatz 3. Für Anlagen, welche die Elektrizität nach Artikel 21 verkaufen, ermittelt sich die Einspeiseprämie als Differenz zwischen den Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Anlagen und dem gemittelten Grosshandelspreis. Ist die Differenz negativ, steht sie dem Netzzuschlagsfonds (Art. 39) zu.

Abs. 2

Der Bundesrat legt die Gestehungskosten anhand von effizienten Referenzanlagen je Erzeugungstechnologie, Kategorie, Leistungsklasse und zu erwartender Lebensdauer fest. Er überprüft sie periodisch. Jede Erzeugungstechnologie muss langfristig wirtschaftlich sein.

Abs. 2bis

Bei Wasserkraftanlagen dürfen die anrechenbaren Gestehungskosten auf höchstens 23 Rp./kWh festgelegt werden. Der Bundesrat kann diese Obergrenze entsprechend der Teuerung anpassen.

Abs. 3

Für eine Anlage gelten die Gestehungskosten im Jahre der Inbetriebnahme. Für einzelne Anlagentypen kann der Bundesrat im Voraus die Anpassung der anrechenbaren Gestehungskosten festlegen.

Abs. 4

Der Bundesrat legt die Dauer der Einspeiseprämie fest. Er berücksichtigt dabei die Lebensdauer der Anlage. Für einzelne Anlagentypen kann er die Dauer an die Erreichung einer bestimmten kumulierten Bruttoproduktion der Anlage pro kW installierter Leistung knüpfen.

Abs. 5

Der Bundesrat kann Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 3 festlegen, insbesondere über die Anpassung der anrechenbaren Gestehungskosten für bereits im Einspeiseprämiensystem befindliche Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.

Abs. 6

Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Erschliessungskosten die Anreize für die Einspeisung fest.

Antrag der Minderheit I

(Favre Laurent, Bourgeois, Clottu, Knecht, Müri, Pezzatti, Pieren, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)





Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis

Streichen

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

Betreiber von Biogasanlagen haben Anspruch auf einen Landwirtschaftsbonus, wenn sie nur Hofdünger verwenden. Dieser Bonus wird anhand der Gestehungskosten von Referenzanlagen festgelegt.

Antrag der Minderheit II

(Rösti, Clottu, Knecht, Müri, Pezzatti, Pieren, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 1

Der Vergütungssatz ist für alle Anlagen einheitlich und orientiert sich an den Gestehungskosten der langfristig wirtschaftlichen Erzeugung aus erneuerbaren Energien.

Antrag der Minderheit III

(Bäumle, Favre Laurent, Schilliger, Wasserfallen)

Abs. 2bis

... auf höchstens 20 Rp./kWh festgelegt werden. Der Bundesrat ...

Antrag der Minderheit IV

(Bäumle)

Abs. 2bis

... auf höchstens 15 Rp./kWh festgelegt werden, für Wasserkraftanlagen nach Artikel 19 Absatz 3ter auf höchstens 20 Rp./kWh. Der Bundesrat ...

Antrag der Minderheit V

(Wasserfallen, Clottu, Knecht, Müri, Pezzatti, Pieren, Rösti, Wobmann)

Abs. 3

Die Vergütungsdauer beträgt für alle Anlagen 10 Jahre.

Antrag der Minderheit VI

(Nussbaumer, Bäumle, Chopard-Acklin, Gilli, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni)

Abs. 6

Streichen

Antrag der Minderheit VII

(Bourgeois, Buttet, Darbellay, Jans, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer)

Abs. 7

Betreiber von Biogasanlagen haben Anspruch auf einen Landwirtschaftsbonus, wenn sie nur Hofdünger verwenden. Dieser Bonus wird anhand der Gestehungskosten von Referenzanlagen festgelegt.

Antrag der Minderheit

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Rösti, Wobmann)

Streichen

Art. 22

Proposition de la majorité

Titre

Montant et durée de la prime d'injection

Al. 1

La prime d'injection est le prix d'achat pour la garantie de l'origine. Pour les installations qui vendent de l'électricité conformément à l'article 17, elle correspond à la différence entre les coûts de revient de l'électricité issue d'énergies renouvelables et le prix fixé en vertu de l'article 17 alinéa 3. Pour les installations qui vendent de l'électricité conformément à l'article 21, elle correspond à la différence entre les coûts de revient de



l'électricité issue d'énergies renouvelables et le prix de gros moyen. Lorsque la différence est négative, elle revient au fonds alimenté par le supplément (art. 39).

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe, sur la base d'installations de référence efficaces, les coûts de revient par technologie de production, catégorie, classe de puissance et durée de vie

AB 2014 N 2077 / BO 2014 N 2077

attendue. Il les soumet à un contrôle périodique. Chaque technologie de production doit être rentable à long terme.

Al. 2bis

Les coûts de revient imputables fixés pour les installations hydroélectriques ne doivent pas dépasser 23 centimes par kilowattheure. Le Conseil fédéral peut adapter cette limite supérieure en fonction du renchérissement.

Al. 3

Les coûts de revient d'une installation sont ceux de l'année où l'installation a été mise en service. Pour certains types d'installations, le Conseil fédéral peut fixer à l'avance l'adaptation des coûts de revient imputables.

Al. 4

Le Conseil fédéral fixe la durée de la prime d'injection. Ce faisant, il tient compte de la durée de vie de l'installation. Pour certains types d'installation, il peut lier la durée à un certain degré de production brute cumulée de l'installation par kilowatt de puissance installée.

Al. 5

Le Conseil fédéral peut fixer des dérogations au principe visé à l'alinéa 3, notamment par l'adaptation des coûts de revient imputables pour les installations déjà présentes dans le système de prime d'injection, lorsque leur installation de référence génère des bénéfices ou des pertes excessifs.

Al. 6

Le Conseil fédéral fixe les incitations en faveur de l'injection en tenant compte des coûts d'intégration.

Proposition de la minorité I

(Favre Laurent, Bourgeois, Clottu, Knecht, Mürli, Pezzatti, Pieren, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis

Biffer

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

Les exploitants d'installations de biogaz bénéficient d'un bonus agricole dans la mesure où ils valorisent exclusivement des engrais de ferme. Celui-ci est déterminé sur la base des coûts de revient des installations de référence.

Proposition de la minorité II

(Rösti, Clottu, Knecht, Mürli, Pezzatti, Pieren, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 1

Le taux de rétribution est le même pour toutes les installations; il s'aligne sur les coûts de revient de la production d'énergies renouvelables rentable à long terme.

Proposition de la minorité III

(Bäumle, Favre Laurent, Schilliger, Wasserfallen)

Al. 2bis

... ne doivent pas dépasser 20 centimes par kilowattheure. Le Conseil fédéral ...

Proposition de la minorité IV

(Bäumle)

Al. 2bis

... ne doivent pas dépasser 15 centimes par kilowattheure, et centimes par kilowattheure pour les installations hydrauliques visées à l'article 19 alinéa 3ter. Le Conseil fédéral ...


Proposition de la minorité V

(Wasserfallen, Clottu, Knecht, Mürli, Pezzatti, Pieren, Röstli, Wobmann)

Al. 3

La durée de la rétribution s'élève à 10 ans pour toutes les installations.

Proposition de la minorité VI

(Nussbaumer, Bäumlle, Chopard-Acklin, Gilli, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni)

Al. 6

Biffer

Proposition de la minorité VII

(Bourgeois, Buttet, Darbellay, Jans, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer)

Al. 7

Les exploitants d'installations de biogaz bénéficient d'un bonus agricole dans la mesure où ils valorisent exclusivement des engrais de ferme. Celui-ci est déterminé sur la base des coûts de revient des installations de référence.

Proposition de la minorité

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Mürli, Pieren, Röstli, Wobmann)

Biffer

Le président (Rossini Stéphane, président): A l'article 22, aux alinéas 1, 2, 2bis, 3, 4, 5 et 7, il y a deux concepts: celui de la majorité et celui de la minorité I (Favre Laurent), qui propose de suivre le Conseil fédéral. La minorité III (Bäumlle) à l'alinéa 2bis et la minorité VII (Bourgeois) à l'alinéa 7 veulent modifier le concept de la majorité. La minorité II (Röstli) à l'alinéa 1 et la minorité V (Wasserfallen) à l'alinéa 3 veulent modifier le concept de la minorité I. Nous allons donc voter, à titre préliminaire, sur les différentes propositions relatives à chacun des concepts, et ensuite opposer la version retenue pour le concept 1 à celle retenue pour le concept 2. A la fin, nous nous prononcerons sur la minorité VI (Nussbaumer) à l'alinéa 6.

Abs. 2bis – Al. 2bis

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous mettons donc au point le concept de la majorité. La proposition de la minorité IV a déjà été rejetée à l'article 19 alinéa 3bis.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11141)

Für den Antrag der Minderheit III ... 99 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 94 Stimmen

(1 Enthaltung)

Abs. 7 – Al. 7
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11142)

Für den Antrag der Minderheit VII ... 114 Stimmen

Dagegen ... 76 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Le président (Rossini Stéphane, président): Maintenant, nous mettons au point le concept de la minorité I.

Abs. 1 – Al. 1
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11145)

Für den Antrag der Minderheit I ... 138 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 55 Stimmen

(0 Enthaltungen)





Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11146)

Für den Antrag der Minderheit I ... 134 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit V ... 59 Stimmen

(1 Enthaltung)

AB 2014 N 2078 / BO 2014 N 2078

Titel, Abs. 1, 2, 2bis, 3–5, 7 – Titre, al. 1, 2, 2bis, 3–5, 7

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous opposons maintenant le concept de la majorité à celui de la minorité I.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11147)

Für den modifizierten Antrag der Mehrheit ... 97 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 97 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Mit Stichentscheid des Präsidenten

wird der modifizierte Antrag der Mehrheit angenommen

Avec la voix prépondérante du président

la proposition modifiée de la majorité est adoptée

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11148)

Für den Antrag der Mehrheit ... 123 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit VI ... 71 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 23

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Rösti, Bourgeois, Clottu, Favre Laurent, Knecht, Müri, Pieren, Wasserfallen)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Rösti, Wobmann)

Streichen

Art. 23

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Rösti, Bourgeois, Clottu, Favre Laurent, Knecht, Müri, Pieren, Wasserfallen)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Rösti, Wobmann)





Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11149)

Für den Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit Röstli ... 92 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 24

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Streichen

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 25, 26

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Fässler Daniel, Buttet, Darbellay, Müller-Altermatt)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Streichen

Art. 25, 26

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Fässler Daniel, Buttet, Darbellay, Müller-Altermatt)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Biffer

Art. 27

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Fässler Daniel, Buttet, Darbellay, Müller-Altermatt)





Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit II

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Abs. 1

... mit einer Sanktion von bis zu 25 Prozent ...

Antrag der Minderheit

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Streichen

Art. 27

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité I

(Fässler Daniel, Buttet, Darbellay, Müller-Altermatt)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité II

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Al. 1

... d'un montant pouvant aller jusqu'à 25 pour cent de la rétribution ...

Proposition de la minorité

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Biffer

Art. 27 Abs. 1 – Art. 27 al. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11151)

Für den Antrag der Minderheit I ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 73 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 25–27

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11152)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit Fässler Daniel/Minderheit I ... 76 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2014 N 2079 / BO 2014 N 2079

Art. 19–27

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous votons maintenant sur la proposition de la minorité Knecht qui veut biffer les articles 19 à 27.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11153)

Für den Antrag der Minderheit Knecht ... 51 Stimmen

Dagegen ... 142 Stimmen

(0 Enthaltungen)




Block 4 – Bloc 4

Knecht Hansjörg (V, AG): Der Streichungsantrag der Minderheit Knecht zum 5. Kapitel, also zu den Artikeln 28 bis 33, betrifft Elemente der KEV. Die Begründung dazu habe ich Ihnen bereits beim vorangehenden Kapitel geliefert. Man braucht kein Prophet zu sein, um zu wissen, dass Sie diesen Minderheitsantrag zu Block 4 auch ablehnen werden. Daher äussere ich mich nicht mehr dazu und beschränke mich auf meine weiteren Minderheitsanträge in diesem Kapitel.

Das betrifft einmal Artikel 29 Absatz 1. Ich begründe diesen Minderheitsantrag wie folgt: Je weniger Mittel in ineffiziente und marktferne Fotovoltaikanlagen fliessen, desto mehr kann in nachhaltige Produktionsformen investiert werden. Die Minderheit beantragt Ihnen eine Reduktion der Einmalvergütung von 30 auf 20 Prozent. Die Einmalvergütung wie auch die Einspeisevergütung sind schliesslich Mittel, die von der Allgemeinheit bezahlt werden müssen. Mit solchen Mitteln ist besonders verantwortungsbewusst umzugehen.

Bei Artikel 34 beantragt die Minderheit II die Streichung dieses Artikels: Ausschreibungsrunden finden statt mit der Möglichkeit, Projekte anzumelden; Ziel dabei ist es, eine effizientere Technologie einzusetzen, in die ohne Förderbeiträge nicht investiert würde. Solchen Programmen stehen wir grundsätzlich skeptisch gegenüber, insbesondere auch bezüglich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Quasi für Einzelfälle wird eine Bürokratie aufgebaut, die Kosten für die Allgemeinheit verursacht. Wenn sich eine Massnahme lohnt, so soll diese ohne staatliche Mittel und eigenverantwortlich umgesetzt werden.

Ich fasse die Minderheitsanträge zu den Artikeln 37 Absätze 1 und 3, 40 Absatz 1 und 41 Buchstaben a und d zusammen: In diesen Artikeln geht es insbesondere um die Höhe des Netzzuschlages und um die Rückerstattungsvoraussetzungen.

Wir beantragen Ihnen erstens, das Kind beim Namen zu nennen und das Wort "Netzzuschlag" durch "Förderabgabe" zu ersetzen, denn gegenüber dem Konsumenten soll Transparenz hergestellt werden: Es soll ihm bewusstgemacht werden, dass er eine Abgabe für Elektrizität aus erneuerbaren Energien zahlt.

Zweitens muss die KEV auf dem heutigen Niveau von 1,5 Rappen pro Kilowattstunde gehalten werden. Für eine weitere Erhöhung besteht keine Notwendigkeit. Der momentane Spielraum von 1,5 Rappen, der im Rahmen der parlamentarischen Initiative 12.400 eben erst ausgeweitet wurde, ist bei Weitem noch nicht ausgereizt. Die Einnahmen aus der KEV sind also genügend hoch, um neue erneuerbare Energien zu erschliessen und die Stromproduktion aus Wasserkraft aufrechtzuerhalten. Eine Erhöhung im geplanten Ausmass auf 2,3 Rappen nützte somit wenig, hätte aber schwerwiegende Auswirkungen auf die Konsumenten und die KMU in unserem Land.

Ein dritter wichtiger Punkt ist die Ausdehnung des Kreises der Unternehmen, die aufgrund eines zertifizierten freiwilligen Energieeffizienzprogramms von der CO₂-Abgabe und der KEV befreit werden können. Der aktuelle Entwurf bietet diese Möglichkeit für Grossverbraucher. Ursprünglich ist man bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 12.400 auch von einer grösseren Anzahl befreiter Unternehmen ausgegangen, als sich heute zeigt. Nicht nur bei den Grossverbrauchern, sondern auch bei den KMU-Betrieben ist eine grosse Sorge wegen der massiven Verteuerung der Energie auszumachen. Daher sollte die Limite für die vollumfängliche Rückerstattung des Netzzuschlages tiefer gelegt und damit der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet werden, dies im Interesse des Wirtschaftsstandorts und der damit verbundenen Arbeitsplätze. Aufgrund der Resultate der Energieagentur für Wirtschaft ist es angebracht, dass auch grössere KMU von dieser Möglichkeit profitieren sollen.

Fässler Daniel (CE, AI): Ich spreche zum Antrag der Minderheit I zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2. In diesem Antrag geht es um eine ähnliche Frage, wie wir sie vorhin in Block 3, bei Artikel 19 Absätze 3bis und 3ter, beraten haben. Es geht wieder um die Frage, ob für die Wasserkraft eine leistungsbezogene Untergrenze eingeführt werden soll.

Der Bundesrat hatte eine untere Leistungsgrenze von 300 Kilowatt vorgeschlagen; diesen Vorschlag nimmt die von mir vertretene Minderheit I auf. Die Mehrheit hingegen möchte eine Leistungsuntergrenze von 1 Megawatt einführen, die von Frau Kollegin Semadeni vertretene Minderheit II sogar eine solche von 10 Megawatt. In diesem Punkt ist die Unterstützung für meinen Minderheitsantrag I etwas breiter als in Block 3 – das hoffe ich zumindest. Bei Artikel 19 Absätze 3bis und 3ter ging es um Neuanlagen und um die Beteiligung am Einspeiseprämienystem. Bei Artikel 28, über den wir jetzt beraten, geht es um die Erweiterung oder die Erneuerung von bestehenden Anlagen und um einmalige Investitionsbeiträge. Es geht also um die Frage, ob eine bereits bestehende Anlage für eine Erweiterung nur dann einen einmaligen Investitionsbeitrag erhalten kann, wenn sie nach dem Umbau eine Leistung von 300 Kilowatt oder eben eine solche von 1000 Kilowatt, d. h. von 1 Megawatt, aufweist.



Die Argumente für eine tiefere Untergrenze sind ähnlich wie schon bei Artikel 19, aber nicht gleich. Hier macht es schon im Grundsatz überhaupt keinen Sinn, eine Leistungsuntergrenze festzulegen; davon bin ich überzeugt. Es geht ja nicht um Neuanlagen, sondern um die Erweiterung oder Erneuerung von bestehenden Kleinwasserkraftanlagen. Das Argument des Natur- und Landschaftsschutzes spielt in diesen Fällen eine kleinere, wenn nicht sogar eine untergeordnete Rolle. Völlig unsinnig ist es, eine Leistungsuntergrenze von 1 Megawatt einzuführen. Noch unsinniger wäre es, diese sogar bei 10 Megawatt anzusetzen. Damit wird ein ökonomisch sinnvoller und ökologisch verträglicher Ausbau der bestehenden Kleinwasserkraft verhindert oder zumindest klar erschwert.

Die ökologischen Fragen, die es bei jeder Wasserkraftanlage zu stellen gibt, sind nicht im Energiegesetz abschliessend zu beantworten, sondern im Einzelfall im Rahmen des Konzessions- und Bewilligungsverfahrens. Tun wir dies schon im Energiegesetz, erschweren wir unnötig und schon im Voraus den Ausbau bestehender Wasserkraftanlagen. Eine Wasserkraftanlage mit einer mittleren hydraulischen Bruttoleistung von 300 Kilowatt erbringt eine Jahresproduktion von ungefähr 2 Millionen Kilowattstunden, eine solche mit einer Leistung von 1 Megawatt sogar eine solche von 6 bis 7 Millionen Kilowattstunden. Das heisst, wenn Sie die Leistungsuntergrenze bei 1 Megawatt festlegen, bringen Sie damit zum Ausdruck, auf erneuerbare Energie von bis zu 5 Millionen Kilowattstunden pro Wasserkraftanlage verzichten zu wollen. Das kann nicht allen Ernstes die Meinung dieses Parlamentes sein.

Noch ein anderer Aspekt: Kleinwasserkraft bringt Wertschöpfung in die Schweiz und vor allem in die ländlichen Gebiete, und zwar von der Planung über den Bau, Betrieb und Unterhalt bis zum Stromverkauf. Von allen Möglichkeiten der Stromproduktion bleibt mit den kleinen Wasserkraftwerken am meisten Geld in den Regionen.

Ich ersuche Sie daher, bei Artikel 28 der Minderheit I zu folgen und für die Erneuerung von Wasserkraftanlagen eine Leistungsuntergrenze von 300 Kilowatt festzulegen. Damit unterstützen Sie auch die Haltung des Bundesrates,

AB 2014 N 2080 / BO 2014 N 2080

zumindest jene, die er in seiner Vorlage ursprünglich zum Ausdruck gebracht hatte.

Semadeni Silva (S, GR): Ich spreche zu Artikel 28 Absatz 1 Litera b. Es geht hier um den Ausbau der Wasserkraft, um neue Grosswasserkraftwerke.

Die Datenbasis für die Förderung der Grosswasserkraft bildete in den Verhandlungen der Subkommission und auch der UREK die Studie "Perspektiven für die Grosswasserkraft in der Schweiz" vom Dezember 2013, die 23 geplante, aber noch nicht realisierte Projekte berücksichtigt. Es sind dies aus Gründen der Vertraulichkeit nicht offengelegte, aber doch aktuelle Projekte für Anlagen, die wegen der gegenwärtigen Situation auf dem europäischen Strommarkt nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten. Ein echtes Potenzial sollen 13 der Projekte haben. Damit wurde der Kreis der zu fördernden Projekte umschrieben. Im Vordergrund stehen insbesondere Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen.

Die Zielsetzung unterstütze ich. Mit der von der Minderheit II eingebrachten Einschränkung in Absatz 1 Litera b wird aber sichergestellt, dass mit dem revidierten Energiegesetz keine Anreize geschaffen werden, damit frühere umstrittene grosse Wasserkraftprojekte reaktiviert und mit Investitionsbeiträgen gefördert werden. Es geht mir um Projekte in weitgehend unberührten Talschaften wie in der Greina-Hochebene, im Val Curciosa, im Vallon de Réchy und in anderen ähnlichen, weitgehend unberührten Talschaften. Ohne die Einschränkung in Artikel 28 Absatz 1 Litera b könnten diese wertvollen Landschaften gefährdet sein. Mit der Annahme des Minderheitsantrages ist diese Gefahr gebannt, was meines Erachtens auch der Absicht des Kommissionsvorschlages zur Förderung der Grosswasserkraft entspricht.

Ich bitte Sie darum, die Minderheit II zu unterstützen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ich spreche in erster Linie zum Antrag meiner Minderheit zu Artikel 31 Absätze 1 und 2. Ich möchte mich dann aber auch noch kurz, weil es sich um eine sehr ähnliche Thematik handelt, zu Artikel 28 äussern.

Wir haben bei Artikel 31 die Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen zu regeln. Wie Sie der Fahne entnehmen können, verlangt meine Minderheit eigentlich nur, das Prinzip des Bundesrates sei zu übernehmen, nämlich ein Investitionsbeitrag von 20 Prozent auszurichten. Die Mehrheit möchte einen Investitionsbeitrag von 25 Prozent. Wenn man die verschiedenen Energieformen anschaut – das ist ja dann auch die Thematik –, dann stellt man fest, dass der Beitrag bei der Biomasse 25 Prozent sein soll und bei der Fotovoltaik entweder 20 oder 30 Prozent. Es entsteht hier bei diesen Investitionsbeiträgen bereits wieder ein Basar. Der Bundesrat sollte aber klare Spielregeln haben und diese 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten begleichen können.





Das ist im Prinzip dann die Einfachheit des Gesetzes, d. h., dass man nicht für jede Technologie separat irgendwelche Investitionssätze festlegen muss. Immerhin sind diese ja im Gesetz geregelt. Indem sie im Gesetz geregelt sind, sagt natürlich das Parlament damit indirekt auch, welche Technologie besonders zu fördern ist und welche nicht. Wir lehnen in diesem Saal bei dieser Beratung aber sowohl die Technologieverbote als auch die Technologiegebote ab.

Ich möchte nun noch zu Artikel 28 überleiten und mich zur Regelung für die Wasserkraft äussern. Es ist leider so: Solange wir Subventionen im System haben, müssen wir schauen, dass der mit dieser KEV-Subvention investierte Franken am Ende möglichst effizient eingesetzt wird und Strom produziert. Das ist die simple und einfache Begründung dafür, dass man die KEV überhaupt eingeführt hat. Ich muss jetzt all jene enttäuschen, die auch noch regionalpolitische Interessen einbringen und andere Interessen abwägen wollen, die sagen, man müsse Programme zur Stützung der Konjunktur in die Regionen vergeben und möglichst die kleinen Anlagen subventionieren. Nein, wir müssen bei der KEV, wenn wir schon subventionieren, am Abend auch in den Spiegel schauen können. Wir müssen, wenn schon, diejenigen Technologien unterstützen, die das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis haben, und das ist nun halt einmal die Schweizer Grosswasserkraft; das schleckt keine Geiss weg.

Dass in der Energiestrategievorlage das Ganze nicht durchdacht ist, zeigt auch die Tatsache, dass wir hier über die Bundessubventionen sprechen. Wir sprechen nämlich einerseits über die Teilnahme am Vergütungssystem – darüber haben wir vorhin abgestimmt –, und andererseits führen wir hier die Investitionsbeiträge für die Grosswasserkraft ein. Wir haben es aber nicht geschafft, auch den Kantonen verbindlich auf die Füsse zu stehen, dass sie bei der Wasserkraft nicht ständig mehr Steuern einziehen und höhere Wasserzinsen beziehen.

Am 1. Januar 2015, also in ein paar wenigen Tagen, werden wir bei pro Kilowatt Bruttoleistung installierter Wasserkraft von 100 auf 110 Franken Wasserzinsabschöpfung gehen. Das betrifft dann die ganz grossen Anlagen, die in den Bergregionen heute schon bestehen. Diese müssen dann signifikant höhere Wasserzinsabgeltungen bezahlen. Der Bund subventioniert hier quasi diese Wasserzinsregelung mit ebenfalls 40 bis 50 Millionen Franken pro Jahr. Das geht irgendwie nicht auf. Ich weiss, dass der Bundesrat die UREK-Motion 14.3668 zur Annahme empfiehlt. Aber es ist leider, leider symptomatisch, dass wir hier eine Politik machen, ohne dass wir die Rechnung wirklich kennen.

Zu all jenen, die jetzt einfach sagen, ja, das sei dann kein Problem: Persönlich gehe ich sogar ein Risiko ein. Ich bin Vertreter eines grossen Wasserkraftkantons. Aber ich bin klar der Meinung: Wenn wir erneuerbare Energien, vor allem auch die effiziente Wasserkraft, fördern wollen, dann müssen der Kanton Bern, der Kanton Wallis, der Kanton Glarus – egal, wer es ist – Hand bieten bei der Wasserzinsregelung, damit nicht der Bund subventioniert und die Kantone mit Steuern und Wasserzinsen das Geld gleich wieder in die eigene Tasche stecken. Diese Lösung präsentiert die Energiestrategie in ihrer Gesamtheit eben nicht. Das ist ein weiterer Grund dafür, dass wir hier ein Flickwerk vor uns haben, das leider nicht austariert ist.

Das ist am Schluss der Appell an all jene Regionen, die Betreiberinnen von Wasserkraftanlagen sind: Wenn wir heute nicht bereit sind, finanziell bei der Wasserkraftbelastung etwas zu reduzieren, dann sind wir auch nicht mehr fähig, in zwanzig, dreissig oder vierzig Jahren Wasserkraftanlagen rentabel betreiben zu können. Es ist ein Irrweg zu glauben, man könne diese Problematik rein im Inland lösen; damit bin ich einverstanden. Aber deshalb sollten wir auch nicht Hand dazu bieten, ständig die Steuern, Wasserzinsen und Subventionen einfach so zu erhöhen. Das macht die Wasserkraft am Ende des Tages leider auch nicht rentabler.

Deshalb bitte ich Sie, sich bei den Bestimmungen zur Wasserkraft auch etwas zu überlegen, wie effizient der Förderfranken effektiv eingesetzt wird.

Favre Laurent (RL, NE): A l'article 30, nous traitons la question des aides à l'investissement pour les installations hydroélectriques. La proposition de la majorité de la commission prévoit une aide se montant à 60 pour cent au plus des coûts d'investissement imputables pour les installations d'une puissance allant jusqu'à 10 mégawatts et à 40 pour cent pour les installations d'une puissance supérieure à 10 mégawatts. La minorité que je représente estime que, pour des aides à fonds perdu, un taux de 50 pour cent représente un plafond politique et financier à ne pas dépasser. Lorsque l'aide dépasse le taux de 50 pour cent, l'Etat quitte son rôle subsidiaire et devient le promoteur majoritaire d'un projet, ce qui ne peut pas être raisonnablement le cas. Oui au soutien à l'hydroélectricité, mais au maximum à 50 pour cent!

A l'article 34, nous traitons la question des appels d'offres publics pour les mesures d'efficacité énergétique. Ma proposition de minorité vise à maintenir cette mesure sous une forme potestative; donc en évitant la mise en oeuvre impérative d'appels d'offres. Nous pensons que de telles mesures peuvent effectivement apporter des résultats probants en



AB 2014 N 2081 / BO 2014 N 2081

matière d'économie d'énergie, en actionnant l'outil très libéral qu'est l'appel d'offres. Toutefois, il ne s'agit à aucun moment de forcer le Conseil fédéral à réaliser et mettre en oeuvre des appels d'offres, ce qui serait à notre avis contre-productif.

Je vous invite par conséquent à soutenir la proposition de la minorité.

Nussbaumer Eric (S, BL): Mein Minderheitsantrag ist ein sehr technischer Antrag. Vereinfacht gesagt geht es darum, dass Sie die bisherige Regelung, welche für Fotovoltaikanlagen gilt, mit dem Antrag der Mehrheit verschlechtern. Gemäss dem heutigen Gesetz werden Einmalvergütungen für Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 30 Kilowatt ausgerichtet, und diese Einmalvergütungen, die aus dem KEV-Topf bezahlt werden, können durch kantonale Subventionen oder Ergänzungsbeiträge oder durch irgendwelche andere Beiträge ergänzt werden.

In Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe f wird nun gemäss Mehrheit eine Abschwächung der heutigen Gesetzesbestimmung festgeschrieben. Das heisst, wer vom Bund eine Einmalvergütung für eine Fotovoltaikanlage bekommt, soll keine anderen Mittel mehr beziehen dürfen. Diese Formulierung ist unglücklich; sie ist falsch, denn sie richtet sich eigentlich gegen Investitionen in kleine Anlagen.

Erinnern Sie sich daran, wenn Sie über den Antrag der Minderheit Nussbaumer abstimmen müssen, dass das heutige Gesetz die Fotovoltaikanlagen besserstellt als die Formulierung, die hier von der Mehrheit beantragt wird. Folgen Sie der Minderheit, wenn Sie kleine Fotovoltaikanlagen weiterhin umfassend voranbringen möchten!

Bourgeois Jacques (RL, FR): A l'article 35 alinéa 1, je vous invite à soutenir ma proposition de minorité pour les raisons suivantes.

Selon le message du Conseil fédéral, la géothermie devrait, à l'horizon 2050, produire environ 4 térawattheures sur les 60 que nous consommons actuellement. Pour que ce potentiel puisse être pleinement exploité, nous devons investir dans des projets de géothermie, dont la plupart sont très onéreux, se chiffrant en dizaine de millions de francs. Le Conseil fédéral est conscient des enjeux et octroie déjà des garanties pour couvrir les coûts d'investissement, afin de pouvoir continuer à investiguer dans ce domaine. Le droit en vigueur prévoit des cautionnements de 50 pour cent au plus. Dans le message et le projet, le Conseil fédéral propose que le montant de ces garanties ne puisse pas excéder 60 pour cent des coûts d'investissement imputables. Etant donné qu'on ne peut pas, a priori, savoir si le projet remplira toutes ses attentes, il est à mes yeux important de préciser, en cas d'insuccès total, que le montant de ces garanties se monte en règle générale à 60 pour cent au maximum des coûts d'investissement imputables. Nous devons également prévoir, en cas d'insuccès partiel, que le Conseil fédéral puisse tenir compte du degré de réalisation des objectifs fixés.

Pour ces raisons, je vous invite à soutenir ma proposition de minorité.

Girod Bastien (G, ZH): Ich spreche zu Artikel 41 und plädiere dafür, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben. Es geht um die Stromeffizienz bei Grossverbrauchern. Diese Potenziale sollen ausgeschöpft werden.

Zum grösseren Kontext: Es ist sicher wichtig, dass wir bei der Ausgestaltung der kostendeckenden Einspeisevergütung aus Fehlern, die in anderen Ländern, auch in Deutschland, gemacht wurden, lernen. Das bedeutet vor allem zwei Dinge: dass wir das System intelligent gestalten und dass wir einen Anreiz schaffen, gerade bei der Solarenergie, für den Übergang in den Markt, damit auch Modelle mit Eigenverbrauch interessant werden. Das tun wir in Artikel 28, indem wir auch für grössere Anlagen einen Einmalbeitrag erlauben. Das ist interessant, denn damit werden auch die Eigenverbrauchsmodelle gefördert. Das andere, was man aus der Erfahrung anderer Länder gelernt hat und was sicher wichtig ist für die Gesamteffizienz des Systems, sind die Stromeffizienz und die Energieeffizienz im Allgemeinen. Das berücksichtigen wir teilweise mit den wettbewerblichen Ausschreibungen. Hier geht es aber darum, die Effizienzpotenziale – da gibt es sehr grosse bei den Grossverbrauchern – auszuschöpfen.

Die Mehrheit schlägt Ihnen vor, die Bedingungen für die Befreiung der Grossverbraucher ganz zu streichen. Zur Befreiung der Grossverbraucher: Grundsätzlich unterstützen das die Grünen. Es ist sicher sinnvoll, dass man nicht die produzierende Industrie, welche hohe Stromkosten hat, stärker belastet. Von daher berücksichtigen die Argumente, die KEV schade der Wirtschaft, nicht, dass wir diese Ausnahmen machen. Wer mehr als 10 Prozent Stromkosten hat, wird befreit.

Es geht nur um die Frage: Werden die Effizienzpotenziale ausgeschöpft? Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dass von dieser Befreiung 20 Prozent in die Stromeffizienz investiert werden müssen. Das ist auch die bisherige Regelung. Mit dieser würde man die grossen Potenziale ausschöpfen.





Ein Vorteil dieser Regelung ist es auch, dass man damit nicht Gefahr läuft, von der EU sozusagen der staatlichen Beihilfe schuldig gesprochen zu werden. Das war ja auch Gegenstand der Diskussion in Deutschland, weil diese Befreiung ohne Bedingungen einfach problematisch ist. Wichtig ist auch, dass im Entwurf des Bundesrates steht, diese Investitionen in die Stromeffizienz müssten nur gemacht werden, wenn sie "wirtschaftlich tragbar" seien. Es geht hier also wirklich um Massnahmen zur Effizienzsteigerung und um Investitionen in den Werkplatz Schweiz. Es erlaubt diesen Firmen nämlich, ihren Werkplatz in der Schweiz weiterzuentwickeln, damit sie die Investitionen nicht zurückfahren müssen. Es geht also darum, diese Investitionen zu ermöglichen. Deshalb bitte ich Sie, bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben.

Präsidentin (Markwalder Christa, erste Vizepräsidentin): Herr Girod, Sie können gleich hierbleiben. Sie haben nun für die Fraktion das Wort und teilen sich die Redezeit mit Herrn van Singer.

Girod Bastien (G, ZH): Ich habe natürlich gehofft, dass ich für meine Fraktion ganz am Schluss sprechen könne, aber nun gut.

Für die Fraktion ist sicher wichtig, dass die KEV erhöht wird. Den Leuten, die immer sagen, sie seien gegen Stromimporte, muss ich sagen: Wenn ihr gegen Stromimporte seid, dann müsst ihr die KEV unterstützen. Denn die KEV ist das einzige Instrument, das es noch erlaubt, dass in der Schweiz Produktion zugebaut wird. AKW sind hier keine Antwort: Neue AKW werden aus wirtschaftlichen Gründen nicht gebaut, denn neue AKW wären teurer als die KEV. Auf die alten AKW zu setzen ist fahrlässig, denn auch wenn es nicht zu einem grossen Unfall mit einer Freisetzung von radioaktiver Strahlung kommt, sind kleinere Unfälle möglich, welche die Betreiber zwingen, plötzlich, von heute auf morgen, die AKW stillzulegen und nicht mehr weiterzubetreiben. Das heisst, wenn man es ernst meint, wenn man sagt, dass man keine Importe und eine höhere Versorgungssicherheit wolle, muss man die KEV unterstützen, weil sie einen Zubau in der Schweiz ermöglicht.

Dann noch einmal zur Warteliste: Es sind 11 Terawattstunden, also mehr, als die drei ältesten AKW produzieren, auf der Warteliste der KEV. Herr Rösti hat in diesem Saal mehrmals gesagt, er wäre auch für das Abstellen der AKW, wenn Alternativen da wären. Herr Rösti, öffnen Sie die Augen, schauen Sie einmal diese Warteliste an! Dann sehen Sie: Es bestehen genug Projekte für die Nutzung von erneuerbarer Energie, um die drei ältesten AKW zu ersetzen. Und das wäre auch günstiger, weil die erneuerbare Energie deutlich günstiger ist als jene aus den AKW.

Schliesslich noch zum Argument der Effizienz: Da wird oft vergessen, dass die kostendeckende Einspeisevergütung auch ein kosteneffizientes Instrument ist, weil sie Investitionssicherheit schafft und damit auch die Kapitalkosten

AB 2014 N 2082 / BO 2014 N 2082

reduziert. Und die Kapitalkosten sind gerade für die Erneuerbaren sehr wichtig, weil das Technologien mit tiefen variablen Kosten sind.

Also noch einmal: Unterstützen Sie die Erhöhung der KEV – und ich beantworte gerne einige Fragen.

Rösti Albert (V, BE): Herr Kollege Girod, ich darf leider nur eine Frage stellen. Wenn Sie sagen, dass aus aktuellen wirtschaftlichen Gründen kein KKW gebaut werde, dann teile ich Ihre Meinung. Sie wissen aber genauso gut wie ich, dass im Moment aus genau den gleichen Gründen die Speicherkapazität nicht zugebaut werden kann. An wie vielen Tagen hatten wir im letzten Monat Sonne? Woher nehmen Sie den Strom, wenn die Sonne nicht scheint und wenn es nicht windet? Wo wollen Sie die Windanlagen alle aufstellen? Das war jetzt eine Frage in mehrere Fragen verpackt.

Girod Bastien (G, ZH): Es sind mehrere Fragen, aber ich antworte gerne. Bezüglich der Speicherkapazität müssen wir sehen, dass es wahrscheinlich kein Land gibt, das hier besser aufgestellt ist. Da gibt es auch von der ETH eine Studie, die zeigt, dass es mit unserer Wasserkraft möglich ist, die Schwankungen der Wind- und der Sonnenenergie auszugleichen.

Zur Sonne: Es ist nicht so, dass sie im falschen Moment scheint. Wieso haben die Preise abgenommen, wieso ist die Differenz zwischen den Preisen kleiner geworden? Weil man eben im richtigen Moment produziert, während der Mittagsspitze, und in dieser Zeit den Verbrauch reduziert.

Zur Windenergie: Da ist es so, dass wir dafür Verfahren beschlossen haben. Sie haben sich dagegen gewehrt, dass man diese Verfahren beschleunigt. Auch mit der Unterstützung des Antrages Fässler Daniel haben Sie die Beschleunigung der Verfahren verhindert. Wenn Sie also davon sprechen, dass man das umsetzen solle, sollten Sie auch diese beschleunigten Verfahren unterstützen.

Interessant ist, dass Sie immer noch nicht Stellung genommen haben zur Tatsache, dass eigentlich der Stro-



mimport erhöht wird, wenn wir keine KEV haben. Wenn Sie zudem sagen, dass Sie bereit sind, die AKW abzustellen, wenn wir Alternativen haben, müsste man die AKW jetzt abstellen; denn man muss nochmals sagen, dass der grosse Teil der Anwarter auf dieser Warteliste kein Problem beim Zubau hat. Zum Beispiel im Bereich Solarenergie haben wir überhaupt kein Problem: Das sind Projekte für Solaranlagen auf den Dächern, welche man ohne Widerstände bauen kann.

van Singer Christian (G, VD): Les décisions que nous prendrons dans ce bloc sont essentielles pour la mise en oeuvre de la stratégie énergétique. Nous discuterons des contributions d'investissement pour les installations photovoltaïques, hydroélectriques et de biomasse, ainsi que des appels d'offres publics pour favoriser l'efficacité énergétique. Nous fixerons aussi le montant maximum du supplément perçu sur la rémunération versée pour l'utilisation du réseau de transport. L'argent est le nerf de la guerre. Et que voyons-nous? Certains aimeraient avoir le beurre, l'argent du beurre, et pourquoi pas le sourire de la crémière. Ils proposent de réduire, voire de supprimer, les mesures prévues. Le groupe des Verts soutiendra les propositions de la majorité, qui visent à renforcer les énergies renouvelables et l'efficacité énergétique sans nuire évidemment aux entreprises dépendant fortement de l'électricité.

Le groupe UDC, fidèle à lui-même, propose de supprimer toute contribution à l'investissement en biffant les articles 28 à 33; il s'agit de la minorité Knecht. La minorité II (Knecht) propose même de biffer l'article 34, qui prévoit les moyens pour financer des appels d'offres publics visant à favoriser l'efficacité énergétique. Le groupe des Verts, évidemment, rejettera ces propositions.

Plus étonnant, lorsqu'il s'agit d'adapter le prélèvement maximal en le faisant passer de 1,5 à 2,3 centimes par kilowattheure, une partie du groupe libéral-radical rejoint le groupe UDC pour rejeter cette adaptation. Ainsi, les défenseurs de la minorité Knecht à l'article 37 font semblant d'oublier les 34 000 installations sur la liste d'attente. Ils oublient aussi que maintenir le prélèvement à 1,5 centime par kilowattheure revient en fait à réduire les moyens à disposition pour le solaire, l'éolien, la biomasse, la grande hydraulique et les mesures de promotion de l'efficacité énergétique. Donc, il est essentiel de majorer le montant prélevé sur chaque kilowattheure vendu en le portant de 1,5 à 2,3 centimes.

A l'article 40, le groupe des Verts vous demande de suivre la majorité, qui prévoit de libérer de cette contribution les entreprises dont les frais d'électricité représentent au moins 10 pour cent de la valeur ajoutée brute et de rendre le versement proportionnel pour celles dont les frais d'électricité représentent entre 5 et 10 pour cent de la valeur ajoutée.

Grunder Hans (BD, BE): Ich konzentriere mich in diesem Block auf die Finanzierung. Hier geht es jetzt ums Geld. Sie haben gesehen, dass die Mehrheit der UREK vorschlägt, den Deckel nicht ganz wegzulassen, sondern ihn auf maximal 2,3 Rappen zu erhöhen. Heute haben wir eine Deckelung von 1,5 Rappen. Wir sind momentan, wenn ich richtig informiert bin, bei 1,1 Rappen. Die Minderheit möchte nun bei dieser Deckung bleiben.

Ich persönlich und die BDP-Fraktion sind der Meinung, dass die Deckelung bei 2,3 Rappen schon die äusserste Limite sein sollte und möglicherweise etwas zu weit greift. Aber wir haben bis jetzt den Mechanismus festgelegt, wir haben eigentlich die Ausgaben beschlossen und festgelegt, wie es finanziert werden soll, wie es funktionieren soll – insbesondere auch die Wasserkraft ist da ja massiv betroffen. Es wäre falsch, hier beim Wert von 1,5 Rappen zu bleiben, weil das ganz sicher nicht reichen würde. Das würde dazu führen, dass die Warteschlangen länger und länger würden und gegen aussen Hoffnungen gemacht würden, die dann Hoffnungen bleiben und nicht erfüllt werden könnten.

Wir von der BDP-Fraktion sind der Meinung, dass der Ständerat hier noch eine Korrektur anbringen sollte. Wir plädieren aber dafür, die Mehrheit zu unterstützen und diese 2,3 Rappen einmal festzusetzen. Es könnte sein – so von der Vorstellung her –, dass der Ständerat dann irgendwo bei 1,9 oder vielleicht 2 Rappen landet. Ich denke – auch die BDP-Fraktion teilt diese Meinung –, dass das der richtige Weg ist. Hier relativ unfundiert einen Basar zu eröffnen, ob es jetzt 2,3 oder 2,1 oder 1,9 Rappen sein sollen, wäre aus unserer Sicht der falsche Weg.

Noch kurz: Wir haben einen Einzelantrag von Kollege von Siebenthal erhalten, der bei Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c auch die Holzkraftwerke einbinden und in dieses System aufnehmen will. Wir finden das einen guten Ansatz; das ist einmal ein konstruktiver Ansatz von rechts. Die BDP-Fraktion wird diesen Antrag unterstützen.

Noch eine Bemerkung zu Artikel 29 Absatz 1: Dort möchte die Minderheit Knecht den Prozentsatz von 30 auf 20 Prozent reduzieren. Wir finden, diesen Prozentsatz bei den Einmalvergütungen jetzt wieder mitten im Spiel – ich habe es schon einmal gesagt, das basiert auf der parlamentarischen Initiative 12.400, die umgesetzt ist



– zu ändern führt zu unnötiger Unruhe. Der Antrag kommt ja gerade von denjenigen, die nicht wollen, dass diese Subventionierungssysteme noch über zwanzig Jahre oder länger weitergeführt werden. Hier geht es ja um Einmalvergütungen, die so lange gewährt werden, wie das System besteht. Wenn das System nicht mehr da ist, sind diese Beträge auch weg. Deshalb ist es von mir aus gesehen nicht klug, jetzt dort am Prozentsatz zu schrauben.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Dans le cadre de ce bloc 4, l'essentiel est que la réglementation législative future devra tenir compte des problèmes actuels rencontrés au niveau de la production hydroélectrique. Les prix actuels sur le marché de l'électricité ont atteint, suite notamment au versement massif de subventions par l'Etat allemand pour soutenir la production des énergies renouvelables, des niveaux extrêmement bas. Avec 56 pour cent de l'électricité fournie dans notre pays par la force hydraulique, nous ne pouvons pas nous permettre de ne pas continuer d'investir dans cette

AB 2014 N 2083 / BO 2014 N 2083

production qui est le pilier de notre sécurité sur le plan de l'approvisionnement en électricité.

Pour cela, nous devons mettre en place des conditions-cadres qui permettent aux détenteurs des ouvrages de pouvoir continuer à investir dans de nouvelles installations, à les rénover et à en assurer la maintenance.

Pour la majorité des membres du groupe libéral-radical, le modèle de soutien retenu est celui qui préconise une contribution d'investissement qui doit se monter à 50 pour cent et non à 60 pour cent pour les installations hydroélectriques d'une puissance inférieure à 10 mégawatts. Le financement de ces mesures devrait être assuré par une retenue de 0,1 centime par kilowattheure consommé. Ceci permettra, selon l'Office fédéral de l'énergie, de dégager au total près de 760 millions de francs pour la grande hydraulique, soit annuellement 38 millions de francs sur une durée de 20 ans. Le groupe libéral-radical attire toutefois l'attention sur le fait que ce 0,1 centime par kilowattheure prélevé doit être compris dans le plafond de la RPC à 1,5 centime par kilowattheure et ne pas avoir d'effet sur l'augmentation de ce plafond à 2,3 centimes par kilowattheure.

D'autre part, chacun doit apporter sa pierre à l'édifice: non seulement les propriétaires des centrales hydro-électriques et les consommateurs, mais aussi les cantons au bénéfice de la redevance hydraulique. N'oublions pas que, dans le domaine de l'hydraulique, 40 pour cent des coûts sont des taxes publiques. La redevance hydraulique représente environ 515 millions de francs par année reversés aux cantons alpins.

Cela représente une retenue de 1,4 centime par kilowattheure. Sans remettre en cause les montants actuels versés par le biais de la redevance hydraulique, nous estimons que les cantons bénéficiaires pourraient, pour la production d'électricité supplémentaire bénéficiant d'un soutien étatique, renoncer, durant la période de soutien financier étatique, à prélever la redevance hydraulique sur cette quantité supplémentaire. Je vous invite à ce sujet à accepter la motion de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie 14.3668 "Réglementation de la redevance hydraulique après 2019". Dans le cadre des articles du bloc 4, nous devons veiller à promouvoir, outre l'énergie photovoltaïque, éolienne ou hydraulique, également la biomasse et la géothermie.

J'aimerais en outre vous informer que, pour le groupe libéral-radical, la décision qui sera prise à l'article 37 alinéa 3 est d'une importance capitale et déterminera le fait de savoir si nous soutiendrons ou non cette loi lors du vote sur l'ensemble. En effet, nous ne pouvons pas accepter de porter le montant maximum du supplément à 2,3 centimes par kilowattheure, comme le propose la majorité de la commission. Les mesures prévues dans le cadre de la nouvelle politique énergétique doivent pouvoir être financées au travers de la fixation du plafond de la RPC à 1,5 centime par kilowattheure. Nous ne pouvons pas accepter que le porte-monnaie de tout un chacun soit mis autant à contribution. C'est avant tout la classe moyenne qui va passer à la caisse. Il sied de rappeler qu'avec une taxe d'incitation fixée à 1,5 centime par kilowattheure, ce sont environ 850 millions de francs qui seront mis annuellement à disposition de la promotion des énergies renouvelables. Porter ce montant maximum à 2,3 centimes par kilowattheure représente 500 millions de coûts supplémentaires par année, soit plus de 15 milliards de francs sur une durée de soutien portant jusqu'à 2040–2045. Nous devons veiller à investir les deniers publics en tenant compte de la relation entre les coûts et les potentialités.

C'est pourquoi je vous invite, au nom du groupe libéral-radical, à soutenir, à l'article 37 alinéa 3, la proposition défendue par la minorité Knecht. Je souligne au passage que cette position est également soutenue par la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie.

Nussbaumer Eric (S, BL): In den nun zu behandelnden Artikeln 28 bis 44 geht es vereinfacht gesagt um zwei Dinge: um die Investitionsbedingungen für die Grosswasserkraft und um die Mittel, die für die gesamte Förderung der Produktion aus erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden.



Die SP-Fraktion unterstützt in Artikel 37 Absatz 3 den Bundesrat und die Mehrheit der Kommission mit dem maximalen Netzzuschlag von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde. Die Argumente der Minderheit, die diesen Netzzuschlag ablehnt, sind natürlich nicht schlüssig, und ich kann Ihnen das auch kurz darlegen. Wir haben nun in Artikel 2 des Gesetzes Ziele für den Ausbau der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien festgelegt. Dann haben wir in der Folge ein Einspeiseprämien-system geschaffen und hier noch den Investitionsrahmen für die Grosswasserkraft festgelegt. Nun kann man weder Ziele erreichen noch die Grosswasserkraft stärken, wenn man nicht den Netzzuschlagsfonds mit genügend Mitteln ausstattet.

Bleiben wir auf dem Boden der Tatsachen. Was wir hier beschliessen, ist eigentlich eine Begrenzung beim Strompreiszuschlag, der sehr, sehr bescheiden ist. Eine kleine Rechnung aus meinem Haushalt mag Ihnen vielleicht die Augen öffnen: In meinem Haushalt im Kanton Baselland kostet der Strom nächstes Jahr mit allem Drum und Dran 20,6 Rappen pro Kilowattstunde. Die Erhöhung um 0,8 Rappen, die mit dieser Gesetzesrevision ansteht, von den bisherigen 1,5 Rappen auf 2,3 Rappen, entspricht also einer Strompreissteigerung von sage und schreibe 4 Prozent. Wegen 4 Prozent Strompreissteigerung in den nächsten Jahren zur Stärkung der Grosswasserkraft und zum Ausbau der inländischen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien macht die Minderheit – ich kann es nicht anders sagen – ein solches Theater. Sie rechnet uns mit dem Milchbüchlein der Economiesuisse vor, dass das in zwanzig Jahren schon etwas kosten könne. Natürlich kostet die Stromproduktion im eigenen Land etwas. Mir wurde jedenfalls der Strom noch nie – noch nie! – gratis geliefert. Das ist auch gut so. Gratis entstehen auch keine Arbeitsplätze in unserem Land.

Ich bitte Sie daher im Interesse einer zuverlässigen und sicheren inländischen Stromproduktion, bei Artikel 37 Absatz 3 der Mehrheit zu folgen.

Reynard Mathias (S, VS): Permettez-moi tout d'abord de déclarer mes liens d'intérêts. Je viens d'un canton qui produit beaucoup d'électricité d'origine hydraulique. Même si nos prédécesseurs ont bien travaillé et construit de nombreuses installations encore très utiles aujourd'hui, un potentiel additionnel de grande hydroélectricité reste encore. Pour réussir la transition énergétique, la Suisse a aussi besoin d'exploiter ce potentiel. C'est la raison pour laquelle je salue les travaux de la commission.

En effet, au lieu de tomber dans le piège stérile d'une opposition entre nouvelles énergies renouvelables et anciennes, la commission a bien vu que la Suisse avait besoin des deux – des anciennes et des nouvelles énergies renouvelables. Elle a donc bien fait d'introduire la possibilité d'un soutien pour le développement et l'extension des installations hydroélectriques de plus de 10 mégawatts.

Face à la concurrence déloyale des usines à charbon qui produisent aujourd'hui 50 pour cent de la production allemande d'électricité à des prix de dumping qui ne tiennent pas compte du dommage environnemental, aucune entreprise ne peut aujourd'hui construire une nouvelle installation hydroélectrique sans perdre de l'argent. Un tel soutien est donc nécessaire. Et il est ainsi fait que, si le prix du marché remonte et la rentabilité augmente, le soutien sera réduit, voire fera l'objet d'une restitution.

Ceci étant dit, il faut encore rejeter la proposition de la minorité Knecht à l'article 37, car, pour que le soutien aux nouvelles énergies renouvelables fonctionne effectivement, il faut faire passer le supplément de 1,5 centime à 2,3 centimes, comme le proposent le Conseil fédéral et la majorité de la commission. Sans cela, on ne fera que jouer les énergies renouvelables les unes contre les autres sans avancer. Or, dans mon canton, on a bien compris qu'il fallait à la fois l'hydroélectricité, petite ou grande, le solaire, l'éolien et encore la biomasse pour faire avancer la transition électrique.

AB 2014 N 2084 / BO 2014 N 2084

Je vous encourage donc à approuver le passage à 2,3 centimes.

Je vous le dis également en tant que représentant d'un canton qui connaît aussi des industries intensives en électricité, en particulier dans le secteur de l'aluminium. Le dispositif d'exemption pour les entreprises intensives en électricité vient d'entrer en vigueur et la commission, comme le Conseil fédéral, propose de le maintenir par cette loi, sans changement. Ainsi, les secteurs exposés à la concurrence internationale seront épargnés par cette hausse qui représente environ 5 pour cent du prix final de l'électricité. Cela protège nos emplois industriels précieux.

J'ai évoqué le travail fait par nos prédécesseurs. Ils ont osé investir pour construire des ouvrages audacieux, tels que le barrage de Mauvoisin, le barrage de la Grande Dixence ou encore les installations d'Emosson. Ces installations, encore très utiles aujourd'hui, avaient à l'époque dû être financées; on avait alors inclus les frais d'amortissement dans les tarifs de l'électricité, le tour était ainsi joué. Aujourd'hui, le marché de gros étant libéralisé, le système qui a bien fonctionné pendant cent ans avec un financement solidaire des investissements par tous les utilisateurs de l'électricité a disparu. Il est remplacé par le système de prime d'injection, qui doit



justement être financé par ces 2,3 centimes par kilowattheure, sur lesquels nous allons nous prononcer. Si nous laissons un prélèvement maximum à 1,5 centime, à l'instar de ce qui est fixé dans la loi en vigueur, il ne sera plus possible de financer de nouveaux projets après 2016, tant pour les anciennes que pour les nouvelles énergies renouvelables. Cela signifierait que la sortie du nucléaire deviendrait le début d'une ère d'importation d'électricité d'origine charbonnière, avec un grand dommage écologique et climatique et sans aucune valeur ajoutée en Suisse même.

Il faut donc rejeter la proposition de la minorité Knecht à l'article 37 et suivre la majorité de la commission et le Conseil fédéral.

Grossen Jürg (GL, BE): In diesem Block beraten wir die umstrittene Höhe der KEV und legen fest, welche Stromproduktionsanlagen künftig wie stark unterstützt werden. Es geht dabei auch um die Weiterführung der bisherigen Entscheide aus der Vorlage 12.400 mit Einmalvergütungen für Fotovoltaikanlagen und neu auch für Erweiterungen bei der Wasserkraft. Die Mehrheit der Kommission schlägt hier wie der Bundesrat einen maximalen Zuschlag von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde vor, um den Zubau von erneuerbaren Energien auch weiterhin finanziell zu unterstützen.

Ich komme zu den einzelnen Artikeln:

Zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a: Wir Grünliberalen begrüssen die vorgeschlagene Lösung der Mehrheit, welche die Obergrenze von 30 Kilowatt für die Investitionsbeiträge ganz aufheben will. Diese Lösung entlastet den KEV-Topf, ohne dass daraus Nachteile entstehen.

Zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b: Hier unterstützen wir die Minderheit I (Fässler Daniel), welche die Untergrenze der zu fördernden Erweiterungen und Erneuerungen von bestehenden Wasserkraftanlagen auf 300 Kilowatt anstelle von 1 Megawatt festlegen will. Damit können zahlreiche sinnvolle Wasserkraftprojekte an Stellen erneuert oder erweitert werden, welche sich in bisher bereits beeinträchtigten Gewässern befinden. Gerade bei diesen Projekten kann damit eine Win-win-Situation erzielt werden, bei der sowohl der Naturschutz als auch die Energiegewinnung stark profitieren.

Zu Artikel 29: Hier unterstützen die Grünliberalen die Mehrheit, welche die maximale Höhe der Einmalvergütung weiterhin bei 30 Prozent belassen und nicht senken will.

Zu den Artikeln 30 und 31: Hier folgen wir ebenfalls der Mehrheit der Kommission, um die Investitionsbeiträge bei Wasserkraftanlagen bis 10 Megawatt bei höchstens 60 Prozent, bei Anlagen von über 10 Megawatt bei höchstens 40 Prozent und bei Biomasseanlagen bei höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten festzulegen.

Zu Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe f: Hier unterstützen wir die Minderheit Nussbaumer, welche zwar bei Projekten, die eine anderweitige Finanzhilfe erhalten, einer Kürzung der Investitionsbeiträge zustimmt, jedoch davon absehen will, bei Projekten mit Einmalvergütung ebenfalls zu kürzen.

Zu Artikel 34: Hier geht es um die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienzmassnahmen. Während die Minderheiten I und II nur eine Kann-Formulierung oder gar eine Streichung dieser Massnahmen fordern, halten wir Grünliberalen die wettbewerbliche Ausschreibung für ein sinnvolles und nützliches Instrument, um eine effizientere Nutzung der hochwertigsten Energieform, der Elektrizität, zu fördern. Deshalb unterstützen wir hier die Mehrheit.

Die Kernbestimmung dieses Blocks ist jedoch wie gesagt Artikel 37 Absatz 3. Dort wird der Netzzuschlag neu auf maximal 2,3 Rappen pro Kilowattstunde festgelegt. Diese vom Bundesrat und von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung ist zwingend, damit das ganze KEV-System überhaupt weiterhin funktionieren kann und damit bei den erneuerbaren Energien tatsächlich weiterhin zugebaut wird. Der Deckel bleibt dabei bestehen, das Maximum wird aber erhöht. Eine zusätzliche Erhöhung für die Wasserkraft ist aus grünliberaler Sicht nicht nötig. Der Antrag der Minderheit, welche die bisherige Obergrenze von 1,5 Rappen beibehalten will, käme nahezu einem Grounding beim Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien gleich. Die Bremser der Energiewende aus der FDP und SVP schaffen sich damit wohl zusätzliche Argumente, um neue Kernkraftwerke zu bauen, und zementieren damit auf Jahrzehnte hinaus unsere mit 80 Prozent hohe Auslandabhängigkeit in Sachen Energie.

Bei Artikel 40 will eine Minderheit den Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung bei 5 statt wie bisher bei 10 Prozent festlegen, um stromintensive Endkunden vom Netzzuschlag zu befreien. Wir Grünliberalen halten das für unnötig; wir unterstützen hier die Lösung des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission.

Bei den Artikeln 41 und 42 geht es um die Zielvereinbarungen und die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Endverbrauchern der Netzzuschlag zurückerstattet wird. Wir unterstützen hier die Mehrheit der Kommission. Wir sind der Meinung, dass die Rückerstattung mit der Verpflichtung verknüpft werden muss, die Energieeffizienz zu steigern.



Schliesslich zum Einzelantrag von Siebenthal zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c: Wir unterstützen diesen Antrag aus Überzeugung.

Zusammengefasst folgen wir Grünliberalen in diesem Block – mit den zwei erwähnten Ausnahmen bei den Anträgen der Minderheiten Fässler Daniel und Nussbaumer – jeweils der Mehrheit der Kommission.

Killer Hans (V, AG): Wir sprechen über den Investitionsbeitrag für Fotovoltaik, Wasser und Biomasse.

Das System der KEV hat drei grosse Probleme: erstens zu hohe Kosten, zweitens die Marktverzerrungen und drittens die Diskriminierung der Wasserkraft. Also geht es darum, das System möglichst zurückzufahren und die Schäden möglichst zu verkleinern. Da dies realistischere Weise nicht mehrheitsfähig sein wird, sind die Kosten und die negativen Auswirkungen zumindest zu begrenzen. Es ist auch davon auszugehen, dass weitere Erhöhungen beabsichtigt sind. Wenn die beabsichtigten 2,3 Rappen bewilligt werden, belaufen sich die jährlichen Kosten für die Konsumenten auf über eine Milliarde Franken pro Jahr, und dies alleine beim Strom. Bezahlen werden das die Privaten und das Gewerbe. Hier gilt es zu stoppen. Die jetzt rechtskräftige Obergrenze von 1,5 Rappen ist definitiv schon hoch genug.

Unter den Marktverzerrungen, die durch die KEV verursacht werden, leidet die traditionelle Wasserkraft. Die Grosswasserkraft ist bis heute gegenüber den anderen erneuerbaren Energien diskriminiert. Durch die Marktverzerrungen der Fördersysteme ist die Wasserkraft unter die Räder gekommen, es wird nichts mehr investiert. Mit den heutigen Rahmenbedingungen sind die Ausbauziele bei der Wasserkraft völlig unrealistisch. Im Sinne von gleich langen Spiessen sollte die Grosswasserkraft ebenfalls gefördert werden. Wenn denn schon Honigtöpfe geöffnet werden, dann für alle erneuerbaren Energien.

AB 2014 N 2085 / BO 2014 N 2085

Dauernd verfügbar, praktisch CO₂-frei und sehr effizient – das ist unsere Wasserkraft. Aus diesen Gründen ist die Förderung der Grosswasserkraft zu begrüßen. Für die Einführung der Förderung der Grosswasserkraft braucht es aber keine Erhöhung des Netzzuschlags; 1,5 Rappen sind genug. Der Anteil für die Wasserkraft daran beträgt lediglich 0,1 Rappen. Diese 0,1 Rappen blieben auch dann bestehen, wenn wir den Ansatz auf 2,3 Rappen erhöhen würden. Das hätte eine weitere positive Wirkung: Die Investitionshilfen führen von wenig effizienten Produktionen zur effizienten Wasserkraft. Daraus würde auch eine Erhöhung der Versorgungssicherheit resultieren. Die Importabhängigkeit könnte ebenfalls reduziert werden. Die Produktion aus Wasserkraft ist viel besser vorhersagbar als die vom Wetter und von der Tageszeit abhängige Produktion aus Sonnen- und Windkraft. Die Wasserkraft schafft zudem einen substanziellen Mehrwert und beansprucht trotzdem nur einen geringen Teil des Netzzuschlags. Darum muss dieser auch nicht erhöht werden.

Ausserdem ist zuhanden der Materialien noch festzuhalten, dass unter dem Titel Wasserkraftausbau auch die erheblichen Erweiterungen bestehender Anlagen, zum Beispiel mit neuen Turbinen, und die Erhöhung der Flexibilität der Anlagen, zum Beispiel durch höhere Staumauern, fallen sollen. Auch das ist Zubaumenge.

In diesem Block werden wir folgende Minderheiten unterstützen: bei den Artikeln 28 bis 33 die Streichung dieser Artikel gemäss dem Minderheitsantrag Knecht, bei Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 den Antrag der Minderheit I (Fässler Daniel), bei Artikel 29 Absatz 1 die Minderheit Knecht, bei Artikel 31 Absatz 1 die Minderheit Wasserfallen, bei Artikel 34 prioritär den Streichungsantrag der Minderheit II (Knecht) und danach allenfalls den Antrag der Minderheit I (Favre Laurent) zu Buchstabe a.

Bei Artikel 37 geht es um die Erhöhung der KEV auf 2,3 Rappen. Das ist eine *Conditio sine qua non* für uns: Eine Erhöhung wäre ein No-go für uns in Bezug auf die ganze Vorlage. Wir unterstützen daher bei diesem Artikel klar die Minderheit Knecht. Ebenfalls werden wir die Minderheiten Knecht bei den Artikeln 40 und 41 unterstützen.

Alle anderen Minderheitsanträge in diesem Block lehnen wir ab.

Buttet Yannick (CE, VS): Le bloc 4 est probablement celui qui constitue le coeur du débat et surtout celui qui contient les points de vue divergents sur la Stratégie énergétique 2050. C'est en effet dans ce bloc que nous devons décider de nous donner les moyens financiers nécessaires pour atteindre les objectifs fixés. Tous veulent bénéficier de soutiens, personne ne veut payer.

2,3 centimes par kilowattheure, c'est ce que propose la commission à l'article 37, suivant en cela le projet du Conseil fédéral, afin de financer les mesures de soutien aux énergies renouvelables. Le chiffre de 2,3 centimes par kilowattheure n'est pas tombé du ciel. Il correspond au montant nécessaire pour financer les mesures décidées. Il s'agit là du plafond qui sera atteint à terme en fonction du développement des projets dans le domaine de l'énergie. Le maintien de ce plafond prouve que notre pays ne suivra pas l'exemple controversé de notre grand voisin du nord qui reporte un montant très conséquent sur les familles. Ce ne sera pas le



cas dans notre pays. Cette augmentation du plafond est acceptable car elle permettra un rythme constant de développement des énergies renouvelables dans notre pays. Rejeter cette augmentation, c'est accepter à terme d'être davantage dépendant de l'étranger, puisque, une fois les centrales nucléaires hors d'usage, la quantité d'énergie renouvelable indigène sera plus faible et le recours à l'importation par conséquent accru. Enfin, cette augmentation tombe au bon moment puisque le prix de l'énergie est historiquement bas et ne présente plus un poste entamant la compétitivité de nos entreprises ou le porte-monnaie de la classe moyenne. Rappelons que les entreprises à haute intensité énergétique peuvent déjà aujourd'hui être dispensées de tout ou partie du paiement du prélèvement de la RPC, ceci afin de faire face à la concurrence internationale. La majorité du groupe PDC/PEV devrait donc soutenir cette augmentation indispensable, compte tenu notamment du soutien prévu pour la grande hydraulique, cette énergie extraordinaire dont le prix de vente est soumis à une forte pression. Cette source d'énergie propre, souple et efficace, qui fait déjà de la Suisse l'un des pays bénéficiant d'un des plus importants taux de production d'énergies renouvelables, mérite notre soutien. Je me permets aussi d'attirer votre attention sur l'importance de soutenir le frein aux dépenses concernant cette augmentation, car le rejeter reviendrait concrètement à renoncer à toutes les aides que nous avons acceptées jusqu'à maintenant.

Concernant les autres articles de ce bloc, le groupe PDC/PEV soutiendra les positions défendues par la majorité de la commission, exceptions faites de l'article 28 alinéa 1 et de l'article 35. A l'article 28 alinéa 1, il est nécessaire de fixer à 300 kilowatts la limite inférieure pour l'aide au renouvellement des installations hydro-électriques. Afin de conserver une logique avec le vote du conseil à l'article 19 alinéa 3, le groupe PDC/PEV soutiendra la proposition de la minorité I (Fässler). A l'article 35, le groupe PDC/PEV soutiendra la proposition de la minorité Bourgeois, qui demande une garantie pour la géothermie également en cas d'insuccès total. Cette technologie nécessite des investissements conséquents et génère des résultats incertains au départ des investigations. Il nous paraît par conséquent essentiel de créer une réelle incitation à l'intention des investisseurs.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Herr Buttet hat es eigentlich vorher schon auf den Punkt gebracht: Alle wollen jetzt zusätzliche Förderungen und stellen entsprechende Anträge, aber bezahlen will niemand. Die SVP möchte bei 1,5 Rappen deckeln. Gleichzeitig beantragen aber auch Sie mit Minderheiten weitere Förderungen. Sie haben vorher für den Landwirtschaftsbonus gestimmt. Sie wollen nicht nur die Gross-, sondern auch noch die Kleinwasserkraft fördern. Es gibt Anträge zu Holzkraftwerken, die auch Investitionsbeiträge erhalten sollen. Sie stellen zusätzliche Anträge, wonach auch die Unternehmen gefördert und entlastet werden sollen, die nur 5 Prozent Strom verbrauchen, und bei der Geothermie wollen Sie auch mehr.

Man kann das schon tun. Aber wenn man A sagt, muss man auch B sagen, und wenn Sie sogar zusätzliche Förderungen beantragen und weniger Geld ausgeben wollen, dann geht das einfach nicht auf. Also, seien Sie bitte konsequent, und verzichten Sie auf all diese zusätzlichen Fördertatbestände. Ich werde sehr genau sehen, was Sie, Herr Röstli, Herr Killer und Herr Knecht, dann stimmen. Aber die Honigtöpfe noch anzureichern und sich dann zu beklagen, man sei per se gegen den Honigtopf – das können Sie niemandem erklären. Aber Sie machen es.

Zudem hört man jetzt immer, die Wasserkraft sei so unter Druck wegen der Subventionen. Hören Sie auf zu behaupten, dass das am Schweizer System liege! Nehmen Sie wirklich zur Kenntnis, dass die Wasserkraft wegen des europäischen Markts unter Druck ist, wegen Überkapazitäten, die wir haben. Man hat jahrelang von einer drohenden Stromlücke gesprochen, und was ist eingetroffen? Überkapazitäten! Wir haben zu viel Strom. Zum Teil kommt er gratis ins Netz. Man muss noch bezahlen, dass er eingespeist wird. Das hat nichts mit dem Schweizer Energiesystem zu tun. Tiefe CO₂-Preise und ein wirtschaftliches Wachstum, das äusserst schwach ist, sind die Probleme der heutigen Wasserkraft, aber nicht unsere KEV, die in diesem Jahr gerade mal 280 Millionen Franken in die erneuerbaren Energien einspeist. Hören Sie einfach auf mit Märchen, kümmern Sie sich um die echten Zahlen! Das müssen wir schon irgendwann mal hinkriegen.

Zu den Minderheitsanträgen: Bei Artikel 28 haben wir eigentlich dieselbe Situation, die wir vorher hatten. Wenn Sie einen Ausgleich wollen, so bitte ich Sie hier, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit I (Fässler Daniel), die eben auch die Kleinwasserkraft mit Investitionsbeiträgen

AB 2014 N 2086 / BO 2014 N 2086

unterstützen will, abzulehnen. Ich bitte Sie, auch den Antrag der Minderheit II (Semadeni) abzulehnen; die Argumente haben wir schon ausgetauscht.

Zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c liegt der Einzelantrag von Siebenthal vor, der eine zusätzliche Förderung der Holzkraftwerke will. Das ist unnötig. Die Holzkraftwerke sind normal eingebaut in das Einspeiseprämiensystem.



system. Es braucht keine Doppelförderung, auch nicht mit Investitionsbeiträgen. Holz ist eine sehr wertvolle Masse. Wir wollen das weiter unterstützen, aber mit dem normalen Einspeiseprämiensystem. Wir haben hier übrigens gerade bei den Kehrlichtverbrennungsanlagen und bei den Klärgasanlagen eine Konzession gemacht. Noch in der Vernehmlassung sahen wir ja gar keine Förderung vor. Wir haben das aber auch in Absprache mit den Anlagebetreibern aufgenommen. Es geht nun nicht um das Einspeiseprämiensystem, sondern um Investitionsbeiträge, damit auch Anlagen, die in der Pipeline sind, entstehen können.

Bei Artikel 30 gibt es die Minderheit Favre Laurent, die den Beitrag für höchstens 50 Prozent der Investitionskosten anrechnen will. Das kann man tun. Die Kommission bzw. die Subkommission hat die Berechnungen gesehen; man hat mit 40, 50 und 60 Prozent gerechnet. 60 Prozent waren eigentlich das Mittel. Da hat man gesagt, dass dies, wenn man die Grosswasserkraft fördern will – aufgrund der bekannten Zahlen der bestehenden Anlagen –, wahrscheinlich das ist, was nötig ist. Zum Beitrag für 50 Prozent besteht dann aber keine grosse Differenz. Hier muss Ihr Rat entscheiden.

Bei Artikel 31 steht dem Entwurf des Bundesrates der Antrag der Mehrheit gegenüber, welche bei Biomasseanlagen 25 Prozent anrechnen möchte. Die Minderheit Wasserfallen übernimmt eigentlich das bundesrätliche Konzept; die Bestimmungen sind einfach anders auf die Absätze 1 und 2 verteilt. Ich bitte Sie, der Minderheit Wasserfallen zu folgen, weil hier effektiv ein Investitionsbeitrag von höchstens 20 Prozent ausreichend ist. Auch hier gilt wieder: Wir fördern, aber wir sind uns sehr bewusst, dass Förderung eben auch Kosten bedeutet. Um die Kosten für die Haushalte, aber auch für das Gewerbe und die Industrie in Grenzen zu halten, sollte man das System nicht überdehnen. Bei Artikel 31 geht es auch um Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen; diese sind häufig im Besitz der öffentlichen Hand. Wir meinen deshalb, dass wir mit den 20 Prozent einen angemessenen Investitionsanreiz haben, der ausreicht. Deshalb ist hier die Minderheit Wasserfallen zu unterstützen.

Bei Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe f gibt es eine Minderheit Nussbaumer. Hier geht es um folgende Frage: Soll man eine Kürzung der Investitionsbeiträge vornehmen, wenn ein Anlagebauer halt unrechtmässig Finanzhilfen bezieht oder sonst wie die Ziele nicht erreicht? Wir meinen, dass das System richtig sei, dass der Minderheitsantrag abzulehnen sei. Auch bei der Einmalvergütung soll der Bundesrat einen Ausschluss oder eine Kürzung wegen anderweitiger Finanzhilfen vorsehen können. Das ist sinnvoll. Ein Anlagebetreiber soll nicht mehrfach vom Staat unterstützt werden.

Bei Artikel 34 bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit II (Knecht) abzulehnen. Wir haben bei den wettbewerblichen Ausschreibungen gute Erfolge zu verzeichnen, sie sind sehr effizient. Das Budget der letzten Ausschreibung betrug 24 Millionen Franken. Damit konnten wir auf günstige Weise 84 Antragsteller mit Fördermitteln unterstützen. Das ist also ein sehr effizientes Instrument; deshalb wäre es schade, wenn man es streichen würde.

Bei Artikel 35 geht es um die Geothermie; es liegt hier ein Antrag der Minderheit Bourgeois zu Absatz 1 vor. Ich bitte Sie, auch diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Der Antrag ist sehr absolut formuliert. Wir brauchen Flexibilität, um mit den Mitteln aus dem Fonds haushälterisch umgehen zu können. Ansonsten würde ein Anreiz geschaffen, möglichst hohe, über das Notwendige hinausgehende Investitionskosten anzugeben, die dann wiederum mit 60 Prozent der anrechenbaren Kosten abzugelten wären. Mit einer flexiblen Regelung, wie sie die Mehrheit vorschlägt, haben wir hier auch Korrekturmöglichkeiten. Zudem wäre es relativ schwierig zu sagen, wann ein Geothermieprojekt ein totaler Misserfolg ist und wann es ein Teilerfolg ist. Das, meine ich, ist relativ schwierig. Ich erinnere Sie an das St. Galler Projekt, das durchaus ein gutes Projekt war, auch wenn es am Schluss nicht zur Wärmeproduktion geführt hat.

Bei Artikel 37 geht es um die Erhebung und Verwendung des Netzzuschlags. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Knecht abzulehnen. Es geht hier eben nicht um die Förderabgabe, sondern es geht um den Netzzuschlag, wie wir ihn kennen und wie er im heutigen System enthalten ist.

Zu Artikel 37 Absatz 3 habe ich mich schon geäussert. Wer eine Förderabgabe mit der Deckelung bei 1,5 Rappen will, der wird nicht einmal die heutige Warteliste abbauen können; Sie wissen das ganz genau. Es gibt 34 000 Investoren, die Eigeninitiative zeigen, die investieren wollen, die den erneuerbaren Energien einen Schub verleihen möchten. Es wäre also wider Treu und Glauben, jetzt zu sagen: "Schon gut, aber jetzt ist der Topf schon leer, und ab sofort müsst ihr halt selber schauen." Das finde ich wirklich unfair. Das ist dann eigentlich auch eine Strategie: Sie importieren inskünftig mehr Strom, weil Sie die Potenziale der erneuerbaren Energien in der Schweiz nicht ausschöpfen. Dann schaffen Sie aber auch keine Arbeitsplätze, dann geht die Investition ins Ausland und nicht ins Inland. Das halte ich wirklich für fatal.

Nochmals: 2,3 Rappen als maximaler Netzzuschlag – das beinhaltet ja nicht nur die KEV; ich habe vorhin aufgelistet, was mit dem Netzzuschlag alles finanziert wird – ist eine Verdoppelung gegenüber dem Zuschlag ab Januar 2015; für einen Vierpersonenhaushalt sind das maximal 100 Franken im Jahr. Aber mit diesen 100



Franken bewirken Sie Investitionen im Inland; Sie bewirken, dass wir unsere einheimischen Ressourcen nutzen können; Sie bewirken eine saubere, nachhaltige Produktion. Ich glaube, dass es diese 100 Franken für einen Vierpersonenhaushalt wert sind, wenn wir das Potenzial dereinst ausschöpfen müssen.

Ich bin einverstanden damit, dass man aufpassen muss mit solchen Förderungssystemen. Deshalb will der Bundesrat ja erstens auch ein degressives System. Ab 2020 fahren wir das zurück; wir hören einmal auf und gehen zur Lenkungsabgabe über. Wir sagen zweitens: Wir deckeln es – nicht wie andere Staaten, die keine Deckelung kennen. Drittens haben wir den Netzzuschlag so bemessen, dass wir mit den Fördermitteln die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen finanzieren können. Und wir haben die Artikel, die die Grossverbraucher befreien. Letztere entlasten wir, weil wir die Arbeitsplätze in der Papierindustrie, in der Stahlindustrie, die uns wichtig sind, ja nicht gefährden wollen. Das ist kongruent.

Wenn Sie mehr Unternehmen befreien wollen, bezahlen das die Haushalte und das Gewerbe – Deutschland lässt grüssen! Dort wurde die Liste der befreiten Unternehmen ständig ausgedehnt. Bezahlt wird das von Otto Normalverbraucher und vom Gewerbler, der eben nicht Grossverbraucher ist. Das kann doch nicht in unserem Interesse sein! Es kann eigentlich auch nicht im Interesse der SVP-Fraktion sein, die in ihren Reihen ja den Präsidenten des Gewerbeverbandes hat. Als Gewerbler würde ich mich bedanken! Wir haben auch völlig andere Zustände als in Deutschland: Wir haben jetzt 1,1 Rappen Förderbeitrag pro Kilowattstunde, Deutschland hat aber 6,3 Cent. Hören Sie deshalb auch auf zu sagen, wir hätten deutsche Zustände! Dort ist die Förderung sechsmal so hoch; das ist die Realität.

Deshalb bitte ich Sie, wirklich beim bundesrätlichen Netzzuschlag von 2,3 Rappen und somit beim Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zu bleiben.

Bei Artikel 40 will die Minderheit Knecht die Unternehmen, die Elektrizitätskosten von mindestens 5 Prozent ihrer Bruttowertschöpfung ausweisen, neu ganz befreien. Das heisst, dass der Fonds dann entsprechend mehr belastet wird. Das halten wir aber für unnötig, weil wir so die Haushalte und das Gewerbe stärker belasten müssten.

Noch ein Wort zu Artikel 41 betreffend Rückerstattung des Netzzuschlags: Hier bitte ich Sie, den Mehrheitsantrag abzulehnen, weil er eine Regelung vorsieht, die eigentlich von der

AB 2014 N 2087 / BO 2014 N 2087

Regelung aufgrund der parlamentarischen Initiative 12.400, die Sie erst kürzlich beschlossen haben, klar abweicht. Der Bundesrat nimmt den politischen Willen zur Kenntnis, hält jedoch an seinem Entwurf fest, der wirtschaftlich betrachtet verhältnismässig ist und weniger Angriffsfläche bietet, wenn das Thema dereinst via Stromabkommen zu regeln ist.

Der Antrag der Minderheit I (Knecht) entspricht dem heutigen bundesrätlichen Konzept, und zwar bis auf den Passus in Buchstabe a Ziffer 2, wo man lediglich 15 Prozent des Rückerstattungsbetrags für Energieeffizienzmassnahmen veranschlagen will.

Der Antrag der Minderheit II (Girod) entspricht der heutigen gesetzlichen Regelung. Deshalb bitte ich Sie, hier die Minderheit II (Girod) zu unterstützen.

Fässler Daniel (CE, AI): Ich gehe mit dem meisten einig, was Sie jetzt ausgeführt haben. In einem Punkt haben Sie mich aber wirklich überrascht, und zwar mit Blick auf Artikel 28. Bei Artikel 28 – und da geht es um die Investitionsbeiträge, unter anderem für Wasserkraftanlagen – hat der Bundesrat in seiner Vorlage vom September 2013 vorgeschlagen, für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen ab einer Leistung von 300 Kilowatt einmalige Investitionsbeiträge zuzulassen. Die Kommissionmehrheit möchte diese Leistungsgrenze auf 1 Megawatt ansetzen, und jetzt habe ich überrascht zur Kenntnis genommen, dass Sie plötzlich auch für eine Leistungsuntergrenze von 1 Megawatt sind. Meine Frage an Sie: Was oder wer hat diesen Meinungsumschwung ausgelöst, und wie erklären Sie, dass es sinnvoll sein sollte, auf das Potenzial zu verzichten, das pro Anlage immerhin etwa 5 Millionen Kilowattstunden ausmacht?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ihre Kommission hat ein neues Konzept beschlossen. Sie haben entschieden, dass Sie die Grosswasserkraft mit einer neuen Subvention unterstützen wollen. Mit dem Vorschlag der Mehrheit – wir haben es ausgerechnet – würden 0,1 Rappen des Netzzuschlags oder 55 Millionen Franken pro Jahr für Investitionsbeiträge an die Grosswasserkraft reserviert. Damit könnte man diese 13 Grosswasserkraftprojekte realisieren. Wir haben den Deal gemacht, dass wir dann entsprechend die Untergrenze aufheben. Die Untergrenze von 300 Kilowatt würde bedeuten, dass rund 50 Anlagen mit einer Produktion von 110 Gigawattstunden nicht realisiert werden könnten; da haben Sie Recht. Diese Projekte kosten, in dieser Zahl, in diesem Bereich, in zwanzig Jahren 90 Millionen Franken; sie sind also teurer. Zudem hat man den ökologischen Nach-





teil, dass die Eingriffe in die Landschaft beträchtlicher sind. Wir sagen, dass man nicht beides haben kann. Wenn wir den Deal machen und jetzt diese Gelder für die Grosswasserkraft bereitstellen – so wird das wohl entschieden werden –, dann sind wir nicht bereit, zusätzlich auch noch diese Kleinwasserkraftprojekte zu realisieren. Diese Projekte sind auch da, es ist ein Potenzial; man kann aber nicht den Fünfer und das Weggli haben.

Rösti Albert (V, BE): Frau Bundesrätin, wir sorgen uns natürlich ernsthaft um eine sichere Stromversorgung in den Jahren 2030, 2035, das heisst nicht heute, sondern dann, wenn wir aus der Atomenergie aussteigen. Das sind keine Märchen, sondern das ist eine ernsthafte Sorge.

Teilen Sie die Auffassung, wie sie nach wie vor in der Botschaft steht, dass wir letztlich mit diesem Ausstieg ab 2030, 2035 auch auf Stromimporte setzen müssen, wenn wir keine Gaskombikraftwerke bauen? Es geht ja nicht um die heutige, aktuelle Situation, sondern um die Versorgungssicherheit dannzumal.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Herr Nationalrat, wir sind seit zehn Jahren auf Stromimporte angewiesen. Das ist eine Fortsetzung dieser Geschichte. Vielleicht wird es ein bisschen mehr sein, je nachdem, wie sich der Markt entwickeln wird. Schon lange sind Stromimporte eine Realität.

Knecht Hansjörg (V, AG): Frau Bundesrätin, auch ich habe eine Frage: Sie haben in Ihrem Votum unter anderem gesagt, es gebe zu viel Strom. Wir wissen, dass das jeweils vor allem über Mittag der Fall ist. Sie haben auch die grosse Warteliste angesprochen. Sie haben gesagt, man könne diese nicht abtragen, wenn wir den KEV-Zuschlag nicht erhöhen würden. Ich frage Sie: Wenn dem so ist, dass wir zu viel Strom haben, und dies vor allem zum falschen Zeitpunkt, macht es dann Sinn, so viele Fotovoltaikanlagen zu fördern?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ja, wir machen eine Politik, die eben nicht nur fünf Jahre vorausdenkt, sondern wir setzen die Ziele 2020 und 2035. Ich hoffe also schon, dass der Euroraum wieder einmal ein Wirtschaftswachstum aufweisen wird. Dann wird man natürlich sofort auch einen höheren Bedarf an Strom haben, und dann werden auch die Preise wieder steigen. Davon gehen alle Berichte und alle Experten aus. Wir bereiten ja die nächsten zwanzig Jahre vor, und deshalb macht es Sinn, entsprechend diese Förderung zu beschliessen.

Nussbaumer Eric (S, BL): Frau Bundesrätin, ich möchte noch einmal die Frage von Kollege Fässler zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 aufnehmen. Sie haben ja sorgfältig ausgeführt, dass es sich dabei um eine Fünfer-und-Weggli-Politik handle. Es besteht aber schon ein Unterschied: Die Debatte, die wir vorher geführt haben, drehte sich um Neuinstallationen. Was Herr Fässler hier gesagt hat, betrifft die Frage, wie wir bei bestehenden kleinen Wasserkraftwerken verfahren sollen, also bei Wasserkraftwerken, die bereits in Nutzung sind und im Rahmen der Energiestrategie 2050 bzw. 2035 eine Erweiterung oder Erneuerung erfahren sollen. Möchten Sie wirklich, dass solche Wasserkraftwerke stillgelegt werden, weil für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen keine Investitionsbeiträge mehr bezahlt werden?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es geht ja um "erhebliche" Erweiterungen oder Erneuerungen. Das sind in der Regel zusätzliche Eingriffe in die Landschaft, in die Gewässer. Deshalb sagen wir: Diese Anlagen sollen weiterlaufen. Wir haben aber klar entschieden, dass eine zusätzliche Förderung, ob mit KEV oder mit Investitionsbeiträgen, hier klar fehl am Platz ist. Diese Anlagen kosten viel, und der ökonomische und ökologische Nutzen ist klein.

Girod Bastien (G, ZH): Ich habe eine Rückfrage zu dem, was Herr Rösti gesagt hat. Sie haben gesagt, die Stromimporte hätten wir schon heute und wir würden sie auch morgen haben. Aber die Frage ist ja: Wenn wir keine KEV-Erhöhung haben, wenn kein Zubau an erneuerbaren Energien möglich ist, werden wir dann mehr oder weniger Stromimporte haben?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Schätzungsweise werden wir klar höhere Stromimporte haben; das liegt auf der Hand. Es sei denn, Sie bauen dann eben Gaskraftwerke.

Müller-Altarmatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Die ersten Artikel des in Beratung stehenden Blocks drehen sich um die Investitionsbeiträge für Fotovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen. Es geht also noch immer um die Fördertatbestände, und entsprechend besteht auch hier der Antrag der Minderheit Knecht, welche diese ganze Förderung kippen will und die Artikel 28 bis 33 streichen möchte. Analog der Minderheit im letzten Block wurde dieser Antrag in der Kommission mit 16 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Was schlägt die Kommission materiell bezüglich der Investitionsbeiträge vor? Die grosse Änderung gegen-



über dem Bundesrat ist die Aufnahme der Grosswasserkraft in die Förderwürdigkeit. Das wurde medial breit gestreut, Sie haben das sicher mitbekommen. Die Mehrheit der Kommission will Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen über 10

AB 2014 N 2088 / BO 2014 N 2088

Megawatt zulassen. Die Höhe des Beitrags soll im Einzelfall bestimmt werden, die Kompetenz für die Festlegung der Bemessungskriterien und der Ansätze liegt, das schreiben wir in Artikel 30 so fest, beim Bundesrat. Es werden aber Höchstsätze festgelegt, nämlich 60 Prozent bei Anlagen unter 10 Megawatt und 40 Prozent bei Anlagen über 10 Megawatt. Entsprechende Höchstbeiträge gibt es auch bei allen anderen Anlagentypen, nämlich 30 Prozent bei den Fotovoltaik- und 25 Prozent bei den Biomasseanlagen, wobei diese Ansätze natürlich immer bestritten wurden. Entsprechend präsentiert sich die Fahne in diesem Abschnitt ein bisschen wie ein türkischer Basar, und das Feilschen haben Sie vorhin auch hier im Saal noch mitbekommen.

Es gibt verschiedenste Minderheiten: Die Minderheit Knecht möchte bei Artikel 29 höchstens 20 Prozent bei der Einmalvergütung für Fotovoltaikanlagen. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 16 zu 8 Stimmen abgelehnt. Die Minderheit Favre Laurent möchte bei Artikel 30 einen Investitionsbeitrag von höchstens 50 Prozent bei Wasserkraftanlagen bis 10 Megawatt. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 13 zu 9 Stimmen abgelehnt. Die Minderheit Wasserfallen möchte bei Artikel 31 wie der Bundesrat einen Investitionsbeitrag von höchstens 20 Prozent für die Biomasseanlagen. Wir haben neu bei Artikel 28 noch den Einzelantrag von Siebenthal, der diese Biomasseanlagen ergänzend auch ins Investitionsbeitragsystem einfügen möchte. Hier einfach noch als kleine Ergänzung zum vorhin Gesagten: Selbstverständlich gibt es auch hier keine zusätzlichen Beiträge. Entweder gilt das Einspeiseprämiensystem oder eben dieser Investitionsbeitrag.

Die entscheidende Frage bei dieser Förderung ist natürlich: Was bringt es? Die Mehrheit der Kommission und der Bundesrat schlagen Ihnen bei Artikel 37 vor, die Maximalhöhe des Netzzuschlags auf 2,3 Rappen pro Kilowattstunde festzulegen. In Artikel 38 wird dann festgehalten, dass davon 0,1 Rappen pro Kilowattstunde an die Förderung der Grosswasserkraft gehen sollen. Das hängt dann natürlich davon ab, wie sich die verschiedenen Parameter entwickeln, namentlich der Marktpreis und auch die Gestehungskosten. Die Schätzungen, wie sie der Kommission vorlagen, bewegen sich bei einem Zubau von rund 8 bis 9 Terawattstunden pro Jahr; das entspricht also in etwa der Leistung des Kernkraftwerks Gösgen oder jener der drei kleineren Kernkraftwerke oder gut 15 Prozent des schweizerischen Strombedarfs, wovon rund 2,5 Terawattstunden auf die Wasserkraft entfallen.

Folgt man der Minderheit Knecht, welche bei Artikel 37 – entgegen der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat – den Netzzuschlag auf höchstens 1,5 Rappen pro Kilowattstunden fixieren will, können bloss zusätzliche 5 Terawattstunden unterstützt werden. Die Mehrheit ist wie der Bundesrat der Meinung, dass wir diesen Schub für die erneuerbaren Energien jetzt brauchen, um dann nicht über Gebühr eine Importstrategie fahren zu müssen.

Separat zu betrachten sind die wettbewerblichen Ausschreibungen; sie sind Bestandteil von Artikel 34. Der Bund sieht schon heute Effizienzmassnahmen vor. Der Bundesrat sieht für diese wettbewerblichen Ausschreibungen eine Kann-Formulierung vor. Die Mehrheit der Kommission will jetzt eine verpflichtende Formulierung haben, weil sie der Meinung ist, dass es sich um ein sehr effizientes und sehr unbürokratisches Instrument handelt.

Artikel 35 dreht sich um die Garantien für Geothermieprojekte. Die Minderheit Bourgeois möchte definieren, dass bei einem totalen Misserfolg in der Regel maximal 60 Prozent der Investitionskosten angerechnet werden können. Die Mehrheit möchte von der Definition dieses Rechtsanspruches absehen und die Beiträge auf Verordnungsstufe regeln lassen. Das könnte man natürlich auch genau im Sinne der Minderheit Bourgeois tun – so wurde dies in der Kommission zumindest auch angekündigt.

Schliesslich zu den Bestimmungen in den Artikeln 40 bis 44 zur Rückerstattung des Netzzuschlages: Sie mögen sich erinnern, dass dies alles ein Thema im Rahmen der parlamentarischen Initiative 12.400 war. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die damals ausgehandelten Bestimmungen nicht mehr angetastet werden sollen, mit einer Ausnahme: Die Mehrheit will, dass die Zielvereinbarungen explizit wirtschaftliche Massnahmen enthalten und nicht einfach Massnahmen, die wirtschaftlich tragbar sind. Zu ergänzen ist noch, dass die Diskussion nicht nur im Rahmen der parlamentarischen Initiative 12.400 geführt wurde, sondern im Nachgang auch sehr intensiv im Rahmen der diesbezüglichen Verordnung. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die dort gemachten Aussagen mit dieser Version hier abgebildet werden.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Par rapport au projet du Conseil fédéral, vous l'avez entendu, la commission a apporté principalement une innovation, à savoir la possibilité de soutenir par des contributions





d'investissement les nouvelles installations de grande hydraulique ou les extensions d'installations existantes. Pourquoi? Exactement pour la même raison motivant le soutien aux installations photovoltaïques ou éoliennes: aucun investisseur ne peut construire une nouvelle installation dont le prix de revient s'élève à 14 centimes le kilowattheure lorsque le prix du marché est à 5 centimes. A l'époque du monopole, on résolvait le problème en imposant au client un prix moyen plus élevé. Mais dans un marché de gros libéralisé, cette ancienne méthode relevant d'un système monopoliste ne fonctionne plus. Il faut donc une autre méthode pour permettre l'amortissement.

Quel est le système pour y parvenir? C'est soit la prime d'injection, soit la contribution d'investissement qui, en l'occurrence, pour des raisons pratiques, est plus adéquate pour la grande hydroélectricité. En fixant le prélèvement à 2,3 centimes au maximum, comme le proposent le Conseil fédéral et la majorité de la commission à l'article 37, on peut estimer que l'on arrivera à une production totale de 8 à 9 gigawattheures en comptant la petite et la grande hydroélectricité ainsi que l'effet de la contribution unique. Cela représente environ la production des trois petites centrales nucléaires. Dans ce calcul, on admet que le prix de l'énergie de gros reste durablement aux alentours de 5 centimes, et que les prix des technologies restent ce qu'ils sont aujourd'hui. Il existe encore d'autres hypothèses que je vous épargne. Dans ce chiffre, il y a 2,5 térawattheures d'hydroélectricité grande et petite.

Si, contre l'avis du Conseil fédéral et de la majorité de la commission, notre conseil accepte la proposition de la minorité Knecht en fixant le plafond à 1,5 centime, on ne produira alors qu'au plus 5 térawattheures, ce qui ne représente même pas deux petites centrales nucléaires.

La majorité de la commission vous invite donc à la suivre en fixant le plafond à 2,3 centimes, sachant qu'il ne sera atteint que lorsque la production correspondante aura été mise en place. Un des grands avantages de la RPC se trouve là: l'argent n'est versé au producteur de l'électricité que lorsqu'il livre son kilowattheure. C'est le grand avantage par rapport à des subventions d'investissement qui sont versées au début, indépendamment du fonctionnement de l'installation. Autrement dit, si l'installation est construite et produite, l'investisseur touche l'argent. Sinon, il ne le touche pas.

En valeur réelle, le prix de l'électricité a baissé depuis 20 ans. L'ancien conseiller aux Etats Philipp Stähelin avait demandé un rapport sur cette question. Il s'agissait du postulat 08.3280, "Evolution des prix de l'électricité". Dans les années 1980, on était encore à 21 centimes par kilowattheure en valeur réelle corrigée de l'inflation. En 1995, on était à 19 centimes par kilowattheure et en 2012 en dessous de 17 centimes par kilowattheure, malgré une récente remontée. Ainsi, en une bonne vingtaine d'année, la baisse a été de 4 centimes par kilowattheure.

Par conséquent, le passage du prélèvement maximal pour la rétribution de l'injection de 1,5 centime à 2,3 centimes par kilowattheure – c'est-à-dire une augmentation de 0,8 centime par kilowattheure –, est supportable. Cette augmentation est inférieure aux baisses dont nous avons bénéficié dans le passé.

AB 2014 N 2089 / BO 2014 N 2089

Il n'y a pas de miracle, si nous investissons, les tarifs augmentent un peu, comme ce fut le cas jusqu'en 1985, année qui a suivi le dernier grand investissement, à savoir celui nécessaire à la construction de la centrale nucléaire de Leibstadt. Après vingt ans de déclin, les investissements reprennent aujourd'hui notamment grâce à la rétribution de l'injection, et cela a un coût, mais il est acceptable et raisonnable si nous voulons renouveler l'appareil de production.

Je vous invite donc à suivre la majorité.

Madame la conseillère fédérale Leuthard et le rapporteur de langue allemande ayant expliqué en détail les divers articles et les différentes propositions, je ne vais pas répéter ce qui a été dit.

J'ajoute une remarque au sujet de la proposition von Siebenthal à l'article 28 alinéa 1 lettre c, qui n'a pas été traitée en commission. Pour que les choses soient claires: si la proposition von Siebenthal est adoptée et qu'une installation a droit à une contribution d'investissement parce que c'est une centrale électrique à bois, l'exploitant de celle-ci n'a pas droit à la rétribution de l'injection. On ne peut pas manger à tous les râteliers, c'est soit l'un, soit l'autre. Sur ce point, il faut reconnaître que la proposition von Siebenthal a tendance à réduire les coûts pour l'encouragement. Pour des raisons d'efficacité, il faut utiliser la chaleur produite lorsqu'on génère de l'électricité avec du bois. La proposition von Siebenthal a pour but de faire en sorte qu'on utilise obligatoirement la chaleur et l'électricité. Je vois que Monsieur von Siebenthal acquiesce.

Le président (Rossini Stéphane, président): Avant de voter, je vous donne un petit état des lieux sur la gestion du temps. Nous arrivons à 12 heures de débat sur cet objet; il nous reste encore un peu plus de 12 heures. Nous avons prévu 20 heures; il nous en faudra maintenant 24. Je ne fais pas de commentaire. J'en appelle à



un peu plus d'efficacité pour toutes et tous.

Art. 28

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...

a. Fotovoltaikanlagen: für neue Anlagen und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen. Der Bundesrat kann eine Leistungsobergrenze festlegen;

b. Wasserkraftanlagen, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke:

1. für Neuanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW,

2. für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW;

...

Abs. 2

... nach Artikel 19 Absatz 3ter gelten ...

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Fässler Daniel, Brunner, Buttet, Knecht, Müller-Altermatt, Müri, Nordmann, Nussbaumer, Röstli, Vogler, Wobmann)

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

2. ... mindestens 300 kW;

Antrag der Minderheit II

(Semadeni, Aebischer Matthias, Jans, Nordmann, Nussbaumer)

Abs. 1 Bst. b Ziff. 1

1. für Neuanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW, sofern sie nicht in weitgehend unberührten Talschaften entstehen,

Antrag von Siebenthal

Abs. 1 Bst. c

c. Biomasseanlagen: für neue Kehrlichtverbrennungs- und neue Klärgasanlagen sowie für neue Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen.

Schriftliche Begründung

Holzkraftwerke können mit dem Einspeiseprämiensystem gefördert werden. Ergänzend sollen regionale Holzkraftwerke als Biomasseanlagen auch über Investitionsbeiträge gefördert werden, damit die Investitionsentscheidung und die Projektrealisierung erleichtert werden können. Regionale Holzkraftwerke ermöglichen kurze Wege für die Holzschnitzellieferung.

Antrag der Minderheit

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Streichen

Art. 28

Proposition de la majorité

Al. 1

...

a. ... installations et pour les agrandissements ou les rénovations notables de telles installations. Le Conseil fédéral peut fixer une limite supérieure de puissance;

b. installations hydroélectriques, à l'exception des centrales à pompage-turbinage:

1. pour les nouvelles installations d'une puissance supérieure à 10 mégawatts,

2. pour les agrandissements ou les renouvellements notables d'installations existantes d'une puissance d'au moins 1 mégawatt;

...

Al. 2





... à l'article 19 alinéa 3ter, concernant ...

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Fässler Daniel, Brunner, Buttet, Knecht, Müller-Altermatt, Muri, Nordmann, Nussbaumer, Röstli, Vogler, Wobmann)

Al. 1 let. b ch. 2

2. ... d'au moins 300 kilowatts;

Proposition de la minorité II

(Semadeni, Aebischer Matthias, Jans, Nordmann, Nussbaumer)

Al. 1 let. b ch. 1

1. pour les nouvelles installations d'une puissance supérieure à 10 mégawatts, à condition qu'elles ne soient pas créées dans des vallées largement préservées,

Proposition von Siebenthal

Al. 1 let. c

c. installations de biomasse: pour les nouvelles usines d'incinération des ordures ménagères, les nouvelles installations au gaz d'épuration ou les nouvelles centrales électriques à bois et pour les agrandissements ou les rénovations notables de telles installations.

Proposition de la minorité

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Muri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Biffer

Le président (Rossini Stéphane, président): Une proposition de minorité Knecht vise à biffer les articles 28 à 33. Avant de nous prononcer sur cette proposition de minorité, nous allons mettre au point ces articles à titre préliminaire.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 – Al. 1 let. b ch. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11138)

Für den Antrag der Mehrheit ... 126 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 58 Stimmen

(1 Enthaltung)

AB 2014 N 2090 / BO 2014 N 2090

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 – Al. 1 let. b ch. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11150)

Für den Antrag der Minderheit I ... 123 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 61 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11154)

Für den Antrag von Siebenthal ... 160 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 22 Stimmen

(6 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen





Les autres dispositions sont adoptées

Art. 29

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Knecht, Clottu, Müri, Pieren, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 1

... beträgt höchstens 20 Prozent ...

Antrag der Minderheit

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Streichen

Art. 29

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Clottu, Müri, Pieren, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 1

... se monte à 20 pour cent au plus ...

Proposition de la minorité

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11155)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 30

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

... bestimmt. Er beträgt für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW höchstens 40 Prozent.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Antrag der Minderheit

(Favre Laurent, Nordmann, Nussbaumer, Schilliger, Wasserfallen)

Abs. 1

... bis zu 10 MW höchstens 50 Prozent ...

Antrag der Minderheit

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)





Streichen

Art. 30

Proposition de la majorité

Al. 1

... cas pas cas. Elle se monte à 60 pour cent au plus des coûts d'investissement imputables pour les installations d'une puissance allant jusqu'à 10 mégawatts et à 40 pour cent au plus des coûts d'investissement imputables pour les installations d'une puissance supérieure à 10 mégawatts.

Al. 2

... les taux. Pour les agrandissements ou renouvellements notables ...

Proposition de la minorité

(Favre Laurent, Nordmann, Nussbaumer, Schilliger, Wasserfallen)

Al. 1

... Elle se monte à 50 pour cent au plus des coûts ...

Proposition de la minorité

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11156)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 31

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

... beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest.

Abs. 2

Er kann für ...

Antrag der Minderheit

(Wasserfallen, Clottu, Favre Laurent, Knecht, Müri, Pieren, Rösti, Wobmann)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

... Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest.

Antrag der Minderheit

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Streichen

Art. 31

Proposition de la majorité

Al. 1

... se monte à 25 pour cent au plus des coûts d'investissement imputables. Le Conseil fédéral arrête les critères de mesure et les taux.

AB 2014 N 2091 / BO 2014 N 2091

Al. 2



En ce qui concerne les installations ...

Proposition de la minorité

(Wasserfallen, Clottu, Favre Laurent, Knecht, Müri, Pieren, Röstli, Wobmann)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

... imputables. Le Conseil fédéral arrête les critères de mesure et les taux.

Proposition de la minorité

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11144)

Für den Antrag der Mehrheit ... 106 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 32

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Wer einen Investitionsbeitrag nach ...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Streichen

Art. 32

Proposition de la majorité

Al. 1

Quiconque veut solliciter une contribution d'investissement ...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 33

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...

b. ... für die Investitionsbeiträge, einschliesslich der hierzu erforderlichen Festlegung der anrechenbaren Kosten, wobei er für die verschiedenen Technologien unterschiedliche Berechnungsmethoden vorsehen kann;

...

d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates





(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

e. die Kriterien, anhand derer erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von Neuanlagen unterschieden werden.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

...

c. ... der Investitionsbeiträge, namentlich wenn die Bedingungen des Energiemarktes zu einer übermässigen Rentabilität führen;

...

Antrag der Minderheit

(Nussbaumer, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Müller-Altarmatt, Nordmann, Quadranti, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Abs. 3 Bst. f

f. ... eine Kürzung der Investitionsbeiträge, wenn ...

Antrag der Minderheit

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Streichen

Art. 33

Proposition de la majorité

Al. 1

...

b. ... d'investissement, y compris la fixation nécessaire à cet effet des coûts imputables, le Conseil fédéral pouvant prévoir des méthodes de calcul différentes pour les diverses technologies;

...

d. ... si l'agrandissement ou le renouvellement d'une installation est notable;

e. les critères permettant de distinguer les nouvelles installations des agrandissements et des renouvellements notables.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

...

c. ... d'investissement, notamment lorsque les conditions du marché énergétique entraînent une rentabilité extrême;

...

Proposition de la minorité

(Nussbaumer, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Müller-Altarmatt, Nordmann, Quadranti, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Al. 3 let. f

f. une exclusion ou une réduction des contributions ...

Proposition de la minorité

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Biffer

Abs. 3 Bst. f – Al. 3 let. f

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11157)

Für den Antrag der Mehrheit ... 108 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 78 Stimmen

(1 Enthaltung)





Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 28–33

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous votons maintenant sur la proposition de la minorité Knecht qui vise à biffer les articles 28 à 33.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11158)

Für den modifizierten Antrag der Mehrheit ... 147 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit Knecht ... 40 Stimmen

(1 Enthaltung)

AB 2014 N 2092 / BO 2014 N 2092

Art. 34

Antrag der Mehrheit

Der Bundesrat sieht wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vor, insbesondere für Massnahmen:

a. ... sparsamen und effizienten Umgangs ...

...

Antrag der Minderheit I

(Favre Laurent, Clottu, Killer Hans, Knecht, Müri, Nussbaumer, Pieren, Rösti, Wasserfallen)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

...

a. ... sparsamen und effizienten Umgangs ...

Antrag der Minderheit II

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Streichen

Art. 34

Proposition de la majorité

Le conseil fédéral prévoit des appels d'offres publics pour les mesures d'efficacité, en particulier pour celles:

a. ... économe et efficace de l'électricité ...

Proposition de la minorité I

(Favre Laurent, Clottu, Killer Hans, Knecht, Müri, Nussbaumer, Pieren, Rösti, Wasserfallen)

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

...

a. ... économe et efficace de l'électricité ...

Proposition de la minorité II

(Knecht, Clottu, Killer Hans, Müri, Pieren, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Biffer

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11159)

Für den Antrag der Mehrheit ... 104 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 83 Stimmen

(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11160)

Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen





Für den Antrag der Minderheit II ... 61 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Art. 35

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Bourgeois, Buttet, Darbellay, Müller-Altermatt, Parmelin, Vogler)

Abs. 1

... zur Produktion von Elektrizität können Garantien geleistet werden. Bei einem totalen Misserfolg beträgt der Garantiebetrug in der Regel maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Der Bundesrat berücksichtigt dabei den Grad der Zielerreichung.

Art. 35

Proposition de la majorité

Al. 1

Des garanties peuvent être fournies ...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Bourgeois, Buttet, Darbellay, Müller-Altermatt, Parmelin, Vogler)

Al. 1

Des garanties peuvent être fournies ... destinées à la production électrique. En cas d'insuccès total, le montant de ces garanties se monte en règle générale à 60 pour cent au maximum des coûts d'investissement imputables. Le Conseil fédéral tient compte du degré de réalisation des objectifs.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11161)

Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 83 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Art. 36

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2

...

a. die Einspeiseprämien nach Artikel 22 Absatz 1 im Einspeiseprämien system und die damit ...

...

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates




Antrag der Minderheit

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 1

... das Übertragungsnetz (Förderabgabe) und legt ihn in den Förderabgabefonds ein.

Abs. 3

Die Förderabgabe beträgt höchstens 1,5 Rp./kWh. Der Bundesrat legt sie bedarfsgerecht fest.

Art. 37
Proposition de la majorité
Al. 1

... qu'elle verse au fonds visé à l'article 39. Les gestionnaires ...

Al. 2

...

a. les primes d'injection visées à l'article 22 alinéa 1, dans le système de prime d'injection, et les coûts ...

...

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 1

... versée pour l'utilisation du réseau de transport (taxe d'incitation), qu'elle verse au fonds de la taxe d'incitation.

Al. 3

Le montant de la taxe d'incitation est de 1,5 centime par kilowattheure au maximum. Le Conseil fédéral l'adapte en fonction des besoins.

AB 2014 N 2093 / BO 2014 N 2093

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11162)

Für den Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 75 Stimmen

(8 Enthaltungen)

Abs. 3 – Al. 3
Ausgabenbremse – Frein aux dépenses
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11163)

Für Annahme der Ausgabe ... 123 Stimmen

Dagegen ... 62 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 38
Antrag der Kommission
Abs. 1

...

b. ...

1. wettbewerblichen Ausschreibungen ...

...





c. einem über die letzten fünf Jahre gemittelten Höchstanteil von 0,1 Rp./kWh für die Investitionsbeiträge für neue Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW sowie für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraftanlagen mit einer solchen Leistung.

Abs. 2

... die am Einspeiseprämiensystem teilnehmen (Fotovoltaik-Kontingent).

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Es kann auch für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW sowie für sämtliche Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingent), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen den Kosten für die Investitionsbeiträge und denjenigen für das Einspeiseprämiensystem zu vermeiden.

Abs. 5

... Er kann für das Einspeiseprämiensystem und für die Investitionsbeiträge ...

Art. 38

Proposition de la commission

Al. 1

...

b. ... 0,1 centime par kilowattheure pour chacune des catégories suivantes:

1. appels d'offres publics,
2. garanties pour la géothermie,
3. indemnités relatives aux centrales hydroélectriques;

c. à un maximum de 0,1 centime par kilowattheure calculé en moyenne sur les cinq ans précédents pour les contributions d'investissement destinées aux nouvelles installations hydroélectriques d'une puissance supérieure à 10 mégawatts ainsi qu'aux agrandissements et aux renouvellements notables d'installations hydroélectriques d'une telle puissance.

Al. 2

... au système de prime d'injection (contingent du photovoltaïque).

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

... d'investissement destinées aux agrandissements et aux renouvellements notables d'installations hydroélectriques d'une puissance allant jusqu'à 10 mégawatts et pour toutes les contributions d'investissement destinées à des installations de biomasse (contingent), lorsque cela permet d'éviter une disparité entre les coûts des contributions d'investissement et ceux du système de prime d'injection.

Al. 5

... le système de prime d'injection et pour les contributions ...

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 40

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Wasserfallen, Wobmann)





Abs. 1

... mindestens 5 Prozent ... erhalten die bezahlte Förderabgabe vollumfänglich zurückerstattet.

Art. 40

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 1

... au moins 5 pour cent de la valeur ajoutée brute obtiennent le remboursement intégral de la taxe d'incitation dont ils se sont acquittés.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11164)

Für den Antrag der Mehrheit ... 106 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 76 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Art. 41

Antrag der Mehrheit

...

a. ... mit dem Bund dazu verpflichtet hat, die Energieeffizienz zu steigern;

...

Antrag der Minderheit I

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Wasserfallen, Wobmann)

a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

...

2. 15 Prozent des Rückerstattungsbetrages nach Massgabe ... tragbar ist;

...

d. ... mindestens 10 000 Franken beträgt.

Antrag der Minderheit II

(Girod, Jans, Masshardt, Semadeni, Thorens Goumaz)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 41

Proposition de la majorité

...

a. ... avec la Confédération à accroître son efficacité énergétique;

...

AB 2014 N 2094 / BO 2014 N 2094

Proposition de la minorité I

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Killer Hans, Leutenegger Filippo, Müri, Parmelin, Wasserfallen, Wobmann)

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

...

2. à consacrer, conformément à la convention d'objectifs, 15 pour cent du montant ... supportable;

...

d. ... est d'au moins 10 000 francs

Proposition de la minorité II

(Girod, Jans, Masshardt, Semadeni, Thorens Goumaz)





Adhérer au projet du Conseil fédéral

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11165)

Für den Antrag der Minderheit I ... 91 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 81 Stimmen

(16 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11166)

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 84 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 42

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... der sparsamen und effizienten Energienutzung, am Stand der Technik und umfasst die wirtschaftlichen Massnahmen. Diese müssen wirtschaftlich tragbar sein und ...

Art. 42

Proposition de la commission

Al. 1, 3–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... économe et efficace de l'énergie et sur l'état de la technique et englobe les mesures économiques. Celles-ci doivent être économiquement supportables et prendre en compte ...

Angenommen – Adopté

Art. 43, 44

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr

La séance est levée à 12 h 55

AB 2014 N 2095 / BO 2014 N 2095





13.074

**Energiestrategie 2050,
 erstes Massnahmenpaket.
 Für den geordneten Ausstieg
 aus der Atomenergie
 (Atomausstiegs-Initiative).
 Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
 premier volet.
 Pour la sortie programmée
 de l'énergie nucléaire
 (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
 1. Loi sur l'énergie**

Block 5 – Bloc 5





Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition de la minorité II (Müller-Altermatt) aux articles 48 à 52 a été retirée en faveur de celle de la minorité I (Grunder).

Rösti Albert (V, BE): Wir sprechen heute über Block 5, wo ich eine Minderheit vertrete. Es geht hier vor allem auch um Effizienzsteigerung, um effiziente Energienutzung und damit direkt um Kosten.

Ich gestatte mir, hier noch etwas zu den Kosten voranzustellen: Unserer Fraktion wurde gestern vorgeworfen, dass wir unsere Fakten auf Märchen basieren würden. Aber wenn man davon spricht, dass diese Energie-wende mit der KEV 100 Franken pro Haushalt kosten soll, präsentiert man, wie ich meine, alles andere als eine vollständige Rechnung. Ich gestatte mir deshalb, hier nochmals unsere Rechnung darzulegen. Die 2,3 Rappen pro Kilowattstunde für die KEV, wie wir sie gestern beschlossen haben, multipliziert mit 60 Milliarden Kilowattstunden ergeben einfach – ob man das wahrhaben will oder nicht – eine Subvention von 1,4 Milliarden Franken. Wenn man das auf eine vierköpfige Familie herunterrechnet, ergibt das 700 Franken; natürlich nicht direkt auf der Stromrechnung, selbstverständlich nicht. Aber letztlich werden diese Kosten ja auch auf die Industrie, auf die KMU verteilt, und diese müssen sie dann irgendwie auf ihre Produkte überwälzen; das als Vorbemerkung meinerseits.

Nun zu Block 5 über die sparsame und rationelle Energienutzung und über die Förderung: Da fällt zuallererst die Masse an Vorschriften und Vorgaben auf. Es fällt auf, was da den Kantonen und den Verbrauchern alles vorgeschrieben und was alles gefördert werden soll. Die Zunahme der CO₂-Emissionen aufgrund des Ausstiegs aus der Kernenergie soll mit einem Strauss von Geboten und Verboten sowie finanziellen Anreizen zur Förderung der Energieeffizienz und zur Reduktion des Energieverbrauchs gebremst werden.

Heute ist unsere Produktion im Strombereich aufgrund des optimalen Mix aus Wasser- und Kernkraft beinahe CO₂-frei. In Zukunft hingegen wollen Sie die Konsumenten mit massiven Vorschriften direkt dazu zwingen, Energie effizienter zu nutzen. Ich habe den Eindruck, dass hier wirklich ein bürokratischer Moloch entsteht, der mit Blick auf die Zielerreichung letzten Endes wohl nur einen bescheidenen Effekt haben wird. Mit gigantischen Vorschriften will man in die Marktwirtschaft eingreifen und damit eigentlich eine unserer Tugenden, nämlich die liberale Marktordnung, infrage stellen.

Damit komme ich zu meinem Minderheitsantrag zu Artikel 45 Absätze 1, 2, 4 und 5 in Block 5: Bei Vorschriften zu Anlagen, Fahrzeugen und Geräten ist es mir vor allem wichtig, dafür zu sorgen, dass die Aspekte der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen entsprechend meiner Vorbemerkungen zwingend zu beachten sind. Zudem sind aus meiner Sicht in erster Linie marktwirtschaftliche Instrumente einzuführen, denn solche sind Vorschriften in der Regel vorzuziehen. Deshalb beantragen wir neben der Betonung der Wirtschaftlichkeit auch, in diesem Artikel zu einer Kann-Formulierung zu wechseln.

Knecht Hansjörg (V, AG): Ich spreche für die Minderheit I bei Artikel 46. Einleitend halte ich fest, dass wir Versuche zur Überregulierung im Gebäudebereich ablehnen und dabei die Ansicht vertreten, dass der Bund den Kantonen nicht detaillierte Vorgaben zur Regulierung der Energienutzung machen soll.

Aus dem Wortlaut von Artikel 46 ist generell die Tendenz zur staatlichen Umerziehung der Bürgerinnen und Bürger herauszuspüren. Ich selber glaube aber noch an das eigenverantwortliche Handeln dieser Bürgerinnen und Bürger. Ich bin der Auffassung, dass anstelle des expliziten Erlassens von Vorschriften entsprechende Kann-Formulierungen zu wählen sind.

Auch das Hervorheben der Nutzung erneuerbarer Energien in Absatz 2 ist nicht nötig. Aufgrund der bestehenden Regelung betreffend den Höchstanteil nichterneuerbarer Energie verfügen die Kantone in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Muken) bereits über umfassende Vorschriften hinsichtlich des Einsatzes von erneuerbaren Energien.

Bei Absatz 3 beantragen wir die Streichung von Litera a. Die Vorschriften sind auf ein Minimum zu beschränken. Auch hier soll die Eigenverantwortung im Vordergrund stehen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung sind staatliche Zwangsmassnahmen zu erwarten. Die Mehrheit der Kommission will auch Punkte regeln, die eigentlich selbstverständlich sind. So darf doch bei einem Neubau eine fachgerechte Installation vorausgesetzt werden. Verordnete obligatorische Betriebsoptimierungen lösen nur eine unnötige Bürokratie aus.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung unserer Minderheitsanträge.

Jans Beat (S, BS): Beim Antrag der Minderheit II zu Artikel 46, den ich nun spontan anstelle von Kollegin Bادرan vertrete, geht es um die verbrauchsabhängige Heizungs- und Warmwasserkostenabrechnung bei Bauten mit mehr als drei Wohnungen. Es geht darum, dass diese in der Schweiz obligatorisch wird.

Mit diesem Instrument gibt es eine griffige Möglichkeit, die Heizkosten in der Schweiz zu senken. Es gibt verschiedene Studien zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung in den Kantonen, in denen sie schon eingeführt wurde. Diese Studien kommen alle zum selben Schluss, nämlich dass die Einsparungen an Wärme-



energie durch dieses Instrument etwa 14 Prozent ausmachen. Es ist offenbar doch eine substanzielle, wichtige und interessante Möglichkeit, über diese Heizkostenabrechnung den Energieverbrauch zu senken.

AB 2014 N 2096 / BO 2014 N 2096

Das halten wir für einen richtigen und auch gangbaren, machbaren Weg, der im Interesse der Mieterinnen und Mieter ist. Sie erhalten so die Möglichkeit, ihre Nebenkosten direkt zu beeinflussen, indem sie ihre Heizungen entsprechend regulieren.

Ich bitte Sie, diesen Schritt zu machen und die Minderheit II zu unterstützen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Ich spreche zum Antrag der Minderheit III bei Artikel 46 Absatz 3. Ich beantrage, Buchstabe d unverändert gemäss Entwurf des Bundesrates zu belassen.

Zur Geschichte dieser Bestimmung: Im Rahmen der Raumplanungsdebatte 2011 und 2012 nahm der Ständerat diese Ergänzung ins Gesetz auf; sie ist seit 2013 in Kraft. Es geht um eine Erleichterung bei beheizten Gebäuden, die mindestens einen Minergie- oder Muken- bzw. einen vergleichbaren Standard erreichen. Die Wärmedämmung soll bei der Berechnung gewisser Werte wie Gebäudehöhe, Grenz-, Gewässer-, Strassen- und Parkplatzabstände nicht hinzugezählt werden. Es geht im Kern darum, dass heute etwa ein Hausbesitzer, der ein Gebäude sanieren und dazu ökologisch nachhaltige Materialien verwenden möchte, die Bewilligung dafür sehr oft nicht so einfach erhält. Er muss bei seinen Nachbarn oder bei der Baubehörde aufwendige Bewilligungen einholen, um diese Wärmedämmung vornehmen zu können, wenn er nicht eine Dämmung von 15 Zentimetern, was erlaubt ist, sondern eine von 20 Zentimetern aufbringen will. Dieses Problem haben wir im Rahmen der Raumplanungsdebatte erkannt, und wir haben diese Gesetzeslücke geschlossen. Der Ständerat tat dies einstimmig, und in unserem Rat blieb dieser Antrag ebenfalls unbestritten und wurde einstimmig angenommen. Diese Verbesserung ist seit bald zwei Jahren in Kraft. Die Kommission – es war die gleiche, sie tagte aber in neuer Zusammensetzung – wusste bei der Beratung nicht mehr, dass diese Bestimmung erst vor einem Jahr beschlossen wurde. Sie beantragt richtigerweise, diesen Buchstaben zu streichen, weil er nicht ganz sachkonform ist, denn man regelt auf Bundesebene etwas, das eigentlich auf Kantons- oder Gemeindeebene gehört. Aber damals war es die Überlegung der Räte, die beide einstimmig entschieden, genau diesen Punkt zu regeln, damit energetische Sanierungen erleichtert werden können.

Ich betone noch einmal: Ich habe das bei meiner eigenen Sanierung erlebt. Somit lege ich auch gleich meine Interessenbindung offen. Ich führte meine Sanierung vor Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung durch und musste meine beiden Nachbarn um schriftliche Einwilligung bitten, damit ich die Wärmedämmung überhaupt mit dem ökologischen Material vornehmen konnte. Ohne diese Bewilligung hätte ich nur mit Styropor, also mit einem unökologischen Material mit viel grauer Energie, sanieren können. Jetzt habe ich saniert, ich brauche den Artikel nicht mehr. In diesem Sinne trifft es mich persönlich nicht mehr, wenn Sie diesen Artikel heute wieder aus dem Gesetz streichen: Ich habe mein Haus unterdessen saniert. Aber es gibt viele andere, die dieses Problem haben.

Damals hat notabene Herr Hess, der Freisinnige, diesen Antrag eingebracht; Herr Leutenegger war einer der glühendsten Verfechter dieses Antrages, dies an die Adresse der Freisinnigen, und auch vonseiten der SVP wurde dieser Antrag sehr begrüsst.

Ich bitte Sie also, heute meiner Minderheit zu folgen und diesen Artikel, den wir vor zwei Jahren richtigerweise eingefügt haben, im Gesetz zu belassen und ihn nicht schon heute wieder herauszukippen. Ich bitte Sie also um Unterstützung und danke Ihnen dafür bestens.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Wir sind bei einem Block angelangt, in dem die Bestimmungen, die für die Gebäude vorgesehen sind, zu relativ viel Bürokratie führen, wenn Sie nicht einige Streichungsanträge gutheissen. Wir haben bei Artikel 46, bei den Gebäuden, den berühmten Absatz 3 vor uns, in dem es um die Vorschriften geht, die die Kantone in Bezug auf den Gebäudebereich erlassen sollen. Dabei haben wir vor allem in Litera a und b durchaus zulässige Vorschriften, welche der Bund den Kantonen machen kann. Hingegen grenzt das, was mit den Buchstaben e, f, g und h eingeführt werden soll, nun wirklich an ein riesiges Bürokratiemonster. Da muss ich die Frau Bundesrätin zu dieser frühen Morgenstunde für einmal loben, denn das kam nicht von ihr, sondern von der Kommissionsmehrheit; in dem Sinn ist der Bundesrat hier für einmal nicht mitschuldig.

Die Kantone haben in ihrem Schreiben vom 12. November 2014 festgehalten, was sie von dieser Detailregelung halten, nämlich gar nichts. Die KdK, die BPUK und die Energiedirektorenkonferenz haben allesamt moniert, dass es sogar verfassungsmässig problematisch sei, wenn der Bund in kantonalen Hoheitsgebieten derart detaillierte Regelungen zulässt. Zudem wird in diesem Brief, der wirklich eindrücklich ist, auch klar ge-



sagt, dass es mit diesen Zusatzbestimmungen, die so schlicht nicht haltbar sind, eine neue Kompetenzordnung eingeführt werden soll. Denn wenn auf der einen Seite der Bund sagt, dass man zum Beispiel graue Energie betrachten oder eine ganzheitliche Bewertung aller Energieformen machen muss, ist es auf der anderen Seite am Ende des Tages dann nicht der Bund, der das Ganze durchsetzt, sondern es sind die Kantone, die Gemeinden oder sogar der einzelne Hauseigentümer beziehungsweise die Firma oder die Unternehmung vor Ort.

Wenn man so detaillierte Regelungen hat und sich dann entsprechend anpassen muss, fragt sich letztlich auch, wer dafür am Ende bezahlt. Da muss ich dann schon auch auf die linke Seite schauen. Bei Gebäudesanierungen wird es immer so sein, dass die Mieterinnen und Mieter – ich bin selber Mieter – einen grossen Anteil der Kosten übernehmen müssen, die per Gesetz oder irgendwie per Dekret verordnet werden. Wenn man das nicht will, investiert auch niemand. Es betrifft ja eigentlich genau das, was der Mieterverband in den Hearings zu diesem Geschäft ausgeführt hat. Er hat ausgeführt, dass man im Gebäudebereich mit Blick auf die Renovationsquote zwar vorwärts machen muss, es aber nicht übertreiben darf. Dass diese Botschaft bisher gerade von Ihrer Seite nicht gehört wurde, erstaunt mich sehr, denn beim Mietrecht lassen Sie wegen einer blossen Ameise einen Riesenballon steigen und ziehen meistens noch mit irgendeinem Referendum vor das Volk. Aber hier, wo es effektiv einschenkt, wo es teuer wird, wo es wirklich für alle, die in Mietverhältnissen stehen, Bürokratie gibt, drücken Sie, meine Damen und Herren von der linken Seite, beide Augen zu. Das ist unverständlich!

Ich sage Ihnen noch einmal, warum es vielleicht doch eine Überlegung wert wäre, diese Passus zu streichen. Nehmen Sie Absatz 3 Litera e: Dort wird gefordert, dass bei Neubauten und Erneuerungen eine ganzheitliche Bewertung aller Energieformen vorgenommen wird, inklusive grauer Energie und Mobilität. Das würde bedeuten, dass alle Mieterinnen und Mieter einer Liegenschaft sagen müssen, ob sie mit dem Zug, dem Auto, dem Velo, einem öffentlichen Nahverkehrsmittel oder dem Taxi zur Arbeit fahren. Das müsste von allen gesagt werden. Sie müssten eine Gesamtbetrachtung der grauen Energie vornehmen, das heisst, alle Geräte wie Geschirrspüler oder Wäschetrockner und alle Baustoffe in einem Haus müssten irgendwie mit einem Label oder einer Kennzahl bewertet werden. Schlussendlich würde die Schweiz in diesem Bereich Regulierungen einführen, die das Ausland nicht kennt. Man müsste in der Schweiz zum Beispiel den Miele-Wäschetrockner mit einem speziellen Label bezeichnen, was ein technisches Handelshemmnis darstellen und den Preis erhöhen würde, weil der Schweizer Markt dann eben separate Labels hätte, und letztlich die Konsumentinnen und Konsumenten mehr kosten würde. Hören Sie auf, von Mieter- und von Konsumentenschutz zu sprechen, wenn Sie hier so etwas unterstützen. Denken Sie doch auch einmal an die von mir erwähnten Aspekte.

Ich danke Ihnen für die Streichung der Literae e bis h in Artikel 46 Absatz 3.

Semadeni Silva (S, GR): Ich spreche zu Artikel 46; es geht also nicht mehr um Mieterfragen. Es geht um die

AB 2014 N 2097 / BO 2014 N 2097

Verpflichtung der Kantone, günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Nutzung der Energie im Gebäudebereich zu schaffen – dies im Gegenzug zur Ausrichtung von Globalbeiträgen aus den Erträgen der CO₂-Abgabe.

Der Antrag der Minderheit V bei Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe fbis verlangt regelmässige Inspektionen und Optimierungen der installierten Gebäudetechnik. Denn nur dann, wenn die installierten Anlagen und Geräte auch gut funktionieren, werden die Sparpotenziale der modernen Gebäudetechnik ausgeschöpft. Inspektionen bedeuten eine regelmässige Bewertung der Funktionsfähigkeit der Anlagen sowie der Hauptauswirkungen auf den Energieverbrauch. Daraus ergeben sich Empfehlungen zur Verbesserung der Anlagen oder für Alternativlösungen, die für die Eigentümer zu tieferen Energiekosten führen.

Die Inspektionen sind zwar nicht unumstritten. Mit einer Nachkontrolle, ungefähr alle zwei Jahre, wäre aber dafür gesorgt, dass Heizungs-, Lüftungs- und Kühlanlagen effizient eingestellt sind. Die EU kennt schon lange die energetische Inspektion. Bereits 2007 wurde sie auch in der Schweiz als SIA-Norm übernommen.

Die Minderheit V beantragt darum, dass die Durchführung regelmässiger Inspektionen für die verschiedenen gebäudetechnischen Anlagen nicht mehr auf Freiwilligkeit beruhen soll. Die Kantone sollen Mindestanforderungen in ihren Mustervorschriften verankern.

Nun noch zur Minderheit IX betreffend Artikel 46 Absatz 6:

Im Gebäudebereich liegt ein grosses Energiesparpotenzial, das für die Energiestrategie 2050 von grosser Bedeutung ist. Heute wird nämlich knapp die Hälfte des schweizerischen Primärenergieverbrauchs für Gebäude aufgewendet, davon 60 Prozent für Heizung, Klimatisierung und Warmwasser, 28 Prozent für Elektrizität und etwa 12 Prozent für die Herstellung und den Unterhalt der Gebäude.



Es ist aber heute möglich, Häuser so zu bauen oder Häuser so zu sanieren, dass sie nicht nur wenig Energie verbrauchen, sondern sogar erneuerbare Energien produzieren, und zwar so viel, dass Strom ins lokale Netz eingespeist werden kann. Das sind die sogenannten Plus-Energie-Bauten, und das sind gleichzeitig kleine dezentrale Kraftwerke. Ich bin sicher, dass uns allen diese vielversprechende Entwicklung nicht entgangen ist. Nur ein einziger Kanton fördert sie aber konsequent, nämlich der Kanton Bern, von dem man immer sagt, er sei so langsam. Mit seinem Anreizmodell hat der Kanton Bern seit 2012 positive Erfahrungen gemacht. Die Förderung von Plus-Energie-Bauten lohnt sich vierfach: Plus-Energie-Bauten bringen die Energiewende voran, sie machen uns unabhängiger vom Import von Heizöl und Gas und tragen so auch zur Senkung der CO₂-Emissionen bei uns bei, und nicht zuletzt fördern sie gleichzeitig qualifizierte Arbeitsplätze im einheimischen Bau- und Baunebengewerbe. Die innovative Gebäudebranche zeigt, dass wir heute über genügend Kenntnisse verfügen und mit verhältnismässig wenig Aufwand und ohne Komforteinbussen viel Energie im Gebäudebereich einsparen können. Selbst alte Mehrfamilienhäuser lassen sich im Rahmen einer Gesamtsanierung in Plus-Energie-Bauten umwandeln. Die Steigerung der Energieeffizienz ist das wichtigste Instrument, um den Energieverbrauch zu senken.

Darum schlägt die Minderheit IX vor, dass die Kantone die Energiewende wirksam unterstützen, und zwar mit Anreizen für Plus-Energie-Bauten, wie es der Kanton Bern bereits macht.

Ich bitte Sie also, die Minderheiten V und IX zu unterstützen, um die Energieeffizienz tatsächlich zu fördern.

Badran Jacqueline (S, ZH): Gemäss Artikel 46 Absatz 4 können die Kantone einen Energieausweis für Gebäude vorschreiben. Ich bin der festen Überzeugung, dass ein Energieausweis obligatorisch sein sollte. Mieterinnen und Mieter, aber auch Wohnungs- respektive Gebäudekäuferinnen und -käufer brauchen Transparenz. Es ist der Kern von Märkten, dass Kauf- und Mietentscheide unter Vorliegen aller Tatsachen erfolgen können. Dazu gehört sicherlich auch der energetische Zustand. Der Gebäudeausweis wird aber ausgerechnet nur dort obligatorisch verlangt, wo saniert wird. Dort muss aber der Energieverbrauch sowieso erhoben werden.

Ein Energieausweis ist deshalb vor allem für Altbauten wichtig. Er soll deshalb mit einer massvollen Übergangszeit für obligatorisch erklärt werden. Damit er seine Wirkung entfaltet, müssen die Mieter oder Kaufwilligen ihn vorgelegt bekommen. Bei steigenden Heizkosten wollen Miet- und Kaufinteressierte wissen, ob eine Liegenschaft einen guten oder schlechten Energiewert aufweist. Der Gebäudeenergieausweis ist ein gutes Instrument, das aber nur dann Wirkung erzielt, wenn es flächendeckend eingeführt wird.

Ich werde meinen Minderheitsantrag hier trotzdem zurückziehen, um der milderer Variante der Minderheit VII (Jans) den Vorzug zu lassen. Inhaltlich stammt die Variante von Herrn Jans aus dem Energiegesetz des Kantons Fribourg, das sich dort in der Praxis sehr bewährt hat. Die SP-Fraktion schlägt Ihnen deshalb vor, die Minderheit VII (Jans) zu unterstützen.

Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition de la minorité VIII (Badran Jacqueline) à l'article 46 alinéas 4 et 5 est donc retirée.

Vogler Karl (CE, OW): Ich spreche in Vertretung von Kollege Müller-Altarmatt zum Antrag der Minderheit zu Artikel 47 Absätze 2 und 3.

Zuerst zum Antrag der Minderheit zu Artikel 47 Absatz 2: Ich beantrage Ihnen, hier der Fassung des Bundesrates zu folgen. Worum geht es? Die Thematik ist der Energieverbrauch von Grossverbrauchern. Die Mehrheit beantragt eine Kann-Formulierung betreffend den Abschluss von Vorschriften der Kantone über den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen letzteren und den Grossverbrauchern zur Energieeffizienz, mit der Ergänzung, dass es sich dabei um wirtschaftliche Investitionen handeln müsse.

Die Minderheit will, zusammen mit dem Bundesrat, dass die Kantone solche Vorschriften mit Grossverbrauchern zwingend erlassen, wie das in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c des Energiegesetzes bereits heute verlangt wird.

Warum macht eine solchermaßen zwingende Bestimmung Sinn? Immer wieder gilt es, sich die Oberziele des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie vor Augen zu halten, nämlich unter anderem die Senkung des Energieverbrauchs, die Reduktion der CO₂-Belastung und die Verringerung der Auslandabhängigkeit. Diese Ziele können dann möglichst gut und rasch erreicht werden, wenn tatsächlich Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern abgeschlossen werden.

Wenn Vorschriften erlassen werden, ist damit noch nicht gesagt, wie diese Vorschriften im Einzelnen auszu- sehen haben. Die Hoheit der Kantone bleibt gewahrt. So haben denn die Kantone bzw. die Energiedirektoren im neuesten Entwurf der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich die entsprechenden Vorschriften bereits im Basismodul integriert. Ich bin dezidiert der Meinung, dass wir es uns schlicht nicht leisten können, den Kantonen zu signalisieren, was sie mit den Grossverbrauchern machen, sei nicht wichtig. So geht die



Energiestrategie schlicht nicht auf. Sie geht nicht auf, weil wir erstens ein enormes Sparpotenzial negieren und zweitens die Opfersymmetrie nicht beachten. Es kann nicht sein, dass wir bei der Bürgerin und dem Bürger ansetzen, sie bilden, sensibilisieren und einen höheren CO₂-Zuschlag zahlen lassen und ihnen nachher sagen, dass diejenigen, die einen grossen Verbrauch haben, nichts machen müssen. Das wäre ein schlechtes Signal.

Was die beantragte Ergänzung in Absatz 3 von Artikel 47 betreffend Koordinationspflicht des Bundes mit den Kantonen betrifft, so ist es gemäss geltender Praxis bereits heute so, dass die entsprechende Koordination stattfindet. Die Ergänzung ist überflüssig.

Zusammenfassend ersuche ich Sie, bei Artikel 47 Absätze 2 und 3 der jeweiligen starken Minderheit zuzustimmen. Die

AB 2014 N 2098 / BO 2014 N 2098

Mehrheit kam lediglich durch Stichentscheid des Präsidenten zustande.

Grunder Hans (BD, BE): Bei der Minderheit I zu den Artikeln 48 bis 52 geht es um den 4. Abschnitt, "Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch". Leider ist es der Kommissionsmehrheit bei der Beratung nicht gelungen, hierzu eine mehrheitsfähige Lösung durchzubringen. Das Resultat, das wir im Moment haben, ist, dass es gemäss Antrag der Mehrheit keinen 4. Abschnitt geben wird, denn sie will das Ganze streichen. Hier haben wir eine wichtige Hausaufgabe zu machen. Es ist mir bewusst, dass es nicht ganz einfach ist, wenn man die Verkäufer eines Produktes, hier von Strom, dazu bewegen will, dass sie ihren Kunden sagen sollen, sie müssten weniger verbrauchen – oder im Klartext: Sie sollten weniger kaufen. Deshalb braucht es hier ein System, ein Anreizsystem für die Produzenten, für diejenigen, die den Strom schliesslich an die Endkunden verkaufen. Die Minderheit ist der festen Überzeugung, dass es hier ein entsprechendes Anreizmodell braucht und dass mit diesem Anreizmodell sehr viel Energie, hier Strom, gespart werden kann. Es gibt Berechnungen – ich weiss aber nicht, ob die genau so stimmen –, wonach heute jede dritte Kilowattstunde unnötig verschwendet wird. Mit dieser Rechnung sieht man, dass ein sehr grosses Potenzial vorhanden ist. Ich habe es gesagt, es besteht im Moment kein Anreizsystem – oder ein falsches Anreizsystem, wonach umso mehr verdient wird, je mehr verkauft wird. Deshalb muss das Ganze umgekehrt werden. Mit dem Minderheitsantrag, den wir einbringen, profitieren schliesslich andere, die Verkäufer, die Netzbetreiber oder diejenigen, die den Strom schliesslich an den Endverbraucher geben. Sie haben mit dem Bonus/Malus-System, wie wir es nennen, die grosse Chance, ein neues Geschäftsmodell zu generieren. Denn sie können Geschäfte eben auch mit Anreizen machen. Schliesslich ist es eine Win-win-Situation, indem alle – die KMU, die Haushalte, aber auch die Netzbetreiber und sogar die Elektroinstallateure und Gebäudetechniker – davon profitieren können. Schliesslich erbringen wir auch einen Beitrag an die Umwelt; wir senken den CO₂-Ausstoss massiv.

Im Gegensatz zum Modell, das der Bundesrat vorgeschlagen hat, die sogenannten weissen Zertifikate, ist das Modell, das wir vorschlagen, erprobt. Es gibt Länder wie Dänemark oder Regionen wie Kalifornien und weitere dreissig US-Bundesstaaten, die ein solches Modell in der Grundkonstruktion bereits sehr erfolgreich anwenden. In Dänemark sieht man seit der Anwendung dieses Modells im Jahr 2006, dass damit bis 2012 massive Effizienzsteigerungen erreicht werden konnten.

Es ist mir bewusst, dass auch dieses Modell, das wir Ihnen hier präsentieren, noch verbesserungswürdig ist. Der Ständerat muss hier sicher noch Feinjustierungen anbringen, aber die Richtung, die mit diesem Modell eingeschlagen wird, ist absolut richtig. Es wäre aus meiner Sicht und aus Sicht der Minderheit nicht gut, es wäre fatal, wenn wir hier dem Ständerat, dem Zweirat, nicht eine Lösung mitgeben würden. Wenn wir dieses Kapitel einfach ersatzlos streichen, dann würden wir hier in Bezug auf die Ziele, die wir mit der Energiestrategie 2050 erreichen wollen, eine grosse Lücke schaffen. Dies würde nicht dazu führen, dass wir die in Artikel 3 gesteckten Richtwerte, wie sie ja neu heissen, auch erreichen könnten.

Ich bitte Sie doch, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen. Damit wird im Ständerat die Diskussion ermöglicht, in der das Modell noch verfeinert werden kann.

Müri Felix (V, LU): Wir kommen zum 9. Kapitel, "Förderung".

Zu Artikel 53, "Information und Beratung": Hier möchten wir in Absatz 1, dass der Bund die Informationen gibt. In fast jedem Artikel wird den sogenannten erneuerbaren Energien ein spezieller Platz eingeräumt. Gerade in diesem Artikel, wo es um die Energienutzung und nicht um die Produktion geht, ist das unnötig. Die Bevölkerung kann sich besser damit identifizieren, wenn die Informationen durch den Bund und die Kantone erfolgen.

Zu Artikel 54, "Aus- und Weiterbildung": Hier lautet unser Antrag auf Streichen. Die betroffenen Branchen sollen ihre Fachleute selber ausbilden. Sie erhalten bereits genug Subventionen via KEV. Hier muss man nicht nach dem Staat rufen. Als WBK-Mitglied graust es mir jetzt schon, wenn das alles dann in die BFI-Botschaft



hineingepackt wird.

Zu Artikel 55, "Forschung, Entwicklung und Demonstration": In Absatz 1 beantragen wir eine Kann-Formulierung. Wir möchten hier keinen Zwang haben. Wettbewerb und Investitionen Privater sind gefragt. Der Forschungserfolg kann nicht per Gesetz herbeigezaubert werden. Hier ist etwas Zurückhaltung angezeigt. Pilot- und Demonstrationsanlagen sind im Inland zu unterstützen. Absatz 3 kann man streichen. Wir wollen keine ausländischen Standorte finanzieren und ausländisches Recht übernehmen. Keine staatlichen Investitionen im Ausland!

Zu Artikel 58, "Globalbeiträge": In den Absätzen 3 und 5 beantragen wir eine teilweise Streichung. Im Sinne einer schlanken und unbürokratischen Umsetzung sowie zur Motivation privater Initiative ist auf Ausnahmbestimmungen zu verzichten. Die Gelder sollen zudem zügig verwendet werden und sonst anderen Projekten zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 59, "Finanzhilfen an Einzelprojekte", Absatz 2: Werden Projekte zu stark mit Subventionen gepusht, werden sie statt auf Wirtschaftlichkeit auf Subventionstauglichkeit hin optimiert. Wo bleibt das unternehmerische Risiko? Die Finanzhilfen sind daher restriktiv und ausnahmslos zu beschränken. Bei Absatz 4 ist eine Pflicht zur Rückforderung der Finanzhilfen bei sehr erfolgreichen Projekten angezeigt und entspricht der Einsicht, dass Subventionen nicht einfach auf den Bäumen wachsen.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung meiner Minderheitsanträge.

Buttet Yannick (CE, VS): Ma proposition de minorité II concerne l'article 58 alinéa 3. En effet, à cet article, la majorité de la commission a souhaité, afin d'octroyer des soutiens financiers aux particuliers dans le domaine du bâtiment, conditionner ces aides à l'obtention d'un certificat énergétique assorti d'un rapport de conseil. Cette exigence, justifiée dans certains cas, apparaît disproportionnée dans d'autres. La proposition de la minorité que je défends vise à exiger la certification énergétique assortie éventuellement d'un rapport de conseil en fonction des besoins.

Nous souhaitons donc que "les cantons définissent de manière harmonisée dans quels cas un certificat énergétique, éventuellement accompagné d'un rapport de conseil" est utile ou nécessaire.

Afin de respecter le fédéralisme, de faire appel au bon sens et d'éviter une bureaucratie inutile et tatillonne, je vous remercie de soutenir ma proposition de minorité II.

Gasser Josias F. (GL, GR): Bei diesem Block geht es um das zentrale Thema der Energiestrategie; es geht um die sparsame und effiziente Energienutzung. Zubau ist gut, Energieeffizienz ist besser. Es müsste doch in alle Köpfe die Einsicht Eingang gefunden haben, dass allein nichtgebrauchte Energie weder die Landschaft verschandelt noch Bäche zubetoniert noch mit CO₂-Emissionen weiter die Atmosphäre aufheizt, noch uns auf lange Zeit hinaus steigende Risiko-, Entsorgungs- und Stilllegungskosten beschert. Diese Tatsache wird leider in der öffentlichen Diskussion viel zu wenig angesprochen, und das riesige Potenzial, das in Bezug auf den Abbau dieser Verschwendung besteht, wird nicht genutzt.

Das hat Gründe, welche die liberalen Geister hier in diesem Saal endlich zur Kenntnis nehmen sollen; es geht nämlich um Markt.

1. Die Preiselastizität der Nachfrage im Energiebereich ist relativ klein. Für Nichtökonominnen und -ökonominnen in diesem Saal: Auf Preiserhöhungen bzw. Preissenkungen reagieren die Konsumentinnen und Konsumenten vor allem kurzfristig kaum. Das zeigt unsere eigene Erfahrung, und das wird auch durch Studien bestätigt. Das heisst, wenn der Strompreis zum Beispiel um 10 oder 20 Prozent steigt,

AB 2014 N 2099 / BO 2014 N 2099

werden nicht gleich neue Geräte gekauft, die viel weniger Strom verbrauchen. Oder wenn der Heizölpreis steigt, wird nicht gleich die Ölheizung ausgebaut.

2. Es fehlt an Transparenz auf den Märkten für Energie wie auf den Märkten für energieverbrauchende Geräte, Anlagen, Fahrzeuge und Häuser. Es ist eine ökonomische Grundtatsache: Ein funktionierender Markt braucht Transparenz. Dies fordert Artikel 45; das ist gut so. Da hat die Kann-Formulierung der Minderheit Röstli in Absatz 1 keinen Platz. Interessant ist, dass die Minderheit in Absatz 2 mehr Markt einfordert, was mit der Kann-Formulierung eigentlich in einem Widerspruch steht. Ja, Kollege Röstli – er scheint nicht im Saal zu sein –, mehr Markt wollen wir auch. Nur: Ein wirksames Lenkungssystem, das auf die Übergangslösung des ersten Massnahmenpakets folgen sollte, lehnen Sie ja in Bausch und Bogen ab.

Fast alle Artikel dieses Blocks könnten wir uns sparen – das sollte auch Herr Wasserfallen zur Kenntnis nehmen –, wenn wir die einleitend genannten ökonomischen Tatsachen zur Kenntnis nehmen und nach ihnen handeln würden. Die relativen Preise müssen so verändert werden, dass sie auf die Nachfrage wirken. Dies geht nicht mit den von Ihnen geforderten homöopathischen Abgaben auf Energie, die Ihnen immer noch zu weit gehen.



Die Energie – und alles, was mit überwiegend fossiler und atomarer Energie betrieben und produziert wird – ist zu billig! Das ändert sich nur mit einem griffigen Lenkungssystem, das diese nichterwünschten Energieträger verteuert – ohne dass der Staat dabei mehr Geld in die Kasse bekommt –, indem andere Produkte relativ gesehen billiger werden. Die GLP hat einen Vorschlag auf den Tisch gelegt, Sie wollen aber nicht einmal darüber diskutieren. So haben Sie mit den Vorschriften eben den Staat im Nacken, bis auch in Ihren Köpfen die Einsicht gereift ist. Ich hoffe für Sie, dass es so weit kommt, dass die Früchte der Einsicht reifen und nicht vorher ungerieft zu Boden fallen.

In Artikel 46 geht es um unseren Gebäudepark, auf den rund 50 Prozent des Energieverbrauchs entfallen: Dort spielt die Musik! Effizienzsteigerungen in diesem Bereich nützen nicht nur der Bauindustrie und den Nutzern der Gebäude, sondern eben auch dem Klima, weil immer noch 70 bis 80 Prozent der Gebäude mit fossilen Brennstoffen beheizt werden und die Sonne die beste Wirkung erzielt.

Wir folgen hier den Anträgen der Mehrheit. Sehr wichtig ist, wie Kollege Bäumle ausgeführt hat, dass Sie den Antrag seiner Minderheit III zu Absatz 3 Buchstabe d unterstützen: Es ist wichtig, dass die Hauseigentümer und eben alle Bauwilligen hier unterstützt werden und für Isolationen die erweiterten Grenzabstände nutzen können.

Bei den Artikeln 48 bis 52 hat bereits Kollege Grunder deutlich gesagt, worum es geht. Hier unterstützen wir mit Vehemenz das Modell der Minderheit IX (Grunder), weil die Stromverschwendung immer noch enorm ist, weil der Strom, wie eingangs angeführt, bei den Gewerblern einen zu kleinen Platz im Budget einnimmt und keine Transparenz gegeben ist. Wir brauchen eine solche Umkehr beim Anreizsystem. Dieses System ist zudem praxiserprobt.

In den Artikeln 54 und 55 geht es um die Weiterbildung bzw. um die Forschung und Entwicklung, die eine grosse Rolle spielen. Gerade im Baubereich stellen wir da eine grosse Lücke fest. Deshalb plädieren wir bei diesen Artikeln dafür, die Anträge der Mehrheit zu unterstützen.

Killer Hans (V, AG): Sparsame und effiziente Energienutzung ist ein Bestandteil der neuen Energiestrategie. Das Ausmass dieser Zielsetzungen aber zu quantifizieren ist sehr schwierig. Das hat auch die Kommission so erkannt und hat die Zielvorgaben für Effizienzgewinne für die Elektrizitätslieferanten gestrichen. Die Regulationstiefe und die realitätsfremden Kompetenzansprüche, die der Bundesrat zur Zielerreichung vorgesehen hatte, erstaunen absolut. Auch die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich werden beschnitten. Der Weg führt über zwingende Verbrauchsvorschriften, für welche sich der Bundesrat die Kompetenzen geben lassen will.

Die Minderheit Rösti zu Artikel 45 möchte diese zwingenden Forderungen etwas mehr an den marktwirtschaftlichen Instrumenten orientieren und in Absatz 4 auch die internationalen Normen als Vergleich heranziehen. Diese Minderheit werden wir klar unterstützen.

In Artikel 46 werden gemäss bundesrätlicher Vorgabe die Kantone verpflichtet, die Umsetzung zu sparsamer und effizienter Energienutzung zu unterstützen. Dies und das zwingende Erlassen von Energieverbrauchsvorschriften in Gebäuden will die Minderheit I (Knecht) in der Kompetenz der Kantone belassen. Sehr kritisch ist sicher auch die Formulierung in Absatz 3 Buchstabe b, worin den Kantonen eine Aufnahme eines absoluten Verbotes für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen auferlegt wird. Dieses Technologieverbot ist sachlich und politisch falsch, nicht zuletzt darum, weil es mittlerweile elektrische Direktheizungen gibt, deren Energieverbrauch mit jenem von Wärmepumpen vergleichbar ist. Als Beispiel sei hier die Infrarot-Wärmestrahlung erwähnt. Technologieverbote sind stets auch entwicklungshemmend und demzufolge abzulehnen.

Bei Artikel 46 Absatz 3 Buchstaben e, f, g und h werden wir die Minderheit IV (Wasserfallen) unterstützen, welche den Detaillierungsgrad und die Vorschriftenfülle in diesem Gesetz auf ein erträgliches Mass zurückführen möchte.

Die Elektrizitätsverteiler sollten unter dem Titel "Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch" gezwungen werden, jedes Jahr weniger Strom zu verkaufen als im Vorjahr. Wer das nicht erfüllt, könnte dies mit einer Ersatzabgabe "heilen"! Diese auch unter dem Titel "weisse Zertifikate" diskutierten planwirtschaftlichen Absichten des Bundesrates hat die Mehrheit der Kommission zum Glück abgelehnt.

Aber fast ebenso einschneidend und kompetenzübergreifend ist das Konzept der Minderheit I (Grunder) in den Artikeln 48 bis 50. Auch in jener Version werden die Netzbetreiber gezwungen, an einem Bonus-Malus-System teilzunehmen und jährliche Verkaufsminderungen zu erreichen. Bei Nichterreichen der Ziele droht eine Malus-Abgabe von 5 Rappen pro Kilowattstunde. Wir bitten Sie dringend, diesen Antrag der Minderheit I (Grunder) abzulehnen.

In Artikel 53 wird zum Thema Förderung von Massnahmen mit der Minderheit Müri der Aufgabenbereich Information und Beratung vom BFE in die Kompetenz des Bundes gelegt. Das scheint sachgerechter und



ist zu unterstützen. Weiter unterstützen wir aus ähnlichen Überlegungen die Minderheit Müri zu Artikel 54 sowie die Minderheit Müri zu Artikel 55 Absatz 1. In Artikel 55 Absatz 3 wird das Recht gefordert, für Pilot- und Demonstrationsanlagen im Ausland ausnahmsweise ebenfalls Unterstützungsbeiträge geltend machen zu können. Das wollen wir nicht! Wir unterstützen auch hier die Minderheit Müri.

Das Thema Globalbeiträge von Bund und Kantonen findet in Artikel 58 Absatz 3 einige detaillierte Ausweitungen zur Anspruchsberechtigung. Die Minderheit III (Müri) möchte die von der Kommissionmehrheit akzeptierte Ausweitung auf Fernwärmebereiche nicht; die Minderheiten I (Badran Jacqueline) und II (Buttet) lehnt die SVP-Fraktion ab.

Auch die Übertragung von nicht verwendeten finanziellen Mitteln auf das Folgejahr, in Artikel 58 Absatz 5, will die Minderheit Müri im Sinne der Transparenz zu Recht nicht. Bei den Finanzhilfen an Einzelprojekte, in Artikel 59, will die Minderheit Müri ebenfalls Klarheit schaffen, was von der SVP vorbehaltlos unterstützt wird. Es braucht klare Regeln, nicht schwammige Ausnahmen und in Absatz 4 die klare Forderung, dass bei der Erwirtschaftung von erheblichem Gewinn der Bund die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückfordert.

Grunder Hans (BD, BE): Herr Kollega Killer, Sie haben, zwar nur in etwa zwei Sätzen, gesagt, dass die Minderheit I klar abzulehnen sei. Haben Sie Kenntnis davon, dass die Energiewirtschaft dafür weibelst, dass man dieses Modell weiterverfolgen sollte? Und haben Sie Kenntnis davon, dass es eine Gruppe gibt – dabei sind auch Parlamentarier von Ihrer Partei –, die das unterstützt?

AB 2014 N 2100 / BO 2014 N 2100

Killer Hans (V, AG): Jawohl, ich habe Kenntnis von diesen Äusserungen und von diesem Brief, wonach Teile der Energiewirtschaft und Teile des Parlamentes dieses Anliegen unterstützen. Wir sind aber mehrheitlich der gegenteiligen Meinung.

Schilliger Peter (RL, LU): In diesem Block geht es um Effizienzvorgaben. Die FDP hat eine positive Grundhaltung zu solchen Vorgaben. Auflagen müssen jedoch sinnvoll und praktikabel sein, sie müssen ein positives Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag haben und eben einen sogenannten Mehrwert auslösen. Da es vor allem auch um Fragen der Gebäude geht und auch die Unternehmer im Zentrum stehen, möchte ich hier noch meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Gebäudetechnikunternehmer und Zentralpräsident des Schweizerischen Gebäudetechnikverbandes.

Artikel 46 Absatz 1 definiert die Auflagen an die Kantone. Hier unterstützen wir die Minderheit I (Knecht), die eine schlanke Definition vorsieht. Alles, was die Gebäude betrifft, steht ja in der Hoheit der Kantone, und hier sollte das Gesetz schlank bleiben.

Bei Artikel 46 Absatz 3 habe ich eine Bemerkung zur Minderheit II (Badran Jacqueline): Ich selber habe im Bereich der Heizungen und Warmwasserversorgungen Erfahrung. Man muss vor allem bei neuen Gebäuden, bei denen der Wärmeverlust und der Wärmebedarf pro Wohnung immer kleiner werden, aufpassen, dass man nicht per Gesetz einen Verwaltungsapparat schafft, sodass das Verhältnis von Aufwand und Ertrag nicht mehr stimmt. Die Mieter müssen ja dann auch die Verwaltungskosten bezahlen; sie müssen sowieso einen Grundwert bezahlen. Aus dieser Optik muss eine Regelung schlank und praktikabel bleiben.

Bei Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe d unterstützen wir die Minderheit III (Bäumle). Wir haben gegenüber dem bisherigen Gesetz eine kritische Haltung, vor allem auch dort, wo es Standardvorgaben wie Minergie definiert. Wir haben nichts gegen den Minergiestandard, im Gesetz sollten solche Standards aber nicht vorhanden sein. Da bitten wir den Ständerat, Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe d nochmals zu überprüfen, um allenfalls eine kleine Entschlackung einzubringen.

Bei den weiteren Definitionen in den Buchstaben e, g usw. in Absatz 3 von Artikel 46 unterstützen wir insgesamt die Minderheiten, denn hier übersteuern wir mit Vorgaben. Diese Vorgaben – graue Energie usw. bei der Deklaration von Gebäuden – sind nicht praktikabel, hier entsteht ein Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag.

Bei der ganzen Frage der Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch im 4. Abschnitt unterstützen wir die Mehrheit, die diese ganze Vorgabe streichen will. Wir haben den Beschluss, dass man eine Strommarkliberalisierung will. In diesem Kontext müssen auch Vorgaben für die Netzbetreiber bestehen. Vor allem auch der Antrag der Minderheit I (Grunder) zielt eigentlich auf eine Globalbewirtschaftung, eine Globalstrafe aller angeschlossenen Konsumenten eines Netzbetriebes hin. Das widerspricht nach unserer Vorstellung eigentlich den Liberalisierungszielen, und es droht ein sehr starker Bürokratieausbau. Es gibt übrigens ja auch neue Projekte. Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich prüft zurzeit ein Projekt, das mit einem Effizienzmarktmodell angepriesen wird. Hier können Effizienzziele und Zielvereinbarungen von Unternehmen auch beim Elektrizitätskonsum



vereinbart werden. Effizienzziele oder eine Übererfüllung solcher Ziele könnten dann auf dem Markt angeboten werden. Wir sind der Meinung, dass der Ständerat genau dieses Modell prüfen soll. Eventuell gibt es eine Umsetzung, die dann praktikabel ist.

Bei Artikel 53 unterstützen wir die Minderheit Müri, welche die ganze Definition der Inhalte, über die die Kantone zu informieren haben usw., verschlankt und präzisiert. Bei den restlichen Artikeln unterstützen wir die Mehrheit, eigentlich bis am Schluss. Wir sind der Meinung, dass das Ganze, ausgehend von der Vorgabe des Bundesrates, von der Kommission zielführend umgesetzt wurde.

Badran Jacqueline (S, ZH): Herr Schilliger, danke für den Hinweis, dass die Mieterinnen und Mieter alles bezahlen – sie bezahlen ohnehin alles. Ich will im Gegensatz zu Ihnen ja eine Energiewende herbeiführen. Bei Ihnen steht natürlich der Verkauf Ihrer Gebäudetechnologie etwas mehr im Vordergrund. Sie stellen sich gegen eine individuelle Heizkostenabrechnung bei Altbauten, und Sie stellen sich gegen den Gebäudeenergieausweis bei Altbauten. Herr Schilliger, es ist klar, Ihre Gebäudetechnologie wird nicht für Altbauten verkauft. Nun die Frage: Ist Ihnen bewusst, dass das grösste Energiesparpotenzial bei den Altbauten ist?

Schilliger Peter (RL, LU): Vielen Dank, Frau Kollegin, für diese Frage. Dessen bin ich mir mehr als bewusst, das habe ich schon mehrmals kommentiert. Nur verlangt Ihre Minderheit, dass dies bei Bauten mit mehr als drei Wohnungen als Verpflichtung umgesetzt werden muss. Wir haben heute schon eine Regelung im Artikel, die besagt, die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen der Gebäude sei Pflicht. Das reicht. Überladen Sie die Gesetze nicht mit Details, die nicht in ein Gesetz gehören. Lassen Sie die Vernunft, lassen Sie die Effizienz, lassen Sie den Mehrwert bestimmen, was umgesetzt wird. Wirtschaftlichkeit gehört auch in die Energiediskussion.

Grunder Hans (BD, BE): Mein Kollege Guhl wird anschliessend noch zu meiner Minderheit I zu den Artikeln 48ff. sprechen.

Ich konzentriere mich vor allem auf die Minderheit III (Bäumle) zu Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe d, die sich dem Entwurf des Bundesrates anschliesst und vorsieht, dass bei Sanierungen von Gebäuden infolge besserer Wärmedämmung usw. die baupolizeilichen Masse um bis zu 20 Zentimeter überschritten werden dürfen. Diese Bestimmung ist aus meiner Sicht für die Praxis sehr wichtig, und ich hoffe, dass alle, die sich immer wieder über die Bürokratie beklagen, hier mithelfen. Das ist jetzt wirklich eine Bestimmung, welche die Bürokratie massiv reduzieren wird, indem eben für solche Sanierungen keine Baugesuche eingereicht werden müssen. Deshalb ist diese Bestimmung aus unserer Sicht wichtig.

Ich bitte Sie, die Minderheit III (Bäumle) zu unterstützen.

Bei den Artikeln 48ff. unterstützen wir die Minderheit I; Sie werden anschliessend noch weitere Ausführungen dazu hören.

Bei den anderen Artikeln unterstützen wir im Grossen und Ganzen jeweils die Anträge der Mehrheit.

Bei Artikel 55 möchte ich noch speziell etwas zur Minderheit Müri in Bezug auf die Grundlagenforschung sagen. Ich verstehe nicht, warum man die Grundlagenforschung dort nur mit einer Kann-Formulierung unterstützen will. Man hört ja von gewissen Kreisen hier in diesem Saal immer wieder von Technologieverböten usw. Ausgerechnet hier aber, wo es darum geht, dass eben geforscht werden soll, wollen die gleichen Kreise das plötzlich in eine Kann-Formulierung umwandeln. Das verstehe ich nicht ganz.

Ich beende hier meine Ausführungen, damit noch Zeit bleibt für meinen Kollegen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Die BDP-Fraktion lehnt die Lösung mit den weissen Zertifikaten entschieden ab. Sie ist ineffizient, führt zu einer grossen Bürokratie und setzt beim Kraftwerk am falschen Ort an. Entscheidend sind nämlich die Energieendverbraucher. Die Endverbraucher sind für die Effizienz verantwortlich; sie müssen effizientere Geräte einsetzen, sie müssen sparen. Bitte stimmen Sie bei Artikel 48 keinesfalls für die Mehrheit, denn diese will gar nichts. Energieeffizienz ist einer der wesentlichen Pfeiler der gesamten Energiestrategie. Es braucht nicht nur Regelungen zum Ausbau der Energieerzeugung, wir müssen auch sparen.

Natürlich setzt die BDP als liberale Partei auf die Eigenverantwortung bei der Energieeffizienz. Dies würde aber nicht die Einsparungen bringen, die für die Umsetzung der Energiestrategie notwendig sind. Daher brauchen wir ein

AB 2014 N 2101 / BO 2014 N 2101

System, mit welchem Effizienzziele gesetzt werden, und dann muss die Umsetzung erfolgen. Freiwilligkeit, Herr Schilliger, reicht eben nicht.

Die Minderheit I (Grunder) setzt da am richtigen Ort an, auch wenn die Formulierung dieser Minderheit vom



Ständerat noch modifiziert werden sollte. So ist z. B. der Begriff "Netzbetreiber" infrage zu stellen. Hier ist sicher nicht der Betreiber eines Übertragungsnetzes oder allenfalls die Swissgrid gemeint, es sind eher die Endverteiler gemeint. Vom Ständerat ist eventuell noch zu definieren, welche Organisationen diese Aufgabe übernehmen sollen. Auch das Bonus-Malus-System ist zu verfeinern. Erfinden müssen wir dieses System nicht neu; Herr Grunder hat es gesagt, in anderen Ländern wurde das bereits erfolgreich eingeführt.

Unter dem Strich sollte schliesslich ein System entstehen, welches Einsparungen bei der Energie insgesamt bringt. Das Einsparpotenzial, das wurde auch schon mehrfach gesagt, ist riesig und muss genutzt werden, wenn wir nicht vom Ausland abhängig werden wollen. Von einem solchen Modell profitieren in erster Linie die Akteure der Wirtschaft. Das ist nicht nur der Energieberater, das ist auch das Gewerbe. Herr Schilliger, das Gewerbe wird stark profitieren: vom Baumeister über den Spengler bis hin zum Elektroinstallateur, zur Gebäudeautomation. Die Investitionen in Energieeffizienz sind also durchaus wirtschaftsfreundlich.

Hardegger Thomas (S, ZH): Durch Energieeffizienz eingesparte Energie ist die sauberste und günstigste Menge Energie, weil sie gar nicht produziert werden muss. Im Block 5 wird eine ganze Reihe von Massnahmen vorgeschlagen, die die Nutzung der enormen Energieeffizienzpotenziale einfordern. Die grösste Rolle können dabei die Energieversorgungsunternehmen spielen. Heute bestehen aber zu viele Fehlanreize. Die Energieversorgungsunternehmen verdienen umso mehr, je mehr Strom sie verkaufen. So ist es für sie wenig attraktiv, Effizienzanstrengungen zu unterstützen. Lösen lässt sich dieses Problem nur, wenn der Gewinn von der Stromverkaufsmenge entkoppelt wird. Der Bundesrat schlägt trotzdem Sparvorgaben an die Stromverkäufer vor. Die praktische Umsetzung provoziert widersprüchliche Anreize. Der Stromverkäufer soll in verbrauchsreduzierende Massnahmen investieren, wo er doch an der Menge verdient. Im teilgeöffneten Energiemarkt besteht für den Stromlieferanten zudem das Risiko, dass er Energieeffizienzmassnahmen bei einem Abnehmer finanziert und dieser anschliessend den Lieferanten wechselt.

Viel einfacher ist es, wenn der Netzbetreiber als Hauptakteur gewählt wird, wie dies die Minderheit I (Grunder) bei Artikel 48 verlangt, weil hier die Menge praktisch keinen Einfluss auf den Ertrag hat und weil hier die Kontinuität gegenüber den standortgebundenen Stromkunden sehr gross ist. Dadurch ist es für ihn viel interessanter, ein Sparziel zu verfolgen, weil er die Art der Massnahme frei wählen kann. Der Verteilnetzbetreiber kann die Effizienzsteigerung selber durchführen oder beim Endkunden mitfinanzieren. Erreicht er in einer fünfjährigen Periode das vorgegebene Sparziel, erhält er einen Bonus pro Kilowattstunde Reduktion. Verpasst er das Ziel, hat er einen Malus zu bezahlen. Die Energieeffizianzforderungen an Gebäude, Geräte, Anlagen und Heizungen werden richtigerweise steigen. Die Verpflichtung der Versorgungsunternehmen, für die Energieeffizienzsteigerung mitverantwortlich zu sein, wird den Nutzerinnen und Nutzern zusätzliche Unterstützung zuführen. Es gibt ein enormes Potenzial, die Energieeffizienz zu erhöhen. Wir müssen sie nur entschlossen einfordern.

Carobbio Guscetti Marina (S, TI): Innanzitutto annuncio qui la mia relazione d'interessi: sono presidente dell'Associazione svizzera degli inquilini.

Se intervengo in questo ambito a nome del gruppo socialista è perché per noi la svolta energetica, necessaria, evidentemente deve toccare anche il risanamento degli edifici, al fine di ridurre il consumo energetico grazie ad un consumo parsimonioso e razionale dell'energia e l'utilizzo delle energie rinnovabili. Ma questa svolta non può essere semplicemente ribaltata sulle spalle degli inquilini. Piuttosto, l'efficienza energetica nell'ambito del risanamento di stabili deve avere un effetto anche sugli affitti e sui costi assunti dagli inquilini.

In quest'ottica si inserisce la proposta di minoranza II (Badran Jacqueline) all'articolo 46 capoverso 3 lettera c, dove si postula che per le nuove costruzioni e le ristrutturazioni sostanziali degli stabili più vecchi venga calcolato il conteggio individuale dei costi di riscaldamento e di acqua calda. Una tale misura avrà un effetto non solo sul risparmio energetico ma anche sui costi accessori assunti dagli inquilini.

Sempre in questa direzione di una migliore efficienza energetica, coniugata con dei risparmi sull'affitto e sui costi assunti dagli inquilini, si muovono anche la proposta di minoranza VIII (Badran Jacqueline), ora ritirata, e la proposta di minoranza VII (Jans), le quali riguardano sempre l'articolo 46 ma in questo caso il capoverso 4. Le due proposte di minoranza chiedono che gli edifici siano obbligatoriamente dotati di un certificato energetico degli edifici, al fine di spingere verso un utilizzo razionale degli stabili dal punto di vista energetico. Si tratta di una richiesta più che logica, e dopo il ritiro della proposta di minoranza VIII (Badran Jacqueline) vi invito di appoggiare la proposta di minoranza VII (Jans).

La proposta di minoranza I (Badran Jacqueline) all'articolo 58 riprende una delle richieste sostanziali da sempre avanzate contro gli affitti eccessivi, mettendo in relazione il sostegno ai cantoni per il rinnovamento energetico da concedere a condizione che i cantoni adottino delle misure per evitare l'aumento eccessivo e in-



giustificato degli affitti. A nome del gruppo socialista vi invito quindi a sostenere anche questa proposta di minoranza.

Vogler Karl (CE, OW): Namens der CVP/EVP-Fraktion ersuche ich Sie, im Block 5, in dem es um Effizienzziele für den Energieverbrauch und entsprechende Fördermassnahmen geht, mit Ausnahme der Minderheiten III (Bäumle) bei Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe d, Müller-Altarmatt bei Artikel 47 Absätze 2 und 3 sowie II (Buttet) bei Artikel 58 Absatz 3 jeweils den Mehrheiten zu folgen.

Ich beginne mit Artikel 45. Es geht hier um den Erlass von Effizienzvorschriften und um marktwirtschaftliche Instrumente zur Reduktion des Energieverbrauchs für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte. Namens unserer Fraktion ersuche ich Sie, die Minderheit Röstli, welche eine Aufweichung der entsprechenden Verpflichtungen und Anforderungen anstrebt, abzulehnen und der jeweiligen Mehrheit zu folgen. Was den Gebäudebereich, sprich Artikel 46, betrifft, ersuche ich Sie ebenfalls, alle Minderheiten, es sind das nicht weniger als neun, abzulehnen und den jeweiligen Mehrheiten zu folgen. Die Anträge der Mehrheit garantieren letztlich eine gewisse Ausgewogenheit der sich hier widersprechenden Interessen. Bei Artikel 47 habe ich bereits im Rahmen meiner Ausführungen begründet, warum in den Absätzen 2 und 3 der Minderheit Müller-Altarmatt zu folgen ist. Insbesondere wäre es falsch, in Artikel 47 Absatz 2 nur eine Kann-Vorschrift zu stipulieren, was den Erlass von Vorschriften über den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen den Kantonen und Grossverbrauchern betrifft, das auch aus Gründen von Wettbewerbsverzerrungen bzw. entsprechender Verhinderung zwischen diesen Unternehmungen.

Im 4. Abschnitt dieses Blocks, in den Artikeln 48ff., geht es um die Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch, aktuell besser bekannt unter dem Stichwort "weisse Zertifikate". Gemäss Vorlage des Bundesrates sollen die Stromversorger mit einem marktwirtschaftlichen Modell dazu bewegt werden, mittels zu erfüllenden Zielvorgaben Effizienzmassnahmen zu fördern, und zwar bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Stromversorger monieren, vielleicht nicht ganz zu Unrecht, dass das ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit sei. Diese Massnahmen seien einseitig auf den Strom ausgerichtet und würden auch das Verursacherprinzip verletzen.

Diesem Konzept gegenübergestellt wird nun der Vorschlag von Herrn Grunder, ein sogenanntes Bonus-Malus-System,

AB 2014 N 2102 / BO 2014 N 2102

welches die Verteilnetzbetreiber in die Pflicht nimmt, nicht die Elektrizitätsunternehmen. Die grosse Mehrheit unserer Fraktion wird diese Minderheit I (Grunder) unterstützen; und das mit Blick auf das Oberziel des ersten Massnahmenpaketes, auf die Erhöhung der Energieeffizienz. Das tun wir selbstverständlich auch im Bewusstsein, dass in dieser ganzen Modellfrage sicher noch nicht das letzte Wort gesprochen ist und dass sich der Zweitrat dieser Thematik noch einmal vertieft annehmen soll.

Ein letztes Kapitel in diesem Block bilden die Fördermassnahmen im Bereich Energieeffizienz, d. h. die Artikel 53 bis 59. Es geht um die Information und Beratung, die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten, die Förderung von Forschung und Entwicklung durch den Bund sowie die Unterstützung des Bundes im Bereich Energie- und Abwärmenutzung. Hier unterstützt unsere Fraktion immer die Mehrheit. Einzig bei Artikel 58 Absatz 3, wo es um Globalbeiträge an die Kantone geht, bitten wir Sie, die Minderheit II (Buttet) zu unterstützen. Zusammengefasst: Ich ersuche Sie, im Block 5 immer der Mehrheit zu folgen, mit Ausnahme von Artikel 46 Absatz 3 Litera b, Artikel 47 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 58 Absatz 3.

Girod Bastien (G, ZH): In diesem Block geht es um die Energieeffizienz, also eigentlich um die Umsetzung der Richtwerte, die dieser Rat bei Artikel 3 beschlossen hat. Um diese Richtwerte zu erreichen, brauchen wir hier wirksame Massnahmen. Wichtig scheint mir insbesondere in Artikel 45, dass man die Vorschriften für Heizungen, die Effizienzvorschriften, verschärft. Solche Vorschriften sind auch wirtschaftlich, denn schlussendlich zahlen sich Heizungen wie Wärmepumpen langfristig auch wirtschaftlich aus. Sie werden eigentlich nur mit Blick auf die hohen Startkosten nicht installiert. Aber wenn man eine Gesamtbetrachtung macht, sieht man, sie zahlen sich eigentlich auch wirtschaftlich für die Bewohner aus.

In Artikel 46 geht es um den Gebäudeausweis. Gerade an jene, die immer von Markt sprechen und an den Markt appellieren: Es ist ja ganz klar, dass der Markt nur funktioniert, wenn Transparenz besteht. Wenn man nicht weiss, wie effizient ein Gebäude, eine Wohnung ist, kann das auch nicht in den Kaufentscheid einfließen. Deshalb ist das ein wichtiges Instrument, übrigens auch ein Instrument, das in der EU schon obligatorisch ist. Deshalb empfehle ich hier, die Minderheiten zu unterstützen, welche den Gebäudeausweis obligatorisch machen wollen.



Bei der Stromeffizienz haben wir gewisse Anreize bei Grossverbrauchern. Was eigentlich bei der Stromeffizienz noch fehlt, ist der Anreiz für mittlere und kleine Verbraucher, für Haushalte. Hier hat die Kommission keine Lösung gefunden, hier besteht aber ein sehr grosses nichtausgeschöpftes Potenzial, weil diese Verbraucher nicht immer voll optimieren.

Länder wie die USA, dort z. B. der Staat Kalifornien, Dänemark in Europa, ja sogar China haben Anreize für die Unternehmen entwickelt, damit es sich lohnt, nicht nur an Megawatt, sondern auch an "Negawatt" Geld zu verdienen. Solche Anreize sind eine Chance für diese Unternehmen, weil sie ihnen erlauben, z. B. im Bereich Smarthome, einem Bereich, der sehr viel Zukunft hat, Wertschöpfung zu erwirtschaften.

Ich bitte Sie deshalb, bei den Artikeln 48ff. dem Antrag der Minderheit I (Grunder) zuzustimmen. Ich finde diesen Antrag auch deshalb gut, weil er zeigt, wie eine Wirtschaftspartei meines Erachtens funktionieren sollte. Sie sollte nicht einfach Nein sagen, sondern zusammen mit den betroffenen Unternehmen Lösungen suchen. Der Ständerat kann sich immer noch anschauen, wie man das genau regeln soll.

Ich begrüsse auch, dass der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen einen Vorschlag zu diesem Thema gemacht hat. Genau diese Diskussion brauchen wir. Es geht nicht um die Frage, ob, sondern um die Frage, wie wir die Strom- und Energieeffizienz fördern.

Ich bitte Sie deshalb um die Unterstützung der entsprechenden Anträge.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Nous entamons les chapitres 8 et 9 qui portent sur l'utilisation économe et efficace de l'énergie. Le potentiel d'économie d'énergie est gigantesque et la lutte contre le gaspillage est l'un des moyens les plus simples et les plus économiques pour sortir du nucléaire.

Le chapitre 8 comprend un éventail de mesures visant à favoriser l'efficacité pour les appareils électriques, les bâtiments, ainsi que les entreprises. Le groupe des Verts soutient l'ensemble de ces dispositions, qui ne doivent en aucun cas être affaiblies. Les valeurs indicatives qui figurent dans la stratégie pour la réduction de notre consommation sont déjà minimalistes. Donnons-nous au moins de bons instruments pour les atteindre.

Le groupe des Verts salue notamment l'ajout par la commission de l'article 45a qui impose des exigences minimales en termes d'efficacité pour le chauffage.

Par contre, notre conseil doit améliorer la version de la commission à l'article 48. Il s'agit de créer une incitation pour les fournisseurs d'électricité ou les gestionnaires de réseau afin qu'ils modifient leur modèle commercial. Actuellement, ceux qui nous vendent l'électricité ont avantage à ce que nous en consommions le maximum. Nous voulons les associer aux efforts de réduction de la consommation en découplant leurs bénéfices de la vente de courant électrique, à l'exemple de ce qui se fait déjà en Californie. Le groupe des Verts était prêt à soutenir le projet du Conseil fédéral qui visait à allouer aux fournisseurs d'électricité des certificats leur permettant d'atteindre de manière flexible des objectifs d'efficacité. Faute de majorité en commission, nous nous sommes associés au développement de l'alternative dite du "Sparbonus". Le groupe des Verts vous demande aujourd'hui d'introduire dans la loi un instrument incitatif permettant de découpler les bénéfices de la vente de courant.

Le "Sparbonus" soutenu par la minorité I (Grunder) nous semble l'option la plus favorable puisqu'elle dispose d'un meilleur soutien de la part des acteurs concernés.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Sie haben ein wichtiges Kapitel vor sich, einen zentralen Pfeiler der Energiestrategie des Bundesrates, die Effizienz. Wir wissen: Heute ist unser Energieverbrauch doppelt so hoch wie Mitte der Sechzigerjahre. Wir liegen pro Person bei ungefähr 4600 Watt, also weit weg von der 2000-Watt-Gesellschaft. Unser Energiekonsum pro Tag entspricht etwa einem Konsum von 200 Tafeln Schokolade pro Tag – wir sind ja in der Weihnachtszeit. Sie wissen: 200 Tafeln Schokolade pro Tag, das ist eindeutig zu viel. Wir müssen unseren Energiekonsum reduzieren. Wir geben dafür 33 Milliarden Franken im Jahr aus. Alles, was wir mit Effizienzanstrengungen einsparen, was wir nicht konsumieren, ist auch Geld wert, für die Haushalte und für die Industrie.

Die Frage ist: Wie erreichen wir diese Effizienzgewinne? Dafür finden Sie in diesem Block ein Bündel von Anreizen, von technischen Vorschriften, von Vorschriften, die finanzielle Anreize setzen, von Branchenvereinbarungen usw. Wir setzen in denjenigen Bereichen an, in denen wir am meisten Energiekonsum und deshalb das grösste Potenzial sehen, und das ist im Wärmebereich mit 43 Prozent des Energiekonsums, aber auch beim Strom mit 25 Prozent und beim Verkehr mit 31 Prozent.

Bei Artikel 45 bitte ich Sie, die Minderheit Röstli abzulehnen. Die Vorschriften, die Sie hier über Elektrogeräte, Fahrzeuge und Anlagen finden, entsprechen einer bewährten Tradition, die wir schon kennen. Die Anwendung der Vorschriften durch Gerätehersteller und -händler hat sich sehr gut eingespielt. Wir finden in Lagern und in Läden nicht mehr die alten Geräte, sondern jeweils die "best available technology". Mit den technischen



Vorschriften für neue Geräte und mit dem Labeling, das auch als Information für die Konsumentinnen und Konsumenten dient, führen wir also in erster Linie marktwirtschaftliche Instrumente ein. Der Bundesrat muss den Markt aber auch mit den Vorschriften über das Inverkehrbringen in die richtige Richtung lenken. Deshalb bitte ich Sie, hier der Mehrheit der Kommission zu folgen.

AB 2014 N 2103 / BO 2014 N 2103

Ich habe bei Artikel 45a, was die Heizungen betrifft, keinen Antrag gestellt, aber möchte hier klar deklarieren, dass ich diese Bestimmung Ihrer Kommission problematisch finde. Es ist verfassungsrechtlich umstritten, ob eine Heizung ein Gerät ist und somit in die Zuständigkeit des Bundes fällt, oder ob sie zum Gebäudebereich gehört. Dann wären für die Regulierung die Kantone zuständig. Hier gibt es sicher Bestimmungen, die in die richtige Richtung tendieren, aber ich würde schon dafür plädieren, dass der Ständerat nochmals vertieft anschaut, ob diese Regulierung Ihrer Kommission vor der Bundesverfassung tatsächlich standhält. Es ist mit Sicherheit ein Grenzbereich.

In Artikel 46 geht es um die Gebäude. Bezüglich der Gebäude wurde mehrheitlich gesagt, dass wir insbesondere bei den Altbauten mit Jahrgang 1975 und älter ein grosses Energiesparpotenzial haben. Der Bundesrat will aber nicht Zwangsrenovationen vorschreiben, er will nicht zu stark in die Eigentumsfreiheit eingreifen. Deshalb gibt es hier ein Bündel von Vorschriften, was Standards betrifft, aber dann auch Vorgaben mit dem Gebäudeprogramm. Ich bitte Sie grundsätzlich, hier trotz aller noch so innovativen und im Ansatz durchaus nachvollziehbaren Überlegungen die Minderheitsanträge abzulehnen und komplett dem Bundesrat, der zum Teil ja mit der Mehrheit Ihrer Kommission übereinstimmt, zu folgen.

Es ist so, für den Gebäudebereich sind die Kantone zuständig. Der Bundesrat hat in seiner Version diesen föderalistischen Aufgabenbereich respektiert. Ich bin auch nicht immer zufrieden, wenn die Kantone sehr unterschiedliche Bestimmungen haben und wenn es den Kantonen schwerfällt, Konkordate oder harmonisierte Bestimmungen bezüglich Bauten und Altbausanierungen zu vereinbaren. Es dauert oft lange, und die harmonisierten Bestimmungen sind auch vom Inhalt her nicht immer zufriedenstellend. Aber es ist halt so, es bleibt dennoch der Bereich der Kantone. Wir versuchen, die Kantone zu unterstützen, damit sie in diesem Bereich etwa mit dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein auch für die Altbauten zu griffigen Standards kommen. Es scheint mir auch wichtig zu sein, dass man eben wekommt von detaillierten Vorschriften. Ich wünschte mir von den Kantonen schon lange, dass sie etwa im Wärmebereich einfach ein Ziel des Verbrauchs pro Kubikmeter vorgeben würden. Das wäre dann völlig unabhängig von der Technologie und davon, wie alt und in welchem Zustand ein Bau ist. Es müsste einfach, wenn er saniert wird, das Ziel beim Verbrauchswert erreicht werden. Wie das ein Eigentümer dann umsetzt, mit welchen baulichen Massnahmen, mit welcher Art von Beheizung, scheint dem Bundesrat sekundär zu sein. Das wäre eigentlich unsere Vorstellung, und ich hoffe, die Kantone werden das so umsetzen.

Ich gehe deshalb auf diese neun Minderheitsanträge gar nicht ein, weil sie eben in die Kantonshoheit eingreifen und weil sie hier aus Sicht des Bundesrates dementsprechend unnötig und deshalb abzulehnen sind.

Kommen wir zum 3. Abschnitt, "Energieverbrauch in Unternehmen", zu Artikel 47. Wir haben hier schon mit den Zielvereinbarungen des Bundes mit den Unternehmen zur CO₂-Reduktion sehr gute Erfahrungen gemacht – auch mit der Energie-Agentur der Wirtschaft, die das verwaltet. Wir möchten diese Zielvereinbarungen auf den gesamten Energieverbrauch der Unternehmen ausdehnen. Deshalb ist dieses Kapitel zentral.

Ich bitte Sie, der Minderheit Müller-Altermatt zu folgen, die hier auch nicht von Kann-Bestimmungen ausgeht, sondern klar den Abschluss von Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern gemäss Entwurf des Bundesrates übernimmt. Eine Kann-Formulierung hätte wieder die Problematik, dass man ganz unterschiedliche kantonale Vorgaben und Verträge hätte. Das scheint uns weder zielführend zu sein, noch würde es die Unternehmen in der Schweiz gleich behandeln, sondern sie hätten von Kanton zu Kanton Differenzierungen. Das will der Bundesrat nicht.

Zu den Artikeln 48ff., den Effizienzzielen für die Energieversorgungsunternehmen: Das ganze Kapitel basiert ja auf angenommenen Vorstössen der Räte. Der Bundesrat musste diese Motionen umsetzen, er hat das auch gemacht. Das bundesrätliche Konzept mit den weissen Zertifikaten – so wurde es von einigen von Ihnen dargelegt – ist ein System, das beim Stromlieferanten ansetzt. Es ist ein marktorientiertes System. Aber es ist so: Es ist relativ bürokratisch, wenn der Bundesrat diese Zielvorgaben an die Energieversorgungsunternehmen formulieren muss. Deshalb ist diese Kritik durchaus berechtigt. Ich habe auch in der Kommission immer gesagt, das sei das beste Konzept, das wir im Moment hätten, aber es habe seine Schwächen.

Das Konzept der Minderheit I (Grunder) hat auch seine Schwächen. Ich bin froh, dass das auch gesagt wurde. Es hat meines Erachtens das grosse Problem, dass es beim Netzbetreiber ansetzt. Wir wollen, dass die Energieversorgungsunternehmen Stromeffizienzziele verfolgen und dazu ihren Beitrag leisten. Der Ansatz beim



Modell der Minderheit I (Grunder) ist die Verpflichtung des Netzbetreibers, der nicht zwingend eben auch der Stromverkäufer sein muss. Sie nehmen diesen in die Pflicht. Das hat auch wiederum eine bürokratische Komponente. Der Bund müsste nämlich den 670 Netzbetreibern individuelle Vorgaben machen und dann auch prüfen, ob sie diese einhalten. Die Bürokratie ist also bei beiden Modellen relativ aufwendig. Die zweite Problematik bei diesem Modell ist, dass der Endkunde die Bonusverpflichtung bezahlen würde. Das ist auch nicht unbedingt das, was wir wollen. Es könnte sogar dazu führen, dass der Endkunde eigentlich gar kein Interesse hat, seinen Beitrag zu leisten, weil er es ja finanziert.

Ich bin aber der Meinung, dass es sich lohnt, diese Vorgaben an die Energieversorgungsunternehmen weiterzuverfolgen. Ich würde mich deshalb mal dem Modell der Minderheit I (Grunder) anschliessen und das auf die Reise schicken. Ich denke, es könnte im Ständerat so kommen, dass man das Gute vom Modell Bund und das Gute vom Modell der Minderheit I (Grunder) miteinander verheiratet, und dann haben wir wahrscheinlich ein taugliches Modell. Wir haben in anderen Staaten Effizienzvorgaben des Staates an die Stromwirtschaft, die funktionieren. Ich glaube, hier lohnt es sich, im Ständerat mit einer gründlichen Analyse – ich finde auch das dänische Modell spannend – nochmals über die Bücher zu gehen. Keinen Beitrag von den Energieversorgungsunternehmen zu fordern, wäre ja auch ein bisschen mager. Das einfach zu streichen, würde bedeuten, dass ein Stromverkäufer einfach weiterhin jedes Jahr das Ziel haben darf, mehr Strom zu verkaufen, mehr Wärme zu verkaufen. Wir meinen, auch er kann einen Beitrag an die Reduktion unseres Energieverbrauchs leisten.

Beim Kapitel "Förderung" bitte ich Sie, die Anträge der Minderheiten Müri alle abzulehnen. Sie sind ja ein netter Kerl, Herr Müri, aber gerade bei der Information und bei der Ausbildung reicht es eben nicht, nur nett zu sein. Wir brauchen Anstrengungen. Der Bürger muss aufgeklärt werden. Wir wissen, dass der Stromkonsument in der Regel nicht einmal weiss, was er pro Jahr an Strom ausgibt. Er hat keine Ahnung, wie sich seine Stromrechnung zusammensetzt. Ich bringe immer ein Beispiel: Wissen Sie, Herr Nationalrat, was Sie mit einer Kilowattstunde Strom machen können? Sie könnten am Morgen zwei Minuten warm duschen, Sie könnten aber auch fünfzig Tassen Kaffee damit produzieren. Sie könnten eine Stunde staubsaugen, oder Sie könnten fünf Stunden am PC verbringen mit demselben Stromkonsum.

Wenn man darüber informiert und die Leute ausbildet, dann erst beginnen sie nachzudenken und den Konsum zu reduzieren. Deshalb glaube ich eben, Aus- und Weiterbildung sowie Information und Beratung, das kommt nicht einfach von allein, da müssen wir uns anstrengen. Deshalb ist es wichtig, dass wir hier die Grundlagenforschung, die Aus- und Weiterbildung in der Branche verbessern. Wir haben auch mit den Branchenorganisationen von der Sanitärbranche bis zur Baubranche Aus- und Weiterbildungsprogramme aufgegleist. Die Branchen machen das selber, wir helfen ihnen beim Inhalt. Denn es ist wichtig, dass all diese Berufsgattungen dem Energiebereich mehr Bedeutung zumessen, und das tun sie auch. Herr Schilliger ist Präsident eines solchen Verbandes, der dabei ist. Das läuft meines Erachtens sehr

AB 2014 N 2104 / BO 2014 N 2104

gut. Hier können die Branchen einen grossen Beitrag leisten durch gut ausgebildete Fachleute, die ein Basiswissen über Energie haben.

Deshalb bitte ich Sie hier, die Anträge der Minderheit zu den Artikeln 53ff. – wenn sie nicht zurückgezogen werden – abzulehnen. Voilà. Ich bitte Sie deshalb, in diesem Block einfach dem Bundesrat und bei den Artikeln 48ff. der Minderheit I (Grunder) zu folgen, dann tun Sie das Richtige.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Frau Bundesrätin, ich bin etwas erstaunt darüber, dass Sie bei den Effizienzvorschriften für die Stromverbraucher jetzt plötzlich auf das Modell der Minderheit I (Grunder) setzen. Ihr Modell wäre ja eigentlich weniger schlimm. Die Frage, die sich für mich stellt, lautet: Wie kann man dieses Modell mit dem liberalisierten internationalen Strommarkt verbinden? Ist es nicht ein Widerspruch, wenn wir auf der einen Seite mit 30 Milliarden Franken die Mehrproduktion von Strom subventionieren, wovon die Energieversorgungsunternehmen ja profitieren, diese auf der anderen Seite aber sanktionieren, wenn sie zu viel verkaufen?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Die Fördergelder erhalten nicht die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sondern die Investoren; das ist nicht immer identisch. Bei den Wasserwerken ist es allerdings identisch. Aber es ist richtig, wenn Sie mehr erneuerbare Energie haben wollen, das haben wir jetzt geklärt, geht das nicht von alleine. Die Vorgabe an die Energieversorgungsunternehmen, ihren Kunden weniger Strom zu verkaufen und Effizienzpotenziale zu fördern, ist eine andere Schiene, das ist richtig. Ich habe gesagt, beim Modell der Minderheit I (Grunder) ist das Problem, dass der Netzbetreiber in die Pflicht genommen wird. Das ist bezüglich der EU-Gesetzgebung ein Problem. Das Stromabkommen würde dem zuwiderlaufen, weil es in der



EU eine Trennung von Netz und Verkauf usw. gibt. Deshalb sage ich: Das ist die Schwäche des Modells, und das muss man anders regeln. Dort müsste wieder der Stromlieferant und nicht der Netzbetreiber im Zentrum stehen. Deshalb sollte man das miteinander verbinden, und dann haben wir eine Lösung. Ich bin überzeugt, der Ständerat als *Chambre de Réflexion* wird das noch lösen.

Müller-Altarmatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Der fünfte Block ist wieder einer der komplexeren und gleichzeitig einer der am heftigsten diskutierten. Es geht um die Effizienz und um die Förderung. Tatsächlich, Frau Bundesrätin, das ist eines der "Schoggistücke" dieser Vorlage, da es ja unbestritten ist, dass die eingesparte Energie die günstigste und sauberste aller Energien ist.

Artikel 46, der den Gebäudebereich abdeckt, ist mit nicht weniger als neun Minderheiten gesegnet. Aus einer Serie an möglichen Massnahmen, Vorgaben und Vorschriften im Gebäudebereich haben die Minderheiten je eine Möglichkeit eingefügt oder gestrichen; ich verzichte darauf, die Anträge dieser Minderheiten wieder aufzurollen. Wenn wir schon beim Essen sind, kann man es kurz und gut sagen: Die Kommission offeriert Ihnen den Gebäudebereich quasi *à la carte*. In Ihre Entscheidungen einzubeziehen sind Ihre Affinitäten zur Energieeffizienz, zur Gebäudetechnik auf der einen Seite, zur Hoheit der Kantone und der Gemeinden auf der anderen Seite sowie auch Ihre möglichen Ängste vor der Bürokratie, wie bei Herrn Wasserfallen. Ich empfehle Ihnen in diesem Sinne quasi als Tagesmenü die Fassung der Mehrheit der Kommission, welche eine gewisse Ausgewogenheit unter diesen widerstreitenden Interessen repräsentiert.

Zu den Artikeln 48ff. und somit zu den Effizienzzielen für den Elektrizitätsverbrauch. Die Absicht des Bundesrates war es, mit einem marktwirtschaftlichen Modell die Stromversorger dazu zu bewegen, Effizienzmassnahmen zu fördern. Das Instrument dahinter sind die berüchtigten weissen Zertifikate. Jeder Stromversorger wäre im bundesrätlichen Modell mit einer einheitlichen Zielvorgabe für Effizienzsteigerungen belegt worden. Die entsprechenden Massnahmen würden dann mit Zertifikaten bescheinigt. Wer mit eigenen Massnahmen nicht genügend Zertifikate erreicht, kann solche erwerben. So sollte sich dann ein Markt für diese weissen Zertifikate einspielen.

Die Minderheit I (Grunder), die jetzt als einzige noch zur Diskussion steht, hat dieses Modell in zweierlei Hinsicht modifiziert. Erstens sind bei ihrem sogenannten Sparbonusmodell nicht mehr die Elektrizitätslieferanten die Zielgruppe, sondern die Netzbetreiber. Zweitens wird nicht mit Zertifikaten gehandelt, sondern es wird ein Bonus-Malus-System installiert. Erfüllt der Netzbetreiber die Zielvorgabe, wird ihm die eingesparte Energie aus dem Netzzuschlag voll vergütet. Wenn er sie übererfüllt, erhält er zusätzlich einen Bonus. Erreicht der Netzbetreiber das Ziel nicht, muss er einen Malus entrichten.

Die Kommissionsmehrheit lehnt beide Modelle ab. Begründet wird die Ablehnung einerseits mit dem staatlichen Eingriff in die Marktwirtschaft, andererseits mit der Verursachung – das haben wir jetzt oft gehört – von Bürokratie.

Meine Minderheit II wollte am Modell des Bundesrates festhalten. Sie wurde nun zugunsten der Minderheit I (Grunder) zurückgezogen, und dieser Rückzug reflektiert ein Stück weit auch die Diskussion in der Kommission. Die Forderung, in Bezug auf die Effizienz im Elektrizitätsbereich etwas zu unternehmen, war durchaus mehrheitsfähig. Es vermochte aber halt einfach keines der präsentierten Modelle ausreichend zu überzeugen. Mittlerweile – auch das haben wir gehört – hat sich die Branche selber mit einem alternativen Modell gemeldet, was sicherlich zu begrüßen ist. Die Summe ist quasi Folgendes: Diese Minderheiten sind der Meinung, man solle ein Modell auf die Reise Richtung Ständerat schicken, gestrichen sei ja dann schnell wieder. Die Mehrheit freilich ist der Meinung, dass Wirtschaftsfreiheit und Bürokratie sowieso als Argumente gegen jedes Modell stehen bleiben.

Schliesslich geht es in diesem Block noch um die Fördermassnahmen. Strittig ist hier insbesondere die Finanzierung der Massnahmen im Bereich der Energie- und Abwärmenutzung, die als solche selber nicht bestritten waren. Es geht konkret um die Frage, wie mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (Geak) umzugehen ist. Bundesrat und Kommissionsmehrheit wollen in Artikel 58 die Unterstützung des Gebäudeprogramms an die Bedingung knüpfen, dass das entsprechende kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Geak mit Beratungsbericht vorschreibt. Begründet wird das damit, dass es sinnvoller ist, zuerst eine Auslegeordnung zu machen, bevor man sich dann an die Sanierung macht. Ohne Auslegeordnung saniert man dann halt irgendwo, zum Beispiel einfach mal ein bisschen die Fenster, obwohl die Energieeinsparung bei gleich viel Investition beim Dach viel grösser gewesen wäre.

Die Minderheit II (Buttet) möchte diese Pflicht abschwächen. Sie will lediglich vorschreiben, dass die Kantone einheitlich festzulegen haben, in welchen Fällen der Geak beigelegt werden muss. Dieser Antrag würde immerhin eine einheitliche Anwendung garantieren. Er wurde mit 18 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die einheitliche Anwendung wäre nicht mehr garantiert, wenn man der Minderheit III (Müri) folgte, welche diese



Geak-Pflicht ganz streichen will. Dieser Antrag unterlag mit 18 zu 7 Stimmen.

Die Minderheit I (Badran Jacqueline) schliesslich will noch einen mietrechtlichen Aspekt einbringen: Sie will die Zahlung von Beiträgen an die kantonalen Gebäudeprogramme nur dann zulassen, wenn die Kantone Massnahmen ergreifen, um missbräuchliche Mietzinserhöhungen zu verhindern. Da diese beiden Dinge – energetische Sanierung und Mietzinserhöhung – in etwa so viel miteinander zu tun haben wie Gustav mit Gasthof, hat die Kommission diesen Antrag mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Im letzten Artikel des Blocks, Artikel 59, geht es um Finanzhilfen an Einzelprojekte. Das sind beispielsweise Pilot- und Demonstrationsanlagen, Feldversuche, Analysen. Das sind Projekte, die zum Gelingen der Energiewende einen grossen Beitrag leisten können, die aber oft nicht vollständig

AB 2014 N 2105 / BO 2014 N 2105

amortisierbar sind. Von diesen nichtamortisierbaren Kosten, und nur von diesen, sollen maximal 40 Prozent übernommen werden, bei sehr interessanten und qualitativ hochstehenden Projekten bis zu 60 Prozent. Die Minderheit Müri möchte auf 30 Prozent heruntergehen und überdies eine zwingende Rückzahlung festschreiben, sollte das Projekt später einen erheblichen Gewinn erwirtschaften.

Die Kommission folgt bei beiden Bestimmungen, mit 15 zu 8 respektive 12 zu 10 Stimmen, dem Bundesrat. Ich bitte Sie, bei diesem Menü der Kommission zu folgen, gegessen wird ja heute etwas später.

Le président (Rossini Stéphane, président): Je souhaite un bon anniversaire à notre collègue Pierre Rusconi. Buon compleanno! (*Applaudissements*)

Art. 45

Antrag der Mehrheit

Titel

Allgemeines

Abs. 1–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Rösti, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Wobmann)

Abs. 1

Zur Reduktion des Energieverbrauchs kann der Bundesrat ... Vorschriften erlassen über ...

Abs. 2

... zu erlassen, hat der Bundesrat in erster Linie marktwirtschaftliche Instrumente einzuführen.

Abs. 4

Der Bundesrat und das BFE orientieren sich an der Wirtschaftlichkeit und berücksichtigen internationale Normen. Die Anforderungen ...

Abs. 5

Streichen

Art. 45

Proposition de la majorité

Titre

Généralités

Al. 1–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Rösti, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Wobmann)

Al. 1

Afin de réduire la consommation d'énergie, le Conseil fédéral peut édicter pour les installations ...

Al. 2

... le Conseil fédéral introduit principalement des instruments ...

Al. 4



Le Conseil fédéral et l'OFEN orientent leur action en fonction de la rentabilité et tiennent compte des normes internationales. Les exigences relatives à la mise en circulation et les objectifs des instruments d'économie de marché doivent être adaptés aux développements internationaux.

Al. 5

Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11167)

Für den Antrag der Mehrheit ... 134 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 45a

Antrag der Kommission

Titel

Heizungen

Abs. 1

Zur effizienten Ausnutzung der zur Beheizung verwendeten Energieträger kann der Bundesrat bei Ersatz oder Neubau von Heizungen Mindestanforderungen an den Wirkungsgrad und weitere relevante Eigenschaften stellen.

Abs. 2

Für mit Strom betriebene Heizungen legt der Bundesrat pro Anwendungsgebiet Mindestwirkungsgrade fest, welche sich am Stand der besten Technik orientieren. Für bestehende Heizungen, welche diesen Mindestwirkungsgrad nicht erreichen, legt der Bundesrat Übergangsfristen fest.

Abs. 3

Für Grossfeuerungen, welche in den Wintermonaten eine festzulegende Mindestbetriebsdauer erreichen, legt der Bundesrat den Mindestwirkungsgrad so fest, dass gleichzeitig Strom produziert werden muss. Die Festlegung der Mindestgrösse und Mindestwirkungsgrad orientiert sich dabei am Stand der Technik.

Art. 45a

Proposition de la commission

Titre

Chauffages

Al. 1

En vue d'une exploitation efficiente des agents énergétiques utilisés pour le chauffage, le Conseil fédéral peut fixer des exigences minimales en termes de degré d'efficacité et d'autres propriétés pertinentes lors du remplacement ou de l'installation d'appareils de chauffage.

Al. 2

Le Conseil fédéral détermine des rendements minimaux applicables aux chauffages électriques pour chaque domaine d'utilisation en se fondant sur l'état de la technique. Il fixe un délai transitoire pour les chauffages existants qui n'atteignent pas ces rendements minimaux.

Al. 3

Le Conseil fédéral fixe le rendement minimal applicable aux grandes installations de chauffage qui atteignent en hiver une durée d'exploitation minimale déterminée, de sorte qu'elles puissent produire simultanément de l'électricité. Il fixe les valeurs minimales et le rendement minimal en se fondant sur l'état de la technique.

Angenommen – Adopté

Art. 46

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Die Kantone schaffen in Zusammenarbeit mit dem Bund im Rahmen ihrer Gesetzgebung ... sparsame und effiziente Energienutzung ... sparsamen und effizienten Energienutzung ...

Abs. 2

... sparsame und effiziente Energienutzung ... sparsamen und effizienten Energienutzung ...

Abs. 3



...

- d. Streichen
- e. die ganzheitliche Bewertung aller Energieformen (Wärme, Elektro, graue Energie, Mobilität) in der Planung von Neubauten und Erneuerungen.
- f. den Einsatz von Bestgeräten, die einen nutzungsorientierten, energieeffizienten und umweltschonenden Betrieb ermöglichen.
- g. die fachgerechte Inbetriebnahme der Gebäudetechnik mit einem Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an Energieeffizienz und Umweltschutz.
- h. die Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2014 N 2106 / BO 2014 N 2106

Antrag der Minderheit I

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 1

Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

Abs. 2

Sie können Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden erlassen. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung nach Möglichkeit den Vorrang. Den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes ist angemessene Rechnung zu tragen.

Abs. 3

Sie können Vorschriften erlassen über:

- a. Streichen

Antrag der Minderheit II

(Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Abs. 3 Bst. c

c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Bauten mit mehr als drei Wohnungen;

Antrag der Minderheit III

(Bäumle, Girod, Masshardt, Müller-Altermatt, Nordmann, Quadranti, Thorens Goumaz)

Abs. 3 Bst. d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit IV

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Müri, Parmelin, Pezzatti, Rösti, Wobmann)

Abs. 3 Bst. e-h

Streichen

Antrag der Minderheit V

(Semadeni, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Masshardt, Nordmann, Thorens Goumaz)

Abs. 3 Bst. fbis

fbis. Mindestanforderungen bezüglich regelmässiger Inspektionen und Optimierungen der Gebäudetechnik;

Antrag der Minderheit VI

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 4

Sie können einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis) erlassen. Sie können ...


Antrag der Minderheit VII

(Jans, Badran Jacqueline, Girod, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Abs. 4

... dass der Energieausweis für alle beheizten Gebäude obligatorisch ist. Mindestens bei Veräusserungen von beheizten Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2000 errichtet wurden, ist ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht obligatorisch zu machen. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer. Bei Neuvermietung ist lediglich ein Gebäudeenergieausweis vorzulegen.

Antrag der Minderheit VIII

(Badran Jacqueline, Girod, Jans, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Abs. 4

... von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis) und sorgen dafür, dass in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten innert 10 Jahren ein Gebäudeenergieausweis erstellt wird. Sie können ...

Abs. 5

Sie sorgen dafür, dass Mietende vor Abschluss des Mietvertrages bestehende Gebäudeenergieausweise zur Einsicht erhalten.

Antrag der Minderheit IX

(Semadeni, Badran Jacqueline, Girod, Jans, Masshardt, Nordmann, Thorens Goumaz)

Abs. 6

Sie schaffen Anreize für besonders effiziente Gebäude, wie Plus-Energie-Bauten oder Bauten mit vergleichbaren Baustandards, die im Jahresdurchschnitt mehr erneuerbare Energie erzeugen als für den gesamten Wärme- und Strombedarf benötigen.

Art. 46
Proposition de la majorité
Al. 1

Les cantons, en collaboration avec la Confédération, créent par leur législation un cadre favorable à l'utilisation économe et efficace de l'énergie ... relatives à l'utilisation économe et efficace de l'énergie ...

Al. 2

... l'utilisation économe et efficace de l'énergie ... la priorité à l'utilisation économe et efficace de l'énergie ...

Al. 3

...

d. Biffer

e. sur l'évaluation globale de toutes les formes d'énergie (énergie thermique, électrique et grise, mobilité) dans la planification de la construction et de la rénovation des bâtiments:

f. sur l'utilisation des appareils qui sont le mieux à même de garantir une exploitation adaptée aux besoins, écologiques et efficace sur le plan énergétique;

g. sur une mise en service des installations qui soit conforme aux exigences relatives à l'efficacité énergétique et à la protection de l'environnement et qui en atteste le respect.

h. sur la mesure de la consommation d'énergie et l'optimisation de l'exploitation.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 1

Les cantons créent par leur législation un cadre favorable à l'utilisation économe et efficace de l'énergie et à l'utilisation des énergies renouvelables.

Al. 2

Ils peuvent édicter des dispositions sur l'utilisation économe et efficace de l'énergie ... la priorité à l'utilisation économe et efficace de l'énergie. La protection des monuments, du patrimoine et des sites est prise en compte de manière appropriée.

Al. 3




Ils peuvent notamment édicter des dispositions:

a. Biffer

Proposition de la minorité II

(Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Al. 3 let. c

c. ... pour les constructions comprenant plus de trois appartements.

Proposition de la minorité III

(Bäumle, Girod, Masshardt, Müller-Alternatt, Nordmann, Quadranti, Thorens Goumaz)

Al. 3 let. d

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2014 N 2107 / BO 2014 N 2107

Proposition de la minorité IV

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Müri, Parmelin, Pezzatti, Rösti, Wobmann)

Al. 3 let. e-h

Biffer

Proposition de la minorité V

(Semadeni, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Masshardt, Nordmann, Thorens Goumaz)

Al. 3 let. fbis

fbis. sur les exigences minimales relatives aux inspections et aux améliorations régulières des installations techniques;

Proposition de la minorité VI

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 4

Ils peuvent édicter des prescriptions ...

Proposition de la minorité VII

(Jans, Badran Jacqueline, Girod, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Al. 4

... sur leur territoire pour tous les bâtiments chauffés. Ils rendent obligatoire l'établissement d'un certificat énergétique assorti d'un rapport de conseil au moins lors de l'aliénation de bâtiments chauffés construits avant le 1er janvier 2000. Ne sont pas considérés comme une aliénation le transfert entre héritiers légaux (pour cause de mort ou entre vifs), le transfert consécutif à une liquidation de régime matrimonial, de même que le transfert à un propriétaire commun ou copropriétaire. En cas de changement de locataire, seul un certificat énergétique doit être présenté.

Proposition de la minorité VIII

(Badran Jacqueline, Girod, Jans, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Al. 4

... des bâtiment (certificat énergétique des bâtiments) et veillent à ce qu'un certificat énergétique soit établi dans un délai de 10 ans pour les bâtiments comprenant trois appartements ou plus. Ils peuvent décider ...

Al. 5

Ils veillent à ce que les locataires d'un bâtiment puissent consulter, avant de signer leur contrat de bail, les certificats énergétiques existant pour le bâtiment en question.

Proposition de la minorité IX

(Semadeni, Badran Jacqueline, Girod, Jans, Masshardt, Nordmann, Thorens Goumaz)

Al. 6



Ils encouragent la construction de bâtiments particulièrement efficient respectant par exemple la norme "Plus-Energie" ou une norme similaire et produisant en moyenne annuelle davantage d'énergie renouvelable qu'ils n'en consomment pour le chauffage et l'électricité.

Abs. 1 – Al. 1

Le président (Rossini Stéphane, président): Le Conseil fédéral maintient sa proposition.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11191)

Für den Antrag der Mehrheit ... 154 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 40 Stimmen

(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11192)

Für den Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 90 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 2, 3 Bst. a – Al. 2, 3 let. a

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11169)

Für den Antrag der Mehrheit ... 104 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 91 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 3 Bst. c – Al. 3 let. c

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11170)

Für den Antrag der Mehrheit ... 121 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 73 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 3 Bst. d – Al. 3 let. d

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11171)

Für den Antrag der Minderheit III ... 140 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 54 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 3 Bst. e-h – Al. 3 let. e-h

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11172)

Für den Antrag der Mehrheit ... 98 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit IV ... 96 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 3 Bst. fbis – Al. 3 let. fbis

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11173)

Für den Antrag der Minderheit V ... 73 Stimmen

Dagegen ... 122 Stimmen





(0 Enthaltungen)

Abs. 4 – Al. 4

Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition de la minorité VIII (Badran Jacqueline) aux alinéas 4 et 5 a été retirée. La proposition de la minorité VI (Knecht) et celle de la minorité VII (Jans) apportent des modifications à la version de la majorité et au projet du Conseil fédéral. Dans un premier temps, j'opposerai la proposition de la majorité à la proposition de la minorité VII (Jans). Dans un deuxième vote, j'opposerai la proposition de la majorité à la proposition de la minorité VI (Knecht).

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11175)

Für den Antrag der Mehrheit ... 132 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit VII ... 62 Stimmen

(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11176)

Für den Antrag der Mehrheit ... 98 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit VI ... 96 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11177)

Für den Antrag der Minderheit IX ... 75 Stimmen

Dagegen ... 117 Stimmen

(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

AB 2014 N 2108 / BO 2014 N 2108

Art. 47

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

... sparsame und effiziente Nutzung ...

Abs. 2

Die Kantone können zu diesem Zweck ... der Energieeffizienz mit wirtschaftlichen Investitionen in den Unternehmen erlassen. Sie sehen ...

Abs. 3

... abschliessen. Die Zielvereinbarungen sind mit jenen der Kantone gemäss Absatz 2 bezüglich Periodizität, Anlaufstelle und inhaltlichen Kriterien zu koordinieren.

Antrag der Minderheit

(Müller-Altarmatt, Bäumle, Buttet, Girod, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Quadranti, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 47

Proposition de la majorité

Al. 1

... utilisation économe et efficace de l'énergie ...

Al. 2





A cette fin, les cantons peuvent édicter des dispositions ... énergétique grâce à des investissements économique dans les entreprises. Ils prévoient des avantages en cas de conclusion et de respect de telles conventions.
Al. 3

... énergétique. Les calendriers, les organes responsables et les critères matériels qui sont définis dans ces convention d'objectifs sont coordonnés avec ceux mentionnés dans les conventions édictées par les cantons conformément à l'alinéa 2.

Proposition de la minorité

(Müller-Altarmatt, Bäumle, Buttet, Girod, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Quadranti, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11178)

Für den Antrag der Minderheit ... 97 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 92 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

4. Abschnitt Titel

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Effizienzvorgaben

Section 4 titre

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Objectifs d'efficacité

Art. 48

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Titel

Effizienzziel für Netzbetreiber

Abs. 1

Die Netzbetreiber sind zur Teilnahme an einem Bonus-Malus-System zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch verpflichtet.

Abs. 2

Die Netzbetreiber müssen für eine fünfjährige Verpflichtungsperiode Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz des messtechnisch erfassten Stromverbrauchs in ihrem Netzgebiet erfüllen.

Abs. 3



Die Zielvorgabe entspricht für alle Netzbetreiber einem bestimmten jährlichen Anteil des Stromverbrauchs.

Abs. 4

Ausgehend von dem gemessenen Ist-Verbrauch werden für jeden Netzbetreiber ein Anfangs- und ein Zielverbrauchswert für jedes Jahr der fünfjährigen Verpflichtungsperiode festgesetzt.

Abs. 5

Die jährlichen Anfangs- und Zielverbrauchswerte im Netzgebiet sind zu korrigieren um:

- a. das Wirtschaftswachstum;
- b. die Entwicklung der Bevölkerung im Netzgebiet;
- c. die wetterbedingten Schwankungen des Stromverbrauchs im Netzgebiet;
- d. die kalendarisch bedingten Schwankungen des Stromverbrauchs (Schaltjahre);
- e. die Veränderung der Anzahl Wärmepumpen und Elektroautos im Netzgebiet;
- f. weitere Faktoren, welche die Struktur des Endverbrauchs im Netzgebiet kennzeichnen.

Abs. 6

Der Bundesrat legt im Voraus die Zielvorgabe für die Dauer von fünf Jahren und die detaillierte Berechnungsmethode der jährlichen Anfangs- und Zielverbrauchswerte je Netzbetreiber fest. Die Zielvorgabe beträgt höchstens zwei Prozent des Stromverbrauchs pro Jahr.

Abs. 7

Der Bundesrat kann gewisse Verbrauchergruppen aus dem Anwendungssperimeter des Effizienzziels für Netzbetreiber ausschliessen, sofern die Effizienzsteigerung bei diesen Verbrauchergruppen im analogen Umfang erreicht wird.

Antrag der Minderheit II

(Müller-Altermatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 48

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité I

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Titre

Objectifs d'efficacité pour les gestionnaires de réseau

Al. 1

Les gestionnaires de réseau sont soumis à un système de bonus-malus en vue d'accroître en permanence l'efficacité de la consommation d'électricité.

Al. 2

Les gestionnaires de réseau doivent atteindre, sur une période d'obligation de cinq ans, les objectifs fixés en vue d'accroître en permanence l'efficacité de la consommation d'électricité mesurable techniquement dans leur zone de desserte.

AB 2014 N 2109 / BO 2014 N 2109

Al. 3

L'objectif d'un gestionnaire de réseau correspond à une part annuelle de la consommation d'électricité.

Al. 4

Une valeur seuil et un objectif de consommation sont fixés pour chaque gestionnaire de réseau et pour chaque année de la période d'obligation en fonction de la consommation réelle mesurée.

Al. 5

La valeur seuil et l'objectif de consommation annuels fixés pour la zone de desserte doivent être corrigés en fonction:

- a. de la croissance économique;
- b. de l'évolution démographique dans la zone de desserte;
- c. des fluctuations de la consommation d'électricité dans la zone de desserte liées à la météorologie;
- d. des fluctuations de la consommation d'électricité liées au calendrier (années bissextiles);





e. des modifications concernant le nombre de pompes à chaleur et de véhicules électriques dans la zone de desserte;

f. d'autres facteurs influant sur la structure de la consommation finale dans la zone de desserte.

Al. 6

Le Conseil fédéral fixe à l'avance les objectifs à atteindre pour une période de cinq ans et détermine la méthode de calcul employée pour définir la valeur seuil et l'objectif de consommation annuels par gestionnaire de réseau. L'objectif fixé correspond au maximum à 2 pour cent de la consommation d'électricité annuelle.

Al. 7

Le Conseil fédéral peut exclure certains groupes de consommateurs du champ d'application des objectifs d'efficacité des gestionnaires de réseau, pour autant que l'accroissement de l'efficacité de la consommation d'électricité soit atteint dans une mesure équivalente pour ces groupes de consommateurs.

Proposition de la minorité II

(Müller-Altermatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 49

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens-Goumaz)

Titel

Erfüllung der Zielvorgaben und Vergütung der Effizienzsteigerung

Abs. 1

Ein Netzbetreiber erfüllt das Effizienzziel, wenn der messtechnisch erfasste Stromverbrauch des betrachteten Jahres kleiner als der korrigierte Zielverbrauchswert desselben Jahres ist.

Abs. 2

Die eingesparte Strommenge wird dem Netzbetreiber über den Netzzuschlagsfonds gemäss Artikel 39 vergütet.

Abs. 3

Die vergütungsberechtigte Strommenge entspricht der positiven Differenz zwischen dem korrigierten Anfangsverbrauchswert und dem messtechnisch erfassten Verbrauch im jeweiligen Jahr.

Abs. 4

Der Bundesrat legt den Vergütungssatz für die Dauer der fünfjährigen Verpflichtungsperiode im Voraus fest. Die Vergütung je eingesparter Kilowattstunde beträgt mindestens 5 Rappen.

Antrag der Minderheit II

(Müller-Altermatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 49

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité I

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens-Goumaz)

Titre

Réalisation des objectifs et rétribution de l'accroissement de l'efficacité

Al. 1



Un gestionnaire de réseau atteint les objectifs d'efficacité qui lui ont fixée lorsque la consommation d'électricité mesurée techniquement pour une année donnée est inférieure à l'objectif de consommation corrigé prévu pour cette même année.

Al. 2

La part de la consommation ainsi économisée est rétribuée par le Fonds alimenté par le supplément en vertu de l'article 39.

Al. 3

La part d'électricité donnant droit à la rétribution correspond à la différence positive entre la valeur seuil de consommation corrigé et la consommation mesurée techniquement au cours de l'année concernée.

Al. 4

Le Conseil fédéral fixe à l'avance le taux de rétribution pour une période d'obligation de cinq ans. La rétribution versée par kilowattheure est de 5 centimes au minimum.

Proposition de la minorité II

(Müller-Altermatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 50

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens-Goumaz)

Titel

Bemessung von Bonus und Malus

Abs. 1

Netzbetreiber, die ihren jährlichen korrigierten Zielverbrauchswert unterschritten haben, erhalten einen Bonus.

Abs. 2

Die bonusrelevante Strommenge entspricht der positiven Differenz zwischen dem korrigierten Zielverbrauchswert und dem messtechnisch erfassten Verbrauch im jeweiligen Jahr.

Abs. 3

Der Bonus wird dem Netzbetreiber aus dem Netzzuschlagsfonds vergütet.

Abs. 4

Netzbetreiber, die ihren jährlichen korrigierten Zielverbrauchswert verfehlt haben, müssen einen Malus entrichten.

Abs. 5

Die malusrelevante Strommenge entspricht der negativen Differenz zwischen dem korrigierten Zielverbrauchswert und dem messtechnisch erfassten Verbrauch im jeweiligen Jahr.

Abs. 6

Maluszahlungen werden an den Netzzuschlagsfonds entrichtet und entsprechend eingesetzt.

AB 2014 N 2110 / BO 2014 N 2110

Abs. 7

Der Bundesrat legt die Höhe des Bonus und des Malus für die Dauer der fünfjährigen Verpflichtungsperiode im Voraus fest. Der Bonus beträgt mindestens 5 Rappen je Kilowattstunde, der Malus maximal 5 Rappen je Kilowattstunde.

Antrag der Minderheit II

(Müller-Altermatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 50

Proposition de la majorité





Biffer

Proposition de la minorité I

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens-Goumaz)

Titre

Calcul du bonus et du malus

Al. 1

Les gestionnaires de réseau dont la consommation est moindre que celle de l'objectif de consommation annuel corrigé reçoivent un bonus.

Al. 2

La part d'électricité donnant droit au bonus correspond à la différence positive entre l'objectif de consommation corrigé et la consommation mesurée techniquement au cours de l'année concernée.

Al. 3

Le bonus versé aux gestionnaires de réseau provient du fonds alimenté par le supplément.

Al. 4

Les gestionnaires de réseau qui n'ont pas atteint l'objectif de consommation annuel corrigé sont sanctionnés par un malus.

Al. 5

La part d'électricité entraînant un malus correspond à la différence négative entre l'objectif de consommation corrigé et la consommation mesurée techniquement au cours de l'année concernée.

Al. 6

Le malus est reversé au fonds alimenté par le supplément et dûment utilisé.

Al. 7

Le Conseil fédéral fixe à l'avance le montant du bonus et du malus pour une période d'obligation de cinq ans. Le bonus se monte à 5 centimes au minimum par kilowattheure, le malus à 5 centimes au maximum par kilowattheure.

Proposition de la minorité II

(Müller-Altermatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 51, 52

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens-Goumaz)

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Müller-Altermatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 51, 52

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité I

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens-Goumaz)

Biffer


Proposition de la minorité II

(Müller-Altarmatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition de la minorité II (Müller-Altarmatt) a été retirée en faveur de la proposition de la minorité I (Grunder). Le vote vaut également pour l'article 72 alinéa 1 lettre e et l'article 76b.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11180)
 Für den Antrag der Minderheit I ... 117 Stimmen
 Für den Antrag der Mehrheit ... 73 Stimmen
 (3 Enthaltungen)

Art. 53
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

... einer sparsamen und effizienten Energienutzung ...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Müri, Bourgeois, Brunner, Killer Hans, Knecht, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 1

Der Bund und die Kantone informieren ... Energieversorgung und die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energienutzung. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem Bund obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.

Art. 53
Proposition de la majorité
Al. 1

... économe et efficace et sur ...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Müri, Bourgeois, Brunner, Killer Hans, Knecht, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 1

La Confédération et les cantons informent ... économique et respectueux de l'environnement et sur les possibilités ... économe et efficace. Ils coordonnent leurs activités. L'information incombe en premier lieu à la Confédération, et les conseils aux cantons.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11181)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 92 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Art. 54
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... von Energiefachleuten, insbesondere im Baubereich, unterstützen.



AB 2014 N 2111 / BO 2014 N 2111

Antrag der Minderheit

 (Müri, Brunner, Killer Hans, Knecht, Röstli, Wobmann)
 Streichen

Art. 54
Proposition de la majorité
Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... Elle peut soutenir la formation et le perfectionnement de spécialistes de l'énergie, en particulier dans le secteur de la construction.

Proposition de la minorité

 (Müri, Brunner, Killer Hans, Knecht, Röstli, Wobmann)
 Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11182)

Für den Antrag der Mehrheit ... 108 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 84 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 55
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

... der sparsamen und effizienten Energienutzung ...

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Müri, Brunner, Killer Hans, Knecht, Röstli, Wobmann)

Abs. 1

Der Bund kann die Grundlagenforschung ... der sparsamen und effizienten Energienutzung, der Energieübertragung und -speicherung fördern. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und insbesondere der Wirtschaft.

Abs. 3

Streichen

Art. 55
Proposition de la majorité
Al. 1

... de l'utilisation économe et efficace de l'énergie ...

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Müri, Brunner, Killer Hans, Knecht, Röstli, Wobmann)

Al. 1

La Confédération peut encourager la recherche ... de l'utilisation économe et efficace de l'énergie ainsi que du transfert et du stockage de l'énergie. Elle tient compte des efforts consentis par les cantons et en particulier par les milieux économiques.

Al. 3

Biffer




Abs. 1 – Al. 1
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11183)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 134 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 60 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Abs. 3 – Al. 3
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11184)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 133 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen
 (2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 56
Antrag der Kommission

...

a. sparsamen und effizienten Energienutzung;

...

c. ... Dienstleistungs- und Industrieanlagen sowie zur Verteilung der Abwärme in Nah- und Fernwärmenetzen.

Art. 56
Proposition de la commission

...

a. l'utilisation économe et efficace de l'énergie;

...

c. ... des centrales, des usines d'incinération des ordures ... industrielles, et leur utilisation, ainsi que de la répartition des rejets de chaleur dans les réseaux de chauffage à distance et de proximité.

Angenommen – Adopté

Art. 57
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 58
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... sparsamen und effizienten Energienutzung ...

Abs. 3

... zur Förderung von Massnahmen Privater einschliesslich dem Anschluss an bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze einzusetzen. Massnahmen ...

Abs. 4–6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates


Antrag der Minderheit I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Friedl, Girod, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Abs. 3

Gemäss Mehrheit, aber:

... unverhältnismässig ist. Zudem werden Massnahmen im Gebäudebereich nur unterstützt, sofern die Kantone Massnahmen ergreifen, um missbräuchliche Mietzinserhöhungen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien zu verhindern.

Antrag der Minderheit II

(Buttet, Müller-Altarmatt, Ritter, Vogler)

Abs. 3

Gemäss Mehrheit, aber:

... einzusetzen. Für Massnahmen im Gebäudebereich legen die Kantone einheitlich fest, in welchen Fällen dem Gesuch um Finanzhilfe ein Energieausweis, eventuell mit Beratungsbericht, beigelegt werden muss.

Antrag der Minderheit III

(Müri, Brunner, Flückiger Sylvia, Killer Hans, Knecht, Wobmann)

Abs. 3

Gemäss Bundesrat, aber:

... Privater einzusetzen. (Rest streichen)

Antrag der Minderheit

(Müri, Brunner, Flückiger Sylvia, Killer Hans, Knecht, Wobmann)

Abs. 5

... dem Bund zurückzuerstatten. (Rest streichen)

AB 2014 N 2112 / BO 2014 N 2112

Art. 58
Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... économe et efficace de l'énergie.

Al. 3

... à la promotion de mesures de personnes privées y compris le raccordement aux réseaux existants de chauffage à distance et de chauffage de proximité. En outre ...

Al. 4–6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Friedl, Girod, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Al. 3

Selon majorité, mais:

... comme disproportionnée. Les mesures dans le domaine du bâtiment ne bénéficient d'un soutien que si les cantons prennent des mesures visant à empêcher les augmentations abusives du loyer des immeubles affectés à des fins de logement ou d'activité commerciale.

Proposition de la minorité II

(Buttet, Müller-Altarmatt, Ritter, Vogler)

Al. 3

Selon majorité, mais:

... En outre, pour les mesures dans le domaine du bâtiment, les cantons définissent de manière harmonisée dans quels cas un certificat énergétique, éventuellement accompagné d'un rapport de conseil, doit faire partie du dossier de demande d'aide financière.


Proposition de la minorité III

(Müri, Brunner, Flückiger Sylvia, Killer Hans, Knecht, Wobmann)

Al. 3

Selon Conseil fédéral, mais:

... de personnes privées. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité

(Müri, Brunner, Flückiger Sylvia, Killer Hans, Knecht, Wobmann)

Al. 5

... à la Confédération. (Biffer le reste)

Abs. 3 – Al. 3
Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11185)

Für den Antrag der Minderheit II ... 126 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 58 Stimmen

(10 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11186)

Für den Antrag der Mehrheit ... 162 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 32 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung – Troisième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11187)

Für den Antrag der Mehrheit ... 129 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit III ... 65 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 5 – Al. 5
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11188)

Für den Antrag der Mehrheit ... 116 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 77 Stimmen

(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées
Art. 59
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Müri, Amaudruz, Fehr Hans, Flückiger Sylvia, Killer Hans, Knecht, Schilliger, Wobmann)

Abs. 2

Die Finanzhilfen dürfen 30 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. (Rest streichen)

Antrag der Minderheit

(Müri, Amaudruz, Bourgeois, Fehr Hans, Flückiger Sylvia, Killer Hans, Knecht, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 4

... so muss der Bund ...


Art. 59
Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Müri, Amaudruz, Fehr Hans, Flückiger Sylvia, Killer Hans, Knecht, Schilliger, Wobmann)

Al. 2

Les aides financières ne peuvent dépasser 30 pour cent des coûts imputables. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité

(Müri, Amaudruz, Bourgeois, Fehr Hans, Flückiger Sylvia, Killer Hans, Knecht, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 4

... la Confédération doit demander ...

Abs. 2 – Al. 2
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11189)

Für den Antrag der Mehrheit ... 121 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 72 Stimmen

(1 Enthaltung)

Abs. 4 – Al. 4
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11190)

Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 92 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées
Block 6 – Bloc 6

Knecht Hansjörg (V, AG): Bezüglich Artikel 60 vertreten wir die Auffassung, dass grundsätzlich das Parlament den Abschluss von internationalen Vereinbarungen beschliessen sollte und nicht der Bundesrat. Für Verträge technischer Natur steht es dem Bundesrat ja frei, entsprechende Verträge abzuschliessen.

Dies ist unseres Erachtens ein klassischer Fall eines Blankochecks für den Bundesrat. Mit dem vorgeschlagenen Artikel 60 hat das Parlament keine Möglichkeit mehr, sich in diesem so wichtigen aussenpolitischen Bereich zu äussern, da es die Kompetenz alleine dem Bundesrat gibt. Wir lehnen einen solchen Vorschlag klar ab und wollen hier dem Parlament diese Aufgabe übertragen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, dass sich das Parlament hier selbst kastriert – es sei denn, es fühlt sich hier nicht kompetent genug. Es wäre

AB 2014 N 2113 / BO 2014 N 2113

jedoch ein Armutszeugnis für dieses Gremium, wenn es nicht kompetent genug wäre.

Die bei Artikel 65 beantragte Regelung, welche die Energieversorgungsunternehmen zur Veröffentlichung bestimmter Daten verpflichtet, erachten wir als rechtlich heikel, bürokratisch und auch als unnötig, geht sie doch in Richtung "Schnüffelstaat". Wir haben starke Zweifel, ob der hohe Aufwand, den die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung verursachen würde, in einem vernünftigen Verhältnis zum Bedürfnis der Endverbraucher nach einer solchen Transparenzvorschrift steht.

Vogler Karl (CE, OW): Ich spreche zum Minderheitsantrag zu Artikel 61 Absatz 4. Wir befinden uns hier im Kapitel "Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung". Gemäss Artikel 61 untersucht das BFE regelmässig die Wirkung der Massnahmen gemäss dem Energiegesetz und erstellt in Zusammenarbeit mit



dem Seco und weiteren Bundesstellen ein detailliertes Monitoring, wobei die Ergebnisse zu veröffentlichen sind. Zudem beurteilt der Bundesrat alle fünf Jahre die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet der Bundesversammlung Bericht.

Die Kommissionsmehrheit verlangt nun, dass der Bundesrat zusätzlich eine Expertengruppe einsetzt, welche die Entwicklung der Energiepolitik zu verfolgen, die getroffenen Massnahmen zu beurteilen und dem Parlament regelmässig Bericht zu erstatten hat. Namens der Kommissionsminderheit ersuche ich Sie, diese Ergänzung von Artikel 61 durch Absatz 4 abzulehnen. Warum ist diese Ergänzung abzulehnen?

Die Überwachung eines Gesetzes, einen Bericht dazu auszuarbeiten, das Gesetz zu evaluieren und Vorschläge auszuarbeiten – das ist ureigenste Aufgabe der Verwaltung und wird mit den Absätzen 1 bis 3 von Artikel 61 sogar explizit stipuliert. Sollte die Verwaltung oder der Bundesrat das Einholen von Expertenwissen als notwendig erachten, so kann er das selbstverständlich ohne Weiteres tun. Was die zusätzliche Aufgabe einer ständigen Expertengruppe sein soll, die neben dem Bundesrat dem Parlament Bericht erstattet, ist nicht ersichtlich. Man stelle sich vor, das Parlament würde solches künftig für andere oder gar alle Gesetze verlangen! Es gilt also diese Ergänzung schon aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Und erinnern wir uns daran, dass die Mehrheit dieses Parlamentes immer wieder moniert: Weniger externes Expertenwissen einkaufen!

Und ein Letztes: Wir alle wissen, dass mittels der parlamentarischen Instrumente, die uns zur Verfügung stehen, genügend Möglichkeiten bestehen, weitere Berichte und Abklärungen zu verlangen und einzuholen, sofern das denn tatsächlich notwendig ist.

Ich ersuche Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen und die Einsetzung einer ständigen Expertengruppe aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ich bin schon etwas erstaunt, Herr Vogler, dass Sie jetzt das externe Expertenwissen so kritisieren. Sie haben im letzten Block dafür gestimmt, dass man im Energiebereich sämtliche Regulierungen einführt, die gar nicht ohne Expertenwissen von extern durchgeführt werden können. Also diese Inkonsequenz möchte ich auch mal persönlich erleben können. Aber ich staune ja nicht zum ersten Mal bei dieser Energiedebatte.

Kommen wir zu einem ganz wichtigen Artikel, Artikel 74 Absatz 6, bei der Übergangsbestimmung zum Einspeisevergütungssystem. Die FDP-Fraktion will, dass die Artikel 19 bis 33 nur für Anlagen gelten, die vor 2020 angemeldet werden, dass man also maximal bis 2020 die ganze KEV bezahlen und den entsprechenden Zuschlag erheben darf. D. h., dass dann irgendwie im Dezember 2020 die letzten KEV-Projekte subventioniert würden, und wir wissen ja alle, dass man danach zwanzig Jahre lang diese Projekte ausfinanzieren muss. Sie haben ja vor einigen Tagen beschlossen, dass man die KEV auf 1,3 Milliarden Franken pro Jahr hinaufschraubt, und das sind dann etwa 30 Milliarden Franken rein für die Subventionierung der erneuerbaren Energien, die jetzt im System halt so bereitgestellt werden.

Was Sie aber vergessen haben, ist, eine Terminierung einzuführen. Alle reden immer davon, dass sie vom Fördern zum Lenken übergehen wollen. Die Frau Bundesrätin spricht davon, die Grünliberalen, die Linken, die Grünen; alle sprechen immer vom Übergang vom Fördern zum Lenken. Aber wenn es dann darum geht, den Lackmустest zu bestehen und eine Terminierung der KEV zu machen, sind Sie dagegen. Das ist nicht konsequent. Auch die Grünliberale Partei muss sich das schon einmal überlegen. Sie können nicht immer sagen, Sie wollten vom Fördern zum Lenken übergehen usw., aber dann bei diesem Minderheitsantrag, der die KEV auf 2020 beschränken will, natürlich dann wieder nicht mitmachen. Deshalb ist es halt schon schwierig, und ich sage es nicht zum ersten Mal, dass es wahrscheinlich in Ihren Augen eben nicht aufgeht, gleichzeitig liberal und grün zu sein. Sie sind halt einfach grün.

Wir haben hier auch die Problematik, die ich beim Eintretensvotum moniert habe. Wir sprechen hier über das erste Massnahmenpaket ohne Kenntnis des zweiten. Auch nach Nachfrage bei Frau Bundesrätin Leuthard habe ich nicht herausbekommen, wie das zweite Massnahmenpaket aussieht. Es ist bis heute unbekannt, aber die KEV, ja, die hat man erhöht, die will man möglichst jahrzehntelang so weiterführen und diese Gelder einstellen, um Wind- und Fotovoltaik- und neuerdings auch Wasserkraftwerke zu subventionieren.

Wir sprechen von einem Gesamtbetrag der höher ist als das, was die Neat gekostet hat. Die Neat hat weniger gekostet als das, was wir mit der KEV über 20 Jahre ausgeben werden. Das ist doch immerhin eine grosse Stange Geld. Übrigens: Es ist ja erstaunlich, sogar die Konferenz der Kantonsregierungen, die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, und die Energiedirektorenkonferenz der Kantone fordern ganz klar, dass man mit der KEV wieder aufhören solle. Aber das wird hier im Rat einfach so ignoriert. Das soll man jetzt weiterführen, ohne irgendwie eine Terminierung dieses Systems anzustreben.

Ich muss Ihnen dann auch eine Frage stellen, Frau Bundesrätin, weil das zweite Paket ja unbekannt ist. Mit



diesem Geld können Sie keinen Meter Stromnetz bauen, egal, ob es dann um den Anschluss der dezentralen Stromnetze geht. Mit diesem Geld können Sie keinen einzigen Pumpspeicher im Berggebiet bauen. Dieses Geld wird über mehrere Jahrzehnte einfach für Subventionen erneuerbarer Energien weg sein, vielleicht ohne dass es einen Effekt erzielt. Es kann sogar noch dazu führen, dass die Netzstabilität leidet, wenn wir zu viel Energie aus volatiler Stromproduktion haben. Wir wissen ja, dass wir das Netz dann nicht verfestigen und verbessern können. Deshalb noch einmal meine Frage, Frau Bundesrätin: Wie sieht genau der Fahrplan vom Fördern bis zum Lenken aus? Diese Antwort müssen wir irgendeinmal in dieser Beratung hier haben. Momentan weiss ich nur, dass der Subventionstopf 30 Milliarden Franken umfasst, und man weiss leider nicht, was nachher kommt. Sie können schon lachen, Frau Bundesrätin; ein Lächeln ist gut, aber eine Antwort wäre besser.

Gasser Josias F. (GL, GR): Herr Wasserfallen, bis jetzt haben Sie ja nur auf Verzögerung gespielt, siehe den Rückweisungsantrag Ihrer Minderheit. Wir müssen jetzt beginnen, die Diskussion über ein Lenkungssystem zu führen; Sie haben aber eine solche Diskussion in Bausch und Bogen abgelehnt. Sagen Sie mir, wann Sie Ihr Lenkungssystem einführen wollen. Nennen Sie mir ein Jahr!

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Gasser, wenn Sie den Antrag lesen, geht daraus hervor, dass wir 2020 mit der KEV aufhören und dann ein Lenkungssystem nach unserer Lesart einführen wollen. Stimmen Sie dem doch zu. Sie wissen auch, Herr Gasser, Ihre Volksinitiative "Energie statt Arbeit besteuern" wird an der Urne so chancenlos sein wie etwa die Gold-Initiative. Das ist nicht mein Problem.

AB 2014 N 2114 / BO 2014 N 2114

Aber Sie haben mich nun aufgefordert, wir sollten einen Vorschlag zum Übergang vom Fördern zum Lenken machen. Mit der parlamentarischen Initiative 14.436 hat die FDP-Liberale Fraktion klar aufgezeigt, was wir unter dem Übergang vom Fördern zum Lenken verstehen – und das auf Verfassungsstufe, Frau Bundesrätin. Aber auch hier lachen Sie wieder. In unseren eigenen Reihen haben wir einerseits Vertreter von Umweltverbänden und andererseits Vertreter der Erdöl-Vereinigung. Dieser Antrag stand in der Mitte, er war mehrheitsfähig. Sie können es nicht glauben, dass man dieses System einfach so einführen kann. Aber wir haben einen konkreten Verfassungstext formuliert. Wir haben unsere Hausaufgaben gemacht. Wir fordern z. B. auch eine Lenkungsabgabe auf CO₂-belastetem Importstrom, und das unterstützen Sie ja sogar, so glaube ich, in der später erfolgenden Beratung des CO₂-Gesetzes. Wir haben unsere Hausaufgaben gemacht. Ich kann nichts dafür, dass Sie Ihr Gesicht wahren müssen wegen einer chancenlosen Initiative.

Aber stimmen Sie doch einmal zu, Herr Gasser und die Damen und Herren der Grünliberalen! Schaffen wir die Subventionen endlich einmal auch wieder ab, gehen wir diese Thematik ernsthaft an! Wenn Sie das nicht tun wollen, werden Sie komplett unglaubwürdig.

Fässler Daniel (CE, AI): Ich spreche zur Minderheit zu Artikel 79 Absatz 2. Darin geht es um die Verfahrensfrage, wie mit der Atomausstiegs-Initiative und mit der Vorlage, die wir jetzt beraten, umgegangen werden soll, also um einen ganz zentralen Punkt. Der Bundesrat und eine klare Mehrheit Ihrer Kommission beantragen Ihnen, die Volksinitiative "für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie", die Atomausstiegs-Initiative, Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Der Bundesrat hat dem Parlament das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 als indirekten Gegenvorschlag unterbreitet. Er schlägt in diesem Sinne vor, das revidierte Energiegesetz erst und nur dann im Bundesblatt zu publizieren und damit die Referendumsfrist zu eröffnen, wenn die Atomausstiegs-Initiative entweder zurückgezogen oder abgelehnt worden ist. Die Kommissionsmehrheit will davon nichts wissen.

Dass die Grünen, welche sonst in Bezug auf ihre Initiative unter Druck gesetzt würden, diese Verknüpfung nicht wollen, war zu erwarten. Dass sich die Vertreter der FDP/die Liberalen den Grünen angeschlossen haben, überrascht. Dass die SVP in dieser Frage eine Allianz mit Links-Grün eingeht, erstaunt hingegen weniger. Sie gehört zusammen mit der SP schliesslich zu jenen Parteien, die das Initiativrecht am häufigsten als politisches Instrument nutzen. Diese Parteien wollen offensichtlich nicht, dass ihnen bei eigenen Initiativen ebenfalls mit einem indirekten Gegenvorschlag entgegengekommen wird. Meine verehrten Ratskolleginnen und Ratskollegen auf der rechten und der linken Seite dieses Saales, ich fordere Sie auf, Ihre Haltung nochmals zu überdenken. Folgen auch Sie bei Artikel 79 der Minderheit und damit dem Bundesrat.

Um etwas Zeit zu gewinnen, nehme ich gleich noch als Sprecher der CVP/EVP-Fraktion zum ganzen Block 6 Stellung: Wir folgen mit zwei Ausnahmen immer der Mehrheit. Die Ausnahmen bilden die vorhin erläuterte Minderheit zu Artikel 79 sowie die Minderheit Vogler zu Artikel 61 Absatz 4. Diese von 12 Kommissionsmitgliedern unterstützte Minderheit möchte ebenfalls, dass die Wirkungen der mit dem neuen Energiegesetz



beschlossenen Massnahmen regelmässig untersucht und in einem Monitoring dargestellt werden. Den Antrag der knappen Kommissionsmehrheit, den Bundesrat zu verpflichten, für das Monitoring eine Expertengruppe einzusetzen, lehnen wir aber ab. Wir sind der Auffassung, dass der Bund schon mehr als genug Kommissionen und Expertengruppen beschäftigt, und sparen uns gerne diesen Zusatzaufwand.

Maier Thomas (GL, ZH): In diesem Block thematisieren die Minderheiten die internationale Zusammenarbeit, die Übergangsbestimmungen und die Entkopplung der Vorlage von der Atomausstiegs-Initiative. Es ist wenig erstaunlich, dass die FDP in diversen Blöcken immer einmal wieder versucht, mit einigermaßen eigenartigen Anträgen dieses Paket auszuhebeln. Ein schönes Beispiel dafür sehen wir bei Artikel 74 Absatz 6, wo sie versucht, KEV-Anmeldungen bis 2020 zu begrenzen und damit eine Sunset-Klausel in die Strategie einzubauen. Bereits beim Eintreten hat unser Kollege Wasserfallen kritisiert, dass wir quasi auf halbem Weg stehenbleiben und besser lenken als subventionieren und regeln würden. Was will er hier? Er will nicht auf halbem Weg zum Gipfel stehenbleiben, er will gleich retour ins Tal.

Was wäre richtig? Richtig ist, dass wir so rasch wie möglich von diesem System des Subventionierens und der Vorschriften zu einer echten finanziell gesteuerten Lenkung kommen; darin sind wir uns wahrscheinlich noch einig. Was wir also so rasch wie möglich brauchen, ist eine wirksame Energiesteuer auf nichterneuerbaren Energien. Würden die Kritiker dieser Vorlage dazu Hand bieten, könnten die von ihr kritisierten Punkte mit einem Schlag erledigt werden. Wir müssten nicht in den Markt eingreifen und Technologien steuern, sondern auf dem Markt würden sich, rein preislich gelenkt, die effizientesten und fortschrittlichsten Technologien durchsetzen. Die Einzigen, die bis jetzt einen ganz konkreten Vorschlag für ein solches System gemacht haben, sind die Grünliberalen mit ihrer Volksinitiative "Energie- statt Mehrwertsteuer".

Mit einer Energielenkungsabgabe auf nichterneuerbarer Energie, aber auch Atomstrom würden die Energiepreise der nichterneuerbaren Energien ansteigen. Damit wäre der neue Marktpreis höher, und die Differenz zur KEV würde automatisch gegen null oder ins Minus laufen, womit die bestehenden KEV-Anlagen das KEV-System nichts mehr kosten und die Netzkostenzuschläge geringer würden. Zum Zeitpunkt des Greifens der wirksamen Lenkungsabgabe auf nichterneuerbaren Energien könnte dann die KEV aus dem Gesetz entfernt werden, da sie nicht mehr nötig wäre. Damit wäre auch die Wasserkraft wieder lukrativ und müsste nicht mit Subventionen gestützt werden. Eine griffige Lenkungsabgabe auf nichterneuerbare Energien führt also automatisch dazu, dass die KEV-Artikel überflüssig werden. Einen Sunset-Artikel braucht es dazu nicht. Mit dem erwähnten Lackmustest, Herr Kollege Wasserfallen, können Sie dann zeigen, ob Sie wirklich zu einer echten Lenkung Hand bieten.

In diesem Sinne werden wir in diesem Block ausser beim Antrag der Minderheit Vogler zu Artikel 61 die Anträge der Mehrheit unterstützen und bei Artikel 79 die Vorlage komplett von der Atomausstiegs-Initiative abkoppeln. Der Entwurf des Bundesrates war als indirekter Gegenvorschlag zur Atomausstiegs-Initiative der Grünen gedacht. Nachdem faktisch kein Ausstieg erfolgt, sondern ein Einstieg in den Langzeitbetrieb der alten KKW, ist das Gesetz nun nur bedingt ein indirekter Gegenvorschlag. Zudem sind die Grünen nicht zu einem Rückzug bereit, solange keine Laufzeitbegrenzung im Gesetz steht. Damit würde die Initiative die Umsetzung der Vorlage nur verzögern, und bei einer Annahme der Initiative würde die Vorlage sogar hinfällig, was weder dem Willen der Mehrheit noch dem Willen der Grünen entsprechen würde. So ist es sachlogisch, die Vorlage von der Initiative abzukoppeln und sie dem Volk separat vorzulegen, damit es zur Laufzeitbegrenzung von 45 Jahren separat Stellung beziehen kann. Die Grünliberalen werden bei Artikel 79 also die Mehrheit unterstützen und den Antrag der Minderheit Fässler Daniel ablehnen.

Ich äussere mich noch kurz zum Einzelantrag Wobmann. Bei diesem geht es darum, das Gesetz dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Dies wäre unserer Meinung nach verfassungswidrig. Wir bitten Sie deshalb dringend, diesen Antrag abzulehnen. Notabene wollen sich SVP und FDP damit der Verantwortung für die Unterschriftensammlung auf der Strasse entziehen, welche andere Parteien beim Gripen oder beim Gotthard selbstverständlich übernommen haben. Es wäre zudem das erste Mal, dass sie dies täten. Aber wir verstehen, dass die FDP dies versucht, hat sie doch Mühe, eine Volksinitiative zustande zu bringen. Auch die Petition mit demselben verfassungswidrigen

AB 2014 N 2115 / BO 2014 N 2115

Anliegen war mit knapp 2700 Unterschriften nicht mehr als eine Peinlichkeit.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Lieber Kollega Maier, ich weiss gar nicht, woher Sie die Information haben, dass wir diesen Antrag Wobmann einfach so unterstützen. Der Antrag ist in der Tat mit einigen Problemen verbunden; ich komme dann später dazu.





Bei diesem Block gibt es ein paar wesentliche Punkte. Den Punkt mit der Sunset-Klausel muss ich nicht wiederholen. Herr Maier, die Grünliberalen widersprechen sich in jedem zweiten Votum in dieser Debatte. Einerseits fordern Sie, die Subventionen seien abzubauen. Andererseits stimmten Sie gestern der Erhöhung der KEV zu. Sie sind zudem nicht bereit, ein Enddatum zur Abschaffung der KEV einzuführen. Ich habe vorhin Kollega Gasser noch bilateral erklärt, dass man die parlamentarische Initiative 14.436 der FDP-Liberalen Fraktion unterstützen kann. Dort ist ganz klar drin, was wir wollen, als Verfassungstext sauber ausformuliert. Im Gegensatz zu Ihrer Volksinitiative – das muss ich leider sagen – ist unser Projekt vielleicht sogar noch mehrheitsfähig.

Sie sagen, die Grünliberale Partei sei die einzige Partei, die wisse, wie man das macht – ja, das ist Ihr Anspruch, das können Sie in Sonntagsreden bringen. Tatsache ist, dass wir im Gegensatz z. B. zur BDP, zu den Grünen, zu den Linken die Hausaufgaben gemacht haben. Wir haben klar gesagt, wie wir uns einen Übergang vom Fördern zum Lenken vorstellen. Leider hat es der Bundesrat während der Debatte hier auch noch nicht geschafft, Klarheit zu schaffen.

Dann geht es letztlich noch darum, ob dieses Gesetzespaket als indirekter Gegenvorschlag zur grünen Ausstiegs-Initiative gelten soll. Wir sind der Meinung, dass das nicht nötig ist. Wir sind in dem Sinne für die Entkoppelung der beiden Vorlagen. Es wird in der Volksabstimmung sehr spannend werden, weil man dann sieht, ob die Bevölkerung wirklich einen Atomausstieg will. Sie sagen, der Atomausstieg sei nur mit der grünen Initiative möglich. Ihr Wort in Gottes Ohr! Im Kanton Bern waren ähnliche Vorlagen vor dem Volk; die Ausstiegsgelüste, die Ausstiegs-Initiativen in den Kantonen sind alle gescheitert. Wir haben erst kürzlich im Kanton Bern ebenfalls über eine grüne Ausstiegs-Initiative abgestimmt. Wir haben über Energievorlagen abgestimmt, über verschiedene Energiegesetzgebungen. Die Gelüste, die Sie jetzt hier mit Regulierungen, mit Milliardensubventionen usw. geweckt haben, wurden eigentlich fast überall abgelehnt.

Auch der Kanton Freiburg in der Romandie hat das Verbot von Elektroheizungen und ein drakonisches neues Energiegesetz abgelehnt. Ich weiss nicht genau, was Sie bezwecken wollen. Würde aber die Atomausstiegs-Initiative abgelehnt, so käme das nicht einer Steilvorlage für diese Energiestrategie gleich, die diesen Namen ja wirklich nicht verdient. Das wäre jedoch Ihr Problem, müssten Sie das doch vor der Bevölkerung irgendwie rechtfertigen können.

Zum Einzelantrag Wobmann: In diesem Zusammenhang muss ich Ihnen, Herr Maier, schon sagen, dass dieser Antrag eben jene Problematik aufnimmt, dass ein obligatorisches Referendum auf Gesetzesstufe, wenn man ein solches zulässt, ein Zwischending ist, das nicht wirklich gewollt ist. Man kann ein obligatorisches Referendum vorsehen zum Beispiel in Bezug zum Beitritt zu internationalen oder supranationalen Verbänden, beispielsweise in Bezug zum Nato-Beitritt oder, Herr Naef, zum EU-Beitritt. Ein obligatorisches Referendum könnte man auch vorsehen, wenn es um dringliches Bundesrecht geht, das von gewisser Tragweite ist. Wir sind daher nicht der Meinung, dass man es jetzt in diesem Fall unterstützen kann, ein obligatorisches Referendum vorzusehen.

Das fakultative Referendum ist nämlich – leider – der einzige Weg, der noch zur Verfügung steht, um dieses Gesetzespaket vors Volk zu bringen. Leider hat man es verpasst, die nötige Verfassungsgrundlage zu schaffen, die im zweiten Anlauf dann sowieso gemacht wird. Die Kantone haben auch moniert, die Verfassungsmässigkeit sei viel eindringlicher abzuklären. Die Kantone sind gemäss dem Schreiben vom 12. November 2014 nach wie vor der Meinung, dass die Verfassungsmässigkeit doch in einigen Artikeln geritzt werde. Dieser Diskussion haben Sie sich aber elegant entzogen, indem Sie zu Beginn die Rückweisung abgelehnt haben, wie sie von der Minderheit II beantragt worden war.

Der Ständerat wird die Frage zur Verfassungsmässigkeit meiner Meinung nach sowieso noch einmal aufnehmen. Der Ständerat muss das klären, weil notabene gleich drei kantonale Direktorenkonferenzen hier doch klare Vorbehalte geäussert haben. Ich bitte die Ständerätinnen und Ständeräte inständig, sich dieser Frage noch einmal anzunehmen. Wir haben nämlich in den ersten Bestimmungen dieser Vorlage Ziele festgelegt, die nur mit dem zweiten Massnahmenpaket erreichbar sind; allein mit dem ersten Massnahmenpaket sind sie nicht erreichbar. Ich habe noch nie eine Legiferierung gemacht, bei der Ziele festgelegt werden, die nur mit einem zweiten Massnahmenpaket, das verfassungsrelevant ist, erreicht werden können, ohne dass die Verfassungsmässigkeit geklärt worden wäre. Offenbar ist in der Energiepolitik derzeit leider alles erlaubt. Das ist schade.

Girod Bastien (G, ZH): Ich spreche zur wasserfallschen Sunset-Klausel in Artikel 74 Absatz 6. Einmal mehr, wie schon während der ganzen Debatte, wird hier beklagt, man wolle keine Stromimporte, gleichzeitig bekämpft man Effizienz und erneuerbare Energien. Aber es wurde nie eine Antwort, ein Konzept geliefert, wie man Stromimporte ohne Effizienz und erneuerbare Energien verhindern kann. Dabei ist das schlicht der wirtschaftlichste Weg, um die Schweiz von Strom und Energieimporten unabhängiger zu machen. Nun verlangt die



FDP ein Ende der Förderung und einen Übergang in die Lenkung. Und Herr Wasserfallen, Sie haben zweimal gesagt, Sie hätten die Hausaufgaben gemacht. Es mag sein, dass Sie Hausaufgaben gemacht haben, aber sie sind sehr ungenügend. Ist das, was Sie in der Kommission präsentiert haben, Ihre Hausaufgabe? Das wäre dann, dass der Bundesrat eine CO₂-Abgabe auf importiertem Strom einführen kann. Das ist noch keine grosse Leistung, und das ist auch noch keine Lenkung, weil wir nicht nur die CO₂-Problematik haben. Man kann natürlich genauso gut einfach Atomstrom aus Frankreich importieren, und dann ändert sich am Strompreis in der Schweiz nichts. Dann haben wir keine Förderwirkung, und dann haben wir keine Verbesserung der Effizienz und bei der Produktion der erneuerbaren Energien.

Wenn die FDP eine Lösung will, muss sie auch eine richtige Lösung präsentieren, und dann muss sie die nichterneuerbaren Energien insgesamt anschauen und dann – das haben wir in der Subkommission angeschaut – gibt es noch weitere Herausforderungen, nämlich wie man damit umgeht, dass es so viele heisse Luft im Markt um Herkunftsnachweise hat, d. h. die nordische Wasserkraft, die eigentlich schon abgeschrieben ist und diesen Markt überschwemmt. Auch hier bräuchte es Lösungen. Die Sache ist also etwas komplexer. Grundsätzlich würden wir aber diesen Übergang unterstützen. Also grundsätzlich ist es richtig, dass man mal in Richtung Lenkung geht und mit der Förderung zurückfährt. Aber solange kein Vorschlag auf dem Tisch ist, ist natürlich klar, was die Strategie ist: Die Strategie ist, dass es ab 2020 nichts mehr gibt und dass dann die FDP bei jedem Vorschlag, der kommt, sagen wird, aus diesem und diesem und diesem Grund geht das nicht, und schlussendlich werden wir gar nichts machen, und die Abhängigkeit der Schweiz von Stromimporten wird zunehmen und wir werden bei der Effizienz und den erneuerbaren Energien nicht vorwärtskommen. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

van Singer Christian (G, VD): Dans les blocs qui précèdent, nous avons décidé toute une série de mesures positives pour favoriser à la fois les énergies renouvelables et l'efficacité énergétique. Nous avons aussi adopté le concept, proposé par notre collègue Grunder, d'un système de bonus-malus; c'est très important. Il s'agit maintenant, dans ce bloc, de ne surtout pas adopter à l'article 74 alinéa 6 la proposition de la minorité

AB 2014 N 2116 / BO 2014 N 2116

Wasserfallen. De nouveau, certains de nos collègues des groupes libéral-radical et UDC cherchent à limiter les efforts que nous faisons pour favoriser les énergies renouvelables et l'efficacité énergétique. Je trouve cela tout à fait regrettable. Bien sûr, lorsqu'un nouveau concept nous sera proposé à partir de 2020, on pourra peut-être arrêter progressivement la rétribution à prix coûtant du courant injecté (RPC). Mais, pour l'instant, il n'y a aucun concept alternatif valable qui soit proposé. Continuons donc avec le système actuel, renforçons-le comme nous venons de le décider ces derniers jours, lors des discussions qui ont précédé, et, surtout, n'adoptons pas la proposition de la minorité Wasserfallen à l'article 74 alinéa 6.

Par ailleurs, le groupe des Verts suit la majorité à l'article 79.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Vous venez de dire qu'il n'y avait pas d'autre proposition. Ne pensez-vous pas que le modèle suédois, qui exige que les entreprises électriques aient dans leur mix énergétique un quota d'énergie renouvelable indigène – de 10 ou 15 pour cent par exemple –, pourrait être une option?

van Singer Christian (G, VD): Monsieur Bourgeois, à terme, nous ne devons pas arriver à 10 ou 15 pour cent d'énergie renouvelable indigène, mais à 100 pour cent, c'est pourquoi nous ne devons pas stopper l'effort actuel. Je l'ai dit tout à l'heure, si vous avez un modèle plus efficace à proposer, en 2020, les parlementaires qui nous auront succédé l'adopteront. Ne mettons pas de limites pour l'instant à la RPC et tenons-nous-en à ce qui fonctionne.

Je vous prie donc de rejeter la proposition de la minorité Wasserfallen à l'article 74 alinéa 6.

Grunder Hans (BD, BE): Ich konzentriere mich auf die Minderheit Wasserfallen zu Artikel 74, die für diese Gesetzgebung, die wir hier beraten, ein Enddatum, das Jahr 2020, vorsehen will. Grundsätzlich ist die BDP selbstverständlich auch der Meinung – das haben wir schon ein paarmal gesagt; Herr Wasserfallen weiss das, wenn sein Empfänger funktioniert! –, dass wir zu einem Lenkungssystem übergehen sollten. Uns fehlt aber der Glaube, dass Herr Wasserfallen dies auch will. Wenn wir jetzt dem Minderheitsantrag Wasserfallen stattgeben würden, dann wäre das Problem von Herrn Wasserfallen wahrscheinlich gelöst, und dann würde er zu nichts mehr Hand bieten. Wir hätten also den Handlungsspielraum für eine echte Lenkungsabgabe nicht mehr, für die Hausaufgabe, wie er immer sagt; er selbst hat wahrscheinlich die Hausaufgabe der ersten Klasse, aber nicht diejenige der Sekundarschule gemacht. Man kann diesem Minderheitsantrag nicht folgen, sonst haben wir nichts mehr in der Hand.



Ich ersuche die FDP, wirklich dabei zu helfen, dieses Lenkungssystem so zu gestalten, dass wir einem Antrag, wie er jetzt vorliegt, im Jahre 2020 oder 2021 zustimmen können. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre es aber schlicht falsch, dem Minderheitsantrag Wasserfallen zuzustimmen; es wäre ein Freipass dafür, nichts zu machen.

Jetzt noch kurz zum Einzelantrag Wobmann: Ich habe spasseshalber gefragt, ob die Kriegskasse der SVP kleiner geworden sei, dass sie jetzt nicht mehr Unterschriften sammeln wolle; das aber nur spasseshalber. Meines Erachtens haben wir die entsprechenden Instrumente; jeder hat die Legitimation, das Referendum zu ergreifen. Dieser Weg sollte hier beschränkt werden. Ich wehre mich nicht gegen eine Volksabstimmung, wenn das Referendum ergriffen wird; es muss aber auf normalem Weg ergriffen werden.

Badran Jacqueline (S, ZH): Die Energiewende, wie wir wissen, beruht auf zwei Hauptpfeilern: einer massiven Steigerung der Energieeffizienz sowie einem Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion. Beides wird von der SVP und der FDP/die Liberalen torpediert. Sie wollen Effizienzziele nicht, und sie wollen den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht und verlangen, dass die kostendeckende Einspeisevergütung, die KEV, nur bis 2020 gelten soll. Man stelle sich dies einmal vor! Dann gäbe es innerhalb der nächsten paar Jahre einen so gewaltigen Rush auf die KEV, das System könnte das gar nicht "handlen" und bewältigen. Das ist eine durch und durch destruktive Politik. Sie wollen mit allen Mitteln verhindern, dass Unternehmen "Energie wenden". Ich bin schon sehr erstaunt, wie ununternehmerisch und innovationsfeindlich sich die sogenannten Wirtschaftsparteien benehmen. Sie begründen zwar ihr Vorgehen, indem sie gebetsmühlenartig sagen, sie wollten von der Förderung zur Lenkung. Nur, unter uns, beides läuft über den Preis, was ökonomisch nämlich auf das Gleiche herauskommt.

Die SP will seit über dreissig Jahren eine Lenkungsabgabe. Das Konzept dazu liegt seit 1968 auf dem Tisch. Wenn Herr Wasserfallen eine wirklich lenkende Lenkungsabgabe fordert, dann klingt das in meinen Ohren, wie wenn Sie uns auffordern würden, an den Samichlaus zu glauben. Ich höre ja jetzt schon, wie Sie jammern wegen der minim höheren Energiekosten durch die KEV. Wie wird das dann erst, wenn wir dann eine wirkliche Lenkungsabgabe haben? Sie glauben doch nicht im Ernst daran, dass Sie dazu Hand bieten werden! Wir werden genau dann mit der KEV aufhören, wenn wir wirklich eine angemessene Lenkungsabgabe auf dem Tisch haben und sie nicht bis zur Unkenntlichkeit verwässert haben, und keine Minute früher. Die Minderheit Wasserfallen bei Artikel 74 ist deshalb ganz klar abzulehnen.

Maire Jacques-André (S, NE): Le bloc 6 fait l'objet de plusieurs propositions de minorité qui concernent les modalités de conduite de la politique énergétique. Nous souhaitons surtout nous arrêter sur les dispositions relatives au système de la prime d'injection.

A l'article 74 alinéa 6, la proposition de la minorité Wasserfallen limite la possibilité de s'inscrire au système de la rétribution de l'injection aux installations annoncées avant 2020. Cela ne nous semble, sur le principe, guère sensé. En effet, nous ne faisons pas une loi pour trois ans seulement, et il faut bien admettre que les nouvelles installations faisant appel aux énergies renouvelables ne seront très certainement pas plus rentables après 2020 qu'aujourd'hui.

Par conséquent, l'acceptation de cette proposition de minorité conduirait toutes les personnes qui envisagent de réaliser des installations après le 1er janvier 2020 à essayer d'inscrire leurs projets avant ce terme. En effet, selon le principe de précaution, toutes les personnes qui ont des projets essaieraient de les inscrire sur une liste d'attente. Or, aujourd'hui déjà, des milliers de projets sont inscrits sur la liste d'attente. Les inscriptions supplémentaires déboucheraient sur un engorgement du système et provoqueraient un chaos. Il semble assez paradoxal qu'un représentant d'un parti souhaitant lutter contre les abus administratifs soutienne une proposition conduisant artificiellement à une surcharge administrative, puisqu'il faudrait dans tous les cas traiter ces projets, qu'ils soient bons ou moins bons.

A l'article 79, une grande majorité de notre groupe suivra la position de la majorité de la commission. Il nous semble en effet que, quel que soit le sort réservé à l'initiative populaire "pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire", le projet de loi qui nous occupe restera valable. Dès lors, en cas d'acceptation de l'initiative, il suffirait de modifier quelque peu la loi, mais ses bases resteraient tout à fait valables.

Notre groupe s'exprimera donc contre la proposition de la minorité Knecht à l'article 65, contre la proposition de la minorité Wasserfallen à l'article 74 alinéa 6 ainsi que contre la proposition Wobmann à l'article 79 alinéa 1.

Rösti Albert (V, BE): Wir sehen im Block 6 vor allem zwei wichtige Punkte, zu denen ich mich speziell äussern will, nämlich erstens zu Artikel 65, "Bekanntgabe von Personendaten", und zweitens zu Artikel 74, "Übergangsbestimmungen zum Einspeisevergütungssystem", mit dem wichtigen Absatz 6.

Unsere Fraktion empfiehlt mit der Minderheit Knecht, Artikel 65 zu streichen. Mit diesem Artikel sollen Elektri-



zitätsversorgungsunternehmen verpflichtet werden, bestimmte

AB 2014 N 2117 / BO 2014 N 2117

Daten zu veröffentlichen bzw. den zuständigen Bundesbehörden weiterzuleiten. Wir sind der Meinung, dass dies rechtlich heikel und unnötig ist und einer Ausweitung der Bürokratie Tür und Tor öffnet. Fragen stellen sich dabei sowohl aus juristischer Sicht wie auch hinsichtlich des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses bei der Datensammlung. Grundsätzlich steht bei dieser Pflicht einmal die Frage nach der Verfassungsmässigkeit im Raum, die wir bezweifeln. Falls sie verfassungsmässig wäre, fehlt im Gesetz eine klare Beschreibung, welche Informationen zu welchen Zwecken verwendet werden sollen. Es wird überhaupt nicht klar, wofür all diese Daten verwendet werden sollen, und ein Sammeln von Daten auf Vorrat ist abzulehnen. Eine solche Regelung würde einen enormen bürokratischen Aufwand mit sich bringen, und dies alles aus Gründen der Transparenz und der Information der Endverbraucher. Ich frage mich, ob dieses Informationsbedürfnis bei den Endverbrauchern derart stark ist, dass ein solcher Aufwand auch legitimiert werden kann.

Hier wurde unseres Erachtens der Bogen überspannt, denn der ganze Artikel ist übertrieben. Es scheint mir hier mehr um das Bedürfnis nach Bürokratie als um das Bedürfnis der Endverbraucher zu gehen. Die Endverbraucher verfügen bereits heute über wesentliche Informationen, z. B. mittels der Stromkennzeichnung oder der zahlreichen Informationsanstrengungen der einzelnen Unternehmungen.

Kurz: Transparenz und Information sind grundsätzlich in Ordnung – aber bitte in einem adäquaten Verhältnis zu den Bedürfnissen. Wir sagen somit Nein zu Artikel 65.

Ich komme zum zweiten wichtigen Punkt, zu der Übergangsbestimmung zum Einspeisevergütungssystem in Artikel 74. Bei diesem Artikel ist der Minderheit Wasserfallen zu folgen, die eine wichtige Ergänzung in Absatz 6 fordert. Wenn ab 2021 das heutige Fördersystem durch ein Lenkungssystem abgelöst werden soll, muss klar deklariert werden, dass dieses Einspeisevergütungssystem ab 2020 aufgehoben wird. Es gilt, ab diesem Zeitpunkt die parallele Weiterführung des heutigen, auf Subventionen basierenden und marktfremden Systems zu vermeiden. Sonst haben wir dereinst ein Lenkungssystem und parallel dazu auch noch das Fördersystem. Das Einspeisevergütungssystem muss daher unbedingt und zeitlich begrenzt werden. Auf die Kosten und den Verwaltungsaufwand, den eine Parallelität der beiden Systeme mit sich bringen würde, möchte ich jetzt nicht tiefer eingehen.

Zudem steht im aktuell geltenden Energiegesetz in Artikel 7a Absatz 2 über die Voraussetzung für eine Vergütung: "Die langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologie ist Voraussetzung." Daraus folgt, dass bei den heutigen unterstützenden Technologien davon auszugehen ist, dass diese langfristig wirtschaftlich sind, sonst bekämen sie keine Subventionen. Das heisst, dass die unterstützenden Technologien das Potenzial haben, im Jahr 2020 marktfähig zu sein. Deshalb kann bis dahin die Förderung abgeschlossen werden.

Unsere Fraktion empfiehlt in diesem Block 6 den folgenden Minderheiten zu folgen: Zustimmung zur Minderheit Knecht bei Artikel 60, Zustimmung zur Minderheit Knecht bei Artikel 65, Zustimmung zur Minderheit Fässler Daniel bei Artikel 74 Absatz 2 und Zustimmung zur Minderheit Wasserfallen bei Artikel 74 Absatz 6. Wir beantragen die restlichen Minderheiten zur Ablehnung.

Abschliessend möchte ich Ihnen die Annahme des Einzelantrags Wobmann zu Artikel 79 empfehlen. Er verlangt den Wechsel vom fakultativen zum obligatorischen Referendum. Das heisst, dass wir dieses Gesetz so oder so dem Volk vorlegen wollen. Es wurde von unserer Seite ausführlich gesagt, weshalb wir das möchten: Es stellt einen Paradigmenwechsel dar im Bereich nicht nur der Energie-, sondern auch der Wirtschaftspolitik mit all den Interventionen, die mit erheblichen Kostenfolgen ins Gesetz geschrieben werden. Wir meinen daher, hier solle das Parlament entscheiden, einen Volksentscheid herbeizuführen und nicht auf ein allfälliges Referendum zu warten.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Angesichts der Zeit und der bevorstehenden Wahlgeschäfte versuche ich, mich möglichst kurz zu halten. Ich bitte Sie, bei Artikel 60 den Minderheitsantrag Knecht abzulehnen. Wir haben alle ein grosses Interesse daran, dass wir international eingebunden sind. Bei einer Ausland- und Importabhängigkeit von 78 Prozent wäre es geradezu fatal, wenn der Bund keinen Anschluss an diese Märkte finden könnte und keine internationalen Vereinbarungen abschliessen dürfte. Wir müssten dann wahrscheinlich auch bestehende Vereinbarungen kündigen. Wirtschaftspolitisch gesehen wäre das so ziemlich ein Schuss ins eigene Bein.

Ich bitte Sie, bei Artikel 61 Absatz 4 der Minderheit Vogler zu folgen. Grundsätzlich ist es immer gut, wenn wir begleitende Gremien haben, aber es ist die ureigene Aufgabe des Bundesrates und der Bundesverwaltung, die Massnahmen in einem Gesetz und deren Wirkung zu untersuchen. So haben wir bei der AHV keine Expertengruppe, auch bei der Bildung und Forschung haben wir das nicht. Es ist also immer klar, dass das die



Verwaltung selber macht und dass der Bundesrat und die Verwaltung selber dem Parlament Bericht erstatten. Allenfalls sind ausserparlamentarische Kommissionen denkbar, die diese Aufgabe in einem beratenden und begleitenden Sinn übernehmen. Im Auftrag des Parlamentes waren wir in den letzten Jahren aber zurückhaltend bei der Einberufung neuer ausserparlamentarischer Kommissionen.

Beim Titel und bei den Absätzen 1 und 2 von Artikel 65 möchte ich am Begriff "Personendaten" festhalten. Ich verstehe die Überlegungen Ihrer Kommission, aber der Begriff "Verbraucherdaten" schafft grosse Rechtsunsicherheit. Wir haben im heutigen Bundesrecht keine Definition des Begriffs "Verbraucherdaten". Es wäre nicht deutlich, was genau das ist. Es wäre auch nicht klar, ob das Datenschutzgesetz anwendbar ist. Die Version des Bundesrates ist jene, welche mit dem Inhalt identisch ist. Wir haben hier klare Vorgaben. Der Antrag der Minderheit Knecht ist abzulehnen, weil für das Erreichen der Ziele hier natürlich auch die Transparenz wichtig ist.

Ich möchte mich noch zu Artikel 74 Absatz 6 äussern: Hier bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Wasserfallen ebenfalls abzulehnen. Wir haben mit diesem Gesetz nun Ziele gesetzt, die heute schon im Energiegesetz vorhanden sind, und haben sie verstärkt. Wenn jetzt die Beratung so weitergeht, wird sich im nächsten Jahr der Ständerat darum kümmern. Einige sprechen von Referendum; dann würden wir im Jahr 2016 allenfalls ein Referendum haben, und somit könnte dieses Gesetz wohl frühestens 2017 in Kraft treten. All diese Massnahmen für drei Jahre einzuführen, ist – Entschuldigung! – wirklich Unsinn. Eine Befristung auf drei Jahre für die bestehenden Anlagen und Programme würde wirklich bedeuten, dass man hier mit der Bevölkerung spielt. Für die zweite Phase der Energiestrategie will der Bundesrat wie gesagt im nächsten Frühling die Vernehmlassung eröffnen. Das ist nicht unbekannt, Herr Nationalrat Wasserfallen! Auch das Finanzdepartement hat bereits Konsultationen gemacht. Man weiss also ungefähr, was dort alles zur Debatte steht. Der Bundesrat hat Beschlüsse gefasst, das Gebäudeprogramm und auch die Förderung sind befristet, und Sie werden sich noch konkret darüber aussprechen können, in welchem Jahr die Förderung abgeschlossen werden soll.

Dann werden Sie sich aber tatsächlich zu einer Lenkung bekennen müssen. Die CO₂-Abgabe ist ja bereits eine solche Lenkungsabgabe, und ich sehe immer noch, dass sie vom Freisinn wie von der SVP laufend bekämpft wird. Ich bin auch eher skeptisch, ob Sie dann am Schluss Wort halten, wenn es tatsächlich darum geht, zusätzlich zur CO₂-Abgabe auch eine Energieabgabe einzuführen, die auch hoch sein muss, damit sie eine Lenkungswirkung hat. Dann haben wir eine Abgabe auf Benzin, Heizöl und Strom. Ich bin sehr gespannt darauf, wie Sie diese Abgabe dann unterstützen werden. Deshalb ist diese Befristung abzulehnen.

Noch zum Einzelantrag Wobmann zum Referendum: Ich habe schon beim Eintreten gesagt, Herr Nationalrat Wobmann, dass man nicht einfach nach Gutdünken sagen kann, das sei jetzt ein obligatorisches Referendum. Wir haben eine

AB 2014 N 2118 / BO 2014 N 2118

Verfassung, welche klar festhält, wann eine obligatorische Volksabstimmung nötig ist. Sie dürfen weiterhin an der Kernenergie festhalten, das dürfen Sie. Sie können das Referendum ergreifen. Sie können eine Volksinitiative starten, wenn Sie mit dem Freisinn zusammen sagen: "Wir wollen neue Kernkraftwerke, und die erneuerbaren Energien sind uns weniger wert." Das dürfen Sie. Das ist demokratisch legitimiert.

Aber dieses Parlament hat sich für den Bundesrat bereits verbindlich entschieden, es hat gesagt: "Das wollen wir nicht." Wenn Sie dieses Gesetz so nicht wollen, dürfen Sie das Referendum ergreifen, das ist auch normal. In der heutigen Verfassung steht: "Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes." Es steht nicht in der Verfassung, dass wir Kernkraftwerke betreiben, es steht auch nicht in der Verfassung, dass wir Strom produzieren mit Kernenergie. Die Vorlage ist absolut verfassungskonform, zumindest diejenige des Bundesrates. Wir halten die üblichen Gepflogenheiten ein, wie das bei der AHV-Gesetzgebung und bei den Steuergesetzgebungen auch der Fall ist. Das sind auch wichtige Fragen. Aber die Verfassung legt fest, wann man das Referendum vorsieht und wann nicht. Deshalb ist auch dieser Antrag der Minderheit abzulehnen.

Schibli Ernst (V, ZH): Frau Bundesrätin, ist es nach Artikel 60 dieses Gesetzes möglich, dass der Bundesrat internationale Verträge im Strom- und Energiebereich abschliessen kann, die institutionalisiert sind und zu denen dann das Volk nichts mehr zu sagen hat?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wenn der Bundesrat Staatsverträge mit wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen abschliesst, dann hat immer auch das Volk die Möglichkeit zur Mitsprache, wenn jemand das Referendum ergreift. So würde das Stromabkommen mit der EU klar dem fakultativen Referendum unterstehen, wie üblich, wie alle Staatsverträge, die der Bundesrat abschliesst.

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Wintersession 2014 • Siebente Sitzung • 03.12.14 • 08h00 • 13.074
Conseil national • Session d'hiver 2014 • Septième séance • 03.12.14 • 08h00 • 13.074



*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 11.00 Uhr
La séance est levée à 11 h 00*

AB 2014 N 2119 / BO 2014 N 2119



13.074

**Energiestrategie 2050,
 erstes Massnahmenpaket.
 Für den geordneten Ausstieg
 aus der Atomenergie
 (Atomausstiegs-Initiative).
 Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
 premier volet.
 Pour la sortie programmée
 de l'énergie nucléaire
 (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
 1. Loi sur l'énergie**

Block 6 (Fortsetzung) – Bloc 6 (suite)





Müller-Altarmatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Bei Block 6 äussere ich mich zu zwei Bestimmungen, einerseits zu Artikel 74, zur Terminierung, die von Herrn Wasserfallen beantragt wird, andererseits zur Frage der Verknüpfung des Gesetzentwurfes mit der Initiative.

Zu Artikel 74: Die Minderheit Wasserfallen – ihr Antrag unterlag mit 9 zu 14 Stimmen – möchte eine Befristung einfügen für die Förderung der Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien, spricht für das Einspeisepremiensystem, welches Sie beschlossen haben. Begründet wird diese Befristung mit dem von fast allen Seiten geäusserten Wunsch, vom Förder- zum Lenkungssystem überzugehen. Die Vertreter der Kommissionsmehrheit äusserten sich mit verschiedenen Argumenten gegen diesen Antrag, ganz zuerst mit jenem der Zeitachse: Die Vorlage, die wir beraten, wird frühestens 2017 in Kraft treten, ergo würde das ganze System gerade mal drei Jahre gelten. Das würde einerseits eine sinnlose Verwaltungsübung, andererseits auch eine enorme Investitionsunsicherheit nach sich ziehen, gerade für die Wasserkraft, die daran krankt. Wenn wir jetzt ankündigen, dass man sich für dieses neue Regime nur drei Jahre lang anmelden können, können Sie sich leicht ausmalen, was im dritten Jahr passieren wird. Dann wird es eine Flut von Anmeldungen geben, und es wird auch absolut aussichtslose, schlechte Projekte geben, die dann auf einer immensen Warteliste die guten Projekte blockieren werden.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit inständig, diese Minderheit abzulehnen.

Schliesslich bleibt Artikel 79, in welchem der Bundesrat den Gesetzentwurf zur Energiestrategie mit der Atomausstiegs-Initiative der Grünen verknüpfen will. Er lässt den Gegenentwurf erst in Kraft treten, wenn die Volksinitiative abgelehnt oder zurückgezogen wird. Eine Mehrheit – der Entscheid fiel mit 16 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen – will diese Verknüpfung lösen. Die Mehrheit ist der Meinung, dass sich Initiative und Gesetz insofern nicht beissen, als das Abstimmungsresultat zur Initiative nichts an der Richtigkeit der in diesem Gesetz beschlossenen Massnahmen ändern wird. Wird die Initiative abgelehnt, tritt das Gesetz nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Abstimmung alleine in Kraft. Werden Gesetz und Initiative angenommen, muss das Gesetz mit den Fristen, welche die Initiative vorsieht, schlicht

AB 2014 N 2130 / BO 2014 N 2130

erweitert werden; ergo ist der direkte Zusammenhang an einem kleinen Ort. Die Kommissionsmehrheit will die Verknüpfung, Absatz 2, deshalb streichen. Die Minderheit Fässler Daniel hingegen ist der Meinung, dass dieser direkte Zusammenhang absolut besteht und die Verknüpfung deshalb angezeigt ist.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen, im Wissen, dass meine Worte wohl eher eine bescheidene Einflusskraft haben – Sie werden hier wohl eher den parteipolitischen Überlegungen den Ausschlag geben lassen. Deshalb erlaube ich mir vielmehr noch zwei Bemerkungen zuhanden der Materialien.

Zuerst zum Einzelantrag Wobmann: Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe a der Bundesverfassung unterliegen Bundesgesetze dem fakultativen Referendum. Die Fälle, welche dem obligatorischen Referendum unterliegen, sind in Artikel 140 der Bundesverfassung abschliessend – abschliessend! – aufgezählt. Ein Bundesgesetz kann daher nicht einfach dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Aus diesem Grund verstösst der Antrag Wobmann klar gegen die Verfassung und ist abzulehnen.

Der zweite Punkt betrifft den bedingten Rückzug der Volksinitiative. Gemäss Artikel 73a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ist die Voraussetzung für den bedingten Rückzug einer Volksinitiative, dass die Bundesversammlung spätestens gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative einen indirekten Gegenentwurf in der Form des Bundesgesetzes verabschiedet. Die Verknüpfung des indirekten Gegenentwurfs mit der Volksinitiative wird vom Gesetz ausdrücklich nicht verlangt. Dazu gibt es bereits Präzedenzfälle, insbesondere die Klima-Initiative und die Landschafts-Initiative. Beide Volksinitiativen wurden bedingt zurückgezogen, obwohl das Parlament auf die Verknüpfung in den entsprechenden indirekten Gegenentwürfen verzichtet hatte.

Wir haben jetzt den indirekten Gegenentwurf beraten, die Totalrevision des Energiegesetzes. Wir stehen vor der Entscheidung, ob wir auch die Verknüpfung mit der Atomausstiegs-Initiative streichen, also Artikel 79 Absatz 2. Da die Änderung des Energiegesetzes ein indirekter Gegenentwurf zur Atomausstiegs-Initiative im Sinne von Artikel 73a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ist, dies in den Beratungen bestätigt wurde und mit der Verlängerung der Behandlungsfrist der Volksinitiative ein formeller Bezug zur Volksinitiative hergestellt wurde, halten wir fest, dass die Atomausstiegs-Initiative bedingt zurückgezogen werden kann, wenn die Bundesversammlung spätestens gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative die Revision des Energiegesetzes verabschiedet.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Il faut évidemment suivre les propositions de la majorité à tous les articles. A cet égard, j'aimerais souligner les éléments suivants.



A l'article 74 alinéa 6, la proposition de la minorité Wasserfallen prévoit de limiter à trois ans seulement, de 2017 à 2019, la possibilité de s'inscrire aux systèmes de la prime d'injection et des contributions d'investissement. Cela vaudrait d'ailleurs aussi pour les contributions à la grande hydroélectricité. Sur le principe, cela n'a guère de sens. En effet, on n'adopte pas une loi pour seulement trois ans, sachant que son entrée en vigueur est prévue pour le 1er janvier 2017. De 2020 à 2022, il sera probablement toujours autant impossible de rentabiliser une nouvelle installation hydroélectrique que cela ne l'est aujourd'hui, compte tenu des prix du marché.

En pratique, l'acceptation de la proposition de la minorité Wasserfallen aurait pour conséquence une forte augmentation des projets annoncés avant 2020, de façon à ce qu'ils puissent figurer dans la file d'attente, étant donné qu'il ne sera plus possible de s'annoncer ensuite. Ainsi, il n'y aurait pas de tri, il y aurait donc beaucoup de déchet: des projets irréflechis et non aboutis allongeraient la file d'attente. Il s'agirait d'une généralisation de la logique de la file d'attente de mauvaise qualité.

Je vous recommande vivement de rejeter la proposition de la minorité Wasserfallen, à l'instar de la commission, qui l'a rejetée par 14 voix contre 11.

A l'article 79 alinéa 2, la minorité Fässler Daniel souhaite maintenir la clause de publication conditionnelle qui figure dans le projet du Conseil fédéral. Par 16 voix contre 6, la commission vous propose de biffer l'alinéa 2.

La majorité de la commission estime que l'initiative populaire précitée va certes plus loin que le projet de modification de la loi, mais que le projet va dans le sens de l'initiative à plusieurs égards, notamment pour ce qui concerne l'efficacité énergétique et les énergies renouvelables. La principale différence entre l'initiative populaire et le projet de loi réside dans la limitation de la durée d'exploitation des centrales nucléaires. Si jamais l'initiative était acceptée en votation populaire, l'essentiel du projet de modification de la loi pourrait être maintenu, il faudrait adapter seulement les dispositions sur l'énergie nucléaire. Il serait absurde qu'en cas d'acceptation de l'initiative populaire, le projet de loi soit jeté aux oubliettes. C'est pour cette raison que nous avons prévu un examen séparé des deux projets. Cela permet aussi de gagner une année. En effet, le comité de référendum pourrait lancer le référendum contre le projet de révision de la loi dès la publication du texte définitif par la Chancellerie fédérale et non pas après le vote sur l'initiative populaire. Cela représente un gain d'une année dans l'application de la loi modifiée; c'est un bon argument pour biffer l'article 79 alinéa 2.

Il est à noter – et ceci est très important – que malgré la suppression de cette clause de publication conditionnelle, les initiants conservent la possibilité d'un retrait conditionnel de leur initiative, conformément à l'article 73a de la loi sur les droits politiques. Il y a eu des précédents. L'initiative populaire "pour un climat sain" et l'initiative populaire fédérale "De l'espace pour l'homme et la nature (initiative pour le paysage)" ont été retirées en application de la clause du retrait conditionnel bien que aucun lien avec un contre-projet indirect n'ait été établi.

Même si vous adoptez la proposition de la majorité de la commission, la loi reste formellement un contre-projet indirect à l'initiative "Sortir du nucléaire".

J'en viens enfin à la proposition Wobmann. Monsieur Wobmann souhaite que la loi soit soumise au référendum obligatoire. Or, c'est clairement contraire à la Constitution. Depuis la révision totale de 1999, il n'y a plus de référendum obligatoire pour les lois. Les objets soumis au référendum obligatoire sont énumérés de manière exhaustive à l'article 140 de la Constitution. Nous avons demandé un avis de droit aux Services du Parlement. Ils nous ont donné cette réponse très brève: "Selon l'article 141 alinéa 1 lettre a de la Constitution, les lois fédérales sont soumises au référendum facultatif. Les cas soumis à un référendum obligatoire sont énoncés de façon exhaustive à l'article 140 de la Constitution. De cet article, il ressort qu'aucune loi fédérale ne peut être soumise à un référendum obligatoire. Pour cette raison, la proposition Wobmann viole la Constitution et doit par conséquent être rejetée."

Le référendum obligatoire pour une loi est donc anticonstitutionnel. La proposition Wobmann viole la Constitution; il faut donc la rejeter. Par contre, Monsieur Wobmann, vous êtes bien évidemment libre de lancer un référendum contre le paquet. Nous savons d'ailleurs que vous avez une certaine expérience en matière de référendum. Vous savez récolter des signatures; il n'est par conséquent pas nécessaire de vous aider avec un référendum obligatoire qui violerait la Constitution.

Je vous prie donc de rejeter la proposition Wobmann et de suivre la majorité à tous les autres articles.

Art. 60

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates





AB 2014 N 2131 / BO 2014 N 2131

Abs. 2

Er setzt sich dafür ein, dass Systeme von Drittstaaten den Binnenenergiemarkt nicht verzerren und den einheimischen Kraftwerksbetrieb nicht gefährden.

Antrag der Minderheit

(Knecht, Amaudruz, Fehr Hans, Flückiger Sylvia, Killer Hans, Müri, Wobmann)
 Streichen

Art. 60

Proposition de la majorité

Al 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Il s'engage afin que les systèmes appliqués par les Etats tiers ne faussent pas la concurrence sur le marché intérieur de l'énergie et ne mettent pas les exploitations suisses en difficulté.

Proposition de la minorité

(Knecht, Amaudruz, Fehr Hans, Flückiger Sylvia, Killer Hans, Müri, Wobmann)
 Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11193)

Für den Antrag der Mehrheit ... 132 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 49 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 61

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Das BFE untersucht regelmässig die Wirkung der Massnahmen nach diesem Gesetz und legt dar, inwieweit die Richtwerte gemäss den Artikeln 2 und 3 erreicht werden. Es stellt in Zusammenarbeit mit ...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... der Erreichung der Richtwerte nach ... die Richtwerte nicht erreicht werden können ...

Abs. 4

Der Bundesrat setzt im Zusammenhang mit Absatz 3 eine Expertengruppe ein, deren Aufgabe es unter anderem ist, die Entwicklung der Energiepolitik zu verfolgen; die getroffenen Massnahmen zu beurteilen und gegebenenfalls die nötigen Korrekturvorschläge zu unterbreiten. Diese Gruppe erstattet dem Bundesrat und dem Parlament regelmässig Bericht.

Antrag der Minderheit

(Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Buttet, Chopard-Acklin, Fässler Daniel, Grunder, Jans, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Abs. 4

Streichen

Art. 61

Proposition de la majorité

Al. 1

L'OFEN analyse périodiquement les effets des mesures visées dans la présente loi et indique dans quelle mesure les valeurs indicatives fixées aux articles 2 et 3 sont atteintes. L'OFEN effectue un monitoring détaillé ...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral



Al. 3

... de réalisation des valeurs indicatives fixées aux articles 2 et 3. S'il apparaît que celles-ci ne pourront pas être atteintes ...

Al. 4

Le Conseil fédéral instaure, en relation avec l'alinéa 3, un groupe d'experts qui aura notamment pour tâche de suivre l'évolution de la politique énergétique, d'apprécier les mesures prises et de faire, le cas échéant, des propositions de correction nécessaires. Ce groupe fera régulièrement rapport à l'attention du Conseil fédéral et du Parlement.

Proposition de la minorité

(Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Buttet, Chopard-Acklin, Fässler Daniel, Grunder, Jans, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Al. 4

Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11194)

Für den Antrag der Minderheit ... 108 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 80 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 62, 63

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 64

Antrag der Kommission

Abs. 1

... und Sanktionen (Art. 72) bearbeiten.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 64

Proposition de la commission

Al. 1

... ou pénales (art. 72).

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 65

Antrag der Mehrheit

Titel

Bekanntgabe von Verbraucherdaten

Abs. 1

... verpflichten, anonymisierte Verbraucherdaten zu veröffentlichen oder ...

...

b. ... der sparsamen und effizienten Energienutzung;



c. ... des sparsamen und effizienten Elektrizitätsverbrauchs ...

Abs. 2

... können, diese anonymisieren Verbraucherdaten in geeigneter ...

Antrag der Minderheit

(Knecht, Amaudruz, Fehr Hans, Flückiger Sylvia, Killer Hans, Müri, Wobmann)
 Streichen

Art. 65

Proposition de la majorité

Titre

Communication des données relatives aux consommateurs

Al. 1

... à publier des données anonymisées relatives aux consommateurs ou à les communiquer ...

...

b. ... de l'utilisation économe et efficace de l'énergie;

c. ... économe et efficace de l'électricité ...

AB 2014 N 2132 / BO 2014 N 2132

Al. 2

... peuvent publier ces données anonymisées sous une forme adéquate:

...

Proposition de la minorité

(Knecht, Amaudruz, Fehr Hans, Flückiger Sylvia, Killer Hans, Müri, Wobmann)
 Biffer

Le président (Rossini Stéphane, président): A l'article 65, le Conseil fédéral maintient sa proposition.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11199)

Für den Antrag der Mehrheit ... 186 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 5 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11195)

Für den Antrag der Mehrheit ... 138 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 66, 67

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 68

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...

d. Streichen

e. ... der sparsamen und effizienten Energienutzung ...

Abs. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates




Antrag der Minderheit

(Müller-Altarmatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Abs. 1 Bst. d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 68

Proposition de la majorité

Al. 1

...

d. Biffer

e. ... l'utilisation économe et efficace de l'énergie ...

Al. 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Müller-Altarmatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Al. 1 let. d

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 69

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

... der Artikel 17, 18 und 75 Absätze 3 und 4.

Art. 69

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

... des articles 17, 18 et 75 alinéas 3 et 4.

Angenommen – Adopté

Art. 70

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

a. Einspeiseprämiensystem (Art. 19);

...

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 70

Proposition de la commission

Al. 1

...



a. système de prime d'injection (art. 19);

...

Abs. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 71

Antrag der Kommission

Abs. 1

... von Geothermie, der Speicherung von Energie oder der Nutzung und Verteilung von Abwärme dienen und im öffentlichen Interesse liegen, können die Kantone enteignen oder dieses Recht an Dritte übertragen.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 71

Proposition de la commission

Al. 1

... de la géothermie, au stockage de l'énergie ou à la récupération et à la distribution des rejets de chaleur ...

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 72

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...

b. im Rahmen des Einspeiseprämiensystems (Art. 19) oder ...

...

d. ... verletzt (Art. 45 und 45a);

e. Streichen

...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Abs. 1 Bst. e

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2014 N 2133 / BO 2014 N 2133

Antrag der Minderheit II

(Müller-Altarmatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Abs. 1 Bst. e

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 72

Proposition de la majorité

Al. 1

...

b. du système de prime d'injection (art. 19) ou ...





...
 d. ... (art. 45 et 45a);
 e. Biffer

...
Al. 2
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I
 (Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Al. 1 let. e
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité II
 (Müller-Altarmatt, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Al. 1 let. e
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition de la minorité I est adoptée à la suite du vote à l'article 48.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I
Adopté selon la proposition de la minorité I

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 73
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 74
Antrag der Mehrheit
Titel
 ... zum Einspeiseprämiensystem
Abs. 1
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2

...
 a. die Ausschlüsse gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3bis von:
 1. ... von weniger als 1 MW,

...
Abs. 3
 ... Sie können nicht am Einspeiseprämiensystem teilnehmen, wenn ...

Abs. 4
 ... können am Einspeiseprämiensystem teilnehmen, auch wenn ...

Abs. 5
 Streichen

Antrag der Minderheit
 (Fässler Daniel, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)



Abs. 2 Bst. a Ziff. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Abs. 6

Die Artikel 19 bis 33 gelten nur für Anlagen, die vor 2020 angemeldet werden.

Art. 74

Proposition de la majorité

Titre

... au système de prime d'injection

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

...

a. les exclusions prévues à l'article 19 alinéa 1 lettre e et alinéa 3bis, visant:

1. ... inférieure à 1 mégawatt,

...

Al. 3

... au système de prime d'injection si l'article 19 ...

Al. 4

... au système de prime d'injection, même si ...

Al. 5

Biffer

Proposition de la minorité

(Fässler Daniel, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Al. 2 let. a ch. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Al. 6

Les articles 19 à 33 s'appliquent uniquement aux installations qui étaient annoncées avant 2020.

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11196)

Für den Antrag der Minderheit ... 85 Stimmen

Dagegen ... 109 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition de la minorité à l'alinéa 2 est caduque à la suite du vote à l'article 19 alinéa 3bis.

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 75

Antrag der Kommission

Abs. 1

Für Berechtigte nach den Artikeln 30 und 31 mit einem Wartelistenbescheid von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die Vorschrift zum Baubeginn gemäss Artikel 32 nicht, sofern die Anlage schon gebaut ist.

Abs. 1bis





Für Berechtigte nach den Artikeln 29, 30 und 31, denen bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelistenbescheid ausgestellt wurde, gilt die Regel zur Inbetriebnahme der Anlage nach Artikel 28 Absatz 3 nicht.

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2014 N 2134 / BO 2014 N 2134

Art. 75

Proposition de la commission

Al. 1

Pour les ayants droit visés aux articles 30 et 31 qui ont reçu un avis de mise en liste d'attente antérieur à l'entrée en vigueur de la présente loi, la disposition de l'article 32 relative au début des travaux, ne s'applique pas si l'installation est déjà construite.

Al. 1bis

Pour les ayants droit visés aux articles 29, 30 ou 31 qui ont reçu un avis de mise en liste d'attente le 31 juillet 2013 au plus tard, la règle relative à la mise en service de l'installation visée à l'article 28 alinéa 3 ne s'applique pas.

Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 76

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... beim Einspeiseprämienystem, so erfolgt ...

Art. 76

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... le système de prime d'injection, soit ...

Angenommen – Adopté

Art. 76a

Antrag der Kommission

Titel

Übergangsbestimmung zur Rückerstattung des Netzzuschlages

Text

Für Endverbraucher, die eine Zielvereinbarung nach bisherigem Recht eingegangen sind, entfällt für die Rückerstattungsperioden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflicht zur Einsetzung von mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrages für Energieeffizienzmassnahmen.

Art. 76a

Proposition de la commission

Titre

Disposition transitoire relative au remboursement du supplément perçu sur le réseau

Texte

Pour les consommateurs finaux qui ont conclu une convention d'objectifs selon le droit en vigueur, l'obligation de consacrer au moins 20 pour cent du montant remboursé à des mesures visant à accroître leur efficacité



énergétique est supprimée pour les périodes de remboursement ultérieures à l'entrée en vigueur de la présente loi.

Angenommen – Adopté

Art. 76b

Antrag der Minderheit

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Titel

Überprüfung der Effizienzvorgaben für Netzbetreiber

Abs. 1

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation überprüft jährlich die Erfüllung der Zielvorgabe gemäss Artikel 49 durch die Netzbetreiber.

Abs. 2

Der Bundesrat setzt bei mehrheitlicher Verfehlung der Zielvorgabe gemäss Artikel 49 durch die Netzbetreiber während zwei aufeinander folgender Jahre die Anwendung der Malus-Komponente gemäss Artikel 50 in Kraft.

Art. 76b

Proposition de la minorité

(Grunder, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Titre

Contrôle des objectifs d'efficacité en matière de consommation électrique

Al. 1

Le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication contrôle chaque année le degré de réalisation des objectifs fixés aux gestionnaires de réseau conformément à l'article 49.

Al. 2

Le Conseil fédéral applique le système de malus définis à l'article 50 lorsque les gestionnaires de réseau n'ont majoritairement pas atteint les objectifs fixés conformément à l'article 49 durant deux années consécutives.

Le président (Rossini Stéphane, président): Cette disposition est adoptée à la suite du vote à l'article 48.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 77, 78

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 79

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Antrag der Minderheit

(Fässler Daniel, Buttet, Chopard-Acklin, Grunder, Müller-Altarmatt, Vogler)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates




Antrag Wobmann
Abs. 1

Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Referendum.

Schriftliche Begründung

Die Energiestrategie 2050 ist nicht nur von grosser energiepolitischer Tragweite, sondern auch von ganz grundsätzlicher Bedeutung, die weit über den Energiebereich hinausgeht. Es liegt deshalb nahe, die Vorlage dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. So haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf direktem Weg das letzte Wort, das ihnen zusteht. Für ein obligatorisches Referendum sprechen weitere Gründe: Die Verfassungsmässigkeit des Gesetzentwurfes ist mindestens in zwei Punkten umstritten: Die Artikel 14 bis 16 des Energiegesetzes kollidieren mit dem Natur- und Heimatschutz. Das Kernenergieverbot hat mit den Artikeln 89 und 90 der Bundesverfassung ein unsicheres Fundament. Mit der Energiestrategie operieren wir also nahe am Herzen der Verfassung. Auch von daher rechtfertigt sich das obligatorische Referendum. Die Mitsprache des Volkes ist stark eingeschränkt. Nach dem Willen des Bundesrates kann es nur zwischen der Atomausstiegs-Initiative mit wenig Versorgungssicherheit und dem Atomausstieg der Energiestrategie mit viel Stromimporten wählen. Das ist aber keine wirkliche Auswahl. Nur das obligatorische Referendum bietet dem Volk eine echte Alternative. Die Energiestrategie lässt den bisherigen Volkswillen ausser Acht. Die

AB 2014 N 2135 / BO 2014 N 2135

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben bisher mehrmals Ja gesagt zur Kernenergie und Nein zum Atomausstieg, letztmals vor elf Jahren. Aus Respekt vor diesen Entscheiden sollten wir diese Grundsatzfrage auch heute wieder direkt dem Volk vorlegen. Mit der Energiestrategie 2050 machen wir eine Weichenstellung auf Jahre hinaus. Der Bundesrat selber spricht in seinen Unterlagen zur Energiestrategie von einem "energiepolitischen und gesellschaftlichen Paradigmenwechsel". Es geht also nicht nur um Energie. Es geht auch um Eingriffe, Zentralismus, Bürokratie und um Freiheit, Föderalismus, Subsidiarität. Was wollen wir, und wie viel wollen wir? Es stehen für unser Land wichtige Werte zur Diskussion. Das Volk soll sich direkt und ohne Umwege dazu äussern können.

Art. 79
Proposition de la majorité
Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Biffer

Proposition de la minorité

(Fässler Daniel, Buttet, Chopard-Acklin, Grunder, Müller-Altermatt, Vogler)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Wobmann
Al. 1

La présente loi est sujette au référendum obligatoire.

Le président (Rossini Stéphane, président): A l'article 79 alinéa 1, la proposition Wobmann est contraire à la Constitution. Je vous propose de rejeter cette proposition.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11197)

Für den Antrag der Kommission ... 139 Stimmen

Für den Antrag Wobmann ... 54 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 2 – Al. 2




Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11198)

Für den Antrag der Mehrheit ... 156 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 36 Stimmen

(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées
Block 7 – Bloc 7

Knecht Hansjörg (V, AG): Ich spreche zuerst zu Artikel 83 Buchstabe w des Bundesgerichtsgesetzes. Diese Bestimmung will die Beschwerde ans Bundesgericht im Bereich Elektrizitätsrecht betreffend Plangenehmigung von Stark- und Schwachstromanlagen auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Dies ist im Sinne der Verfahrensbeschleunigung richtig. Der Antrag der Minderheit beruht auf der Haltung, dass die Beschränkung des Zugangs ans Bundesgericht auch bei reinen Enteignungsverfahren im Zusammenhang mit solchen Stark- und Schwachstromanlagen anzuwenden sei. Dies ist im Sinne der Verfahrensbeschleunigung. Im Weiteren begründe ich meine Anträge zum CO₂-Gesetz bei Artikel 29 und folgende. Die Realität zeigt leider, dass die CO₂-Abgabe zu keiner Verhaltensänderung geführt hat. Diese Aussage stützt sich auf eine Statistik des Bafu. Der Brennstoffverbrauch sinkt seit 25 Jahren kontinuierlich. Die CO₂-Abgabe konnte diesen Trend seit ihrer Einführung nicht beeinflussen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, warum die CO₂-Abgabe weiter erhöht werden soll.

Die CO₂-Abgabe ist zu einer Steuer mutiert. Die Stimmbürger wurden angelogen, ich muss das leider so hart formulieren, denn was als Lenkungsabgabe eingeführt wurde, ist schon lange keine solche mehr. Spätestens seit der Einführung der Teilzweckbindung hat sie den Charakter einer Steuer erhalten. Die CO₂-Abgabe ritzt die Verfassung, denn für die Erhebung von Bundessteuern braucht es eine ausdrückliche Ermächtigung durch die Bundesverfassung; dies im Gegensatz zu einer Lenkungsabgabe.

Die CO₂-Abgabe ist auch ungerecht. Insbesondere Personen mit tieferen Einkommen und der Mittelstand werden geschöpft, da sie nicht den finanziellen Spielraum haben wie Personen mit höherem Einkommen. Ebenso wird die Eigenverantwortung mit Füßen getreten. Hauseigentümer, die selbstverantwortlich ihre Gebäude bereits saniert haben, müssen nun via Quersubventionierung die Sanierungen jener bezahlen, die mit der Sanierung zugewartet haben. Die Haushalte müssen durch die ständige Erhöhung der CO₂-Abgabe auch immer mehr finanzielle Lasten tragen, während den Grossverbrauchern die Möglichkeit zu Entlastungen eingeräumt wird. Ein zu unterstützender Minderheitsantrag will diesen Missstand richtigerweise beseitigen.

Nachdem der Bundesrat ab 2008 eine CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen von 12 Franken pro Tonne CO₂-Emissionen eingeführt hatte, wurde ja die Abgabe bereits 2010 auf 36 Franken erhöht, 2014 ein weiteres Mal auf 60 Franken. Dieser neueste Anstieg war fragwürdig und wurde mit dem knappen Nichterreichen des Reduktionszieles begründet. Die angestrebte Verminderung der CO₂-Emission aus der energetischen Nutzung fossiler Brennstoffe um 15 Prozent erreichte man mit einer Reduktion um 14,7 Prozent nur knapp nicht.

Im Rahmen der Diskussion rund um die Energiestrategie steht nun eine weitere Erhöhung auf 84 Franken und eine Ausweitung des Gebäudeprogramms von heute 300 Millionen auf 450 Millionen Franken zur Diskussion. Mit diesen Erhöhungen wird es auch in Zukunft munter weitergehen, denn der Bundesrat soll ja die Kompetenz für eine Erhöhung auf maximal 120 Franken erhalten. Dem sollte nun ein Riegel vorgeschoben werden; das ausufernde Umfunktionieren dieser Lenkungsabgabe in eine Fiskalabgabe ist zu unterbinden. In diesem Zusammenhang nehme ich auch Bezug auf ein Rechtsgutachten Reich, in Auftrag gegeben vom Hauseigentümerverband Schweiz. Reich kommt dabei zum Schluss, dass die CO₂-Abgabe in der heutigen Form rechtswidrig ist, die vorgenommenen Erhöhungen wären nur gerechtfertigt und damit verfassungskonform, wenn sie eine unmittelbare Wirkung auf das Verhalten der Verbraucher fossiler Brennstoffe hätte und die Intensität der Wirkung in einem akzeptablen Verhältnis zum angestrebten Ziel stünde. Dies ist nicht der Fall, wie ich einleitend geschildert habe.

Darum bitte ich Sie um Unterstützung meiner Anträge.

Wobmann Walter (V, SO): Dass der völlig überstürzte Atomausstiegsentscheid Auswirkungen auf die ganze Wirtschaft und Gesellschaft hat, zeigt sich gerade hier bei den Motorfahrzeugen sehr deutlich. Die Frage ist sicher erlaubt: Was hat der Atomausstieg mit den Motorfahrzeugen zu tun? Die Schweiz hat bekanntlich keine Autoproduktion, sie hat somit auch keinen Einfluss auf die technische Entwicklung der Fahrzeuge. Wir



müssen einfach das kaufen, was im Ausland produziert wird. In die Schweiz werden jährlich rund 300 000 Autos eingeführt. In der EU werden rund 12 Millionen Fahrzeuge zugelassen. Unser Anteil ist also gerade mal 2,5 Prozent. Deshalb macht es sicher keinen Sinn, für die Schweiz Sonderregelungen zu machen. Auch können wir den Direktimport nicht beeinflussen. Ich bitte Sie, diese Punkte bei meinen Anträgen zu berücksichtigen. Nun zu den einzelnen Anträgen: Bei Artikel 10 Absatz 2 verlange ich, dass die Zielvorgaben bei den Lieferwagen, das sind Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen, geändert werden. Die Emissionen sollen nicht bis 2017 auf 175 Gramm CO₂ pro

AB 2014 N 2136 / BO 2014 N 2136

Kilometer reduziert werden, sondern bis 2020. Das ist lediglich eine Verschiebung um drei Jahre. Artikel 10a Absatz 1 möchte ich streichen. Hier braucht es keine von der EU abweichenden Zwischenziele. Bei Artikel 10b Absatz 1 ergibt sich die Streichung aus dem Antrag zu Artikel 10a. Absatz 2 braucht es nicht, weil die Werte der EU schon klar geregelt sind und wir keine anderen Ziele brauchen. Bei Artikel 13 Absatz 1 geht es um die Höhe der Bussen beim Überschreiten der Grenzwerte, und zwar für die Jahre 2015 bis 2020. Diese Bussen sind zu hoch gerechnet, es wurden hier wahrscheinlich wegen des Euro-Umrechnungskurses die falschen Zahlen eingesetzt. Man ging wohl von Fr. 1.50 aus, während wir heute bei Fr. 1.20 sind. Ich beantrage darum eine Korrektur gemäss dem heutigen Währungskurs. Die Absätze 2 und 6 von Artikel 13 möchte ich streichen. Zu Absatz 2: Es kann nicht sein, dass die Berechnung von Jahr zu Jahr geändert wird. Es braucht hier auch eine gewisse Konstanz. Zu Absatz 6 finde ich, dass die Angabe eines rein theoretisch berechneten Betrages der Sanktionen für Einzelfahrzeuge in den Verkaufsunterlagen willkürlich und auch aus dem Gesamtzusammenhang gerissen ist. Ich bitte Sie darum, meinen Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Bei Artikel 11 des CO₂-Gesetzes geht es um die individuelle Zielvorgabe für die Personenwagen und die Lieferwagen.

Zur Ausgangslage: In der Schweiz ist der Allradfahrzeugbestand deutlich höher als in der EU; er beträgt bei uns 35 Prozent, in der EU sind es nur etwa 11 Prozent. In der Schweiz gibt es auch weniger Dieselfahrzeuge als in der EU; in der Schweiz sind es 38 Prozent, in der EU 55 Prozent. Es besteht auch die Problematik, dass der Dieseltreibstoff bei uns nach wie vor höher besteuert wird, weil wir den Gewichtszoll kennen und nicht andere Bemessungsgrundlagen bei der Verzollung haben. Deshalb ist der Dieseltreibstoff teurer; das ist eigentlich unsinnig, wenn man ökologisch denkt. Die Wagenflotte in der Schweiz ist zudem schwerer als in der EU; wir liegen im Schnitt bei 1511 Kilos, in der EU sind es 1397 Kilos.

Was will ich Ihnen damit sagen? Die Schweiz weist auch einige topografische Nachteile gegenüber der EU auf, was die Wagenflotte anbelangt. Insbesondere in den Städten ist bei uns aber auch der Anteil der Hybridfahrzeuge und jener der reinen Elektrofahrzeuge grösser. Die Erdgas- und Brennstofffahrzeuge sind vor allem auf die Zentren und das Mittelland beschränkt.

Der Antrag, den Ihnen meine Minderheit hier stellt, ist relativ simpel. Heute muss jeder Importeur den Zielwert von 130 Gramm CO₂ pro Kilometer – bis 2020 werden es dann 95 Gramm sein – individuell erreichen. Wenn wir vom Importeur ausgehen, kann die Problematik darin bestehen, dass ein Importeur grosser Geländewagen gleichzeitig auch noch sparsame Stadtfahrzeuge importiert; damit ist er aus dem Schneider. Das ist ein Nebeneffekt der Zielvorgabe, der negativ ist. Es kann der Nebeneffekt eintreten, dass die Importgemeinschaften so aufgestellt werden, dass man die Sanktion nicht bezahlen muss.

Zudem kann man gemäss der heutigen Regelung einen Neuwagen zuerst in einem grenznahen Gebiet in Verkehr setzen, danach sechs Monate warten und ihn schliesslich in die Schweiz importieren. Dieses Missbrauchspotenzial ist klein, aber es kann sein, dass es zu einem solchen Missbrauch kommt.

Deshalb ist der Antrag hier relativ einfach. Man rechnet bei den ganzen Fahrzeugen, inklusive der Lieferwagen, die Werte einfach den Herstellern in Europa zu, wie das übrigens Norwegen und Island auch machen, und dann gibt es einen Mittelwert, und die entsprechenden Marken nehmen dann Regress auf die Schweizer Filiale. Dann ist diese Abrechnung sehr unbürokratisch und einfach möglich. Dieses System wäre wesentlich besser als das heutige und hätte weniger Missbrauchspotenzial. Ich bin gespannt, ob Sie das so unterstützen. Die Antwort ist mir leider schon jetzt klar, weil Argumente in dieser Debatte ja kaum mehr zur Kenntnis genommen werden.

Dann zum zweiten Minderheitsantrag, den ich Ihnen stelle: Er betrifft die Rückerstattung der CO₂-Abgabe. Die CO₂-Abgabe mit dem System der Energieagentur der Wirtschaft ist das eigentlich mit Abstand effizienteste Mittel, um CO₂ zu sparen bzw. um Energieeffizienz zu erreichen. Wir haben hier die Möglichkeit, auch die Hauseigentümer dazuzunehmen. Die Hauseigentümer, Sie wissen das alle, sind wichtig, denn der Gebäude-



bereich ist derjenige Bereich, in dem mit Abstand am meisten Energie gespart werden kann. Wenn wir hier über die CO₂-Abgabe ein Anreizsystem für Brennstoffe schaffen, um auch die Hauseigentümer zu befreien, dann hätten wir schon wieder ein Zückerchen mehr, damit die Energiesparpotenziale ausgeschöpft werden. Ich bin dann auch hier gespannt, wie Sie abstimmen. Ich bin nach wie vor auch der Meinung und der Auffassung, dass Anhang 7 der Energieverordnung, wo man auch bei den Unternehmen nur einzelne Branchen am Enaw-System teilnehmen lässt, dringend abgeschafft werden sollte. Das Ganze sollte man entbürokratisieren, denn das wäre für die Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz wesentlich besser. Zum Schluss möchte ich auch noch schnell einige Worte zur Stromimportabgabe auf CO₂-intensiver Produktion verlieren. Das ist ein Antrag, der es bis jetzt geschafft hat, eine Mehrheit auf sich zu vereinen. Ich bin auch hier gespannt, ob Sie dann den Lackmустest bestehen. Wenn wir eine Importabgabe auf CO₂-belasteten Strom, namentlich auf deutschen Kohlenstrom, einführen könnten, hätten wir ein echtes Potenzial, um die Wasserkraft zu stärken. Momentan ist es leider so, dass die CO₂-Kompensation aus unseren Gaskraftwerken bei 2 Rappen pro Kilowattstunde liegt, bei deutschen Kohlekraftwerken sind es nur 0,2 Rappen pro Kilowattstunde. Hier braucht es einen Ausgleich. Ich bin dann auch hier gespannt, wie Sie abstimmen. Ich danke für die Unterstützung meiner Minderheiten.

Vogler Karl (CE, OW): Ich spreche kurz zum Antrag der Minderheit zu Artikel 32a Absatz 1 Litera b des CO₂-Gesetzes. Ich beantrage Ihnen, bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben.

Warum das? Dafür, dass Betreibern von Wärme-Kraft-Koppelungs-Anlagen künftig ein Teil der CO₂-Abgabe rückerstattet wird, setzt der Bundesrat "eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, aber weniger als 20 Megawatt" voraus. Die Frage der Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 20 Megawatt wird bekanntlich über das Emissionshandelssystem geregelt. Streicht man nun nach dem Willen der Mehrheit Litera b – und da setzt die Kritik der Minderheit an –, bedeutet das, dass auch Klein-WKK-Anlagen unter 1 Megawatt Leistung von der Teilerstattung profitieren. Das wäre mit einem Kontroll- und Verwaltungsaufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zur Höhe der Rückerstattung stehen würde. Sie können solche Beispiele durchrechnen, und Sie werden sehen, dass Aufwand und Ertrag in solchen Fällen in keinem Verhältnis stehen. Der grosse Kontrollaufwand, den der Bund zu tragen hätte, stände in keinem Verhältnis zur Höhe der Rückerstattung an die Betreiber. Für eine vernachlässigbare Gegenleistung würde ein – man kann es nicht anders sagen – Bürokratiemonster aufgebaut, das nicht zu rechtfertigen wäre. Oder, um es anders zu sagen: Ich habe überhaupt nichts gegen WKK-Anlagen, aber bei der Rückerstattung müssen Aufwand und Ertrag in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Ich ersuche Sie deshalb, der Minderheit zu folgen.

Fässler Daniel (CE, AI): Ich spreche zu drei Minderheiten in diesem Block.

Ich beginne mit der Minderheit III (Fässler Daniel) zu Artikel 29 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes. Der Bundesrat schlägt in Absatz 2 vor, den Mindestansatz der CO₂-Abgabe von heute 36 Franken pro Tonne CO₂ auf neu 84 Franken zu

AB 2014 N 2137 / BO 2014 N 2137

erhöhen. Die Kommissionsmehrheit lehnt dies ab mit dem Hinweis, dass der Bundesrat schon nach geltendem Recht die Kompetenz hat, die Abgabe auf bis zu 120 Franken zu erhöhen.

Die Minderheit II (Knecht) möchte dem Bundesrat diese Kompetenz wieder wegnehmen.

Bei der von mir vertretenen Minderheit III geht es ebenfalls um die CO₂-Abgabe, aber um ein ganz anderes Thema. Die CO₂-Abgabe wird heute auf der Herstellung, der Gewinnung und der Einfuhr von Brennstoffen erhoben. Die Kommissionsmehrheit schlägt nun vor, dass der Bund die Abgabe neu auch auf Strom erheben kann, sofern dieser aus CO₂-intensiver Produktion stammt. Dies lehnt die von mir vertretene Minderheit III ab, und zwar nicht, weil den CO₂-Emissionen keine Bedeutung eingeräumt wird, sondern aus anderen, grundsätzlicheren Überlegungen. Eine Abgabe auf CO₂-intensiver Stromproduktion wäre nach unserer Einschätzung nicht kompatibel mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen, und eine Einführung würde nur und erst dann Sinn machen, wenn der vollständige Herkunftsnachweis auf europäischer Ebene technisch realisiert ist.

Wir lehnen daher die Ergänzung von Artikel 29 Absatz 3 in Übereinstimmung mit dem Bundesrat ab und laden Sie ein, es uns gleichzutun.

Ich komme nun zur Minderheit I betreffend Artikel 34 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes. Nach geltendem Recht ist ein Drittel des Ertrages aus der CO₂-Abgabe für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu verwenden. Dies soll im Grundsatz so bleiben. Bundesrat und Kommissionsmehrheit möchten aber die obere Limite der Gesamtbeiträge von heute 300 Millionen auf neu 450 Millionen Franken erhöhen.



So weit, so gut. Die Kommissionsmehrheit schlägt aber in Abweichung vom Entwurf des Bundesrates vor, die CO₂-Abgabe nicht mehr nur für die Verminderung von CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu verwenden, sondern neu zusätzlich auch zur Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr. Ich sehe mich veranlasst, Ihnen den Zweckartikel des CO₂-Gesetzes in Erinnerung zu rufen. In Artikel 1 dieses Gesetzes heisst es: "Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind, vermindert werden ..." Den Stromverbrauch können Sie mit der CO₂-Abgabe nicht lenken, nur die CO₂-Emissionen. Ich fordere Sie daher auf, die Ergänzung von Artikel 34 Absatz 1 in Übereinstimmung mit Bundesrat und meiner Minderheit I abzulehnen.

Zum Schluss komme ich noch auf meine Minderheit zu Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes zu sprechen. Die Mehrheit Ihrer Kommission schlägt vor, Beiträge für Massnahmen im Gebäudebereich nicht mehr nur für die Förderung von energetischen Gebäudehüllensanierungen und zum Ersatz von Elektro- und Ölheizungen zu gewähren, sondern neu auch für Gebäudetechniksanierungen. Das ist sachlich richtig, da mit Effizienzmassnahmen bei der Gebäudetechnik viel erreicht werden kann und sich auch damit die CO₂-Emissionen bei Gebäuden vermindern lassen. Ich bin aber der Auffassung, dass damit ein systematischer Fehler begangen wird. Die bewährten Gebäudeprogramme des Bundes sind heute auf die energetische Sanierung der Gebäudehüllen fokussiert. In den Kantonen werden zum Teil schon heute auch Investitionen bei der Gebäudetechnik unterstützt. Mit der von der Mehrheit vorgeschlagenen Ergänzung wird nun einfach schweizweit eine weitere Branche in den Kreis der Subventionsbezüger einbezogen. Ich lehne dies in Übereinstimmung mit dem Bundesrat ab. Ich tue es auch, dies sei explizit gesagt, aus föderalen Überlegungen.

Grossen Jürg (GL, BE): Geschätzter Kollege Fässler, Sie haben vorhin gesagt, beim CO₂-Gesetz könnten mit der Klausel des Winterstroms die CO₂-Emissionen nicht vermindert werden. Können Sie mir vielleicht kurz erklären, wie der Schweizer Strommix im Winterhalbjahr genau aussieht, ob er CO₂-durchsetzt ist oder nicht?

Fässler Daniel (CE, AI): Das kann ich Ihnen nicht sagen. Aber ich stelle fest, dass Sie sich an das Pult für Fragesteller begeben haben, ohne mich zu Ende anzuhören. Ich habe Ihnen den Zweckartikel des CO₂-Gesetzes vorgelesen und gesagt, dass dieses dazu da ist, eine CO₂-Abgabe zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu erheben. Den Stromverbrauch zähle ich nicht dazu.

Schilliger Peter (RL, LU): Herr Kollege Fässler, ich habe natürlich zugehört und habe gehört, dass Sie gesagt haben, die Gebäudetechnikbranche würde dann auch an Subventionen wachsen. Meine Frage ist aber eine zur Wirkung: Sind Sie der Meinung, dass bei der Gebäudetechnik die Wirkung des eingesetzten Frankens geringer ist?

Fässler Daniel (CE, AI): Nein. Wenn Sie mir gut zugehört haben, Herr Kollege Schilliger, konnten Sie Folgendes vernehmen: Ich habe gesagt, dass die Wirkung bei der Gebäudetechnik sehr gross ist, ohne Zweifel. Hier kann eine sehr grosse Effizienz erreicht werden. Aber ich habe gesagt, dass damit nur der bestehende Topf noch für eine zusätzliche Branche geöffnet wird. Es gibt eine zusätzliche Branche, von der Planung bis zum Installateur, die hier Subventionen empfangen kann.

Girod Bastien (G, ZH): Kollege Fässler, ich habe Ihnen gut zugehört, auch jetzt noch einmal. Es geht um den Strom, der in den Gebäuden verbraucht wird, das heisst um die Frage, wie sich dieser Strom zusammensetzt und ob die Herstellung zu CO₂-Emissionen führt. Im Durchschnitt sind es pro Kilowattstunde Strom 100 Gramm Treibhausgasäquivalent, also CO₂-Äquivalent. Macht es deshalb nicht Sinn, mit dem Gebäudeprogramm auch diesen Verbrauch von CO₂-verursachendem Strom zu reduzieren?

Fässler Daniel (CE, AI): Ich stelle Ihnen eine Frage, die Sie nicht beantworten können – aber damit gebe ich auch eine Antwort. Wenn Sie das verlangen, müssten Sie konsequenterweise auch Massnahmen ergreifen, um den Stromverbrauch im Sommerhalbjahr zu reduzieren. Es macht keinen Sinn, auf das Winterhalbjahr zu fokussieren.

Girod Bastien (G, ZH): Ich habe jetzt das Glück, Herr Fässler, dass ich trotzdem noch antworten kann. Genau, auch beim Strom im Sommerhalbjahr macht es Sinn, weil dieser Strom auch CO₂-Ausstoss verursacht. Es ist eben so, dass wir in der Schweiz zwar einen sauberen Produktionsmix haben, aber viel von diesem ökologischen Mehrwert ins Ausland exportieren. Was in der Schweiz konsumiert wird, hat über den Lebenszyklus betrachtet – wenn man schaut, von wo es kommt – eigentlich einen grossen CO₂-Fussabdruck. Deshalb macht es Sinn, Strom auch aufzunehmen.



Aber ich spreche jetzt hier zu meiner Minderheit und zum Block im Allgemeinen. Zuerst zum Block im Allgemeinen: Man muss sehen, dass die Schweiz immer noch sehr stark vom Erdöl abhängig ist. Je nach Erdölpreis sind es 20 Milliarden Franken pro Jahr, die wir dafür ausgeben, die also wegen dem Erdöl ins Ausland fließen. Es wurde viel von den Kosten für die Haushalte gesprochen. Hier haben wir die Chance, die Energiekosten der Haushalte zu senken. Nehmen wir etwa die Personenwagen: Die Effizienzziele führen dazu, dass effizientere Fahrzeuge gekauft werden, die auch helfen, Kosten einzusparen. Das ist nötig, denn es ist leider so, dass die heutigen Autoverkäufer die Kunden bezüglich Gesamtkosten schlecht beraten. Noch zu oft werden zu ineffiziente Fahrzeuge verkauft.

Ich spreche jetzt zur Befreiung der Wärme-Kraft-Koppelungs-Anlagen von der CO₂-Abgabe und zu meiner Minderheit, welche die Artikel 32a und 32b streichen will. Wieso soll man diese streichen? Es wurde viel über den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem gesprochen. Die CO₂-Abgabe-Befreiung für die Wärme-Kraft-Koppelung zeigt, dass man diesen Übergang noch nicht ganz richtig verstanden hat, denn so funktioniert der Übergang nicht. Wenn wir mit der Abgabebefreiung fördern wollen, dann

AB 2014 N 2138 / BO 2014 N 2138

haben wir das Prinzip des Lenkungssystems nicht begriffen. Das führt einfach zu mehr Bürokratie. Dann muss jeder, der eine solche Anlage hat, ein Formular ausfüllen und nachweisen, dass er die CO₂-Abgabe bezahlt hat, angeben, wie viel er bezahlt hat, und das Geld zurückverlangen. Die Idee der CO₂-Abgabe ist ja aber, dass sie über den Markt lenkt.

Wenn man diese Befreiung macht, schafft man gleichzeitig auch Fehlanreize, denn Gas ist ja nicht klimafreundlich; es hat etwa 70 Prozent der Emissionen von Erdöl, es ist also nur um rund 30 Prozent besser. Es macht uns immer noch vom Ausland abhängig und belastet immer noch das Klima. Besser wäre Biogas oder Gas aus erneuerbaren Energien. Wenn wir jetzt diese Befreiung machen, hat man dort keinen Anreiz mehr, auf Biogas zu setzen, auf erneuerbare Energien zu setzen.

Von daher funktioniert ein Lenkungssystem nicht, wenn man aufgrund dieser Logik den Anreiz wegnimmt. Ich sehe schwarz. Gerade die FDP müsste diese Befreiung ablehnen und eigentlich auf den Markt setzen und auf den Anreiz vertrauen, den die CO₂-Abgabe setzt.

Ich bitte Sie deshalb, diese beiden Artikel zu streichen.

Badran Jacqueline (S, ZH): Ich rede hier zu den Minderheitsanträgen zum steuerlichen Abzug von energetischen Investitionen. Das Mietrecht und das Steuersystem im Gebäudebereich funktionieren heute etwa so, dass wertvermehrende Investitionen auf die Mietenden überwälzt, aber nicht von den Steuern abgezogen werden können. Die Logik dahinter ist, dass die Wertvermehrung zwar von den Mietenden bezahlt wird, der vermehrte Wert der Immobilie jedoch im Vermögen des Eigentümers bleibt. Werterhaltende Investitionen dagegen sind nicht auf die Mietenden überwälzbar, sind aber dafür steuerlich abzugsfähig.

Bei den wertvermehrenden Investitionen gibt es eine Ausnahme, nämlich Investitionen, die sowohl steuerlich abzugsfähig als auch auf die Mietenden überwälzbar sind: Das sind Investitionen, die der energetischen Sanierung dienen – dies als Anreiz, damit das erhebliche Energiesparpotenzial im Gebäudebereich auch realisiert wird. Der Bundesrat hat in der Vernehmlassung eine Verschärfung vorgeschlagen, liess diese aber fallen. Er wollte, dass nur noch Investitionen abgezogen werden können, die zur Einhaltung bestimmter energetischer Standards führen. Er wollte also, dass die massiven Steuervergünstigungen auch tatsächlich zu dem Ziel führen, für das sie gedacht sind. Die Abzugsmöglichkeiten für energetische Sanierungen führen immerhin zu Steuerausfällen bei Bund, Kantonen und Gemeinden von mehreren Hundert Millionen Franken. Es kann ja nicht sein, dass man diese massive Subventionierung nicht mit energetischen Zielen verknüpft. Die Mitnahmeeffekte sind gemäss Studien schon jetzt sehr hoch.

Heute gibt es keine einheitlichen, schweizweiten Vorgaben für abzugsfähige energetische Investitionen. Die Forderung nach einheitlichen Standards im Gegenzug zu Subventionen ist bereits ein Kompromiss. Aus Umweltsicht wäre es nämlich deutlich besser, diese Abzugsmöglichkeiten abzuschaffen und die dadurch entstehenden höheren Steuergelder für eine Aufstockung des Gebäudeförderprogramms zu verwenden. Hinzu kommt, dass Fördergelder aus dem Gebäudeprogramm bei der Berechnung des Mietzinses abgezogen werden müssen. Dies garantiert, dass Vermieter keine Investitionen überwälzen können, die durch Subventionen aus Gebäudeprogrammen gedeckt sind, dass Investitionen also nicht doppelt bezahlt werden. Bei den Steuerabzügen bleibt die Ersparnis aber zu hundert Prozent bei den Vermietern.

Erlauben Sie mir noch die folgende Nebenbemerkung: Gestern haben Sie verhindert, die Mietzinse nach einer Sanierung mit Subventionen aus dem Gebäudeprogramm so zu überprüfen, dass verhindert wird, dass ebendiese Subventionen auch noch den Mietenden als Kosten überwälzt werden. Die FDP/die Liberalen und



die SVP wollen also Subventionen aus dem Gebäudeprogramm, und dann wollen sie auch noch Subventionen in Milliardenhöhe aufgrund der steuerlichen Abzugsfähigkeit der wertvermehrenden Investitionen, ohne diese aber an energetische Ziele zu knüpfen. Aber damit nicht genug! Jetzt wollen sie auch noch, dass die Steuerabzüge auf vier Jahre verteilt werden können. Das bedeutet nochmals Subventionen in der Höhe von Hunderten von Millionen von Franken. Als sie das in der Kommission beantragt haben, wollten sie nicht einmal wissen, was das die Gemeinden, Kantone und den Bund, ihre ach so geschröpften Steuerzahler, kostet. Da kann ich nur hoffen, dass der Ständerat nachbessert.

Und damit immer noch nicht genug! Jetzt schmuggelt Herr Schilliger auch noch die Bestimmung in die Vorlage, dass die Unterhaltskosten, also die werterhaltenden Investitionen, auch noch über vier Jahre von den Steuern abgezogen werden können, was die Steuerzahler nochmals Hunderte von Millionen jährlich kostet. Bereits jetzt führt die Möglichkeit zum Pauschalabzug zu Steuerausfällen von rund 200 Millionen Franken beim Bund und zwischen 900 Millionen und 1,4 Milliarden Franken bei den Kantonen und Gemeinden. Dreister kann man die hohle Hand dem Fiskus nicht hinhalten!

Ich übersetze das gerne nochmals und fasse zusammen: Die Gebäudesanierungen sollen erstens durch die CO₂-Abgaben via Gebäudeprogramm, zweitens durch die Mietenden via vollständige Überwälzbarkeit der Investitionen und drittens mehrfach durch die Steuerzahler via die auf vier Jahre gestreckte Abzugsfähigkeit der wertvermehrenden und der werterhaltenden Investitionen subventioniert werden. Das bedeutet, dass die Immobilieneigentümer dabei wacker Geld verdienen und obendrauf das durch Subventionen vermehrte Immobilienvermögen auch noch in der Tasche haben. Anders gesagt: Sie wollen den Fünfer, das Weggli, das Schoggistängeli und den Verkäufer noch dazu.

Der Gipfel, nicht das Weggli, ist, dass sie nach all dem sagen, sie seien ja für Anreize und nicht für Subventionen. Herr Wasserfallen spricht von einem "Zückerchen" in Milliardenhöhe. Die KEV ist immerhin eine Vergütung für eine produzierte Leistung – Sie nennen es Subventionen. Diese Steuergeschenke und Geschenke via Gebäudeprogramm in Milliardenhöhe wagen Sie Anreize zu nennen. Wenn es nicht so himmeltraurig wäre, könnte man sich einfach totlachen.

Noch etwas: Sie plaudern von Eigenverantwortung. Wieso brauchen Sie dann noch diese zusätzlichen Subventionen in Milliardenhöhe? Das ist doch schon allerhand! Herr Schilliger, erklären Sie dann bitte noch Ihrem Kollegen Portmann, der eine Bierdeckel-Steuererklärung verlangt, was Sie hier eigentlich tun.

Ich bitte Sie, diese faktische Totalrevision des Steuergesetzes im Gebäudebereich abzulehnen.

Schilliger Peter (RL, LU): Es geht um die Regelung der Abzugsberechtigung von energetischen Investitionen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz.

Unsere Minderheit will analog der Mehrheit der Kommission, dass Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für Ersatzneubauten, bei den Steuern abgezogen werden können. Wir unterstützen auch die neue Regelung, wonach diese Investitionen in den jeweils vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar sind.

Die Differenz zur Mehrheit liegt vor allem darin, dass wir nicht wollen, dass für diese Abzugsberechtigung ein Mindeststandard erreicht werden muss. Wir sind uns alle einig, dass der bestehende Gebäudepark das grösste Energiesparvolumen ausweist. Um in der Schweiz die Gesamtenergiemenge wesentlich zu senken – diese haben wir ja mit den sehr hohen Richtwerten definiert –, müssen wir Wege finden, die Gebäudeeigentümer zu einer Investition zu motivieren. Um Mindeststandards zu erreichen, ob das die Muken-Ziele oder Minergie-standards sind, ist bei Umbauten usw. innerhalb eines gewissen Zeitraums – dieser währt ja dann immerhin vier Jahre – der Einsatz einer grossen, eben einer zu grossen Geldmenge nötig. Eine Folge davon ist das Scheitern der energetischen Sanierung. Das Resultat

AB 2014 N 2139 / BO 2014 N 2139

kennen Sie: Trotz des Einsatzes von rund 300 Millionen Franken durch Bund und Kantone mit dem Gebäudeprogramm erreichen wir in der Schweiz gesamthaft lediglich eine Sanierungsrate von rund 0,8 Prozent. Das ergibt rein rechnerisch einen Zeitraum von 125 Jahren, bis jedes Gebäude einmal saniert ist.

Unser Ansatz will eine Investitionsmotivation bewirken. Wir beantragen bereits für Teilschritte eine Abzugsfähigkeit. Lassen Sie es doch bitte zu, dass Gebäudeeigentümer investieren. Lassen Sie es zu, dass sie in Kleinschritten den energetischen Zustand ihrer Gebäude verbessern. Lassen Sie es zu, dass sich die Energiebilanz der Schweiz verbessert, was ja auch Frau Badran will.

Es gibt einen klugen kurzen Spruch dazu: Auch Kleinvieh macht Mist, und das gibt einen grossen Haufen. Genau diesen Ansatz wollen wir von der Minderheit II mit der Revision, mit unserem Ansatz der Steuerabzugsfähigkeit erreichen.





Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Badran Jacqueline (S, ZH): Herr Schilliger, Sie haben Ihre Interessen nicht offengelegt. Sie haben ein KMU im Bereich der Gebäudetechnologie. Wenn Sie mir vorher zugehört hätten, hätten Sie vielleicht Stellung genommen zum Begehren, es sei eine Totalrevision des Steuerrechts im Gebäudebereich vorzunehmen. Das ist eigentlich auch Ihr Begehren. Dieser Bereich kostet Kantone, Bund und Gemeinden Milliarden. Damit wird eigentlich die "Überanreicherung" durch die Energiewende fabriziert. Anders gesagt: Es gibt gigantische Mitnahmeeffekte. Wie können Sie das verantworten? Erklären Sie das hier und jetzt!

Schilliger Peter (RL, LU): Zuerst zu meiner Interessenbindung: Ich bin, wie ich schon gestern gesagt habe, Gebäudetechnikunternehmer und Präsident des Gebäudetechnikverbandes Suissetec. Ich bitte Sie um Entschuldigung, falls ich das bereits vorher hätte wiederholen müssen.

Zur Frage der Gesamtsanierung: Wir können heute schon gewisse Investitionen im Energiebereich von den Steuern abziehen. Es gibt da aber Unterschiede zwischen den Kantonen und dem Bund. Eine neue Erdsondenheizung z. B. kann man im Kanton Luzern nicht abziehen, bundesweit ist das aber bereits ein energetischer Unterhalt und bei der Bundessteuer abziehbar. Aber – und jetzt komme ich zum entscheidenden Punkt – wenn ich grössere Investitionen tätige, dann sprengt das den Rahmen. Diese muss ich über mehrere Jahre abziehen können. Dann bin ich als Hauseigentümer gewillt und motiviert, etwas anzugehen, und dann peile ich dieses Ziel auch an. Wir wollen Leute, die agieren, nicht Leute, die warten, warten und warten und nichts machen.

Nussbaumer Eric (S, BL): Wir sind beim Stromversorgungsgesetz, beim Artikel über die Netzentgelte. Die Minderheit Nussbaumer beantragt Ihnen bei Artikel 15, in der Energiestrategie und in diesem ersten Massnahmenpaket die Entwicklung der Elektromobilität aufzunehmen. Die Elektromobilität ist inzwischen sehr vielfältig geworden. Wir haben weltweit, auch in der Schweiz, hohe Wachstumszahlen. Die Elektromobilität ist aber gleichzeitig damit konfrontiert, dass die Ladeinfrastruktur noch ungenügend ausgebaut ist. Die kleinen Zahlen der wachsenden Elektromobilität genügen noch nicht, um eine umfassende Ladeinfrastruktur aufzubauen. Das aber ist entscheidend, damit sich die Elektromobilität als sehr umweltfreundliche und umweltschonende Mobilitätsvariante durchsetzen kann. In diesem Sinn beantrage ich Ihnen, dass wir im Stromversorgungsgesetz das Netzentgelt und die Bestimmung über das Netzentgelt erweitern und dass die Netzbetreiber ermächtigt werden, die Ladeinfrastruktur aufzubauen. Es geht um zwei Punkte: Die Ladeinfrastruktur muss harmonisiert sein, damit sie durch die Netzbetreiber verrechnet werden kann. Es geht auch darum, dass der Aufbau der Ladeinfrastruktur nur über eine begrenzte Zeit dem Netzentgelt belastet werden kann. Es ist also ein massvoller Vorschlag, die Elektromobilität in ihrer Infrastruktur zu fördern. Die Anrechenbarkeit ist begrenzt, und die Ladeinfrastruktur muss harmonisiert sein.

Ich bitte Sie, den kleinen Zusatz zu unterstützen.

Le président (Rossini Stéphane, président): Monsieur Rösti n'étant pas dans la salle, je donne la parole à l'orateur suivant.

Favre Laurent (RL, NE): Aux articles 11 et 13 de la loi sur le CO₂ en matière de normes d'émissions pour les véhicules à moteur, le groupe libéral-radical vous recommande de vous calquer sur les pratiques de l'Union européenne, sans "Swiss finish"! Une réelle compatibilité avec les normes et modèles de calcul européens nous permettront de ne pas désavantager les usagers suisses et de progresser en termes d'efficacité. Rappelons ici que la large majorité des véhicules importés en Suisse sont produits dans l'Union européenne. Faire cavalier seul en termes de normes nous coûterait trop cher pour un résultat assurément modeste au niveau du climat.

Merci donc de soutenir les propositions des minorités Wasserfallen et I (Wobmann) aux articles 11 et 13.

Aux articles 29 et 31 de la loi sur le CO₂, aux articles 31a et suivants LIFD et au chiffre 2b LHID, les propositions de minorité défendues par des commissaires membres du groupe libéral-radical matérialisent notre concept d'incitation fiscale pour réduire la consommation d'énergie fossile et ainsi les émissions de CO₂. En effet, nous voulons permettre aux propriétaires de bâtiments et aux entreprises de se libérer de la taxe sur le CO₂ en atteignant les objectifs ambitieux de réduction d'émissions, à l'instar de ce qui existe pour les gros consommateurs aujourd'hui.

De plus, afin de favoriser l'électricité pauvre en CO₂, la Confédération doit pouvoir taxer l'électricité issue du gaz ou du charbon. Nous avons en effet proposé en commission la taxe sur l'électricité sale – en allemand la "Dreckstromabgabe" – à l'article 29 alinéa 3, ceci avec succès.

Ainsi, nous inciterons fiscalement la consommation d'électricité issue d'une production générant peu ou pas





d'émissions de CO₂. Au bout du compte, le substrat de la taxe incitative devra, comme il se veut, être complètement remboursé à la population en réduisant les charges du travail par une diminution des charges sociales. Au niveau de la taxe elle-même, le droit en vigueur prévoit une fourchette de 36 à 120 francs la tonne, ce qui laisse la souplesse utile au Conseil fédéral sans qu'il ne doive, à court terme, augmenter la taxe à 84 francs la tonne.

Je vous remercie d'en rester au droit en vigueur à l'article 29 de la loi sur le CO₂.

Pour le groupe libéral-radical, il est par ailleurs capital d'inciter fiscalement les propriétaires de bâtiments à prendre des mesures de rénovations énergétiques. Pour ce faire, nous demandons que les investissements réalisés puissent être déduits de l'impôt durant une période de cinq ans et que les bâtiments de remplacement, lorsqu'une rénovation ne se justifie plus, puissent bénéficier de la même mesure fiscale. A cette fin, je vous remercie de soutenir la proposition de la minorité II (Schilliger) aux articles 31a, 32, 67a et 205e de la loi sur l'impôt fédéral direct ainsi que la proposition de la minorité II (Schilliger) aux articles 9, 10, 25, 72q et 78f de la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes.

Grâce à ces propositions – à savoir la taxe sur le CO₂ optimisée, l'exonération conditionnée et les déductions fiscales pour les rénovations énergétiques – le groupe libéral-radical propose un concept bâti sur les incitations fiscales, sur des bonus malus, et non sur de nouvelles taxes sur l'électricité et des milliards de francs de subventions attribués selon le principe de l'arrosoir. Probablement avons-nous quelques années d'avance. Nous attendons donc avec impatience que les promesses pour le passage d'un système de subvention à un système d'incitation soit tenues. Le groupe libéral-radical fait ces propositions aujourd'hui, le Parlement ayant malheureusement eu jusque-là trop d'appétit pour les subventions et l'augmentation des taxes.

AB 2014 N 2140 / BO 2014 N 2140

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Monsieur Favre, le groupe des Verts soutient votre proposition de taxer le courant sale. Votre proposition vise à taxer le courant sale en termes de CO₂, il s'agit donc d'une taxe climatique. Pourquoi ne pas taxer également le courant nucléaire, qui pose beaucoup de problèmes environnementaux? Je pense notamment aux déchets.

Favre Laurent (RL, NE): Dans notre proposition, nous n'avons pas déterminé quelles sont les sources exactes qui feront l'objet d'une taxe sur le CO₂. Vous savez que la taxe sur le CO₂ est prélevée selon la teneur en CO₂ de la source fossile. Dès lors, c'est bien sur le niveau de CO₂ dégagé que toute électricité sera taxée via cette proposition que vous avez aussi adoptée dans le cadre de la commission.

Comme vous le savez, la problématique actuelle relève surtout de l'importation d'électricité européenne issue du charbon et du gaz; elle pose des problèmes de compétitivité à la production hydraulique indigène notamment. Notre proposition vise à ce que cette inégalité de traitement vis-à-vis de l'importation massive d'électricité européenne soit supprimée et que notre énergie renouvelable soit ainsi promue, non pas par des dizaines de milliards de francs de subventions, mais par un réel effet d'incitation grâce à cette taxe sur le CO₂, taxe que nous connaissons déjà, qui est reconnue au niveau international et que nous ferions bien d'optimiser.

van Singer Christian (G, VD): Monsieur Favre, vous n'avez pas répondu à la question précise de Madame Thorens Goumaz. Pourquoi n'avez-vous pas proposé de pénaliser également le courant importé d'origine nucléaire, qui soulève des problèmes de déchets? et pourquoi favorisez-vous dès lors la construction en Suisse de centrales à gaz, qui elles aussi émettent du CO₂? Je ne saisis pas très bien la cohérence de votre proposition.

Favre Laurent (RL, NE): Je crois, Monsieur van Singer, que vous n'avez pas lu les propositions présentées. Nous avons dit que nous souhaitons une taxe incitative sur le CO₂ prélevée sur l'électricité produite à partir de ressources riches en CO₂. Dès lors, le gaz et le charbon, indigènes ou importés, sont soumis à une taxe. Pour ce qui est du nucléaire, vous le savez aussi bien que moi, les émissions de CO₂ des centrales nucléaires sont fixées, les bilans sont connus. Selon nous, ces émissions sont relativement modestes. Par conséquent, l'énergie nucléaire sera ponctionnée en fonction du volume des émissions de CO₂ connues. Dans notre proposition, nous n'avons pas énuméré quelles ressources sont taxées. Ce n'est pas le lieu dans la loi. C'est bien au niveau de l'ordonnance que la question sera réglée.

Votre réaction m'étonne. Je croyais que la politique de notre pays en matière de climat, inscrite dans le contexte international, était défendue par les Verts. Nous nous inscrivons dans cette tendance, souscrivons à cette politique et souhaitons même l'optimiser. Selon nous, il n'est ni nécessaire ni utile de prévoir de nouvelles taxes sur l'électricité. Nous avons la taxe sur le CO₂: utilisons-la de manière plus étendue et optimisons-la. Ainsi, les



résultats énergétiques et climatiques seront meilleurs pour notre pays et aussi sur le plan international.

Jans Beat (S, BS): Im Namen der SP-Fraktion nehme ich zu den 23 Anträgen Stellung, so gut das überhaupt geht. Es ist ein wichtiger Block; es geht hier um den Verkehr, und es geht um die Gebäude, das heisst um Bereiche, in denen grosse Mengen an Energie verbraucht werden. Namentlich der Verkehr produziert rund einen Drittel der CO₂-Emissionen. Genau dort ist der Grossteil des zusätzlichen Energieverbrauchs auszumachen. Es ist deshalb wichtig, dass die Energiestrategie griffige Massnahmen im Verkehrsbereich beinhaltet. Eine Energiestrategie, die das nicht tut, ist nicht glaubwürdig. Wenn wir den Anträgen vonseiten der SVP-Fraktion folgen, dann wird aus der Energiestrategie eine Energieverschwendungsstrategie. Ich bitte Sie, dem Inhalt zu gebieten.

Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, alle Minderheitsanträge Wobmann und Wasserfallen abzulehnen. Diese Anträge sind von Auto-Schweiz angeregt worden. Auto-Schweiz hat sich schon immer gegen die Personalfahrzeugeffizienz gewehrt, schon seit ihrer Einführung. Im Jahr 2010 prognostizierte Auto-Schweiz, dass die Bussen der Autoimporteure 300 bis 400 Millionen Franken betragen und die Autos in der Schweiz deshalb massiv teurer würden. Tatsächlich ist das nicht eingetroffen. Die Bussen machten gerade einmal 5 Millionen Franken aus; das ist zwanzigmal weniger, als von Auto-Schweiz prognostiziert wurde. Diese Bussen sind schlicht irrelevant. Die Autos wurden in der Schweiz nicht teurer, sondern sie wurden de facto günstiger – aus anderen Gründen. Auto-Schweiz hat damit einiges von ihrer Glaubwürdigkeit eingebüsst.

Das Instrument der Personalfahrzeugeffizienz hat sich bewährt; es soll den Senkungspfad der EU nachverfolgen. Es ist schon deshalb seltsam, dass ausgerechnet die SVP nun die ärmeren EU-Länder zu Hilfe ziehen will und quasi Hilfe sucht bei der EU, wenn es um die Einhaltung dieser Ziele geht.

Herr Wasserfallen hat gesagt, es gebe keine Argumente für die vorgesehenen Bestimmungen. Ich meine, es ist gerade umgekehrt. Es gibt keine Argumente dafür, dass die Schweiz eine Autoflotte hat, die mehr CO₂ ausstösst als der Durchschnitt, mehr, als mit den Zielen, die die EU verfolgt, vorgesehen ist. Dafür gibt es keine Begründung, auch die Topografie ist keine Begründung. Die meisten CO₂-Schleudern befinden sich nicht in den Bergdörfern, sondern an den Goldküsten.

Bei Artikel 13 folgt die SP-Fraktion dem Bundesrat und der Kommissionmehrheit. Die vom Bundesrat vorgesehenen Sanktionen sind aus unserer Sicht gut begründet, und wie die ersten Erfahrungen gezeigt haben, sind die Ängste davor nicht gerechtfertigt.

Bei Artikel 29 geht es um die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen. Ich bitte Sie, hier vor allem den Antrag der Minderheit II (Knecht) abzulehnen. Er würde im Gebäudebereich zu einer drastischen Abschwächung der zur Einhaltung der Klimaziele ergriffenen Massnahmen führen. Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 29 eine obligatorische CO₂-Abgabe auf intensive Stromproduktion, auch wenn sie sich bewusst ist, dass dies in der Umsetzung nicht ganz einfach wäre.

Bei den Artikeln 31 und 31a bitten wir Sie, der Kommissionmehrheit und dem Bundesrat zu folgen. Die SP unterstützt Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden. Der Verwässerungsantrag aus der SVP-Fraktion zu Artikel 34 ist dringend abzulehnen.

Beim DBG und beim StHG ist insbesondere der Antrag der Minderheit Schilliger klar abzulehnen. Die FDP sagt hier, Steuerabzüge seien besser als Subventionen. Das verstehen wir nicht, de facto läuft es nämlich auf dasselbe hinaus: In beiden Fällen bezahlt die Allgemeinheit, und in beiden Fällen kassiert der Hausbesitzer. Der Nachteil der Steuerabzüge ist aber offensichtlich: Sie sind wahrscheinlich teurer, weil sie noch höhere Mitnahmeeffekte kreieren und noch weniger zielgerichtet eingesetzt werden können. Deshalb ist die Argumentation der FDP nicht nachvollziehbar. Wenn sie Subventionen immer mit dem Argument der Mitnahmeeffekte bekämpft und mit dem Argument, sie wirkten nicht zielgerichtet, müsste sie erst recht gegen Steuerabzüge sein. Es ist dies wohl die teuerste Variante zur Förderung der Gebäudesanierungen.

Ich bitte Sie deshalb, die Anträge der Minderheit II (Schilliger) klar abzulehnen.

Schilliger Peter (RL, LU): Herr Kollege Jans, Sie haben mich jetzt natürlich aufgefordert, eine Frage zu stellen. Beurteilen Sie denn die Zielerreichung des Gebäudeprogrammes, das Sie ja sehr unterstützen, als zufriedenstellend?

Jans Beat (S, BS): Die Zielerreichung könnte noch besser sein, und deshalb wird das Gebäudesanierungsprogramm ja auch ausgebaut.



Grunder Hans (BD, BE): Jetzt sind wir ja beim CO₂-Gesetz. Es gibt sehr viele Minderheitsanträge. Sie sehen dann, wie die BDP-Fraktion abstimmt. Ich konzentriere mich auf wenige Artikel.

Zuerst zu Artikel 29: Hier gibt es ja den wunderbaren Mehrheitsantrag zu Absatz 3, wonach der Dreckstrom auch mit einer CO₂-Abgabe belastet werden soll. Das ist ja wirklich eine gute Sache im Ansatz. Wir haben das in der Subkommission, in der wir die Wasserkraft angeschaut haben, intensiv diskutiert und wollten eigentlich dort eine Lösung präsentieren. Aber es ist halt im Moment so, dass das Zeit braucht, weil es eine Lösung sein muss, die dann eben auch EU-kompatibel ist. Und die gibt es im Moment noch nicht.

Ich finde es, so sympathisch das Anliegen auch ist, im Moment unseriös, wenn wir das in ein Gesetz schreiben, obwohl wir genau wissen, dass es eigentlich nicht umgesetzt werden kann. Die Kommission – Sie werden das wahrscheinlich noch hören – hat ja eine Motion vorbereitet, die den Bundesrat auffordert, diese Problematik anzugehen. Es wäre wirklich eine sehr effiziente Lösung, auch in Bezug auf die einheimische Wasserkraft. Aber wenn wir das im Moment beschliessen und dann umsetzen sollten, dann würde das unter Umständen dazu führen, dass wir es zwar in der Schweiz umsetzen können, aber Dreckstrom aus dem Ausland dann ausgenommen werden müsste, und diese Lösung wollen wir nicht. Wir haben das in der Kommission intensiv diskutiert. Der Antrag kam ganz am Schluss. Wir fragen uns, ob das nicht unseriös ist. Deshalb unterstützen wir dort klar die Minderheit III (Fässler Daniel).

Jetzt zur Minderheit Wobmann bei Artikel 10 betreffend die Reduktionen bei den Fahrzeugen: Der Antrag der Minderheit Wobmann will bei den Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen, den Lieferwagen, die Frist verlängern. Es ist dort eine Reduktion auf 175 Gramm vorgesehen. Dort ist unsere Fraktion etwas gespalten. Es gibt eine schwache Mehrheit, die die Kommissionmehrheit unterstützt. Aber es sind auch Sympathien für die Minderheit Wobmann vorhanden, weil die Schweiz wirklich klein ist und damit nicht die Möglichkeiten hat, die in der EU gegeben sind.

So weit meine Äusserungen zum CO₂-Gesetz.

Böhni Thomas (GL, TG): Ich habe nur noch eine kurze Folgefrage zu den Emissionsgrenzwerten der Neuwagenflotten bei den PKW: Wie beurteilen Sie in der BDP-Fraktion die Lenkung, wenn man synthetische Treibstoffe einführen und sich dann diese CO₂-Gutschriften anrechnen lassen kann? Begrüsst die BDP diese Möglichkeit? Oder wie steht sie zur Emissionsregelung der Neuwagenflotten?

Grunder Hans (BD, BE): Die BDP begrüsst grundsätzlich alle Massnahmen, um dort weiterzukommen. Ich bin auch überzeugt, dass die Technologie in diesem Bereich noch riesige Fortschritte machen wird. Wir haben das ja damals bei der Offroader-Initiative gesehen; es war die BDP, die im letzten Moment den Gegenvorschlag gebracht hat. Wir haben jetzt gesehen, dass die Branche das geschafft hat. Ich bin darum überzeugt, dass es noch ein grosses Potenzial gibt. Darum unterstützen wir auch diese Reduktion bei den Personenwagen.

von Graffenried Alec (G, BE): Die beste und billigste Energie ist ja bekanntlich die eingesparte Energie. Mit jeder Kilowattstunde, die nicht verbraucht wird, muss weniger darüber gestritten werden, ob die Energieproduktion oder der Landschaftsschutz wichtiger ist. Mit der Energieeffizienz erreichen wir eben am meisten, und die Sparziele dieser Energiestrategie müssen dort erreicht werden, wo sie am ehesten erreicht werden können. Das ist eben in diesem Bereich, und deswegen sind wir sehr froh, dass das CO₂-Gesetz und der Gebäudesektor hier integriert worden sind. Diese tiefhängenden Früchte pflückt man eben im Gebäudesektor, hier gibt es die grössten Spareffekte, und dies alles ohne wesentliche Verhaltensänderungen oder Komforteinbusse, im Gegenteil. Für mich ist das Beste an dieser Energiestrategie, dass hier wieder eine Gesamtsicht geliefert wird. Es ist nicht eine reine Stromstrategie, sondern es ist eine umfassende Gesamtenergiestrategie. Aber die Investitionen auch im Gebäudesektor müssen am richtigen Ort eingesetzt werden, hier muss der Hebel am richtigen Ort angesetzt werden.

Damit bin ich jetzt bei der direkten Bundessteuer. Die Kommission schlägt einen neuen Artikel im DBG vor, der regelt, dass Investitionen nur dann zum Aufwand zählen, wenn die Gebäude Mindeststandards aufweisen. Diese zielgenaue Förderung ist aus unserer Sicht ganz wichtig. Dadurch können eben unerwünschte Mitnahmeeffekte verhindert werden. Nur sinnvolle Sanierungen, welche effektiv Energie sparen, sollen auch von diesem Steuerabzug profitieren können. Diese Mindeststandards garantieren die nötige Wirksamkeit, und deswegen ist bei Artikel 31a DBG dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Wichtig ist aber auch, dass diese energetischen Sanierungen umfassend sind. Das Gesamtsystem eines Gebäudes muss stimmen. Daher sollten die Investitionskosten für energetische Massnahmen auch über mehrere Jahre abgeschrieben werden können. Das ist der Grund dafür, dass wir diese Abschreibung über mehrere Jahre vorsehen wollen; sie soll nicht nur in einem Jahr abgezogen werden können. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden; wir sind damit einverstanden. Anstelle von einzelnen Teilsanierungen sollen Gesamtsa-



nierungen gefördert werden. Deshalb folgen wir bei Artikel 32 DBG ebenfalls der Mehrheit, welche fordert, dass die Investitionskosten in den vier nachfolgenden Steuerperioden abgezogen werden können, sofern sie im Jahr der Sanierung nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Noch ein Wort zu den Ersatzneubauten: Heute werden energetische Gebäudesanierungen gefördert, hingegen werden energieeffiziente Ersatzneubauten nicht subventioniert. Mit den steuerlichen Anreizen würde der Hebel am richtigen Ort angesetzt; mit den geringsten Kosten würden die grössten Effekte erzielt. Sanierungsmassnahmen sind gut, aber unter Umständen sind Ersatzneubauten effizienter und vor allem im Interesse der Raumplanung und der Nachverdichtung erwünscht. Wir befinden uns hier in einem gewissen Dilemma, aber ich finde, dass die Interessen der Raumplanung zu bevorzugen sind. Die Zersiedelung ist nicht nur ein ästhetisches Problem, sie ist auch für die Umsetzung der Energiestrategie schädlich. Deswegen unterstützen wir intelligent geplante Ersatzneubauten. Diese können auch zur Energiewende beitragen.

Zur Neuwageneffizienz: Hier lehnen wir die Anträge der Minderheiten Wobmann und Wasserfallen ab. Hier hält die Mehrheit Gleichschritt mit der EU. Wir wollen diesem Takt der EU folgen. Uns erscheint das im Vollzug effizienter zu sein. Eigentlich sollte das ja jedem einleuchten.

La minorité Wasserfallen entend empêcher que la Suisse, comme elle l'a pourtant fait jusqu'à présent, ne reprenne les objectifs de l'Union européenne applicables aux voitures neuves. Elle souhaite au contraire découpler les objectifs de la Suisse de ceux de l'Union européenne rendant ainsi la mesure pratiquement sans effet. L'incitation financière pour atteindre les objectifs prévus pour les voitures neuves a fait ses preuves depuis 2012 déjà. Auto-Suisse avait annoncé en 2010 dans une lettre qu'elle pronostiquait des sanctions annuelles pour un montant de 300 à 400 millions de francs. Or, en 2013, les sanctions représentaient environ 1 pour cent du montant prévu, soit 5 millions de francs.

L'écrasante majorité des véhicules usuels ne fera l'objet d'aucune sanction. Déjà aujourd'hui, il existe des voitures mises sur le marché dont les émissions sont nettement inférieures aux objectifs pour 2020, par exemple l'Audi A3, dont les émissions de CO₂ se situent autour de 85 grammes par kilomètre. Avant même la décision de l'Union européenne, Volkswagen avait annoncé qu'elle visait une moyenne d'émissions de 95 grammes de CO₂ d'ici à 2020 pour ses ventes de voitures neuves en Europe.

Das neue Ziel für Neuwagen ist nicht nur fürs Klima und für die Energieeffizienz nötig, es senkt eben auch den Verbrauch. Aufgrund des geringeren Benzinverbrauchs ist es

AB 2014 N 2142 / BO 2014 N 2142

letztendlich auch vorteilhaft für die Konsumentinnen und Konsumenten, die Automobilisten. Wir unterstützen die Energiestrategie und die Effizienzmassnahmen, die hier im Gebäudebereich und im Fahrzeugbereich vorgesehen werden.

Wir bitten Sie im Wesentlichen, der Mehrheit zu folgen. Die grüne Fraktion wird das auch tun.

Rösti Albert (V, BE): Entschuldigung, dass ich vorhin nicht da war. Es ist nicht so, dass mir das Ganze hier verleidet wäre; es läuft allerdings nicht ganz in unserem Sinne; deshalb hätte man es vielleicht so interpretieren können.

In Block 7 will ich im Namen unserer Fraktion drei wichtige Themen herausstreichen: Die Zielwerte bei Fahrzeugen, die CO₂-Abgabe und das Gebäudeprogramm. In den ersten zu behandelnden Artikeln des CO₂-Gesetzes, den Artikeln 10 bis 13, geht es grundsätzlich darum, dass wir keinen Sonderzug fahren, mit dem wir uns selbst im Vergleich mit den umliegenden Ländern benachteiligen. Es bringt uns zusätzliche Kosten und zusätzlichen Bürokratieaufwand, wenn wir mit ausufernder Regulierung zu ambitionierte Zwischenziele und Grenzwerte festlegen. Hier haben wir jetzt ein Thema, bei dem sich ein Alleingang nicht lohnt. Wenn wir in vorausseilendem Gehorsam nur schwer zu erreichende Zwischenziele und Zielvorgaben für die Schweiz festlegen, schaden wir uns selbst. Die Zwischenziele sind zu streichen, und die Zielvorgaben sind, im Nachgang zu den Festlegungen der EU, diesen anzupassen. Wir dürfen uns bei den Zielvorgaben wie auch bei den Sanktionen nicht selbst bestrafen und sollten uns am gesamteuropäischen Umfeld ausrichten, damit inländische Fahrzeugbesitzer nicht benachteiligt werden.

Der nächste Punkt betrifft Artikel 29 Absätze 2 und 3 zur CO₂-Abgabe. Nachdem die CO₂-Abgabe seit dem 1. Januar dieses Jahres 60 Franken pro Tonne beträgt, sollen nun auch noch weitere Anpassungen in den Jahren 2016 und 2018 möglich sein. Es ist zu befürchten, dass dann die Abgabe noch weiter erhöht wird, weil im geltenden Gesetz eine Erhöhung bis 120 Franken möglich ist. Wir sind der Meinung, dass die CO₂-Abgabe mit diesen 60 Franken bereits heute zu hoch ist und wehren uns gegen weitere Erhöhungen. Der Abgabesatz ist deshalb auf 36 Franken pro Tonne zu begrenzen und die Möglichkeit einer Erhöhung auf 120 Franken pro Tonne zu verhindern. Eine Erhöhung der CO₂-Abgabe schwächt unsere einheimische Wirtschaft. Dies führt



lediglich zu Produktionsverlagerungen ins Ausland, und die erwünschten Effizienzgewinne im Inland bleiben aus.

Zusätzlich ist bei Artikel 29 der Antrag der Kommission zu Absatz 3 zu streichen. Hier soll Strom aus CO₂-intensiver Produktion mit einer CO₂-Abgabe belastet werden. Der Konsument soll hier ein weiteres Mal zur Kasse gebeten werden. Doch diese Abgabe bringt nichts, leider auch nicht der Wasserkraft, denn die Wasserkraft ist dem europäischen Markt ausgesetzt, und da bringt ein Alleingang der Schweiz wenig. Wiederum würden wir damit unseren Wirtschaftsstandort schwächen, und die Endverbraucher würden unnötig zusätzlich belastet; darum wollen wir keine weiteren Steuern und Abgaben auf Strom. Die CO₂-Abgabe ist zu reduzieren und nur auf Brennstoffe anzuwenden.

Darum ist bei Artikel 29 Absatz 2 der Minderheit II (Knecht) und bei Absatz 3 der Minderheit III (Fässler Daniel) zuzustimmen.

In Artikel 34 Absatz 1 soll der maximale Beitrag für das Gebäudeprogramm aus der Teilzweckbindung auf 450 Millionen Franken pro Jahr erhöht werden. Für diejenigen, die sich für eine Erhöhung der KEV und des Beitrages für das Gebäudeprogramm einsetzen, habe ich mehrfach vorgerechnet, was das bedeutet: Wir kommen inklusive KEV plus Gebäudeprogramm auf Subventionen von 2 Milliarden Franken jährlich. Das ist letztlich zu viel.

Der letzte Punkt betrifft das Stromversorgungsgesetz, Artikel 17a. Wir bitten Sie auch hier, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Ich bin einverstanden, dass Smart Meter eventuell eines Tages einen Beitrag zur Effizienz und Stabilität der Stromversorgung leisten können. Wenn ein Endverbraucher ein solches Messsystem freiwillig anschaffen will, ist das auch absolut in Ordnung und kann sinnvoll sein. Den Bundesrat nun aber mit Kompetenzen zu versehen, mit denen er die Netzbetreiber dazu verpflichten kann, bei allen Endverbrauchern eine Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen, das können wir nicht unterstützen. Hier soll wiederum alles reguliert und dem Bund das Zepter überlassen werden. Ich bin klar der Meinung, dass hier der Markt spielen sollte. Der Endverbraucher soll hier die Wahl haben und sich nicht dem Diktat des Staates unterwerfen müssen. Ein solches Gerät kostet etwa 500 Franken für einen Haushalt. Das sind wieder zusätzliche Kosten, die ihnen hier einfach aufgebürdet werden können. Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 17a des Stromversorgungsgesetzes der Minderheit zuzustimmen.

Damit habe ich die wichtigsten Anliegen unserer Fraktion dargelegt: beim CO₂-Gesetz Zustimmung zur Minderheit Wobmann bei Artikel 10 Absatz 2, Zustimmung zur Minderheit Wobmann bei Artikel 10a Absatz 1, Zustimmung zur Minderheit Wobmann bei Artikel 10b Absätze 1 und 2, Zustimmung zur Minderheit Wasserfallen bei Artikel 11 Absatz 1; und ich bitte Sie ebenfalls um Ihre Zustimmung zu den anderen Minderheiten.

Böhni Thomas (GL, TG): Kollege Rösti, Sie möchten ja diese Flottenemissionsgrenzwerte wieder erhöhen mit der Begründung, dass sie sonst für den Werkplatz Schweiz schädlich seien. Könnte es nicht gerade umgekehrt sein? Bei uns werden ja an der Empa, am PSI und an der Fachhochschule Rapperswil bereits neue Technologien wie "Power to Gas" oder "Power to Liquids" entwickelt. Auch verschiedene Start-ups der ETH sind schon unterwegs. Könnte es nicht gerade umgekehrt laufen? Könnten diese Flottenemissionsgrenzwerte nicht dazu führen, dass neue Innovationen und neue Arbeitsplätze entstehen? Sehen Sie das nicht so?

Rösti Albert (V, BE): Ich denke, wenn sie wirklich neue Arbeitsplätze schaffen, heisst das, dass diese Systeme effizient sind, auch für die Hersteller, und damit preislich konkurrenzfähig. Es braucht deshalb keinen Alleingang der Schweiz mit zusätzlichen Zwischenzielen. Wenn die Innovationen nämlich nicht in der nötigen Frist kommen und wir inzwischen Ziele gesetzt haben, dann müssen wir wieder staatliche Massnahmen treffen, und das bringt Kosten für die Wirtschaft. Ich bin mit Ihnen einverstanden: Effizienzen im Fahrzeugbereich sind zu fördern, hier ist aber, wie ich gesagt habe, ein Alleingang mit Zwischenzielen unnötig.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Kollege Rösti, Sie haben jetzt nicht klar Stellung genommen zu den Minderheitsanträgen Schilliger zur Besteuerung im Gebäudebereich, wo die FDP Milliardensubventionen fordert und das noch zum Anreiz verklärt. Gemäss Fahne unterstützen Sie diese Anträge. Würden Sie bitte hier und jetzt sagen, dass Sie es interessant finden, an diese Milliardensubventionen zu gelangen und den Steuerzahler hier massiv zu schröpfen?

Rösti Albert (V, BE): Wir haben immer gesagt, dass wir gegen Abgaben sind. Abgaben und Subventionen sind letztlich nicht das Gleiche wie Steuerabzüge und Anreize. Wir wollen die Steuern senken und nicht erhöhen, damit man Abgaben verteilen kann. Ich denke, das ist im ökonomischen Sinn schon ein unterschiedlicher Anreiz, der hier geboten wird.



Grossen Jürg (GL, BE): Herr Kollege Rösti, ich lege hiermit zuerst einmal meine Interessenbindung offen: Ich bin Inhaber einer KMU-Firma, welche sich vor allem mit klassischen Elektroplanungen beschäftigt. Zudem bin ich im Vorstand von Swis cleantech und Swiss E-Mobility. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch gleich festhalten, dass sich leider heute in unserer Planungsbranche am meisten Geld verdienen lässt, indem man möglichst energieverschwenderische Konzepte plant und umsetzt. Das bedaure ich

AB 2014 N 2143 / BO 2014 N 2143

ausserordentlich, und gerade deshalb setze ich mich für die Energiewende ein.

Sie haben vorhin gesagt, dass Sie Smart Meter etwas Gutes finden. Sie haben im Gegenzug dann aber auch gesagt, dass Sie der Meinung sind, diese Messsysteme müssten sich von selbst durchsetzen. Ist Ihnen bewusst, dass die heutigen Vorschriften und Weisungen im Bereich des Messwesens so sind, dass ein totaler "Abreiz" besteht, solche intelligente Messsysteme einzusetzen?

Rösti Albert (V, BE): Ich finde es nicht zulässig, wie hier mit den Auswirkungen auf die Haushalte umgegangen wird. Man spricht von Kosten für die Wende von 80 oder 100 Franken pro Jahr. Schon alleine dieser Artikel aber bringt direkte Kosten. Es heisst zwar, der Bundesrat "kann" Vorgaben machen. Aber wenn er dies dann tatsächlich tut und sagt, jedes Gebäude und jede Wohnung – wenn auch vielleicht nicht jeder Haushalt – brauche einen solchen Smart Meter, muss ich, ob ich will oder nicht, diesen für 500 Franken anschaffen. Das sind direkte Kosten. Wenn es zu einer Stromeinsparung führt, wenn die Effizienzmassnahmen marktgerecht angeboten werden und wenn es Anreize gibt, kann ich selber wählen, ob ich dies tue. Aber es kann nicht sein, dass wir erstens solche Kosten für alle Betriebe verursachen; diese tun das unfreiwillig, es ist eine Zwangsmassnahme. Fast noch schlimmer ist es, wenn zweitens das Elektrizitätswerk am Ende erkennen kann, wann ich wasche und wann ich die Abwaschmaschine in Gang setze. Denn die Daten über mein Verhalten im Haushalt sind dann transparent. Diesen gläsernen Bürger möchte ich nicht fördern mit dem Zwang zum Kauf eines solchen Smart Meter.

Grossen Jürg (GL, BE): Ich habe vorhin meine Interessenbindungen offengelegt und möchte Ihnen sagen, dass ich im Gegensatz zu den meisten liberalen Kräften in diesem Rat hinter dieser Energiestrategie 2050 grosse Chancen für unsere Industrie und unsere zahlreichen KMU in der Schweiz sehe. Ich gehe nur kurz auf einige Punkte in diesem Block ein. Bei Artikel 34 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe 2a unterstützen wir die Mehrheit und lehnen die Anträge der Minderheit Fässler und damit die Fassung des Bundesrates ab. Es ist wichtig, dass wir mit den Gebäudeprogrammen unserem schweizerischen Gebäudepark warme Pullover anziehen, wie wir das berechtigterweise mit dicken Gebäudehüllen machen. Es ist aber mindestens ebenso wichtig, die Gebäude mit energieeffizienter Gebäudetechnik auszustatten. Deshalb wollen wir dazu im Gesetz gleichwertige Spiesse schaffen. Dass in Absatz 2 auch Massnahmen zur Reduktion des CO₂-durchgesetzten Winterstromverbrauches vom Gebäudeprogramm profitieren sollen, ist angesichts der zahlreichen mit Wärmepumpen beheizten Gebäude absolut korrekt.

Ich habe mir im Weiteren erlaubt, noch zwei Einzelanträge zu diesem Block einzureichen. Einer betrifft Artikel 17a des Stromversorgungsgesetzes, mit welchem ich in logischer Konsequenz zur Abstimmung zum von mir neu eingebrachten und nahezu einstimmig von Ihnen unterstützten Artikel 18 Absatz 3 im Energiegesetz neben dem intelligenten Messen auch das intelligente Steuern und Regeln verankern will. Mit messen allein erreichen wir das Ziel noch nicht. Erst wenn wir aufgrund dieser Messwerte dann auch die Verbraucher und die Produktion steuern und regeln, und zwar intelligent, erreichen wir den gewünschten Effekt, die Stromnetzbelastung zu reduzieren und den Eigenverbrauch zu fördern. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Den zweiten Einzelantrag habe ich zu Artikel 37 des CO₂-Gesetzes eingereicht. Damit will ich Käuferinnen und Käufer von besonders energieeffizienten und emissionsarmen neuen Fahrzeugen mit einem finanziellen Bonus, finanziert mit den Sanktionen nach Artikel 13, belohnen. Die Bonusberechtigung soll sich von den spezifischen CO₂-Emissionen des Fahrzeuges ableiten. Damit werden die Rahmenbedingungen für den Erwerb von CO₂-armen Fahrzeugen erheblich verbessert. Im Weiteren unterstützen wir Grünliberalen bei Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c des Stromversorgungsgesetzes die Minderheit Nussbaumer, welche den Aufbau der Ladeinfrastruktur für Elektroautos fördern will.

Gasser Josias F. (GL, GR): Ich lege hier meine Interessen offen: Ich bin Unternehmer im Bereich Handel mit Baustoffen und Handel mit energieeffizienter Haustechnik und seit mehr als zwanzig Jahren Mitglied der Schweizerischen Gewerbekammer.

In diesem Block geht es ja bekanntlich um die CO₂-Lenkungsabgabe. Ja, Sie haben richtig gehört, das ist neben der LSVa ein erfolgreich praktiziertes Lenkungssystem. Es wird alles Geld zurückverteilt, einerseits an



die Bevölkerung und andererseits zur Verwendung im wichtigen Gebäudeprogramm zur Ausschöpfung des grossen Effizienzpotenzials. Im Bestand kann der Energieeinsatz um 50 bis 80 Prozent reduziert werden, und es können sogar – was immer wieder geschieht – Plus-Energie-Gebäude realisiert werden. Der allgemeine Staatshaushalt wird durch diese Abgabe nicht aufgebläht, sie ist somit staatsquotenneutral.

Die Statistik zeigt es: Der Brennstoffverbrauch konnte in den letzten Jahren gesenkt werden und damit auch die CO₂-Belastung durch unseren Gebäudepark. Es stimmt einfach nicht, wie es hier auch schon ausgeführt wurde, dass die CO₂-Abgabe und insbesondere das Gebäudesanierungsprogramm nichts bewirkt – im Gegenteil! Aber es reicht noch lange nicht. Die vielzitierte, viel zu geringe Sanierungsrate von unter 1 Prozent muss mindestens verdreifacht werden, um die Ziele der Energiestrategie zu erreichen.

Ganz im Gegensatz dazu steht die CO₂-Abgabe auf Treibstoffen. Da muss eben mit bürokratischen Grenzwerten gearbeitet werden, anstatt diese Aufgabe weitgehend dem Markt zu überlassen. Alle Anträge der Minderheit Wobmann sind klar abzulehnen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Grenzwerte und die entsprechenden Zeitrahmen sind mehr oder weniger Nachvollzug der EU-Vorschriften und technisch absolut machbar, besonders auch im Hinblick auf die rasante Entwicklung der Elektromobilität. Auch die Abschwächung, wie sie Kollege Wasserfallen verlangt, lehnen wir ab. Bei der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen unterstützen wir die wichtige Erhöhung. Wir stützen hier somit die Mehrheit. Nur so erhalten wir einen Lenkungseffekt. Bei Artikel 31 Absatz 1 verlangt die Minderheit Wasserfallen die Rückerstattung der CO₂-Abgabe auch für Eigentümer. Das verstehe ich nun wirklich nicht! Das ist Bürokratie pur. Wollen Sie hier über eine Million Eigentümer mit Zielvorgaben und entsprechenden Rückvergütungen bürokratisch belasten?

Beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer unterstützt die ganze Fraktion die Mehrheit. Wenn wir die Staatsschatulle schon öffnen, dann auch für eine echte Gegenleistung, nämlich für Mindeststandards, die zwingend erfüllt werden müssen. Die Mitnahmeeffekte – das haben wir auch schon gehört – sind relativ gross. Gerade deshalb muss ein Anreiz geschaffen werden, dass die Sanierungen wirklich gut gemacht werden. So profitieren auch die Mieterinnen und Mieter, indem sie geringe Nebenkosten haben und von fossilen Energien unabhängig werden.

Giezendanner Ulrich (V, AG): Herr Gasser, Sie haben vorhin gesagt, die LSVa sei ein erfolgreiches Instrument für die Güterverlagerung. Ich frage Sie: Wie kommt es dann, dass wir mehr Transitfahrten durch die Schweiz haben als vor vier Jahren? Warum wurden 130 Güter-Bahnstationen geschlossen, und warum gibt es 11 Prozent mehr LKW als vor drei Jahren?

Gasser Josias F. (GL, GR): Herr Giezendanner, wir müssen zwei Dinge auseinanderhalten: Das Erste ist der Güterverkehr auf der Schiene. Diesen Bereich möchte ich getrennt anschauen, denn hier geht es um die LSVa, und die betrifft die Güter auf der Schiene nicht.

Das Zweite: Dass die LSVa mit anderen Massnahmen kein verkehrspolitisches Erfolgsmodell ist, stimmt schlichtweg nicht! Die Lastwagen müssen nicht leer herumfahren – das weiss ich, weil ich mit meinem Disponenten spreche, und das wissen Sie als Fuhrhalter noch besser, weil Sie ja auch

AB 2014 N 2144 / BO 2014 N 2144

mit Ihren Disponenten sprechen. Die Effizienz und die Produktivität haben klar zugenommen. Es ist auch so, dass die Zahl der Transitfahrten nicht zugenommen, sondern abgenommen hat. Wenn Sie die Statistik richtig lesen, sehen Sie, dass wir 1,4 Millionen Durchfahrten haben. Das ist etwa die Hälfte des Wertes mit dem Ziel von 650 000 Durchfahrten und den rund 1,7 Millionen, die wir ohne LSVa hätten.

Das ist der Effekt der LSVa, und so wird auch der Effekt beim Gebäudeprogramm sein: Das sind die Erfolgsmodelle, die wir weiter pflegen und ausbauen sollten.

Vogler Karl (CE, OW): Namens der CVP/EVP-Fraktion ersuche ich Sie, in Block 7 fast ausnahmslos den jeweiligen Anträgen der Mehrheit zu folgen.

Ich beginne meine Ausführungen mit dem Minderheitsantrag Knecht zu Artikel 83 Litera w des Bundesgerichtsgesetzes: Die entsprechende Ergänzung der Minderheit Knecht ist unnötig, weil sie bereits in der Fassung des Bundesrates enthalten ist. Dieser Minderheitsantrag ist entsprechend abzulehnen.

Ich komme zum CO₂-Gesetz: Ich ersuche Sie namens unserer Fraktion, mit Ausnahme dreier Minderheitsanträge immer den jeweiligen Anträgen der Mehrheit zu folgen. Bei den Minderheiten, die wir unterstützen, handelt es sich um die Minderheit III bei Artikel 29 Titel und Absatz 3, um die Minderheit bei Artikel 32a Absatz 1 Litera b und um die Minderheiten bei Artikel 34 Absatz 1 bzw. bei Artikel 34 Absatz 2 Litera a.

Worum geht es zusammengefasst bei den revidierten Bestimmungen des CO₂-Gesetzes? Zuerst noch einmal zur Erinnerung: Die Energiestrategie 2050 ist nicht nur stromfokussiert, sondern will neben der Förderung der



erneuerbaren Energien den gesamten Energieverbrauch reduzieren wie auch den CO₂-Ausstoss vermindern. Das CO₂-Gesetz nimmt daher im Rahmen der ganzen Strategie eine sehr bedeutende Rolle ein.

Ich beginne mit Artikel 10: Hier geht es darum, die CO₂-Emissionen neuer Personenwagen, Lieferwagen und leichter Sattelschlepper etappenweise bis Ende 2020 zu reduzieren. Die Minderheit Wobmann will bei letzteren Fahrzeugen Entsprechendes zeitlich hinausschieben und die Emissionen auch nicht, wie vorgeschlagen, reduzieren. Ich ersuche Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Gleiches gilt bei Artikel 10a, wo es um die Festlegung von Zwischenzielen geht, welche die Minderheit Wobmann gestrichen haben möchte.

Ebenfalls möchte diese Minderheit ab dem Jahre 2020 keine weiter gehenden Verminderungen der CO₂-Emissionen – allein solches widerspricht jedem technischen Entwicklungsfortschritt, weshalb der Antrag der Minderheit bei Artikel 10b ebenfalls abzulehnen ist.

Abzulehnen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls der Antrag der Minderheit Wasserfallen bei Artikel 11. Abzulehnen sind auch die Verwässerungsanträge der Minderheit Wobmann, was die Sanktionen in Artikel 13 betrifft. Diese Minderheit möchte gar hinter die heute geltenden Werte zurückgehen.

Was die Höhe der CO₂-Abgaben betrifft, wird unsere Fraktion bei Artikel 29 Absatz 2, nachdem der Antrag der Minderheit I zurückgezogen wurde, die Mehrheit unterstützen. Wir tun dies, obwohl damit, mindestens im Moment, weniger Mittel für das Gebäudeprogramm zur Verfügung stehen.

Betreffend eine CO₂-Abgabe auf Strom aus sogenannt CO₂-intensiver Produktion, landläufig unter dem Begriff "Dreckstromabgabe" bekannt, beantragt Ihnen die CVP/EVP-Fraktion, eine solche nicht einzuführen. Das tun wir nicht etwa, weil wir eine solche Produktion unterstützen würden, ganz im Gegenteil. Es gilt aber, die Realitäten zu beachten. Denn einerseits wäre eine solche Abgabe kaum WTO- respektive EU-kompatibel, und der vollständige Herkunftsnachweis ist heute technisch ganz einfach nicht möglich. Wir beantragen daher, hier der Minderheit III (Fässler Daniel) zuzustimmen.

Ablehnen wird unsere Fraktion den Minderheitsantrag Wasserfallen bei Artikel 31, weil wir bei Gutheissung dieses Minderheitsantrages zu viel Aufwand und Bürokratie befürchten.

Bei den Artikeln 32a und 32b unterstützt unsere Fraktion die Mehrheit, vorbehaltlich meines Minderheitsantrages zu Artikel 32a Absatz 1 Litera b. Wir wollen damit unverhältnismässige Bürokratie im Rahmen der Rückerstattung der Abgabe verhindern.

Was Artikel 34 betrifft – es geht hier um die Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden bzw. um die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe –, wird ein Teil unserer Fraktion der Mehrheit und ein Teil der Minderheit I (Fässler Daniel) folgen. Abzulehnen ist aber in jedem Falle der Antrag der Minderheit II (Knecht), denn mit dieser Deckelung wäre die dringend notwendige Beschleunigung bei der Sanierung des Gebäudeparks kaum möglich.

Was die weiteren Erlasse betrifft, die durch das erste Massnahmenpaket betroffen sind, nämlich das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, das Steuerharmonisierungsgesetz und das Stromversorgungsgesetz, verzichte ich aus Zeitgründen auf weitere Ausführungen und ersuche um Zustimmung zur Mehrheit.

Leuthard Doris, Bundesrätin: In diesem Block behandeln Sie auch wieder sehr wichtige Elemente der Energiestrategie 2050.

Es geht zunächst um eine Änderung des Bundesgerichtsgesetzes. Weil Sie alle regelmässig zu Recht monieren, dass die heutigen Rechtsmittelwege sehr aufwendig sind und sie zu beschreiten Jahre dauert, haben Sie uns beauftragt zu prüfen, wie wir sie verkürzen können. Hier haben wir denn auch vorgeschlagen, dass Fälle nur noch bei wichtigen rechtsetzenden Fragen ans Bundesgericht weitergezogen werden können. Somit entfällt wahrscheinlich in vielen Beschwerdefällen eine Instanz, und das macht auch Sinn.

Es gibt eine Minderheit Knecht zu Artikel 83 Litera w, die hier neben der Plangenehmigung für elektrische Anlagen auch die Frage der Enteignung einbauen möchte. Grundsätzlich ist zu sagen, dass auch bei den heutigen Plangenehmigungsentscheiden das Enteignungsrecht mit enthalten ist. Die Frage, welche die Minderheit Knecht hier aufwirft, ist eigentlich heute schon geklärt. Mit der expliziten Erwähnung hier auf Stufe Gesetz würde aber präzisiert, dass hier das Enteignungsrecht, sogar separat und ausserhalb eines Plangenehmigungsverfahrens, ebenfalls ausgeschlossen ist und so der Instanzenweg verkürzt wird. Das wäre somit auch für die zuständigen Instanzen von vornherein klar. Wenn hier die Enteignung explizit, andere Dinge jedoch nicht erwähnt werden, befürchten wir ein bisschen, dass dann weitere juristische Fragen aufgeworfen werden. Man kann hier aber, obwohl ihr Antrag nicht notwendig ist, auch der Minderheit zustimmen, weil sie die heutige Gesetzgebung dahingehend präzisiert, dass auch Enteignungen nur dann ans Bundesgericht weitergezogen werden können, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Wir kommen zum CO₂-Gesetz. Hier muss ich Herrn Nationalrat Wobmann vielleicht doch noch einmal darle-



gen, dass es hier nicht nur um ein Stromgesetz geht, sondern auch um Energiepolitik. Sie wissen, dass der Verkehr für über 35 Prozent des gesamten Energiekonsums verantwortlich ist; Sie wissen auch, dass zwei Drittel der Energie den Ausstoss von Treibhausgasen beeinflussen. Deshalb ist es natürlich im Sinne des Bundesrates, nicht nur Energie zu sparen, auch im Verkehrsbereich, sondern vor allem auch den Anteil der fossilen Energien weiter einzudämmen. Insofern besteht ein sehr enger Zusammenhang mit dieser Vorlage, und es ist sinnvoll, dass wir auch den Verkehrsbereich mit einbauen.

Wir haben ein sehr grosses Effizienzpotenzial und auch ein Potenzial in Bezug auf die Reduktion von fossilen Energien und die entsprechenden Emissionen im motorisierten Individualverkehr. Wir erfinden hier aber gar nichts Neues; denn wir haben das CO₂-Gesetz angepasst, wir haben die CO₂-Ziele per 2020 und die entsprechenden Massnahmen festgelegt. Hier dehnen wir die Zielwerte für Neuwagen aus, und zwar auch auf Sattelschlepper und Lieferwagen, und wir

AB 2014 N 2145 / BO 2014 N 2145

legen den Grenzwert für Personenwagen ab 2020 auf 95 Gramm CO₂ pro Kilometer fest. Die Bestimmungen, die Sie in Artikel 10 Absätze 1 und 2 finden, entsprechen komplett der EU-Gesetzgebung. Insofern verstehe ich gerade auch Herrn Nationalrat Röstli nicht, wenn er sagt, man mache hier irgendetwas Neues, es sei eine Schweizer Extrawurst. Das ist eben gerade nicht der Fall. Wir orientieren uns, wie es das Parlament schon mehrfach bestätigt hat, an den Zielvorgaben der EU – im Bewusstsein, dass wir keine eigene Autoindustrie haben, auch keine Industrie für Lieferwagen und Sattelschlepper. Insofern macht es Sinn, dass wir nicht technische Handelshemmnisse oder Schweizer Vorgaben einführen, sondern uns der Entwicklung der technischen Vorgaben der EU im Bereich der Personenwagen, Lieferwagen und Sattelschlepper anschliessen.

Ich bitte Sie deshalb, hier den Antrag der Minderheit Wobmann abzulehnen. Das Gleiche gilt für die Artikel 10a und 10b, bei denen es um die Zwischenziele und die Berichterstattung geht. Diese Bestimmungen stehen in Einklang mit der heutigen CO₂-Gesetzgebung.

Es gibt bei Artikel 11 eine Minderheit Wasserfallen. Es ist so, dass die Vorgaben, wie man dann die Zielerreichung bestimmt, von Beginn weg von vielen Diskussionen mit der Branche geprägt waren. Es gibt Direktimporteure, es gibt Grossimporteure, es gibt Importeure, die eine breite Flotte haben und dank ihrer Flottenpolitik Sanktionen umgehen können. Insofern ist die Branche hier sehr unterschiedlich aufgestellt. Wir haben ja gerade auch hier nochmals Anpassungen zugunsten gewisser, nicht so breit aufgestellter Importeure gemacht. Wir meinen aber trotzdem, dass der Minderheitsantrag abzulehnen sei.

Weshalb? Er bedeutet, dass die Zielerreichung für Schweizer Importeure natürlich stark erleichtert wird. Das Total der Sanktionen ist ja schon heute auf einem niedrigen Niveau, anders als ehemals eingeschätzt. Das heisst, die Branche ist relativ gut organisiert. Es gibt nicht sehr viele, die wirklich Sanktionen bezahlen müssen. Wenn man diese jetzt nochmals abschwächt, dann nützt also diese CO₂-Vorschrift immer weniger. Das würde somit auch die Zielerreichung der Klimapolitik, die die FDP ja immer unterstützt, gefährden.

Sie würden mit Ihrer Formulierung auch eine starke Abhängigkeit von der Zielerreichung in der EU bewirken. Das widerspricht eigentlich dem Willen des Parlamentes, dass man eine eigenständige Schweizer Klimapolitik betreibt. In der Umsetzung schliesslich, glauben wir, ist Ihr Ansatz nicht nur bürokratisch, sondern auch schwierig handhabbar. In der EU ist der Hersteller für die gesamte Flotte im EU-Raum verantwortlich. In der Schweiz müssen wir notgedrungen die Importeure in die Pflicht nehmen. Der Importeur wiederum, der verschiedene Marken einführt, hat dann natürlich eine schwierige Ausgangslage. Wir würden kaum eruieren können, was ein erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug des jeweiligen Herstellers oder Importeurs in Europa wäre. Es wäre extrem aufwendig und schwierig zu erfassen. Der Importeur, der aus dem EU-Raum importiert, würde eigentlich verantwortlich gemacht für Geschehnisse, für die er eventuell gar keine Verantwortung trägt und die er auch nicht beeinflussen kann.

Deshalb, glauben wir, ist der Entwurf des Bundesrates bzw. der Antrag der Mehrheit Ihrem Minderheitsantrag vorzuziehen.

Kommen wir zu Artikel 13, zu den Sanktionen. Bei Absatz 1 bitte ich Sie auch, auf der Linie der Mehrheit Ihrer Kommission zu bleiben und den Antrag der Minderheit Wobmann abzulehnen. Das wären einfach effektiv wieder Abschwächungen des heutigen Systems, die unbegründet sind. Gleiches gilt bei Absatz 2, das ergibt sich eigentlich dann auch aus Ihren Beschlüssen zu Absatz 1 dieser Bestimmung. Voilà.

Ich möchte zur CO₂-Abgabe kommen, die ja auch nichts Neues ist: Wir haben ein gültiges CO₂-Gesetz. In diesem Gesetz haben Sie gestützt auf die Verfassung bestimmt, dass wir eine Abgabe auf Heizöl, nicht aber auf Treibstoffen erheben. Es ist eine Verbrauchssteuer und in dieser Form eine Lenkungsabgabe. Lediglich ein Drittel darf für die Gebäuderenovation verwendet werden. Das ist auch juristisch immer wieder geklärt worden, damit die CO₂-Abgabe eben nach wie vor eine Abgabe bleibt und nicht zur Steuer mutiert. Würde man mehr



zweckentfremden, dann wären die Vorwürfe, die Abgabe werde zur Steuer, berechtigt. Heute ist aber die CO₂-Abgabe als Ganzes eine Lenkungsabgabe, wie sie ja so viele in diesem Saal als künftiges Projekt und als künftige Massnahme befürworten.

Wenn Sie lenken wollen, dann muss die Abgabe natürlich auch entsprechend hoch sein. Man kann nicht sagen: Wir wollen sie so tief wie möglich haben, aber sie muss wirken, sie muss lenken. Das geht irgendwie nicht auf. Der Bundesrat kann die heutige CO₂-Abgabe anpassen, je nachdem, ob wir die klimapolitischen Ziele erreichen. Diese sind festgelegt, es gibt einen klaren Pfad bis 2020. Wenn die Schweiz beim Inlandziel, welches das Parlament festgelegt hat und wogegen kein Referendum ergriffen worden ist, nicht auf Kurs ist, dann muss der Bundesrat diese Abgabe anheben. Da haben Sie gar keine Wahl. Weil die Abgabe zu zwei Dritteln an Wirtschaft und Haushalte zurückerstattet wird, würde sie ja dann lenken. Es ist eben nicht eine Steuer, wie die SVP immer behauptet.

Sie haben jetzt einen Streit über die Erhöhung. Ich kann gut damit leben, wenn wir mit der heutigen Abgabe weiterfahren, weil der Bundesrat gemäss dem heutigen Gesetz die Abgabe sowieso bis auf diese 120 Franken, die im Gesetz als Höchstbetrag definiert sind, erhöhen kann. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass zur Stärkung des Gebäudeprogramms die Erhöhung des Abgabesatzes auf 84 Franken mit Inkrafttreten dieser Revision richtig wäre, entsprechend dem Antrag der Minderheit I (Vogler), der jetzt zurückgezogen wurde. Wenn wir die Ziele nicht erreichen, wird das so oder so kommen, mit oder ohne Bestimmung.

Fatal ist einfach der Antrag der Minderheit II (Knecht). Herr Nationalrat Knecht, damit würden Sie das Rad mit Blick auf das heutige Gesetz und die heutigen Klimaziele zurückdrehen. Ich habe aber nicht mitbekommen, dass Ihre Partei damals das Referendum gegen das CO₂-Gesetz ergriffen hätte; sie war mit dem heutigen Gesetz, den Abgabesätzen, der Entwicklung nach oben und den Zielen einverstanden. Man kann nicht bei jeder einzelnen Revision wieder dieselben Argumente auffahren. Demokratie heisst, dass es nicht nur Mehrheiten des Volkes, sondern auch Mehrheiten des Parlamentes gibt, und solche Mehrheitsentscheide gelten dann halt, ob es einem passt oder nicht. Hier würde der Bundesrat somit die Mehrheit Ihrer Kommission unterstützen.

Noch eine Bemerkung zu Absatz 3: Die Mehrheit will jetzt plötzlich auch eine CO₂-Abgabe auf Strom erheben, der aus CO₂-intensiver Produktion stammt. Hier bitte ich Sie, die Minderheit III (Fässler Daniel) zu unterstützen. Dazu muss ich jetzt wieder Folgendes sagen: Die Verfassung gibt klar die Möglichkeiten vor, wo Sie eine CO₂-Abgabe erheben können; es ist schon nicht ganz einfach zu sagen, ob das erfasst ist. Zudem haben wir ja, auch gemäss Ihren Vorgaben, in der zweiten Etappe der Energiestrategie den Auftrag zu prüfen, ob eine Lenkungsabgabe auf allen Energien erhoben werden soll, womit logischerweise die ganze Palette, vom Treibstoff bis zum Strombereich, erfasst wäre. Ob man das tun wird, werden Sie entscheiden. Es stellt sich dort auch die Frage, ob man das mit einer differenzierten Strom- oder Energieabgabe machen kann. So könnte man etwa auch die Höhe der Abgabe nach CO₂-Intensität anpassen. Das alles sind Fragen, derer sich EFD und UVEK intensiv annehmen. Sie werden, wie gesagt, im nächsten Frühling im Rahmen der Diskussion zur Lenkungsabgabe die entsprechenden Antworten erhalten.

Hier jetzt vorzupreschen und schon eine zusätzliche Abgabe erheben, erachte ich deshalb als auch prozedural nicht richtig. Es war auch nicht in der Vernehmlassung, und das ist doch ein wesentlicher Punkt einer Gesetzgebung. Da würde ich jetzt einfach ein bisschen Geduld haben und das Fuder nicht überladen. Da stellen sich dann sehr viele Fragen, auch betreffend Rückerstattung einer solchen zusätzlichen Erhebung einer CO₂-Abgabe.

AB 2014 N 2146 / BO 2014 N 2146

Wir kommen damit zum Bereich der Rückerstattung. Wer hat Anspruch auf Rückerstattung der CO₂-Abgabe? Wir haben ja, seit wir begonnen haben, dieses Gesetz zu beraten, gute Erfahrungen gemacht mit der Energieagentur der Wirtschaft, welche Unternehmen, die CO₂-intensiv produzieren, entlasten kann, wenn sie mit einer Zielvereinbarung ihre fossilen Energien und Immissionen zurückfahren. Dann belohnen wir sie mit einer Rückerstattung. Diese Idee liegt auch dem Konzept des Bundesrates und der Mehrheit nach wie vor zugrunde. Die Minderheit Wasserfallen bei Artikel 31 möchte jetzt aber neu auch noch Hauseigentümer befreien lassen. Dazu muss ich schon Folgendes sagen: Einmal bestimmt ein Hauseigentümer komplett selber, wann er renoviert und ob er renoviert. Dort hat er, wenn er seine Heizung ersetzt, zig Möglichkeiten für alternative Wärmeerstellung, ohne dass er beim Heizöl bleibt. Die Abgabebefreiung auch für Hauseigentümer würde zudem natürlich wieder die Lenkungswirkung völlig untergraben. Man kann also nicht für Lenkung sein, eine solche propagieren, dann aber eine ganze Reihe von Akteuren befreien. Sonst haben Sie eigentlich eben erstens einmal eine viel kleinere Lenkungswirkung, und Sie haben zweitens einen Grundsatz mit ganz vielen Löchern in der Anwendung. Da muss sich dann die FDP schon auch einmal klar darüber werden, was sie will. Wenn Sie hier alle Unternehmen und sogar Hauseigentümer befreien, würde die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen völlig





verwässert bzw. entsprechend zur Farce. Es stünden dann ja auch weniger Mittel für die Gebäudeprogramme zur Verfügung.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Bei Artikel 32a kommen wir zu den Wärme-Kraft-Koppelungs-Anlagen. Hier gibt es eine Minderheit Vogler; ich meine auch, dass ihr Antrag die richtige Version ist. WKK-Anlagen sind eigentlich eine gute Sache, aber es braucht eben eine gewisse Grösse. Wir haben in Absatz 1 Litera b betreffend die Wärmeerzeugung durch WKK-Anlagen eine Unter- und eine Obergrenze eingebaut. Die Untergrenze ist bei 1 Megawatt angesetzt, weil kleine Anlagen in der Regel eben weit von der Wirtschaftlichkeit entfernt sind und weil eine Abgabebefreiung diese Situation unnötig akzentuieren und viel Vollzugaufwand verursachen würde. Die Obergrenze schliesslich entspricht der Schwelle, ab der ein Unternehmen zur Teilnahme am Emissionshandelssystem verpflichtet ist. Wenn man am EHS teilnehmen kann, hat man Vorteile. Dies wird vor allem dann bei einem Linking mit dem EU-EHS der Fall sein; dieses Linking besteht jetzt aber natürlich noch nicht. Wir meinen deshalb, eine Aufhebung der Obergrenze wäre falsch und würde die einzelnen Instrumente wieder verwässern.

Damit Sie sich das vorstellen können, vielleicht noch der folgende Hinweis: Gemäss der Energiestatistik von 2013 sind in der Schweiz 18 Anlagen mit einer Leistung von 20 Megawatt und mehr in Betrieb, also nicht sehr viele. Sie produzieren aber ungefähr gleich viel Strom wie 967 kleine Anlagen. Herr Girod, schreiben Sie sich das auf, das ist nämlich der beste Grund, für die Minderheit Vogler zu sein.

Bei Artikel 32b geht es um die Frage der Rückerstattung. Hier bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Knecht abzulehnen. Ich höre vom Block auf der rechten Ratsseite immer, man sollte bei den Subventionen masshalten. Was die Minderheit Knecht hier beantragt, ist aber auch eine Erhöhung einer Subvention. Wenn die Rückerstattung an die Unternehmen von 60 auf 80 Prozent erhöht wird, ist das eine indirekte Subvention, indem die Abgabebefreiung gegenüber heute ausgedehnt wird. Das macht auch wenig Sinn. Wir wollen ja eine Investition des Unternehmens und belohnen es dafür. Dass dann aber 80 Prozent vom Staat respektive aus dieser Abgabe bezahlt würden, wäre ökonomisch wie auch von der Effizienzwirkung her meines Erachtens komplett daneben.

Mit Artikel 34 sind wir bei den Gebäuden. Es wäre zwar schön und nett, in Absatz 2 Litera a gemäss Mehrheit auch noch die Gebäudetechniksaniierungen einzubauen; ich glaube jedoch einfach, es ist überflüssig, weil der Bundesrat diese Fokussierung natürlich heute schon mit den Kantonen aushandeln kann. Aber wir könnten grundsätzlich mit dieser Änderung leben, weil für Massnahmen im Gebäudebereich die Gebäudetechnik in den nächsten Jahren sicher noch das grösste Potenzial hat. Ich bitte Sie auch hier wieder, den Antrag der Minderheit II (Knecht) abzulehnen, damit die verfügbaren Mittel für das Gebäudeprogramm in etwa auf dem heutigen Niveau bleiben.

Sie sind Präsident des Hauseigentümerverbandes Aargau, Herr Nationalrat Knecht. Ich denke, Ihre Kunden sind eigentlich froh um das Gebäudeprogramm. Sie nutzen es rege. Wir haben ja auch im Kanton Aargau eine Überzeichnung der Gesuche für Gebäudesanierungen, und der HEV unterstützt Gebäudesanierungen auch in seinen Broschüren. Deshalb finde ich es ein bisschen schwierig, wenn Sie hier für eine Reduktion bzw. eine Deckelung des Gesamtvolumens eintreten.

Zum Bereich der Steuergesetzgebung nur ein paar allgemeine Bemerkungen meinerseits: Es ist heute natürlich so, dass Gebäudeeigentümer, wenn sie eine grössere energetische Sanierung vor sich haben und die Kosten mit dem Jährlichkeitsprinzip abziehen können, die Steuern optimieren und die Sanierung auf mehrere Jahre verteilen. Die Sanierung ist dann keine Gesamtsanierung, sondern wird zerstückelt. Das ist energetisch sehr oft nicht das Beste, aber so kann man Steuern optimieren. Deshalb hat der Bundesrat eine Verteilung der Abzüge auf mehrere Jahre in die Vernehmlassung geschickt, im Sinne der Ausführungen von Herrn Nationalrat Schilliger und im Sinne auch der Ausführungen von Herrn von Graffenried zu den Ersatzneubauten. Hätte das Sinn gemacht? Sie können sich denken, dass die Kantone, die Finanzdirektoren das nicht so gerne gesehen haben, und der Bundesrat hat die Bedenken der Kantone aufgenommen. Aber wenn Sie das so beschliessen, ist es sicher so, dass Sie für Sanierungen eine gute Wirkung haben, dass also Sanierungen nicht gestückelt, sondern dass Gesamtsanierungen vorgenommen werden. Das ist ein Ansatz, der uns eigentlich vernünftig erscheint.

Noch zum StromVG, zum letzten Bereich dieses Blocks: Hier bitte ich Sie auch, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen. Zum Einzelantrag Grossen Jürg zu Artikel 37: Wir haben ja gestern auch schon in einem ähnlichen Kontext darüber gesprochen. Es wurde heute auch dieses Smart Metering angedacht. Wir sind hier noch nicht am Ende der Fahnenstange. Wir wissen, mit Smart Meter könnte man – gerade im Bereich der Gebäude, aber auch bei Prozessen in der Industrie – vieles steuern. Es würde auch visibel, wo wann wie viel Strom anfällt. Das ist eigentlich sinnvoll. Wir haben bisher aber auch verschiedene Konzepte. An sich kann auch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Rollout vorsehen. Es gibt auch Stromunternehmen, die das in ihrem



Bereich schon auf ihre Kosten oder teilweise auf ihre Kosten gemacht haben, einen Teil der Kosten haben sie auf die Konsumenten überwältzt. Für uns stellt sich hier wirklich die Frage, wie viel der Staat intervenieren soll, wie viel man dem Markt überlässt. Die Strombetreiber möchten natürlich, dass das generell anrechenbare Kosten sind, dass man diese dann auf das Netzentgelt überwälzen kann. Wir werden das hier mit der Smart-Grid-Roadmap noch präzisieren und in Einklang bringen. Auch wenn man diesen Antrag annimmt, ist die Zeit für uns noch nicht reif. Wir sind aber sowieso daran, Messmethodik und Fragen der Kosten auch mit der Elcom anzuschauen.

Knecht Hansjörg (V, AG): Frau Bundesrätin, man kann leider nicht zu allen Ihren Aussagen noch die Gegenargumente darlegen. Ich stelle trotzdem eine Frage zuhanden des Amtlichen Bulletins. Frau Bundesrätin, ist Ihnen entgangen, dass die SVP-Fraktion seinerzeit das CO₂-Gesetz abgelehnt hat? Es ist mir wichtig, diese Frage zuhanden des Amtlichen Bulletins zu stellen, weil Sie uns entsprechende Vorwürfe gemacht haben.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Sie lehnen vieles ab, Sie haben aber nicht das Referendum ergriffen und somit den Entscheid des Parlamentes akzeptiert. Man kann natürlich nicht

AB 2014 N 2147 / BO 2014 N 2147

sagen: "Das gilt nicht für mich, ich habe damals Nein gestimmt." Der Bundesrat muss das Parlament als Gesetzgeber ernst nehmen, wie auch das Volk. Der Entscheid wird nicht individuell oder von einer Partei gefällt, es geht vielmehr darum, wie am Schluss das Resultat ausfällt. Das Resultat war halt so, dass die SVP das CO₂-Gesetz offenbar am Schluss geschluckt hat.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Frau Bundesrätin, ich habe Ihr Argument gegen die CO₂-Abgabe auf importierten Strom wohl gehört, das wäre aber vielleicht gerade ein Grund gewesen, hier zuerst einmal die Verfassungsfrage zu klären und nicht mit einem Gesetzespaket einzusteigen.

Sie haben vorhin auch gesagt, die Befreiungsmöglichkeiten bei der CO₂-Abgabe seien nicht wirksam. Die Enaw hat klar berechnet, dass die Zielvereinbarung der effektive Grund dafür ist, dass so viel eingespart werden könnte, etwa in der gleichen Grössenordnung, wie wenn man den Brennstoffpreis verdoppelt hätte, einfach ohne wirtschaftlichen Schaden. In dem Sinne würden Sie ja sagen, das Enaw-System sei gar nicht wirksam. Ist das wirklich Ihre Meinung?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es ist schon ein Unterschied: Die Enaw hat etwa 2300 solche Vereinbarungen mit Unternehmen; bei den Hauseigentümern reden wir von ein paar Millionen. Das ist schon ein etwas anderer Aufwand. Bei der Enaw haben wir immer gesagt: Die Enaw hat gute Arbeit geleistet, es hat gewirkt. Das ist vor allem so, weil sich die Unternehmen zur Reduktion verpflichtet und investiert haben. Deshalb sagen wir auch, dass dort die heutige Regelung mit dem Rückerstattungsbetrag gleich bleiben sollte. Bei den Hauseigentümern ist das Potenzial für den Einzelfall natürlich viel kleiner, der finanzielle Anreiz entsprechend geringer. Wenn Sie dann noch eine Ölheizung haben, fragt sich allenfalls, ob Sie zur Wärmepumpe wechseln oder ob Sie ein Plus-Energie-Haus im Kopf haben. Um das zu belohnen, haben wir bei den Steuern und mit dem Gebäudeprogramm schon viele Anreize, die greifen und wirken.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: S'agissant de la modification de la loi sur le Tribunal fédéral, je ne vous cache pas que la commission a été très étonnée de la proposition défendue par la minorité Knecht, qui prévoit d'affaiblir la propriété privée, en excluant des recours supplémentaires visant à la protéger. D'habitude, l'UDC est plutôt du côté de la propriété privée. Or, à l'article 83 lettre w de la loi, elle s'est ralliée à la philosophie de Monsieur Proudhon, considérant probablement que "la propriété privée, c'est le vol".

Je vous invite à accepter la proposition de la majorité, qui prévoit de réduire, avec modération, les possibilités de recours, sans étendre cette réduction aux questions d'expropriation.

J'en viens maintenant à la loi sur le CO₂. La commission vous propose de ne pas modifier le dispositif actuel de la loi sur le CO₂, qui prévoit un montant de la taxe situé entre 36 et 120 francs. Elle s'élève actuellement à 60 francs. Le droit actuel est connu des entreprises: une ordonnance prévoit une augmentation de la taxe par pallier en fonction de l'atteinte des objectifs. Ce système est bon, il n'y a pas besoin de le changer à nouveau. Je suis content que Madame la conseillère fédérale Leuthard se soit ralliée à la proposition de la majorité, ce qui ne signifie pas pour autant que le Conseil fédéral ne doit pas augmenter la taxe à 84 francs si les conditions de l'ordonnance sont remplies. Il n'y a toutefois pas besoin de le faire dans la loi. La question est correctement réglée.

Par contre, il faut absolument rejeter la proposition de la minorité II (Knecht) à l'article 29 alinéa 2 de la loi sur



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2014 • Achte Sitzung • 04.12.14 • 08h00 • 13.074
 Conseil national • Session d'hiver 2014 • Huitième séance • 04.12.14 • 08h00 • 13.074



le CO₂. Cette proposition prévoit d'abaisser à 36 francs la taxe par tonne de CO₂. Cela mettrait fin aux efforts d'assainissement des bâtiments grâce au programme Bâtiments; ce serait l'effondrement d'une politique qui a un grand succès. C'est grâce au programme Bâtiments et à la taxe sur le CO₂ qu'on a enfin pu réduire les émissions dans le domaine du bâtiment et de l'industrie. On ne change pas une équipe qui gagne! Il faut poursuivre la politique actuelle et donc rejeter la proposition de la minorité II.

A l'article 29 toujours, Monsieur Favre, pour ne rien vous cacher, est l'auteur de la proposition de la majorité, à l'alinéa 3, qui prévoit de prélever une taxe sur le CO₂ sur l'électricité produite avec du charbon. Dans un premier temps, la commission avait refusé d'examiner dans le détail les modalités de ce prélèvement. La commission a étudié la question de savoir s'il serait possible de taxer du courant produit avec des agents énergétiques riches en CO₂ ou au moyen de l'énergie nucléaire. Lors de la dernière séance de la commission, une proposition de dernière minute a été présentée et adoptée. Elle contient une formulation potestative. Cette manoeuvre de dernière minute a mis la commission devant un dilemme. En définitive, la commission a soutenu cette proposition, car notre force hydraulique est exposée à une concurrence déloyale, le charbon, dont les "coûts climatiques" ne sont pas couverts.

Le problème était que tout était résumé en une phrase et qu'il faudrait un dispositif nettement mieux conçu et plus développé afin que les mesures prévues soient efficaces et ne puissent pas être contournées par l'achat de certificats d'émissions. Cela aurait mérité un examen plus approfondi, auquel la majorité des membres de la commission a refusé de se livrer dans un premier temps.

Néanmoins, la commission vous propose d'approuver ce dispositif, donc de repousser la proposition de la minorité III (Fässler Daniel) à l'article 29, sachant que le Conseil des Etats devra de toute façon se pencher une nouvelle fois sur ce point, notamment pour préciser si c'est le même taux maximal de la taxe sur le CO₂ qui s'applique, comment est utilisé le produit de la taxe, etc. Mais le signal est juste.

C'est pour cela que, par 13 voix contre 9, la commission vous recommande d'adopter cette proposition.

A l'article 31, il y a une proposition de la minorité Wasserfallen. Monsieur Wasserfallen souhaite que les propriétaires immobiliers qui assainissent leur bâtiment puissent se faire rembourser la taxe sur le CO₂ sur leur consommation résiduelle. Cela a l'air d'être une bonne idée, mais en réalité, pour quelqu'un qui assainit sa maison et dont la consommation passe, par exemple, de 2000 litres à 1000 litres de mazout par année, le montant à rembourser annuellement serait de 138 francs. Si le remboursement dure dix ans, cela ferait un total d'environ 1400 francs. Or, les frais administratifs pour rembourser 138 francs par année sont supérieurs à ce que cela rapporte. C'est donc une proposition qui, en pratique, n'a pas de sens. Autant le remboursement fonctionne bien pour les entreprises, autant il est peu adéquat pour les propriétaires privés: ce sont des sommes trop petites qui n'ont pas d'effet incitatif. L'effet incitatif pour investir dépend de l'économie de mazout. Donc cette proposition de minorité n'apporte pas grand-chose, voire n'a pas de sens. Si elle était adoptée, à mon avis, elle serait en course pour le prix international de la bureaucratie inutile!

A l'article 34, la majorité de la commission vous demande de rejeter la proposition défendue par la minorité I (Fässler Daniel). La majorité a voulu préciser que le programme d'assainissement des bâtiments s'appliquait aussi aux bâtiments chauffés à l'électricité, que ce soit pour remplacer leur chauffage ou pour les isoler. C'est une charge qui concerne évidemment la période hivernale, et elle est couverte en partie par l'importation de courant produit à partir de charbon.

Donc si on assainit un bâtiment chauffé à l'électricité, on réduit les émissions de CO₂ parce qu'on réduit l'achat de courant produit à partir du charbon. Cela soutient l'objectif de réduction des émissions de CO₂, et c'est tout à fait constitutionnel, puisque cela soutient l'objectif incitatif de la taxe. Par contre, comme l'a précisé Madame la conseillère fédérale Leuthard, il faut absolument rejeter, à l'article 34 alinéa 1, la proposition de la minorité II (Knecht) qui vise à réduire le volume du programme d'assainissement des bâtiments. Je m'étonne tout de même ici de la position de l'UDC qui continue de dire que ce programme ne serait pas conforme à la Constitution alors que plusieurs expertises

AB 2014 N 2148 / BO 2014 N 2148

disent qu'il est conforme à la Constitution aussi longtemps que l'usage des moyens soutient l'objectif de la taxe d'incitation. De la part d'un groupe qui vient de voter pour une proposition clairement anticonstitutionnelle sur le référendum obligatoire, je m'étonne un peu de ce mode de faire.

A l'article 37, la proposition individuelle Grossen Jürg relative aux véhicules vise à ajouter un deuxième système au système existant. Cela nous paraît compliqué, ce d'autant que le produit des sanctions est faible et que cela n'apporte que peu d'efficacité. Les sanctions n'ont été que de 5 millions de francs; construire un système administratif pour redistribuer un tel montant paraît peu sensé.

Concernant la loi sur l'approvisionnement en électricité, à l'article 14, s'agissant des tarifs d'utilisation du





réseau, la commission a précisé la formulation du Conseil fédéral à l'alinéa 3 lettre c: il doit être possible de tenir compte du profil de soutirage, mais ce n'est pas une obligation. Les juristes du département nous ont confirmé en commission que la solution de formulation du Conseil fédéral, comme celle retenue par la commission, étaient compatibles avec la clause de l'article 18 alinéa 1 bis introduit dans l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité à l'occasion de l'entrée en vigueur de l'initiative parlementaire 12.400, "Libérer les investissements dans le renouvelable sans pénaliser les gros consommateurs". Il s'agit d'une part de la clause selon laquelle il n'est possible de créer des groupes de clients séparés pour les consommateurs finaux ayant des caractéristiques de consommation similaires uniquement lorsque leurs profils d'acquisition diffèrent de manière considérable. Il s'agit d'autre part d'une clause bagatelle disant que les consommateurs d'électricité possédant des installations de production d'électricité solaire jusqu'à 10 kilovoltampères doivent être au bénéfice de la même tarification qu'ils obtiendraient s'ils n'étaient pas producteurs d'électricité. En résumé, je vous invite à suivre la majorité.

Müller-Altermatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Ich beschränke mich auf die Punkte, die mein Vorredner noch nicht ausgeführt hat.

Ich komme zuerst zu den Neuwagenbestimmungen. Hier handelt es sich – das muss ich natürlich schon sagen – um sehr relevante Bestimmungen in Bezug auf unser Energieversorgungssystem. Die Herleitung vom Strom, die Herr Wobmann vorhin gebracht hat, war, gelinde gesagt, etwas abenteuerlich, um nicht zu sagen hanebüchen.

Artikel 10 des CO₂-Gesetzes beschreibt die Vorgaben, welche die Fahrzeugimporteure zu erfüllen haben. Bundesrat und Kommission wollen strengere Vorgaben für die Importeure festlegen: Statt wie bisher durchschnittlich 130 Gramm CO₂ pro Kilometer für alle Neuwagen soll für die Personenwagen bis Ende 2020 ein Durchschnittswert von 95 Gramm erreicht werden. Bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern muss ein Wert von 147 Gramm erreicht werden.

Es gibt jetzt drei Minderheitsanträge Wobmann, bei denen ich Sie um Ablehnung ersuche. Die Minderheit will tiefere Ziele und will diese erst später erreichen, und sie will sowieso keine Zwischenziele festlegen. Interessanterweise wollten in der Diskussion sowohl die Mehrheit wie die Minderheit EU-Kompatibilität erreichen und Sonderzüge verhindern. Schlussendlich setzte sich die Erkenntnis durch, dass diese Kompatibilität mit der bundesrätlichen Fassung gegeben ist; die Frau Bundesrätin hat es vorhin auch ausgeführt. Es ist halt einfach so: Das sind die EU-Richtwerte.

Bei Artikel 11 war auch Europa das Thema, nämlich bei der Berechnung der individuellen Zielvorgaben. Dort wollen Mehrheit und Bundesrat die Zielvorgaben in Relation zur Neuwagenflotte des Importeurs oder Herstellers in der Schweiz setzen, die Minderheit Wasserfallen zur Neuwagenflotte in ganz Europa. Es geht also letztlich um folgende Frage: Lohnt es sich denn überhaupt, in der Schweiz noch etwas zu unternehmen, oder kann man einfach auf das übrige Europa verträsten? Die Kommissionsmehrheit ist klar der Meinung, dass man nicht vom Willen, der schon bei der Erarbeitung des CO₂-Gesetzes kundgetan wurde, abweichen soll: Man will die inländischen Massnahmen bevorzugen. Der Antrag Wasserfallen wurde mit 14 zu 11 Stimmen abgelehnt. In Artikel 13 werden die Sanktionen bei Nichterfüllung der Zielvorgabe festgehalten. Bundesrat und Kommission schlagen eine Bandbreite vor, in welcher auch die heutigen Sanktionswerte liegen. Es würde aber freilich auch eine Erhöhung ermöglicht. Die Minderheit I (Wobmann) möchte unter die heutigen Werte, sprich hinter das geltende Recht gehen; der entsprechende Antrag wurde mit 14 zu 9 Stimmen abgelehnt.

In Absatz 2 schreibt der Entwurf vor, dass innerhalb des Bandes der Wert jährlich, angelehnt an die Werte der EU, festgelegt wird. Die Minderheit II (Wobmann) will diesen Absatz streichen. Bei Absatz 1 will die Minderheit I (Wobmann) eben weiterhin fixe Werte haben. Diejenigen also, die vorhin für Europa argumentiert haben, wollen hier wieder nichts mehr davon wissen.

Zu den Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. In diesen Punkten stehen sich drei Konzepte gegenüber. Grundsätzlich geht es um drei Fragen:

1. Sollen Steuerabzüge nur gewährt werden, wenn die Liegenschaften Mindeststandards aufweisen respektive wenn sie diese durch die entsprechende Investition erreichen? Man könnte damit erreichen, dass eben geschieht, am richtigen Ort, und nicht einfach per Pinselrenovation saniert wird.
2. Soll am Annuitätsprinzip festgehalten werden, also Jahr für Jahr der jeweilige Abzug geltend gemacht werden können, oder soll ein Abzug auch in einer folgenden Steuerperiode ermöglicht werden? Wenn man einen Abzug in der folgenden Steuerperioden erlaubt, werden Gesamtanierungen gegenüber Flickwerk gefördert.
3. Sollen die Ersatzneubauten bei diesen Abzügen den Sanierungen gleichgestellt werden? Häufig sind Neubauten gesamtenergetisch gesehen effizienter. Es wird vor allem auch ein Anreiz geschaffen, dass nicht dort



neu gebaut wird, wo heute grüne Wiese ist, sondern dort, wo bis jetzt eine alte Lotterhütte steht, die sinnlos das Klima aufheizt. Es ist also auch raumplanerisch sinnvoll. Die Kommissionsmehrheit hat alle drei Fragen aus den erwähnten Gründen mit Ja beantwortet.

Die Minderheit I (Badran Jacqueline) möchte keine Abzugsfähigkeit über mehrere Jahre hinweg und auch Abzüge für Ersatzneubauten nicht zulassen. Dafür möchte sie die Mindeststandards aufnehmen. Hier wehrt sich einmal die Linke gegen überbordende Subventionen. Die Minderheit II (Schilliger) will gerade das Gegenteil erreichen. Sie will die Abzugsfähigkeit während vier Jahren einführen, und zwar bei Ersatzneubauten, dafür aber keine Mindeststandards setzen. Der Antrag der Mehrheit der Kommission ist, wie Sie sehen, ein Mittelweg, der übrigens, das wurde auch gesagt, sehr nahe bei dem Konzept ist, das der Bundesrat in die Vernehmlassung gegeben hatte. Man kann sich zur Erklärung und Erläuterung gerne auf die Vernehmlassung stützen.

Als Letztes noch zur Minderheit Nussbaumer bei Artikel 15 StromVG: Sie will die befristete Anrechenbarkeit einer öffentlichen Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität, also anrechenbare Netzkosten definieren lassen. Das Argument: Diese Ladeinfrastruktur, wenn sie smart ausgestattet ist, könne dann auch das Netz entlasten. Die Mehrheit, das Verhältnis betrug 13 zu 9 Stimmen, hält dem entgegen, dass der Antrag erstens nicht dem an dieser Stelle angebrachten Präzisionsgrad des Gesetzes entspricht und dass zweitens der auf den Weg geschickte Masterplan Elektromobilität diesen Bereich bereits abdeckt. Drittens wäre dieser Fall einzigartig, denn solche staatlich mitgetragenen Lade- oder Betankungsinfrastrukturen gibt es sonst bei keinem Energieträger.

Auch als enthusiastischer Elektrodriver bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

AB 2014 N 2149 / BO 2014 N 2149

Büchel Roland Rino (V, SG): Kollege Müller, ich habe eine Frage zum Ausstossziel von 95 Gramm CO₂ pro Kilometer. Island und Norwegen haben ja viel höhere Werte und werden das auch zum genannten Zeitpunkt noch haben. Diese Länder können mit den anderen europäischen Ländern poolen. Nochmals: Warum macht es keinen Sinn für Sie, dass die Schweiz da mitmacht?

Müller-Alternatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Zuerst einmal ist zu Norwegen und zu Island zu sagen, dass diese Länder bereits weitere Absenkungen beschlossen haben. Sie kommen also auch in diesen Bereich, den wir hier anstreben. Das wurde in der Kommission auch so besprochen. Zweitens, ich wiederhole es noch einmal, ist dieses Poolen oder Nichtpoolen letztlich Ausdruck dessen, ob man Massnahmen im Inland ergreifen will oder nicht. Wenn wir poolen, dann kann man sich natürlich leicht verstecken und sagen, es sei Europa, welches Massnahmen zu ergreifen habe. Es seien quasi extrinsische Faktoren. Selber habe man selbstverständlich getan, was man konnte, mehr liege nicht drin. In diesem Sinne ist es ein Verstecken hinter der EU, wenn man poolt. Das wollen wir nicht, das wollte der Gesetzgeber beim CO₂-Gesetz nicht. Er wollte Massnahmen im Inland, und das soll nach Meinung der Kommission auch so bleiben.

Schilliger Peter (RL, LU): Herr Müller, vielleicht habe ich nicht richtig verstanden, was Sie gesagt haben. Sie haben beim Vergleich der steuerlichen Abzüge erklärt, dass bei fehlenden Mindeststandards, also bei der Version Schilliger, auch Pinselrenovationen abzugsberechtigt wären. Ich wäre froh, wenn Sie das nochmals klar ausführen würden.

Müller-Alternatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Nein, die Pinselrenovationen bezogen sich in meinen Ausführungen auf das Annuitätsprinzip. Wenn man eben über mehrere Jahre immer wieder da ein bisschen und dort ein bisschen saniert, hat man am Schluss zwar steuerlich optimiert, aber man hat nicht das Gesamtkonzept verfolgt, welches für das Gebäude das Beste wäre. Das war in diesem Zusammenhang zu verstehen.

Änderung anderer Erlasse **Modification d'autres actes**

Ziff. 1 Art. 83 Bst. w

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Röstli, Wobmann)

w. ... und Schwachstromanlagen und die Enteignung von in diesem Zusammenhang stehenden Rechten, wenn





sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Ch. 1 art. 83 let. w

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Röstli, Wobmann)

w. ... et à courant faible et l'expropriation de droits y afférents qui ne soulèvent pas de question juridique de principe.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11200)

Für den Antrag der Mehrheit ... 137 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 2 Abs. 1; Gliederungstitel vor Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 2 al. 1; titre précédant l'art. 10

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 10

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Wobmann, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger)

Abs. 2

... werden, sind bis Ende 2020 auf durchschnittlich 175 Gramm CO₂/km zu vermindern.

Ch. 2 art. 10

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Wobmann, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger)

Al. 2

... doivent être ramenées d'ici à la fin 2020 à 175 grammes de CO₂/km en moyenne ...

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11201)

Für den Antrag der Mehrheit ... 131 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 62 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 2 Art. 10a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Wobmann, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli)





Abs. 1
 Streichen

Ch. 2 art. 10a

Proposition de la majorité
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
 (Wobmann, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli)

Al. 1
 Biffer

Abstimmung – Vote
 (namentlich – nominatif; 13.074/11202)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 138 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 10b

Antrag der Mehrheit
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
 (Wobmann, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli)

Abs. 1
 ... nach Artikel 10 erreicht worden sind.
Abs. 2
 Streichen

AB 2014 N 2150 / BO 2014 N 2150

Ch. 2 art. 10b

Proposition de la majorité
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
 (Wobmann, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli)

Al. 1
 ... des valeurs cibles visées à l'article 10.
Al. 2
 Biffer

Abstimmung – Vote
 (namentlich – nominatif; 13.074/11203)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 137 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 56 Stimmen
 (1 Enthaltung)

Ziff. 2 Art. 11

Antrag der Mehrheit
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
 (Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Abs. 1





... oder Herstellers (Neuwagenflotte) in Europa. Europa besteht in diesem Zusammenhang aus der Europäischen Union, Norwegen, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz. Dabei bilden ...

Ch. 2 art. 11

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Schilliger, Wobmann)

Al. 1

... de l'année considérée (parc de véhicules neufs) en Europe. Dans ce contexte, l'Europe désigne l'Union européenne, la Norvège, l'Islande, la Principauté du Liechtenstein et la Suisse. A cet égard ...

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11204)

Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 85 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Der Bundesrat kann festlegen, inwieweit Personenwagen mit sehr tiefen CO₂-Emissionen bei der Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b besonders berücksichtigt werden.

Ch. 2 art. 12

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Le Conseil fédéral peut préciser la manière de tenir compte, dans le calcul visé à l'alinéa 1 lettre b, des voitures à très faibles émissions de CO₂.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 13

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Wobmann, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Schilliger, Wasserfallen)

Abs. 1

...

a. für die Jahre 2015–2020:

1. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 6.00 Franken,

2. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 11.00 Franken,

3. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 18.00 Franken,

4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 114.00 Franken;

b. Streichen

Antrag der Minderheit II

(Wobmann, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti)



Abs. 2, 6
Streichen

Ch. 2 art. 13

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Wobmann, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Knecht, Mürli, Parmelin, Rösti, Schilliger, Wasserfallen)

Al. 1

...

a. de 2015–2020:

1. pour le premier gramme de CO₂/km dépassant la valeur cible spécifique: 6.00 francs;
2. pour le deuxième gramme de CO₂/km dépassant la valeur cible spécifique: 11.00 francs;
3. pour le troisième gramme de CO₂/km dépassant la valeur cible spécifique: 18.00 francs;
4. pour le quatrième gramme de CO₂/km dépassant la valeur cible spécifique et pour chaque gramme supplémentaire: 114.00 francs;

b. Biffer

Proposition de la minorité II

(Wobmann, Brunner, Killer Hans, Knecht, Mürli, Parmelin, Rösti)

Al. 2, 6

Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11205)

Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 83 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Abs. 2, 6 – Al. 2, 6

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11206)

Für den Antrag der Mehrheit ... 138 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 56 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 22 Abs. 4 Bst. b; Gliederungstitel vor Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2014 N 2151 / BO 2014 N 2151

Ch. 2 art. 22 al. 4 let. b; titre précédant l'art. 29

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté




Ziff. 2 Art. 29
Antrag der Mehrheit
Titel

 CO₂-Abgabe auf Brennstoffen und Strom aus CO₂-intensiver Produktion

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

 Der Bund kann auf Strom, der aus CO₂-intensiver Produktion stammt, eine CO₂-Abgabe erheben.

Antrag der Minderheit I

(Vogler, Badran Jacqueline, Jans, Müller-Altarmatt)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit II

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Abs. 2

 Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ 36 Franken. (Rest streichen)

Antrag der Mehrheit III

(Fässler Daniel, Brunner, Grunder, Knecht, Müller-Altarmatt, Müri, Parmelin, Rösti, Vogler, Wobmann)

Titel

Unverändert

Abs. 3

Streichen

Ch. 2 art. 29
Proposition de la majorité
Titre

 Taxe sur le CO₂ prélevée sur les combustibles et sur l'électricité issue d'une production générant de fortes émissions de CO₂
Al. 2

Biffer

Al. 3

 La Confédération peut prélever une taxe sur le CO₂ sur l'électricité issue d'une production générant de fortes émissions de CO₂.

Proposition de la minorité I

(Vogler, Badran Jacqueline, Jans, Müller-Altarmatt)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité II

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Al. 2

 Le montant de la taxe est de 36 francs par tonne de CO₂. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité III

(Fässler Daniel, Brunner, Grunder, Knecht, Müller-Altarmatt, Müri, Parmelin, Rösti, Vogler, Wobmann)

Titre

Inchangé

Al. 3

Biffer

Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition de la minorité I (Vogler) a été retirée.



Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11215)

Für den Antrag der Mehrheit ... 137 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 57 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Titel, Abs. 3 – Titre, al. 3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11216)

Für den Antrag der Minderheit III ... 98 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 94 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 titre précédant l'art. 31

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 31

Antrag der Mehrheit

Titel, Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Abs. 1

Unternehmen und Hauseigentümern wird die CO₂-Abgabe ...

Abs. 2

Der Bundesrat berücksichtigt bei Unternehmen:

a. wie sich die Belastung durch die CO₂-Abgabe und die Wertschöpfung des betreffenden Wirtschaftszweiges zueinander verhalten;

b. wie stark die CO₂-Abgabe die internationale Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Wirtschaftszweiges beeinträchtigt.

Abs. 2bis

Bei Hauseigentümern orientiert sich die Verminderungsverpflichtung am Gebäudeenergieausweis.

Abs. 4

Der Bundesrat legt fest, inwieweit die Unternehmen und die Hauseigentümer ihre Verminderungsverpflichtung

...

Ch. 2 art. 31

Proposition de la majorité

Titre, al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

*Al. 1*

La taxe sur le CO2 est remboursée sur demande aux entreprises et aux propriétaires de bâtiments pour autant ...

Al. 2

En ce qui concerne les entreprises, le Conseil fédéral tient compte des éléments suivants:

- a. la relation entre la charge constituée par la taxe sur le CO2 et la valeur ajoutée du secteur concerné;
- b. l'importance de l'entrave constituée par la taxe sur le CO2 pour la compétitivité internationale du secteur concerné.

Al. 2bis

Pour les propriétaires de bâtiments, l'engagement de réduction est déterminé sur la base du certificat énergétique des bâtiments.

AB 2014 N 2152 / BO 2014 N 2152

Al. 4

Le Conseil fédéral détermine dans quelle mesure les entreprises et les propriétaires peuvent remplir ...

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11217)

Für den Antrag der Mehrheit ... 106 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 85 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 31a; 32 Abs. 1; Gliederungstitel vor Art. 32a*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 31a; 32 al. 1; titre précédant l'art. 32a*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. 2 Art. 32a***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

...

b. Streichen

...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Fässler Daniel, Grunder, Müller-Altermatt, Nordmann)

Abs. 1 Bst. b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Girod, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Gilli, Jans, Semadeni)

Streichen

Ch. 2 art. 32a*Proposition de la majorité**Al. 1*

...

b. Biffer

...





Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Fässler Daniel, Grunder, Müller-Altermatt, Nordmann)

Al. 1 let. b

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Girod, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Gilli, Jans, Semadeni)

Biffer

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11218)

Für den Antrag der Minderheit Vogler ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 93 Stimmen

(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous voterons sur la proposition de la minorité Girod après avoir mis au point l'article 32b.

Ziff. 2 Art. 32b

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Abs. 1

... in jedem Fall 80 Prozent der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen ...

Abs. 2

Die restlichen 20 Prozent werden nur zurückerstattet, sofern der Betreiber gegenüber dem Bund nachweist, dass er im Umfang dieser Mittel Massnahmen für die Steigerung seiner eigenen Energieeffizienz ergriffen hat.

Antrag der Minderheit

(Girod, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Gilli, Jans, Semadeni)

Streichen

Ch. 2 art. 32b

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Al. 1

... est remboursée sur demande à hauteur de 80 pour cent.

Al. 2

Les 20 pour cent restants sont uniquement remboursés dans la mesure où l'exploitant de l'installation peut apporter la preuve à la Confédération qu'il a pris des mesures d'un montant correspondant à ces moyens, en vue d'augmenter sa propre efficacité énergétique.

Proposition de la minorité



(Girod, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Gilli, Jans, Semadeni)
 Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11219)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 137 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit Knecht ... 56 Stimmen
 (1 Enthaltung)

Art. 32a, 32b

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous avons mis au point à titre éventuel la section 3. Nous allons maintenant opposer le résultat à la proposition de la minorité Girod, qui veut biffer cette section en entier.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11220)
 Für den Antrag der Minderheit Girod ... 28 Stimmen
 Dagegen ... 160 Stimmen
 (6 Enthaltungen)

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 32c; Art. 32c; Gliederungstitel vor Art. 33; Art. 33 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 titre précédant l'art. 32c; art. 32c; titre précédant l'art. 33; art. 33 titre

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

AB 2014 N 2153 / BO 2014 N 2153

Ziff. 2 Art. 34

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

... bei Gebäuden, inklusive Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr, verwendet. Zu diesem ...

Abs. 1bis

Der Bund leistet direkte Unterstützung für die Projekte zur Nutzung der mittleren Geothermie. Er setzt dafür einen kleinen Teil der in Absatz 1 vorgesehenen Mittel ein. Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

Abs. 2

...

a. ... energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz ...

b. In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt. Der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits. Der Sockelbeitrag pro Einwohner beträgt dabei maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Fässler Daniel, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit II



(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 300 Millionen Franken pro Jahr ...

Antrag der Minderheit

(Fässler Daniel)

Abs. 2 Bst. a

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 34

Proposition de la majorité

Al. 1

... des bâtiments, ainsi que de diminution de la consommation d'électricité durant les mois d'hiver. A cet effet

...

Al. 1bis

La Confédération soutient directement les projets d'utilisation de la chaleur géothermique de moyenne profondeur. Elle y consacre une petite partie des moyens prévus à l'alinéa 1. Le Conseil fédéral fixe les critères et les modalités du soutien ainsi qu'un plafond annuel aux contributions financières.

Al. 2

...

a. ... d'encouragement des assainissements énergétiques des enveloppes des bâtiments et des installations techniques ainsi que de remplacement ...

b. en dérogation à l'article 58 alinéa 1 LEnE, les contributions globales sont réparties entre une contribution de base par habitant et une contribution complémentaire. La contribution complémentaire ne doit pas représenter plus du double du crédit annuel accordé par le canton à la réalisation. La contribution de base par habitant se monte au maximum à 30 pour cent des moyens à disposition.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Fässler Daniel, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité II

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

Un tiers du produit de la taxe sur le CO₂, mais au plus 300 millions de francs par an ...

Proposition de la minorité

(Fässler Daniel)

Al. 2 let. a

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Le président (Rossini Stéphane, président): Au chiffre 2 article 34 alinéa 1, nous nous prononcerons d'abord sur la question de la limite maximale du produit de la taxe sur le CO₂ pour la réduction des émissions de CO₂ des bâtiments. La majorité et la minorité I (Fässler Daniel), qui recommande de suivre le Conseil fédéral, proposent de fixer la limite maximale à 450 millions de francs, la minorité II (Knecht) à 300 millions. Dans un premier vote, j'opposerai la proposition de la majorité et celle de la minorité I à la proposition de la minorité II. Ensuite, nous nous prononcerons sur la question de savoir si le produit de la taxe sur le CO₂ est aussi affecté au financement de la diminution de la consommation d'électricité durant les mois d'hiver. La majorité de la commission est en faveur de ce financement, la minorité I et la minorité II s'y opposent. Dans un second vote, j'opposerai donc la proposition de la majorité aux propositions de la minorité I et de la minorité II.



Abs. 1 – Al. 1

CO2-Abgabe – Taxe sur le CO2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11221)

Für den Antrag der Mehrheit/Minderheit I ... 117 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 76 Stimmen

(1 Enthaltung)

Stromverbrauch im Winter – Consommation d'électricité en hiver

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11222)

Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I/Minderheit II ... 89 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11223)

Für den Antrag der Mehrheit ... 182 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 10 Stimmen

(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 37

Antrag Grossen Jürg

Abs. 1

Käuferinnen und Käufer von besonders energieeffizienten und emissionsarmen neuen Fahrzeugen werden durch einen finanziellen Bonus belohnt. Die Bonusberechtigung leitet sich von den spezifischen CO₂-Emissionen des Fahrzeugs ab. Das Bonus-Modell wird wie folgt ausgestaltet: Der

AB 2014 N 2154 / BO 2014 N 2154

Schwellenwert für die Bonusberechtigung ist der im CO₂-Gesetz definierte Zielwert, der dynamisch reduziert werden kann. Die Höhe des Bonus wird aufgrund der Entwicklung der Beträge aus den Sanktionen und dem Fahrzeugbestand angepasst. Der Maximalbetrag dieses Bonus pro Fahrzeug beträgt anfänglich 4000 Franken und kann dynamisch reduziert werden.

Abs. 2

Der restliche Ertrag aus der Sanktion nach Artikel 13 wird dem Infrastrukturfonds zugewiesen.

Schriftliche Begründung

Die CO₂-Reduktion ergibt sich, wenn fossil angetriebene Fahrzeuge durch energieeffiziente, CO₂-emissionsarme oder lokal CO₂-emissionsfreie Fahrzeuge ersetzt werden. Aus diesem Grunde gilt es, bestmögliche Rahmenbedingungen für den Erwerb solcher Fahrzeuge zu schaffen.

Ch. 2 art. 37

Proposition Grossen Jürg

Al. 1

Les personnes achetant de nouveaux véhicules particulièrement économes sur le plan énergétique et produisant très peu d'émissions sont récompensées par un bonus financier. Le droit au bonus est lié à la quantité d'émissions de CO₂ émises par le véhicule. Le modèle de bonus est structuré comme suit: la valeur seuil donnant droit à un bonus correspond à la valeur cible définie dans la présente loi et peut être réduite de façon dynamique. Le montant du bonus est adapté en fonction de l'évolution des produits des sanctions et de l'état



du véhicule. Le montant maximal du bonus par véhicule est initialement fixé à 4000 francs et peut être réduit de façon dynamique.

Al. 2

Le reste du produit de la sanction prévue à l'article 13 est versé au fonds d'infrastructure.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11224)

Für den Antrag Grossen Jürg ... 77 Stimmen

Dagegen ... 105 Stimmen

(12 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 44 Titel; 49a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 44 titre, 49a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2a Titel

Antrag der Kommission

2a. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Ch. 2a titre

Proposition de la commission

2a. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Angenommen – Adopté

Ziff. 2a Art. 31a

Antrag der Mehrheit

Titel

Investitionen in Liegenschaften

Abs. 1

Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

Abs. 2

Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

Abs. 3

Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

Antrag der Minderheit I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Gemäss Mehrheit

Antrag der Minderheit II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Streichen


Ch. 2 art. 31a
Proposition de la majorité
Titre

Investissements immobiliers

Al. 1

Les investissements destinés à économiser de l'énergie ou à ménager l'environnement réalisés dans des parties chauffées ou climatisées d'un immeuble détenu dans la fortune commerciale ou dans la construction de remplacement d'un tel immeuble ne sont considérés comme charges justifiées par l'usage commercial que si l'immeuble présente déjà le standard énergétique minimal ou s'il l'atteint grâce aux investissements. Ceci est également valable pour les amortissements de ces investissements.

Al. 2

Le Département fédéral des finances définit le standard minimal en collaboration avec les cantons et en accord avec le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication. Des standards minimaux distincts peuvent être fixés pour certains types d'immeubles.

Al. 3

Le Département fédéral des finances édicte des prescriptions en vue de la concrétisation.

Proposition de la minorité I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Selon majorité

Antrag der Minderheit II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Biffer

Ziff. 2a Art. 32
Antrag der Mehrheit
Abs. 2

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

Abs. 2bis

Investitionskosten gemäss Absatz 2 zweiter Satz sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Abs. 2ter

Investitionen gemäss Absatz 2 zweiter Satz in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften oder in den Ersatzneubau

AB 2014 N 2155 / BO 2014 N 2155

können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

Antrag der Minderheit I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Abs. 2, 2ter

Streichen

Abs. 2bis

Investitionen gemäss Absatz 2 zweiter Satz in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

Antrag der Minderheit II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)


Abs. 2

... Umweltschutz dienen, einschliesslich energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen für den Ersatzneubau ...

Abs. 2bis

Investitionskosten gemäss Absatz 2 zweiter Satz sowie Unterhaltskosten sind in den jeweils vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit ...

Abs. 2ter

Streichen

Ch. 2a art. 32
Proposition de la majorité
Al. 2

Le contribuable qui possède des immeubles privés peut déduire les frais nécessaires à leur entretien, les frais de remise en état d'immeubles acquis récemment, les primes d'assurances relatives à ces immeubles et les frais d'administration par des tiers. Le Département fédéral des finances détermine dans quelle mesure les investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement, y compris les investissements pour une construction de remplacement, peuvent être assimilés aux frais d'entretien.

Al. 2bis

Les coûts d'investissement visés à l'alinéa 2 deuxième phrase sont déductibles au cours des quatre périodes fiscales suivantes, lorsqu'ils ne peuvent pas être entièrement pris en considération durant la période fiscale en cours, pendant laquelle les dépenses ont été effectuées.

Al. 2ter

Les investissements visés à l'alinéa 2 deuxième phrase réalisés dans des immeubles chauffés ou climatisés ou dans une construction de remplacement ne peuvent être déduits que si l'immeuble présente déjà le standard énergétique minimal (art. 31a al. 2 et 3) ou s'il l'atteint grâce aux investissements.

Proposition de la minorité I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Al. 2, 2ter

Biffer

Al. 2bis

Les investissements visés à l'alinéa 2 deuxième phrase réalisés dans des immeubles chauffés ou climatisés ne peuvent être déduits que si l'immeuble présente déjà le standard énergétique minimal (art. 31a al. 2 et 3) ou s'il l'atteint grâce aux investissements.

Proposition de la minorité II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 2

... ménager l'environnement, y compris les investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement pour une construction de remplacement ...

Al. 2bis

Les coûts d'investissement visés à l'alinéa 2 deuxième phrase et les frais d'entretien sont déductibles au cours des quatre périodes fiscales respectives suivantes, lorsqu'ils ...

Al. 2ter

Biffer

Ziff. 2a Art. 67a
Antrag der Mehrheit
Titel

Investitionen in Liegenschaften

Text

Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.




Antrag der Minderheit I

 (Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)
 Gemäss Mehrheit

Antrag der Minderheit II

 (Schilliger, Bäumle, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)
 Streichen

Ch. 2a art. 67a
Proposition de la majorité
Titre

Investissements immobiliers

Texte

Les investissements destinés à économiser de l'énergie ou à ménager l'environnement réalisés dans des parties chauffées ou climatisées d'un immeuble détenu dans la fortune commerciale ou dans la construction de remplacement d'un tel immeuble ne sont considérés comme charges justifiées par l'usage commercial que si l'immeuble présente déjà le standard énergétique minimal (art. 31a al. 2 et 3) ou s'il l'atteint grâce aux investissements. Ceci est également valable pour les amortissements de ces investissements.

Proposition de la minorité I

 (Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)
 Selon majorité

Proposition de la minorité II

 (Schilliger, Bäumle, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)
 Biffer

Ziff. 2a Art. 205e
Antrag der Mehrheit
Titel

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Text

Die Artikel 31a, 32 Absatz 2ter und 67a entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.

Antrag der Minderheit I

 (Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)
 Streichen

Antrag der Minderheit II

 (Schilliger, Bäumle, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)
 Streichen

AB 2014 N 2156 / BO 2014 N 2156

Ch. 2a art. 205e
Proposition de la majorité
Titre

Disposition transitoire relative à la modification du ...

Texte

Les articles 31a, 32 alinéa 2ter et 67a déploient leurs effets à partir de la dixième période fiscale suivant l'entrée en vigueur.

Proposition de la minorité I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)





Biffer

Proposition de la minorité II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Biffer

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11225)

Für den Antrag der Mehrheit ... 144 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 46 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11226)

Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 78 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Ziff. 2b Titel

Antrag der Kommission

2b. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Ch. 2b titre

Proposition de la commission

Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Angenommen – Adopté

Ziff. 2b Art. 9

Antrag der Mehrheit

Abs. 3 Bst. a

a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wieweit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

Abs. 3bis

Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Abs. 3ter

Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften oder in den Ersatzneubau können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

Abs. 3quater

Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

Abs. 3quinquies

Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

Antrag der Minderheit I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Abs. 3 Bst. a, 3quinquies

Streichen

Abs. 3bis

Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.


Abs. 3ter

Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

Abs. 3quater

Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

Antrag der Minderheit II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 3 Bst. a

a. ... Umweltschutz dienen, einschliesslich energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen für den Ersatzneubau, bestimmt ...

Abs. 3bis

Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a sowie Unterhaltskosten sind in den jeweils vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit ...

Abs. 3ter, 3quater, 3quinquies

Streichen

Ch. 2b art. 9
Proposition de la majorité
Al. 3 let. a

a. le Département fédéral des finances détermine en collaboration avec les cantons dans quelle mesure les investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement, y compris les investissements pour une construction de remplacement, peuvent être assimilés à des frais d'entretien;

Al. 3bis

Les investissements visés à l'alinéa 3 lettre a sont déductibles au cours des quatre périodes fiscales suivantes, lorsqu'ils ne peuvent pas être entièrement pris en considération durant la période fiscale en cours, pendant laquelle les dépenses ont été effectuées.

Al. 3ter

Les investissements visés à l'alinéa 3 lettre a réalisés dans des immeubles chauffés ou climatisés ou dans une construction de remplacement ne peuvent être déduits que si l'immeuble présente déjà le standard énergétique minimal ou s'il l'atteint grâce aux investissements.

Al. 3quater

Le Département fédéral des finances définit le standard minimal en collaboration avec les cantons et en accord avec le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication. Des standards minimaux distincts peuvent être fixés pour certains types d'immeubles.

Al. 3quinquies

Le Département fédéral des finances édicte des prescriptions en vue de la concrétisation.

Proposition de la minorité I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Al. 3 let. a, 3quinquies

Biffer

Al. 3bis

Les investissements visés à l'alinéa 3 lettre a, réalisés dans des immeubles chauffés ou climatisés ne peuvent être

AB 2014 N 2157 / BO 2014 N 2157

déduits que si l'immeuble présente déjà le standard énergétique minimal ou s'il l'atteint grâce aux investissements.

Al. 3ter

Le Département fédéral des finances définit le standard minimal en collaboration avec les cantons et en accord avec le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication. Des standards minimaux distincts peuvent être fixés pour certains types d'immeubles

Al. 3quater

Le Département fédéral des finances édicte des prescriptions en vue de la concrétisation.




Proposition de la minorité II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 3 let. a

a. ... y compris les investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement pour une construction de remplacement ...

Al. 3bis

Les coûts d'investissement visés à l'alinéa 3 lettre a et les frais d'entretien sont déductibles au cours des quatre périodes fiscales respectives suivantes, lorsqu'ils ...

Al. 3ter, 3quater, 3quinquies

Biffer

Ziff. 2b Art. 10 Abs. 1ter
Antrag der Mehrheit

Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3quater und 3quinquies) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

Antrag der Minderheit I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

... Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3ter und 3quater) bereits ...

Antrag der Minderheit II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Streichen

Ch. 2b art. 10 al. 1ter
Proposition de la majorité

Les investissements destinés à économiser de l'énergie ou à ménager l'environnement réalisés dans des parties chauffées ou climatisées d'un immeuble détenu dans la fortune commerciale ou dans la construction de remplacement d'un tel immeuble ne sont considérés comme charges justifiées par l'usage commercial que si l'immeuble présente déjà le standard énergétique minimal (art. 9 al. 3quater et 3quinquies) ou s'il l'atteint grâce aux investissements. Ceci est également valable pour les amortissements de ces investissements.

Proposition de la minorité I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

... minimal (art. 9 al. 3ter et 3quater) ou s'il l'atteint ...

Proposition de la minorité II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

Biffer

Ziff. 2b Art. 25 Abs. 1ter
Antrag der Mehrheit

Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3quater und 3quinquies) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

Antrag der Minderheit I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

... Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3ter und 3quater) bereits ...

Antrag der Minderheit II




(Schilliger, Bäumle, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)
 Streichen

Ch. 2b art. 25 al. 1ter
Proposition de la majorité

Les investissements destinés à économiser de l'énergie ou à ménager l'environnement réalisés dans des parties chauffées ou climatisées d'un immeuble détenu dans la fortune commerciale ou dans la construction de remplacement d'un tel immeuble ne sont considérés comme charges justifiées par l'usage commercial que si l'immeuble présente déjà le standard énergétique minimal (art. 9 al. 3quater et 3quinquies) ou s'il l'atteint une fois les investissements effectués. Ceci est également valable pour les amortissements de ces investissements.

Proposition de la minorité I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)
 ... minimal (art. 9 al. 3ter et 3quater) ou s'il l'atteint ...

Proposition de la minorité II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)
 Biffer

Ziff. 2b Art. 72q
Antrag der Mehrheit
Titel

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

Text

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... den Artikeln 9 Absätze 3bis bis 3quinquies, 10 Absatz 1ter sowie 25 Absatz 1ter an.

Antrag der Minderheit I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Text

... der Änderung vom ... den Artikeln 9 Absätze 3bis bis 3quater, 10 Absatz 1ter sowie 25 Absatz 1ter an.

Antrag der Minderheit II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Text

... der Änderung vom ... an Artikel 9 Absatz 3bis an.

Ch. 2b art. 72q
Titre

Adaptation de la législation cantonale à la modification du ...

Texte

Les cantons adaptent leur législation aux articles 9 alinéas 3bis à 3quinquies, 10 alinéa 1ter et 25 alinéa 1ter pour la date d'entrée en vigueur de la modification du ...

AB 2014 N 2158 / BO 2014 N 2158

Proposition de la minorité I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Texte

... aux articles 9 alinéas 3bis à 3quater, 10 alinéa 1ter et 25 alinéa 1ter pour la date d'entrée en vigueur de la modification du ...

Proposition de la minorité II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)





Texte

... à l'article 9 alinéa 3bis, pour la date d'entrée en vigueur de la modification du ...

Ziff. 2b Art. 78f

Antrag der Minderheit

Titel

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Text

Artikel 9 Absatz 3ter bis 3quinqües, 10 Absatz 1ter sowie 25 Absatz 1ter entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.

Antrag der Minderheit I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)
 Streichen

Antrag der Minderheit II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)
 Streichen

Ch. 2b art. 78f

Proposition de la majorité

Titre

Disposition transitoire relative à la modification du ...

Texte

Les articles 9 alinéas 3ter à 3quinqües, 10 alinéa 1ter ainsi que 25 alinéa 1ter déploient leurs effets à partir de la dixième période fiscale suivant l'entrée en vigueur.

Proposition de la minorité I

(Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)
 Biffer

Proposition de la minorité II

(Schilliger, Bäumle, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)
 Biffer

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11227)

Für den Antrag der Mehrheit ... 145 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 46 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11228)

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 86 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Ziff. 3, 4, 6, 7 Art. 6 Abs. 4, Art. 7 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3, 4, 6, 7 art. 6 al. 4, art. 7 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté




Ziff. 7 Art. 14 Abs. 3 Bst. c
Antrag der Kommission

c. Sie können sich am Bezugsprofil orientieren und müssen im Netz ...

Ch. 7 art. 14 al. 3 let. c
Proposition de la commission

c. être uniformes par niveau de tension et par catégorie de clients pour le réseau d'un même gestionnaire et peuvent se baser sur le profil de soutirage;

Angenommen – Adopté
Ziff. 7 Art. 15
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Nussbaumer, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Gilli, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni)

Abs. 4 Bst. c

c. befristeten Anrechenbarkeit der harmonisierten öffentlichen Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität.

Ch. 7 art. 15
Proposition de la majorité
Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Nussbaumer, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Gilli, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni)

Al. 4 let. c

c. les principes régissant l'imputation provisoire de l'infrastructure publique harmonisée de recharge pour la mobilité électrique.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11229)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 73 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 7 Gliederungstitel vor Art. 17a
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Grossen Jürg

2a. Abschnitt: Messwesen, Steuerung, Regelung

Ch. 7 titre précédant l'art. 17a
Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Grossen Jürg

Section 2a: systèmes de mesure, de contrôle et de régulation

Ziff. 7 Art. 17a
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates




Antrag der Minderheit

 (Rösti, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Wobmann)
 Streichen

Antrag Grossen Jürg
Titel

Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher

Abs. 1

... zeitlichen Verlauf erfasst. Intelligente Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher sind Einrichtungen zur

AB 2014 N 2159 / BO 2014 N 2159

Lastverschiebung, zur Optimierung des Eigenverbrauchs und zur Reduktion der Verteilnetzbelastung.

Abs. 2

Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher ... die Installation intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme zu veranlassen.

Abs. 3

... die intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher ...

- a. der Übermittlung von Mess-, Steuer- und Regeldaten über die gängigen Kommunikationskanäle;
- b. der Unterstützung von zeitvariablen Tarifsystemen;

...

- d. der Steuerung des Leistungsbezugs und der Energielieferung.

Abs. 4

Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen über den Datenschutz. Um zu steuern und zu regeln ist in jedem Fall die Zustimmung des Endverbrauchers erforderlich.

Schriftliche Begründung

Um Stromverbrauch, Produktion und Stromnetze intelligent zu betreiben, ist es notwendig, dass neben dem Messen auch intelligent gesteuert und geregelt werden kann. Der Bundesrat soll hiermit die Möglichkeit erhalten, Netzbetreiber dazu zu verpflichten, derartige Einrichtungen in gegenseitigem Einverständnis mit dem Endverbraucher zu installieren oder zuzulassen. Lastverschiebungen bzw. Demand Side Management sind zentrale Elemente für Smart Grids und zur Reduktion der Stromnetzbelastung. Heute werden bei Lastgangmessungen von den Netzbetreibern teilweise noch analoge Telefonleitungen verlangt, was zu Mehrkosten für die Installation und die Miete der Amtsleitungen führt. Moderne Bauten werden immer häufiger ausschliesslich über Glasfaserleitungen erschlossen und mit IP-Telefonie ausgestattet. Zählerhersteller bieten moderne, vorschriftsgemässe Messsysteme am Markt an, welche ausschliesslich über TCP/IP funktionieren. Deshalb sollen die Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, auch solche modernen Messsysteme zuzulassen. Der Trend in der internationalen Standardisierung geht davon aus, dass solche Systeme in Zukunft auch kombinierte Funktionen Messen und Demand Side Management unterstützen und dementsprechend durch integrierte Consumer Energy Manager wahrgenommen werden sollen.

Ch. 7 art. 17a
Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Rösti, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Wobmann)

Biffer

Proposition Grossen Jürg
Titre

Systèmes de mesure, de contrôle et de régulation intelligents installés chez le consommateur final

Al. 1

... en temps réel chez le consommateur final. Les systèmes de contrôle et de régulation installés chez le consommateur final sont des installations servant à reporter la charge, à optimiser la consommation propre et à réduire la charge du réseau de distribution.

Al. 2




AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2014 • Achte Sitzung • 04.12.14 • 08h00 • 13.074
 Conseil national • Session d'hiver 2014 • Huitième séance • 04.12.14 • 08h00 • 13.074



Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions concernant l'introduction de systèmes de mesure, de contrôle et de régulation intelligents installés ... de systèmes de mesure, de contrôle et de régulation intelligents ...

Al. 3

... les systèmes de mesure, de contrôle et de régulation intelligents installés ...

a. à la transmission des données de mesure, de contrôle et de régulation par les canaux de communication habituels;

b. au support de systèmes tarifaires variant dans le temps;

...

d. au contrôle de la puissance consommée et de l'énergie fournie.

Al. 4

Il tient compte à cette fin des prescriptions en matière de protection des données. En ce qui concerne les systèmes de contrôle et de régulation, l'approbation du consommateur est indispensable dans tous les cas.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11230)

Für den Antrag Grossen Jürg ... 113 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 45 Stimmen

(35 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11231)

Für den Antrag Grossen Jürg ... 125 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 66 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 7 Art. 20a; Ziff. 8; 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 7 art. 20a; ch. 8; 9

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

Block 8 – Bloc 8





Le président (Rossini Stéphane, président): Dans le bloc 8, nous traitons aussi la proposition Grossen Jürg concernant l'article 8 alinéa 6 de la loi sur la responsabilité civile en matière nucléaire.

Knecht Hansjörg (V, AG): Zu Artikel 9: Ein Verbot der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen lehnen wir ab. Eine solche Rezyklierung ermöglicht die optimale Nutzung von wertvollen Ressourcen. So können beispielsweise mit der Wiederaufarbeitung von acht gebrauchten Brennelementen zwei neue Brennelemente hergestellt werden. Abgebrannte Brennelemente sind also kein Abfall, sondern ein Rohstoff. Dank dieses Recyclings müssen somit 25 Prozent weniger Uran abgebaut werden – mit entsprechender Reduktion des Eingriffs in die Umwelt und des Primärenergieverbrauchs in der Brennstofflieferkette.

Zu Artikel 12, zum Minderheitsantrag: Das vorgeschlagene Verbot für die Erteilung von Rahmenbewilligungen kommt einem eigentlichen Technologieverbot gleich. Dies ist unseres Erachtens unnötig, denn jüngste Entwicklungen der Fusionstechnologie könnten durchaus einmal marktreif werden. Hier sollten wir nicht voreilig die Türe zuschlagen. So sind Reaktoren im Bau, darunter solche, die auf Flüssigsalz basieren, bei welchen eine Kernschmelze physikalisch nicht möglich ist, der Wirkungsgrad sehr viel höher und darum die Abfallproblematik deutlich geringer. Grundsätzlich sollte man die Wissenschaft zuerst forschen lassen, danach kann man dann immer noch die Resultate beziehungsweise die

AB 2014 N 2191 / BO 2014 N 2191

Technologie politisch regeln. Zudem besteht heute ja ohnehin kein Rechtsanspruch auf Erteilen der Rahmenbewilligung für ein neues Kernkraftwerk. Auch aufgrund der hohen demokratischen Hürden ist ein solches Verbot unnötig. Zur Verdeutlichung: Es braucht zuerst einen Entscheid des Bundesrates und nachher noch die Absegnung durch das Parlament und das Volk.

Ich komme nun noch auf das Langzeitbetriebskonzept zu sprechen: Sie wissen es, in der Schweiz kann heute ein Kernkraftwerk so lange betrieben werden, wie es die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Dieses System hat sich bewährt, und es gibt keinen Grund, die Betriebsdauer zu beschränken. Auch der EU-Stresstest hat gezeigt, dass unsere Kernkraftwerke zu den sichersten in Europa gehören. Mit der unbefristeten Bewilligung ist der Betreiber verpflichtet, seine Anlage kontinuierlich zu verbessern und auf dem neuesten internationalen Sicherheitsstand zu halten. Das sogenannte Langzeitbetriebskonzept, wie es von der Kommission eingebracht wurde, ist faktisch eine Laufzeitbeschränkung ohne Entschädigungsanspruch. Es macht keinen Sinn, ohne Not das bestehende und bewährte System zu ersetzen. Vielmehr würde ein solcher Wechsel Rechtsunsicherheiten und damit Investitionsunsicherheiten bringen. Dies würde letztendlich dazu führen, dass nicht mehr die Sicherheit das oberste Prinzip ist. Grosse Investitionen, die man nicht über zehn Jahre abschreiben kann, dürften aus unternehmerischer Sicht gar nicht mehr getätigt werden.

Auch beinhaltet die Forderung nach einer "steigenden Sicherheit" einen Gummibegriff; dieser kann von der politischen Behörde beliebig definiert werden. Zudem werden Betreiber bestraft, die in der Vergangenheit hohe Summen in die Sicherheit investiert haben. Darum besteht die Gefahr, dass der Betreiber, um jederzeit eine steigende Sicherheit nachweisen zu können, immer nur in kleinen Schritten in sicherheitsrelevante Nachrüstungen investiert. Eine Grossinvestition, die einen wesentlichen Schritt in Richtung von noch mehr Sicherheit brächte, wäre nicht mehr tragbar.

Ich attestiere den Antragstellern durchaus, dass ihnen die Sicherheit ein hohes Anliegen ist. Das Hauptmotiv scheint mir letztlich aber das schnelle Abschalten der Kernkraftwerke zu sein. Darauf läuft dieses Langzeitbetriebskonzept schlussendlich hinaus. Aus den dargelegten Gründen lehnen wir es ab.

Schilliger Peter (RL, LU): Meine Minderheit II beantragt, den Begriff "steigende Sicherheit" zu streichen, es soll einzig das Wort "Sicherheit" stehenbleiben.

Man kann feststellen, dass das Sicherheitsniveau eines Kraftwerks dem Stand der Technik entsprechen muss. Entwickelt sich die Technik weiter, muss das Kraftwerk auch heute schon nachgerüstet werden. Dieses System hat sich bewährt. Der EU-Stresstest 2012 hat gezeigt, dass die Schweizer Anlagen zu den sichersten in Europa gehören.

Jetzt neu die Auflage eines abstrakten Langzeitbetriebskonzepts zu verankern, welches eine "steigende Sicherheit" gewährleistet, ist nicht gerechtfertigt. Was bedeutet konzeptionell gesehen der Begriff "steigende Sicherheit"? Steigende Sicherheit kann so definiert werden, dass eine Steigerung dann explizit verlangt wird, wenn sich der Stand der Technik über ein gewisses Mass hinaus verbessert – und das wäre ja gar nicht möglich. Dies kann dazu führen, dass ein Werk, das eine gute Sicherheitsnachführung hat, dann damit konfrontiert wird und sich nur zurückhaltend mit der steigenden Sicherheit beschäftigt, denn man müsste ja vor der nächsten Laufzeitverlängerung abstrakt wieder eine "steigende Sicherheit" belegen. Der Begriff "steigende



Sicherheit" ist diffus und würde vermutlich je nach politischer Lage in der Schweiz und über politischen Druck die Vorgaben des Ensi verändern. Nicht mehr das sachlich Richtige, nicht mehr das Sinnvolle würde sich dann durchsetzen, sondern der abstrakte Begriff der steigenden Sicherheit wäre dann der Massstab, und dessen Auslegung wäre dann eine Frage des politischen Drucks.

Wir sind klar der Meinung, dass diese Zusatzformulierung nicht sinnvoll und auch nicht zielführend ist, sondern im Gegenteil dazu führen würde, dass heutige AKW-Betreiber sich bei der Weiterentwicklung zurückhalten würden.

Ich bitte Sie, den Begriff "steigende Sicherheit" zu streichen und meine Minderheit II zu unterstützen.

Girod Bastien (G, ZH): Herr Kollege Schilliger, hier haben wir das Konzept – Sie sehen es hier –, wie es uns auch in der Kommission präsentiert wurde. Man sieht die Entwicklung, also Zeit und Marge; es ist eine klare Steigung. Das Modell Ensi verlangt eine steigende Sicherheit. Jetzt wollen Sie diese Steigung nicht. Deshalb möchte ich Sie fragen: Sollte man aus Fukushima nicht lernen, dass man eben bei alten AKW immer noch in die Sicherheit und sogar mehr in die Sicherheit investieren sollte? Oder ist Ihr Vorschlag, dass das Ensi seine Grafik ändert? Werfen Sie dem Ensi vor, es sei nicht sachlich? Wollen Sie, dass das Ensi sein Konzept ändert? Finden Sie es denn richtig, dass man hinter das Ensi und die Ensi-Sicherheit zurückgeht?

Schilliger Peter (RL, LU): Herr Kollege Girod, wenn Sie mir zugehört hätten, hätten Sie gehört, dass ich gesagt habe, dass eigentlich auch heute schon gemäss dem Stand der Technik nachgerüstet werden muss. Was Sie jetzt deklamieren, ist der Begriff der Sicherheit. Dieser Begriff ist eben nicht an die Technik gebunden, sondern an die Empfindung. Sicherheit kann man nicht einfach per se steigern. Wenn es keine neuen Erkenntnisse gibt, aufgrund derer sich die Sicherheit steigern lässt, und im Gesetz trotzdem steht, es müsse eine steigende Sicherheit gewährleistet werden, dann geht das nicht; das sehen Sie ja selber.

van Singer Christian (G, VD): Monsieur Schilliger, vous affirmez que le concept de sécurité croissante doit être basé sur la technique et pas sur un sentiment. Etes-vous prêt alors à accepter ma proposition qui vise à ce qu'après 45 ans d'exploitation les exigences soient telles que les anciennes centrales seront mises au même niveau technique de sécurité que celui qui est exigé pour les centrales les plus récentes? Si on l'exige pour les plus récentes, c'est que l'expérience des accidents survenus montre que ce niveau élevé de sécurité est nécessaire.

Alors, sans faire du sentiment, mais en ne vous préoccupant que de la technique, êtes-vous prêt à soutenir ma proposition?

Schilliger Peter (RL, LU): Ich denke, es geht um den gleichen Inhalt. Die Frage ist ja: Definiert man die Sicherheit im Zusammenhang mit der Entwicklung der Technik, oder nimmt man den Begriff "Sicherheit" als solchen und erklärt ihn aufgrund seiner politischen Bedeutung und aufgrund der eigenen inneren Haltung? Das lässt sich nicht in einem Gesetz abbilden. Ich sage: Die Entwicklung der Technik muss man nachvollziehen, aber der Begriff "steigende Sicherheit" ist nicht definierbar.

Bäumle Martin (GL, ZH): Wir kommen nun, im wahrsten Sinne des Wortes, zum Kernblock der Debatte. Mit dem Entscheid, keine neuen Kernkraftwerke zuzulassen – die Grünliberalen unterstützen in Artikel 12 selbstredend die Mehrheit –, erhält das Problem des Langzeitbetriebs und der Sicherheit der Altreaktoren eine zunehmende Bedeutung. Denn die Betreiber könnten nun versuchen – und tun das auch bereits –, die alten Meiler so lange wie möglich und letztlich auch mit so wenig Kosten wie nötig am Netz zu halten. Nachdem vor Fukushima faktisch eine Laufzeit von maximal 50 Jahren bestand, sind es jetzt bis 60 Jahre oder sogar mehr. Die Aufsichtsbehörde, das Ensi, hat mehrfach moniert, dass die heutigen gesetzlichen Grundlagen zu wenig griffig seien, wenn sich die Betreiber den Aufforderungen nicht stellen und sich zunehmend dagegen sperren; das tun sie, wie Beispiele aus der Vergangenheit zeigen. Die Vorlage ist also eine zwingende Notwendigkeit, die sich aus dem Ausstiegsentscheid ergibt, weil die alten Meiler nun länger weiterlaufen werden, als es vor Fukushima geplant war. Die

AB 2014 N 2192 / BO 2014 N 2192

Sicherheit ist bis zum Abschalttermin zwingend sicherzustellen, und zwar nicht nur eine minimale, sondern eine steigende Sicherheit, welche die Entwicklungen und Erfahrungen auf der Welt mitberücksichtigt.

Die Lösung besteht aus folgenden Elementen: Im Kern wird das Ensi-Konzept der steigenden Sicherheit gemäss den jeweils bekannten Anforderungen im Gesetz festgehalten; das heisst, die bisherige sogenannte Ensi-Kurve der steigenden Sicherheit wird ins Gesetz geschrieben. Es braucht ein umfassendes Sicherheits-





konzept, und zwar, je nach heutigem Beschluss, jeweils nach 40, 50 oder eventuell 60 Jahren, ein Konzept, welches eine steigende Sicherheit gewährleisten soll. Das Ensi entscheidet darüber, ob diese Anforderungen erfüllt sind oder nicht, und erlaubt den Weiterbetrieb oder verfügt bei Nichterfüllen die Abschaltung.

Die Betreiber sind in der Pflicht, den Abschalttermin und das Konzept festzulegen beziehungsweise ein weiteres Langzeitbetriebskonzept einzureichen. Für Beznau I und II, die bereits seit über 40 Jahren laufen und die bisher nur indirekt ein solches Langzeitbetriebskonzept eingereicht haben, würde das sogar erst nach 50 Jahren gelten.

Die Minderheiten Bäumle, ihr Antrag gilt für alle Kernkraftwerke, und Vogler, ihr Antrag gilt nur für Beznau, wollen diese Kaskade auf maximal 60 Jahre begrenzen. Die Mehrheit will diese Frage offenlassen. Die Minderheit Chopard will für Beznau 50 Jahre festschreiben.

Die Einzelheiten werden vom Bundesrat in der Verordnung festgelegt, die dynamisch bleiben muss, weil sich neue Erkenntnisse ergeben könnten und vor allem weil sich nach jedem Ereignis oder Unfall klare neue Vorgaben ergeben könnten. Diese Vorgaben werden zwar vom Bundesrat politisch festgelegt, aber die Vorgaben werden vom Ensi und von der KSA als Input vorgegeben. Der Bundesrat wird kaum weiter gehen als die Aufsichtsbehörde, aber es wird ihm auch schwer möglich sein, aus politischen Gründen zum Beispiel weniger weit zu gehen, als die Aufsichtsbehörde vorschlägt.

Das Ensi sagt selber immer wieder, dass die Sicherheit via Nachrüstungen und Verbesserungen steigen muss. Das Prinzip der Sicherheit ist einfach: Weil die Sicherheit von Kernkraftwerken wegen der Alterung laufend abnimmt, wird der Betrieb der Anlagen riskanter. Dieses Risiko soll mit einem grösseren Sicherheitspuffer ausgeglichen und die Sicherheit über die genehmigte Betriebszeit gewährleistet werden. Steigende Sicherheit ist also gängige Praxis, aber die Steigerung ist heute gesetzlich nicht hundertprozentig abgesichert. Dies wurde vom Ensi mehrfach betont. Darum ist es jetzt notwendig, dem Ensi die rechtlichen Grundlagen, die es dazu braucht, in die Hand zu geben. Eine Festschreibung im Gesetz würde die Aufsicht stärken, gerade im kommenden Altersbetrieb, wenn Betreiber die Tendenz haben könnten, aus wirtschaftlichen Überlegungen bei der Sicherheit zu "optimieren". Es ist heute wichtig – das ist eine Lehre aus der Geschichte, ich komme in meinem zweiten Votum noch dazu –, bei Fragen der Sicherheit den Empfehlungen der Aufsicht mehr Aufmerksamkeit zu schenken als der Kritik der Betreiber, welche auch noch andere Interessen als die Sicherheit haben müssen, zum Beispiel die Rentabilität.

Fazit: Die Grünliberalen werden dem Konzept der Artikel 25a und 106 zustimmen und den Antrag der Minderheit Schilliger ablehnen, welche die Aufsicht nicht stärken und die "steigende Sicherheit" streichen will. Weiter werden die Grünliberalen dem Antrag der Minderheit Bäumle folgen, der 60 Jahre für alle will, und dem Antrag der Minderheit Vogler, der dies nur für Beznau fordert. In der ersten Runde werden die Grünliberalen den Antrag der Minderheit Chopard-Acklin unterstützen, also 50 Jahre für Beznau. Wir stehen jedoch zum Kompromiss von 60 Jahren, wenn die Mehrheit diesen auch trägt und die Wahlversprechen einhält, die sie 2011 machte.

Den zweiten Teil erläutere ich Ihnen gerne bei den Fraktionsvoten.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ja, Herr Kollege Bäumle, Sie haben mehrere falsche Aussagen gemacht, die mich zu einer Nachfrage bewegen, und zwar, dass wir eine Laufzeitbeschränkung von 50 Jahren hätten. Das stimmt schlicht nicht. Ist es richtig oder falsch, wenn ich sage, dass der Vorschlag des Ensi und des BFE, der ursprünglich in der Kommission war, ohne – ohne! – den Begriff "steigende Sicherheit" auskam? Sie haben nämlich so getan, als wäre das der Vorschlag des Ensi gewesen. Sagen Sie hier und jetzt einfach klar, dass das ein Vorschlag ohne diesen Passus war. Dann bin ich beruhigt.

Bäumle Martin (GL, ZH): Sie haben das Recht auf eine Frage. Sie haben zwei Fragen gestellt, ich beantworte Ihnen die erste: Es ist richtig, es gibt heute offiziell keine Laufzeitbeschränkung für Kernkraftwerke. Aber die Betreiber selber sagten bis vor Fukushima im Rahmen ihrer Rahmenbewilligungsgesuche immer, die alten Kernkraftwerke seien zu alt und zu unsicher und müssten darum nach spätestens 50 Jahren ausser Betrieb gesetzt werden. Sie sagten, deshalb brauche es spätestens ab 2025 zwei neue Kernreaktoren. Seit Fukushima kommen die gleichen Betreiber und sagen, das sei alles überhaupt kein Problem, wir könnten diese Dinger 60 oder 70 Jahre betreiben. Das heisst: Wenn jemand den Endzeitpunkt aus Sicherheitsgründen auf 50 Jahre festgelegt hat, waren es die Betreiber – und davon wollen sie heute nichts mehr wissen. Damit wird dieses Langzeitsicherheitskonzept, das eben auch über 50 Jahre hinausgeht, ein Tatbestand, der neu und deshalb so wichtig ist.

Die zweite Frage kann ich Ihnen auch persönlich beantworten.

Chopard-Acklin Max (S, AG): Wir alle wissen es: Die Atomkraftwerke in der Schweiz wurden nicht für eine



Laufzeit von über 50 Jahren gebaut, die ältesten davon, Beznau und Mühleberg, schon gar nicht. Sie stammen aus einer ganz anderen Zeit, einer Zeit, als es noch keine Handys gab und das Telefon noch mit der Wählscheibe bedient wurde.

Trotz Revisionen und Nachrüstungen: Alles kann nicht ersetzt werden. Auch ein Atomkraftwerk wird mit zunehmendem Alter nicht jünger. Der Materialverschleiss und die Versprödung nehmen zu, und durch Nachrüstungen entstehen neue Schnittstellen. Das alles birgt Risiken, Risiken, die wir gar nicht mehr eingehen müssten. Heute haben wir bessere Möglichkeiten als vor über 45 Jahren, als unsere ältesten Atomkraftwerke gebaut wurden. Es gab Innovation, die Technik ist nicht stehengeblieben.

Die Frage des Atomausstiegs ist nicht eine Frage des Könnens, es ist eine Frage des politischen Willens. Die erneuerbaren Energien sind leistungsstärker und kostengünstiger geworden. Zudem beginnen die positiven Entwicklungen im Bereich der Energieeffizienz zu greifen. Es gibt überall Fortschritte, im Gebäudebereich, bei der Mobilität, bei der Beleuchtung, bei den Haushaltgeräten und auch in der industriellen Produktion. Die SP hat immer gesagt, dass sie den vom Bundesrat angekündigten schrittweisen Atomausstieg begrüsst. Doch zu einem schrittweisen Ausstieg gehört auch die Antwort auf die Frage, wie lange die heutigen Atomkraftwerke noch laufen sollten. Damit die Energiewende planbar und berechenbar bleibt, muss klar sein, wann der nächste Schritt erfolgt und wie er aussieht. Auch das spricht neben den sicherheitstechnischen Überlegungen für diesen Antrag der Minderheit II auf eine maximale Laufzeit von 50 Jahren für die alten Atomkraftwerke.

Etwas anderes war übrigens gar nie geplant – vernünftigerweise war etwas anderes nicht vorgesehen. Das zeigen folgende Fakten: Die Verordnung zum Stilllegungs- und Entsorgungsfonds geht von einer Laufzeit von 50 Jahren aus. Die Nagra geht im eingereichten Entsorgungsprogramm 2008 ebenfalls von einer Laufzeit der Atomkraftwerke von 50 Jahren aus. Der Bundesrat geht in der Botschaft zu dieser Vorlage von einer Laufzeit von durchschnittlich 50 Jahren aus. Und auch die Atomkraftwerkbetreiber Axpo und BKW selber sprachen noch vor der Atomkatastrophe von Fukushima einhellig von einer Laufzeit von 50 Jahren. So begründeten sie beispielsweise 2008 die Einreichung der

AB 2014 N 2193 / BO 2014 N 2193

Rahmenbewilligungsgesuche für neue Atomkraftwerke mit dem Hauptargument, dass Mühleberg und Beznau um 2020, also nach rund 50 Betriebsjahren, ersetzt werden müssten. Während sich die BKW an diesen Planungshorizont hält und angekündigt hat, Mühleberg 2019 vom Netz zu nehmen, spielt die Axpo heute auf Zeit und widerspricht sich selbst. Wer mir das nicht glauben mag: Hier ist die Medienmitteilung von Axpo und BKW zur Rahmenbewilligung, in der sie ankündigen, Mühleberg und Beznau nach 50 Jahren vom Netz zu nehmen. *(Zeigt ein Dokument)*

Was jetzt geschieht, war ursprünglich so gar nie geplant. Laufzeiten von 60 Jahren oder gar noch mehr standen gar nie zur Diskussion. Statt die Sicherheit zuoberst auf die Liste zu setzen und veraltete Atomkraftwerke, die bald ein halbes Jahrhundert auf dem Buckel haben, endgültig vom Netz zu nehmen, soll nun aus rein ökonomischen Überlegungen noch rausgequetscht werden, was möglich ist. Ich muss Sie an dieser Stelle fragen: Wer von Ihnen stünde hin, wenn mitten im dichtbesiedelten Mittelland der Schweiz etwas geschehen sollte bei einem solch alten Atomkraftwerk? Wer von Ihnen übernimmt dann die Verantwortung? Diese politische Verantwortung können Sie nicht delegieren, weder dem Ensi noch der Axpo. Ich bitte Sie, übernehmen Sie heute Verantwortung, übernehmen Sie politische Verantwortung, zeigen Sie Courage, und setzen Sie jetzt einen Punkt!

Stimmen Sie meinem Minderheitsantrag auf eine Laufzeitbeschränkung von maximal 50 Jahren für die alten Atomkraftwerke zu.

Vogler Karl (CE, OW): Ich beantrage Ihnen, bei Artikel 106a der Minderheit I zu folgen. Mit dem Antrag der Minderheit I soll erreicht werden, dass für die ältesten Kraftwerke nur eine einmalige Verlängerung des Langzeitbetriebskonzepts möglich ist. Konkret sprechen wir von Beznau, da Mühleberg bekanntlich 2019 vom Netz geht. Beznau ist heute mit 45 Jahren das älteste in Betrieb stehende Kernkraftwerk der Welt.

Warum nun diese Beschränkung der Betriebsdauer von heute noch maximal 15 Jahren? Entscheidend dafür sind nicht Ideologien, entscheidend ist einzig die Sicherheit. Was die Sicherheit betrifft, sind die Feststellungen des Ensi klar. Das Ensi hat anlässlich der Anhörungen und unter anderem im publizierten Hintergrundartikel vom 6. Oktober dieses Jahres festgestellt, dass sicherheitsrelevante Unterschiede zwischen den Werken der ersten Generation, dazu gehören Mühleberg und Beznau, und jenen der zweiten Generation, sprich Gösgen und Leibstadt, bestehen. Das Ensi hat weiter festgestellt: "Bei den älteren Kraftwerken Beznau I und II gehen wir aufgrund der vorliegenden Daten und Berechnungen davon aus, dass sie sich wohl im Bereich von 60 Betriebsjahren der Grenze annähern, die einen Weiterbetrieb nicht mehr zulässt." An diesen Feststellungen



der Aufsichtsbehörde orientiert sich die Minderheit I.

Auch wenn man die Verlautbarungen der letzten Jahre der Betreiberin selber konsultiert, so ist der Antrag der Minderheit I stimmig. Ich zitiere Herrn Karrer aus der "NZZ" vom 20. April 2013. Auf die Frage, ob er für Beznau mit einer Laufzeit von 60 Jahren rechne statt, wie bisher, von 50 Jahren, antwortete er: "Es gibt aufgrund aller uns zur Verfügung stehenden Informationen keinen Grund zu bezweifeln, dass man das Kernkraftwerk Beznau zehn weitere Jahre, also bis etwa 2030, betreiben könnte." Für die Betreiberin war also immer klar, dass man von einer Laufdauer von längstens 50 Jahren ausging, sicher aber nicht von mehr als 60 Jahren. Die 60 Jahre tauchten bekanntlich erst auf, nachdem der Bundesrat und das Parlament den Ausstieg beschlossen hatten. Vorher gingen die Betreiber immer von 40 bis 50 Jahren aus.

Nur schon aus diesen Aussagen kann gefolgert werden, dass in Beznau auch keine Investitionen getätigt wurden, welche während der nun maximal vorgeschlagenen Betriebsdauer von 60 Jahren nicht amortisiert werden können und somit aufgrund eines politischen Abschaltentscheids eingeklagt werden könnten. Genauso wenig stichhaltig ist der Vorwurf, man würde gegen Treu und Glauben verstossen, wenn der Gesetzgeber eine Bestimmung erlässt, welche ja letztlich nur den klaren Äusserungen der Betreiberin entspricht.

Noch einmal: Der Minderheit I geht es um die Sicherheit, um die Sicherheit unserer Bevölkerung. Hierzu hat das Ensi festgestellt, dass dem Betrieb aufgrund der Alterung der Grosskomponenten, zum Beispiel des Containments und des Kühlkreislaufs, natürliche Grenzen gesetzt sind. Die Versprödung beispielsweise des Stahls des Reaktordruckbehälters schreitet ständig voran. Diese kann man nicht aufhalten, und der Druckbehälter kann auch nicht einfach ausgetauscht werden.

Ein Letztes: Als der Bundesrat im Jahr 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie beschloss, ging er bei seinen Modellberechnungen von einer Betriebsdauer bei Beznau von 50 Jahren aus. Mit einer solchen von maximal 60 Jahren gemäss Minderheit I geht man klar über diese angenommenen 50 Jahre hinaus. Angesichts der besagten Annahmen der Betreiberin selber sowie derjenigen des Bundesrates, aber auch aufgrund der Berechnungsgrundlagen gemäss dem Stilllegungs- und Entsorgungsfonds von 50 Jahren sind bei Annahme des Antrages der Minderheit I mögliche Haftungsansprüche der Betreiberin ausgeschlossen.

Ich ersuche Sie, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen und betreffend das älteste Kernkraftwerk der Welt klare zeitliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

van Singer Christian (G, VD): Monsieur Vogler, savez-vous que la durée d'exploitation de ces centrales, que vous pensez maintenant pouvoir autoriser jusqu'à 60 ans, était au départ prévue pour 30 ans avec une marge de sécurité de 10 ans?

Vogler Karl (CE, OW): Ich bin mir bewusst – und ich habe es ja auch gesagt –, dass die Betreiber die entsprechenden Laufzeiten ständig angepasst haben. Das ist eine Tatsache. Ich bin aufgrund der Aussagen des Ensi aber letztendlich überzeugt, dass man bei einer Laufzeit von 60 Jahren tatsächlich noch mit der entsprechend notwendigen Sicherheit rechnen darf.

Killer Hans (V, AG): Ich darf Ihnen noch meine Interessenbindung darlegen: Ich bin im Verwaltungsrat des Kernkraftwerks Leibstadt, welches noch mehr als 30 Jahre lang mehr als 15 Prozent der jährlichen Stromproduktion der Schweiz regelmässig und witterungsunabhängig sicherstellen wird.

Das Thema Kernenergienutzung war seit Anfang der Diskussion über die künftige Energiestrategie ein wichtiger und für viele Leute der emotionalste Teil. Zwar hatte der Bundesrat noch in der Vorgängerversion der Energiestrategie deklariert, dass für eine künftige sichere Stromversorgung in unserem Land als Ersatz der drei älteren kleineren Kernkraftwerke mindestens ein neues grosses Kraftwerk realisiert werden sollte. Die Flutwelle in Japan hat dann aber diese Pläne weggespült. Als emotionsgeladene Begründung wurde vorgebracht, die Kernkraftwerke seien grundsätzlich zu gefährlich. Zwar hat danach ein europaweit durchgeführter Stresstest ergeben, dass alle Schweizer Kernkraftwerke zu den sichersten in Europa gehören, aber dies hat leider weder in politischen Kreisen noch in den Medien gross interessiert. Nach wie vor produzieren unsere Kernkraftwerke rund 40 Prozent unseres Stroms, und es ist, wie man sieht, wenn man es realistisch und ehrlich betrachtet, weit und breit keine andere Produktionsart vorhanden, welche regelmässig und unter Einhaltung der ambitionösen CO₂-Ziele genügend Strom liefert. Wir wollen ja nicht alles so falsch machen wie Deutschland. Wir wollen ja realistisch politisieren.

Was wir nun in der Thematik der Kernenergiegesetzgebung beabsichtigen, ist aber jenseits der Vernunft, weit weg vom Vertrauen in unsere Forschung und in unsere technische Entwicklung. Zwar erwarten wir, dass unsere Wissenschaftler extreme Fortschritte im Bereich der Solarnutzung und vor allem in der Stromspeicherung machen werden. Man versagt ihnen aber gleichzeitig per Gesetz, die Entwicklung der



AB 2014 N 2194 / BO 2014 N 2194

Kernenergie mitzugestalten. Wenn ich in der Sonntagspresse lese, dass in unserem Land, im PSI – ehemals Schweizerisches Institut für Nuklearforschung – noch immer grosses Forscher-Know-how vorhanden ist und weltweite Kontakte zu Nuklearforschern bestehen, ist für mich völlig unverständlich, dass wir uns dieser Technologie für viele Jahre verschliessen wollen. Es zeigen sich Entwicklungen an, welche Reaktortypen mit extrem hoher Betriebssicherheit, viel besserer Brennelementnutzung und viel geringerer Abfallmenge bringen. Dies ist nicht heute realisierbar, aber in 15, 20 oder 30 Jahren, wenn die bestehenden Kernanlagen in unserem Land ans Nutzungsende kommen.

Heute und morgen will in unserem Land aus ökonomischen Gründen auch niemand ein neues Kernkraftwerk bauen, die Investitionen lohnen sich zurzeit überhaupt nicht. Aber zum jetzigen Zeitpunkt sich von einer guten und demokratiefreundlichen Gesetzgebung zu verabschieden, eine Technologie per Gesetz zu verunmöglichen und ein Betriebskonzept zu erlassen, welches mehr Sicherheit vorgaukelt, aber letztlich mehr Anwendungsunsicherheiten erzeugt, das können wir nicht mittragen. Nebst solchen Argumenten ist hinter diesem Langzeitbetriebskonzept die verklausulierte Absicht zu erkennen, dass die Betreiber die Werke ohne Schadenersatzforderungen abschalten. Das wäre zum Schaden der Kantone und der öffentlichen Hand.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, mehrere Minderheitsanträge zu unterstützen.

Bei Artikel 9 zum Thema Wiederaufbereitung bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Knecht zu folgen. Warum soll die Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente verboten werden, obwohl sie eine sehr sinnvolle und bessere Ausnutzung der Brennelemente ermöglicht? In vielen anderen Bereichen ist die Wiederverwendung zur Ressourcenschonung unabdingbar. Die Wiederaufbereitung verringert zudem auch die letztlich entstehende Menge an Abfällen.

Bei Artikel 12 zur Bewilligungspflicht werden wir ebenfalls den Antrag der Minderheit Knecht unterstützen. Die bisherige gesetzliche Regelung für Bau und Betrieb von Kernanlagen fordert seit vielen Jahren eine Rahmenbewilligung des Bundes. Dabei sind die demokratischen Mitwirkungen selbstverständlich gegeben. Nun wird hier unter dem Titel "Bewilligungspflicht" sogar ein Verbot des Erteilens einer Rahmenbewilligung statuiert. Wir wollen an der bisherigen Regelung, die sich absolut bewährt hat, festhalten und werden dem Antrag der Minderheit Knecht zustimmen.

Zu Artikel 25a, "Langzeitbetriebskonzept und Ausserbetriebnahme": Die Erhöhung der Betriebssicherheit ist mit dem Wechsel zu 10-Jahres-Betriebsphasen nicht gegeben und ist nur vermeintlich eine solche. Wer soll die steigende Sicherheit definieren? Wer soll für die Sicherstellung des für den Weiterbetrieb erforderlichen Personalbestandes sorgen, wenn die Technologie verboten wird? In dieser Konsequenz werden wir dem Antrag der Minderheit I (Knecht) auf Streichung oder, falls sie scheitern sollte, der Minderheit II (Schilliger) zustimmen, welche eine konstante, dauernde Sicherheit fordert. Den Antrag der Minderheit III (Bäumle) werden wir ablehnen.

Bei Artikel 34 werden wir den Antrag der Minderheit Chopard-Acklin ablehnen.

Bei Artikel 106 werden wir, in Analogie zu Artikel 12, natürlich ebenfalls die Minderheit Knecht unterstützen.

Böhni Thomas (GL, TG): Kollege Killer, Sie haben vorher erwähnt, dass Sie im Verwaltungsrat des AKW Beznau sind und dementsprechend auch Bescheid wissen, wie es dort läuft. Meine Frage geht jetzt dahin: In Europa wird immer mehr günstiger Strom produziert, respektive die Spotmarktpreise sind über immer längere Zeit äusserst tief, und es kann ja auch sein, dass es dann für die AKW in Zukunft ein grosses wirtschaftliches Problem gibt. Sie haben die Bandenergie als sehr wertvolle Energie bezeichnet. Es kann aber umgekehrt auch passieren, wenn man die AKW nicht zwischenzeitlich abstellen kann, dass man zu Zeiten produzieren muss, in denen der Strom fast nichts wert ist. Während welchem Zeitraum, in dem es zu sehr tiefen Preisen produzieren muss oder sollte, ist das AKW Beznau bereits heute in Betrieb, prozentual berechnet in Tageszeit oder Jahreszeit?

Killer Hans (V, AG): Meines Wissens produzieren die beiden Reaktoren in Beznau während der maximal möglichen Zeit. Sie werden also in der Stromspitze nicht heruntergefahren; das zu tun ist bei Kernanlagen relativ unrealistisch. Sie sind nebst der Revisionszeit, die sie jeweils zu bestehen haben – Brennelementwechsel oder Ähnliches –, ganzjährig in Betrieb und fahren eine Leistung nahe am maximal Möglichen.

Chopard-Acklin Max (S, AG): Herr Killer, Sie werfen den Befürwortern eines schrittweisen Atomausstiegs vor, emotionsgesteuert zu sein. Wie können Sie emotionslos den zweimaligen Super-GAU durch diese Technologie ignorieren, der an den betroffenen Orten fatale Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hatte? So etwas mag ich niemandem gönnen, auch unserer Schweiz nicht.



Killer Hans (V, AG): Ich mag diese Szenarien auch niemandem gönnen, das ist klar. Die absolute Sicherheit gibt es in keiner Technologie, das wissen Sie so gut wie ich. Ich möchte mich aber nach wie vor dagegen wehren, wenn behauptet wird, in Fukushima sei der Betrieb der Anlage das Problem gewesen. In Fukushima war eine Naturkatastrophe von unvorhersehbarem Ausmass der Anlass dafür, dass dieser Schaden entstanden ist.

Nussbaumer Eric (S, BL): Kollege Killer, ich habe der Zeitung entnommen, dass Sie im Rahmen des Qualitätssicherungssystems im Kraftwerk Leibstadt nicht verhindern konnten, dass ein Mitarbeiter in die Stahlwand des Primärcontainments bohrte. Können Sie noch ein bisschen ausführen, wie Sie als verantwortlicher Verwaltungsrat eines Schweizer Atomkraftwerkes das Qualitätssicherungssystem überprüfen?

Killer Hans (V, AG): Ich glaube nicht, dass dieser Vorfall in Leibstadt zu den massgeblichen Vorfällen in einem Kernkraftwerk gezählt werden darf. Herr Nussbaumer, Sie kennen wahrscheinlich die Lage dieser Feuerlöcher, die dort montiert werden mussten, und die Grösse der Löcher. Es sind Bohrlöcher für Schrauben zur Befestigung von Feuerlöschern – nicht am Sicherheitscontainment, sondern an der Stahlhülle im äusseren Bereich. Hier von einem grossen Anlass zu sprechen, finde ich masslos übertrieben.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Dans le cadre de ce dernier bloc, je vous rappelle qu'au sujet de l'énergie nucléaire, le groupe libéral-radical s'est toujours clairement positionné en la matière. Suite à l'accident de Fukushima, nous nous sommes opposés à la construction de nouvelles centrales nucléaires avec la technologie actuelle. C'est la raison pour laquelle, soucieux de la sécurité d'approvisionnement en électricité, nous soutenons les mesures qui permettent d'exploiter pleinement notre potentiel indigène d'énergies renouvelables, y compris hydraulique, pour autant que les règles du marché ne soient pas bafouées, que les prix restent concurrentiels et ne péjorent pas ainsi la compétitivité de nos entreprises ni ne grèvent de façon disproportionnée le porte-monnaie des ménages.

Le groupe libéral-radical est également d'avis, et s'est engagé dans ce sens, que la recherche et l'innovation doivent continuer à être de mise dans ce domaine. Si, au cours de ces prochaines décennies, des centrales nucléaires avec des déchets résiduels sans danger et qui produisent de l'électricité bon marché sont développées, voulons-nous nous en passer? C'est pour cette raison que je vous invite à l'article 106 à suivre la minorité.

Nous devons avoir, dans ce domaine, une approche pragmatique. Nous savons que nous devons maintenant, à l'horizon 2019, remplacer la production de la centrale nucléaire de Mühleberg qui produit 5 pour cent de notre consommation actuelle d'électricité. En prenant en compte l'arrêt de la

AB 2014 N 2195 / BO 2014 N 2195

centrale de Beznau, c'est au total la production de 15 pour cent de nos besoins en électricité qui devra être remplacée. Pour le groupe libéral-radical, il est important que, durant cette phase, nous n'augmentions pas davantage notre dépendance envers l'étranger pour couvrir nos besoins. Nous sommes d'avis que, tant que la sécurité des centrales nucléaires actuelles est garantie, elles ne doivent pas être arrêtées. Il appartient à l'Inspection fédérale de la sécurité nucléaire (IFSN) de veiller à ce que nos centrales restent sûres et d'intervenir le cas échéant auprès de l'exploitant si des mesures sécuritaires supplémentaires doivent être prises. Il n'est, à notre avis, pas nécessaire, dans le cadre du concept d'exploitation, de mentionner à l'article 25a, le terme de "sécurité croissante". L'IFSN va de toute façon en tenir compte lors de son évaluation technologique en la matière.

Je vous invite par conséquent à l'article 25a, à suivre la minorité II (Schilliger). Vouloir fixer, comme le désirent les auteurs de l'initiative "Sortir du nucléaire" ou la minorité de notre commission, une durée au-delà de laquelle la centrale devrait être mise hors service est une atteinte à la liberté économique et à la liberté d'entreprendre et créerait des effets collatéraux à ne pas sous-estimer.

En effet, si nous venions à fixer une date précise d'arrêt de nos centrales, les exploitants de ces dernières pourraient se retourner contre le Conseil fédéral en lui demandant des dommages et intérêts pour les investissements non amortis. Il s'agit ici de milliards de francs qui, bien sûr, devraient être payés par le biais de nos impôts. Nous ne pouvons pas grever nos concitoyennes et concitoyens d'un impôt supplémentaire portant sur le nucléaire. D'autre part, cela inciterait les exploitants à ne plus investir à partir d'une certaine durée d'exploitation, mettant ainsi en danger la sûreté de nos centrales nucléaires. De plus, comment voulez-vous, en si peu de temps, remplacer la production d'électricité de nos centrales par les énergies renouvelables indigènes qui nécessitent plus de temps pour se développer? Résultat des courses, nous importerions l'électricité des centrales nucléaires de France ou des centrales à charbon d'Allemagne! Est-ce cela que nous voulons?



Non, je ne le crois pas, raison pour laquelle je vous invite, au nom de la grande majorité du groupe libéral-radical, à suivre la proposition du Conseil fédéral, c'est à dire en rester au droit en vigueur.

Rytz Regula (G, BE): Geschätzter Kollege Bourgeois, es gab im Jahr 2011 vor den nationalen Wahlen eine Umfrage von Smartvote. Alle Kandidatinnen und Kandidaten wurden gefragt, ob sie damit einverstanden seien, dass bis 2034 der Ausstieg aus der Atomenergie vollzogen werde und dass keine neuen AKW mehr gebaut würden. Sie haben diese Frage mit "eher Ja" beantwortet. Jetzt habe ich Sie so verstanden, dass Sie die Idee haben, dass man vielleicht doch noch eine neue Atomtechnologie finden könnte. Haben Sie Ihre Meinung geändert, oder was hat dazu geführt, dass Sie jetzt nicht mehr "eher Ja" zu einem Ausstieg aus der Atomenergie bis 2034 sagen?

Bourgeois Jacques (RL, FR): Madame Rytz, je ne crois pas que vous avez bien écouté les propos que j'ai tenus tout à l'heure. Je n'ai pas dérogé à la réponse que je donne sur le site smartvote.ch que vous citez, puisque nous sommes contre le fait de construire de nouvelles centrales avec la technologie actuelle. Mais je crois que ni vous ni moi-même ne pouvons prédire quelle va être l'évolution technologique. Je n'ai jamais mentionné qu'on devait interdire la recherche ou l'innovation de nouvelles technologies dans ce domaine.

Tornare Manuel (S, GE): Nous devons être plus clairs sur la sécurité des vieilles centrales, car la législation actuelle fait défaut. Le droit actuel ne donne à l'Etat presque aucun moyen d'arrêter une centrale vieillissante, sauf en cas de danger imminent. Les exploitants veulent garder ce cadre légal pour pouvoir faire un maximum de bénéfices, par avarice.

L'article 25a propose que, après 40 ans d'exploitation, l'exploitant soit tenu de présenter un concept d'exploitation à long terme. Une fois ce concept approuvé par l'IFSN, l'exploitation peut être prolongée de 10 ans à plusieurs reprises dans la mesure où il garantit une sécurité renforcée pour la suite. Si nous ne mettons pas des cautions strictes après 40 ans d'exploitation, on ne peut pas garantir une sécurité suffisante, selon l'avis de l'IFSN.

Il faut donc forcer les exploitants à investir s'ils veulent prolonger la vie de leur centrale, ou alors fixer volontairement une date butoir pour l'arrêt de leur centrale.

Trois des sept plus anciens réacteurs d'Europe se trouvent en Suisse. Ces réacteurs ont été construits pour une durée d'exploitation maximale de 30 ans avec la technologie de l'époque. L'exploitation des centrales ne peut donc être prolongée indéfiniment grâce à des rénovations. Mais un concept d'exploitation à long terme seul ne suffit pas.

La minorité III (Bäumle) à l'article 25a alinéa 2 propose que le concept ne puisse être approuvé que deux fois, ce qui signifierait que la durée d'exploitation des centrales nucléaires ne pourrait pas dépasser 60 ans. La minorité II (Chopard-Acklin) à l'article 106a souhaite qu'une durée de vie maximale de 50 ans soit fixée dans la loi, du moins pour les vieilles centrales; celles qui ont 40 ans à l'entrée en vigueur de ces dispositions ne devraient donc pas dépasser 50 ans. Cette proposition entend donc épargner à ces vieilles centrales la procédure pour obtenir un concept d'exploitation à long terme. Par exemple, les deux réacteurs de Beznau s'arrêteraient en 2019 et 2021.

Arrêtons d'offrir des liftings au rabais à de vieilles casseroles nucléaires uniquement pour leur rendement, en faisant fi de la sécurité et de l'environnement! Exigeons des critères stricts de sécurité avec une planification d'investissements obligatoires jusqu'à la fin de l'exploitation!

Soutenons l'article 25a et la minorité III (Bäumle) ainsi que la minorité II (Chopard-Acklin) à l'article 106a.

Friedl Claudia (S, SG): In der Schweiz stehen mit Mühleberg, Beznau I und Beznau II die weltweit ältesten AKW. Sie sind 46 bzw. 41 Jahre alt, gebaut nach dem technischen Standard der 1960er und 1970er Jahre. Generell wird bei AKW von einer sicherheitstechnischen Betriebsdauer von 30 bis 40 Jahren ausgegangen, dies vor allem auch wegen der enormen Beanspruchung des Materials im Reaktor. Unsere alten AKW haben also den Zenit schon längst überschritten, weshalb auch das Sicherheitsrisiko steigt. Die Kommission schlägt nun ein Langzeitbetriebskonzept für alle AKW vor. Damit ändert sich aber nichts an der aktuellen Rechtslage: Die Laufzeiten bleiben unbeschränkt.

Die Einhaltung der von der Kommission zusätzlich formulierten Forderung, eine "steigende Sicherheit" sei zu gewährleisten, ist aus Sicht der SP-Fraktion Pflicht. Deshalb lehnen wir den Antrag der Minderheit II (Schilliger), die das streichen will, klar ab.

Wir sind der Meinung, dass es in erster Linie aus Sicherheitsgründen, aber auch aus Gründen der Planbarkeit der Energiewende klar festgelegte Betriebslaufzeiten braucht. Wir unterstützen deshalb den Minderheitsantrag III (Bäumle), der die Laufzeit immerhin auf höchstens 60 Jahre beschränken will.

Aus Sicherheitsgründen noch wichtiger ist der Antrag der Minderheit II (Chopard-Acklin), der bei Artikel 106a



verlangt, dass für die drei ältesten AKW die Betriebsdauer auf maximal 50 Jahre festgelegt wird. Mühleberg wird von den BKW 2019 nach 48 Jahren abgestellt. Dies muss auch mit Beznau I und II geschehen. Es ist wirklich ein Wink mit dem Zaunpfahl, dass gerade vorletzte Woche ein Störfall in einem ukrainischen AKW bekannt wurde, notabene in einem AKW, das 15 Jahre jünger ist als unsere drei alten AKW. Es ist die Pflicht der Politik, jetzt zu handeln, das heisst, die drei alten AKW nach 50 Jahren abzustellen.

Die SP-Fraktion begrüsst auch, dass in Artikel 12 ein Verbot für die Erteilung von neuen Rahmenbewilligungen formuliert ist. Damit können auch die CVP und die BDP ihre Versprechen einhalten, mit der Kerntechnologie aufzuhören – Versprechen, die sie nach dem Reaktorunfall in Fukushima abgegeben haben. Auch das Wiederaufbereitungsverbot für

AB 2014 N 2196 / BO 2014 N 2196

abgebrannte Brennelemente passt in ein besseres Sicherheits- und Ausstiegskonzept.
 Ich bitte Sie, diesen Anträgen zu folgen – das sind wir der Bevölkerung schuldig!

Girod Bastien (G, ZH): Es geht jetzt um die Stunde oder die Stunden der Wahrheit. Es geht um die Frage, ob wir aus Fukushima gelernt haben. Was ist in Fukushima passiert? Rekapitulieren wir: Man hat die Sicherheit, die Risiken einfach den Betreibern überlassen. Die Politik hat nicht verantwortlich gehandelt und bei den alten AKW nicht genau hingeschaut. Genau das müssen wir heute machen. Sämtliche Umfragen zeigen, dass die Bevölkerung unsichere AKW nicht akzeptiert. Deshalb ist es wichtig, die Verantwortung wahrzunehmen und die AKW abzustellen, wenn sie nicht mehr sicher sind. Wenn wir die Laufzeiten anschauen, stellen wir fest, dass wir das älteste AKW der Welt haben. Es ist höchste Zeit, dass es abgestellt wird. Wenn Sie die Verantwortung für die Sicherheit wahrnehmen wollen, unterstützen Sie den Antrag von Singer. Dieser verlangt nämlich, dass AKW nach 45 Jahren das gleiche Sicherheitslevel wie neue AKW erreichen müssen. Alles andere ist paradox: Wir wollen keine neuen AKW, erlauben aber alten AKW, dass sie viel unsicherer sind. Unterstützen Sie deshalb den Antrag von Singer, mindestens aber den Minderheitsantrag Chopard-Acklin, der eigentlich dem Wahlversprechen einer Mehrheit dieses Rates entspricht.

Geradezu grobfahrlässig ist, was Herr Knecht und Herr Schilliger verlangen. Damit brechen sie sogar ihr eigenes Wort, das Wort der Gegner des Atomausstieges, dass man nämlich die Sicherheit dem Ensi überlassen sollte. Das Ensi hat in der Kommission und auch schriftlich ausdrücklich festgehalten, wir hätten ein Problem: Wir haben das Problem, dass die Betreiber die AKW wie eine Zitrone auspressen wollen. Wir haben Betreiber, die sich gegen das Verteilen von Jodtabletten, gegen die Einzahlung in den Entsorgungsfonds und jetzt auch gegen das Ensi wehren. Wir haben Betreiber, welche die AKW aus rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen jetzt plötzlich neu über 60 Jahre abschreiben wollen, obwohl das völlig unverantwortlich ist. Hier müssen wir Verantwortung übernehmen. Hier sollten wir sicher nicht grobfahrlässig handeln und sogar hinter das Ensi, das ein AKW-freundliches Gremium ist, zurückgehen.

Der Antrag, der auf 60 Jahre Beznau abzielt, geht an der entscheidenden Frage vorbei. Die Frage ist die folgende: Wollen wir das älteste AKW der Welt überhaupt länger als 50 Jahre laufen lassen, und machen wir das mit geschlossenen Augen oder nicht? Das heisst, verlangen wir Sicherheitsinvestitionen oder nicht? Darauf geben eigentlich nur der Minderheitsantrag Chopard-Acklin und der Antrag von Singer eine Antwort – oder man gibt zumindest ein klares Signal, dass es eine steigende Sicherheitsmarge braucht.

Ich bitte Sie deshalb, Wort zu halten, die Lehren aus Fukushima zu ziehen und entsprechend diesen beiden Anträgen zuzustimmen.

van Singer Christian (G, VD): Je déclare mes liens d'intérêts: je suis physicien énergétique mais également père, grand-père et antinucléaire engagé.

Avant la catastrophe nucléaire de Tchernobyl, les Soviétiques disaient que leurs centrales étaient parmi les plus sûres du monde. J'ai même lu des affirmations semblables tenues par des ingénieurs suisses, dans leur revue, quelques mois avant l'accident. Avant l'accident nucléaire de Fukushima, les Japonais étaient fiers de leurs centrales. Ils écartaient les mises en garde contre les risques de tremblement de terre et de tsunami. Et en Suisse? Même confiance aveugle en des spécialistes qui ne tiennent pas compte des conséquences probables d'inondations, de tremblements de terre ou d'attentats du même type que ceux du 11 septembre 2001. Confiance aveugle en des lobbyistes qui essaient de nous convaincre de ne pas inscrire dans la loi des mesures visant à réduire les risques que nos cinq centrales nucléaires nous font courir.

Aujourd'hui, vous avez la possibilité de vous prononcer en faveur de dispositions qui réduiraient les dangers du nucléaire pour notre pays. A cette fin, je vous invite, premièrement, à soutenir la position de la majorité de la commission, à l'article 12 alinéa 4, qui interdit la construction de nouvelles centrales nucléaires. Deuxième-



ment, je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission à l'article 25a alinéa 1 et à prévoir ainsi un concept d'exploitation permettant d'assurer une sécurité croissante après 40 années d'exploitation. Troisièmement, je vous invite à mieux définir le concept de sécurité croissante en soutenant ma proposition individuelle à l'article 25a alinéa 1 lettre c. Il s'agit de compléter l'indication de façon à ce que les mesures de rééquipement et d'amélioration prévues pour la durée d'exploitation permettent d'atteindre au moins le niveau de sécurité exigé pour les nouvelles centrales nucléaires en Europe. Ceci est indispensable, ce niveau de sécurité ayant été défini après les accidents nucléaires susmentionnés. En effet, les plus vieilles centrales doivent être au moins aussi sûres que les plus récentes. Enfin, le groupe des Verts vous invite à réduire les risques inacceptables du nucléaire en inscrivant la limitation de la durée de vie des trois plus vieilles centrales à 50 ans. Pour ce faire, nous vous invitons à suivre la proposition de la minorité II (Chopard) à l'article 106a. Il est en outre évident qu'il faut rejeter l'ensemble des propositions de la minorité Knecht visant à maintenir le statu quo.

Bäumle Martin (GL, ZH): Nun komme ich zum zweiten Teil meiner Ausführungen, nämlich zur Aufsicht, und zwar anhand von Beispielen.

Zur Swissair-Krise: In der alten Welt vor der Liberalisierung investierte die Swissair als fliegende Bank jeweils in die beste Sicherheit und setzte damit den Massstab. Das Bazl war dabei als Aufsichtsbehörde fast nur Zuschauer und nahm die Aufsicht nur lasch wahr. Mit der Liberalisierung kam zunehmend Druck auf die Swissair, die Kosten zu optimieren und den Kunden möglichst viel zu bieten. Damit wäre die Aufsicht gefordert gewesen, kritisch zu hinterfragen und die Einhaltung von Standards einzufordern. Doch die Behörde war überfordert, und die Swissair setzte sich meist durch. So konnte das Bordunterhaltungssystem für den Komfort der Passagiere in den Avionikkanal eingebaut werden, dies wurde von der Aufsicht bewilligt. Dieser Fehler war höchstwahrscheinlich die Ursache für den Halifax-Absturz. Die Folge daraus: das Ende mit der Swissair-Pleite und dem Staatseingriff mit Milliarden.

Zur UBS-Krise: Die Grossbanken waren lange mit Arroganz gegenüber der Politik und der Aufsichtsbehörde Finma unterwegs und betrachteten diese als lästige Auflagenmacher. Sie legten der Finma ihre ausgeklügelten mathematischen Modelle vor, und die Finma war zu unterdotiert und erfahrungsmässig meist zu schwach, um den Grossbanken die Stirn zu bieten und die Modelle kritischer zu hinterfragen. Zudem führten Verflechtungen dazu, dass die Finma gewisse Aufgaben nicht wahrnahm, weil die Fachleute durch die Führungsetagen übersteuert wurden. Die Rating-Agenturen waren ebenfalls nicht unabhängig genug. So wurden Risikopapiere zu hoch eingestuft. Die Folgen kennen wir: Die Grossbank war mit solch undurchsichtigen Finanzkonstrukten überinvestiert, und alle internen und externen Kontrollen versagten. Es galt: Rendite vor allem. So wurden Milliardenwerte vernichtet, und die Grossbank wurde an den Rand der Illiquidität geführt. Das "Too big to fail"-Gesetz wurde kreiert, und der Staat musste eingreifen.

Die Lehre daraus: Gerade in Bereichen, in denen eine Liberalisierung zu mehr Kostendruck führt und trotzdem heikle und steigende Risiken zu beurteilen sind, ist die Aufsicht zu stärken, und sie muss unabhängig und gut dotiert sein und ihre Arbeit machen können. Die Betreiber von Banken, Fluggesellschaften oder Kernkraftwerken bleiben in der Pflicht, die Risiken zu managen und sicherzustellen, dass ein Versagen der Sicherheitselemente nicht erfolgt, den Betrieb rechtzeitig einzustellen, Flugzeuge zu grounden oder ein Kernkraftwerk stillzulegen. Dagegen ist es der

AB 2014 N 2197 / BO 2014 N 2197

Aufsichtsbehörde vorbehalten, die Vorgaben unabhängig von der wirtschaftlichen Lage nach dem Prinzip "safety first" festzulegen und durchzusetzen, wobei die Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss.

Noch eine Bemerkung zur Kritik der Axpo am Langzeitbetriebskonzept: Gerade die Axpo hat signalisiert, dass sie eine Lösung mit Klarheit und Rechtssicherheit begrüssen würde. Sie ging vor Fukushima von 50 Jahren und seither von bis zu 60 Jahren Betriebszeit aus. Das ist also genau das, was im Langzeitbetriebskonzept drin ist, und zusätzlich stimmt es mit den Minderheitsanträgen Bäumle und Vogler für 60 Jahre Laufzeit überein.

Zu meiner Interessenbindung: Als Zürcher Bürger bin auch ich an den 36 Prozent beteiligt, die der Kanton an der Axpo hält; damit gehört diese Axpo auch etwas mir. Zudem bin ich als Verwaltungsrat der EKZ direkt an deren 18 Prozent an der Axpo beteiligt. Die Axpo vertritt aber weder die Interessen der Bevölkerung noch diejenigen ihrer Eigner, sondern sitzt immer noch auf dem hohen Ross und verhält sich wie die Swissair vor ihrem Grounding bzw. wie die UBS vor der Finanzkrise – eine wahrlich gefährliche Ausgangslage. Zweimal schon hat der Steuerzahler für zu späte Einsichten arroganter Manager bezahlen müssen.

Noch kurz zur Wiederaufbereitung: Mit der Wiederaufbereitung sind nur Probleme verbunden – nur! Das Moratorium soll deshalb im Gesetz definitiv werden. Es soll keine Wiederaufarbeitung mehr erfolgen, weil es in



den letzten 40 Jahren keinerlei vernünftige Lösung für die Wiederaufarbeitung gegeben hat, nur Risiken und Schäden. Die GLP-Fraktion wird hier also bei Artikel 9 die Mehrheit unterstützen.

Nochmals: Das Ensi hat mehrfach betont, dass es als Aufsichtsbehörde auf steigende Sicherheit pocht und pochen wird und dass dies durch das Wort "steigend" bezüglich Sicherheit im Gesetz klar präzisiert würde und dass es deshalb diese Formulierung unterstütze.

Zum Schluss bitte ich Sie also nochmals, das Langzeitbetriebskonzept zu genehmigen, den Antrag der Minderheit II (Schilliger) abzulehnen, den Anträgen der Minderheiten III (Bäumle) und I (Vogler) für 60 Jahre Laufzeit zuzustimmen und damit das Ensi zu stärken und die Betreiber in die Pflicht zu nehmen.

Buttet Yannick (CE, VS): Le Conseil fédéral et le Parlement ont décidé de se passer de l'énergie nucléaire pour assurer notre approvisionnement futur en électricité. Il s'agit aujourd'hui de régler la fin de vie des centrales nucléaires dans notre pays.

Ce règlement doit permettre d'assurer une sortie en douceur du nucléaire afin d'éviter des problèmes d'approvisionnement tout en tenant la promesse faite au peuple en 2011 de se passer de ce mode de production d'énergie qui nous rappelle régulièrement, par des incidents, les dangers qui lui sont inhérents.

Cette question est hautement émotionnelle car le débat a duré des décennies et car les enjeux financiers sont énormes. L'ensemble des acteurs concernés nous demandent d'être courageux, dans un sens ou dans l'autre. Nous pensons que le vrai courage est de quitter l'ère du nucléaire du XXe siècle à un rythme dynamique mais sans précipitation.

Le groupe PDC/PEV veut par-dessus tout que la sécurité reste au coeur du débat sur le nucléaire. Dès lors, il soutiendra l'imposition d'un concept d'exploitation à long terme des centrales après 40 ans de vie, conscient que la sécurité doit croître pour atteindre l'état de la technique, que cette croissance de la sécurité figure exhaustivement ou non dans la loi.

Le groupe PDC/PEV suivra également majoritairement cette ligne quant aux centrales ayant atteint un âge honorable; nous parlons évidemment de la centrale de Beznau, qui, aux yeux de la majorité du groupe PDC/PEV, atteint la limite en termes de sécurité et ne doit pas pouvoir être exploitée au-delà de 50 ans. Une sécurité totale doit être assurée, et c'est à cette seule condition que l'exploitation doit pouvoir être prolongée.

Au passage, à titre personnel et comme représentant d'un canton alpin, je remarque que l'énergie nucléaire amène sa contribution à la surproduction d'électricité actuelle et porte aussi sa part de responsabilité dans les problèmes de rentabilité de notre force hydraulique.

Concernant les autres propositions de minorité du bloc 8, le groupe PDC/PEV vous recommande de les rejeter et de soutenir la version de la majorité de la commission.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es lohnt sich auch beim schwierigen Thema "Kernkraft", nüchtern zu bleiben und niemandem zu unterstellen, man gehe mit der Sicherheit leichtfertig um. Ich bin überzeugt: Alle in diesem Saal, alle Betreiber, alle Mitarbeitenden und die Aufsichtsbehörden nehmen ihre Aufgabe sehr ernst. Niemand spielt mit der Sicherheit, weil sich alle bewusst sind: Es gibt ein grosses Risiko. Niemand will auch nur den kleinsten Unfall. Vor diesem Hintergrund haben wir alle gesehen und zur Kenntnis genommen, dass die Schweizer Kernkraftwerke auch beim europäischen Stresstest sehr gut abgeschnitten haben; sie sind sicher. Das ist die Ausgangslage, und davon müssen und wollen wir weiterhin ausgehen.

Nichtsdestotrotz haben der Bundesrat und dieses Parlament 2011 entschieden, dass wir für die künftige Stromproduktion keine neuen Kernkraftwerke erstellen wollen. Das ist der Grundsatzentscheid, den wir hier im Gesetz abbilden. Deshalb ist es auch folgerichtig, dass wir keine Rahmenbewilligungen für neue Kernkraftwerke erteilen. Nur als Anmerkung: Die drei Gesuche, die für Ersatzkraftwerke eingereicht wurden, sind immer noch hängig; sie sind sistiert und damit noch hängig. Wenn man den entsprechenden Absatz streichen würde, würden sie aktiv, und wir müssten sofort wieder an die Verfahren punkto Rahmenbewilligung gehen. Sie wissen aber alle auch – das sagen selbst die Betreiber –, dass angesichts der Kosten, auch der Gestehungskosten nach dem Bau eines Kernkraftwerks, mit Sicherheit in den nächsten dreissig Jahren kein neues Kernkraftwerk gebaut wird. Deshalb ist es richtig, die Realität hier im Gesetz abzubilden.

Es bleibt die Frage – das ist eine wichtige Frage -: Was machen wir mit den fünf bestehenden Kernkraftwerken? Was ist die politische Folge dieser Entscheide? Es gibt heute in dreissig Ländern auf dieser Welt Kernkraftwerke; die Hälfte davon befindet sich in europäischen Staaten. Die Schweiz ist eines dieser Länder. Wir verfügen mit einer Stromerzeugung von 37 Prozent aus Kernkraftwerken doch über eine wesentliche Produktion. Bisher sprachen dafür die günstigen Gestehungskosten, die CO₂-freie Produktion – deshalb sind in vielen Staaten die Grünen für die Kernkraft, also aus klimapolitischen Gründen; das ist ein Faktum – und der Umstand, dass die Kernkraft Bandenergie liefert.



Vor dem zuvor skizzierten Hintergrund ist es für den Bundesrat klar, dass es keine Zukunftsenergie ist. Die Kernkraftwerke, die wir haben, liefern uns aber günstige Energie, sichere Energie und vor allem Bandenergie. Der Aufbau der erneuerbaren Energien wird Zeit brauchen, auch das Erreichen von mehr Effizienz wird Zeit benötigen. Wir werden auch ein bisschen Zeit brauchen, um die Fragen rund um die Speicherung von Strom, das Sammeln für den Winter zu beantworten. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat klar der Meinung, dass wir die bestehenden Kernkraftwerke nicht aus politischen Gründen mit einem politischen Enddatum versehen, sondern deren Betrieb ermöglichen sollen, solange die Sicherheit gewährleistet ist. Es gilt dabei, wie bis anhin, das Sicherheitskriterium ins Zentrum unserer Überlegungen zu stellen.

Ich möchte alle, von rechts bis links, auch an Folgendes erinnern: Bis heute haben wir für die viel weniger risikobehaftete Entsorgung der AKW-Abfälle keine Lösung. Jede Region, die infrage kommt, wehrt sich selbstverständlich gegen ein Tiefenlager. Auch dieses Problem muss man also lösen, und je schneller die Stilllegungen kommen, umso stärker wird sich auch diese Frage akzentuieren. In diesem Kontext ist der Bundesrat meiner Meinung nach sehr konsequent und sagt: Wir wollen keine neuen Kernkraftwerke, wir lassen

AB 2014 N 2198 / BO 2014 N 2198

aber die bisherigen laufen, solange eben deren Sicherheit gewährleistet ist.

Es gibt drei Gründe, um ein Kernkraftwerk abzustellen: Der erste Grund ist ein politisch gesetztes Enddatum, auch mit dem Risiko, dass man von der heutigen Situation, die keine befristeten Bewilligungen kennt, in eine Situation der Befristung kommt und dann haftpflichtig wird. Haftpflichtig wird entsprechend wieder der Steuerzahler, und da geht es dann nicht um eine kleine Millionensumme, sondern es geht schnell um grosse Beträge. Das muss wohlweislich überlegt werden.

Der zweite mögliche Grund ist ein betriebswirtschaftliches Enddatum. Die BKW AG als Eignerin des AKW Mühleberg hat das vorgemacht, indem sie kalkuliert hat, dass es sich nicht lohnt, nochmals in die Sicherheit zu investieren, weil sich das wegen steigender Gestehungskosten nicht rentieren wird. Sie will deshalb aus betriebswirtschaftlichen Gründen ihr Werk vom Netz nehmen. Das ist klar, logisch und konsequent.

Als Drittes gibt es dann noch sicherheits- oder altersbedingte Gründe. Es ist völlig klar, man kann die heutigen Kernkraftwerke nicht 80, 90 oder was weiss ich wie viele Jahre betreiben. Das bestreitet niemand. Der Bundesrat hat immer gesagt, er rechne mit 50 Jahren. Entgegen gewissen Berichterstattungen hat der Bundesrat die Laufzeit nie befristet. Es sind unbefristete Bewilligungen, aber wir haben mit 50 Jahren kalkuliert, sowohl für den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds als auch für die Stromproduktion der nächsten Jahre, damit wir wissen, was wir an erneuerbarer Produktion erreichen müssen, damit wir kontinuierlich die erneuerbaren Energien ausbauen und den Wegfall der Kernenergie ausgleichen können. Das ist der Pfad. Das geschieht nicht von heute auf morgen. Sie wissen, wie schwierig der Ausbau der erneuerbaren Energien ist. Insofern haben wir ein Interesse, dass man wirklich die Sicherheit gewährleisten und altersbedingte Gründe beim Abstellen eines Kernkraftwerks berücksichtigen kann.

Wir wissen von den Ensi-Experten, dass die Kernreaktoren vom Typ Beznau sehr wohl – weil man immer investiert hat, weil man sie gut unterhalten hat – ein Alter von 50 Jahren erreichen können. Wir wurden von den Experten auch informiert, dass es bei Leibstadt und Gösgen auch 60 Jahre sein können. Es gibt übrigens ähnliche Reaktoren in den USA, wo man auch mit 60 Jahren rechnet. Werden es 60 Jahre sein? Ich weiss es nicht. Ich will auch kein Datum, denn ich will jederzeit die beste Sicherheit für unsere Bevölkerung, ob nach 45, 50, 55 oder gar 60 Jahren. Damit spielt man nicht. Die Sicherheit muss in jedem Fall vom Betreiber optimal gewährleistet sein. Deshalb ist der Bundesrat der Meinung, die Sicherheit und nicht andere Kriterien müssten bei der Frage des Stilllegens der bestehenden Kernkraftwerke im Vordergrund stehen.

Der Bundesrat ist aber ebenso offen für neue Entwicklungen. Wir haben kein Technologieverbot vorgesehen. Es gibt weiterhin Investitionen in Forschung, in Forschungsreaktoren. Wir haben in Artikel 74a auch eine regelmässige Berichterstattung ans Parlament über solche Entwicklungen vorgesehen. Ob so etwas kommt und was kommt, wissen wir nicht. Vielleicht kommt auch erst in 30 Jahren etwas. Das wissen wir alle nicht. Wir zeigen uns offen, wie grundsätzlich bei allen Technologien. Dann kann man das Gesetz anpassen. Das ist völlig unproblematisch.

Wir haben deshalb entsprechend auch Verständnis für ein Langzeitbetriebskonzept. Bislang war es schon so, dass das Ensi alle zehn Jahre eine grosse Sicherheitsüberprüfung vornahm, bei welcher man zusammen mit den Betreibern die nächsten zehn Jahre plante und die entsprechenden Sicherheitsinvestitionen verlangte. Im heutigen Gesetz haben wir über diese Phase aber sehr wenig. Es basiert primär auf Weisungen und auf der Praxis des Ensi. Deshalb verstehen wir auch, dass das Ensi den Wunsch hat nach mehr Rechtssicherheit, nach einer genaueren Planung, wenn wir jetzt in diese Langzeitphase kommen, wenn es darum geht, Fragen zu klären, wie ein geordnetes Auslaufen aussehen könnte. Das Ensi will, dass man das hier nicht den Weisungen,



sondern eben dem Gesetzgeber überlässt. Es gibt hier allerdings noch sehr viele Fragen; ich werde darauf zurückkommen.

Zu den Details: Ich möchte Ihnen empfehlen, bei Artikel 9 den Minderheitsantrag Knecht, welcher die Wiederaufbereitung weiterhin zulassen möchte, klar abzulehnen. Das geltende Recht sieht ein Moratorium vor, das noch bis zum 30. Juni 2016 läuft. Wenn man diesen Artikel streichen und dem Minderheitsantrag Knecht zustimmen würde, wäre die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufarbeitung wieder möglich, was jetzt wirklich ein Rückschritt in die Vergangenheit wäre. Gegen die Wiederaufbereitung spricht auch, dass Plutonium durch die Abtrennung in der Wiederaufbereitung leichter zugänglich wird und die Missbrauchsgefahr dadurch steigt. Zudem werden bei der Wiederaufarbeitung radioaktive Stoffe an Luft und Wasser abgegeben, weshalb der Bundesrat schon 2001 ein Verbot der Wiederaufbereitung vorschlug. Das Moratorium war damals dann der Kompromiss mit dem Parlament. Entsprechend ist eben auch Artikel 106 Absatz 4 aufzuheben.

Bei Artikel 12, wo es um die Bewilligungspflicht geht, haben wir Beschlüsse beider Räte. Absatz 4, der klar festhält, dass es keine Rahmenbewilligungen für neue Kernkraftwerke gibt, ist konsequent – alles andere wäre eine Farce. Forschungsreaktoren – das noch zuhanden der Materialien – sind keine Kernkraftwerke. Auch für den Bau von Forschungsreaktoren bestehen weiterhin Möglichkeiten von Bewilligungen.

Zu den Artikeln 25a und 106a, zu diesem Langzeitbetriebskonzept: Die Minderheit II (Schilliger) wirft eine berechtigte Frage auf. Es ist auch für uns noch nicht so klar, was denn "steigende Sicherheit" genau meint. Dieser Begriff ist klärungsbedürftig, er müsste mit Sicherheit auf Ebene der Verordnung konkretisiert oder vom Zweitrat nochmals angeschaut werden. Unseres Erachtens ist dieser Begriff vor allem für Laien sehr missverständlich. Dass das Ensi eine Vorstellung davon hat, ist mir klar, es hat aber auf mich in der Kommission auch nicht den überzeugendsten Eindruck gemacht. Das müsste meines Erachtens deshalb noch geklärt werden.

Dann gibt es den Unterschied, ob ein Konzept für "jeweils höchstens zehn weitere Jahre" einzureichen ist, so der Antrag der Mehrheit, oder ob es für "höchstens zehn weitere Jahre" einzureichen ist, so die Minderheit III (Bäumle). Letzteres läuft natürlich auf eine Befristung hinaus. Herr Bäumle hat auch dargelegt, aus welchen Gründen. Damit würde sich eben die Frage der Entschädigungspflicht stellen.

Aus unserer Sicht auch noch beim Langzeitbetriebskonzept weiterzuverfolgen wäre die Frage der allfälligen vorläufigen Ausserbetriebnahme. Wenn ein Konzept nicht eingehalten wird oder ganz fehlt, dann wäre ja die logische Konsequenz nach Artikel 25a Absatz 4 die Anordnung der vorläufigen Ausserbetriebnahme; das ist schon relativ unverhältnismässig und verfassungsrechtlich wohl nochmals anzuschauen. Es ist ein heilbarer Mangel dieser Konzeption. Insofern müsste auch das vom Zweitrat nochmals angeschaut werden.

Wie gesagt, haben wir heute leider auf Stufe Gesetz wenig bis gar nichts über diese Phase, deshalb könnte das ein Weg sein, um mehr Rechtssicherheit zu geben. Man muss aber hier schon noch daran arbeiten, weil sich viele Fragen stellen. Der Betreiber hat natürlich ein berechtigtes, legitimes Interesse, nach Treu und Glauben und gestützt auf die unbefristete Betriebsbewilligung, dass wir die Spielregeln nicht während des Spiels ändern.

Dann haben wir noch den Antrag der Minderheit Chopard-Acklin zu Artikel 34 Absatz 2 des Kernenergiegesetzes. Gemäss Absatz 2 kann für die Einfuhr von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen, die nicht aus der Schweiz stammen, aber in der Schweiz entsorgt werden sollen, ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen eine Bewilligung erteilt werden. Als Gegenstück dazu kann eine Bewilligung für die Ausfuhr von radioaktiven Abfällen zur Entsorgung auch nur ausnahmsweise und unter ebenso strengen Voraussetzungen erteilt werden.

AB 2014 N 2199 / BO 2014 N 2199

Wir meinen, dass dieser Weg eben Sinn macht. Er entspricht einer international koordinierten Tätigkeit. Das generelle Verbot der Ein- und Ausfuhr von radioaktiven Abfällen ist unseres Erachtens relativ problematisch. Deshalb möchten wir Ihnen empfehlen, hier beim heutigen Gesetz zu bleiben.

Mit den Übergangsbestimmungen in Artikel 106a, die auf diesem Langzeitbetriebskonzept basieren, müssen wir, glaube ich, schlussendlich auch die volkswirtschaftlichen Überlegungen der Betreiber berücksichtigen. Die Eigentümer sind teilweise die Kantone und somit die Steuerzahler. Auch hier muss man sich sehr bewusst sein, dass alles, was nach Befristung riecht oder eine solche zur Folge hätte, auch Folgen für unsere Steuerzahler hat.

Deshalb bitte ich Sie, der Sicherheit das Wort zu reden, die Werke grundsätzlich gleich zu behandeln und beim Langzeitbetriebskonzept, wenn Sie das ergänzen wollen, vor allem den Auftrag an den Zweitrat zu geben, offene Fragen zu klären.



van Singer Christian (G, VD): Madame la conseillère fédérale, dans la première partie du débat, vous vous êtes engagée avec succès en faveur des énergies renouvelables et de l'efficacité énergétique. Ne pensez-vous pas que, pour obtenir la sécurité à laquelle vous aspirez pour les centrales nucléaires, il faut préciser le concept de "sécurité croissante" en prévoyant que la sécurité des vieilles centrales, après 40 ou 45 ans de production, atteigne au moins le niveau de sécurité des nouvelles centrales? Exiger ce niveau est indispensable pour pouvoir qualifier de sûres les centrales, et il faut appliquer cette exigence à toutes les centrales. Ne pensez-vous pas que ce serait la bonne solution?

Leuthard Doris, conseillère fédérale: Non. Pour un investisseur qui veut investir dans les énergies renouvelables, je pense que ce qui compte, c'est la RPC et les conditions-cadres économiques. Que Gösgen soit encore en fonction en 2025 ou en 2035 n'est pas vraiment la question clé. Nous sommes en effet tous d'accord pour dire qu'il faut une accélération de la production des énergies renouvelables. C'est exactement la voie que nous avons choisie. C'est pour cela que la sûreté nucléaire est selon moi clairement le point clé pour répondre à la question politique.

Killer Hans (V, AG): Frau Bundesrätin, ich bin etwas verunsichert von Ihrer Antwort zum Thema "Verbot von Rahmenbewilligungen". Teilen Sie die Meinung, die vom Direktor des Bundesamtes für Energie an einer öffentlichen Veranstaltung verbreitet worden ist, wonach das Verbot von Rahmenbewilligungen nur auf die dritte Technikgeneration, also auf Anlagen, wie sie jetzt in Betrieb sind, Anwendung finden soll?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir haben immer gesagt, dass man jederzeit darauf zurückkommen könne, wenn über Kernfusion oder über was auch immer geforscht wird und es neue Generationen von Kraftwerken gibt, die marktfähig sind, die weniger Risiken beinhalten, die finanziell und ökologisch sinnvoll sind und wenn wir die Abfallprobleme gelöst haben. Es bräuchte dann eine Gesetzesrevision, weil das vermutlich neue Kernreaktoren wären und das Verbot dann natürlich noch wirksam wäre. Wir wissen nicht, wie sich das entwickeln wird. Die Kernfusion ist ja etwas, bei dem man schon vor dreissig Jahren gesagt hat: Jaja, in dreissig Jahren funktioniert das. Und jetzt sagt man wieder "in dreissig Jahren" – ich weiss es schlichtweg nicht. Deshalb macht es Sinn, Offenheit zu zeigen, aber ebenso klar zu sagen: Für das, was wir heute kennen, die heutige Technologie, gibt es keine Rahmenbewilligung.

Parmelin Guy (V, VD): Madame la conseillère fédérale, j'aimerais tout d'abord vous remercier d'avoir clairement dit qu'il n'y avait pas de compromis avec la sécurité, à tous les niveaux. S'agissant de ma question, j'aimerais être sûr d'avoir bien compris votre position à l'article 25a de la loi sur l'énergie nucléaire: le Conseil fédéral accepte d'abandonner son concept initial d'autorisation illimitée et se rallie donc au concept de la majorité de la commission, qui prévoit une sécurité renforcée pour autant que la notion de sécurité renforcée soit précisée dans la loi. Ai-je bien compris?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Nein, aber ich habe gesagt: Wenn man das Langzeitbetriebskonzept politisch ergänzen will, damit man eine Klärung der Frage hat, was nach dem 40. Betriebsjahr passiert, habe ich Verständnis dafür. Aber wir bieten nicht Hand dazu, dass man ein politisches Enddatum setzt. Dass man eine Befristung setzt, hat der Bundesrat nie gesagt, das habe auch ich nicht gesagt. Aber ein langfristiges Konzept gibt es heute schon, weniger bezüglich der betriebswirtschaftlichen Zahlen, aber bezüglich der Investitionen in die Sicherheit. Das ist die gegebene Praxis des Ensi, wenn auch nicht auf Stufe Gesetz geregelt.

Chopard-Acklin Max (S, AG): Sie haben in Ihren Ausführungen meinen Minderheitsantrag zu Artikel 34 bekämpft. Meine Minderheit will ja, dass für die Einfuhr von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen, die nicht aus der Schweiz stammen, keine Bewilligungen mehr möglich wären. Glauben Sie nicht auch, dass die Akzeptanz für ein Atommülllager noch kleiner wird, wenn eine mögliche Standortregion mit Atommülltourismus aus dem Ausland rechnen müsste?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Das ist einfach eine äusserst hypothetische Aussage. Wir haben heute international den klaren Grundsatz, dass jedes Land, das Kernkraftwerke betreibt oder anderen radioaktiven Müll hat, auch aus den Spitälern, ihn selber, national, entsorgt. Ich habe noch kein Land gesehen, das sagt: Welcome, wir nehmen alles nukleare Material zu uns. Was Sie meinen, gibt es einfach nicht. Deshalb sind wir für das, was wir selber an Abfall haben, verantwortlich. Es ist schwer genug, nur schon dafür Lösungen zu finden. Alles andere ist einfach eine Vision oder eine Hypothese.

Rösti Albert (V, BE): Frau Bundesrätin, Sie haben es vorhin in Ihrer Antwort an Herrn Killer ausgeführt: Wir



kennen heute die Technologie für neue KKW noch nicht. Wir kennen ebenso wenig die Technologie für die neuen Speicherkapazitäten, auf die der Rat in der vorangehenden Debatte für mögliche Effizienzsteigerungen gesetzt hat. Wäre es vor diesem Hintergrund, mit Blick auf die Gleichbehandlung und die Versorgungssicherheit beim Strom, nicht sinnvoll, im Ständerat zu diskutieren, ob man das Verbot für Betriebsbewilligungen klar auf die heutige, dritte Generation beschränken soll, um auch den Forschern ein Signal zu senden und um, wie Sie vorhin, zu sagen: "Wenn es eine sichere Technologie gibt, nicht Kernschmelze, dann steht uns das offen"? Damit würden wir heute Investitionssignale senden, wie wir das für den ganzen übrigen Bereich auch tun.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Nein, das sehe ich komplett anders. Sie können nicht über etwas, von dem Sie keine Ahnung haben, sagen: "Ja, ihr bekommt dann eine Bewilligung." Man hat erstens keinen Anspruch auf eine Bewilligung, und zweitens wissen wir nicht, was kommt. Und wenn es jemals so weit wäre, Herr Nationalrat, sind wir ja dann nicht mehr aktiv. Dann kann man problemlos ein Gesetz revidieren und sagen: Jetzt haben wir eine tolle, neue, ungefährliche und günstige Technologie. Dann wird sofort eine Mehrheit des Parlamentes sagen: Jawohl, das machen wir. Aber man kann nicht ins Blaue hinein Bewilligungen in Aussicht stellen. Und wir unterstützen ja aktiv die Forschung. Wir haben das Monitoring über die Entwicklungen im Bereich der Kerntechnologie; das war Bestandteil der abgeänderten Motion Schmidt Roberto 11.3436. Man hat darin festgehalten, dass wir regelmässig wissen wollen, was auf der Welt passiert, ob es Produktionsformen gibt, die all diese Vorteile aufweisen. Dann können wir dem Parlament alle paar Jahre die Forschungsfortschritte präsentieren, und dann findet eine Diskussion statt. Ich glaube, das ist ein sehr

AB 2014 N 2200 / BO 2014 N 2200

offener und demokratischer Ansatz, legitimiert durch die Entscheide des Parlamentes.

Portmann Hans-Peter (RL, ZH): Geschätzte Frau Bundesrätin, ich habe eine ganz einfache, für unser Land aber sehr zentrale Frage. Wenn jetzt unsere Hoffnungs- und Zauberstrategie bis 2050 nicht aufgeht, wenn wir weiterhin eine Entwicklung des Energiebedarfs wie in den letzten Jahrzehnten haben und wenn wir unsere Atomkraftwerke einmal abgestellt haben, zu wie viel Prozent sind wir dann in Bezug auf unseren Energiebedarf vom Ausland abhängig?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es ist ganz einfach: Heute sind wir zu 78 Prozent auslandabhängig. Ich kann es nur immer wieder betonen: Wir sind komplett auslandabhängig. Mit dieser Strategie werden wir den Anteil auf 60 Prozent reduzieren. Ihre Frage müsste also umgekehrt lauten. Wenn Sie die Strategie nach wie vor ablehnen, dann bleiben Sie auslandabhängig. Beim Strom mag ein bisschen mehr Import dazukommen. Aber ich sehe Ihre Kleider, die sind alle aus dem Ausland importiert, und Sie fühlen sich nicht versorgungsunsicher. *(Teilweise Heiterkeit)*

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: La motion Schmidt Roberto "Sortir du nucléaire par étapes" prévoyait que "les centrales nucléaires qui ne sont plus conformes aux exigences de sécurité doivent être mises à l'arrêt sans délai". La commission s'était ralliée à cette vision, qui était celle aussi du Conseil fédéral, consistant à dire qu'il n'y avait pas de date d'arrêt limite, mais que la limite était la sécurité. Or, sur cette question de la sécurité des centrales vieillissantes, la commission a auditionné des représentants de l'IFSN. Ils ont explicitement relevé que la législation actuelle n'était pas suffisante. Le régime actuel de l'autorisation d'exploitation illimitée sans cautions particulières après 40 ans d'exploitation n'est pas à même de garantir une sécurité suffisante pour les centrales nucléaires, comme nous l'a confirmé l'IFSN à plusieurs reprises. Tant qu'il était question de construire des centrales de remplacement, l'entrée en fonction de celles-ci aurait déterminé la date d'extinction des anciennes centrales.

Quel est le problème de fond? Des pièces maîtresses de la centrale, et en particulier la cuve du réacteur, subissent d'énormes contraintes mécaniques, thermiques et radioactives, ce qui les affaiblit au fil du temps, et il n'est pas possible de remplacer ce type de pièces. Il faut donc contrebalancer cette évolution. On pense notamment à des rééquipements, des dispositifs additionnels et des mesures d'organisation. C'est ce concept d'exploitation à long terme que la commission a adopté par 15 voix contre 8 et 2 abstentions.

Les exploitants devront présenter et faire approuver par l'IFSN un concept d'exploitation à long terme qui garantisse une marge de sécurité croissante. Cette obligation vaut dès la 41^e année. Un tel concept n'est approuvé que pour 10 ans et peut être renouvelé. L'IFSN nous a expliqué qu'il est impossible de prévoir de manière fiable au-delà de 10 ans quelle sera l'évolution de la sécurité des pièces maîtresses.

En l'absence de concept, si celui-ci est insuffisant ou s'il n'est pas respecté, l'IFSN ordonne l'arrêt provisoire de l'installation. C'est donc un règlement nettement plus sévère que la loi actuelle, selon laquelle l'IFSN doit



attendre une mise en danger immédiate avant de pouvoir ordonner un arrêt provisoire.

Si une centrale nucléaire s'arrête faute d'un concept d'exploitation à long terme approuvé par l'IFSN ou faute d'une mise en oeuvre adéquate, toute indemnisation est exclue.

La proposition Gasche, qui n'a pas été discutée en commission, prévoit de biffer cette clause de non-indemnisation – ce n'était pas la position de la commission.

La minorité II (Schilliger) à l'article 25a alinéa 1 propose de renoncer à l'exigence d'un accroissement de la sécurité au fil du temps. La commission recommande vivement de rejeter cette proposition, car l'IFSN juge très important, pour surcompenser le vieillissement des pièces qu'on ne peut pas remplacer, d'avoir pour le reste une sécurité croissante.

Pour en terminer avec l'article 25a, j'ajoute des précisions juridiques pour le Bulletin officiel.

D'abord, selon la version de la commission du Conseil national, le concept d'exploitation à long terme est approuvé sous la forme d'un "permis d'exécution" – "Freigabe" en allemand. En vertu de l'article 64 de la loi sur l'énergie nucléaire, seul le requérant a qualité de partie. La commission n'a pas tranché définitivement la question de savoir si c'était la formulation adéquate, et en particulier si une décision d'une telle portée matérielle pouvait passer par la procédure du permis d'exécution. Ce point mériterait d'être approfondi au Conseil des Etats.

En outre, la procédure du concept d'exploitation à long terme introduite par l'article 25a ne réduit en rien la portée matérielle et procédurale des autres dispositions de la loi, notamment celles concernant l'exploitation, la surveillance et la procédure. L'article 25a s'ajoute aux autres dispositions de la loi, sans rien en retrancher. A l'article 106a, une disposition transitoire règle la question des centrales nucléaires en service depuis plus de 40 ans au moment de l'entrée en vigueur de la présente modification législative.

Pour la majorité de la commission, il faut un concept d'exploitation à long terme dès 50 ans d'exploitation. La minorité I (Vogler) propose de revenir à la durée de 50 ans plus 10 ans, soit 60 ans au maximum, s'agissant des plus anciennes centrales nucléaires – c'est celle de Beznau qui est concernée.

La minorité II (Chopard-Acklin) entend épargner à ces vieilles centrales nucléaires la procédure pour obtenir un concept d'exploitation à long terme. En contrepartie, leur exploitation serait arrêtée au terme de la 50e année d'exploitation. La minorité III (Knecht) propose de biffer l'article 106a: si vous approuvez l'article 25a, mais biffez l'article 106a, il y aura une confusion.

La "NZZ" a dit que je parlais trop vite, alors je vais vite parler lentement un instant pour vous citer la réaction de l'IFSN à notre concept.

La commission a écrit à l'IFSN et aux exploitants pour leur demander ce qu'ils pensaient du concept d'exploitation à long terme qu'elle avait adopté.

Monsieur Wanner, directeur de l'IFSN, a répondu au président de la commission, Monsieur Killer, par une lettre datée du 15 octobre dernier. Je vous traduis trois extraits de cette lettre:

1. "Le concept d'exploitation à long terme prévu dans le nouvel article 25a, tel que proposé par la commission, correspond, s'agissant des aspects techniques, aux idées que l'IFSN a suggérées en 2012."
2. La commission a demandé à l'IFSN si le concept était praticable; sa réponse: "L'IFSN ne voit aucun problème dans la mise en oeuvre de la nouvelle réglementation légale, dès lors que l'alinéa 4 prévoit un instrument efficace pour imposer le respect du concept d'exploitation à long terme."
3. A la question de l'effet du concept d'exploitation à long terme sur la sécurité, l'IFSN répond: "Un tel concept d'exploitation à long terme représente un gain pour la sécurité des centrales nucléaires en Suisse. Il permet de garantir que les exploitants de centrales nucléaires continuent effectivement à procéder à tous les rééquipements nécessaires et qu'ils disposent jusqu'au dernier jour d'exploitation de la marge de sécurité nécessaire. Avec chaque concept d'exploitation à long terme, on dispose d'un plan contraignant, y compris des jalons intermédiaires, ce qui permet à l'autorité de surveillance de détecter précocement les éventuels déficits et si nécessaire d'intervenir. Le concept d'exploitation à long terme apporte par ailleurs pour tous les acteurs concernés de la sécurité juridique et de la sécurité de planification, et il crée de la transparence."

Comme vous pouvez le constater, l'IFSN a apporté son soutien à la version de la majorité de la commission.

AB 2014 N 2201 / BO 2014 N 2201

Au nom de la commission, je vous demande de faire comme l'IFSN, et donc de suivre la majorité de la commission pour la sécurité des centrales vieillissantes.

Grin Jean-Pierre (V, VD): Monsieur Nordmann, à l'article 25a de la loi sur l'énergie nucléaire, la version de la majorité de la commission parle de "sécurité croissante". Si cette notion est acceptée, pourquoi vouloir, à l'article 106a, inscrire une limite d'utilisation? Soit la sécurité croissante est appliquée et respectée, soit l'arrêt





s'impose. Ne faudrait-il donc pas accepter la proposition de la minorité III (Knecht), qui prévoit de biffer l'article 106a?

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Monsieur Grin, votre question me permet de clarifier un point. A l'article 106a de la loi sur l'énergie nucléaire, la commission ne prévoit aucune limitation dans le temps, même pas pour les veilles centrales. Elle prévoit simplement que les centrales qui sont déjà en service depuis plus de 40 ans le jour de l'entrée en vigueur de la loi devront communiquer un concept d'exploitation à long terme qu'à partir de 50 années d'exploitation. Selon la version de la majorité de la commission, ce concept pourrait être demandé une deuxième et une troisième fois. Il n'y a pas de limite, précisément parce que la "sécurité croissante" figure à l'article 25a.

Par contre, si la proposition de la minorité III (Knecht) est acceptée, la situation n'est pas très claire: le jour de l'entrée en vigueur de la loi, une centrale nucléaire en service depuis, par exemple, 43 ans doit-elle avoir tout de suite un concept d'exploitation à long terme ou seulement à partir de la 50e année? C'est la raison pour laquelle cet élément a dû être réglé dans une disposition transitoire.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Kollege Nordmann, eine Frage: Sie haben behauptet, das Ensi stehe vorbehaltlos hinter Artikel 25a, wie er jetzt hier in der Fassung der Mehrheit vorliegt. Ist es richtig, dass der Vorschlag des BFE und des Ensi sich von der Fassung der Mehrheit unterscheidet?

Nordmann Roger (S, VD), für die Kommission: Ja, das ist absolut richtig. Aber wir haben das Ensi im Vorfeld gefragt und dann die Sache erarbeitet. Im Nachgang zur Bearbeitung haben wir das Ensi gefragt, und das Ensi hat am 15. Oktober einen Brief geschrieben und einleitend geschrieben: "Besten Dank für Ihr Schreiben vom 23. September 2014, zu welchem wir gerne wie folgt Stellung nehmen."

C'est donc bien la preuve que l'IFSN s'est positionnée sur la version telle qu'elle vous est soumise ici. Il n'y avait qu'une seule nuance, à savoir que nous avons entre-temps supprimé une limitation à 60 années d'exploitation. Dans un premier temps, la majorité des membres de la commission avait suivi la ligne défendue par la minorité I (Vogler).

Müller-Altarmatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Wir sind bei den eigentlichen Regelungen des Atomausstiegs und damit zweifelsfrei bei einem der Kernpunkte der Vorlage.

Ich muss Ihnen nicht sagen, welches – auch medial und emotional aufgebaut – die beiden strittigen Artikel sind: Es sind die beiden Artikel 25a und 106a, in denen das Langzeitbetriebskonzept umschrieben wird. Mit diesen Artikeln werden die Betreiber gezwungen, nach 40 Betriebsjahren in einem Langzeitbetriebskonzept aufzuzeigen, mit welchen Nachrüstungen und Verbesserungen sowie mit welchen betrieblichen Voraussetzungen sie das Werk wie lange betreiben wollen. Wie kommt die Kommission nach sehr langer, intensiver Diskussion und vor allem auch nach Anhörung der entsprechenden Sicherheitsgremien zum Schluss, dies so festzuhalten?

Wir haben heute eine ganz andere Situation, als wir sie vor vier oder fünf Jahren hatten, und zwar nicht nur wegen Fukushima. Vor fünf Jahren ging man davon aus, dass die heutige Generation der Atomkraftwerke irgendwann einmal durch eine neue Generation ersetzt würde. Man ging davon aus, dass man beispielsweise im Niederamt ein neues Werk baue, um Mühleberg und Beznau zu ersetzen. Ich durfte diese Debatten im Solothurner Kantonsrat miterleben. Damals sprachen die Betreiber davon, dass nach 50 oder 55 Jahren Schluss sei, dass man die alten AKW dann vom Netz nehme. Man habe dann ja neue, meinte man.

Es kam anders: Man wird eben innert nützlicher Frist keine neuen AKW haben, ob man das nun wahrhaben will oder nicht. Und die heutigen AKW werden die letzte Generation AKW sein. Deshalb strebt man einen Langzeitbetrieb an, denn sie werden eben nicht abgelöst. Das ist der wahre Hintergrund dieses Langzeitbetriebskonzepts. Dieses Konzept besagt, dass wir den Langzeitbetrieb regeln müssen, dass wir Regeln aufstellen müssen, dank welchen die Werke mit der Sicherheitsmarge, die wir uns gewohnt sind, vom Netz gehen können, ohne dass wir Volksvermögen vernichten und ohne dass wir die Eigentumsrechte und die Wirtschaftsfreiheit tangieren. So gesehen gibt es nur zwei Alternativen, wie mit der Zukunft der Atomkraft umzugehen ist: Entweder man baut Ersatzkraftwerke, oder man regelt den Langzeitbetrieb. Die Energiestrategie kommt ohne Ersatzkraftwerke aus und stipuliert damit den Langzeitbetrieb.

Einen Weg, der ohne neue AKW auskommt, aber keine Langzeitregelung kennt, gibt es schlicht nicht. So sind die Fakten. Deshalb legt Ihnen die Kommission jetzt Artikel 25a vor, welcher drei Ziele verfolgt:

1. Ein Instrument wird eingeführt, welches die Durchsetzung der Sicherheitsmarge ermöglicht.
2. Entschädigungsforderungen wegen dieser Durchsetzung sollen verhindert werden.
3. Es soll schlicht und einfach erreicht werden, dass die Kernkraftwerke so ausser Betrieb genommen werden,



wie das am sinnvollsten ist, also durch die Betreiber, geplant und sicher bis zum letzten Tag, statt durch Gerichte oder durch das Ensi aufgrund von Ausserbetriebnahmekriterien, quasi auf den letzten Drücker, in einem Notfallszenario, also aus dem dritten Grund, den die Frau Bundesrätin beschrieben hat.

Die Mehrheit Ihrer Kommission ist also der Meinung, dass es diesen Artikel braucht. Sie schafft damit gleichzeitig den Mittelweg zwischen den beiden bisher bekannten Szenarien, nämlich den fixen Laufzeiten im Szenario der Linken und dem Laufenlassen, solange die AKW sicher sind, was dann aber eben keine Sicherheitsmarge und somit ein Auslaufen der Werke zur Folge hätte. Eine Minderheit Knecht würde den Artikel nicht aufnehmen, sie erachtet ihn als unnötig. Mit einem Verhältnis von 15 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen will also eine klare Mehrheit der Kommission das vorliegende Konzept.

Zu den zwei Minderheitsanträgen innerhalb des Konzepts: Die Minderheit II (Schilliger) will – anders als die Mehrheit – durch das Konzept nicht eine "steigende Sicherheit" gewährleisten, sondern bloss die "Sicherheit". Vielleicht bin ich ja klarer als das Ensi, ich versuche es noch einmal zu erklären: Der Terminus der "steigenden Sicherheit" umschreibt im Prinzip nichts anderes als das, was heute Devise und gelebte Praxis der Sicherheitsbehörde, eben des Ensi, ist. Die Bestandteile eines Kernkraftwerks altern mit der Zeit, die Sicherheit nimmt also automatisch ab, wenn man nicht entsprechende Gegenmassnahmen ergreift. Nun ist es ja in diesem Meccano geradezu unmöglich, ein Mass der gleichbleibenden Sicherheit zu treffen. Deshalb schreibt das Ensi heute schon eine "steigende Sicherheit" vor, technisch ausgedrückt jeweils als "Stand der Nachrüsttechnik". Weil dieser Stand der Nachrüsttechnik mit jedem Störfall und jeder Erkenntnis aus der Forschung steigt, steigt auch die Sicherheit, das hat Herr Schilliger vorhin in seinem Votum gar nicht mal so falsch erklärt. So funktioniert die Atomaufsicht in der Schweiz, das hat Herr Schilliger dann nicht mehr gesagt. Sie funktioniert heute in jedem Bereich so. Das Ensi gibt eine Benchmark, und der Betreiber selber weist aus, wie er diese Benchmark eben übererfüllt.

Der Antrag Schilliger wurde in der Kommission mit 13 zu 12 Stimmen abgelehnt. Zu sagen ist: Ob der Antrag der Minderheit II (Schilliger) heute durchkommt oder nicht – das

AB 2014 N 2202 / BO 2014 N 2202

Ensi wird den Stand der Nachrüsttechnik und somit eine steigende Sicherheit verlangen.

Auch hinsichtlich des Verfahrens in unseren Räten rate ich Ihnen, diese "steigende Sicherheit" weiterhin im Konzept vorzusehen. Gestrichen ist eine Formulierung schnell einmal. Es wurde vorhin auch gesagt: Es lohnt sich, diese Fragen zu klären und deshalb die Formulierung "steigende Sicherheit" in den Ständerat hinüberzuschicken.

Eine andere Minderheit, die Minderheit III (Bäumle), möchte, dass die Betreiber ein Langzeitbetriebskonzept nicht für "jeweils" weitere zehn Jahre, sondern einfach einmal für weitere zehn Jahre einreichen können. Das ergäbe dann faktisch wiederum eine Laufzeitbegrenzung, und zwar auf 60 Jahre. Das ist zwar ein stolzes Alter für ein Kernkraftwerk, trotzdem kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass auch in diesem Alter Entschädigungsklagen wegen der rein politischen Abschaltung erhoben werden.

Genau dieser Punkt ist auch Gegenstand von Artikel 106a. Dort gibt es verschiedene Minderheitsanträge zur Frage: Wie gehen wir mit Werken um, die schon im Langzeitbetrieb sind? Wir haben einige Wirrungen in der Kommission hinter uns. Die ursprüngliche Fassung der Kommission war jene, die jetzt von der Minderheit I (Vogler) vertreten wird, welche nur eine einmalige Verlängerung für die älteren Kernkraftwerke zulassen will; wir reden konkret von Beznau. Begründet wird dieser Antrag damit, dass es aufgrund der Auslegung des Kernkraftwerks Beznau schlicht nicht möglich sei, dieses Kernkraftwerk während 60 Jahren zu betreiben. Nach einem Rückkommen hat sich die Kommission schliesslich entschlossen, die Gleichbehandlung aller Werke bzw. Betreiber voranzustellen, und hat den Antrag, der jetzt als Antrag der Minderheit I vorliegt, mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

Zum Einzelantrag Gasche: Wir haben in der Kommission mehrere Male über die Entschädigungsfrage diskutiert, auch mit dem Bundesamt für Justiz. Die Antworten des Bundesamtes für Justiz waren so stark juristisch geprägt, dass ich als Nichtjurist fast nicht befähigt bin, sie en détail wiederzugeben. Der Tenor war aber immer der gleiche, und er war klar: Entschädigungsklagen werden eine hohe Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie aufgrund eines politisch begründeten Abschaltentscheids erhoben werden. Sie werden jedoch kaum Aussicht auf Erfolg haben, wenn die Abschaltung aus Sicherheitsgründen erfolgt. Es stellt sich jetzt die Frage: Ist das Abschalten wegen des Fehlens oder der Nichteinhaltung eines Langzeitbetriebskonzepts eine politische Abschaltung oder ein Sicherheitsentscheid? Die Antwort lautet: Es ist Letzteres, denn das Konzept dient der Einhaltung der Sicherheitsmarge.

Der Tenor lautet dann in der Schlussfolgerung auch wieder: Ob wir den Antrag Gasche gutheissen oder nicht, wird nicht eine so grosse Rolle spielen; entscheidend wird sein, ob es sich um einen politischen oder einen



Sicherheitsentscheid handelt.

Schliesslich gilt es zuhanden des Amtlichen Bulletins noch zu erwähnen, dass im Rahmen der Beratungen zum Langzeitbetriebskonzept auch die Petition 13.2058 von Greenpeace Schweiz, "Laufzeit von AKW. 40 Jahre sind genug", gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes behandelt wurde.

Im Namen der Mehrheit bitte ich Sie also, einem Langzeitbetriebskonzept mit steigender Sicherheit und Verlängerungsmöglichkeit auch für die älteren Kernkraftwerke zuzustimmen.

Rösti Albert (V, BE): Eine kurze Frage, Herr Kollege Müller-Altermatt: Haben Sie nicht auch das Gefühl, dass Sie mit dem Langzeitbetriebskonzept, insbesondere mit Absatz 6, die Sicherheit, die unabhängig vom Ensi gewährleistet sein muss, verpolitisieren, indem dort steht, dass letztlich der Bundesrat die Anforderungen an das Langzeitbetriebskonzept festlegen wird?

Müller-Altermatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Nein, es gibt explizit keine Verpolitisierung. Die Einhaltung des Langzeitbetriebskonzepts überwacht selbstverständlich das Ensi. Vorher wird der Bundesrat lediglich festlegen, was im Langzeitbetriebskonzept erscheinen muss. Das wird er in einer Verordnung oder in einer Richtlinie tun. Das ist bei jedem Gesetz im technischen Bereich absolut das übliche und auch das einzige staatspolitisch korrekte Prozedere. Wer sonst sollte denn festlegen können, was in dieses Langzeitbetriebskonzept hineingehört? Dann haben wir erst noch einen Fallschirm eingebaut, indem wir geschrieben haben, dass der Bundesrat die Einzelheiten und Anforderungen an das Langzeitbetriebskonzept nach Anhörung von Ensi und KNS festlegt. Wir sind da also doppelt abgesichert, und zwar im einzigen staatsrechtlich korrekten Rahmen, und es wird absolut nicht verpolitisiert.

Schilliger Peter (RL, LU): Herr Kollege, ich habe ein bisschen über Ihre Ausführungen zum Begriff "steigende Sicherheit" gestaunt. So, wie ich die Stellungnahme des Ensi kenne, verlangt man hier in der Regel eine Nachrüstung, sofern sich das aus technischen Ergänzungen in einer anderen Anlage, aus einer weiteren Erkenntnis ergibt. Würden Sie behaupten, dass das Kriterium der steigenden Sicherheit bereits erfüllt sei, wenn man eine Nachrüstung tätigt?

Müller-Altermatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: So funktioniert die Atomaufsicht in der Schweiz eben genau nicht. Das Ensi sagt dem Betreiber nicht, er müsse eine neue Pumpe einbauen und dann habe er eine gesteigerte Sicherheit. Das Grundprinzip, Herr Schilliger, haben Sie nicht begriffen. Das Grundprinzip ist, dass das Ensi eine Benchmark oder eben den Stand der Nachrüsttechnik vorgibt. Dann muss der Betreiber aus einem eigenen Antrieb mit eigenem Konzept darlegen, wie er darüber hinausgeht; das sagt nicht das Ensi. Die Frage, die Sie gestellt haben, ist bezüglich Grundaussage unserer Atomaufsicht falsch.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Kollege Müller-Altermatt, ist es richtig, dass die BKW auf Basis eines solchen Konzepts das AKW Mühleberg 2019 vom Netz nehmen und dass das auf der Grundlage von bestehendem Recht, ohne diesen Artikel, erfolgt?

Müller-Altermatt Stefan (CE, SO), für die Kommission: Das ist absolut richtig. Das Ensi kann heute schon ein solches Langzeitbetriebskonzept verlangen. Neu schreiben wir ins Gesetz, dass das Ensi ein solches Konzept verlangen muss und dass dieses Konzept dann der Durchsetzung der Sicherheitsmarge dient.

Änderung anderer Erlasse **Modification d'autres actes**

Ziff. 5 Art. 9

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

Unverändert

Ch. 5 art. 9

Proposition de la majorité





Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

Inchangé

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11232)

Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 86 Stimmen

(7 Enthaltungen)

AB 2014 N 2203 / BO 2014 N 2203

Ziff. 5 Art. 12 Titel, Abs. 4

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

Unverändert

Ch. 5 art. 12 titre, al. 4

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

Inchangé

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11233)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 77 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Ziff. 5 Art. 25a

Antrag der Mehrheit

Titel

Langzeitbetriebskonzept und Ausserbetriebnahme

Abs. 1

Spätestens zwei Jahre vor Ablauf von 40 Betriebsjahren muss der Bewilligungsinhaber dem Ensi (Art. 70 Abs. 1 Bst. a) ein umfassendes Langzeitbetriebskonzept einreichen, welches über die verbleibende Laufzeit eine steigende Sicherheit gewährleistet. Dieses enthält namentlich folgende Angaben:

a. die geplante Betriebsdauer;

b. den Nachweis, dass die Auslegungsgrenzen der sicherheitstechnisch relevanten Anlageteile mit einer Sicherheitsmarge während der geplanten Betriebsdauer nie erreicht werden;

c. die für die geplante Betriebsdauer vorgesehenen Nachrüstungen und Verbesserungsmaßnahmen;

d. die für die geplante Betriebsdauer vorgesehenen Massnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Personalbestandes und des benötigten Fachwissens.

Abs. 2

Spätestens zwei Jahre vor Ablauf des genehmigten Langzeitbetriebskonzeptes kann der Bewilligungsinhaber dem Ensi ein erneuertes Langzeitbetriebskonzept für jeweils höchstens zehn weitere Jahre einreichen.

Abs. 3





Das Ensi beurteilt das Langzeitbetriebskonzept unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der KNS. Sofern die Anforderungen an die Sicherheit gemäss den Absätzen 1 und 2 während der nächsten Betriebsperiode erfüllt sind, genehmigt das Ensi das Langzeitbetriebskonzept für maximal 10 Jahre in Form einer Freigabe.

Abs. 4

Bei Nichterfüllung oder Nichteinhaltung wesentlicher Elemente eines Langzeitbetriebskonzeptes verfügt das Ensi die vorläufige Ausserbetriebnahme.

Abs. 5

Für Anlagen, die gemäss dem genehmigten Langzeitbetriebskonzept oder wegen dem Fehlen oder der Nichteinhaltung eines solchen ausser Betrieb genommen werden, fallen Entschädigungen wegen nicht amortisierter Investitionen ausser Betracht.

Abs. 6

Der Bundesrat legt die Einzelheiten und insbesondere die Anforderungen an das Langzeitbetriebskonzept fest. Er berücksichtigt dabei die Stellungnahmen des Ensi und der KNS.

Antrag der Minderheit I

(Knecht, Brunner, Eichenberger, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)
 Streichen

Antrag der Minderheit II

(Schilliger, Bourgeois, Brunner, Eichenberger, Favre Laurent, Fässler Daniel, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Wobmann)

Abs. 1 Einleitung

... über die verbleibende Laufzeit die Sicherheit gewährleistet. Dieses ...

Antrag der Minderheit III

(Bäumle, Jans, Nordmann, Nussbaumer)

Abs. 2

... ein erneuertes Langzeitbetriebskonzept für höchstens zehn weitere Jahre ...

Antrag van Singer

Abs. 1 Bst. c

c. ... und Verbesserungsmassnahmen, die es ermöglichen, spätestens nach 45 Jahren, mindestens das Sicherheitsniveau zu erreichen, das für die neuesten in Europa gebauten oder im Bau befindlichen Kernkraftanlagen gefordert wird.

Antrag Gasche

Abs. 5

Streichen

Schriftliche Begründung

Mit dem Langzeitbetriebskonzept führen wir neue, einschneidende Auflagen für die KKW-Betreiber ein. Sie verfügen heute über unbefristete Betriebsbewilligungen und tätigen laufend Investitionen in die Nachrüstung ihrer Kraftwerke. Unter dem neuen Regime werden sie sich künftig jeweils nach einer gesetzlich festgelegten Betriebsdauer überlegen müssen, ob sie noch investieren oder die betreffende Anlage ausser Betrieb nehmen wollen. Bereits heute investieren die Kraftwerksbetreiber in ihre Anlagen im Vertrauen darauf, dass die bestehenden Betriebsbewilligungen unbefristet gelten. Tritt die neue Regelung in Kraft, werden sich alle Betreiber schon in wenigen Jahren grundsätzliche Fragen zum Weiterbetrieb stellen müssen. Es ist durchaus denkbar, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Investitionen amortisiert werden konnten, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtsordnung getätigt worden sind. Ob eine Investition amortisiert werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Nicht alle diese Faktoren können von den KKW-Betreibern beeinflusst werden. Dazu gehört beispielsweise der Strompreis, der heute ganz entscheidend von politischen Entscheidungen, auch in der EU und den Nachbarländern, beeinflusst wird. Nur schon um diese Wechselwirkung gebührend zu berücksichtigen, darf die Entschädigung nicht amortisierter Investitionen nicht ausgeschlossen werden. Da stehen wir auch in einer politischen Verantwortung. Zudem treiben auch die neuen Auflagen, die im Rahmen des beantragten Langzeitbetriebskonzeptes auferlegt werden können, die notwendigen Investitionen in die Höhe und machen ihre Amortisation in der gesetzten Frist unsicher. Der Ausschluss jeglicher Entschädigung provoziert die politische Einflussnahme und lädt zu übermässigen Forderungen ohne Rücksicht auf Verhältnismässigkeit



und Wirtschaftlichkeit ein. Das Langzeitbetriebskonzept tangiert bereits wichtige Verfassungsgrundsätze, wie etwa die Wirtschaftsfreiheit, die Eigentumsgarantie oder den Vertrauensschutz. Mit dem Entschädigungsausschluss wird ein Präjudiz für künftige staatliche Eingriffe in die Wirtschaftsordnung geschaffen und die Rechts- und Investitionssicherheit in der Schweiz nachhaltig geschwächt. Schliesslich ist eine zusätzliche Schwächung der noch in der Kernenergie engagierten Stromkonzerne kein taugliches Rezept, um die Energiewende voranzutreiben.

AB 2014 N 2204 / BO 2014 N 2204

Ch. 5 art. 25a

Proposition de la majorité

Titre

Concept d'exploitation à long terme et mise hors service

Al. 1

Au plus tard deux ans avant l'expiration des 40 années d'exploitation, le détenteur de l'autorisation doit communiquer à l'IFSN (art. 70 al. 1 let. a) un concept d'exploitation à long terme complet qui permettra d'assurer une sécurité croissante pour la durée d'exploitation restante. Ce concept doit notamment comprendre les indications suivantes:

- a. la durée d'exploitation prévue;
- b. la démonstration que les limites de dimensionnement des parties de l'installation importantes pour la sécurité technique (y compris une marge de sécurité) ne seront pas atteintes pendant la durée d'exploitation planifiée;
- c. les mesures de rééquipement et d'amélioration prévues pour la durée d'exploitation planifiée;
- d. les mesures prévues pour la durée d'exploitation planifiée en vue d'assurer que l'on dispose du personnel et des connaissances techniques nécessaires.

Al. 2

Au plus tard deux ans avant l'expiration du concept approuvé d'exploitation à long terme, le détenteur de l'autorisation peut communiquer à l'IFSN un nouveau concept, renouvelable, d'exploitation à long terme pour une durée maximale supplémentaire de dix ans.

Al. 3

L'IFSN évalue le concept d'exploitation à long terme en tenant compte de l'avis du CSN. Dans la mesure où les exigences relatives à la sécurité de l'exploitation au sens des alinéas 1 et 2 sont remplies pendant la prochaine période d'exploitation, l'IFSN approuve le concept d'exploitation à long terme sous forme d'un permis d'exécution, pour une durée maximale de dix ans.

Al. 4

Si des éléments essentiels d'un concept d'exploitation à long terme ne sont pas réalisés ou respectés, l'IFSN décide la mise hors service provisoire des installations concernées.

Al. 5

Des indemnisations pour cause d'investissements non amortis n'entrent pas en ligne de compte pour les installations devant être mises hors service conformément au concept approuvé d'exploitation à long terme ou en raison d'un manquement à celui-ci, ou encore en cas d'absence d'un tel concept.

Al. 6

Le Conseil fédéral fixe les détails, et en particulier les exigences que doivent remplir les concepts d'exploitation à long terme. Ce faisant, il prend en compte les avis de l'IFSN et du CSN.

Proposition de la minorité I

(Knecht, Brunner, Eichenberger, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Biffer

Proposition de la minorité II

(Schilliger, Bourgeois, Brunner, Eichenberger, Favre Laurent, Fässler Daniel, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

Al. 1 introduction

... qui permettra d'assurer la sécurité pour la durée ...

Proposition de la minorité III





(Bäumle, Jans, Nordmann, Nussbaumer)

Al. 2

... un nouveau concept d'exploitation à long terme ...

Proposition van Singer

Al. 1 let. c

c. ... d'exploitation planifiée permettant d'atteindre, au plus tard après 45 ans, au moins le niveau de sécurité exigé pour les centrales nucléaires les plus récentes, construites ou en construction en Europe.

Développement par écrit

La majorité de la commission nous propose, dans cet article 25a, un concept d'exploitation à long terme qui permette d'assurer une sécurité croissante pour les centrales nucléaires après 40 années d'exploitation. C'est parfaitement justifié: les risques de défaillances et d'accidents croissent très fortement en fin de vie dans tous les systèmes techniques complexes. Il est difficile de prévoir quand commence cette période de fin de vie problématique. Mais, vu que la durée d'exploitation prévue à la construction des centrales nucléaires était de 30 à 40 ans, il est sensé d'exiger une sécurité croissante après 40 ans pour la durée d'exploitation restante. Et il faut éviter que les exploitants puissent obtenir de l'organe de surveillance qu'il exige uniquement des mesures économiquement supportables. La sécurité doit primer. C'est ce qu'affirment le Conseil fédéral et la majorité de la commission quand ils refusent d'inscrire dans la loi une durée de vie maximale pour les centrales nucléaires. Les problèmes et accidents survenus ces dernières années ont induit d'importantes modifications dans les plans des nouvelles centrales. Améliorations jugées indispensables pour réduire les risques que les centrales nucléaires font courir aux populations. La proposition van Singer n'entre pas dans des détails techniques, mais précise la notion de sécurité croissante: après 40 ans d'exploitation, les mesures de rééquipement et d'amélioration prévues pour la durée d'exploitation restante planifiée doivent permettre d'atteindre, au plus tard après 45 ans, au moins le niveau de sécurité exigé pour les centrales nucléaires les plus récentes, construites ou en construction en Europe.

Proposition Gasche

Al. 5

Biffer

Abs. 1 Einleitung – Al. 1 introduction

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11234)

Für den Antrag der Minderheit II ... 95 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 94 Stimmen

(6 Enthaltungen)

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11235)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag van Singer ... 63 Stimmen

(12 Enthaltungen)

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11236)

Für den Antrag der Mehrheit ... 119 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit III ... 73 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote





(namentlich – nominatif; 13.074/11237)
 Für den Antrag Gasche ... 97 Stimmen
 Für den Antrag der Mehrheit ... 96 Stimmen
 (2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous avons mis au point à titre préliminaire l'article 25a du chiffre 5. Nous allons maintenant opposer le résultat à la proposition de la minorité I (Knecht), qui vise à biffer cet article.

AB 2014 N 2205 / BO 2014 N 2205

Abstimmung – Vote
 (namentlich – nominatif; 13.074/11238)
 Für den Antrag der Minderheit I ... 79 Stimmen
 Dagegen ... 114 Stimmen
 (2 Enthaltungen)

Ziff. 5 Art. 34 Abs. 2
Antrag der Mehrheit
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
 (Chopard-Acklin, Badran Jacqueline, Gilli, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)
 ... Schweiz entsorgt werden sollen, kann keine Bewilligung erteilt werden.

Ch. 5 art. 34 al. 2
Proposition de la majorité
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
 (Chopard-Acklin, Badran Jacqueline, Gilli, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)
 Aucune autorisation d'importer des déchets radioactifs issus d'installations nucléaires qui ne proviennent pas de Suisse mais sont destinés à être évacués en Suisse ne peut être accordée.

Abstimmung – Vote
 (namentlich – nominatif; 13.074/11239)
 Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen
 Dagegen ... 129 Stimmen
 (5 Enthaltungen)

Ziff. 5 Art. 74a
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 5 art. 74a
Proposition de la commission
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 106
Antrag der Mehrheit
Abs. 1bis, 4
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates


Antrag der Minderheit

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Eichenberger, Favre Laurent, Fässler Daniel, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 4

Unverändert

Ch. 5 art. 106

Proposition de la majorité

Al. 1bis, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knecht, Bourgeois, Brunner, Eichenberger, Favre Laurent, Fässler Daniel, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Al. 1bis

Biffer

Al. 4

Inchangé

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11240)

Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 92 Stimmen

(1 Enthaltung)

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11251)

Für den Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 87 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Ziff. 5 Art. 106a

Antrag der Mehrheit

Titel

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Text

Die Bewilligungsinhaber, deren Kernanlagen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits mehr als 40 Jahre in Betrieb standen, müssen dem Ensi ein umfassendes Langzeitbetriebskonzept für höchstens 10 weitere Jahre nach Artikel 25a Absatz 1 spätestens zwei Jahre vor Ablauf von 50 Betriebsjahren einreichen. Für diese Kernanlagen gelten dabei ebenfalls die Vorgaben von Artikel 25a Absätze 2 bis 6.

Antrag der Minderheit I

(Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Buttet, Müller-Altermatt, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Text

Die Bewilligungsinhaber, deren Kernanlagen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits mehr als 40 Jahre in Betrieb standen, müssen dem Ensi ein umfassendes Langzeitbetriebskonzept für höchstens 10 weitere Jahre nach Artikel 25a Absatz 1 spätestens zwei Jahre vor Ablauf von 50 Betriebsjahren einreichen. Für diese Kernanlagen gelten dabei ebenfalls die Vorgaben von Artikel 25a Absätze 3 bis 6, hingegen nicht Absatz 2.

Antrag der Minderheit II



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2014 • Neunte Sitzung • 08.12.14 • 14h30 • 13.074
 Conseil national • Session d'hiver 2014 • Neuvième séance • 08.12.14 • 14h30 • 13.074



(Chopard-Acklin, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Text

Für Bewilligungsinhaber, deren Kernanlagen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits mehr als 40 Jahre in Betrieb standen, endet bei Einhaltung sämtlicher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und bei Erfüllung der Sicherheitsauflagen des Ensi die Betriebsbewilligung nach maximal 50 Betriebsjahren. Für diese Kernanlagen entfällt Artikel 25a.

Antrag der Minderheit III

(Knecht, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)
 Streichen

Ch. 5 art. 106a

Proposition de la majorité

Titre

Disposition transitoire concernant la modification du ...

Texte

Les détenteurs d'autorisation dont l'installation nucléaire est déjà en service depuis plus de 40 ans à la date d'entrée en vigueur de la modification du ... doivent communiquer à l'IFSN un concept d'exploitation à long terme complet au sens de l'article 25a alinéa 1, pour une durée maximale supplémentaire de 10 ans, aux plus tard deux ans avant l'expiration de 50 années d'exploitation. Les dispositions de

AB 2014 N 2206 / BO 2014 N 2206

l'article 25a alinéas 2 à 6 s'appliquent également à ces installations nucléaires.

Proposition de la minorité I

(Vogler, Badran Jacqueline, Bäumle, Buttet, Müller-Altermatt, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)

Texte

Les détenteurs d'autorisation dont l'installation nucléaire est déjà en service depuis plus de 40 ans à la date d'entrée en vigueur de la modification du ... doivent communiquer à l'IFSN un concept d'exploitation à long terme complet au sens de l'article 25a alinéa 1, pour une durée maximale supplémentaire de 10 ans, aux plus tard deux ans avant l'expiration de 50 années d'exploitation. Les dispositions de l'article 25a alinéas 3 à 6 s'appliquent également à ces installations nucléaires, mais pas celles de l'alinéa 2.

Proposition de la minorité II

(Chopard-Acklin, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Texte

Pour les détenteurs d'autorisation dont l'installation nucléaire est déjà en service depuis plus de 40 ans à la date d'entrée en vigueur de la modification du ... l'autorisation arrive à échéance après 50 années d'exploitation au maximum si toutes les dispositions légales en vigueur et les exigences de l'IFSN en matière de sécurité sont respectées. Ces installations ne sont pas soumises à l'article 25a.

Proposition de la minorité III

(Knecht, Brunner, Favre Laurent, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)
 Biffer

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11241)

Für den Antrag der Minderheit I ... 101 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 94 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11242)

Für den Antrag der Minderheit I ... 131 Stimmen





Für den Antrag der Minderheit II ... 63 Stimmen
(1 Enthaltung)

Dritte Abstimmung – Troisième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/11243)

Für den Antrag der Minderheit I ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit III ... 90 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Ziff. 5a Titel

Antrag Grossen Jürg

5a. Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983

Ch. 5a titre

Proposition Grossen Jürg

5a. Loi sur la responsabilité civile en matière nucléaire du 18 mars 1983

Ziff. 5a Art. 8 Abs. 6

Antrag Grossen Jürg

Der Inhaber einer Kernanlage, welche 50 oder mehr Jahre im Betrieb ist und welche eine Dicke des Sekundärcontainments von weniger als 1 Meter im oberen Bereich aufweist, hat zur vollständigen Deckung seiner Haftpflicht bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherer oder sonstigen Deckungsgeber im Falle von Artikel 8 Absatz 2 einen Deckungsvertrag abzuschliessen. Eine Teildeckung durch den Bund ist ausgeschlossen.

Schriftliche Begründung

Das revidierte, aber noch nicht in Kraft getretene Kernenergiehaftpflichtgesetz sieht vor, dass der Inhaber eines Kernkraftwerks ohne Begrenzung für nukleare Schäden haftet. Vorgesehen ist hingegen eine Begrenzung der Haftungsdeckung auf 1,8 Milliarden Franken, plus 10 Prozent für Zinsen und Verfahrenskosten. Überschreiten die Kosten eines Nuklearunfalls den Deckungsbetrag von 1,8 Milliarden Franken, haftet der Inhaber der Anlage mit seinem Eigenkapital. Gemäss Kernenergiehaftpflichtgesetz muss von diesem Deckungsbetrag mindestens 1 Milliarde Franken durch private Versicherer versichert werden. Der übrige Betrag, also maximal 0,8 Milliarden Franken, wird vom Bund versichert. Die Übernahme eines substantiellen Teils des Deckungsbetrages durch den Staat ist fraglich. Besonders fraglich ist er bei Kraftwerken, die in einem wesentlichen Auslegungsmerkmal nicht dem internationalen Stand der Technik entsprechen. Die Sicherheit des Kernkraftwerks darf durch den Absturz eines modernen militärischen oder zivilen Flugzeugs, das die grössten Stosslasten ausübt, weder direkt noch indirekt gefährdet werden. Ein Kernkraftwerk muss grundsätzlich gegen solche Risiken geschützt werden. Aus liberaler Sicht ist es zwingend, dass alle Kosten der Kernenergie verursachergerecht getragen werden. Nur so können Marktverzerrungen, ungleiche Behandlungen von Marktteilnehmern sowie die Kostenüberwälzung auf die Allgemeinheit und kommende Generationen vermieden werden. Der vorliegende Vorschlag korrigiert diese Situation bei den ältesten Kraftwerken, denn ab dem 50. Betriebsjahr wird so neu eine Teilübernahme des Deckungsbetrags durch den Bund ausgeschlossen. Die Wahrscheinlichkeit eines vorsätzlichen Flugzeugabsturzes oder eines schwerwiegenden Sabotageakts kann nicht geschätzt werden, solche Risiken sind aber grundsätzlich vorhanden. Bei Anlagen, die mit einer zu dünnen Schutzhülle (sekundäres Containment) schlecht gegen solche Risiken geschützt sind, könnten doch erhebliche Kosten auf den Bund zurückfallen, falls ein Schadenereignis eintritt. Ein Ausschluss der Teildeckung durch den Bund schützt den Bund vor solchen finanziellen Risiken. Der Vorschlag geht zudem schonend mit den bestehenden Anlagen um, da er die Regelung erst nach 50 Jahren Betrieb einführt. Damit hat die älteste Anlage, das KKW Beznau, genügend Zeit, um auf dem Versicherungsmarkt den vollen Deckungsbetrag zu versichern.

Ch. 5a art. 8 al. 6

Proposition Grossen Jürg

L'exploitant d'une installation nucléaire en service depuis 50 ans ou plus et dont l'épaisseur de la partie supérieure du confinement secondaire est inférieure à un mètre doit, pour couvrir intégralement sa responsabilité civile, conclure, dans les cas relevant de l'article 8 alinéa 2, un contrat de couverture auprès d'un assureur autorisé à pratiquer en Suisse ou d'un autre prestataire de couverture privé. Une couverture partielle par la Confédération est exclue.

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Wintersession 2014 • Neunte Sitzung • 08.12.14 • 14h30 • 13.074
Conseil national • Session d'hiver 2014 • Neuvième séance • 08.12.14 • 14h30 • 13.074



Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition Grossen Jürg a été retirée.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 13.074/11245)
Für Annahme des Entwurfes ... 110 Stimmen
Dagegen ... 84 Stimmen
(1 Enthaltung)



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit
(Hösli)
Nichteintreten




Antrag Hefti

Rückweisung der Vorlage an die UREK-SR, mit Ausnahme von Ziffer 5 des Anhanges (Kernenergiegesetz), mit dem Auftrag:

- die Belastung des Werkplatzes Schweiz durch Förderabgaben nicht über das heute zulässige Maximum ansteigen zu lassen;
- Lösungen aufzuzeigen, wie den Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Grosswasserkraft begegnet werden kann;
- die von der Vorlage ausgehende Regulierungsdichte zu reduzieren, auch unter Beachtung der Kompetenzen der Kantone.

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Hösli)

Ne pas entrer en matière

Proposition Hefti

Renvoyer le projet à la CEATE-CE, à l'exception du chiffre 5 de l'annexe (loi sur l'énergie nucléaire), avec mandat:

- de ne pas laisser s'accroître, par des taxes d'incitation, la charge pesant sur la place économique suisse au-delà du maximum toléré à l'heure actuelle;
- de présenter des solutions permettant d'agir contre les distorsions du marché désavantageant la grande hydraulique;
- de réduire la densité normative découlant du projet, notamment en tenant compte des compétences des cantons.

AB 2015 S 908 / BO 2015 E 908

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Das vorliegende Geschäft 13.074, "Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket", stellt rein formell den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie", der sogenannten Atomausstiegs-Initiative, vom 16. November 2012 dar. Diese fordert ein Verbot neuer Kernkraftwerke, maximale Laufzeiten für die bestehenden Kernkraftwerke von 45 Jahren und eine Energiewende, basierend auf weniger Verbrauch, mehr Effizienz und Förderung von erneuerbaren Energien.

Die Vorlage teilt sich im Rahmen der beantragten Revision des Energie- und des CO₂-Gesetzes bekanntlich in zwei Massnahmenpakete auf. Das erste umfasst die konkreten mittelfristigen Zielsetzungen für das Jahr 2035 und die konkreten kurzfristigen Ziele für das Jahr 2020. Das zweite befasst sich sodann mit den Eckwerten zu den Zielsetzungen bis 2050.

Bundesrat und Parlament haben bekanntlich im Jahr 2011 im Nachgang zur Reaktorkatastrophe von Fukushima einen Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt. Demnach sollen die bestehenden fünf Kernkraftwerke am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Dieser Entscheid sowie weitere, seit Jahren zu beobachtende, tiefgreifende Veränderungen, insbesondere im internationalen Energieumfeld, bedingen einen sukzessiven Umbau des schweizerischen Energiesystems bis ins Jahr 2050. Hierfür hat der Bundesrat auf der Basis der überarbeiteten Energieperspektiven die Energiestrategie 2050 erarbeitet. Mit der Botschaft legt der Bundesrat ein erstes Massnahmenpaket für die langfristige Sicherstellung der Energieversorgung vor.

Die Frage nach dem Warum lässt sich anhand einer breiten Palette von Themenkreisen beantworten:

1. Die Vorlage ist aufgrund des Bevölkerungswachstums notwendig geworden. Die Produktion von Strom ist seit Jahren in etwa gleich hoch. Seit Jahren produziert ungefähr dieselbe Anzahl Anlagen in etwa dieselbe Menge an Strom. Dasselbe Bild zeigt sich bei der Energie. Die Menge an importierter Energie steigt stetig an. Der gesamte Energieverbrauch hat von rund 165 Terawattstunden im Jahre 1970 auf heute 245 Terawattstunden zugenommen. Das Wachstum des Verbrauchs wird weitergehen, wenn es uns nicht gelingt, effizienter zu werden. Heute werden rund 80 Prozent der Primärenergie für 13 Milliarden Schweizerfranken importiert.
2. Die Energieinfrastrukturen sind im Wesentlichen von derselben Generation gebaut worden, die auch unsere Strassen- und Schieneninfrastrukturen errichtet hat. Netze und Kraftwerkenanlagen sind heute oft über vierzig





Jahre alt. Sie sind indiskutabel erneuerungs- und sanierungsbedürftig, und das kostet.

3. Gleichzeitig wollen wir eine garantierte Versorgungssicherheit, die für unsere Wirtschaft und Bevölkerung eine eigentliche *Conditio sine qua non* darstellt, das heisst, unser Energiebedarf soll rund um die Uhr abgedeckt sein, auch in Krisenzeiten. Hierbei ist zu bedenken, dass sich unser Umfeld in den vergangenen Jahren komplett verändert hat. Jahrzehntlang war Energie national reguliert. Heute ist der Energiebereich aber ein dynamischer Markt. Es gibt, das sehen wir aktuell nur zu gut, nicht nur geopolitische Entscheide und volatil reagierende Öl- und Gaspreise, sondern dieselbe Entwicklung beeinflusst auch den Strommarkt. Das Ganze ist immer stärker auch von politischen Interessen geprägt. Das führten uns die Beispiele des Ukraine/Russland-Konfliktes wie auch die Überproduktion von Öl aufgrund politstrategischer Entscheide durch Saudi-Arabien und Irak deutlich vor Augen.

4. Entsprechend haben die Aktivitäten im internationalen Kontext beim Preis wie auch beim Markt eine ganz neue Bedeutung erhalten. Sie erinnern sich so gut wie ich: Zuerst gab es die Erdölkrise, dann den Erdölpeak, und in deren Folge prognostizierten praktisch alle einen massiven Preisanstieg. Die Stromindustrie und in deren Umfeld auch das Parlament sprachen monatelang nur noch von einer drohenden Stromlücke. Heute bekämpfen wir jedoch Überkapazitäten. Aktuell ist der Erdölpreis so tief wie seit Jahren nicht mehr. Dasselbe passiert jetzt auch auf dem Strommarkt: Die Preise sind extrem volatil geworden.

5. Wir sind Teil einer Welt, welche nach wie vor viel zu viel fossile Energien verbraucht und für den entsprechenden Klimawandel verantwortlich ist. Entsprechend ist es mit ein Ziel der Energiestrategie, dass die saubere Energie zugunsten von Umwelt und Landschaft möglichst grosses Gewicht erhält. Doch stellen sich da in Bezug auf die Verhältnismässigkeit wiederum keine einfachen Fragen, denn neue Anlagen wie Stromnetze, Wasser- und Holzkraftwerke, Fotovoltaik- und Windanlagen provozieren im Rahmen von Baubewilligungsverfahren Probleme mit dem Landschaftsschutz, und zwar auf Bundes-, auf Kantons- und auf Gemeindeebene.

6. Last, but not least ist die politische Grundsatzdiskussion in Bezug auf die Atomkraft im Nachgang zur Reaktorkatastrophe von Fukushima im Jahre 2011 nicht mehr dieselbe wie vorher. Die Entscheide des Parlamentes werden heute von der Wirtschaft grösstenteils mitgetragen, ja, die Stromwirtschaft ist sich mit der Politik einig, dass in den nächsten dreissig Jahren kein neues Atomkraftwerk gebaut werden kann. Das heisst im Klartext: Die rund 40 Prozent am gesamthaft verbrauchten Strom, welche aus Atomkraftwerken stammen, müssen in den kommenden Jahrzehnten ebenfalls substituiert werden.

So stellte sich nicht nur dem Bundesrat, sondern ganz allgemein die Frage, ob wir dreissig Jahre oder noch länger warten oder ob wir uns schon jetzt hinsichtlich Energieeffizienz und erneuerbarer Energien in eine Zukunft bewegen, welche uns vor grosse Herausforderungen stellt und zweifelsohne noch stellen wird. Mit dem Eintreten auf die Vorlage zur Energiestrategie 2050 und mit der Detailberatung dieses Geschäftes hat sich Ihre vorberatende Kommission für den zweiten Weg entschieden. Entsprechend stellt sie Ihnen mit 11 zu 1 Stimmen Antrag auf Eintreten.

Sie tut dies mit folgenden Stossrichtungen respektive Schwerpunkten: Eingangs ist es wichtig, klar festzuhalten, dass der Begriff Energiestrategie richtig verstanden wird. Es handelt sich explizit um eine Energie- und nicht um eine Stromstrategie, dies vor allem auch im Vergleich mit dem vielzitierten Beispiel Deutschland. Die deutsche Bundesregierung hat eine klare Stromstrategie und keine Energiestrategie entworfen.

Im Vergleich zum heutigen Energiegesetz ist es Ziel der Energiestrategie 2050, die Energieeffizienz zu verstärken. Die Schweiz gehört wie alle anderen Industriestaaten zu denjenigen Ländern, deren Energiekonsum seit dem Zweiten Weltkrieg und vor allem seit den Sechzigerjahren, als der motorisierte Verkehr zu boomen begann, massiv zugelegt hat. Entsprechend sind wir vom weltweiten Geschehen abhängig und haben ein starkes Interesse daran, uns durch Effizienz und Einsparungen davon unabhängig zu machen. Ebenso ist es gemäss der Energiestrategie 2050 wichtig, unseren Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen, denn die fossilen Energien nehmen im Energiemix nach wie vor einen Anteil von fast 65 Prozent ein.

Von eminenter Bedeutung für unsere Versorgungssicherheit ist sodann der Zugang zu den internationalen Energiemärkten. Mit Blick auf die Landesversorgung lagern wir aktuell Öl- und Gasreserven für einen Zeitraum von drei bis vier Monaten. Hinsichtlich Strom ist die Versorgungssicherheit gewiss einfacher zu gewährleisten. Dies bedingt aber, dass in Europa eine genügend hohe Versorgungsleistung besteht, dass es also genügend Kraftwerke gibt, die mit ihrer Stromproduktion in der Schweiz die Versorgungssicherheit gewährleisten. Doch ist dies nur dann möglich, wenn wir die Netzkapazitäten entsprechend zur Verfügung haben respektive dieselben eben um- und ausbauen.

So ist es das Ziel der Energiestrategie 2050, mit einer neuen, dezentralen Struktur eine andere Produktions- und Konsumationssituation zu schaffen. Die neudefinierte Netz-IT wie auch die im Rahmen der Energieforschung bereits neugeschaffenen sieben Kompetenzzentren bieten sodann die Möglichkeit, Produktion und Konsum bedarfsgerecht aufeinander abzustimmen, dies vor allem vermehrt auch im



AB 2015 S 909 / BO 2015 E 909

Rahmen einer Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit. Eine Unbekannte ist und bleibt in diesem Zusammenhang der nach wie vor mögliche Abschluss eines europäischen Stromabkommens.

Die skizzierten Stossrichtungen führen in der Umsetzung zu folgenden Schwerpunkten:

1. Produktions- und Verbrauchsziele: Die durchschnittliche Jahresproduktion von Strom aus erneuerbaren Energien soll gemäss der Energiestrategie 2050 im Jahre 2020 bei mindestens 4,4 Terawattstunden und im Jahr 2035 bei 14,5 Terawattstunden liegen. Für die Jahresproduktion von Strom aus Wasserkraft liegt der Zielwert für das Jahr 2035 bei mindestens 37,4 Terawattstunden. Heute verbraucht die Schweiz insgesamt rund 60 Terawattstunden Strom. Die fünf Atomkraftwerke produzieren im Jahr durchschnittlich rund 25 Terawattstunden, die Wasserkraftwerke rund 34 Terawattstunden und die Anlagen neuer erneuerbarer Energien rund 2 Terawattstunden Strom. Der Energieverbrauch pro Person und Jahr soll gemäss der Energiestrategie bis ins Jahr 2020 um 16 Prozent und bis ins Jahr 2035 um 43 Prozent sinken, dies gemessen am Stand des Jahres 2000. Der Stromverbrauch pro Person und Jahr soll bis 2020 um 3 Prozent und bis ins Jahr 2035 um 13 Prozent sinken. In der Einschätzung dieser Fragen respektive Vorstellungen war die Mehrheit unserer Kommission weniger ambitiös als der Bundesrat.

2. Gebäudebereich: Die wichtigsten Massnahmen sind im Gebäudebereich vorgesehen, welcher für rund einen Drittel des Energiekonsums verantwortlich zeichnet. Die Haushalte verbrauchen in den Bereichen Wärme und Strom nach wie vor viel Energie. Die Energiestrategie setzt im Gebäudebereich bei den bekannten Praktiken "best available practice" und "best available technology" an. Seit dem Jahre 2010 gibt es finanzielle Anreize für Hauseigentümer, die beabsichtigen, ihre Gebäude energetisch zu sanieren. Für das Gebäudeprogramm und damit für die Mustervorschriften der Kantone, die sogenannten Muken, sollen nun mehr Mittel eingesetzt werden. Die Gelder stammen dabei zu zwei Dritteln aus der CO₂-Abgabe und zu einem Drittel aus den kantonalen Staatshaushalten. Aus der CO₂-Abgabe dürfen aktuell höchstens 300 Millionen Schweizerfranken pro Jahr für die Gebäudesanierungen eingesetzt werden. Nach dem Beschluss des Nationalrates sollen dies zukünftig 450 Millionen Schweizerfranken sein. Diese Mittel sollen auch für die Gebäudetechnik-Sanierungen zur Verfügung stehen und nicht nur für die Gebäudehülle-Sanierungen. Ferner sollen für Heizungen neue Mindestanforderungen gelten, und Grossfeuerungen sollen neben Wärme auch Strom erzeugen müssen.

Bei den Beratungen in unserer ständerätlichen UREK war es in diesem Zusammenhang vor allem auch wichtig, dass die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen beachtet und auch eingehalten wurde. So ist im Bereich der Gebäudetechnik zu berücksichtigen, dass der Bund lediglich für die gebäudeexternen Geräte zuständig ist. Für die Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in den Gebäuden betreffen, sind gemäss Bundesverfassung die Kantone zuständig.

Diese Schnittstellen genau zu definieren war verschiedentlich nicht einfach, dies vor allem mit Blick auf den bereits erwähnten Beschluss des Nationalrates. Dieser stellt zur steuerlichen Förderung von energetischen Massnahmen bei Gebäuden maximal 450 Millionen Franken statt wie bisher 300 Millionen Franken aus der CO₂-Abgabe zur Verfügung, wobei für Ersatzneubauten auch künftig keine Mittel aus dem Gebäudeprogramm beantragt werden können. Dafür will der Nationalrat aber, dass neben Gesamtsanierungen neu auch Ersatzneubauten während maximal vier Jahren steuerlich abziehbar sind. Das ruft wiederum die Kantone, konkret die Finanzdirektoren, auf den Plan, denn dieser Nationalratsentscheid hätte massive Steuerausfälle für die Kantone zur Folge, sodass sie sich dann ihrerseits gezwungen sehen könnten, die bisherigen Fördermittel in diesem Bereich entsprechend zu reduzieren. So stellte sich unserer Kommission auch hier die Frage, abzuklären, was fördereffizienter ist: die Förderung an sich oder Steuererleichterungen.

3. Netzzuschlag Einspeisevergütung: Mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) respektive mit dem Einspeisevergütungssystem werden seit dem Jahr 2009 erneuerbare Energien gefördert. Finanziert wird diese durch einen Zuschlag pro Kilowattstunde, welcher seit Anfang Jahr 1,1 Rappen beträgt. Dabei setzt das heutige Gesetz den Maximalbetrag der KEV auf 1,5 Rappen fest. Die Energiestrategie 2050 sieht eine Erhöhung auf maximal 2,3 Rappen vor. Von diesen 2,3 Rappen sollen 0,1 Rappen für Gewässersanierungen eingesetzt werden, ebenso ist in den 2,3 Rappen die Rechtssicherheit für die Geothermie respektive für die sogenannten wettbewerblichen Ausschreibungen vorgesehen. Das heisst, für die eigentliche Förderung inklusive Wasserkraft verbleiben theoretisch noch rund 1,8 Rappen – theoretisch in dem Sinne, dass je nach Beschluss des Rates auch die KEV betroffen sein wird. Zudem hält die Energiestrategie an der sogenannten Deckelung der KEV fest. Damit stünden summa summarum pro Jahr 1,3 Milliarden Schweizerfranken zur Verfügung.

Dabei spricht sich die Kommission für eine klare zeitliche Begrenzung der KEV aus. Schliesslich ist es das erklärte Ziel der Energiestrategie 2050, die KEV zu einem Einspeiseprämiensystem mit Direktvermarktung umzubauen. Der Anlagebetreiber soll sich vermehrt am Markt orientieren und bedarfsgerechter einspeisen. Das



Direktvermarktungssystem soll Anreize schaffen, nicht auch noch zu den gleichen Zeiten Strom einzuspeisen, in denen es schon genügend Elektrizität gibt. Nach dem diesbezüglichen Beschluss des Nationalrates, dieses vom Bundesrat vorgeschlagene System zu ändern, gilt es, hier neu zu beschliessen, dies vor allem auch unter dem Aspekt der speziellen Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft in Notfällen und der damit jeweils verbundenen Belastung der Wirtschaft.

4. Wasserkraft: Innerhalb der Energiestrategie nimmt die Wasserkraft auch in Zukunft eine zentrale Position ein. Bereits heute stammen über 50 Prozent der Stromproduktion aus dieser erneuerbaren Quelle. Entsprechend soll die Produktion bis 2035 um jährlich 2 Terawattstunden angehoben werden. Die Marktsituation für die bestehende Wasserkraft wie auch für einen Zubau ist zurzeit aber aus verschiedenen Gründen äusserst schwierig: Überangebot auf den europäischen Strommärkten, schwächelnde Konjunktur, Subventionierung fossiler Energien, tiefe CO₂-Preise, starke Förderung der erneuerbaren Energien in Deutschland usw. Es ist aktuell auch nur schwer ersichtlich, ob sich diese Situation in den nächsten Jahren ändern wird.

Der Nationalrat hat in der letzten Wintersession auf eine explizite Unterstützung der bestehenden Wasserkraft verzichtet. Gemäss den Beschlüssen der Grossen Kammer sollen künftig nur noch Werke mit einer Leistung von 1 bis 10 Megawatt Einspeiseprämien erhalten. Bei der Untergrenze soll es aber für Werke in bereits genutzten Gewässerstreifen Ausnahmen geben. Zudem sollen grosse Wasserkraftwerke mit einer Leistung von über 10 Megawatt wie auch kleine Werke mit einer Leistung ab 300 Kilowatt Investitionsbeiträge erhalten. Inzwischen hat sich die Situation aber, nicht zuletzt als Folge des 15. Januar 2015, noch einmal verschärft. Das belegt namentlich der aufdatierte Bericht des Bundesamtes für Energie zur Rentabilität der bestehenden Wasserkraft.

Vor dem Hintergrund dieser Fakten hat unsere UREK Handlungsbedarf erkannt und eine Auslegeordnung möglicher Unterstützungsvarianten für die bestehende Grosswasserkraft vorgenommen, also für Werke mit einer Leistung von mehr als 10 Megawatt. Die verschiedenen Modelle sollen vertieft geprüft werden, und zwar nach klaren Vorgaben: kein Giesskannenprinzip, sondern gezielte finanzielle Unterstützungsmassnahmen. Im Mittelpunkt standen dabei Bundesdarlehen, Netzzuschlagsfonds gemäss Modell Wasserrappen, Quotenmodell, CO₂-Abgabe sowie differenzierte Stromabgabe, das heisst Besteuerung von sogenanntem Import-Dreckstrom. Schliesslich hat sich die Mehrheit der Kommission im Grundsatz dafür ausgesprochen, im

AB 2015 S 910 / BO 2015 E 910

Einzelfall eine zeitlich und umfangmässig klar begrenzte Unterstützung für den Weiterbetrieb von Werken zu gewährleisten, die in Not sind.

5. Effizienzsystem Bonus/Malus: Ein Bonus-Malus-System im Strommarkt soll für Elektrizitätswerke Anreize schaffen, von Jahr zu Jahr weniger Strom zu verkaufen und das Stromsparen zu fördern. Das vom Nationalrat beschlossene Modell setzt bei den Endverteilern an. Die Elektrizitätswerke, die ein Netz betreiben, sollen eine Zielvorgabe erhalten. Unternehmen, die das Ziel erreichen, ja sogar übertreffen, würden einen Bonus erhalten, der aus dem Netzzuschlagsfonds zu bezahlen wäre. Jene wiederum, die das Ziel verfehlen, hätten einen Malus zu entrichten. Die Mehrheit der Kommission will dieses System wieder aus der Vorlage streichen und der Fassung des Bundesrates folgen. Eine Minderheit I will die Fassung des Nationalrates übernehmen. Eine Minderheit II verfolgt einen Kompromiss mit einer entsprechenden Bundesratskompetenz.

6. Langzeitbetriebskonzept/Laufzeitbeschränkung: Der Bau neuer Atomkraftwerke soll verboten werden. Die bereits bestehenden sollen aber so lange am Netz bleiben dürfen, wie die Aufsichtsbehörde Ensi sie – gestützt auf das Kernenergiegesetz und dessen Verordnung – als sicher einstuft. Ab 40 Betriebsjahren sollen die Betreiber nach dem Willen des Nationalrates jedoch sogenannte Langzeitbetriebskonzepte vorlegen müssen, welche die Sicherheit dokumentieren und gewährleisten. Die ältesten Atomkraftwerke müssten sodann zwingend spätestens nach 60 Jahren Betriebszeit vom Netz genommen werden; dies hiesse in der Konsequenz für Beznau I im Jahre 2029 und für Beznau II im Jahre 2031. Auch hier will die Mehrheit der Kommission der Fassung des Bundesrates folgen und sowohl das Langzeitbetriebskonzept wie auch die Laufzeitbeschränkung wieder aus der Vorlage streichen.

Zusammenfassend unterstützt die Mehrheit Ihrer vorberatenden Kommission in vielen Punkten die Vorlage des Bundesrates, wenn auch zum Teil mit weniger ambitionösen Zielen. Im Weiteren konzentrieren sich die Entscheide Ihrer Kommission im Vergleich zur Fassung des Nationalrates auf folgende Schwerpunkte, welche sich auf der Fahne in diversen Mehr- und Minderheiten niederschlagen: Ausbau- und Verbrauchsziele, Konzept für den Ausbau erneuerbarer Energien, Abnahme- und Vergütungspflicht, Einspeiseprämiensystem, Investitionsbeitrag, Finanzhilfen für bestehende Wasserkraft, Heizungen und Gebäude, Streichen der Effizienzverpflichtungen, Bonus/Malus bzw. weisse Zertifikate, CO₂-Abgabe auf sogenanntem Dreckstrom, steuerliche Anreize beim Bau von Ersatzneubauten und schliesslich Streichen der Langzeitbetriebskonzepte und der Laufzeitbe-



schränkungen für KKW, welche älter als 40 Jahre sind.

Ich schliesse meine Ausführungen mit dem aufrichtigen und herzlichen Dank an die Mitglieder der Kommission für die äusserst konstruktive und seriöse Arbeit wie auch für die Bereitschaft, einen enormen Aufwand von über 60 Sitzungsstunden, verbunden mit mehreren zusätzlichen Sitzungen von Ende Januar bis August 2015, zu leisten. Mein Dank geht vor allem aber auch an das Kommissionssekretariat und die verschiedenen Verwaltungsabteilungen für deren tatkräftige Unterstützung.

Mit 11 zu 1 Stimmen beantragt Ihnen die Kommission, auf die Vorlage einzutreten und die Detailberatung entsprechend vorzunehmen. Mit dem eindrucklichen Stimmenverhältnis von 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung hat die Kommission die Vorlage der Energiestrategie 2050 sodann in der Gesamtabstimmung gutgeheissen. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten, den Nichteintretensantrag der Minderheit Hösli sowie den Rückweisungsantrag Hefti abzulehnen und die entsprechende Detailberatung vorzunehmen.

Hösli Werner (V, GL): Zuerst möchte ich dem Kommissionspräsidenten für die sehr gute und umsichtige Führung danken. Es war trotz unterschiedlicher Ansichten eine erfreuliche Kommissionsarbeit, und – das will ich hiermit auch ausdrücklich gewürdigt wissen – dies war nicht zuletzt das Verdienst des Präsidenten. Besten Dank!

Bei solch ambitionierten Strategien schadet es nicht, sich noch einmal mit der Frage zu beschäftigen, wie wir überhaupt zu der heutigen Situation gekommen sind. Denn wie heisst es doch so schön: Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Gegenwart nicht begreifen und die Zukunft nicht gestalten. Auf dieser faktischen Rückreise bin ich auf eine Rede des ehemaligen Energieministers Willi Ritschard gestossen, der vor 39 Jahren Folgendes gesagt hat: "Ich könnte es mir leicht machen mit Reden über Energieprobleme. Vor einem Teil des Volkes könnte ich mir mit den zwei Worten 'Kernkraftwerke – nein!' und vor dem anderen Teil mit dem Ausruf 'Kernkraftwerke – ja!' den begehrten Beifall holen. Aber das ist mir zu einfach."

Die Situation hat sich bis heute eigentlich nicht verändert. Wenn ich jetzt für Nichteintreten auf diese Vorlage plädiere, so mache ich das nur als grundsätzlicher und nicht als bedingungsloser AKW-Unterstützer. Denn solange die Problematik der Nuklearabfälle nicht gelöst ist, bin auch ich der Meinung, dass keine neuen Rahmenbewilligungen für AKW mehr erteilt werden dürfen. Alles andere ist nicht stimmig und in der Gesamtbetrachtung inkonsequent.

Was mich an dieser Vorlage aber doch stört, ist die mindestens von mir wahrgenommene Überreaktion auf den AKW-Störfall in Japan. Wir alle wissen um die möglichen Gefahren von AKW seit Beginn dieser Technologie. Deshalb haben wir auch entsprechende unabhängige Aufsichtsorgane und viele Sicherheitsvorkehrungen installiert – damit solche Nachlässigkeiten, wie sie nachweisbar in Japan geschehen sind, bei uns nicht vorkommen sollten. Da habe ich nach wie vor ein gutes Gefühl. Ich bin mir dabei aber bewusst, dass man sich in Gefühlen bekanntermassen auch schon getäuscht hat, und das nicht nur in der Liebe.

Dennoch sei in diesem Zusammenhang innerhalb einer Klammer mindestens darauf verwiesen, dass wir im Bereich der Nuklearmedizin und generell in der Forschung ebenfalls mit radioaktiven Gefahren leben. Wir tun dies ohne grosse Bedenken, weil es ja für uns einmal von lebenswichtigem Nutzen sein könnte. Ich meine, einmal gehört zu haben, dass doch immerhin ein Drittel der gesamten Nuklearabfälle nicht von AKW anfallen, und das ginge dann ziemlich weit über einen vernachlässigbaren Anteil hinaus. Doch davon hört man eigentlich wenig.

Was präsentiert uns nun aber der Bundesrat unter dem Titel "Energiestrategie 2050" als Alternativszenario für den Atomstromausstieg? Eine Fülle von neuen Regulierungen mit sehr vielen Verwaltungsmassnahmen, dies alles natürlich verbunden mit zusätzlichen Kosten. Gemäss Botschaft sprechen wir über jährliche Zusatzkosten von gegen 100 Millionen Franken und mindestens 50 zusätzliche Stellen allein für den Staatshaushalt. Die Kosten für die Haushalte sowie für die Wirtschaft sind noch um ein Vielfaches höher.

Was erreichen wir damit? Eine totale Überproduktion an sonnenreichen Tagen mit hoher Beanspruchung und hohen Ansprüchen ans Stromnetz, und dies bei gleichzeitig starker Importabhängigkeit in der Winterzeit. Das ist dann noch teuer zu bezahlen. Das alles ist doch das Gegenteil von all dem, was eigentlich angestrebt werden muss. Ich habe viele Zusendungen von Glarner Klein- und Mittelbetrieben erhalten, die sich über diese Energiestrategie sehr besorgt zeigen. Nicht zuletzt deshalb habe ich auch bei der Beratung in der Kommission bis zum Schluss am Nichteintretensantrag festgehalten und werde dies auch heute tun. Von diesen Glarner Unternehmungen sind keine bei der Economiesuisse, die sich ja nun auch eingeschaltet hat und uns davor warnt, dem Werkplatz Schweiz nicht noch weitere Bürokratie und Kosten aufzubürden.

Was mich aber speziell erstaunt, ist, mit welchem Support wir die Förderung der Fotovoltaik stützen. Es ist bekannt, dass die Herstellung der Solarzellen grossmehrheitlich in China erfolgt, enorme Mengen von CO₂-belastetem Strom für die Produktion verbraucht werden, bei der Produktion hochgiftige Abfälle entstehen und



die Entsorgung keinesfalls problemlos ist. Zudem muss ein Solarpanel während rund

AB 2015 S 911 / BO 2015 E 911

drei Jahren Strom produzieren, bis es die Energie, die für seine Herstellung notwendig war, wieder generiert hat. Aber das interessiert eigentlich nicht. Wir unterzeichnen zwar Kyoto-Protokolle, zahlen über verschiedene Umweltfonds Hunderte von Millionen Franken für einen besseren weltweiten Umweltschutz und halten ethische Grundsätze hoch; wenn es aber um eine gesamthaft konsequente Handhabung geht, finden wir immer Gründe für eine andere Haltung. Nicht, dass wir dieses inkonsequente Handeln nur zulassen – das wäre ja noch einigermaßen verständlich –, nein, wir fördern es auch noch, mit enorm vielen Mitteln, welche wir den Bewohnerinnen und Bewohnern unseres Landes sowie der Wirtschaft entziehen. Diesem Weg kann ich einfach nicht oppositionslos folgen. Da passt meines Erachtens nämlich einiges nicht zusammen.

Bei einem Atomstromausstieg müsste man, so meine ich, wirklich gründliche Überlegungen dazu anstellen, mit welchen Technologien wir den jahreszeitlich unterschiedlichen Strombedarf schweizintern am ehesten decken können und wie wir die Umwelt CO₂-mässig nicht stärker belasten. Nach meiner Auffassung müsste dabei die einheimische Wasserkraft im Zentrum stehen. Mir fehlen aber echt griffige Massnahmen für die verbesserte Nutzung der einheimischen Wasserkraft und vor allem verkleinerte Zeitfenster für die Beurteilung der Wirksamkeit der beschlossenen Massnahmen und deren Kostenfolgen. Die Entwicklung wird weiterhin enorm sein, und im Zeitraum dieser langfristig angelegten Energiestrategie wird noch einiges an Unvorhergesehenem passieren. Der Kommissionspräsident hat in diesem Zusammenhang den Erdölpeak und die Stromlücke erwähnt. Davon spricht heute niemand mehr.

Wir müssten uns auf dem Weg zur sogenannten Energiewende grösstmögliche Flexibilität erhalten. Auch das wird meines Erachtens durch diese Vorlage nicht erreicht. Sie unterliegt zudem der fast grössten Gefahr in diesem Land: der Überregulierung und dem damit verbundenen Anstieg der Staatskosten.

In diesem Sinne füge ich zum Schluss nochmals eine Feststellung des bereits zitierten alt Energieministers an: "Viele Leute sind immer noch überzeugt davon, dass Umweltschutz mit einigen individuellen und öffentlichen Entscheiden zu bewältigen wäre. Aber letztlich scheitern wir daran, dass wir uns nicht vorstellen können, wie die Welt in zwanzig oder fünfzig Jahren aussehen wird." Da gibt es wirklich nichts mehr hinzuzufügen.

Ich beantrage Ihnen Nichteintreten. Die Stromzukunft unseres Landes ist pragmatisch, kostenbewusst, global umweltschonend und auf der Basis von grösstmöglicher Unabhängigkeit schrittweise anzugehen. Ich danke Ihnen für das Zuhören. Betreffend Unterstützung werde ich mich wahrscheinlich sehr stark wie auf meiner geliebten Glarner Hochjagd fühlen: Da bin ich auch oft allein.

Hefti Thomas (RL, GL): Ich beantrage Ihnen Rückweisung der Vorlage an die UREK unseres Rates mit Ausnahme von Ziffer 5 des Anhangs zum Kernenergiegesetz, mit dem Auftrag, die Belastung des Werkplatzes Schweiz durch Förderabgaben nicht über das heute zulässige Maximum ansteigen zu lassen, Lösungen aufzuzeigen, wie man den Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Grosswasserkraft begegnen kann, die von der Vorlage ausgehende Regulierungsdichte zu reduzieren, auch unter Beachtung der Kompetenzen der Kantone. Zunächst möchte ich im Sinne der Offenlegung von Interessenbindungen darauf hinweisen, dass ich Verwaltungsräten von Unternehmen der Elektrizitätsbranche angehöre.

Diese Vorlage behandelt komplexe Fragen. Sie ist daher vielschichtig und hat Auswirkungen auf die ganze Volkswirtschaft. Dass es für eine derartige Vorlage Zeit braucht, dass man nicht auf Anhieb Lösungen hat, ist verständlich. Ebenso verständlich und zu würdigen ist auch, dass sich das Departement und die Departementsvorsteherin mit diesen Fragen auseinandersetzen und eine Botschaft vorgelegt haben. Das Umfeld ist seit Erscheinen der Botschaft nicht einfacher, sondern anspruchsvoller geworden. Die effektiv erhobenen KEV-Abgaben haben mehr als das Doppelte des Wertes bei der Einführung, aber immer noch nicht das heute mögliche Maximum von 1,5 Rappen pro Kilowattstunden erreicht. Bei Industrie und Gewerbe macht sich das zunehmend bemerkbar.

Weshalb beantrage ich Ihnen Rückweisung an die Kommission? Die Stichworte lauten: Dichte der Regulierung, Kosten und der Anspruch auf eine gute Gesetzgebung.

Die Vorlage bringt ausgesprochen dichte neue Regulierungen. Ich denke zum Beispiel an die Artikel 9 und 10 sowie an Artikel 12, den ich kurz zitieren möchte: "Der Bund unterstützt die Kantone mit methodischen Grundlagen und Mindestvorgaben und stellt die Gesamtsicht, Einheitlichkeit und Koordination sicher." Dies kann die Quelle für sehr viele nachgeordnete Regulierungen werden und insbesondere für grosse und breitgefächerte Einflussnahmen des Bundes. Ist das sinnvoll? Ist das wirklich wünschbar? Diese Breite ist meiner Ansicht nach zu hinterfragen. Wir beklagen oft abstrakt die zunehmenden Regulierungen. Hier haben wir ein Feld, um nicht nur zu reden, sondern zu wirken.



Die Vorlage ist mit Kosten verbunden: Die Kontrollen, die Richtlinien, das Monitoring, die Abklärungen und die Umsetzung des zum Teil anders konzipierten Fördersystems brauchen personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen. Und wenn es nicht Aufträge an eigenes Personal sind, so werden es Drittaufträge sein. Auch hier hätten wir Gelegenheit, konkret bei der Vorlage schlank zu bleiben, anstatt abstrakt mit Vorstössen das Thema zu beackern.

Die KEV war als Anschubfinanzierung gedacht. Wäre es nicht sinnvoller, anstatt die KEV umzubauen und zum Teil auszubauen, zu sehen, wie man sich unter Wahrung der gemachten Zusagen aus der Anschubfinanzierung zurückziehen kann? Effektiv heben wir das Maximum auf 2,1 oder 2,3 Rappen pro Kilowattstunde an. Bei 2,3 Rappen hätten wir keine Differenz mehr zum Nationalrat. Das sind Belastungen für den Werkplatz. Vor knapp zehn Jahren waren wir bei einem Maximum von 0,6 Rappen. Gemäss der Vorlage kommen wir wahrscheinlich auf das Vierfache. Das haben Unternehmen zu tragen, die eben erst die Aufhebung der Frankenuntergrenze vom 15. Januar 2015 erlebt haben, die mit der Swissness-Gesetzgebung und mit der neuen Lebensmittelverordnung zu kämpfen haben.

Ist die Vorlage elegant? Kommt Schwieriges einfach und verständlich daher? Der Bund stellt die "Gesamtsicht, Einheitlichkeit und Koordination sicher"; was heisst das in der Summe, was in Artikel 12 steht? Der Bund macht sozusagen fast alles. Ein weiteres Beispiel ist Artikel 6, "Grundsätze": "Behörden, Unternehmen der Energieversorgung, Planerinnen und Planer, Hersteller und Importeure von energieverbrauchenden Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie Verbraucherinnen und Verbraucher beachten die nachstehenden Grundsätze ..." Hat man hier nicht gewisse Beteiligte vergessen, ist das nicht zu dicht? Was machen z. B. die Händler? Es wäre z. B. ein Schildbürgerstreich erster Güte, wenn bei all den Bestrebungen, die gemacht werden und angedacht sind, die Grosswasserkraft – eine saubere, nachhaltige, gute und eigene Energie – auf der Strecke bliebe.

Ist es richtig, auf Subvention Gegesubvention zu geben? Gäbe es nicht vielleicht noch andere Möglichkeiten, z. B. bei den Sanierungen, die sich Kraftwerke bis zum Einbruch der Produktion in der Grössenordnung von 3 bis 5 Prozent entschädigungslos anrechnen lassen müssen? Wären hier nicht vielleicht Wege zu finden, um Entschädigungen zu geben und damit etwas zu tun? Das Thema verdient es jedenfalls, nochmals angesehen zu werden. Wir haben nämlich auch heute in der Beratung mindestens drei Wege: die Lösung des Nationalrates, die Lösung des Ständerates und die Lösungen, die Kollege Engler vorschlagen wird.

Zum Schluss: In der ersten Woche dieser Session haben wir die Altersvorsorge 2020 beraten. Da hörte man folgende Einwände: Wie will man länger denken als bis 2030? Wir wissen gar nicht, was nach 2030 passiert und wie wir dann aufgestellt sind. Diese Energiestrategie geht bis 2050. Wie wollen wir dann das beraten können? Die Änderungen im Kernenergiegesetz können meiner Ansicht nach behandelt

AB 2015 S 912 / BO 2015 E 912

werden. Aber das ganze Feld der Förderung, der Regulierung in dieser Dichte sollten wir auch unter dem Eindruck der Signale, die wir aus der Industrie vernehmen, nochmals überdenken.

Eberle Roland (V, TG): Die Ereignisse um Fukushima im Februar 2011 haben in Deutschland und in der Schweiz einen energiepolitischen Tsunami ausgelöst. Die Reaktorkatastrophe in Japan hat zum parlamentarischen Beschluss des Ausstiegs aus der Kernenergie geführt. Ich stehe hinter dieser Entscheid.

Ich erlaube mir zum Eintreten auf das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 einige grundlegende Bemerkungen: Es ist uns allen bewusst, dass der Zeithorizont der Energiewende 2050 ein sehr weiter ist. Wollte man heute alle Entscheide treffen, um die gutgemeinten Ziele der Energiewende 2050 zu definieren und zu erreichen, so käme dies der unmöglichen Quadratur des Kreises gleich. Ich habe die Beratungen der Energiestrategie in unserer Kommission in der ersten Phase als emotional und wenig faktenbasiert erlebt. Der Nationalrat hatte der bundesrätlichen Vorlage neue Elemente zugefügt, welche nach meiner Überzeugung wenig durchdacht und von politischem Opportunismus gezeichnet waren. So sahen wir uns in der Kommissionsberatung nach anfänglichem Suchen nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner aufgefordert, die Vorlage wieder näher an die Wirklichkeit zu führen und auf den bundesrätlichen Weg zurückzuführen. Unsere Kommission hat sich viel Zeit genommen, alle durch den Nationalrat eingefügten Themen vertieft zu prüfen. An dieser Stelle bedanke ich mich ebenfalls für die gute Unterstützung durch das Sekretariat und die involvierten Fachleute des Departementes und für die intensive und konstruktive Debatte mit Frau Bundesrätin Leuthard. Einzelne für mich relevante Punkte bleiben auch nach intensiver Beratung der Vorlage unklar und befriedigen mich noch nicht. Die der gesamten Vorlage zugrunde liegenden statistischen Annahmen und Prognosen wurden auf der Zeitachse nicht überarbeitet. Was 2007 studiert und 2011 als Prognose weiterentwickelt und unterlegt wurde, hat heute in vielen Bereichen keine Gültigkeit mehr. Insbesondere stimmt die marktseiti-



ge Entwicklung der weltweiten und der europäischen Energiewirtschaft bei keinem der relevanten Energieträger mehr. Natürlich, es liegt in der Natur der Sache, dass die Unsicherheiten mit der Zunahme auf der Zeitachse grösser werden. Fakt ist allerdings, dass sich die zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere die Energiewachstums- und Energieverbrauchsannahmen, bereits heute als zu optimistisch erweisen. So sind beispielsweise die unterlegten Einsparquoten bereits heute revisionsbedürftig.

Im Hinblick auf die Erarbeitung der Energiestrategie 2050 hat das Bundesamt für Energie im Mai 2011 die Energieperspektiven einer kritischen Würdigung unterzogen. Um dem Bundesrat damals eine aktualisierte Entscheidungsgrundlage zu liefern, haben die Fachleute, ich habe es erwähnt, die aus dem Jahre 2007 stammenden Energieperspektiven aufdatiert und die gesamtwirtschaftlichen sowie die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt. Seither haben sich die für die Energiewirtschaft und insbesondere die für die einheimische Stromproduktion relevanten makroökonomischen Daten jedoch dramatisch verändert.

Die Bundesverwaltung hat auf Wunsch der Kommission überprüft, ob eine komplette Überarbeitung dieser Grundlagen nötig und sinnvoll wäre. Sie kam in ihrem schriftlichen Bericht zum Schluss, dass eine Überprüfung unter dem Aspekt des langen Zeithorizonts 2050 wenig zielführend wäre. Das heisst im Umkehrschluss, dass wir die Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens heute auch nicht auf 2050 ausrichten dürfen, sondern dass wir pragmatische Teilschritte in die richtige Richtung unternehmen müssen. Ein gesetzgeberischer Weitschuss würde sein Ziel unweigerlich massiv verfehlen.

Zwei entscheidende Ereignisse beeinflussen diese Gesetzesberatung extrem: erstens der Marktöffnungsschritt Nummer eins mit dem Zwang für die Elektrizitätswirtschaft, die Produktion komplett von der Verteilung zu trennen; zweitens die massive Veränderung des geschilderten internationalen Marktumfelds, in welchem sich die schweizerische Energiewirtschaft einzubetten hat. Von der Skizzierung der Energiewende 2050 bis heute halbierten sich die Rohölpreise auf rund 50 Dollar je Fass, reduzierte sich der Welthandelspreis für Braunkohle um rund 75 Prozent, sank der Strompreis an der Leipziger Stromhandelsbörse von rund 80 auf rund 30 Euro pro Megawattstunde, sank der Wechselkurs vom Franken zum Euro von Fr. 1.25 auf rund 1 Franken – heute: Fr. 1.10. Letzter Punkt: Die Schere beim Preis für CO₂-Zertifikate in der Schweiz und in Europa öffnet sich massiv.

Wir planen auf Antrag des Bundesrates eine Erhöhung des Abgabesatzes pro Tonne CO₂ von 60 auf 84 Franken. Es gibt eine Minderheit, die mit ihrem Antrag bei 60 Franken bleiben möchte. Zum Vergleich: Per 17. September waren es 8.28 Euro pro Tonne CO₂ – das sind die Börsenpreise im europäischen Emissionshandel. Wenn der Zertifikatepreis pro Tonne CO₂ an der Börse gegen 50 Euro tendieren würde, würde sich gemäss deutschen Angaben der Schritt weg von der Braunkohle hin zum Erdgas rechnen. Der weitere Schritt in Richtung erneuerbare Energie ist nicht beziffert. Während bei Rohöl und Erdgas die Entwicklung nicht absehbar ist, gehen die Marktbeobachter davon aus, dass die Strompreise in Europa in den nächsten Jahren tief bleiben und mittel- bis langfristig weniger stark ansteigen werden als bisher angenommen. An der Leipziger Stromhandelsbörse liegt der Preis, ich habe das erwähnt, bei rund 3 Eurocent pro Kilowattstunde. Es gibt keine glaubwürdigen Anzeichen, dass die für Europa massgebende bundesdeutsche Politik den CO₂-Irrsinn der Wiederinbetriebnahme der alten Kohlekraftwerke in absehbarer Zeit unterbinden würde.

Die massive Aufwertung des Frankens gegenüber dem Euro dürfte angesichts der Entwicklung des europäischen Umfelds, insbesondere in Bezug auf das langsamere Wachstum der Wirtschaft, von langanhaltender Tendenz sein. Tatsache ist, dass sich die Rahmenbedingungen insbesondere für die schweizerische Wasserkraft seit Mai 2011 nachhaltig verschlechtert haben. Wir sind uns alle einig: Die Wasserkraft ist qualitativ und quantitativ die absolut matchentscheidende erneuerbare Energie. Bei einem Anteil von rund 60 Prozent an der inländischen Stromproduktion dürfen wir es uns nicht erlauben, dass dieser Sockel an erneuerbarer Energie wegbricht.

Wir dürfen die Augen bei allem guten Willen, die Energiewende zu schaffen, vor der Wirklichkeit nicht verschliessen. Es muss uns interessieren, wie sich die veränderten Bedingungen auf dem Energiemarkt auf die Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft, auf die Wettbewerbsfähigkeit des Gewerbes, der exportorientierten Industrie sowie der sehr bedeutsamen Zulieferindustrie, des Zuliefergewerbes auswirken werden. Insbesondere müssen wir uns auch für die Folgen für die einheimische Stromproduktion interessieren, die mehrheitlich von der Wasserkraft erbracht wird.

Es ist dem Nationalrat nicht gelungen, die Förderung der erneuerbaren Energien marktgerechter auszugestalten. Die Weiterführung der Abnahme- und Vergütungsgarantie, neue Subventionstatbestände und die Erhöhung des maximalen Übertragungsnetzzuschlags verstärken bestehende Wettbewerbsverzerrungen und führen zu weiterem Marktversagen. Folgen Sie den vorliegenden Beratungsergebnissen der Mehrheit Ihrer Kommission, können Sie die aufgezählten Mängel aus der nationalrätlichen Vorlage zielführend korrigieren.

Ich erlaube mir hier eine Klammerbemerkung: Die Aussage, dass die bestehenden Marktverzerrungen in der



schweizerischen Energiewirtschaft alleine durch die Subventionierung der neuen Energien in Europa verursacht würden und nichts mit der KEV in der Schweiz zu tun hätten, ist nicht ganz korrekt. Selbst wenn die Reduktionsziele erreicht würden, könnten rund 1,3 Milliarden Franken an Fördermitteln beansprucht werden. Sie verschärfen die Marktverzerrungen, insbesondere gegenüber der einheimischen Wasserkraft, massgeblich.

In eine volkswirtschaftliche Gesamtbeurteilung gehören auch die Aufwendungen für den Ausbau und die Verstärkung

AB 2015 S 913 / BO 2015 E 913

der Netzinfrastruktur. Entsprechende Schätzungen und Studien gehen bekanntlich von über 100 Milliarden Franken aus.

Diese Gesetzesnovelle darf den Ausschluss einzelner Technologien und die damit verbundene Verringerung des umwelt- und energiepolitischen Handlungsspielraums künftiger Generationen nicht fixieren. Mit einer politisch motivierten Diskriminierung bestehender Kraftwerke, auch der Wasserkraftwerke, werden grosse Volkvermögen aufs Spiel gesetzt. Wir riskieren die Versorgungssicherheit und gefährden eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Wenn wir mit dieser Vorlage falsche Impulse festhalten, so setzen wir einfach und entgegen anderslautenden Behauptungen auf eine weitergehende Importstrategie. Über den Sinn oder Unsinn von faktischen Technologieverböten und über die Zielhierarchie zwischen den Risiken von Erderwärmung – Stichwort CO₂-Bilanz – und/oder den Risiken der Nukleartechnologie werden wir bei der Beratung des Kernenergiegesetzes hinlänglich debattieren können.

Über die Frage, ob die EU das Stromabkommen definitiv ratifizieren wird oder nicht, kann man nur spekulieren. Das bilaterale Vertragswerk zum Thema ist gegenwärtig "on hold" und lässt offene Fragen im Raum stehen betreffend Förder- oder Lenkungsmassnahmen im Inland. Die Frage, ob es die EU auf Dauer zulassen wird, dass die Schweiz ohne entsprechenden Vertrag am Market Coupling nachhaltig teilnehmen kann, beeinflusst ebenfalls die vorgegebenen Elemente des ersten Massnahmenpakets. Wir können aber nicht warten, wir müssen vorwärtsmachen und diese Gesetzesberatung sachlich nach vorne treiben. Da wir keine Anzeichen für eine rasche Beteiligung der Schweiz am erwähnten Market Coupling mit Europa haben, sollten wir äusserst zurückhaltend sein mit der Implementierung neuer Stütz- und Subventionselemente.

Eine annähernd gesamthafte Beurteilung der Energiestrategie ist heute nicht möglich. Seien wir deshalb pragmatisch. Wir warten alle auf das zweite Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 und damit auf die nächste Vorlage zum Thema Lenkungssystem. Parlament und Stimmvolk sind bis heute im Unklaren über die Folgen, die Schritte und das Ausmass dieses zweiten Teils der Energiestrategie. Eine staatlich erzwungene Verzichtspolitik, die Weiterführung der Fördermassnahmen und die Einführung eines Lenkungssystems bedeuten massive Eingriffe in die Freiheit des Bürgers. Umso klarer, umso breiter müssen die Argumente abgestützt sein. Solche Eingriffe sind dann zu rechtfertigen, wenn die Elemente klar sichtbar auf dem Tisch liegen und im europäischen Kontext auch bestehen können.

Ein letztes Wort zur geplanten Subventionierung der Wasserkraft: Die europäische Energie- und Elektrizitätswirtschaft hat sich sehr weit vom Markt entfernt. Milliarden schwere etatistische Anreizsysteme und geostrategische Verschiebungen der Energieträgerflüsse haben bewirkt, dass keine realen marktwirtschaftlichen Systeme und Mechanismen mehr funktionieren. Der Markt ist nachhaltig geschädigt und ausgehebelt. Die Schweiz ist nicht in der Lage, diese Entwicklung massgeblich zu beeinflussen. Unter dieser Feststellung einen weiteren marktverzerrenden Subventionstatbestand zu statuieren, nämlich die Subventionierung der Wasserkraft, erachte ich als gefährlich. Gut gemeint ist nicht gut genug. Bei der effektivsten erneuerbaren Energie, der Wasserkraft, auch noch ungleich lange Spiesse zu schaffen zwischen subventionierten und allenfalls nichtsubventionierten Wasserkraftproduzenten, erachte ich als nicht zielführend.

Es kann meines Erachtens nicht sein, dass mit einem Tropfen auf den heissen Stein versucht wird, die Wasserwirtschaft gnädig zu stimmen. Wollte man die Wasserkraft wirklich der Bedeutung entsprechend fördern, müssten massiv Gelder fliessen, und die gesamte KEV müsste auf die Stützung der Wasserkraft fokussiert werden. Ich will das nicht, weil es in die falsche Richtung geht. Wer weiss, vielleicht gelingt es im Rahmen dieser Beratung, ansatzweise eine einigermaßen vertretbare Lösung zu finden, um der gebeutelten alten erneuerbaren Energie, der Wasserkraft, eine gewisse Unterstützung zu bieten. Für mich ist eines klar: Sollte die Energie aus heimischer Wasserkraft wegbrechen und aus dem Markt gedrängt werden, so ist die Energiewende 2050 gescheitert, bevor sie richtig begonnen hat. Ich würde dies ausserordentlich bedauern, weil die Alternative heissen würde, dass wir in Bezug auf die Elektrizität den Pfad der Versorgungssicherheit durch eigene Ressourcen verlassen. Im Klartext: Die Energiewende würde zu einem noch wesentlicheren Teil zur



Importstrategie.

Der langen Rede kurzer Sinn: Wir tun gut daran, diese Vorlage weiterhin äusserst sorgfältig zu behandeln, wenn wir bei den Zielen der Klima- und Ressourcenpolitik einen Schritt weiterkommen wollen. Lassen wir uns von Sachlichkeit leiten und nicht von politischer und opportunistischer Tagesaktualität.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten, den Einzelantrag Hefti auf Rückweisung abzulehnen und – ja, das war's.

Luginbühl Werner (BD, BE): Bevor ich zum Eintreten spreche, muss ich zwei Interessenbindungen bekanntgeben. Ich bin Präsident der Kraftwerke Oberhasli AG, und ich bin im Auftrag der Energiedirektorenkonferenz Vorsitzender des Gebäudeprogramms.

Vor vier Jahren haben Bundesrat und Parlament mit ihren Entscheiden im Nachgang zu Fukushima den eigentlichen Anstoss für diese Strategie gegeben. Seither wurde sehr viel über Sinn und Unsinn dieser damaligen Entscheide und der Strategie gestritten. Wir haben in diesen sechzig Stunden Beratung festgestellt, dass es sich um eine komplexe Vorlage handelt. Wir haben es uns aber nicht einfach gemacht, wir sind der Sache sehr stark auf den Grund gegangen. Wir haben die Grundlagen überprüft, wir haben die Entwicklung seit 2013 verfolgt, wir haben nicht einfach fortgeschrieben, was der Nationalrat uns vorgesetzt hat. Und ich glaube, Kollege Hefti, dass wir alle Fragen, die Sie mit Ihrem Antrag auf Rückweisung an die Kommission diskutiert haben möchten, in der Kommission bereits diskutiert haben.

Die Ausgangslage, die sich für uns, für die Schweiz, heute präsentiert, ist völlig unerwartet. Wer hätte vor vier Jahren gedacht, dass wir heute in dieser Situation sein würden? Kaum ein Mensch. Aber sie ist relativ klar. Die Strompreise sind im Keller, die Wasserkraft ist in Schwierigkeiten, unsere Stromkonzerne sind in einem schwierigen und verlustreichen Transformationsprozess. Weder Stromkonzerne noch Investoren denken im Traum daran, in den Bau von AKW zu investieren. Das heisst, in zirka zwanzig bis dreissig Jahren, wenn das letzte AKW vom Netz geht, werden wir eine Produktionslücke von etwa 40 Prozent haben. Diese Situation ist nicht durch die Strategie des Bundes verursacht, sondern durch die internationalen Märkte respektive durch Entscheide anderer Staaten, vor allem von Deutschland. Die wesentlichen Fragen, die sich für uns stellen, kann man eigentlich auf zwei reduzieren: Wie füllen wir die Produktionslücke, wieweit müssen wir sie überhaupt füllen? Und steht es um die Wasserkraft so schlecht, dass es konkrete Massnahmen braucht? Wir müssen uns auch bewusst sein, dass sich das Umfeld weiter verändern wird und dass die Einflüsse der internationalen Strommärkte, die ja eigentlich keine Märkte mehr sind, immer stärker sein werden als die eigene Energiestrategie und die eigene Energiepolitik.

Kürzlich wurde in der "Arena" eine Stunde lang darüber diskutiert, ob es sinnvoll sei, aus der Atomenergie auszusteigen. Das war eine Diskussion über eine Frage, die sich gar nicht mehr stellt. Der Ausstieg aus der Planung von Atomkraftwerken heutiger Bauart ist bereits erfolgt, auch wenn das viele noch nicht wahrhaben wollen. Es sind weder Investoren noch Mehrheiten im Volk in Sicht, auch nicht ganz weit hinten am Horizont. Anders ausgedrückt: Auch wenn wir vor vier Jahren den Ausstieg nicht beschlossen hätten, wäre er in der Zwischenzeit erfolgt. Ich will kein Technologieverbot, ich will Offenheit gegenüber allen Technologien, aber ich glaube, dass es wenig Sinn macht, wenn die Politik die Macht des Faktischen ausblendet.

Ihre UREK hat einige wichtige Korrekturen an der Energiestrategie vorgenommen. Ich möchte sie als Verbesserungen

AB 2015 S 914 / BO 2015 E 914

bezeichnen und erwähne nur zwei davon: Die erste ist die sogenannte Sunset-Klausel für die KEV, wonach wir jetzt noch einige Zeit fördern und dann schrittweise aus diesem System aussteigen. Das ist ein wichtiger Punkt. Die KEV wurde eigentlich als Starthilfe für neue Technologien konzipiert, und dem müssen wir jetzt auch nachkommen, indem wir sagen: Irgendwann ist diese Startphase vorbei. Ein zweiter wichtiger Punkt, der von einer grösseren Tragweite ist, ist die massive Stärkung der Einmalvergütung. Wir werden in Zukunft sehr viel mehr Einmalvergütung auszahlen und nicht mehr die KEV. Das ist sehr viel günstiger und administrativ deutlich einfacher. Wir sind in der Kommission aber nicht darum herumgekommen – was ich auch gehofft hatte –, die KEV weniger stark anzuheben, dies vor allem aus zwei Gründen: erstens wegen der Probleme der Wasserkraft und zweitens, weil wir Angefangenes noch fertigmachen sollten.

Zuerst zur Wasserkraft: Sie werden von meinen Nachrednern noch hören, wie verwerflich es sei, dass nun auch die Wasserkraft subventioniert werde. Ich sage Ihnen ganz offen: Es stört mich auch, dass wir damit beginnen müssen, aber wir können uns der Realität nicht entziehen. Wenn alle Produktionsformen subventioniert werden, können wir als ordnungspolitisch edle und einsame Rufer in der Wüste zusehen, wie die wichtigste Säule unserer Versorgung in Probleme gerät, oder wir können dasselbe tun, was alle anderen tun, nämlich die



einheimische Produktion schützen und dazu beitragen, dass die Spiesse zumindest wieder annähernd gleich lang werden.

Kürzlich hat der Internationale Währungsfonds eine Studie zu den weltweiten Energiesubventionen veröffentlicht. Die Resultate sind erschreckend. 5 Billionen US-Dollar oder 6,5 Prozent der globalen Wirtschaftsleistung werden in diesem Bereich investiert. Das ist mehr als die staatlichen Ausgaben für das Gesundheitswesen. Was noch erschreckender ist: 50 Prozent dieser Subventionen gehen in die Kohle. China liegt vor den USA an der Spitze. In vielen Ländern wird über Subventionierung Förderung der einheimischen Produktion und Erhalt von Arbeitsplätzen betrieben. Ist es für uns völlig ausgeschlossen, dass wir in dieser Situation etwas Ähnliches machen?

Wir haben in der Kommission eine ganze Reihe konkreter Lösungen für die Wasserkraft diskutiert, es waren insgesamt fünfzehn. Dabei haben wir auch festgestellt, dass es die einfache Lösung nicht gibt. Wir haben festgestellt, dass jede Lösung zu Verzerrungen führt, dass es in der Umsetzung Schwierigkeiten und Probleme gibt. Die Lösung, die nun auf dem Tisch liegt, ist wahrscheinlich auch noch nicht der Weisheit letzter Schluss. Wir waren ja in dieser Frage Erstrat, und vielen – auch mir – ging es darum, zurzeit vor allem die Option offenzuhalten. Denn die Entwicklung schreitet voran, und vielleicht kommt der ganz kluge Vorschlag noch. Vielleicht ist auch der Vorschlag Engler eine Option. Welche konkrete Lösung wir auch wählen, sie kostet etwas.

Von Teilen der Wirtschaft und vor allem von Economiesuisse wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Energiestrategie 2050 nicht tragbar seien. Wir haben alle dieses Inserat bekommen und auch in den Zeitungen gesehen. Tatsächlich kommt die anvisierte Erhöhung der KEV zu einem ungünstigen Zeitpunkt. Das ist ein echtes Problem, und ich will das auch nicht kleinreden. Auf der anderen Seite, wenn man dieses Inserat etwas anschaut, muss man sagen, dass das Problem etwas hochgespielt wird. Es steht da, bereits heute würden von der Wirtschaft jährlich Hunderte Millionen Franken an die KEV bezahlt. Ich habe das kurz überprüfen lassen: Im Jahr 2014 waren es 165 Millionen Franken, und im Jahr 2015 sind es 195 Millionen Franken. Einige der Firmen, die in dem Inserat aufgeführt sind, sind von der KEV-Abgabe befreit, einige sind von der CO₂-Abgabe befreit, einige sind von beidem befreit. Das ändert aber nichts am Grundproblem, dass diese zusätzliche Belastung ein Problem ist; dessen müssen wir uns bewusst sein. Da sind wir auch in einem Dilemma.

Auf der anderen Seite darf man auch nicht vergessen, dass die Strompreise an den internationalen Märkten in den letzten Jahren nur in eine Richtung zeigten: nach unten, und zwar deutlich nach unten. Da geht es dann um andere Beträge als die hier erwähnten. Der Industriestrom in der Schweiz ist vergleichsweise günstig, wobei – nicht zu vergessen – die neunzig stromintensivsten Unternehmen von der KEV-Abgabe befreit sind, was zwischen 50 bis 60 Millionen Franken kostet.

Was ich vonseiten der Wirtschaft und vonseiten von Economiesuisse noch gar nie gehört habe, ist eine Aussage zur Frage, was eine mögliche Alternative zu dieser Energiestrategie 2050 sein könnte. Auch die Wirtschaft muss zur Kenntnis nehmen, dass wir faktisch aus der Atomenergie ausgestiegen sind. Was tun, wenn in zwanzig Jahren mehr als 40 Prozent der Produktion fehlen? Ist unsere einzige Antwort darauf, dass wir Strom importieren, der von der "alleinerziehenden Münchner Mutter" massiv subventioniert ist? Ich meine: nein. Die Stromzukunft liegt in einer noch stärkeren internationalen Vernetzung, und es macht wohl Sinn, wenn wir mittel- und langfristig einen Teil für unseren Bedarf importieren, auch wenn wir darauf achten müssen, dass das auf längere Sicht kein Dreckstrom sein darf. Gleichzeitig darf es aber nicht sein, dass wir unser inländisches Potenzial an der Produktion erneuerbarer Energie zumindest nicht bis zu einem vernünftigen Mass ausschöpfen. Und zu diesem Potenzial gehört für mich in erster Linie die Wasserkraft. Bereits in wenigen Jahren wird aber auch die Sonnenenergie dank leistungsfähigerer und kostengünstigerer Batterien zu einem echten Element der Stromversorgung werden; darin sind sich die meisten Experten einig.

In der Schweiz haben wir wie fast alle europäischen Länder ein Fördersystem für erneuerbare Energien eingeführt. Von 23 europäischen Ländern, die erneuerbare Energien fördern, lagen wir 2014 bezüglich der Förderhöhe im unteren Mittelfeld. Diese vergleichsweise zurückhaltende Förderung müssen wir, nachdem wir nun einmal damit begonnen haben, noch einige Jahre weiterführen, wenn wir die Lücke verkleinern wollen. Mit dem Konzept der Kommission könnten knapp die KEV-Gesuche, die bis Ende 2014 auf der Warteliste sind, finanziert werden; später eingegangene Gesuche haben keine Chance mehr. Nach sechs Jahren hören wir auf, womit wir eine wichtige Forderung der Wirtschaft erfüllen. Von der Effizienz will ich gar nicht sprechen; in diesem Bereich liegt ein beträchtliches Potenzial.

Zusammengefasst: Der Handlungsspielraum der Schweizer Energiepolitik ist relativ gering. Wahlfreiheiten in Grundsatzfragen bestehen kaum mehr. Ich habe daher Mühe, die Emotionalität nachzuvollziehen, mit der das Thema häufig diskutiert wird. Die Energiestrategie 2050 macht einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Die Schweiz geht nach meiner Auffassung im Vergleich zum Ausland einen pragmatischen Weg; die schlimm-



sten Fehler werden vermieden. Frau Thoma, CEO der BKW, hat letzte Woche am Swiss Energy and Climate Summit Folgendes gesagt: Für die Energiewende sei eigentlich alles da, die Nachfrage, Kapital, die Anbieter neuer Technologien; es fehlten einzig noch verlässliche politische Rahmenbedingungen. Wir haben jetzt die Gelegenheit, sie zu schaffen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Berberat Didier (S, NE): A l'issue des débats du Conseil national de décembre dernier, je me suis demandé quelle était vraiment la stratégie énergétique des 84 parlementaires qui ont rejeté le projet lors du vote sur l'ensemble. Si je pose la question, c'est parce qu'il est difficilement concevable qu'un pays n'ait pas de stratégie en matière énergétique. En effet, l'accès à des ressources énergétiques suffisantes est l'un des piliers de la prospérité. En relisant les débats du Conseil national pour préparer les nombreuses séances de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie – il a déjà été mentionné que nous avons eu plus de 60 heures de débats –, j'ai constaté avec une certaine consternation qu'en réalité, les opposants n'avaient pas de stratégie mais préconisaient simplement le statu quo. Or, le statu quo n'est pas tenable pour bien longtemps.

En effet, en matière d'approvisionnement électrique, le statu quo n'est pas possible parce que, vous en êtes conscients,

AB 2015 S 915 / BO 2015 E 915

notre parc électronucléaire, le plus vieux du monde, arrive en bout de course. On peut discuter longtemps de la durée adéquate d'exploitation des centrales nucléaires, mais un jour ou l'autre – le plus tôt sera le mieux d'ailleurs – il faudra les mettre hors service pour des raisons d'âge, tout comme d'ailleurs les CFF ont un jour dû renoncer aux mythiques locomotives Crocodile. Le défi est certes de taille puisque, vous le savez, le nucléaire constitue 35 à 40 pour cent de notre approvisionnement en électricité et que l'électricité elle-même représente un quart de l'énergie consommée en Suisse. Il est donc indispensable d'avoir une stratégie pour remplacer l'électricité actuellement produite par nos centrales nucléaires vieillissantes et prochainement en fin de vie.

S'agissant de la mobilité et du chauffage des bâtiments, le statu quo n'est guère envisageable non plus. Notre pays dépend énormément des énergies fossiles. En ce qui concerne l'énergie consommée en Suisse, 70 pour cent est d'origine fossile et émet du CO₂, un puissant gaz à l'origine du réchauffement climatique, vous le savez toutes et tous. Ici aussi, le statu quo n'est pas vraiment une option, vu la vitesse à laquelle progresse le réchauffement climatique sur notre planète.

Si nous voulons que la planète entière restreigne sa consommation d'énergie fossile, nous devons nous aussi faire un effort et même être à l'avant-garde, compte tenu de notre statut de pays très développé.

Pour le dire autrement, la stratégie consistant à ne rien faire nous conduira à la pénurie et aux importations d'électricité, tandis qu'elle maintiendra notre dépendance massive aux énergies fossiles entièrement importées.

Il nous faut donc – je crois que personne ne le conteste vraiment – une stratégie énergétique. Celle-ci devra être réaliste, solide et durable. Il est évident qu'une telle stratégie ne saurait remplir ces critères si elle constitue elle-même une menace pour la prospérité et le bien-être de la population de notre pays. Pour ma part, je considère que la stratégie proposée par le Conseil fédéral est excellente, et ce pour les raisons suivantes.

Le plus grand changement proposé est l'accroissement de l'efficacité dans l'utilisation de l'énergie fossile pour en réduire drastiquement la consommation d'ici à 2050. Cet objectif est sensé sur le plan économique et indispensable du point de vue climatique. Le deuxième pilier de cette stratégie concerne l'utilisation de l'énergie renouvelable tant pour fournir l'électricité que ne produiront plus nos centrales nucléaires que pour gagner passablement de chaleur dans le secteur du bâtiment, mais aussi dans l'industrie et dans l'artisanat. Enfin, le troisième pilier repose sur l'accroissement de notre efficacité dans le domaine de l'électricité. Cette forme d'énergie est en effet extrêmement précieuse alors qu'elle est facile à produire, comme nous le savons depuis plus d'un siècle, par le biais de la force hydraulique. Nous pouvons maintenant, grâce aux nouvelles énergies renouvelables, étendre cette stratégie à d'autres sources d'énergie renouvelable comme le soleil, le vent ou la biomasse. Surtout, l'électricité est extrêmement efficace dans son utilisation: alors qu'un moteur à explosion perd les trois quarts de son énergie en chaleur, les moteurs électriques des hélices de l'avion "Solar Impulse" transforment 97 pour cent de l'énergie électrique en énergie mécanique.

Comme l'électricité est extrêmement efficace, les installations électriques ont une longue durée de vie. Nous avons encore de nombreuses installations électriques disposant d'un potentiel de gain d'efficacité situé entre 20 et 40 pour cent; c'est en particulier le cas pour les moteurs et les éclairages. Cette marge de progression



nous permettra d'absorber de nouveaux usages de l'électricité, notamment ceux qui découlent de la mobilité électrique et de l'utilisation des pompes à chaleur.

Lorsque je dis que la Stratégie énergétique 2050 est juste, cela ne signifie pas qu'elle soit parfaite dans tous ses détails après son passage devant le Conseil national et la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie de notre conseil. C'est la raison pour laquelle un certain nombre de propositions déposées en commission font l'objet de propositions de minorité, sur lesquelles nous débattons longuement – j'espère pas trop longuement – lors de la discussion par article.

De plus, cette stratégie nécessitera des ajustements dans dix ou vingt ans. Cela est notamment dû au fait que des progrès technologiques se dessinent à l'horizon, en particulier dans le stockage de l'énergie mais aussi dans l'efficacité de son utilisation. Il est normal que la stratégie énergétique se base sur des ressources et des technologies connues et disponibles.

Vous n'entendez pas de ma bouche un vibrant plaidoyer antinucléaire car cela ne me paraît plus vraiment nécessaire aujourd'hui. Je me contenterai de rappeler trois points.

Premièrement, sur les 500 réacteurs nucléaires qui ont été en service dans le monde, cinq d'entre eux ont terminé leur vie par une fusion du cœur conduisant à des catastrophes à large échelle, telles qu'à Fukushima et à Tchernobyl. Je suis sûr que vous n'embarqueriez pas dans un avion qui dont la probabilité de s'écraser est de 1 sur 100.

Deuxièmement, la question de la gestion des déchets nucléaires demeure complètement insoluble. C'est une arrogance invraisemblable de notre civilisation que de prétendre gérer des déchets extrêmement toxiques et dangereux pendant un million d'années. Après quatorze siècles, nous avons eu toutes les peines à déchiffrer les hiéroglyphes. On peut se demander comment nos successeurs, dans 50 ou 100 000 ans, comprendront ce que nous avons enterré dans le sous-sol.

Troisièmement, il n'existe pas dans le monde de projet de construction de nouvelles centrales nucléaires qui ne souffre de retard et de dérapage massif dans les coûts. Le problème est tellement vrai que le gouvernement du Royaume-Uni a dû offrir à un consortium franco-chinois un tarif d'injection supérieur à celui de l'énergie éolienne, pour une durée de 35 ans et avec des garanties d'emprunt, afin que ce consortium envisage seulement la construction d'une nouvelle centrale nucléaire en Angleterre.

Il faut reconnaître que la libéralisation du marché de gros de l'électricité a définitivement tué la filière nucléaire – cela a déjà été rappelé. Les exploitants des centrales nucléaires font en effet des pertes et cela ne va certainement pas changer dans un avenir proche. Au contraire, aujourd'hui, les prix de l'électricité ne permettent même plus de couvrir les frais variables. Il serait donc temps de mettre fin rapidement à l'exploitation des centrales existantes.

L'option consistant donc à construire de nouveaux réacteurs nucléaires en Suisse n'étant ni possible, ni souhaitable, la seule alternative à la stratégie du Conseil fédéral serait une stratégie d'importation. Sommes-nous prêts à prendre ce risque, compte tenu de l'extrême instabilité du monde dans lequel nous vivons? Plutôt que de financer des importations à l'étranger, il est absolument décisif que notre pays puisse au moins, en matière d'électricité, s'approcher de l'autosuffisance, ce qui aurait en définitive l'immense avantage de maintenir une bonne partie de la valeur ajoutée en Suisse.

Je vous demande donc d'entrer en matière sur le projet, malgré les quelques défauts qui méritent d'être corrigés.

J'en viens maintenant très rapidement à la proposition de renvoi, déposée par Monsieur Hefti. A l'instar de mes préopinants, je vous propose de rejeter la proposition Hefti, dans la mesure où – cela a été rappelé à plusieurs reprises – la commission a travaillé très sérieusement sur cet objet, siégeant durant soixante heures. Je me permets d'ailleurs de remercier le président, le secrétariat, les membres de la commission ainsi que le Conseil fédéral et ses services, qui ont fait un gros travail pour nous livrer un certain nombre de rapports. Les travaux ont été très élaborés. Je crois qu'on tient suffisamment compte dans le projet, qui est équilibré, de la capacité de l'économie de supporter de nouvelles mesures.

La commission s'est en outre occupée de la question de la grande hydraulique, qui n'a pas été traitée par le Conseil national. Elle a trouvé une solution, qui, certes, n'est peut-être

AB 2015 S 916 / BO 2015 E 916

pas la solution idéale et qui peut être améliorée, mais au moins un geste est fait pour la grande hydraulique.

En ce qui concerne la densité normative, je ne vois pas ce que l'on pourrait supprimer dans la loi.

Pour ces raisons, je vous invite à rejeter la proposition de renvoi Hefti.

Cramer Robert (G, GE): Notre commission s'est prononcée par 11 voix contre 0 et 1 abstention en faveur du





projet de stratégie énergétique du Conseil fédéral. Un véritable triomphe! A qui pouvons-nous l'attribuer? Certainement à la qualité de notre président, qui a su mener des travaux difficiles, longs, complexes; certainement à la qualité de l'engagement de l'administration ainsi que de Madame la conseillère fédérale Leuthard, qui nous ont suivis tout au long des travaux et qui ont été suffisamment réactives pour nous soumettre sans arrêt de nouvelles réflexions, de nouveaux chiffres et de nouvelles propositions pour alimenter le débat; peut-être aussi à la culture de notre conseil qui favorise les solutions consensuelles et unanimes.

Ceci dit, cette large majorité ne saurait masquer un certain nombre de fêlures: au terme des travaux de la commission, il y a tout de même une proposition de non-entrée en matière et une proposition de renvoi à la commission a été déposée au sein de ce conseil, alors que la commission avait déjà travaillé soixante heures sur le projet. Combien d'heures nous demande-t-on pour enfin arriver à une solution satisfaisante? 100 heures? 120 heures? Il y a donc un certain nombre de fêlures et, pour ma part, je dois admettre que, bien qu'ayant adhéré au projet lors du vote sur l'ensemble, j'ai été auteur ou coauteur d'un très grand nombre de propositions de minorité. Si j'ai finalement accepté ce projet, c'est parce qu'il va très clairement dans le bon sens et qu'il propose un certain nombre de solutions. Je l'ai approuvé comme étant un projet qui amène des idées nouvelles dans le domaine de la politique énergétique que nous devons mener.

Ce faisant, il faut tout de même se souvenir que le projet que nous avons devant les yeux – le président de la commission l'a rappelé et le Conseil fédéral l'indique de façon très claire en préambule de son message – est un contre-projet.

C'est un contre-projet à une initiative qui vise à mettre fin à l'exploitation de nos installations nucléaires dans un délai maximal de 45 ans à partir du moment où elles ont été mises en fonction.

Je dois malheureusement relever que ce contre-projet, tel qu'il se présente, est insuffisant. Même si les mesures qu'il propose vont dans le bon sens, ce sont des mesures trop timides et donc qui ne sont pas de nature à nous permettre de remplacer rapidement par des énergies renouvelables les centrales nucléaires qui sont en fonction dans notre pays. Il y a cependant urgence. Nous appartenons dans cette salle à une génération qui a vécu en direct de graves accidents dans les centrales nucléaires. Dans certains cas, la catastrophe a été évitée. La catastrophe a été évitée à Lucens, en Suisse, malgré une fusion partielle du cœur de ce réacteur expérimental. La catastrophe a été évitée aux Etats-Unis, en 1979, à Three Mile Island. Dans d'autres cas, vous le savez, la catastrophe s'est produite. Elle s'est produite à Tchernobyl en Ukraine, en 1986 et à Fukushima au Japon en 2011.

Le point sur lequel je souhaite insister, c'est que dans tous les cas, les catastrophes qui se sont produites faisaient partie de scénarios absolument imprévisibles. Malgré tout, ces scénarios imprévisibles, censés pouvoir se réaliser une fois tous les 10 000 ou tous les 100 000 ans, se sont produits. Dans les faits, on doit constater que c'est tous les 25 ans que nous avons dû faire face à une catastrophe majeure. On parle ici – Monsieur Berberat l'a rappelé avec encore d'autres chiffres – d'un risque réel, d'un risque concret, d'un risque immédiat. Il faut encore ajouter qu'une catastrophe nucléaire en Suisse, vu l'exiguïté du territoire et vu les concentrations de la population, se traduirait, dans un premier temps, par un nombre élevé de victimes. Elle exigerait ensuite et rapidement l'évacuation de populations importantes. Tout ce que l'on peut dire à cet égard, c'est que si une telle hypothèse devait se produire, espérons d'abord que la solidarité confédérale se manifesterait activement et espérons ensuite que les pays voisins se montreraient accueillants et miséricordieux. Cela serait nécessaire à nos compatriotes.

Pour éviter ce risque extrême, il faut agir sur deux niveaux. Le premier niveau d'intervention, et c'est le plus important, consiste à faire diminuer le risque à la source en renonçant à avoir recours à l'énergie nucléaire et en mettant hors circuit le plus rapidement possible nos centrales. Ici, je dois dire que ce que vous propose la commission est contradictoire et, à vrai dire, incompréhensible. D'une part, le projet de loi qui nous est soumis reconnaît le risque que font courir les centrales nucléaires, puisqu'il propose, par une modification de l'article 12 de la loi sur l'énergie nucléaire, que l'octroi d'autorisations générales pour la construction de centrales nucléaires soit interdit. En d'autres termes, notre pays s'interdit ainsi à l'avenir d'avoir recours à l'énergie nucléaire; d'autre part, dans le même temps, nous prolongeons sans délai la durée de vie des centrales existantes. Tout en reconnaissant le danger de recourir à l'énergie nucléaire, nous acceptons que les centrales en fonction puissent continuer à l'être aussi longtemps que les autorités de contrôle considéreront ces centrales comme suffisamment sûres.

Cela est d'autant plus incompréhensible que nous avons en Suisse des centrales qui sont parmi les plus vieilles au monde. Beznau I bat même un record dans ce domaine puisqu'il s'agit de la plus vieille centrale nucléaire au monde, mise en service en 1969 avec une durée de vie prévue par le fabricant de 40 ans. A ce stade, je vous dirai qu'il est simplement inacceptable que l'on admette que cette installation continue à être en fonction, et ceci quelle que soit la qualité de sa maintenance. Le risque est tel que cette installation doit être



immédiatement mise hors service et que l'on doit établir une planification permettant d'arrêter rapidement les autres centrales de notre pays.

Une telle planification implique une décision politique. On ne peut pas déléguer cette décision aux autorités de sécurité. L'expérience montre que ces autorités n'ont pas su empêcher les accidents qui se sont produits à Lucens, à Three Mile Island, à Tchernobyl, à Fukushima.

L'autorité politique doit prendre ses responsabilités. Des propositions d'amendements ont été déposées en ce sens. Et nous aurons d'ici quelques mois à nous prononcer sur une initiative qui vise à ce que l'on mette hors service les centrales nucléaires après 45 ans d'exploitation. Mais en l'état, ce que l'on peut dire, c'est que le projet de loi ne peut en aucun cas être considéré comme un contre-projet à l'initiative.

Le deuxième niveau sur lequel nous devons intervenir consiste à mettre en place des mesures crédibles permettant rapidement de substituer à l'énergie nucléaire, qui représente environ 40 pour cent de notre production d'électricité, une production d'électricité reposant sur des énergies renouvelables. Techniquement, nous le savons, cela est possible – ce n'est du reste contesté sérieusement par personne –, mais pour y parvenir, il faut prendre un certain nombre de mesures qui ne sont que partiellement évoquées dans le texte issu des travaux de la commission.

Au lieu d'empoigner le problème, la majorité de la commission a fait le choix de temporiser, d'affaiblir un certain nombre de propositions du Conseil fédéral et du Conseil national avec l'espoir que le marché de l'électricité saura se réguler lui-même.

Cet espoir que le marché de l'électricité se régule par lui-même est bien chimérique, parce que l'on parle ici d'un secteur d'activité qui, non seulement, a toujours été organisé par les collectivités publiques, mais qui est aussi en crise – plusieurs l'ont rappelé avant moi. Il faut donc admettre que le secteur de l'électricité est un domaine qui échappe largement aux lois du marché. Il exige une vision à long terme et ne peut pas s'accommoder des mouvements de la conjoncture.

Ce secteur de l'électricité est, par ailleurs, un secteur d'activité structurant pour l'ensemble de notre économie, comme

AB 2015 S 917 / BO 2015 E 917

peuvent l'être les infrastructures routières ou ferroviaires. Si l'Etat ne prend pas ses responsabilités dans ce domaine, il péjore les conditions-cadres. Ce n'est du reste pas un hasard si la plupart des entreprises d'électricité, aussi bien dans notre pays qu'à l'étranger, sont en mains publiques. Ici aussi, pour l'avenir de notre économie, nous devons exercer nos responsabilités, ce que la commission n'a fait que de façon lacunaire; nous aurons l'occasion d'y revenir en examinant les propositions.

Exercer nos responsabilités signifie bien sûr, à l'issue de ce débat, refuser la proposition de non-entrée en matière et refuser également de renvoyer le projet de loi en commission. Nous devons exercer nos responsabilités et nous devons les exercer dans le cadre de ce débat.

Theiler Georges (RL, LU): Zuerst möchte ich mich auch dem Dank an die Verwaltung für die immense Arbeit, die geleistet wurde, anschliessen; mein Dank gilt auch den Parlamentsdiensten und Ihnen, Frau Bundesrätin. In der UREK haben wir uns wirklich angestrengt, eine Lösung herbeizuführen. Die UREK hat sich hier wirklich ins Zeug gelegt. Wir haben sehr viele zusätzliche Sitzungen abgehalten, und das, so glaube ich, im Sinne einer guten Sache.

Ich bin für Eintreten auf die Vorlage. Die Fassung der UREK erfüllt weitgehend meine entsprechenden Anforderungen, die in die Richtung gehen, dass man diese Vorlage abspeckt, sie vereinfacht und weniger Regulierungen einpackt, als das in der bundesrätlichen Fassung noch der Fall war. Abgesehen von ein paar Ausnahmen – auf diese werde ich noch zu sprechen kommen – kann ich, wie gesagt, zufrieden sein.

Zuerst zum Positiven: Diese Vorlage hat, so, wie sie jetzt mit der Fassung der Mehrheit herausgekommen ist, im Wesentlichen Klarheit geschaffen. Tatsache ist, dass die Kernenergie ersetzt werden muss – für mich nicht aus technischen oder sicherheitstechnischen Gründen, sondern aus ökonomischen Gründen. Alle Kraftwerksgesellschaften haben uns in der Kommission auch mitgeteilt, dass sie heute ökonomisch gar nicht mehr in der Lage wären, ein Kernkraftwerk aufzustellen. Für mich sind es vor allem aber auch politische Gründe: Wenn in diesem Bereich innert dreissig Jahren kein Endlager errichtet werden kann, kann auch kein neues Kernkraftwerk erstellt werden. Das ist für mich ein politischer Fakt. Ich habe die Erinnerung an Kaiseraugst noch zu gut im Kopf. Damals bezahlte das Parlament über 500 Millionen Schweizerfranken, um die Pläne zu schreddern; das hat man damals gemacht. Ich bin überzeugt, dass wir, sollten wir heute hier eine Rahmenbewilligung hinkriegen, nach der Volksabstimmung in ein paar Jahren die Pläne wieder schreddern müssten. Für mich heisst das aber auch nicht, dass man jetzt in Panik – wie da jetzt gesagt wurde – aus dieser Technologie aussteigen



soll. Ich bin deshalb dankbar, dass die Kommission dieses Langzeitkonzept abgelehnt hat.

Wie aber, das ist eine Grundfrage, können wir die Energie, die wegfällt – 40 Prozent des Stroms kommen aus der Kernenergie –, neu beschaffen? Wir haben in der Kommission klar mitbekommen, dass man einen Teil mit den neuen erneuerbaren Energien abdecken kann; es braucht dafür eine gewisse Förderung. Die Menge an Energie, die wir damit erzielen können, liegt aber nur bei etwa 30 Prozent dessen, was wir beschaffen müssen. Da geht für mich in der ganzen Konstruktion etwas nicht ganz auf. Denn die Frage bleibt unbeantwortet, wie wir dann die anderen 70 Prozent der Lücke füllen sollen. Deshalb verdient für mich die Vorlage den Titel "Energiestrategie 2050" nicht. Der Bundesrat sagt selber, dass er dann noch mit einer zweiten Botschaft kommt, die wir ja schon in der Vernehmlassung hatten und in der es um Lenkungsabgaben auf Strom und Treibstoff geht. Ich bin der Auffassung, dass eine solche Lösung ohne einen Gleichschritt mit Europa politisch absolut keine Chancen hat. Wenn das Volk neue Kernkraftwerke ablehnt, dann lehnt es auch, da bin ich ebenso sicher, einen Benzinpreis von 5 Franken ab. Das ist für mich politisch auch ein Fakt. Deshalb sind diese 70 Prozent der Stromlücke, die noch zu füllen sind, für mich eine offene Frage, die ich auch nach vielen Tagen Debatte nicht beantwortet bekommen habe.

Die neuen erneuerbaren Energien brauchen eine bestimmte Zeit, sie brauchen eine Förderung. Da kann ich noch zustimmen. Wichtig ist aber, dass diese Förderung begrenzt ist. Sie muss begrenzt sein bezüglich des Betrags – das haben wir erreicht –, und sie muss begrenzt sein bezüglich der zeitlichen Dauer. Wir haben eine zeitliche Grenze gesetzt. Sie wissen, dass ich für die Geothermie, welche in diesen Bereich geht, eine gewisse Sympathie habe. Ich habe entsprechend auch ein Buch darüber herausgegeben. Ich meine, dass diese Technologie eine grosse Chance hat, dass sie eine sehr grosse Kapazität zur Verfügung stellen könnte. Aber sie braucht noch Zeit, sie braucht Entwicklung, sie braucht noch Forschung. Diese Zeit muss man ihr geben.

Positiv bei den Beschlüssen der UREK finde ich auch, dass wir nun auf die Effizienzvorgaben an die Lieferanten verzichten wollen. Für mich ist es eine Überforderung eines Unternehmers, wenn man von ihm verlangt, dass er weniger verkaufen soll als im letzten Jahr und dass er dann, wenn er es macht, dafür belohnt wird, aber dann, wenn er es nicht macht, dafür bestraft wird. Eine solche Lösung kann ich mir gar nicht vorstellen, ich bin froh, dass sie gestrichen ist.

Negativ an der Vorlage ist für mich, dass wir sie nun mit neuen staatlichen Eingriffen, mit neuen Subventionen für marode Wasserkraftwerke, Härtefälle genannt, unnötig belastet haben. Es kann doch gar nicht sein, dass wir nun eine Förderabgabe, die man zwar dann kritisiert, weil man sagt, sie sei marktverzerrend, mit einer "Subventionitis" in der Fläche ablösen. Das finde ich unhaltbar. Ich habe dort einen Minderheitsantrag eingereicht und werde dazu noch sprechen.

Ein zweiter Negativpunkt – ich habe das schon angedeutet – ist, dass wir in dieser Vorlage Ziele und Richtwerte drin haben. Ich habe mir von einem Juristen sagen lassen, dass Richtwerte sowieso überhaupt nichts Verbindliches seien. Man kann sie also auch gleich weglassen. Wenn man hier zudem Ziele formuliert, aber in der Vorlage nur etwa 30 Prozent der für die Zielerreichung nötigen Massnahmen enthalten sind, ist das ein Widerspruch. Deshalb habe ich einen Minderheitsantrag eingereicht, wonach man auf Richtwerte und Ziele verzichtet.

Per saldo – nicht mit wahnsinniger Überzeugung, das spüren Sie – akzeptiere ich die Vorlage als ersten Schritt in die Richtung einer Klärung.

Erlauben Sie mir ein Wort zum Rückweisungsantrag Hefti und zum Einzelantrag Engler: In der Ecke da drüben ist die "Rückweisitis" am Grassieren – Herr Eberle hat am Donnerstag angefangen, jetzt kommt auch noch Herr Hefti mit einer Rückweisung. Ich kann Ihnen sagen, die Fragen, die Sie gestellt haben, haben wir in der Kommission des Langen und Breiten diskutiert, insbesondere bezüglich Wasserkraft. Wir haben uns von der Verwaltung etwa sieben Vorschläge geben lassen. Die Vertreter der Verwaltung sind fast hopsgegangen vor Arbeit und vor klugen Ideen, die sie für uns erarbeiten mussten. Ich habe sie dann auch noch mit der Vereinfachung bezüglich der Regelungsdichte strapaziert; da habe ich x-mal verlangt, dass man etwas Einfacheres bringt. Das in dieser Vorlage Enthaltene ist noch nicht das Einfachste aller Dinge, aber immerhin hat es ein bescheidener ETH-Ingenieur jetzt nach dreimaligem Durchlesen doch langsam begriffen. Es ist noch kompliziert, da gebe ich Ihnen Recht. Deshalb würde ich erwarten, dass Sie mit Vorschlägen kommen, die die Komplexität der Formulierungen reduzieren. Aber weisen Sie die Vorlage nicht zurück. Ich bitte Sie stattdessen, den Rückweisungsantrag Hefti "very heftily" abzuweisen.

Ich komme zum Antrag Engler: Er macht die "Wasserkraftsubventionitis" nur noch schlimmer. In der Kommission haben wir deutlich gesagt, wir wollten keine flächendeckende Lösung. Die Kommission hat sich gegen meinen Willen auf 0,2 Rappen für Härtefälle beschränkt. Lesen Sie die Liste der Härtefälle durch. Bis ein solcher Härtefall Realität ist, ist die Frist von fünf Jahren, die wir eingebaut haben, längst abgelaufen. Die Wirkung



ist dort klein, das gebe ich zu, aber es

AB 2015 S 918 / BO 2015 E 918

ist doch noch eine einigermaßen geringe Sünde. Das hingegen, was Herr Engler von uns verlangt, ist schon eine relativ grosse. Jetzt soll man mit 0,4 Rappen der KEV – einer Verdoppelung dessen, was die Kommission für richtig gehalten hat – auch noch in der Fläche subventionieren. Das finde ich falsch, das lehne ich in aller Form ab.

Diener Lenz Verena (GL, ZH): Ich habe Kollege Theiler ganz gebannt zugehört. In meiner Bankreihe hat jemand geflüstert: "Jetzt ist er also wirklich altersmilde", (*Heiterkeit*) denn während unserer Diskussionen in der Kommission flogen manchmal die Fetzen. Ich muss sagen, dass ich wirklich mit Staunen dieser ruhigen, tragenden Stimme zugehört habe, die diese Energiestrategie 2050 unterstützt und verteidigt. Das freut mich sehr, weil ich auch für Eintreten bin. Auch wenn Kollege Hösli es nicht wahrhaben will, die Energiewende hat längst schon begonnen. Wer das nicht wahrhaben will, der streut sich und der Bevölkerung Sand in die Augen, und das bringt ausser Sehbehinderungen gar nichts.

Die Energiewende ist ein dynamischer Prozess, der mit Fukushima in unserem Land ebenfalls als nötig erkannt wurde und seither schrittweise in der Umsetzung ist. Grosse Teile der Wirtschaft und unserer Gesellschaft haben die Zeichen der Zeit erkannt und akzeptiert. Jetzt ist es darum auch notwendig, die entsprechende Gesetzgebung vorzunehmen. Diese muss die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Förderung von Energieeffizienz, von erneuerbaren Energien festhalten. Dadurch wird gleichzeitig unsere Innovationskraft und Wirtschaft gestärkt, denn mit den neuen Technologien lässt sich auch Geld verdienen. Darum braucht es eben auch ein klares Bekenntnis zum Ausstieg aus der defizitären und ökologisch unverantwortbaren Atomenergie. Dass in diesem Gesetz aus Klimaschutzgründen auch der Verbrauch von fossiler Energie bei Gebäuden und Neuwagen weiter reduziert werden muss, ist für mich selbstverständlich; es ist ja auch ein Energiegesetz und nicht einfach nur ein Stromgesetz. Dass der importierte Dreckstrom aus dem Ausland mit einer entsprechenden CO₂-Abgabe belegt werden muss, leuchtet allen ein, die ihren Enkelkindern keine weitere Klimaerwärmung zumuten wollen. Zum Glück hat der Nationalrat dies auch erkannt und die bundesrätliche Vorlage zur Energiestrategie 2050 unterstützt.

Auch wenn sich bei uns einige wenige vielleicht noch an die Vergangenheit klammern und heimlich von neuen AKW träumen: Unsere Zukunft liegt beim Wasser, bei der Sonne, beim Wind, bei der Biomasse und bei der Energieeffizienz. Darum unterstütze ich die bundesrätliche Energiestrategie. Sie ist wichtig für unser Land, für unsere Wirtschaft und damit letztendlich auch für unsere Bevölkerung. Es gibt eine wachsende Zahl wirtschaftlicher Unternehmen, die diese Zeichen erkannt haben – manche schon längst.

Übers Wochenende wurden wir ja mit reichlich Post aller Art beglückt. Es ist interessant, dass sich in diesem Kontext eine zunehmende Zahl von Gruppierungen aus der Wirtschaft für "die" Wirtschaft einsetzt. Früher war es immer eine einzige Stimme, heute – gerade auch bei diesem Geschäft – sind aus der Wirtschaft zwei sehr unterschiedliche Stimmen zu vernehmen. Die eine Gruppierung ist die der innovativen Unternehmen, die diese Energiestrategie unterstützen, die andere Gruppierung ist die jener, die nach wie vor stark in der Vergangenheit verharren; ich komme später noch darauf zurück.

Was wir vor uns haben, ist ja nur ein erster Teil, der zweite kommt später. Ich wäre eigentlich froh gewesen, wenn wir auch schon den zweiten Teil auf dem Tisch gehabt hätten, aber politisch gesehen war es wahrscheinlich klug, die Energiestrategie in zwei Pakete aufzuteilen. Für mich ist es sehr wichtig, dass wir den Ausstieg aus der Kernenergie jetzt auch in diesem Gesetz festlegen. Wir brauchen dazu ein Langzeitbetriebskonzept. Dieses ist leider nicht mehrheitsfähig geworden; wir waren in der Kommission geteilter Meinung, und das Langzeitbetriebskonzept wurde mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. Ich führe bei den entsprechenden Bestimmungen die Minderheit an und werde später noch begründen, warum ich ein solches Langzeitbetriebskonzept für notwendig erachte.

Wir haben in diesem Bereich eine zweite wichtige Frage zu beantworten, nämlich jene der Laufzeitbeschränkung. Dazu liegen Minderheitsanträge auf 50 und auf 60 Jahre vor; die Mehrheit ist ganz gegen eine Laufzeitbeschränkung. Ich persönlich denke, bei diesen Entscheiden sollte die Sicherheit im Zentrum unserer Überlegungen stehen. Die Sicherheit eines AKW hält sich weder an eine Laufzeit von 50 noch an eine von 60 Jahren; sie hängt von seiner Infrastruktur ab.

Für mich ist ganz wichtig, dass wir festhalten, dass wir in Zukunft auf neue AKW verzichten. In diesem Kontext habe ich auch beim Zuhören zwei-, dreimal den Vorwurf gehört, dass unsere Energiediskussion so emotional geführt werde. In der Kommission war sie manchmal emotional, das stimmt. Heute im Saal hält sich die Emotionalität bis jetzt in Grenzen. Ich glaube aber, dass eben diese Energiefragen und auch diese Frage



"Kernkraftwerke – ja oder nein?" sehr wohl an die Emotionen gehen. Ich kann mich noch gut erinnern: Vor vielen Jahren, als ich noch eine sehr junge Frau war, habe ich Unterschriften gegen AKW gesammelt und ging an Demonstrationen. Das habe ich mit sehr viel Emotionalität gemacht, weil das Thema der Langlebigkeit dieser radioaktiven Abfälle meine Emotionen berührt hat. Ich fand AKW unverantwortlich. Darum muss ich sagen: Diese Entemotionalisierung finde ich nur bedingt gut.

Ich habe Kollege Eberle zugehört. Sein Ausdruck zu Fukushima war: "die Ereignisse". Stimmt, "Ereignis" ist so ein wertneutrales Wort. Es ist entemotionalisiert. Nur, dieses "Ereignis" bewirkte, dass erst nach vier Jahren ein Roboter die ersten Fotografien machen kann. Der Abbruch dieser Ruine dort dauert noch weitere vierzig Jahre. Ich habe nur beschränkt Verständnis, wenn man diese Entemotionalisierung im Wording so macht wie z. B. Kollege Hösli, der zu Fukushima sagt, es sei "ein Störfall" gewesen. "Störfall" finde ich ein ziemlich harmloses Wort. Von daher, muss ich sagen, macht es gar nichts, wenn die Energiediskussion auch emotionale Elemente beinhaltet.

Ich komme zurück auf unsere Gesetzgebung. Für mich ist es ganz wichtig, dass wir in diesem Gesetz Richtwerte zum Ausbau der Elektrizität und zu den erneuerbaren Energien festhalten. Es ist für mich auch ganz wichtig, dass wir die Energieeffizienz mit Verbrauchsrichtwerten untermauern, weil wir heute eine grosse Menge von Energie wirklich verpuffen lassen. Nichtverbraachte Energie ist die kostengünstigste und diejenige, die die Umwelt am wenigsten belastet.

Dass wir die KEV umbauen, finde ich richtig. Das war ein gutes Instrument und ist es immer noch. Aber ich unterstütze es, dass wir die Zeit, während der wir diese Mittel noch fliessen lassen, verkürzen. Ich bin aber auch der Meinung, dass wir den Gesamtopf in seiner Grösse behalten sollen. Das heisst, dass wir ihn nicht frankenmässig reduzieren, aber die Instrumente schärfen und die Zeitspanne, während der wir mit diesen Mitteln noch Unterstützung bieten, verkürzen sollen. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass wir, was die CO₂-Ziele anbelangt, bei den Neuwagen bei diesem ehrgeizigen Projekt bleiben sollen. Ich habe gar keine Sympathien für die Anträge der Minderheiten, die hier wesentliche Abschwächungen vornehmen wollen. Und auch die CO₂-Abgabe auf dem Dreckstrom ist für mich eigentlich eine logische Konsequenz unserer neuen Energiepolitik. Für mich ist es eben auch wichtig, dass wir unsere Wasserkraft zur Stromproduktion in unserem Land als ganz wichtigen Pfeiler der erneuerbaren Energien erhalten.

Stromkonzerne sind keine Umweltorganisationen. Das würde ich ihnen auch nicht vorwerfen, sie haben andere Aufgaben. Aber die Realität ist, dass sie häufig einen sehr einseitigen, kurzfristig ökonomischen Blick entwickeln. Das ist eine Gefahr für unsere Wasserkraft, die zurzeit doch recht defizitär dasteht. Darum bin ich auch bei Notfällen und nur für eine beschränkte Zeit für eine Unterstützung, eine Subventionierung, wenn alle Involvierten sich ebenso daran beteiligen.

Letzte Woche musste ich wirklich einen Moment leer schlucken, als ich die neuesten Meldungen zur Axpo las, die, wie

AB 2015 S 919 / BO 2015 E 919

schon in den Jahren vorher, in einem kurzen Communiqué kommunizierte, dass bei ihr eine weitere milliardenschwere Abschreibung des Vermögens und der Werte vorzunehmen sei. Das erlaube ich mir jetzt einfach zu sagen, weil ich vorhin darauf hingewiesen habe, dass die Stromunternehmen häufig eine ökonomische Einäugigkeit haben. Ich habe dann in den Artikeln in den Zeitungen und auch in Radio und Fernsehen vergebens nach einer kritischen Hinterfragung dieser Meldung gesucht, dass jetzt schon wieder Abschreibungen nötig seien. Die Erklärungen waren lapidar: starker Franken – bei der Axpo hiess es eher "schwacher Euro" – und dann die billigen Preise auf dem Strommarkt.

Dann ist mir, ich gebe es zu, die Emotionalität wieder ein bisschen näher gerückt. Ich nehme an, Sie alle hier im Saal oder mindestens diejenigen, die sich schon ein bisschen länger mit der Strombranche beschäftigen, erinnern sich noch an die Werbespots der Axpo mit Köbi Kuhn. Das waren schöne Spots. Da wurden alle diejenigen, die sich für die erneuerbaren Energien einsetzen, lächerlich gemacht – sie wurden lächerlich gemacht, und die Energiestrategie mit AKW und freiem Markt wurde gepriesen, eine Strategie mit erneuerbaren Energien hingegen nicht. Dieses Geld hätte die Axpo besser in neue Strategien investiert. Gerne hätte ich in den Medien auch die Frage gelesen, welche Strategien in den letzten zehn Jahren in diesen Stromunternehmen eigentlich festgelegt wurden. Die Verwaltungsräte sind doch für die Strategien verantwortlich. Warum wurde die Strategie der erneuerbaren Energien erst so spät von ihnen aufgenommen? Eine rechtzeitige Aufnahme gehört doch auch zur Verantwortung. Es stimmt da nicht hoffnungsfroh, dass der ehemalige CEO der Axpo jetzt bei Economiesuisse den Vorsitz hat.

Aber zurück zu unserer Vorlage: Ich bin für Eintreten. Ich bin nicht für die Unterstützung der Rückweisung. Wir haben uns wirklich über dieses Dossier gebeugt. Die paar Fragen, die von Herrn Hösli aufgeworfen wor-



den sind, die übrigens auch von den Wirtschaftsverbänden bzw. der einen Gruppe dieser Verbände gestellt wurden, haben wir längst diskutiert und beantwortet. Man kann für oder gegen die Vorlage sein. Aber eine Rückweisung bringt uns nichts mehr. Die Zeit läuft uns sonst einmal mehr davon – ich finde, davon haben wir in der Energiepolitik schon genug gehabt. Ich hoffe auf eine energiesparende Detailberatung.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Es ist wieder Montag gegen Abend, und wieder behandeln wir hier ein sehr grosses Geschäft, eine Generationenvorlage, würde ich sagen. Nachdem es letzte Woche die Altersvorsorge war, ist es jetzt die Energiestrategie 2050. Erfreulicherweise ist ja auch dieses grosse Geschäft in der Kommission am Ende zuhänden unserer Ratsdiskussion mit null Gegenstimmen verabschiedet worden. Das stimmt doch sehr zuversichtlich, wie auch die Voten, die im Rahmen des Eintretens gefallen sind.

Das erste Massnahmenpaket dieser Energiestrategie birgt enorme Chancen: enorme Chancen für unsere Gesellschaft aufgrund des klaren Nachhaltigkeitsbezugs; eine enorme Chance für unsere Wirtschaft, denn die Vorlage wird Rechtssicherheit und Investitionssicherheit bieten, sie wird eine Motivation für die Schaffung von nachhaltigen Arbeitsplätzen sein; eine enorme Chance für die Sicherheit der Bevölkerung; wir erhöhen damit die Unabhängigkeit vom Ausland; wir wollen das wichtigste Potenzial nutzen, das im Moment noch brachliegt, nämlich die Effizienz. Es ist eine Chance nicht nur für die jetzige, sondern auch für die kommende Generation, denn wir werden damit den Ballast reduzieren, den wir künftigen Generationen einmal aufgrund unseres Verbrauchs hinterlassen.

Es ist auch eine Herausforderung, vor allem auch deshalb, weil wir diesen Weg in der Vergangenheit zögerlich gegangen sind, weil wir auch noch Nachholbedarf haben. Ich bin aber sehr zuversichtlich, vor allem auch mit Blick auf die Wirtschaft. Die Wirtschaft ist längst bereit zu diesem Schritt. Die Attraktivität der erneuerbaren Energien auf dem Markt steht dafür, die Effizienzbestreben verschiedenster Unternehmen stehen dafür.

Die Energiestrategie 2050 stellt also die Weichen in eine Richtung, in welche die vielen KMU in der Schweiz und auch grosse Unternehmen sowieso bereits gehen. Die Strategie unterstützt diesen Weg und schafft einen rechtlichen Rahmen, der Gewähr dafür bietet, dass sich Investitionen in die Effizienz, dass sich Investitionen in die erneuerbaren Energien lohnen. Die Energiestrategie 2050 schafft also die Planungssicherheit und Investitionssicherheit, die nötig ist. Natürlich gibt es aus der Wirtschaft – es wurde vorhin gesagt – auch andere Stimmen, Stimmen, die skeptisch sind. Diese Skepsis haben wir in der Diskussion in der Kommission auch aufgenommen, und ich glaube, dass wir sie gewürdigt haben; der Kommissionssprecher ist darauf eingegangen.

Ich habe immer auch gemerkt, wenn ich diese skeptischen Stimmen gehört habe: Es gibt so viele Widersprüche darin. Ich möchte einige davon nennen: Erstens ist es doch eher erstaunlich, wenn sich Unternehmen aus einer angeblich eigenen Betroffenheit melden und die Belastung aufgrund des Netzzuschlages und der CO₂-Abgabe kritisieren und wenn dies aber Unternehmen sind, die selber sowohl vom Netzzuschlag als auch von der CO₂-Abgabe befreit sind. Denn wir achten immer darauf, dass die Massnahmen verträglich sind, dass sie verhältnismässig sind, dass sie wirtschaftlich tragbar sind.

Ich bemerke einen weiteren Widerspruch, wenn moniert wird, die Versorgungssicherheit sei mit dem Weg der Energiestrategie nicht mehr gewährleistet. Gerade deshalb braucht es diese Strategie. Gerade wegen der Versorgungssicherheit ist auch nicht zu verstehen, wenn dieselben Stimmen sich gegen eine Förderung der erneuerbaren Energien wehren, die wir eben brauchen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Auch die Kritik, es gehe nur um Strom, stösst einfach ins Leere. Es ist eben gerade eine Gesamtenergiestrategie.

Schliesslich zur Kritik am Status quo – das zum letzten Widerspruch, den ich immer wieder höre -: Der Status quo hat nichts mit der Energiestrategie zu tun, sondern mit der europäischen Marktsituation, mit den verzerrten Märkten, bei denen die externen Kosten nicht in den Preisen enthalten sind, weil sie nicht internalisiert sind. Diese Kritik am Status quo kann nicht zu einem Projekt angebracht werden, das die Zukunft betrifft und eben gerade auf diesen Status quo reagieren will.

Wenn man gegen die Energiestrategie ist, müsste man sagen, wie man sich das sonst vorstellt. Da höre ich dann eher wenig. Aber wie gesagt: Im Grossen und Ganzen spüre ich, wie stark die Wirtschaft zu diesem Weg bereit ist und diesen Weg ja auch bereits geht.

Für mich wirft die Fassung der Kommissionsmehrheit noch drei Fragen auf, zu denen ich mich äussern möchte: 1. Zu den Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der Atomenergie, aus der nuklearen Stromproduktion: Dieser schrittweise Ausstieg ist richtig, ich unterstütze ihn voll und ganz. Nicht nur gesellschaftliche und politische Gründe sprechen dafür, sondern schlicht auch die Realität am Markt. Die strukturellen Veränderungen auf dem Strommarkt führen dazu, dass neue AKW nicht rentabel betrieben werden können. In diesem Sinne ist auch klar, warum keine entsprechenden Investoren weit und breit zu sehen sind. Die Gestehungskosten



neuer AKW sind hoch. Im liberalisierten Strommarkt ist es nicht mehr möglich, diese auf die Kundinnen und Kunden abzuwälzen, auch zumal der europäische Marktpreis für Strom sehr tief, ich würde sagen zu tief ist. Der Ausstieg ist bereits im Gang, das wurde schon gesagt, und ich unterstütze diese Aussage. Er braucht jetzt einen verbindlichen Rahmen. Die Frage, wie das Ende der Laufzeiten zu gestalten ist, wie die Sicherheit bis zum Schluss zu gewährleisten ist, wird in der aktuellen Form des Antrages der Kommissionsmehrheit meines Erachtens ungenügend beantwortet.

Die politische Ausgangslage bezüglich der Atomausstiegs-Initiative ist die folgende: Auf der einen Seite wird eine Beschränkung der Laufzeiten auf 45 Jahre vorgesehen – Herr Cramer hat es gesagt –, auf der anderen Seite gibt es den Entwurf des Bundesrates, welcher betreffend die Gestaltung

AB 2015 S 920 / BO 2015 E 920

des Endes der Betriebsdauer nichts vorsieht. Wir sind nun aufgerufen, dazwischen einen Kompromiss zu finden. Der Nationalrat geht einen Weg, den ich unterstützen kann und empfehlen möchte. Wie Kollegin Diener vorhin auch erwähnt hat, hat sie einen entsprechenden Minderheitsantrag platziert, nämlich zu einem Langzeitsicherheitskonzept, welches gewährleisten kann, dass die Sicherheit bis zum letzten Tag gewährleistet ist – das ist auch eine Sorge der Bevölkerung. Dieses Konzept soll die Sicherheitsbemühungen eben auch darlegen. Ich glaube, das sind wir der Bevölkerung schuldig. Wir müssen hierauf also ein spezielles Augenmerk legen.

2. Diese Anmerkung betrifft die erneuerbaren Energien. Der Antrag der Kommissionsmehrheit beinhaltet den Vorschlag, die Terminierung der KEV vorzusehen. Hier bereitet mir die Frage Sorge, ob die Zielerreichung für den Ausbau der erneuerbaren Energien gewährleistet ist. Die Bundesrätin hat in ihrer immer sehr überzeugenden Art in der Kommission dargelegt, dass dies der Fall ist. Darum habe ich einen entsprechenden Antrag, welcher die Zielerreichung einerseits und die Befristung andererseits verknüpfen würde, zurückgezogen respektive nicht eingereicht. Aber da, so glaube ich, braucht es die Gewissheit, dass wir im Sinne der Versorgungssicherheit in der Lage sind, die Förderung der erneuerbaren Energien voranzubringen, damit die Ziele, die wir für den Ausbau setzen, erreicht werden können.

Bezüglich des Themas der erneuerbaren Energien möchte ich noch auf die Wasserkraft zu sprechen kommen: Ich kann nur bestätigen, was gesagt worden ist. Wir sind aufgerufen – ich sehe das genauso –, im Rahmen der Energiestrategie eine Stärkung der bestehenden Wasserkraft vorzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten.

Man kann uns in diesem Zusammenhang viele Vorwürfe machen. Man kann uns den Vorwurf machen, vielleicht noch nicht das Gelbe vom Ei gefunden zu haben für die Stärkung und Stützung der bestehenden Wasserkraft als eines ganz wichtigen Pfeilers der erneuerbaren Energien. Wir haben hier zwei zusätzliche Vorschläge in der Vorlage, zusätzlich zu den Beschlüssen des Nationalrates betreffend Wasserkraft. Das ist einerseits der Vorschlag für unter Druck geratene Anlagen, andererseits der Vorschlag zur Entzerrung des Marktes durch eine differenzierte Stromabgabe.

Man kann uns den Vorwurf machen, dass wir hier noch nicht das Gelbe vom Ei gefunden haben, aber man kann uns nicht den Vorwurf machen, dass wir nicht in vielen Sitzungsstunden genau auf die Suche nach dem idealen Vorschlag gegangen sind. Wir haben mehrere Tage investiert. Wenn ich jetzt den Antrag Engler anschau, bin ich unsicher, ob es sinnvoll ist, die Kommissionssitzung in ihrer ganzen Intensität hier einfach fortzusetzen. Denn wir haben uns mit so vielen Modellen auseinandergesetzt, sind überall auf Vor- und Nachteile gestossen, und die Geschichte ist sehr komplex.

Mit Überzeugung kann ich aber Ja dazu sagen, eine Differenz zu schaffen, damit der Nationalrat sich genau diese Fragen noch genauer anschauen kann. Ich glaube, die Anträge, wie wir sie Ihnen aus der Kommission unterbreiten, sind dazu geeignet.

3. Zur Effizienz: Wir setzen realistische Effizienzziele. Das ist gut, aber bei den Massnahmen bleiben wir dann irgendwie den Tatbeweis schuldig, und das ist weniger gut. Das ist auch meine Befürchtung, wenn ich die Vorlage – jetziger Stand – anschau. Ich denke an das Potenzial im Bereich der Gebäude. Dazu möchte ich offenlegen: Ich bin Verwaltungsrätin eines KMU im Bereich Elektrotechnik und Gebäudeautomation. Ich sehe durch den Einblick in die Praxis auch, dass das Gebäude wirklich der Schlüssel für die Energiewende sein kann. Aber wenn ich das Potenzial in Gebäuden anschau, die Mindestanforderungen an elektrische Heizungen, die Effizianzanreize für Netzbetreiber, dann merke ich, dass wir hier noch Verbesserungsmöglichkeiten haben. Ich hoffe, wir packen diese im Rahmen der Detailberatung noch an.

Vor allem aber: Sagen wir Ja zum Eintreten, sagen wir Ja zur Energiewende, sagen wir Ja zu einer Strategie, welche dieser Energiewende eben auch den nötigen politischen und rechtlichen Rahmen gibt.

Ich empfehle Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen.



Schmid Martin (RL, GR): Auch ich spreche mich klar für Eintreten aus. In der Bundesverfassung haben wir ja die Eckpfeiler vorgegeben, welche uns bei der Festlegung einer Energiestrategie leiten sollen. Es sind die Wirtschaftlichkeit, die Ökologie und das Thema der Versorgungssicherheit. In diesem Dreieck werden wir uns bewegen. Und wenn Frau Kollegin Bruderer Wyss darauf hinweist, dass es um Kosten und um Arbeitsplätze geht, so zeigt das eben sehr gut auf, dass wir, je nachdem, zu welcher Ecke dieses Dreiecks wir uns hinbewegen, vielleicht mehr Kosten oder vielleicht teils andere Arbeitsplätze oder andere Auswirkungen haben.

Ich lege meine persönlichen Interessenbindungen offen: Ich bin Verwaltungsrat mehrerer Stromfirmen, insbesondere auch der Repower AG, aber auch der Engadiner Kraftwerke AG und anderer Wasserstromproduzenten. Ich bin gleichzeitig aber auch in der Gasbranche und in einem Fonds tätig, der nur in erneuerbare Energien investiert. Insoweit bin ich eigentlich ein bisschen das Abbild der bundesrätlichen Energiestrategie, weil ich keine Interessenbindungen zur schweizerischen Atomindustrie aufweise, aber ansonsten praktisch zu allen Energieträgern eine Beziehung habe. Ich hoffe, dass mir das nicht den Blick aufs Ganze vernebelt, weil man mit einem solchen Hintergrund dann eben auch verschiedene Interessen sieht.

Ich glaube, damit kann auch die Arbeit in der Kommission zusammengefasst werden. Wir sind sehr pragmatisch vorgegangen, da bin ich auch mit Kollege Eberle einig. Wir haben einigermaßen versucht, diese auch teilweise widersprüchlichen Interessen unter einen Hut zu bringen und in einem Vorwärtsgang diese Energiestrategie ganz nüchtern und auch pragmatisch zu diskutieren. Wir haben festgestellt, dass Widersprüche zwischen den einzelnen Zielen bestehen und dass diese Ziele auch nicht ganz klar zu definieren sind. Denn wenn man den raschen Atomausstieg will, wird das nur dazu führen, dass man entweder vermehrt Strom importiert, also auf die Importstrategie setzt und dadurch die Abhängigkeit vom Ausland erhöht, oder dass man dann allenfalls auch als Brückentechnologie, wie das der Bundesrat selbst in der Botschaft schreibt, Gaskraftwerke im Inland aufbaut. So sieht man relativ rasch, dass es, wenn man die Ziele auseinandernimmt, jeweils andere Auswirkungen hat.

Zumindest die Mehrheit der Kommission des Ständerates hat hier einen Vorschlag gemacht, auf den eingetreten werden soll. Ich bin nicht der Auffassung von Kollege Hösli, dass es ein Vorteil wäre, diese Energiestrategie jetzt nicht zu Ende zu führen oder nicht zu diskutieren und folglich nicht einzutreten. Ich bin ebenfalls nicht dafür, die Vorlage, wie dies der Glarner Kollege Hefti verlangt, an die Kommission zurückzuweisen; ich würde darin keinen Mehrwert für diese Diskussion sehen. Das Parlament muss diese Arbeit jetzt weiterführen, und am Schluss wird man das Ergebnis entsprechend zu bewerten haben; da hat man noch genügend Möglichkeiten.

Ich stimme auch dem zu, was viele Vorredner gesagt haben, nämlich dass sich die Ausgangslage, seit die Botschaft geschrieben wurde, doch auch wesentlich geändert hat; das darf man einfach nicht unterschlagen. Europa- bzw. weltweit sind auf den Energiemärkten Veränderungen im Gange, die so niemand vorausgesehen hat. Allenfalls gehen wir auch von falschen Prognosen aus, wenn wir jetzt auf solche Prognosen abstellen oder uns mit Szenarien beschäftigen. Die Politik hat Rahmenbedingungen zu setzen, damit wir reagieren können, je nachdem, wie sich die Energiesituation entwickelt; diesen Gedanken haben wir hier auch ein bisschen aufzunehmen versucht. Der Erdölpreiszerfall und auch der Zerfall des Erdgaspreises, dazu dann dieser Stromüberfluss in Europa – das alles hat niemand vorausgesehen.

Wenn Frau Kollegin Diener teilweise die Axpo oder auch die Verwaltungsräte anderer solcher Stromfirmen kritisiert, so möchte ich doch darauf hinweisen, dass auch diese Unternehmen vor allem Rechtssicherheit brauchen. Die Rechtssicherheit ist aber natürlich nicht mehr gewährleistet, wenn

AB 2015 S 921 / BO 2015 E 921

solch eruptive Veränderungen vorgenommen werden, wie dies in Deutschland im Zusammenhang mit der Förderung der erneuerbaren Energien passiert; das hat mit Rechtssicherheit nichts zu tun. Denn wer ein Wasserkraftwerk baut, investiert für eine Dauer von achtzig Jahren. Hand aufs Herz, wenn Sie in diesem Bereich einen Entscheid fällen und dreissig Jahre alt sind, werden Sie den Ablauf der Konzession höchstwahrscheinlich nicht mehr erleben. Das ist die Realität bei diesen langfristigen Projekten. Wenn der Verwaltungsrat der Repower AG in ein Projekt wie jenes des Pumpspeicherwerks von Lago Bianco investiert, dauert allein die Planung sieben Jahre, und die Konzessionsdauer wäre noch achtzig Jahre.

Da müssen wir ehrlich sein und sagen, dass so langfristige Projekte eben auch einen gewissen Investitionsschutz und klare Rahmenbedingungen brauchen. Ich bin deshalb der Meinung, dass es wichtig ist, dieses erste Paket der Energiestrategie zu verabschieden, damit wieder Rechtssicherheit hergestellt werden kann und auch die Unternehmen ihre strategischen Hausaufgaben machen können, was bisher vielleicht noch nicht der Fall war.

Ich möchte auch auf einen Punkt hinweisen, der aus meiner Sicht zu kurz kam, als wir über die verschiedenen



Stromproduzenten sprachen. Im Inland gibt es Spiesse von völlig unterschiedlicher Länge, indem es Stromversorger gibt, die an gebundene Kunden liefern können. Das ist dann der Fall, wenn ein Endversorger Kunden wie Sie und mich, die noch im Monopol gefangen sind, mit Strom beliefert. Die Grossverbraucher mit über 100 000 Kilowattstunden sind beim Bezug ihres Stromes frei. Das ist der Kern eines Problems, das Kollege Engler mit seinem Antrag aufgenommen hat. Die ungleiche Länge der Spiesse führt dazu, dass diejenigen Unternehmen, die eine überdurchschnittlich hohe Wasserstromproduktion haben, aber wenige Endkunden im Monopol, extrem stark betroffen sind.

Mir ist auch klar, dass Ihr Wunsch, Frau Bundesrätin Leuthard, die Marktöffnung zu beschleunigen, in der Realität nicht umgesetzt werden kann; Sie sind am Schluss – vielleicht noch zusammen mit mir – die Einzige, die diese Marktöffnung wirklich will. Eigentlich will sie niemand. Das ist die Wahrheit, und das soll man offen sagen. Ich glaube nicht daran, dass in nächster Zeit vom Inland her eine Marktöffnung politisch durchsetzbar sein wird, wenn nicht ein europäisches Abkommen abgeschlossen wird. Das ist ein Eckpunkt dieser Strategie, den man akzeptieren, ein Element, das man hier als Unschärfe einbringen muss.

Kollege Eberle hat auf einen meines Erachtens sehr wichtigen Punkt hingewiesen, indem er sagte, dass die CO₂-Belastung in Europa ungleich sei. Es gibt völlig unterschiedliche CO₂-Belastungen, das ist wettbewerbsverzerrend und auch für Investoren keine angenehme Situation. Das verunmöglicht es, Strategien zu entwerfen. Es wird unsere Aufgabe sein, da nachzujustieren. Ich bin der festen Überzeugung, dass das notwendig ist.

Ich hätte mir selbst noch gewünscht, dass wir aus der KEV aussteigen; in der Kommission wurde ja auch das Modell der Quoten diskutiert. Ich habe infolge Aussichtslosigkeit darauf verzichtet, hier im Plenum nochmals einen Antrag dazu zu stellen, obwohl ich der Überzeugung bin, dass das Quotenmodell, wie es in Schweden gehandhabt wird, dasjenige Modell gewesen wäre, welches mit Marktmodellen am effektivsten und effizientesten die Produktion erneuerbaren Stroms gefördert hätte. Umgekehrt hätte dieses Modell – das wurde eigentlich in der Diskussion viel zu wenig erwähnt – gerade auch im Bereich der Stromeffizienz zu grossen Vorteilen geführt, denn jeder Mann und jede Frau weiss, dass eine Quote eben auch erfüllt werden kann, indem der Verbrauch reduziert wird. Es muss nicht nur bei der Produktion zugebaut werden – das ist die eine Möglichkeit –, sondern es kann auch beim Verbrauch gespart werden. Wenn nichterneuerbarer Strom nicht mehr geliefert wird, dann nimmt der Anteil erneuerbaren Stroms eben in der Quote zu. Das wäre für mich der ganz grosse Vorteil eines solchen Modells gewesen, weil eben die Energieversorger so ein marktkonformes Modell in der Hand gehabt hätten, um gerade auch im Bereich der Effizienz eine kluge Lösung vorzuschlagen.

Ich bin jedoch Realist genug und habe gesehen, dass man jetzt eben auf diesem Pfad hier weitergeht. Ich meine, dass die Kommission unter allen Lösungen zumindest die zweitbeste gewählt hat, indem sie bei der KEV eine Sunset-Klausel vorsieht. Es ist eben schon so, dass die Technologieförderung bei den erneuerbaren Energien auch in diesem Bereich nicht mehr notwendig ist, denn die Solarstrompreise sind massiv gesunken. In Bezug auf die Windkraft stellt sich doch die Frage, ob wir als "Nichtwindland" solche Investitionen tätigen, bzw. die Frage, wie wir eben vorgehen wollen. Eine Technologieförderung braucht es in diesem Sinne wie gesagt nicht mehr, denn es sind heute reife Technologien.

Ich meine auch, dass in diesem Bereich die ständerätliche Lösung in vielerlei Hinsicht überzeugt. In Bezug auf die Wasserkraft hätte ich mir schon noch zusätzliche Möglichkeiten gewünscht. Ich werde noch einen Einzelantrag einbringen, in dem ich nochmals die Frage stelle, die auch schon in der Kommission diskutiert wurde, ob wir es wirklich ernst meinen mit dem Zubau der Wasserkraft. Ich werde Ihnen dann die Kernfrage stellen und an Beispielen aufzeigen, dass bei der heutigen Marktsituation und den heutigen Rahmenbedingungen, wie wir sie jetzt hier diskutieren, keine einzige Kilowattstunde zugebaut wird, auch nicht bei dieser Vorlage, die wir hier haben. Sie können mir dann widersprechen, ich werde Ihnen aber ein Beispiel vorrechnen.

Wenn wir wollen, dass diese Energiestrategie und deren Grundlagen eben auch eine Umsetzung in der Realität erfahren, dann brauchen wir dort noch eine entsprechende Korrektur. Ich habe da die gleiche Auffassung wie meine Vorrednerin: Wir sollten dort eben auch die Möglichkeit nutzen, gegenüber dem Nationalrat eine Differenz zu schaffen.

Ich habe auch in Bezug auf den Vorschlag von Stefan Engler nicht die Mühe, die Kollege Theiler hat; darauf werden wir ja aber im Detail nochmals zurückkommen können. 60 Prozent dieser Stromproduktion kommen aus dem Wasserbereich, und wir dürfen es nicht zulassen, dass die bestehende Wasserkraft sozusagen den Bach runtergeht. Das können wir uns nicht leisten, wenn wir eine Energiestrategie formulieren wollen. Wir haben dort entsprechend eben auch die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass innerhalb dieser Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Ökologie ein Gleichgewicht gefunden werden kann. Es geht da nicht nur um Arbeitsplätze in den Cleantech-Bereichen und -Unternehmen, es geht auch um Arbeitsplätze in den Wasserkraftregionen, das möchte ich hier offen darlegen. Diese stehen unter ganz starkem Druck: Dort



werden die Arbeitsplätze jetzt abgebaut, und es werden keine neuen Werke zugebaut, weil eben die Marktsituation so ist. Doch auch das sind Arbeitsplätze – je nach Blickwinkel sind sie einfach nicht so wichtig wie die anderen. Als Vertreter eines Gebirgskantons möchte ich aber darauf hinweisen, dass in diesem Bereich doch auch Handlungsbedarf besteht.

Ich bin für Eintreten, und ich erachte es auch nicht als zielführend, dass wir in der Kommission nochmals die Regulierungsdichte überprüfen. Klar ist, dass in der Bundesverwaltung für dieses Projekt sehr viel Personal aufgestockt wurde. Wenn wir in diesem Bereich dann auf der Verordnungsebene vielleicht noch weniger dirigistisch regulieren könnten, wäre das sicher auch ein Gewinn. Wenn wir jetzt auf dieses erste Paket eintreten und ihm dann zustimmen, so haben wir die Chance, dass die Energiestrategie insoweit um einen Schritt weiterkommt. Ob dann das zweite Paket noch kommt, wird eine spätere Politikergeneration – später, nach den Wahlen – zu entscheiden haben. Ich bin mir da nicht einmal so sicher, ob das Geschäft auf der Prioritätenliste noch so weit oben stehen wird. Mindestens das erste Paket aber – der Auffassung bin ich – sollten wir zum Abschluss bringen, und dafür müssten wir auf die Vorlage eintreten.

Comte Raphaël (RL, NE): Il est difficile d'être original quand on est le douzième orateur, et je compatis par avance avec

AB 2015 S 922 / BO 2015 E 922

les nombreux intervenants qui me succéderont et qui auront encore plus de peine à être originaux.

Une chose est sûre, la Suisse va sortir du nucléaire. Les seules questions qui se posent consistent à savoir comment et quand. A long terme, l'énergie nucléaire n'a plus d'avenir en Suisse, et il ne s'agit pas d'une question idéologique. L'atome va disparaître pour la simple et bonne raison qu'il n'est plus rentable. Cet argument financier est plus fort que toutes les considérations politiques. L'argent est roi et, si le marché condamne l'atome, alors l'atome sera remplacé par d'autres énergies. Si la centrale de Mühleberg va fermer dans quelques années, cela n'est pas la conséquence d'une décision du Parlement, mais est bien dû au fait que son exploitant a procédé à une analyse économique de la situation et qu'il est arrivé à la conclusion que la fermeture était la seule solution.

Le coeur de la stratégie énergétique 2050 consiste à se demander quelles énergies vont remplacer le nucléaire, comment nous allons assurer l'approvisionnement énergétique de notre pays avec la disparition progressive du nucléaire. L'objectif est donc connu – le remplacement progressif du nucléaire –, mais le chemin pour y parvenir, lui, est l'objet de vifs débats, nous aurons l'occasion d'y revenir dans la discussion par article. Ce qui est sûr, c'est que l'attentisme serait la pire des solutions. Au cours des prochaines années, nos centrales seront débranchées pour des raisons économiques, pour des raisons de sécurité ou parfois pour les deux raisons en même temps. Si nous ne prenons pas des mesures pour compenser la perte de cette production d'énergie, alors nous mettons en danger notre approvisionnement énergétique à moyen et long termes. Notre choix est le suivant, si vous me permettez cette image: soit nous prenons le tournant énergétique, soit nous fonçons droit dans le mur.

Face à cette réalité, mon choix est clair: je soutiens le tournant énergétique afin que nous puissions garantir, à long terme, l'approvisionnement énergétique de notre pays. Pour moi, le tournant énergétique ne se fait pas contre l'économie, mais au contraire pour elle, car c'est bien l'absence d'un tel tournant qui nous conduirait à terme dans l'impasse.

C'est d'ailleurs avec beaucoup de circonspection que j'ai pris note de la position de certains milieux économiques qui nous incitent à l'inaction. J'ai naturellement une pleine compréhension pour la situation des entreprises, qui doivent se battre dans un contexte économique difficile, notamment avec le franc fort, et il convient de faire tout notre possible pour éviter d'alourdir le fardeau qui pèse sur notre économie. Monsieur Luginbühl l'a bien mentionné, le moment n'est peut-être pas idéal pour une telle stratégie, mais il existe aussi des instruments d'allègement et d'exonération des différentes taxes, et la situation actuelle du prix de l'énergie peut tout de même nous rassurer.

J'ai le sentiment désagréable que certaines leçons du passé n'ont pas été apprises. Ainsi, dans le domaine de la finance, nous avons longtemps refusé toute intervention au nom de la liberté économique et, soudainement, les autorités ont été appelées à la rescousse et ont dû jouer aux sapeurs-pompiers et éteindre les incendies que d'autres avaient allumés. Je ne souhaite pas que nous fassions dans le domaine énergétique la même erreur que dans le domaine financier. Nous devons trouver des solutions de remplacement à l'énergie nucléaire.

Une question importante qui se pose est de savoir si la stratégie énergétique qui nous est proposée est réaliste. Pour ma part, je pense que oui. D'une part, il y a un important potentiel en termes d'économies d'énergie.



Nous devons tout mettre en oeuvre pour exploiter ce potentiel et favoriser une utilisation plus rationnelle de l'énergie. D'autre part, les connaissances techniques actuelles nous permettent déjà de trouver des solutions pour remplacer progressivement le nucléaire. Nous avons donc ici deux leviers extrêmement importants qui font, qu'à mes yeux, cette stratégie est réaliste.

Mais il y a une grande inconnue, c'est de savoir quelle sera l'évolution technologique. On ne sait pas exactement quels seront les progrès techniques, mais ce qui est sûr, c'est qu'il y en aura. La technologie va encore évoluer et elle le fera sans doute de manière exponentielle. Si on considère dans l'histoire l'évolution des connaissances humaines, on peut constater que ces connaissances augmentent sans cesse, et de manière exponentielle. C'est donc un fait qui est rassurant: au cours des prochaines années, de nouveaux progrès vont apporter de nouvelles solutions et devraient encore faciliter le tournant énergétique. On pense à l'amélioration de l'efficacité des panneaux solaires, à la question du stockage de l'énergie, aux bâtiments à énergie positive; des choses qui existent déjà, mais d'autres vont encore arriver. Certaines découvertes pourraient encore révolutionner le domaine énergétique et rendre les craintes d'aujourd'hui totalement infondées.

Sur la base de ce que nous connaissons, la stratégie énergétique 2050 est donc réaliste. Sur la base de ce que nous ne connaissons pas encore et que nous allons découvrir, cette stratégie est encore plus réaliste. Ces évolutions technologiques constituent naturellement des défis extrêmement importants, par exemple, en termes de réseaux électriques, mais les possibilités sont là et il nous appartient de rendre ces progrès possibles, de les favoriser même, et non de les empêcher par une vision conservatrice de la politique énergétique.

Deux questions vont naturellement représenter une part importante de nos débats: la question de la sécurité nucléaire – je renonce à en parler maintenant puisque nous aurons tout loisir de le faire dans la discussion par article – et la question de la grande hydraulique, sur laquelle je ne vais pas non plus trop m'étendre, si ce n'est pour faire une petite remarque. Je trouve qu'il est assez piquant de constater que, parfois, certains milieux nous incitent à ne pas intervenir, alors que, lorsqu'il y a un problème, ce sont les premiers à demander une intervention de l'Etat. Ce comportement ne nous dit sans doute pas grand-chose sur la politique énergétique, mais plutôt sur la nature humaine. Je considère, pour ma part, que la politique énergétique doit être le plus possible tournée vers le marché, mais le marché seul ne suffit pas et il appartient à la société et à ses autorités de fixer des principes, des limites et des incitations. Le "tout-au-marché" ne fonctionne pas, le "tout-à-l'Etat" non plus et il s'agit donc de trouver un bon équilibre entre le libre marché et l'intervention de l'Etat, ce que permet en grande partie, à mon sens, la stratégie énergétique 2050.

Je vous invite à entrer en matière sur la stratégie énergétique 2050 et à rendre ainsi possible un tournant énergétique indispensable. Cette stratégie est nécessaire car le nucléaire va disparaître et il convient d'en sortir de façon sûre. Soit cette sortie se fera dans l'ordre, soit elle se fera dans le désordre; je préfère, pour ma part, la première option.

Enfin, la stratégie énergétique 2050 est réaliste, elle tient compte des potentiels d'économie d'énergie et de développement des nouvelles énergies. Elle sera en outre aussi facilitée par les avancées technologiques qui ne manqueront pas de se réaliser au cours des prochaines années et décennies.

Pour toutes ces raisons, je vous invite à suivre la majorité de la commission. Nous pouvons passer, Monsieur le président, au treizième orateur.

Graber Konrad (CE, LU): Wir verabschieden in diesen Tagen die Energiestrategie 2050. Dies zeigt, dass wir uns mit einem Planungshorizont von gut dreissig Jahren auseinandersetzen. Im Vergleich dazu kommt die Altersvorsorge 2020 geradezu bescheiden daher, auch wenn dieses Projekt bis ins Jahr 2030 wirken wird.

Ich erinnere mich noch gut daran, wie wir in diesem Rat den Entscheid des Bundesrates bestätigt haben, aus der Atomenergie auszusteigen. Die Emotionen gingen damals hoch. Damals wurden uns von den Gegnern des Ausstieges eine Stromversorgungslücke, Blackouts und ins Unermessliche steigende Energiepreise vorausgesagt. Heute stellen wir fest, dass das Gegenteil eingetroffen ist: Stromüberhang und sinkende Preise. Ich verkenne dabei nicht, dass dies zum Teil fremdverursacht ist.

AB 2015 S 923 / BO 2015 E 923

Die Zuschrift von verschiedenen Unternehmen hat mich eher an ein Klagelied erinnert. Wie Herr Luginbühl aufgezeigt hat, kennen sie die Fakten nicht ganz und zeigen vor allem auch keine Alternativen auf. Fakt ist – ich denke, das ist auch die Antwort auf diese Zuschrift –, dass die Endverbrauchskosten 2014 in der Schweiz gegenüber 2013 um 2,7 Milliarden Franken zurückgingen, nämlich auf 30,2 Milliarden. Auch der Anteil am Bruttoinlandprodukt ist rückläufig. Er ist von 5,2 auf 4,7 Prozent gesunken, und dies trotz gestiegener Wohnbevölkerung, trotz Wirtschaftswachstum und trotz eines Motorfahrzeugbestandes, der ebenfalls angewachsen ist. Ich denke, diese Fakten sind gleichzeitig die Antwort auf diese Zuschrift.



Obwohl die Strategie den Namen "Energiestrategie 2050" trägt, dürfen die heutigen Beschlüsse auch in Zukunft hinterfragt werden. Es ist aber wichtig, dass die von uns getroffenen Strategieentscheide möglichst lange währen. Nichts ist unvorteilhafter für Wirtschaft, Gesellschaft und Politik als eine Situation, in der Planungsunsicherheit besteht. Ich denke, diese Vorlage wird auf einen gewissen Zeithorizont hinaus Planungssicherheit schaffen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus meiner Sicht auch richtig, dass der Bundesrat ein schrittweises Vorgehen gewählt hat und uns ein erstes Massnahmenpaket unterbreitet. Es beinhaltet kurzfristige Zielsetzungen für das Jahr 2020 und mittelfristige Zielsetzungen für das Jahr 2035. Mich haben insbesondere folgende Punkte überzeugt:

1. Der Ausstiegsentscheid wird nicht rückgängig gemacht. Heute wäre die Nuklearenergie selbst bei einer politischen Zustimmung zu einem weiteren Atomkraftwerk nicht mehr wettbewerbsfähig.
2. Der Bundesrat verfolgt eine Energiestrategie und nicht eine Stromstrategie; der Kommissionspräsident hat dazu Ausführungen gemacht. Damit erfolgt ein gesamtheitlicher Ansatz, und Marktverwerfungen wie in Deutschland werden vermieden.
3. Das heutige Fördersystem soll sukzessive durch ein Lenkungssystem ersetzt werden, das fiskalquotenneutral ist. Damit wird auch die CO₂-Politik einbezogen. Die Energiestrategie 2050 hat insgesamt positive Auswirkungen, auch auf die Umwelt.
4. Einen wichtigen Pfeiler stellt die Energieeffizienz dar. Nicht nur im Gebäudebereich, sondern auch bei Elektrogeräten und Stromlieferanten ist einiges Sparpotenzial vorhanden. Ich unterstütze diesen Ansatz sehr. Jede gesparte Kilowattstunde kommt uns zugute. Erfreulich ist, dass der Bundesrat hier auch klare Zielsetzungen vorgibt. So soll der Energieverbrauch pro Person und Jahr gegenüber dem Basisjahr 2000 bis ins Jahr 2050 um 54 Prozent sinken. Kurzfristig ist bis ins Jahr 2020 eine Reduktion von 16 Prozent vorgesehen.

Eine grössere Herausforderung dürfte die Erneuerung des Stromnetzes darstellen. Die Schweiz müsste als Stromdrehscheibe im Zentrum von Europa eigentlich eine strategische Erfolgsposition einnehmen. In diesem Zusammenhang gibt mir zu denken, dass ein zentrales Stromabkommen mit der EU offensichtlich sehr schwierig zu erreichen ist. Ein solches Abkommen, das im Interesse sowohl der Schweiz wie auch der EU läge, wäre aus meiner Sicht volkswirtschaftlich ähnlich zu gewichten wie beispielsweise ein Freihandelsabkommen mit China. Im Weg stehen uns heute aber offensichtlich die ungeklärten institutionellen Beziehungen zur EU sowie die Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative. Dies zeigt auf, dass eben nicht nur bei der Energie, sondern auch in der Politik die Vernetzung verschiedener Dossiers sehr zentral ist.

Erfreulich ist abschliessend, dass der Bundesrat die bestehenden Pilot- und Demonstrationsprojekte weiterführen will und eine Ergänzung mit Leuchtturmprojekten vorsieht. Ich sehe das auch als Chance für die Innovationen und den Pioniergeist, den wir hier in der Schweiz haben. Wenn alles aufgeht, resultiert aus dieser Strategie 2050 sogar ein Wohlfahrtsgewinn.

Auch ohne Fukushima würde die Schweiz eine Energiestrategie brauchen. Mir ist es deshalb völlig unverständlich, dass uns die Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz (Aves) schreibt, dass die Energiestrategie gescheitert sei, und dies, bevor wir hier über Eintreten diskutiert und beschlossen haben. Das scheint mir nicht eben vernünftig und auch nicht besonders glaubwürdig. Vor allem werden auch keine Alternativen aufgezeigt. Ich stimme dieser Vorlage im Wesentlichen zu, unterstütze sie und bin deshalb für Eintreten.

Föhn Peter (V, SZ): Zunächst wieder einmal ein paar Worte als persönlich Betroffener aus Sicht der Wirtschaft respektive zum wirtschaftlichen Empfinden zu dieser Vorlage Energiestrategie 2050. Einfach auf den Punkt gebracht: Die bundesrätliche Vorlage ist wirtschaftsschädigend, die nationalrätliche Vorlage ist absolut wirtschaftsfeindlich, und die Vorlage der ständerätlichen Kommission kommt nun ein bisschen moderater daher, ist aber nach wie vor wirtschaftsschädlich.

In Inseraten haben sich in den letzten Tagen über hundert gut positionierte Schweizer Unternehmen mit ihren Chefs als Arbeitgeber zu Wort gemeldet. Ich könnte keinen besseren Aufruf platzieren, deshalb zitiere ich aus diesem Inserat, aus dieser sogenannten Klageschrift von über hundert Arbeitgebern, die x Tausend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Lohn zahlen: "Wir sind sehr besorgt, dass diese Vorlage zu grossen Nachteilen im internationalen Wettbewerb führen wird und die Versorgungssicherheit verringert. Schon jetzt gehen in der Schweiz aufgrund des starken Frankens jede Woche Arbeitsplätze verloren. Viele Unternehmen schreiben rote Zahlen oder müssen eng kalkulieren. Die Wirtschaft verträgt keine weiteren Belastungen mit zusätzlichen Kosten. Wir leisten seit Jahren einen wertvollen Beitrag zum Energiesparen und zur Energieeffizienz." Diese Unternehmen bitten uns, für einen starken Werkplatz und für eine bezahlbare Energieversorgung einzustehen.

Frau Bruderer, auch ich hätte am liebsten eine Minergie- oder Nullenergie-Produktionshalle und solche Büro-



räumlichkeiten. Soll ich nun darauf setzen und dafür eventuell Arbeitsplätze gefährden? Es ist nämlich überhaupt nichts gratis, diese Energien sind es schon gar nicht.

Halten wir, so gut es geht, inne, oder aber halten wir uns bei der Behandlung, wo immer möglich, zum Wohle unseres Werkplatzes Schweiz zurück, denn die Wirtschaft wird heute schon mehr als genug gebeutelt. Der Wirtschaftsstandort Schweiz, insbesondere die produzierende Wirtschaft, ist gewaltig gefährdet, vor allem wenn weitere zusätzliche Abgaben und Auflagen auf uns zukommen werden. Die Arbeitsplatzstatistik einzig mit zusätzlichen Verwaltungsangestellten als befriedigend zu taxieren – das hat kurze Beine. Da spreche ich vor allem von den Seiten 7722 und 7723 der Botschaft: Hier wird ausgewiesen, dass die Mehrbelastungen des Bundeshaushaltes für die nächsten Jahre, bis 2020, rund 439,5 Millionen Franken ausmachen werden. Das ist wohl nicht nichts. Der zusätzliche Personalbestand wird mit plus 50 Stellen ausgewiesen. Das sind total weit über 500 Millionen Franken bis ins Jahr 2020. Einmal mehr: Wer soll das bezahlen?

Deshalb meine dringende Bitte: Wir dürfen weder die Gesellschaft noch die Wirtschaft mit steigenden Stromkosten belasten. Und was noch viel wichtiger ist: Die Versorgungssicherheit darf nie infrage gestellt oder gefährdet werden! Eine zukunftsfähige Energiepolitik muss auf einem wirtschaftsfreundlichen und marktnahen Fundament mit entsprechend starken Pfeilern aufgebaut werden. Ansonsten könnten die Pfeiler allzu schnell zusammenbrechen. Als Bergler setze ich dabei natürlich nach wie vor auf die saubere Wasserkraft.

Und noch etwas: Die Technik entwickelt sich, meine ich, mit oder ohne Politik, mit oder ohne politischen Druck. Wenn heute, Herr Graber, die Preise eben tiefer sind als auch schon, müssen wir sie nicht schon wieder topfen, nur damit wir dann sehr schnell in die alten Preisdimensionen zurückfallen. Dazu berechtigt uns überhaupt nichts.

AB 2015 S 924 / BO 2015 E 924

Zu guter Letzt ein Beispiel dazu, wie ich persönlich immer und immer wieder betroffen bin: In den letzten Tagen bekam ich Post von meinem Stromlieferanten, dem Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz (EBS). Unter dem äusserst süffigen Titel "Enkeltauglicher EBS-Strom aus erneuerbarer Wasserkraft" wurde meiner Unternehmung ein Strompreisaufschlag als äusserst positiv angepriesen. Bei diesem Titel kann man sicher nicht Nein sagen oder dagegen sein – "Enkeltauglicher EBS-Strom aus erneuerbarer Wasserkraft", man höre und staune! Unter anderem schreibt das EBS: "Dafür profitieren Sie von einer Erhöhung des ökologischen Mehrwertes." Es folgt eine weitere Begründung, die wir kennen: "Der Bundesrat hat beschlossen, die Bundesabgabe KEV zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische um 0,2 Rappen auf 1,3 Rappen pro Kilowattstunde zu erhöhen." Das macht total gut 10 000 Franken jährlich. Sie sagen sich sehr wahrscheinlich: "Das ist nicht viel." Stimmt! Aber hier 10 000 Franken, dort 20 000 Franken, da 5000 Franken, dort 15 000 oder 30 000 Franken – so kommt man sehr, sehr schnell auf 100 000, 200 000, 300 000 Franken an jährlichen Mehrabgaben. Ich bitte Sie dringend, solche negativen Machenschaften, wenn sie nicht unbedingt nötig sind, zu unterlassen, respektive ich prangere sie an.

Stadler Markus (GL, UR): In der Energieeffizienz liegt ein grosses Potenzial – das ist richtig, und das haben wir schon gehört. Ist sie umgesetzt, müssen wir dann auch keine 40-prozentige Stromlücke im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Atomenergie schliessen.

In einer Marktwirtschaft wird Effizienz in aller Regel und primär in Geld gemessen: Ertrag zu Aufwand in Franken. Nun wissen wir, dass die Preise auf dem Energiemarkt stark politisch mitbeeinflusst sind, und zwar international wie national. Die Atomkraft beispielsweise wird bei uns indirekt stark subventioniert, indem letztlich der Bund für ungedeckte Schäden aufkommen müsste. Eine Produktionsweise aber, die sich privatwirtschaftlich nicht versichern lässt, kann im Modell einer funktionierenden Marktwirtschaft eigentlich keinen Platz haben. Sie ist etwas Unpassendes, ein Fremdkörper, wie auch das Phänomen des "Too big to fail" im Bereich der Privatwirtschaft. Entsprechend sind die Risiken für Wirtschaft und Politik zu veranschlagen, allerdings mit dem Unterschied, dass es bei den AKW-Risiken nicht bloss um Franken und Arbeitsplätze geht. Das ist eine Wahrheit, die wir im Alltag gerne verdrängen.

Mit zunehmendem Alter der Anlagen steigen die Sicherheitsrisiken stetig, da gewisse Anlageteile im Verlaufe der Zeit nicht ersetzt werden; zudem ist die Entsorgungsfrage nach wie vor ungelöst. Umso befremdender scheint mir die zeitweilig gehörte Drohung mit überzogenen Schadenersatzforderungen, gerade was die Stilllegung der ältesten in Betrieb stehenden AKW betrifft. Letztlich wären das Schadenersatzforderungen einzelner Kantone gegenüber dem Bund für das Abstellen von Werken, die nach politisch definierter Auffassung zu viel an Bedrohung für die Nation darstellen. Das käme mir vor wie ein Hold-up auf der gefährdeten "Titanic".

Effizienz beschreibt, wie gesagt, das Verhältnis von Nutzen zu Aufwand. Mit dem beantragten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Energie- statt Mehrwertsteuer" hätte es unser Rat vor mehr als einem Jahr in der Hand ge-



habt, die relativen Energiepreise zugunsten der erneuerbaren Energie zu verändern – schrittweise, für die Wirtschaft verkraftbar, planbar und mit genügend Rechtssicherheit. Diese Chance wurde leider verpasst. Nun kommt das Thema der Energieeffizienz wieder auf den Tisch, diesmal unter anderem im 8. Kapitel des Energiegesetzes, wo es um sparsame und rationelle Energienutzung geht. Diese müsste eigentlich über die Preise und im ökologischen Sinn über die relativen Energiepreise herbeigeführt werden und nur im Ausnahmefall über Vorschriften, Regulierungen usw., zum Beispiel betreffend Mindestanforderungen an den Wirkungsgrad. Nur bringt ein verzerrter Markt, der unter anderem die externen Effekte nicht einbezieht, solche Preiswirkungen eben nicht hervor. Im Gegenteil, die auch heute noch geltenden Preise geben nach wie vor den Anreiz zu Ineffizienz und zu ökologisch schädlichem Konsum von Energie.

Damit dreht man sich im Kreis, wenn man zuvor bessere Preissignale abgelehnt hat und sich nun über den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Vorschriften beklagt. Der Ausstieg aus diesem Karussell ergibt sich eigentlich nur dann, wenn einem entweder die künftige Situation der Grosskinder und Urgrosskinder egal ist oder man zur Diskussion über gescheiterte Preissignale zurückkehrt – eben zur ökologischen Steuerreform, eventuell ergänzt durch das Quotenmodell. Wem auch die Zukunft am Herzen liegt, und ich meine damit nicht nur die Zukunft der Portemonnaies, der kommt nach dem Bild vom Spatz in der Hand im Moment an den Vorschriften nicht vorbei, wenn auch zum Teil ohne Begeisterung. Ich bin für Eintreten.

Germann Hannes (V, SH): Das Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 hat ja die langfristige Sicherung der Versorgungssicherheit unseres Landes im Visier, ein Ziel, das wir alle erreichen möchten. Eckpunkt ist der geordnete Ausstieg aus der Kernenergie. Das ist aus heutiger Sicht unumgänglich, das ist schon verschiedentlich ausgeführt worden. Gleichwohl wäre ein Technologieverbot fatal. Wir benötigen das Know-how in unserem Land – das meine ich vor allem auch, wenn ich an die Entsorgung der nuklearen Abfälle denke – über die Betriebsdauer der Kernkraftwerke hinaus.

Wo hat die Schweiz nun das Potenzial für erneuerbare Energien, die diese 40 Prozent wegfallenden Strom ersetzen können? Die Wasserkraft ist angesprochen worden. Grosse Hoffnungen hatte ich einmal in die Geothermie. Von ihr ist heute äusserst wenig gesprochen worden. Wir wissen, dass uns dort leider die Realität eingeholt hat; das wäre aber ein riesiges Potenzial an Bandenergie. Just an dieser Bandenergie wird es uns eben in unserem Lande fehlen. Die Solarenergie und die Windenergie – letztere vielleicht nicht so sehr in unserem Land – haben zwar ein riesiges Potenzial, es sind halt aber stochastische Energien. Sie kommen dann, wenn die Sonne scheint, wenn es hell ist bzw. wenn es windet und nicht allzu sehr stürmt. Wir werden also gleichwohl mit einer Stromlücke leben müssen, wenn wir nicht entsprechend Gegenmassnahmen über Importe treffen können.

Es ist aber kein Wunder, dass ob dieser doch eher trüben Aussichten punkto Versorgungssicherheit eben die Forderungen nach der Energiewende fast in aller Munde sind. Ich muss allerdings sagen: Wenn irgendwann konkret ein Projekt vorliegt, dann sieht es wieder etwas anders aus. Jene, die lauthals von der Energiewende reden, sind dann wieder die Ersten, die auf der Matte stehen und sagen: "Dieses Projekt ja, aber bitte nicht gerade hier." Ich erinnere mich vage an das Projekt einer Erhöhung der Staumauer an der Grimsel, da waren 50 Arven oder Lärchen im Weg, obwohl man 250 nachpflanzen wollte. So etwas gibt dann enorme Verfahren, die teuer und langwierig und auch für einen Investor nicht gerade sehr verlockend sind.

Höhere Stauung der Flüsse? Wir hatten im eigenen Kanton ein Projekt, da ging es um eine etwa 60 oder 80 Zentimeter höhere Stauung. Nicht wahr, wenn der Rhein Hochwasser hat, reden wir von deutlich höheren Zahlen. Aber das war absolut hoffnungslos, es gab keine Mehrheit. Würden wir Windkraftwerke auch in meinem Kanton auf dem Randen bauen, in diesem wunderschönen Naherholungsgebiet, dann hätte ich ehrlich gesagt auch keine Freude. Aber Sie sehen es: So geht es allen. Immer dort, wo man etwas machen will, ist es dann gerade falsch.

Wir werden hier also gewaltig gefordert sein. Darum bin ich trotzdem froh, dass mit dieser Botschaft, mit dem Massnahmenpaket einige wichtige Pflöcke eingeschlagen werden können, die irgendwo zeigen, wo der Weg langgehen sollte. Es braucht vernünftige Massnahmen. Wasser, Sonne, Wind, Biomasse, Energieeffizienz: Ja, Frau Diener, Sie haben das etwa in dieser Reihenfolge erwähnt, und das hat mir sehr gefallen, auch die gewisse Emotionalität. Aber ob dann der

AB 2015 S 925 / BO 2015 E 925

Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem wirklich der richtige Weg ist, das frage ich mich.

Herr Föhn hat das Inserat der Wirtschaft vorhin auch schon zitiert, und andere haben es auch getan. Ich nehme die Unternehmen ernst: Es ist selten genug, dass sie sich zu einer gemeinsamen Stellungnahme zu-



sammenraufen. Normalerweise macht das irgendein Wirtschaftsverband und dort auch ein Funktionär, der ein Spezialist ist. Aber wenn sich die Unternehmen schon mal zusammenraufen, dann würde ich sie ernst nehmen. Wir wissen, dass jetzt bereits Arbeitsplätze ins Ausland verlagert werden und weitere dazukommen könnten. Jeder Rappen, der den Standort verteuert, killt Arbeitsplätze. Frau Diener, das wird dann auch emotional, wenn unsere Enkel in unserem Land keine Arbeitsstellen mehr finden! Wir sind hier also gut beraten, eine Vorlage durchzusetzen, die Augenmass beweist.

Viel Augenmass hat man bei den Zielsetzungen auch nicht gerade. Ich habe es gerne, wenn man klare Zielsetzungen hat. Aber irgendwo müssen sie mir auch einleuchten. Beispielsweise in Artikel 2, "Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien", heisst es ganz klar, dass man bis 2035 14 500 Gigawattstunden aus erneuerbarer Energie haben will. 37 400 Gigawattstunden sollen aus Wasserkraft, die ja auch erneuerbar ist, hinzukommen. Etwas schwieriger wird es schon, wenn man von der Senkung des Energieverbrauches pro Kopf spricht. 16 Prozent bis ins Jahr 2020: Okay, einverstanden, das kann man abschätzen. Es sollen genau 43 Prozent – warum eigentlich nicht 42 oder 44 Prozent? – bis ins Jahr 2035 sein. Gänzlich abstrus werden für mich dann Prognosen, die uns sagen wollen, wo wir 2050 zu stehen haben. Sorry – Zielsetzungen ja, aber sie sollten auch glaubwürdig sein. Ich masse mir solche Dinge nicht an, darum habe ich lieber etwas Handfestes. Handfest ist das Versagen der Förder- respektive der Lenkungs politik in Deutschland. Ein innovativer Unternehmer sagt: "Ich nehme doch den hochsubventionierten Strom aus dem Nachbarland – wunderbar, was wollen wir denn mehr? Statt unseren eigenen Strom massiv zu verteuern, nehmen wir doch den. Wer ihn subventioniert, das ist nun wirklich nicht unser Problem, da sind ja die Staaten souverän."

Ich finde, dass wir in vielen Details Korrekturbedarf haben, wir haben aber auch Möglichkeiten. Es gibt viele Minderheitsanträge, es gibt aber auch viele Einzelanträge, die vielleicht für eine Rückweisung oder ein Nicht-eintreten sprechen würden. Ich meine, dass die Grundlage aber da ist, und plädiere trotz allem für Eintreten. Ich werde mich überall, wo es möglich ist, für wirtschaftsnahe Lösungen einsetzen, aber eben eher für Anreize für ein glaubwürdiges, echtes Fördersystem, ein Anreizsystem, und nicht für irgendwelche Lenkungsabgaben, die dann dauernd erhöht werden müssen, wenn sie zu allem Elend noch erfolgreich sind, weil nämlich sonst dem Staat das Geld fehlt. Da habe ich Mühe, da weiss ich nicht, ob wir uns auf den richtigen Weg begeben.

Ich würde davor warnen, dass wir uns da in Richtung Deutschland bewegen; das wäre keine gute Idee. Es hat zwar einmal ein Deutscher – wenn ich mich richtig erinnere, war es Carl Friedrich von Weizsäcker oder auch sein Bruder – gesagt: "Das Sympathische an der Schweiz ist, dass sie die gleichen Fehler macht wie wir. Sie macht sie einfach zehn Jahre später." Hier laufen wir auch Gefahr; es sind vielleicht nicht zehn Jahre, aber einige Jahre sind wir mit der Politik hintendrein. Machen wir doch nicht dieselben Fehler, setzen wir doch auf ein innovatives System, das auch auf der Erneuerungskraft, der Innovationskraft der Unternehmen, der Wirtschaft aufbaut und wirklich nur dort eingreift, wo es nötig ist. Sicher brauchen wir keine Lenkungs bürokratie, wir brauchen vernünftige Massnahmen, die wirtschaftsverträglich sind.

Rechsteiner Paul (S, SG): Herr Graber hat den zeitlichen Horizont dieser Massnahmen thematisiert. Er hat angesprochen, wie lange es dauert, bis die Ziele einer Energiewende mit einer Ausrichtung auf die erneuerbaren Energien erreicht werden, nämlich dreissig, fünfunddreissig Jahre. Man kann auch ein Gedankenexperiment machen und dreissig Jahre zurückgehen. Stichwort Tschernobyl: Ich kann mich daran erinnern, dass das praktisch einzige Ergebnis damals die Beerdigung des sowieso schon toten AKW-Projektes Kaiseraugst im Jahre 1988 war, mit 350 Millionen Franken aus der Bundeskasse. Aber eine Energiewende wurde nicht eingeleitet; diese eigentlich schon damals thematisierte Herausforderung wurde nicht angenommen.

Heute kann man dem Bundesrat attestieren, dass er die Konsequenzen aus Fukushima gezogen hat. Mit dieser Vorlage hat er eine brauchbare Grundlage geschaffen, um dafür zu sorgen, dass wir dieses Mal die Chance nicht verpassen. Die heutige Politikergeneration steht in der Verantwortung, die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Ich kann nur sagen, mit der Vorlage ist man auf dem richtigen Weg, sosehr sie in einzelnen Punkten noch optimiert werden kann.

Ich habe das Wort aber vor allem noch kurz ergriffen, weil bisher der Zusammenhang zur Strommarktöffnung, sprich zur Strommarktliberalisierung, noch nicht thematisiert worden ist. Dazu gibt es ja eine eigene Vorlage, die aber eben doch in einem gewissen Zusammenhang zu der hier zu behandelnden steht. Der Bundesrat sagt in der Botschaft, dass die mit dieser Vorlage vorgesehenen Massnahmen aus heutiger Sicht mit einer vollständigen Strommarktöffnung vereinbar seien. Aber das bedeutet ja auch, dass Sie sie nicht voraussetzen, sie nicht verlangen. Das muss noch einmal sehr gut angeschaut werden, vielleicht nicht heute, weil die Entscheide nicht heute fallen, aber die Fragen stehen im politischen Raum, deshalb sage ich es auch hier.

Wenn wir in Zukunft nicht einfach auf Stromimporte setzen, sondern genügend Kapazitäten an alten und neuen erneuerbaren Energien behalten, sie pflegen und auch weiter ausbauen wollen, braucht es eine gewisse



Planungssicherheit. Das bisherige Versorgungsmonopol für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 100 Megawattstunden hat den lokalen und regionalen Versorgungsunternehmen in einem schwierigen Umfeld – das müssen wir sagen, wenn wir die Preisentwicklung auf dem europäischen Markt anschauen – doch eine gewisse Planungssicherheit gegeben. Die Energiewende braucht eine berechenbare Grundlage und eine gewisse Planungssicherheit. Eine volle Liberalisierung geht deshalb in die falsche Richtung, wenn wir die Energiewende wollen. Diese Zusammenhänge müssen gesehen werden, spätestens dann, wenn es darüber zu entscheiden gilt, ob die zweite Etappe der Liberalisierung einzuleiten ist oder nicht.

Ich bin der Überzeugung, dass wir nicht alles übernehmen müssen, was in der EU gemacht wird. Es verhält sich hier bei der Strommarktliberalisierung genauso wie bei den Eisenbahnpaketen, den Liberalisierungen im Eisenbahnverkehr, bei denen wir diese entsprechenden Regulierungen auch nicht übernehmen, und zwar zu Recht. Manchmal ist die Schweiz in bestimmten Bereichen avantgardistisch. Die Alpen-Initiative war so ein Beispiel. Beim Strom verhält es sich letztlich nicht anders.

Insgesamt geht die Vorlage in die richtige Richtung. Sie ist in ihrer Stossrichtung zu unterstützen.

Eberle Roland (V, TG): Es ist ja klar, dass ich als Verwaltungsrat der Axpo die doch recht pauschalen Anwürfe an diese Unternehmung in diesem Saal nicht so stehenlassen darf. Ich habe nichts gegen Emotionalität, im Gegenteil: Ich finde das auch sympathisch. Aber wenn man sie politisch ummünzt und die Kräfte in Richtung Angst umgelenkt werden, dann bevorzuge ich die Sachlichkeit.

Als Verwaltungsratspräsidentin der Solothurner Spitäler kennt Frau Diener die internationalen Rechnungslegungsstandards. Wenn der Begriff der Werthaltigkeit in den Raum gestellt wird, dann weiss Verena Diener haargenau, was darunter verstanden wird: Nichtwerthaltige Assets sind abzuschreiben. Diese 1,2 Milliarden Franken, die leider und nicht zur Freude der Eigentümerkantone abgeschrieben werden mussten – es sind ja alles Kantone, die die Axpo besitzen, nämlich die Ostschweizer Kantone inklusive Zürich mit einem doch stolzen Anteil von 36 Prozent

AB 2015 S 926 / BO 2015 E 926

Eigentümerschaft –, basieren auf Sicherheitsinvestitionen in Beznau I und II und in Leibstadt. Diese Investitionen, die leider auch keine Planungssicherheit mehr haben bzw. nicht mehr in dem Ausmass, wie wir das gerne hätten, sind abzuschreiben, wenn sie nicht werthaltig sind. Nicht werthaltig sind sie, weil der internationale Strommarkt kein freier Markt mehr ist, sondern ein durch Subventionen "versauter" Markt – entschuldigen Sie bitte den Ausdruck. Unter diesem Aspekt verliert eine solche Investition, wie z. B. in die Sicherheit eines Kernkraftwerks, an Wert und ist, wenn diese Werthaltigkeit sinkt, abzuschreiben.

Das ist aber nicht der grösste Posten: Der grösste Posten ist Linth-Limmern, das modernste Pumpspeicherkraftwerk, das nächstes Jahr ans Netz geht. Es wurde vor fünfzehn Jahren initiiert, wir haben in dieses Projekt zwischenzeitlich 2,2 Milliarden Franken investiert. Die Werthaltigkeit dieser Investition ist sehr schlecht aufgrund des "versauten" europäischen Strommarkts, der durch Milliardensubventionen Deutschlands halt in diese Richtung geht. Wir können nicht viel daran ändern, aber wir sind verpflichtet, diese Investition abzuschreiben.

Das hat jetzt aber gar nichts mit der Strategie einer Unternehmung zu tun! Es kommt hinzu, dass die Axpo das absolut grösste Portefeuille in erneuerbaren Energien hat – ich spreche hier nicht nur vom Wasser, obwohl das auch dort zutrifft. Die erneuerbaren Energien Wind, Wasser, Geothermie, Biogas usw. betreffen grosse Assets, die auch abgeschrieben werden müssen, wenn sie nicht in der gewünschten Masse rentieren, weil die internationalen Preise sich so entwickeln, wie sie sich entwickelt haben – ich wiederhole mich nicht noch einmal.

Dass man ausgerechnet dann auf den ehemaligen CEO persönlich schießt, der diese Strategie der erneuerbaren Energien aufgegleist hat und mit seinem Konzern Hunderte von Millionen Franken in diese erneuerbaren Energien investiert hat, finde ich nicht korrekt.

Ich wäre froh, wenn der Kanton Zürich als grosser Axpo-Kanton sein kantonales Energiegesetz einmal so ändern würde, dass ein weiterer Player in dieser Geschichte, nämlich das Elektrizitätswerk des Kantons Zürich, endlich einmal modernen Strukturen Raum geben würde, damit neue Strategien überhaupt greifen können. Ich erinnere an Hexagon 1, ich erinnere an Hexagon 2; Frau Diener Lenz weiss haargenau, wovon ich spreche. Das wollte ich jetzt einfach noch sagen. Ich habe nicht mehr so viel Gelegenheit, mich mit Verena Diener hier auseinanderzusetzen. Deshalb musste ich das jetzt noch tun.

Dann zum letzten Punkt: Wenn man glaubt, zwei Kategorien von Unternehmen diskutieren zu können – die einen sind die Hinterwäldler, die Altväterischen, und die anderen sind die Innovativen –, dann habe ich eine andere Definition. Die sogenannten Innovativen, das sind diejenigen, die in diesem neuen geschützten Raum auf



der Basis von Staatsrenten neue Geschäftsmodelle aufbauen. Diese 1,3 Milliarden Franken sind ein Markt, und dort kann man Geld verdienen. Das sind dann nach Ihrer Lesart die Innovativen. Du meine Güte! Was sind dann all diejenigen, die im Export ihr Geld verdienen und darauf angewiesen sind, dass die Produktionskosten tief bleiben? Sind denn das Hinterwäldler, oder sind das diejenigen, die von drei Franken zwei verdienen, die dann besteuert werden können?

So weit meine kurze Replik. Ich finde, Sachlichkeit tut not, und ich bitte nochmals, auf diese Vorlage einzutreten.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich werde es kurz machen. Nach diesen achtzehn Voten zum Eintreten bin ich geneigt, den Theaterdirektor im Prolog zu Goethes "Faust" zu zitieren: "Der Worte sind genug gewechselt, lasst mich auch endlich Taten sehn!" Das würde heissen, dass wir zur Detailberatung übergehen sollten. Hierfür müssen wir auf die Vorlage eintreten.

Ich bitte Sie aus zwei Gründen, dies zu tun. Die Themenkreise, die wir jetzt gehört haben, sind auch in der Kommission diskutiert worden. Sie standen im Zentrum, verursachten ordnerweise Gutachten, Berichte, Statistiken, Modelle und Entscheidungsgrundlagen. Die haben dann nachher dazu geführt, dass wir eine vertiefte Abwägung vornehmen konnten, dass wir um Entscheide gerungen haben, die Sie jetzt auf dieser Fahne finden. Darin enthalten sind auch die im Rückweisungsantrag Hefti angeführten Aspekte, namentlich auch die Reduktion der Regulierungsdichte. Der von Ihnen, Herr Hefti, zitierte Artikel 12 ist genau ein Artikel, der sowohl gemäss der nationalrätlichen Fassung wie auch nach der Überzeugung der Kommission gestrichen werden soll. Darum bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag Hefti abzulehnen.

Le président (Hêche Claude, président): Comme convenu nous interrompons ici nos débats, et je vous accorde une pause d'une demi-heure.

Die Sitzung wird von 19.00 Uhr bis 19.35 Uhr unterbrochen

La séance est interrompue de 19 h 00 à 19 h 35

Le président (Hêche Claude, président): Avant de poursuivre nos travaux, je me permettrai, en votre nom, de remercier nos collègues Luc Recordon et Isidor Baumann pour l'apéritif de qualité qu'ils nous ont offert! (*Applaudissements*)

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich möchte mich meinerseits zuerst auch bedanken, und zwar bei Ihrer vorberatenden Kommission, die als Gremium eines Milizparlamentes effektiv eine ausserordentliche Arbeit geleistet hat. Sie hat in einem sehr komplexen Umfeld in zig Stunden sehr seriös und à fond die aufgeworfenen Fragen studiert; das ist alles andere als selbstverständlich. Ich bedanke mich auch beim Bundesamt für Energie, das sich effektiv und in verdienstvoller Weise in vielen Stunden darum bemüht hat, Ihnen die notwendigen Auskünfte und Berichte zur Verfügung zu stellen.

Was ist die Ausgangslage? Ich möchte vielleicht mit etwas beginnen, was in den Diskussionen immer etwas untergeht, und das ist die heutige Abhängigkeit der Schweiz von der ausländischen Energieversorgung. Wir konnten sie im letzten Jahr leicht reduzieren, aber es ist immer noch so, dass 76,6 Prozent unserer Energie importiert werden. Wir sind massiv abhängig vom Zugang zu ausländischen Märkten. Man kann sagen: Okay, das hat einen positiven Aspekt, indem wir sehr eng vernetzt sind, offenbar Marktzugang haben und Europa somit auch wesentlich für unsere Versorgungssicherheit relevant ist. Man kann es negativ interpretieren, indem man sagt, dass uns die hohe Auslandabhängigkeit auch verletzlich macht, dies gerade dann, wenn es sich um politisch instabile Regionen handelt. Wenn es in den im Energiebereich tätigen Produzentländern wie gerade im Moment nach wie vor doch grössere Konfliktherde gibt, sind wir dann auch preislich von diesen Gebieten abhängig. Unsere Auslandabhängigkeit zeigt natürlich auch, dass wir – es geht vor allem um die fossile Energie, die wir importieren – klimapolitisch nicht auf einem guten Weg sind. Wir sind somit im Energiebereich, egal, was wir hier tun – und das ist vielleicht schon etwas, was sich im Laufe der Jahre geändert hat –, extrem in die Entwicklung der internationalen Märkte eingebunden. Daran wird sich nichts ändern, egal, was wir hier in diesem Saal entscheiden. Deshalb muss man in der Energiepolitik von heute eigentlich das internationale Umfeld berücksichtigen.

Wie ist dieses internationale Umfeld? Es wurde von einigen gesagt: Wir haben – mindestens im Moment, wir wissen nicht, wie lange es andauert – für fossile Energieträger eine Tiefpreissituation. Steinkohle kostet aktuell 67 Dollar pro Tonne. Das ist gegenüber 2008 ein Preissturz von 62



AB 2015 S 927 / BO 2015 E 927

Prozent. Sie können Erdöl anführen – das wurde ja auch von einigen von Ihnen erwähnt -: Brent-Erdöl kostet 50 US-Dollar pro Barrel, was gegenüber 2008 minus 50 Prozent ist, also eine Halbierung des Preises, aber auch der Kosten. Beim Gas ist es ein bisschen anders; hier sind wir aktuell bei 21 Euro pro Megawattstunde. Das ist aber auch noch minus 22 Prozent. Im schweizerischen Umfeld ist es ein bisschen anders, weil wir einen geschlossenen Markt haben. Beim Strom ist es nicht sehr viel anders: Wir haben punkto CO₂-Zertifikate ein Überangebot auf dem europäischen Markt. Auch das hat natürlich dazu geführt, dass die CO₂-Kompensationspreise um über 50 Prozent auf aktuell etwa 10 Euro gesunken sind. Das ist somit noch billiger als Kohlestrom, und entsprechend hat die Europäische Union hier eine Problematik.

Die schwächelnde Wirtschaft der vergangenen Jahre, auch wenn sie im Euroraum im Moment wieder leicht anzieht, hat natürlich dazu geführt, dass es weniger Nachfrage auf dem Markt gibt. Gleichzeitig gibt es mehr Produktion. Das führte mit den Überkapazitäten, die einige von Ihnen genannt haben, zu einem Preiszerfall, insbesondere bei den Grosshandelspreisen, die gegenüber 2008 auch um 50 Prozent eingebrochen sind. Im Schweizer Markt sind es sogar 66 Prozent, weil die Währungsverluste noch hinzugekommen sind.

Auch die Kernkraft ist heute mit grossen Unsicherheiten verbunden; Kernkraftwerke können Sie heute in diesem Umfeld nicht mehr profitabel betreiben. Sie haben gesehen, dass aktuelle Projekte nicht mehr profitabel sind, sei es in Finnland, wo ein Werk schon lange in Konstruktion ist, sei es im Vereinigten Königreich, wo der Staat die Anlage Hinkley Point über 35 Jahre mit 16 Cent pro Kilowattstunde subventionieren will, sei es in Frankreich, einem Nuklearland, mit dem Kernkraftwerk Flamanville. Überall ist in diesem Umfeld auch Nuklearstrom nicht mehr profitabel.

Die Erwartung der Märkte – sie widerspiegelt sich ein bisschen im erwähnten Schreiben der Wirtschaft – ist klar: Die Märkte wollen billigen Strom, billiges Gas, billiges Erdöl, billige Kohle. Sie haben das alles im Moment zur Genüge und können ihren Bedarf stillen.

Auf der einen Seite gibt es heute weltweit einen Zubau bei den erneuerbaren Energien, denn ein Solarpanel kostet heute 70 Prozent weniger als noch vor sieben Jahren; die Entwicklung geht weiter. In den USA ist Solarstrom bereits bei einer Kostengleichstellung gegenüber den konventionellen Energien angelangt. Wir stellen da also – das ist natürlich erfreulich – eine Preisanpassung nach unten fest. Entsprechend sind China und die USA heute nicht nur die grössten Produzenten von Solarpanels, sondern auch die Länder mit der grössten effektiv installierten Leistung auf diesem Gebiet.

Auf der anderen Seite wissen wir, dass es in den nächsten zwanzig Jahren weltweit einen massiven Anstieg beim Bedarf an Energie geben wird, nicht nur vonseiten der Weltbevölkerung, sondern auch durch das Wirtschaftswachstum. Gemäss den Berechnungen der Internationalen Energieagentur wird der Bedarf bis 2040 gegenüber heute um 37 Prozent zunehmen, beim Strom sogar um 80 Prozent. Wir wissen also, dass die momentane preisliche Situation auf Dauer sicher nicht Bestand haben wird. Es wäre deshalb fatal, wenn man auf die jetzt seit drei, vier Jahren bestehende Situation nach dem Motto reagieren würde: Es bleibt so, wir müssen gar nichts tun. Das wäre ein Trugschluss.

Wir lernen aus der Geschichte, dass gerade im Energiemarkt sehr vieles verfälscht ist, sehr vieles politisch ist und sehr vieles eben gerade nicht wirklich Markt ist. Das hat dazu geführt, dass heute viele bestehende Kraftwerke nicht mehr rentabel sind, dass auch grosse Unsicherheit darüber besteht, wo und wann investiert werden soll. Wenn wir von Energie sprechen, ist Versorgungssicherheit deshalb etwas sehr Wesentliches. Dabei spricht aber niemand von Ihnen von einer Treibstoff- oder von einer Erdölversorgungslücke. Sie gehen automatisch davon aus, dass die Schweiz da Marktzugang habe und es mit der Energieversorgung schon irgendwie klappen werde. Wenn Sie von einer Lücke sprechen, betrifft das immer nur den Strom. Eigentlich müssen wir aber überall Zugang zu den Märkten haben – und das zu akzeptablen Preisen –, um die Energieversorgung der Schweiz sicherzustellen. Weil wir dermassen auslandabhängig sind, ist es für den Bundesrat schon wichtig, dass man eben effektiv den ganzen Fächer an Energie vor sich sieht und nicht nur den Bereich Strom, der nach wie vor nur etwa ein Viertel unserer Energieversorgung ausmacht.

Angesichts dieser Situation ist eben Versorgungssicherheit, glaube ich, etwas, was man sehr stark auch mit Marktzugang in Verbindung bringen muss und was auch sehr stark von der Frage abhängig ist, was die Schweiz in zwanzig, dreissig Jahren sein soll.

Die Strategie des Bundesrates ist die Erreichung von weniger Auslandsabhängigkeit, sodass man eben sagen kann: Wir haben eine gewisse Robustheit aufgebaut – mit einheimischer Produktion einerseits, mit weniger fossiler Energie andererseits, aber auch indem wir unseren Konsum nicht jedes Jahr ausbauen. Wenn wir weiterfahren wie bisher, wird sich der Energiekonsum der Schweiz einfach ausdehnen, und das ist in dieser geopolitischen Situation der Welt fatal für ein Land, das dermassen von Energieimporten abhängig ist. Des-



halb ist und bleibt der erste Pfeiler des Bundesrates in seiner Strategie, dass wir unseren Energiekonsum zurückschrauben müssen. Heute ist für 38 Prozent des Konsums der Verkehr verantwortlich, für 26,5 Prozent sind es die Haushalte, für 14 Prozent ist es die Industrie, und für 16 Prozent ist es der Dienstleistungssektor. Bei diesem Pfeiler muss also eine Strategie auch ansetzen, um den Verbrauch an Energie einzudämmen oder mindestens so zu reduzieren, dass wir eben diese Verletzlichkeit auch punkto Ressourcenverknappung und steigende Preise auffangen können.

Zu den Faktoren, die den langfristigen Wachstumstrend des Energieverbrauchs bestimmen, gehören immer die ständige Wohnbevölkerung, das BIP und selbstverständlich eben auch der Motorfahrzeugbestand. All diese Faktoren sind Treiber des Energieverbrauchs. Deshalb fusst die Strategie auch in diesen Bereichen auf der Frage: Was können wir tun, um hier den Verbrauch zurückzudrängen? Diejenigen, die sagen, man solle nichts tun, nicht auf die Vorlage eintreten oder sie zurückweisen, verkennen diese Faktoren, und sie tragen dazu bei, dass wir eben weiter wie bisher immer mehr konsumieren, statt das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum vom Energiewachstum zu entkoppeln. Wir haben deshalb die Strategie, die Sie hier beraten, auf den Faktoren aufgebaut, von denen wir wissen, dass sie wachsen und dass wir dort in Zukunft die Effizienzanstrengungen verstärken müssen.

Viele von Ihnen haben gesagt, dass die Wirtschaft skeptisch sei und es bleibe. Auch ich stelle das natürlich fest; aber ich stelle auch fest, dass die Wirtschaft manchmal ihre eigenen Zahlen nicht kennt. Die Wirtschaft hat Ihnen ja auch geraten, die AHV nicht zu reformieren, weil das etwas kostet. Das mag kurzfristig zutreffen, doch auf lange Frist ist auch das in der Tendenz fatal. Energiepolitik regelt sich nicht in Quartalszyklen, auch nicht in Jahreszyklen; vielmehr muss man diese Themen langfristig betrachten. Erlauben Sie mir deshalb auch ein paar Überlegungen mit Blick auf die Wirtschaft und auf Widersprüche, die ich bei der Argumentation der Wirtschaft feststelle.

Energieversorgung ist, das ist klar, ein wesentlicher Treiber von Wohlstand, ein wesentlicher Faktor für Investitionen. 1980 machten die Kosten für Energie der Endverbraucher, also von uns allen, 7,4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus; im letzten Jahr ist der Anteil am BIP auf 4,7 Prozent gesunken. Die Energiekosten sind für die Wirtschaft heute also weniger relevant als noch vor fünfunddreissig Jahren. Herr Ständerat Graber hat zutreffend gesagt, dass bei den Kosten für Energie allein im letzten Jahr 2,7 Milliarden Franken eingespart wurden, wobei sich das in diesem Jahr fortsetzen wird. Das ist relativ relevant. Das war ein kleines Kaufkraftpaket für die Unternehmen, aber auch für uns alle, die wir Energie konsumieren. So weit, so gut. Davon höre ich aber natürlich nirgendwo, weil es eben etwas Positives ist. Man redet ja lieber über das Negative.

AB 2015 S 928 / BO 2015 E 928

Dann kommt die Forderung der Wirtschaft hinzu, wegen der Frankenstärke müsse man alles machen, um sie diesbezüglich zu unterstützen. Okay, das würde eigentlich bedeuten, dass Sie diese Session gleich beenden könnten; vielmehr hätten Sie damit gar nicht beginnen dürfen, weil Sie auch in dieser Session reguliert haben, ist das doch Ihre Aufgabe. Sie haben zudem neue Subventionen gesprochen, übrigens auch heute Nachmittag mit dem Güterverkehrsgesetz. Und Sie haben selbstverständlich überall – auch bei der AHV und bei der Armee – Mehrausgaben beschlossen; das ist so, aber manchmal ist es halt nötig.

Man kann die Frankenstärke nicht ein Jahrzehnt lang benutzen, um zu argumentieren, wir dürften dieses und jenes nicht tun. Sie könnten die Förderungen übrigens auch über den Bundeshaushalt finanzieren statt über eine Abgabe. Sie könnten auch eine Armeeabgabe beschliessen statt Ausgaben übers Budget. Sie könnten auch einen Bildungsrapen beschliessen, statt den Bundeshaushalt zu belasten. Aber das geht ja nicht. Ich möchte damit sagen: In diesem Bereich sind es halt Abgaben, in anderen Bereichen sind wir es gewohnt, diese irgendwie mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. Auch bei der AHV haben Sie 700 Millionen Franken ab 2018 zulasten des Bundeshaushaltes beschlossen. Ich weiss auch noch nicht, wie wir das finanzieren, aber es ist ein Faktum. Mit anderen Worten: In dieser Situation und bei einem Gesetz, das nicht vor 2018 oder 2019 in Kraft tritt, kann man nicht mehr nur mit der Frankenstärke operieren.

Von den Ständeräten Hösli und Föhn wurde gesagt, die KMU seien so belastet. Einverstanden: Kleinvieh macht auch Mist. Aber schauen wir uns diese Belastung doch einmal genauer an.

Herr Ständerat Hösli, ich nehme als Beispiel einen mittleren Betrieb der Verbrauchskategorie C3 in Ihrem Kanton, dem Kanton Glarus. Das kann eine Schreinerei, ein Hotel, eine Grossbäckerei oder ein Labor sein. Wenn der Betrieb in Glarus liegt, bezahlt er im nächsten Jahr mit der KEV 16,68 Rappen pro Kilowattstunde Strom. Davon entfallen auf die KEV 1,3 Rappen, also gut 7 Prozent des Endpreises. Wenn der gleiche Betrieb in Glarus Nord liegt, nur ein paar Kilometer von Glarus entfernt, bezahlt er im nächsten Jahr 19,29 Rappen pro Kilowattstunde Strom. Die Differenz liegt bei 2,6 Rappen, und das bei einer nur kleinen Distanz innerhalb desselben Kantons. Ist nun die Erhöhung der KEV um 0,2 Rappen relevant? Ist der Standort nicht relevanter? Sie



müssten die Gewerbler und die Industriellen vielleicht einmal fragen, weshalb der Preisunterschied zwischen Glarus und Glarus Nord dermassen gross ist. Das wäre eine spannende Frage.

Damit komme ich zu Herrn Ständerat Föhn: Wenn ein Betrieb der gleichen Kategorie im Hauptort Ihres Kantons zu Hause ist, in Schwyz, liegt der durchschnittliche Preis, ich habe das vorhin rasch gegoogelt, bei 17,12 Rappen; in Lachen, ein paar Kilometer entfernt, beträgt er keine 15 Rappen. Das ist ein relativ grosser Preisunterschied. Die 0,2 Rappen Erhöhung bei der KEV sind bei diesem Preisunterschied nicht wahnsinnig relevant. Ich bin auch dafür, möglichst keine Subventionen vorzusehen, aber die Preisunterschiede liegen nicht bei der Förderung, sondern beim Monopol des Netzes. Dort sind die Preisunterschiede relativ gross. Sie liegen da, wo sich ein Elektrizitätsvertreiber positioniert; er hat vielleicht eigene Anlagen, oder er kauft ein usw. Das ist Wettbewerb, das ist Markt! Da haben wir für die Kleinen, für die KMU, keinen Markt. Herr Föhn könnte diesem Betrieb nicht raten, er solle zu einem anderen Anbieter gehen; dieser Betrieb muss in Schwyz bleiben und kann nicht nach Lachen umziehen. Bei Ihnen, Herr Hösli, muss der Betrieb in Glarus bleiben und kann nicht nach Glarus Nord umziehen, solange wir keine Marktöffnung haben.

So viel zum Wettbewerb, so viel zum Markt. Das kommt dann schon einmal. Da haben wir eben Strukturen, die vom Preis her weit, weit einschneidender sind als die "böse" KEV, bei der Sie immer argumentieren, dass sie die Wirtschaft schwäche und bei der Wettbewerbsfähigkeit der entscheidende Faktor sei. Da bitte ich schon darum, zuerst einmal unsere Strukturen zu überdenken.

Wir haben im Moment eine sehr fossile Energiewelt; sie wird auch fossil bleiben; sie ist auch in der Schweiz zu zwei Dritteln fossil. Wir sind uns, so glaube ich, alle einig, dass das nicht das Zukunftsrezept sein kann. Wir müssen weg von fossilen Energien. Wir haben, das wurde richtig gesagt, ein Umfeld, in dem massiv gefördert wird. Herr Ständerat Luginbühl hat gesagt, dass fossile Energien weltweit mit 540 Milliarden Dollar gefördert werden – erneuerbare Energien nur mit 140 Milliarden, das ist ein Bruchteil der Fördersumme für fossile Energien. Es wird also massiv subventioniert. Jetzt kann die Schweiz sagen, das sei ein ordnungspolitischer Sündenfall, sie mache das nicht. Sie können in Ordnungsliberalismus untergehen, aber dann geht auch die Energieproduktion in der Schweiz unter. Weder Kernkraft noch Wasserkraft, noch alle erneuerbaren Energien können im Moment zu 4 Cent produzieren. Sie können sagen: Okay, das ist der Markt, wir sprechen keine Subventionen. Was passiert dann? Dann investiert man nicht mehr in der Schweiz. Dann werden die bestehenden Anlagen, egal welcher Energieproduktion nahestehend, immer unrentabler. Die Eigentümer werden nicht mehr investieren, und irgendwann ist dieses Business fertig.

Sie haben zu Recht gesagt, dass wir hier einen gewissen Schutz der einheimischen Produktion bräuchten. Ja, genau das ist die Strategie des Bundesrates. Wenn wir uns jetzt nur am günstigsten Preis orientieren würden, dann könnten wir sagen: Okay, wir ersetzen die langsam wegfallende Kernkraft nicht. Dann kaufen wir halt in Europa ein. Ich habe vorhin den Schaffhauser gehört, Ständerat Germann: "Ja, ja, wir können uns am günstigsten Preis orientieren." Was kaufen Sie dann in Europa ein, Herr Germann? Kernkraft, Kohle und ein bisschen erneuerbare Energien. Was haben Sie als Schaffhauser in Ihrer Verfassung stehen? Da kommen Sie schnell in Schwierigkeiten, indem Sie sagen, Sie wollten eigentlich keine Kernkraft mehr, sie aber selbstverständlich einkaufen.

Wir haben ein Problem bei den bestehenden Anlagen, das eben genau daher rührt, dass sehr viele Kantone und Werke – das hat Herr Eberle richtig gesagt –, Aktionäre der Axpo, der BKW, auch der Alpiq, sich um Solidarität mit den Konzernen foutieren. Sie kaufen ein, wo es am billigsten ist. Ich kenne viele Unternehmer, die sonst ergute Patrioten sind und den Standort Schweiz stärken wollen. Aber wenn es ums Geld geht, kaufen sie selbstverständlich in der EU ein. Es ist einfach so. In der Kommission haben Sie diese Unternehmer gehört: 70 Prozent decken sich in der EU ein, Schweiz hin oder her, Energiepolitik hin oder her. Das ist Markt. Nicht nur die Grossen handeln so, sondern auch Mittlere.

Jetzt können Sie sagen: "Okay, wir lassen dieser Entwicklung freien Lauf." Wer für Nichteintreten ist, wer die Subvention nicht will, der wählt genau das, eine Importstrategie. Das ist es nämlich. Das kann man schon tun. Aber dann werden Sie in zwanzig Jahren in der Schweiz keine Stromproduktion mehr sehen, die diesen Namen verdient. Dann werden sich alle am günstigsten Preis orientieren. Genau das will der Bundesrat nicht. Wir wollen eine gewisse Eigenversorgung haben, weil das eben Krisenresistenz bringt, weil es auch in Notfällen unsere eigene Versorgung sicherstellt, weil es einheimisch ist und bei uns Arbeitsplätze sicherstellt. Das ist besser, als all diese Milliarden ins Ausland zu geben. Die Energiekosten belaufen sich auf 30 Milliarden Franken, und davon gehen heute schon fast zwei Drittel ins Ausland. Wollen Sie diese Entwicklung noch verstärken? Oder wollen Sie sagen: "Wir machen es selbst, auch wenn es bei uns ein bisschen teurer ist?" Alles ist teurer, wenn wir es selbst machen, das gilt auch für Maschinen und Holzschränke.

Hier sind wir der Meinung, dass es strategisch eben richtig ist und etwas bringt, wenn wir diese Förderung noch ein bisschen fortsetzen, wenn wir unsere Potenziale einigermaßen ausschöpfen und damit diese Verletzlich-



keit, die Auslandabhängigkeit und die Investitionstätigkeit auch ein bisschen zu unseren Gunsten nutzen. Das ist die Strategie.

AB 2015 S 929 / BO 2015 E 929

Und wenn die Wirtschaft sagt, dass das so des Teufels sei, dann bitte ich Sie, mir darzustellen, wieso 6 bis 7 Prozent vom Endkundenpreis – um das geht es bei der KEV – wirklich fatal seien. Und dann bitte ich Sie, mir zu erklären, weshalb die 3, 4 oder 5 Rappen Unterschied, die wir beim Industriestrom zwischen Baden und Zürich, zwischen Glarus und Glarus Nord, zwischen Schwyz und Lachen haben, irrelevant sind, diese Erhöhung hier um 0,8 Rappen aber wirklich schädigend sein soll. Das geht nicht auf, das konnte mir bisher kein Manager und auch nicht Economiesuisse erklären. Ich bin gerne offen für neue Argumente, die ich vielleicht übersehen habe.

Die Antwort des Bundesrates ist also effektiv, dass es um Energie und nicht um Strom geht. Mit dieser Energiestrategie reduzieren wir die Auslandabhängigkeit von 77, 78 Prozent auf 60 Prozent bis ins Jahr 2035. Ich masse mir auch nicht an, die Entwicklung bis ins Jahr 2050 voraussehen zu können; ich bin froh, wenn ich die nächsten Jahre überblicke. Deshalb hat der Bundesrat auch eine erste Etappe mit Zielen für 2020 und 2035 festgelegt. Er hat auch immer gesagt, dass man diese, wenn sich das Marktumfeld wieder komplett ändert, anpassen kann. Er hat immer gesagt, dass die Förderung befristet sein muss, sowohl für das Gebäudeprogramm als auch für die erneuerbaren Energien. Ich bin einverstanden, wenn die Kommission das jetzt schon im Gesetz festnageln will; wir haben immer gesagt, dass das in der zweiten Etappe kommt. Wenn Sie das jetzt festnageln wollen, habe ich damit kein Problem. Das entspricht der Konzeption des Bundesrates, aber ohne diese Förderung geht es nicht.

Wenn jetzt noch einige sagen, dass eine Erhöhung von 1,5 Rappen, wie es das heutige Gesetz bestimmt, auf 2,3 Rappen auch so eine massive Last sei, dann führe ich einfach noch einmal aus, was das in Zahlen bedeutet: Diskontiert ergibt dieser Aufschlag von 1,5 auf 2,3 Rappen, wie es das Maximum wäre, zusätzliche Fördermittel im Umfang von durchschnittlich 190 Millionen Franken pro Jahr. Mit dem Netzzuschlag von 2,3 Rappen macht das auch auf die Länge 6 Prozent der Endverbraucher Ausgaben aus. Wenn Sie die ganzen Energieausgaben des letzten Jahres nehmen, sind es gerade mal 1,8 Prozent, von denen wir reden.

Es ist nicht ein Milliardenopf oder was weiss ich alles. Es sind 1,8 Prozent der gesamten Energieausgaben, die wir, mit einem besseren System, befristet einsetzen. Das hat jetzt Ihre Kommission auch so beschlossen, dies für eine befristete Zeit. Auch das bitte ich also bei den Überlegungen zu berücksichtigen.

Ich möchte auch noch zu ein paar anderen Äusserungen kommen:

Herr Ständerat Hefti hat gefragt, ob es richtig sei, mit einer Subvention zu reagieren. Nachher, im zweiten Satz, hat er sofort reagiert und gesagt, dass es für die Wasserkraft dann aber schon eine Entschädigung bräuchte usw. Wir haben heute hier in der Schweiz die Situation, dass man mit Gestehungskosten abrechnen kann. Nur wer voll im Markt ist, hat Zugang zu Marktpreisen. Man hat somit auch einen Preisschutz, weil man nicht dem Markt ausgesetzt ist. Es wurde von Herrn Ständerat Rechsteiner und anderen richtig gesagt: Wenn wir die Strommarkttöffnung haben, dann sind alle grundsätzlich in einem System der Marktpreise. Der Bundesrat hat aber dafür ein System vorgeschlagen – wenn das denn so weit ist. Es beinhaltet, dass wir erstens nur einmal im Jahr wechseln können und zweitens die Kleinen das Anrecht haben, weiterhin mit Gestehungskosten zu rechnen. Drittens kommt dieses System ja auch erst, wenn wir mit der EU Fortschritte machen. Aber im Moment hat man durch das heutige System einen Schutz der Gestehungskosten, sofern sich die Werke daran halten. Wenn die Werke halt im EU-Markt einkaufen, nützt ihnen auch dieser Schutz der Gestehungskosten nur bedingt.

Der Wasserzins, Herr Ständerat Hefti, wäre auch noch so eine Überlegung wert. Die Stromunternehmen haben ja den Wasserrappen gefordert. Der Wasserzins ist auch ein Rappen Belastung auf dem Preis. Ihr Kanton ist der siebtgrösste Profiteur beim Wasserzins, und freiwillig wird auch Ihr Kanton nicht darauf verzichten. Deshalb haben wir bei diesem Fördermodell für Wasserkraft auch gesagt, dass der Wasserzins eine wichtige Einnahmequelle für die Bergkantone ist und dass man diese nicht streichen kann. Ebenso wenig kann man von den Eigentümern verlangen, dass sie das Ganze selber schultern. Deshalb hat die Kommission ja auch ein Modell gezimmert, bei dem sie sagt: Wenn schon, müssen in dieser Situation alle beitragen.

Noch etwas zu Herrn Ständerat Eberle: Sie haben gerügt, dass die statistischen Grundlagen für die Prognose angepasst werden müssten. Selbstverständlich kann sich das Bevölkerungswachstum, kann sich das Wirtschaftswachstum ändern, wir haben das ja diskutiert. Wir haben aber auch gerade jetzt von der EPFL neue Berechnungen, auch mit Parametern bis 2050, die Folgendes besagen: Ob man jetzt in einer Welt ist wie heute oder ob man im Vergleich dazu viel mehr erneuerbare Energien, viel mehr fossile Energien oder viel mehr Kernkraft hat – die Kosten, auf diese Zeitachse gerechnet, sind praktisch identisch. Diese Studie ist letz-



te Woche neu herausgekommen. Ich glaube einfach, dass da so viele Unsicherheiten sind, dass wir nie eine Punktlandung machen können. Insofern läuft es am Schluss immer auf das Gleiche hinaus: Wir müssen den Energieverbrauch senken, effizienter sein. Wir müssen weniger fossile und mehr erneuerbare Energien haben, und wir müssen ein vernünftiges Verhältnis zwischen Inlandproduktion und Importen hinkriegen. Das ist auch bei einigen Änderungen bei den Parametern sinnvoll.

Die zweite Etappe – das vielleicht auch noch, weil danach gefragt wurde – bringt der Bundesrat wie versprochen. Wir haben immer gesagt: Das Fördersystem ist begrenzt, nachher kommt ein Lenkungssystem. Mit der Verfassungsgrundlage haben Sie die Möglichkeit, das zu unterstützen. Wenn Sie das nicht wollen, hört einfach die Förderung auf – Punkt! Dann haben Sie nachher dafür im Verbrauch gewisse Potenziale halt nicht erreicht, respektive es bräuchte technologische oder Forschungsfortschritte, um beim Verbrauch anzusetzen. Der Bundesrat legt Ihnen jedes Stück vor, und Sie entscheiden wieder über die Zukunft, ob Sie das wollen oder nicht. Von der Strommarktöffnung über das Stromabkommen mit der EU bis hin zur Lenkungsabgabe – es sind immer wieder zusätzliche Programme, die helfen würden. Aber Sie entscheiden immer demokratisch nach Ihrem Gusto, ob Sie das wollen oder nicht. Wenn ein Programm abgelehnt wird, stürzt nicht die Strategie zusammen, aber es wird allenfalls schwieriger, diese Endziele bis 2050 zu erreichen. Das ist die Ausgangslage, mit oder ohne Strategie.

Herr Ständerat Cramer, Sie haben gesagt, man könne die Verantwortung für die Kernkraft nicht delegieren. Ein Stück weit widerspreche ich dem insofern, als Sie kein Physiker sind und ich auch keine Nuklearexpertin bin. Wir sind immer darauf angewiesen, dass andere für uns die Einschätzung der Sicherheit vornehmen. Das ist relevant. Das ist die entscheidende Frage, die sich hier stellt. Wenn die Experten unabhängig und kompetent sind und Ihnen über die Sicherheit der bestehenden Anlagen berichten, muss Ihnen und mir das genügen. Sie können die Unabhängigkeit der Experten infrage stellen, okay. Deshalb haben wir ja noch Zweit- und Drittmeinungen in der Schweiz, und deshalb haben wir auch international, sei es mit dem EU-Stresstest, sei es mit den Untersuchungen der IAEA, mehrere Behörden, die diese Expertenberichte unter die Lupe nehmen. Aber selber einschätzen, wie sicher Beznau oder Gösgen ist, das können weder Sie noch ich. Dann bliebe es wirklich eine politisch-ideologische Frage, und das ist nicht unser System. Wir haben bestehende Werke mit Laufzeiten, die nicht beschränkt sind, und wann immer Sie diese beschränken wollen, ändern Sie die Spielregeln. Dann heisst es aber auch: Der Staat haftet für allfällige Entschädigungen für die Betreiber, die fällig werden. Deshalb bin ich wirklich überzeugt: Die Aufsicht muss sehr unabhängig und kompetent sein. Wir brauchen sehr starke Behörden wie die Finma oder die Weko, die die Aufsicht führen. Das müssen starke, unabhängige Behörden sein, die auch Missliebigen monieren

AB 2015 S 930 / BO 2015 E 930

können. Diese Aufgabe kann aber nicht die Politik erfüllen, das müssen effektiv Experten sein.

Zu Herrn Ständerat Schmid: Bei der Marktöffnung habe ich den Weg in etwa beschrieben. Ich bin da nicht so skeptisch wie Sie: Die Städte wollen die Marktöffnung, die Wirtschaft will die Marktöffnung, und auch der Konsument hätte ein grosses Interesse, die Marktöffnung zu wollen. Wie ich vorhin gesagt habe, kann das KMU im Gegensatz zum grossen Unternehmen nicht wählen. Das ist zutiefst unfair, zutiefst illiberal, und es zementiert einen Markt, der heute schon eben keiner mehr ist. Aber ich bin mit Ihnen einverstanden: Wir müssen das sehr gut vorbereiten und dürfen jetzt hier das Fuder auch nicht überladen. Diese Energiestrategie führt bei den Energieversorgungsunternehmen auch zu Veränderungen, und deshalb haben wir es auch nicht eilig, obwohl das Parlament mir eigentlich den Auftrag gegeben hat, das schon letztes Jahr zu präsentieren. Sie haben das schwedische Quotenmodell so gerühmt. Die Schweden haben aber einen doppelt so hohen Stromverbrauch wie die Schweizer und haben auch höhere Preise. Man müsste dann vielleicht schon noch hinschauen, ob dieses Quotenmodell auch in Schweden wirklich der Hit ist. Aber wir sind uns einig: Wir haben ein bestehendes Modell, und das Quotenmodell für eine bestimmte Zahl von Jahren, in denen wir noch fördern, neu einzuführen wäre eigentlich unsinnig.

Zu Herrn Ständerat Föhn: Sie sind ja sonst einer, der immer sagt: "Die Schweiz ist wichtig! Man soll nicht zu sehr auf das Ausland schauen und die Auslandabhängigkeit nicht erhöhen!" Wenn Sie gegen diese Strategie sind und das geltende Gesetz wollen und wenn für Sie der Preis relevant ist, dann machen Sie genau das: Sie reden einer Importstrategie das Wort, und das erhöht nochmals die Auslandabhängigkeit. Deshalb glaube ich, dass uns all das, was in der Schweiz produziert wird, lieb und teuer sein muss, und so ist es halt auch mit der Stromproduktion. Deshalb sollten wir ein vernünftiges Mass an Förderung finden. Mit der KEV sind wir weit, weit weg von den Verhältnissen in Deutschland. Deutschland hat für Strom durchschnittliche Haushaltspreise von über 29 Eurocent, bei uns ist dieser Strom aber 10 Rappen billiger. Wir sind diesbezüglich schon in einer anderen Welt, auch beim Industriestrom.





Insofern machen wir nicht dieselben Fehler und glauben tatsächlich, dass gerade der deutsche Ansatz nicht gut ist. Das geht auch an die Adresse von Herrn Ständerat Germann. Deutschland hat ein völlig anderes System. Sie leiden ja auch unter dem Einkaufstourismus. Wenn Sie hier auch die Schleusen öffnen, werden Sie einen zunehmenden Einkaufstourismus beim Strom haben, und das wäre für Ihren Kanton, der auch Aktionär der Axpo ist, schliesslich nicht sinnvoll. Wenn es Axpo, BKW und Alpiq schlechtgeht, geht es auch den Aktionären schlecht. Das sind zu 90 Prozent die Kantone – das muss man im Kopf behalten, schliesslich trifft es einen selber. Deshalb habe ich Verständnis dafür, dass man immer wieder sagt, man wolle die Energiestrategie mit überschaubaren Kosten finanzieren.

Ich glaube, Ihre Kommission hat eine solche Lösung gefunden. Ich glaube ferner, es gibt keine Alternative zu dieser Strategie. Alles andere bedeutet die Wahrung des Status quo; dann verbrauchen wir mehr Energie, mehr Strom, und dann haben wir auch keine Möglichkeit mehr, selber in der Schweiz zu investieren. Damit machen wir uns verletzlicher und auslandabhängiger. Eigentlich haben davon nur die Grossverbraucher einen Vorteil, die sich heute schon im Ausland bedienen können; sie sind zudem ohnehin von der KEV-Abgabe wie auch von der CO₂-Abgabe befreit. Die KMU und die Haushalte würden die Zeche bezahlen. Die Kantone, die Strom produzieren, hätten keine Zukunftsperspektive mehr. Das will der Bundesrat nicht, und deshalb haben wir einen griffigen Vorschlag auf den Tisch gelegt.

Wichtig ist, dass wir in der Forschung weiterhin engagiert bleiben. Wenn dank der Speicherung von Strom die Verlagerung des Verbrauchs vom Sommer in den Winter gelingt, ist das Problem der saisonalen Unterschiede gelöst. Wenn Sie mit Forschenden sprechen, so hören Sie, dass man auf diesem Gebiet riesige Fortschritte macht. In sieben, acht Jahren kann das anders aussehen, dann funktioniert die Pumpspeicherung nach einem anderen ökonomischen Modell; dann haben wir auch langfristig eine sehr gute Perspektive. Sonst werden wir langfristig im Winter weiterhin sehr importabhängig bleiben.

Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten, den Antrag Hefti auf Rückweisung zurückzuweisen und im Wesentlichen der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen. Nochmals: Energie, nicht Strom – das ist die Politik, die wir verfolgen.

Le président (Hêche Claude, président): Nous votons sur la proposition de non-entrée en matière de la minorité Hösli.

Abstimmung – Vote

Für Eintreten ... 39 Stimmen

Dagegen ... 2 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Le président (Hêche Claude, président): Nous votons maintenant sur la proposition de renvoi Hefti.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hefti ... 3 Stimmen

Dagegen ... 39 Stimmen

(0 Enthaltungen)

1. Energiegesetz

1. Loi sur l'énergie

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté




Art. 1
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 erfährt mit der Energiestrategie 2050 bekanntlich eine Totalrevision. Dabei wurde eine Grosszahl von Bestimmungen jedoch nur geringfügig geändert, und das ist auch hier der Fall. Lediglich in Absatz 2 hat der Nationalrat etwas geändert: Er hat in Litera b auf Antrag unserer Schwesterkommission, der UREK-NR, den Begriff "rationelle Energienutzung" im Sinne einer moderneren Terminologie durch "effiziente Energienutzung" ersetzt. Im französischen Text heisst es konsequenterweise "utilisation efficace de l'énergie".

Angenommen – Adopté
Art. 2
Antrag der Mehrheit
Titel

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1

... im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit I

(Bruderer Wyss, Berberat, Comte, Cramer, Diener Lenz)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

AB 2015 S 931 / BO 2015 E 931

Antrag der Minderheit II

(Theiler, Eberle)

Streichen

Art. 2
Proposition de la majorité
Titre

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1

... et au moins 11 400 GWh en 2035.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité I

(Bruderer Wyss, Berberat, Comte, Cramer, Diener Lenz)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité II

(Theiler, Eberle)

Biffer

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Worum geht es? Mit dem sukzessiven Wegfall der Elektrizität aus Kernkraft steht die Nutzung der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion im Zentrum. Im Rahmen der Erstellung und Aktualisierung der Energieperspektiven wurden die Ausbaupotenziale für Sonnenenergie,



Geothermie, Windenergie und Biomasse berechnet. Dabei wurden die Ausbauziele für das Jahr 2035 auf das Szenario "Neue Energiepolitik" der Energieperspektiven abgestützt. Die kurzfristigen Ziele für das Jahr 2020 orientierten sich hingegen am Szenario "Politische Massnahmen Bundesrat".

Die Mehrheit Ihrer Kommission will bei Absatz 1, beim Thema "Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien", ausgenommen aus Wasserkraft, einen im Vergleich mit dem Bundesrat – ich habe es im Eintretensvotum gesagt – weniger ambitionösen, aber gleichwohl realistischen Weg einschlagen. Dabei will die Mehrheit der Kommission auf der Basis einer realistischen Sichtweise einen Ausbau anstreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahre 2035 bei mindestens 11 400 Gigawattstunden liegt und nicht wie in der bundesrätlichen Fassung bei 14 500 Gigawattstunden. Zusammenfassend: Die Mehrheit anerkennt, dass ein Richtwert sinnvoll sein kann. Ein gesetzlich festgeschriebener Richtwert muss aber realistisch sein, damit er ernst genommen wird. Im vorliegenden Fall setzte sich die Meinung in der Kommission durch, dass ein tieferer Wert vor diesem Hintergrund sinnvoller ist.

Gemäss Absatz 2 soll auch die Wasserkraft weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien leisten und ausgebaut werden. Dabei wurde das Potenzial der Wasserkraftnutzung im Rahmen der Energiestrategie 2050 erhoben. Die Ausbauziele sind demnach aus diesen Ergebnissen abgeleitet, wobei der angestrebte Nettozubau bis ins Jahr 2035 total 2 Terawattstunden betragen soll. Dabei bildete das Jahr 2012 mit einer Produktionserwartung von 35,4 Terawattstunden die Basis für diese Ausbauziele. Es handelt sich dabei um eine mittlere Produktionserwartung auf der Basis der Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz.

Die mit Absatz 3 allenfalls festzulegenden Zwischenziele sind im Sinne von Zielrichtungen zu verstehen; dasselbe gilt entsprechend auch für Artikel 3 Absatz 3. Schliesslich hat der Nationalrat im Titel den Begriff "Zwischenziele" durch "Zwischenrichtwerte" ersetzt, was auch von unserer Kommission unterstützt wird.

Zusammengefasst gesagt will die Kommissionsmehrheit also Artikel 2 nicht, wie von der Minderheit II (Theiler) beantragt, ganz streichen, sondern in der in Absatz 1 modifizierten Fassung beibehalten. Entsprechend bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, ihrem Antrag zuzustimmen und den Antrag der Minderheit I (Bruderer Wyss) wie auch den Antrag der Minderheit II (Theiler) abzulehnen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Ich möchte Sie bitten, bei den Richtwerten mit dem Bundesrat zu stimmen und gemäss Nationalrat zu entscheiden. Den Kontext hat der Kommissionspräsident bereits dargelegt. Mir scheint es richtig, für das Jahr 2035 die 14 500 Gigawattstunden als Zielwert bzw. Richtwert, wie wir es neu nennen, vorzusehen, und zwar aus drei Gründen:

1. Es geht um die Versorgungssicherheit. Wir haben es gehört, es gilt, die Stromproduktion aus nuklearer Quelle zu ersetzen. Es geht daher um die Versorgungssicherheit, d. h., dass wir diesen Ersatz eben auch realisieren können.
2. Wir wollen, das haben alle im Rahmen des Eintretens bestätigt, die Auslandabhängigkeit möglichst klein halten. Auch das spricht dafür, die Richtwerte entsprechend hoch zu setzen, sodass wir die Versorgungssicherheit ohne Abhängigkeit von Importen oder mit möglichst wenig Importen gewährleisten können.
3. In der Botschaft ist ausgewiesen, warum und inwiefern diese Zielvorgaben oder eben Richtwerte realistisch sind.

Ich denke, wir tun gut daran, hier dem Bundesrat zu folgen, wie es der Nationalrat auch gemacht hat. Das würde dafür sprechen, meine Minderheit I zu unterstützen.

Theiler Georges (RL, LU): Ich beantrage Ihnen, auf jegliche Ziele und auch Richtwerte zu verzichten. Eine Strategie auf fünfunddreissig Jahre hinaus festzulegen ist für mich eine Illusion. Dass man Ziele auf zwanzig Jahre hinaus festlegt, habe ich in der Wirtschaft noch nie erlebt. Da gehen die Zielhorizonte vielleicht auf drei, vielleicht auf fünf Jahre hinaus, und da gibt es vielleicht noch irgendwo eine Bandbreite, in der man sich bewegt. Wir kennen die Nachfrage nach Energie und nach Strom in zwanzig Jahren nicht. Wir kennen die technische Entwicklung nicht, die sich bis dahin ergeben wird. Wir kennen die Zahl der Menschen nicht, die in zwanzig Jahren in diesem Land leben werden. Wir kennen die neuen Möglichkeiten an Technologien, die dazukommen werden, auch nicht. Die Ziele, die uns der Bundesrat vorschlägt, basieren auf reinen Schätzungen und gehören sicher nicht in ein Gesetz.

Der Nationalrat – und da bin ich mit Frau Bruderer Wyss nicht einig, dass das gleich ist wie im Entwurf des Bundesrates – hat das gemerkt und den Begriff "Ziele" zum Begriff "Richtwerte" abgeändert. Mir sagen Juristen, Richtwerte seien gerade gar nichts, da könne man auch gleich null schreiben; Richtwerte sind eigentlich eine Grösse, die mit Sicherheit nicht eingehalten werden muss. Der Nationalrat hat also diesen Begriff "Richtwerte" eingebaut. Damit bleiben aber die Unsicherheiten, die ich Ihnen genannt habe, alle gleich, ob Sie nun "Ziele"



oder "Richtwerte" in die Vorlage schreiben.

Was passiert aber, wenn wir die Richtwerte nicht erreichen, aus Gründen, die wir heute noch gar nicht kennen? Wir haben es in den letzten drei, vier Jahren mit der Wasserkraft erlebt: Plötzlich haben wir ein Problem mit günstigen Strompreisen. Und morgen haben wir dann vielleicht wieder hohe Preise und dann wieder tiefe; das ist der Markt, der da spielt. Aber können wir das voraussagen? Was machen wir dann? Darauf gibt die Zielsetzung natürlich keine Antwort. Das heisst, es gibt eine Antwort, die der Bundesrat dann ehrlicherweise doch noch in die Vorlage hineingeschrieben hat. Er hat in Artikel 4 einfach geschrieben, wenn dann das Ganze nicht stimme, könne man es ja immer wieder anpassen. Das zeigt ja schon, wie unsicher eigentlich auch der Bundesrat in dieser Frage ist.

Ich erinnere Sie an dieser Stelle an eine Zielsetzung, die wir vor etlichen Jahren im gleichen Departement – nicht mit der gleichen Bundesrätin, sondern mit ihrem Vorgänger – festgelegt haben. Da wurde uns vom gleichen Departement empfohlen, eine Grösse von 650 000 Lastwagen am Gotthard in ein Gesetz hineinzuschreiben. Ich habe damals schon die Frage gestellt, wieso und warum es genau 650 000 Lastwagen sein sollten. Es ist ja interessant, dass immerhin jetzt endlich gewisse Bedenken und Relativierungen gekommen sind und man sieht, dass diese 650 000 Lastwagen ein utopisches Ziel sind. Jetzt hat man es

AB 2015 S 932 / BO 2015 E 932

korrigiert oder will es korrigieren. Ich meine, in dieser Bestimmung hier geht es genau in die gleiche Richtung. Wenn die Mehrheit der Kommission die Zielgrösse jetzt noch irgendwie um 3000 Gigawattstunden reduziert, frage ich mich: Warum gerade 3000 Gigawattstunden? Es könnten ja auch 5000 oder 1000 Gigawattstunden sein. Das kann niemand sagen.

Ich bitte Sie also, auf solche Ziele, die auf Schätzungen basieren, zu verzichten. Sie sparen sich und vor allem Ihren künftigen Kollegen hier im Rat, den Kollegen vielleicht der nächsten oder übernächsten Generation, den Ärger, all das wieder anpassen zu müssen, was wir heute da hineinschreiben wollen. Ich bitte Sie also, davon abzusehen!

Mit der Begründung von Frau Bruderer Wyss zum Antrag der Minderheit I habe ich aber natürlich noch gewaltig mehr Mühe. Frau Bruderer, Sie haben gesagt, Ihr Antrag habe mit der Versorgungssicherheit zu tun. Ja, Sie sind auch noch buchstabengläubig, Frau Bruderer: Nur weil wir das hier hineinschreiben, haben wir noch lange keine Versorgungssicherheit! Und dann sagen Sie noch, das zweite Ziel sei die Auslandsabhängigkeit. Daran glauben Sie ja selber nicht, dass, wenn wir diese Zielgrösse hier hineinschreiben, das dann auch so passiert. Also, die Wirtschaft funktioniert jetzt doch nicht so, dass wir eine Grösse ins Gesetz hineinschreiben, und dann wird es einfach so geschehen!

Ich bitte Sie, unterstützen Sie den Antrag der Minderheit II, streichen Sie diese Bestimmung heraus; dann, meine ich, gaukeln wir den Leuten nicht irgendwelche Illusionen vor.

Luginbühl Werner (BD, BE): Ich bin der Meinung, dass es, wenn man eine Strategie auf derart lange Sicht entwickelt, auch gewisse Richtwerte braucht, gewisse Ziele braucht, damit man weiss, wo man hingehen will. Ich stelle mir vor, dass man in einer gewissen Periodizität überprüft, wie weit wir in der Zwischenzeit vorangeschritten sind, ob es grössere Abweichungen von den Zielsetzungen gibt. Wenn es grössere Abweichungen gäbe, dann würde ich erwarten, dass der Bundesrat entsprechende Korrekturvorschläge unterbreiten würde, damit die Ziele noch erreicht oder damit die Zielvorgaben geändert werden könnten. Insofern bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit II (Theiler) abzulehnen.

Ich bitte Sie aber auch, den Antrag der Minderheit I (Bruderer Wyss) abzulehnen. Die Korrektur der Zielvorgaben durch die Mehrheit hat ganz konkrete Ursachen. Wir haben am Konzept des Bundesrates Änderungen vorgenommen. Der Bundesrat hat 2,3 Rappen für die KEV vorgeschlagen. Er hat aber nicht von einer Beschränkung gesprochen. Daraus ergab sich dieses Zubauziel, wie es hier definiert wird. Wir haben zwei massgebliche Korrekturen vorgenommen. Wir haben die Sunset-Klausel eingeführt, und von diesen 2,3 Rappen haben wir 0,2 Rappen für die bestehende Wasserkraft vorgesehen. Die Unterstützung der bestehenden Wasserkraft wird nicht zu einer Mehrproduktion führen. Die Verwaltung hat uns dieses Modell sehr genau aufgezeigt und kommt zum Schluss, dass unter diesen Gegebenheiten mit diesen Rahmenbedingungen eben nur noch eine Produktion von 11 400 Gigawattstunden möglich ist.

Weil wir konsequent und konsistent bleiben sollten, bin ich auch der Meinung, dass wir der Mehrheit folgen müssten und diese Zahl ins Gesetz aufnehmen sollten.

Cramer Robert (G, GE): Certains chiffres ont été répétés à plusieurs reprises, mais je vais le faire encore une fois: en Suisse, notre production d'électricité se compose en gros de 60 pour cent d'hydraulique et de



40 pour cent de nucléaire. Un jour ou l'autre, les 40 pour cent de nucléaire ne seront plus là. Il faudra donc bien faire quelque chose pour les remplacer. Ce quelque chose, cela consistera soit à importer ces 40 pour cent d'électricité – ce qu'on peut faire et qui constituerait aujourd'hui la solution la plus rationnelle puisque l'électricité est extrêmement bon marché –, soit à produire nous-mêmes ces 40 pour cent par le biais d'énergies renouvelables.

Si notre but est de produire nous-mêmes cette part d'électricité, il est indispensable de fixer des objectifs – Monsieur Luginbühl vient de le rappeler. Nous devons dire "à telle période, nous devons produire tant d'électricité pour remplacer le nucléaire et à telle période, nous devant en produire tant". Nous avons besoin d'avoir ce carnet de route, faute de quoi nous ne saurons pas ce que nous devons faire. Le Conseil fédéral a chiffré ce carnet de route et ne croyez surtout pas que ce chiffre de 14 500 gigawattheures tombe du ciel. Ceux qui ont consulté le volumineux message qui se trouve sous nos yeux ont pu constater que ce chiffre a été fixé de façon extrêmement précise, à la suite de nombreuses études. Ce chiffre, en réalité, représente un compromis puisqu'il y a toute une série d'organisations et de chercheurs qui disent qu'on pourrait aller bien au-delà de ce chiffre de 14 500 gigawattheures en étant davantage volontaristes et en désirant en faire plus. Finalement, on a décidé qu'en faisant un effort, le chiffre le plus réaliste était celui de 14 500 gigawattheures. Il faut en rester là. Que signifie s'écarter de ce chiffre, comme le prévoit la proposition de la majorité de la commission? Très concrètement, cela signifie que l'on devra importer une partie de l'électricité que nous consommons; c'est le scénario de l'importation. C'est aussi un scénario moins ambitieux, qui est beaucoup moins stimulant pour la recherche de notre pays, qui n'encourage pas à aller de l'avant, à se montrer volontariste en matière d'énergies renouvelables. C'est aussi – et je vous le signale tout de même – le scénario d'une forme d'abandon de la sécurité de l'approvisionnement et, par là même, le scénario d'une forme d'abandon par rapport à la souveraineté nationale, parce que plus on dépend de l'étranger, moins on est souverain. Il me semble que cet argument devrait être de nature à convaincre quelques-uns d'entre nous qu'il vaut la peine de se montrer un petit peu plus ambitieux en ce qui concerne le développement des nouvelles énergies renouvelables.

Eberle Roland (V, TG): Ich habe den letzten Satz des Eintretensvotums der Frau Bundesrätin noch im Ohr. Sie sagte, es sei keine Stromwende, sondern eine Energiewende. Wenn ich diese Aussage jetzt konsequent anwende, stelle ich fest, dass in dieser Gesetzgebung eigentlich nur die Effizienzziele in Bezug auf Strom in entsprechender Gigawattleistung quantifiziert sind. Ich verstehe das schon, aber wir schreiben ja keine Strategie, sondern ein Energiegesetz. Und ich denke, in ein Gesetz gehören keine solchen Zahlen – das ist meine persönliche Meinung –, denn es könnte rein grundsätzlich auf beiden Seiten falsch sein: Wir könnten das Ziel allenfalls nicht erreichen und würden dann eine Flut von Vorstössen auslösen, die fordern, dass jetzt diese Richtwerte erreicht werden müssten. Die Produktion könnte auch überschieszen, man könnte maliziös sagen, dass wir uns ja dann zurücklehnen könnten. Das ist ja nicht die Idee. Die Idee ist, dass wir eine möglichst konsistente Gesetzgebung machen, ein Gesetz, das auch den Namen eines Gesetzes verdient und nicht den Namen eines Wunschkonzerts. Die Frage nämlich, was geschieht, wenn diese Ziele nicht erreicht werden, wurde uns nicht beantwortet, oder es wurde uns gesagt, sie seien nur deklaratorisch. Aber ein Gesetz, welches so etwas nur deklariert, ist nach meinem Dafürhalten kein Gesetz, wie ich es mir vorstelle. Ich finde es eigentlich in diesem Zusammenhang schwierig, Richtwerte vorzulegen, denn entweder meinen wir es ernst mit der Sunset-Klausel, dass wir sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes diese Fördermassnahmen abschliessen, und dann kollidiert das möglicherweise mit einem Richtungsziel. Oder wir lassen uns eine Hintertür offen und sagen: "Jetzt können wir diese KEV nicht aufgeben, weil irgendwelche Richtwerte nicht erreicht sind." Das ist meine Unsicherheit oder auch mein Misstrauen. Deshalb bin ich der Meinung, man sollte hier effektiv auf die Festlegung von irgendwelchen Zahlen verzichten. Ich bitte Sie, die Minderheit II zu unterstützen. Falls diese scheitert, ist es selbstredend, dass ich der Mehrheit folgen würde.

AB 2015 S 933 / BO 2015 E 933

Germann Hannes (V, SH): Ich habe ja meine Ausführungen zur Präzision von Zahlen, die dermassen weit hinaus in die Zukunft definiert werden, bereits gemacht. Trotzdem muss ich noch einmal sagen: Ich bin nicht ganz sicher, warum die Minderheit II (Theiler) bei Absatz 2, wo es um den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft geht, die Zahl stehenlässt. Den Grund müsste ich doch noch hören, die Sache ist irgendwie nicht ganz konsistent.

Mir liegt hier eine Studie aus Basel vor, die Sie vielleicht auch haben, und ich möchte darauf verweisen,





was diese ehrgeizige Zielsetzung bedeutet. Der Antrag der Minderheit I (Bruderer Wyss) setzt das Ziel ja noch einmal deutlich hinauf. Ich lese hier, dass das immerhin Fotovoltaikanlagen mit Dach- und Bodenflächen von 70 bis 150 Quadratkilometern in diesem Land ausmacht; das sind 10 000 bis 20 000 Fussballfelder. Man kommt ja nicht auf die Idee, diese Anlagen auf Fussballfeldern zu bauen, doch die Dimensionen sind schon gewaltig. Bei der Windenergie reden wir von 1400 Windkraftwerken, die, in einer Reihe aufgestellt, eine Linie von 600 Kilometern Länge ergäben; zeigen Sie mir den Platz in der Schweiz, wo man so etwas ohne grössere Probleme bauen kann! Schliesslich müsste auch die Kapazität der Pumpspeicherwerke in der Schweiz ungefähr verdoppelt werden. Das sind gewaltige Zahlen. Wir können hier schon deklaratorisch tolle Zielsetzungen festlegen, damit die Strategie, die wir definiert haben, aufgeht. Ob das realistisch ist, ist eine andere Frage. Ich meine, dass wir glaubwürdig bleiben müssten.

Jedenfalls wäre ich froh, wenn vonseiten der Minderheit II die Frage beantwortet werden könnte, was an der Zahl von 37 400 Gigawattstunden bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft logisch ist. Besten Dank. Ich tendiere dazu, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen. Andernfalls werde ich den Antrag der Kommissionmehrheit unterstützen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Ich möchte mich einfach nochmals melden, um auf gewisse Voten reagieren zu können. Herr Germann, wir haben alle gehört, dass wir die Versorgungssicherheit gewährleisten und die Abhängigkeit vom Ausland möglichst gering halten wollen. Dann sind wir gefordert, die Ressourcen, die uns zur Verfügung stehen, eben auszubauen. Um diese Ausbauziele geht es.

Zu Herrn Theiler und seinem Vorwurf der Buchstabengläubigkeit: Ich weiss nicht, ob Sie jemals in einem Unternehmen, in dem Sie tätig waren, eine Strategie verabschiedet haben, ohne strategische Ziele zu formulieren und Richtwerte zu setzen. Das wollen wir hier. Ich bin überzeugt, wenn das nicht in der Vorlage wäre, würde der Energiestrategie 2050 genau das vorgeworfen, dass es nämlich nicht einmal diese Richtwerte gebe. Sie haben gesagt, es gebe dann doch einen Unterschied zwischen dem Beschluss des Nationalrates und dem Entwurf des Bundesrates, aber ich möchte Sie daran erinnern, dass wir an dieser Wortwahl, dass wir also statt "Zielvorgaben" "Richtwerte" nehmen, nicht rütteln, und ich glaube, auch der Bundesrat hält nicht an seiner Version fest. In diesem Sinne möchte ich – das auch an Herrn Germann – nicht weiter gehen als der Nationalrat, sondern ich möchte vorschlagen, bei der Variante Bundesrat und Nationalrat zu bleiben, was die Höhe der Richtwerte anbelangt.

Eine letzte Bemerkung an Kollege Luginbühl: Wir haben natürlich umgekehrt beraten. Wir haben zuerst diese Diskussion über die Zielvorgaben bzw. Richtwerte geführt und anschliessend der Verwaltung gesagt, sie solle aufgrund dieser Vorgaben ein Konzept ausarbeiten. Sie haben gesagt, das sei die Konsequenz der Entscheide, die weiter hinten folgen. Es war aber umgekehrt.

In dem Sinne bleibe ich bei meinem Minderheitsantrag. Wir tun gut daran, an diesen Richtwerten festzuhalten. Das ist auch der richtige Weg, auf welchem wir den Ersatz der nuklearen Stromproduktion auf eine Art und Weise gewährleisten können, welche die Versorgungssicherheit eben auch und gleichzeitig nicht unnötig viele Importe mit sich bringt.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich habe noch zwei Bemerkungen. Die erste zuhanden von Herrn Germann: Die Minderheit II (Theiler) beantragt, den ganzen Artikel zu streichen. Die zweite Bemerkung: Was wir hier eben nicht verkennen dürfen, ist der Zusammenhang zum 11. Kapitel, Artikel 61. Auf Seite 56 der deutschsprachigen Fahne finden wir das 11. Kapitel, "Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung". Dort haben wir Artikel 61, "Monitoring", in drei Absätze aufgeteilt. Gemäss Absatz 1 wird das BFE beauftragt, regelmässig die Auswirkungen der Massnahmen des Gesetzes zu untersuchen; gemäss Absatz 2 soll es die Ergebnisse dieser Untersuchungen veröffentlichen; gemäss Absatz 3 ist es schliesslich der Bundesrat, der jeweils alle fünf Jahre die Auswirkungen der Massnahmen beurteilt.

Aufgrund dieser Zusammenhänge der Artikel 2 und 3 mit dem Monitoring, das in Artikel 61 aufgenommen wird, beantrage ich Ihnen, der Mehrheit zu folgen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es ist für eine Regierung und auch für ein Parlament schon wichtig, dass man irgendwelche Ziele nennt. Es gibt auch im heutigen Energiegesetz ein Zubauziel für die Wasserkraft, das von Ihnen so bestimmt worden ist. Sie haben in der Legislaturplanung Ziele formuliert; zum Teil sind es Indikatoren, zum Teil gesetzliche Ziele wie das Verlagerungsziel oder das CO₂-Reduktionsziel. Dann gibt es auch die Vollbeschäftigung als Ziel, also eine Arbeitslosenquote von ungefähr 3 Prozent. Solche Ziele gibt es in vielen Bereichen, wenn auch auf unterschiedlicher Flughöhe. Wenn eine Regierung nicht mehr sagt, wohin man überhaupt gehen will – auch als Orientierungshilfe für Investoren –, dann fehlt etwas für die Führung des Landes. Ob man es nun "Ziel" oder "Richtwert" nennt, ist für mich nicht matchentscheidend. Doch Investoren



lesen daraus schon ein klares Bekenntnis der Politik zur Frage ab: Wohin will die Schweiz?

Ich komme zum internationalen Bereich: Die EU hat schon seit Langem Ziele formuliert, nämlich die 20/20/20-Ziele: 20 Prozent Energieeffizienz, 20 Prozent erneuerbare Energien, eine 20-prozentige Reduktion der CO₂-Emissionen. Sie hat mittlerweile Ziele für 2030 formuliert. Es gibt zudem den Klimaprozess. Auf internationaler Ebene ist es völlig normal, dass man sich an Richtwerten und Zielen orientiert. Eine andere Frage ist dann, wie hoch ein Ziel gesteckt sein soll. Die Höhe, welche der Bundesrat vorschlägt, entspricht genau den Potenzialabschätzungen gemäss den Energieperspektiven. Es ist also nicht nur eine Schätzung, sondern entspricht dem Ausbaupotenzial. Es sind Werte, die man 2013 nochmals justiert hat, wobei man die parlamentarische Initiative 12.400 und auch die Preisentwicklungen bei der Fotovoltaik usw. berücksichtigt hat.

Wir haben das KEV-Cockpit, das auch ein wenig Auskunft darüber gibt, wie viele Projekte wir auf der Warteliste haben. Im Moment haben wir auf der Warteliste Projekte mit 6,5 Terawattstunden. Wenn Sie also sagen, dass die Produktion bis 2020 bei 4,4 Terawattstunden liegen soll, dann ist dieser Richtwert eigentlich jetzt schon so gut wie sicher. Diese Projekte haben wir auf der Warteliste. Es wird vielleicht nicht alles gebaut, oder gewisse Projekte scheitern an Beschwerden; die Richtwerte sind nicht ambitiös, sondern so gut wie sicher. Deshalb, das wurde richtig von Herrn Ständerat Luginbühl gesagt, hat diese Reduktion der Richtwerte in der Fassung der Mehrheit gegenüber dem Entwurf des Bundesrates nur damit zu tun, dass sie eben auch die Förderung anders alloziert hat, insofern ist das kongruent mit ihrem Konzept. Den Antrag der Minderheit II auf Streichen aber verstehe ich wirklich nicht, denn die Ziele für den Zubau sind eine wichtige Orientierung für die Investoren. Sie sind ein politisches Bekenntnis; das ist nichts Neues, wir haben das heute schon im Energiegesetz.

Ich empfehle Ihnen natürlich am liebsten, dem Bundesrat zu folgen. Mit ihrem Konzept der Förderung ist die Mehrheit aber natürlich auch kongruent.

AB 2015 S 934 / BO 2015 E 934

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit I ... 16 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 32 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit II ... 11 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Art. 3

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
 Streichen

Antrag der Minderheit I

(Hösli, Eberle, Imoberdorf, Lombardi, Theiler)
Abs. 1
 ... im Jahr 2000 und eine Senkung um 35 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

Antrag der Minderheit II

(Hösli, Eberle, Imoberdorf, Theiler)
Abs. 2
 ... und Jahr ist eine Stabilisierung anzustreben.

Antrag der Minderheit III

(Theiler, Eberle)
 Streichen

Art. 3

Proposition de la majorité





Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Biffer

Proposition de la minorité I

(Hösli, Eberle, Imoberdorf, Lombardi, Theiler)

Al. 1

... une réduction de 35 pour cent par rapport au niveau de l'an 2000 est visée d'ici à 2035.

Proposition de la minorité II

(Hösli, Eberle, Imoberdorf, Theiler)

Al. 2

... et par année, une stabilisation est visée.

Proposition de la minorité III

(Theiler, Eberle)

Biffer

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: In Artikel 3 werden nun die Verbrauchsziele ausgeführt, welche sich, wie ich eben bei Artikel 2 ausgeführt habe, für 2035 auf das Szenario "Neue Energiepolitik" und für das Jahr 2020 auf das Szenario "Politische Massnahmen Bundesrat" stützen. Die Mehrheit der Kommission stellt sich hier klar auf den Standpunkt, dass einerseits die Einsparziele realistisch sind, da sie auf der Basis bestehender Technologien berechnet wurden, und dass andererseits politische Instrumente zur Senkung des Verbrauchs bereits bereitstehen, so z. B. beim Gebäudeprogramm, aber auch bei den Emissionszielen für Fahrzeuge. Dabei ist sie auch der Überzeugung, dass die in Absatz 3 eingefügte Kann-Formulierung, welche den Bundesrat berechtigt, gesamthaft oder für einzelne Sektoren weitere Zwischenziele festzulegen, gestrichen werden kann.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, bei allen drei Absätzen jeweils der Mehrheit zu folgen und die Anträge der Minderheiten entsprechend abzulehnen.

Hösli Werner (V, GL): Ich bitte Sie, bei Artikel 3 Absatz 1 der Minderheit I und bei Artikel 3 Absatz 2 der Minderheit II zu folgen. Dies sind nur aus formaler Sicht zwei verschiedene Minderheiten, weil deren Zusammensetzung nicht ganz identisch war, aber grundsätzlich ist es beide Male dieselbe Minderheit.

Ich mache in der heute dynamischen Entwicklung in vielen Bereichen auch gewisse Fragezeichen bezüglich der Festlegung von Richtwerten für die ferne Zukunft. Der Bundesrat erachtet es aber als wichtig, eine Zielvorgabe festzulegen, damit alle wissen, wohin die Reise gehen soll. Wenn schon, erscheint es der Minderheit sehr wichtig, dass diese vorgegebenen Richtwerte auf realistische Weise erreichbar sind, damit für die Erreichung nicht laufend neue Massnahmen ergriffen werden müssen und immer mehr Kosten für alle Beteiligten wie Staat, Wirtschaft und Bevölkerung anfallen.

In diesem Kontext sind die Minderheiten I bzw. II davon überzeugt, dass mit ihren Richtwerten die Reiseroute ebenfalls klar vorgegeben wird, die Gefahr zusätzlicher Regulierungs- und Kostenfolgen aber sinkt. Sollten dann trotzdem die Werte gemäss Bundesrat erreicht werden, umso besser. Grundsätzlich ist es nämlich allen Kommissionsmitgliedern klar, dass wir das wirtschaftlich Sinnvolle und unter diesem Aspekt das technisch Mögliche tun müssen, um den Energie- und den Elektrizitätsverbrauch pro Person nicht ins Unermessliche steigen zu lassen, denn die Möglichkeiten in unserer technologischen und freizeitintensiven Welt, Strom und Energie zu verbrauchen, sind gross. Denken Sie an all die Medien, welche heute von uns genutzt werden, an energieunterstützte Aktivitäten im Fitness- und Freizeitbereich oder an die immer mehr aufkommende Robotertechnik. Da ich nicht davon ausgehe, dass wir eine Deindustrialisierung in der Schweiz als Ziel verfolgen, werden Investitionen in Maschinen zur Entlastung oder zur Reduktion von Arbeitskräften halt doch immer wieder ein Thema sein müssen.

Ich erinnere dabei nicht zuletzt an die Entwicklungen im Gesundheitswesen. Es wurde in dieser Session schon darauf hingewiesen, dass dort körperlich streng gearbeitet wird. Laufend werden aber Geräte und Maschinen entwickelt, die die Pflegenden etwas entlasten, eben bis hin zur Robotertechnik. Das Gesundheitswesen ist, wie wir alle wahrscheinlich richtig vermuten, ein wachsender Bereich. Es ist nur ein Beispiel. Jedenfalls ist der Strombedarf in unserem Alterszentrum steigend.



In der Kommission wurde damit argumentiert, dass die vom Bundesrat vorgegebenen Werte alle bis 2035 berechnet worden, anhand von vielen dicken Ordnern unterlegt und eben auch darum richtig und wichtig seien. Machen wir uns aber nichts vor: Die Entwicklungen von zwanzig oder gar fünfunddreissig Jahren sind wohl kaum abzubilden, auch mit vielen Ordnern nicht. Da lassen meines Erachtens ja fast die Muotathaler Wetterschmöcker, mit oder ohne föhnlige Aufhellungen, grüssen.

Meine Minderheit I will mit ihrem Antrag den Energieverbrauch pro Person und Jahr bis 2035 nicht um 43 Prozent, sondern nur um 35 Prozent senken, dies im Vergleich zum Jahr 2000. Auch unser Richtwert wird also schon eine sehr grosse Herausforderung und bei den heutigen Erdölpreisen nur sehr schwer zu erreichen sein. Aber eben, wer kennt schon die Entwicklung?

Zum durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr möchte meine Minderheit II festschreiben, dass eine Stabilisierung angestrebt wird. Ich habe vorgängig dargelegt, dass dies in Anbetracht der Entwicklungen bei Industrie, Dienstleistung, Hobby und elektronischen Medien schon ein Erfolg wäre. Eine Senkung um 13 Prozent pro Person und Jahr bis 2035 gegenüber dem Jahr 2000 ist für uns sehr ambitiös. Wenn ein Gesetz schon für formulierte Richtwerte herhalten muss, sollten sie wirklich nur als Wegweiser dienen. Vergessen Sie nämlich nicht, dass wir, um den Energieverbrauch derart zu senken, gerade im Heizungsbereich viele Ablösungen von ölbeheizten Systemen durch Erdwärme- oder Luftwärmepumpen erwarten müssen. Diese erhöhen den Bedarf an elektrischer Energie.

Ich bitte Sie also, der Minderheit I bei Absatz 1 und der Minderheit II bei Absatz 2 zu folgen.

AB 2015 S 935 / BO 2015 E 935

Theiler Georges (RL, LU): Ich freue mich ja, dass man sich jetzt schon um die Zielgrössen streitet. Ich stelle fest, dass die Mehrheit des Rates, das der Rat zu zwei Dritteln auch wirklich an diese Zahlen glaubt. Ich bin beeindruckt. Ich bin auch beeindruckt, dass mich vorhin Frau Bruderer Wyss noch fragen musste, ob ich eigentlich noch nie eine Strategie gemacht hätte; ich kann ob solchen Bemerkungen auch nur schmunzeln. Aber ich lasse Ihnen die Freude an diesen Zahlen. Ich ziehe den Antrag der Minderheit III natürlich zurück; es wird ja nicht anders herauskommen.

Damit wir dann auch frühzeitig irgendwo ins Bett kommen, bitte ich Sie doch, die Anträge der Minderheit I (Hösli) und der Minderheit II (Hösli), also jene Aufrechten, die mit mir noch in diesem "Fähnlein der elf" waren, und damit die geringere Zielsetzung zu unterstützen. Sie werden dann ebenfalls Ihre Kollegen in der Zukunft weniger ärgern.

Berberat Didier (S, NE): Je serai très court: je vous demande de suivre la majorité et de refuser les deux propositions de minorité I (Hösli) et II (Hösli), la proposition de minorité III (Theiler) ayant été retirée. A l'évidence, ces propositions ne permettent pas d'exploiter le potentiel d'efficacité existant, ce qui occasionnerait une augmentation de la consommation de courant. Je vous rappelle que l'efficacité énergétique permet de gagner en énergie de la façon la plus propre et meilleur marché.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich bitte Sie auch, die Mehrheit Ihrer Kommission zu unterstützen.

Der Energieverbrauch wie auch der Stromverbrauch sind schon nicht nur einfach eine Schätzgrösse. Wir führen die Statistik seit dreissig oder vierzig Jahren, und man kann die Verbrauchswerte extrapolieren; wir kennen das ziemlich genau. Wir hatten im letzten Jahr beim Energieverbrauch minus 7,7 Prozent, beim Stromverbrauch minus 4,83 Prozent, trotz Bevölkerungswachstum, Wirtschaftswachstum und Mobilitätswachstum. Das sind eindrückliche Zahlen. Wir sind also auf Kurs. Der grösste Teil des Energieverbrauchs fällt auf die Mobilität. Wir haben heute im Schnitt bei den Autos 6,1 Liter Treibstoffverbrauch pro 100 Kilometer, und wir wissen genau, dass wir mit dem Ziel, den CO₂-Ausstoss bis 2020 auf 95 Gramm zu senken, beim 4,3-Liter-Auto sind. Man kennt diese technische Entwicklung ziemlich genau, und man weiss auch, wie schnell die Schweizerinnen und Schweizer ihr Auto wechseln. Diese Neuwagen-Verbrauchszahlen stimmen somit. Dann kommt man genau auf diese Verbrauchszahlen der Mehrheit Ihrer Kommission. Das ist effektiv nicht irgendwo eine Fantasiezahl, sondern das sind die Erfahrungswerte, die wir aus den letzten vierzig Jahren der technischen Entwicklung kennen. Wegen aller Unwägbarkeiten von Wärme- und technischer Entwicklung, die man nicht genau bis ins Detail abschätzen kann, nennen wir auch nur Zahlen bis ins Jahr 2035. Aber das Potenzial liegt auf der Hand.

Deshalb bitte ich Sie, auch hier ein bisschen ambitiös zu sein und nicht nur das anzustreben, was Sie sicher erreichen – sonst sind Sie ja keine Politiker, die hoch hinauswollen!

Le président (Hêche Claude, président): La proposition de la minorité III a été retirée.




Abs. 1 – Al. 1
Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit I ... 17 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Abs. 2 – Al. 2
Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit II ... 16 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 4
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 5
Proposition de la commission
Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Avant d'édicter des dispositions d'exécution, ils examinent les mesures volontaires prises par les milieux économiques. Dans la mesure où cela est possible et nécessaire, ils reprennent partiellement ou totalement dans le droit d'exécution les accords déjà conclus.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Die Koordination der Energiepolitik zwischen Bund und Kantonen ist eminent wichtig, ja eigentlich selbstverständlich und wird demzufolge auch hier im Grundsatz verankert. Folglich spricht sich die Kommission in Artikel 5 Absätze 1 und 2 für den Entwurf des Bundesrates respektive für den Beschluss des Nationalrates aus.

Was nun die Wirtschaft betrifft, wurden gemäss geltendem Energiegesetz Vorschriften nur subsidiär erlassen. Das heisst, zunächst waren immer die zum Teil freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft zu beachten. Dieses Subsidiaritätsprinzip wird nun gestrichen, dies mit der Begründung, dass es in der neuen Energiepolitik a) systemfremd wäre und b) keine explizite gesetzliche Verankerung brauche. Diesbezüglich will die Kommission einen neuen Absatz 3, der im Kern dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 3 des geltenden Energiegesetzes entspricht, aufnehmen. Dies mit folgender Begründung:

1. Das Subsidiaritätsprinzip hat sich in der Vergangenheit bewährt und ist dadurch ein Bestandteil des wirtschaftlichen Erfolgsmodells Schweiz.
2. Auch der Nationalrat hat in den Artikeln 6 und 14 den Einbezug der Wirtschaft – Stichwort: Grundsatz zur Prüfung freiwilliger Massnahmen – in den Entwurf aufgenommen.



3. Auch in Artikel 3 des Stromversorgungsgesetzes ist das Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip explizit verankert.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen spricht sich die Kommission für den neuen Absatz 3 des Energiegesetzes aus.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich mache es kurz: Ich habe keine inhaltliche Differenz zum Antrag der Kommission. Das Thema ist schon in Artikel 45 festgehalten. Wenn Sie mehr regulieren wollen als nötig, können Sie dem Antrag der Kommission zustimmen. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung ist das aber nicht.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

AB 2015 S 936 / BO 2015 E 936

Antrag Gutzwiller

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Gutzwiller

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Sie wollen mir nachsehen, dass ich als Nichtkommissionsmitglied hier einen Einzelantrag stelle. Die einzige Legitimation, die ich habe, ist die, dass ich mich schon mehrmals in früheren Debatten zu Kohlekraft-/Gaskraftwerken geäussert habe, vor allem wenn es um klimapolitische Ziele ging. Aus dieser Optik möchte ich Ihnen beantragen, die Formulierung des Bundesrates beizubehalten, die der Nationalrat gestrichen hat.

Es scheint mir eigentlich völlig selbstverständlich, dass aus klimapolitischen Gründen, wenn je überhaupt ein neues fossil-thermisches Kraftwerk in der Schweiz ein Thema wäre, sichergestellt sein müsste, dass erneuerbare Alternativen auch wirklich geprüft würden. Nun kann man sich darüber streiten, ob es überhaupt realistisch ist, dass solche Projekte entstehen. Aber wie dem auch immer sei: Wenn sie entstehen, sollte geprüft werden, ob eben erneuerbare Alternativen nicht genügen könnten und nicht vorliegen würden.

Zudem sollte, wenn ein solches Kraftwerk gebaut würde, mit dem zweiten Teil der bundesrätlichen Formulierung sichergestellt werden, dass die Energie maximal genutzt werden könnte, beispielsweise für Prozesswärme in der Industrie, und nicht einfach durch das Kamin als Abwärme verpuffen würde. Seit 1988 haben wir eine solche Formulierung im Energiegesetz. Der Bundesrat hat sie leicht modernisiert und in Artikel 6 Absatz 2 aufgenommen. Wenn ich die Debatte im Nationalrat verfolge, dann sehe ich, dass eigentlich einzig das Argument, dass das etwas schwerfällig und nicht besonders praktikabel sei, zu dieser Streichung geführt hat. Aus der Optik dieser doch relativ schwachen Argumente, aus der Optik, dass es offensichtlich ist, dass eine erneuerbare Alternative geprüft sein müsste, bitte ich Sie, auf den ursprünglichen bundesrätlichen Vorschlag zurückzukommen und Artikel 6 Absatz 2 – vom Nationalrat gestrichen – wieder aufzunehmen.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Absatz 2, um den es hier ja geht, sieht für Bau, Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage zur Produktion von Strom aus fossilen Energiequellen eine sogenannte Notwendigkeitsprüfung vor, welche eben klar zeigen soll, ob die Energie, die damit produziert werden soll, nicht aus erneuerbaren Energien gewonnen werden kann.

Die Kommission ist in den Beratungen wie der Nationalrat zur Überzeugung gelangt, dass es diese Bestimmung eben nicht braucht, und will den Absatz darum konsequenterweise aus dem Gesetz streichen. In der



UREK-NR wurde ja auch von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass Absatz 2 auf der einen Seite die Investitionssicherheit und die Akzeptanz in der Bevölkerung allenfalls erhöhen würde, dass damit auf der anderen Seite aber – das war das Hauptargument der UREK-NR – eine zusätzliche Hürde für den Bau von sogenannten GUD-Kraftwerken geschaffen würde.

Die Kommission ist darum schlussendlich dem Antrag gefolgt, diesen Absatz zu streichen. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Imoberdorf René (CE, VS): Ich möchte zu Absatz 2 noch zwei, drei Bemerkungen anbringen. Ich zitiere zuerst aus der Botschaft des Bundesrates: "Mit der Energiestrategie 2050 verfolgt der Bundesrat folgende Stossrichtungen: Energie- und Stromverbrauch senken ... Anteil der erneuerbaren Energien erhöhen ..." Weiter unten heisst es: "Zur Deckung der Nachfrage braucht es voraussichtlich auch einen Ausbau der fossilen Stromproduktion mittels Wärme-Kraft-Kopplung sowie gegebenenfalls mittels Gaskombikraftwerken." Nun wird in Artikel 6 Absatz 2 Folgendes verlangt: "Soll ein neues fossil-thermisches Kraftwerk gebaut oder ein bestehendes erweitert oder erneuert werden, so muss die nach kantonalem Recht zuständige Behörde vorgängig prüfen, ob die Energie, die damit produziert werden soll, nicht aus erneuerbaren Energien gewonnen werden kann."

Ich möchte Sie bitten, dem Nationalrat, der diesen Absatz gestrichen hat, zu folgen; dies aus folgenden Gründen:

1. Mit dieser Bestimmung wird der Forderung nach Technologieoffenheit und Technologieneutralität widersprochen. Aber genau das fordern wir in diesem Rat immer wieder. Denn man weiss nicht, wie sich die verschiedenen Technologien in den nächsten Jahren entwickeln werden. Es könnte durchaus der Fall sein, dass es plötzlich wirtschaftlich sein wird, ein Gaskombikraftwerk zu bauen.
2. Mit dieser Bestimmung wird in die Kompetenz der Kantone, die für solche Baubewilligungen zuständig sind, eingegriffen.
3. Das ist ein wichtiger Punkt: Eine glaubhafte Prüfung durch die zuständige Behörde, ob die Energie, die mit einem fossil-thermisches Kraftwerk produziert werden soll, nicht aus erneuerbaren Energien gewonnen werden kann, wird enorm schwierig, wenn nicht unmöglich werden. Damit wären Einsparungen Tür und Tor geöffnet.
4. Die Energiestrategie 2050 rechnet mit dem Einsatz von Gaskombikraftwerken, was ich vorhin bereits gesagt habe. Auf Seite 7633 der Botschaft steht: "Aufgrund des vorliegenden Massnahmenpakets dürfte in der Schweiz bis im Jahr 2020 ein Gaskombikraftwerk notwendig werden."

Auch wenn momentan, da gebe ich Kollege Gutzwiller Recht, aus wirtschaftlichen Gründen keine Gaskombikraftwerke gebaut werden, sollten zumindest nicht im Gesetz zusätzliche Hemmnisse eingebaut werden.

Ich bitte Sie, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Anders als mein Vorredner sehe ich das Gebot der Technologieoffenheit durch den Einzelantrag Gutzwiller eigentlich nicht eingeschränkt. Wichtig ist aber zu betonen, dass mit diesem Absatz 2, den Herr Gutzwiller wieder einführen will, die Priorität klar auf die erneuerbaren Energien gelegt wird. In diesem Sinne unterstütze ich die Idee, dass mit einer vorgängigen Prüfung zwar eine Hürde eingebaut wird, der andere Weg aber nicht verunmöglicht wird. Wo wir in der Kommission hier zu einer anderen Meinung gekommen sind und die entsprechende Streichung bestätigt haben, bin ich nun aufgrund der Ausführungen von Herrn Gutzwiller und auch in Anlehnung an die Regelung, wie wir sie jetzt bereits kennen und wie sie hier etwas angepasst wird, der Meinung, dass man diesen Einzelantrag unterstützen kann. Ich werde das tun.

Eberle Roland (V, TG): Ich bitte Sie, unserer Kommission zu folgen und der nationalrätlichen Streichung von Absatz 2 zuzustimmen.

Das Stichwort heisst Versorgungssicherheit. Ich habe beim Eintreten darauf hingewiesen, dass die CO₂-Preise sich von 8 bis 9 Euro auf 50 Euro verschieben müssten, um ein Gaskombikraftwerk überhaupt zu rentabilisieren. Wenn man jetzt noch den Schritt in Richtung erneuerbare Energien macht, ist es vermutlich eine Verzehnfachung oder eine Verfünfezhnfachung dieses Preises von 8 Euro; dann sind wir irgendwo bei 100 oder vielleicht 120 Euro pro Tonne CO₂.

Wenn es uns gelingt, mit dieser KEV, die wir jetzt nach Abschluss dieser Phase rund zehn Jahre in Betrieb haben, von einem Volumen von 1 Prozent des Bedarfs zu einem solchen von 5 Prozent zu kommen, dann sind wir schon relativ gut unterwegs. Es ist also automatisch so: Wenn wir aus der Versorgungsoptik die Frage nach einem Gaskombikraftwerk stellen müssen, dann sind alle anderen Varianten schon ausgeschöpft. Ich sehe also überhaupt keinen Grund, hier noch eine zusätzliche Hürde aufzubauen. Entweder greift die KEV, und der Markt regelt den Rest – das ist ja die Idee,



AB 2015 S 937 / BO 2015 E 937

die Förderung anzustossen, um die erneuerbaren Energien marktfähig zu machen –, oder wenn das aus versorgungstechnischen Gründen nicht reicht, brauchen wir allenfalls ein Gaskombikraftwerk. Kollege Imoberdorf hat erwähnt, was das bedeutet.

Ich sehe überhaupt keine realistische Variante, bei der noch ähnliche Volumen an erneuerbaren Energien vorhanden wären, bevor man den Entscheid fällen würde, ein Gaskombikraftwerk zu bauen.

Ich bitte Sie also, hier tatsächlich der Kommission zu folgen.

Diener Lenz Verena (GL, ZH): Jetzt bin ich ein bisschen unsicher, und ich bin froh, wenn die Frau Bundesrätin hier noch einmal Klarheit schafft.

Wenn ich diesen Absatz 2 anschau und mir vorstelle, wie sich dieses Thema in den nächsten fünf Jahren entwickelt, möchte ich Folgendes wissen: Wenn man ein neues fossil-thermisches Kraftwerk bauen möchte und dafür der Nachweis erbracht werden muss, dass es keine Ersatzmöglichkeiten mit erneuerbaren Energien gibt, so muss man dazu sagen, dass im Moment diese erneuerbaren Energien wahrscheinlich in vielen Kantonen nicht ausreichend vorhanden sind, um argumentativ ein solches fossil-thermisches Kraftwerk zu verhindern. Jetzt bin ich mir nicht so sicher, ob dieser Absatz 2 eine Verschärfung oder eine Erleichterung ist, wenn man ein fossil-thermisches Kraftwerk will. Die Interpretationen sind nämlich sehr unterschiedlich, muss ich sagen. Wenn ich Kollege Eberle höre, dann nehme ich wahr, dass er Absatz 2 als Verschärfung empfindet. Persönlich aber sehe ich eher, dass sich durch diesen Absatz zumindest für das Wallis eine solche Möglichkeit eröffnet. Darum war ich auch bei der Mehrheit der Kommission, als es um die Streichung ging.

Ich wäre froh um eine Klärung der Interpretation dieses Absatzes 2. Ich meine, dass es schon noch wichtig wäre zu wissen, was man mit diesem Absatz 2 dann wirklich bewirken will.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wie Herr Ständerat Gutzwiller eigentlich zu Recht gesagt hat: Schon im heutigen Gesetz kennen wir einen solchen Artikel, allerdings leicht anders formuliert. Er sagt eigentlich, die Priorität liege bei der erneuerbaren Energieproduktion. Wenn man trotzdem ein Gesuch für ein fossil-thermisches Kraftwerk einreicht, muss nachgewiesen werden, dass es keine Möglichkeit für eine erneuerbare Energieproduktion gibt. Die Abwärmenutzung kommt dann als Bedingung dazu. Es ist schwerer, mit der heutigen Gesetzgebung bzw. wenn Sie diese Bestimmung drinlassen überhaupt fossil-thermisch zu produzieren, als wenn Sie sie streichen. Wenn Sie die Bestimmung streichen, bedeutet dies eine Erleichterung für fossil-thermische Kraftwerke. Jetzt kann man das so wollen oder nicht. Nicht einmal das ist aber entscheidend, weil heutzutage, das wurde richtig gesagt, der Preis pro Kilowattstunde sehr attraktiv ist. Aber wir haben gleichzeitig noch das CO₂-Gesetz mit der Kompensation der Emissionen. Das ist, solange wir nicht im EU-Markt sind, äusserst teuer, und dies macht den Bau eines Gas-und-Dampf-Kombikraftwerks im Moment völlig unrentabel. Ob das in zehn Jahren auch noch so sein wird, weiss ich nicht. Wo Ihre Aussage nicht stimmt, Herr Ständerat Imoberdorf: Der Bundesrat hat immer gesagt, man könne die Lücke durch Gas-und-Dampf-Kombikraftwerke oder durch Importe füllen. Unterschlagen Sie also nicht die Importe, denn das ist selbstverständlich immer auch eine Alternative. Aber das regelt nicht die Politik, sondern der Markt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 21 Stimmen

Für den Antrag Gutzwiller ... 19 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission





Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: In diesem Artikel wird die Norm aus Artikel 5 des geltenden Energiegesetzes grösstenteils übernommen. In Absatz 1 wird neu die zeitliche Dimension der Versorgungssicherheit im Wortlaut aufgenommen und ausdrücklich festgehalten, dass eine sichere Energieversorgung die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichend Energie voraussetzt; in Absatz 2 wird die Integration in den europäischen Energiemarkt neu als Basis einer wirtschaftlichen Energieversorgung aufgeführt; in Absatz 3 wird die Wasserkraft speziell erwähnt. Die Kommission unterstützt die vom Nationalrat aufgenommenen Ergänzungen respektive die redaktionellen Anpassungen.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Mit diesem Artikel wird die bisherige Norm, also Artikel 6a des geltenden Energiegesetzes, welche die Gefährdung der Elektrizitätsversorgung im Auge hatte, zu einer Bestimmung verallgemeinert, die die ganze Energieversorgung umfasst. Die Kommission schliesst sich hier der Fassung des Nationalrates an.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3–5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1, 3–5

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Dieser Artikel schreibt im Sinne der Transparenz und Information der Endverbraucher ein Obligatorium zur Stromkennzeichnung für eine Elektrizitätsbuchhaltung und für den Herkunftsnachweis fest. Damit wird der heute bereits erreichte Stand, wird die heutige Praxis auch im Gesetz abgebildet.

Zuhanden des Amtlichen Bulletins will ich hier noch auf folgende, bei Artikel 10 Absatz 2 erstmals auftretende Begriffsänderung hinweisen: Der Terminus "Einspeisevergütung" ist vom Nationalrat durch jenen der Einspeiseprämie ersetzt worden. Die Kommission steht dem Anliegen der Verwaltung, die Begrifflichkeit gemäss Nationalrat zu ändern, grundsätzlich positiv gegenüber. Um jetzt aber keine zusätzliche Verwirrung zu stiften, beabsichtigen wir, diese Änderung nicht in der Differenzbereinigung vorzunehmen, sondern regen an, dass dies von der Redaktionskommission aufgegriffen und die Begrifflichkeit entsprechend durch die ganze Vorlage hindurch geändert wird.

Angenommen – Adopté

AB 2015 S 938 / BO 2015 E 938

Art. 11

Antrag der Mehrheit





Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Imoberdorf, Hösli, Theiler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Stöckli

Abs. 1

Die Kantone ... erneuerbaren Energien und der Abwärme, insbesondere ...

Abs. 2

... erneuerbarer Energien und Abwärme eignen. Sie ...

Art. 11

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Imoberdorf, Hösli, Theiler)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Stöckli

Al. 1

Les cantons ... des énergies renouvelables et des rejets de chaleur, notamment ...

Al. 2

... à l'utilisation d'énergies renouvelables et des rejets de chaleur. Ils ...

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: In den Artikeln 11ff. geht es um eine Konzeptfrage, welche auch Artikel 6 des Raumplanungsgesetzes betrifft. Verfolgt wird dabei als Hauptziel eine Planung, damit die Nutzung erneuerbarer Energien erheblich verstärkt werden kann, und zwar gemäss den unter anderem durch den Kernenergieausstieg bedingten Ausbaurichtwerten gemäss Artikel 2 dieses Gesetzes. Der Bundesrat hat heute für erneuerbare Energien keine Anweisungen für die Richtplanausscheidungen zu geben. Viele Energieversorger wurden jedoch mit dem Anliegen vorstellig, dass Gebietsausscheidungen in den kantonalen Richtplänen wünschenswert seien. Bereits heute haben einige Kantone die erneuerbaren Energien raumplanerisch erfasst und Gebietsausscheidungen vorgenommen.

Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept in den Artikeln 11ff. sollen dies in Zukunft nun alle Kantone tun, und zwar mit zwei Zielen: Erstens soll die Erfassung einen einheitlichen Standard aufweisen und zweitens eine gesamtschweizerische Optik bekommen. Dabei sollen die Kantone in ebendiesen Bereichen vom Bund unterstützt werden. Aus heutiger Warte erscheint eine entsprechende Planung vor allem in den Bereichen Wasser- und Windkraft am nötigsten. Das erarbeitete Konzept ist zweifelsohne eine Planung der Kantone, das heisst, sie erarbeiten dieses in mehreren Schritten gemeinsam. Die Zusammenarbeit ist vor allem dort unabdingbar geht, wo es um die Gesamtschau, also um die Ausbaurichtwerte, die Methodik, die Einheitlichkeit, die Koordination und das Zusammenführen. Wie die Kantone sich in all diesen Arbeiten organisieren, ist in erster Linie ihnen überlassen. So sollen sie vor allem selber die für die einzelnen Arbeitsschritte zuständigen Stellen bezeichnen. Hierzu werden ihnen über das Energiegesetz keine Vorgaben gemacht.

Die Mehrheit der Kommission hält aber klar fest, dass es nicht das Ziel ist, den Kantonen eine Kompetenz wegzunehmen, sondern ihnen eine Hilfeleistung anzubieten. Darum beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, dem Entwurf des Bundesrates zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Imoberdorf René (CE, VS): Hier geht es im Prinzip um ein ganzes Konzept. In den Artikeln 11 bis 13 schlägt der Bundesrat vor, dass für die raumplanerische Umsetzung der Energiestrategie ein neues Instrument eingeführt wird. Die Kantone werden verpflichtet, dem Richtplan vorgelagerte Konzepte für den Ausbau der erneuerbaren Energien auszuarbeiten. Wenn drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Konzept vorliegt, das den Ausbauzielen genügend Rechnung trägt, kann der Bund die Federführung für das Konzept übernehmen. Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich die Kantone in diesem Fall einhellig gegen dieses neue raumplanerische Instrument ausgesprochen. Die Kantone lehnen es ab, dass im Energiegesetz grundsätzliche



Abweichungen vom Raumplanungsgesetz festgeschrieben werden. Die Artikel 11 bis 13 würden zu einer isolierten Zentralisierung der Raumplanung im Energiebereich führen. Die Kantone haben darauf hingewiesen, dass selbst jene Kantone, die bereits über Planungen im Energiebereich verfügen, bei der Verankerung der Artikel 11 bis 16 gemäss Entwurf zum Energiegesetz ihre Planungen neu aufrollen müssten. Die Ablehnung der Kantone wurde mit dem Schreiben der KdK, der EnDK und der BPUK, vom 12. November 2014 unterstrichen. Die Kantone präsentierten einen Alternativvorschlag, der im Nationalrat als Einzelantrag eingebracht wurde. Dieser Antrag, der auf fundierten Absprachen mit den Kantonen basiert, wurde im Nationalrat deutlich, mit 111 zu 78 Stimmen, angenommen.

Das Konzept der Kantone respektive des Nationalrates stellt auf die bestehenden Instrumente ab, weil sich die bestehenden Instrumente der Sach-, Richt- und Nutzungsplanung bewährt haben und zureichend sind, um die Energiestrategie umzusetzen. Konkret heisst das, dass der Nationalrat die Artikel 11 und 12, in welchen es um das von den Kantonen abgelehnte Konzept für den Ausbau der erneuerbaren Energien geht, gestrichen hat. Als Kompromiss sollen aber die Kantone gemäss Artikel 13 Absatz 1 neu dazu verpflichtet werden, in ihren Richtplänen insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit zu unterstützen und damit am bewährten System mit Richt- und Nutzungsplanung festzuhalten. Mit einem Verzicht auf Konzepte und einem Vorgehen über das bewährte Instrument der Richtplanung wird das angestrebte Ziel direkter und damit schneller erreicht. Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Stöckli Hans (S, BE): Ich möchte die Mehrheit unterstützen und gleichzeitig eine Ergänzung einbringen, und zwar bezüglich der Problematik der Abwärme. In der Schweiz ist die Fernwärmeversorgung noch sehr stiefmütterlich unterwegs. Wir sind hier ein Schlusslicht, obwohl das Potenzial der Abwärme in der Schweiz recht gross ist. Ich denke an Kehrlichtverbrennungsanlagen, Industriebetrieb-Abwasserreinigungsanlagen, Grundwasser- und Oberflächengewässer, Energieholz, Tiefengeothermie. All diese Quellen gilt es zu nutzen. Leider sind in der letzten Zeit diese Energiequellen nicht ins Zentrum der Überlegungen gerückt und im Verlaufe der letzten Jahre gesetzgeberisch auch etwas stiefmütterlich behandelt worden. Es wäre demnach klug, wenn man zusätzlich zu den erneuerbaren Energien auch noch die Abwärme im Gesetz festschreiben würde, damit in der Planung auch diese Energieform berücksichtigt werden könnte. Das ist das Anliegen meines Einzelantrages zu Artikel 11. Es sollte dann gleichzeitig auch eine Änderung von Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes vorgenommen werden.

Schmid Martin (RL, GR): Wenn Sie der Mehrheit folgen würden, dann müssten Sie meines Erachtens konsequenterweise auch dem Einzelantrag Stöckli zustimmen, denn es gibt keine sachliche Begründung, warum man dann einerseits die Wasser- und Windkraftanlagen, aber andererseits die anderen Energiebereiche nicht planen sollte.

Ich habe aber eine andere Auffassung: Ich möchte Ihnen beliebt machen, hier dem Nationalrat und der Minderheit Imoberdorf zu folgen. Ich begründe das wie folgt: Zweck dieses Artikels sollte ja sein, dass Projekte mit erneuerbaren Energien wie Wasserkraftwerke oder Windanlagen

AB 2015 S 939 / BO 2015 E 939

schneller, rechtssicher und mit weniger Aufwand realisiert werden können. Ich glaube, das ist ja die Idee hinter diesem Konzept. Jetzt sollen aber die Kantone gegenüber dem Richtplan verpflichtet werden, zuerst noch ein Konzept zu erstellen, das durch den Bundesrat zu genehmigen ist. Dann sollen sie, gestützt auf dieses vom Bundesrat genehmigte Konzept, den Richtplan überarbeiten, der wiederum vom Bundesrat zu genehmigen ist. Ich frage mich, wo hier die Geschwindigkeitsvorteile sind, wo hier die Kosteneffizienz ist und wo hier eben die kantonalen Kompetenzen zur Förderung von erneuerbaren Energien besser zum Ausdruck kommen. Ich glaube, dass wir mit der Zielsetzung dieser Energiestrategie in der Abwägung der öffentlichen Interessen dem Bau von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien und dem Zubau genügend Gewicht geben, ohne dass noch zusätzlich ein dem Richtplan vorgelagertes Konzept eingeführt werden sollte. Ich meine, dass das nicht zu einer Beschleunigung, sondern eben zu einer Komplizierung der Verfahren führt.

Ich habe dann auch nicht genau verstanden, warum die Mehrheit nicht auch noch einen Antrag zu Artikel 13 gestellt hat, denn konsequenterweise müsste man, wenn man eben schon der bundesrätlichen Lösung in Artikel 11 folgt, dann auch in Artikel 13 wiederum dem Bundesrat folgen.

Um sämtliche Konfusion zu vermeiden, möchte ich Ihnen beliebt machen, hier dem Nationalrat und der Minderheit zu folgen. Dann haben wir nämlich ein Konzept, das auf der bisherigen Richtplanerfahrung aufbaut,



und das ist aus meiner Sicht die richtige Lösung.

Eberle Roland (V, TG): Auch ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit zu unterstützen. Entgegen der Auffassung von Martin Schmid, dass man konsequenterweise, wenn man bei der Mehrheit wäre, auch den Einzelantrag Stöckli unterstützen müsste, ginge man damit nach meinem Dafürhalten in die falsche Richtung. Herr Stöckli ist natürlich ein schlauer Fuchs: Er hat insbesondere die Kehrlichtverbrennungsanlagen und die Abwasserzweckverbände im Auge – so seine Unterstellung, natürlich –, wobei man dort ein neues Druckmittel auf nationaler Ebene sucht, um diese Zweckverbände bzw. die entsprechenden Gemeinden eben unter Druck zu setzen. Das ist meine Interpretation; das haben wir auch in der Kommission so diskutiert.

Ich bitte Sie, solchen Ansinnen nicht den Weg zu bereiten. Die Zweckverbände sind in der öffentlichen Hand. Wenn die öffentliche Hand Interesse hat und das auch durchsetzen kann, ist es ihre Aufgabe, das auch zu tun. Dann ist das ganz klar ein föderatives Element. Das sollte man nicht durch eine Bundesvorschrift weiter einengen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich kann eigentlich nur noch einen Punkt zum Einzelantrag Stöckli anfügen, alles Übrige ist von Herrn Schmid und vor allem von Herrn Eberle gesagt worden: Der Antrag in dieser expliziten Form lag in der Kommission natürlich nicht vor, wohl aber wurde über die Thematik der Abwärme diskutiert. Man ist sich in der Kommission klar einig geworden, dass dieser Bereich, der die Abwärme betrifft, eben nicht sehr relevant sei, weshalb man ihn auch nicht aufgenommen hat.

Im Übrigen haben wir eben eine relativ enge Situation gehabt: Die Kommission hat mit 4 zu 3 Stimmen entschieden.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Weshalb schlagen wir Ihnen dieses Konzept vor? In der Ausarbeitung haben insbesondere die Investoren, die Stromproduzenten, gesagt, man brauche eine räumliche Ausscheidung von Standorten für Wind- und Wasserkraftanlagen usw., denn dies bedeutet für einen Investor Planungssicherheit. Heute haben die Kantone in der Mehrheit ja keine räumliche Ausscheidung. Wenn ein Kanton diesbezüglich nichts unternimmt, projiziert man unter Umständen eine Windanlage an einem ungeeigneten Standort oder an einem Ort, an dem der Kanton sie nicht haben will. Deshalb hat man gesagt, man brauche die Gebietsausscheidung, das schaffe Klarheit. Jetzt sagen die Kantone, ein Konzept zu machen sei schlimm. Aber können Sie mir einen Kanton nennen, der in der Lage ist, eine räumliche Gebietsausscheidung für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie vorzunehmen, ohne vorgängig ein Konzept in der Hand zu haben? Wenn es nur darum geht, dass der "böse Bund" das genehmigen müsste, Herr Ständerat Schmid, wenn es so schlimm ist, dass der Bund das Konzept anschaut und genehmigt, kann man Absatz 5 streichen.

Es gibt jetzt ja einige Kantone, die ihre Aufgabe gemacht haben oder daran sind, dies zu tun. Es ist doch völlig logisch, dass ein Kanton zuerst auch fragt, wo es das Potenzial gebe. Dazu nimmt er selbstverständlich die Daten des Bundes, denn dieser hat Windkarten und Wasserkarten. Das wird alles vom Bund zur Verfügung gestellt. Dies ist nicht als Einmischung in die Angelegenheiten der Kantone gedacht, sondern als Hilfestellung. Nachher kommt dann die Richtplanung zum Zuge, wonach der Kanton beschliesst, so, wie wir dies kennen. Das Konzept wird jetzt hochgespielt, als wäre das so etwas wie eine Einmischung. Aber das ist es beileibe nicht, es ist kein neues Instrument. Wir haben in vielen Bereichen solche Konzepte. Der Kanton Uri war einer der ersten Kantone, die eine solche räumliche Ausscheidung gemacht haben. Selbstverständlich gab es vorher ein Konzept, und selbstverständlich war das mit uns abgesprochen. Dasselbe gilt für den Kanton Bern, dieser hat Wasserrechte ausgeschieden; der Kanton Neuenburg ging sogar mittels einer Volksabstimmung vor. Es war immer so, dass man zuerst in enger Absprache mit uns ein Konzept erarbeitet hat. Deshalb verstehe ich den Widerstand eigentlich nicht. Artikel 12 war – das habe ich verstanden – die Ersatzlösung des Bundes für den Fall, dass nichts getan wird. Da haben wir sicher übertrieben, da sind wir auch einverstanden mit der Streichung.

Wenn Sie auch den Investoren sagen wollen, wo geeignete Standorte sind und was räumlich infrage kommt, dann braucht es den Richtplan für Energie. Ich sehe nicht, wie man sonst vernünftigerweise ein vorgelagertes Konzept machen kann.

Beim Einzelantrag Stöckli geht es schon noch um mehr. Die Nutzung der Abwärme betrifft eigentlich nicht die Anlagen oder Standorte von grossräumiger, gesamtschweizerischer Relevanz, die wir hier im Auge haben, und darum geht es ja. Bei der Abwärmenutzung geht es im Prinzip um bestehende Anlagen wie eine Gasanlage, ein Chemiewerk oder eine Kehrlichtverbrennungsanlage. Das sind bestehende Anlagen, bei denen auch noch die Abwärme genutzt wird. Diese müssen erstens de facto nicht im Richtplan ausgeschieden sein, und zweitens sind das eigentlich kleinräumige Projekte, die wir auf der Bundesebene nicht kennen müssen. Die



gehören nicht in den Richtplan; sie dürfen in ihn aufgenommen werden, müssen aber nicht.

Was die Netze betrifft, gibt es eine spezielle Netzstrategie. Die Netze sind ja von Swissgrid ausgeschieden worden. Die Netzplanung ist überkantonal, das hat mit kantonaler Planung gar nichts mehr zu tun. Dort akzeptieren Sie diese Situation auch. Ein Netz können Sie nicht pro Kanton planen, und deshalb gehört es logischerweise auch nicht in einen kantonalen Richtplan.

Hier geht es effektiv darum, die Standorte besser zu eruieren und räumlich auszuscheiden. Das sollen neu die Kantone machen – bisher war das ja keine Vorgabe –, und sie machen das auch gut. Zweck dieses Konzepts ist auch, dass man einen schweizerischen Überblick erhält. Wir müssen Ihnen dazu ja auch wieder Bericht erstatten.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag Stöckli ... 20 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Minderheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag Stöckli ... 15 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2015 S 940 / BO 2015 E 940

Art. 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Die Kommission will hier dem Beschluss des Nationalrates folgen und beantragt, Artikel 12 zu streichen, da ein Eingreifen des Bundes im Sinne einer Ersatzvornahme als Bevormundung der Kantone angesehen würde. In Absatz 3 würde namentlich festgehalten, dass der Bundesrat eingreifen und die Federführung übernehmen müsste, wenn das Konzept nach drei Jahren noch nicht vorläge. Es soll hier also keine weitere Bundeskompetenz geschaffen werden.

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 21.45 Uhr

La séance est levée à 21 h 45

AB 2015 S 941 / BO 2015 E 941





13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates




Antrag Stöckli
Abs. 1

Die Kantone sorgen dafür, dass die für die Nutzung inklusive der Netze geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, RPG), insbesondere für die Wasser- und Windkraft. Das Konzept ist im Bereich der erneuerbaren Energien Grundlage für die Richtplanung.

Art. 13
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Stöckli
Al. 1

Les cantons veillent à ce que les zones et tronçons de cours d'eau qui se prêtent à l'utilisation, y compris les réseaux, soient fixés dans le plan directeur (art. 8b de la loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire, LAT), en particulier s'agissant de la force hydraulique et de la force éolienne. Dans le domaine des énergies renouvelables, le concept de développement sert de base à l'établissement du plan directeur.

Le président (Hêche Claude, président): La proposition Stöckli a été retirée.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich kann gleich an die Diskussion respektive die Beschlüsse zu den Artikeln 11 und 12 von gestern Abend anschliessen, denn auch hier in Artikel 13 beantragt Ihnen die Kommission, dem Nationalrat zu folgen. Die nationalrätliche Version unterscheidet sich nur unwesentlich von derjenigen des Bundesrates: In Absatz 1 hat der Nationalrat eine raumplanerische Klärung bezüglich bereits genutzter Standorte ergänzt, und Absatz 3 hat er gestrichen, weil die Richtpläne der Kantone so oder so durch den Bundesrat genehmigt werden; insofern ist dieser Absatz überflüssig.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 13a
Antrag der Kommission

Streichen

Antrag Hösli

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13a
Proposition de la commission

Biffer

Proposition Hösli

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Hier beantragt Ihnen die Kommission, den vom Nationalrat zusätzlich eingefügten Artikel 13a zu streichen. Diesen Artikel hat der Nationalrat eingefügt, weil er Artikel 12 der bundesrätlichen Version, das Konzept für den Ausbau der erneuerbaren Energien, gestrichen hat. Hier sollte nun quasi als Ersatz die Unterstützung der Kantone durch den Bund im Bereich der methodischen Grundlagen eingeführt werden.

Der Einzelantrag Hösli respektive Imoberdorf ist die Folge von Artikel 11 – hier ist vermutlich der Antrag der Minderheit Imoberdorf vergessen gegangen.

Hösli Werner (V, GL): Nachdem wir bei den Artikeln 11 bis 13 ja dem Konzept des Nationalrates und – bei Artikel 11 – nicht der Mehrheit Ihrer Kommission gefolgt sind, gehe ich davon aus, dass bei Artikel 13a wahrscheinlich die Minderheit vergessen gegangen ist, die nämlich genau dem gesamten Konzept des Nationalrates folgen wollte, wonach dann auch der Bund die Kantone mit methodischen Grundlagen unterstützt und die Gesamtsicht sicherstellt. Letztlich ist ja dann auch der Bundesrat für die Genehmigung der Richtpläne der



Kantone zuständig. Von daher finde ich es richtig, wenn wir hier auch dem Nationalrat folgen und Artikel 13a belassen, wie ihn der Nationalrat vorgesehen hat, wahrscheinlich auch, um letztlich eine gewisse Beschleunigung herzustellen, damit die Daten und Unterlagen des Bundes, die ja sowieso vorliegen, genutzt werden können.

AB 2015 S 944 / BO 2015 E 944

In diesem Sinne bitte ich Sie, auch hier, wie bei den Artikeln 11 bis 13, dem Nationalrat zu folgen und Artikel 13a zu belassen.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Nur ganz kurz: In der Konsequenz, die jetzt von Herrn Hösli aufgezeigt wurde, wäre es richtig, wenn wir hier seinen Einzelantrag unterstützen würden, zumal wir eben bei Artikel 11 der Minderheit gefolgt sind und diesen gestrichen haben.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich kann es kurz machen: Herr Hösli hat Recht – für einmal sind wir hier gleicher Meinung, das muss doch auch gesagt sein –, und ich empfehle Ihnen, dem Einzelantrag zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hösli ... 32 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 10 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

... gezogen werden, sofern das Objekt nicht im Kern seines Schutzwertes verletzt wird.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

... un objet doit être conservé intact pour autant qu'il ne soit pas porté atteinte à l'essence de l'objet protégé.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich werde meine Ausführungen gleich zum ganzen Artikel anbringen. Dieser Artikel bezeichnet die Nutzung erneuerbarer Energien als von nationalem Interesse. So spricht Absatz 1 dieses Interesse in genereller Weise an und bringt damit das Aufgabeninteresse zum Ausdruck. In den Absätzen 2 bis 5 geht es sodann um einzelne Produktionsanlagen, die diesen Status erhalten sollen. In Absatz 2 gemäss Beschluss des Nationalrates werden neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den genannten Inventaren ausgeschlossen. Das stärkt die Stellung der Bundesinventare gegenüber heute.

Es stellt sich die Frage betreffend die Definition einer neuen Anlage. Unter neuen Anlagen sind nur Kraftwerksneubauten zu verstehen. Die Regelung soll nicht dazu führen, dass bestehende Anlagen bei Neukonzessionierungen rückgebaut werden müssen oder starke Produktionseinschränkungen erfahren. Altanlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung sollten somit auch bei Neukonzessionierungen Bestandesschutz geniessen. Dies wird gemäss Bericht des Bundesamtes für Energie vom 13. August 2014 zuhanden der nationalrätlichen UREK zu einer Reduktion des Zubaus von rund 1500 Gigawatt pro Jahr auf zirka 550 Gigawatt pro Jahr führen, da die Zahl der möglichen Zubauprojekte beschränkt ist.

Dennoch beantragt Ihnen die Kommission, bei Absatz 1 und 2 dem Nationalrat zu folgen.

Bei Absatz 3 folgt die Kommission der Fassung des Bundesrates, fügt aber im Schlusssatz die folgende Ergänzung an: "... sofern das Objekt nicht im Kern seines Schutzwertes verletzt wird." Das Wort "grundsätzlich" in



diesem Absatz ist zudem wichtig: Es soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es darum geht, als Ausgangslage der Interessenabwägung für Schutz- und Nutzungsinteressen gleich lange Spiesse zu haben. Fehlte der Begriff "grundsätzlich" im Text, könnte die Auslegung desselben dazu führen, dass alle nationalen Interessen, also sowohl die Schutz- wie auch die Nutzungsinteressen, gleichrangig sind. Der Gesetzgeber nähme so die Interessenabwägung schon vorweg. Die rechtsanwendende Behörde hätte gar keinen Spielraum mehr, im Einzelfall die Schutz- und Nutzungsinteressen gegeneinander abzuwägen. Mit diesem Zusatz soll das Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung eben eingegrenzt werden. Ziel ist es, eine Nutzung auch in einem Inventarobjekt zu ermöglichen. Dabei soll aber sichergestellt werden, dass der Schutz nicht vollständig preisgegeben wird.

Bei Absatz 4 beantragt Ihnen die Kommission, der Fassung des Bundesrates zu folgen, denn es kann nur von Nutzen sein, wenn auch andere Organisationen als solche der Energiewirtschaft angehört werden. Zudem wird der Bundesrat dies in einem solchen, nämlich in einem ordentlichen Verfahren sowieso machen, sodass nicht im Gesetz geregelt werden muss, wer zur Anhörung vorgeladen wird. Und schliesslich weise ich Sie noch einmal darauf hin, dass wir vergangenen Mittwoch, 23. September 2015, die Behandlungsfrist der mit dieser Thematik verbundenen parlamentarischen Initiative Eder 12.402 bis zur Herbstsession 2017 verlängert haben.

Eder Joachim (RL, ZG): Der Kommissionspräsident hat bei seinen Ausführungen auf den Zusammenhang des vorliegenden Artikels, insbesondere der Absätze 2 und 3, mit meiner parlamentarischen Initiative 12.402, "Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin", aufmerksam gemacht.

Ich melde mich zu Wort, um ergänzend noch Folgendes zu erwähnen: Artikel 14 betrifft das nationale Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien. Bisher hatten die Energieanlagen im Widerstreit mit anderen Interessen häufig einen schweren Stand, namentlich gegenüber Objekten in den sogenannten BLN-Gebieten. Diese Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung umfassen rund einen Fünftel der Fläche der Schweiz und sind nach Artikel 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes grundsätzlich ungeschmäkert zu erhalten oder jedenfalls mit grösstmöglicher Schonung zu behandeln.

Die Energiestrategie 2050 beruht unter anderem auf einem starken Ausbau der erneuerbaren Energien. Es scheint mir deshalb wichtig, auch die Diskussion über eine neue Auslegeordnung des Schutz- und Nutzungsinteresses zu führen. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft die Grundlage dazu gelegt. Damit kommt er einem Anliegen meiner parlamentarischen Initiative, die 15 Mitglieder dieses Rates mitunterzeichnet haben, entgegen. Gerade bei Energieprojekten, welche beispielsweise den Ausbau der Wasserkraft, von Solaranlagen und der Windenergie zum Ziel haben, ist eine Güterabwägung unumgänglich. Deshalb ist es nötig, eine neue Gewichtung von Schutz und Nutzung vorzunehmen. Sonst bleiben der Ausstieg aus der Kernenergie und die Forderung nach erneuerbaren Energien ein reines Lippenbekenntnis. Kompromisslos den Atomausstieg zu fordern, ohne gewisse Eingeständnisse im Natur- und Heimatschutz einzugehen, bringt uns in der Energiefrage nicht weiter.

Artikel 14 statuiert neu gesetzlich ein nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien und bewirkt damit die gewünschte Akzentverschiebung und Lockerung zugunsten dieser Energien. Der Bundesrat – das scheint mir wichtig – hält in seiner Botschaft auf Seite 7665 richtigerweise aber auch fest, dass der vermehrte Bau von Produktionsanlagen in Schutzzonen keinen Freipass bedeute, die BLN-Gebiete aber auch keine Tabuzonen sein dürften.

Ich habe im Zusammenhang mit der neuen Formulierung unserer Kommission eine Frage an Frau Bundesrätin Doris Leuthard: Meines Erachtens hat die Kommission Absatz 3 im Vergleich zu den Fassungen von Bundesrat und Nationalrat verschärft. Sehe ich das richtig? Wenn ja, fände ich es gut und nötig, zuhanden der Materialien festzuhalten, was mit der Aussage "sofern das Objekt nicht im Kern seines

AB 2015 S 945 / BO 2015 E 945

Schutzwertes verletzt wird" gemeint ist. Tun wir dies nicht, bieten wir nämlich Hand zu künftigen Rechtsstreitigkeiten.

Abschliessend und der Vollständigkeit halber halte ich noch fest, dass mit Artikel 14 zwar ein Teil des Anliegens unserer parlamentarischen Initiative aufgenommen worden ist, das Hauptanliegen aber noch pendent bleibt. Dafür haben wir eine Fristerstreckung von zwei Jahren erhalten. Dieses Hauptanliegen betrifft den ganzen Themenkreis des Stellenwertes der Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission. Diese Gutachten spielen heute bei den soeben angesprochenen Fragen meistens eine entscheidende Rolle.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Dieses Kapitel ist wichtig. Es regelt, wie wir mit Eingriffen in die geschützten Ge-



biete umgehen. Das entspricht auch dem Grundanliegen von Herrn Ständerat Eder. Es gibt bei allen Anlagen für erneuerbare Energien wie bei anderen Anlagen immer einen Zielkonflikt: Geht der Schutz vor, oder geht der Nutzen vor? Wir haben das mit den grundsätzlichen Artikeln neu definiert – insbesondere in Verbindung mit Artikel 18a der Natur- und Heimatschutzgesetzes –, indem wir sagen, dass der Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung hinsichtlich aller möglichen Eingriffe einheitlich ist. Wir regeln auch, dass die Stellung der erneuerbaren Energien gegenüber heute verbessert wird, weil wir nicht nur das einzelne Objekt, die einzelne Anlage anschauen, sondern eben die konzeptionell ausgeschiedenen Anlagen und Vorhaben der Kantone. Die grundsätzlich gleichwertige Ausgangslage ist wichtig.

Jetzt haben wir bei Absatz 2 bereits eine Einschränkung, die Sie vorgenommen haben – Sie schliessen sich bezüglich der Biotope dem Nationalrat an. Hier möchte ich zuhanden der Materialien Folgendes festhalten: Sie machen hier eine Konzession an die Natur- und Umweltverbände, indem Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sogar schlechter behandelt werden als andere Anlagen. Für diese gilt nur das NHG, und hier haben wir sodann im Energiegesetz ein ausdrückliches Verbot des Baus. Das bedeutet auch eine Ungleichbehandlung von Anlagen für erneuerbare Energien gegenüber anderen Anlagen. Ich möchte betonen, dass diese Einschränkungen in Absatz 2 für bestehende Anlagen und deren Erweiterung oder Erneuerung nicht gelten. Das scheint uns wichtig zu sein. Es geht wirklich nur um den Neubau von Anlagen.

Zur Frage von Herrn Ständerat Eder bei Absatz 3: Hier hat Ihre Kommission auch in unserem Verständnis nochmals eine Verschärfung vorgenommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass "Kern des Schutzwertes verletzen" – Sie wissen das als Jurist sehr gut – ein unbestimmter Rechtsbegriff ist. Den konnte die Kommission natürlich nicht füllen. Entsprechend wird sich hier eine Praxis einstellen müssen, allenfalls auch eine Gerichtspraxis zur Frage, wie "Kern des Schutzwertes" zu verstehen ist. In der Diskussion ging es um das Matterhorn, um die Berner Hochalpen oder um den Rheinfall. Da haben wir sicher keine Differenz, das sind Ikonen von Schutzobjekten, zu denen wir alle dasselbe Verständnis haben. Aber dann hört es wahrscheinlich schnell auf, und man muss bei den einzelnen Schutzgebieten definieren, was der Kern ihres Schutzwertes ist. Insofern stimme ich mit Ihnen überein: Ja, es ist eine Verschärfung. Weil es ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, ist auch nicht von vornherein klar, was darunter zu verstehen ist. Das wird sich in der Praxis einpendeln müssen. Ich denke, es geht hier auch darum, mit den Natur- und Umweltschutzverbänden eine Balance zu finden. Es ist am Schluss somit auch eine taktische Frage. Man muss hier irgendeine Balance zwischen den Möglichkeiten zum Bau von Produktionsanlagen der erneuerbaren Energien und der Beibehaltung des doch sehr intensiven und auch richtigen Landschafts- und Naturschutzes finden.

Insofern kann ich mich hier mit diesen Präzisierungen zuhanden der Materialien Ihrer Kommission anschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

a. ... Beitrag an die Ausbaurichtwerte leistet; und

...

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1

...

a. ... à la réalisation des valeurs indicatives de développement; et

...

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Im neuen Energiegesetz werden ja bekanntlich Anlagen in drei Kategorien unterteilt, das ist vom Nationalrat so in seine Fassung aufgenommen worden. Entsprechend beantragt Ihnen die Kommission, in diesem Artikel 15 dem Nationalrat zu folgen. Die Ergänzung in Absatz 1



Litera a ist rein redaktioneller Natur; sie ist die Konsequenz des Entscheides zu den Artikeln 2 und 3, in denen der Begriff "Ausbauziele" nun mit "Ausbaurichtwerte" ersetzt wird.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Die verschiedenen Kommissionen gemäss Bundesgesetz vom 1. Juli 1996 über den Natur- und Heimatschutz, hauptsächlich aber die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) haben zu unterschiedlichen Vorhaben Gutachten abzugeben. Mit der Festlegung einer Frist für die Natur- und Heimatschutzkommission, aber auch für andere Fachstellen gemäss Absatz 2 sollen die Verfahren eben verkürzt werden. Die Bewilligungen zum Bau von Produktionsanlagen werden heute in den allermeisten Fällen durch die Kantone oder sogar durch die Gemeinden erteilt. Das soll auch in Zukunft so bleiben und wäre aufgrund der Bestimmungen in der Bundesverfassung auch nicht ohne Weiteres anders möglich.

Daneben gibt es aber auch Bewilligungen und Stellungnahmen des Bundes. Entsprechend soll eben nach Absatz 3 die Möglichkeit geschaffen werden, die Stelle zu bezeichnen, welche für die Koordination sorgt. Dabei wird keine neue Stelle geschaffen, sondern es sind bestehende Ämter oder Einheiten, welche die Aufgabe übernehmen. Diese Anliegen haben in der Fassung des Nationalrates gezielt Aufnahme gefunden.

Entsprechend beantragt Ihnen auch unsere Kommission, bei Artikel 16 der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

... und angemessen zu vergüten. (Rest streichen)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität;

AB 2015 S 946 / BO 2015 E 946

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5–7

Streichen

Antrag der Minderheit

(Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 17

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

... dans leur zone de desserte. (Biffer le reste)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral




Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

a. pour l'électricité issue d'énergies renouvelables, la rétribution se définit selon les économies de coûts du gestionnaire de réseau par rapport à l'acquisition d'une énergie équivalente;

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5–7

Biffer

Proposition de la minorité

(Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Bei den Artikeln 17 bis 24 geht es vorab um die Abnahmepflicht und im Folgenden um die kostendeckende Einspeisevergütung, die KEV. In der Fassung des Nationalrates werden diese beiden Themen miteinander verbunden, d. h., dass der Tarif für die Abnahmepflicht sozusagen die Grundlage für das bilden würde, was derjenige, der in der Direktvermarktung ist, erhalten würde. Der Tarif würde also mit einer Prämie ergänzt.

Im Modell des Bundesrates sind die eingangs benannten beiden Themen getrennt, d. h., man befindet sich entweder im Bereich der Abnahmepflicht, oder man befindet sich im Bereich der KEV und hat sodann eine andere Grundlage. Wer im Bereich der KEV ist, muss seinen Abnehmer selber suchen. Die Lösung des Bundesrates ist also im Vergleich zu derjenigen des Nationalrates marktorientierter. In der Folge gibt es, vor allem eben mit Blick auf das Einspeisevergütungssystem, einige Unterschiede. So zeigen sich bei Artikel 17 vor allem drei unterschiedliche Aspekte:

1. Es geht um die Frage, welcher Preis bei der Abnahmepflicht für erneuerbare Energien gilt. Das Modell des Bundesrates sieht vor, dass sich der Preis an den Terminmärkten orientiert. Die Variante des Nationalrates legt abweichend fest, dass sich der Preis am Endkundenpreis für Energie orientiert, dies mit der Folge, dass aktuell zwischen den Gebieten der Schweiz, wo man "gefangene Kunden" hat, grosse Unterschiede bei den Endkundenpreisen vorliegen, weil es noch Kantone und Gemeinden gibt, die eigene Energie verkaufen. Wenn wir also von einem Energiepreis von 10 Rappen pro Kilowattstunde ausgehen, müsste der Einspeiser in der Variante des Nationalrates etwa 9 Rappen bekommen. In der Variante des Bundesrates müsste sich der Abnehmerpreis am Terminmarktpreis orientieren, welcher zurzeit bei etwa 4,5 Rappen liegt. Es besteht also eine massive Differenz.

2. Es geht um die Frage, wer überhaupt das Recht hat, in dieses System der Abnahme- und Vergütungspflicht zu kommen, d. h. entsprechend geschützt ist. Der Nationalrat hat auch hier die Investitionssicherheit für diejenigen, die in erneuerbare Energien investieren, höher gewichtet und hat die Grenze bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 Megawatt festgelegt. Bei der Version des Bundesrates liegt die Grenze bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 Megawatt und einer jährlichen Produktion von höchstens 5000 Megawattstunden, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs.

3. Es stellt sich noch die Frage, wie der Preis effektiv festgelegt wird. In der Fassung des Bundesrates heisst es, dass er sich an den Preisen am Terminmarkt orientiert; es gibt ergo keine offizielle Festlegung durch irgendeinen behördlichen Akt. In der Variante des Nationalrates müsste der Bundesrat diese Preise ein Jahr im Voraus national festlegen. Ein Jahr im Voraus heisst aber, dass der Prozess zwei Jahre vorher einsetzen müsste, weil es eine Ämterkonsultation, entsprechende Anhörungen usw. und sodann eine zweite Ämterkonsultation und schliesslich eben den Bundesratsentscheid bräuchte.

Zusammengefasst entspricht der Antrag der Mehrheit unserer Kommission im Wesentlichen dem Modell des Bundesrates. Dieses ist marktnah, indem es primär darauf setzt, dass sich die Parteien unter sich einigen. Nur subsidiär kommt für kleine Produzenten eine minimale Abnahmegarantie zu marktorientierten Konditionen zum Zug. Das Modell des Nationalrates hingegen sieht eine Abnahmegarantie zu staatlich festgelegten Preisen vor. Es schafft einen grossen bürokratischen Aufwand, beschneidet die Rechte der Elektrizitätsversorgungsunternehmen übermässig stark und wäre auch aus der Sicht der Mehrheit der Kommission nicht vereinbar mit einem geöffneten Strommarkt.

Entsprechend beantragt die Mehrheit der Kommission, in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 mit wenigen Ergänzungen dem Bundesrat zu folgen und konsequenterweise die vom Nationalrat eingefügten Absätze 5, 6 und 7 zu streichen.



Berberat Didier (S, NE): Cela a été rappelé: l'article 17 règle l'obligation de reprise et de rétribution des gestionnaires de réseau. Il s'agit en particulier de définir le type d'installations d'où peut provenir le courant repris et dans quelles conditions les producteurs doivent être rétribués. La minorité que j'emmène propose de suivre le Conseil national, qui a apporté quelques améliorations à l'article 17 par rapport au projet du Conseil fédéral. La majorité de notre commission veut malheureusement revenir au projet du Conseil fédéral, raison pour laquelle cette proposition de minorité a été déposée.

Ainsi, si on suivait la majorité de la commission, l'alinéa 2 créerait une nouvelle limite supérieure arbitraire pour les installations à énergies renouvelables, alors que l'alinéa 3 placerait les exploitants de réseau dans une incertitude juridique en raison d'une formulation fort peu claire. Rappelons qu'à l'alinéa 2, le Conseil national a augmenté la limite supérieure de 3 mégawatts à 10 mégawatts pour la force hydraulique, ce qui correspond d'ailleurs au droit en vigueur. L'alinéa 3 réglemente le prix que doivent payer les exploitants de réseau au producteur pour le courant livré. Le Conseil national propose que l'électricité reprise par les gestionnaires de réseau soit rétribuée au prix fixé par avance par le Conseil fédéral pour une durée d'un an. Le Conseil fédéral se fonde sur le prix moyen facturé pour l'énergie au client final.

La commission veut remplacer cette réglementation claire, compréhensible et équitable par la formulation suivante, peu claire: "la rétribution se définit selon les économies de coûts du gestionnaire de réseau par rapport à l'acquisition d'une énergie équivalente." Cela conduirait inévitablement, à mes yeux, à une insécurité juridique, car rien ne définit le montant des coûts d'acquisition d'une énergie équivalente. En outre, la formulation choisie par le Conseil national est également équitable pour les producteurs qui paient généralement ces prix finaux. Au vu de ce qui précède, je vous demande de soutenir ma proposition de minorité.

Eberle Roland (V, TG): Ich bitte Sie eindringlich, der Kommissionmehrheit zu folgen.

Wenn wir die Mittel, die zur Verfügung stehen, tatsächlich einsetzen wollen, um möglichst viel Zubau zu erreichen, dann müssen wir dafür sorgen, dass keine Renten entstehen. Die Mehrheitslösung verhindert diese Rentenbildung, weil es einen höheren Druck auf die eigene Marktgängigkeit

AB 2015 S 947 / BO 2015 E 947

gibt und der einzelne Produzent also seine Märkte in Betracht ziehen und auch seine Stromverbrauchsplanung nach dem Markt ausrichten muss. Das finden wir einen guten Anreiz. Ich glaube, es ist wirklich wichtig, dass man die Pflicht der Eigenvermarktung stärkt, dass man die offizielle Abnahmepflicht auf möglichst kleine Anlagen beschränkt, nämlich auf eine Leistungsgrösse von 3 Megawatt, und dass man nicht, dem Nationalrat folgend, auf 10 Megawatt geht. Je kleiner die Abnahmepflicht ist, desto höher ist der Eigenvermarktungsanteil und -druck, und diesen Druck brauchen wir, damit wir die KEV-Gelder, die wir beim Konsumenten einziehen, möglichst effizient in den Zubau von neuen Anlagen investieren können.

In diese gleiche Richtung geht natürlich auch das Bestreben, einen höheren Anteil von Einmalvergütungen anzustreben statt der entsprechenden Langzeitbezahlung von Beträgen, die dann möglicherweise zu Renten führen – das kann es nicht sein.

Ich bitte Sie also sehr, hier der Kommissionmehrheit zu folgen.

Luginbühl Werner (BD, BE): Auch ich möchte Ihnen empfehlen, sich aus den genannten Gründen hier der Mehrheit der Kommission anzuschliessen. Sie haben ja gesehen, dass die Mehrheit der Kommission eigentlich die Fassung des Bundesrates will, wobei wir in Absatz 3 noch eine Ergänzung eingefügt haben. Gestützt auf Hinweise der Branche bin ich mir nicht mehr ganz sicher, ob dies wirklich eine gute Ergänzung ist.

Ganz kurz: Worum geht es hier? Die Absicht des Bundesrates war ja, die Betreiber von kleineren Anlagen gegenüber anderen Marktteilnehmern nicht zu benachteiligen. Gleichzeitig war es – so zumindest nehme ich es wahr – auch Absicht des Bundesrates, den Netzbetreibern bzw. den Energielieferanten durch diese Regelungen keine zusätzlichen Risiken aufzuerlegen. Die gegenwärtige Situation auf dem Strommarkt mit verzerrten, tiefen Preisen führt bei Netzbetreibern mit eigener Produktion dazu, dass die eigenen Kraftwerkanlagen bei einem Teil des produzierten und abgesetzten Stroms nicht kostendeckend betrieben werden können. Eine Ausnahme bildet der vom Netzbetreiber selber produzierte und in seiner Grundversorgung abgesetzte Strom; dies betrifft jedoch, gesamthaft gesehen, nur rund die Hälfte der abgesetzten Energie. Viele kleine Netzbetreiber weisen aber keine oder kaum eigene Produktion auf. Sie kaufen den Strom billig ein, zu heute verzerrten Preisen, und können ihn so billig absetzen. Das bedeutet, dass diejenigen Netzbetreiber, die in der Vergangenheit eigene Produktionsanlagen aufgebaut haben, zusätzlich benachteiligt und nicht gleich behandelt werden. Das kann letztendlich sogar dazu führen, dass die Netzbetreiber in ihrem eigenen Gebiet den Ausbau von Anlagen für erneuerbare Energien nicht mehr unterstützen, sondern eher vermeiden möchten. Dies ist nicht



im Sinne der Energiestrategie.

Ich bin mir hinsichtlich des Vorgehens noch unschlüssig. Vielleicht wird sich die Frau Bundesrätin zu dieser Ergänzung durch die Mehrheit der Kommission noch äussern. Wenn nicht, wäre es sicher notwendig, dass sich die nationalrätliche Kommission mit dieser Ergänzung noch einmal befassen würde.

Berberat Didier (S, NE): J'ai pris connaissance des arguments de la majorité. De toute manière, cette question sera rediscutée au Conseil national. Pour éviter de perdre trop de temps, je retire ma proposition de minorité.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir haben hier ja keine grosse Differenz zur Mehrheit, die dem Bundesrat mehr oder weniger gefolgt ist.

Vielleicht noch zur Frage von Absatz 3: Das ist natürlich dem Modell des Bundesrates immanent, dass wir nur im Streitfall regeln, was der Abnahmepreis zwischen Produzent und Netzbetreiber ist. Wir haben uns in unserem Konzept an den Kosten orientiert, und Sie reden von vermiedenen Kosten. Insofern ist es dann tatsächlich im Einzelfall viel schwieriger nachzuweisen, was der Netzbetreiber an Kosten vermieden hat und was er dem Produzenten vergüten muss. Mit dem System des Bundesrates haben wir eigentlich noch einmal ein marktnäheres Modell, und insofern denke ich, dass es sicher richtig ist, wenn der Nationalrat nochmals die richtige Formulierung für Absatz 3 Buchstabe a sucht.

Aber ich bin sehr froh, dass der Antrag der Minderheit zurückgezogen ist, denn das wäre tatsächlich ein extrem interventionistisches Modell. Wir müssten jetzt die Preise für 2017 festlegen. Das ist wirklich, denke ich, zunächst einmal sehr bürokratisch und dann einfach weit, weit weg von den Marktentwicklungen. Ich bin froh, wenn Sie hier geschlossen der Mehrheit folgen.

Le président (Hêche Claude, président): La proposition de la minorité a été retirée.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbstproduzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbstproduzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Streichen

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 1

Tout exploitant d'installation peut consommer, sur le lieu de production, tout ou partie de l'énergie qu'il a lui-même produite. Il peut aussi vendre tout ou partie de cette énergie pour qu'elle soit consommée sur le lieu de production. Ces deux types d'affectation de l'énergie sont considérés comme consommation propre. Le Conseil fédéral édicte les dispositions visant à définir et à délimiter le lieu de production.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Biffer

Art. 18bis

Antrag der Kommission

Titel

Zusammenschluss von Endverbrauchern zum Eigenverbrauch

Abs. 1





Gibt es am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer als Endverbraucher, können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (Art. 18ter Abs. 1) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und unter sich eine Vereinbarung.

Abs. 2

Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucher vorsehen, zu denen sie in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. Sie sind für die Versorgung der am Zusammenschluss beteiligten Mieter und Pächter verantwortlich. Die Artikel 6 oder Artikel 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) gelten sinngemäss. Der Bundesrat kann in Bezug auf Rechte und Pflichten aus diesen Bestimmungen Ausnahmen vorsehen.

Abs. 3

Mieter oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch den Grundeigentümer die

AB 2015 S 948 / BO 2015 E 948

Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach den Artikeln 6 oder 7 StromVG zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn der Grundeigentümer seinen Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommt. Mieter und Pächter behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG.

Abs. 4

Die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten haben die Grundeigentümer selber zu tragen, soweit sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind (Art. 14 StromVG). Sie dürfen sie nicht auf Mieter oder Pächter überwälzen.

Art. 18bis

Proposition de la commission

Titre

Regroupement de consommateurs finaux dans le cadre de la consommation propre

Al. 1

Si plusieurs propriétaires fonciers ayant qualité de consommateur final se partagent un même lieu de production, ils peuvent se regrouper dans la perspective d'une consommation propre commune, pour autant que la puissance totale de production soit considérable par rapport à la puissance de raccordement au point de mesure (art. 18ter al. 1). Pour ce faire, ils concluent une convention entre eux ainsi qu'avec l'exploitant de l'installation.

Al. 2

Les propriétaires fonciers peuvent prévoir que la consommation propre commune sur le lieu de production s'étende aux utilisateurs finaux avec qui ils ont conclu un bail à loyer ou à ferme. Ils sont responsables de l'approvisionnement des locataires et fermiers participant au regroupement. Les articles 6 et 7 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) s'appliquent par analogie. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions aux droits et obligations énoncés dans ces dispositions.

Al. 3

Lorsque le propriétaire foncier met en place une consommation propre commune, les locataires ou les fermiers ont la possibilité de demander que l'approvisionnement de base soit assuré par le gestionnaire de réseau, comme le prévoient les articles 6 ou 7 LApEI. Ils peuvent faire valoir ce droit à un stade ultérieur uniquement si le propriétaire foncier n'honore pas les obligations qui lui sont faites à l'alinéa 2. Les locataires et les fermiers conservent en principe leur droit à l'accès au réseau en vertu de l'article 13 LApEI.

Al. 4

Les propriétaires fonciers prennent eux-mêmes en charge les coûts liés à l'introduction de la consommation propre commune, dans la mesure où ils ne sont pas couverts par la rétribution pour l'utilisation du réseau (art. 14 LApEI). Ils ne peuvent pas les répercuter sur les locataires ou les fermiers.

Art. 18ter

Antrag der Kommission

Titel

Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten

Abs. 1





Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie ein Endverbraucher gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b StromVG. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang gemäss den Artikeln 6 und 13 StromVG, wie ein einzelner Endverbraucher zu behandeln.

Abs. 2

Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, insbesondere:

- a. zum Zwecke der Prävention von Missbräuchen gegenüber Mietern und Pächtern und zu weiteren Bedingungen, unter welchen ein Mieter oder Pächter von seinen Ansprüchen aus dem Stromversorgungsgesetz Gebrauch machen kann;
- b. zu den Bedingungen und dem Messverfahren im Falle des Einsatzes von Stromspeichern im Rahmen des Eigenverbrauchs.

Art. 18ter

Proposition de la commission

Titre

Relation avec le gestionnaire de réseau et autres précisions

Al. 1

Après leur regroupement, les consommateurs finaux disposent ensemble, par rapport au gestionnaire de réseau, d'un point de mesure unique, au même titre qu'un consommateur final au sens de l'article 4 alinéa 1 lettre b LApEI. Ils doivent être traités comme un consommateur final unique, également pour ce qui est de l'installation de mesure, de la mesure ou du droit d'accès au réseau selon les articles 6 et 13 LApEI.

Al. 2

Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions en particulier:

- a. en vue de prévenir les abus envers les locataires et les fermiers et de fixer les autres conditions auxquelles un locataire ou un fermier peut faire usage des droits qui lui sont dévolus par la LApEI;
- b. en ce qui concerne les conditions et les procédures de mesure en cas d'utilisation d'accumulateurs électriques dans le cadre de la consommation propre.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Wenn Sie einverstanden sind, spreche ich nicht nur zu Artikel 18, sondern gleich auch zu den folgenden Artikeln 18bis und 18ter, da die Inhalte dieser Artikel in ihren Ausführungen einen konkreten Zusammenhang haben. Sie bilden gemeinsam mit Artikel 69 Absätze 4 und 5 dieser Vorlage wie auch mit Artikel 14 Absatz 3 Litera e Stromversorgungsgesetz das Konzept Eigenverbrauch.

Dieser ursprüngliche Artikel 18, also gemäss Entwurf des Bundesrates, hält im Kern an und für sich folgende Selbstverständlichkeit fest: Den Betreibern von Anlagen steht es frei zu entscheiden, welchen Anteil an der selbstproduzierten Energie sie veräussern wollen und wie viel sie als definierten Eigenverbrauch gleich selber verbrauchen. Dies ergibt sich nicht zuletzt schon aus dem privatrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit, der mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Wirtschaftsfreiheit eng verbunden ist.

In der Folge ist nun in der Plenumsdebatte des Nationalrates auf Antrag von Nationalrat Grossen die vorliegende Version aufgenommen worden, die aber alles andere als befriedigend ausgefallen ist. Darum haben wir während unserer Kommissionsberatungen mit den betroffenen Personen, insbesondere auch mit Herrn Nationalrat Grossen, den entsprechenden Fachleuten und dem Verband Schweizerische Elektrizitätsunternehmen (VSE) Kontakt aufgenommen und mit den Ausführungen in den Artikeln 18, 18bis und 18ter eine allseits befriedigende Lösung gefunden.

Worum geht es konkret? Als Beispiel kann ein Mietshaus dienen, auf dessen Dach sich eine grosse Anlage befindet. Es geht nun darum, dass man diese Endverbraucher, die in den Mietwohnungen leben, sozusagen bündeln kann, damit sie von dieser Produktion vor Ort auch profitieren können. Auch wenn es auf den ersten Blick einfach tönt, ist es in Tat und Wahrheit äusserst komplex, da wir uns bei diesem Beispiel in einem regulierten Bereich befinden. Das heisst, wir haben Rechte und Pflichten, welche die Endkunden, also Mieter bzw. Pächter, aus dem Stromversorgungsgesetz ableiten können. Auf der anderen Seite haben wir die Interessen der Netzbetreiber, wir haben Regeln zur Messung, und wir haben schliesslich Lieferpflichten zugunsten der Endverbraucher. Es galt nun, in diesem Bereich auf eine Weise neu zu legiferieren, dass alle in diesem Kontext entstandenen Probleme und Rechtsunsicherheiten berücksichtigt und geklärt werden konnten.

Zusammengefasst besteht nun folgendes Konzept: Wer eine Anlage betreibt, von welcher mehrere Endverbraucher





profitieren können, soll aus Sicht des Netzbetreibers einen Anspruch darauf haben, dass er wie ein einziger Endverbraucher dasteht. Das heisst, es gibt also nur noch einen Zähler, und hinter diesem Zähler steht die Eigenverbrauchsgemeinschaft. Der Netzbetreiber seinerseits hat nur einen Ansprechpartner, und die Personen, die hinter dem Zähler betroffen sind, organisieren sich untereinander. Das betrifft die Fragen der Stromlieferung, des Strompreises und wie sie untereinander die Kosten der Netznutzung aufteilen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission, bei Artikel 18 den Absatz 1 der Bundesratsfassung zu ergänzen, Absatz 2 in der ursprünglichen Fassung des Bundesrates zu übernehmen und den vom Nationalrat eingefügten Absatz 3 zu streichen.

Zu den Artikeln 18bis und 18ter: Die Kommission nimmt hier nun konsequenterweise ein Anliegen auf, das der Nationalrat in diesem Zusammenhang eingebracht hat. Mit diesen Bestimmungen will sie keine Differenz zum Nationalrat schaffen, sondern nur den Rechtsrahmen klarer regeln, was ein Bedürfnis der Praxis ist. Denn dort hat sich beim Eigenverbrauch gezeigt, dass an den dafür geeigneten Standorten auch andere Personen in einer gewissen räumlichen Nähe zur Erzeugungsanlage von dieser Stromproduktion profitieren können sollen und nicht nur der Anlagebetreiber selber. Dies ist zwar bereits heute unter dem geltenden Recht zulässig und wird auch praktiziert. Gebräuchlich ist dabei der Begriff "Eigenverbrauchsgemeinschaft".

Allerdings hat sich sodann gezeigt, dass dieser Zusammenschluss diverse Fragen aufwirft und die Umsetzung zum Teil eben äusserst kompliziert ist beziehungsweise dadurch erschwert wird, sodass davon abgesehen wird. Ferner stellen sich dabei diverse rechtliche Fragen, namentlich in Konstellationen, in denen Mieter und Pächter betroffen sind. Entsprechend dient der Antrag unserer Kommission zu Artikel 18bis wie auch zu Artikel 18ter dem Zweck, die mit einem solchen Zusammenschluss verbundenen grundsätzlichen Rechte und Pflichten zu regeln. Dies soll Rechtssicherheit für die Praxis schaffen und Streitigkeiten über drängende Fragen vorbeugen. Der Abbau von Hemmnissen soll eine effiziente Nutzung der dezentralen Produktion am Ort, wo sie produziert wird, ermöglichen.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die Kommission, ihr bei dieser Fassung zu folgen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich kann es kurz machen: Wir haben ja mit der parlamentarischen Initiative 12.400 die Regel des Eigenverbrauchs eingeführt. Das ist sehr richtig in der Stossrichtung. Das entspricht einem Bedürfnis oder auch Fragen aus der Praxis mit Mietern und Pächtern. Und wir sind halt ein Land von Mietern und Pächtern. Insofern sind die Bestimmungen zwar ein bisschen schwerfällig und ausführlich, aber es ist in der Praxis effektiv eine Komplikation. Frau Ständerätin Diener Lenz hat diesen Antrag in der Kommission eingebracht. Wir können das unterstützen.

Angenommen – Adopté

4. Kapitel Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Chapitre 4 titre

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Mehrheit

Titel, Abs. 1, 3, 6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1a, 3bis, 3ter, 4

Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

b. ... weniger als 30 kW;

Abs. 5bis



Der Bundesrat kann die Leistungsgrenze nach Absatz 5 Buchstabe b zusammen mit jener für die Einmalvergütung erhöhen (Art. 28 Abs. 1 Bst. a). Gibt es eine Überschneidung, so können die Anlagebetreiber zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen.

Abs. 7

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

g. ... und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige ...

Antrag der Minderheit

(Luginbühl, Berberat, Bruderer Wyss, Comte, Cramer, Diener Lenz)

Abs. 5 Bst. a

a. ... von weniger als 1 MW und von mehr als 10 MW;

Art. 19

Proposition de la majorité

Titre, al. 1, 3, 6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1a, 3bis, 3ter, 4

Biffer

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

b. ... inférieure à 30 kW;

Al. 5bis

Le Conseil fédéral peut augmenter la limite de puissance au sens de l'alinéa 5 lettre b en même temps que la limite de puissance au sens de l'article 28 alinéa 1 lettre a (rétribution unique). En cas de chevauchement, l'exploitant peut choisir entre la rétribution de l'injection et la rétribution unique.

Al. 7

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

g. ... dans le cadre de l'article 21 ainsi que l'éventuelle ...

Proposition de la minorité

(Luginbühl, Berberat, Bruderer Wyss, Comte, Cramer, Diener Lenz)

Al. 5 let. a

a. ... inférieure à 1 MW ou supérieure à 10 MW;

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Unserer UREK lagen im Grundsatz zwei Fördermodelle vor. Sie hat sich dabei im Wesentlichen für den Vorschlag des Bundesrates entschieden und damit auch für die Direktvermarktung. Wenn die Stromproduzenten dem Markt ausgesetzt sind, so die Überzeugung der Mehrheit der Kommission, besteht ein grösserer Anreiz für eine bedarfsgerechte Produktion. Als Konsequenz dieses Grundsatzentscheides folgte die Kommission in den Artikeln 19 bis und mit 27 grossmehrheitlich dem Bundesrat.

Bei Artikel 19 haben wir nun eine Mehr- und eine Minderheit. Die Einspeisevergütungsregelung für Betreiber, die aus erneuerbaren Energien Strom erzeugen, ist seit 2009 wirksam. Die Regelung erfährt mit dem neuen Energiegesetz einige grundlegende Änderungen. So wird der Kreis der teilnahmeberechtigten Betreiber eingeschränkt. Zugelassen sind nur noch effektiv neue Anlagen, also das heisst mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2013. Nicht mehr zugelassen sind solche, die bloss erheblich erweitert oder erneuert werden. So ist es in den Absätzen 1 bis 3 stipuliert.

Was die Anlagentypen angeht, so gäbe es gemäss Entwurf des Bundesrates zukünftig namentlich für Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung unter 10 Kilowatt und für gewisse Biomasseanlagen wie zum Beispiel Kehrlichtverbrennungsanlagen einen Ausschluss. Die Betreiber von Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung zwischen 10 und weniger als 30 Kilowatt können wählen, ob sie am Einspeisevergütungssystem teilnehmen oder ob sie eine Einmalvergütung im Sinne von



Artikel 29 in Anspruch nehmen wollen. Davon will die Kommission Abstand nehmen und entsprechend Absatz 4 streichen. Denn sie will möglichst viele Fotovoltaikanlagen über die Einmalvergütung fördern.

Für Wasserkraftanlagen gilt weiterhin eine Obergrenze von 10 Megawatt, neu aber auch eine Untergrenze von 300 Kilowatt. Diese ist nicht absolut. Die wichtigsten Ausnahmen sind, da kaum mit negativen ökologischen Auswirkungen einhergehend, die bereits im Gesetz genannten, nämlich Wasserkraftwerke, die mit Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen verbunden sind, dies gemäss den Absätzen 5 und 6. Zudem hat der Bundesrat zahlreiche Einzelheiten geregelt. Diese werden in Absatz 7 Litera a bis und mit Litera g abschliessend aufgeführt.

Die in diesem Absatz 7 von der Kommission aufgeführte Änderung, die Streichung der Erwähnung von Artikel 24, ist rein redaktioneller Natur: Weil die Kommission in der Folge beantragt, Artikel 24, "Vergütung zum Referenzmarktpreis", zu streichen, hat dies konsequenterweise auch hier zu geschehen.

Schliesslich weise ich Sie noch auf Folgendes hin: Die Terminologie "Einspeisevergütung" folgt dem Entscheid, den wir bei Artikel 10 gefällt haben. Absatz 5bis ist Teil des Konzepts "Einmalvergütung vor Einspeisevergütung", das heisst eben der Idee, Fotovoltaikanlagen künftig vermehrt mittels Einmalvergütungen zu fördern. Zu diesem Konzept gehören ebenfalls die Artikel 28 Absatz 1 Litera a, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38, mit beantragten Änderungen in den Absätzen 1 bis 5. Schliesslich, steht Artikel 19 Absatz 7 Litera g im Zusammenhang mit einer eventuellen Streichung von Artikel 24 im Rahmen des Konzepts der zwingenden Direktvermarktung.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen bitte ich Sie, den Anträgen der Kommission zuzustimmen. Den Antrag der Minderheit begründet dann Kollege Luginbühl.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich äussere mich nur einmal und erlaube mir, gerade auch zum Antrag der Minderheit Luginbühl Stellung zu nehmen; das ist, glaube ich, ökonomischer.

Grundsätzlich begrüsse ich natürlich den Kommissionsentscheid, weil er auf der Linie des Bundesrates liegt. Ich bitte Sie deshalb, diesem Entscheid zu folgen.

Zu Absatz 5 Buchstabe a liegt ein Antrag der Minderheit Luginbühl vor. Hier geht es darum, bei der Kleinwasserkraft die Grenze festzulegen, bis zu welcher wir fördern wollen. Wir haben hier 300 Kilowatt als Untergrenze vorgesehen, was auch die Mehrheit Ihrer Kommission so sieht; und zwar gilt das dann für Neuanlagen wie auch für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen von Anlagen. Wir meinen, dass das die richtige Untergrenze sei.

Vorhin, beim Biotopschutz, haben Sie eine sehr restriktive Haltung eingenommen, sodass bei den vorgesehenen Zubauanlagen einige wegfallen werden. Wenn Sie hier jetzt noch bezüglich der Förderung eine Untergrenze von 1 Megawatt festlegen, dann könnten rund hundert für die KEV angemeldete Anlagen heute nicht mehr realisiert werden, weil die Fördergelder nicht mehr vorgesehen wären. Wir haben berechnet, dass diese rund hundert Anlagen Strom von rund 100 Gigawattstunden produzieren, was der Stromproduktion von rund 10 000 Einfamilienhäusern mit Fotovoltaikanlage entspricht. Das ist dann schon eine bedeutende Menge an Stromproduktion, die hier wegfallen würde. Wir meinen, dass wir mit einer einheitlichen Untergrenze von 300 Kilowatt auch gegenüber den Eingriffen in Natur und Landschaft richtig liegen, eben im Lichte der vorgängigen Bestimmungen, die festlegen, wo es Möglichkeiten und wo es Verbote gibt. Und wir haben ja sowieso die Ausnahme, dass bei Infrastrukturanlagen mit einem geringen Eingriff in die Natur die Untergrenze nicht gilt. Diese Anlagen bekommen keine Fördergelder, was aber nicht heisst, dass sie nicht gebaut werden dürfen. Wenn jemand ohne Fördergelder bauen kann, darf er das ja.

Deshalb meinen wir, dass hier die Mehrheit Ihrer Kommission richtig liegt, indem man bei der Frage der Förderung konsequent bei 300 Kilowatt bleibt.

Luginbühl Werner (BD, BE): Insgesamt habe ich zwei Minderheitsanträge zum Thema Begrenzung der Leistung nach unten betreffend die Kleinwasserkraft eingereicht. Es handelt sich einerseits um den Minderheitsantrag hier, mit dem ich wie der Nationalrat den Grenzwert, den der Bundesrat vorsieht, etwas höher setzen möchte. Andererseits geht es auch bei Artikel 22 um eine Begrenzung, wobei der Minderheitsantrag gemäss Nationalratsbeschluss eine rappenmässige Begrenzung vorsieht.

Ich möchte jetzt schon festhalten, dass ich den zweiten Minderheitsantrag in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen zurückziehen werde. Sonst würde die Diskussion zu kompliziert. Der Minderheitsantrag zu Artikel 22 ist also zurückgezogen. Ich konzentriere mich jetzt auf den Minderheitsantrag zu Artikel 19.

Es wurde von der Frau Bundesrätin dargelegt: Die Minderheit will die Untergrenze auf 1 Megawatt statt 300 Kilowatt festlegen. Heute ist es so, dass 99 Prozent des Stroms aus Wasserkraft von etwa 400 Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 Megawatt produziert werden – 99 Prozent. Und dann gibt es 870 Kleinan-



lagen, die 1 Prozent zur Produktion beitragen. Auf der KEV-Warteliste stehen weitere 520 Projekte. Mit der neuen Untergrenze würden, wie es die Frau Bundesrätin bereits dargelegt hat, die 100 kleinsten Anlagen nicht mehr unterstützt. Sie produzieren nicht nichts, das ist klar. Ihre Produktion beläuft sich auf 0,1 Terawattstunden oder 0,3 Prozent der Gesamtproduktion aus Wasserkraft. Je kleiner die Wasserkraftwerke werden, die unterstützt werden, desto höher ist die Vergütung. Heute erhalten sie Beiträge von zum Teil über 20 Rappen pro Kilowattstunde – grundsätzlich sind bis zu 38 Rappen möglich –, ohne dass sie einen wirklich relevanten Produktionsbeitrag leisten. Die 100 Anlagen, deren Förderung mit der neuen Untergrenze gestrichen würde, würden aber Fördergelder von 130 Millionen Franken beanspruchen. Je tiefer die Grenze ist – heute gibt es ja gar keine –, desto stärker ist der Druck, auch noch bei den verbleibenden Bachläufen Werke einzubauen.

Das weckt grosse Widerstände, das kann ich Ihnen aus eigener Erfahrung sagen. Nicht nur Umweltorganisationen, auch durchaus bürgerliche Kreise wehren sich gegen solche Eingriffe. Ich bin der Meinung, gestützt auf die Erfahrungen, die wir bei der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) in den letzten Jahren gemacht haben, dass es gescheiter ist, auf die grösseren Projekte zu fokussieren. Anders ausgedrückt: Wir setzen bei Kleinstkraftwerken relativ viel Geld für wenig Leistungen. Wir richten relativ grossen Flurschaden an und schaffen uns damit zusätzliche Hindernisse für grössere Projekte.

Nehmen wir beispielsweise das Trift-Projekt in der Grimselregion. Mit diesem Projekt könnte so viel Strom gewonnen werden, wie 200 Kleinstkraftwerke produzieren. Die Umweltorganisationen finden dieses Projekt sinnvoll. Aber wir, also die KWO, haben auch Vorleistungen erbracht. Wir haben irgendwann gemerkt, dass man nicht konsequent gegen die Umweltorganisationen Projekte realisieren kann, sondern dass man Projekte mit den Umweltorganisationen entwickeln muss. Kommt hinzu, dass der administrative Aufwand bei solchen Kleinstkraftwerken vor allem für die Kantonsverwaltungen relativ hoch ist. Weil die Kantone, vor allem die Gebirgskantone, genau diese Probleme spüren – nämlich den Widerstand gegen solche Projekte, den administrativen Aufwand –, sprechen sich die EnDK, die BPUK, die KdK und die Regierungskonferenz der Gebirgskantone ebenfalls für die höheren Grenzwerte aus.

Zum Schluss etwas, was bereits dargelegt wurde und was natürlich auch bei den höheren Grenzwerten gelten würde: Infrastrukturwerke wie Trinkwasser- und Abwasserwerke sind von der Untergrenze ausgenommen. Zudem kann der Bundesrat in bereits genutzten Gewässerstrecken auch bei

AB 2015 S 951 / BO 2015 E 951

den höheren Grenzwerten Ausnahmen von der Untergrenze machen.
Ich bitte Sie daher, dem Antrag meiner Minderheit zuzustimmen.

Hösli Werner (V, GL): Dass wir die erneuerbaren Energien ausbauen müssen, wenn wir den Ausstieg aus dem Atomstrom bewerkstelligen wollen, ist wohl unbestritten. Zudem müssen wir darauf achten, dass wir auch in der Winterzeit eine gewisse Stromselbstversorgung sicherstellen, um dann nicht in zu starke Importabhängigkeit zu geraten.

Wasserkraft ist da grundsätzlich eine gute Lösung. Es gibt Werke, die im Sommer- und im Winterhalbjahr je nach Leistungsauslegung nur kleine Produktionsunterschiede haben. Da kann man teilweise sogar Bandenergie liefern. Wenn es so ist, wie Kollege Luginbühl sagt, nämlich dass diese Werke keinen relevanten Beitrag an die Versorgungssicherheit leisten, und wenn schon 300 Kilowatt beim Wasser zu wenig sind, dann müsste man ja fast alle erneuerbaren Energien infrage stellen, weil die Leistung bei 10-Kilowatt-Fotovoltaikanlagen auch nicht so gross ist. Bis heute ist bei der Förderung der Wasserkraft keine Untergrenze vorgesehen, auch das hat Kollege Luginbühl nicht erwähnt. Darum ist die Förderung absoluter Kleinstwerke manchmal vielleicht etwas gar hoch ausgefallen. Um bei Ausbauiden solcher Kleinstwerke bei Bergbächen und kleineren Flüssen etwas Druck wegzunehmen, schlägt aber der Bundesrat eben vor, neu eine Leistungsgrenze von mindestens 300 Kilowatt vorzusehen. Man kann sich auch darüber streiten, aber diese Untergrenze hat vor allem bei bisher ungenutzten Gewässern eine gewisse Logik im Sinne der Einschränkung. Gleichwohl gilt natürlich grundsätzlich, dass es Werke in fast jeder Grösse gibt, die landschaftsschonend, innerhalb der Gewässerschutzbestimmungen und vergleichsweise wirtschaftlich verwirklicht werden können, denn die schiere Grösse eines Werkes allein ist keinesfalls ein Gütezeichen.

Mit einer Untergrenze von 300 Kilowatt macht der Bundesrat hier den Spagat zwischen den Schutzinteressen und der Notwendigkeit eines sinnvollen Ausbaus der erneuerbaren Wasserkraft in einer akzeptablen Art. Die Untergrenze auf 1 Megawatt festzulegen ist im Rahmen dieser Energiestrategie nun wirklich ein völlig falsches Zeichen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.





Schmid Martin (RL, GR): Auch ich beantrage Ihnen, mit dem Bundesrat und der Mehrheit zu stimmen.

Kollege Luginbühl hat zusammenfassend gesagt, man würde sehr viel Geld für wenig Leistung ausgeben und mit diesen Massnahmen gleichzeitig noch einen grossen Flurschaden anzurichten.

Ich möchte hier einfach auch einen Vergleich zu den Windanlagen bringen, damit Sie die Dimension der Produktion bei diesen Anlagen gut vergleichen können. Wenn Sie heute in der Schweiz eine Windanlage an einem nicht allzu windstarken Ort – solche hat es in der Schweiz wahnsinnig viele – aufstellen und eine 2-Megawatt-Anlage nehmen, die dann in der Schweiz rund 1100 Windstunden hat, dann produziert eine solche Anlage rund 2,5 Millionen Kilowattstunden pro Jahr. Handelt es sich um eine Anlage, wie sie in Haldenstein steht, mit einer Firsthöhe von 130 Metern und einer Leistung von rund 3 Megawatt – es windet leider in der Schweiz nur während etwa 1100 Stunden –, dann produziert eine solche Anlage 4 Millionen Kilowattstunden Strom. Nehmen Sie jetzt aber das Beispiel einer Kleinstanlage mit einer Leistung von 300 Kilowatt, wie wir sie jetzt definieren würden, dann erreichen Sie auch beim Wasser diese Jahresproduktion, weil das Wasser immer fliesst; das wäre ja die sinnvollste Anlage. Wir gehen einmal davon aus, dass es sich um ein solches Gewässer handelt. Sie sehen nun schnell, dass man mit über 8000 Betriebsstunden gerade zum gleichen Ergebnis kommt, nämlich zu über 2 Millionen Kilowattstunden Strom. Mit einer solchen Kleinstanlage, die jetzt hier kritisiert wird, erreicht man die gleiche Produktionsmenge.

Da frage ich mich dann schon, Kollege Luginbühl, ob die Eingriffe in die Natur durch eine solche Kleinstanlage oder durch ein solch grosses Windrad, das aufgestellt wird, grösser sind. Die Produktionskosten betragen in vielen Bereichen um die 20 Rappen, auch bei der Windanlage. Mit der gleichen Argumentation müssten wir also auch in Bezug auf die anderen Technologien Einschränkungen vornehmen.

Weil es ja auch häufig um neue Anlagen geht – insbesondere in unserem Kanton ist das so –, möchte ich darauf hinweisen, dass es jeweils immer noch eine Konzessionserteilung durch die öffentliche Hand braucht. Es gibt einen demokratischen Filter für den Entscheid, ob diese Projekte realisiert werden können. Es muss nämlich eine Konzessionserteilung durch die öffentliche Hand erfolgen, weil die Gewässer, insbesondere im Kanton Graubünden, nicht in privater Hand sind. Die Realisierung bedingt dort eine Konzessionserteilung. Die Leute entscheiden durch demokratische Entscheide vor Ort darüber, ob ein Kleinstwasserkraftwerk in einer Gemeinde gebaut werden soll. Diese Argumentation, dass man das hier unterbinden wollte, kann ich nicht stützen.

Kollege Luginbühl hat zu Recht darauf hingewiesen, das sich die Gebirgskantone diesen Themen gegenüber auch sehr kritisch geäussert haben. Das ist richtig und wahr, aber man müsste auch darauf hinweisen, dass sich die Gebirgskantone für eine stärkere Förderung der Grosswasserkraft ausgesprochen hatten, welche jetzt mit unserem Konzept nicht realisiert wird. Das war quasi ein Entgegenkommen, wenn man eben im Bereich der Grosswasserkraft mehr fördert.

Wir tun gut daran, hier auf der Linie des Bundesrates zu bleiben. Für mich ist das eben auch konsequent gegenüber den anderen Technologien. Denn wenn wir jetzt diese erneuerbaren Technologien fördern wollen, dann sollten wir hier nicht noch Untergrenzen definieren, umso mehr, als eben letztlich auch diese Kleinstwasserkraftwerke einen Produktionsbeitrag leisten. Wenn man von einem irrelevanten Produktionsbeitrag spricht, dann müsste man das auch in Bezug auf andere Anlagen sagen, welche wir hier fördern.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich will mich kurzfassen und teile Ihnen mit, dass ich Zentralpräsident des Schweizerischen Fischereiverbandes bin, hier aber ausdrücklich nicht als Vertreter der Fischerinnen und Fischer spreche, sondern eben als Vertreter der Fische. Rund 60 Prozent der Fischarten, die in der Schweiz heimisch waren, sind gefährdet oder bereits ausgestorben. Das hat ganz wesentlich damit zu tun, dass eben auch kleinere Gewässer verbaut werden. Kollege Luginbühl hat die Grössenverhältnisse erwähnt: 99 Prozent der Produktion stammen aus grösseren Wasserkraftwerken, lediglich ein Prozent kommt aus den kleinen.

Da würde ich sagen, ohne jetzt den stummen Fischen eine Stimme verleihen zu wollen: Allein schon die ökonomische Vernunft spricht eigentlich dagegen, da allzu viel Geld einzusetzen. In der Debatte im Nationalrat hat Frau Bundesrätin Leuthard erklärt: "Zudem hat man den ökologischen Nachteil, dass die Eingriffe in die Landschaft beträchtlicher sind. Wir sagen, dass man nicht beides haben kann. Wenn wir den Deal machen und jetzt diese Gelder für die Grosswasserkraft bereitstellen – so wird das wohl entschieden werden ..." Da haben Sie, Frau Bundesrätin, noch als Prophetin auf die nachfolgenden Entscheide vorausgeschaut und dann ihre Rede fortgesetzt: "... sind wir nicht bereit, zusätzlich auch noch diese Kleinstwasserkraftprojekte zu realisieren. Diese Projekte sind auch da, es ist ein Potenzial; man kann aber nicht den Fünfer und das Weggli haben." (AB 2014 N 2087) Ich kann da Frau Bundesrätin Leuthard hundertprozentig unterstützen. Es geht jedoch nicht um den Fünfer und das Weggli, vielmehr hätten wir, wenn wir die Untergrenze gemäss der Minderheit Luginbühl festlegen würden, einen ökonomischen Fünfliber und einen ökologischen Vierpfünder-Brotlaib geholt.



Deshalb bitte ich Sie – noch einmal: im Interesse der Fische, nicht der Fischerinnen und Fischer –, dem Antrag der Minderheit Luginbühl zuzustimmen.

AB 2015 S 952 / BO 2015 E 952

Nebenbei gesagt: Die Fischerinnen und Fischer würden es Ihnen auch danken.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen. Ich möchte nur noch eine Bemerkung machen: In der Kommission haben wir uns die Konsequenzen aufzeigen lassen, die der Minderheitsantrag für angemeldete KEV-Anlagen hätte. Wenn die Untergrenze, wie es die Minderheit will, statt bei 300 Kilowatt bei 1 Megawatt läge, wären wahrscheinlich rund hundert für die KEV angemeldete Anlagen mit einer Jahresproduktion von rund 100 Gigawatt überhaupt nicht gebaut worden. Das entspricht immerhin der Produktion von nicht weniger als 10 000 Einfamilienhaus-Fotovoltaikanlagen. Das war mit ein Grund dafür, dass wir uns für die Fassung des Nationalrates entschieden haben. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 18 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Art. 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Graber Konrad

Abs. 1

Die Betreiber von Anlagen über 1 MW im Einspeisevergütungssystem sind verpflichtet, ihre Elektrizität selber am Markt zu verkaufen.

Abs. 1bis

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Elektrizität von Anlagen bis 1 MW im Einspeisevergütungssystem zum Referenzmarktpreis abzunehmen und zu vergüten.

Art. 21

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Graber Konrad

Al. 1

Les exploitants d'installations de plus de 1 MW qui sont intégrées au système de rétribution de l'injection sont tenus de vendre eux-mêmes leur électricité sur le marché.

Al. 1bis

Les gestionnaires de réseau sont tenus de reprendre et de rétribuer au prix de marché de référence l'électricité issue d'installations de 1 MW au plus qui sont intégrées au système de rétribution de l'injection.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Für die Betreiber von Anlagen im Einspeisevergütungssystem wird die Direktvermarktung zum Standard; sie sind also selber für den Absatz ihres Stroms verantwortlich und müssen sich selber einen Käufer suchen, der ihnen den Strom zu den attraktivsten Konditionen abnimmt. Sie profitieren also nicht von den Abnahme- und Vergütungsregeln nach Artikel 17. Für den ökologischen Mehrwert der Elektrizität erhalten sie dafür jedoch eine Einspeiseprämie. Diese bemisst sich aus der Differenz zwischen



dem Vergütungssatz, der für den jeweiligen Anlagentyp gemäss Artikel 22 massgeblich ist, und dem Referenzmarktpreis gemäss Artikel 23. Die Einspeiseprämie wird sodann gemäss Artikel 37 über den Netzzuschlag finanziert.

Die Kommission beantragt Ihnen, bei Artikel 21 dem Entwurf des Bundesrates zu folgen. Nach der Begründung des Einzelantrages Graber werde ich mich noch einmal zu Wort melden.

Graber Konrad (CE, LU): Ich habe diesen Einzelantrag gestellt, weil ich festgestellt habe, dass sowohl der Nationalrat wie auch unsere Kommission Artikel 24 gemäss Fassung des Bundesrates streichen wollen. Ich muss einen Blick in diesen Artikel werfen. Wenn Sie Artikel 24 Absatz 1 vor sich haben, sehen Sie dort, dass wie folgt geregelt werden sollte: "Für einzelne Anlagentypen kann der Bundesrat vorsehen, dass deren Betreiber die Elektrizität nicht direkt vermarkten müssen, sondern sie zum Referenzmarktpreis einspeisen können, sofern der Aufwand der Betreiber für die Direktvermarktung unverhältnismässig gross wäre." Ich weiss, dass dieser Artikel 24 aus unterschiedlichen Gründen gestrichen wurde – in der Kommission mit einstimmigem Beschluss. Ich versuche, dieses Anliegen hier in Artikel 21 einzubringen. Es geht mir um Folgendes: Kleinere und mittlere Anlagen werden nicht in der Lage sein, den erzeugten Strom direkt zu vermarkten. Es wäre unrealistisch, das zu erwarten. Man könnte jetzt sagen, dass die sich zusammenschliessen könnten. Aber auch das wäre mit einem sehr grossen Aufwand verbunden. Betreiber von kleinen und mittleren Anlagen sind schlicht nicht in der Lage, sich für einige hundert Franken zusammenzuschliessen oder die Vermarktung direkt vorzunehmen. Am ehesten wäre das wahrscheinlich noch in Zukunft möglich, wenn es einmal so sein wird, dass wir auch in kleinen Verhältnissen einen liberalisierten Strommarkt haben. Aber das ist heute nicht der Fall, das ist auch in den nächsten zwei, drei Jahren vermutlich nicht der Fall.

Damit stellt sich diese Frage effektiv: Wie vermarkten kleine und mittlere Anbieter von Strom ihren produzierten Strom? Ich habe hier vorgeschlagen, eine Schwelle von 1 Megawatt einzuführen, in dem Sinne, dass Betreiber von Anlagen über 1 Megawatt selber die Vermarktung vornehmen und diejenigen, die sich unter dieser Schwelle bewegen, den Referenzmarktpreis vom Netzbetreiber für die produzierte Elektrizität erhalten. Ich kann mir vorstellen, weil das auch in der Kommission im weitesten Sinne im Zusammenhang mit diesem Artikel 24 besprochen wurde, dass dieser Einzelantrag hier noch nicht der Weisheit letzter Schluss ist. Vielleicht ist er auch nicht am richtigen Ort eingegliedert. Bei Artikel 21 werden wir auf jeden Fall eine Differenz haben, ausser man würde sich heute dem Nationalrat anschliessen, aber es ist kein entsprechender Antrag vorhanden. Mein Hauptanliegen ist, dass diese Frage wirklich nochmals à fond diskutiert wird.

Ich beantrage hier, diesem Antrag Rechnung zu tragen, weil ich wirklich der Auffassung bin, dass es nicht möglich ist, dass kleinere Anbieter die Vermarktung selber vornehmen, bevor wir einen liberalisierten Strommarkt haben.

Ich bitte Sie, meinem Einzelantrag zu folgen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Ich muss gestehen, dass ich der Meinung bin, dass Herr Graber ein Problem aufwirft, das berechtigt ist. Ich würde empfehlen, seinem Einzelantrag zuzustimmen, damit dieser Punkt auch vom Nationalrat noch genau angeschaut werden kann. Ich sehe vor allem Umsetzungs- und Machbarkeitsprobleme in Bezug auf die Situation von kleinen und mittleren Anlagen, wenn die Betreiber selber für die Vermarktung zuständig sein sollen. Sie würden nicht mehr als den Marktpreis bekommen und sollten nicht diese Last erhalten, die Vermarktung selber zu übernehmen. Da ist es richtig, dass wir diesem Einzelantrag zustimmen, damit das Problem und allenfalls eben diese Schwierigkeiten, was die Machbarkeit betrifft, nochmals überprüft werden können.

Ich persönlich werde dem Einzelantrag Graber Konrad zustimmen.

Berberat Didier (S, NE): Je vous demande aussi de soutenir la proposition Graber Konrad, qui a pour principal avantage

AB 2015 S 953 / BO 2015 E 953

de viser à éviter des coûts de transaction importants, ce qui est déjà une chose positive.

Schmid Martin (RL, GR): Ich beantrage Ihnen, bei der Kommissionsmehrheit und der Variante des Bundesrates zu bleiben.

Diese Frage, ob wir einen Übergang zu einem Marktsystem wollen oder nicht, haben wir meines Erachtens in der Kommission detailliert diskutiert. Die Kommission ist mit dem Bundesrat zur Auffassung gekommen, dass es richtig sei, dass man hier nicht mehr eine Grenze von 1 Megawatt oder eine andere Untergrenze einführt. Denn Sie können auch bei einer Fotovoltaik-Anlage von 750 Kilowatt davon ausgehen, dass eine



solche in gewissen Höhenlagen bis zu 1 Million Kilowattstunden produziert und bei einem Vergütungssatz von 20 Rappen doch eine Subvention von 200 000 Franken erhält. Da würde ich jetzt nicht einsehen, warum solche Marktteilnehmer nicht durchaus die Abnahme ihrer Energie mit den Energieversorgungsunternehmen aushandeln können. Es ist letztlich auch ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, wenn der Staat interventionistisch definiert, dass dieser Strom abgenommen werden muss.

Aus meiner Sicht ist es jedoch richtig, dass eben diese Einspeisemöglichkeit besteht. Wir haben zusätzlich auch die Eigenverbrauchsregelung geschaffen, wonach der Strom, der von seinem Produzenten selbst gebraucht wird, nicht belastet wird. Es wäre jedoch aus meiner Sicht nicht sachgerecht, jetzt auch für diese weiteren Anlagentypen nochmals eine weitere Verpflichtung durch die Energieversorgungsunternehmen einzuführen.

Deshalb unterstütze ich hier mit der Mehrheit den bundesrätlichen Entwurf.

Eberle Roland (V, TG): Es gibt ein zusätzliches Argument, das wir in der Kommission diskutiert haben und das mir wichtig erscheint – immer vorausgesetzt, dass wir das, was in der Sunset-Klausel bei Artikel 39a steht, dann auch tatsächlich realisieren, wenn wir die Befristung also tatsächlich durchsetzen und wenn diese Fördermassnahmen sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes auslaufen. Unter diesem Aspekt ist es sinnvoll, die Anlagenbetreiber schrittweise an den Markt heranzuführen. Es braucht diesen Entscheid, um einen gewissen Zwang auszuüben, damit man sich mit den Marktmechanismen befasst und auch entsprechende Systeme entwickelt, mit denen man sich in der Übergangszeit bei Auslaufen der KEV tatsächlich marktgerecht verhält.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich möchte nicht das wiederholen, was die Kollegen Schmid und Eberle ausgeführt haben. Ich bitte Sie, beim Antrag der Kommissionsmehrheit zu bleiben, und zwar aus zwei Gründen:

1. Wir schaffen so oder so eine Differenz zum Beschluss des Nationalrates. Es bleibt, denke ich, der UREK des Nationalrates unbenommen, sich dieser Problematik noch einmal vertieft zu widmen.
2. In unserer Kommission haben wir das Anliegen diskutiert, dass es für kleine Anlagen fast unmöglich ist, sich am Markt zu behaupten. Doch in der Konsequenz, auch mit der Streichung von Artikel 24, setzte sich bei uns eben diesbezüglich die Argumentation durch, dass es dann auch diesen kleineren Anlagen anheimgestellt ist, sich zusammenzuschliessen, um sich so schlussendlich dann auch am Markt halten zu können.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich bin schon mal froh, dass alle die Direktvermarktung unterstützen. Das ist ein wesentliches Element dieser Vorlage, ein Marktelement, das in Ihrem Rat unbestritten ist. Das ist ja der Grundsatz – da geht es darum, ob es wirklich ausnahmslos für alle Anlagen diese Direktvermarktung gibt oder ob wir irgendwo eine Ausnahme oder eine Vereinfachung vorschreiben, wie das jetzt Herr Ständerat Graber vorhat.

Das entspricht eigentlich der Konzeption des Bundesrates. Wir hatten bei Artikel 24 für kleinere Anlagen eine Ausnahme von der Direktvermarktung vorgesehen. Sie haben das in Ihrer Kommission gestrichen. Ich meine deshalb durchaus, die Direktvermarktung sei als Prinzip richtig, aber es gibt dann schon vom Aufwand her auch irgendwo eine Grenze. Man kann dann allenfalls auch bei Artikel 21 Absatz 1 nur noch einfügen: "Der Bundesrat kann Ausnahmen für kleinere oder nicht gut steuerbare Anlagen vorsehen." Damit wäre das Ganze geregelt.

Das Thema könnte wahrscheinlich im Nationalrat, der sich sowieso darüber beugen muss, nochmals angeschaut werden. Aber wir sind grundsätzlich der Meinung, dass es vom Aufwand her, von der Bürokratie her für kleinere Anlagen irgendwie möglich sein muss, mit der Abnahme- und Vergütungspflicht zu fahren und die Direktvermarktung als Regel zu haben – aber eben als Regel mit Ausnahmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 25 Stimmen

Für den Antrag Graber Konrad ... 18 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 22

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis, 5–7





Streichen

Antrag der Minderheit

(Luginbühl, Berberat, Bruderer Wyss, Comte, Cramer, Lombardi)

Abs. 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22

Proposition de la majorité

Al. 1, 2, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis, 5–7

Biffer

Proposition de la minorité

(Luginbühl, Berberat, Bruderer Wyss, Comte, Cramer, Lombardi)

Al. 2bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Aufgrund des Rückzuges des Minderheitsantrages Luginbühl kann ich es kurz machen und mich auf Absatz 2bis konzentrieren. Bei Absatz 2bis beantrage ich Ihnen im Namen der Kommission, die vom Nationalrat eingefügte Bestimmung, mit der bei Wasserkraftwerken die anrechenbaren Gestehungskosten auf höchstens 20 Rappen pro Kilowattstunde festgelegt werden sollte, zu streichen. Dies aus zwei Gründen: Erstens spricht die Systematik des Gesetzes gegen die Einführung einer Deckelung für eine einzige Technologie, und zweitens werden in der Praxis die Vergütungssätze von der Verwaltung logischerweise so tief als möglich angesetzt.

Le président (Hêche Claude, président): La proposition de la minorité a été retirée.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2015 S 954 / BO 2015 E 954

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Dieser Artikel nimmt das System auf, für welches wir uns in diesem Kapitel bzw. in den bereits behandelten Artikeln 19ff. entschieden haben. Ich bitte Sie, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Auch hier bei Artikel 24 bleibt sich die Kommission im System betreffend die Marktnähe treu. Gemäss Variante Bundesrat soll es vom Standard der Direktvermarktung auch Ausnahmen geben. Die Idee dahinter ist, dass für Betreiber kleiner Anlagen, bei denen kein Potenzial



zur zeitlichen Steuerung vorhanden ist, der mit dem selbstständigen Verkauf auf dem freien Markt verbundene Aufwand unverhältnismässig gross sein kann. Sie sollen daher von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen werden können. Stattdessen wird ihnen der Referenzmarktpreis garantiert.

Zusammengefasst anerkennt die Kommission, dass eine Ausnahme von der Direktvermarktungspflicht in einzelnen Fällen sinnvoll sein könnte. Sie erachtet es aber als wichtiger, dass für alle die gleichen Regeln gelten. Denn das reduziert die Komplexität des Fördersystems, und dadurch wird auch das Ziel erreicht, dass Anlagetreiber klare Anreize erhalten, marktnah zu produzieren.

Die Kommission beantragt Ihnen, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen und diesen Artikel zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ganz kurz: Auch dieser Artikel ist Teil des gewählten Systems. Es gilt festzuhalten, dass Auktionen zwar nicht als zwingender Bestandteil des Fördermodells vorgesehen sind; im Zusammenhang mit einem Strommarktabkommen mit der Europäischen Union könnte diesem Instrument jedoch eine wichtige Rolle zukommen. Die Kommission beantragt nicht zuletzt aus diesem Grund, der Fassung des Bundesrates zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Hier beantragt die Kommission ebenfalls, dem Entwurf des Bundesrates zu folgen. In diesem Artikel geht es um die Konsequenzen nach dem Wechsel eines Anlagentyps ins Auktionsregime. So ist es dann am Bundesamt für Energie, die einzelnen Auktionsrunden, einschliesslich der nötigen Modalitäten, anzusetzen und die auszuschreibende Menge sowie die Eckwerte für ein gültiges Gebot festzulegen. Was noch wichtig ist: Dabei besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschlag.

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

... von bis zu 20 Prozent dessen belastet werden ...

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 27

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

... pouvant aller jusqu'à 20 pour cent de la rétribution ...

Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Artikel 27 ist der letzte Artikel in der Vorlage, der sich mit den Auktionen befasst, und zwar mit dem Aspekt des Nichterreichens der Produktionsziele sowie mit den entsprechenden Sanktionen. Die Sanktionen gemäss diesem Artikel sind materiell motiviert, also anders als z. B. die



Aufwandentschädigung gemäss Artikel 26 Absatz 4 Litera b. Diese Bestimmung soll vor allem ein ordnungsmässiges Verfahren ermöglichen und eine gewisse abschreckende Wirkung haben. Weil durch die Sanktionen so vor allem präventiv verhindert werden soll, dass beim Zubau, der aufgrund der Gebote für das System einkalkuliert wird, Lücken entstehen, beantragt die Kommission, bei Artikel 27 Absatz 1 den maximalen Prozentsatz der Sanktion von 10 auf 20 Prozent zu erhöhen. Dadurch entstünde eben auch bei der Handhabung eine grössere Flexibilität.

Bei den übrigen Absätzen 2 bis 4 beantragt die Kommission, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 28

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

... solcher Anlagen; der Bundesrat kann eine höhere Leistungsobergrenze festlegen;

b. ...

2. (die Änderung betrifft nur den französischen Text)

...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28

Proposition de la commission

Al. 1

...

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

... de telles installations; le Conseil fédéral peut fixer une limite supérieure de puissance plus élevée;

b. ...

2. pour les agrandissements ou les rénovations notables ...

...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Bei Artikel 19, "Teilnahme am Einspeisevergütungssystem", haben wir entschieden, dass für Fotovoltaikanlagen die Leistungsuntergrenze für die Teilnahme am System grundsätzlich bei 30 Kilowatt festgesetzt wird, aber vom Bundesrat erhöht werden kann. Infolge dieses Beschlusses beantragt Ihnen die Kommission auch die Anpassung von Artikel 28 Absatz 1, der die grundsätzliche Leistungsobergrenze für

AB 2015 S 955 / BO 2015 E 955

Einmalvergütungen ebenfalls bei 30 Kilowatt festlegen soll. Auch diese Leistungsobergrenze soll der Bundesrat erhöhen können. Sollte es eine Überschneidung geben, können die Anlagebetreiber zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung gemäss Artikel 19 Absatz 5 wählen.

In Buchstabe c fügte der Nationalrat explizit auch die Berücksichtigung neuer Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung ein. Wenn unsere Kommission bei dieser Bestimmung der Fassung des Bundesrates folgt, heisst dies, dass solche Anlagen sowohl Anspruch auf Investitionsbeiträge gemäss Artikel 28 als auch auf eine Einspeiseprämie nach Artikel 19 hätten. Dabei ist aber klar festzuhalten, wie dies übrigens auch der Berichterstatter im Nationalrat ausgeführt hat, dass eine Doppelförderung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Zusammengefasst bitte ich Sie im Namen der Kommission, den entsprechenden Anträgen zu folgen. Dabei ist Absatz 1 Litera a Teil des Konzepts "Einmalvergütung vor Einspeisevergütung" gemäss Artikel 19. In Absatz



2 wird dann eine Änderung aufgrund des Entscheides bei Artikel 19 nötig sein, nämlich die Streichung der Erwähnung von Artikel 19 Absatz 3ter.

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: In den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels wird der Höchstsatz der Einmalvergütung für Fotovoltaikanlagen festgelegt. Dabei wird klar zum Ausdruck gebracht, dass am Schluss nichts mehr rückvergütet wird, wenn der Bundesrat die Ansätze festlegt.

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Antrag Schmid Martin

Abs. 1bis

Für Wasserkraft-Neuanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW gewährt der Bund innert 20 Jahren rückzahlbare Darlehen. Der Zinssatz entspricht maximal dem vom Bund für eine kurzfristige Anleihe zu bezahlenden Marktzins.

Art. 30

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

... agrandissements ou rénovations notables ...

Proposition Schmid Martin

Al. 1bis

La Confédération accorde des prêts remboursables dans un délai de 20 ans pour les nouvelles installations hydroélectriques d'une puissance supérieure à 10 MW. Le taux d'intérêt équivaut au maximum au taux du marché applicable aux emprunts à court terme qu'effectue la Confédération.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Für den Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen ist, anders als in Artikel 29 und in Artikel 31, kein gesetzlicher Höchstbetrag vorgesehen. Daher ist es sinnvoll und sicher richtig, wenn der Bundesrat sodann einen solchen in der Verordnung festlegt. Dabei wird der Bundesrat ferner auch definieren, ab wann eine erhebliche Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage vorliegt. Dabei ist es aufgrund der Grösse und Verschiedenartigkeit der Anlagen angezeigt, dass jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen wird. Als Rahmen und Eckwerte setzt der Nationalrat dann eben in Absatz 1 die Höchstwerte fest. Die Kommission beantragt Ihnen, beim ganzen Artikel dem Beschluss des Nationalrates zu folgen. Ich werde mich nach der Begründung des Einzelantrages Schmid Martin noch einmal melden.

Schmid Martin (RL, GR): Entschuldigen Sie, dass ich als Kommissionsmitglied diesen Einzelantrag nochmals einbringe. Ich habe ihn schon in der Kommission eingebracht, war aber an der letzten Sitzung nicht mehr anwesend; irgendwie ist der Antrag dort untergegangen. Das ist die Erklärung. Es ist eigentlich nicht meine



Art, als Kommissionsmitglied diese Themen nochmals zu bringen. Trotzdem, für mich geht es hier um eine ganz wichtige Frage.

Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass man gemäss nationalrätlichem Konzept auch für Wasserkraftanlagen, welche eine Leistung von mehr als 10 Megawatt haben, Investitionsbeiträge vorsehen kann. Das entspricht der Änderung durch den Nationalrat gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf. Der Nationalrat hat diese Änderung vorgenommen, weil eine Untersuchung des Bundesamtes für Energie gezeigt hat, dass bei den jetzigen Marktpreisen in der Schweiz keine neuen Wasserkraftwerke gebaut werden können. Ich wiederhole das noch einmal – auch aus unverdächtigem Munde wird diese Schlussfolgerung geteilt -: Wenn keine Förderung geschieht, werden beim derzeitigen Marktumfeld in der Schweiz keine neuen Wasserkraftwerke gebaut.

Unsere Kommission hat gestern entgegen dem Antrag der Minderheit II (Theiler) die Produktionsmenge der Wasserkraft in das Gesetz aufgenommen. In Artikel 2 Absatz 2 haben wir somit festgeschrieben, dass die Produktion aus Wasserkraft bis ins Jahr 2035 von 34 000 auf 37 400 Gigawattstunden steigen müsse. Wir haben also eine klare Zielsetzung, im Bereich der Wasserkraft zusätzliche Produktionsmengen zu erreichen. Mein Antrag geht jetzt dahin, dass man den nationalrätlichen Beschluss noch ergänzt. Bei meinem Antrag geht es nicht darum, dass der Steuerzahler eine neue Subvention sprechen oder für zusätzliche Franken aufkommen muss; auch der Stromkonsument muss nicht dafür aufkommen. Ich möchte das tiefe Zinsumfeld, das aufgrund des starken Frankens entstanden ist, dahingehend nutzen, dass der Bund die Darlehen jetzt sogar zu Negativzinsen aufnehmen und dann entsprechend für Wasserkraftanlagen, die neu gebaut werden, zur Verfügung stellen kann. Sie können jetzt sagen, auch das hätte keine Wirkung. Das Bundesamt habe zur Grosswasserkraft eine Studie gemacht. Dort habe man festgestellt, dass bei den jetzigen Marktpreisen kein solches Werk erstellt werden könne.

Wenn man von 40 Prozent Investitionskostenanteil ausgeht und man ein Werk hat, das bei Gestehungskosten von 14 Rappen pro Kilowattstunde landet – was notabene viel günstiger ist als jede Kilowattstunde Windstrom, Biomassenstrom; ich möchte bei den anderen Technologien nicht weiter in die Details gehen –, so sieht man schnell, dass man allenfalls auch bei dieser Investitionshilfe für neue Wasserkraftwerke zu Gestehungskosten von in etwa 9 Rappen pro Kilowattstunde kommt. Auch mit dieser nationalrätlichen Konzeption, mit dieser Hilfe wird noch kein zusätzliches Wasserkraftwerk in der Schweiz gebaut.

Ich bin mir bewusst, dass man hier keine zusätzlichen Fördergelder einbauen kann. Wir können den Stromkonsumenten nicht noch stärker belasten und sollten das auch nicht über den Steuerzahler finanzieren. Dass aber der Bund Darlehen aufnehmen und diese weitergeben kann, ist auch kein Novum. Diejenigen, die sich politisch mit dem öffentlichen Verkehr befassen und die Gesetzgebung sehr gut kennen, wissen, dass man auch bei den SBB solche gesetzlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung hat. Ich bin eben der Meinung, dass man, indem man die Zinsbelastung bei diesen Werken gerade auch in der Bauzeit praktisch auf null senken

AB 2015 S 956 / BO 2015 E 956

kann, eine wesentliche Entscheidungshilfe für die Frage hat, ob überhaupt an ein neues Projekt zu denken ist oder nicht.

Ich möchte Ihnen offenlegen, dass davon auch Projekte im Kanton Graubünden betroffen sein bzw. damit privilegiert werden könnten. Es gibt aber auch in anderen Bergregionen solche Projekte, die auch schon in den Medien diskutiert worden sind. Wenn nämlich der Zinsendienst in diesem Sinne reduziert werden könnte, wäre die Entscheidung, ob ein solcher Bau in Angriff genommen werden könnte, einfacher zu fällen.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass ab dem Zeitpunkt, an dem Sie einen solchen Bauentscheid fällen, bis zur Inbetriebnahme immer bis zu sechs oder sieben Jahre vergehen werden. Das ist eine sehr lange Zeit; es sind Generationenprojekte, die hier realisiert werden. Wenn wir mit der Darlehenslösung eine Hilfe leisten könnten, dann würde das der Glaubwürdigkeit der Energiestrategie nur guttun. Denn wir können nicht von einem Ausbau bei der Wasserkraft ausgehen und dies ins Gesetz schreiben, wenn alle wissen, dass bei diesem Marktumfeld zurzeit überhaupt keine Kilowattstunde Wasserstrom zugebaut wird. Wenn Sie die Future-Preise und Forward-Preise an den europäischen Strombörsen anschauen, dann können Sie mir auch nicht mit dem Gegenbeweis kommen, dass sich die Situation ab dem Jahr 2020 dramatisch ändern würde. Der Stand heute ist, dass die Preise leider für die ganze Industrie länger tiefer bleiben, als das früher angenommen worden ist.

Würde sich dann die Situation am Markt wenden, wären wir ja genau richtig positioniert, wenn wir uns jetzt so verhalten und in diese Technologie investieren würden.

Ich möchte Sie deshalb bitten, hier die gesetzliche Möglichkeit zu einer Darlehensgewährung aufzunehmen. Der Nationalrat könnte das dann sicher nochmals im Detail anschauen. Ich bin aber überzeugt, dass es eben





eine der Fördermassnahmen ist, welche weder den Steuerzahler etwas kostet, noch den Stromkonsumenten belastet. Dabei handelt es sich auch nicht um kleine, sondern um grosse Wasserkraftprojekte, welche auch immer mit den NGO erarbeitet werden – wir haben vorhin davon gesprochen –, weil diese Projekte ansonsten gar nicht zum Abschluss kommen und gar nicht entscheidungsreif sind. Es geht auch um Projekte, bei denen heute die Konzessionen vorhanden sind, aber aufgrund des Marktumfeldes bisher nicht gebaut werden kann. Ich mache mir keine Illusionen: Mit meinem Antrag ist auch noch nicht sichergestellt, dass diese Projekte alle ausgelöst werden können. Höchstwahrscheinlich könnte es sogar so sein, dass im jetzigen Umfeld auch damit noch kein Projekt in Angriff genommen wird. Aber als Ständerat oder als Parlament würden wir mindestens die Voraussetzungen schaffen, dass solche Projekte eher realisiert werden könnten. Ich bitte Sie deshalb, meinem Einzelantrag zuzustimmen.

Luginbühl Werner (BD, BE): Meine Interessenbindung habe ich gestern schon offengelegt. Ich bitte Sie, den Antrag Schmid Martin zu unterstützen. Ich möchte noch einmal etwas unterstreichen, was der Antragsteller bereits gesagt hat. Die Verwaltung hat eine Studie zuhanden der nationalrätlichen Subkommission erarbeitet, die 25 Grosswasserkraftprojekte untersuchte und danach fragte, wie die Investitionssituation ist und was es braucht, damit dort investiert wird. Im Jahr 2013 kam man gestützt auf diese Studie zum Schluss, dass mit einer Förderung von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde ein Grossteil dieser Projekte realisiert werden könnte. Wir in der UREK-SR haben dann den Auftrag erteilt, die Studie zu überprüfen, weil wir wussten, dass sich die Preise verändert und die Situation sich verschlechtert hatte. Das Ergebnis dieser Überprüfung war das Folgende: Nach nur einem Jahr konnte keines dieser Projekte mehr rentabel gebaut werden, weil sich die Situation in dieser kurzen Zeit so stark verändert hatte.

Was wäre die logische Folge gewesen? Wenn man dasselbe Ziel wie der Nationalrat hätte realisieren wollen, hätte man eigentlich den Betrag von 0,1 Rappen erhöhen müssen. Ich habe mich nicht getraut, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ich sage Ihnen auch warum: weil in der Zwischenzeit die bestehende Wasserkraft in Schwierigkeiten gekommen ist, weil auch für diese 0,2 Rappen reserviert wurden und weil es in der Kommission auch Stimmen gab, die sagten, wenn die bestehende Wasserkraft in Schwierigkeiten sei, werde ja niemand in den Zubau investieren. Darum habe ich keine Erhöhung beantragt, weil ich fürchtete, dass dann das Risiko bestehen würde, dass die 0,1 Rappen gestrichen würden. Aber eigentlich wäre eine Erhöhung logisch gewesen, gestützt auf die Datenbasis, die wir hatten, und gestützt auf die Entwicklung, die in der Zwischenzeit erfolgt war.

Mit dem Antrag Schmid Martin kann ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gemacht werden. Damit schaffen wir eine echte Voraussetzung dafür, dass in den nächsten Jahren zumindest vereinzelte Projekte im Bereich der Grosswasserkraft realisiert werden können. Es ist doch einfach eine Notwendigkeit, dass wir jetzt von unserem günstigen Zinsumfeld profitieren. Weder die Stromkonsumenten noch die Steuerzahler werden damit belastet, und wir schaffen wesentlich bessere Voraussetzungen dafür, dass doch noch Investitionen erfolgen – die wir brauchen, wenn wir die Ziele der Energiestrategie umsetzen wollen. Damit würden wir auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen in Randregionen schaffen. Ich weiss das aus eigener Erfahrung.

Darum bitte ich Sie, dem Antrag Schmid Martin zuzustimmen.

Theiler Georges (RL, LU): Ich sitze ja – ich lege damit meine Interessen offen – in keinem Verwaltungsrat einer Kraftwerkfirma; das war in der Kommission doch eine ziemliche Seltenheit. Deshalb melde ich mich jetzt doch zu Wort.

Ich habe natürlich gegenüber dem Antrag Schmid Martin ordnungspolitisch grösste Bedenken. Ich habe aber auch im folgenden Sinne Bedenken betreffend den Markt: Wenn heute gesagt wird, man könne ein Kraftwerk wegen 0,1 Prozent Zinsausgaben nicht realisieren, dann frage ich Sie, wann es denn sonst realisiert werden soll. Die Zinssituation war wahrscheinlich noch nie so günstig, um im Immobilienbereich langfristige Kredite aufzunehmen. Da können Sie in Ihren "Häusern" doch auch selber dafür sorgen, dass solche Umschichtungen vorgenommen werden, und das werden sie ja auch.

Von daher meine ich, dass die heutige Marktsituation für die Problemstellung verantwortlich ist. Diese Problematik sehe ich; die ist unbestritten, aber international bedingt. Da können wir hier an Gesetzen ändern und tun, was wir wollen. Ich glaube aber nicht, dass diese Situation einfach auf Zeit und Ewigkeit so bleiben wird, das glaube ich nicht. Wenn die Nachfrage nach Strom in der Europäischen Union wieder anziehen wird – wir wissen alle nicht, wann das sein wird, auch wenn wir Ziele ins Gesetz schreiben –, wird sich auch die Situation bezüglich der Wasserkraft wieder verbessern.

Was mich ganz generell stört, ist natürlich, dass man hier quasi eine Lösung mit flächendeckenden Subven-



tionen vorschlägt. Man sagt, es sei nicht der Steuerzahler, der zahle, es sei der Bund, der zahle. Da frage ich, von wem der Bund denn seine Steuern kriegt. Es sei auch nicht der Kunde, der zahle. Ja, irgendjemand bezahlt diese Zinsdifferenz, und damit ist es eine flächendeckende Subvention. Damit unterstützen wir aber unabhängig davon, ob solche Kraftwerke in der Vergangenheit effizient gearbeitet haben oder nicht, einfach alle gleich. Es gibt darunter aber solche, die weniger Schulden haben, und andere mit höheren Schulden. Warum haben die einen höhere Schulden? Haben sie vielleicht mehr Dividenden ausbezahlt? All diese Elemente vernachlässigen Sie komplett, wenn Sie jetzt einfach eine flächendeckende Lösung installieren. Herr Schmid hat dann auch noch gesagt, wir würden diese Art Finanzierung ja auch schon in anderen Bereichen wie zum Beispiel bei den SBB machen. Ja, schauen Sie mal, wo das hinführt, wenn wir das machen. Die SBB haben jetzt gerade die Halbjahreszahlen veröffentlicht. Und was steht in dieser Veröffentlichung drin? Die Verschuldung hat wieder zugenommen. Wenn die Marktsituation schwierig wird,

AB 2015 S 957 / BO 2015 E 957

werden die Probleme nicht damit gelöst, dass man mit solchen Instrumenten noch zu einer zusätzlichen Verschuldung beiträgt.

Ich stelle auch die Frage: Warum geht es jetzt eigentlich ausgerechnet um die Strombranche, nach diesen Frankengeschichten, die wir erlebt haben? Warum geht es jetzt nicht um die Exportbranche? Die Exportbranche hat doch auch Riesenprobleme. Die kleinen KMU erleben heute auch, dass sie bezüglich Krediten nicht mehr wahnsinnig gut geratet sind. Die müssen auch schauen, wie sie irgendwie über die Runden kommen. Warum setzen wir nicht dort die genau gleiche Idee um, die Sie hier realisieren wollen? Auch diese KMU würden vielleicht irgendwo noch gerne ein paar Prozentpunkte entgegennehmen. Aber das ist doch marktwidrig, wenn wir solche Dinge – nur weil die Marktsituation schlecht ist – heute so einführen.

Die heutige Zinssituation ist günstig. Das Problem liegt beim internationalen Markt. Den können wir hier drin nicht ändern, also sollten wir jetzt auch nicht künstlich zu Subventionen greifen, die in der Fläche wirken.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Herr Theiler, Sie haben Recht, wenn Sie die Marktschwierigkeiten schildern. Das ist ja gerade die Ausgangslage, deshalb stellen wir uns ja die Frage, wie wir die Wasserkraft hier im Bereich der Neuanlagen unterstützen können. Dass die Bedeutung der Wasserkraft unbestritten ist, haben wir gestern gehört, und dass wir alle trotz dieser schwierigen Marktsituation einen Ausbau anstreben, haben wir gestern auch besprochen. Ich sehe im Modell, das Martin Schmid jetzt für Neuanlagen aufwirft, Chancen. Ich weiss nicht, ob und wie schnell die Chancen genutzt werden, aber es ist tatsächlich so: Im aktuellen Zinsumfeld hat es natürlich seinen Reiz, diesen Weg mit Darlehen zu gehen.

Eine Frage stellt sich mir in diesem Zusammenhang: Ich gehe davon aus, dass es einen Fonds braucht, um diese Darlehen abwickeln zu können, und ich gehe davon aus, dass das nicht über den Bundeshaushalt geschehen kann. Darum muss wahrscheinlich, nachgelagert zu einem allfälligen Entscheid zugunsten dieses Antrages, noch irgendwo ein entsprechender Passus verankert werden; das ist die Frage, die sich mir noch stellt.

Aber dass wir dort, wo es möglich ist, und im Rahmen der Nutz- und Schutzabwägungen den Zubau sinnvoll forcieren und dies mit dem marktnahen Instrument von Darlehen probieren, das unterstütze ich. Ich möchte einfach gerne, dass jemand – sei es Herr Schmid oder die Frau Bundesrätin – mir noch die Frage beantwortet, ob dazu nicht zusätzlich die Bildung eines Fonds verankert werden muss, damit wir auch sehen, wie dieser Weg beschritten werden könnte.

Lombardi Filippo (CE, TI): Es ist richtig, hier die ordnungspolitische Frage zu stellen. Ganz allgemein beraten wir hier eine Vorlage, die eben nicht ordnungspolitischer Natur ist. Die ganze Energiepolitik ist von Grundsätzen dominiert, die mit der Ordnungspolitik und der Marktwirtschaft nichts zu tun haben. Wir definieren per Gesetz, welche Energiequellen wir wollen und welche nicht und sogar zu welchem Preis und mit welcher Unterstützung. Wir definieren per Gesetz fast alles. Unsere Nachbarn machen dasselbe in viel grösserem Ausmass. Die Folgen haben eben gewisse inländische erneuerbare Energien zu tragen. Wenn es darum geht, irgendetwas zugunsten dieser Energiequellen zu tun, die von nationaler Bedeutung sind und meines Erachtens sogar strategische Bedeutung für die Schweiz haben, müssen wir schauen, dass wir keinen Akteuren Geschenke machen, die unfähig waren, sich am Markt zu behaupten. Das haben wir in anderen Bereichen früher gemacht – aber lassen wir das beiseite.

Hier geht es nicht darum, Unternehmen Geschenke zu mache, die unfähig waren, sich am Markt zu behaupten. Hier geht es allenfalls darum, ein bisschen zu mildern, was wir, der Staat, mit staatlichen Massnahmen in einem Markt zu sehr gut gemeinten Zwecken gemacht haben, was aber zur Folge hat, dass die Nutzung



gewisser Energiequellen darunter leidet. Unter Staat verstehe ich die Schweiz, aber nicht nur die Schweiz. Wir wissen ganz genau, dass Deutschland den ganzen europäischen Markt in eine Krise getrieben hat. Ich sehe den Einzelantrag nicht als ordnungspolitikwidrige Massnahme, sondern als eine kleine Korrektur, um gewisse allfällige Eingriffe des Staates zu mildern, damit wir eine Ressource von nationaler und strategischer Bedeutung nicht gefährden. Ich werde in dem Sinne dem Einzelantrag Schmid Martin zustimmen.

Graber Konrad (CE, LU): Wir sind in einem speziellen Zinsumfeld, und es gibt ja in diesem Zusammenhang verschiedene Ideen, die allenfalls verfolgungswürdig sind oder eben nicht verfolgungswürdig wären. Das war ja auch der Grund dafür, dass ich das Postulat 15.3017, "Zukunftsperspektiven für die Schweiz" eingereicht habe, nicht auf diesen Fall bezogen, sondern hinsichtlich eines umfassenden Berichtes. Diesen Auftrag hat der Rat erteilt.

Der Bundesrat ist im Augenblick daran, hier eine Auslegeordnung zu allen möglichen Modellen vorzunehmen. Es gibt einen Vorschlag, dass der Bund insgesamt, nicht nur für die Stromindustrie, eine grössere Anleihe herausgibt und dann mit den Negativzinsen etwas finanziert. Es gibt Ideen, bei der Nationalbank ein solches Modell anzusiedeln. Ich habe im Postulat etwa sieben Varianten aufgeführt, und es gibt wahrscheinlich noch drei, vier andere Varianten.

Die Idee des Postulates war ja, dass man diese Ideen einmal alle grundsätzlich auf Stärken und Schwächen, auf Chancen und Risiken prüft, aber nicht jetzt punktuell hier vorauseilend bereits etwas realisiert. Ich möchte zuerst die Auslegeordnung zu allen Varianten, und dann soll man die beste davon verfolgen.

Aber jetzt hier einen Eingriff vorzunehmen, einfach weil das gerade ins Zinsumfeld und in die Vorlage passt, die vorliegt, das schiene mir zu punktuell zu sein. Warten wir diesen Bericht des Bundesrates ab und entscheiden dann, ob sich ein solcher Fonds oder eine ähnliche Lösung in der nächsten Zeit aufdrängt und ob die Pluspunkte überwiegen.

Hefti Thomas (RL, GL): Ich bitte Sie, dem Einzelantrag Schmid Martin zuzustimmen. Ich glaube nicht, dass wir mit diesem Antrag den Giftschrack der üblen Subventionen öffnen. Es geht hier vielmehr um neue Anlagen, und wir machen das mit einem Zins, der nach dem Markt ausgerichtet werden muss.

Wo ich eine Frage habe oder froh bin, wenn das der Zweitrat noch anschaut, falls man das annimmt, ist beim Thema der Neuanlage: Was ist wirklich eine Neuanlage? Man kann in gewissen Fällen da vielleicht durchaus Definitionen und Abgrenzungen machen. Vielleicht muss man dann darauf kommen, dass auch das etwas ist, was eine neue Konzession beansprucht.

Ich möchte Sie also bitten, dem Einzelantrag Schmid Martin zuzustimmen und damit eine Differenz zu schaffen. Der Nationalrat kann noch einmal darüberschauen. Wenn ich das sage, muss ich meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der Kraftwerke Zervreila AG.

Bischof Pirmin (CE, SO): Ich habe jetzt den Einzelantrag Schmid Martin auch das erste Mal gesehen und die Begründung gehört. Ich bin skeptisch gegenüber dem Antrag, weil ich etwas nicht verstehe, und ich bitte die Frau Bundesrätin, das dann vielleicht noch zu erklären. Das Modell Schmid Martin sieht vor, dass für neue Wasserkraftanlagen langjährige Darlehen gewährt werden. Langjährige Darlehen! Aber die dürfen dann maximal einen Zinssatz für die kurzfristigen Anleihen des Bundes haben. Das würde ja im Moment heissen, dass das eine gewaltige Subventionsmaschine wäre, weil die Zinsen eben nicht nach dem Markt ausgerichtet werden. Es würde von vornherein – jedenfalls wenn die langfristigen Zinsen höher sind als die kurzfristigen, und das ist der Normalfall – automatisch eine riesige Zufallssubvention ausgerichtet. Da, muss ich sagen, sehe ich den ökonomischen Nutzen überhaupt nicht.

AB 2015 S 958 / BO 2015 E 958

Also, ich würde Ihnen beantragen, den Einzelantrag Schmid Martin abzulehnen.

Schmid Martin (RL, GR): Gerne gebe ich noch Auskunft zu den verschiedenen Fragen, die zu diesem Antrag aufgeworfen worden sind.

Zuerst spreche ich zu den Bemerkungen von Kollege Theiler. Vorweg möchte ich jedoch einfach darauf hinweisen – nur damit man über dasjenige spricht, was auch mein Antrag beinhaltet, und nicht noch weitere Themen einbezieht –, dass sich der Antrag nur auf die Fragen betreffend Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen bezieht, die neu gebaut werden. Es geht nur um Neuanlagen und nicht um andere Bereiche; es geht nicht um eine Finanzierung der Stromkonzerne im Generellen. Es ist mir sehr wichtig, Herr Theiler, das in diesem Zusammenhang zu sagen; es geht nur um neue Kraftwerkanlagen, die eben gebaut worden sind. Kollege Theiler, Sie weisen darauf hin, dass die Refinanzierungskosten für diese Unternehmen schon heute tief seien. Das ist



in vielen Fällen nicht so. Schauen Sie einmal bei der Alpiq – zu der ich überhaupt keine Interessenbindung offenzulegen habe –, welche Zinsen dort zu bezahlen sind. Nehmen Sie bei einem Wasserkraftwerk zu 300 Millionen Franken nur einen Zinssatz von 3 Prozent an, so sehen Sie, dass das im Vergleich zu einem Null-Zins-Umfeld zu einer Entlastung von 9 Millionen Franken bei den jährlichen Betriebskosten führen würde. Da kann man nicht einfach von vernachlässigbaren Beträgen sprechen. Das sind Projekte, die auf achtzig Jahre ausgelegt sind. Eine Wasserrechtskonzession dauert in der Regel sechzig oder achtzig Jahre. Das ist ein ganz anderer Fokus, und da spielt es dann eben schon eine Rolle, ob der Zinsendienst reduziert werden kann oder nicht. Es ist zumindest bei allen Projekten, die mir bekannt sind, immer eine sehr entscheidende Frage, wie sich die Kapitalkosten darstellen, weil man eben eine Investition in eine ganz lange Zukunft tätigt, von welcher eben auch noch die Enkel profitieren sollen. Das ist einfach die Realität. Diese Projekte sind nicht für zehn Jahre gemacht.

Kollege Bischof hat dann die Frage gestellt, wie das in Bezug auf die Zinsen funktioniert und ob eine Subvention vorliegt. Nein, das glaube ich nicht. Der Bund kann ja jeweils immer eine dreijährige Anleihe aufnehmen. Der Bund kann sich, hoffentlich auch in Zukunft, immer wieder refinanzieren. Der Bund hat da keine Probleme: Er kann an den Kapitalmarkt gehen und Darlehen zu einem bestimmten Zinssatz weitergeben. Aber für ein Kraftwerkunternehmen, das in diesem Marktumfeld für die nächsten sechs, sieben Jahre plant, während der Bauzeit keine Einnahmen und nur Ausgaben zu haben – denn ein solches Kraftwerk befindet sich dann ja im Bau, es gibt noch keine einzige Kilowattstunde, die man verkaufen könnte –, ist es entscheidend, ob es Bauzinsen hat. Denn die Einnahmen fließen ja erst viel später. Es braucht auch Gewissheit, dass das Darlehen nicht sofort gekündigt wird. Und das ist die Idee meines Antrages zur zwanzigjährigen Frist und zum Bezug auf die Refinanzierung. Ich möchte keine Subventionen in diesem Teil, ich möchte nur, dass diejenigen Kosten, die der Bund bei der Anleihe hat, so weitergegeben werden können. Da müssen Sie mir noch erklären, worin hier die Subventionierung liegt oder der Schaden für den Steuerzahler.

Zur finanztechnischen Seite, um die Frage von Frau Kollegin Bruderer nach der Funktionsweise aufzugreifen: Ich glaube, wir haben keine Probleme mit der Schuldenbremse. Denn der Bund stellt auch eine Gegenforderung. Er hat einerseits eine Schuld, die er aufnimmt, und andererseits gibt er ein Darlehen, das aus meiner Sicht auch werthaltig ist. Das Darlehen soll zurückbezahlt werden, das ist die Idee. Es geht nicht um A-fonds-perdu-Beiträge, wie wir sie vielleicht in den Bereichen Windenergie und Fotovoltaik haben, sondern es gibt eine Rückzahlung.

Ich bitte Sie, diesem Projekt eine Chance zu geben. Der Nationalrat kann das dann nochmals im Detail prüfen. Stimmen wir dem Antrag nicht zu, wissen wir, dass wir keine neuen Wasserkraftwerke bauen wollen. Dann sollten wir ehrlich sein und sagen, dass wir zwar eine Energiestrategie verabschieden, aber wissen, dass zumindest in naher Zukunft keine neuen Wasserkraftwerke gebaut werden können. Das wäre die ehrliche Antwort, wenn Sie meinem Antrag nicht zustimmen.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich muss auf den Antrag der Kommission zurückkommen. Es ist nicht richtig, dass der Antrag von Herrn Schmid untergegangen ist. Wir haben in der Aprilsitzung Artikel 30 sistiert, und nachher, in der Augustsitzung, dieses Modell erneut diskutiert und davon Abstand genommen. Das, kurz zusammengefasst, aus fünf Überlegungen:

1. Wir haben klar gesagt: Das Modell ist von der Seite des Budgets her problematisch. Es wird, im Gegensatz zum Modell der Kommission, als problematisch beurteilt.
2. Aktuell bestehen für die Branche nach Aussagen der Verwaltung, und diese Aussagen haben wir in der Augustsitzung erhalten, für bestehende Wasserkraftwerke noch keine Probleme bei der Beschaffung von Fremdkapital.
3. Die Werke, die in einer schwierigen finanziellen Lage sind, werden durch das Modell zu Rückzahlungen innerhalb dieser zwanzig Jahre gezwungen und dadurch weniger unterstützt als mit der Version unserer Kommission.
4. Die Zinsdifferenz, es ist angesprochen worden, zwischen Bundesdarlehen und Beschaffung im Markt soll geringer ausfallen, sodass die Vorteile des Bundesdarlehens ebenfalls gering sind.
5. Die Kommission hat sich noch einmal dafür ausgesprochen, gezielte Unterstützung zu leisten, nicht flächendeckende Unterstützung.

Das sind die Überlegungen der Kommission, die zu ihrem Antrag geführt haben. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen und die Fassung des Nationalrates zu unterstützen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Alle sind froh, wenn zu günstigen Konditionen gebaut werden kann. Aber wir sind grundsätzlich eine Marktwirtschaft. Was hier beantragt wird, ist eine doppelte Subvention, nichts anderes.



Wir haben bei der Auslegeordnung klar gesagt: Wir subventionieren, aber mit dem Instrument der Investitionsbeiträge. Wenn Sie jetzt zusätzlich nebst der Subvention mit den Investitionsbeiträgen noch sehr günstige Bundesdarlehen offerieren, so ist das eine doppelte Förderung. Vorhin haben Sie gerade darüber diskutiert, dass Sie Doppelförderungen vermeiden wollen. Das wäre jetzt eigentlich ein Abweichen von diesem Prinzip für Wasserkraft-Neuanlagen. Das fände ich problematisch.

Was die Wirkung betrifft, so ist das dann auch ein bisschen schwierig. Im Extremfall könnte ein Investor, der eine neue Wasserkraftanlage bauen will, sagen: Ich nehme jetzt die 40 Prozent Investitionshilfe für meine Investition. Die restlichen 60 Prozent Fremdkapital beschaffe ich auch noch über den Bund. Eine super Ausgangssituation! Ich kann gut nachvollziehen, dass alle Eigentümer und Verwaltungsräte von Wasserkraftanlagen dafür sind. Aber wir sind Bundesgesetzgeber. So etwas würde ja wirklich zu Fehlanreizen führen.

Es wurde vom Präsidenten zu Recht gesagt: Wir haben die Darlehenssituation breit untersucht, auch für die bestehenden Anlagen. Bei bestehenden Anlagen haben die Eigentümer sehr oft bestehende Kredite, die sie nicht ablösen können. Deshalb ist man von diesen Darlehenssituationen abgekommen und hat ein neues Modell entwickelt. Die Wirkung von Investitionsbeiträgen ist eben auch hier natürlich viel grösser als jene von Darlehen. Ein Anlagebetreiber der öffentlichen Hand kann an sich ja auch ein Kantons- oder Gemeindedarlehen beziehen, diese Darlehen haben ähnliche Konditionen wie der Bund.

Dann noch das Finanzpolitische – das wurde nicht so breit dargelegt -: Wenn Sie Bundesdarlehen sprechen, so fliesst das in die Budgetdebatte ein. Sie müssten also jedes Jahr mit dem Budget auch die entsprechenden Summen für mögliche Bundesdarlehen bereitstellen. In der jetzigen Debatte ist das relativ schwierig, weil Bundesdarlehen auch ausgaben- und schuldenbremsenrelevant sind. Ich wüsste im Moment nicht, wie wir so etwas finanzieren könnten, ausser Sie kreieren wirklich etwas ausserhalb der Schuldenbremse.

AB 2015 S 959 / BO 2015 E 959

Das können Sie natürlich machen, aber dann müssten Sie eine Fondslösung anstreben, sonst haben Sie finanzpolitisch schon gar nicht das Instrumentarium. Es sei denn, Sie sagen: Wir wollen jetzt Wasserkraft-Bundesdarlehen, und wir sparen das irgendwo anderweitig ein. Sonst verletzen Sie die Regeln der Schuldenbremse. Das ist für mich ein weiterer Grund dafür, dass ich solche Darlehen nicht unterstützen kann.

Schlussendlich möchte ich noch Folgendes sagen: Wir sind mit der EU am Verhandeln über ein Stromabkommen. Darlehen sind nicht per se eine unerlaubte Beihilfe, aber Zinskonditionen unter dem Marktpreis für Kraftwerke sind es natürlich schon. Also hätten Sie hier eine unerlaubte Beihilfe, also etwas, das Sie in ein paar Jahren, wenn wir ein Strommarktabkommen haben, hoffentlich wieder abschaffen. Auch das scheint mir in der heutigen Situation ein bisschen schwierig zu sein.

Wir wissen, dass Neuinvestitionen in erneuerbare Energie im Moment schwierig sind. Wir wissen auch, dass das eine vorübergehende Situation ist. Aber ein solches Darlehen wäre eine unbefristete Lösung.

Zudem haben wir für die bestehenden Wasserkraftanlagen ja eine befristete Hilfe für fünf Jahre. Damit sagen wir: Da besteht eine Notsituation, die sich mit der Euro/Franken-Situation noch verschärft hat, also helfen wir. Aber ein solches Darlehen wäre eine Subvention, die zeitlich unlimitiert beschlossen würde.

Deshalb sage ich, bei aller Liebe zur Wasserkraft: Subventionierung ja, das machen wir mit dem Investitionsbeitrag, aber nicht noch zusätzliche Instrumente. Ein zusätzliches Instrument ist aus den genannten Gründen meines Erachtens abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 23 Stimmen

Für den Antrag Schmid Martin ... 22 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2





Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Der Bundesrat kann diese Regeln auf die Einmalvergütung für Fotovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung ausdehnen.

Art. 32

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

A partir d'une certaine puissance, le Conseil fédéral peut étendre ces règles à la rétribution unique pour installation photovoltaïque.

Angenommen – Adopté

Art. 33

Abs. 1

...

d. (die Änderung betrifft nur den französischen Text)

e. (die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2

... nicht übersteigen, wobei die Einmalvergütung und der Investitionsbeitrag auch gänzlich entfallen können. Die nicht amortisierbaren ...

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 33

Al. 1

...

d. ... si l'agrandissement ou la rénovation d'une installation ...

e. ... des agrandissements et des rénovations notables.

Al. 2

... non amortissables, la rétribution unique et les contributions d'investissement pouvant par ailleurs être intégralement supprimées. Les coûts supplémentaires ...

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

5a. Kapitel Titel

Antrag der Mehrheit

Finanzhilfen für die vorübergehende Unterstützung bei der bestehenden Grosswasserkraft

Antrag der Minderheit II

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Streichen

Chapitre 5a titre

Proposition de la majorité

Aides financières destinées au soutien temporaire de la grande hydraulique existante

Proposition de la minorité II

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Biffer

Art. 33a0




Antrag Engler
Abs. 1

Dem Betreiber einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung von mehr als 10 MW (Grosswasserkraft) wird für die nicht unmittelbar oder mittelbar in der Grundversorgung gemäss Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und unter den Gestehungskosten abgesetzte Elektrizität der erhobene Netzzuschlag aus dem Netzzuschlagsfonds teilweise vergütet.

Abs. 2

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Vergütung.

Art. 33a0
Proposition Engler
Al. 1

Le supplément perçu sur le réseau est partiellement remboursé, au moyen du fonds alimenté par le supplément, à l'exploitant d'une installation hydroélectrique d'une puissance supérieure à 10 MW (grande hydraulique) pour l'électricité vendue, directement ou indirectement, hors de l'approvisionnement de base au sens de l'article 6 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) et à un prix inférieur aux coûts de revient.

Al. 2

Le Conseil fédéral arrête les modalités de la rétribution.

Art. 33a
Antrag der Mehrheit
Titel

Finanzhilfe bei Wasserkraftanlagen in Notlage

Abs. 1

Befindet sich der Betreiber einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung von mehr als 10 MW (Grosswasserkraft) mit dieser Anlage trotz eines Eigenbeitrages (Art. 33b Abs. 2) in einer wirtschaftlichen Notlage, die sich in einem Netto-Mittelabfluss manifestiert, und wird dadurch der langfristige Weiterbetrieb der Anlage gefährdet, so kann das BFE dem Betreiber eine Finanzhilfe nach diesem Kapitel gewähren, wenn:

AB 2015 S 960 / BO 2015 E 960

- a. die Unterstützung, bestehend aus der Finanzhilfe und einer Wasserzinsreduktion (Abs. 3), verbunden mit Sanierungsmassnahmen, langfristig den Weiterbetrieb der Anlage sichert;
- b. sichergestellt ist, dass die Unterstützung zweckgebunden für den Betrieb der fraglichen Wasserkraftanlage selbst und nicht anderweitig eingesetzt wird; und
- c. die Mittel reichen (Art. 37 und 38).

Abs. 2

Bei einer technisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Anlagengruppe muss die Grenze von 10 MW bei mindestens einer Einzelanlage erreicht sein, wohingegen die Notlage für die Anlagengruppe gegeben sein muss.

Abs. 3

Der Kanton leistet einen Beitrag an die Unterstützung via Wasserzinsreduktion für die nicht in der Grundversorgung gemäss Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) abgesetzte Elektrizität. Dafür gilt in Abweichung zu Artikel 49 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG) ein Wasserzinsmaximum von 90 Franken pro kW. Steht ein Teil des Wasserzinses und der Abgaben nach Artikel 49 WRG anderen Gemeinwesen zu, so tragen diese die Reduktion anteilmässig mit. Für die in der Grundversorgung abgesetzte Elektrizität gilt die Regelung zum Wasserzinsmaximum gemäss Artikel 49 WRG.

Antrag der Minderheit I

(Imoberdorf, Lombardi)

Abs. 1 Bst. a

- a. die Unterstützung, bestehend aus der Finanzhilfe, verbunden mit Sanierungsmassnahmen ...

Abs. 3

Streichen

Antrag der Minderheit II



(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)
 Streichen

Art. 33a

Proposition de la majorité

Titre

Aide financière aux installations hydroélectriques en difficulté

Al. 1

Si l'exploitant d'une installation hydroélectrique d'une puissance supérieure à 10 MW (grande hydraulique) se trouve, malgré la contribution propre visée à l'article 33b alinéa 2 en difficulté économique, qui se traduit par un flux de trésorerie négatif net, lequel menace la poursuite de l'exploitation à long terme de l'installation, l'OFEN peut octroyer à cet exploitant une aide financière au sens du présent chapitre lorsque:

- a. le soutien, consistant en ladite aide financière et une réduction de la redevance hydraulique (al. 3), accompagné de mesures d'assainissement, assure l'exploitation à long terme de l'installation;
- b. il est garanti que le soutien est affecté à l'exploitation de l'installation hydroélectrique visée et qu'il n'est pas utilisé à d'autres fins; et
- c. les moyens financiers sont suffisants (art. 37 et 38).

Al. 2

S'il s'agit d'un groupe d'installations techniquement et économiquement reliées l'une à l'autre, la limite de 10 MW doit être atteinte par au moins une installation, mais la difficulté économique doit en revanche concerner le groupe d'installations.

Al. 3

Le canton fournit une contribution au soutien en réduisant la redevance hydraulique pour l'électricité vendue hors de l'approvisionnement de base au sens de l'article 6 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEI). A cette fin, la redevance hydraulique se monte à un maximum de 90 francs par kW, en dérogation à l'article 49 de la loi fédérale du 22 décembre 1916 sur l'utilisation des forces hydrauliques (LFH). Si une part de la redevance hydraulique et des taxes visées à l'article 49 LFH reviennent à d'autres collectivités publiques, celles-ci contribuent au rata à la réduction. Quant à l'électricité vendue dans l'approvisionnement de base, l'article 49 LFH régissant la redevance hydraulique maximale s'applique.

Proposition de la minorité I

(Imoberdorf, Lombardi)

Al. 1 let. a

- a. le soutien, consistant en ladite aide financière, accompagné de mesures d'assainissement ...

Al. 3

Biffer

Proposition de la minorité II

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Biffer

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Gestatten Sie mir einleitend folgende klärende Ausführungen: Dieses als Notfalllösung ausgestaltete Konzept zur Unterstützung der Grosswasserkraft wurde mit Mehrheitsentscheid unserer Kommission neu in die Vorlage zur Energiestrategie 2050 aufgenommen, damit für einzelne im Weiterbetrieb gefährdete Wasserkraftwerke die Stromproduktion aus Schweizer Wasserkraft gesichert werden kann. Das Konzept umfasst folgende Bestimmungen: Artikel 33a, 33b und 33c, Artikel 37 Absatz 2 Litera cbis, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 68 Absatz 1 Litera a0 sowie Artikel 72 Absatz 1 Litera bbis.

Ich komme zur Ausgangslage: Die Marktsituation für die bestehende Wasserkraft wie auch für einen entsprechenden Zubau im Bereich der Wasserkraft ist zurzeit äusserst schwierig; ich habe es bereits in der Eintretensdebatte ausgeführt. Es ist aktuell auch nur schwer ersichtlich, wie sich diese Situation in den kommenden Jahren signifikant ändern soll; auch die Gründe dafür habe ich bereits in der Eintretensdebatte ausgeführt. Allerdings kommt der Wasserkraft heute innerhalb der Stromversorgung in unserem Land fraglos eine bedeutende Rolle zu, denn über 50 Prozent der Stromproduktion stammen aus dieser erneuerbaren Quelle. Konsequenterweise nimmt die Wasserkraft in der Energiestrategie 2050 weiterhin eine zentrale Position ein. So soll die Produktion bis 2035 jährlich um 2 Terawattstunden angehoben werden.



Der Nationalrat hat im Dezember letzten Jahres auf eine Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft verzichtet; inzwischen hat sich die Situation aber weiter verschärft. Das belegt der aktuell aufdatierte Bericht des Bundesamtes für Energie zur Rentabilität der bestehenden Wasserkraft. Das Resultat: Heute sind rund 70 Prozent der Schweizer Wasserkraftproduktion unrentabel.

Vor diesem Hintergrund hat Ihre UREK einen klaren Handlungsbedarf erkannt und das BFE im Frühjahr beauftragt, eine Auslegeordnung über mögliche Varianten zur Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft vorzunehmen. Im Mai dieses Jahres hat das BFE unserer Kommission einen detaillierten Bericht unterbreitet, in dem es zahlreiche Varianten zur Unterstützung inklusive Wirkung und Konsequenzen aufzeigt.

So standen in der Kommission hauptsächlich folgende Modelle für eine finanzielle Unterstützungsmassnahme zur Prüfung bzw. zur Weiterverfolgung an: Bundesdarlehen, Finanzierung über Netzzuschlag, Fonds bzw. Wasserrappen, Quotenmodell, CO₂-Abgabe und differenzierte Stromabgabe als generelle Entlastungsmassnahme. Im Zuge dieser Abklärungen hat das BFE auch zu ermitteln versucht, wie hoch der Finanzbedarf innerhalb der Branche ist. Dabei zeigte sich rasch, dass die Bandbreite der Vorstellungen über eine finanzielle Unterstützung der bestehenden Wasserkraft sehr breit gefächert war: Die Forderungen lagen zwischen 300 Millionen und rund 1 Milliarde Schweizerfranken jährlich. Vor diesem Hintergrund war es eminent wichtig, dass die Kommission einen Grundsatzentscheid darüber fällt, ob überhaupt eine Unterstützung zu gewähren sei und, wenn ja, wie hoch diese jährlich ausfallen sollte. Die

AB 2015 S 961 / BO 2015 E 961

Kommission war sich grossmehrheitlich darin einig, dass eine Unterstützungsvariante gesucht und geprüft werden sollte, dies nicht zuletzt aufgrund der Überzeugung, dass damit eine Differenz zum Nationalrat schaffen werden kann, um eine mögliche Lösung später weiterzudiskutieren und sicher auch allfällige Optimierungen vornehmen zu können.

Die Kommission war sich darüber einig, dass eine mögliche Unterstützung nicht nach dem Giesskannenprinzip erfolgen darf, sondern restriktiv zu handhaben ist, dass zudem alle Beteiligten – Betreiber, Kantone, Bund – einen Beitrag an die Unterstützung zu leisten haben und dass die mögliche Unterstützung zeitlich begrenzt ist. An der Sitzung vom 19. August dieses Jahres hat die Kommissionsmehrheit zu dieser Thematik den Ihnen auf der Fahne in Artikel 33a bis und mit Artikel 33c präsentierten Entscheid gefällt. Was hat die Kommission beschlossen?

Die bestehende Grosswasserkraft mit einer Leistung von mehr als 10 Megawatt soll jährlich mit maximal 120 Millionen Schweizerfranken unterstützt werden, weil diese über 80 Prozent der Jahresproduktion liefert. Das formulierte Ziel der Unterstützung ist es, den Weiterbetrieb von Werken, die in Not sind, zu gewährleisten, dies vor allem vor dem Hintergrund, dass keine bestehende Produktion wegbricht. Die Finanzierung erfolgt mit 0,2 Rappen pro Kilowattstunde über den Netzzuschlagsfonds, wobei die Deckelung des Fonds bei 2,3 Rappen pro Kilowattstunde bestehen bleibt. Die Unterstützung dauert maximal fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die Berechtigung für eine Unterstützung wird im Einzelfall abgeklärt. Anspruchsberechtigt kann ein einzelnes Werk sein oder aber eine technisch und wirtschaftlich zusammenhängende Anlagengruppe, so z. B. Zentralen, Seen, Ausleitungen, Fassungen und anderes mehr. Als unabdingbare Voraussetzung wird ein Solidaritätsprinzip verlangt, und zwar in dem Sinne, dass alle relevanten Stakeholder – Eigentümer respektive Betreiber, Standortkantone und Bund – ihren Beitrag zur Unterstützung leisten sollen.

Keine Unterstützung erfährt die Produktion in der Grundversorgung, da diese den Endkunden zu Gestehungskosten veräussert werden kann.

Sodann befasste sich die Kommission mit zwei Fragen: Wann ist ein Werk in einer Notlage? Wie definiert sich der Unterstützungsansatz? Zur ersten Frage hält die Kommission Folgendes fest: Aufgrund der vorherrschenden Partner-, Werks- und Eigentümerstrukturen ist eine finanzielle Notlage nicht als wahrscheinlich zu betrachten. Vielmehr liegt das Problem in den fortwährenden Liquiditätsabflüssen, so zum Beispiel Pflichtdividenden bei Partnerwerken, die bei einem Werk zu Liquiditätsengpässen führen können.

Zur zweiten Frage, zur Definition des Unterstützungsansatzes, hält die Kommission Folgendes fest: Der Bemessungsvorschlag basiert auf dem sogenannten Nettomittelabfluss. Das heisst, die relevanten Geldabflüsse auf der Basis der Gestehungskosten eines Kraftwerkes nach Branchenstandard werden den wertspezifischen Markterträgen gegenübergestellt. Daraus lässt sich der Unterstützungsbedarf ableiten, den dann die Standortkantone und der Bund abdecken. Die Standortkantone bestreiten ihre Unterstützung dadurch, dass sie den Höchstsatz des Wasserzinses von 110 auf 90 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung senken. Dies entspricht einer Entlastung von 0,28 Rappen pro Kilowattstunde. Die restliche Differenz wird über den Netzzuschlagsfonds gedeckt, das sind 0,20 Rappen, die für die Wasserkraft zu reservieren sind. Dies entspricht dem Beitrag des Bundes. Der Beitrag der Eigentümer respektive der Betreiber liegt darin, dass bei der Berechnung des



Nettomittelabflusses die Eigenkapitalzinsen beziehungsweise die Abschreibungen auf bereits getätigte Investitionen nicht berücksichtigt werden beziehungsweise aus den Gestehungskosten herausgenommen werden. Mitberücksichtigt werden dabei auch die Kosten im Zusammenhang mit dringend nötigen Ersatzinvestitionen. Sollten die Mittel im Netzzuschlagsfonds nicht ausreichen, wird der Bundesrat entscheiden müssen, zulasten welcher anderer Technologien die Mittel gekürzt werden müssten. Schliesslich ist geplant, dass nach Ablauf der Unterstützungsdauer für das einzelne Werk eine Ex-post-Analyse des Verlaufs der relevanten Kosten und Erträge für jedes einzelne Jahr der Unterstützung durchgeführt wird.

In diesem Sinne waren dies meine Ausführungen zum Antrag in Kapitel 5a. Ich bitte Sie, diese vorläufig zur Kenntnis zu nehmen. Wir werden sie sicher nachher diskutieren, nachdem wir die Ausführungen zum Antrag Engler gehört haben.

Imoberdorf René (CE, VS): Es geht hier bei diesen Artikeln um eine vorübergehende Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft. Befindet sich der Betreiber einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung von mehr als 10 Megawatt in einer wirtschaftlichen Notlage – das heisst, dass der langfristige Weiterbetrieb der Anlage gefährdet ist –, so sollen zur Sicherstellung des Betriebs Massnahmen ergriffen werden.

Woher sollen die nötigen Mittel kommen? Zuerst müssen die Betreiber und die Eigner einen Beitrag leisten. Reicht das nicht aus, kann das Bundesamt für Energie dem Betreiber eine Unterstützung bestehend aus einer Wasserzinsreduktion und einer Finanzhilfe gewähren. Der Kanton leistet also via Wasserzinsreduktion einen Beitrag an die Unterstützung. Von den Kantonen wird somit der Verzicht auf Wasserzinsen gefordert, die Probleme werden auf die Kantone abgewälzt. Der Bund trägt überhaupt nichts bei. Er bezeichnet sich zwar als Beitragsgeber, obwohl die Mittel des Netzzuschlagsfonds, aus dem die Finanzhilfe kommen soll, von den Konsumenten stammen. In Bezug auf die Opferhierarchie und die Opfersymmetrie ist das Konzept sehr einseitig zulasten der Kantone ausgestaltet. Der Bund hält sich vollständig schadlos, obwohl es um die Energiestrategie des Bundes geht. Zudem ist es kaum nachvollziehbar, dass die Standortkantone, die nicht im Besitz der zu unterstützenden Grosskraftwerke sind, auf Wasserzinsen verzichten müssen. In den allermeisten Fällen sind die Standortkantone nicht die Besitzer der Kraftwerke.

Meine Minderheit, die Minderheit I, stellt den Antrag, dass die Unterstützung durch die Wasserzinsreduktion gestrichen wird. Im Gegenzug soll der Höchstbeitrag aus dem Netzzuschlagsfonds von 0,2 auf 0,3 Rappen pro Kilowattstunde erhöht werden. Der grösste Teil der kostendeckenden Einspeisevergütung kommt heute den neuen erneuerbaren Energien zugute. Auf der anderen Seite verstärken gerade sie die Probleme, die wir heute bei der Grosswasserkraft haben.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag meiner Minderheit zuzustimmen.

Theiler Georges (RL, LU): Ich bitte Sie, die Härtefallmassnahmen, die da vorgeschlagen werden, abzulehnen. Ich bitte Sie ebenso dringend, den Einzelantrag Engler abzulehnen. Die Wasserkraft ist und bleibt eine wichtige Stütze, da sind wir uns einig. Sie muss auch in Zukunft 60 Prozent der Kapazitäten liefern. Die Strommarktpreise sind europaweit massiv unter Druck, das haben wir jetzt mehrfach gehört. Dafür sind verschiedene Faktoren verantwortlich: Die Nachfrage ist gesunken. Die Deutschen haben massiv in den Markt eingegriffen, indem sie Subventionen in unbegrenzter Höhe und, weil Deutschland gross ist, natürlich auch in einer riesigen Menge eingeführt haben. Das beeinflusst den Markt. Es ist aber nicht so, wie oft kolportiert wird, dass die schweizerische KEV einen massiven Einfluss auf den internationalen Strompreis hätte. Das ist bei dieser Menge und bei dieser Höhe gar nicht möglich. Zur heutigen Situation hat der Umstand geführt, dass die Öl- und Gaspreise gesunken sind und damit auch noch die Kohlepreise in ganz Europa.

Die Wasserkraftwerke haben zweifellos Probleme, das streitet niemand ab. Sie können ihren Strom nicht mehr zu vernünftigen Preisen am Markt absetzen. Aber das ist eben der Markt! Jede Unternehmung kann irgendeinmal in eine Situation kommen, in der sie am Markt Probleme kriegt. Das sind Durststrecken, die man überstehen muss. Mir ist persönlich noch kein einziger Konkurs eines Kraftwerkes bekannt. Ich bin froh, wenn Sie mir Informationen darüber geben, wo solche Fälle schon stattgefunden haben. Offenbar haben diese Kraftwerke auch noch schöne Reserven, offenbar ist auch

AB 2015 S 962 / BO 2015 E 962

eine grosse Elastizität in den Preisen, weil die Investition sehr langfristig erfolgt ist.

Was machen wir jetzt in dieser Situation? Wir machen in voreuseilendem Gehorsam eine neue Gesetzesbestimmung über vier Seiten. Ich bitte Sie, einmal den Text dieser Härtefalllösung zu lesen. Wenn Sie ihn auf Anhieb verstehen, dann zahle ich Ihnen nachher als eine meiner letzten guten Taten in Bern gerne einen Kaffee. Wenn Sie ihn nicht auf Anhieb verstehen, bitte ich Sie, selbst eine gute Tat zu leisten und diese Lösung abzulehnen.





Ich habe den Text nicht verstanden. Wenn Sie die Artikel 33a, 33b und 33c über vier Seiten hinweg durchgesehen haben, kommen Sie am Schluss zu Absatz 5 von Artikel 33c. Ich finde, diese Bestimmung ist eine wirklich fast belustigende Lösung. In Absatz 5 steht nämlich Folgendes: "Er" – der Bundesrat – "kann vorsehen ... b. eine Kürzung der Finanzhilfe, wenn eine Wasserkraftanlage oder ihr Betrieb ineffizient ist." Wir würden jetzt also so weit gehen und da noch eine Ausnahme stipulieren, die besagt, dass man einem Werk nichts gibt, wenn unsere Verwaltung festgestellt hat, dass die Wirtschaft hier ineffizient gearbeitet hat. Das ist ja wirklich keine Lösung, an die überhaupt jemand ernsthaft denken kann. Ich lehne das kategorisch ab!

Die Frage, was im Konkursfall eines Kraftwerkes passiert, ist berechtigt. In der Wirtschaft passiert es täglich, dass irgendjemand Konkurs geht. Bei einem Wasserkraftwerk haben wir einen ganz entscheidenden Vorteil: Ein solches Kraftwerk kann nicht ins Ausland ausgelagert werden, man kann es nicht zügelnd; das Wasser ist da, die Mauer ist da, die Zentrale ist da. Also was passiert? Ein solches Kraftwerk wird zu tieferen Preisen von irgendjemandem übernommen. Jetzt meine ich, dass in der heutigen Konstellation jeder interessiert ist, ein Kraftwerk zu kaufen, wenn der Preis stimmt. Es gibt genügend Kraftwerke bzw. andere Gesellschaften, zu Hunderten, die hier einspringen würden. Wir haben aber auch genügend Geld in diesem Land, um das zu finanzieren, wenn der Preis stimmt – und der Preis stimmt, wenn es um die Konkursmasse geht.

Es könnte sein, dass eine ausländische Gesellschaft ein Kraftwerk übernimmt. Solche Beteiligungen haben wir heute auch schon, so wird zum Beispiel Alpiq auch schon von ausländischen Beteiligten unterstützt. Danach fragt niemand, und überhaupt niemand ärgert sich darüber. Wenn dann wirklich die Situation käme, dass Chinesen unsere Kraftwerke reihenweise aufkaufen würden, also bitte, dann könnten wir immer noch eingreifen, dann hätten wir immer noch genügend Zeit. Wir haben auch schon bewiesen, dass wir in solch kritischen Situationen fähig sind, in Kürze ein Gesetz zu machen, um irgendeine Auffanggesellschaft zu gründen, wenn die Wirtschaft das nicht selber vernünftig regeln kann.

Von daher muss ich also sagen, dass man auch den Mut haben muss, ein Kraftwerk oder ein Wasserkraftwerk Konkurs gehen zu lassen. Das ist bei Weitem noch keine Katastrophe. Es besteht meiner Meinung nach also überhaupt kein Handlungsbedarf.

Ich möchte mich noch kurz zum Antrag Engler äussern. Ich habe jetzt gesagt, die Härtefallregelung sei schlecht. Ja gut, aber Herr Engler, Ihr Antrag ist die Quadratur des Kreises bei der Härtefalllösung. Sie kommen daher und sagen, wir müssten jetzt 0,4 Rappen pro Kilowattstunde vorsehen, um marode Preise irgendwie zu stützen. 0,4 Rappen pro Kilowattstunde sind immerhin 120 Millionen Franken jährlich. Das geht dann eine Zeitlang. In fünf Jahren sind wir dann also bei 600 Millionen Franken – das ist eigentlich Ihr Anliegen.

Da muss ich sagen, dass Sie ganz raffiniert eingebaut haben, dass das dann natürlich nur für jene gilt, die nicht in der Grundversorgung sind. Es ist ja ein ganz grosses Problem, dass von diesen Tiefstpreisen, die wir heute am Markt haben, natürlich einige Werke flott profitieren. Städtische Werke, die keine Produktion haben, kaufen Dreckkohlestrom ein; das sind aber auch Gemeinden und Kantone, und diese sind bei Ihnen dann natürlich flott ausgenommen. Meiner Meinung nach haben Sie logisch gedacht, zu Recht, denn sie haben ja noch den Schutz des Marktes; sie können ja dann einfach dem Kunden eine höhere Rechnung schicken, dann ist das Ganze abgedeckt. Sie können dann auch noch ein grosses Werbeschild hinten am Bus aufkleben lassen, auf dem steht, dass der Bus mit Wasserkraft fährt. Das glaube ich natürlich schon lange nicht mehr, das ist bei diesen Preisen gar nicht möglich. Also, hier nur jene quasi vor dem Markt zu beschützen, die nicht in der Grundversorgung sind, ist eine sehr künstliche Konstruktion. Aber aus Sicht eines Kraftwerks, das eben keine oder nur eine tiefe Grundversorgung hat, ist es natürlich logisch.

Sie sagen in Ihrem Antrag, dass Sie bei der Härtefallklausel von Gestehungskosten ausgehen. Wenn Sie die Härtefallklausel verstanden und meinen Kaffee getrunken haben, werden Sie feststellen, dass diese eigentlich dort beginnt, wo ein Geldabfluss stattfindet: vor dem Konkurs, aber schon nicht ganz bei den Gestehungskosten.

Herr Engler will aber auch die Amortisationen und die Zinsen und alles drin haben. Das ist dann ein ganz anderes Preisniveau, auf dem Ihre Massnahme zu greifen beginnen würde. Da muss man einfach das Gleiche feststellen, was ich Herrn Schmid gesagt habe, nämlich dass Sie alle über den gleichen Leisten schlagen. Jene, die gut finanziert sind, jene, die gut arbeiten, jene, die den Preis noch einigermaßen halten können, unterstützen Sie genau gleich wie jene, die vielleicht viele Dividenden bezahlt und hohe Schulden gemacht haben. Da machen Sie keinen Unterschied, und das stört mich. Für mich sollen es die Effizienten sein, die am Markt überleben. Die Ineffizienz verdient kein Überleben am Markt. Sie gehen hin und zementieren mit Ihrem Vorschlag die heutigen Strukturen, die ohnehin äusserst komplex sind.

Ich habe vorhin gesagt, Ihre Lösung liege bei Kosten von 120 Millionen Franken. Ich nehme alles zurück und behaupte, dass es jetzt 240 Millionen Franken sind. Ich habe von der Härtefallklausel gesprochen, diese macht 600 Millionen aus – 120 Millionen Franken mal 5 Jahre. Und Ihre Lösung liegt bei 240 Millionen Franken



jährlich, das Ende ist da nicht abzusehen. Irgendwann sind es dann einfach 1,2 Milliarden Franken, wenn Sie die gleichen Zeiträume nehmen. Das sind gewaltige Beträge, die wir da einfach flächendeckend ausschütten würden.

Ich bitte Sie dringend, den Antrag Engler abzulehnen.

Engler Stefan (CE, GR): Die Diskussion, wie die Wasserkraft zu fördern ist, nimmt nach der Abstimmung zum Antrag Schmid Martin, Ausprägungen an, bei denen man Zweifel haben muss, ob wir in unserem Land überhaupt an die Wasserkraft glauben und ob wir überhaupt wollen, dass die Wasserkraft einen beträchtlichen Anteil zur Energiewende leisten soll.

Beim Eintreten war viel von Planungs- und Investitionssicherheit die Rede. Es war auch die Rede von der Wasserkraft als Rückgrat einer sicheren Stromversorgung und vom Argument "Einheimisch vor ausländisch". Wiederholt und zu Recht wurde auch herausgestrichen, wie wichtig der Beitrag der Wasserkraft für die Substituierung der Nuklearenergie sei. Selbst in der Analyse zum aktuellen Zustand der Wasserkraft war man sich mehr oder weniger einig.

Die laufende Diskussion blendet auch nicht aus, dass die bestehende Grosswasserkraft effizient und kostengünstig grosse Mengen an Strom herstellt. Demgegenüber leisten die geförderten erneuerbaren Energien bei erheblichen Investitionskosten nur einen marginalen Beitrag zur Produktion, und dies erst noch zu vergleichsweise hohen Kosten, vor allem auch, wenn man die Kosten für die erforderliche zusätzliche Netzstabilität mit einrechnet. Dass die bestehende Grosswasserkraft zum Stolperstein für die Energiewende werden könnte, will man aber nicht wahrhaben. Die bestehende Grosswasserkraft ist indessen in ihrer Substanz bedroht, international benachteiligt und steht vor existenziellen Schwierigkeiten.

Auch über die Ursachen dieser schwierigen Lage ist man sich einig: Es sind die gesunkenen Strompreise von durchschnittlich nur noch bis zu 3 Rappen pro Kilowattstunde. Diese Preise decken die Gestehungskosten vor allem

AB 2015 S 963 / BO 2015 E 963

neuerer Grosskraftwerke nicht mehr und verunmöglichen auch die Erneuerung oder Erweiterung bestehender Anlagen. Kurzfristig konnten und können die Kraftwerkgesellschaften Ertragseinbussen verkraften; mittelfristig gefährden die fehlenden Einnahmen aber die Versorgungssicherheit. Wind- und Solarstrom haben variable Kosten von nahezu null; sie verdrängen je nach Wetter alle anderen Kraftwerke, die höhere variable Kosten aufweisen, aus dem Netz.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit – ich betone das – gilt es neben den neuen Technologien, die ich auch unterstütze, auch die Grosswasserkraft wirtschaftlich auf eine gesunde Basis zu stellen. Für die Wasserkraft hat der Nationalrat und haben jetzt auch wir klare Produktionsziele definiert. Die Beschlüsse gehen diesbezüglich in die richtige Richtung, wenn auch Investitionshilfen für den Ausbau vorgesehen werden. Allerdings wird dann noch die Probe aufs Exempel gemacht werden müssen, ob solche Investitionshilfen bei diesen Voraussetzungen überhaupt beansprucht werden können.

Im Nationalrat und auch bei uns gibt es bislang indessen noch keine Lösung für die bestehenden Wasserkraftanlagen, die auch mit Finanzierungsproblemen zu kämpfen haben, obschon auch sie zur Versorgungssicherheit in unserem Land beizutragen haben. So gibt es bestehende Kraftwerke und Ausbauten jüngerer Datums, die durch das Absinken des Strompreises in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, weil kaum mehr Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden können. So kann es nicht überraschen, dass es auch im Interesse der Gebirgskantone liegt, eine dauerhafte Lösung für die Wasserkraft zu realisieren, um diesen wichtigen Wirtschaftszweig – es geht auch um Arbeitsplätze – langfristig im Markt zu erhalten. Wir könnten nichts dagegen tun, oder wir könnten nicht das Richtige tun – beides hätte fatale Folgen. Auf Dauer kann die Wasserkraft die ihr jetzt zuge dachte Lückenbüsserfunktion nämlich nicht wahrnehmen.

Bereits heute wird die Nutzung der wertvollen Wasserkraft an sonnenreichen Tagen abgeschaltet und das Wasser ungenutzt über die Wehre geleitet. Diese Verschwendung und Vernichtung von Energienutzungspotenzial und Kapital kann nicht allen Ernstes gewollt sein. Andere Gesellschaften reduzieren den Unterhalt auf ein Minimum, es kommt zum Abbau von Personal, damit man nicht in Liquiditätsgänge gerät.

Es ist anzuerkennen, dass sich die Kommission der Thematik der bestehenden Wasserkraftanlagen angenommen und verschiedene Instrumente und Massnahmen zur Frage geprüft hat, wie in dieser Situation geholfen werden kann. Nur habe ich Zweifel daran, dass die als Härtefallhilfe bezeichnete Unterstützung auch wirklich ein tauglicher Ansatz sein kann. Dass die Wasserkraft zur Verliererin der Energiewende wird und es zu einem Kollateralschaden kommt, kann wohl nicht in unserem Interesse liegen, auch nicht mit Blick auf die neuen erneuerbaren Energien.



Die Grosswasserkraft ist nämlich die Schwester der neuen erneuerbaren Energien. Nur wenn sie funktioniert, sichert das eine Strategie, die auf stochastische Stromquellen wie Sonne und Wind setzt. Sie können also wählen, ob die Ergänzungs- und Ausgleichsenergie auch in Zukunft von der inländischen Wasserkraft stammen soll oder aus importierter Bandenergie von ausländischen AKW oder Kohlekraftwerken.

Der Wasserkraft müsste ja nicht geholfen werden, wären im Wettbewerb der erneuerbaren Energien die Spiese gleich lang und würden nicht marktfremde Interventionen den Wettbewerb verzerren. Die Entschädigung für die bestehende Wasserkraft muss deshalb zum Ziel haben, diese künstliche, regulierte Wettbewerbsverzerrung und diese Wettbewerbsnachteile zu kompensieren oder, wenn Sie es positiv bezeichnen wollen, die Lückenbüsserfunktion der Wasserkraft zu honorieren.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit mag zwar gut gemeint sein. Ich zweifle aber an dessen Wirksamkeit, weil er erst beim wirtschaftlichen Sanierungsfall einer Unternehmung ansetzt und deshalb auch den Charakter einer Nothilfe hat, indem ein Unternehmen vor dem Bankrott gerettet werden soll. Ob das die Aufgabe des Staates sein kann – und da nähere ich mich der Position von Herrn Theiler an –, nämlich eine Sanierung zu unterstützen, da habe ich auch meine Zweifel. Zielführender wäre es, einen Ansatz zu verfolgen, welcher die Qualität der Wasserkraft vergütet, solange der Markt diese Vorteile nicht abgelden kann.

Mein Modell setzt dort an, wo der Strom aus Wasserkraft am Markt unter den Gestehungskosten abgesetzt werden muss. Nur dieser Teil der Produktion ist als Ausgleich für die Wettbewerbsverzerrungen zu vergüten, und das befristet bis zu dem Zeitpunkt, bei dessen Erreichen aus der KEV keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden dürfen, also bis und mit dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Ich bin auch der Meinung, dass der Bundesrat in der Ausgestaltung dieses Vergütungsmodells durchaus auch die Anrechenbarkeit der Gestehungskosten definieren soll und auch eine Staffelung der Differenzvergütung vorsehen kann. Ich glaube auch, dass eine Festlegung einer Kostenobergrenze in einer solchen Differenzkostenvergütung für die bestehende Wasserkraft vorstellbar wäre. Die Finanzierung soll aus dem Netzzuschlagsfonds erfolgen. Ich habe dafür 0,4 Rappen pro Kilowattstunde vorgeschlagen.

Ich verstehe nicht, dass man selbst bei einer Erhöhung der KEV auf 2,3 Rappen pro Kilowattstunde nicht die Grosswasserkraft substanziell daran teilhaben lassen will. Ich halte das im Gegenteil für kurzfristig, um nicht "gefrässig" zu sagen. Vor allem aber ist es politisch unklug, weil Sie einen wichtigen Player, nämlich die Grosswasserkraft und das Berggebiet, auf die Verliererseite der Energiewende stellen.

Noch kurz zu den Nachteilen des Antrages der Mehrheit, wie ich sie beurteile:

Ich glaube, der Nachteil des Antrages der Mehrheit liegt zum einen darin, dass er beim wirtschaftlichen Sanierungsfall ansetzt. Betriebswirtschaftlich ist das wahrscheinlich in Ordnung, aber ziemlich kompliziert – Kollege Theiler hat dem, der ihm diese Regelung erklären kann, einen Kaffee versprochen. Das Modell hat auch den Nachteil, dass es nicht die versprochene Wirkung im Ziel hat, nämlich die bestehende Wasserkraft als Rückgrat unserer Versorgung zu stärken. Ich glaube auch, dass das Modell nichts dazu beitragen kann, den schleichenden Substanzverlust des bestehenden Kraftwerkparcs zu stoppen. Vor allem enthält es auch keine Anreize, um den Unterhalt und die Erneuerung dieser Anlagen zu unterstützen.

Noch eine Entgegnung auf das engagierte Votum von Kollege Theiler: Kollege Theiler singt das Hohelied der Ordnungspolitik, übersieht dabei aber – Kollege Lombardi hat es gesagt –, dass wir es hier in der Stromwirtschaft schon lange nicht mehr mit Markt und Wettbewerb zu tun haben. Im Gegenteil, vor lauter Regulierungen sind Markt und Wettbewerb für die Strombranche ausgehebelt worden. Trotzdem bedienen sich Interessenvertreter und Politiker hemmungslos aus dem Netzzuschlagsfonds – so auch die Verfechter der Geothermie, Herr Kollege Theiler! Ich habe in Ihrem Buch "Geothermie – die Alternative" mit Interesse gelesen, wie Erdwärme zu Elektrizität wird. Wenn ich aber lese, was Sie vom Staat fordern, nämlich Bürgschaften, höhere Beiträge, um die Risiken abzusichern, Steuererleichterungen, höhere KEV-Anteile, dann stimmt das nicht ganz mit Ihrem Credo für ordnungspolitische Sauberkeit überein.

Ich bin auch nicht sicher, ob mein Antrag wirklich ausgefeilt genug ist, um ihn schon in die Vorlage aufzunehmen. Ich möchte ihn aber zumindest dem gutgemeinten Antrag der Kommissionsmehrheit gegenüberstellen. Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen, wenn Sie etwas für die Wasserkraft tun wollen.

Cramer Robert (G, GE): Je ne sais pas si je mérite un café, mais il me semble que la proposition de la majorité de la commission à l'article 33a alinéa 1 lettre a est extrêmement simple. Elle prévoit que le soutien aux grosses installations hydrauliques soit issu, d'une part, d'un montant prélevé sur la rétribution à prix coûtant (RPC) et, d'autre part, d'une

AB 2015 S 964 / BO 2015 E 964

réduction de la redevance hydraulique. C'est apparemment cette dernière qui est le point le plus critiqué et qui



est à l'origine du dépôt de la proposition Engler.

Pour ma part, je vous propose de rejeter la proposition Engler pour deux raisons. Tout d'abord, elle a pour corollaire indispensable un prélèvement de 0,4 centime au kilowattheure, visé à l'article 38 alinéa 1 lettre bbis de la proposition, ce qui est déraisonnable. Je ne vois pas comment nous pourrions atteindre nos objectifs de politique énergétique si nous puissions sans arrêt dans la RPC pour réaliser d'autres objectifs que celui de développer une politique fondée sur les nouvelles énergies renouvelables.

Nous avons mené un débat hier sur la question des objectifs à inscrire à l'article 2. L'objet de la discussion consistait à dire que le nombre de gigawattheures que l'on se propose de produire est en relation directe avec les efforts faits dans le cadre de la RPC. Or, diminuer les efforts faits dans le cadre de la RPC signifie très concrètement réduire le développement de nouvelles énergies renouvelables ou les économies d'énergie.

Par ailleurs, la discussion soulève une simple question de morale par rapport à la manière de procéder. Venir en aide aux grosses installations hydrauliques revient très concrètement à venir aussi en aide aux cantons alpins où se trouvent ces installations.

Il est normal, à partir du moment où cette aide est apportée, que les cantons soient amenés à contribuer. C'est d'autant plus normal si l'on considère qu'il y a peu de temps nous avons augmenté la redevance hydraulique, alors que rien ne le justifiait en définitive. C'est un geste qui a été fait ainsi – et que j'avais du reste approuvé –, à une époque où il y avait aussi les retours des concessions et où les collectivités publiques des cantons alpins bénéficiaient donc non seulement de cette augmentation des redevances hydrauliques, mais également des retours de concession.

Tout cela pour dire qu'il n'y a rien de choquant à ce que les collectivités publiques, qui vont être bénéficiaires de l'opération dans laquelle on doit s'engager pour arriver à venir en aide à la grande hydraulique, soient également amenées à contribuer.

C'est là la morale de l'opération proposée par la majorité. Et c'est la raison pour laquelle je vous propose de rejeter les propositions des minorités I et II, ainsi que la proposition Engler.

Eberle Roland (V, TG): Das Votum von Stefan Engler war eigentlich perfekt. Nur kommt es vier Jahre zu spät, und es hätte im deutschen Bundestag gehalten werden müssen. Wir sind gefangen im Fluch der bösen Tat. Wir haben hier ein exemplarisches Beispiel dafür, was passiert, wenn die Politik überhastet entscheidet und nicht weiss, welche Wirkungen sie damit entfaltet. Das haben wir in der Eintretensdebatte schon gehört. Es ist faktisch eine Fehlentscheidung, die vor vier Jahren auf deutscher und auf schweizerischer Ebene getroffen wurde, die uns jetzt diese Diskussion beschert. Ich bedauere das ausserordentlich. Ich bin überzeugt, dass die Lösung untauglich ist: Sie ist zu kompliziert, sie wird nicht greifen.

Wir haben uns in der Kommission fast tagelang unterhalten. Die Verwaltung hat Tag und Nacht gearbeitet, um verschiedene Varianten zu analysieren und uns vorzulegen. Letztlich glaube ich nicht, dass die Lösung der Kommissionsmehrheit überhaupt je greifen wird – das ist eine realistische Einschätzung meiner Seite. Es ist faktisch eine Totgeburt, wenn wir dieser Lösung zustimmen. Wenn ich schon wählen müsste, würde ich von zwei Übeln das kleinere wählen. Der Antrag Engler geht in eine Richtung, die man vielleicht noch vertiefen könnte. Aber sie überzeugt mich trotzdem nicht derart, dass ich sie unterstützen würde.

Ich bitte Sie deshalb, die Mehrheit zur Minderheit zu machen und den Antrag der Minderheit II (Theiler) zu unterstützen.

Gleichwohl einige kritische Worte an Kollege Theiler, obwohl wir in der gleichen Minderheit sind. Ich glaube, es ist unstatthaft, von maroden Betrieben und vom Marktversagen dieser Unternehmen zu sprechen. Es sind nicht die Unternehmen, die nicht taugen. Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Das Kraftwerk Linth-Limmern mit 2,2 Milliarden Franken an Investitionen vor fünfzehn Jahren und mit einer Langfristoptik von achtzig Jahren sowie dem Glauben an Planungssicherheit: Die Ostschweizer Kantone tragen ein hohes Risiko, weil man nicht weiss, ob dieses Kraftwerk in absehbarer Zeit einen Ertrag abwerfen wird. Trotzdem war es richtig zu investieren; ich würde persönlich auch als Verwaltungsrat der Axpo diesen Entscheid wieder mittragen. Ich glaube, man muss hier differenzieren und sachlich argumentieren. Das Problem hat nichts mit maroden Betrieben zu tun, sondern es hat mit diesen Märkten zu tun, die eben keine Märkte mehr sind. Das ist die einzige Erklärung: Angebot, Nachfrage und Preis – bei diesen drei Elementen jeder ökonomischen Formel geht es in diese Richtung. Wir wissen alle, was passiert, wenn man willkürlich oder staatlich bei einem dieser drei Elemente eingreift, entweder beim Angebot, bei der Nachfrage oder beim Preis. Es kann dann nicht mehr funktionieren, es ist dann kein Markt mehr.

Der langen Rede kurzer Sinn: Ich bin trotzdem der Meinung, dass wir noch keine Lösung haben, dass wir für dieses Thema auf diesem Weg keine Lösung finden können. Wir können vielleicht ein Pflaster anbieten, aber es wird nicht halten.



Deshalb bitte ich Sie – auch ein bisschen à contrecœur –, den Antrag der Minderheit I (Imoberdorf) sowie den Einzelantrag Engler abzulehnen und der Minderheit II (Theiler) zu folgen. Dann haben wir wenigstens nicht auch noch hier einen Fehler gemacht.

Luginbühl Werner (BD, BE): Ich beurteile die Situation ganz ähnlich wie mein Vorredner, Kollege Eberle; ich komme aber zu einem anderen Schluss. Das Modell, das die Kommissionsmehrheit heute hier vorlegt, ist ja ein Modell, das ganz am Schluss der Kommissionsberatung entstanden ist. Wir hatten keine Gelegenheit mehr, das Modell in eine Konsultation zu geben, weder in der Branche noch bei den Kantonen. Ich habe schon beim Eintreten gesagt, dass ich auch nicht beurteilen könne, ob das bereits der Weisheit letzter Schluss sei.

Beim Modell von Kollege Engler, der die schwierige Situation der Wasserkraft nach meiner Auffassung vorhin sehr gut dargelegt hat, geht es mir etwas ähnlich. Dieses Modell ist noch weniger weit entwickelt. Ich bin der Meinung, dass wir eben dem Nationalrat die Möglichkeit geben sollten, angesichts der Dynamik im Bereich der Wasserkraft die Zeit, die wir haben, bis wir bei dieser Vorlage zur Schlussabstimmung kommen, noch zu nutzen und weiter an diesem Thema zu arbeiten. Ich bin mir bewusst, dass es schwierig ist. Wir haben sehr viele Modelle geprüft, und wir waren eigentlich von keinem überzeugt. Das heisst aber noch nicht, dass wir jetzt die Flinte bereits ins Korn werfen sollten – ich bin der Meinung, dass wir uns die Option einer Lösung noch offenhalten sollten.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen, damit wir diese Möglichkeit offenhalten.

Vielleicht noch ein Wort zum Sprecher der Minderheit II. Nach meiner Auffassung war gestern hier der Konsens, dass wir von einem Umfeld sprechen, bei dem nicht mehr von Märkten, die einigermaßen funktionieren, die Rede sein kann. Ordnungspolitische Diskussionen in einem Feld, in dem Ordnungspolitik nicht mehr funktioniert, finde ich daher problematisch. Interessant finde ich aber auch, dass Kollege Theiler jetzt mit seiner Minderheit hier eine Lösung beantragt, mit der er beim Netzzuschlag auf 2,1 Rappen gehen will. In einem Brief, den er den Nationalräten am 11. November 2014 geschickt hat, hat er noch 2,3 Rappen beantragt. Damals waren aber die Förderung respektive die Unterstützung der Wasserkraft noch nicht in der Vorlage drin. Mir scheint, dass da ein gewisser Widerspruch besteht.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Schmid Martin (RL, GR): Ich möchte auch nicht auf die verschiedenen Positionen von Kollege Theiler eingehen. Ich bin aber froh, dass Kollege Engler mindestens darauf

AB 2015 S 965 / BO 2015 E 965

hingewiesen hat, dass die Marktgrundsätze bei Kollege Theiler in Bezug auf die Geothermie weniger eng ausgelegt werden als für die anderen Technologien.

Wir haben als Kommission – und das ist aus meiner Sicht ein grosser Schritt in dieser Energiestrategie – zum ersten Mal das Thema der Situation der bestehenden Grosswasserkraftwerke ernsthaft aufgenommen. Der Nationalrat hat dieses Thema noch nicht in dieser Art thematisiert. Ich glaube, das ist wirklich eine Erregungssache: Die Kommission hat erkannt, dass sich in diesem Bereich Veränderungen abzeichnen, die der Gesetzgeber zumindest ernst nehmen sollte. Und wenn man vorausschauend legisliert, muss man sich auch mit zukünftigen Situationen beschäftigen.

Es ist offensichtlich, und darin liegt die Stärke des Antrages Engler, dass er an der sachlichen Problematik anknüpft. Für Wasserkraft-Produktionsanlagen, deren Strom bei gebundenen Kunden abgesetzt werden kann, besteht überhaupt kein Problem. Das muss hier einmal in aller Deutlichkeit so erwähnt werden: Wasserkraftwerke oder Versorger, die ihren Wasserstrom gebundenen Kunden liefern können, die können gemäss dem Stromversorgungsgesetz den gebundenen Kunden die Gestehungskosten plus eine angemessene Rendite in Rechnung stellen. Schauen Sie: In Bezug auf diese Werke besteht aufgrund dieser Situation sachlich kein Problem.

Wir haben aber eine zweigeteilte Lage: Es gibt gebundene Kunden und freie Kunden, die beispielsweise deutschen Importstrom beziehen können, der viel billiger ist. Diese Situation hat der Gesetzgeber zu verantworten: Er schafft in einer Abnahmesituation solch unterschiedliche Spielregeln. Wir müssen uns schon die Frage stellen, ob wir das als Gesetzgeber einfach so in Kauf nehmen wollen. Und da, Herr Theiler, verahre ich mich dagegen, dass man von "Markt" spricht. Da werden durch den Gesetzgeber völlig unterschiedlich lange Spiesse geschaffen.

Wenn ein Kraftwerk insbesondere einfach Kunden hat, welche gebundene Kunden sind, dann spielt es doch keine Rolle, ob man noch teure Wasserkraftanlagen im Produktionspark hat, weil man diese Kosten ja überwälzen kann. Aber es spielt für gewisse Produzenten schon eine Rolle, welche früher, aufgrund von Entscheidun-



gen, die weit vor Inkrafttreten der Gesetzgebung zur Stromliberalisierung oder zur Strommarktöffnung liegen – vielleicht in den Siebzigerjahren, in den Sechzigerjahren –, Wasserkraftwerke gebaut haben. Sie haben daran geglaubt, dass man in der Schweiz zur Versorgungssicherheit Strom produziert. Sie haben sich bisher darauf berufen, Stadtwerke beliefern zu können; heute werden sie von diesen nicht mehr als Kunden berücksichtigt. Schauen Sie, das sind Entscheidungen, die eben teilweise schon Jahrzehnte zurückliegen und die jetzt zu dieser Situation führen.

Der Antrag Engler nimmt eben diese Situation auf, indem er klar differenziert und sagt, er knüpfe nur bei denjenigen Produzenten an, welche diese Möglichkeit der Lieferverpflichtung bei den gebundenen Kunden nicht hätten.

Ich muss Ihnen offen gestehen: Ich könnte jetzt schon mit Herrn Theiler einen Kaffee trinken, denn ich verstehe die Lösung der Kommissionsmehrheit auch nur im Ansatz, das gebe ich offen zu. Es ist eine sehr komplexe Lösung. Wenn wir von einfacher Gesetzgebung sprechen, so bitte ich Sie doch, noch einen Blick auf diese Fahne zu werfen, auf diesen Artikel 33a und die folgenden Artikel; schauen Sie das einmal an.

Ich stimme dem Antrag Engler zu, weil ich überzeugt bin, dass es notwendig ist, eine Differenz bei diesem Projekt zu schaffen, sodass der Nationalrat das noch einmal anschauen kann. Ich bin aber nicht überzeugt von der Lösung der Kommissionsmehrheit, weil ich glaube, das ist – und da bin ich wieder eher bei der Position von Kollege Eberle – effektiv keine Lösung, die wirklich zu einer Wirkung beiträgt. Auch bezüglich dessen, dass man nur am Sanierungsfall anknüpft, habe ich meine Bedenken. Es sollte eben eine marktwirtschaftlich richtige Lösung sein, welche nicht direkt an der Sanierung anknüpft. Da erfüllt der Antrag Engler eigentlich die Voraussetzungen am besten.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag zuzustimmen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Man kann schon darüber diskutieren, was ordnungspolitisch sauberer ist und was nicht. Das sind aber theoretische Diskussionen. Fakt ist, wenn wir die Realität heute anschauen, dass die Wasserkraft stark unter Druck ist. Wir haben alles Interesse, die Wasserkraft zu stützen, als ganz wichtigen Teil der erneuerbaren Energien, die wir fördern wollen, auf die wir weiter zählen wollen und die wir mit dieser Energiestrategie ausbauen wollen. Wir haben alles Interesse daran. In diesem Sinne möchte ich doch die Intention der Kommission würdigen, die im Unterschied zum Nationalrat diese Diskussion jetzt aufgenommen und intensiv geführt hat und auch Vorschläge unterbreitet.

Ich habe schon beim Eintreten gesagt, man könne uns den Vorwurf machen, dass wir noch nicht das Gelbe vom Ei gefunden hätten, aber man könne uns nicht den Vorwurf machen, dass wir diesen Aspekt vernachlässigt und uns nicht auf die Suche nach möglichen Lösungen gemacht hätten. Wir wollen ja mit dieser Energiestrategie die erneuerbaren Energien ausbauen, zum einen die alte erneuerbare Energie Wasserkraft. Darum geht es hier im Besonderen. Es geht um bestehende Anlagen, um Anlagen, die in schwierige Situationen, in Notlagen, die auch definiert sind, geraten sind. Es geht also zum einen um ein Sanierungskonzept gemäss der Idee der Kommissionsmehrheit. Aber es geht zum andern auch um die neuen erneuerbaren Energien, und zwar weil es sich auch direkt um die Pumpspeicherwerke mit ihrer Batterieleistung handelt, welche den erneuerbaren Energien auch stark zugutekommt.

Für mich stehen zwei Punkte im Vordergrund: Erstens wollen wir eine Lösung für die Wasserkraft. Darum müssen wir die Differenz hier schaffen, damit auch der Nationalrat sich mit dem Thema beschäftigen kann und dann vielleicht eben diese Suche nach der richtigen Lösung auch noch vollenden kann. Zweitens müssen wir vorsichtig bei der Finanzierung sein. Eine unnötig starke Verdrängung zuungunsten der neuen erneuerbaren Energien wäre ein Problem, und auch die Verdrängung des echten Zubaus, den wir fördern wollen, wäre ein Problem.

Beim Antrag Engler sehe ich eine Schwierigkeit darin, dass er einen Anteil von maximal 0,4 Rappen pro Kilowattstunde vorsieht. Das ist doppelt so viel, wie es Ihnen die Kommission beantragt, und das ist dann die Hälfte der KEV-Erhöhung überhaupt, die wir hier im Rahmen der Energiestrategie diskutieren. Das sehe ich als Problem dieses Einzelantrages Engler an.

Ich möchte auch daran erinnern, dass es um ein Konzept zur Unterstützung der bestehenden Wasserkraft einerseits und zur Erhöhung des Netzzuschlages andererseits geht; Sie sehen das auch auf der Fahne.

Ich habe ein zusätzliches Problem angesichts des Einzelantrages Engler, nämlich, dass unklar ist, ob auch Pumpspeicherwerke mit eingeschlossen sind. Ich habe den Wert der Pumpspeicherwerke als Batterien erwähnt, der im Zusammenhang mit den neuen erneuerbaren Energien eben besonders wichtig ist. In dieser Hinsicht ist der Antrag der Kommission klarer.

Betreffend den Vorwurf, der gegenüber dem Antrag unserer Kommissionsmehrheit laut wurde, nämlich, dass er zu kompliziert sei – das führte zur "Kaffeegeschichte" von Kollege Theiler –, möchte ich an Folgendes



erinnern: In der Kommission haben wir eine einfachere Version diskutiert, und ich habe dazu auch einen Antrag eingereicht. Es schien dann der Kommission aber nicht nötig, eine Vereinfachung vorzusehen, und man hat sich für den Vorschlag entschieden, wie er jetzt als Antrag der Kommissionsmehrheit vorliegt. Ich krame den Antrag jetzt nicht hervor und lege ihn auch nicht auf den Tisch, denn ich glaube auch nicht, dass wir hier die Kommissionssitzung fortsetzen sollten. Alle meine Fragen, die ich in Bezug auf die konkrete Umsetzung des Einzelantrages Engler habe, sind hier vermutlich auch nicht am richtigen Ort platziert.

Wir tun gut daran, eine Differenz zu schaffen. Mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission haben wir eine Variante, von der wir wissen, wie sie umgesetzt würde, und bei der die

AB 2015 S 966 / BO 2015 E 966

Definitionen klar sind, sodass wir hier nicht die Kommissionssitzung wiederholen oder fortsetzen müssen. Ich halte es daher wie Kollege Luginbühl: Für mich ist es wichtig, dass wir eine Differenz schaffen. Ich empfehle, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Ich möchte auch darum bitten, dann in Bezug auf den Netzzuschlag in Artikel 37 konsequent zu bleiben. Dieser muss inzwischen ganz unterschiedliche Aspekte beinhalten – betreffend Einspeiseprämie, neue Kraftwerke basierend auf den erneuerbaren Energien, Einmalvergütung und Investitionsbeiträge, wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen, Verluste aus Geothermiegarantien und auch Sanierungsmassnahmen. Da ist es, glaube ich, einfach wichtig, dass wir konsequent bleiben und auch bei Artikel 37 die nötige Erhöhung sprechen.

Ich möchte Sie also bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Diener Lenz Verena (GL, ZH): Ich will mich nur noch ganz kurz äussern. Ich denke, die Palette der Argumente liegt auf dem Tisch. Jeder schnürt sich dann sein eigenes Entscheidungspaket. Die Dynamik im Strommarkt ist heftig. Ich glaube, das ist unbestritten. Wenn zu diesem neugeschaffenen Subventionstatbestand kritische Stimmen kommen, dann kann ich dem ein Stück weit durchaus auch folgen. Je mehr man eingreift, umso schwieriger wird die Planung auch für die Zukunft, zumal all diese Lenkungsmassnahmen befristete Massnahmen sein sollen.

Nur – da unterscheide ich mich in meinen Überlegungen doch recht stark von den sehr kritischen Stimmen, die sich dann in der Minderheit II einfinden -: Wir können hier einfach nicht nur von einem reinen Markt sprechen, bei dem quasi die Ökonomie, sprich der höchste Gewinn oder die kleinsten Kosten, die Eckpfeiler sind. Wir haben das gestern schon festgehalten: Energie hat sehr viel mit Ökologie zu tun. Die ökologischen Fragen, die man bei einem rein ökonomischen Gedankengang ausklammern kann, die kann man in der Realität einfach nicht ausklammern. Wir haben die CO₂-Abgabe; die brauchen wir. Wir brauchen sie, um der Klimaerwärmung entgegenzutreten. Das ist auch ein Eingriff in den Markt, aber ein absolut notwendiger Eingriff. Dasselbe gilt für die Unterstützung der erneuerbaren Energien. Da kann man schon sagen, das widerspreche dem Markt, das zerstöre den Markt und mache die Planung schwierig. Das stimmt. Aber man muss auch sagen, dass wir ohne Förderung der erneuerbaren Energien nicht zu unserer Energiewende kommen, die wir politisch wollen. Von daher muss ich einfach sagen: Hier von einem reinen Markt zu sprechen, ist eine Schulbüchlein-Ideologie, die in der Realität nicht mehr aufzufinden ist.

Zur Förderung oder Unterstützung der Wasserkraft: Der Nationalrat hat noch keinen Handlungsbedarf erkannt. In der Zwischenzeit sind wir in der Kommission mit neuen Zahlen eingedeckt worden, und eine Mehrheit hat am Schluss mit mehr oder weniger Begeisterung Handlungsbedarf konstatiert. Aber wir wollen diesen sehr zurückhaltend beantworten und sind daher nur bereit, 0,2 Rappen vorübergehend und in Notfällen zu investieren. Das ist ein grosser Unterschied zum Einzelantrag Engler, der von einer wesentlich grösseren finanziellen Unterstützung ausgeht.

Was passiert, wenn wir diese Unterstützung für in Notlage geratene Wasserkraftwerke nicht gewähren? Dann laufen wir Gefahr, dass die Nutzung früher oder später eingestellt wird, weil keine Strombranche daran interessiert ist, eine defizitäre Energieproduktion auf die Länge zu erhalten. Das wäre ein fataler Bumerang für unsere Energiestrategie, da wir doch so viel Hoffnung auf die erneuerbaren Energien setzen. Das könnte ich auf keinen Fall in Kauf nehmen. Wir brauchen die Wasserkraft: Sie garantiert eine saubere Energiegewinnung. Sie gehört zu den starken Ressourcen in unserem eigenen Land. Ich will diese Nutzung weiterhin gewährleistet haben. Darum bin ich bereit, hier in Notfällen eine vorübergehende Unterstützung zu bieten.

Falls das nicht der Fall ist: Was passiert dann? Werden diese Kraftwerke dann an Stromproduzenten, an Unternehmen aus dem Ausland verkauft? Daran habe ich gar kein Interesse. So, wie die Axpo sich in den USA auf dem Markt einmischen will, könnten auch Akteure aus China oder Saudi-Arabien, oder wer auch immer, an unseren Wasserkraftwerken Interesse haben und dann auf unserem Markt mitmischen. Ich glaube,



wir sind gut beraten, wenn wir hier eine moderate Unterstützungsmöglichkeit schaffen, so, wie die Mehrheit der Kommission sie erarbeitet hat. Der Nationalrat kann sehr wohl nachher noch Veränderungen vornehmen. Wir haben eine Differenz zum Nationalrat geschaffen. Er soll weiterdenken. Man kann auch mit den Kantonen, mit den Kraftwerksbetreibern noch weiterdenken. Wir brauchen eine Differenz, und ich möchte eine mässige, eine zurückhaltende Differenz zum Nationalrat schaffen.

Darum lade ich Sie ein, sich der Mehrheit anzuschliessen. Damit kann man diesen Weg konstruktiv weiterbeschreiten. Am Ende stösst man im Rahmen der verschiedenen Differenzbereinigungsmöglichkeiten dann vielleicht wirklich zum Gelben vom Ei vor.

Fetz Anita (S, BS): Ich erlaube mir, mich als Vertreterin des Kantons Basel-Stadt – der seit Jahrzehnten auf Atomstrom verzichtet, diesen Verzicht auch in seiner Verfassung festgeschrieben hat und deshalb auch seit Jahrzehnten an vielen Wasserkraftwerken substanziell beteiligt ist, also Miteigner ist – in diese Diskussion einzuklinken. Ich bin der Überzeugung, dass die Wasserkraft für die Schweiz nicht nur heute, sondern auch morgen und übermorgen wichtig bleibt. Gerade zusammen mit Pumpspeicherwerken ist die Wasserkraft unsere Batterie für die erneuerbaren Energien, und deshalb glaube ich an die Wasserkraft, Kollege Engler – einfach, damit das einmal geklärt ist.

Man darf auch nicht vergessen, dass diese Wasserkraftwerke die Standortkantone und Gemeinden mit Wasserzinsen und grosszügigen Dividenden über Jahrzehnte wohlhabend gemacht haben. Auch der Kanton Basel-Stadt hat sich über die Dividenden ein bisschen beteiligen können. Man fragt sich manchmal aber schon, ob immer die notwendigen Rückstellungen für die Erneuerung gemacht wurden. Hier wage ich jetzt einmal, ein Fragezeichen zu machen, aber auch zu sagen: "Mir wai nid grüeble."

Ich unterstütze den Antrag der Mehrheit, und zwar als Notfallkonzept. Das ist für mich entscheidend, um hier mitzumachen. Ich habe nämlich ein gewisses Verständnis für die Minderheit II (Theiler). Zu den 0,2 Rappen, mit den entsprechenden Rahmenbedingungen und Einschränkungen, kann ich aber Ja sagen, denn immerhin werden sämtliche Stakeholder beteiligt, und beim Eintreten des Notfalls müssen auch die Bilanzen geöffnet werden.

Was aus meiner Sicht nicht geht, ist, einen neuen Subventionstatbestand zu eröffnen. Sowohl die Minderheit I (Imoberdorf) als auch der Einzelantrag Engler gehen tendenziell in diese Richtung.

Die Minderheit I (Imoberdorf) finde ich geradezu verwegen – verwegen deshalb, weil sie die 0,2 Rappen will, aber die Standortkantone sowie die Wasserzinsen ausnehmen will. Das ist auf einer anderen Seite gefrässig – und nicht mehr ausgewogen.

An Kollege Engler gerichtet möchte ich einfach sagen: Sie haben geäussert, mit dem Antrag der Mehrheit würde die Energiewende auf Kosten der Berggebiete durchgeführt. Das, finde ich, ist jetzt doch schon eine moralische Keule, die zu stark schlägt. Ich erinnere daran: Die Millioneneinnahmen aus den Wasserzinsen unterstehen nicht dem eidgenössischen Finanzausgleich, und damit wird überdurchschnittlich viel Geld der Geberkantone in die Berggebiete umgeleitet. Ich erinnere daran: Viele Städte, nicht nur Basel, haben grosse Anteile an den Wasserkraftwerken in den Bergkantonen und helfen so auch mit, die Investitionen in den Bergkantonen zu unterstützen.

Der für mich entscheidende Punkt ist: Mit den 0,4 Rappen, die Sie vorschlagen, ist bereits die Hälfte der KEV-Gelder aufgebraucht – und das, Kollege Engler, kann ja nicht das Ziel sein. Wasserkraft und erneuerbare Energien sind die besten Bündnispartner. Wenn Sie schon die Hälfte der KEV

AB 2015 S 967 / BO 2015 E 967

verbrauchen, um die Wasserkraft zu stützen, haben wir zu wenig Investitionsunterstützung, um die erneuerbare Energien voranzubringen.

Das ist für mich der Hauptgrund, warum ich die Mehrheit unterstütze und die anderen Anträge ablehne, und ich hoffe, dass Sie das auch machen.

Stadler Markus (GL, UR): Die Lösung der Mehrheit hat das Verdienst, das Thema der notwendigen Unterstützung der Wasserkraft aufgenommen zu haben. Ich sehe aber zwei Konstruktionsmängel.

1. Es wäre falsch, wenn wir nun über Bundesrecht in das Wasserzinsregime eingreifen würden. Das Wasserrecht des Bundes hat die Standortkantone über Jahrzehnte daran gehindert, den Marktpreis für den Wasserzins zu vereinnahmen. Dieser Wasserzins gemäss Bundesrecht ist nicht eine Preisfestsetzung, ist nicht ein Minimum, sondern ein Maximum. Die Kantone müssen sich nicht daran halten. Die Standortkantone können kein Interesse daran haben, dass die Werke auf ihrem Boden wirtschaftlich Schiffbruch erleiden – insbesondere wegen überhöhter Wasserzinsen Schiffbruch erleiden. Es braucht also hier keine Bundesregelung.





2. Die Standortkantone sind zu einem grossen Teil nicht die Eignerkantone. Bei Artikel 33a Absatz 3 etwa könnte man das meinen, wenn es heisst: "Du Kanton leistest einen Beitrag an die Unterstützung ..." An einem Beispiel des Kantons Uri erklärt: Das Elektrizitätswerk Altdorf gehört zu einem grossen Teil der CKW und die CKW zu einem grossen Teil der Axpo, also müssen wir uns die Verteilungsfrage dann schon auch überlegen. Eine Förderung der Wasserkraft ist heute offensichtlich notwendig, wenn man sie will und sogar im öffentlichen Interesse ausbauen will. So weit sind wir bisher in diesem Gesetz verblieben. Die Methode gemäss Mehrheit scheint mir aber nicht wirklich geeignet dazu. Vielleicht ist das Ei des Kolumbus hier noch nicht gefunden – ich vertraue da auch noch auf den Nationalrat. Für mich ist wichtig, dass wir im Moment eine Differenz schaffen. In diesem Sinne werde ich den Antrag Engler unterstützen. Die Minderheit II (Theiler) fährt in der Wirkung eine Importstrategie, die nicht zur Strategie des Bundesrates passt.

Imoberdorf René (CE, VS): Erlauben Sie mir noch zwei, drei allgemeine Bemerkungen zur Wasserkraft und dann noch ein Wort zum Antrag Engler.

Als der Bundesrat die Botschaft zur Energiestrategie 2050 verabschiedete, war die Welt für die Wasserkraft noch einigermaßen in Ordnung. Seither hat sich aber die Situation, würde ich sagen, dramatisch geändert: Die einheimische Wasserkraft ist aufgrund des krassen Strompreiserfalls nicht einfach nur angeschlagen, sondern in ihrer Substanz gefährdet. Weil die Produktion insbesondere in Deutschland mithilfe von enormen Subventionen weiter gesteigert wird, ist eine Trendwende bei der Preisentwicklung mittelfristig kaum zu erwarten. Ich möchte einmal mehr in Erinnerung rufen, dass 60 Prozent des in der Schweiz produzierten Stroms von der Wasserkraft kommen.

Damit ist die Wasserkraft für die sichere Stromversorgung unseres Landes von strategischer Bedeutung. Unsere Wirtschaft ist auf eine unterbrechungsfreie Stromversorgung angewiesen. Das wird mit Strom aus Wasserkraft garantiert.

Unsere Kommission hat verschiedene Möglichkeiten für die Stärkung der Wasserkraft geprüft, darunter eben auch die Finanzhilfen für Wasserkraftanlagen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, wie wir das vorhin diskutiert und gehört haben.

Nun liegt der Antrag Engler vor, der rascher und einfacher umsetzbar ist und dessen Wirkung aus meiner Sicht auch besser quantifizierbar ist. Wenn wir den Netzzuschlag von 1,5 auf 2,3 Rappen pro Kilowattstunde erhöhen, ist es vertret- und auch verkraftbar, wenn wir 0,4 Rappen pro Kilowattstunde für die Stärkung der wichtigsten, immer abrufbaren und umweltfreundlichsten erneuerbaren Energie einsetzen. Es macht nun wirklich keinen Sinn, wenn man auf der einen Seite mit enormen Summen die sogenannten neuen erneuerbaren Energien ausbaut und auf der anderen Seite bestehende Anlagen aus wirtschaftlichen Gründen ausser Betrieb genommen werden müssen! 66 Prozent unserer Energie werden importiert. Umso mehr müssen wir zu den 34 Prozent Energie in Form von Strom, die wir selbst produzieren und die zu einem grossen Teil aus der Wasserkraft kommen, Sorge tragen! Ohne Wasserkraft keine Energiewende!

Ich möchte Sie bitten, den Einzelantrag Engler zuzustimmen.

Theiler Georges (RL, LU): Ich möchte einfach die Gelegenheit beim Schopf packen und mich bei Herrn Engler ganz herzlich für die Werbung, die er für mein Geothermie-Buch gemacht hat, bedanken. Ich schätze das ausserordentlich, das ist mir in der Politik noch nie passiert. Tatsächlich habe ich dieses Buch herausgegeben, weil ich der Überzeugung bin, dass diese Technologie ein äusserst grosses Potenzial besitzt und entsprechend eine Weiterentwicklung verdient. Aber ich habe das Wort nicht deswegen verlangt.

Ich stelle einfach aufgrund der Ausführungen von Herrn Engler fest, dass viele – nicht nur er, auch andere – keine klare Unterscheidung zwischen Unterstützungsleistungen zur Förderung von Technologien und Subventionen in der Fläche machen. Vor zehn Jahren, als man die KEV einführte, war ich schon dabei und unterstützte sie – Herr Engler, ich unterstützte sie! Aber wir haben ganz klar gesagt, dass wir einen Deckel und eine zeitliche Limitierung wollen. Die führen wir heute ein.

Jetzt gibt es Technologien, die sind entwickelt. Ich sage: Auch die Solarenergie ist weitgehend entwickelt, die Windenergie ist ebenfalls weitgehend entwickelt. Andere sind noch nicht so weit, dass sie eine solche Entwicklung schon hinter sich hätten. Das ist für mich ordnungspolitisch so in Ordnung. Ich habe mich auch für KTI-Vorlagen eingesetzt, ich habe mich auch für Forschung eingesetzt. Das sind staatliche Massnahmen, die notwendig sind, die ein Liberaler durchaus unterstützen kann. Aber bei der Wasserkraft haben wir doch eine technisch völlig bekannte Grösse. Das war ja eine Stärke unserer Vorfahren – sie haben diese Wasserkraft entwickelt. Es wird hier drin kein Mensch behaupten, diese Entwicklung sei nicht zu Ende geführt. Es braucht bei der Wasserkraft für die Entwicklung keine Unterstützung. Was Sie jetzt aber neu in die KEV einbauen, ist dann irgendeine Subvention in der Fläche. Das ist für mich das ordnungspolitische Problem, nicht die KEV –



solange sie gedeckelt und zeitlich begrenzt ist.

Engler Stefan (CE, GR): Ich trage es mit, dass die KEV auf 2,3 Rappen pro Kilowattstunde erhöht werden soll. Ich bin aber überzeugt, dass es angesichts der Rolle und der Bedeutung der vorhandenen Grosswasserkraft für die Realisierung der Energiewende gerechtfertigt ist, 0,4 der 2,3 Rappen für die bestehende Wasserkraft aufzuwenden, um die Differenz zwischen den Gesteungskosten und dem, was der Markt abwirft, ein Stück weit auszugleichen. Ich spreche nicht von einer Subvention. Ich spreche von einer Vergütung der durch die Regulierung verursachten Wettbewerbsverzerrung oder von einer Abgeltung der Lückenbüsserfunktion, die die Wasserkraft in dieser Situation jetzt einzunehmen hat. Wenn also gesagt wurde, man wolle damit die Hälfte der KEV beanspruchen, so geht es um die Hälfte des Aufschlages. Stellen Sie das Verhältnis von 0,4 und 2,3 her, dann ersehen Sie daraus, was die Grosswasserkraft beansprucht.

Verschiedentlich wurde die Rolle der Gebirgskantone und des Berggebiets in die Diskussion eingebracht; es wurde gesagt, dass sie ein Opfer zu erbringen hätten, damit die Grosswasserkraft bessere Voraussetzungen habe. Sollen denn die Konzessionsgemeinden und die Produktionsstandorte den Preis dafür bezahlen, dass in Deutschland Wettbewerbsverzerrungen durch Förderinstrumente verursacht wurden, die zur Bedrohung der Wasserkraft geführt haben? Sollen die Berggebiete den Preis für die nachteiligen Auswirkungen der Energiewende bezahlen?

Auch die Verteilung zwischen dem Berggebiet und den städtischen Kantonen wurde angesprochen. Dazu möchte ich

AB 2015 S 968 / BO 2015 E 968

schon noch zwei, drei Worte sagen: Man muss wissen, das gerade 17 Prozent der Grosswasserkraft in Graubünden den Bündnerinnen und Bündnern gehört. Die anderen 83 Prozent gehören den Mittellandkantonen, etwa dem Kanton Basel-Stadt und anderen. Diese Kantone haben den Strom über Jahrzehnte zu Gesteungskosten abgenommen, ihn veredelt und mit grossem Gewinn veräussert.

Auch die Frage der Gewinnbesteuerung ist bis heute nicht beantwortet. Man hat bei uns den Eindruck, wir würden dadurch in der heutigen Situation benachteiligt. Jetzt den Wasserzins in Geiselhaft zu nehmen, um die Wasserkraftwerke zu sanieren, ist höchst unfair, weil es Abmachungen verletzt, die zwischen den Konzessionsnehmern und den Konzessionsgebern auf eine lange Zeit hinaus vereinbart worden sind. Jetzt, wo es der Wasserkraft aufgrund exogener, marktfremder Faktoren schlechtgeht, die Konzessionsgemeinden und die Standortkantone den Preis dafür bezahlen zu lassen, halte ich für nicht angemessen.

Deshalb möchte ich Sie bitten, bei Ihrer wohlwollenden Haltung gegenüber der bestehenden Wasserkraft zu bleiben. Nochmals – die Grosswasserkraft ist die Schwester der neuen und erneuerbaren Energien. Sie brauchen einander, und deshalb ist es falsch, sie gegeneinander auszuspielen. Mir ist es recht, wenn dann der Nationalrat noch an dieser Lösung herumfeilt.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Wenn ich jetzt die Diskussion zusammenfasse, komme ich eigentlich zu folgendem Resultat: Der Einzelantrag Engler entspricht in Teilen dem Konzept der Mehrheit unserer Kommission vom 19. August 2015. Es gibt aber auch, wenn ich eine Synopse vom Modell der Mehrheit und demjenigen des Antrages Engler mache, einige Unterschiede, z. B. die Unterschiede betreffend die Wirkung aus Massnahmen bei den Wasserkraftwerken. Diese Differenz liegt eigentlich in der Zielsetzung. Die Mehrheit unserer Kommission sagt ganz klar, es sei ein Notfallkonzept. Der Einzelantrag Engler zielt auf eine Teilvergütung der Differenz der Gesteungskosten zum Marktpreis.

Wir haben einen weiteren Unterschied, der verschiedentlich auch genannt worden ist, betreffend die Wirkung auf den KEV-Fonds. Die Erhöhung der Finanzhilfe für bestehende Grosswasserkraftanlagen von 0,2 Rappen auf 0,4 Rappen aus dem KEV-Fonds hätte nachher zur Konsequenz – und zwar beim Konzept der Mehrheit der UREK-SR und beim Konzept Engler –, dass der geförderte Zubau aus erneuerbaren Energien von 11,5 Terawattstunden auf 10,5 Terawattstunden reduziert würde.

Wir haben weiter den Unterschied betreffend das Solidaritätsprinzip. Das Konzept Engler sieht keine Wasserzinsreduktion vor. Wir haben auch Unterschiede betreffend die Vollzugskosten. Kollege Engler sieht ebenfalls eine Einzelfallprüfung vor, aber dies gestaltet sich grosszügiger. Es wäre sicher mit mehr Anträgen zu rechnen. Es sind auch legistische Fragen, die noch geklärt werden müssten. Das ist bereits beim Konzept der Kommissionsmehrheit betreffend das EU-Beihilferecht zur Diskussion gestanden.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit der Kommission zu folgen. Wir schaffen dadurch eine Differenz zum Nationalrat. Wie Herr Engler das auch offeriert hat, ist es der UREK-NR dann völlig freigestellt, allenfalls Elemente aus dem Konzept Engler zu prüfen und bei Bedarf auch aufzunehmen.



Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich habe Ihrer ausführlichen Diskussion gut zugehört. Ich glaube, es ist etwas gefährlich, wenn wir jetzt im Bereich der Wasserkraft solche regionalen Kämpfe austragen; das lohnt sich nicht. Wasserkraft ist unbestrittenermassen das Rückgrat der Stromproduktion, und wir wollen alle – alle, niemand hat sich anderweitig geäussert –, dass das auch in Zukunft so bleibt. Da sind wir uns einig. Dass sich aber der Markt und das Umfeld massiv geändert haben, muss man schon zur Kenntnis nehmen. Man hat, wenn man etwas produziert, keine Garantie, dass das für immer und ewig extrem gut positioniert ist und immer profitabel bleibt.

Wir haben in der Eingangsdiskussion schon gesagt, dass auf dieser Welt halt ein paar Sachen geschehen sind: In den USA ist das Fracking gekommen, es ist sehr viel billiger als die Wasserkraftproduktion. Kohle hat keinen CO₂-Preis und ist somit auf dem Markt sehr viel billiger als Wasserkraft. Die erneuerbaren Energien, etwa die Fotovoltaik, haben einen immensen Markt. Die Preise sind gesunken und heute weltweit konkurrenzfähig im Vergleich zur Wasserkraft. Beim Wind ist es dasselbe. Insofern ist die Branche sicher in einer schwierigen Situation. Sie hat über Jahrzehnte im Handel, im Verkauf von Wasserkraft gutes Geld verdient, in der Regel über eine Milliarde Franken pro Jahr, und das ist einfach weggebrochen. Das ist der Markt, das hat nichts mit dem Schweizer Energiegesetz zu tun und schon gar nichts mit der KEV. Das ist das Umfeld.

Jetzt stellt sich die Frage, ob diese schwierige Situation für die Branche heisst, dass der Staat hilft. Wenn er helfen soll, stellt sich die Frage, wie er helfen soll und ob er die Hilfe finanzieren kann. Das hat sich schon der Nationalrat überlegt; es gab eine Subkommission Wasserkraft. Der Nationalrat ist wie der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass diese Marktsituation sehr schwierig ist, dass sie aber nicht eine Schwierigkeit ist, die für Jahrzehnte anhält. Es ist aber schwierig für die Branche. In der Schweiz, daran möchte ich immer noch erinnern, ist immerhin der halbe Markt nicht offen: Wir haben nur für die Grosskunden den Markt offen. Alle Haushalte, alle KMU sind im Gestehungskostenmodell und haben keine Möglichkeit, sich anderweitig günstig mit Strom einzudecken. Das ist ja eine Protektion der Wasserkraft, auch wenn sich – das habe ich beim Eintreten gesagt – einzelne Stadtwerke, Aktionäre usw. organisiert haben. Auch grosse Bündner Unternehmen, die so patriotisch sind, handeln in diesem Fall eben nicht patriotisch, sondern preissensibel. Das ist eine Situation, die zusätzlich zu Druck auf die Wasserkraft geführt hat.

Was kann der Bund machen? Es gibt mit Artikel 103 der Bundesverfassung eine Bestimmung zur Strukturpolitik. Diese besagt, dass der Bund wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern kann, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Wir machen hier aber keine Förderung von erneuerbarer Energie; wir bauen nichts zu. Das, was Sie wollen, ist nur eine Stützung der vorhandenen Produktion, ist also kein Ausbau, keine Förderung. Es ist vielmehr Strukturhaltung, indem Sie sagen, dass man diese Schwierigkeiten am Markt, diesen Preiszerfall, abstützen sollte, indem man unterstütze. Und das ist eine Subvention, für welche klare Spielregeln nach Bundeshaushaltsgesetz gelten. Wir würden auch die bestehende Wasserkraft subventionieren, ohne dass eine Kilowattstunde mehr produziert wird. Das hat sich der Bundesrat überlegt. Auch der Nationalrat ist zum Schluss gekommen, dass Strukturhaltung unter diesen Prämissen der Bundesverfassung möglich, wenn auch ein bisschen schwierig sei.

Jetzt schauen wir an, wie die Situation ist. Auch Ihre Kommission hat ja Analysen verlangt und gefordert, dass wir von den betroffenen Wasserkraftwerken bessere Informationen darüber erhalten, wie die Situation effektiv ist. Wir haben ja nicht von allen Wasserwerken Daten, aber wir hatten eine Schätzung. Es ist ja nicht so, dass die Betriebskosten nicht gedeckt wären, das wurde klar. Die Wasserwerke haben in den letzten Jahren sehr an Effizienz zugelegt, sodass die Betriebskosten gesunken sind; die Betriebskosten sind gedeckt. Man hat aber festgestellt, dass die fixen Kosten – die Eigen- und Fremdkapitalkosten für die Schulden und die entsprechende Zinslast, die viele Werke haben – hoch sind. Das hat aber nichts mit dem Markt zu tun, das hat auch nichts mit dem Preiszerfall zu tun. Es ist einfach blöd, dass diese Wasserwerke nach wie vor so viele Schulden haben und entsprechende Zinsen bezahlen müssen. Damit haben aber der Steuerzahler, der Bund und der Konsument nichts am Hut, vielmehr die Verantwortlichen selber.

Wir haben dann festgestellt, was die Werke alles belastet: Selbstverständlich sind es einmal Abschreibungen, da gelten bestimmte Regeln der Rechnungslegung. Man hat

AB 2015 S 969 / BO 2015 E 969

untersucht, ob man allenfalls die Abschreibungsfristen erstrecken kann. Steuern gehören selbstverständlich auch zu den Fixkosten, ebenso die Wasserzinsen. Die Branche sagte, sie hätte gerne einen Wasserrappen als Subvention für die gesamte bestehende Wasserkraft; das entspräche von der Höhe her etwa dem Wasserzins. Dieser gehört wie gesagt zu den Fixkosten und ist damit eine Belastung. Vom Bundesrat her haben wir auch gesagt, dass der Wasserzins für die Bergkantone eine wichtige Einnahmequelle ist; das gilt auch für



andere Kantone, zum Beispiel für meinen Kanton, den Kanton Aargau, oder für den Kanton Tessin. Das sind auch Wasserkantone, die vom Wasserzins profitieren.

Sie müssen schon auch zugestehen: Dieses Parlament hat das Maximum des Wasserzinses erhöht, für dieses Jahr ist er auf 110 Franken gestiegen. Das war ein politischer Entscheid, der aber gegenläufig zur Markt- und zur Umweltentwicklung ist. Es stimmt schon, Herr Ständerat Engler, dass es sich um ein Maximum handelt, das man festgelegt hat, aber ich kenne bisher keine Kantone und keine Gemeinden, die das Maximum nicht ausschöpfen. Natürlich sind sie frei, aber jeder nimmt, was er kriegt – da müssen Sie auch ehrlich sein. Wenn der Gesetzgeber sagt, das Maximum liege bei 110 Franken, dann schöpfen Kantone und Gemeinden es natürlich aus. Niemand verzichtet freiwillig. Man könnte zwar verzichten, doch wie Herr Ständerat Stadler habe auch ich von keinem Urner Werk gehört, es beliefere ein notleidendes Unternehmen, man verzichte deshalb einmal für fünf Jahre auf 20, 30 oder 40 Franken oder auf noch mehr. Das ist verständlich, ich verurteile es nicht, aber diese Dinge muss man auf den Tisch legen.

Insofern hat die Mehrheit Ihrer Kommission eben eine Konstruktion gezimmert, mit der sie sagt: Wenn schon Hilfe geleistet wird, dann wenigstens nicht mit der Giesskanne, sondern nur im Notfall. Das scheint mir schon richtig zu sein. Jedes Werk ist in einer leicht anderen Situation; das Giesskannenprinzip wäre deshalb ein völlig falscher Ansatz.

Die Minderheit I (Imoberdorf) will etwas, mit dem ich überhaupt nicht einverstanden bin. Der Wasserzins kann nicht geschützt sein, nachdem man ihn erhöht hat. Wenn schon müssen alle solidarisch einen Beitrag leisten: selbstverständlich die Wasserzinskantone, aber auch die Eigentümer, die Dividenden beziehen, das wurde zu Recht gesagt. Ich habe auch festgestellt, dass in diesem Jahr alle Unternehmen Dividenden ausbezahlt haben. Gleichzeitig kommen sie zum Staat und zur Politik und sagen: Wir sind in einer Notlage, wir brauchen eine Subvention. Das geht auch nicht ganz auf.

Weiter hiess es, Bund und Kantone sollten auch eine Verantwortung übernehmen. Insofern ist es also ein Solidarwerk, und das ist meines Erachtens der Vorteil gegenüber dem Antrag Engler. Der Antrag Engler ist ein "Giesskannenantrag". Der Antrag Engler sagt aus: Jeder Betreiber einer Wasserkraftanlage erhält, sofern er eben die Elektrizität unter den Gestehungskosten absetzt, eine teilweise Vergütung. Das ist eigentlich schon ein Vorgehen mit der Giesskanne. Das finde ich an diesem Ansatz problematisch. Der Vorteil des Konzepts Engler liegt darin, dass es sicher weniger bürokratisch und einfacher ist. Beim Konzept der Mehrheit muss man nachher natürlich im Einzelfall schauen, ob eine Notlage besteht. Man muss die Buchhaltung eines Werks prüfen. Das ist aufwendig, das hat Pricewaterhouse Coopers aber entsprechend den Vorgaben der Kommission so konzipiert. Vielleicht kann man daran noch arbeiten.

Entweder nimmt man also die Giesskanne bzw. gibt möglichst allen etwas, oder man sagt: Nein, wir geben nur etwas, wenn wirklich nichts anderes da ist. Ich erinnere nochmals an den Strukturartikel der Verfassung. Dieser besagt: Zuerst kommen Selbsthilfemassnahmen, Anstrengungen des Eigentümers selber, und erst am Schluss der Staat. Das Konzept der Mehrheit entspricht dieser Vorgabe der Verfassung und bestimmt: Der Staat ist wirklich nur subsidiär tätig, wenn die Eigentümer und die anderen Involvierten ihre Vorleistung erbracht haben.

Ich möchte noch eines anfügen. Wenn jetzt gesagt wird, es würden dann viele Wasserkraftwerke den Betrieb einstellen, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass wir schon im letzten Jahr eine schwierige Situation hatten. Die Produktion der Wasserkraft ist aber stabil geblieben – es gab lediglich eine leichte Reduktion von 1,3 Prozent, die sich aber aus der hydrologischen Situation ergeben hat. Wir stellen bei der Produktion von Kilowattstunden nicht fest, dass plötzlich ein Einbruch stattfindet. Das ist aufgrund der genannten Betriebskosten so, die eben gedeckt sind. Solange dies so ist, lässt niemand das Wasser neben der Turbine durch, sondern er erzeugt Energie und verkauft sie. Für die Werke schwierig sind aber die Fixkosten. Das ist effektiv eine grosse Schwierigkeit für die Anlagenbetreiber; schwierig ist aber nicht der eigentliche Betrieb, das spiegelt sich in der Statistik nicht wider.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung – wir haben das auch in der Kommission diskutiert -: Eine Strukturreinigung täte wahrscheinlich auch im Hinblick auf die Branchenstruktur und die komplexen Verhältnisse mit Partnerwerken und unterschiedlichen Aktionariaten not; es sind ja deswegen auch Fixkosten, die anfallen. Vielleicht ist das eine gute Gelegenheit für die Branche, ihre Struktur zu prüfen und sie zu vereinfachen. Insofern gibt es Situationen, in denen eine Branche extreme Herausforderungen zu meistern hat. Wir haben im Moment wegen der Euroschwäche diverse solche Branchen. Die Kernkraft produziert auch nicht rentabel. Wenn deren Betreiber nun zu Ihnen kommen und sagen, sie bräuchten jetzt auch eine finanzielle Überbrückung für diese schwierige Zeit: Öffnen Sie dann auch die Schatulle? Man kann nicht sagen, es gebe eine liebe, nette, schöne Energie und eine andere böse. Beide produzieren jetzt Strom, und beide haben aufgrund des Preiszerfalls eine schwierige Situation zu meistern. Man muss doch alle irgendwie gleich behandeln.



Deshalb meine ich, dass das Modell der Mehrheit ein Ansatzpunkt ist, wenn Sie etwas tun wollen. Dies vor allem auch, weil es nicht die KEV erhöht, da es gelungen ist, mit mehr Einmalvergütungen und Investitionsbeiträgen den Deckel der KEV nicht anzuheben. Denn dies wäre für mich auch politisch schwierig zu begründen. Wenn Sie irgendwann vor das Volk treten müssen und den Netzzuschlag noch mehr belasten, und zwar mit etwas, was nicht mehr Strom gibt, sondern nur der Erhaltung dient, und womit die Wirtschaft nicht einverstanden ist, wird dies schwierig, auch wenn Sie das jetzt zeitlich limitieren. Dann tun wir dem Ganzen nichts Gutes. Deshalb sollten wir die Wasserkraft dort unterstützen, wo wirklich eine schwierige Situation besteht: meinerwegen mit 0,2 Rappen aus dem Netzzuschlag, aber sicher nicht mit mehr.

Noch zu Herrn Ständerat Engler: Sie haben gesagt, die Berggebiete und die Wasserkraft würden die Zeche bezahlen. Nochmals: Für die Abgeltung auf die Nutzung der Wasserkraft bekommen die Berggebiete nach wie vor 500 Millionen Franken im Jahr. Die Wasserkraft hat auch jetzt, im ersten Quartal 2015, von den 67 Millionen Franken Subventionen des KEV-Systems 22 Millionen Franken erhalten. Sie profitiert also auch heute schon von den Fördergeldern, und für sie sind hier ja auch diese 0,1 Rappen reserviert. Insofern kann man nicht sagen, dass die Wasserkraft nicht profitieren würde. Somit sind auch die Bergkantone nicht dagegen, niemand ist dagegen. Wir wollen die Wasserkraft erhalten. Wir wollen sie weiterhin, auch in diesem schwierigen Umfeld, das ja befristet sein wird, in eine Zukunft führen, in der sie wieder profitabel ist und für unsere Stromversorgung einen sehr wichtigen Beitrag leistet.

Engler Stefan (CE, GR): Besten Dank für Ihre Ausführungen, Frau Bundesrätin. Sie sagen: "Jeder nimmt, was er kriegt." Genauso ist es. Man kann niemandem einen Vorwurf machen, wenn er sich ökonomisch verhält. Der Endverbraucher verhält sich ökonomisch, der Endverteiler verhält sich ökonomisch. Wenn er die Wahl hat, wo er den Strom einkaufen will, kauft er vielleicht in Deutschland auch CO₂-belasteten Strom oder Nuklearstrom ein. Der Konsument versucht ebenfalls, sich ökonomisch zu verhalten. Aber auch all die, die aus der KEV-Unterstützung in neue erneuerbare

AB 2015 S 970 / BO 2015 E 970

Energien investieren, verhalten sich ökonomisch, wenn sie dafür eine nette Rendite erhalten. Der Vorwurf, die einen würden sich ökonomisch verhalten und das sei unangebracht und die anderen würden sich nicht ökonomisch verhalten, enthält also einen moralischen Anspruch, den man vielleicht haben kann, der aber nicht eingehalten werden kann.

Ich unterstütze es ja auch, wenn man bei den neuen erneuerbaren Energien sagt, diese müssten gefördert werden, weil der Markt so tiefe Preise bietet, sonst erlahme die Privatinitiative. Bei der Grosswasserkraft sagt man aber, da sollten die Stakeholder selber dafür schauen und untereinander solidarisch sein und die Auswirkungen eines durch Regulierungen verzerrten Marktes sollten von den Eigentümern selbst übernommen werden. Ganz konsequent ist diese Argumentation nach meiner Meinung nicht.

Mir geht es um eine nachhaltige Lösung für die bestehende Wasserkraft als die Wirbelsäule der künftigen Stromversorgung in der Schweiz. Ich bestehe also nicht darauf, dass wir hier jetzt darüber abstimmen. Mir geht es darum, dass die Idee der Differenzkostenvergütung im Nationalrat noch einmal aufgenommen und noch einmal geprüft und der Nothilfevariante gegenübergestellt werden kann. Mein Ansatz ist der einer Differenzkostenvergütung – nicht für alle, also gar nicht mit der Giesskanne, sondern nur für die Wasserkraft, die zu 10 oder 14 Rappen produziert wird, aber nur zu 3,5 Rappen verkauft werden kann. Nur diese soll eine auch gestaffelte Vergütung erhalten, dies aus der Überlegung heraus, dass diese Lückenbüsserfunktion in einem Energieumfeld mit stochastischen Energien bezahlt werden muss. Man kann nicht noch erwarten, dass die Wasserkraft das umsonst übernimmt.

Ich ziehe meinen Antrag zurück, aber nicht, weil ich die Idee zurückziehe. Ich werde dann bei der Differenzbereinigung, wenn das Geschäft allenfalls wiederkommt, diese Idee nochmals aufnehmen können. Ich hoffe aber, dass sich der Nationalrat damit auseinandersetzt und auch die Feinjustierung vornehmen wird.

Ich bedanke mich aber für die wohlwollende Aufnahme meiner Feststellung, dass sich die bestehende Wasserkraft zumindest in einer problematischen Lage befindet.

Le président (Hêche Claude, président): La proposition Engler à l'article 33a0 a été retirée.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 33 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 11 Stimmen

(0 Enthaltungen)




Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 32 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 11 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 33b
Antrag der Mehrheit
Titel

Ausgleich des Mittelabflusses

Abs. 1

Die Finanzhilfe und die Wasserzinsreduktion gleichen zusammen den Netto-Mittelabfluss aus dem Betrieb der Anlage aus, soweit dieser Abfluss direkt mit der Elektrizitätsproduktion zusammenhängt. Der Anteil der Finanzhilfe beträgt dabei so viel, wie aufgrund der Wasserzinsreduktion noch nicht gedeckt ist.

Abs. 2

Der auszugleichende Netto-Mittelabfluss wird aufgrund der Erlöse und der Gesteungskosten sowie des Eigenbeitrages ermittelt, den der Betreiber und die Eigner leisten müssen. Die Abschreibungskosten für bestehende Anlageteile, die Eigenkapitalkosten und allfällige Gewinnsteuern werden nicht als Gesteungskosten angerechnet. Der Anteil der in der Grundversorgung nach Artikel 6 StromVG abgesetzten Elektrizität wird weder bei den Erlösen noch bei den Gesteungskosten angerechnet.

Abs. 3

Weicht die für die einzelnen Jahre geleistete Unterstützung vom effektiven Netto-Mittelabfluss ab, so ist die Abweichung nach dem Ende der gesamten Unterstützung durch Verrechnung oder Rückforderung zu korrigieren; eine Nachzahlung erfolgt nur ausnahmsweise. War die Wasserzinsreduktion (Art. 33a Abs. 3) so hoch, dass statt eines Abflusses ein Netto-Mittelzufluss resultierte, so ist der entsprechende Betrag dem Kanton zu erstatten.

Antrag der Minderheit I

(Imoberdorf, Lombardi)

Abs. 1

Die Finanzhilfe gleicht den Netto-Mittelabfluss ... mit der Elektrizitätsproduktion zusammenhängt. (Rest streichen)

Abs. 3

... ausnahmsweise. (Rest streichen)

Antrag der Minderheit II

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Streichen

Art. 33b
Proposition de la majorité
Titre

Compensation du flux de trésorerie négatif

Al. 1

L'aide financière et la réduction de la redevance hydraulique compensent conjointement le flux de trésorerie négatif net enregistré par l'exploitation de l'installation, dans la mesure où ce flux négatif est directement lié à la production électrique. L'aide financière équivaut à la part non couverte par la réduction de la redevance hydraulique.

Al. 2

Le flux de trésorerie négatif net devant être compensé est calculé sur la base des produits, des coûts de revient et de la contribution propre que doivent fournir l'exploitant et les propriétaires. Les coûts d'amortissement pour les pièces d'installation existantes, les coûts de capital propre et d'éventuels impôts sur le bénéfice ne sont pas comptabilisés comme coûts de revient. La part de l'électricité vendue dans l'approvisionnement de base au sens de l'article 6 LApEl n'est comptabilisée ni pour les produits ni pour les coûts de revient.

Al. 3

Si le soutien accordé pour chacune des années s'écarte du flux de trésorerie négatif net effectif, la différence est corrigée, au terme de l'ensemble du soutien, par une compensation ou une restitution du montant con-



cerné; un versement complémentaire n'est effectué qu'à titre exceptionnel. Si la réduction de la redevance hydraulique (art. 33a al. 3) était telle que le flux de trésorerie net s'est avéré positif et non pas négatif, le montant correspondant est remboursé au canton.

Proposition de la minorité I

(Imoberdorf, Lombardi)

Al. 1

L'aide financière compense le flux de trésorerie ... à la production électrique. (Biffer le reste)

Al. 3

... qu'à titre exceptionnel. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité II

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 33c

Antrag der Mehrheit

Titel

Verfahren und Einzelheiten

AB 2015 S 971 / BO 2015 E 971

Abs. 1

Das BFE entscheidet im Jahr der Einreichung des Gesuchs über die Finanzhilfe. Es kann die Finanzhilfe für mehrere Jahre zusprechen, längstens aber bis für das fünfte Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Abs. 2

Die Finanzhilfe wird in jährlichen Tranchen ausbezahlt. Vom für das erste Jahr relevanten Netto-Mittelabfluss sind für die Folgejahre die Erlöse an die allgemeinen Marktpreisveränderungen und die Gestehungskosten gemäss einem individuellen Absenkpfad anzupassen. Der Betreiber kann sich gegen diese Abwicklung entscheiden und stattdessen ein System mit jährlichen effektiven Werten und einer jährlichen Überprüfung wählen.

Abs. 3

Für die Finanzhilfen können nebst den ordentlichen Mitteln (Art. 37 Abs. 2 Bst. cbis) im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Mittel aus den Reserven für die Geothermie-Garantien und später nichtausgeschöpfte Mittel für Finanzhilfen aus den Vorjahren herangezogen werden. Reicht dies für die Summe der Finanzhilfen nicht aus, so kürzt das BFE zu deren Gunsten die Mittel für andere Verwendungen nach Artikel 37 Absatz 2.

Abs. 4

Der Bundesrat regelt das Nähere zum Netto-Mittelabfluss und die weiteren Einzelheiten, insbesondere:

- a. die buchhalterische Separierung des Betriebsbereichs, in dem es unmittelbar um den Betrieb der Wasserkraftanlage geht, von den übrigen Tätigkeitsbereichen;
- b. weitere Vorschriften zum Verfahren, einschliesslich Fristen, Anforderungen an das Gesuch, dessen allfällige vorgängige Prüfung durch eine unabhängige Stelle und die einzureichenden Unterlagen;
- c. die späteren Berichterstattungspflichten des Betreibers und der Eigner;
- d. den Zugang des BFE und beigezogener Dritter zu Daten und Anlagen des Betreibers und der Eigner;
- e. die Regeln zum Kürzen der Mittel bei anderen Verwendungen nach Absatz 3 sowie die Kriterien, nach denen die Finanzhilfen zu vergeben sind, wenn auch das erwähnte Kürzen der Mittel nicht ausreicht.

Abs. 5

Er kann vorsehen:

- a. einen Betrag, den die Finanzhilfe für eine einzelne Wasserkraftanlage nicht überschreiten darf;
- b. eine Kürzung der Finanzhilfe, wenn eine Wasserkraftanlage oder ihr Betrieb ineffizient ist;
- c. eine Anrechnung der Kapitalkosten für dringend notwendige Ersatzinvestitionen;
- d. Fälle, in denen die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückzufordern ist.

Antrag der Minderheit

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)



Streichen

Art. 33c

Proposition de la majorité

Titre

Procédure et modalités

Al. 1

L'OFEN statue sur l'aide financière l'année même du dépôt de la demande. Il peut allouer l'aide financière pour plusieurs années, mais au plus jusqu'à la cinquième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi.

Al. 2

L'aide financière est versée sous forme de tranches annuelles. Sur la base du flux de trésorerie négatif net pertinent pour la première année, on adapte pour les années suivantes les produits aux modifications générales des prix du marché et les coûts de revient en fonction d'une trajectoire individuelle de réduction. L'exploitant peut s'opposer à cette manière de procéder et opter, en lieu et place, pour un système comprenant les valeurs effectives annuelles et un contrôle annuel.

Al. 3

Pour les aides financières, il est possible de recourir la première année après l'entrée en vigueur de la présente loi, outre aux moyens ordinaires (art. 37 al. 2 let. cbis), aux réserves constituées pour les garanties pour la géothermie et ultérieurement aux moyens destinés aux aides financières des années précédentes. Si cela s'avère insuffisant pour la somme des aides financières, l'OFEN réduit en leur faveur les moyens destinés à d'autres utilisations visées à l'article 37 alinéa 2.

Al. 4

Le Conseil fédéral règle les modalités concernant le flux de trésorerie négatif net ainsi que d'autres aspects, notamment:

- a. la séparation comptable du domaine de l'exploitation, qui concerne directement l'exploitation de l'installation hydraulique, des autres domaines d'activité;
- b. des prescriptions complémentaires concernant la procédure, délais compris, les exigences posées à la demande, l'éventuel contrôle préalable de celle-ci par un organe indépendant et les documents à présenter;
- c. les obligations de rendre compte incombant ultérieurement à l'exploitant et aux propriétaires;
- d. l'accès, par l'OFEN et des tiers auxquels il est fait appel, aux données et aux installations de l'exploitant et du propriétaire;
- e. les règles régissant la réduction des moyens destinés à d'autres utilisations conformément à l'alinéa 3 ainsi que les critères d'octroi des aides financières lors que ladite réduction ne suffit pas.

Al. 5

Il peut prévoir:

- a. un montant d'aide financière maximal par installation hydroélectrique;
- b. une réduction de l'aide financière si l'installation hydroélectrique ou son exploitation sont inefficaces;
- c. une prise en compte des coûts de capital pour les investissements de remplacement urgents;
- d. des cas où l'aide financière doit être restituée entièrement ou en partie.

Proposition de la minorité

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 34

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...

- a. ... mit Elektrizität in Gebäuden, Anlagen, Unternehmen und Fahrzeugen;

...

Antrag der Minderheit

(Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)




Abs. 2

Die mit den wettbewerblichen Ausschreibungen unterstützten Projekte und Programme sollen in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einer Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch von durchschnittlich mindestens 1,3 TWh pro Jahr führen.

Abs. 3

Massgebend für die Berechnung der jährlichen Effizienzsteigerung sind die im betreffenden Jahr unterstützten Projekte und Programme. Anrechenbar sind die Stromeinsparungen, die durch diese Projekte und Programme während der gesamten Nutzungsdauer der jeweils geförderten Technologie voraussichtlich realisiert werden. Der Bundesrat kann die Einzelheiten der Berechnung regeln.

AB 2015 S 972 / BO 2015 E 972

Art. 34

Proposition de la majorité

Al. 1

...

a. ... de l'électricité dans les bâtiments, les installations, les entreprises et les véhicules;

...

Proposition de la minorité

(Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)

Al. 2

Les projets et les programmes soutenus au moyen des appels d'offres publics doivent générer, dans les cinq premières années suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, un accroissement de l'efficacité en matière de consommation électrique d'au moins 1,3 TWh par an en moyenne.

Al. 3

Les projets et les programmes soutenus au cours de l'année concernée sont déterminants pour le calcul de l'accroissement annuel de l'efficacité. Sont prises en compte les économies d'électricité vraisemblablement réalisées grâce à ces projets et à ces programmes pendant toute la durée d'utilisation de la technologie encouragée. Le Conseil fédéral peut définir les modalités du calcul.

Abs. 1 – Al. 1

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Das kann ich ganz kurz machen: Es geht hier einzig um eine Ergänzung mit dem Begriff "Anlagen"; das Übrige bleibt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Le président (Hêche Claude, président): Nous avons une proposition de minorité. Je propose que nous la discussions lors du traitement de l'article 48.

Art. 35

Antrag der Kommission

Titel

Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien

Abs. 1a

An die Kosten für die Erkundung von geothermischen Ressourcen zur Produktion von Elektrizität können Beiträge geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

Abs. 1

Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Erkundung von geothermischen Ressourcen und der Errichtung ...

Abs. 1bis




Für die Erkundung von geothermischen Ressourcen kann nur entweder der Beitrag oder die Garantie in Anspruch genommen werden.

Abs. 2

... insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten und das Verfahren.

Art. 35

Proposition de la commission

Titre

Contributions à la prospection et garanties pour la géothermie

Al. 1a

Des contributions peuvent être fournies pour couvrir les coûts relatifs à la prospection de ressources géothermiques destinées à la production électrique. Le montant de ces contributions ne peut excéder 60 pour cent des coûts d'investissement imputables.

Al. 1

... dans le cadre de la prospection de ressources et de la réalisation d'installations géothermiques ...

Al. 1bis

Un projet de prospection de ressources géothermiques peut recevoir soit une contribution, soit une garantie, mais pas les deux à la fois.

Al. 2

... en particulier les coûts d'investissement imputables, ainsi que la procédure.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Nur ganz kurz: Für geothermische Stromprojekte sind beträchtliche Eigen- oder Fremdkapitalmittel bereitzustellen. Entsprechend soll der Grad der maximalen Risikodeckung von bisher 50 auf 60 Prozent erhöht werden. Dieser Antrag der Kommission dient der Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motionen Gutzwiller 11.3563, "Tiefe Geothermie. Schweizweite geologische Erkundung", und Riklin Kathy 11.4027, "Aktionsplan für die Geothermie". Schlussendlich wird die Umsetzung dieser Motionen auch durch die Erweiterung des Verwendungszwecks des Geothermie-Garantiefonds ermöglicht.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, den Anträgen der Kommission zuzustimmen. Damit ist auch eine entsprechende Anpassung bei Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 38 Absatz 1 nötig. Das beschliessen wir ja bei diesen Änderungen integral.

Angenommen – Adopté

Art. 36

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

...

a. die Einspeiseprämien nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit ...

abis. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht;

...

cbis. die Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der Grosswasserkraft nach Artikel 33a;

...

e. die Geothermie-Erkundungsbeiträge und die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 35;

...

Abs. 3





Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Abs. 2 Bst. cbis

Streichen

Abs. 3

... höchstens 2,1 Rappen/kWh. ...

Art. 37

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

a. les primes d'injection visées à l'article 21, dans le système de rétribution de l'injection, et les coûts ...

AB 2015 S 973 / BO 2015 E 973

abis. les coûts de rétribution de l'injection non couverts par les prix du marché, selon l'ancien droit;

...

cbis. les aides financières dans le cadre du soutien de la grande hydraulique au sens de l'article 33a;

...

e. les contributions à la prospection et les pertes liées aux garanties ...

...

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Al. 2 let. cbis

Biffer

Al. 3

Le montant du supplément est de 2,1 ct./kWh ...

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3 – Al. 3

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/1047)

Für Annahme der Ausgabe ... 31 Stimmen

Dagegen ... 4 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 38

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Für den Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:

a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:

1. wettbewerblichen Ausschreibungen,
2. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien,



3. Entschädigung bei Wasserkraftwerken;
 b. ein über die letzten fünf Jahre gemittelter Höchstanteil von 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 30 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW;
 c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Finanzhilfen nach Artikel 33a für Wasserkraftanlagen in einer Notlage.

Abs. 2

Das BFE legt ausserdem jährlich ... am Einspeisevergütungssystem teilnehmen (Fotovoltaikkontingent). Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Fotovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.

Abs. 3

Streichen

Abs. 4

Es kann auch für die Einmalvergütung für Fotovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung, für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis zu 10 MW und für die Investitionsbeiträge für sämtliche Biomasse-Anlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingente), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen diesen Kosten und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.

Abs. 5

... Er kann für das Einspeisevergütungssystem, für die Einmalvergütung für Fotovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung und für die Investitionsbeiträge ... das Anmeldedatum vorsehen.

Antrag der Minderheit I

(Imoberdorf, Lombardi)

Abs. 1

Gemäss Antrag der Mehrheit, aber:

- c. ein Höchstanteil von 0,3 Rappen/kWh ...

Antrag der Minderheit II

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Abs. 1

Gemäss Antrag der Mehrheit, aber: ...

- c. Streichen

Antrag Engler
Abs. 1 Bst. bbis

bbis. ein Höchstanteil von 0,4 Rappen/kWh für die Vergütung nach Artikel 33a0 für die nicht in der Grundversorgung abgesetzte Elektrizität aus Wasserkraft;

Art. 38
Proposition de la majorité
Al. 1

L'allocation des ressources entre les diverses affectations est soumise à:

- a. un maximum de 0,1 ct./kWh:
 1. pour les appels d'offres publics,
 2. pour les contributions à la prospection et les garanties pour la géothermie,
 3. pour les indemnisations relatives aux centrales hydroélectriques;
 b. un maximum de 0,1 ct./kWh, calculé en moyenne sur les cinq ans précédents, pour les contributions d'investissement au sens de l'article 30 destinées aux installations hydroélectriques d'une puissance supérieure à 10 MW;
 c. un maximum de 0,2 ct./kWh pour les aides financières au sens de l'article 33a destinées aux installations hydroélectriques en difficulté.

Al. 2

En outre, l'OFEN définit chaque année les ressources ... au système de rétribution de l'injection (contingent du photovoltaïque). Il vise un développement continu et tient compte de l'évolution des coûts dans le domaine



du photovoltaïque, d'une part, et dans les autres technologies, d'autre part. Il tient compte en outre de la sollicitation des réseaux électriques et des possibilités de stockage.

Al. 3

Biffer

Al. 4

Il peut aussi définir les ressources mises à disposition pour la rétribution unique pour installation photovoltaïque à partir d'une certaine puissance, pour les contributions d'investissement destinées aux agrandissements et aux rénovations notables d'installations hydroélectriques d'une puissance allant jusqu'à 10 MW et pour toutes les contributions d'investissement destinées à des installations de biomasse (contingents), lorsque cela permet d'éviter une disparité entre ces coûts et ceux du système de rétribution de l'injection.

Al. 5

... le système de rétribution de l'injection, pour la rétribution unique pour installation photovoltaïque à partir d'une certaine puissance et pour les contributions ...

Proposition de la minorité I

(Imoberdorf, Lombardi)

Al. 1

Selon la proposition de la majorité, mais:

c. un maximum de 0,3 ct./kWh ...

Proposition de la minorité II

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Al. 1

Selon la proposition de la majorité, mais: ...

c. Biffer

AB 2015 S 974 / BO 2015 E 974

Proposition Engler

Al. 1 let. bbis

bbis. un maximum de 0,4 ct./kWh pour la rétribution prévue à l'article 33a0 pour l'électricité issue de la force hydraulique vendue hors de l'approvisionnement de base;

Le président (Hêche Claude, président): La proposition Engler a été retirée.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 39

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 39

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 39a

Antrag der Kommission

Titel

Auslaufen der Unterstützungen

Abs. 1

Die Unterstützungen laufen wie folgt aus:

a. ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes: Einspeisevergütungssystem;





b. ab 2031:

1. Einmalvergütung nach Artikel 29;
2. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31;
3. wettbewerbliche Ausschreibungen;
4. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien.

Abs. 2

Auslaufen bedeutet, dass spätestens ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden dürfen.

Abs. 3

Der Netzzuschlag kann ab dem 1. Januar 2031 nicht mehr für Entschädigungen bei Wasserkraftwerken nach Artikel 36 verwendet werden.

Antrag Zanetti

Abs. 3

Streichen

Art. 39a

Proposition de la commission

Titre

Expiration des mesures de soutien

Al. 1

Les mesures de soutien expirent comme suit:

- a. à partir de la sixième année suivant l'entrée en vigueur de la loi: le système de rétribution de l'injection;
- b. à partir de 2031:
 1. la rétribution unique visée à l'article 29;
 2. les contributions d'investissement visées aux articles 30 et 31;
 3. les appels d'offres publics;
 4. les contributions à la prospection et les garanties pour la géothermie.

Al. 2

L'expiration signifie qu'au plus tard le 1er janvier de l'année en question aucun nouvel engagement ne sera pris.

Al. 3

A partir du 1er janvier 2031, le supplément ne peut plus être utilisé pour l'indemnisation des coûts liés aux centrales hydrauliques au sens de l'article 36.

Proposition Zanetti

Al. 3

Biffer

Zanetti Roberto (S, SO): Bei Artikel 39a Absatz 1 wollen Sie eine Befristung der Fördermassnahmen; Absatz 3 würde zu einer Befristung der Finanzierung von Sanierungsmassnahmen führen. Ich weiss ehrlich gesagt nicht, ob das wirklich beabsichtigt ist. Artikel 36 des Gesetzes besagt ja, dass dem Inhaber eines Wasserkraftwerks die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes oder nach Artikel 10 des Fischereigesetzes zu erstatten sind. Diese Massnahmen sind seinerzeit im indirekten Gegenvorschlag zur Initiative "Lebendiges Wasser" des Fischereiverbands festgeschrieben worden. Ich bin der Meinung, dass dieser Sanierungsauftrag weiterhin besteht.

Wenn wir nun die Möglichkeit der Finanzierung dieser Sanierungsmassnahmen über einen Netzzuschlag beseitigen, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Auf dem kalten Weg werden diese Sanierungsmassnahmen ausgehebelt, was ausgesprochen unerfreulich wäre und auch nicht im Sinn des seinerzeitigen Gegenvorschlages und der Abmachung zwischen den Initianten und dem Parlament.
2. Die andere Variante wäre, dass die Betreiber der Wasserkraftwerke diese Massnahmen aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Zumal wir jetzt dauernd von einer Krisensituation bei der Wasserkraft sprechen, wäre das, glaube ich, nicht ganz kohärent. Immerhin spricht man von rund 50 Millionen Franken pro Jahr. Gemäss Gewässerschutzgesetz müssten diese Sanierungen innert 20 Jahren seit Inkrafttreten, also bis 2030, vorgenommen werden, sodass das 20-mal rund 50 Millionen Franken pro Jahr wären – folglich 1 Milliarde Franken.



Nun haben wir aber ganz aktuelle Zahlen aus den Kantonen, wonach diese Sanierungsmassnahmen deutlich teurer sein werden; man spricht von 2 Milliarden Franken oder noch mehr. So gesehen, müsste eigentlich nicht eine Befristung dieser relativ mageren Ausstattung für die Finanzierung von Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden, sondern entweder eine deutliche Erhöhung dieser Gelder innert der gesetzten Frist oder allenfalls eine Erstreckung dieser Frist.

Ich bin überzeugt, dass das auch dem Willen des Rates und wohl auch der Kommission entspricht, weil man diese Sanierungsmassnahmen wirklich zu einem guten Ende führen will. So gesehen finde ich: Die Befristung ist, wenn der Betrag während der Frist nicht erhöht wird, nicht ganz zielführend. Ich weiss nicht, ob das ganz bewusst so entschieden worden ist oder ob das in der Hektik der Debatten vielleicht mitgerutscht ist. Ich bitte Sie auf jeden Fall, Absatz 3 zu streichen, sodass die Mitfinanzierung dieser Sanierungsmassnahmen grundsätzlich weiterhin möglich bleibt. Wenn eine Differenz besteht, können sich ja dann der Nationalrat oder die zuständige Kommission des Nationalrates dieser Frage noch vertiefter annehmen.

Ich bitte Sie also, im Sinne der Sanierung der Kollateralschäden der Wasserkraftnutzung diesem Antrag zuzustimmen und damit Absatz 3 zu streichen.

Ich habe ja schon gesagt, dass ich Präsident des Schweizerischen Fischereiverbandes bin – damit das schonungslos transparent offengelegt ist.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Was Herr Zanetti anspricht, ist berechtigt, es ist ein Problem. Mit Artikel 39a soll das Auslaufen der aus dem Netzzuschlag finanzierten Unterstützung festgelegt werden. Ziel ist es, die Befristung des Fördersystems gesetzlich festzulegen. Macht man den Schritt 2030, so sollte man diesen auch konsequent tun, also auch mit den Geldern für die Gewässerschutzmassnahmen. Der Netzzuschlag sollte daher nicht für einen einzelnen Verwendungszweck unbeschränkt beibehalten werden.

Nun hat man mit dem Betrag von 1 Milliarde Schweizerfranken bis ins Jahr 2030 die Mittel geäufnet, die man im Rahmen eben der parlamentarische Initiative 07.492, "Schutz und Nutzung der Gewässer", für Gewässersanierungsprojekte in Aussicht gestellt hatte. Diese Mittel sollen aber über das Jahr 2030 hinaus für betriebliche Massnahmen eingesetzt werden können. Jetzt wäre es in diesem

AB 2015 S 975 / BO 2015 E 975

Zusammenhang allenfalls sinnvoll, dass wir Absatz 3 leicht umformulieren, sodass es nicht mehr "verwendet werden" heisst. Das würde in "erhoben werden" umformuliert. Also in Absatz 3 würde es nachher statt "verwendet werden" "erhoben werden" heissen. Damit könnten die bis 2030 gebildeten Reserven dann auch noch für den länger laufenden betrieblichen Massnahmenbereich eingesetzt werden.

Engler Stefan (CE, GR): Der Antrag Zanetti, der hier als Einzelantrag vorliegt, ist auch aus Sicht des Berggebietes unbedingt zu unterstützen. Wir möchten ja am Schluss nicht selber auf den Kosten der erforderlichen ökologischen Sanierungen der Gewässer sitzenbleiben. "Wir" bedeutet: die Kantone, die Konzessionsgemeinden und die Kraftwerkunternehmen selber. Insofern passt die Beibehaltung der heutigen Vergütungsregel, bei der die Konsumenten solidarisch dafür aufkommen, auch gut in den Rahmen, in dem die Wasserkraft oder die Standortkantone nicht zusätzlich belastet werden sollen.

Ich unterstütze den Antrag Zanetti.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es ist sicher ein anderes Problem, das Herr Zanetti hier anspricht; es wurde in der Kommission aber auch besprochen. Es ist so, wie Sie sagen: Seinerzeit hat man beim Rückzug der Initiative "Lebendiges Wasser" 1 Milliarde Franken versprochen und hat das dann mit diesem Netzzuschlag von 0,1 Rappen finanziert. An sich erfüllen wir bis 2030 das Versprechen bezüglich dieser Milliarde; an sich hat das Parlament also sein Versprechen gegenüber den Fischereiverbänden und den Kantonen eingehalten. Wie sich aber in der Zwischenzeit tatsächlich ergeben hat, sind die Kosten aller Projekte für diese Gewässersanierungen ein Mehrfaches höher. Insofern müssen wir dann schon einmal diskutieren, wer das bezahlt respektive ob all diese Sanierungen wirklich nötig sind usw. und was dann wieder die Allgemeinheit über den Netzzuschlag zahlt.

In der Kommission wollte man natürlich die Befristung, weil das seinerzeit eigentlich das Versprechen war. Ich denke, die Formulierung, die der Herr Kommissionspräsident jetzt gemacht hat, wäre richtig. Das Streichen ist etwas schwierig, weil es ja schon eine Befristung war. Hier geht es aber darum, ob die Verwendung noch möglich ist. Es gäbe dann den Netzzuschlag wirklich auch faktisch dafür nicht mehr; "verwendet werden" und "erhoben werden" sind zwei unterschiedliche Dinge. Sie haben ja sowieso eine Differenz zum Nationalrat. So, wie ich das Parlament kenne, würde ich jetzt nicht schon vauseilend sagen, dass dies dann nochmals für zwanzig, dreissig Jahre ein Zuschlag sein wird. Angesichts der Summe der Sanierungskosten muss man das

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Herbstsession 2015 • Zehnte Sitzung • 22.09.15 • 08h15 • 13.074
Conseil des Etats • Session d'automne 2015 • Dixième séance • 22.09.15 • 08h15 • 13.074



sowieso anschauen. Dann kann man es wahrscheinlich elegant lösen, indem man wirklich "erhoben werden" sagt. Damit hat man da noch nichts präjudiziert.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Zanetti ... 32 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 9 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr

La séance est levée à 12 h 50

AB 2015 S 976 / BO 2015 E 976





13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

Art. 40

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2





Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Nicht rückerstattungsberechtigt sind Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die überwiegend eine ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen.

Antrag der Minderheit

(Hösli, Eberle)

Abs. 2bis

Unternehmen, die ihr Domizil und ihre Arbeitsstätte in einer gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik förderungswürdigen Region haben, erhalten den bezahlten Netzzuschlag zurückerstattet, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a. der Elektrizitätsverbrauch pro Kalenderjahr beträgt mindestens 5 GWh;
- b. das Unternehmen erhält oder schafft regionalpolitisch eine relevante Anzahl Arbeitsplätze;
- c. der Kanton unterstützt das notwendige Gesuch gemäss Artikel 41 Buchstabe c in zustimmendem Sinne.

Antrag Germann

Abs. 1

Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können den bezahlten Netzzuschlag zurückerhalten, wenn sie sich gegenüber dem Bund verpflichten:

- a. die Stromeffizienz zu steigern;
- b. den CO₂-Ausstoss zu vermindern;
- c. jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.

Abs. 2, 3

Streichen

Art. 40

Proposition de la majorité

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

N'ont pas droit au remboursement les organisations de droit public ou de droit privé qui assument principalement des tâches de droit public en vertu d'une disposition légale ou contractuelle.

Proposition de la minorité

(Hösli, Eberle)

Al. 2bis

Les entreprises dont le siège et le lieu de travail se trouvent dans une région digne d'être encouragée au sens de la loi fédérale du 6 octobre 2006 sur la politique régionale obtiennent un remboursement du supplément dont elles se sont acquittées si elles remplissent les conditions suivantes:

- a. leur consommation électrique se monte au minimum à 5 GWh par année civile;
- b. elles maintiennent ou créent un nombre de postes de travail pertinent du point de vue de la politique régionale;
- c. le canton concerné approuve la demande visée à l'article 41 lettre c de la présente loi.

Proposition Germann

Al. 1

Les consommateurs finaux dont la consommation électrique annuelle est supérieure à 0,5 GWh reçoivent sur demande le remboursement de leurs contributions au supplément s'ils s'engagent envers la Confédération:

- a. à accroître leur efficacité électrique;
- b. à réduire leurs émissions de CO₂;
- c. à établir chaque année un rapport à ce sujet.

Al. 2, 3

Biffer

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich spreche gleich zum ganzen 2. Abschnitt mit dem Titel "Rückerstattung", also zu den Artikeln 40 bis 44, weil hier ein Zusammenhang besteht. Die im Rahmen der



parlamentarischen Initiative 12.400, "Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher", beschlossene Möglichkeit der Rückerstattung des Netzzuschlags an stromintensive Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen und sich dazu verpflichten, in einem bestimmten Umfang in Effizienzmassnahmen zu investieren, wird vorliegend materiell unverändert übernommen. Die relativ lange Bestimmung wird neu in verschiedenen Punkten klärend umformuliert. Die Artikel 40 bis 42 regeln den Kreis der Rückerstattungsberechtigten und die Voraussetzungen der Berechtigung inklusive der Pflicht, 20 Prozent des Rückerstattungsbetrages im Rahmen der Zielvereinbarung in Effizienzmassnahmen zu investieren. Diese Pflicht gilt allerdings, wie dies der Gesetzestext explizit ausdrückt, nur im Rahmen und nach Massgabe der Zielvereinbarung, welche ihrerseits wirtschaftlich tragbar sein muss.

Die Kommissionmehrheit will mit Artikel 40 die Rückerstattungen in Grenzen halten und nur stromintensive Unternehmen vom Netzzuschlag befreien. Das heisst, sie will auch keine Ausdehnung auf Unternehmen, welche ihr Domizil in einer förderungswürdigen Region haben, wie es die

AB 2015 S 977 / BO 2015 E 977

Minderheit Hösli bei Absatz 2bis, nämlich gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik, beantragt.

Die Artikel 43 und 44 behalten unverändert die Möglichkeit des Bundesrates bei, in Härtefällen auch für andere Endverbraucher als die in Artikel 40 genannten, die durch den Zuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, eine teilweise Rückerstattung des bezahlten Zuschlags vorzusehen. Die Härtefallbestimmung ist im Übrigen wie bisher als Möglichkeit und nicht als Pflicht ausgestattet.

Ich bitte Sie, bei allen fünf Artikeln den Anträgen der Kommission respektive der Kommissionmehrheit zu folgen und sowohl den Minderheitsantrag Hösli wie auch dann den Einzelantrag Germann abzulehnen. Zum Einzelantrag Germann werde ich mich später noch äussern.

Hösli Werner (V, GL): Wir durften am vergangenen Mittwoch, an unserem jährlichen Ausflug, einen hervorragenden Einblick in das Unternehmertum und die diesbezügliche Verbundenheit mit dem Kanton Jura erhalten und diese miterleben. Diese lebenswichtigen Unternehmen gibt es mehr oder weniger in jeder Randregion, und sie beeinflussen die Ressourcen dieser Kantone stark und nachhaltig.

Etwas näher kenne ich ein Beispiel aus unserer Gemeinde, fernab von Autobahn und Flughäfen. Dieses Unternehmen der Kunststoffbranche exportiert seine Teile und Gesamtsysteme zu weit über 90 Prozent ins Ausland, vorwiegend für die Autobranche. Der Konkurrenz- und der Kostendruck sind extrem hoch. Da für die Produktion trotz höchst entwickelter Maschinenteknologie sehr viel Personal benötigt wird – es sind im Moment etwa 500 Arbeitsplätze, weitaus am meisten in unserer Gemeinde –, sind die Elektrizitätskosten nach unseren nun beschlossenen KEV-Erhöhungen immer noch klar unter 5 Prozent, also unter dem Titel "stromkostenintensives Unternehmen" nicht rückerstattungsberechtigt, dies obwohl der Verbrauch über 22 Gigawattstunden liegt. Die laufenden KEV-Erhöhungen treiben diese KEV-Zusatzkosten von anfänglich einmal etwa 100 000 Franken auf eine halbe Million pro Jahr in die Höhe.

Diese Unternehmung in unserer Gemeinde bezieht seit Jahr und Tag vom dortigen Stromversorger selbst hergestellten Wasserkraftstrom zu Marktpreisen; dies auch mit dem Wissen des dortigen Elektrizitätswerkes, dass dieses Unternehmen unbedingt auf wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen angewiesen ist, nicht nur beim Strom, sondern auch beim Wasser und beim Abwasser. Diese Erkenntnis hat sich für die Gemeinde, die Region und den Kanton ausbezahlt. Das Unternehmen, früher ein kleines "Betriebl", ist über die Jahre stetig gewachsen. Die heutigen KEV-Beschlüsse kosten diesen Betrieb nun aber zusätzlich wiederum 180 000 Franken jährlich, total pro Jahr jetzt also eine halbe Million. Der Gegenwert für diese halbe Million ist gleich null.

Ich war mit einem Bundesbeamten bezüglich der Frage der Härtefallklausel in jenem Betrieb. Dieses Unternehmen wird, gestützt auf diesen Besuch, wohl auch über die Härtefallklausel kaum eine Rückerstattung erwarten können. Die speziellen Bedingungen, die daran geknüpft sind, kann es zum Teil ohne eigene Einflussmöglichkeiten nicht erfüllen; zum Beispiel auch darum nicht, weil es in der Schweiz keinen direkten Konkurrenten hat, der dann allenfalls von dieser KEV-Rückerstattung profitieren und einen Wettbewerbsvorteil damit erreichen würde.

Kein Unternehmen in unserem Land kann sonst die notwendige Qualität, die extremen Service- und Dienstleistungsansprüche, die erwartete Innovation und die Lieferkapazitäten für die Autobranche in dieser Art erfüllen. Die Konkurrenz kommt allesamt vom übrigen Europa oder von noch weiter entfernten Ländern. Und die Energiepreise sinken ja weltweit und nicht nur in der Schweiz. Der Hinweis, diese seien in den vergangenen Jahren gesunken, ist somit nichtssagend.

Sie können es sich ausrechnen: In fünf Jahren bezahlt dieses Unternehmen 2,5 Millionen Franken für die KEV,



dies bei preislich sowieso erschwerten Produktionsbedingungen am Standort Schweiz. Dieses Geld fehlt für die dringend notwendigen Investitionen in neue Maschinen zugunsten von Qualitäts- und Effizienzverbesserungen. Die Spirale beginnt sich nach unten zu drehen, und die Folge ist der mindestens teilweise Wegzug aus der auch verkehrsmässig nachteiligen Region und aus der Schweiz.

Wir haben dies in der Kommission besprochen. Die Antworten seitens der Verwaltung waren sehr ernüchternd. Nebst der zwischenzeitlich nun näher geprüften Härtefallklausel wurde auch erwähnt, man wolle natürlich keinesfalls generell die Grossverbraucher entlasten – wie etwa die Pharmaindustrie oder die Post, die SBB, Migros, Coop usw. Man habe sich auf die stromintensiven Betriebe geeinigt und nicht auf die Grossverbraucher, das sei für den Bund stimmig. Ausser der Pharmaindustrie stehen weder die Post und die SBB noch Coop und Migros im weltweiten Konkurrenzkampf. Da lässt es sich auch mit einer hohen KEV-Abgabe leben, weil es ja sowieso letztlich der Nutzer beziehungsweise der Konsument bezahlt. Dieses Glarner Unternehmen – ich bin mir sicher, es ist schweizweit und in förderungswürdigen Regionen bei Weitem nicht das einzige – wird diesen Mehrbelastungen irgendwann einmal den Rücken kehren.

Die von allen Seiten geforderten Arbeitsplätze für weniger gut Ausgebildete und unserer Sprache nur teilweise Mächtigen werden zum grossen Teil ins Ausland verschwinden. Verschwinden diese Industriebetriebe, hat das auch für die Bauwirtschaft, die Zulieferer aller Art, für die Betriebe und die Privaten, die Region und den Kanton weitreichende und verheerende Folgen. Die Politik und die Gewerkschaften werden sich, wie wir das auch schon erlebt haben, die Augen reiben und in geschwollenen Statements ihr Bedauern und ihre Betroffenheit ausdrücken, wenn so ein Unternehmen wegzieht. Vor allem den Mitarbeitenden, die ja ihre Arbeit verlieren, wird das wenig nützen. Wahrscheinlich werden auch sie dann mindestens teilweise in die Städte und Agglomerationen drängen müssen, um allenfalls wieder Arbeit zu finden. Die Ressourcen dieser Land- und Bergkantone werden sich verringern, und die ressourcenstarken Kantone werden sich wieder über die Zunahme bei den NFA-Zahlungen aufregen.

Heute könnten wir ein Zeichen setzen und signalisieren, dass uns Arbeitsplätze in wirtschaftlich schwachen Regionen vom eher niederschweligen bis zum höchsten Ingenieurs- und Managementbereich wichtig sind und dass auch die vielen Lehrstellen in diesen Betrieben wichtig sind. Dies würden wir tun, indem wir die Lasten für solche Unternehmen mindern und nicht vergrössern würden.

Der Minderheitsantrag sieht vor, dass der jährliche Stromverbrauch mindestens 5 Gigawattstunden betragen muss, dass somit für einen Betrieb aus der KEV pro Jahr Kosten von über 100 000 Franken entstehen; wir sind also keine Erbsenzähler. Das Unternehmen muss seinen Produktionsstandort und seinen Sitz in einer gemäss dem Bundesgesetz über Regionalpolitik förderungswürdigen Region haben sowie eine regionalpolitisch relevante Anzahl Arbeitsplätze schaffen respektive erhalten.

Ich bitte Sie wirklich eindringlich, der Minderheit zu folgen. Tun Sie es für die Arbeitnehmenden und die hart kämpfenden Unternehmen, tun Sie es also für die Schweiz.

Germann Hannes (V, SH): Ich muss zu meinem Einzelantrag vielleicht etwas weiter ausholen, weil er ja nicht in die Fahne eingebettet ist. Es ist aber im Prinzip ein alternativer Vorschlag zu dem, der jetzt von der Minderheit Hösli unterbreitet worden ist. Es geht darum, eben nicht nur stromintensiven Unternehmen die Chance zu geben, sich zu entlasten, sondern vor allem Grossverbrauchern, die in dem Sinn nämlich die Möglichkeit erhalten sollen, in sinnvolle, energieeffizienzstärkende Massnahmen zu investieren.

Der Einzelantrag ist wie gesagt ein System und ist folgendermassen aufgebaut: In Artikel 40 des Energiegesetzes würde Absatz 1 ersetzt durch die Fassung, die ich Ihnen vorschlage. Sie besagt, dass die Endverbraucher mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden den bezahlten Netzzuschlag zurückerhalten können, wenn sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, gemäss Buchstabe a die Stromeffizienz zu steigern und

AB 2015 S 978 / BO 2015 E 978

gemäss Buchstabe b den CO₂-Ausstoss zu vermindern. In Buchstabe c wird festgehalten, dass sie natürlich darüber Rechenschaft ablegen können müssen. Das ist die Voraussetzung, um den bezahlten Netzzuschlag zurückzuerhalten. Aber mit den Buchstaben a und b – Stromeffizienz steigern und CO₂-Ausstoss vermindern – sind eigentlich zwei wichtige Postulate unserer Energie- und Umweltpolitik dann auch bereits umgesetzt. Die Anträge zu den Absätzen 2 und 3 sowie zu Artikel 41 sind einfach eine logische Folge dieser grundsätzlichen Änderung. Es ist, wie gesagt, ein alternatives System zu jenem der Regionalpolitik. Ich möchte einfach, dass alle die Chance haben, etwas Gutes zu tun und dafür dann auch belohnt zu werden.

Von welchen Unternehmen spreche ich? Es ist ein Antrag, der auf Wunsch grosser Stromkunden eingebracht wird. Grosse Stromkunden sind jene, die nicht durch Prozesse sehr viel Energie für ihre Wertschöpfung brau-





chen, sondern die einfach sehr viel Energie verbrauchen, aber in ihren Unternehmen auch ein riesiges Potenzial für Einsparungen und Effizienzsteigerungen haben. Es ist ein wirtschaftlicher Anreiz – anstelle der Förderabgabe oder später der Lenkungsabgabe. Dieser ist an hohe Anforderungen gebunden. Es geht um eine liberale Befreiungsmöglichkeit, verbunden mit der Pflicht, im eigenen Betrieb Massnahmen umzusetzen. Der Antrag dient nicht nur der Allgemeinheit und den energiepolitischen Zielen des Bundes, sondern stärkt auch die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Werkplatzes.

Unser Schwesterrat, der Nationalrat, ist jetzt daran, eine Debatte über die Frankenstärke zu führen. Über Timing kann man sich ja streiten, aber Tatsache ist, dass viele Schweizer Unternehmen, vor allem KMU, die exportorientiert sind, sich gezwungen sehen, Arbeitsplätze abzubauen, weil sie einfach zu hohe Kosten haben. Und was tun wir hier drin heute? Wenn wir der Mehrheit folgen, belasten wir diese Unternehmen noch zusätzlich mit diesen Förder- und Lenkungsabgaben, statt sie eben ihre Mittel in die eigenen Unternehmen investieren zu lassen.

Ich gebe Ihnen gerne ein Beispiel, welche Unternehmen hier betroffen wären. Ich habe eine Liste aus meinem Kanton Schaffhausen. Das ist ein Kleinkanton. Diese Liste umfasst allein zwei Dutzend solcher Unternehmen, die auf den Export angewiesen sind. Ich werde sie nicht alle namentlich erwähnen. Das steht mir auch nicht zu. Aber es sind vor allem auch Unternehmen, die eben auf Export angewiesen sind und die dabei besonders auch unter der Frankenstärke leiden, aber auch unter dem Kostendruck.

Das geht, ich sage mal, von der Brauerei im Kanton – ich nenne keine Namen – bis hin zu ganz verschiedenen Produktionsunternehmen, die exportorientiert sind, von den vielen Spritzgussunternehmen, Kiesabbaufirmen usw. bis zur Grossindustrie. Natürlich betrifft es auch den Handel, der Handel leidet extrem unter dem Einkaufstourismus, und auch hier setzen wir mit Verteuerung halt ein falsches Zeichen. Es gibt ein breites Spektrum an Branchen, die profitieren würden: Maschinenindustrie, Textilindustrie, kunststoffverarbeitende Betriebe, Lebensmittelindustrie, aber auch das Gemeinwesen mit den öffentlichen Bauten – auch dort wird künstlich verteuert.

Ich möchte noch einmal mit aller Deutlichkeit hervorheben, dass das produzierende Gewerbe und die Industrie im internationalen Wettbewerb stehen – praktisch alles kann heute via Internet direkt importiert werden – und dass deshalb alles unternommen werden muss, um die Frankenstärke zu kompensieren. Hier können wir ein deutliches Zeichen setzen, das erst noch im Dienste der Energie- und Umweltpolitik des Bundes steht. Vor allem aber ist das System, das ich Ihnen hier im Sinne der grossen Stromkunden aus der Wirtschaft empfehle, ein besserer Lösungsansatz. Dieser Lösungsansatz dient den energiepolitischen Zielen des Bundes, beinhaltet ein wirtschaftliches Anreizsystem und trägt zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei – also mehr Anreize für Effizienz statt pauschale Besteuerung und Mehrbelastung der Unternehmen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dieses Modell wohlwollend aufnehmen und die gemachten Ausführungen in Ihre Überlegungen und Entscheidungen mit einbeziehen würden. Die produzierende Wirtschaft in diesem Lande wird es Ihnen danken.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Wenn es keine anderen Wortmeldungen gibt, möchte ich Ihnen doch in Erinnerung rufen, dass wir ein sehr gutes System der Abgabebefreiung haben, das sich bewährt hat. Wir haben es gerade anlässlich der parlamentarischen Initiative 12.400, "Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher", nochmals intensiv diskutiert, wir haben es bestätigt, wir haben es ausgeweitet. Ich glaube, wir tun gut daran, auf unserem Weg zu bleiben. Wenn wir nach Deutschland schauen und sehen, dass es dort viel komplexere und weiter gehende Ausnahmemöglichkeiten und Befreiungsmöglichkeiten gibt, dann sehen wir auch die Probleme, die das dort mit sich bringt. Es gibt Probleme in dem Sinne, dass die, die dann noch übrig bleiben und zahlen, eine viel höhere Belastung haben. Das ist sicher nicht im Sinne von Herrn Germann, das betrifft dann andere Unternehmen, und es ist auch deshalb nicht empfehlenswert, weil es komplexer und auch administrativ aufwendiger wird. Wir sind mit der Befreiungsmöglichkeit, die wir hier in der Schweiz kennen, auf dem richtigen Weg und sollten von diesem Weg nicht abrücken.

Hefti Thomas (RL, GL): Ich möchte Sie bitten, die Minderheit Hösli zu unterstützen. Gerade die Ausnahmen in Deutschland sind mit ein Grund, dass es zu diesem Antrag gekommen ist, damit man irgendwie wieder zu ähnlich langen Spiessen kommt. Die Minderheit Hösli knüpft die Ausnahmen an strenge, enge und begrenzbar Kriterien, nämlich an die Region – damit hat der Bund etwas zu sagen –, und dann braucht es auch eine entsprechende Fürsprache des Kantons. Vor allem der Link zu den Arbeitsplätzen – Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen – ist doch wahrlich ein Ziel, das wir alle haben. Es geht uns hier um Regionen, die an sich nicht bevorzugt sind, und wir sind, wie es schon gesagt worden ist, diesbezüglich in einer schwierigen Situation. Sie haben vor zwei Tagen gesagt, Frau Bundesrätin, man könne die Frankenstärke nicht während zehn Jahren



als Argument bringen. Da bin ich mit Ihnen sogar einverstanden, aber es ist noch nicht zehn Jahre später, sondern der 15. Januar war erst vor zehn Monaten. Mit dieser Ausnahme würden wir in Gegenden, die an sich nicht bevorteilt sind, sondern förderungswürdig sind, Möglichkeiten schaffen, um Linderung zu bewirken. Das ist sicher im Sinne von Arbeitsplätzen, das ist im Sinne des Werkplatzes Schweiz. Darum bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Hösli zuzustimmen.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich spreche zum Einzelantrag Germann. Der Antrag lag in dieser Form der Kommission nicht vor. Aber Frau Bruderer Wyss hat bereits darauf hingewiesen: Das Thema haben wir in der Kommission genau analysiert. Wenn ich zusammenfassend auch anhand der Protokolle die Positionen betrachte, so ist klar festzuhalten: Wenn wir dem Antrag Germann zustimmen würden, würde mit der beantragten Fassung der Artikel 40 und 41 der Kreis der rückerstattungsberechtigten Unternehmen massiv ausgeweitet. In der Konsequenz hiesse das Folgendes: Rund 9500 bis 11 500 Unternehmen mit einem Elektrizitätsverbrauch von über 500 Megawattstunden könnten die Netzabgabe dann zurückfordern. Diese Unternehmen repräsentieren rund 60 Prozent des gesamten Energieverbrauchs von den 33,5 Terawattstunden in den Bereichen Industrie und Dienstleistungen. Das heisst konkret: Diese Unternehmen würden bei 20,1 Terawattstunden bzw. 35 Prozent des gesamten Elektrizitätsverbrauchs von der Netzabgabe befreit. Das hätte natürlich Konsequenzen für den KEV-Fonds. Im Vergleich zur heutigen Situation hätte nachher die Möglichkeit der Rückerstattung gemäss Antrag Germann zur Folge, dass bei einer Netzabgabe von 1,1 Rappen neu 221 Millionen anstelle von 40,3 Millionen, bei einer Netzabgabe von 1,5 Rappen neu 301,5 Millionen

AB 2015 S 979 / BO 2015 E 979

anstelle von 55 Millionen und bei einer Netzabgabe von 2,3 Rappen neu 462,3 Millionen anstelle von 84,3 Millionen Franken schlussendlich zurückerstattet würden.

Damit für die Förderung der erneuerbaren Energien gleich viele Mittel zur Verfügung stünden, müsste die Netzabgabe für die übrigen Endverbraucher auf 3,3 Rappen pro Kilowattstunde erhöht werden. Das hiesse dann in der Konsequenz also, dass die kleinen KMU und die Privathaushalte entsprechend höhere Beiträge leisten müssten.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit darum, diesen Antrag abzulehnen. Zusammenfassend wäre nämlich die vorgeschlagene Rückerstattung mehr oder weniger eine Gefährdung – wenn nicht sogar eine Aushöhlung – des KEV-Fonds, wobei die Erreichung der angestrebten Ziele bezüglich erneuerbarer Energien nicht mehr gewährleistet wäre.

Germann Hannes (V, SH): Ich bin dem Kommissionspräsidenten dankbar dafür, dass er die Zahlen der Unternehmen hier aufführt – 9500 bis 11 000 –, die 60 Prozent des Energieverbrauches ausmachen. Aber das ist ja gerade der springende Punkt. Wenn wir diesen Unternehmen die Möglichkeit geben, künftig auf mehr Energieeffizienz zu setzen und ehrgeizige Ziele im Sinne unserer Energie- und Umweltpolitik zu erreichen, dann tun wir eben etwas Gutes. Es ist ja nicht gesagt, dass alle davon Gebrauch machen; nicht alle haben gleichermassen Chancen, ihre Energieeffizienz entsprechend zu steigern. Ich meine aber: Wir haben doch heute die Energieagentur der Wirtschaft, und seit Kurzem gibt es auch die Cleantech-Agentur Act. Mit deren Unterstützung könnte man die Kontrolle der Zielvereinbarungen wunderbar umsetzen. Man kann ja hohe Anforderungen stellen, und dann werden nicht alle Unternehmen automatisch befreit, aber es würde etwas im Sinne der Energiepolitik und vor allem der Energieeffizienz getan. Hier ist ein riesiges Potenzial. Ansonsten bezahlen die Unternehmen frustriert die Beiträge, die dann in irgendeine KEV-Projekte fliessen, die wir ja gemäss Ratsbeschluss ab 2020 dann sowieso auslaufen lassen wollen und die an Bedeutung verlieren werden. Dann wird es einfach eine Lenkungsabgabe, sprich eine Verteuerung des Produktions- und Wirtschaftsstandortes Schweiz.

Das möchte ich nicht, und darum bitte ich Sie hier dringend, eine Differenz zu schaffen, entweder mit meinem Einzelantrag oder aber dann, indem Sie der Minderheit Hösli folgen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Niemand macht ja irgendwo etwas Negatives zulasten der Wirtschaft, das den Standort Schweiz gefährdet, wenn es nicht berechtigt ist – sofern es denn tatsächlich eine Gefährdung wäre. Man kann nicht wegen der Frankenstärke nichts mehr tun: Dann hätten Sie hier die AHV-Reform nicht beschliessen dürfen, und dann hätten Sie viele Reformen und Aufstockungen des Budgets nicht beschliessen sollen, weil das ja in der Regel alles Regulierungen, Bürokratie, Steuern und Abgaben sind, die jemand bezahlen muss. Ich mag das eigentlich schon gar nicht mehr hören.

Kommen wir deshalb nochmals zu den Fakten. Ich habe es eigentlich schon beim Eintreten erklärt, was es konkret bedeutet, weil Sie jetzt alle so tun, als ob das für den Standort Schweiz wirklich matchentscheidend



wäre. Ich nehme jetzt halt die Zahlen von Schaffhausen, Herr Germann, weil es dort so viele Unternehmen gibt, die betroffen sind. In Schaffhausen beträgt der Strompreis für die Industrie – das sind die Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 500 000 Kilowattstunden, die Herr Ständerat Hösli angesprochen hat – für das nächste Jahr 12,72 Rappen pro Kilowattstunde und gehört damit zu den günstigsten Tarifen: Der Kanton verlangt keine Abgaben, und Ihr kantonales Elektrizitätswerk, Herr Germann, hat bewusst für die Industrie einen extrem günstigen Tarif eingesetzt. Ein Gewerbler, etwa eine Schreinerei, bezahlt in Ihrem Kanton aber 4 Rappen mehr pro Kilowattstunde. Das ist kein Stromtarif des Bundes, den legen Sie selber fest. Ihr Elektrizitätswerk bestimmt diesen Unterschied. Jetzt sagen Sie mir, die 0,8 Rappen pro Kilowattstunde für die KEV würden den Unternehmensstandort gefährden, obwohl Sie selber im Kanton einen Tarifunterschied von 4 Rappen zwischen Gewerbe und mittleren Betrieben einerseits und Grossbetrieben andererseits festlegen. Das müssen Sie mir erklären, das geht so nicht auf!

Wovon reden wir in concreto? Ein mittlerer Betrieb verbraucht im Schnitt 150 000 Kilowattstunden Strom, das ist die Verbrauchskategorie C3. Ein solcher Betrieb hat ab nächstem Jahr mit einem mittleren Schweizer Stromtarif – die Schaffhauser sind in dieser Kategorie 2 Rappen unter diesem Tarif – eine zusätzliche monatliche Abgabe von 180 Franken. Bei Ihnen in Glarus, Herr Ständerat Hösli, gilt dasselbe; bei Ihnen ist der Strom ein bisschen, nämlich 1 Rappen, teurer als beim mittleren Schweizer Stromtarif, weil der Kanton Glarus das so entschieden hat – wobei es noch einen Unterschied zwischen Glarus Nord, Glarus Süd und Glarus gibt. Das ist nicht ein Stromtarif Schweiz, sondern es ist Ihr Tarif.

Herr Ständerat Hösli, Sie haben von 500 000 gesprochen. Ich habe verstanden: 500 000 Kilowattstunden ist der Verbrauch des Unternehmens, das Sie meinen. Für diese grossen Betriebe beträgt die KEV auch im nächsten Jahr 540 Franken im Monat. *(Zwischenruf Hösli: 5 Gigawattstunden im Jahr!)* 5 Gigawatt – das ist aber ein Grossbetrieb, und die Grossbetriebe sind ja von der Abgabe befreit. Für die grossen Betriebe hingegen, für die Industrie, deren Verbrauch unter 500 000 Kilowattstunden liegt, entspricht die KEV im nächsten Jahr einer Abgabe von 540 Franken. Das sind die konkreten Zahlen.

Man redet sehr oft vom Endkundenpreis und vergisst: Die KEV ist 7 bis 8 Prozent von diesem Endkundenpreis, nicht mehr. Die grossen Kosten fallen beim Netz an – das ist ein Monopol der jeweiligen Netzeigentümer – und bei den Beschaffungspreisen. Und für die Beschaffungspreise haben die Grossen ja die Marktöffnung: Sie müssen nicht zu Gestehungskosten einkaufen, sie können frei einkaufen. Und das tun, wie wir gesehen haben, auch viele, und zwar auf dem europäischen Markt. Das ist billiger. So können sie, im Gegensatz zu den KMU, die diese Möglichkeit nicht haben, schnell 1, 2 oder 3 Rappen einsparen. Das sind die Fakten, und das bitte ich schon, zur Kenntnis zu nehmen.

Deshalb bin ich durchaus der Meinung, dass der Antrag der Minderheit Hösli völlig am Gesetz vorbeigeht. Dieses Parlament hat vor zwei Jahren beschlossen, die stromintensiven Unternehmen vom Netzzuschlag zu befreien – die stromintensiven, nicht alle! Das ist keine Regionalpolitik. Man hat vielmehr gesagt, für diejenigen, für die der Strompreis wirklich relevant ist – für die Papierindustrie, die Stahlindustrie und andere Bereiche wie zum Teil die chemische Industrie –, weil die Stromkosten wirklich einen hohen Anteil an den ganzen Betriebskosten ausmachen, sei das standortrelevant. Deshalb wollte man sie befreien. Das kostet uns im Moment 60 Millionen Franken im Jahr an Subventionen. Aber das ist okay so, das ist richtig, das ist parlamentarisch so entschieden.

Jetzt kommen Sie nach zwei Jahren und sagen einerseits, dass wir diese Schwelle jetzt schon wieder anders legen sollen – das will der Einzelantrag Germann –, und andererseits, dass es jetzt auch noch ein bisschen Regionalpolitik sein soll. Es kann nicht sein, dass ein Energiegesetz noch zusätzliche regionalpolitische Instrumente beinhaltet. Das ist nicht das Ziel des Gesetzes, sondern wir wollen die erneuerbaren Energien mit der KEV fördern, jedoch zeitlich limitiert. Dafür ist diese Abgabe da. Wir entlasten die stromintensiven Unternehmen, machen jetzt aber nicht noch zusätzlich Regionalpolitik, was dann auch eine Verzerrung des Systems zur Folge hätte.

Der Kommissionspräsident hat zu Recht gesagt: Je mehr Unternehmen Sie vom Netzzuschlag befreien, umso teurer wird dann der Tarif für das Gewerbe, dessen Verbrauch dann immer noch unter dieser Schwelle liegt, oder für den Rest der Schweiz oder für die Haushalte. Das ist so. Irgendjemand bezahlt das dann. Sonst fördern Sie wieder nicht die erneuerbaren Energien und erreichen die Zubauziele nicht. Das System in sich ist so ausgerichtet, dass Sie natürlich auch die Ziele oder Richtwerte, die Sie gesetzt haben,

AB 2015 S 980 / BO 2015 E 980

irgendwie erreichen müssen. Insofern gehen diese Anträge eben nicht auf, und deshalb kann ich sie nicht unterstützen.

Herr Ständerat Germann hat gesagt, in Deutschland sei man viel besser dran, dort seien mehr Unternehmen





begünstigt. Das stimmt nicht. Deutschland hat genau wie wir auch einen Prozentsatz beim Stromverbrauch, ab dem Unternehmen begünstigt sind. Es sind prozentual viel weniger Unternehmen, und es sind auch de facto, also nominell, viel weniger Unternehmen als in der Schweiz. Wir haben hier also bezüglich der Unternehmen keine härtere Linie als Deutschland. Deutschland erlaubt zum Teil auch Vereinbarungen, die die Stromunternehmen mit ansässigen Wirtschaftsunternehmen schliessen können. Das darf man auch bei uns, aber es ist dann Sache des jeweiligen Betreibers, allenfalls auf vertraglicher Ebene mit einzelnen Unternehmen günstigere Konditionen zu vereinbaren. Das steht den Beteiligten frei, und es ist auch nicht Sache des Bundesgesetzgebers, hier im Einzelfall einzuwirken.

Herr Ständerat Germann, Sie haben die Energieagentur der Wirtschaft (Enaw) erwähnt. Das ist eine gute Sache, das unterstützen wir; es ist freiwillig. Wir haben bei uns etwa 300 000 Unternehmen, wie wir wissen, und bei der Enaw sind gerade mal 3400. Das ist die Realität. Es ist ja nicht verboten, ich finde das auch eine sehr gute Sache, dass möglichst viele Unternehmen auf freiwilliger Basis – das ziehen Sie ja immer vor gegenüber Verpflichtungen – dieses Instrument nutzen; es sind also 3400 von 300 000. Die machen das gut, aber offenbar sind viele Unternehmen trotzdem nicht zum Kontakt mit der Enaw bereit – das muss man halt auch berücksichtigen beim Entscheid, ob der Antrag Germann wirklich eine Alternative ist oder nicht.

Ich meine, wir haben in diesem Gesetz die stromintensiven Unternehmen entlastet. Wir haben auch die CO₂-Abgabebefreiung als zusätzliches Angebot. Wir haben die Strompreisunterschiede, ich habe es jetzt nochmals erwähnt, von Standort zu Standort, die viel gewichtiger sind als die KEV-Erhöhung von 0,8 Rappen, die zur Debatte steht. Das hat nicht der Bund in der Hand, sondern die einzelnen Anbieter.

Insofern bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Hösli abzulehnen, weil das Anliegen wirklich auch gegenüber den Unternehmen in anderen Kantonen, die nicht "Bonny-Gebiete" sind, nicht richtig wäre. Auch der Einzelantrag Germann ist abzulehnen, weil er gegenüber den vom Parlament festgelegten Spielregeln – stromintensive Unternehmen sollen begünstigt werden, aber nicht alle – wirklich ein Rückschritt wäre und auch gegenüber den Diskussionen, die Sie schon vor zwei Jahren geführt und aufgrund derer Sie entschieden haben.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Hösli Werner (V, GL): Ich möchte die Diskussion nicht lange ausdehnen – sie wird heute noch lang genug dauern. Aber ich muss doch sagen: Anscheinend haben Sie, Frau Bundesrätin, nicht ganz genau zugehört. Ich habe nicht von 0,5, sondern von 5 Gigawattstunden pro Jahr gesprochen. Sie haben das Talent, diese Anträge zum örtlichen Strompreis immer zu zerreden. Ich habe darauf hingewiesen, dass in unserem Fall – und das ist wahrscheinlich nicht nur da so – das Elektrizitätswerk, die Gemeinde und die Region ja auch wissen, wie wichtig diese Unternehmen sind. Sie haben den Strom immer zu Marktpreisen bezogen; das sind Grossverbraucher, die werden auch entsprechend behandelt. Es ist nicht so, dass wir sie abzocken, um dann Anträge zu stellen, um sie von der KEV-Abgabe zu befreien. Der Sachverhalt ist weit davon entfernt. Wir – und nicht nur wir, auch andere Regionen – machen alles, um diese Unternehmen zu halten.

Wenn Sie sagen, wir hätten das vor zwei Jahren so festgelegt, dann muss ich Ihnen sagen: Da hat man noch von einer KEV-Abgabe von 1,1 Rappen pro Kilowattstunde oder vielleicht von nicht mal so viel gesprochen. Dann wurden daraus 1,5 Rappen, und jetzt sind wir bei 2,3 Rappen. Ich habe ja auf diese Erhöhungen hingewiesen. Man hat bei jährlichen Kosten von 100 000 Franken für dieses Unternehmen angefangen, und jetzt ist man bei einer halben Million. Da kann man doch nicht einfach sagen, das sei jetzt so, wir hätten das vor zwei Jahren so entschieden, da würden wir jetzt nichts machen. Frau Bruderer sagte, Ausnahmefälle seien zu komplex, wir hätten jetzt den richtigen Weg eingeschlagen. Wie ich es Ihnen gesagt habe: Am Schluss zucken wir mit den Schultern, geben geschwollene Statements zur Frage ab, warum Folgen eingetreten sind und wie schlimm das ist. Aber wenn wir mal etwas machen könnten und eigentlich müssten, dann verstecken wir uns hinter solch fadenscheinigen Argumenten.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es sind schon nicht fadenscheinige Argumente, dagegen möchte ich mich verwahren. Es sind Fakten. Was Einzelfälle betrifft, so kann man einen Einzelfall immer lösen. Wir haben sogar noch zusätzlich eine Härtefallregelung. Ich bitte Sie, Herr Ständerat, das zur Kenntnis zu nehmen. Ihre Äusserungen kann ich so nicht akzeptieren.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 33 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote





Für den Antrag der Mehrheit ... 37 Stimmen
 Für den Antrag Germann ... 8 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Art. 41

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Germann

Bst. a Ziff. 2

2. wirtschaftlich tragbare Massnahmen umzusetzen.

Bst. d

Streichen

Art. 41

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Germann

Let. a ch. 2

2. à appliquer des mesures économiquement supportables.

Let. d

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 42–44

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

8. Kapitel Titel

Antrag der Kommission

Sparsame und effiziente Energienutzung

Chapitre 8 titre

Proposition de la commission

Utilisation économe et efficace de l'énergie

Angenommen – Adopté

AB 2015 S 981 / BO 2015 E 981

Art. 45

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

a. ... des spezifischen Energieverbrauchs, der Energieeffizienz sowie ...

...

Abs. 2–5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates




Abs. 6

Werden serienmässig hergestellte Anlagen, Geräte oder deren serienmässig hergestellten Bestandteile von einer harmonisierten Norm nach dem Bauproduktgesetz vom 21. März 2014 (BauPG) erfasst oder ist für diese eine Europäische Technische Bewertung nach dem BauPG ausgestellt worden, so treten an die Stelle der Absätze 1–5 die Vorschriften über die Verwendung, Inbetriebnahme, Anwendung oder Installation.

Art. 45

Proposition de la commission

Al. 1

...

a. ... relatives à la consommation spécifique d'énergie, à l'efficacité énergétique et aux spécifications qui ...

...

Al. 2–5

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 6

Si des installations et appareils fabriqués en série ou leurs pièces également fabriquées en série sont élaborés sur la base d'une norme harmonisée visée par la loi du 21 mars 2014 sur les produits de construction (LPCo) ou si une évaluation technique européenne a été délivrée pour ces produits conformément à la LPCo, les alinéas 1 à 5 sont remplacés par les dispositions relatives à l'utilisation, la mise en service, l'application ou l'installation.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Nur eine kurze Bemerkung: Wir haben in unserer Kommission in Absatz 6 eine Ergänzung eingefügt. Diese bildet die Grundlage für die freiwillige Energieetikette und beinhaltet auch die Anpassung an die EU-Bestimmungen.

Angenommen – Adopté

Art. 45a

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Bruderer Wyss, Berberat, Cramer, Diener Lenz)

Abs. 1

... kann der Bundesrat nach Konsultation der Kantone bei Ersatz ...

Abs. 2

... legt der Bundesrat in Absprache mit den Kantonen pro Anwendungsgebiet Mindestwirkungsgrade fest ... legt der Bundesrat in Absprache mit den Kantonen Übergangsfristen fest. Die Umsetzung liegt bei den Kantonen.

Abs. 3

... legt der Bundesrat in Absprache mit den Kantonen den Mindestwirkungsgrad so fest ... der Technik. Die Umsetzung liegt bei den Kantonen.

Art. 45a

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Bruderer Wyss, Berberat, Cramer, Diener Lenz)

Al. 1

... le Conseil fédéral peut, après avoir consulté les cantons, fixer des exigences ...

Al. 2

Le Conseil fédéral détermine, d'entente avec les cantons, des rendements ... Il fixe, d'entente avec les cantons, un délai transitoire ... minimaux. La mise en oeuvre relève de la compétence des cantons.

Al. 3

Le Conseil fédéral fixe, d'entente avec les cantons, le rendement ... technique. La mise en oeuvre relève de la compétence des cantons.



Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Der Nationalrat hat diesen Artikel zur effizienten Ausnutzung der zur Beheizung verwendeten Energieträger neu eingefügt. Diese Ausnutzung soll mittels Mindestanforderungen an den Wirkungsgrad erfolgen und fokussiert sowohl auf strombasierten Heizungen wie auch auf Grossfeuerungen respektive Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen.

Die Mehrheit unserer Kommission beantragt, Artikel 45a zu streichen. Sie ist klar der Auffassung, dass Absatz 1 und der erste Satz von Absatz 2 unnötig sind, denn das Thema Heizungen fällt unter Artikel 45 Absatz 1. Wenn also eine neue Heizung gekauft oder eingebaut werden soll, können gestützt auf Artikel 45 Anforderungen an Effizienz und Wirkungsgrad, also an den spezifischen Energieverbrauch und an energieverbrauchsrelevante Eigenschaften usw., gestellt werden. Der zweite Satz von Absatz 2 greift zweifelsohne in die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ein. Dies will die Mehrheit der Kommission ausschliessen. Und schliesslich macht Absatz 3 physikalisch keinen Sinn. Denn während Feuerungen in der Regel einen thermischen Wirkungsgrad von nahezu hundert Prozent haben, nimmt der thermische Wirkungsgrad ab, wenn noch Strom produziert wird. Weil bei der Umwandlung von Wärme zu Strom höhere Verluste anfallen als bei einer reinen Wärmeübertragung, nimmt damit dann auch der gesamte Wirkungsgrad ab.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, Artikel 45a zu streichen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Wir kommen jetzt zu einem ganz wichtigen Bereich der Energiestrategie, nämlich zur Förderung der Effizienzmassnahmen. Es ist unbestritten, dass das ein Schlüssel ist, um die Ziele zu erreichen, die wir uns im Rahmen der Energiewende und konkret im Rahmen dieser Energiestrategie setzen. Auch der Bundesrat hält in seiner Botschaft im Überblick zu den verschiedenen Ziele fest: "Der Bundesrat setzt in erster Linie auf eine konsequente Erschliessung der vorhandenen Energieeffizienzpotenziale ..." Erst in zweiter Linie werden die weiteren Massnahmen erwähnt. Ich denke, wir müssen uns das vor Augen halten: Wir haben uns im Bereich der Effizienz Ziele gesetzt. Sie sind realistisch, sie sind gut, auch ambitiös, aber eben in einem realistischen Rahmen. Wir wollen ja alle genau in diese Richtung gehen. Ich glaube, die Effizienz ist auch der am wenigsten bestrittene Teil der ganzen Energiestrategie. Um diese Ziele aber zu erreichen, müssen auch Massnahmen ergriffen werden. Diesen Tatbeweis sind wir noch schuldig. Wir kommen jetzt bei verschiedenen Artikeln genau auf diesen Bereich der Effizienz zu sprechen.

Konkret zu Artikel 45a: Ich nehme mit meiner Minderheit einen Passus, ein Anliegen auf, das der Nationalrat eingefügt hat. Es wurde jetzt sowohl inhaltlich als auch formell seitens der Kommissionsmehrheit – der Kommissionspräsident hat deren Haltung ausgeführt – Stellung genommen. Ich möchte mich zuerst zum formellen Teil, zur Argumentation anhand des Föderalismus, äussern. Wie Sie sehen, hat die Minderheit Anpassungen vorgenommen, die auf die Kompetenzen der Kantone Rücksicht nehmen. Ich möchte auch darauf hinweisen: Da der Bund mit Artikel 45a, wie die Minderheit ihn vorschlägt, nur die Mindesteffizienz definiert, aber weder die kantonale Umsetzung noch die Kontrolle übernehmen will, ist dies meines Erachtens verfassungskonform. Gemäss Artikel 89 der Bundesverfassung legt der Bund Grundsätze zum sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest. Er erlässt Vorschriften über Anlagen und Geräte. Sie sehen – genau darum geht es hier. Dem Umstand, dass im

AB 2015 S 982 / BO 2015 E 982

Gebäudebereich hauptsächlich die Kantone zuständig sind, wird Rechnung getragen, indem die Minderheit gegenüber dem Beschluss des Nationalrates Ergänzungen einfügt.

Die Absätze 1 und 2 – dies zur Erklärung und zum weiteren Verständnis des Artikels – orientieren sich am Stand der Technik bezüglich Effizienz und schliessen keine Energieträger aus.

Bei den Absätzen 2 und 3 möchte ich darauf hinweisen, dass diese dazu beitragen, die sogenannte Winterstromlücke – also die saisonalen Unterschiede, die wir haben und die im Winter zu Problemen führen können – kleiner halten zu können. Stromheizungen, die gemäss Absatz 2 effizient sind, und die zusätzliche Stromproduktion in Grossfeuerungen, also Anlagen mit Wärme-Kraft-Koppelung – ein Anliegen, das von breiten Kreisen getragen wird –, helfen, den Stromverbrauch im Winter zu verringern und gleichzeitig die Produktion zu erhöhen. Beide Beiträge sind ganz wichtig für die Ziele, die wir uns im Bereich der Energiestrategie setzen. Vielleicht macht es Sinn, Herr Präsident, dass ich zuerst die Diskussion abwarte und dass dann allenfalls absatzweise abgestimmt wird. Ich glaube, dass gerade Absatz 3 zeigt, dass wir hier noch ein grosses Potenzial haben. In der Schweiz liegen wichtige Effizienzpotenziale im Heizungsbereich brach, und durch Effizienzsteigerungen in der Stromproduktion kann die Versorgungssicherheit in den Wintermonaten wesentlich erhöht werden. Hier setzt dieser Artikel 45a an, indem die kombinierte Produktion von Wärme und Strom bei Grossfeuerungen eben gefördert werden kann.

Ich möchte Sie bitten zu beachten, dass die Minderheit die föderalistischen Bedenken mit Ergänzungen auf-



genommen hat. Ich bin aber der Meinung, dass wir gut daran tun, diesen Artikel 45a, wenn auch in einer gegenüber dem Nationalrat angepassten Form, aufzunehmen: In Bezug auf die Ziele, die wir uns mit der Energiestrategie setzen, haben wir hier einen Schlüssel, den wir nicht aus der Hand geben sollten.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich bitte Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen. Wir haben schon im Nationalrat gesagt, dass wir mit dem Bundesamt für Justiz noch intensiv prüfen, ob es wirklich Sache der Kantone ist oder ob man sagen kann, eine Heizung sei ein Gerät und falle eher in die Kompetenz des Bundes. Wir haben es nochmals überprüft. Auch das Bundesamt für Justiz kommt zur Schlussfolgerung, dass man hier mit der Fassung des Nationalrates wirklich in die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen eingreifen würde und dass daran auch die Formulierung "in Absprache mit den Kantonen" im Antrag der Minderheit Bruderer Wyss nichts ändert. Deshalb empfehle ich Ihnen, diese Kompetenz den Kantonen zu überlassen.

Für den Fall, dass über Absatz 3 separat abgestimmt würde, möchte ich einfach noch sagen, dass es auch physikalisch gesehen wenig Sinn macht, Wärme in Strom umzuwandeln. Der Wirkungsgrad ist dabei immer schlechter, respektive es gibt immer einen Verlust. Insofern wäre es eben relativ schwierig, hier einen Mindestwirkungsgrad festzulegen, der sich auch noch am Stand der Technik orientiert. Wir müssten ihn wahrscheinlich jedes Jahr anpassen. Das wäre vom Vollzug her wenig erfolgversprechend und würde, wie gesagt, auch physikalisch gesehen keinen Sinn machen.

Ich bitte Sie also, auch bei Absatz 3 der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 15 Stimmen
 (1 Enthaltung)

Art. 46

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

... für die sparsame und effiziente Energienutzung ... Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

Abs. 2

... erneuerbarer Energien und Abwärme nach Möglichkeit ...

Abs. 3

...

a. ... für Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil können Abwärme und aus dem Erdgasnetz bezogenes Biogas angerechnet werden;

...

d. die Produktion erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz: Bei bestehenden beheizten Gebäuden ist eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und von Abwärme verursachte Unterschreitung von Abständen sowie Überschreitung von Gebäudehöhen und Baulinien zulässig. Die Kantone regeln die Masse.

e. Streichen

f. Streichen

g. Streichen

h. Streichen

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Bruderer Wyss, Berberat, Comte, Cramer, Diener Lenz)

Abs. 3 Bst. f-h

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Hess Hans

Abs. 3 Bst. d

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates


Art. 46
Proposition de la majorité
Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

... à l'utilisation économe et efficace de l'énergie ... relatives à l'utilisation économe et efficace de l'énergie. A cet égard, ils évitent de créer des entraves techniques au commerce injustifiées.

Al. 2

... à l'utilisation des énergies renouvelables et des rejets de chaleur. La protection ...

Al. 3

...

a. ... et en eau chaude; les rejets de chaleur et le biogaz prélevé sur le réseau de gaz naturel peuvent être pris en compte dans la part d'énergies renouvelables;

...

d. sur la production d'énergies renouvelables et l'efficacité énergétique: dans les bâtiments chauffés existants, un dépassement des distances, de la hauteur du bâtiment ou de l'alignement des constructions causé par l'isolation thermique ou par des installations destinées à améliorer l'utilisation des énergies renouvelables domestiques et des rejets de chaleur, est autorisé. Les cantons fixent les dimensions.

e. Biffer

f. Biffer

g. Biffer

h. Biffer

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Bruderer Wyss, Berberat, Comte, Cramer, Diener Lenz)

Al. 3 let. f-h

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Hess Hans
Al. 3 let. d

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Die Reduktion des Energieverbrauchs in Gebäuden ist eine der

AB 2015 S 983 / BO 2015 E 983

wichtigsten Grössen der Energiestrategie. Nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung erlassen im Gebäudebereich vor allem die Kantone entsprechende Vorschriften. Der Bund richtet sich im Energiegesetz an die Kantone als Gesetzgeber und gibt ihnen wie bis anhin nur einen Rahmen zu einigen Aspekten vor. Materiell überlässt er ihnen aber einen erheblichen Spielraum. In den meisten Punkten sagt der Bund den Kantonen nur, dass sie eine Regelung treffen müssen, nicht aber, wie sie diese genau auszugestalten haben. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Kompetenzen sollen auch keine zusätzlichen Bestimmungen ins Energiegesetz aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund lehnt die Mehrheit der Kommission die Anträge der Minderheit Bruderer Wyss zu Absatz 3 Buchstaben f, g und h ab. Das gilt ebenfalls für den Einzelantrag Hess Hans; zu diesem werde ich mich später noch äussern.

Hess Hans (RL, OW): Der Antrag unserer Kommission überrascht mich, und ich sage Ihnen auch, weshalb. Bei meinem Einzelantrag zu Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe d geht es um die Beibehaltung des geltenden Rechts. Die meisten, die in diesem Saal sind, wissen, dass diese Bestimmung aufgrund unseres eigenen Entscheides vom 28. September 2010 im Gesetz steht. Wir haben diesen Entscheid hier gefällt, mit 35 zu 1 Stimmen. Der Nationalrat hat am 3. Dezember 2014 mit 140 zu 54 Stimmen diesen Entscheid bestätigt und ebenfalls dieser Bestimmung zugestimmt.

Ich gestatte mir einen kurzen Rückblick bezüglich erneuerbarer Energien und Bauverfahren, den Sie im Amtlichen Bulletin nachlesen könnten. Am 28. September 2010 erklärte unser Ratskollege Konrad Graber zur





Bauproblematik: "Leider müssen wir heute feststellen, dass im Vollzug in diesem Bereich viel Willkür zu verzeichnen ist." Das steht im Amtlichen Bulletin des Ständerates vom 28. September 2010. (AB 2010 S 903) Der letztjährige Nationalratspräsident Ruedi Lustenberger, mit seinem Schreinereigeschäft im Baubereich tätig, erklärte seinerzeit: "Bis heute ist es in der Tat so, dass Baubewilligungsbehörden ... eine regelrechte Verhinderungspolitik betrieben haben." Das finden Sie im Amtlichen Bulletin des Nationalrates vom 29. September 2011. (AB 2011 N 1799) Und unser Kollege Hannes Germann erklärte am 28. September 2010 in diesem Saal wörtlich: "Ich bitte Sie, dem Antrag Graber Konrad zuzustimmen und jetzt klare Zeichen zu setzen. Es zeigt sich heute immer wieder und allzu oft, dass die von den Behörden kreierten unbestimmten Rechtsbegriffe ... fast unendlich sind. Nun ist der Bundesgesetzgeber daran, der Willkür, die zwangsläufig damit einhergeht, Schranken zu setzen." (AB 2010 S 904) Ich frage Sie nun, nachdem wir uns gerade in beiden Räten mit aussergewöhnlich klaren und eindeutigen Mehrheiten darauf geeinigt haben, der, wie Kollege Germann erklärte, fast unendlichen Willkür Schranken zu setzen: Soll jetzt der Bauwillkür wieder Tür und Tor geöffnet werden? Weiter frage ich Sie: Wollen Sie mehr Willkür und weniger Effizienz? Wollen Sie die einheimische Energie fördern oder nicht? Wenn ein Hauseigentümer oder eine Wohnbaugenossenschaft ein Gebäude um zwei, drei oder fünf Zentimeter besser isolieren möchte, werden sie durch die Gebäude- und Grenzabstände sowie durch verschiedene Gewässer-, Strassen-, Parkplatz-, Höherbau- sowie Baulinienvorschriften daran gehindert. Nun wollen Sie tatsächlich, dass diese sieben verschiedenen Baurechtsbegriffe in 26 Kantonen und wahrscheinlich in einigen der 2600 Gemeinden und Städten jeweils in neuen Gesetzen und unzähligen Verordnungen neu erlassen werden? Mit Föderalismus hat das gar nichts zu tun, im Gegenteil! Das entspricht einer unnötigen, aber unendlichen Bürokratisierung, gegen unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger gerichtet, gegen jene Leute, die Eigeninitiative entwickeln, gegen Vermieter und Mieter und insbesondere gegen innovative KMU, die ihre Gebäude sanieren wollen.

Soll nun die Energiewende verhindert werden? Wie der Bundesrat in den Energieszenarien und in der Botschaft zur Revision des Energierechts schreibt, ist es dringend notwendig, unsere Gebäude zu sanieren. Bereits am 24. November 2010 erklärte der Bundesrat bei der Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses, dass unsere Gebäude Energieverluste von 80 Prozent aufwiesen – ich verweise entsprechend auf die Interpellation Wehrli 10.3873. Wollen Sie unsere Mitbürger, welche ihre Gebäude energetisch sanieren wollen, tatsächlich daran hindern, das zu tun, was in der Bundesverfassung steht und der Bundesrat in der Botschaft zur Revision des Energierechts fordert?

Wenn jemand noch zweifelt, möchte ich nur daran erinnern, dass ich – das können Sie nicht wissen – eine Beschwerde durch alle kommunalen und kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen durchziehen musste. Der Fall liegt nun nach vier Jahren vor dem Bundesgericht. Man höre und staune: Die betroffene Bauernfamilie möchte auf dem eigenen Stall ein altes Eternitdach und ein hässliches, rostiges Wellblechdach – Sie können das in Lungern anschauen – durch eine perfekt integrierte Solaranlage ersetzen. Sie wartet seit 2010 auf eine Baubewilligung.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, meinen Einzelantrag zu unterstützen, um die sehr hohen Energieverluste im Gebäudebereich zu verringern und damit auch die Eigenverantwortung der Hauseigentümer, Mieter und KMU zu unterstützen. Wir müssen dafür sorgen, dass die Bürokratie die Sanierung unserer Gebäude und die Respektierung unserer Bundesverfassung nicht verhindert.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: In der Kommission wurde eine Abwägung zwischen dem von Herrn Kollege Hans Hess zitierten Beschluss im Ständerat und der Kompetenzregelung zwischen Bund und Kantonen vorgenommen. Wir haben dabei Folgendes festgestellt: Der Entwurf des Bundesrates, dem der Nationalrat zugestimmt hat, entspricht einem Beschluss des Parlamentes im Rahmen der letzten Revision des Raumplanungsgesetzes, und zwar der Änderung vom 15. Juni 2012.

Die von unserer Kommission beantragte Änderung der Formulierung überlässt die Regelung der zulässigen Masse einer Überschreitung nun eben den Kantonen. Diese Formulierung wird gemäss der Kommission eben eher als verfassungskonform im Sinne von Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung angesehen als die Version gemäss dem Entwurf des Bundesrates. Mit letzterer greift der Bundesgesetzgeber in die grundsätzliche kantonale und kommunale Kompetenz ein. Das wollen wir verhindern. Ebenfalls ist ungewöhnlich, dass im Bundesgesetz ausdrücklich auf einen privaten Standard verwiesen wird, also auf die Minergie, und nicht auf den Standard der Mustervorschriften im Energiebereich oder einen vergleichbaren Standard, der von den Kantonen festgelegt wird.

Zudem ist die beantragte Formulierung der UREK-SR mit der Nennung des Begriffs der Abwärmenutzung konsistent mit dem Antrag unserer Kommission zu Absatz 2. Die Kommission verlangt, der Nutzung von Abwärme im Gebäudebereich dieselbe Priorität einzuräumen wie der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie



der Nutzung von erneuerbaren Energien.

Auch wenn der Antrag Hess Hans selbstverständlich eine einheitliche Praxis in den Kantonen zum Ziel hat, wertet die Kommission die benannte Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen höher.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag Hess Hans abzulehnen.

Germann Hannes (V, SH): Herr Kollege Hess hat seine Argumente umfassend dargelegt. Wir haben Ihnen allen ein Schreiben zukommen lassen, unterzeichnet unter anderem von den Kollegen Graber, Zanetti und meiner Wenigkeit. Es besteht wirklich Handlungsbedarf. Ich verstehe zwar schon diese Bedenken, die der Kommissionspräsident geäußert hat. Auf der anderen Seite geben wir ja bei den Steuern via Steuerharmonisierungsgesetz auch einheitliche Richtlinien für das Land vor. Bei den Baunormen versuchen wir auch seit Jahren oder Jahrzehnten, eine gewisse einheitliche Begrifflichkeit hinzukriegen; wir tun uns schwer damit.

AB 2015 S 984 / BO 2015 E 984

Wenn wir jetzt den Einzelantrag Hess Hans ablehnen, öffnen wir den Bürokraten, die es auch in allen Kantonen und Gemeinden letztlich leider eben gibt, wiederum Tür und Tor. Es ist doch eine Schande, wenn wir einem Investor, der auf einem Heuschöber mit einem rostigen Dach ein Solardach, eine Solaranlage installieren will – statt eines Eternitdachs oder einer anderen Überdeckung –, noch Steine in den Weg legen und die Betroffenen bis ans Bundesgericht von Lausanne gelangen müssen, um diese Anlage endlich bauen zu dürfen. Ich wähne mich da schon irgendwo im falschen Film, wenn ich gleichzeitig die ganzen Diskussionen zur Energiewende höre.

Wenn Sie diesen Leuten wieder einen Steilpass zuspiesen wollen, bleiben Sie bei der Fassung der Kommission. Wenn Sie aber den Weg in Richtung einer besseren Lösung einschlagen wollen, dann schlagen Sie den Weg über den Antrag Hess Hans ein – damit sich wenigstens der Erstrat auch damit befassen kann. Ich bitte Sie also in diesem Sinne, hier für die Solarenergie, für die Förderung der erneuerbaren Energie ein klares Zeichen zu setzen und einen Pflock einzuschlagen.

Graber Konrad (CE, LU): Nur noch ganz kurz: Ich glaube, die Argumente der Kollegen Hess Hans und Gerermann sind überzeugend. Es gibt ja die Aussage "Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen ...". Ich möchte das korrigieren: Wenn wir hier schon die Fassung des Bundesrates kürzlich verabschiedet haben, dann sollten wir uns hüten, jetzt bereits wieder eine Änderung vorzunehmen. Ich glaube, auch das gehört zur Rechtssicherheit, dass man bei einem einmal bestehenden Gesetzestext bleibt. Gut, der Kommissionspräsident hat Ausführungen dazu gemacht, was die Überlegungen waren. Aber wenn Sie diese Bestimmung ändern, führt das einfach auch zu Rechtsunsicherheit bei den Leuten bzw. bei den Kunden, die solche Anlagen bauen oder Wärmedämmungen vornehmen wollen.

Ich bitte Sie, hier keine Änderungen vorzunehmen und beim Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates zu bleiben.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Bei dieser Litera d ist es so, wie Herr Ständerat Hess sagt: Das hat das Parlament im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes bestimmt. Die Bestimmung ist in Kraft, es ist geltendes Recht. Allerdings kann man bei der Frage nach der Verfassungsmässigkeit, also bei der Frage, ob man mit der Fassung der Mehrheit in die Kantonshoheit eingreift, wiederum geteilter Meinung sein. Das wurde in der Kommission auch so verstanden. Es stimmt, das wir viele Beispiele aus der Praxis kennen, bei denen genau solche kantonalen Unterschiede ein Hindernis für einen Investor darstellen. Die Kantone bemühen sich allerdings: Man hat zumindest einmal versucht, die Begrifflichkeit für die Messung von Abständen, Höhen usw. zu harmonisieren. Aber es ist und bleibt schwierig. Das kostet die Unternehmen jedes Jahr relativ viel, Herr Ständerat Hösli. Deshalb ist es hier so wie vorher beim Thema der stromintensiven Betriebe: Wenn das Parlament einmal über etwas diskutiert und einen Beschluss fasst, sollte man nicht schon nach zwei, drei Jahren wieder alles ändern. Insofern habe ich natürlich Sympathie für den Antrag Hess Hans.

Hingegen bitte ich Sie bei den Buchstaben f, g und h – ich möchte mich dann nicht mehr dazu äussern –, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen. Sonst würden hier eben auch wieder Ausnahmen geschaffen und sehr operative Vorgaben aufgenommen, die es nicht braucht.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich habe zum Antrag der Minderheit zu Absatz 3 Buchstaben f bis h nichts mehr anzufügen; ich habe meine Ausführungen bereits einleitend gemacht.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Ich habe dem Einzelantrag Hess Hans zugestimmt, der mit deutlichem Mehr übernommen wurde und die Fassung der Kommissionsmehrheit ergänzt und verbessert. Ich bitte Sie, bei



den Buchstaben f, g und h ebenfalls Verbesserungen vorzunehmen, welche unsere Bestrebungen, für mehr Effizienz im Bereich der Gebäude zu sorgen, massgeblich unterstützen können.

Die Gebäude sind für 40 Prozent des Energieverbrauchs verantwortlich. Aber nicht nur darum spielen sie eine grosse Rolle, sondern auch deshalb, weil wir da ein ganz grosses Effizienzpotenzial haben. Die Technologien, die Materialien sind verfügbar und marktreif. Wir tun gut daran, nebst dem Pflock, den wir vorhin mit unserem Beschluss eingeschlagen haben, auch hier gemäss Nationalrat zu entscheiden und einen Schritt weiter zu gehen bei den Möglichkeiten, die Effizienzbestrebungen auch aktiv zu unterstützen. Hier geht es nicht um die Wärmedämmung, hier geht es um die Gebäudetechnik. Das ist eine Möglichkeit, die "Intelligenz" von Gebäuden zu erhöhen.

Da ich von Gebäudetechnik rede, verweise ich auf meine Interessenbindung, die ich schon gestern offengelegt habe: Ich bin Verwaltungsrätin eines entsprechenden Unternehmens. Wenn wir von Gebäudetechnik reden, dann geht es um Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, sanitäre Anlagen und Gebäudeautomation. Da ist eine ganze Branche dahinter, die bereit ist, ihre Verantwortung zugunsten der Ziele, die wir uns mit der Energiestrategie stecken, wahrzunehmen. Diese Branche ist sehr engagiert. Aber nicht nur das; sie hilft auch Unternehmen und privaten Haushalten, den Verbrauch zu reduzieren. Ich kann Sie daran erinnern – wir hören dieses Mantra ja fast in allen Reden zur Energiewende –, dass jede gesparte Kilowattstunde nicht nur die Haushaltbudgets und nicht nur die Unternehmensbudgets entlastet, sondern auch umweltverträglich ist. Aus all diesen Gründen lohnt es sich, die Effizienzbestrebungen voranzutreiben. Hier in den Buchstaben f, g und h geht es um den Einsatz von Bestgeräten, es geht auch um die fachgerechte Inbetriebnahme der Gebäudetechnik und um die Energieverbrauchserfassung sowie die Betriebsoptimierung. Dies sind alles Bereiche, in denen es sich lohnt, das vorhandene Potenzial auszuschöpfen.

Ich bitte Sie, meiner Minderheit bzw. dem Nationalrat zu folgen.

Abs. 3 Bst. d – Al. 3 let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hess Hans ... 37 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 6 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Abs. 3 Bst. f-h – Al. 3 let. f-h

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen

(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

Art. 47

Antrag der Kommission

Abs. 1



Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Bund kann zu diesem Zweck Zielvereinbarungen mit Unternehmen über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz abschliessen. Die Vereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein. Der Bund setzt sich im Weiteren ein für die Verbreitung und die Akzeptanz der Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Massnahmen. Er sorgt für ein koordiniertes Vorgehen mit den Kantonen.

Abs. 3

Die Kantone erlassen Vorschriften über den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen Vorteile bei Abschluss und Einhaltung der Vereinbarung vor. Sie harmonisieren ihre Vorschriften mit jenen des Bundes über Zielvereinbarungen. Die Vereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein.

Art. 47

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

A cette fin, la Confédération peut également conclure avec les entreprises des conventions d'objectifs visant à accroître l'efficacité énergétique. Les conventions doivent être économiquement supportables. La Confédération s'engage en outre à oeuvrer à la diffusion et à l'acceptation des conventions d'objectifs et des mesures qui y sont liées. Elle veille à la mise en place d'une procédure coordonnée avec les cantons.

Al. 3

Les cantons édictent des dispositions relatives à la conclusion entre eux et les grands consommateurs de conventions d'objectifs visant à accroître l'efficacité énergétique et ils prévoient des avantages en cas de conclusion et de respect de telles conventions. Ils harmonisent leurs dispositions avec les dispositions de la Confédération sur les conventions d'objectifs. Les conventions doivent être économiquement supportables.

Angenommen – Adopté

4. Abschnitt Titel

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Cramer)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II

(Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Section 4 titre

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité I

(Cramer)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité II

(Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 48

Antrag der Mehrheit

Streichen




Antrag der Minderheit I

(Cramer)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II

(Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)

Titel

Streichen

Abs. 1

Die Elektrizitätslieferanten treffen Massnahmen zur Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch.

Abs. 2

Sofern das Ziel nach Artikel 34 Absatz 2 nicht erreicht wird, kann der Bundesrat die Elektrizitätslieferanten frühestens ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichten, zur stetigen Steigerung der Effizienz beim

AB 2015 S 986 / BO 2015 E 986

Elektrizitätsverbrauch Zielvorgaben zu erfüllen. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über:

- a. die Höhe der Zielvorgabe als jährlichen Anteil des Absatzes eines Elektrizitätslieferanten bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland; der Anteil ist für alle Lieferanten einheitlich und beträgt maximal 2 Prozent;
- b. die Voraussetzungen, unter denen Massnahmen zur Effizienzsteigerung an die Erfüllung der Zielvorgabe angerechnet werden, und die Bescheinigung dieser Massnahmen durch handelbare Zertifikate;
- c. die Erfüllung der Zielvorgabe durch die Abgabe von Zertifikaten an den Bund oder durch die Leistung einer Ersatzabgabe sowie die Massnahmen bei Nichterfüllung, insbesondere die Höhe von Sanktionen und die Verwendung von Sanktionsgeldern;
- d. die Methode der Zielüberprüfung und die Zuständigkeiten.

Abs. 3–7

Streichen

Art. 48
Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité I

(Cramer)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité II

(Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)

Titre

Biffer

Al. 1

Les fournisseurs d'électricité prennent des mesures en vue d'accroître l'efficacité de la consommation d'électricité.

Al. 2

Si l'objectif visé à l'article 34 alinéa 2 n'est pas atteint, le Conseil fédéral peut contraindre les fournisseurs d'électricité, au plus tôt à partir de la sixième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, à réaliser des objectifs visant un accroissement continu de l'efficacité en matière de consommation électrique. Il édicte à cet effet les dispositions nécessaires, notamment en ce qui concerne:

- a. l'objectif qui fixe la part annuelle des ventes d'un fournisseur d'électricité à des consommateurs finaux en Suisse; cette part est fixée de manière identique pour tous les fournisseurs et se monte à 2 pour cent au maximum;
- b. les conditions qui font que les mesures d'accroissement de l'efficacité sont prises en compte pour la réalisation de l'objectif et l'attestation de ces mesures par des certificats négociables;



c. la réalisation de l'objectif par la remise de certificats à la Confédération ou par l'acquittement d'une taxe compensatoire ainsi que les mesures applicables en cas de non-réalisation, notamment le montant des sanctions et l'utilisation du produit des sanctions;

d. la méthode de vérification de la réalisation de l'objectif et les compétences.

Al. 3–7

Biffer

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Was ist der Inhalt dieser Bestimmungen? In den Artikeln 48 bis 52 geht es um Rahmenbedingungen, welche einen Energiedienstleistungsmarkt insbesondere im Bereich der Stromeffizienz ermöglichen. Es sollen auch Effizienzpotenziale bei kleinen und mittleren Stromverbrauchern realisiert werden, welche nicht bereits über den kantonalen Grossverbraucherartikel oder durch Zielvorgaben abgedeckt sind. Der Bundesrat respektive die Minderheit II (Diener Lenz) setzt auf Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten; der Nationalrat und mit ihm die Minderheit I (Cramer) setzen dagegen auf Effizienzreize für Netzbetreiber mit einem Bonus-Malus-Element. Für die Mehrheit unserer Kommission kommen weder die vorgeschlagenen Massnahmen im Sinne der Effizienzziele mit Bonus-Malus-Element noch das Modell der weissen Zertifikate infrage, dies, kurz zusammengefasst, aus folgenden Gründen:

1. Sie fokussieren auf Strom anstatt auf die Gesamtenergiestrategie. Das heisst, die Zielvorgaben beschränken sich auf den Stromverbrauch und den Strombereich und lassen die Gesamtenergieeffizienz ausser Acht.
2. Sie stellen eine Verletzung des Verursacherprinzips dar, denn die Elektrizitätsunternehmen verfügen über keine Handhabe, Verbraucher zu Effizienzmassnahmen zu zwingen.
3. Sie sind mit einem zukünftigen Lenkungssystem nicht kompatibel. Wird nach 2020 eine Lenkungsabgabe eingeführt, würden die Endkunden beim Weiterführen der Massnahmen von den genannten Zielvorgaben doppelt belastet.
4. Beim Bonus-Malus-System fehlt einerseits eine entsprechende Praxistauglichkeit, andererseits drohen bei diesem System Ungerechtigkeiten.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionmehrheit zu folgen und die Anträge der Minderheiten I (Cramer) und II (Diener Lenz) abzulehnen. Dazu mache ich den Hinweis, dass in der Konsequenz und im Sinne des Konzeptes die Anträge der Minderheit Diener Lenz rückwirkend auch die Absätze 2 und 3 von Artikel 34 betreffen. Wir hatten die Abstimmung darüber ausgesetzt.

Cramer Robert (G, GE): Le tournant énergétique dont nous parlons aujourd'hui, et dont nous avons parlé hier et avant-hier, place tous les acteurs du marché de l'électricité dans une situation paradoxale. D'un côté, leur métier est de produire de l'électricité et de vendre ce produit; de l'autre côté, on leur demande, dans le cadre des programmes d'efficience, de vendre moins d'électricité. Il est totalement paradoxal de demander à quelqu'un qui fait un produit de ne pas le vendre! C'est une des questions qu'il s'agit de résoudre lorsque l'on parle de tournant énergétique.

A vrai dire, ce paradoxe n'en est pas tout à fait un parce que lorsqu'on demande, dans le cadre du tournant énergétique, de réaliser des économies dans le domaine de l'électricité, on se rend compte que les personnes les plus qualifiées pour pouvoir recommander des économies sont les électriciens. En effet, ce sont eux qui connaissent le métier de l'électricité, et ce sont donc eux qui sont le plus à même de pouvoir proposer des programmes d'économies et même de pouvoir tirer un profit des prestations qu'ils peuvent offrir.

Les considérations que je suis en train de faire ne sont pas uniquement théoriques, mais elles rendent compte d'expériences qui ont été faites à l'étranger sur une très large échelle et avec succès. Dans de nombreux pays, on a introduit des systèmes où les entreprises électriques gagnent de l'argent en encourageant les consommateurs à faire des économies d'énergie. C'est ce qu'on appelle le découplage. Cela a commencé tout d'abord aux Etats-Unis, en Californie, puis ces pratiques se sont répandues dans tout le monde anglo-saxon, puis en Chine, et aujourd'hui dans plusieurs pays de l'Union européenne.

En Suisse également nous avons fait des expériences dans ce domaine, particulièrement dans mon canton, où les Services industriels de Genève se sont montrés extrêmement volontaristes. Cela fait déjà sept ans que les Services industriels recommandent aux consommateurs d'économiser de l'électricité. Grâce à ces programmes d'économies d'énergie, nous en sommes arrivés aujourd'hui à Genève, dans un canton où auparavant la consommation d'électricité augmentait de 2 pour cent par an, ce qui est un taux de progression extrêmement important, à une stabilisation de la consommation d'électricité, alors que durant la même période, d'une part la population a augmenté de façon significative, et, d'autre part les activités ont augmenté de façon importante. C'est donc dire que l'histoire des Services industriels de Genève est une véritable "success story" dans le contexte du tournant énergétique et devrait être un exemple qui nous inspire.



Cela devrait d'autant plus l'être que l'exemple genevois montre que du point de vue économique, les projets qui se

AB 2015 S 987 / BO 2015 E 987

sont développés sont intéressants. Ils ont suscité, durant cette période de sept ans, 150 millions de francs d'investissements à Genève dans le domaine de l'énergie. En outre, lorsque l'on fait les comptes, on s'aperçoit que les dépenses engagées par les Services industriels sont inférieures aux économies d'énergie réalisées; en d'autres termes, économiquement, tout ce programme a un sens.

Le seul problème, actuellement, c'est que ce ne sont pas les mêmes qui développent les programmes d'économies d'énergie, en l'occurrence les Services industriels de Genève, et qui réalisent les profits. Les Services industriels n'arrivent pas à valoriser leurs prestations en matière d'économies d'énergie. C'est là l'origine des propositions qui vous sont faites, notamment par le Conseil national, qui prévoit un système de bonus-malus, de telle sorte que les entreprises d'électricité qui s'engagent dans des programmes de ce type y trouvent une incitation économique. Voilà donc l'essentiel de la proposition.

Je dirai que les réflexions que j'ai faites sont valables tout autant pour ce qui vous sera proposé par la minorité II (Diener Lenz) que pour ma proposition de minorité I, qui recommande de suivre le Conseil national.

Où se situent les différences entre ces deux propositions? Ce que prévoit le Conseil national, et ce que je vous propose de soutenir, c'est que ce soit au niveau des entreprises de distribution d'électricité, celles qui sont le plus proches des clients, qu'interviennent ces programmes d'incitation. Ce que prévoit la proposition de la minorité II (Diener Lenz), c'est que ces programmes interviennent à un autre niveau, à savoir celui des fournisseurs d'électricité. Pour le surplus, les systèmes de rémunération de celui qui propose les programmes diffèrent quelque peu entre les deux propositions de minorité, mais il n'y a pas lieu de s'y appesantir.

Je vous invite tout simplement à soutenir la décision du Conseil national dans ce domaine.

Diener Lenz Verena (GL, ZH): Mit diesem Abschnitt sind wir bei einem für die Energiewende und für unsere Energiepolitik bis zum Jahre 2050 sehr wichtigen Pfeiler. Der 4. Abschnitt trägt beim Entwurf des Bundesrates den Titel "Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch". Sie entnehmen der Fahne, dass auch der Bundesrat diesem Pfeiler Bedeutung beimisst und uns Massnahmen vorschlägt, mit denen man diese Ziele erreichen kann. Der Nationalrat hat sich für ein anderes Konzept entschieden, nämlich für ein Bonus-Malus-Konzept, das von der Minderheit I (Cramer) aufgenommen wird, ebenfalls mit dem Ziel der Effizienzsteigerung.

Ich erkläre Ihnen jetzt, warum Ihnen der Antrag der Minderheit II vorliegt, die mit einem anderen Konzept versucht, zwischen dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates eine Brücke zu bauen. Ich möchte Sie an dieser Stelle dringend bitten, hier nicht die Mehrheit zu unterstützen, weil sie den ganzen Abschnitt zu den Effizienzzielen und zur Effizienznutzung einfach streichen will.

Ich habe vom Kommissionspräsidenten drei Argumente gehört. Als Erstes steht der Vorwurf im Raum, dass es hier nur um Strom gehe und nicht um die Gesamtenergie. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir später sehr wohl auch noch über eine CO₂-Abgabe sprechen werden. Dort kommen auch Massnahmen bei anderen Energieträgern zum Tragen. Hier geht es einfach spezifisch um den Stromverbrauch. Das heisst überhaupt nicht, dass man den anderen Energieträgern nicht auch Aufmerksamkeit schenkt.

Als Zweites wurde moniert: Wenn dann endlich eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wäre das doppelt gemoppelt: Es käme hier also zu einer Verdoppelung der Belastungen, mit welcher die Möglichkeiten des Systems zu stark ausgereizt würden. Es steht aber nirgends geschrieben, dass man diesen Teil mit den Zielvorgaben nicht streichen kann, wenn es uns dann endlich einmal gelingt, eine Lenkungsabgabe im Parlament und in der Bevölkerung mehrheitsfähig zu machen. Das steht nirgends geschrieben. Nur: Wir wissen, dass die Absicht besteht, eine solche mit dem zweiten Paket einzuführen, und dass sich die Begeisterung für eine ökologische Steuerreform oder für Lenkungsabgaben bis jetzt auch in unserem Rat immer in sehr engen Grenzen gehalten hat. Solange wir die Taube auf dem Dach nicht haben, will ich immerhin einen Spatz in der Hand.

Der dritte Punkt, der moniert wurde, ist die vermeintlich mangelnde Praxistauglichkeit. Zumindest beim Antrag meiner Minderheit II, den ich Ihnen schmackhaft zu machen versuche, handelt es sich nicht um ein Modell, das noch nirgends ausprobiert worden wäre. Das Modell gemäss Minderheit II ist schon in Dänemark, in Kalifornien und in vielen anderen US-Staaten eingeführt worden und hat sich in der Praxis bewährt.

Ich möchte einfach noch einmal darauf hinweisen: Einsparungen durch Energieeffizienz – das ist jetzt eigentlich das Harmloseste und das Effizienteste überhaupt in einer Energiepolitik, es schont die Umwelt, es schont das Portemonnaie. Wir in unserem Land haben ein riesiges Einsparpotenzial: Heute wird noch jede dritte Kilowattstunde verschwendet, weil wir eben falsche Anreize im Energiemarkt haben. Die Stromversorger verdienen mehr, wenn sie mehr Strom verkaufen. Sie haben keine Sparanreize und verhalten sich einfach öko-



nomisch, nach dem Markt, wie sie das gelernt haben. Wichtig ist es darum, dass wir hier ein Modell einführen, das eine Win-win-Situation kreiert. Das heisst, dass der Stromverkäufer daran verdienen kann wie auch der Endkunde, weil er weniger Energie braucht. Der Stromnutzer und der Stromlieferant sollen also einen Gewinn haben, wenn sie sich entsprechend verhalten.

Der Antrag der Minderheit II soll auch noch einmal darauf hinweisen, dass wir mit Artikel 3, also am Anfang unserer Diskussion, Ziele festgelegt haben, die wir erreichen wollen. Wenn wir jetzt auch die Effizienzmassnahmen verhindern und hier bei Artikel 48 und den folgenden Bestimmungen der Kommissionsmehrheit folgen, dann sind unsere Beschlüsse überhaupt nicht mehr deckungsgleich mit den Zielvorgaben, die wir bei Artikel 3 festgelegt haben. Ich möchte Sie daran erinnern, dass Sie die möglichen Effizienzsteigerungen gemäss Artikel 45a und auch Artikel 46 schon gestrichen haben. Somit ist das eigentlich die letzte Chance, hier noch einen Beitrag dazu zu leisten, dass wir diese Effizienzsteigerungspotenziale wirklich auch ausschöpfen können. Eine andere Möglichkeit haben wir später in diesem Gesetz nicht mehr.

Wenn Sie hier der Mehrheit folgen, dann streichen Sie ein Potenzial von 5 Terawattstunden einfach so aus der Gesetzgebung und bieten keine Alternative an, ausser der sogenannten Freiwilligkeit. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, hier meiner Minderheit II zu folgen. Die Minderheit II hat eine Freiwilligkeit für die Elektrizitätslieferanten bis ins Jahr 2023 vorgesehen. Das, was ja eigentlich von den Elektrizitätslieferanten immer versprochen wird, nämlich dass sie hier in Eigenverantwortung handeln, wollen wir sehen. Wir geben ihnen bis 2023 eine Chance, mit ihren freiwilligen Massnahmen den Beweis zu erbringen, dass sie dieses Sparpotenzial aktiv unterstützen und ausschöpfen. Wenn nichts passiert oder klar zu wenig passiert, hat nachher subsidiär der Bundesrat die Möglichkeit, bei den Elektrizitätslieferanten Massnahmen einzufordern. Das Konzept der Minderheit II ist eigentlich ein liberales Konzept, das zuerst an die Eigenverantwortung appelliert. Nur wenn zu wenig passiert, kann nachher der Bundesrat Vorgaben machen.

Wir haben uns in der Kommission eingehend über verschiedene Modelle unterhalten. Wir haben aufgrund einer Analyse der Verwaltung gesehen, dass das Bonus-Malus-System diverse Mängel hat. Darum – Sie sehen es auch, aber ich sage es, um das einmal festzuhalten – hat die Minderheit I (Cramer) keine breite Unterstützung. Das heisst, die nationalrätliche Variante ist nicht auf grosse Gegenliebe gestossen.

Es scheint mir wichtig, dass wir hier eine Differenz zum Nationalrat schaffen. Der Nationalrat kann nachher in einer zweiten Lesung sein Bonus-Malus-System nochmals überprüfen und hat die Freiheit, auf die Vorgabe der Minderheit II einzuschwenken. Es ist ein Kompromiss. Ich denke, wir sollten auch gegenüber der bundesrätlichen Vorlage Hand bieten, um hier im Bereich der Nutzung des ungenutzten

AB 2015 S 988 / BO 2015 E 988

Potenzials im Rahmen der Einsparungen einen Schritt weiterzukommen.
Ich bitte Sie, die Minderheit II zu unterstützen.

Berberat Didier (S, NE): A mes yeux, la section 4, qui concerne l'efficacité en matière de consommation électrique, est un élément central de la stratégie énergétique. Il m'apparaît que le politique doit donner l'impulsion dans ce domaine.

Je pense que nous sommes tous d'accord sur le fait que nous devons gagner en efficacité par rapport à l'utilisation actuelle de l'électricité. Pourquoi cela? Simplement pour avoir une marge de manoeuvre pour de nouvelles utilisations, je pense notamment à l'électromobilité ou aux pompes à chaleur. Si on arrive à réaliser des gains d'efficacité, on s'épargnera des coûts de production et de transport d'électricité et on aura donc, en quelque sorte, un double dividende. Vous le savez, il est presque inutile de le rappeler, le kilowattheure économisé est par définition moins cher que celui que l'on doit produire et transporter.

Je suis d'avis que notre stratégie énergétique doit être crédible aussi en matière d'efficacité. J'ai pris acte avec regret du fait que la commission veut biffer la bonne solution qui émane du Conseil national, raison pour laquelle Monsieur Cramer a déposé une proposition de minorité, que je soutiendrai et qui vise à agir auprès des distributeurs d'électricité. Si elle est rejetée en faveur de la proposition de minorité II (Diener Lenz), je soutiendrai bien entendu aussi cette dernière, dont je suis cosignataire, lorsqu'on l'opposera à la proposition de la majorité. Elle est un compromis, cela vient d'être rappelé, qui prône des mesures uniquement si les objectifs d'efficacité ne sont pas atteints. Cette proposition s'adresse, elle, plutôt aux fournisseurs. Il est possible de gagner en efficacité, Monsieur Cramer nous a donné l'exemple genevois et, vous le savez aussi, les CFF ont décidé de réduire d'ici 2025 leur consommation d'électricité de 20 pour cent. Ces efforts doivent être soutenus et il est impératif que nous prenions des mesures. Nous ne pouvons pas avoir une loi qui ne parle pas d'efficacité en matière de consommation électrique.



Imoberdorf René (CE, VS): Gegenüber Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten respektive Effizienzzielen für Netzbetreiber war ich von allem Anfang an skeptisch. Meine Skepsis hat sich im Laufe der Diskussionen zu dieser Thematik noch verstärkt; ich werde dazu ein paar Gründe anführen. Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit zu folgen.

Die Schaffung eines Markts für Energieeffizienz hat sich bereits sehr stark etabliert, das ist so. Ich glaube, dass es dazu keine neuen Anreize mehr braucht. Alle Modelle, die wir diskutiert haben, bringen einen grossen administrativen Aufwand und sind nur schwer umsetzbar. Insbesondere ist das Bonus-Malus-System, das vom Nationalrat beschlossen worden ist, wohl kaum umsetzbar; Kollegin Diener hat das bereits auch erwähnt. Ich empfehle allen, die das nicht schon einmal getan haben, sich dieses Rezept in aller Ruhe zu Gemüte zu führen. Die Effizienzvorgaben können wegen der Komplexität und der vielen Variablen wohl kaum vernünftig durchgesetzt werden. Ich denke beispielsweise an das Wetter: Das hat teilweise auf den Stromverbrauch mehr Einfluss als die Effizienzmassnahmen. In der Schweiz werden jährlich etwa 240 Terawattstunden Energie verbraucht, davon nur etwa ein Viertel in Form von elektrischem Strom. Schon aus diesem Grund ist es schwer verständlich, dass nur Elektrizitätslieferanten respektive wie vom Nationalrat vorgeschlagen Netzbetreiber Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz beim Stromverbrauch erfüllen müssen.

In der Schweiz wird der Strom, wie wir alle wissen, zum allergrössten Teil CO₂-frei produziert. Darum besteht schon aus rein klimapolitischer Sicht kein Grund, komplizierte und ineffiziente Massnahmen zu entwickeln, die den Stromverbrauch senken sollen. Natürlich bin ich auch nicht gegen Effizienzmassnahmen, wenn das Ganze einigermaßen in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht.

In letzter Konsequenz müssten wir nebst den Elektrizitätslieferanten sowie den Öl- und Gaslieferanten auch allen Verkäufern von Waren Zielvorgaben machen, damit deren Kunden weniger einkaufen, denn gerade im Bereich der grauen Energie liegt ein enormes Sparpotenzial.

Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit zu folgen.

Eberle Roland (V, TG): Ich bitte Sie ebenfalls, der Mehrheit zuzustimmen; folgende Bemerkungen meinerseits dazu:

1. Gerade die Beispiele des Kantons und der Stadt Genf zeigen, dass solche Anreizmodelle funktionieren und keine weitere Rechtsgrundlage brauchen. Nach meinem Dafürhalten sollten hier auch die wenigen Marktmöglichkeiten der Netzbetreiber, die noch vorhanden sind, nicht weiter eingeschränkt werden. Wenn wir hier einmal mehr nicht differenzieren statt zu differenzieren, dann verhindern wir Anreize. Fairerweise muss man auch betonen, dass es nicht ganz einfach ist, solche Systeme aufrechtzuerhalten. Gerade auch im Kanton Genf gibt es bereits Grosskunden, die davon abspringen. Das ist eine Realität, und dieser Realität müssen sich die Unternehmen im Bereich der Stromverteilung stellen.

2. Wir sehen bei der Umsetzung des ganzen CO₂-Reduktionssystems, wie komplex und aufwendig dies ist. Ich finde nicht, dass wir hier ein zweites System aufbauen sollten, das mit ebenso viel Aufwand und ebenso viel Etatismus umgesetzt werden müsste.

3. Wer bezahlt letztlich diese Umsetzungskosten? Es ist letztlich wieder der Konsument, und es trifft wiederum die Unternehmungen, die wir bei dieser ganzen Thematik ja schonen wollen. Die Netzbetreiber sind ja die Stromlieferanten der Kunden, sie sind in ein relativ komfortables Monopol gebettet. Zusatzaufwendungen werden einfach in die Netzkosten und Netzentgelte eingebaut und verteuern letztlich wieder den gesamten Konsum. Ich finde, diese Kosten sollten wir einsparen, indem wir keine belastenden Systeme einführen. Sonst müssen wir uns zum Zeitpunkt X überlegen, ob man diese ganze Geschichte nicht verstaatlichen sollte. Dann wären alle Marktmechanismen ausgehebelt, dann wären alle Marktmodelle nicht mehr tauglich, auch eine differenzierte Produktausgestaltung wäre dann nicht mehr möglich. Die Marketinginstrumente würden den Beteiligten aus der Hand geschlagen. Das wäre dann die konsequente Lösung.

Dazu kann ich nicht Hand bieten, und ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Cramer Robert (G, GE): Je ne veux pas imposer à ce conseil une discussion de commission, mais je souhaiterais réagir à l'intervention de Monsieur Eberle sur trois points.

Premièrement, parler de l'Etat de Genève, c'est faire peu de cas de l'indépendance des Services industriels de Genève, qui sont un établissement de droit public et qui définissent leur politique d'entreprise de façon indépendante. Il y a donc une logique de marché assez forte qui est en place.

Le deuxième point concerne la question des coûts. C'est un point intéressant parce que cette expérience genevoise, qui dure maintenant depuis plus de sept ans, a permis de prouver que le montant que la compagnie d'électricité a investi pour mener toutes ces actions visant aux économies d'énergie et à l'efficacité énergétique a été inférieur à la somme des économies d'électricité réalisées. En d'autres termes, c'est une opération qui est



bénéficiaire. Si l'on compare l'argent dépensé pour mener les actions de promotion d'économies d'énergie avec la somme d'argent que représentent les économies d'énergie réalisées, c'est une opération qui est bénéficiaire économiquement. Au-delà de ce premier bénéfice économique, il y en a un deuxième: en menant toutes ces actions, 150 millions de francs ont été injectés dans l'économie locale, par toute une série d'investissements réalisés pour développer ces économies d'énergie. Un troisième bénéfice, bien sûr, se situe au niveau de la politique énergétique.

Un troisième point qui m'intrigue un peu, c'est cette assertion selon laquelle il est plus facile de développer des programmes d'économies d'énergie dans un milieu urbain que dans un milieu rural. Je pense que si on charge des

AB 2015 S 989 / BO 2015 E 989

consultants de proposer des économies d'énergie dans une ferme ou dans des petites exploitations industrielles, ils auront certainement énormément d'idées à proposer. Ce sont des endroits où il y a précisément un grand manque d'expertise de la part des exploitants, qui ont bien d'autres choses à faire que de se préoccuper de développer des programmes d'économies d'énergie, et qui seraient certainement intéressés à recevoir des conseils qui leur permettraient de gagner de l'argent.

Enfin le problème auquel on est confronté, c'est de savoir comment faire pour que ces entreprises publiques, comme les Services industriels, ne développent pas ces programmes d'économies d'énergie à fonds perdus, mais qu'elles y trouvent un retour sur investissement. C'est notamment ce que propose le système de bonus-malus que le Conseil national a imaginé.

Stadler Markus (GL, UR): Wenn die Elektrizitätswerke heute Werbung betreiben, in der sie sagen, man solle mit dem Strom sparsam umgehen, dann ist das etwa so, wie wenn die Bäcker in ihrer Werbung sagen würden, man solle weniger Nussgipfel konsumieren. Das Beispiel zeigt, dass mit diesem Markt etwas nicht stimmt, dass das Preissystem nicht wirkt, vor allem nicht im Sinne der Nachhaltigkeit.

Nachdem wir in der ersten Phase der Umsetzung der Energiestrategie die relativen Preise nicht wesentlich beeinflussen wollen, müssen wir, wenn wir wirklich eine Wirkung erzielen möchten, für ein Marktsystem aussergewöhnliche und ausserordentliche Massnahmen treffen. Das heisst hier: Verpflichtungen für die Elektrizitätslieferanten vorsehen. Andernfalls schleifen wir einen der wichtigsten Pfeiler der anvisierten Politik und der anvisierten Ziele.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, der Minderheit II oder der Minderheit I zuzustimmen.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Nur ganz kurz: Ich bin der Auffassung, die Auslegeordnung der Argumente der Mehrheit und der Minderheiten ist gemacht, d. h. in Sachen Praxistauglichkeit und drohender Ungerechtigkeiten, sodann betreffend das zukünftige Lenkungssystem, die Verletzung des Verursacherprinzips und das Thema Strom versus Gesamtenergie. Genau in diese Richtung ging auch die Diskussion in der Kommission. Das hat zu den vorliegenden Anträgen von Mehrheit und Minderheiten geführt.

Wichtig scheint mir noch folgender Aspekt: Auch mit dem Entscheid der Mehrheit wird eine Differenz zum Nationalrat geschaffen, wodurch dort allenfalls die Anliegen, die Frau Verena Diener Lenz angesprochen hat, bei Bedarf noch aufgenommen werden könnten.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Der Bundesrat erfüllt mit seinem Entwurf ja eine vom Parlament angenommene Motion. Wir sind deren Forderung nachgekommen. Wir meinen nach wie vor: Wenn man sie umsetzen will, ist das System der weissen Zertifikate wahrscheinlich noch das einfachste. Aber es ist eben auch aufwendig. Das System der Minderheit II (Diener Lenz) hat insofern Charme, als es zweistufig ist, als zuerst freiwillige Massnahmen mit wettbewerblichen Ausschreibungen erfolgen und erst nach sechs Jahren zwingende Massnahmen. Beides hat aber auch Nachteile, wir haben das von Anfang an offengelegt – nicht weil wir die Energieeffizienz schwächen wollen, denn diese ist ja der Hauptpfeiler der bundesrätlichen Strategie.

Wir haben mit Blick auf die Energieeffizienz aber auch keine Lösung, bei der wir sagen, der Treibstofflieferant erhalte eine Zielvorgabe; wir setzen eigentlich immer beim Verursacher an, also beim Konsumenten. Hier nehmen Sie aber den Stromlieferanten in die Pflicht, das ist eigentlich diesbezüglich der falsche Teilnehmer. Unsere Massnahmen punkto Effizienz sind auf den Verbraucher ausgerichtet, zum Beispiel auf Haushalte und auf die Industrie. Das gilt auch im Gebäudebereich usw., also dort, wo der Konsum tatsächlich anfällt. Dort liegt das Hauptgewicht.

Das Problem mit diesen Zielvorgaben – egal nach welchem System – besteht darin, dass wir 670 Energielieferanten haben. Wir müssten mit jedem eine Vereinbarung über diese Zielvorgaben abschliessen, wir müssten





die Einhaltung kontrollieren, und wir müssten auch Korrekturfaktoren vorsehen. Wenn die Bevölkerung an einem Ort mehr zunimmt als an einem anderen, muss das ja berücksichtigt werden. Das gilt auch für die Ansiedlung eines neuen Unternehmens oder für irgendwelche Veränderungen bei den Kundinnen und Kunden eines Energieversorgungsunternehmens. Das führt uns zur Hauptschwäche dieser Forderung: Unabhängig vom System wäre sie administrativ gesehen relativ aufwendig.

Ein zweites Problem, das sich bei allen Systemen gezeigt hat: Was für ein Anreiz hat ein Energieversorgungsunternehmen, da aktiv zu werden? Strom macht ja nur einen Teil der Gesamtkosten bzw. der Einnahmen aus, vielleicht 40 Prozent. Insofern glauben wir, dass sich die Welt für die Energieversorgungsunternehmen in den nächsten paar Jahren massiv verändern wird. Heute sind sie noch in einem weitgehend geschlossenen Markt; sie haben also gar keinen Anreiz, ihre Kundinnen und Kunden besser zu bedienen oder mit mehr Produkten besser zu beraten. Wie die Minderheit II richtig sagt, würde die Beratung der Endkunden sehr schnell zu einer Senkung des Energieverbrauchs führen. So würde man auch Richtwerte erreichen. Aber ich frage Sie, was für einen Anreiz zur Beratung ein Energieversorgungsunternehmen heute vom System her hat. Dieses Ziel der Senkung des Energieverbrauchs ist effektiv nur dann erreichbar, wenn es mit den monetären Anreizen für Beratungsleistungen wettmachen kann, was es durch den Verkauf einer geringeren Zahl von Kilowattstunden verliert.

Ich bin überzeugt, dass das die Zukunft ist, dass das so kommen wird. Ich denke an die Öffnung des Marktes, an neue Modelle. Kundinnen und Kunden wollen heute diese Beratung. Unternehmen, bei denen der Strom eine Rolle spielt, machen das, suchen diese Kontakte. Für viele Haushalte mit einer Stromrechnung von jährlich tausend Franken ist es aber aufgrund des Aufwandes und dessen, was man wirklich spart, wahrscheinlich kein Businessmodell. Ich glaube deshalb, dass wir die Elektrizitätsversorgungsunternehmen langsam in eine Zukunft mit mehr Wettbewerb führen müssen, in eine Zukunft, in der sie ihre Dienstleistungen neu erbringen müssen.

Ich habe es in der Kommission gesagt: Das erinnert mich an die Telekom-Situation; über Jahre hat man die Telefonie über die Minuten bepreist; die Telekom-Unternehmen haben an den Minuten verdient. Das ist dann mit dem veränderten Markt auch komplett verändert worden; die Unternehmen verdienen heute nicht mehr pro Minute, sondern verkaufen eigentlich Datenmengen. Im Energiebereich wird es mit der Öffnung des Marktes und den Effizienzzielen, die wir für die Verbraucher verankert haben, eine ähnliche Entwicklung geben.

Deshalb glaube ich, dass die Zielvorgaben im Moment zu viel des Guten wären, obwohl sie von der Sache her richtig sind. Das System der Minderheit II (Diener Lenz) hätte noch die Zweistufigkeit. Ich glaube, diese können wir dann auch noch umsetzen, wenn wir sehen, dass wir die Ziele tatsächlich nicht erreichen. Allenfalls kommt man mit dem Monitoring zum Schluss, dass wir doch noch Massnahmen für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen brauchen. Wir haben bis dahin Zeit, mit der Marktöffnung noch zusätzliche Elemente besser zu studieren. Aber die Branche ist nach wie vor natürlich auch skeptisch. Deshalb glaube ich, dass man im Moment mit dem Antrag der Mehrheit leben muss.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Minderheit II ... 34 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 8 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 21 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2015 S 990 / BO 2015 E 990

Art. 34 Abs. 2, 3 – Art. 34 al. 2, 3

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 49, 50

Antrag der Mehrheit

Streichen


Antrag der Minderheit I

(Cramer)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II

(Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)

Streichen

Art. 49, 50
Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité I

(Cramer)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité II

(Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité
Art. 51, 52
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté
Art. 53
Antrag der Kommission
Abs. 1

Der Bund und die Kantone ... Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem Bund obliegt vorwiegend ...

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 53
Proposition de la commission
Al. 1

La Confédération et les cantons ... Ils coordonnent leurs activités. L'information incombe en premier lieu à la Confédération, et les conseils ...

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Hier habe ich nur eine kurze Ergänzung. In Artikel 53 Absatz 1 haben wir eine redaktionelle Änderung, und zwar wird "BFE" durch "Bund" ersetzt.

Angenommen – Adopté
Art. 54
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national



Angenommen – Adopté

Art. 55

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Der Bund kann die zu unterstützenden Pilot- und Demonstrationsanlagen und Pilot- und Demonstrationsprojekte teilweise mittels eines wettbewerblichen Verfahrens auswählen. Zu diesem Zweck kann das BFE Aufrufe zur Einreichung von Gesuchen zu bestimmten Themen und innerhalb einer bestimmten Frist veröffentlichen. Das Einreichen von Gesuchen zu den in den Aufrufen vorgegebenen Themen im gleichen Jahr, aber ausserhalb der im Aufruf festgelegten Frist ist unzulässig.

Art. 55

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

La Confédération peut sélectionner en partie au moyen d'une procédure d'appel d'offres public les installations pilotes et de démonstration ainsi que les projets pilotes et de démonstration destinés à être soutenus. A cet effet, l'OFEN peut publier des appels pour le dépôt d'offres sur certains thèmes, dans un délai prescrit. Les offres concernant le thème défini dans l'appel d'offres, qui sont déposées la même année mais en dehors du délai prescrit ne sont pas admissibles.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Hier in Artikel 55 haben wir einen neuen Absatz 4 zu Auswahlverfahren zur Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekten. Dabei geht es eigentlich um eine rein terminologische Frage betreffend den Begriff "Ausschreibung". Dieser stammt aus dem öffentlichen Beschaffungswesen und hätte hier eben eine andere Bedeutung. Darum haben wir diese passendere Formulierung in Absatz 4 eingefügt.

Angenommen – Adopté

Art. 56, 57

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 58

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)

Abs. 3

... Massnahmen im Gebäudebereich werden zudem nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm:
 a. die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt; der Bundesrat regelt die Ausnahmen, namentlich für Fälle, in denen eine solche Beitragsvoraussetzung unverhältnismässig ist;
 b. vorsieht, dass ein Förderbeitrag nur ausgerichtet wird, sofern die Sanierung nicht zur Auflösung von Mietverhältnissen führt.

Art. 58

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national


Proposition de la minorité

(Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)

Al. 3

... En outre, les mesures dans le domaine du bâtiment ne bénéficient d'un soutien que si le programme d'encouragement cantonal:

a. prescrit la réalisation d'un certificat énergétique pour les bâtiments assorti d'un rapport de conseil; le Conseil fédéral

AB 2015 S 991 / BO 2015 E 991

b. règle les dérogations, notamment pour les cas où une telle exigence apparaît comme disproportionnée; b. prévoit que la contribution n'est versée que si l'assainissement ne conduit pas à la résiliation de baux locatifs.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Die Minderheit spricht in ihren Ausführungen ein privatrechtliches Problem an, dafür ist das Energiegesetz aber eigentlich der falsche Ort. De facto bringt die beantragte Formulierung für die Mieter kaum zusätzlichen Schutz, denn es ist erwiesen, dass die meisten Sanierungen, welche zu Kündigungen führen, nur zu einem geringen Teil energetisch motiviert sind und auch dann durchgeführt würden, wenn es keine Subventionen gäbe.

Ebenso wichtig zu betonen ist es der Mehrheit des Kommission, dass das Ausformulieren von Förderbedingungen Aufgabe der Kantone respektive des harmonisierten Fördermodells ist und dass es in diesem Energiegesetz keinerlei Detaillierung bedarf. Insbesondere der Nachweis von Energiekonzepten zur Beantragung von Fördergeldern für bestehende, bleibende Mietverhältnisse gehört eigentlich nicht in das Energiegesetz, sondern, wenn überhaupt – das ist die Überzeugung der Mehrheit der Kommission – ins Mietrecht. Schliesslich liegen auch die Ausnahmeregelung zur Frage, wann für die Förderung kein Gebäudeausweis mit Beratungsbericht eingereicht werden muss, oder auch die Frage, welche Erneuerungskonzepte analog zum Gebäudeausweis der Kantone, also zum sogenannten Geak Plus, akzeptiert werden, in der Kompetenz der Kantone.

Vor dem Hintergrund dieser kurzen Ausführungen bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen und den Antrag der Minderheit Berberat zu Absatz 3 abzulehnen.

Berberat Didier (S, NE): A mes yeux et à ceux des cosignataires de ma proposition de minorité à l'article 58 alinéa 3, l'assainissement d'un bâtiment, même s'il est nécessaire, ne saurait justifier la résiliation des baux locatifs de ce dernier.

Monsieur Bischofberger vient de nous dire qu'une disposition relative aux baux à loyer, ayant trait au droit du bail, n'a pas sa place dans une législation concernant l'énergie. Je pense le contraire, dans la mesure où ma proposition laisse le choix au propriétaire. En effet, soit ce dernier décide de profiter de la contribution, dans quel cas il doit s'interdire de résilier les baux et mettre sur pied une organisation des travaux qui permette au locataire de rester dans son appartement, soit il résilie les baux – s'il dispose de ce choix, cela n'est pas impératif, donc cela ne figure pas dans le droit du bail –, dans quel cas il ne pourra pas bénéficier de la contribution.

Je ne sais pas si vous avez lu l'intéressante étude menée conjointement par l'Office fédéral de l'énergie et l'Office fédéral du logement, selon laquelle les loyers augmentent bien davantage lorsque les locataires sont congédiés en vue d'assainir l'immeuble que lorsqu'ils peuvent y rester et subir une hausse de loyer, qui reste dans ce cas à peu près normale.

On sait en effet que les loyers grimpent surtout en raison des hausses élevées lors des changements de locataires. Selon l'ordonnance sur le bail à loyer, le bailleur doit déduire les subsides d'encouragement qu'il reçoit lors du calcul du nouveau loyer. Ainsi, locataires et bailleurs bénéficient tous deux de subsides: le locataire doit supporter une hausse moindre du loyer, et le bailleur bénéficie d'une subvention pour l'augmentation de la valeur de son immeuble. Cela n'est pas le cas si le bail est résilié, puisque le bailleur loue ensuite le logement au prix du marché sans déduire les contributions, ce qui – vous l'admettez – est une bonne opération pour le bailleur.

Il n'est pas admissible qu'en s'abritant derrière le prétexte des assainissements énergétiques – que je ne combats pas du tout, au contraire je souhaite même les favoriser –, les propriétaires puissent toucher une contribution financière de la part des collectivités publiques, résilier les baux et augmenter d'une manière importante les loyers pour le nouveau locataire. Il y a donc un choix à faire.

C'est la raison pour laquelle je vous demande d'accepter ma proposition de minorité.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Der Mieterschutz ist uns natürlich auch ein Anliegen. Sie haben zu Recht gesagt: Gebäudesanierungen sind im Regelfall für den Mieter ein Vorteil: Er erhält zwar vielleicht eine Mietzinserhö-



hung, aber er hat tiefere Nebenkosten. Ich stimme Ihnen aber zu, und wir sind uns dessen auch bewusst, dass es, vor allem in einigen Städten, auch Missbräuche gibt: Die Sanierung ist umfassend, nicht nur energetisch, man macht also eine volle Sanierung. Dann folgen Leerkündigungen – und danach steigt der Mietzins massiv. Da stimme ich Ihnen zu, wir haben Kenntnis von solchen Fällen. Ich denke aber, das sind nach wie vor Einzelfälle in städtischen Gebieten. Ich bin einverstanden, dass man da überlegen und das Problem lösen muss – aber im Mietrecht. Ich glaube, das sind wirklich Spezialfälle. Es sind in der Regel nach unserer Kenntnis, nach den Fällen, die uns zugespielt wurden, gesamthafte Sanierungen, von denen die energetische Sanierung nur einen kleinen Teil darstellt und einen solchen Mietzinsanstieg nicht rechtfertigt. Deshalb glauben wir, dass das Energiegesetz dafür nicht der richtige Ort ist und jetzt nicht mit diesem Spezialproblem belastet werden sollte. Insofern glauben wir, dass es richtig ist, dass man Fördergelder ausbezahlen kann. Es ist gut, wenn Vermieter damit etwas Gescheites tun, das auch für die Mieter sinnvoll ist, da sind wir uns einig. Die Missbrauchsgefahr besteht in Einzelfällen, und um das zu regeln, ist wirklich das Mietrecht der richtige Ort. Vielleicht kann man die Verordnung, die Sie erwähnt haben, noch griffiger ausstatten, damit sich der Mieter wehren kann, wenn Kosten nicht ordnungsgemäss überwältigt werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 11 Stimmen
 (1 Enthaltung)

Art. 59, 60

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 61

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:
 ... zur Erreichung der Richtwerte nach den Artikeln ...

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 61

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:
 ... à la réalisation des valeurs indicatives fixées aux articles ...

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Wir haben in Absatz 1 eine redaktionelle Änderung, sonst folgen wir dem Entwurf des Bundesrates. Ich habe die entsprechenden Ausführungen bereits in der Diskussion zu den Artikeln 2 und 3 gemacht. Die redaktionelle Anpassung würde heissen, dass der Begriff "Zielvorgaben" durch den Begriff "Richtwerte" ersetzt wird.

Angenommen – Adopté

AB 2015 S 992 / BO 2015 E 992

Art. 62–64

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates




Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté
Art. 65
Titel

Bekanntgabe von Personendaten

Abs. 1

... verpflichten, anonymisierte Personendaten zu veröffentlichen oder ...

Abs. 2

... können diese anonymisierten Personendaten in geeigneter ...

Art. 65
Titre

Communication de données personnelles

Al. 1

... à publier des données personnelles anonymisées ou à les communiquer ...

Al. 2

... peuvent publier ces données personnelles anonymisées sous une forme adéquate:

...

Angenommen – Adopté
Art. 66
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Die Kantone vollziehen Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 46; sie vollziehen die Artikel 6, 11, 13, 14, 16, 53 und 54, soweit diese Bestimmungen es vorsehen ...

Art. 66
Proposition de la commission
Al. 1, 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Les cantons assurent l'exécution des articles 45 alinéa 6 et 46; ils assurent l'exécution des articles 6, 11, 13, 14, 16, 53 et 54, dans la mesure où ces dispositions le prévoient ...

Angenommen – Adopté
Art. 67
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté
Art. 68
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

...

a0. den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a-33c);

...



Abs. 2–5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Abs. 1 Bst. a0

Streichen

Art. 68

Proposition de la majorité

Al. 1

...

a0. des aides financières dans le cadre du soutien à la grande hydraulique existante (art. 33a à 33c);

...

Al. 2–5

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Al. 1 let. a0

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 69

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Die Elcom entscheidet, vorbehältlich Absatz 5, bei Streitigkeiten aufgrund der Artikel 17, 18–18ter, 52 Absatz 3 und 75 Absätze 3 und 4.

Abs. 5

Die Zivilgerichte beurteilen:

- a. Streitigkeiten aus Vereinbarungen nach Artikel 18bis Absatz 1;
- b. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Grundeigentümern und Mietern oder Pächtern im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Art. 69

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Sous réserve de l'alinéa 5, l'Elcom tranche en cas de litige lié à l'application des articles 17, 18 à 18ter, 52 alinéa 3 et 75 alinéa 3 et 4.

Al. 5

Les tribunaux civils connaissent:

- a. des litiges liés à des conventions au sens de l'article 18bis alinéa 1;
- b. des litiges liés aux rapports juridiques entre les propriétaires fonciers et les locataires ou les fermiers lors du regroupement dans la perspective d'une consommation propre.

Angenommen – Adopté

Art. 70

Antrag der Kommission

Abs. 1





...
a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

...
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 70

Proposition de la commission

Al. 1

...
a. Adhérer au projet du Conseil fédéral

...
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

AB 2015 S 993 / BO 2015 E 993

Art. 71

Antrag der Kommission

Abs. 1

... von Geothermie und Kohlenwasserstoffen, der Speicherung ...

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 71

Proposition de la commission

Al. 1

... de la géothermie ou d'hydrocarbures, au stockage ...

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 72

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...
b. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

bbis. im Zusammenhang mit den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a-33c) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

...
d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

...
Abs. 2

... Busse bis zu 20 000 Franken.

Antrag der Minderheit

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Abs. 1 Bst. bbis

Streichen

Art. 72

Proposition de la majorité



Al. 1

...

b. Adhérer au projet du Conseil fédéral

bbis. fourni des renseignements erronés ou incomplets en lien avec les aides financières fournies dans le cadre du soutien à la grande hydraulique (art. 33a à 33c);

...

d. Adhérer au projet du Conseil fédéral

...

Al. 2

... amende maximale de 20 000 francs.

Proposition de la minorité

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Al. 1 let. bbis

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 73

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 74

Antrag der Mehrheit

Titel

Übergangsbestimmung zum Einspeisevergütungssystem und zum Netzzuschlag

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

...

a. ...

2. Fotovoltaikanlagen unter 30 kW,

...

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

Den Betreibern, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten (Abs. 1), steht frei, ob sie an der Direktvermarktung nach Artikel 21 teilnehmen oder nicht. Denjenigen, die nicht daran teilnehmen, ist der Referenz-Marktpreis zuzüglich der Einspeiseprämie zu vergüten. Der Bundesrat kann dieses Wahlrecht und damit diese Art von Vergütung befristen.

Abs. 5a

Der Netzzuschlag steigt im Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf das Maximum von 2,3 Rappen/kWh und bleibt solange auf dieser Höhe, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens nach Artikel 39a abnimmt. Danach legt der Bundesrat den Netzzuschlag wieder bedarfsgerecht fest (Art. 37 Abs. 3). Tritt das Gesetz nach dem 1. Juli eines Jahres in Kraft, steigt der Netzzuschlag nicht im Folgejahr, sondern erst ein Jahr später auf das Maximum von 2,3 Rappen/kWh.

Antrag der Minderheit

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Abs. 5a

... auf das Maximum von 2,1 Rappen/kWh ... das Maximum von 2,1 Rappen/kWh.




Art. 74
Proposition de la majorité
Titre

Disposition transitoire relative au système de rétribution de d'injection et au supplément

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

...

a. ...

2. les installations photovoltaïques d'une puissance inférieure à 30 kW,

...

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

Ceux qui n'y participent pas sont rétribués par le versement d'un montant égal au prix de marché de référence augmenté de la prime d'injection. Le Conseil fédéral peut limiter dans le temps ce droit d'option et par là même ce type de rétribution.

Al. 5a

Au cours de l'année suivant l'entrée en vigueur de la loi, le supplément augmente pour atteindre le maximum de 2,3 ct./kWh et demeure à ce niveau jusqu'à ce que les besoins de moyens consécutifs à l'expiration visée à l'article 39a diminuent. Le supplément est ensuite de nouveau adapté par le Conseil fédéral en fonction des besoins (art. 37 al. 3). Si la loi entre en vigueur après le 1er juillet, le supplément n'augmente pas au maximum de 2,3 ct./kWh l'année suivante, mais seulement l'année d'après.

Proposition de la minorité

(Theiler, Eberle, Eder, Hösli)

Al. 5a

... le maximum de 2,1 ct./kWh ... au maximum de 2,1 ct./kWh ...

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité
Art. 75
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

AB 2015 S 994 / BO 2015 E 994

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté
Art. 76, 76a, 76b
Antrag der Kommission

Streichen

Art. 76, 76a, 76b
Proposition de la commission

Biffer

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich habe im Zusammenhang mit Artikel 76, der ja mit dem Entscheid zu Artikel 39 verbunden ist, noch folgende Bemerkung zuhanden der Materialien: Beim Antrag auf Streichen der Artikel 39 und 76 geht es der Kommission um die Neuordnung des Vollzugs des zukünftigen Einspeiseprämien systems für Energie. Die Kommission will tendenziell am Status quo festhalten, ist aber für allfällige Optimierungen offen. Die ursprüngliche Lösung des Bundesrates, welcher der Nationalrat zugestimmt hat, will sie hingegen nicht unterstützen. Die zu schaffende Differenz soll es dem Nationalrat ermöglichen, die



Frage vertieft zu prüfen. Die Differenz bezieht sich materiell nicht ausschliesslich auf die Artikel 39 und 76, sondern auf sämtliche Bestimmungen, die die Vollzugszuständigkeit betreffen, namentlich eben auch auf das 13. Kapitel, "Zuständigkeiten und Verfahren". Das sei zuhanden der Materialien gesagt.

Angenommen – Adopté

Art. 77

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse
Modification d'autres actes
Ziff. 1 Art. 83 Bst. w

w. ... und Schwachstromanlagen und die Enteignung der für den Bau oder Betrieb solcher Anlagen notwendigen Rechte, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Ch. 1 art. 83 let. w

w. ... et à courant faible et l'expropriation de droits nécessaires à la construction ou à l'exploitation de telles installations qui ne soulèvent pas de question juridique de principe.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Zum Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 folgende Bemerkung: Unsere Kommission stimmt wie der Nationalrat dem Entwurf des Bundesrates zur Verfahrensbeschleunigung zu. Sie ergänzt sie bei Buchstabe w, indem sie einfügt, dass auch bei reinen Enteignungsverfahren im Zusammenhang mit Stark- und Schwachstromanlagen der Zugang ans Bundesgericht einzuschränken ist. Die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Gewährung des rechtlichen Gehörs sind durch die volle Kognition des Bundesverwaltungsgerichtes sichergestellt. Entsprechend stellt unsere Kommission hier diesen Antrag.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 2 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 2 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 10

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II

(Theiler, Eberle, Eder)

2. Abschnitt: Bei Personenwagen

Ch. 2 titre précédant l'art. 10

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national




Proposition de la minorité II

(Theiler, Eberle, Eder)

Section 2: Mesures s'appliquant aux voitures de tourisme

Ziff. 2 Art. 10
Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

 ... gesetzt werden, sind bis Ende 2020 auf durchschnittlich 147 g CO₂/km zu vermindern.

Antrag der Minderheit I

(Imoberdorf, Eberle, Eder, Theiler)

Abs. 1bis

 Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen werden für die Jahre 2020 bis 2023 folgende Anteile der Personenwagenflotte mit den tiefsten CO₂-Emissionen berücksichtigt:

- a. für das Jahr 2020: 50 Prozent;
- b. für das Jahr 2021: 60 Prozent;
- c. für das Jahr 2022: 70 Prozent;
- d. für das Jahr 2023: 80 Prozent.

Abs. 2bis

 Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen werden für die Jahre 2020 bis 2023 folgende Anteile der Lieferwagenflotte mit den tiefsten CO₂-Emissionen berücksichtigt:

- a. für das Jahr 2020: 50 Prozent;
- b. für das Jahr 2021: 60 Prozent;
- c. für das Jahr 2022: 70 Prozent;
- d. für das Jahr 2023: 80 Prozent.

Antrag der Minderheit II

(Theiler, Eberle, Eder)

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

... nach Absatz 1 (nachfolgend Fahrzeuge) ...

Ch. 2 art. 10
Proposition de la majorité

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

 ... immatriculés pour la première fois sont réduites en moyenne à 147 g de CO₂/km d'ici à la fin 2020.

Proposition de la minorité I

(Imoberdorf, Eberle, Eder, Theiler)

Al. 1bis

 Pour les années 2020 à 2023, le calcul des émissions moyennes de CO₂ se fonde sur les pourcentages suivants des voitures du parc ayant les émissions les plus faibles:

- a. en 2020: 50 pour cent;
- b. en 2021: 60 pour cent;
- c. en 2022: 70 pour cent;
- d. en 2023: 80 pour cent.

AB 2015 S 995 / BO 2015 E 995

Al. 2bis

 Pour les années 2020 à 2023, le calcul des émissions moyennes de CO₂ se fonde sur les pourcentages suivants des voitures du parc ayant les émissions les plus faibles:




- a. en 2020: 50 pour cent;
- b. en 2021: 60 pour cent;
- c. en 2022: 70 pour cent;
- d. en 2023: 80 pour cent.

Proposition de la minorité II
(Theiler, Eberle, Eder)

Al. 2

Biffer

Al. 3

... visés à l'alinéa 1 (ci-après: véhicules) ...

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Mit Absatz 1 dieses Artikels wird – es ist bereits gesagt worden – vorgesehen, dass die CO₂-Emissionen von Personenwagen bis Ende 2020 auf durchschnittlich 95 Gramm CO₂ pro Kilometer reduziert werden sollen, im Vergleich zu heute 130 Gramm. Dies entspricht einer Reduktion von 35 Gramm innerhalb von fünf Jahren. Daraus resultiert eine jährliche Soll-Reduktion von 7 Gramm pro Kilometer. Das ist vor allem im Vergleich mit den letzten Jahrzehnten wohl ein recht ambitionöses Ziel.

Dennoch will die Mehrheit der Kommission dieses Ziel unterstützen. Sie will dies vor allem, weil für sie die Senkung des Energieverbrauchs der Zukunft im Vordergrund steht. Diese bildet dementsprechend ein zentrales und wichtiges Element der Energiestrategie 2050, dies mit Blick auf den von uns beschlossenen Artikel 3 bei den Verbrauchszielen. Von den darin definierten Zielen für das Jahr 2035 – Stichwort: neue Energiepolitik – und für das Jahr 2020 – Stichwort: politische Massnahmen Bundesrat – sollte nicht ohne Not abgewichen werden.

Ich bitte Sie darum, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen und den Antrag der Minderheit I (Imoberdorf) wie auch den der Minderheit II (Theiler), welche die Bestimmungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern streichen will, abzulehnen.

Imoberdorf René (CE, VS): Ich begründe die Anträge der Minderheit I zu den Absätzen 1bis und 2bis gleichzeitig.

Die aktuell geltenden CO₂-Grenzwerte in der EU betragen für Personenwagen 130 und für leichte Nutzfahrzeuge 175 Gramm pro Kilometer. Bis Ende 2020 sollen diese Werte auf 95 respektive 147 Gramm pro Kilometer gesenkt werden. In der vorliegenden Energiestrategie 2050 der Schweiz werden die Grenzwerte und die Fristen eins zu eins von der EU übernommen. Bei der Einführung des aktuellen CO₂-Grenzwertes wurde in der Schweiz ein sogenanntes "phase in" genutzt. Konkret musste das Ziel von durchschnittlich 130 Gramm pro Kilometer im Jahr 2014 nur bei 80 Prozent der Fahrzeugflotte erreicht werden. Das "phase in", das heisst die schrittweise Erreichung des Zielwertes, gibt den Automobilimporteuren mehr Zeit, die für die Erreichung der neuen Grenzwerte nötigen technischen Innovationen im Schweizer Markt zu etablieren. Auf diese Art und Weise konnten 2014 hohe Strafen für die offiziellen Markenimporteure vermieden und deshalb Arbeitsplätze gesichert werden.

Die Minderheit I beantragt Ihnen nun, die CO₂-Grenzwerte von durchschnittlich 95 Gramm pro Kilometer für Personenwagen und 147 Gramm pro Kilometer für leichte Nutzfahrzeuge ab 2020 über ein "phase in", das heisst schrittweise, einzuführen. Beim "phase in" wäre im ersten Geltungsjahr, 2020, idealerweise bei einem Erreichungsgrad von 50 Prozent zu starten und dieser Wert jährlich um 10 Prozentpunkte zu erhöhen. Nur so können hohe finanzielle Belastungen und eine damit einhergehende Gefährdung von Arbeitsplätzen bei den Importeuren vermieden werden. Zudem würde die radikale und sofortige Senkung des CO₂-Zielwertes zu drastischen Einschnitten bei der Modellvielfalt sowie zu Preissteigerungen beim Fahrzeugkauf in der Schweiz führen.

Die schrittweise Erreichung der Zielwerte würde auch die Besonderheiten der Schweizer Fahrzeugflotte berücksichtigen. Das Modell basiert auf einem überdurchschnittlich hohen Anteil an 4x4-Fahrzeugen – ein solcher ist zugegebenermassen nicht nur in Gebieten mit topografisch schwierigem Gelände und Wintereinflüssen wie Schnee und Eis gegeben. Im Kanton Graubünden beispielsweise und bei uns im Kanton Wallis verfügten 2014 drei von vier neueingelösten Fahrzeugen über einen 4x4-Antrieb. Weiter haben wir in der Schweiz einen tieferen Anteil an Fahrzeugen mit Dieselantrieb, als es in der EU der Fall ist.

Zudem ist die Lieferwagenflotte in der Schweiz wegen der LSVA, höherer Lohnkosten und des Nachtfahrverbots stärker belastet als diejenige in der EU.



Zuletzt noch dies: In der EU, und das ist ein wichtiger Punkt, beziehen sich die CO₂-Grenzwerte auf den gesamteuropäischen Markt. Bezogen auf den Markt in Europa mit rund 12 Millionen verkauften Personenwagen pro Jahr sind diese Ziele per 2020 für die dortigen Fahrzeughersteller zwar sehr anspruchsvoll, aber grundsätzlich erreichbar. In der vorliegenden Energiestrategie 2050 der Schweiz werden die EU-Grenzwerte, wie schon gesagt, eins zu eins übernommen, jedoch ohne den grenzüberschreitenden oder grenzübergreifenden Einbezug der anderen europäischen Länder. Dadurch haben wir in der Schweiz zur Erreichung der Grenzwerte bedeutend weniger Spielraum und Flexibilität, als das in der EU der Fall ist.

Ich möchte noch einmal ganz ausdrücklich Folgendes sagen: Es geht hier nicht darum, dass man die Zielwerte nicht erreichen sollte. Vielmehr wird es einfach um vier Jahre verzögert, bis man das Ganze, also die von der EU vorgegebenen Zielwerte, erreicht.

Ich möchte Sie bitten, meine Minderheit I zu unterstützen.

Theiler Georges (RL, LU): Ich möchte Ihnen beliebt machen, die Minderheit II zu unterstützen.

Neu sollen mit dieser Revision die Lieferwagen und die leichten Sattelschlepper unter 3,5 Tonnen Gesamtgewicht einer CO₂-Abgabe unterstellt werden. Sie kennen das System bei den Personenwagen: Dort haben wir heute schon eine solche CO₂-Abgabe zu leisten. Es ist aber festzustellen – das kann ich als Mitglied der Finanzkommission bestätigen –, dass die Wirkung relativ klein ist, in dem Sinne, dass die Einnahmen aus dieser Abgabe wesentlich tiefer ausgefallen sind, als man uns das seinerzeit prognostiziert hat. Warum ist das bei den Personenwagen der Fall? Da die Importeure sich poolen können, kann man einen Ausgleich zwischen grösseren und kleineren Wagen finden, und das führt dann eben zu geringeren Belastungen für die Kundinnen und Kunden.

Bei den Personenwagen hat man ganz klar eine Wirkung in dem Sinne, dass dann eher kleinere Wagen gekauft werden. Vor allem aber hat der Kunde die freie Wahl. Bei den Nutzfahrzeugen ist es ganz anders: Nutzfahrzeuge kauft man nicht aus Prestige Gründen, die kauft man, weil man diesen oder jenen Typ braucht: Man braucht eine bestimmte Grösse oder Höhe, hinten muss man noch einen Lift oder sonst ein Gerät anhängen, und das ergibt dann eine bestimmte Fahrzeuggrösse. Da ist kein Ausweichen auf andere Typen möglich. Ich kann also nicht zwei kleine Fahrzeuge anstelle eines grossen kaufen. In dem Sinn ist es zwar schön, wenn man glaubt, man könne den Energieverbrauch lenken, aber effektiv ist bei den Kunden die Möglichkeit zu reagieren gar nicht gegeben. Selbstverständlich kann der Kunde eine andere Marke kaufen, da hat er heute drei, vier Varianten, aber die andere Marke ist bezüglich CO₂-Ausstoss genau gleich. Es scheint zwar logisch, auch beim Nutzfahrzeug zu machen, was man beim Personenwagen macht, aber bei Ersteren ist diese Lenkung leider gar nicht möglich. Die Regelung führt daher zu einer zusätzlichen Belastung für all unsere KMU. Die Rückerstattung erfolgt dann auf einem ganz anderen Kanal.

AB 2015 S 996 / BO 2015 E 996

Wenn Sie hier also dem Antrag der Minderheit II zustimmen, machen Sie echt etwas für die KMU, welche ohnehin schon hohe Belastungen zu ertragen haben.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Nur ganz kurz: Ich will noch einmal betonen: Die Kommissionmehrheit ist ganz klar der Meinung, dass jetzt die ganze Vorlage als Gesamtkonzept beurteilt werden muss. Wir haben zum Beispiel auch bei der Beratung des Antrages Germann zu Artikel 40 bestätigt, dass wir aufgrund der zu gewärtigenden Konsequenzen jetzt nicht vom Konzept abweichen.

Ich bitte Sie darum, hier konsistent zu bleiben und die beiden Minderheitsanträge entsprechend abzulehnen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir haben es eingangs gesagt: Der Verkehrsbereich ist für 40 Prozent des Energiekonsums und natürlich auch für entsprechend viele CO₂-Emissionen verantwortlich. Sie haben mit dem heutigen CO₂-Gesetz entschieden: Wir verzichten auf eine CO₂-Abgabe auf Treibstoffen und installieren ein System, bei dem wir anhand des technischen Fortschritts mit technischen Vorgaben für die Neuwagen den Verbrauch von Energie – von Benzin, Diesel – regulieren. Wir haben auch keine eigene Autoindustrie, deshalb übernehmen wir hier das EU-System, wir importieren ja die meisten Autos aus diesem Bereich. Das, was wir hier tun, ist nichts anderes, als unsere Politik fortzusetzen und diese Politik, in Übereinstimmung mit Ihren Vorgaben aus dem CO₂-Gesetz, immer dem EU-System anzupassen.

Die EU dehnt ihr System bis 2020 auf Lieferwagen und Sattelschlepper aus. Das ist eine Vorgabe der EU. Sie macht Sinn, diese Wagen sind auf dem Markt. Man wird also ohnehin in ein paar Jahren diese Flotte mit den neuen Werten auf dem Markt haben. Die Käuferschaft wird sich daran orientieren.

Sie sagen uns auch regelmässig, Sie wollten keine technischen Handelshemmnisse, keine eigenen schweizerischen Vorschriften. Genau das ist die Vorgabe, die wir hier befolgen. Wir führen das bewährte heutige



System fort. Wir verzichten weiterhin auf eine CO₂-Abgabe auf Treibstoffen. Aber wir setzen die Politik der technischen Vorgaben für Neuwagen und hier eben auch für Lieferwagen und Sattelschlepper um; das haben der Nationalrat und die Mehrheit Ihrer Kommission so bestätigt.

Zum Antrag der Minderheit I (Imoberdorf): Das wäre natürlich eine massive Verwässerung der Vorgaben und der CO₂-Zielwerte; das nicht nur für Personenwagen, sondern auch für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Wir haben schon bis 2020 die von Ihnen vorgegebenen CO₂-Ziele. Es wäre dann nicht so einfach, wenn Sie das jetzt in dieser Phase kurz vor 2020 noch verwässern würden. Insofern ist das schwierig.

Der Antrag der Minderheit II (Theiler) auf Streichen würde hier gegenüber der EU Handelshemmnisse und andere Schweizer Vorschriften schaffen. Insofern kann ich den Antrag nicht unterstützen. Ein gewisses Verständnis habe ich für Absatz 2bis der Minderheit I (Imoberdorf), der die Regelungen nach 2020 für die Lieferwagenflotte betrifft. Herr Ständerat Imoberdorf hat zu Recht gesagt, der Zielwert von 147 Gramm bis 2020 sei sehr anspruchsvoll. Die EU hat hier tatsächlich die Situation, dass es kein "phase in" gibt. Wir haben eine absolute Vorgabe. Hier könnte man für die Zeit nach 2020 durchaus noch Hand bieten für Lösungen, da wir nicht wissen, was bis dahin passiert.

Das machen wir vonseiten des Bundesrates aber mit dem neuen CO₂-Gesetz. Das wird im nächsten Jahr, nach der UN-Klimakonferenz in Paris, in die Vernehmlassung geschickt. Wir haben bis jetzt nur die Ziele bis 2020 im Gesetz. Die Klimapolitik nach 2020 mit den Zielen bis 2030 bildet einen Bestandteil der neuen Gesetzgebung. Insofern nehmen wir dieses Anliegen dort auf.

Was passiert für die Phase nach 2020? Von den Autoimporteuren ist auch das Anliegen betreffend den Berechnungsmodus für das Poolen ihrer Flotte vorgebracht worden. Das wäre aber alles für die Zeit nach 2020, weil es mit den neuen Klimazielen Schwierigkeiten für die Lieferwagenflotte gibt. Wie man das dann konkret umsetzt – ob es auch ein "phase in" gibt oder ob man bei diesem Richtwert von 2020 bleiben will –, ist Zukunftsmusik. Sie regeln das hier nicht, wenn Sie der Mehrheit folgen; Sie lassen es mit dem angepassten CO₂-Gesetz und auch mit einer allfälligen Klimaabgabe, die dann die CO₂-Abgabe ersetzt, für die Zeit nach 2020 offen.

Nochmals: Viele wünschen ja Lenkungsabgaben statt Fördergelder. Die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe, sie wird bis auf den zweckgebundenen Teil für das Gebäudeprogramm vollumfänglich an die Wirtschaft zurückerstattet.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit I ... 17 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 31 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit II ... 13 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 10a, 10b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 10a, 10b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 11

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Theiler, Eberle, Eder)

Abs. 1

... des Importeurs oder Herstellers (Neuwagenflotte). (Rest streichen)





Abs. 4

... jährlich weniger als 50 Personenwagen erstmals in Verkehr ...

Ch. 2 art. 11

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Theiler, Eberle, Eder)

Al. 1

... de l'année considérée (parc de véhicules neufs). (Biffer le reste)

Al. 4

... moins de 50 voitures de tourisme par an, une valeur cible spécifique est ...

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 12

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Zuhanden der Materialien folgende Bemerkung: Der Bundesrat hat den ganzen Artikel 12 neu formuliert. Das heisst, dieser bestünde in seiner Fassung nur aus den Absätzen 1 und 2, wie Sie das der Fahne entnehmen können. Das hat aber zu Missverständnissen geführt, deshalb hat der Nationalrat Absatz 4 gemäss geltendem Recht zu Absatz 3 gemacht, dies

AB 2015 S 997 / BO 2015 E 997

mit dem Resultat, dass Artikel 12 jetzt eben gemäss dieser Fahne neu aus den Absätzen 1 bis 3 besteht.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

a. für die Jahre 2017–2018:

1. ... zwischen 5 und 8 Franken,
2. ... zwischen 15 und 24 Franken,
3. ... zwischen 25 und 40 Franken,
4. ... zwischen 95 und 152 Franken;
- b. ... zwischen 95 und 152 Franken.

Abs. 2–6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 13

Proposition de la commission

Al. 1

...

a. de 2017 à 2018:

1. ... entre 5 et 8 francs,
2. ... entre 15 et 24 francs,
3. ... entre 25 et 40 francs,



4. ... entre 95 et 152 francs;
 b. ... entre 95 et 152 francs ...

Al. 2–6

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Zuhanden der Materialien Folgendes: In Absatz 1 sind gegenüber dem Entwurf des Bundesrates verschiedene Daten anzupassen, und zwar aufgrund des späteren Inkrafttretens der Gesetzesrevision. Im Übrigen bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 22 Abs. 4 Bst. b; Gliederungstitel vor Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 22 al. 4 let. b; titre précédant l'art. 29

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 29

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Der Bund erhebt auf Strom, der nicht aus nachweislich CO₂-freier Produktion stammt, eine CO₂-Abgabe, die maximal der inländischen CO₂-Abgabe entspricht. Der Bundesrat legt die Bemessungsgrundlage, die Abgabepflichtigen, die Höhe und das Verfahren sowie alle anderen Einzelheiten fest.

Antrag der Minderheit

(Hösli, Imoberdorf)

Abs. 2

Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ 60 Franken.

Antrag Bischof

Abs. 3

Streichen

Antrag Zanetti

Abs. 4

Stromendverbrauchern, deren Elektrizitätskosten mindestens 5 Prozent bzw. mindestens 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, wird die CO₂-Abgabe teilweise bzw. vollumfänglich zurückerstattet. Dabei ist Artikel 40 Absätze 1 und 2 des Energiegesetzes vom ... sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Abs. 5

Der Bundesrat kann in Härtefällen auch für andere Endverbraucherinnen und Endverbraucher als diejenigen nach Absatz 4, die durch die CO₂-Abgabe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, eine vollumfängliche oder teilweise Rückerstattung des bezahlten CO₂-Abgabe vorsehen.

Ch. 2 art. 29

Proposition de la majorité

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3



La Confédération perçoit une taxe sur le CO₂, dont le montant correspond au maximum à celui de la taxe sur le CO₂ perçue en Suisse, sur l'électricité qui ne provient pas d'une production dont il a été prouvé qu'elle est exempte de CO₂. Le Conseil fédéral fixe la base de taxation, les assujettis, le montant de la taxe, la procédure ainsi que toutes les autres modalités.

Proposition de la minorité

(Hösli, Imoberdorf)

Al. 2

Le montant de la taxe est de 60 francs par tonne de CO₂.

Proposition Bischof

Al. 3

Biffer

Proposition Zanetti

Al. 4

Les consommateurs finaux dont les frais d'électricité représentent au moins 5 pour cent ou 10 pour cent de la valeur ajoutée brute obtiennent le remboursement partiel ou intégral de la taxe sur le CO₂ dont ils se sont acquittés. L'article 40 alinéas 1 et 2 de la loi du ... sur l'énergie est applicable par analogie. Le Conseil fédéral fixe les modalités.

Al. 5

Dans les cas de rigueur, le Conseil fédéral peut aussi prévoir le remboursement partiel ou intégral de la taxe sur le CO₂ pour d'autres consommateurs finaux que ceux qui sont visés à l'alinéa 4 si la compétitivité de ces derniers devait être considérablement entravée par cette taxe.

Abs. 2 – Al. 2

Hösli Werner (V, GL): Wir haben es in dieser Debatte schon gehört: Die CO₂-Abgabe in unseren Nachbarländern liegt im Bereich von 8 Euro pro Tonne. Bei uns hingegen beträgt sie 60 Franken pro Tonne. Das können wir zwar umweltpolitisch kritisieren, müssen es aber letztlich zur Kenntnis nehmen. Ich lasse Sie selber umrechnen und das prozentuale Verhältnis berechnen. Dieser Preis von 60 Franken kann zudem gemäss jetzigen Bestimmungen bis auf 120 Franken pro Tonne erhöht werden, sofern die CO₂-Ziele nicht erreicht werden. Im Vergleich zu den Abgaben unserer Nachbarn läge diese Abgabe dann weit mehr als 1000 Prozent höher. Das CO₂-Gesetz sieht vor, dass man mit Zielvereinbarungen betreffend Effizienzmassnahmen eine Befreiung anstreben kann. Wir sind uns aber, glaube ich, einig: Diese möglichen Verbesserungen sind auch einmal ausgeschöpft. Die bereits effizienten Betriebe werden bei Nichterreichung der Gesamtziele immer mehr bestraft. Von daher ist dieser Mechanismus mit Fug und Recht infrage zu stellen. Der Bundesrat wollte denn auch in seinem Entwurf, ohne Mechanismus, den Mindestansatz bei 84 Franken pro Tonne festlegen. Das ist zwar das Gegenteil meiner Bestrebungen, aber doch auch eine teilweise Abkehr vom Mechanismus dieser Lenkung.

AB 2015 S 998 / BO 2015 E 998

Von daher ist der Antrag der Minderheit auf fix 60 Franken pro Tonne nicht so abwegig. Irgendwo muss meines Erachtens die exportorientierte Wirtschaft auch das Ende der Fahnenstange erkennen können. Stellen Sie sich einmal vor, was im Vergleich zur Konkurrenz im Ausland ein Unternehmen alles an Effizienzmassnahmen ergreifen muss, wenn die Abgabe 120 Franken pro Tonne beträgt und das Unternehmen die Befreiung anstrebt! Diese 60 Franken, die Ihnen die Kommissionsminderheit beantragt, sind immer noch für alle Unternehmen Grund genug, das wirtschaftlich einigermassen Mögliche zu tun. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich kann es hier kurz machen, ich habe bereits zu Artikel 10 die Argumente, die diesbezüglich eigentlich greifen, ausgeführt: Die Mehrheit der Kommission will die in Artikel 3 des Energiegesetzes formulierten Reduktionsziele betreffend den Verbrauch von Energie eben nicht gefährden und unterstützt demnach auch hier Absatz 1 in der Fassung des Nationalrates. In der Konsequenz bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Hösli abzulehnen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Sie haben von der Wirtschaft gehört: Weg von der Förderung, hin zur Lenkung. Das ist eine Forderung der Wirtschaft, die Position von Economiesuisse; es ist die freisinnige Position, auch





die Position von anderen. Es ist so – man sagt uns: Hört mit dem Fördern auf, lenkt. Die CO₂-Abgabe ist die Lenkungsabgabe, die wir heute im System haben. Sie lenkt dann, wenn die Höhe des CO₂-Ausstosses entsprechend ist. Das ist einer Lenkungsabgabe immanent. Das war das Konstrukt im heutigen CO₂-Gesetz, dass wir einen Zielpfad definieren, den man erreichen will, und wenn man auf dem Pfad ist, bleibt die Abgabe 60 oder 84 Franken pro Tonne CO₂. Wenn man nicht auf Kurs ist, wird die Abgabe entsprechend angepasst, um mehr zu lenken, um mehr Wirkung zu erzielen. Das ist das System der Lenkungsabgabe, die die Mehrheit gefordert hat, nach wie vor fordert. Die Mehrheit sagt: Weg mit der KEV – lieber lenken. Das ist die Lenkungsabgabe.

Hier, im Bereich der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, wo wir sie jetzt seit Langem kennen, wirkt sie auch. Wir haben gerade im Gebäudebereich, denke ich, einen Ersatz von Heizölheizungen erreicht; der Verbrauch ist zurückgegangen. Aber wenn man das bezahlen muss, trifft es einen natürlich. Die Rückerstattung, die erfolgt, erhalten nicht alle. Insofern ist das dem System halt immanent, dass man in diesem Meccano eine Erhöhung der Abgabe in Kauf nehmen muss, wenn wir die Zielwerte nicht erreichen.

Nochmals: Das heutige System ist mit den Zielen bis 2020 angelegt. Wir haben viele Unternehmen, die jetzt mit dem Bund oder mit der Energieagentur der Wirtschaft Zielvereinbarungen mit den bekannten Zielen abgeschlossen haben. Wenn Sie quasi nun während dieser Zielvereinbarungsperiode die Spielregeln ändern, indem Sie ein Minimum an Abgabe fixieren, fühlen sich die Unternehmen mit einer Zielvereinbarung, die bis 2020 anhält, geprellt, da sie bereits etwas gemacht und investiert haben. Das ist problematisch. Deshalb würde ich Ihnen empfehlen, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Nochmals: Das Grundkonzept ist eine Lenkungsabgabe, und der gesamte Betrag wird an Haushalte und die Wirtschaft zurückerstattet. Wir haben hier ja eben wiederum die bekannte Ausnahme für die treibhausgasintensiven Unternehmen, die sogar von der Rückerstattung befreit sind respektive die Abgabe viel schneller zurückerhalten. Hier haben wir gerade auch aus Rücksicht auf die Situation mit dem Schweizerfranken den Modus der Rückerstattung beschleunigt, indem wir jetzt auf einen Monat gehen, nachdem wir bisher, glaube ich, etwa ein halbes Jahr hatten. Damit können wir die Unternehmen besser unterstützen, und sie sind liquider. Von dorthin haben wir schon Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation mit dem Schweizerfranken genommen. Insofern empfehle ich Ihnen hier, beim heutigen System und damit beim Antrag der Mehrheit zu bleiben und den Antrag der Minderheit Hösli abzulehnen.

Eberle Roland (V, TG): Ich weiss, dass es unüblich ist, nach der Bundesrätin zu sprechen. Ihre Argumentation mag richtig sein, aber wir müssen uns einfach bewusst machen, was eine solche Lenkungsmassnahme bedeuten kann. Sie kann tatsächlich dazu führen, dass ins Ausland ausgewichen wird. Das ist keine Drohung, sondern eine Feststellung. Wir bewegen uns in Richtung einer Deindustrialisierung. Das ist ein Punkt, den man doch beachten muss.

Wir sind hier in einem klassischen Zielkonflikt. Für die stromintensiven Betriebe in Industrie und Gewerbe ist die Situation geregelt, da bin ich sehr wohl der gleichen Meinung wie die Frau Bundesrätin. Aber es gibt auch viele andere Betriebe, insbesondere mittelgrosse, die im Zulieferbereich tätig und doch recht energieintensiv sind, auch wenn sie die Kriterien der ganz energieintensiven nicht erfüllen. Diese Betriebe haben schon Ausweichszenarien entworfen. Die Kosten für die Energie sind eine wesentliche Komponente in der Rechnung eines Unternehmens.

Unter Beachtung dieses Zielkonfliktes und mit Blick auf eine mögliche Verhinderung von Arbeitsplatzverlagerungen ins Ausland möchte ich Sie doch bitten, hier der Minderheit Hösli zu folgen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Sie haben heute ein geltendes Gesetz, und das stammt von Ihnen. Ich halte an diesem Gesetz fest, weil ich an die Klugheit des Parlamentes glaube. (*Heiterkeit*)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 18 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Abs. 3 – AI. 3

Bischof Pirmin (CE, SO): Ich empfehle Ihnen mit meinem Einzelantrag, Absatz 3 von Artikel 29 zu streichen. Die UREK Ihres Rates hat mit diesem Absatz 3 neu eine eigentliche Industriesteuer beschlossen. Es ist eine CO₂-Abgabe für Strom, der nicht aus nachweislich CO₂-freier Produktion stammt. Ein ähnlicher Antrag war in der Wintersession im Nationalrat knapp abgelehnt worden, er kommt jetzt wieder aufs Tapet.



Gegen diese Idee Ihrer Kommission gibt es rechtliche, technische und wirtschaftliche Einwände. Zu den rechtlichen Einwänden: Ich habe grosse Zweifel, ob diese neue Abgabe bundesverfassungskonform ist, und noch mehr Zweifel, ob sie den von uns unterzeichneten WTO-Verpflichtungen entspricht. Ich wäre dankbar, wenn die Frau Bundesrätin zu dieser Frage Stellung nehmen könnte. Zum technischen Einwand: Der vollständige Herkunftsnachweis, von dem ja dieser Absatz ausgeht, ist heute auf europäischer Ebene immer noch nicht realisiert. Worauf soll man sich denn bei einem solchen Nachweis abstützen, wenn ein Herkunftsnachweis technisch nicht machbar ist?

Schliesslich gibt es gegen Absatz 3 massive wirtschaftliche Einwände: Dieser Absatz richtet sich recht eigentlich gegen die gesamte schweizerische Basisindustrie. Betroffen sind zunächst einmal die Stahl- und die Aluminiumindustrie und alle Metallgiessereien, also der ganze Metallbereich, der relativ energieintensiv ist. Aber auch die gesamte Papierindustrie, die Glasindustrie und die Zementindustrie sind betroffen. Gemeint sind zwischen hundert und zweihundert Unternehmungen in den meisten der in diesem Rate vertretenen Kantone. Es sind Unternehmungen, die zusammen eine fünfstellige Zahl von Arbeitsplätzen haben, in der echt produzierenden Industrie tätig sind und – das ist in der Industrie so – halt Energie brauchen.

Jetzt zum Unterschied zu privaten Haushalten oder zu Unternehmungen, die einfach nur ein bisschen Energie brauchen und eine leicht höhere Stromrechnung haben: Das

AB 2015 S 999 / BO 2015 E 999

kann zwar im Einzelnen auch schmerzhaft sein, aber bei den Unternehmungen, die hier angegriffen werden, ist die Stromrechnung existenziell. Ich will Ihnen sagen, was das bedeutet.

Nehmen wir die drei grössten Firmen in der Schweiz, die betroffen sind – das sind die Firma Lonza im Kanton Wallis, die Firma Stahl Gerlafingen im Kanton Solothurn und die Firma Swiss Steel im Kanton Luzern. Ich nenne sie Beispiele, da sie quantitativ alle ungefähr gleich betroffen sind, deshalb fasse ich sie zusammen. Wenn wir auf dem schweizerischen Strommix basieren, würde diese Abgabe gemäss Absatz 2, den wir jetzt eben gemäss der Mehrheit beschlossen haben, für jede dieser Firmen eine jährliche Mehrbelastung zwischen 3 und 4 Millionen Franken bedeuten.

Nun sind diese Unternehmungen aber auf einer europäischen Ebene tätig, ihre Konkurrenten befinden sich in den umliegenden Ländern Europas, und diese beziehen dort den Strom. Ich klammere jetzt einmal die Stromsubventionen noch aus, die unsere Nachbarländer diesen Industrien gewähren – ich klammere das aus. Ich sage Ihnen nur, was jetzt die Mehrbelastung für diese drei genannten Unternehmungen auf der Basis des europäischen Strommixes bedeutet. Jetzt sind es pro Jahr nicht mehr 3 bis 4 Millionen Franken, jetzt sind es für jede dieser Unternehmungen folgende Beträge: für Lonza 17,5 Millionen, für Stahl Gerlafingen 14,5 Millionen und für Swiss Steel Luzern 15,5 Millionen Franken. Das ist existenziell! Das ist deshalb existenziell, weil wir zwischen Strompreisen und Stromkosten unterscheiden müssen. Es stimmt und ist in der Diskussion zu Recht gesagt worden: Die Energiepreise sind europaweit gleichermassen gesunken, und alle Stromkonsumenten profitieren von diesen gesunkenen Strompreisen. Das stimmt. Nur sind die Stromkosten einer Unternehmung nicht die Strompreise auf dem europäischen Markt. Die Stromkosten in der Schweiz sind heute zu über der Hälfte Regulierungspreise, also Preisteile, die wir hier beschlossen haben. Nun werden Sie sagen, andere Länder hätten auch Regulierungsaufschläge. Ja, das stimmt, aber die umliegenden Länder Europas haben wesentlich tiefere Aufschläge als die Schweiz.

Wenn Sie die hundert Unternehmungen nehmen, von denen ich jetzt auch spreche, dann sehen Sie, dass diese in der Situation sind, dass sich die Stromkosten massiv zuungunsten der Schweiz entwickelt haben – wenn Sie die Entwicklung der Stromkosten der Schweiz und unserer Konkurrenzstaaten vergleichen. Energieintensive Unternehmungen in Deutschland sind von der KEV – das wird dort EEG-Umlage genannt – und von den Netzaufgaben vollständig befreit. In unserem Land sind sie, je nach Unternehmung, teilbefreit, aber die Netzkosten und der Aufschlag an der Nordgrenze sind voll durch unsere Unternehmungen zu tragen. Diese Situation ist eine existenzielle Bedrohung für diese Unternehmungen, für Zehntausende von Arbeitsplätzen. Bei allem Verständnis dafür, dass wir für die Wassernutzung eine tragfähige Lösung finden müssen – das unterstütze ich voll -: Ich bitte Sie dringend, davon abzusehen, der stromintensiven Industrie einen grossen Teil dieser Last einfach einseitig aufzuerlegen, und in der Folge Absatz 3 zu streichen.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Bevor ich auf das Votum von Kollege Pirmin Bischof eingehe, will ich einleitend gerne festhalten, dass wir auch in der Kommission von der zitierten Klugheit des Rates überzeugt sind!

Mit der Aufnahme einer sogenannten Dreckstromabgabe wollte die Kommission ein vielleicht wohl überdeutliches – überdeutliches! – Zeichen für die Unterstützung der inländischen Stromproduktion aus erneuerbaren



Energien setzen, und das – Herr Bischof hat es angetönt – nicht zuletzt mit Blick auf die Stärkung der Wasserkraft. Die Kommission sieht prima vista in der Einführung einer solchen Abgabe die Möglichkeit, die Auswirkungen der Marktverzerrungen auf dem europäischen Strommarkt zulasten der einheimischen Wasserkraft in dem Sinne eben zu reduzieren. Dabei hat die Kommission aber offen und ehrlich gesagt, dass sie in ihrer terminlich vor der Herbstsession letztmöglichen Zusatzsitzung wortwörtlich nicht ausreichend Zeit für eine wirklich vertiefte Diskussion dieses Vorschlages hatte. Zudem ist sich die Kommission auch der Schwierigkeiten bei einer möglichen Umsetzung absolut bewusst – Verfassungsmässigkeit, WTO-Kompatibilität und spartenspezifische Wirtschaftsverträglichkeit sind genannt worden. Dennoch war es eben die Absicht unserer Kommission, in dieser Thematik eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen, um die Türe für eine allfällige Regelung, welche von verschiedensten Seiten als mögliche zielführende Variante angesehen wurde, offenzuhalten.

Vor dem Hintergrund dieser wenigen Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission – ganz vorsichtig und in der ihr eigenen Zurückhaltung –, Absatz 3 in die Vorlage aufzunehmen respektive den Einzelantrag Bischof abzulehnen.

Eberle Roland (V, TG): Wenn wir davon ausgehen und alle darin einig sind, dass auch Atomstrom CO₂-freier Atomstrom aus dem Inland ist, dann bin ich einverstanden. Wenn das so ist, haben wir fast hundert Prozent der Versorgung aus dem Inland, die nicht unter diesen Absatz 3 fallen. Es ist natürlich so, physikalisch ist es so, dass Atomstrom CO₂-frei ist; Wasserkraft ist auch CO₂-frei. Also – so what? Da geht es tatsächlich um die Frage, ob wir Importstrom, der aus Braunkohle kommt, besteuern dürfen oder nicht. Da stehen einige Fragen im Raum, aber wir haben dann pragmatisch in der Kommission beschlossen: Okay, wir versuchen es mal. Wenn es dann nicht so funktioniert oder wenn dann internationales Recht dagegen spricht, dann werden wir wieder sehen. Das war eine mutige Tat der Kommission.

Meine Ausgangslage ist also ganz klar: Inländischer Strom ist heute CO₂-frei und nicht mit dieser Abgabe belastet. Deshalb habe ich diesem Mehrheitsantrag keine Minderheit gegenübergestellt. Ich gehe davon aus, dass wir das alle gleich sehen; mindestens chemisch-physikalisch ist es so, wie ich es gesagt habe.

Imoberdorf René (CE, VS): Gemäss diesem Absatz soll ja der Bund auf Strom, der nicht aus nachweislich CO₂-freier Produktion stammt, eine CO₂-Abgabe erheben. Ich habe in der Kommission diesem Absatz auch zugestimmt, das aber in erster Linie, um eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen, damit dort die Diskussion zur Problematik der Grosswasserkraft weitergeführt werden kann. So hat es auch der Kommissionssprecher ausgeführt.

Mit der Möglichkeit der Unterstützung der Wasserkraftwerke in einer wirtschaftlichen Notlage haben wir nun diese Differenz bereits geschaffen. Ich bin jetzt der Meinung, dass wir diese sogenannte Dreckstromabgabe fallenlassen sollten, auch wenn insbesondere aus klimapolitischer Sicht einiges dafür sprechen würde.

Es gibt aber auch gute Gründe dagegen. Diese Sonderabgabe wurde im Nationalrat bereits diskutiert und dann abgelehnt. Die Umsetzung wäre äusserst komplex und vermutlich auch teuer. Was die Auswirkungen dieser Sonderabgabe auf unsere Wirtschaft sein würden, war mir bei der Beratung in der Kommission nicht bewusst. Insbesondere für die energieintensiven Unternehmen hätte diese Sonderabgabe eine grosse finanzielle Zusatzbelastung zur Folge; Kollege Bischof hat das bereits ausführlich dargelegt. Sie würde diese Unternehmen, die zum grossen Teil auf den Export ausgerichtet sind, in ihrer Wettbewerbsfähigkeit weiter einschränken. Die europäischen Konkurrenten, ganz zu schweigen von den Vereinigten Staaten, welche billiges Schiefergas benutzen, um ihren Strom zu produzieren, sind offensichtlich nicht bereit, Dreckstrom zu besteuern, was unserer Wirtschaft zusätzliche Nachteile brächte.

Ich möchte Sie bitten, dem Einzelantrag Bischof zuzustimmen.

Schmid Martin (RL, GR): Ich unterstütze den Antrag der Mehrheit, dass wir zuhanden des Nationalrates im Differenzbereinigungsverfahren eine Möglichkeit belassen, dass die Frage der Besteuerung von CO₂-belastetem Strom im Detail geprüft werden kann.

AB 2015 S 1000 / BO 2015 E 1000

Ich unterstreiche, dass im Text steht, dass es nur um diesen CO₂-belasteten Strom geht – um gerade auch Kollege Eberle eine Antwort zu geben und zu betonen, dass es eben nicht um eine integrale Stromabgabe geht, welche auch den Atomstrom erfasst. Die Formulierung ist so gewählt, dass gerade der inländische Atomstrom ausgenommen ist.

Aus meiner Sicht sollten wir eine kohärente Klima- und Energiepolitik machen. Ich bin nicht überzeugt, Kollege Bischof, ob wir, nachdem wir vorhin gerade einer Erhöhung der CO₂-Abgabe im Inland von 60 auf 84 Franken zugestimmt haben, sagen können: "Weil jetzt unsere Produktion von erneuerbarem Strom im Inland aufgrund



von importiertem Strom aus Braunkohle unter Druck kommt und weil die Preise der CO₂-Zertifikate im europäischen Umfeld bei nur 8 Euro liegen, nehmen wir das so zur Kenntnis." Wir haben eine Gesamtwirtschaft, die nicht von Abgaben entlastet ist. Die Abgaben bemessen sich einerseits über die CO₂-Belastungen, über die Netztarife, Sie haben das zu Recht gesagt, aber auch über die Energietarife.

Und aus meiner Sicht hört die Klimapolitik nicht an der Grenze auf: Die Atmosphäre ist umfassend. Ich verstehe einfach nicht, dass wir so bereit sind, unsere Produktion von erneuerbarem Strom im Inland in eine kritische Situation zu bringen, weil wir eine Importstrategie fahren.

Ich meine auch: Wir haben es gestern abgelehnt, konsequente Massnahmen zum Ausbau der Wasserkraft zu ergreifen. Wir wissen jetzt: Es gibt mit unseren Beschlüssen in den nächsten Jahren keinen Ausbau der Wasserkraft. Wir begeben uns auf den von Kollege Engler angesprochenen Weg der Importstrategie. Das ist die Konsequenz unserer Beschlüsse von gestern. Da reichen auch die Förderabgaben, die erhöht worden sind, nicht aus, um in kurzer Zeit einen Produktionsaufbau im Inland zu erreichen.

Die Fotovoltaik hat nämlich auch jahreszeitliche Beschränkungen, dessen sind wir uns bewusst. Wenn Sie die Produktion im Januar, Februar anschauen oder in den Abend- und Morgenstunden, gehen Sie mit mir relativ schnell einig, dass die Fotovoltaik dann keinen wesentlichen Beitrag an die Versorgung leisten kann, dass das nur über andere Stromproduktionsformen geschehen kann.

Jetzt liegt dieser Einzelantrag vor, der bezweifelt, dass das eine kohärente Politik sei, da man einerseits im Inland zwar die Konsumenten mit Förderabgaben belaste, aber gleichzeitig bei der Energie tiefe Importpreise zulassen wolle. Ich verstehe Sie, Kollege Bischof: Sie kämpfen für Ausnahmen, so, wie wir gestern für die Wasserkraft gekämpft haben. Sie wollen auch gewählt werden, so wie wir, die wir versuchen, in einem Gebirgskanton wieder gewählt zu werden. Sie haben einige Unternehmen aus Ihrem Umfeld aufgeführt. Sie haben aber auch anderen Abgabeerhöhungen zugestimmt – Sie schütteln den Kopf. Auch Sie waren doch für 60 Franken bei der CO₂-Abgabe; das ist dann insofern konsequent, da haben Sie Recht. Bei den KEV-Abgaben habe ich nicht so genau hingeschaut, wie Sie gestimmt haben.

Letztlich geht es ja darum, in diesem Umfeld einen Weg zu finden. Wenn wir die rechtlichen Einwände anschauen, so sehen wir, dass wir heute in der Schweiz schon diese CO₂-Belastung haben. Wenn ein städtisches Werk heute ein Gaskombikraftwerk in Betrieb hat und dort Gas verbrennt, um Strom zu erzeugen, dann wird das heute in der Schweiz schon mit diesen CO₂-Abgaben belastet. Da hätten wir mindestens im Inland eine Gleichbehandlung, und es würden gleich lange Spiesse geschaffen. Betreffend den technischen Herkunftsnachweis, der nicht erbracht werden kann, möchte ich einfach auf unsere Beschlüsse zu Artikel 10 des Energiegesetzes hinweisen. In Zukunft, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, muss der Elektrizitätsversorger nachweisen können, woher die Produktion stammt. Produktionszeiträume müssen nachgewiesen werden. Das sind die Herkunftsnachweise, die wir hier ins Gesetz geschrieben haben.

Aus meiner Sicht kann man dann nicht kommen und sagen, diese Herkunftsnachweise könnten nicht erbracht werden, denn wir regelten das jetzt neu im Gesetz so. Zumindest steht es im Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1, den wir schon beschlossen haben; dort besteht keine Differenz zum Nationalrat mehr. Wenn diese Herkunftsnachweise nicht vorhanden sind, dann können sie halt auch nicht erbracht werden.

Ich gebe Ihnen jedoch Recht, Herr Bischof, wenn Sie sagen, die Auswirkungen seien nicht klar. Die einen sagen, diese Abgabe hätte für die Unternehmen massive Auswirkungen; die anderen sagen, sie hätte gar keine Wirkung. Eine der beiden Positionen kann nicht stimmen. Wenn die Abgabe Auswirkungen hätte, hätte sie auch eine Wirkung und würde zu einer Belastung führen. Der Nationalrat hätte Gelegenheit, dem nochmals nachzugehen.

Ich bin überzeugt, dass eine glaubwürdige Klima- und Energiestrategie in diesem Bereich eben für gleich lange Spiesse im In- und Ausland sorgen sollte und dass wir auch die CO₂-Belastung nicht in einer inländischen, sondern in einer länderübergreifenden Optik betrachten müssen. Es hilft unserer Industrie nicht, wenn wir die energieintensiven Güter zwar im Ausland produzieren lassen, sie aber nachher importieren – und dann unsere Bilanz in Ordnung bringen. So weit gebe ich Ihnen Recht. Hier müssen wir Ansätze suchen und dafür sorgen, dass man in diesem Bereich doch eine kohärente Politik verfolgt. Ich bin überzeugt, dass die Diskussion in der nationalrätlichen Kommission zumindest nochmals Gelegenheit gibt, hier auch die Probleme der erneuerbaren Energieträger aufzunehmen, zu denen ich explizit auch das Wasser zähle, und abzuklären, ob man in einem abgeänderten Modus nochmals auf die von mir geäusserten Bedenken eingehen möchte.

Ich will am Schluss keine reine Importstrategie. Wenn wir hier eine solche Lenkungsabgabe beschliessen, leisten wir einem solchen Ansinnen natürlich Vorschub. Ich möchte nicht weiter darauf hinweisen, dass bei einem höheren Strompreis auch die KEV-Beiträge, die durch den Fonds zu leisten sind, tiefer wären; ich möchte auch nicht darauf hinweisen, dass mehr Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz erbracht würden, wenn eine solche Abgabe eingeführt würde. All das sind Randprodukte.



Ich bitte Sie, hier mit der Kommission zu stimmen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Ich möchte einfach betonen, dass wir die ganze Diskussion in Bezug auf eine differenzierte Stromabgabe im Kontext der Wasserkraftunterstützung geführt haben. Das war unser Anliegen. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass die beste Art und Weise, unsere einheimische Wasserkraft zu stützen, die ist, eine Entzerrung des Marktes herbeizuführen, wie es die differenzierte Stromabgabe eben kann. So werden Kosten, die extern entstehen, aber heute nicht im Strompreis wiedergegeben werden, internalisiert. Das ist das, was dieser Ansatz eigentlich will. Er sieht ein sehr liberales Instrument vor, welches der Wasserkraft eins zu eins zugutekommen würde. Das ging jetzt bei den Voten im Rahmen des Einzelantrages Bischof unter. Es kam viel zu kurz, dass es hier um Fördermassnahmen geht, die wir der Wasserkraft zugutekommen lassen wollen, weil wir alles Interesse daran haben, die einheimische Wasserkraft zu stützen.

Wenn wir Importstrom, Dreckstrom belasten, hat das eine Wirkung – sofern es richtig umgesetzt wird. Es gibt ein Problem mit den billigen Nachweisen aus dem Ausland, zum Beispiel aus norwegischem Wasserkraftstrom. Da müsste man halt den Mut haben, diese draussen zu halten. Ich gebe zu, dass das aus Sicht des internationalen Rechts nicht unproblematisch ist. Wir haben das in der Kommission verschiedentlich diskutiert. Im Hinblick auf die Bekämpfung unseres Kommissionsantrages, den man durchaus mutig nennen darf, stösst man auf gewisse Widersprüche in der Argumentation. Auch ich stelle fest, dass es jene gibt, die sagen, diese Stromabgabe sei gar nicht wirksam. Es gibt auch heute im "Tages-Anzeiger" einen entsprechenden Artikel. Die andere Linie ist die, dass man sagt, diese Abgabe führe zu viel zu starken Belastungen. Da habe ich es wirklich mit Kollege Martin Schmid: Beides gemeinsam kann nicht stimmen. Das zeigt vielleicht, dass die Auswirkungen unseres Vorschlages zu unklar sind. Das zeigt aber auch, dass es Möglichkeiten gibt, bei einer gezielten und cleveren Ausgestaltung einer differenzierten

AB 2015 S 1001 / BO 2015 E 1001

Stromabgabe das Interesse von uns allen zu finden. Ich glaube, diesen Weg sollten wir nicht verbauen. Wenn wir hier gemäss Einzelantrag Bischof nichts beschliessen, hat der Nationalrat auch nicht die Möglichkeit, diese Idee einer differenzierten Stromabgabe nochmals aufzunehmen.

Meines Erachtens ist es klar, dass eine Dreckstromabgabe eben strom- und energiepolitische Vorgaben einerseits und klimapolitische Vorgaben andererseits in Einklang bringen kann. Darum habe ich dieser Version auch zugestimmt. Ich gebe jetzt auch nicht so schnell nach. Ich sehe die Widerstände und die Fragen, die aufgeworfen werden. Ich sehe das als Grund, dass der Nationalrat sich wirklich nochmals vertieft über diese Idee beugen muss. Dann kann er unseren Mut würdigen, aber er kann dann auch unseren Übermut drosseln und reduzieren.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Als Nichtkommissionsmitglied unterstütze ich den Antrag Bischof. Ich glaube, meine Interessen sind klar: Ich komme aus dem Kanton St. Gallen, und der Kanton St. Gallen ist ein Industriekanton. Wir haben 84 000 Beschäftigte im zweiten Sektor. Wenn ich die Liste der stromintensiven Unternehmen im Kanton St. Gallen anschau, dann sehe ich, dass das nicht nur ein Who's who der St. Galler Industrie ist, sondern dass man schon fast sagen könnte, der Schweizer Industrie: Bühler, Bänninger, Wicor und andere Betriebe.

Pirmin Bischof hat zu Recht gesagt, dass wir hier von einer Industriesteuer sprechen, auch wenn Kollege Schmid gesagt hat, die Auswirkung sei nicht so klar. Ich habe bei einem mittelständischen Betrieb, der Firma Druckguss, die insgesamt fast 1000, aber im Kanton St. Gallen 400 Mitarbeiter beschäftigt, nachgefragt, was das ausmachen könnte. Wenn man bei einem Gesamtenergiebedarf von 26 Gigawatt pro Jahr davon ausgeht, dass man die Kilowattstunde mit 3 bis 4 Rappen belastet, dann spricht man fast von einer Million Franken jährlich; das in einem Umfeld der Industrie, vor allem der Exportindustrie, das mit der Frankenstärke bereits massiv belastet ist. Die Margen schwinden, wir haben das ja auch von Swissmem gehört. Gerade diese Woche habe ich in der "NZZ" wieder gelesen, dass ein Drittel der Betriebe 2015 ein Defizit schreibt. Wenn sie keine Margen mehr haben, können sie auch nicht mehr investieren, oder sie verlagern Arbeitsplätze ins Ausland. Diese Bestimmung ist mir diesbezüglich einfach zu gefährlich.

Auch wenn man sagt, man wolle jetzt eine Differenz zum Nationalrat schaffen, finde ich das einfach insofern problematisch, als das – wenn es dann hier einmal entschieden ist – in der Industrielandschaft eine gewisse Verunsicherung schafft, weil man ja nicht weiss, ob diese Abgabe jetzt kommt und wenn ja in welcher Form sie kommt. Ich bin ja keine Spezialistin in diesen Fragen, aber wenn ich lese, dass der Bund auf Strom, der nicht aus nachweislich CO₂-freier Produktion stammt, eine solche Abgabe erheben will, dann müssen die Betriebe die Produktionsart ja irgendwo nachweisen. Mit der Liberalisierung des Marktes – wenn die einmal kommen





sollte – wird das noch schwieriger werden, das wird dann auch noch einen Bürokratieschub auslösen. Ich unterstütze in dieser Frage klar den Antrag Bischof.

Hefti Thomas (RL, GL): Ich teile die Argumente von Kollegin Karin Keller-Sutter und verzichte auf eine Wiederholung derselben.

Zanetti Roberto (S, SO): Den Ausführungen meiner Vorrednerinnen und Vorredner kann ich inhaltlich eigentlich nichts mehr beifügen, ich kann es höchstens kürzer machen. Wenn ich es wirklich kurz und zugespitzt sprechen wollte, würde ich Folgendes sagen: Der Weg der Mehrheit führt ins ökonomische Abseits. Der Weg von Pirmin Bischof führt ins ökologische Abseits. Wenn Sie die Einzelanträge anschauen, dann sehen Sie, dass ich einen Antrag zu den Absätzen 4 und 5 habe. Das wäre gewissermassen der Königsweg ins Paradies, wo Ökologie und Ökonomie vermählt werden. Ich werde mich inhaltlich erst zu Wort melden, falls der Einzelantrag Bischof abgelehnt werden sollte. Sie wissen nun aber: Es gibt in dieser verzwickten Situation noch einen Rettungsweg.

Ich werde aber dem Einzelantrag Bischof zustimmen. Und damit auch alles klar ist: Ich komme nicht bloss aus dem Kanton Solothurn, sondern auch aus der Gemeinde Gerlafingen. Meine Kolleginnen und Kollegen der WAK haben diesen Sommer das Stahlwerk in Gerlafingen besuchen können. Da hat man ihnen zeigen können, dass mit Stromsparlampen das Problem der Firma Stahl Gerlafingen nicht zu lösen ist; da geht es um andere Beträge und um andere Grössenordnungen. Eine solche Abgabe wie mit Absatz 3 wäre für dieses Stahlwerk tödlich – deshalb mein Königsweg, falls der Einzelantrag Bischof abgelehnt wird.

Niederberger Paul (CE, NW): Ich will auch keine Importstrategie, und ich will auch die einheimische Wasserkraft stärken. Ich frage mich aber, ob Absatz 3 gemäss Kommission die Lösung für diese Zielsetzungen ist. Ich frage mich: Steht das nicht im Widerspruch zur Marktöffnung? Ich kenne die Preisunterschiede zwischen dem Drittstrom und dem ausländischen Atomstrom nicht. Aber ich frage mich trotzdem: Bestünde nicht allenfalls die Möglichkeit, auf ausländischen Atomstrom auszuweichen? Ich unterstütze den Antrag Bischof.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich freue mich auf die Diskussion, weil sie die Schwierigkeit aufzeigt. Herr Zanetti hat es nicht schlecht auf den Punkt gebracht: Wenn Sie tatsächlich klimapolitisch agieren wollen, müssen Sie alle fossilen Energien unter eine Abgabe stellen. Zu den fossilen Energien gehören Heizöl, Treibstoff und auch fossiler Strom. Beim Treibstoff wehrten Sie sich immer vehement; das gehe nicht, hiess es, das belaste Bevölkerung, Haushalte und Wirtschaft zu sehr – also gab es keine Abgabe. Rein von der klimapolitischen Wirkung her müsste man aber eine Abgabe erheben. Wir tun es nicht. Beim fossilen Strom tun wir es nicht, weil wir, und da hat Herr Ständerat Eberle Recht, im Moment eine weitgehend CO₂-freie Stromproduktion haben. Insofern entfällt auch dieser Teil. Man muss also entweder konsequent sein und alle fossile Energie irgendwo besteuern oder belasten, oder man tut es gar nicht.

Ich habe in der Kommission gespürt: Das Motiv war nicht Klimapolitik, sondern Wasserkraftstützung. Die Kommission und Sie selber haben das mit 0,2 Rappen für die bestehende Wasserkraft ausgedrückt – 0,1 Rappen für eine Förderung plus nochmals 0,1 Rappen für die Sanierung der Gewässer, für Massnahmen im Bereich Schwall und Sunk. Hier haben Sie einen Weg vorgeschlagen und beschlossen, was man im Bereich der einheimischen Wasserkraft gehen kann. Insofern steht der Antrag der Kommission im Widerspruch dazu. Das ergäbe dann quasi eine Doppelförderung.

Wir haben es in der Kommission deutlich gesagt: Man diskutiert die Dreckstromabgabe ja nicht erst seit gestern, sondern das ist etwas, worüber wir seit drei Jahren berichten. Das Seco, die Eidgenössische Finanzverwaltung und das BFE haben Studien dazu gemacht. Es liegt eigentlich alles auf dem Tisch. Diese Studien kommen zum Schluss, dass eine CO₂-Abgabe auf Strom erstens wirkungslos wäre, zweitens rechtlich problematisch und drittens ein Bürokratiemonster. Wenn Sie also etwas für die Wirtschaft tun wollen, dann beschliessen Sie das hier nicht, denn es bedeutet Geld und Kosten, wenn Sie dem Antrag der Kommission zustimmen.

Ich spreche kurz zu allen drei Argumenten. Als Erstes zum Argument, das sei wirkungslos: Sie müssen sich vorstellen, dass eine solche Abgabe nicht erfolgt, wenn man beweisen kann, dass der Strom eben aus CO₂-freier Produktion stammt. Das heisst also, dass jedes der Elektrizitätsversorgungsunternehmen uns dies beweisen müsste; sie könnten sich nämlich nur von der Abgabe entlasten, wenn sie nachweisen würden, woher ihr Strom käme. Wie macht man das? Physikalisch fliesst der Strom ja einfach. So könnten sich diese Unternehmen eben nur über diese Herkunftsnachweise von der Abgabe entlasten. Jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist Subjekt der Abgabepflicht. Wir



AB 2015 S 1002 / BO 2015 E 1002

würden ja nicht das Unternehmen direkt belasten. Vielmehr würde die Abgabepflicht das Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreffen, da dieses schlussendlich den Strom nach Hause liefert; dort haben wir auch die Daten, um das zu messen. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssten also mit Herkunftsnachweisen die genauen Mixe – und dann nicht nur für das gesamte Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sondern für ihre Kundinnen und Kunden – darlegen, damit man das dann mit Herkunftsnachweisen distribuieren könnte.

Das wäre ein absolutes Bürokratiemonster, das müssen Sie sich vor Augen halten. Das ist zwar gut gemeint, wäre aber vollends ein Schuss in den Ofen. Das wäre zudem auch wirkungslos. Wie nämlich richtigerweise gesagt worden ist, kann man sich problemlos im europäischen Bereich mit Herkunftsnachweisen abdecken – sogar Frau Bruderer Wyss hat es erwähnt. Beispielsweise norwegische oder schwedische Herkunftsnachweise kosten im Moment rund 0,01 Rappen pro Kilowattstunde oder noch weniger, während der Preis bei uns in der Schweiz sieben- bis achtmal höher ist. Was passiert also? Man kann die Regelung problemlos mit diesen schwedischen oder norwegischen Herkunftsnachweisen umgehen und sich so von der Abgabe befreien. So wird eine super Wirkung erzielt, oder? Die verpufft eben leider.

Dann möchte ich auch noch auf die rechtliche Situation eingehen. Wir sehen Artikel 3 wirklich als verfassungswidrig an. In der Bundesverfassung steht in Artikel 127, dass, wenn man eine Steuer einführt, in der Ausgestaltung im Gesetz der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung genannt sein müssen. Das ist hier nicht erfüllt.

Wir wissen auch, dass die heutige CO₂-Abgabe eine Lenkungsabgabe ist. Sie ist im Gesetz mit verfassungsrechtlich engem Horizont gezimert worden. Deshalb will Ihnen ja der Bundesrat für ein neues Lenkungs-system, bei dem dann allenfalls eine Stromabgabe oder eine differenzierte Stromabgabe Bestandteil wäre, eine Verfassungsgrundlage vorlegen. Wenn Sie in diese Richtung wollen, dann müssen Sie, demokratisch legitimiert, eine saubere Verfassungsgrundlage haben; dann kann man das machen.

Das WTO-Recht wurde angesprochen: Auch in dieser Hinsicht haben wir in der Kommission gesagt, dass die Abgabe aus unserer Sicht schwierig ist. Die Seco-Studien haben ergeben, dass eine Differenzierung zwischen grünem und grauem Strom dann möglich ist, wenn es gleiche Regeln für die einheimische Stromproduktion und für den importierten Strom gibt. Das kann man auch wieder nur schwerlich hinkriegen. Aus Sicht des Auslandes ist das natürlich eine materielle Diskriminierung, weil wir ja nur importierten Strom im Auge haben. Das wäre mit dem Gatt-Abkommen schwer zu vereinbaren, mit einem EU-Stromabkommen schon gar nicht. Also, auch in rechtlicher Hinsicht haben wir hier grosse Bedenken. Man könnte es vielleicht für zwei, drei Jahre einführen, bis eine Klage vor einem Schiedsgericht die Schweiz treffen würde. Es ist aber eigentlich nicht unser Schweizer Weg als Rechtsstaat, dass wir solche Risiken eingehen. Ich glaube deshalb – was die Wasserkraft betrifft, haben Sie ja gestern gute Lösungen aufgegleist, dieser Schutz ist meines Erachtens jetzt gewährleistet –, dass man nicht noch hier eine zusätzliche Förderung beschliessen muss. Ich habe Verständnis, dass aus Schweizer Sicht die intensive Verwendung der Kohle in Europa unverständlich ist. Da sind wir uns alle einig. Es ist aber nicht unsere Sache, die Europäer hier mit irgendwelchen Vorschriften zu belegen. Wir können vielmehr unsere Stromproduktion, unsere Energieversorgung so austarieren, dass sie weniger fossil wird, und dazu haben Sie auch ein paar Beschlüsse gefällt. Für alles, was wieder nach 2020 ist oder mit einer neuen Lenkungsabgabe verbunden ist, allenfalls dann auch auf Strom, brauchen Sie eine saubere Verfassungsgrundlage. Dann können Sie auch in der Ausgestaltung diese Schlüsse ziehen, wenn Sie das wollen.

Ich bitte Sie deshalb hier, dem Einzelantrag Bischof zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bischof ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 16 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Le président (Hêche Claude, président): Est-ce que vous retirez votre proposition, Monsieur Zanetti?

Zanetti Roberto (S, SO): Ich hatte ein tolles Votum vorbereitet, aber das ist natürlich jetzt gegenstandslos. Ich bedaure die Vorbereitungsarbeiten, bin aber froh, dass das Verfahren beschleunigt wird. (*Heiterkeit*)
Ich ziehe meine Anträge zurück.

Le président (Hêche Claude, président): La proposition Zanetti a été retirée.




Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 31; Art. 31 Titel Abs. 1, 3, 4; 31a; 32 Abs. 1; Gliederungstitel vor Art. 32a
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 titre précédant l'art. 31; art. 31 titre, al. 1, 3, 4; 31a; 32 al. 1; titre précédant l'art. 32a
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté
Ziff. 2 Art. 32a
Antrag der Kommission

Abs. 1

...

b. Streichen

...

Abs. 2

Der Bundesrat legt die Leistungsgrenzen sowie die Mindestanforderungen fest.

Ch. 2 art. 32a
Proposition de la commission

Al. 1

...

b. Biffer

...

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe les limites de puissance et arrête les ...

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Nur ganz kurz: Ich habe hier eine Bemerkung zuhanden des Amtlichen Bulletins. Der Antrag der Kommission wurde angenommen, weil der Bundesrat auf dem Verordnungsweg ja nicht nur betreffend die Mindestanforderungen – wie in der Fassung des Bundesrates festgehalten –, sondern auch betreffend die Leistungsgrenzen Rechtssicherheit schaffen kann. Das legt Absatz 2 hier fest.

Angenommen – Adopté
Ziff. 2 Art. 32b; Gliederungstitel vor Art. 32c; Art. 32c; Gliederungstitel vor Art. 33; Art. 33 Titel
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 titre précédant l'art. 32c; art. 32c; titre précédant l'art. 33; art. 33 titre
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

AB 2015 S 1003 / BO 2015 E 1003

Ziff. 2 Art. 34
Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Der Bund unterstützt zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung. Er setzt dafür einen kleinen Teil der in Absatz 1 vorgesehenen Mittel ein, jedoch maximal 30 Millionen Franken. Der Bundesrat legt ...





Antrag der Minderheit
(Luginbühl, Imoberdorf)

Abs. 2 Bst. b

b. ... beträgt dabei maximal 40 Prozent der verfügbaren Mittel.

Antrag Imoberdorf

Abs. 2 Bst. a

a. ... energetischer Gebäudehüllensanierungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

Antrag Fournier

Abs. 2 Bst. b

b. ... darf nicht höher sein als das Dreifache des vom Kanton ...

Ch. 2 art. 34

Proposition de la majorité

Al. 1, 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Afin de réduire à long terme les émissions de CO₂ des bâtiments, la Confédération soutient les projets d'utilisation directe de la géothermie pour la production de chaleur. Elle y consacre une petite partie des moyens prévus à l'alinéa 1, mais au maximum 30 millions de francs. Le Conseil fédéral fixe ...

Proposition de la minorité

(Luginbühl, Imoberdorf)

Al. 2 let. b

b. ... se monte au maximum à 40 pour cent des moyens à disposition.

Proposition Imoberdorf

Al. 2 let. a

a. ... de programmes d'encouragement des assainissements énergétiques des enveloppes des bâtiments et qui garantissent une mise en oeuvre harmonisée;

Proposition Fournier

Al. 2 let. b

b. ... pas représenter plus du triple du crédit annuel accordé par ...

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Absatz 1bis ist von der Kommission aufgenommen worden. Er hat schwerpunktmässig folgenden Inhalt: Erstens soll der Bund zur langfristigen Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung unterstützen. Zweitens bedeutet die Formulierung "direkte Nutzung der Geothermie", dass natürlich vorkommendes Heiss- und Warmwasser mit genügend hoher Temperatur dann unmittelbar für den Betrieb von Wärmenetzen genutzt wird. Drittens ist nach Einschätzung der Kommission bei dieser Förderung maximal mit drei bis fünf solchen Projekten pro Jahr zu rechnen, darum eben die Maximaldeckelung von 30 Millionen Franken pro Jahr.

Imoberdorf René (CE, VS): Zuerst eine Vorbemerkung. Weshalb dieser Einzelantrag? Ich habe diesen Antrag bereits in der Kommission eingegeben, es dann aber, als er abgelehnt wurde, verpasst, einen Minderheitsantrag einzureichen.

Damit die Kantone Globalbeiträge für Gebäudesanierungen erhalten, müssen sie gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllensanierungen sowie über Programme zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen. Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllensanierungen sind nötig und völlig unbestritten. Es ist aber nicht nachvollziehbar, dass auch Programme zum Ersatz bestehender Elektro- oder Ölheizungen gemacht werden müssen. Das widerspricht der Forderung nach künftiger Technologieoffenheit und Technologieneutralität, wie sie auch in diesem Rat immer wieder verlangt werden. Damit werden einzelne Energieträger diskriminiert,



wodurch andere bevorzugt werden. Dafür gibt es weder sachlich noch energiepolitisch eine stichhaltige Begründung.

Die Diskriminierung einzelner Energieträger schadet der Versorgungssicherheit unseres Landes. Strom und Heizöl im Energiemix spielen eine wichtige Rolle für die energetische Versorgungssicherheit. Niemand weiss, und das scheint mir wichtig zu sein, wie sich die Energielandschaft in den nächsten Jahren weiterentwickelt. Es ist völlig ungewiss, wie es dereinst mit den heute propagierten und den mit riesigen Summen geförderten Alternativenergien aussehen wird. Die beste Versicherung für eine auch in Zukunft wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesicherte Energieversorgung ist die technologieneutrale Weiterentwicklung aller Energiesysteme. Es ist auch klar nicht Sache des Bundes, eine gesetzliche Verpflichtung zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen zu erlassen. Wenn schon, gehört eine solche Regelung in die Zuständigkeit der Kantone, die mit den örtlichen Gegebenheiten besser vertraut sind. Schliesslich haben Abstimmungen in verschiedenen Kantonen eindrücklich aufgezeigt, dass unsere Bevölkerung unmissverständlich gegen das Verbot einzelner Energien ist.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Wie von Kollege Imoberdorf bereits angetönt: Der Antrag wurde in der UREK gestellt. Das war der Antrag Nummer 67. Er wurde dann nach der Diskussion mit 9 zu 3 Stimmen abgelehnt. Eine Minderheit ist nicht eingebracht worden.

Der Antrag wurde vor allem aus folgenden Gründen abgelehnt: Der Antrag will ja, dass die Kantone als Bedingung für die Ausrichtung von Globalbeiträgen nur über ein Gebäudehüllenprogramm verfügen müssen. Programme zum Ersatz elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen wären dann keine Bedingungen mehr. Mit der Streichung dieser Bedingungen verliert das Gebäudeprogramm stark an Wirkung. Das Konzept des Ersatzes von elektrischen Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügt gegenüber den Gebäudehüllenmassnahmen meist über ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis. Sogar die Energiedirektorenkonferenz hat am 21. August 2015 das harmonisierte Fördermodell verabschiedet. Dieses bildet für Bund und Kantone ab dem Jahr 2017 die Grundlage für die Förderung bzw. die Vergabe der Globalbeiträge. Insbesondere auch die Massnahmen zum Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen oder Ölheizungen werden dabei allen Kantonen zur Aufnahme in ihr Basisförderprogramm empfohlen. Eine Streichung widerspricht somit auch den Empfehlungen der Energiedirektorenkonferenz.

Die Einschränkung – das als letzter Punkt – auf die Gebäudehülle führt zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmenförderung anstatt zu einer zielorientierten Förderung. Dies widerspricht jedoch dem vermehrten Anliegen von Bauherren und Architekten, das Gebäude als System zu betrachten und Gebäudemassnahmen gesamtheitlich zu planen. Der Bauherr soll sich bezüglich des energetischen Standards seines Gebäudes ein Ziel setzen, bei der Massnahmenwahl aber frei sein. Dieser Ansatz ermöglicht es dann eben auch dem Bauherren, die für ihn wirkungstechnisch und ökonomisch sinnvollste Sanierungsvariante zu wählen.

AB 2015 S 1004 / BO 2015 E 1004

Das sind die Gründe, warum die Kommission beantragt, diesen Antrag Imoberdorf, der jetzt noch einmal als Einzelantrag eingereicht wurde, abzulehnen.

Le président (Hêche Claude, président): Concernant l'alinéa 2 lettre b, vous avez reçu une version corrigée de la proposition Fournier.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Zunächst zum Antrag der Minderheit Luginbühl zu Absatz 2 Litera b – hier kann ich es kurz machen -: Die Mehrheit der Kommission stellt sich gegen diesen Antrag, weil sie klar überzeugt ist, dass die Forderung der Minderheit dazu führen würde, dass massiv weniger Geld für Gebäudesanierungen zur Verfügung stünde. Das wäre absolut nicht vereinbar mit der Zielsetzung und den entsprechenden Stossrichtungen der Energiestrategie 2050, bei welcher die Gebäudesanierungen eben einen enorm wichtigen Pfeiler darstellen.

Zum Einzelantrag Fournier werde ich mich dann nachher äussern.

Luginbühl Werner (BD, BE): Über das Gebäudeprogramm wird seit 2010 die energetische Optimierung von Gebäuden in der Schweiz gefördert. Das bisherige Programm läuft noch bis 2017. Finanziert wird das Programm hauptsächlich aus der CO₂-Abgabe, also dem Drittel, der zweckgebunden ist. Jährlich stehen aus dieser Teilzweckbindung vonseiten des Bundes maximal 300 Millionen Franken zur Verfügung. Bisher war es so, dass es ein Programm A gab; in diesem Programm sind die Massnahmen zur Sanierung der Gebäudehüllen. Das Programm A wird zu 100 Prozent durch den Bund finanziert. Es stehen dafür 200 Millionen Franken





zur Verfügung. Daneben gibt es das Programm B für Massnahmen bei der Gebäudetechnik und den Einsatz erneuerbarer Energien. Dieses wird je hälftig durch Bund und Kantone finanziert. Es werden je rund 100 Millionen Franken eingesetzt. Alles zusammen – Programm A und Programm B – beläuft sich auf 400 Millionen Franken. Insgesamt wurden bis Ende 2014 über diese beiden Programme je rund 7 Millionen Tonnen CO₂ eingespart.

Gegen den Willen der Mehrheit der Kantone wird ein Systemwechsel vorgenommen. Der bundesrätliche Entwurf, den Sie auf der Fahne sehen, sieht vor, dass die Mittel des Bundes ausschliesslich nach der Finanzierungsbereitschaft der Kantone ausgeschüttet werden. Das heisst, dass für jeden Kantonsfranken zwei Bundesfranken aufgewendet würden.

Der Nationalrat hat den Entwurf angepasst und schlägt vor, dass 30 Prozent nach Bevölkerungszahl – voraussetzungslos – ausbezahlt werden und dass bei den verbleibenden 70 Prozent der vom Bundesrat vorgeschlagene Teiler angewendet wird, nämlich auf jeden Kantonsfranken zwei Bundesfranken.

Die Minderheit beantragt Ihnen, den Sockelbeitrag pro Einwohner von 30 Prozent – so die Fassung des Nationalrates – auf 40 Prozent zu erhöhen. Die Begründung lautet wie folgt: Der Systemwechsel erhöht tendenziell die Abhängigkeit der Programme von der Bereitschaft der Kantone zur Mitfinanzierung. Da gilt es einen wichtigen Aspekt mitzuberücksichtigen: Der Bundesbeitrag stammt, wie eben erwähnt, aus der CO₂-Abgabe, belastet den Bundeshaushalt also nicht; die Kantonsbeiträge hingegen stammen aus den ordentlichen Haushalten.

Nun haben die Kantone seit der Beratung durch die Kommission eine Planrechnung gemacht; sie liegt mir hier vor. Dieses Schätzmodell kommt zu folgenden Ergebnissen. Erstens: Setzen die Kantone gleich viele Mittel ein wie bisher, können die mutmasslich verfügbaren 300 Millionen Franken aus der Teilzweckbindung nicht ausgeschöpft werden. Zweitens: Mit einem Sockelbeitrag von 40 Prozent ist der Ausschöpfungsgrad höher, und die absolute Summe entspricht etwa dem Umsatz des heutigen Gebäudeprogramms. Drittens: Sollten die 300 Millionen Franken aus der Teilzweckbindung ausgeschöpft werden, müssten alle Kantone zusammen bei einem Sockelbeitrag von 30 Prozent ihren Anteil aus den allgemeinen Haushalten um zirka 30 Prozent erhöhen. Dies erachten die Kantone angesichts ihrer Haushaltlage und angesichts der Unsicherheiten in Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III als nicht realistisch.

Nun kann man natürlich sagen: Das Gebäudeprogramm läuft schon ein Weilchen, es macht nichts, wenn diese Mittel in Zukunft nicht ausgeschöpft werden. Dazu gebe ich einfach zu bedenken, dass das Einsparpotenzial im Gebäudebereich hinsichtlich Energieverbrauch und CO₂-Ausstoss nach wie vor sehr gross ist und wir im Sinne einer kohärenten und gesamtheitlichen Politik durchaus ein Interesse daran haben, dass die Gelder, die zur Verfügung stehen, auch wirklich eingesetzt werden.

Das ist der Grund dafür, dass Ihnen auch die Energiedirektorenkonferenz empfiehlt, hier den Antrag der Minderheit zu unterstützen. Ich möchte Ihnen das auch beliebt machen.

Fournier Jean-René (CE, VS): Ma proposition vise les mêmes objectifs que la proposition de la minorité Luginbühl, mais en agissant sur d'autres vecteurs de l'article 34.

L'objectif est toujours de pouvoir mettre à disposition des cantons des moyens suffisants permettant d'utiliser le maximum des recettes de la taxe sur le CO₂. Cette dernière devrait à terme s'élever à 450 millions de francs par an, de manière à ce que le programme d'assainissement des bâtiments gagne un maximum d'efficacité, car on sait – comme l'a souligné très justement mon préopinant – que l'assainissement énergétique des bâtiments recèle un potentiel important d'économies d'énergie.

Selon le projet, 450 millions de francs par an, issus du produit de la taxe sur le CO₂, pourront donc à terme être utilisés pour soutenir des mesures visant à réduire les émissions de CO₂, notamment dans le secteur du bâtiment. Dans un premier temps, en raison notamment du montant actuel de la taxe, l'enveloppe globale est limitée à 350 millions de francs.

A l'article 34 alinéa 2 lettre b, la version de la majorité de la commission prévoit que la contribution de base par habitant se monte au maximum à 30 pour cent des moyens à disposition. Les cantons recevront donc 30 pour cent des moyens disponibles en fonction de la population; la contribution complémentaire ne devra pas représenter plus du double des budgets cantonaux. Les cantons disposent aujourd'hui d'un budget global d'environ 100 millions de francs par année, donnant droit ainsi aux contributions globales.

Il en ressort qu'avec un budget des cantons stable – donc à 100 millions de francs – la proposition de la commission aura pour effet que plus de 100 millions de francs ne pourront pas être, à terme, distribués aux cantons, et donc ne pourront pas stimuler les investissements des privés et des communes. Au vu du coefficient multiplicateur des aides financières de l'ordre de quatre à cinq, cela correspond à des investissements de 400 à 500 millions de francs qui ne seront pas réalisés dans l'assainissement énergétique des bâtiments.



Pour utiliser les fonds disponibles au niveau fédéral et pour permettre aux cantons de faire l'effort qui leur est demandé, il faudrait soit augmenter de 30 à 40 pour cent la participation de la Confédération, soit suivre ma proposition qui prévoit que lorsque le canton investit un franc, ce ne sont pas deux mais trois francs qui sont versés par la Confédération.

Le modèle proposé par la commission nécessiterait, pour arriver à l'utilisation complète de l'enveloppe à disposition – 450 millions de francs –, que les cantons procèdent à une augmentation, dans leurs budgets, de plus de 40 pour cent des montants destinés à l'assainissement énergétique des bâtiments. Vous constaterez qu'une telle augmentation, dans la situation actuelle des budgets cantonaux, n'est pas réaliste.

Pour cette raison, je vous invite à soutenir ma proposition.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich möchte mich noch kurz zum Einzelantrag Fournier äussern. Ein solcher Antrag war bereits in der UREK-NR Thema. Er wurde

AB 2015 S 1005 / BO 2015 E 1005

dort von Nationalrat Favre eingebracht und nach der Diskussion zurückgezogen. Das Modell, das der Nationalrat beschlossen hat – darauf bezieht sich der Einzelantrag Fournier –, sieht einen Sockelbeitrag von 30 Prozent vor, und zwar aus dem Fonds für die Teilzweckbindung. Das heisst gemäss der Formulierung des Nationalrates: Das "Doppelte" steuern die Kantone bei, also gesamthaft 105 Millionen Franken.

Gemäss der Formulierung von Kollege Jean-René Fournier wären es für die Kantone lediglich 70 Millionen Franken. Das heisst: Im einen Fall bedeutet dies eine Gesamtsumme von 405 Millionen Franken, im anderen ist sie auf 370 Millionen Franken reduziert, wobei der Gesamtbetrag dann auch noch tiefer ist als bei der ursprünglichen Variante mit einem Sockelbeitrag von 50 Prozent, die bei uns in der Diskussion von Kollege Luginbühl eingebracht wurde. Beim Antrag der Minderheit Luginbühl mit einem Sockelbeitrag von 40 Prozent beläuft sich die Gesamtsumme auf die genannten 390 Millionen Franken.

Das heisst, die Variante von Jean-René Fournier steht für den tiefsten Betrag, und die Kantone werden wenig in die Pflicht genommen. Das widerspricht der Meinung der Kommissionsmehrheit. Sie hat sich sowohl für eine stärkere Verpflichtung der Kantone als auch für einen insgesamt höheren Gesamtbetrag – nämlich einen von 405 Millionen Franken – ausgesprochen.

Aufgrund diesen Überlegungen, die die Kommission zu ihrem Entscheid gebracht haben, bitte ich Sie, den Einzelantrag Fournier abzulehnen.

Fournier Jean-René (CE, VS): A la suite des explications du rapporteur, je retire ma proposition et je soutiendrai la proposition de la minorité Luginbühl.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich bin froh, dass Sie alle gesagt haben, dass wir ein grosse Potenzial bei den energetischen Sanierungen von Gebäuden, von älteren Liegenschaften haben. Das Gebäudeprogramm ist ja auch ein Erfolg. Wir haben regelmässig in allen Kantonen viel mehr Anmeldungen von Hauseigentümern für eine Förderung, als Mittel zur Verfügung stehen. Die Kantone haben das bisher auch grosszügig genehmigt, und deshalb hatten wir ja auch immer diese Finanzierungsprobleme. Wir machen diesen Systemwechsel, weil die Finanzkontrolle gesagt hat, die bisherige Aufteilung gemäss Buchstaben a und b sei ineffizient, sie schwäche die Wirksamkeit des Programms. Deshalb soll neu ein Globalbeitrag an jeden Kanton ausgerichtet werden, und der einzelne Kanton ist dann viel freier in der Verwendung dieser Gelder.

Was sind die Unterschiede zu vorher? Wenn Sie Gebäude sanieren möchten und einen Beitrag leisten, dann haben wir die Möglichkeit, dieses Gebäudeprogramm zu verstärken, damit die Sanierungsquote erhöht wird. Wir sind heute mit einer tiefen Sanierungsquote unterwegs. Wir müssten mindestens 1 Prozent haben. Dann muss man aber das Gebäudeprogramm stärken. Die zweite Möglichkeit sind Standards, das heisst, dass die Kantone, die für die Gebäude ja zuständig sind, auch für Renovationen Standards vorgeben. Das wäre die günstigste Variante. Das ist in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, die dann neu in Kraft treten, ein klein wenig geschehen, aber noch nicht gross. Es gibt auch die Steueranreize, die behandeln Sie ja dann auch noch. Aber etwas muss man schon tun, um diese Gebäudesanierungen zu unterstützen und die Sanierungsquote zu stärken.

Was tut der Bundesrat hier? Der Bundesrat ist natürlich der Meinung, dass sich die Kantone schon auch engagieren müssen. Mit der Version des Bundesrates erhalten Kantone, die keine eigenen Mittel einsetzen, also sich finanziell nicht beteiligen, keine Mittel. Das ist eigentlich der grösste Anreiz, muss ich sagen. Jetzt haben die Kantone Kritik geübt, und der Nationalrat hat dann gesagt: Okay, wir kommen hier den Kantonen entgegen. Aber das Modell Nationalrat besagt, dass die Kantone 30 Prozent der Mittel aus der Teilzweckbindung bekommen, selbst wenn sie gar nichts tun, selbst wenn sie selber aus kantonalen Mitteln keinen einzigen Franken





einsetzen. Das ist eigentlich ein rechtes Entgegenkommen.

Herr Luginbühl sagt es als Vertreter des Gebäudeprogramms natürlich sibyllinisch, aber de facto bedeutet sein Minderheitsantrag, dass die Kantone 40 Prozent der Gelder bekommen, ohne etwas zu tun, ohne sich zu rühren, ohne selber einen finanziellen Beitrag zu leisten. Das ist schon nicht ganz fair. Deshalb schwächt der Antrag der Minderheit die Wirkung des Gebäudeprogramms noch mehr. Es wurde zu Recht gesagt, dass wir heute etwa 300 Millionen Franken aus der CO₂-Teilzweckbindung und 100 Millionen Franken von den Kantonen haben. Die Gelder sind sehr unterschiedlich verteilt, aber insgesamt sind das also 400 Millionen Franken. Mit der Version des Nationalrates – das hat der Herr Präsident richtig gesagt – landen wir bei etwa 405 Millionen Franken. Das bringt keine Verstärkung des Programms, aber Kontinuität gegenüber dem, was wir heute an Mitteln zur Verfügung haben. Mit dem Antrag der Minderheit landen wir bei 390 Millionen Franken – das ist also sogar weniger als heute. Wenn Sie das Gebäudeprogramm mit Steueranreizen verstärken, okay – aber das ist ja auch sehr umstritten, das wollen die Kantone auch nicht unbedingt.

Deshalb geht es jetzt schon auch um einen Grundsatzentscheid: Wir können einfach beim Status quo bleiben; das ist gut, aber es ist keine Verstärkung der Renovationen. Der Antrag der Minderheit wäre ein Rückschritt, und je nachdem, was Sie dann noch bei den Steueranreizen beschliessen, könnte man das ausgleichen. Aber grundsätzlich, muss ich schon sagen, kann ich mich mit der Version des Nationalrates anfreunden, damit, dass man sagt: 30 Prozent der Mittel bekommt jeder Kanton, auch wenn er nichts tut. Wir zwingen ja keinen Kanton, selber ein Gebäudeprogramm aufzustellen, Herr Fournier. Der Kanton kann weiterhin nichts tun. Im Moment haben aber alle Kantone Gebäudeprogramme, die Kantone wollen sich selber ja auch engagieren. Es ist unbestritten, dass das auch für das Gewerbe eine gute Sache ist. Jeder Kanton entscheidet dann selber, ob er zusätzlich zu den 30 Prozent, die er ohnehin erhält, noch etwas beiträgt, und wenn ja, wie viel und was er konkret noch beiträgt.

Sonst, das muss ich irgendwann einmal sagen, kann der Bund dieses Gebäudeprogramm auch direkt durchführen. Weshalb sollen wir den Kantonen das Geld geben, wenn sie nichts tun beziehungsweise nichts dafür tun müssen? Ich finde vielmehr, dass ein Kanton, wenn er aus der CO₂-Teilzweckbindung vom Bund so viel Geld anvertraut erhält, auch ein Interesse daran haben muss, dieses Programm zu stützen. Es ist gut für das regionale Gewerbe, und es ist gut für die Eigentümer, die für eine vorzeitige Gebäudesanierung einen Dank erhalten. Dies ist ein wesentlicher Beitrag an die Energieeffizienz und an die Reduktion der fossilen Energien. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Mehrheit und dem Beschluss des Nationalrates zu folgen und alle anderen Anträge abzulehnen.

Abs. 2 Bst. a – Al. 2 let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen
 Für den Antrag Imoberdorf ... 10 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Abs. 2 Bst. b – Al. 2 let. b

Le président (Hêche Claude, président): La proposition Fournier a été retirée.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 38 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 5 Stimmen
 (1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

AB 2015 S 1006 / BO 2015 E 1006

Ziff. 2 Art. 44 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates




Ch. 2 art. 44 titre
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté
Ziff. 2 Art. 49a
Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

 Der nach Artikel 34 in der Fassung vom 23. Dezember 2011 gebundene Ertrag aus der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen, aber nicht verwendeten CO₂-Abgabe wird nach vorliegendem Recht verwendet.

Abs. 3

Der nach Artikel 34 gebundene Ertrag des Jahres 2017 kann bis zu ...

Antrag der Minderheit

(Theiler, Eberle, Eder)

Abs. 1

Streichen

Ch. 2 art. 49a
Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

 Le produit soumis à affectation selon l'article 34 de la version du 23 décembre 2011 issu de la taxe sur le CO₂ prélevée, mais non utilisée, jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente loi est utilisé conformément à la présente loi.

Al. 3

Le produit soumis à affectation selon l'article 34 réalisé en 2017 peut être employé ...

Proposition de la minorité

(Theiler, Eberle, Eder)

Al. 1

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité
Ziff. 2a
Antrag der Mehrheit

Art. 31a

Streichen

Art. 32 Abs. 2

... Umweltschutz dienen, einschliesslich die Hälfte der Rückbaukosten für den Ersatzneubau ...

Art. 32 Abs. 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32 Abs. 2ter

... oder klimatisierte Liegenschaften einschliesslich die Hälfte der Rückbaukosten für den Ersatzneubau können ... Mindeststandard bereits aufweist ...

Art. 32 Abs. 2quater

Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den energetischen Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.


Art. 32 Abs. 2quinquies

Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

Art. 67a

Streichen

Art. 205e

Artikel 32 Absatz 2ter bis 2quater entfalten ihre Wirkung ...

Antrag der Minderheit

(Luginbühl, Bischofberger, Eberle, Hösli, Schmid Martin)

Streichen

Ch. 2a
Proposition de la majorité
Art. 31a

Biffer

Art. 32 al. 2

... à ménager l'environnement, y compris la moitié des frais de démolition engagés pour une construction ...

Art. 32 al. 2bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 32 al. 2ter

... ou climatisés, y compris la moitié des frais de démolition engagés pour une construction de remplacement, ne peuvent être déduits que si l'immeuble présente déjà le standard énergétique minimal ou s'il l'atteint grâce aux investissements.

Art. 32 al. 2quater

Le Département fédéral des finances définit le standard énergétique minimal en collaboration avec les cantons et en accord avec le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication. Des standards minimaux distincts peuvent être fixés pour certains types d'immeubles.

Art. 32 al. 2quinquies

Le Département fédéral des finances édicte des prescriptions en vue de la concrétisation.

Art. 67a

Biffer

Art. 205e

L'article 32 alinéa 2ter à 2quater, déploie ses effets à partir ...

Proposition de la minorité

(Luginbühl, Bischofberger, Eberle, Hösli, Schmid Martin)

Biffer

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Sie sehen, ich bin selber Teil der Minderheit; ich werde hier aber als Kommissionssprecher den Antrag der Kommissionsmehrheit vertreten.

Dieser Antrag der Kommissionsmehrheit, wonach die Rückbaukosten zur Hälfte von den Steuern abgezogen werden dürfen, soll gegenüber dem Vorschlag des Nationalrates eine Verbesserung bringen. Beim vollständigen Abzug der Kosten für Ersatzneubauten ist die energetische Wirkung schwierig abzuschätzen, da grundsätzlich ein normaler Neubau als Referenz genommen werden muss. Zudem werden die Ersatzneubauten bereits heute über die Globalbeiträge der Kantone gefördert, falls sie über den Neubaustandard hinausgehen. Der Nationalrat hat die benannte Problematik aus energiepolitischer Sicht aufgenommen, dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die administrativen Aufwendungen und Abgrenzungsprobleme. Die Mehrheit der Kommission ist also klar der Auffassung, dass die Bestimmung, wie sie der Nationalrat eingefügt hat, den angestrebten Zielsetzungen am ehesten gerecht wird. Sie beantragt dementsprechend, der modifizierten Fassung des Nationalrates zu folgen. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, soll bei Ersatzneubauten nur die Hälfte der Rückbaukosten abzugsberechtigt sein, und Immobilien aus Geschäftsvermögen sollen nicht in die steuerliche Förderung einbezogen werden können.

Aus diesen Gründen will die Mehrheit der Kommission der Fassung des Nationalrates folgen.

Luginbühl Werner (BD, BE): Steuern dienen der Finanzierung der öffentlichen Haushalte und nicht der Förderung ausserfiskalischer Zwecke. Der Bundesrat trug der Opposition der Kantone Rechnung und verzichtete



in der Botschaft

AB 2015 S 1007 / BO 2015 E 1007

auf steuerliche Massnahmen, nachdem er sie in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehen hatte. Der Nationalrat fügte solche Massnahmen wieder ein, und die Mehrheit der UREK-NR übernahm die Regelung mit gewissen Modifikationen.

Die Minderheit beantragt Ihnen, die Streichung von Ziffer 2a vorzunehmen, dies mit folgender Begründung: Das Steuerrecht ist nicht das geeignete Lenkungsvehikel. Es ist zu diesem Zweck ineffizient und vor allem auch intransparent. Die Mitnahmeeffekte sind gegenüber der direkten Förderung höher, und wir haben ja soeben beschlossen, dass eine direkte Förderung im Bereich der Gebäude in der Grössenordnung von 400 Millionen Franken jährlich erfolgen wird. Zudem muss man, wenn man die direkte Förderung nimmt und dann noch mit Steuerabzügen zusätzlich fördert, von einer Doppelförderung sprechen.

Mit dem Antrag der Kommissionmehrheit will man Energie- und Umweltschutzmassnahmen in der Steuererklärung über vier Jahre abziehen können. Heute ist es ja so, dass man dies periodengerecht über ein Jahr oder – wenn man eine Sanierung über den Jahreswechsel hinweg macht – über zwei Jahre machen kann. Die Kantone lehnen diese Massnahme gemäss Mehrheit ab, weil das Periodizitätsprinzip durchbrochen wird und auch weil sie befürchten, dass steuerlichen Umgehungsmaßnahmen Tür und Tor geöffnet würde. Zudem führt diese neue Regelung für die Kantone zu einem beträchtlichen Mehraufwand.

Der Punkt, für den die Kommissionminderheit noch am ehesten Sympathie gezeigt hat, war jener zur Frage der Ersatzneubauten. Auch aus raumplanerischer Sicht gibt es durchaus Überlegungen, die in die Richtung gehen, dass es wahrscheinlich häufig sinnvoller wäre, wenn bestehende Bauten, die den Ansprüchen eigentlich nicht mehr genügen, abgebrochen und neu aufgebaut würden, als dass man solch alte Hütten saniert.

Hier könnte ein gewisser Anreiz durchaus sinnvoll sein. Es ändert aber nichts an der Grundsatzproblematik, wie ich sie eingangs erwähnt habe. Sollte aber die Minderheit für ihre Fassung eine Mehrheit finden und sollte der Nationalrat diese Frage noch einmal aufnehmen und vielleicht gesondert für diesen Bereich einen Vorschlag machen, wäre das zumindest diskutabel.

Im Moment beantrage ich Ihnen namens der Minderheit und auch namens der Empfehlungen der Finanzdirektoren- und der Energiedirektorenkonferenz, die ganze Ziffer 2a zu streichen.

Eberle Roland (V, TG): Spätestens wenn Sie Absatz 2quater lesen und sich einmal auf der Zunge zergehen lassen, was da steht, wird Ihnen klar sein, dass Sie eigentlich als Kantonsvertreter, als Standesfrauen und Standesherrn, wirklich nur der Minderheit folgen können. Dort steht: "Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den energetischen Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest." Stellen Sie sich einmal vor, was das bedeuten würde! Ich denke, das alleine gebietet uns, keine Sünde zu begehen und somit der Minderheit zu folgen.

Schmid Martin (RL, GR): Auch ich möchte Ihnen beliebt machen, hier der Minderheit zu folgen, und zwar nicht nur aus föderalistischen Gründen, wie sie schon aufgezeigt wurden. Ich bin ein überzeugter Verfechter der Ansicht, dass insbesondere in städtischen Gebieten Ersatzneubauten realisiert werden könnten und weniger die Sanierung im Vordergrund steht. Denn Ersatzneubauten – ich möchte das unterstreichen, was Kollege Luginbühl hier erwähnt hat – können einen Beitrag dazu leisten, dass die raumplanerischen Bedürfnisse besser erfüllt werden können, damit die Gedanken der Verdichtung und das Ziel, dass man nicht mehr auf die grüne Wiese baut, realisiert werden können. Aber indem Sie gerade beim Geschäftsvermögen, wie das hier die Mehrheit will, die Anreize für die Rückbaukosten ausschliessen, sind Sie völlig inkonsequent unterwegs. Denn wenn man das Ziel der Ersatzneubauten wirklich verfolgen möchte, darf man doch nicht wiederum bei Geschäftsliegenschaften eine andere Regelung treffen als beim Privatvermögen. Allein diese zusätzliche Inkongruenz zeigt auf, dass der Antrag der Mehrheit abzulehnen ist, dass der Kantonsvariante hier der Vorzug zu geben ist. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir grundsätzlich im Sinn einer übergeordneten Strategie, wo es uns auch um Wohnraumschaffung, um Bedürfnisse raumplanerischer, energetischer Art geht, noch einen weiten Weg zu gehen haben. Und das schliesst meines Erachtens eben nicht die Sanierung der Gebäude ein, sondern die Erstellung von Ersatzneubauten, insbesondere in städtischen Gebieten. Ich möchte Ihnen beliebt machen, mit der Minderheit zu stimmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Herr Ständerat Luginbühl hat die Haltung des Bundesrates wiedergegeben. Ich glaube, dass die Fassung der Mehrheit allenfalls beim Ersatzneubau Sinn machen würde, darin sind sich alle einig gewesen. Dann muss man vielleicht noch diskutieren: Meinen das die Kantone auch, und gibt es dort eine





Bewegung hin zur Auffassung, dass man den Ersatzneubau in den kantonalen Steuergesetzen gleichbehandelt? Oder braucht es im StHG allenfalls eine Vorschrift, dass das grundsätzlich auch bei der Abzugsfähigkeit akzeptiert würde? Das könnte dann der Nationalrat noch prüfen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 15 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 2b

Antrag der Mehrheit

Art. 9 Abs. 3 Bst. a

a. ... einschliesslich die Hälfte der Rückbaukosten für den Ersatzneubau ...

Art. 9 Abs. 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 Abs. 3ter

... klimatisierte Liegenschaften einschliesslich die Hälfte der Rückbaukosten für den Ersatzneubau ...

Art. 9 Abs. 3quater, 3quinquies

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 Abs. 1ter; 25 Abs. 1ter

Streichen

Art. 72g

... der Änderung vom ... dem Artikel 9 Absätze 3bis bis 3quinquies an.

Art. 78f

Artikel 9 Absätze 3ter bis 3quater entfalten ihre Wirkung ...

Antrag der Minderheit

(Luginbühl, Bischofberger, Eberle, Hösli, Schmid Martin)

Streichen

Ch. 2b

Proposition de la majorité

Art. 9 al. 3 let. a

a. ... à ménager l'environnement, y compris la moitié des frais de démolition engagés pour une construction ...

Art. 9 al. 3bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 9 al. 3ter

... ou climatisés, y compris la moitié des frais de démolition engagés pour une construction de remplacement, ne peuvent être déduits ...

Art. 9 al. 3quater, 3quinquies

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 10 al. 1ter; 25 al. 1ter

Biffer

AB 2015 S 1008 / BO 2015 E 1008

Art. 72g

... Les cantons adaptent leur législation à l'article 9 alinéa 3bis à 3quinquies, pour la date d'entrée en vigueur de la modification du ...

Art. 78f

L'article 9 alinéa 3ter à 3quater déploie ses effets à partir de la dixième période fiscale ...

Proposition de la minorité

(Luginbühl, Bischofberger, Eberle, Hösli, Schmid Martin)

Biffer

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Hier habe ich nichts mehr hinzuzufügen. Die Ausführungen sind beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer gemacht worden.



Luginbühl Werner (BD, BE): Es ist ein Konzept; mit der Abstimmung, die wir vorhin durchgeführt haben, haben wir auch über diese Frage entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. 3 Art. 6

Antrag der Mehrheit

Abs. 1–3

Unverändert

Antrag der Minderheit

(Imoberdorf, Hösli, Theiler)

Abs. 2

Gemäss geltendem Recht, aber:

bbis. sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen;

Abs. 3

Gemäss geltendem Recht, aber:

b. des Verkehrs;

bbis. der Versorgung, insbesondere mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien;

bter. der öffentlichen Bauten und Anlagen;

Ch. 3 art. 6

Proposition de la majorité

Al. 1–3

Inchangé

Proposition de la minorité

(Imoberdorf, Hösli, Theiler)

Al. 2

Selon le droit en vigueur, mais:

bbis. se prêtent à la production d'électricité à partir d'énergies renouvelables;

Al. 3

Selon le droit en vigueur, mais:

b. des transports et communications;

bbis. de l'approvisionnement, notamment en électricité issue des énergies renouvelables;

bter. des constructions et installations publiques;

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. 3 Art. 8b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Stöckli

Der Richtplan bezeichnet die für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.

Ch. 3 art. 8b

Proposition de la commission





Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Stöckli

Le plan directeur désigne les zones et les tronçons de cours d'eau qui se prêtent à l'utilisation d'énergies renouvelables et des rejets de chaleur.

Stöckli Hans (S, BE): Diese Frage wurde im Rahmen der gestrigen Abstimmung bereits entschieden. Dementsprechend ziehe ich den Antrag zurück.

Le président (Hêche Claude, président): La proposition Stöckli a été retirée.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 4 Art. 60 Abs. 3ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 60 al. 3ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 9 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 5 art. 9 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Dieser Artikel ist in der Kommission intensiv diskutiert worden, und ich möchte hier auch zuhänden des Amtlichen Bulletins folgende Ausführungen dazu machen: Das in Artikel 106 Absatz 4 des Kernenergiegesetzes enthaltene Moratorium ist auf den 30. Juni 2016 befristet. Es lautet im Kernsatz wie folgt: "Abgebrannte Brennelemente dürfen während einer Zeit von zehn Jahren ab dem 1. Juli 2006 nicht zur Wiederaufarbeitung ausgeführt werden." Wird das Kernenergiegesetz also nicht angepasst, heisst dies im Klartext, dass das Moratorium am 30. Juni 2016 ausläuft. Die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufbereitung wäre damit wieder möglich.

Es stellt sich somit die Frage, ob die Wiederaufbereitung erlaubt oder verboten oder aber das Moratorium verlängert werden soll. Die politische Ausgangslage hat sich mit den Beschlüssen des Bundesrates und der eidgenössischen Räte zur Nutzung der Kernenergie geändert. Bereits in der Botschaft von 2001 zum Kernenergiegesetz hatte sich der Bundesrat für ein Verbot der Wiederaufbereitung ausgesprochen. Es steht ausser Zweifel, dass die damaligen Gründe auch weiterhin Gültigkeit haben, denn eine Wiederaufbereitungsanlage hat in der Schweiz keine Chance, realisiert werden zu können. Daher ist es in der Konsequenz auch nicht vertretbar, die Wiederaufbereitung zuzulassen, wenn sie woanders erfolgt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission, der Fassung des Nationalrates bzw. der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

Eberle Roland (V, TG): Ich teile die Auffassung in Bezug auf die Realisierbarkeit dieser Wiederaufbereitung von gebrauchten Brennelementen. Ich möchte einfach zuhänden

AB 2015 S 1009 / BO 2015 E 1009

des Amtlichen Bulletins darauf hinweisen, dass wir mit diesem Entscheid Energiereserven für Jahrhunderte, ja für Jahrtausende lagern. Wenn wir die Wiederaufarbeitung zulassen würden, dann könnten wir hier im Sinne einer ressourcenschonenden Energiewirtschaft entsprechende Energiereserven schaffen. Aber wie gesagt: Ich habe keinen Antrag gestellt, weil ich weiss, dass es im Moment hier keinen Sinn hat, der politischen



Mehrheit und der Meinung des Volkes entgegenzutreten. Aber ich möchte einfach deponiert haben, dass das "resource wasting" der größeren Art ist.

Fetz Anita (S, BS): Ich habe eine Frage zu diesem Artikel. Er ist ja für die Energiestrategie 2050 ein absoluter Meilenstein, weil das zehnjährige Moratorium für die Wiederaufbereitung nächstes Jahr ablaufen wird. Mit dieser Vorlage wird nicht das Moratorium verlängert, sondern die Wiederaufbereitung ganz verboten, Forschungszwecke ausgenommen. Das bedeutet auch, dass die damit zusammenhängenden Transporte wegfallen. Sie haben letzte Woche ja vielleicht gehört, dass ein Rücktransport aus dem britischen Sellafield in die Schweiz gekommen ist. Im letzten Jahr waren es mittel- und schwachaktive radioaktive Abfälle aus La Hague, die in die Schweiz kamen. Das Verbot der Wiederaufbereitung ist der Anfang vom Ende dieser Transporte und deshalb eine gute Nachricht. Trotzdem muss die Schweiz die zuvor exportierten Brennelemente wieder zurückführen. In diesem Zusammenhang kann uns die Frau Bundesrätin vielleicht noch sagen, mit wie vielen solchen Rücktransporten aus La Hague und Sellafield durch stark bewohnte Gebiete – das ist heute der Fall, letzte Woche ging es durch dichtbesiedelte Gebiete von Basel, auch andere Städte waren betroffen – wir trotz dieses Verbotes noch zu rechnen haben.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Dazu kann ich Ihnen nichts sagen, Frau Ständerätin. Das wissen die Betreiber. Wir haben keine Datenbank über Brennstäbe, die irgendwo in diesen Anlagen allenfalls zwischengelagert werden oder zur Wiederaufarbeitung dort sind. Das wissen eben nur die Betreiber.

Fetz Anita (S, BS): Eine kurze Rückfrage: Das ist ja etwas, das die Öffentlichkeit massiv betrifft. Könnten Sie vielleicht einmal bei den Betreibern nachfragen, was da noch in petto ist?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Nein. Nochmals: Wenn dann ein solcher Transport anfele, dann würde man selbstverständlich informiert. Dann müssen auch Kantone Bewilligungen erteilen, wie bei Gefahrguttransporten generell. In diesem Fall erfolgt also die Meldung und die Prüfung, und es braucht eine Bewilligung. Das ist das heutige Gesetz, und das funktioniert so.

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 12

Antrag der Kommission

Titel

Bewilligungspflicht

Abs. 1

... des Bundesrates. Vorbehalten bleibt Artikel 12a.

Abs. 4

Streichen

Ch. 5 art. 12

Proposition de la commission

Titre

Obligation d'autorisation

Al. 1

... par le Conseil fédéral. L'article 12a est réservé.

Al. 4

Biffer

Ziff. 5 Art. 12a

Antrag der Kommission

Titel

Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke

Text

Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen nicht erteilt werden.

Ch. 5 art. 12a

Proposition de la commission


Titre

Interdiction d'accorder une autorisation générale pour les centrales nucléaires

Texte

L'octroi d'autorisations générales pour la construction de centrales nucléaires est interdit.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Auch hier zuhanden des Amtlichen Bulletins: Mit Artikel 12a wird gemäss Ihrer Kommission der Auftrag der drei angenommenen Motionen 11.3257, 11.3426 und 11.3436 zum Ausstieg aus der Kernenergie umgesetzt. Darin heisst es unter anderem jeweils: "Damit wird kein Technologieverbot erlassen." Dies ist nachzulesen in der Botschaft des Bundesrates unter 5.2.5, "Kernenergiegesetz vom 19. März 2004", im zweiten Satz von Ziffer 1bis. Wie in der Botschaft des Bundesrates erwähnt, soll die Forschung in der Kerntechnik weiterhin möglich sein, inklusive der Bau von Forschungsreaktoren. Die Schweiz bleibt in der Forschung dabei, auch finanziell, namentlich über die Forschungskredite. Sie beteiligt sich auch an internationalen Forschungsprogrammen, zum Beispiel am Kernfusionsreaktor Iter und an den europäischen Programmen.

Schliesslich noch folgende zwei Bemerkungen, ebenfalls zuhanden der Materialien: Es wurden Anpassungen zur besseren Leserlichkeit vorgenommen. Und der Begriff "Kernkraftwerk" wird ausschliesslich für kommerziell betriebene Kraftwerke gelten, Forschungsreaktoren sind damit explizit nicht gemeint. Sie sind also, das ist zweifelsfrei, vom Verbot gemäss Artikel 12a nicht betroffen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich kann mich Ihrer Kommission anschliessen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 25a

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Comte, Cramer, Luginbühl)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, aber:

Abs. 1

... von 40 Betriebsjahren eines Kernkraftwerks muss dessen Bewilligungsinhaber ...

Ch. 5 art. 25a

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Diener Lenz, Berberat, Bruderer Wyss, Comte, Cramer, Luginbühl)

Adhérer à la décision du Conseil national, mais:

Al. 1

... l'expiration de 40 années d'exploitation d'une centrale nucléaire, le détenteur ...

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Nach den umfassenden Anhörungen in der Kommission zu diesem Thema bringt, zusammengefasst, das vom Nationalrat eingefügte Langzeitbetriebskonzept in den Augen der

AB 2015 S 1010 / BO 2015 E 1010

Kommissionsmehrheit – das Stimmenverhältnis in der Kommission betrug 7 zu 6 Stimmen – in wesentlichen Punkten keine Verbesserungen. Es bewirkt im Gegenteil eine Rechts- und Investitionsunsicherheit bei den Betreibern der Kernkraftwerke. Für die Erreichung der Zielsetzung der optimalen Sicherheit – und darum geht es hier ohne Wenn und Aber – reicht, davon ist die Mehrheit der Kommission überzeugt, die geltende Regelung für die Gewährleistung von hohen Sicherheitsstandards aus. So garantieren die unbefristeten Betriebsbewilligungen Planungssicherheit, fördern Investitionen bis zum Schluss und gewährleisten damit einen jederzeit sicheren Betrieb, denn die geltende Regelung garantiert die Unabhängigkeit des eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates (Ensi) als Kontrollbehörde und stattet dieses mit allen notwendigen Kompetenzen und Instrumenten aus.



In diesem Sinn hat die Vergangenheit auch bewiesen, dass die Regelung im Kernenergiegesetz und der einschlägigen Verordnung ein absolut taugliches Instrument darstellt, um dem Ensi als wissenschaftlichem und technischem Fachgremium eine optimale Handlungsfähigkeit zu garantieren. Es ist nämlich das aktuelle Kernenergiegesetz, welches klare Anforderungen an den Stand von Wissenschaft und Technik definiert. Es ist das aktuelle Kernenergiegesetz, welches explizit zu umfassender Sicherheitsprüfung und kontinuierlicher Nachrüstung nach internationalen Standards verpflichtet – Stichwort EU-Stresstest. Es ist auch das Kernenergiegesetz, welches zusammen mit der Verordnung und insbesondere auf der Basis der einschlägigen Richtlinie A03 eine periodische Sicherheitsprüfung, den Langzeitbetrieb und eine allfällige Ausserbetriebnahme umfassend regelt. Und schliesslich ist es das aktuelle Kernenergiegesetz, welches vor allem der bereits genannten und speziell betonten Sicherheit oberste Priorität einräumt.

Konkret heisst dies: Die heutige Gesetzgebung regelt die jeweiligen Verantwortungen des Betreibers und der Aufsichtsbehörde.

Der Betreiber stellt sicher, dass eine Anlage in einwandfreiem Zustand gehalten wird. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat kontrolliert dies an Ort und Stelle. Auf der Grundlage von periodischen Sicherheitsprüfungen wird von der Sicherheitsbehörde bestimmt, welche Massnahmen für eine Anlage notwendig sind. Die kontinuierliche Überprüfung und Überwachung stellt sicher, dass die Vorgaben eingehalten werden. Massstab ist dabei die auf internationaler Ebene insbesondere von der europäischen Vereinigung der Nuklearaufsichtsbehörden, der Western European Nuclear Regulators Association, vorangetriebene Entwicklung der nuklearen Sicherheitstechnik.

Die Internationale Atomenergie-Organisation verlangt von politischen Einflüssen völlig unabhängige Sicherheitsbehörden. Die Schweiz hat dieser Forderung 2007 mit dem Ensi-Gesetz Rechnung getragen. Das Ensi ist eine formell, institutionell und finanziell unabhängige öffentliche Behörde. Es steht unter der Aufsicht des Ensi-Rates, dessen Mitglieder vom Bundesrat ernannt werden und ihm direkt unterstellt sind. Dieser Aufbau steht voll und ganz im Einklang mit den internationalen Anforderungen. Sie sehen vor, dass die Aufsichtsbehörde das Recht hat, Betriebsbewilligungen auszusetzen, abzuändern oder auch zu widerrufen.

Der Nationalrat – dies zum Schluss – verlangt nun mit Artikel 25a des Kernenergiegesetzes ein Langzeitbetriebskonzept, dessen Anforderungen und erstaunlicherweise auch dessen Einzelheiten vom Bundesrat festgelegt werden sollen. Das Ensi und die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit sollen sich zwar dazu äussern dürfen. Es ist aber unverkennbar, dass die Einzelheiten betreffend die Kernenergiesicherheit künftig nicht mehr von der fachtechnisch kompetenten Sicherheitsbehörde gemäss dem Stand der Wissenschaft und der Technik, sondern von der Regierung festgelegt werden sollen. Damit verliert das Ensi seine fachliche Unabhängigkeit.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission – bei einer knappen Mehrheit von 7 zu 6 Stimmen –, Artikel 25a und dann nachher auch Artikel 106a zu streichen.

Diener Lenz Verena (GL, ZH): Ich bedaure es ein bisschen, dass wir dieses wichtige Kapitel jetzt so zerschneiden, dass der Sprecher der Mehrheit zu Wort gekommen ist und nach dem Votum für die Minderheit die Mittagspause eingelegt wird. Ich werde mir darum erlauben, mich am Nachmittag noch einmal zu Wort zu melden, weil mir diese Diskussion jetzt wirklich wichtig ist.

Ich möchte hier aber schon festhalten: Das Stimmenverhältnis war 6 zu 6, und unser Kommissionspräsident hat dann den Stichentscheid gefällt. Der Nationalrat beschloss mit einer deutlichen Mehrheit, das Kernenergiegesetz mit einer Regelung zum Langzeitbetrieb zu ergänzen. Das wäre auch eine Möglichkeit, die unseligen Auseinandersetzungen über Betriebsjahre, die ein AKW auf sich nehmen darf oder muss, ein bisschen in andere Diskussionsbahnen zu lenken. Unser Vorschlag ist auch nicht aus den Fingern gezogen, sondern er kommt vom Ensi! Dieser Minderheitsantrag ist ein Antrag des Ensi.

Wenn ich jetzt die Argumentationslinie verfolgt habe, die der Sprecher der Kommissionsmehrheit hier im Saal formuliert hat, muss ich sagen: Es ist eigentlich ein deutlicher Widerspruch gegenüber dem Brief, den das Ensi unserer und auch der nationalrätlichen Kommission geschrieben hat; ich werde nachher noch darauf zurückkommen.

Die Atomkraftwerke sollen ab dem vierzigsten Betriebsjahr ein Betriebskonzept für die nächsten maximal zehn Jahre erstellen. Es geht also nicht darum, irgendeine Laufzeitbeschränkung zu machen, sondern darum, dass das Ensi wünscht, dass die Atomkraftwerke ein Betriebskonzept einreichen müssen, wenn sie in die Jahre kommen und vierzig Jahre alt sind. In diesem Betriebskonzept müssen sie darlegen, wie sie in den nächsten zehn Jahren ihrer Betriebszeit genügend Mittel in die Sicherheitsreserven investieren und wie sie die Sicherheit garantieren wollen.

Dahinter steht der Gedanke, dass ein Kernkraftwerk in seiner letzten Phase in die gefährlichste Phase kommt.



Wir haben gestern und vorgestern gehört, dass ökonomische Überlegungen – der sogenannte Markt – leitend bei den Entscheiden sind, wo investiert und eingekauft wird. Gerade in der letzten Phase ist diese Gefahr gegeben. Es wurde uns auch bestätigt, dass es auch schon dazu gekommen ist, dass auf notwendige und auch wünschbare Investitionen bezüglich Sicherheit verzichtet wurde, weil es sich nicht mehr rechnete. Da muss ich sagen: Das ist natürlich ein Affront gegenüber unserer Bevölkerung! Unsere Bevölkerung hat das Recht auf die bestmögliche Sicherheit, und zwar bis zum letzten Betriebstag. Es ist mir einfach ganz wichtig, das festzuhalten. Es darf kein Verlotternlassen der AKW geben.

Ich verstehe darum diese ganze Opposition gar nicht. Es ist eine Realität, dass wir AKW haben, und es ist eine Realität, dass wir eine Energiewende haben und keine weitere AKW-Generation mehr haben werden. Wir werden das im Gesetz festhalten. Darum braucht es eine verstärkte Sicherheit, damit die Werkverantwortlichen bis zum letzten Tag die notwendigen Investitionen tätigen. Ich verstehe auch nicht, warum immer wieder behauptet wird, dass dieses Langzeitbetriebskonzept eine Laufzeitbeschränkung sei. Das ist es nicht, es geht nur darum, die Sicherheit zu garantieren.

Ich möchte Ihnen auch kurz aus dem Schreiben zitieren, das das Ensi den beiden UREK zugestellt hat: "In der bestehenden Kernenergiegesetzgebung fehlen Bestimmungen, die den Langzeitbetrieb bzw. die damit einhergehenden spezifischen Anforderungen regeln. Die Thematik erlangt mit der Energiestrategie 2050, inklusive des geordneten Atomausstiegs, besondere Bedeutung. Vor dem Ausstiegsentscheid gab es de facto einen Planungshorizont: den Ersatz der alten Anlagen nach über vierzig Betriebsjahren durch die geplanten neuen Anlagen." Weiter heisst es: "Das Ensi hat deshalb erstmals im Dezember 2012 eine konkrete Regelung der Restlaufzeit der Schweizer Kernkraftwerke angeregt. Oberstes Ziel ist dabei, dass die Kraftwerke nicht 'ausgefahren' werden respektive bis zum letzten Betriebstag

AB 2015 S 1011 / BO 2015 E 1011

nicht nur die minimalen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen, sondern darüber hinaus über eine Sicherheitsmarge verfügen." Das sind die Worte des Ensi.

Auf die Frage, wie es das Langzeitbetriebskonzept im Hinblick auf die Sicherheit beurteile, war die Antwort: "Ein solches Langzeitbetriebskonzept stellt einen Gewinn für die Sicherheit der Schweizer Kernkraftwerke dar. Es sorgt dafür, dass gewährleistet ist, dass die Betreiber der Kernkraftwerke tatsächlich weiterhin rechtzeitig alle nötigen Nachrüstungen tätigen und so bis zum letzten Betriebstag über die nötigen Sicherheitsmargen verfügen. Mit dem jeweiligen Langzeitbetriebskonzept liegt ein verbindlicher Plan inklusive überprüfbare Meilensteine vor, welcher es der Aufsichtsbehörde" – sprich dem Ensi – "erlaubt, schon frühzeitig mögliche Defizite zu erkennen und wenn nötig einzuschreiten. Das Langzeitbetriebskonzept bringt ... Planungs- und Rechtssicherheit und schafft Transparenz."

Ich erinnere mich noch an die vorgestrige Debatte: Da gab es einen kurzen Austausch zwischen Frau Bundesrätin Leuthard und Kollege Cramer. Da ging es um Sicherheit und um die Frage, wer für was zuständig ist. Unsere Bundesrätin hat gesagt: "Die Aufsicht muss sehr unabhängig und kompetent sein. Wir brauchen sehr starke Behörden wie die Finma oder die Weko, die das tun. Das müssen starke, unabhängige Behörden sein, die auch Missliebige sagen und monieren können. Diese Aufgabe kann aber nicht die Politik erfüllen, das müssen effektiv Experten sein." Die Experten, unser Fachgremium, sind im Ensi, und das Ensi wünscht ein Langzeitbetriebskonzept. Jetzt muss man mir einmal erklären, warum man das nicht umsetzen soll.

Es tut mir leid, ich muss noch einmal auf die Axpo zu sprechen kommen. Da habe ich doch so eine wunderschöne Hochglanzbroschüre erhalten, in der man sich auch dem Langzeitbetriebskonzept widmet. Da hat es ein Kästchen, und darin wird festgehalten, auf den Punkt gebracht von der Axpo:

1. Das Langzeitbetriebskonzept ist politisch motiviert – ich meinte, das Ensi sei kein politisches Gremium, sondern ein Fachgremium.
2. Das Langzeitbetriebskonzept verringert die Rechts- und Planungssicherheit – interessant, das muss man mir dann noch erklären, ich werde nach der Mittagspause gerne zuhören.
3. Das Langzeitbetriebskonzept reduziert die Sicherheit.
4. Das Langzeitbetriebskonzept führt zu unverhältnismässigen Sanktionen.
5. Das Langzeitbetriebskonzept droht, Volksvermögen zu vernichten.

Ich bin gespannt auf die Diskussion heute Nachmittag. Aber ich denke: Wenn wir dem Ensi wirklich die Verantwortung übertragen, für die Sicherheit geradezustehen gegenüber unserer Bevölkerung, und wenn das Ensi ein solches Langzeitbetriebskonzept wünscht, dann muss man gute Gründe haben, es nicht im Gesetz zu verankern.

Ich bitte Sie dringend, der Minderheit zu folgen, und werde mich am Nachmittag in der Diskussion wahrscheinlich noch einmal melden.



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Herbstsession 2015 • Elfte Sitzung • 23.09.15 • 08h25 • 13.074
Conseil des Etats • Session d'automne 2015 • Onzième séance • 23.09.15 • 08h25 • 13.074



Le président (Hêche Claude, président): Nous allons suspendre ici nos travaux et nous les reprendrons cet après-midi à 15 heures.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00*

AB 2015 S 1012 / BO 2015 E 1012



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

*Änderung anderer Erlasse
Modification d'autres actes*



Ziff. 5 Art. 25a – Ch. 5 art. 25a

Berberat Didier (S, NE): Je vous demande de suivre la minorité Diener Lenz à l'article 25a. Il s'agit d'une large minorité, puisque, lors du vote en commission, le concept proposé a été rejeté par seulement 7 voix contre 6. Je peine à comprendre la position de la majorité, dans la mesure où ce concept me semble indispensable et assure une plus grande sécurité que la proposition de statu quo.

Avant la pause de midi, Madame Diener Lenz a rappelé que ce concept d'exploitation à long terme a été demandé expressément par l'Inspection fédérale de la sécurité nucléaire (IFSN), lors des séances de la commission du Conseil national. L'IFSN a confirmé cela lors des auditions menées par notre commission, en début d'année.

Tout le monde reconnaît que l'IFSN joue un rôle important, de par son indépendance. Et bien entendu, nul ne doute de la qualité des experts qui font partie de cette institution.

Le concept d'exploitation à long terme est simple: les exploitants annoncent la durée prévue d'exploitation et proposent des mesures qui garantissent une marge de sécurité suffisante, jusqu'au dernier jour d'exploitation. Cela me paraît être quelque chose d'extrêmement important. Le but est d'éviter des situations d'arrêt d'urgence, qu'on a connues, pour prévenir une mise en danger immédiate de la population. C'est donc un gain de sécurité pour la population.

Je rappellerai aussi, à l'adresse de ceux qui seraient assez circonspects, ou hostiles à ce concept d'exploitation à long terme, que ce dernier, selon la formulation de l'article 25a, ne prévoit aucune limitation de la durée d'exploitation. Ainsi, il est donc possible d'avoir plusieurs prolongations de dix ans – une à deux fois, cela reste encore à voir.

Ce n'est donc pas à cet article que l'on va discuter de la limitation de la durée de vie des centrales nucléaires, mais bien à l'article 106a, qui propose, par deux propositions de minorité, une limitation de la durée absolue d'exploitation des centrales.

Les personnes qui sont opposées à cette durée, que le Conseil national avait d'ailleurs fixée à 60 ans, auraient tout intérêt à voter cet article 25a, qui prévoit ce concept d'exploitation à long terme.

Theiler Georges (RL, LU): Ich unterstütze die Mehrheit, verzichte aber darauf, alle Argumente, welche vom Kommissionssprecher genannt worden sind, zu wiederholen. Aber für mich gilt es einen Grundsatz wahrzunehmen, der lautet: Man soll eine Methode, die sich bewährt hat, nicht grundlos ändern. Genau das würden wir tun, wenn wir das Langzeitkonzept, wie es der Nationalrat beschlossen hat, übernehmen würden.

Wovon ist dieses Konzept geprägt? Es ist geprägt vom Wunsch, den langfristigen Betrieb der Kernkraftwerke und ihre Ausserbetriebnahme zu regulieren. Dieses Anliegen ist sachlich unbegründet. Handlungsbedarf besteht meiner Meinung nach nicht. Selbst das UVEK und das BFE anerkennen, dass das Ensi genügend Spielraum für den Erlass von Richtlinien und Verfügungen hat. So hat die Aufsichtsbehörde die Anforderungen an den Langzeitbetrieb in seiner neuen Richtlinie A03, "Periodische Sicherheitsüberprüfung von Kernkraftwerken", bereits detailliert geregelt. Mit den griffigen und im internationalen Vergleich sehr weitreichenden Instrumenten für den sicheren Langzeitbetrieb und die Nachrüstung der schweizerischen Kernkraftwerke erfüllt die Richtlinie alle Anforderungen an ein Langzeitbetriebskonzept.

Dass dem so ist, beweist der EU-Stresstest aus dem Jahr 2012. Dabei wurde nämlich festgestellt, dass die Schweizer Anlagen zu den sichersten in Europa gehören. Das ist ein Resultat der unbefristeten Betriebsbewilligungen. Die damit verbundene Aufsichtslogik führt heute schon dazu, dass die Betreiber ihre Anlagen ständig nachrüsten und permanent in die Steigerung von Sicherheit und Effizienz investieren. Ich bin überzeugt, dass wir mit dem heutigen System die sicherere Lösung haben, als wenn wir nun politisch irgendwelche Fristen definieren. Mit Fristen riskieren wir, dass die Kernkraftwerke auf den Termin hin die Sicherheit nicht mehr als obersten Gradmesser nehmen. Dieses Risiko ist mit einem Termin grösser als dann, wenn sie einfach eine offene Lösung haben, mit der sie ständig und immer entsprechend unter Kontrolle sind.

Ich habe mich auch gewundert, dass das Ensi – es wurde ja heute Morgen schon gesagt – jetzt diese Termine will und diese über das Parlament in die Vorlage eingespiesen hat. Das Ensi hätte damit auch zum Bundesrat gehen können. Offenbar hat es das nicht oder nicht in der richtigen Art gemacht, das weiss ich nicht. Das hat für mich aber natürlich einen relativ einfachen Grund: Wenn man die Verantwortung für eine Überwachung eher auf die Politik abschieben will, dann sagt man den Politikern, sie sollten einen Termin setzen. Das ist für mich aber keine sehr günstige Haltung. Wir hatten das Ensi in der Kommission am Tisch und konnten entsprechende Fragen stellen. Wenn das Ensi der Meinung ist, es würde sich zu wenig unabhängig fühlen, zu wenig von den Betreibern entfernt fühlen, dann hat es die Aufgabe, das zu verändern. Dazu brauchen wir kein neues Gesetz. Wir haben das Nuklearaufsichtsgesetz, dort ist das klar geregelt. Wenn sich entsprechende



Leute in diesem Gremium befinden würden – ich gehe nicht davon aus, aber wenn dem so wäre –, dann müsste dieses Gremium selber schauen, dass diese Leute ausgewechselt würden. Wenn es das nicht machen würde, dann müsste halt die Wahlbehörde entsprechend diese Personen auswechseln. Jetzt aber deswegen ein Gesetz mit einem Termin zu machen ist für mich nicht logisch.

Sicherheit hat oberste Priorität, ich glaube, darüber sind wir uns alle völlig im Klaren. Mit einem starken Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat haben wir die Garantie, dass wir diese Sicherheit auch effektiv durchsetzen können. Die Schweiz erfüllt die hohen internationalen Standards, auch

AB 2015 S 1014 / BO 2015 E 1014

das wurde uns bestätigt. Ich meine daher, dass wir hier keine Änderung der bestehenden Gesetze brauchen, nur weil wir jetzt den Grundsatzentscheid gefällt haben, dass wir unsere Kernkraftwerke in der heutigen Art nicht weiterführen wollen.

Cramer Robert (G, GE): Je tiens tout d'abord à remercier Madame Diener Lenz, qui a dit l'essentiel de ce qu'il fallait dire. C'est-à-dire que, concrètement, c'est l'autorité de surveillance, à savoir l'Inspection fédérale de la sécurité nucléaire (IFSN), qui nous demande d'adopter ce concept d'exploitation à long terme ou "Langzeitbetriebskonzept".

Je ne vais pas revenir sur le fait que c'est l'IFSN qui le souhaite, mais je vais peut-être essayer de répondre aux interrogations posées par Monsieur Theiler. Ce dernier nous dit que l'IFSN, dans l'exercice de ses attributions, devrait sans autre se donner les moyens de faire ce qui est prévu dans la version de la loi proposée par le Conseil national. Malheureusement, l'IFSN ne peut pas le faire. Malheureusement, si on devait accepter la proposition de la majorité de la commission et ainsi désavouer le Conseil national, cela voudrait dire très concrètement que nous limiterions le pouvoir d'appréciation de l'IFSN. Nous limiterions donc ce pouvoir d'appréciation alors que, dans le même temps, nous ferions ce que nous disait Madame la conseillère fédérale Leuthard – à juste titre – lors du débat d'entrée en matière, à savoir nous garantirions l'indépendance de l'IFSN et ferions en sorte de choisir de façon adéquate les personnes qui y siègent. En raison de cette loi, nous empêcherions donc l'IFSN de faire son travail, parce que la loi qui nous est proposée par le Conseil fédéral et la majorité de la commission revient à permettre uniquement à l'IFSN de faire des contrôles a posteriori. En d'autres termes, on serait dans la situation d'installation qui fonctionne et qui, de temps en temps, reçoit des visites de l'IFSN, quand on la sollicite ou lorsque des contrôles réguliers ont lieu.

Mais ce que la loi, telle que la majorité de la commission vous propose de l'adopter, interdit à l'IFSN, c'est de donner des directives, c'est de dire aux producteurs d'électricité nucléaire comment ils doivent agir. Aujourd'hui, il y a dans l'actualité le scandale de Volkswagen. Mais si on ne veut pas d'un tel scandale, on doit donner la possibilité à l'IFSN d'examiner dans tous les détails le fonctionnement des centrales nucléaires, en tout cas une fois tous les dix ans, et de dire aux exploitants ce qu'on attend d'eux, faute de quoi la centrale sera fermée. C'est essentiel et l'IFSN le relève avec détermination dans un document écrit, remis à notre commission. L'IFSN y indique que ce qui est important, dans un concept d'exploitation à long terme, c'est de "créer des conditions claires pour tous, empêcher de pousser les centrales nucléaires jusqu'au bout" et "garantir la marge de manoeuvre de l'IFSN".

C'est ce qui est essentiel. Et pourquoi, Monsieur Theiler, est-il nécessaire de le faire maintenant, alors que cela l'était beaucoup moins il y a vingt ans? Précisément parce qu'aujourd'hui nous avons affaire à des centrales nucléaires qui sont en bout de vie. Nous avons affaire, comme à Beznau, à une centrale qui a été conçue pour durer 40 ans, mais qui fonctionne depuis 46 ans. C'est pour cela que l'IFSN nous dit qu'il faut empêcher de pousser jusqu'au bout les centrales nucléaires. Il faut lui donner la compétence, tous les dix ans, de prescrire aux exploitants ce qu'ils doivent faire pour que ces centrales puissent continuer à fonctionner.

Et nous avons besoin pour ce faire d'une base légale. Cela figure toujours dans ce document que j'ai entre les mains. Il est indiqué en substance que ce qui est recherché, c'est une base légale dans la loi sur l'énergie nucléaire, car aujourd'hui l'IFSN n'a pas cette compétence.

Le problème est tout simple: est-ce que vous avez envie d'avoir une autorité de surveillance qui n'a pas les moyens d'exercer les compétences qu'on prétend lui donner ou est-ce que vous voulez avoir une autorité de surveillance qui peut faire son travail? Si vous voulez avoir une autorité de surveillance qui puisse faire son travail, il faut voter la proposition du Conseil national, c'est-à-dire la minorité Diener Lenz; et il faut voter ce que l'IFSN nous demande de faire dans ses déterminations, afin qu'elle puisse accomplir correctement les tâches qui sont les siennes.

Eberle Roland (V, TG): Mit dem Langzeitbetriebskonzept hat der Nationalrat eine neue Bestimmung ins Gesetz



aufgenommen. Ich erläutere Ihnen jetzt die Entstehungsgeschichte dieses Langzeitbetriebskonzepts. Ich war eigentlich der Meinung, das wäre nicht nötig, aber aufgrund der bisherigen Debatte macht es, denke ich, vielleicht Sinn, dass ich meine Sicht der Dinge darüber darlege, wie dieses Langzeitbetriebskonzept in diese Vorlage Eingang gefunden hat.

Ich interpretiere es so, dass in erster Linie die politische Absicht dahintersteckt, dass man mit diesem Langzeitbetriebskonzept quasi einen Gegenvorschlag zur Atomausstiegs-Initiative formulieren kann, um dann den Rückzug der Initiative zu ermöglichen. Denn die Frage, ob das Volk zur Atomausstiegs-Initiative Ja oder Nein sagen würde, ist ja bekanntlich offen. Den Auftakt zu dieser Strategie bildeten diverse Vorstösse von verschiedenen Nationalräten, die bereits 2011 in diese Richtung zielten. Ich erwähne einen, nämlich den Vorstoss von Nationalrat Eric Nussbaumer. Er verlangte mit dem Postulat 11.4175 einen "Bericht über die Varianten der Laufzeitbegrenzung bei Atomkraftwerken". Es waren andere Nationalräte dabei, alles erklärte Gegner der Kernenergie, das ist selbstverständlich, und das ist auch korrekt so. Diese treibenden Kräfte haben erstens das Bundesamt für Justiz mit ins Boot geholt, insbesondere in der Frage, ob im Falle, dass man eine solche Atomausstiegs-Initiative durchsetzen würde, Entschädigungsforderungen fällig würden. Zweitens, und jetzt wird es ein bisschen heikel, haben sie auch das Ensi ins Boot geholt, mit der Frage der Durchsetzung von "steigenden Sicherheitsanforderungen". Das ist die Begrifflichkeit, wie sie vorgesehen wäre. Daraus resultierte, in einem iterativen Prozess unter massgeblicher Beteiligung des Ensi, die entsprechende Vorlage, und Herr Nationalrat Müller-Altermatt hat diese dann im Plenum eingebracht. Das ist eine ideale Konstellation. Mittepolitik setzt man ein, um solche Vorlagen durchzusetzen, das ist legitim.

Dass das Ensi uns als Kommissionsmitgliedern unter dieser Prämisse dann, wie erwähnt, einen solchen Brief schreibt, erstaunt mich persönlich nicht wesentlich. Für mich wesentlich war die Tatsache, dass alle meine diesbezüglichen Fragen in der Anhörung vom Ensi nicht beantwortet wurden – keine einzige, auch nach zweimaligem Nachfragen nicht. Das erstaunt mich, und deshalb bin ich der Meinung, dass wir uns wirklich überlegen müssen: Welche Variante führt zu mehr Sicherheit, die bestehende mit den Spielregeln oder das Langzeitbetriebskonzept?

Das ist letztlich die einzige Frage, die wir beantworten müssen. Herr Cramer hat dagegen argumentiert. Aber als Verwaltungsrat der Axpo sehe ich, wie das abläuft: Ich sehe die Augenhöhe zwischen den Betreibern und dem Ensi. Die Tatsache, dass Beznau I im Moment nicht am Netz ist, und die Tatsache, dass bei Beznau II in der Revision zusätzliche Prüfungen vorgenommen werden, sind Resultate des Prozesses zwischen der Aufsichtsbehörde, also dem Ensi, und dem Betreiber. Das ist für mich der Beweis dafür, dass es mit der heutigen Gesetzgebung und Regelung funktioniert.

Die Kernenergieverordnung schreibt in Artikel 34 eine umfassende Sicherheitsüberprüfung für Kernkraftwerke vor. Verschiedene Richtlinien des Ensi regeln die Sicherheitsüberprüfung, die Alterungsüberwachung, den Notfallschutz und auch die Stilllegung von Kernanlagen im Detail. Ich könnte die entsprechenden Richtlinien zitieren, wenn das gewünscht wäre. Mit der heutigen Sicherheitsarchitektur ist man nach meinem Dafürhalten durchaus in der Lage, die Sicherheit auf dem höchstmöglichen technischen Standard zu gewährleisten.

Wenn von einem Kernkraftwerk die vom Ensi vorgeschriebenen Massnahmen nicht umgesetzt werden, so wird ihm in letzter Konsequenz die Betriebsbewilligung entzogen. Diese Kompetenz ist heute in der geltenden Gesetzgebung festgehalten.

AB 2015 S 1015 / BO 2015 E 1015

Ich bin auch klar der Überzeugung, dass wir alle Schritte unternehmen müssen, um die Sicherheitsarchitektur auf einem hohen Stand zu halten. Das ist nicht verhandelbar, Sicherheit ist nicht verhandelbar. Wenn wir die Spielregeln jetzt während des Spiels in der Endphase ändern – ich sage es mit den Worten von Herrn Cramer –, in der die Anlagen auf das Ende zugehen, wenn wir in dieser gemäss Ensi heiklen Phase die Spielregeln ändern, haben wir meines Erachtens eine höhere Unsicherheit, als wenn wir die alten bestehenden Regeln durchsetzen und das Ensi seine Arbeit leistet.

In dieser Ausgangslage schafft das vom Nationalrat vorgeschlagene Langzeitbetriebskonzept nach meinem Dafürhalten keinen Mehrwert. Im Gegenteil, die neuen Bestimmungen enthalten eher unklarere Begriffe: Was ist z. B. eine Sicherheitsmarge? Wie definiert man das? Es wird offengelassen, welche Elemente des Konzeptes als wesentlich zu betrachten sind. Auch da herrscht eine für mich wenig klare Begrifflichkeit. Da verlasse ich mich lieber auf die bestehende etablierte Begrifflichkeit und auf die Augenhöhe zwischen der technischen Kontrollbehörde und den Betreibern.

Die Konkretisierung von Anforderungen und Einzelheiten des Langzeitbetriebskonzepts wird an den Bundesrat delegiert. Wir delegieren mit dieser Norm also eine Technik oder eine technische Betrachtung oder Anforderungsprofile an eine politische Behörde. Nichts gegen den Bundesrat, aber das ist genau das, was wir nicht



wollen. Wir wollen keine politische Einflussnahme, wir wollen eine absolut technische Betrachtungsweise, damit wir hier auf dem weltbesten technischen Standard funktionieren. Das ist die Idee. Mit dieser Delegation an den Bundesrat würde also nach meinem Dafürhalten eine technologiebezogene Sicherheitsarchitektur durch eine politische Einflussnahme abgelöst – und es ist eine politische Debatte, seit Jahren, das merken wir selbstverständlich.

Nach meinem Dafürhalten – ich wiederhole mich – würde der absolute Grundsatz, der heute gilt, nämlich dass Sicherheit nicht verhandelbar ist, ausgehebelt. Die Befristung eines erneuerten Langzeitbetriebskonzepts auf jeweils zehn Jahre schafft Unsicherheit, auch bezüglich der Amortisation langfristiger Investitionen, und schwächt dazu die Investitionsanreize. Frau Diener hat eine Bemerkung gemacht, die man eigentlich nicht so stehen lassen könnte. Sie zeigt aber genau, was man möglicherweise unter der Befristung verstehen könnte, nämlich dass man jetzt nicht mehr investiert, weil man ja dann irgendwann mal abstellt – das kann es definitiv nicht sein!

Anstelle eines vollständigen Ersatzes wären auch Teilersatzmassnahmen möglich, wenn man investiert. Wenn man eine offene Endphase hat, kann man umfassend investieren; das muss ja auch amortisiert werden. Wenn man einen Fixtermin hat und nicht weiss, ob unter diesen Umständen die Bewilligung wieder erteilt wird oder nicht, wird man möglicherweise nicht das Optimum in die Sicherheitstechnik investieren, wie das heute der Fall ist.

Die neue Bestimmung, wie vom Nationalrat vorgeschlagen, verringert nicht nur die Anreize der Kernkraftbetreiber, in die Sicherheit zu investieren, sondern schafft eben auch diese Rechtsunsicherheit, von der schon gesprochen wurde. Die Betreiber verfügen heute über unbefristete Betriebsbewilligungen, das ist klar. Mit der Einführung einer auf zehn Jahre bewilligten Langzeitbetriebskonzeption würde dieser Anspruch entwertet. Damit – das hört man vielleicht nicht so gern – würden verfassungsmässige Rechte wie Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit und Vertrauensschutz bis hin zum Willkürverbot verletzt.

Ein befristeter Weiterbetrieb, kombiniert mit der weiterhin bestehenden Verpflichtung zur Nachrüstung, würde einem weltweit einzigartigen Aufsichtsregime entsprechen. Dabei müssten die sicherheitstechnischen Anforderungen an das Langzeitbetriebskonzept, wie bereits erwähnt, vom Bundesrat und damit von einer politischen Behörde festgelegt werden. Das lädt zu politischer Einflussnahme ein und gefährdet die Sicherheitsstandards. Die Aufsichtsbehörde beurteilt und bewilligt das Langzeitbetriebskonzept nach den Vorgaben des Bundesrates – so steht es hier. Damit würde schliesslich auch das Rollenverständnis – ein wichtiger Punkt – zwischen der Bewilligungs- und der Aufsichtsbehörde verwässert, möglicherweise internationalen Standards widersprochen und die Unabhängigkeit des Ensi infrage gestellt. Dem Ensi bliebe zudem kein Ermessensspielraum, wenn das Langzeitbetriebskonzept nicht vollständig oder nicht zur Zeit umgesetzt würde. Wenn also mit einem Automatismus ein Enddatum festgelegt ist und aus irgendwelchen technischen Gründen oder Entwicklungsgründen die Sicherheitsinvestitionen ein halbes Jahr oder ein Jahr Verzögerung hätten, wäre die logische Konsequenz gemäss diesem Langzeitbetriebskonzept die Stilllegung des Atomkraftwerks. Das kann vermutlich nicht im Sinn des Erfinders des Konzepts sein, insbesondere dann, wenn den Betreiber kein Verschulden trifft.

Ein Beispiel: Wir hatten kürzlich die Frage des neuen Reaktordeckels vorliegen; in diesen ist investiert worden, und er hat dann, um einige Millimeter, nicht ganz gepasst. Das bedeutete eine Verzögerung von drei, vier Monaten. In einem solchen Fall wäre das Ensi mit dieser Konzeption gezwungen, diese Sicherheitsinvestition nicht abzuwarten, sondern das Werk definitiv stillzulegen. Ohne einen Sicherheitsgewinn zu schaffen, würde das Langzeitbetriebskonzept auf diese Weise enorme Vermögenswerte aufs Spiel setzen. Auch das hört man nicht so gerne, aber es ist eine Tatsache: Betroffen sind immerhin neun Ostschweizer Kantone im Rahmen der Kernkraftwerke der Axpo, Beznau I und II sowie der Anteile an Leibstadt.

Ein wichtiger Punkt für mich – damit das auch wieder einmal gesagt worden ist -: Die Entscheide zur Investition in die Sicherheit mit über 1,6 Milliarden Franken und weiteren 700 Millionen Franken für Beznau wurden vor Fukushima getroffen. Es hat also nichts mit der Katastrophe in Japan zu tun, sondern die Investitionen sind in der überzeugenden Konzeption begründet. Deshalb wurde investiert, und deshalb sind wir nach meinem Dafürhalten auch verantwortlich dafür, dass diese Investitionen nicht in den Sand gesetzt werden.

In der vom Nationalrat vorgeschlagenen Übergangsbestimmung soll zudem eine Laufzeitbeschränkung für Kraftwerke, die bei Inkrafttreten der neuen Regelung bereits fünfzig Jahre in Betrieb sind, eingeführt werden. Gemeint kann damit nur Beznau sein. Diese Lex Beznau stellt eine Diskriminierung dar, für die es keinen sachlichen Grund gibt. Wie gesagt, es ist sehr viel in die Sicherheit von Beznau investiert worden, sodass das Kraftwerk heute höchste Sicherheitsstandards erfüllt. Das haben auch die europäischen und internationalen Tests klar gezeigt – Kollege Theiler hat darauf hingewiesen. Im Übrigen – ich wiederhole mich da bewusst nochmals – zeigen die aktuellen Abklärungen zur Sicherheit von Beznau I und die Verzögerungen bei der Wiederinbetriebnahme gerade, dass das geltende Aufsichts- und Sicherheitsregime klar funktioniert und keine



neuen Bestimmungen notwendig sind. Ändern wir die Spielregeln nicht während des Spiels. Das wäre meine Bitte an Sie. Wir setzen eine bestens funktionierende und international regelmässig als vorbildlich bestätigte Sicherheitsarchitektur für unsere Kernanlagen nicht aufs Spiel.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen und in dieser für unser Land wichtigen Sicherheitsfrage keine Experimente zu unternehmen.

Diener Lenz Verena (GL, ZH): Vorab eine Präzisierung zu meinem Votum von heute Morgen: Es war nicht der Stichentscheid des Präsidenten, der zu einem Resultat von 7 zu 6 Stimmen geführt hatte, sondern es war eine knappe Mehrheit der Kommission. Es brauchte den Stichentscheid nicht – das zuhanden des Amtlichen Bulletins. Somit haben wir auch das korrigiert.

Ich würde gerne zuerst beim Votum meines Kollegen Roland Eberle einsetzen, betreffend diese Verschwörungsgeschichte der letzten Minute durch die politische Mitte, die dann das Ensi noch mit ins Boot gezogen hat. Das ist Fantasie. Die Realität ist, dass das Ensi schon 2012, da war bei Weitem noch keine solche politische Forderung im Raum, darauf hingewiesen hat, dass es im Gesetz eine Lücke gibt

AB 2015 S 1016 / BO 2015 E 1016

und dass es, wenn es hart auf hart geht, keine gesetzliche Basis hat, um für die Sicherheit durchzugreifen. Das hat nichts mit einem Links-rechts-Schema zu tun, da das Ensi ja unser Fachorgan für unsere Sicherheit ist.

Kollege Eberle hat mindestens dreimal gesagt, Sicherheit sei nicht verhandelbar. Da muss ich sagen: Das finde ich auch. Darum bin ich der Meinung, dass diese Forderung des Ensi eben in unser Gesetz aufgenommen werden muss. Es wurde verneint, dass ein politischer Ausstiegsentscheid Auswirkungen auf die Sicherheitsinvestitionen der AKW-Betreiber habe. Da möchte ich einfach an die Hearings erinnern, die wir in der Kommission hatten. Es wurde unter anderem das Beispiel Schweden zitiert, weil Schweden nach Tschernobyl beschlossen hatte, aus der Atomenergie auszusteigen. Schweden hatte festgehalten, das für das Jahr 2000 machen zu wollen. Schaut man die Investitionsgrafik bei den AKW in Schweden an, so wurde zehn Jahre lang praktisch nichts mehr investiert, auch nicht für die Sicherheit. Es wurde erst wieder investiert, nachdem dieser Entscheid des Ausstiegs rückgängig gemacht worden war.

Gestern kam das Thema des Marktes und der ökonomischen Kräfte zur Sprache. Machen wir uns doch nichts vor, das hat nichts mit Politik im Sinne eines Links-rechts-Schemas zu tun. Aber eine heute schon unrentable Energie weiterzuproduzieren und noch in die Sicherheit zu investieren, macht ja das ganze Geschäft noch unrentabler. Die Stromerzeuger sehen sich ja – das haben wir jetzt mehrfach gehört – weder als karitative Unternehmen noch als Umweltschutzorganisationen, sondern sie sind Wirtschaftsunternehmen, die sich eigentlich nach den ökonomischen Regeln benehmen. Da soll mir einer erklären, warum dann hier die Anreize so gross sein sollen, um bei einer auslaufenden Technologie noch in alles, was notwendig ist, zu investieren. Es wird immer einen gewissen Ermessensspielraum geben.

Jetzt komme ich zum Votum von Kollege Theiler. Er hat gesagt, das bisherige System habe sich bewährt. Da möchte ich jetzt einfach kurz noch einmal auf den heutigen Ablauf hinweisen: Da haben wir das Ensi, das in regelmässigen Abständen Schwachstellen in der Sicherheit der Kernkraftwerke prüft. Wenn es dann notwendig ist, gibt das Ensi Vorgaben zum Nachrüsten mit Fristsetzung. Diese Fristsetzung und das entsprechende Prozedere sind nirgendwo im Gesetz verankert. Das hat sich einfach so ergeben.

Wenn man dann die Datenbank des Ensi von diesem Frühjahr konsultiert, dann sieht man, finde ich, etwas Interessantes. Das Kernkraftwerk Gösgen zum Beispiel hat 21 Forderungen des Ensi nicht fristgerecht umgesetzt. Beznau hat ungefähr einen Drittel der Ensi-Forderungen nicht umgesetzt und Leibstadt ebenso. Und da zu behaupten, es brauche keine gesetzliche Grundlage fürs Ensi, damit es seine Aufsicht wirklich wahrnehmen könne, ist ein frommer Wunsch, das muss ich einfach sagen. Darum bitte ich Sie wirklich, hier die Minderheit zu unterstützen und damit dem Ensi die Instrumente zu geben, die es braucht, gerade in der zugespitzten Phase, in der die Kernkraftwerke in ihre letzte Lebensphase kommen und nicht mehr ersetzt werden können. Das wird für alle Beteiligten eine anspruchsvolle Zeit sein.

Aber wir sind dazu gewählt – die meisten von Ihnen haben geschworen oder den Eid abgelegt –, das Wohl der Bevölkerung im Fokus zu haben und nicht dasjenige der AKW und auch nicht der Stromerzeugungsunternehmen, sondern eben das Wohl der Bevölkerung. Und unsere Bevölkerung hat das Recht darauf, dass wir die Sicherheit bestmöglich gewährleisten, auch mit diesem Gesetz.

Darum bitte ich Sie, dem Antrag dieser Minderheit zuzustimmen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Wir haben ja den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen,



und wir haben soeben beschlossen, dass keine neuen Kernkraftwerke gebaut werden. Herr Eberle, Sie sagen, die Spielregeln sollten nicht geändert werden, aber damit wurde natürlich ein Teil der Spielregeln geändert. Gerade wegen dieser Änderung haben sich auch die Rahmenbedingungen für die letzte Phase des Betriebes geändert, und darum sind wir aufgerufen, dafür einen verbindlichen Rahmen zu gestalten.

Wir haben also den schrittweisen Ausstieg beschlossen, und das wirft jetzt die Frage auf, wie das Ende des Betriebes gestaltet wird. Ein Punkt ist klar und unbestritten: Die Sicherheit ist nicht verhandelbar. Das ist klar. Das war vor dem Entscheid, schrittweise auszusteigen, so, und das ist jetzt, mit dem Entscheid, schrittweise auszusteigen, so. Nur gab es vorher, und darauf hat das Ensi sehr früh aufmerksam gemacht, einen Planungshorizont. Es war klar, dass nach der Betriebsdauer – angenommen wurde eine Betriebsdauer von 40 bis 50 Jahren – ein Ersatz durch neue Anlagen geplant war. Das hat sich jetzt geändert. Damit gibt es diesen Planungshorizont, wie es ihn vorher gegeben hat, nicht mehr, und es ist jetzt die Frage, wie diese Phase gestaltet wird.

Vorgestern hat die Frau Bundesrätin zu Recht darauf hingewiesen: Niemand von uns ist AKW-Experte, ist Expertin oder Experte in diesen Fragen. Darum müssen wir ja vertrauen. Wir müssen vertrauen auf die Expertinnen und Experten, auf Institutionen, die mit dieser schwierigen Aufgabe befasst sind – wie das Ensi, das als unabhängige Aufsichtsbehörde für die Kontrolle und die Aufsicht zuständig ist. Mir geht es so: Ich muss vertrauen. Und für mich war es sehr eindrücklich, vom Ensi zu hören, warum und in welcher Art und Weise es für die letzte Betriebsphase dieser Anlagen eben Rahmenbedingungen braucht.

Zum Glück hat Verena Diener nochmals darauf hingewiesen, dass das Ensi bereits 2012 darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Regelung der Restlaufzeit der AKW von der Politik an die Hand genommen werden muss. Wir haben die entsprechenden Schreiben erhalten, und wir sehen darin, warum das aus Sicht des Ensi nötig ist. Damals wurde wortwörtlich gesagt, es solle verhindert werden, dass der Betrieb der Kernkraftwerke "einfach ausgefahren" werde.

Im Jahr 2013 wurden dann die Pläne konkreter: In einer Medienmitteilung wurde seitens des Ensi nochmals dazu Stellung genommen und gesagt, es müsse sichergestellt sein, dass die Sicherheitsmargen der Kernkraftwerke auch im Langzeitbetrieb wesentlich über den gesetzlichen Minimalstandards – also jenen Kriterien, die zu einer Ausserbetriebnahme führen würden – lägen. Diese Bestimmungen fehlten heute im Gesetz; das war der Stand 2013.

Dann wurde dieses Langzeitbetriebskonzept ausgearbeitet. Was heisst das? Ab dem 40. Betriebsjahr wird der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke für die nächsten zehn Jahre jeweils an das Vorlegen eines Betriebskonzeptes geknüpft. Das ist das, was das Langzeitbetriebskonzept vorsieht. Nach diesem Konzept sollen die Betreiber von Kernkraftwerken gegenüber dem Ensi als Aufsichtsbehörde den Nachweis erbringen, dass auch über die verbleibende Betriebszeit hinweg diese Sicherheitsmargen, die nötig sind, immer garantiert werden können.

Das ist die Ausgangslage; wir stehen jetzt in der Verantwortung, darüber zu entscheiden. Die entsprechenden Fragen dazu – Herr Eberle – konnten wir an verschiedenster Stelle einbringen, und wir haben Antworten darauf erhalten. Zur Umsetzbarkeit der neuen gesetzlichen Regelung hat das Ensi Stellung genommen. Auch die Frage, was in Bezug auf die Sicherheit festgehalten werden muss, wurde beantwortet. Die Antwort war klar: Dieses Langzeitbetriebskonzept stellt einen Gewinn für die Sicherheit der Schweizer Kernkraftwerke dar. Ich weiss nicht, warum Sie zur Aussage gelangen, es seien Fragen nicht beantwortet worden. Wir konnten diese Fragen stellen. In meinen Augen hat das Ensi sehr deutlich klargemacht, warum eben im Moment die Kompetenzen nicht gegeben sind, um die Einhaltung dieser Sicherheitsmargen sicherzustellen. Der Planungshorizont, wie er vor dem Ausstiegsentscheid existierte, hat sich eben geändert.

Das sind eigentlich alles sehr sicherheitstechnische Fragestellungen. Nun gibt es aber natürlich auch den politischen Kontext, in dem wir uns befinden. Da kann ich nur bestätigen, dass es nebst der Idee, den Langzeitbetrieb mit einem Konzept zu gestalten, eine andere Idee gibt, nämlich eine

AB 2015 S 1017 / BO 2015 E 1017

Befristung vorzusehen. Es gibt eine Volksinitiative, welche die Befristung auf 45 Jahre vorsieht, und es gibt weitere Terminvorschläge in der Gesetzesvorlage. Diese haben mit dem vorliegenden Antrag nichts zu tun, das sind getrennte Forderungen. Hier geht es um das Langzeitbetriebskonzept, es ist in dem Sinne eine Alternative zur Befristung. Es gibt also andere Planungshorizonte mit unterschiedlich vielen Jahren Befristung. Das ist die eine Seite. Das wird von der Mehrheit der Kommission abgelehnt, man will keine Befristung.

Dann gibt es die Möglichkeit – das ist das, was wir hier diskutieren –, anstelle einer Befristung eben dieses Langzeitbetriebskonzept vorzusehen. Es wurde gesagt, dass damit etwas wie eine neue Systematik eingeführt wird. In Tat und Wahrheit geht es aber um nicht viel anderes als um das, was wir mit den periodischen Sicherheitsüberprüfungen bereits kennen. Rechtlich gesehen ist das das Gleiche, aber eben mit einem höheren





Mass an Verbindlichkeit aufgrund der Aussage, dass die heutigen Kompetenzen nicht genügend sind. Meines Erachtens ist es ganz wichtig, dass wir die Sicherheitsbestimmungen so hochhalten, dass bis zum letzten Tag des Betriebes eines Kernkraftwerkes gewährleistet werden kann, dass es diese Sicherheitsmarge gibt, die für die Bevölkerung und für uns alle ganz wichtig ist. Es geht auch um eine politische Antwort darauf, wie wir das Ende des Betriebes gestalten wollen. Man kann das glaubwürdig beantworten, indem man einen Termin festsetzt. Ich sehe die finanzielle Verantwortung, welche auf die öffentliche Hand zukommt; ich sehe die Versorgungssicherheit, die wir gewährleisten wollen. Darum habe ich ein gewisses Verständnis, wenn gegenüber einer Befristung Vorbehalte bestehen. Ich habe aber kein Verständnis dafür, dass man sagt, man wolle keine Befristung, man wolle gar nichts, und dass man es dabei belässt und für den Rest der Betriebszeit keine Bedingungen bestimmt, obwohl sich die Rahmenbedingungen geändert haben. So geben wir politisch und gegenüber der Bevölkerung eine ungenügende Antwort.

Ich möchte Sie bitten, dem Minderheitsantrag Diener zuzustimmen und damit auch diese Lücke zu schliessen, die wir hätten, wenn wir die Frage ganz offenliessen; wir würden damit eben auch keine Antwort auf die Frage geben, ob es eine Befristung braucht oder nicht. Der Nationalrat geht hier einen Mittelweg – übrigens ohne den Ausdruck "steigende Sicherheitsanforderungen" miteingebaut zu haben, Herr Eberle, das steht nicht drin. Der Nationalrat schlägt hier einen gangbaren Kompromiss vor. Man kann auch weiter gehen. Aber wenn wir gar nichts machen, stossen wir in der Bevölkerung auf wenig Verständnis.

Theiler Georges (RL, LU): Ich bin nicht einer, der sich zweimal zu Wort meldet, aber die Aussagen von Frau Diener haben mich schon gestochen, und sie hat heute ja auch schon zweimal gesprochen.

Ich finde die Aussage, die Sie, Frau Diener, gemacht haben, ungeheuerlich, und ich bin enttäuscht von diesen Aussagen. Sie haben dem Bundesrat, Sie haben der Mehrheit der Kommission, Sie haben all jenen, die die früheren Gesetze verabschiedet haben, also unseren Vorgängerinnen und Vorgängern – es ist die heutige Gesetzgebung, die jetzt die Mehrheit will – unterschoben, sie würden den Eid auf unser Land nicht einhalten. Ich finde das ein dickes Stück! Als noch dickeres Stück erachte ich, wenn man uns noch vorwirft, wir seien Befehlsempfänger der Axpo. Da kennen Sie mich aber ganz schlecht! Ich habe mich in den ganzen Diskussionen – Herr Eberle hat da vielleicht manchmal den Kopf geschüttelt – in gewissen Dingen von den Kraftwerken distanziert, wohl wissend, dass sie auch in dieser Angelegenheit, die wir jetzt diskutieren, Partei sind. Ich lasse mich in meinen Überlegungen nicht von den Kraftwerken leiten. Aber das System, das wir haben, das hat sich bewährt, weil alles, was jetzt international abgelaufen ist, bestens ausgewiesen ist und die Prüfungen bestanden hat. Da kann man doch nicht einfach hingehen und sagen, unsere Sicherheit sei infrage gestellt!

Sie haben dann noch so eine Liste angeführt. Ja, diese Listen existieren – zum Glück existieren sie! Das ist notwendig. Aber man muss dann noch wissen, ob es um eine Massnahme geht, die sicherheitstechnisch wirklich massgebend ist, oder ob es um irgendwelche nachgeführten technischen Einrichtungen geht, welche auch eine gewisse sicherheitstechnische Variante zulassen. Mit solchen Listen kann man ein bisschen Stimmung machen.

Aber wenn Sie, Frau Diener, jetzt diesem Langzeitkonzept zustimmen, wird dann die Liste länger, oder wird sie kürzer? Sicher wird damit gar nichts an der Art geändert, wie das heutige System funktioniert. Mit den Artikeln, die wir ins Kernenergiegesetz einfügen, wird mit Bestimmtheit nichts anders. Aber die Sicherheit, davon bin ich überzeugt, ist heute und mit der heutigen Gesetzgebung vorhanden. Alle, die jetzt so tun, als müsse man da etwas ändern, um das zu verbessern, die verkennen, dass wir ausgewiesene Leute haben, die dafür zuständig sind, und ausgewiesene Institutionen, die das bestätigt haben.

Luginbühl Werner (BD, BE): Ich habe meine Interessenbindung offengelegt: Ich bin Präsident der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), und zwar als Vertreter der BKW Energie AG, die 50 Prozent der KWO besitzt. Ich habe kein direktes Mandat bei der BKW, aber ich bin Berner Ständerat, und die BKW ist nach wie vor mehrheitlich in der Hand des Kantons Bern.

Bei der Frage, die hier diskutiert wird, sind die Argumente meiner Auffassung nach auf dem Tisch. Ich habe ihnen nichts hinzuzufügen. Aber ich mache mir etwas Sorgen, dass die Diskussion, die wir im Moment führen, mit Blick auf das AKW Mühleberg, dessen Ausserbetriebnahme ja bereits beschlossen wurde, falsch interpretiert werden könnte. Ich möchte zwei kurze Zitate aus der Kommissionsberatung anführen, um zu verhindern, dass diese Diskussion falsch interpretiert wird.

Das erste Zitat ist die Begründung des Ensi, warum es ein Langzeitbetriebskonzept wünscht: "Wir möchten so das sogenannte Ausfahren der KKW verhindern, also vermeiden, dass ein Betreiber die Anlage möglichst lange mit möglichst wenigen Investitionen betreibt. Dieses Problem besteht derzeit nicht in der Schweiz. Die Anlagebetreiber sind vorbildlich und investieren prospektiv. Wir können aber nicht sicher sein, ob dies – z.



B. bei einer anderen wirtschaftlichen Situation – immer so sein wird. Wir sehen bereits jetzt entsprechende Negativbeispiele im Ausland."

Es scheint mir wichtig, dass man hier zwei Dinge auseinanderhält: Wir sprechen hier über eine künftige gesetzliche Regelung, und ich habe jetzt Bezug darauf genommen, wie das Ensi die heutige Situation beurteilt. Das zweite Zitat bezieht sich auf Mühleberg: "Der Verwaltungsrat", gemeint ist der Verwaltungsrat der BKW, "hat die Verlängerungspläne dann allerdings gestoppt", die ursprüngliche Absicht war ja eine Verlängerung, "weil er die finanziellen und politischen Risiken für zu hoch hielt. Es wurde daher beschlossen, das Werk früher ausser Betrieb zu nehmen und nur noch reduzierte Nachrüstungen vorzunehmen." Man beschloss also, immer noch Nachrüstungen vorzunehmen. Diese Präzisierung schien mir wichtig im Hinblick auf die spezielle Situation, die wir im Kanton Bern haben.

Eberle Roland (V, TG): Ich kann nahtlos dort anknüpfen, wo jetzt Kollege Luginbühl aufgehört hat, und auf das Beispiel von Schweden verweisen, das von Frau Diener zitiert wurde. Es ist in unserem Land selbstverständlich, dass nachgerüstet wird. Ich habe die Zahlen erwähnt, das sind Milliardenbeträge. Jetzt kann man sagen: Ja, das ist ökologisch stumpfsinnig. Wir haben aber diese Investitionsentscheide gefällt und durchgesetzt und sind jetzt also in der Realisierung der Entscheide einer Zeit, in der die Marktverhältnisse noch etwas andere Strompreise garantierten. Trotzdem, wenn man glaubt, dass es ökonomisch richtig wäre, diese Investitionen ganz in den Sand zu setzen und keine Deckungsbeiträge mehr durch den Weiterbetrieb einzufahren, dann muss ich sagen: Auch wenn die

AB 2015 S 1018 / BO 2015 E 1018

Produktionskosten und die Ertragsseite nicht ganz identisch sind, gibt es doch Kostendeckungsbeiträge. Von diesen Kostendeckungsbeiträgen profitieren letztlich die Eigner. Der umgekehrte Vorwurf wäre ja dann, ob wir wahnsinnig seien, wir hätten doch gerade so stark investiert und würden jetzt aufhören. Nur so viel zur ökonomischen Theorie, auch das gehört etwas zur Betrachtung.

Zur Unterstellung, dass wir nach schwedischem Modell nicht investieren: Das ist ja genau unsere Aussage. Unsere Sicherheitsarchitektur ist umgekehrt angelegt: Sie ist darauf angelegt, dass man ein Werk, wenn es sicher ist, auch betreiben kann. Da sind die Sicherheits-"Spatzungen" sehr gross. Dann habe ich noch einen weiteren Punkt: Ich bitte Frau Diener, einmal die Richtlinie Ensi-G17 zu konsultieren. Dort geht es um die Stilllegung von Kernanlagen; dort ist beschrieben, was passiert, wenn eine Anlage ausser Kraft gesetzt werden muss. Nochmals: Beznau I ist heute, mit der heutigen Gesetzgebung, nicht am Netz. Ich hoffe, dass es gelingt, die technischen Nachweise zu liefern, dass diese Kleinstenschlüsse im Kernmantel unbedenklich sind. Ob das gelingt oder nicht, werden wir nach diesen technischen Prüfungen sehen. Wenn diese Kleinstenschlüsse unbedenklich sind, dann wird die Anlage wieder angefahren. Sonst wird sie stillgelegt – so einfach ist das bei der heutigen Sicherheitsarchitektur.

Weshalb ändern wir denn hier jetzt etwas, schaffen Unsicherheit und geben dem Bundesrat einen Auftrag, den er faktisch gar nicht ausüben kann? Er ist wie wir alle nicht Experte in dieser Thematik. Er würde dann dem Spiel mit dem politischen Druck in unserem Parlament und in der Öffentlichkeit, in der dieses Thema ja sehr emotional geschürt wird, anheimgestellt. Das kann es doch nicht sein. Lassen wir diese Sicherheitsarchitektur so, wie sie ist. Es geht nicht darum, sich irgendwo vor irgendetwas zu drücken. Es ist vielmehr erwiesen, dass die heutige bestehende Sicherheitsarchitektur funktioniert und dass sie die höchstmögliche technische Sicherheit zum Betrieb von Kernanlagen garantiert.

Minder Thomas (V, SH): Vor drei, vier Wochen habe ich in meiner Firma diese Jodtabletten bekommen; nicht als Privatperson, sondern für meine Firma. Ich habe sie als Privatperson schon einmal bekommen, wie übrigens alle Schaffhauserinnen und Schaffhauser. Wenn Sie mich jetzt nach meinem Sicherheitsbefinden fragen, so würde ich sagen, dass ich viel lieber ein baldiges Abschalten unserer ältesten AKW begrüsse, als dass ich eine Doppelpackung Jodtabletten zugesandt erhalte. Beznau I und II, wir haben es gehört, sind die ältesten Kernkraftwerke. Der Meiler Beznau I ist sogar weltweit der älteste in Betrieb befindliche: Er ist im 47. Betriebsjahr. Gemäss aktueller Planung sollen die beiden Kernkraftwerke erst im Jahre 2029 stillgelegt werden. Da meine Jodtabletten nur bis 2024 gültig sind, werde ich wohl in den nächsten Jahren noch weitere Packungen erhalten. Da drängt sich zu Recht die Frage auf, ob unser wohlhabendes Land wirklich aus ökonomischen Überlegungen die hinterste und letzte Kilowattstunde aus diesen AKW herauspressen und optimieren muss. Zudem vermitteln wir der Welt ein falsches Signal und täuschen eine falsche Sicherheit vor, wenn sogar wir, die wohlhabende Schweiz, die ältesten AKW betreiben.

Heute ging es in dieser Diskussion oft um folgende Fragen: Wer trägt eigentlich die Verantwortung für die Si-



cherheit unserer AKW? Ist es der Verwaltungsrat der AKW? Ist es das Ensi? Sind wir es als politische Instanz? Ist es der Bundesrat? Nur – bei einem Unfall nützen diese Verantwortlichkeiten so gut wie gar nichts. Da nützen auch unsere Abwägungen hier bei Artikel 25a betreffend Langzeitbetriebskonzept nichts mehr. Wenn der Super-GAU eintreffen würde, wie auch immer, wann auch immer, nützen weder ein Langzeitkonzept noch die Festlegung der Parameter noch die Festlegung des Verantwortlichen für die Bewilligung des Weiterbetriebs. Wenn Sicherheit wirklich die oberste Maxime ist – und das hören wir hier im Dauerchor –, so ist eigentlich logisch, dass ich mit einem Oldtimer nicht mehr auf die Strasse gehe. Dass die AKW-Betreiber ihre Kernkraftwerke möglichst lange laufen lassen möchten, liegt auf der Hand. Ihre Meinung ist jedoch bei diesem Artikel 25a nicht gefragt.

Somit bleibt nur noch die Position des Ensi. Wie gesagt – und das ist für mich der matchentscheidende Punkt -: Was passiert, wenn sich das Ensi täuscht und die Bewilligung erteilt und dann ein Unfall passiert? Dann nützen alle Voten von Minderheiten und Mehrheiten und alle schönen Paragraphen und Artikel nichts mehr. Dann nützt auch die Oberverantwortlichkeit nichts mehr. Fazit: Weder die Mehrheit noch die Minderheit liegen hier richtig. Ein Langzeitkonzept heisst nur: Man hat sich mit der Sicherheit auseinandergesetzt. Es heisst noch nicht, dass die AKW hundertprozentig sicher sind.

Frau Bundesrätin, Sie haben sich gestern für unabhängige, sogar internationale Aufsichtsorgane starkgemacht. Sie haben als gutes Beispiel im Finanzbereich die Finma erwähnt. Nur hat diese sogenannte unabhängige Organisation den bisher grössten Supergau im schweizerischen Finanzbereich, das UBS-Grounding, auch nicht verhindert. Es gefällt mir daher überhaupt nicht, wenn ich in Artikel 25a Absatz 5 lese, dass hier der Bundesrat als politische Instanz Einzelheiten festlegt. Das ist für mich wichtig, es heisst hier: "Der Bundesrat legt die Einzelheiten und insbesondere die Anforderungen an das Langzeitbetriebskonzept fest." Da sträuben sich mir die Haare. Noch einmal: "... legt die Einzelheiten und insbesondere die Anforderungen an das Langzeitbetriebskonzept fest." Das heisst nichts anderes, als dass der Bundesrat die Parameter der Sicherheit unserer AKW definiert. Es kann nicht sein, dass dafür eine politische Instanz zuständig ist. Auf jeden Fall besteht bei den Verantwortlichkeiten ein Widerspruch zwischen den Absätzen 3 und 5. Für mich ist Artikel 25a Absatz 5 ein No-go. In Absatz 4 steht zwar, dass es das Ensi ist, welches die Betriebsbewilligung entzieht. Aber der Bundesrat legt die Sicherheit fest. In den letzten Jahren gab es mehrere milliardenschwere Skandale bei Schweizer Unternehmen, für welche der Verwaltungsrat jeweils nicht zur Rechenschaft gezogen wurde.

Fazit – und das hat Pascale Bruderer schön angetönt -: Die Sicherheit der AKW ist nicht eine Frage der Verantwortlichkeit, sondern eine Frage des Vertrauens. Haben wir Vertrauen in den Bundesrat, in das Ensi oder in die AKW-Verwaltungsräte? Denn sie sind es, welche über die Sicherheit entscheiden. Aber da die Verwaltungsräte in einem Interessenkonflikt zur Gewinnmaximierung stehen und der Bundesrat eine politische Instanz ist, limitieren sich für mein Befinden die Verantwortlichkeit und das Vertrauen und bleiben alleine beim Ensi.

Das ist der Grund, weshalb ich Sie hier mit wenig grosser Überzeugung bitte, wenigstens der Minderheit Diener Lenz zu folgen.

Grabner Konrad (CE, LU): Man kann diese Diskussion auf die Art führen, dass man eigentlich zwei Möglichkeiten sieht. Unabhängig davon, welche Variante man wählt – wenn man sich überlegt, was die Folgen sind, rückt in dieser Frage natürlich das Ensi in den Fokus. Ich habe in diesem Zusammenhang dann Fragen an die Frau Bundesrätin, vor allem auch zum Ensi. Der Präsident hat ja dazu bereits Ausführungen gemacht. Frau Bundesrätin, Sie haben es in der Eintretensdebatte kurz angesprochen: Der IAEA-Stresstest war ein Thema, und auch periodische Sicherheitsüberprüfungen waren kurz, stichwortartig ein Thema. Für mich stehen drei Punkte im Vordergrund, wenn ich das Ensi anschau – für mich ist wirklich das Ensi das zentrale Thema.

Der erste Punkt ist die Unabhängigkeit des Ensi: Das beginnt ganz oben beim Ensi-Rat – ist der Ensi-Rat in diesen Bereichen unabhängig? Ich habe dazu schon Medienberichte gelesen. Man soll nicht alles glauben, was in den Medien steht, aber mindestens die Frage steht im Raum: Kontrollieren sich hier nicht die Kontrollierenden selbst? Das ist eine Frage, die aus meiner Sicht mindestens im Raum steht und beantwortet werden müsste. Der Untersuchungsausschuss des japanischen Parlamentes hat die Nähe zwischen Aufsicht und Betreibern als einen der Hauptgründe für den

AB 2015 S 1019 / BO 2015 E 1019

Fukushima-Unfall identifiziert. Ich glaube, es ist unsere Aufgabe, die Sicherheit zu erreichen, dass wir nicht nur dem Anschein nach eine unabhängige Ensi-Organisation haben. Unabhängigkeit ist zentral. Wenn ich in diesem Zusammenhang jetzt höre – ich bin nicht Mitglied der Kommission –, dass in der Kommission vom Ensi Fragen nicht beantwortet wurden, wenn ich höre, dass das Ensi ein Langzeitbetriebskonzept verlangt und wir



dem nicht zustimmen, wenn ich höre, dass Fristen nicht umgesetzt werden, dass darüber publiziert wird, aber offensichtlich keine Ausführungen dazu gemacht werden, ob die Sicherheit darunter leidet oder nicht – dann muss ich Ihnen einfach sagen, dass ich da einen zwiespältigen Eindruck habe.

Wenn in der Revisionsbranche eine Prüfung vorgenommen wird und also eine Aktiengesellschaft revidiert wird, muss die Revisionsstelle am Schluss der Arbeit jeweils bestätigen, dass sie die Arbeit in vollständiger Unabhängigkeit vorgenommen hat. Tut dies auch das Ensi? Das Thema der Unabhängigkeit ist für mich ein zentraler Punkt.

Ein zweiter Punkt betrifft die Kompetenzen. Wenn ich es richtig verstehe, ist es ja so, dass das Ensi bei einem Kernkraftwerk Mängel monieren kann und dann eine Frist setzt. Wenn diese Frist eingehalten wird und die Auflagen erfüllt sind, kann das Werk wieder ans Stromnetz. Wenn die Auflagen hingegen nicht erfüllt sind, stellt das Ensi offensichtlich entsprechend Antrag an das UVEK. Da frage ich mich: Könnte das UVEK in einer solchen Frage überhaupt anders entscheiden? Die Fachkompetenz liegt ja beim Ensi. Ist es sachgerecht, ist es von den Kompetenzen her korrekt, wenn der Entscheid in dieser Frage dann nicht in der gleichen Hand liegt? Also: Wenn das Ensi ein Kernkraftwerk kritisiert, wäre es dann nicht angezeigt, dass auch das Ensi über Weiterbetrieb oder Ausserbetriebnahme entscheidet?

Wenn ich das noch etwas mit der Weko und der Finma vergleiche – das wurde ja auch angesprochen –, stelle ich fest, dass die Finma Banken schliessen und Berufsverbote aussprechen kann. Da frage ich mich, ob das Ensi wirklich die notwendigen Kompetenzen hat und ob diese genügend weit gehen. Es ist wirklich eine Frage, die bei einer Ausserbetriebnahme, die auch mit Hochrisiken verbunden ist, entschieden werden muss. Es muss einfach ganz klar sein, dass hier am Schluss des Tages die heisse Kartoffel auch in einem Worst Case nicht herumgereicht wird.

Der dritte Punkt betrifft die fachliche Kompetenz des Ensi: Sind wir sicher, dass das Ensi immer auf dem neuesten Stand der internationalen Entwicklungen ist? Werden internationale Störfälle also einbezogen? Ich gehe davon aus, dass dies gemacht wird. Das Thema wurde von der Frau Bundesrätin angesprochen. Sie hat gesagt, dass es hier Reviews gibt und dass beispielsweise Stresstests gemacht werden. Mich würde einfach Folgendes interessieren: Sind diese umfassend, oder werden nur Teilaspekte geprüft? Wird mit der gleichen Elle gemessen? Wird also zum Beispiel das Szenario eines Flugzeuges, das in Deutschland in ein AKW gesteuert wird, mit der gleichen Risikobeurteilung gemessen, wie wenn das in der Schweiz geschähe? Oder gibt es hier andere Beurteilungskriterien? Was geschieht mit den Berichten? Werden diese Berichte veröffentlicht? Es wäre vertrauensbildend, wenn solche Beurteilungen veröffentlicht würden. Insgesamt wäre es, denke ich, schon sehr wichtig, die Sicherheit zu haben, dass wir uns mit dem Ensi an der Spitze der internationalen Risikobeurteilung bewegen.

Wenn ich zusammenfasse, sind für mich in Bezug auf das Ensi die Fragen der Unabhängigkeit, der Kompetenzen beim Ensi und eben seiner fachlichen Kompetenz zu beurteilen. Ich wäre sehr froh, wenn die Frau Bundesrätin dazu Ausführungen machen könnte. Denn das Ensi steht hier aus meiner Sicht im Fokus. Bei den anderen zwei Fragen kann man in jede Richtung entscheiden. Aber wenn das Ensi nicht so funktioniert, wie wir uns das vorstellen, nützt auch ein längerfristiges Betriebskonzept nichts.

Ich könnte mir auch vorstellen, dass man sich im Rahmen der Differenzvereinbarung nochmals über das Gesetz zur Aufsicht beugt. Ich denke, dort liegt des Pudels Kern: Ist das in sich stimmig, haben wir alle Punkte berücksichtigt, insbesondere die Unabhängigkeit, die Kompetenzen rechtlicher Art und die fachliche Kompetenz? Ich werde heute dem Antrag der Mehrheit folgen. Aber die Fragen sind zu beantworten. Und je nach dem braucht es im Gesetz zur Aufsicht noch Anpassungen.

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Ich bin natürlich auch kein Mitglied dieser Kommission. Ich bin auch kein Energie-spezialist. Ich war im Sommer vor einem Jahr in Fukushima. Ich habe hier sehr genau zugehört und würde eigentlich gerne relativ unemotional, hoffe ich, meine persönliche Bilanz aus dieser Debatte ziehen.

Erstens: Zumindest nach meiner Auffassung sagt die Energiestrategie 2050, auf der unsere Debatte basiert, aus, dass die Anlagen nach dem Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauern stillgelegt werden. Wir sprechen also nicht von einem definitiven Datum. Das heisst auch, dass sie länger betrieben werden können, falls sie eben strenge Sicherheitsauflagen erfüllen. Ich glaube, das ist der Ausgangspunkt unseres Verständnisses.

Der zweite Punkt ist, dass daraus, dass wir kein Datum festlegen, für mich klar hervorgeht, dass alles getan werden muss, damit sichergestellt ist, dass bis zum letzten Betriebstag die Sicherheitsanforderungen optimal umgesetzt sind – nicht minimal, sondern optimal, mit einer gewissen Marge bis zum letzten Betriebstag.

Drittens stelle ich fest, dass auch die Weltgemeinschaft, zum Beispiel im World Nuclear Industry Status Report, klar festhält, dass wir den ältesten Kernkraftwerkspark der Welt haben. Das heisst auch, wir haben relativ



wenig Erfahrung im Umgang mit sehr alten Anlagen. Das heisst für mich selbstverständlich auch, dass es aus dieser Optik nicht einfach nur eine technische Frage ist, wie das in der Debatte verschiedentlich gesagt worden ist. Vielmehr ist es, Kollege Eberle, auch eine politische Frage, weil selbstverständlich die Kosten eines allfälligen Unfalles vom Staat, von uns allen getragen werden. Die Versicherungssummen sind ja so gering, dass selbstverständlich die Kosten – und ich spreche jetzt nur von den ökonomischen Kosten – der Gemeinschaft anheimgestellt werden. Damit ist es auch eine eminent politische Frage, wie wir mit diesem Thema umgehen.

Ich zitiere aus dem schon erwähnten Brief des Regulators, des Nuklearsicherheitsinspektorates: "Artikel 25a beinhaltet insoweit kein neues, dem Kernenergiegesetz wesensfremdes Element, sondern weitet lediglich die bestehende Kompetenz des Ensi zur vorläufigen Ausserbetriebnahme auf Fälle der unzureichenden Umsetzung des Langzeitbetriebskonzeptes aus." Das heisst für mich, im Gegensatz zu dem, was ich gehört habe, dass Artikel 25a auch keine komplette Änderung in der Sicherheitsarchitektur ist. Artikel 25a ist, ich sage es noch einmal, kein "wesensfremdes Element", sondern beinhaltet eine Ausweitung der Kompetenzen, die offensichtlich vom Nuklearsicherheitsinspektorat, also von dem von uns bestimmten Aufsichtsorgan, gewünscht wird.

Nun habe ich versucht, in der Debatte besonders sorgfältig hinzuhören, was denn für Gründe angegeben werden, die gegen die Erfüllung dieses Wunsches des Inspektorates sprechen. Und da muss ich sagen: Das waren für mich schwache Gründe. Ich habe gehört: Das Ensi kann das sowieso tun, wenn es will. Gut, aber ist das wirklich ein Grund, um gegen ein doppeltes oder dreifaches Sicherheitsnetz zu sein? Ich denke nein. Ich habe kaum überzeugende Gründe gehört, weshalb dieses Anliegen des Inspektorates nicht umgesetzt werden sollte.

Für mich ist die Bilanz deshalb klar: Ich werde der Minderheit folgen. Ich denke, es gibt keine guten Gründe, Frau Diener hat das am Anfang gesagt, diesen Wunsch des Inspektorates abzulehnen. Jedenfalls habe ich diese Gründe bisher nicht gehört. Wenn je etwas passieren sollte und wir hätten diesem Wunsch nicht nachgegeben, dann möchte ich mich nicht meiner Verantwortung gegenübergestellt sehen.

Aus dieser Optik werde ich diesem doppelten Sicherheitsnetz zustimmen und damit dem Antrag der Minderheit zustimmen.

AB 2015 S 1020 / BO 2015 E 1020

Stadler Markus (GL, UR): Gegenüber früheren Verhältnissen und Erwartungen haben wir in verschiedener Hinsicht neue Verhältnisse: zum einen bezüglich des Strommarktes, des Strompreises, zum andern bezüglich des Auslaufens der Atomkraftwerke. Das kommt unter anderem in der Empfehlung des Ensi zum Ausdruck, ein Langzeitbetriebskonzept einzuführen.

Verschiedene Rednerinnen und Redner haben gesagt, die Sicherheit sei nicht verhandelbar, sie sei der oberste Wert. Kollege Theiler hat dann zwar angezweifelt, ob die nicht zeitgerecht erfüllten Forderungen des Ensi bezüglich Sicherheit alle von grossem Wert seien. Ich greife immerhin eine heraus, um zu zeigen, dass es hier nicht um die Farbe des Treppengeländers geht. Da heisst es beispielsweise in der Forderung 4.7/1: "Flugzeugabsturz. Das Kernkraftwerk Gösgen hat bis zum 31. Dezember 2013 zu analysieren und nachvollziehbar darzulegen, welche Schäden und radiologischen Auswirkungen ein Flugzeugabsturz auf verschiedene Anlagen hat, unabhängig von der Eintrittshäufigkeit." Das ist eine der Forderungen, die nicht erfüllt bzw. zeitlich nicht erfüllt wurden.

Wir haben im Zusammenhang mit anderen Kreditvorlagen, mit anderen Gesetzen, von der Risikosituation in der Schweiz gesprochen. Wir sollten uns leider auch in diesem Zusammenhang daran erinnern, was denkbar sein könnte.

Was spricht wirklich dagegen, dass wir dem Ensi als technisch zuständigem Organ folgen? Ich meine, der Satz, dass die Sicherheit nicht verhandelbar ist, sollte wirklich gelten. Wir sollten uns in erster Linie an der Sicherheit der Bevölkerung orientieren und erst in zweiter Instanz an anderen Überlegungen, wie beispielsweise der Buchhaltung einiger Kraftwerke.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich möchte jetzt nicht alle Ausführungen, seien sie zum Eintreten oder aus der Begründung der Mehrheit, wiederholen, sondern jetzt nur auf einen Punkt hinweisen. Eine Volksweisheit sagt: "Ganz sicher sein heisst sich laut irren." Entsprechend ist uns eigentlich ein politisches Abwägen als Aufgabe gestellt, und zwar mit dem Ziel, eine optimale – nicht eine maximale – Sicherheit anzustreben. Diese optimale Sicherheit können wir durch eine unabhängige, wissenschaftlich-technische Fachstelle wie dem Ensi anstreben. Wir können sie anstreben durch ein Ensi, das sich an internationalen Standards orientiert und diesen verpflichtet ist, das über Untersuchungskompetenzen verfügt und das mit einer Massnah-



menkompetenz und auch mit einer griffigen Verfügungskompetenz ausgestattet ist. Durch diese Elemente hat das Ensi in der Vergangenheit, aber auch in der Gegenwart bewiesen, dass eine Planungssicherheit auch ohne ein Langzeitbetriebskonzept, wie das vom Nationalrat beschlossen wurde, garantiert werden kann, dass dadurch die vom Land und vom Volk eigentlich gewünschte Verantwortung wahrgenommen werden kann und dass das Ensi sie auch wahrnimmt. Schlussendlich wird dadurch eben auch das Vertrauen in diese Behörde gestärkt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen und Artikel 25a aus dem Kernenergiegesetz zu streichen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es lohnt sich, bei diesem Thema möglichst nüchtern die Sachlage anzuschauen und auch darzulegen.

Es ist ja nichts Neues, dass Kernkraftwerke gefährliche Anlagen sind. Wir haben es mit einer gefährlichen Sache zu tun, und wir sind in einem dichtbesiedelten Land, also ist die Sicherheit zentral. Seit 1969, als das erste Kernkraftwerk ans Netz ging, haben wir diese Philosophie. Wir haben im heutigen Kernenergiegesetz genau definiert, was die Anforderungen an eine Betriebsbewilligung sind. Auch das ist nichts Neues. In der Betriebsbewilligung, und das ist zentral, ist geklärt: Die Verantwortung trägt immer, immer in erster Linie der Betreiber. Ich finde es schon ein bisschen schwierig, wenn Sie sagen, der Betreiber, das seien nur die Verwaltungsräte, und die würden sich nur für das Geld interessieren.

Es ist sogar im Gesetz klar vorgegeben: Die Sicherheit hat Vorrang. Das Gesetz verpflichtet den Betreiber – wie das übrigens hier im Langzeitbetriebskonzept wiederholt wird – dazu, dass für jeden Zeitpunkt des Betriebes die Organisation und das Fachpersonal betreffend Sicherheit gewährleistet sein müssen; das gilt vor allen ökonomischen Überlegungen. Auch diese Vorgabe ist seit 1969 so in Kraft, und wir leben das. Wir haben mehrere Tausend Mitarbeiter in diesen Kernkraftwerken. Diese Mitarbeiter machen ja nicht irgendwo einen Job und finden: Ja, wir haben hier auch ein bisschen Marge, oder wir sparen ein bisschen. Nein, sie nehmen ihren Job schon ernst. Bisher haben alle, alle Prüfungen ergeben, dass diese Mitarbeiter ihren Job gut machen und dass die Sicherheit in der Schweiz auf einem Top-Niveau ist. Das muss man einfach immer wieder sagen. Denn ich höre seit Jahren – in jeder Session kommt das wieder -: Das Ensi macht dies falsch, die Kernkraftwerke machen jenes falsch. Man muss sich immer optimieren. Aber hier ist es so: Das heutige Gesetz hat Wirkung, und die Betreiber nehmen das sehr ernst. Die Sicherheit hat vor allem anderen Vorrang. Die Betreiber sind das eine. Jetzt ist es richtig – auch das ist im Gesetz heute so festgelegt –, dass wir sagen: Eine Kontrolle muss sein, weil die Kernkraft risikobehaftet ist. Deshalb haben wir auch im Gesetz eine Regelung. Wir haben das Ensi als Aufsichtsbehörde, und wir haben daneben die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit als zweite nationale Aufsichtsinstanz. Dann haben wir international, wie gesagt wurde, die Internationale Atomenergiebehörde. Wir haben auch, ohne dass wir es müssten, den EU-Stresstest, eine umfassende Prüfung, empfohlen; das haben die Betreiber aber auf unsere Anfrage hin auch gemacht. Sie haben diesen Test bestanden – sie waren dort in einem Rating auch besser als europäische Anlagenbetreiber. Das sind einfach nüchterne Fakten.

Unser System ist also insofern effektiv auf jederzeitige Sicherheit aufgebaut. Das Kernenergiegesetz sagt in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d, dass es jederzeit Nachprüfungen gibt, dass jederzeit eine systematische Sicherheits- und Sicherungsbewertung möglich sein muss. Das Ensi entscheidet, wann es das tun will, das Ensi entscheidet, wie intensiv diese Prüfungen sind, und das Ensi regelt das im Detail. Wir haben für diese jederzeitigen Sicherheitsanforderungen im Gesetz praktisch nichts geregelt. Das sind alles Richtlinien, allenfalls noch basierend auf der Verordnung. Aber auch hier hat der Gesetzgeber gesagt, haben somit Sie gesagt, dass es dafür Experten gibt, die genau regeln, wann sie prüfen und wie sie prüfen. Es gibt zudem internationale Standards, es gibt Vorgaben der Internationalen Atomenergiebehörde, die selbstverständlich auch die Schweiz erfüllen muss. Das ist bei vielen Sicherheitsanlagen der Fall. Diese Standards erfüllen wir seit Jahren. Es ist richtig – das war das Anliegen des Ensi, und dafür habe ich sehr viel Verständnis –, dass wir jetzt in eine Phase kommen, in der wir bezüglich des KKW Mühleberg wissen, dass es wahrscheinlich im Jahr 2019 vom Netz genommen wird, wenn sich der Verwaltungsrat dort nicht anders entscheidet. Das ist aber im Moment der Fahrplan. Wir wissen zudem, dass auch Beznau I und II über vierzig Jahre alt sind. Wir haben also drei Anlagen, die über vierzigjährig sind, und wir nähern uns irgendwo einem Ende der Betriebsjahre. Das kann erstens betriebswirtschaftlich begründet sein wie bei Mühleberg. Man kann den Entscheid damit begründen, dass man ein Werk nicht mehr betreibt, wenn man bei heutigen Preisen die stetigen Nachrüstungskosten finanzieren muss; dann ist das ein betriebswirtschaftlicher Entscheid. Es kann zweitens auch ein Sicherheitsentscheid des Ensi sein. Die dritte Variante ist ein Entscheid durch Setzen eines politischen Enddatums, wenn Sie also entgegen der heutigen Situation eine Betriebsdauer befristen: politisch bedingt und nicht anders.



Das haben wir heute nicht. Wir haben nach wie vor für alle Werke unbefristete Betriebsbewilligungen. Wenn wir gegen

AB 2015 S 1021 / BO 2015 E 1021

ein Ende kommen, nehmen sicher der Anspruch und damit die Verantwortung für den Betreiber und auch für das Ensi zu. Wir haben keine Erfahrung damit. Das ist für das Ensi eine extrem anspruchsvolle Aufgabe, und deshalb hat man sich international auch sehr verlinkt. Wir selber haben uns mit den Kantonen auch schon mit der Frage befasst, was eine Stilllegung überhaupt heisst. Was erwartet uns da? Wer ist für welche Bewilligungen zuständig? Das sind ganz komplexe Verfahren, und je stärker wir uns diesen Situationen nähern, umso mehr befassen wir uns auch damit. Deshalb ist es klar, dass das Ensi hier ein Anliegen deponiert hat, denn es ist eine grosse Verantwortung.

Jetzt wurde aber richtigerweise gesagt, dass das Ensi das, was hier in diesem Langzeitbetriebskonzept steht, auch ohne diese gesetzliche Grundlage erhalten kann. So, wie es das heute bei allen Sicherheitsüberprüfungen tun kann, kann es umfassend Richtlinien, Weisungen verfügen. Das kann das Ensi, aber es erhält natürlich eine andere Rückendeckung, wenn der Gesetzgeber das festhält. Das ist aber, Herr Ständerat Gutzwiller, keine doppelte Sicherung: Es bleibt bei der Sicherung gemäss Gesetz. Sie regeln ein bisschen das Verfahren auf Gesetzesebene. Aber schon heute macht das Ensi alle zehn Jahre intensive Sicherheitsprüfungen. Selbstverständlich muss da der Betreiber auch schon offenlegen, wie er investiert und wie die Nachrüstungen aussehen. Das alles wird im Detail schon heute beschrieben. Was wir hier gemäss Nationalrat regeln würden, wäre nichts komplett Neues, auch nicht für das Ensi. Aber es ist eine andere Situation, wenn wir das auf Ebene einer Richtlinie, allenfalls einer Verordnung festgehalten haben oder auf der Ebene des Gesetzes. Aber machen Sie sich keine Illusionen: An der Tatsache, dass die Verantwortung beim Betreiber, dann auch beim Ensi liegt und mit steigendem Alter der Anlage zunimmt, ändert sich durch die Vorlage nichts, aber gar nichts. Das muss man schon klar und deutlich sagen.

Deshalb kam Ihre Kommission zum Schluss, dass wir das Ensi unterstützen müssen. Ich als Departementschefin und das BFE unterstützen das Ensi, wo wir können. Wenn man beim Ensi eine Richtlinie erlässt und äussert, man wäre froh, wenn wir öffentlich sagen würden, diese Richtlinie sei gut, wir unterstützen sie, dann hat das Ensi jederzeit unsere volle Unterstützung. Weil wir das das erste Mal machen, ist das natürlich immer auch ein Kampf mit den Betreibern, das wissen wir. Ein Betreiber hat hier selbstverständlich auch noch andere Interessen, die eine Rolle spielen. Deshalb unterstützen wir das Ensi eben auch, denn das sind nicht immer nur angenehme Situationen.

Jetzt vielleicht zur Frage nach der Unabhängigkeit des Ensi-Rates: Ja, wir haben diesbezüglich letzthin auch die Verordnung angepasst. Die Unabhängigkeit ist aus meiner Sicht gegeben, aber es ist nicht ganz einfach, solche sogenannten unabhängigen Personen zu finden. Denn viele Physiker haben entweder einmal für das Paul-Scherrer-Institut oder für eine Anlage gearbeitet. Wer in der Wissenschaft arbeitet, hat in der Regel nicht wahnsinnig viel Ahnung von Kostenschätzungen und von betriebswirtschaftlichen Abläufen in einer Anlage. Das ist also wirklich nicht ganz einfach. Und was wir nicht wollen, sind ideologische Grabenkämpfe im Ensi-Rat. Deshalb haben wir halt regelmässig auch ausländische Experten, die wir hier integrieren. Das ist uns sehr wichtig.

Die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit als Zweitgremium ist deshalb für uns auch sehr wichtig. Dort sind ebenfalls Leute, die mit einem unabhängigen, wachsamen Auge über das Ensi wachen und dem Bundesrat und auch mir eine allfällige Differenz offenlegen oder uns auf etwas hinweisen. Das ist auch schon passiert. Wir haben also immer mit beiden Gremien Kontakt. Insofern glaube ich, dass wir in dieser Hinsicht eine gute Situation haben.

Umfassende Prüfungen werden nicht immer gemacht. Alle zehn Jahre ist die Prüfung umfassend, inklusive Erdbebensicherheit, inklusive Flugzeugabsturz usw. Im EU-Stresstest war zum Beispiel der Luftangriff nicht dabei. Aber die Untersuchungen bei uns sind dann effektive auch umfassend.

Es ist auch nicht so, dass das UVEK oder ich zuständig wären. Auch heute, im Kernenergiegesetz, Artikel 22 Absatz 3, ist es der Bundesrat, welcher die Kriterien für die Ausserbetriebnahme und Nachrüstung bezeichnet. Das haben wir dann zum Teil in der Verordnung präzisiert.

Der Bundesrat erlässt auch die Anforderungen an die Personenzuverlässigkeitskontrolle. In Artikel 25 steht: "Der Bundesrat kann in ausserordentlichen Lagen das vorsorgliche Abstellen von Kernkraftwerken anordnen." Insofern ist das meines Erachtens auch richtig geregelt; die politische Behörde wird nicht mit Fachfragen konfrontiert, aber mit Fragen, die für die Versorgung oder für die Sicherheit des Landes relevant sein könnten. Ich denke, es ist wichtig, dass wir die Situation wegen des Alters unserer Anlagen sehr ernst nehmen. Wir haben aber auch andere gefährliche Anlagen, etwa Talsperren. Wasser ist schon nicht gleich gefährlich wie



Nuklearenergie, aber wenn das Wasserkraftwerk Grande Dixence ein Problem hat, sind dann relativ viele Menschen schnell tot. Grande Dixence ist seit 1961 in Betrieb. Es gibt auch dort Überwachung und Risikokontrolle durch die Fachbehörden. Das sind gefährliche Anlagen. Wir haben ein Risikoreporting auf Stufe Departement, auf Stufe Bundesrat, in dem wir alle gefährlichen Anlagen mit Risiken mappen, bewerten und zum Teil versichern. Das nehmen wir effektiv sehr ernst. Mit zunehmendem Alter ist es bei allen gefährlichen Anlagen so, dass man diesen Massnahmen mehr Gewicht geben muss.

Deshalb kommt der Bundesrat zum Antrag, dass betriebliche Sicherheit jederzeit gewährleistet sein muss, ob eine Anlage fünf, zehn oder vierzig Jahre alt ist. Es ist für uns keine Frage des Alters einer Anlage; die Sicherheit unserer Bevölkerung muss jederzeit gewährleistet sein. Wir müssen das Ensi gut mit Fachpersonen ausstatten, damit es gut gerüstet ist und möglichst viel Zugang zu den Anlagen hat. Selbstverständlich müssen Auflagen umgesetzt werden, sonst riskiert ein Betreiber, dass seine Anlage ausser Betrieb genommen wird. Das ist übrigens auch schon passiert, das hat man auch schon gemacht.

Insofern glaube ich, dass das heutige System hilft, wir aber mit dem Ensi sicher noch schauen müssen, ob wir diese Ideen hier auf der Ebene einer Verordnung oder mit einer Richtlinie, die der Bundesrat absegnet, allenfalls noch besser kanalisieren können. Dafür habe ich volles Verständnis. Aber abnehmen können wir den Sicherheitsexperten die Verantwortung leider nicht. Ich schätze es deshalb sehr, dass wir in den Betrieben und eben auch beim Ensi so gute Leute haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 20 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Ziff. 5 Art. 74a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 5 art. 74a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hefti Thomas (RL, GL): Ich hätte nur eine kurze Bemerkung zu diesem Artikel, der ja vorsieht, dass der Bundesrat regelmässig über die Entwicklung der Kerntechnologie Bericht erstattet. Das ist eine Bestimmung, die nämlich fast etwas Neckisches an sich hat. Sie zeigt uns, dass nicht die ganze Welt so handelt wie wir. Wir sind allerdings nicht die Einzigen, sondern in Gesellschaft unserer Nachbarn Deutschland, Österreich und Italien. La Grande Nation sieht es etwas anders: Sie reduziert die Kernkraft, verbietet aber nicht den Bau neuer Anlagen. Kein Ausstieg geschieht z. B. in Finnland, England, Tschechien, Russland, China, Indien, Argentinien oder in den USA. Was richtig ist, wird die Geschichte zeigen. Wir kennen Beispiele, bei denen Historiker später zu anderen Schlüssen gekommen sind als die Akteure.

AB 2015 S 1022 / BO 2015 E 1022

Leuthard Doris, Bundesrätin: Da kann ich nur allgemein reagieren, Herr Ständerat. Ja, Grossbritannien will bauen. Das Land hat weniger Wasser und noch weniger Sonne als wir. Aber es subventioniert eben z. B. das Kernkraftwerk Hinkley Point mit 16 Cents pro Kilowattstunde; es hat eine Betriebszeit von 35 Jahren. Finnland wollte einmal mit dem neuen Kernkraftwerk im Jahr 2008 fertig sein, man hat dabei jetzt aber etwa acht Jahre Verspätung sowie dreimal höhere Investitionskosten als vorgesehen. In Frankreich ist Flamanville ein grosses Problem, deshalb wird auch Fessenheim leider nicht 2016 abgestellt werden, wie dies von Präsident François Hollande einmal versprochen worden war. Es gibt also wahrscheinlich zunehmend Probleme. China hat selber eine Nukleartechnologie aufgebaut; das Land braucht so viel Strom, dass es jede Energiequelle nutzt – das ist legitim. China ist aber auch ein grosses Land mit weniger dicht besiedeltem Gebiet als die Schweiz.

Ich finde es immer wieder spannend, was gesagt wird, so, wie es auch vorhin der Fall war: Kollege Germann hat als Schaffhauser das Langzeitbetriebskonzept erwähnt. Ich verstehe, dass Ihr Kanton zwar auch Axpo-Aktionär ist und während Jahren selbstverständlich Kernkraft zu günstigen Preisen bezogen hat. Es gibt hier halt Zielkonflikte, und am Ende muss man sagen: Wir haben Alternativen. Das Parlament und der Bundesrat haben entschieden, dass keine neuen Kernkraftwerke gebaut werden. Sie haben dort auch nichts anderes deponiert, Sie waren einverstanden. Wir sagen aber auch, dass wir in der Forschung engagiert bleiben, wir





haben keinen Franken an Forschungsgeldern gekürzt. Denn wir wollen die Forschungsziele im Auge behalten. Man weiss ja nie, was die Zukunft bringen wird. Deshalb werden wir Sie mittels Monitoring und Berichten immer wieder darüber orientieren. Dann kann man, falls eine Technologie weniger risikobehaftet und allenfalls günstiger ist usw., jederzeit das Gesetz anpassen. Aber das ist nicht in Sicht, und deshalb stimmen die Entscheide für die Schweiz. Sie führen uns in eine gute Zukunft. Was in dreissig Jahren sein wird, ist wie üblich in vielen Bereichen unseres Lebens nicht voraussehbar – aber wir zementieren ja auch nichts.

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 106 Abs. 1bis, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 5 art. 106 al. 1bis, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 106a

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Comte, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Diener Lenz, Luginbühl)

Die Bewilligungsinhaber, deren Kernkraftwerke bei Inkrafttreten ... einreichen. Für diese Kernkraftwerke gelten ... von Artikel 25a Absätze 3 bis 5, hingegen ...

Antrag der Minderheit II

(Berberat, Cramer)

Für Bewilligungsinhaber, deren Kernkraftwerke bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits mehr als 40 Jahre in Betrieb standen, läuft die Betriebsbewilligung spätestens nach Ablauf von 50 Betriebsjahren aus. Artikel 25a gilt nicht für diese Kernkraftwerke.

Ch. 5 art. 106a

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité I

(Comte, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Diener Lenz, Luginbühl)

Les détenteurs d'autorisation dont la centrale nucléaire est déjà en service ... de dix ans, au plus tard ... Les dispositions de l'article 25a alinéa 3 à 5 s'appliquent également à ces centrales nucléaires, mais pas celles de l'alinéa 2.

Proposition de la minorité II

(Berberat, Cramer)

Pour les détenteurs d'autorisation dont la centrale nucléaire est déjà en service depuis plus de 40 ans à la date d'entrée en vigueur de la modification du ... l'autorisation d'exploiter prend fin au plus tard après 50 années d'exploitation au maximum. L'article 25a ne s'applique pas à ces centrales nucléaires.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Wir haben in Artikel 25a die Fassung des Nationalrates, also die Einführung des Langzeitbetriebskonzepts, abgelehnt. Der Antrag der Minderheit II (Berberat) geht hier noch weiter als die Fassung des Nationalrates, indem der Betrieb auf 50 Jahre befristet werden soll. Die ursprüngliche Volksinitiative verlangt eine politische und im Gesetz verankerte Laufzeitbeschränkung. Das wollen der Bundesrat und auch die Mehrheit unseres Rates nicht. Sie wollen beim heutigen Gesetz bleiben, wonach



unter dem Kriterium der Sicherheit unbefristete Betriebsbewilligungen erteilt werden. Es gilt hier grundsätzlich dasselbe Argumentarium wie bei der Diskussion um Artikel 25a.

Entsprechend bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit II (Berberat) abzulehnen. Kollege Comte hat mir vorhin mitgeteilt, dass er seine Minderheit I zurückzieht.

Comte Raphaël (RL, NE): Je peux confirmer les affirmations du président de la commission: effectivement, la proposition de minorité I est retirée. Peut-être reviendra-t-elle sur la table lors de l'élimination des divergences, puisqu'il y en aura de toute façon une avec le Conseil national! Mais nous aurons alors, à l'occasion du prochain débat que nous mènerons ici, la possibilité d'en discuter à nouveau.

J'espère d'ailleurs que le Conseil national maintiendra sa position, ce qui nous permettra de poursuivre la discussion sur la base d'un concept d'exploitation à long terme et sur des dispositions transitoires pour la sortie du nucléaire.

Berberat Didier (S, NE): Je vous propose de suivre ma proposition de minorité parce qu'elle concerne en particulier la centrale de Beznau qui est, avec ses 46 ans d'âge, comme vous le savez, la plus vieille centrale nucléaire au monde encore en activité. Cette centrale ne répond plus aux exigences de sécurité des centrales modernes puisqu'elle a été construite – cela a déjà été dit – pour être exploitée durant 40 ans au maximum. Je rappelle d'ailleurs que les centrales nucléaires ont dans le monde une durée de vie moyenne d'environ 25 ans, voire moins. La centrale de Beznau a donc presque doublé cette durée de vie moyenne des centrales nucléaires.

A Beznau, on sait par exemple que l'enceinte de confinement extérieure n'est pas assez massive ou que la protection contre le crash d'un avion de ligne ou d'un avion-cargo n'est pas assurée. On sait aussi d'ailleurs que, depuis 2009, l'état de l'enveloppe extérieure du réacteur est discutable en raison de la corrosion. En juillet 2015, Axpo a annoncé avoir découvert des faiblesses dans la cuve de pression du réacteur – nous en avons d'ailleurs discuté lors de l'audition d'Axpo en commission. Des études complémentaires et la prolongation de la mise hors service de la centrale jusqu'au premier semestre 2016 montrent que ce n'est pas une bagatelle. Trois points, en particulier, sont liés à cette problématique.

Tout d'abord, la cuve de pression du réacteur ne peut en aucun cas subir de défaillance. Elle est, vous le savez, le coeur de la centrale nucléaire car c'est là qu'ont lieu les réactions

AB 2015 S 1023 / BO 2015 E 1023

en chaîne. Ainsi, une défaillance soudaine pourrait entraîner une libération de radioactivité, donc une catastrophe nucléaire, ce que tout le monde souhaite absolument éviter. Si cet élément présente des faiblesses, alors la résistance et la sécurité de la centrale ne sont plus garanties. Le problème s'accroît bien entendu à Beznau car les matériaux sont usés après 46 ans d'exploitation. Aussi, vous savez que les cuves de pression des réacteurs ne peuvent être ni rénovées, ni remplacées.

Les recherches ont également montré qu'il manque d'importants documents liés à la construction, ce qui rend impossible une évaluation complète des matériaux. Des riverains et des organisations environnementales ont mis en lumière le fait que la centrale nucléaire de Beznau ne résisterait pas à un séisme puissant; ils ont d'ailleurs lancé une procédure judiciaire.

Le risque résiduel d'un accident nucléaire est élevé et augmente malgré les rénovations, en raison du vieillissement du matériel et de l'usure. Les prévisions quant à l'évolution du matériel restent incertaines. De surcroît, il y a des faiblesses conceptuelles. Même avec la modernisation des centrales, les installations qui ont été conçues dans les années 1960 ne peuvent pas atteindre l'état actuel de la science et de la technique. Je sais qu'en Suisse, on souffre parfois d'un complexe de supériorité technologique en pensant qu'on fait beaucoup mieux que les autres. Je suis certain que c'est ce que les Japonais pensaient aussi avant Fukushima et malheureusement les événements nous ont prouvé le contraire.

Par conséquent, la seule mesure raisonnable est de mettre hors service les centrales nucléaires de Beznau I et II. Une durée de vie de 50 ans, comme le demande ma minorité II, est le maximum possible à mes yeux au niveau de la sécurité dans notre pays.

Fetz Anita (S, BS): Beznau ist das älteste AKW der Welt, konkret: Es hat das Baujahr 1969. Obwohl es vielfach nachgerüstet wurde, ist und bleibt es ein technisches Dinosaurier-Modell. Die Kerntechnik der Sechzigerjahre ist die Basis von Beznau, und diese ist hoffnungslos veraltet. Sie können auch nicht aus dem VW-Bus der Sechzigerjahre einen schnittigen Offroader machen – das ist einfach vom Grundbau her nicht möglich.

Beznau ist nicht sicher, das zeigen vielfach dokumentierte Schäden und Schwächen. Darum ist es zurzeit auch abgestellt. Diese Schäden und Schwächen sind besorgniserregend. Bevor Sie abstimmen, müssen sie





einfach Folgendes wissen:

1. Das Herzstück des Reaktors, der Druckbehälter, weist Materialfehler auf. Er kann aber nicht ersetzt werden, das heisst, man muss am offenen Herzen operieren.
2. Die Anlage ist ungenügend gegen Erdbeben geschützt.
3. Die Hochwassersicherheit von Beznau – die Anlage steht ja immerhin auf einer Aareinsel – ist sehr zweifelhaft.

Seit diesem Sommer ist nun auch noch klar, dass der Bau von Beznau unvollständig dokumentiert ist, weil wichtige Dokumente fehlen. Das Ensi hat zusätzliche Abklärungen verlangt. Es hat deshalb Beznau stillgelegt bzw. ausschalten lassen und die Freigabe zum Wiederanfahren nochmals weiter verschoben.

Es ist gesagt worden: Wenn es Zweifel gibt, muss die Sicherheit zwingend vorgehen, denn sie ist nicht verhandelbar. Spätestens bei diesem Oldtimer-Modell sollten Sie das sehr, sehr genau überlegen.

Immerhin wohnen im Umkreis von 30 Kilometern eine Million Menschen. Die Betreiberin von Beznau, die Axpo, hat für eine halbe Milliarde Franken ein neues Notstromsystem "Autanove" eingebaut, doch das Ensi hat grosse Zweifel an seiner Wirksamkeit. Sie, Herr Eberle, als Verwaltungsrat der Axpo, könnten uns schon einmal erklären, warum die Dieselgeneratoren des neuen Notstromsystems ebenerdig und die Treibstofftanks unter dem Boden platziert wurden – und das auf einer Aareinsel, also auf einer Flusshalbinsel. Die Überflutungsgefahr auf der Aareinsel ist dafür viel zu gross. Wieso wurden die Hochwassertests – jetzt müssen Sie einmal hören – mit Leitungswasser gemacht? Jedes Kind weiss, dass Hochwasser nicht als reines Wasser daherkommt, sondern von Geröll durchsetzt ist. Warum, meinen Sie, weigern sich die privaten Versicherungen, AKW zu versichern? Ist ja klar, weil sie das Risiko dieser hohen Kosten gar nicht eingehen wollen – das tragen ja wir Steuerzahler und -zahlerinnen.

Allein diese Bedenken wegen der Sicherheit rechtfertigen den sofortigen Ausstieg. Dazu kommt aber noch ein ökonomischer Grund: Alle AKW schreiben heute Verluste, und zwar schon seit geraumer Zeit. Wir haben es in der Debatte mehrfach gehört: Die Atomstrompreise decken die laufenden Kosten der AKW nicht mehr. Das hat mit der Energiepreissituation in Europa zu tun. Mit jedem Tag steigt die Verschuldung weiter, so dass die Finanzierung von Rückbau und Entsorgung nicht mehr gesichert ist. Die Gefahr ist also gross, dass am Ende der Steuerzahler einspringen muss. Unter Ökonomen nennt man das den "Swissair-Effekt". Kommen Sie mir jetzt nicht mit der Entschädigungsforderung. Wo betriebswirtschaftlich Verluste gemacht werden, kann kein Schaden eingeklagt werden.

Wer also die Steuerzahler und die Million Menschen, die rund um Beznau wohnen, schützen will, sorgt dafür, dass dem schlechten Geld jetzt nicht noch gutes Geld nachgeworfen wird. Unter Ökonomen nennt man das das "Swissair-Loch".

Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht drängt sich deshalb eine rasche Schliessung von Beznau auf. Die BKW waren so klug, das bei Mühleberg rechtzeitig zu sehen. Sie hat clever entschieden, hier die finanziellen Risiken nicht weiterhin einzugehen. Dafür ist den BKW zu gratulieren. Und die Berner Steuerzahler werden es zu schätzen wissen.

Die beiden Beznau-AKW sind nicht nur die ältesten, sondern sie sind auch die teuersten und gefährlichsten AKW und gehören deshalb nicht mehr ans Netz. Sie sind ja im Moment weg vom Netz – aber sie gehören definitiv stillgelegt.

Deshalb unterstütze ich die Minderheit II (Berberat).

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Angesichts der Situation, dass der Antrag der Minderheit I zurückgezogen ist, möchte ich mich noch kurz äussern. Wir haben uns in diesem Rat vorhin mit 25 zu 20 Stimmen gegen das Langzeitbetriebskonzept gestellt. Ich habe kein Verständnis für diesen Entscheid; ich habe Ihnen auch gesagt, warum ich diesen Weg mit dem Langzeitbetriebskonzept befürworte. Ich nehme jetzt zur Kenntnis, dass der Antrag der Minderheit I zurückgezogen ist, dass Herr Comte aber davon ausgeht, dass diese Frage wieder auf den Tisch kommen wird. Ich würde das begrüssen. Ich hoffe vor allem aber auch, dass wir nochmals Gelegenheit haben werden, über das Langzeitbetriebskonzept zu diskutieren. Für mich ist das der richtige Weg. Für mich braucht es eine Antwort auf die Fragen zu dieser letzten Phase der Anlagen.

Ich bleibe jetzt noch auf diesem Weg und werde in diesem Sinne nicht mit der verbleibenden Minderheit stimmen. Aber aus meiner Sicht ist es völlig klar, dass wir ohne eine Antwort auf all diese Fragen nicht auskommen. Diese stehen nicht nur hier im Ständerat im Raum. Es geht um grosse Befürchtungen seitens der Bevölkerung. Es sind Fragen, die einer Antwort bedürfen, die nicht unbeantwortet bleiben können. Es braucht da ein Konzept, welches auf solche Fragen eben eine Antwort gibt.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Ich habe nur noch eine abschliessende Bemerkung zuhan-



den der Materialien: In den Beratungen zur Laufzeitbeschränkung hat die Kommission auch die Petition von Greenpeace Schweiz 13.2058, "Laufzeit von AKW. 40 Jahre sind genug", diskutiert und dementsprechend auch entschieden.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Die Minderheit II (Berberat) will eine Laufzeitbeschränkung. Vorher, beim Langzeitbetriebskonzept, war das entgegen Ihren Aussagen keine Alternative, sondern das war immer noch auch bei unbefristeter Bewilligung ein Konzept. Hier haben Sie eine Alternative, respektive das ist jetzt das politisch gesetzte Enddatum. Das

AB 2015 S 1024 / BO 2015 E 1024

will der Bundesrat nicht, denn das haben wir nicht in unserem System. Wir haben heute überall unbefristete Betriebsbewilligungen. Hier haben wir ja auch die Volksinitiative der Grünen Partei: Der bundesrätliche Vorschlag ist immer noch der indirekte Gegenvorschlag zu dieser Volksinitiative, die mit 45 Betriebsjahren politisch ein Enddatum setzen will. Hier will die Minderheit II (Berberat) genau dasselbe, einfach mit 50 Jahren. Beides lehnt der Bundesrat ab, weil es effektiv die heutigen Spielregeln verletzt und weil es zu Haftpflichtansprüchen gegenüber dem Staat und damit gegenüber den Steuerzahlenden führen würde. Man kann jetzt sagen, das sei nicht so schlimm, aber ich erinnere Sie: Bei Kaiseraugst waren ja bürgerliche Personen an der Spitze, selbstverständlich musste der Staat damals zahlen. Und hier muss man zahlen.

Die Frage nach der Höhe der Laufzeitbeschränkung können wir nicht beantworten. Ich glaube auch, viel eher als jetzt die Frage des Alters wird sich für einige Werke wahrscheinlich einmal die ökonomische Frage stellen, je nachdem, wie sich die Preise entwickeln und wie hoch die Sicherheitsinvestitionen sind. Es wird wahrscheinlich am ehesten so sein. Wir haben diese Diskussionen um Beschränkungen, um politische Laufzeiten ja schon zimal geführt. Das Schweizervolk hat das bis anhin abgelehnt. Deshalb würde ich das jetzt auch nicht ohne Not beschliessen, sondern effektiv beim heutigen System bleiben, zumal die Anlagen ja wirklich nahe an diesem Ende sind bzw. die beiden Beznau-Werke sich sicher ihrem natürlichen Lebensende nähern.

Le président (Hêche Claude, président): La proposition de la minorité I a été retirée.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 15 Stimmen

(1 Enthaltung)

Le président (Hêche Claude, président): Nous suspendons nos travaux sur cet objet, puisque Madame la conseillère fédérale Leuthard est attendue à 17 heures au Conseil national. Elle nous retrouvera aux environs de 19 heures 30.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

*Änderung anderer Erlasse
Modification d'autres actes*




Ziff. 6 Art. 3bis
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 6 art. 3bis
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté
Ziff. 6 Art. 16
Antrag der Kommission
Abs. 2 Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

... einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 voraus. Dieser ist innert zwei Jahren zu erarbeiten. Der Bundesrat ...

Ch. 6 art. 16
Proposition de la commission
Al. 2 let. a

Adhérer à la décision du Conseil national

AB 2015 S 1036 / BO 2015 E 1036

Al. 5

... un plan sectoriel au sens de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire. Ce plan sectoriel doit être établi dans un délai de deux ans. Le Conseil fédéral ...

Angenommen – Adopté
Ziff. 6 Art. 16abis
Antrag der Kommission
Abs. 1

... darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 6 art. 16abis
Proposition de la commission
Al. 1

Le délai de traitement d'une procédure ...

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté
Ziff. 7 Art. 6 Abs. 4; Art. 7 Abs. 3
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 7 art. 6 al. 4; art. 7 al. 3
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté



Ziff. 7 Art. 14 Abs. 3
Antrag der Kommission
Bst. c

c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. Der Bundesrat kann in Bezug auf Endverbraucher, die über eine Produktionsanlage mit einer Anschlussleistung von unter 10 kVA verfügen, besondere Vorschriften zur Bildung von Kundengruppen vorsehen.

Bst. e

e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

Ch. 7 art. 14 al.3
Proposition de la commission
Let. c

c. se baser sur le profil de soutirage et être uniformes par niveau de tension et par catégorie de clients pour le réseau d'un même gestionnaire. Concernant les utilisateurs finaux qui disposent d'une installation de production dont la puissance de raccordement est inférieure à 10 kVA, le Conseil fédéral peut prévoir des dispositions particulières pour la formation de groupes de clients;

Let. e

e. tenir compte d'une infrastructure de réseau et d'une utilisation de l'électricité efficaces.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Hier noch eine Bemerkung zuhanden des Amtlichen Bulletins. Die Kommission nimmt mit dieser Formulierung zwei Anliegen auf:

1. Der Nationalrat hat Litera c modifiziert, um die kleinen Stromproduzenten vor allzu hohen Netzkosten zu schützen, denn damit würde der Anreiz für den Eigenverbrauch bei den dezentralen Stromproduktionen zunehmen gemacht.

2. Die Kommission folgt im Grundsatz der Idee des Nationalrates, hat aber Litera c nochmals etwas modifiziert: Die Formulierung trägt so einerseits dem Beschluss des Nationalrates Rechnung, berücksichtigt andererseits aber auch die Interessen der Netzbetreiber, dass das Netznutzungsentgelt und die Netzkosten wirklich sachgerecht verteilt werden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 15 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 7 art. 15 al. 1, 2
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Gliederungstitel vor Art. 17a

2a. Abschnitt: Messwesen und Steuersysteme

Ch. 7 titre précédant l'art. 17a

Section 2a: Systèmes de mesure et de commande

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 17a
Antrag der Kommission
Titel, Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:



d. Streichen
 Abs. 4
 Streichen

Ch. 7 art. 17a

Proposition de la commission

Titre, al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

d. Biffer

Al. 4

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 17b

Antrag der Kommission

Titel

Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Produzenten

Abs. 1

Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Produktion oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.

Abs. 2

Der Bundesrat kann Vorgaben zum Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern und Produzenten machen. Er kann festlegen, unter welchen Bedingungen sie verwendet werden dürfen, welchen technischen Mindestanforderungen sie genügen und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen. Der Bundesrat kann weiter insbesondere Vorschriften erlassen über:

- a. die Übermittlung von Steuer- und Regeldaten;
- b. die Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;
- c. die Steuerung des Leistungsbezugs und der Leistungsabgabe.

Abs. 3

Die Verwendung von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern und Produzenten bedarf deren Zustimmung. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Abs. 4

Der Bundesrat kann festlegen, welche Kosten zu den anrechenbaren Netzkosten gehören. Dies umfasst auch jene Kosten, die dem Netzbetreiber durch den Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme Dritter entstehen.

AB 2015 S 1037 / BO 2015 E 1037

Ch. 7 art. 17b

Proposition de la commission

Titre

Systèmes de commande et de réglage installés chez les consommateurs finaux et les producteurs

Al. 1

Les systèmes de commande et de réglage intelligents sont des installations permettant d'agir à distance sur la consommation, la production ou le stockage de l'électricité, notamment afin d'optimiser la consommation propre ou de garantir la stabilité de l'exploitation du réseau.

Al. 2

Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions concernant l'utilisation de systèmes de commande et de réglage installés chez les consommateurs finaux et les producteurs. Il peut fixer à quelles conditions ils peuvent être utilisés, à quelles exigences techniques minimales ils doivent répondre et quelles autres caractéristiques,



équipements et fonctions complémentaires ils doivent présenter. Le Conseil fédéral peut en outre édicter des prescriptions portant sur:

- a. la transmission de données de commande et de réglage;
- b. le support d'autres services et applications;
- c. la commande de la puissance consommée et de la puissance fournie.

Al. 3

L'utilisation de systèmes de commande et de réglage intelligents requiert le consentement des consommateurs finaux et des producteurs chez lesquels ils sont installés. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions.

Al. 4

Le Conseil fédéral peut fixer quels coûts font partie des coûts de réseau imputables. Ces coûts comprennent aussi les coûts incombant au gestionnaire de réseau pour l'utilisation de systèmes de commande et de réglage de tiers.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Auch hier zuhanden der Materialien: Der Nationalrat hat bei Artikel 17a eine Ergänzung beschlossen, die sich den Steuer- und Regelsystemen widmet. Die Formulierung bringt gewisse Probleme mit sich, die sowohl legislatorischer als auch inhaltlicher Natur sind. Der von unserer Kommission mit Artikel 17b eingefügte Erlasstext bezweckt, diese Probleme nun eben auszuräumen, und will gleichzeitig dem Anliegen des Nationalrates, in diesem Bereich Regeln vorsehen zu können, Rechnung tragen. Darum liegt eben diese Neufassung in den Absätzen 1 bis 4 vor.

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 17c

Antrag der Kommission

Titel

Datenschutz

Abs. 1

Auf die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit intelligenten Mess-, Steuer- oder Regelsystemen findet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) Anwendung.

Abs. 2

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Bearbeitung der Daten. Er kann besondere Bestimmungen vorsehen, namentlich im Zusammenhang mit Lastgangmessungen.

Ch. 7 art. 17c

Proposition de la commission

Titre

Protection des données

Al. 1

La loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (LPD) s'applique au traitement des données en lien avec des systèmes de mesure, de commande ou de réglage intelligents.

Al. 2

Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires concernant le traitement des données. Il peut prévoir des dispositions particulières, notamment en relation avec les mesures de la courbe de charge.

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Auch hier eine Bemerkung zuhanden der Materialien: Die von unserer Kommission eingefügte neue Bestimmung nimmt ein Anliegen aus der Praxis auf, indem sie die Unklarheit über die Frage des anwendbaren Rechts regelt. Damit soll klargestellt werden, dass Bundesrecht zur Anwendung kommt und nicht kantonales Recht. Auch kantonale Betriebe, namentlich eben die Anstalten, sind damit datenschutzrechtlich dem Bundesrecht unterstellt. Weiter soll die Bestimmung die Grundlage für die mit der Einführung von Smart Metering zusammenhängende Datenbearbeitung und Datenerhebung schaffen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 Art. 20a; Ziff. 8 Art. 89b Bst. m; 89e Bst. g; Ziff. 9 Art. 41

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates


Ch. 7 art. 20a; ch. 8 art. 89b let. m; 89e let. g; ch. 9 art. 41
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté
Le président (Hêche Claude, président): Je vous invite à retourner aux articles 78 et 79 du projet 1.

Art. 78
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté
Art. 79
Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 79
Proposition de la majorité

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Bischofberger Ivo (CE, AI), für die Kommission: Die Energiestrategie 2050 ist – wie ich bereits beim Eintreten ausgeführt habe, und damit schliesst sich eigentlich der Kreis der Diskussionen, die am Montag begonnen und bis heute, Mittwochabend, gedauert haben – als indirekter Gegenvorschlag zur Atomausstiegs-Initiative ausgestaltet. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, weil die beiden Geschäfte teilweise inkompatibel sind, das heisst: Wenn wir Absatz 2 –

AB 2015 S 1038 / BO 2015 E 1038

wie von der Minderheit Cramer beantragt und vom Nationalrat beschlossen – nun streichen würden, ginge die Koppelung zwischen der Energiestrategie 2050 und der Atomausstiegs-Initiative verloren. Falls beide Geschäfte angenommen würden, entstünde ein Widerspruch zwischen Bundesverfassung und der neuen Energiestrategie; in der Folge müssten nicht nur das Kernenergiegesetz, sondern auch das Energiegesetz nochmals angepasst werden. Das hiesse im Klartext: Eine neue Energiestrategie wäre erforderlich.

Vor dem Hintergrund dieser kurzen Ausführungen bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Cramer abzulehnen.



Cramer Robert (G, GE): A l'article 79 alinéa 2, on peut parfaitement bien suivre le projet du Conseil fédéral tout comme la version du Conseil national. Il n'y a pas de logique particulière favorisant une solution par rapport à l'autre. La décision repose plutôt sur une question de délais.

En ce qui concerne les délais, de quoi parlons-nous? L'initiative populaire "Sortir du nucléaire" sera vraisemblablement traitée au printemps 2016. Si elle n'est pas retirée, ce qui en l'état semble assez vraisemblable, compte tenu du résultat de nos travaux relatifs à la modification de la loi sur l'énergie nucléaire, il faudra se prononcer sur l'initiative. Selon ce scénario, le vote aura lieu au mois de novembre 2016 ou de février 2017. Si le peuple et les cantons acceptent l'initiative, il faudra la transposer dans la loi; si le peuple et les cantons la refusent, on se retrouvera dans le cas prévu à l'article 79 alinéa 2, à savoir que c'est seulement en 2017 que la loi sera publiée dans la Feuille fédérale. Il y a ensuite deux possibilités: soit un référendum est lancé; soit il n'est pas lancé.

Dans tous les cas, dans la meilleure des hypothèses, cette loi entrerait en vigueur à la fin de l'année 2017 ou, en cas de référendum, en 2018. Je trouve que ce n'est pas très raisonnable qu'il s'écoule autant de temps avant que cette loi n'entre en vigueur.

Lundi, vous vous en souvenez, nous avons voulu à une très large majorité entrer en matière sur cette loi et nous avons refusé son renvoi en commission. C'est donc dire que nous avons considéré qu'il y avait une certaine nécessité à ce que cette législation soit édictée. Cette nécessité fait qu'on ne doit pas attendre la fin de l'année 2017 ou l'année 2018 pour que la loi entre en vigueur. Cette loi doit entrer en vigueur le plus vite possible pour que les différentes dispositions que nous avons examinées puissent être appliquées de la politique de l'énergie.

Et puis, si cette loi entrait en vigueur le plus vite possible et que l'initiative populaire était subséquemment adoptée, avec, pour conséquence, quelques modifications de la loi, alors il faudrait les apporter. Je relève tout de même que le corps de l'initiative concerne les dispositions sur l'énergie nucléaire, c'est-à-dire deux ou trois articles de la loi, ce qui n'impliquerait pas de très importantes modifications. Ceci dit, il va de soi que si l'initiative était adoptée, il faudrait développer des programmes plus ambitieux pour sortir du nucléaire et surtout pour remplacer rapidement l'énergie nucléaire par des énergies renouvelables et des économies d'énergie. Toutefois, si nous adoptons cette loi rapidement, elle formera la base de ces nouvelles législations complémentaires qu'il faudra adopter.

Par contre, si on suit la logique de l'article 79 alinéa 2, cela signifie concrètement que si l'initiative populaire était adoptée, on oublierait la loi dont nous discutons ainsi que les dizaines, voire centaines, d'heures de travail effectuées par le Parlement et que l'on repartirait à zéro.

Cela signifierait un gâchis d'intelligence et de travail législatif. Ce serait aussi un gâchis par rapport à ces mesures urgentes et nécessaires, nous l'avons dit lors du débat d'entrée en matière, que nous devons prendre maintenant.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à suivre le Conseil national, à biffer l'alinéa 2, et ainsi à faire en sorte que cette loi – qui a été approuvée par une très large majorité en commission et je ne doute pas que ce sera aussi le cas par notre conseil – puisse entrer en vigueur le plus rapidement possible.

Minder Thomas (V, SH): Ich bitte Sie, hier der Minderheit Cramer zu folgen. Wie es bereits der Nationalrat klar getan hat, und zwar mit 156 zu 36 Stimmen, sollten auch wir hier Absatz 2 streichen. Eine bedingte Publikationsanordnung für diesen Erlass ist unnötig. Wenn eine Volksinitiative und ihr indirekter Gegenvorschlag die gleiche Materie betreffen und nicht gleichzeitig in Kraft gesetzt werden können, dann macht eine bedingte Publikationsanordnung Sinn, weil sich eine Entweder-oder-Frage stellt und letztlich der Stimmbürger entscheiden muss: für A oder B, aber nicht für beides gleichzeitig. Doch hier haben wir eine andere Situation. Diese Vorlage würde keineswegs obsolet oder müsste nicht geschreddert werden, falls die Atomausstiegs-Initiative angenommen würde. Die Vorlage ist mit ihr nicht per se inkompatibel, vor allem nicht in der Gesamtheit. Das sieht man, Kollege Cramer hat es angetönt, nur schon an ihrer Länge. Entscheidtheoretisch kann man also sehr wohl sagen, man befürworte sowohl diese Energiestrategie als auch die Initiative. Denn hier stellt sich keine Entweder-oder-Frage. Es geht einzig darum, dem Stimmbürger ein entscheidtheoretisch korrektes Verfahren unter Respektierung der freien Willensäusserung und der unverfälschten Stimmabgabe zu ermöglichen. Es gibt Stimmen, die behaupten, die bedingte Publikationsanordnung, also die Publikation im Bundesblatt nur unter gewissen Bedingungen, sei notwendig, um den Initianten einen bedingten Rückzug zu ermöglichen. Der bedingte Rückzug würde erlauben, die Initiative insoweit zurückzuziehen, als diese Energiestrategie dann auch tatsächlich in Kraft träte und nicht via Referendum gebodigt würde. Doch diese Begründung ist falsch. Ein bedingter Rückzug zugunsten dieser Vorlage ist sehr wohl möglich, auch wenn im indirekten Gegenvorschlag formell kein Konnex zur Initiative geschaffen wird. Sprich, Artikel 79 Absatz 2 ist absolut kein Erfordernis für



einen etwaigen bedingten Rückzug durch die Initianten. Artikel 73a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte definiert vielmehr, was es dazu braucht: "Hat die Bundesversammlung jedoch spätestens gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in der Form des Bundesgesetzes verabschiedet, so kann das Initiativkomitee seine Volksinitiative ausdrücklich unter der Bedingung zurückziehen, dass der indirekte Gegenvorschlag nicht in einer Volksabstimmung abgelehnt wird." Um einen bedingten Rückzug zu ermöglichen, müssen also zwei Bedingungen erfüllt sein: Erstens muss es sich um einen indirekten Gegenvorschlag in Form eines Bundesgesetzes handeln. Das ist hier erfüllt, was sich nur schon daraus ergibt, dass wir im März dieses Jahres die Behandlungsfrist für die Volksinitiative verlängert haben. Dies durften wir damals nur, weil hier eben ein indirekter Gegenvorschlag vorliegt.

Die zweite Bedingung verlangt, dass dieser Gegenvorschlag spätestens mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative verabschiedet wird. Diese Bedingung werden wir dank dem Zuwarten mit der Schlussabstimmung über die Initiative ebenfalls erfüllen.

Diese Frage behandeln wir hier auch keineswegs zum ersten Mal. Es gibt mehrere Präzedenzfälle, bei denen wir auf die bedingte Publikationsanordnung verzichtet haben, z. B. bei der Strafrechtsrevision zur Ausschaffung krimineller Ausländer. Dort wollte just der Nationalrat eine solche Klausel einführen. Kollege Engler erwähnte im Namen der SPK die von der Kommission beantragte "Streichung der eingefügten Schlussbestimmung, wonach die Ausführungsgesetzgebung erst nach Rückzug oder Ablehnung der Durchsetzungs-Initiative publiziert werden darf." (AB 2014 S 1237) Trotz Streichung dieser Bestimmung ist ein bedingter Rückzug der Durchsetzungs-Initiative immer noch möglich. Das Weglassen der Verknüpfungsklausel hat nicht zur Folge, dass ein bedingter Rückzug dieser Initiative nicht mehr möglich wäre. Es bliebe also möglich, dass das Initiativkomitee

AB 2015 S 1039 / BO 2015 E 1039

die Atomausstiegs-Initiative zurückziehen würde. Damals hat unser Rat ohne Gegenantrag auf die bedingte Publikationsanordnung verzichtet. Kommissionssprecher Müller-Altermatt hat im Nationalrat auf weitere analoge Fälle aus jüngster Zeit hingewiesen: Die Landschafts-Initiative wurde zugunsten des revidierten Raumplanungsgesetzes 2012 bedingt zurückgezogen, und auch die Klima-Initiative wurde 2011 bedingt zurückgezogen, dies zugunsten des CO₂-Gesetzes. Beide Erlasse, ich habe es im Bundesblatt nachgesehen, enthielten keine bedingte Publikationsanordnung.

Aus all diesen Gründen sowie aufgrund der Kohärenz und der Glaubwürdigkeit bitte ich Sie, hier das Gleiche zu tun und der Minderheit Cramer zu folgen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Der Bundesrat beantragt, was üblich ist. Wir beschliessen viele Vorlagen, in denen es um eine Volksinitiative und einen indirekten Gegenvorschlag geht, und meistens sehen wir dabei eine solche Koppelung vor. Technisch und rechtlich kann man das machen, was die Minderheit Cramer beantragt und der Nationalrat beschlossen hat. Aber die Volksinitiative und der indirekte Gegenvorschlag haben halt schon unterschiedliche Ziele, und wir müssten sofort die gesamte Gesetzgebung revidieren. Wenn die Volksinitiative angenommen wird, dann heisst das, dass die beiden Anlagen von Beznau eigentlich am Tag nach der Volksabstimmung abgestellt werden müssen – dieser Strom fällt dann weg –, Gösigen würde 2024 abgestellt und Leibstadt 2029.

Beim Gesetz ist natürlich nur schon zu sagen, dass darin mit der Perspektive von fünfzig Jahren gerechnet wird. Sie haben Verbrauchsziele und Produktionsziele festgelegt, und das stünde dann alles im Widerspruch zur Verfassungsbestimmung gemäss Initiative. Der Bund bleibt zusammen mit den Kantonen und den Betreibern natürlich für die Energieversorgung verantwortlich, und die könnten wir mit diesem Gesetz nicht garantieren. Im Falle der Annahme der Initiative müssten wir effektiv sofort neue Massnahmen ergreifen. Entweder hiesse das mehr Importe, oder man müsste mehr fördern, damit man schneller oder mehr zubauen könnte. Sie könnten eben sagen: Okay, die Kernkraft fällt weg, also importieren wir halt einfach den fehlenden Strom, um die Lücke zu schliessen. Denn im Bereich der Effizienz könnten wir das, was wegfällt – da sind wir uns einig, das wissen wir alle –, nicht wettmachen.

Die neue Verfassungsbestimmung wäre schon am Tage nach der Abstimmung direkt anwendbar. Die Betreiber von Beznau könnten dann zum Beispiel nicht noch einen Rekurs ans Bundesgericht machen. Die Bestimmung wäre direkt anwendbar, und diese zwei Kraftwerke gingen sofort vom Netz. Das hiesse für uns: Wir hätten ab dem Tag danach ein Problem. Wir müssen uns für den Fall, dass das Volk so entscheidet, sogar darauf vorbereiten. Wir müssen zusammen mit Swissgrid und unseren Nachbarn die Versorgungssicherheit gewährleisten. Das ist nicht ganz so einfach und damit natürlich auch ein Trumpf für die Volksabstimmung. Ich denke deshalb, die Grünen tun sehr gut daran, nochmals zu überlegen, ob sie die Initiative wirklich aufrechterhalten wollen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2015 • Zwölfte Sitzung • 23.09.15 • 15h00 • 13.074
 Conseil des Etats • Session d'automne 2015 • Douzième séance • 23.09.15 • 15h00 • 13.074



oder ob diese Gesetzgebung nicht einen gangbaren Weg darstellt. Es ist selbstverständlich die Entscheidung der Grünen Partei, wie sie damit umgeht.

Insofern sehe ich eigentlich keinen Grund, von der Version Bundesrat und vom Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission abzuweichen, zumal es eben zu einem Problem kommen kann. Die Vorlage ist nicht inkompatibel, aber sie müsste weitgehend revidiert werden; Sie kennen die Problematik. Da sind wir uns, glaube ich, einig.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Le président (Hêche Claude, président): Monsieur Recordon demande la parole pour faire une déclaration.

Recordon Luc (G, VD): Je n'ai pas ouvert le bec de tout ce débat; j'ai observé. J'ai pensé que cela valait mieux. Le débat a été long, beaucoup trop long, souvent ennuyeux. Il n'a pas toujours été de grande qualité et le résultat est misérable. Je tiens à le dire.

Il n'est pas à l'échelle ni de ce qu'on peut attendre d'une chambre qui se veut de réflexion, ni des défis qui se posent à notre pays en matière énergétique actuellement, qu'il s'agisse de sortir du nucléaire – où l'on s'apprête à rentrer autant que possible par la fenêtre après être sorti par la porte –, ni en matière d'économies d'énergie où pourtant les efforts demandés étaient bien modestes à l'échelle de ce qui était nécessaire, ni même en matière d'énergies renouvelables.

La seule consolation qu'on pourrait avoir, mais elle ne me satisfait en rien, car chez moi l'esprit partisan ne l'emporte jamais sur l'intérêt du pays, ce serait le cadeau électoral que vous avez cru devoir faire aux Verts et à leur initiative.

Cette législature se termine mal. J'aurai de la peine à boire à sa santé; la potion est très amère.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 13.074/1074)
 Für Annahme des Entwurfes ... 27 Stimmen
 Dagegen ... 4 Stimmen
 (8 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
 gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
 selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

Block 1 – Bloc 1



Schilliger Peter (RL, LU): Ich freue mich, die Debatte zur Differenzbereinigung zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat zur Energiestrategie 2050 eröffnen zu dürfen. Es ist ja eine riesige Vorlage, bei der es noch grosse Differenzen gibt zwischen den beiden Räten, und ich glaube, dass diese Bereinigung wichtig ist, denn irgendwann braucht es ja dann ein Ja oder eben ein Nein zur ganzen Vorlage.

Ich vertrete bei Artikel 2 Absatz 1 die Minderheit. Meine starke Minderheit bittet Sie hier, dem Ständerat zu folgen. Der Nationalrat wollte den Zubau von erneuerbaren Energien bis ins Jahr 2035 auf 14 500 Gigawattstunden festlegen, der Ständerat auf 11 400. Der vom Ständerat festgelegte Wert liegt auf der Höhe, welche mit dem bestehenden Förderrahmen und den Zubauzielen erreicht werden kann. Gerade auch im Hinblick auf die Absicht, einen Teil des KEV-Zuschlages für die bestehende Wasserkraft zu verwenden, ist der Richtwert des Ständerates in der richtigen Höhe.

Die zweite Minderheit ist bei Artikel 17 Absatz 3. Hier geht es um die Abnahme- und Vergütungspflicht. Verschiedene Modelle wurden ja schon präsentiert. Meine Minderheit von 12 Personen ist der Meinung, dass die bundesrätliche Version in diesem Bereich die beste ist. Der Vergütungspreis für erneuerbare Energie ist abhängig von der jeweiligen Produktionsart, richtet sich nach den Preisen am Terminmarkt und ist jeweils für ein Jahr voraus rechtzeitig festgelegt. Der Preis für Energie aus fossil und teilweise fossil befeuerten WKK-Anlagen richtet sich jedoch nur nach dem aktuellen Marktpreis, bei Biogas nach dem Einkaufspreis. Wir beurteilen den Mechanismus und die gewählte Differenzierung als richtig. Denn das Modell des Bundesrates orientiert sich am Markt, und das entspricht auch unseren Vorstellungen.

Die dritte Minderheit, die ich in diesem Block vertreten darf, ist bei Artikel 23. Hier geht es um den Referenzmarktpreis. Hier will meine Minderheit, dass der Referenzmarktpreis für alle Anlagentypen gleich ist und dass dieser für mindestens ein Jahr im Voraus festgelegt wird. Diesen Referenzmarktpreis benötigt man für die Berechnung der Einspeisevergütung. Anlagen mit einer Einmalvergütung fallen nicht in dieses Vergütungssystem. Mit diesem generellen Referenzpreis wollen wir den Wettbewerb unter den verschiedenen Technologien antreiben. Wir wollen, dass der eingesetzte KEV-Franken die grösstmögliche Wirkung hat. Die grösste Wirkung wird dann erzielt, wenn möglichst viel Energie mit dem KEV-Franken produziert wird.

Alle drei Minderheiten betreffen irgendwo das Verhältnis zwischen der gesetzlichen Regelung und dem Markt. Unser Anliegen ist es, innerhalb der gesetzlichen Regelung möglichst viele Marktelemente einzubauen. Ich bitte Sie daher, die von mir angeführten Minderheiten zu unterstützen.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit Chopard-Acklin zu Artikel 5 Absatz 3 wird von Frau Badran vertreten.

Badran Jacqueline (S, ZH): In Artikel 5 hat der Ständerat einen Absatz 3 eingefügt, der besagt, dass vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften freiwillige Massnahmen der Wirtschaft zu prüfen seien. Allerdings steht dies bereits in den unbestrittenen Absätzen 1 und 2. Dort wird namentlich verlangt, dass die Anstrengungen der Wirtschaft und der Gemeinden berücksichtigt werden und dass für den Vollzug dieses Gesetzes eine Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft zu erfolgen hat. Bereits diese Absätze 1 und 2 sind in unserem System sozusagen überflüssig, haben sie doch bereits Eingang in unser Institut der Vernehmlassungen gefunden und sind beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen Alltagspraxis.

Der vom Ständerat verlangte Absatz 3 ist demnach eine Duplizierung der Absätze 1 und 2, weshalb ihn der Bundesrat entschieden ablehnt, dies insbesondere, weil er mit unbestimmten Rechtsbegriffen unnötig Rechtsunsicherheit schafft. Was genau heisst denn "soweit möglich und notwendig"? Welche Rechtsfolgen hat dieser Absatz? So schafft der Absatz zusätzlich und völlig unnötigerweise Rechtsunsicherheit. Wir brauchen aber gerade in der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft klare Rahmenbedingungen sowie Rechts- und Planungssicherheit für die Wirtschaft und keine zusätzliche Bürokratie.

Deshalb bitte ich Sie hier klar, dem Bundesrat zu folgen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Absatz 3 von Artikel 14 kommt zwar einigermaßen subaltern daher, er ist aber eine entscheidende Bestimmung, wenn es dann um den konkreten Ausbau der erneuerbaren Energien geht. Ich muss vorausschicken, dass diese Bestimmung ein äusserst grosses Blockierungspotenzial hat, wenn man sieht, welche Konsequenzen sie in der jüngsten Vergangenheit beim Wasserkraftausbau gehabt hat. Der Bundesrat hat in Artikel 14 Absatz 3 eigentlich die Regulierung festgeschrieben, dass das nationale Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und die Natur- und

AB 2016 N 64 / BO 2016 N 64

Heimatschutzgesetzgebung grundsätzlich als gleichrangig zu betrachten seien. Nun hat sich in der Kommission oftmals die Frage gestellt, was denn unter diesem Wort "grundsätzlich" genau zu verstehen ist. Wir sind der





klaren Auffassung, dass das Wort "grundsätzlich" hier nur für Verwirrung sorgt. Wir wollen – das ist klar, wenn Sie Kollege Schilliger vorhin zugehört haben – einen Ausbau der erneuerbaren Energien. Man muss diese dann aber am Ende des Tages auch in die Landschaft stellen können. Man muss dann irgendwo eine Tonne Beton, eine Tonne Stahl einsetzen und eine grosse Baustelle realisieren können, ohne dass man ständig von den Umweltverbänden blockiert wird. Dieser Artikel hier ist natürlich eine klassische Bestimmung, bei der es für die Umweltverbände darum geht, ein Pfand in der Hand zu halten, zu blockieren und die ganzen Prozesse in ihrem eigenen Garten zu bewirtschaften.

Das darf nicht sein. Deshalb ist bei Artikel 14 Absatz 3 meine Minderheit I die einzige, die sich wirklich für die Wasserkraft einsetzt. Alle anderen Minderheiten und auch die Mehrheit werden dazu führen, dass man vor allem Juristenfutter und Papier statt Strom produziert. Das ist eigentlich nicht das Ziel der Energiestrategie.

Für mich erschreckend waren die Stellungnahmen der sogenannten Umweltallianz. Diese ist bekanntlich sehr stark geprägt von WWF, Pro Natura usw. Sie will einerseits einen möglichst sportlichen Ausbau der erneuerbaren Energien, andererseits ist sie nicht bereit, bei dieser Blockadepolitik auch nur ein Jota entgegenzukommen. Im Gegenteil, erst kürzlich haben die vereinigten Umweltverbände den Sieg gegenüber den KWO gefeiert, als das bernische Verwaltungsgericht einen Strich zog, sodass die Projekte nun blockiert sind. Man hat sich "abgefeiert". Das darf nicht sein. Wenn man A sagt, dann muss man auch B sagen. Oder in einem Beispiel zusammengefasst: Man kann nicht den Fünfer, das Weggli, das Wechselgeld und die Serviertochter haben. Das geht einfach nicht. Man kann das nicht machen. Wenn Sie einen möglichst sportlichen Ausbau der erneuerbaren Energien wollen, dann müssen Sie von Ihrer Blockadepolitik abrücken.

Die SP hat diesbezüglich einen gewissen Wandlungsprozess durchgemacht. Ich war 2004 – vor zwölf Jahren – im Berner Stadtparlament, als sich die vereinigte links-grüne Corona dafür einsetzte, dass am Grimsel die Wasserkraft nicht ausgebaut wird. Das ist nun zwölf Jahre her. Diese Projekte wären längst realisiert, wenn man sie nicht blockiert hätte. Die Grünen – nicht alle – tun sich mit diesem Ausbau immer noch schwer. Das bedaure ich sehr stark. Im Kanton Bern hätten die Projekte am Grimsel mit Abstand – mit Abstand! – das grösste Potenzial an erneuerbarer Energie. Es ist wirklich ein Trauerspiel, dass ausgerechnet die Umweltverbände diese immer fordern und dann bis vor Bundesgericht blockieren. Das ist die Realität beim Ausbau der erneuerbaren Energien.

Deshalb: Lassen Sie uns Strom produzieren und nicht Papier und Juristenfutter! Stimmen Sie der Minderheit I zu, dann ist die Wasserkraft effektiv gestärkt.

Grunder Hans (BD, BE): Artikel 14 ist in der Tat ein wichtiger Artikel in dieser Gesetzgebung, weil er eben die Interessen des Landschaftsschutzes und den Ausbau der erneuerbaren Energien auf die gleiche Ebene stellen soll. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, da gebe ich meinem Vorredner absolut Recht.

Ich finde, die Differenz, die wir mit dem Minderheitsantrag I und mit meinem Minderheitsantrag II schaffen, ist nicht so gewaltig. Die Minderheit II will grundsätzlich die Fassung, wie wir sie in der letzten Lesung im Nationalrat beschlossen haben. Wir wollen eben nicht die Fassung des Bundesrates, Christian Wasserfallen, wir gehen noch etwas weiter, indem wir das Wort "grundsätzlich" rausnehmen, das in der Fassung des Bundesrates stipuliert ist. Mit dem Begriff "grundsätzlich" schwächt man es ab, und das wollen wir nicht. Wir wollen wirklich eine echte Interessenabwägung zwischen Landschaftsschutz und der Erweiterung von erneuerbaren Energien. So viel zu diesem Unterschied.

Der zweite Unterschied – das ist halt schweizerische Kompromisspolitik – ist der letzte Satz von Absatz 3. In der Fassung des Ständerates steht: "... gezogen werden, sofern das Objekt nicht im Kern seines Schutzwertes verletzt wird." Das ist eine kleine Aufweichung, das gebe ich zu. Vor allem ist es juristisch nicht ganz klar, worin denn der Kern besteht. In der Debatte im Ständerat wurden als Beispiele das Matterhorn und der Rheinfall erwähnt. Ich glaube, wir sind uns einig, dass dort bei der Interessenabwägung der Landschaftsschutz vorgeht. Dann aber wird es wahrscheinlich etwas schwierig.

Die Frau Bundesrätin hat bereits im Ständerat gesagt, man müsse es halt noch präzisieren. Es ist aber ein Kompromissvorschlag, mit dem die Landschaftsschützer anscheinend leben können. Ich denke, mit diesem Zusatz können auch wir leben. Es ist ausgewogen und ein Entgegenkommen.

Deshalb empfehle ich Ihnen, der Minderheit II (Grunder) zuzustimmen. Damit haben wir eine Flanke gegenüber dem Landschaftsschutz geschlossen, ohne Aufweichung bei der Abwägung der beiden Interessen.

Semadeni Silva (S, GR): Bei Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe a und Absatz 6 beantragt die Minderheit, bei der Kleinwasserkraft die Förderung der Kleinkraftwerke etwas zurückzunehmen. Der Nationalrat hat sich in der ersten Lesung mit 125 zu 67 Stimmen klar für eine Leistungsuntergrenze von 1 Megawatt ausgesprochen. Daran möchten wir festhalten.



Ed ecco perché: Die Kleinwasserkraftwerke sind in der Regel teurer und somit ineffizienter als grössere Anlagen. Sie produzieren vor allem in den Sommermonaten, dann, wenn bereits genügend Strom vorhanden ist. In kleinen Gewässern befinden sich oft die letzten wenig gestörten Lebensräume für aquatische Lebewesen. Zudem sind Ausnahmen vorgesehen: Die Untergrenze von 1 Megawatt gilt nicht für die ökologisch unbedenklichen Trinkwasser- und Abwasseranlagen, und der Bundesrat kann weitere Ausnahmen bestimmen. Die Minderheit unterstützt die Ausnahmeregelung in Absatz 6, wie sie der Bundesrat vorschlägt, und lehnt die von der Mehrheit vorgeschlagene, jede Untergrenze aufweichende Regelung ab.

Zudem ist es so, dass Nationalrat und Ständerat im vorliegenden Energiegesetz in den Artikeln 28 und 30 neu die Förderung der Grosswasserkraft festgelegt haben: Neue Wasserkraftwerke mit einer Leistung von über 10 Megawatt sowie Erweiterungen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen können in Zukunft Investitionsbeiträge in Anspruch nehmen. Damit können zusätzlich 1,5 Terawattstunden gewonnen werden – 1,5 Terawattstunden!

Mit der Festsetzung der Förderuntergrenze auf 1 Megawatt bei den Kleinwasserkraftwerken fallen nur die hundert kleinsten Anlagen aus der Förderung. Ihre Produktion würde nicht 1,5 Terawattstunden betragen, sondern nur 0,1 Terawattstunden ausmachen. Die Förderung der Grosswasserkraft kompensiert diesen Ausfall also mehrfach. Die Ziele der Energiestrategie 2050 werden durch die 1-Megawatt-Förderuntergrenze nicht infrage gestellt.

Man kann zwar einwenden, dass wegen der heutigen europäischen Stromüberproduktion zurzeit kaum in neue Grosswasserkraftwerke investiert wird, und es ist auch so. Die Energiestrategie 2050 ist aber auf eine längere Sicht angelegt. Man darf davon ausgehen, dass sich die Strompreise nach 2020 wieder erholen.

Die UREK des Nationalrates schlägt zudem in Artikel 33a neu auch eine Marktprämie für jene Grosswasserkraftwerke vor, die ihren Strom heute wegen der tiefen Strompreise im freien Markt unter den Gestehungskosten verkaufen müssen. Darüber entscheiden wir heute. Diese auf sechs Jahre befristete Lösung ist vertretbar und sicher besser als die komplizierte Notfallregelung des Ständerates.

Im Gegenzug zur zusätzlichen Förderung der Grosswasserkraft ist es aber angebracht, wenn wir die Förderung der ineffizienteren und teureren Kleinwasserkraftwerke etwas zurücknehmen; dies umso mehr, als es in der Regel um die

AB 2016 N 65 / BO 2016 N 65

letzten unverbauten Gewässer geht, die man jetzt auch noch nutzen will.

1 Megawatt als Förderuntergrenze – nicht nur der Fischereiverband und nicht nur die Naturschutzorganisationen empfehlen sie, auch die Energiedirektoren tun es, weil die Kantone die massive bürokratische Belastung durch die vielen Kleinwasserkraftprojekte zu tragen haben. Die bei den Kleinwasserkraftwerken eingesparten Mittel können bei einer besseren Fördereffizienz und geringeren Umweltfolgen für den Ausbau anderer erneuerbarer Energien eingesetzt werden.

Darum bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Je m'exprime au sujet de ma proposition de minorité, à l'article 22, portant sur le taux de rétribution. Elle demande de maintenir le chiffre 2bis de cet article introduit par notre conseil, mais biffé par le Conseil des Etats.

Il s'agit d'imposer une limitation des coûts de revient imputables fixés pour les installations hydroélectriques à 20 centimes par kilowattheure. Le Conseil fédéral pourra adapter cette limite en fonction du renchérissement. La minorité de la commission veut, grâce à cette limitation, éviter de soutenir à l'excès des installations coûteuses et présentant un mauvais rapport entre la quantité d'énergie produite et l'impact environnemental.

Le coût des installations hydroélectriques a, en effet, contrairement à celui des installations solaires, tendance à augmenter. La raison en est que les sites d'exploitation encore libres sont de plus en plus rares et de moins en moins attractifs. 95 pour cent des cours d'eau indigènes sont d'ores et déjà entravés ou détruits. De plus, l'exploitation de ces rares sites encore libres constitue une atteinte importante à la biodiversité et au paysage, qu'il est difficile de justifier vu les faibles quantités d'énergie supplémentaire produites. Alors que plus de 60 pour cent des espèces de poissons indigènes sont menacées, nous devons préserver les derniers espaces vitaux qui restent.

Dans ce contexte, il est plus rationnel, tant du point de vue économique que du point de vue environnemental, de miser sur d'autres types d'installations. Aujourd'hui déjà, les installations solaires en particulier sont bien plus intéressantes d'un point de vue économique, et leur prix va continuer à baisser.

Il se trouve que ma proposition de minorité prône une mesure qui a le même effet que ce que propose la minorité Semadeni, à l'article 19, qui vient de vous être présentée.



Cette proposition de minorité vise à exclure de la participation au système de rétribution les installations hydroélectriques d'une puissance inférieure à 1 mégawatt. Il semble que cette approche – celle de la minorité Semadeni, à l'article 19 alinéas 5 et 6 – soit plus susceptible d'obtenir des suffrages dans ce conseil, puisque cette proposition de minorité est même soutenue par plusieurs de nos collègues du groupe libéral-radical.

Dans un esprit de pragmatisme, et pour lui assurer un maximum de chances, puisque c'est, bien sûr, l'atteinte de l'objectif qui importe et non l'instrument, je retire ma proposition de minorité à l'article 22 alinéa 2bis, souhaitant concentrer les bonnes volontés sur la minorité Semadeni, à l'article 19 alinéas 5 et 6. Je vous encourage dès lors à soutenir cette proposition de minorité.

Le tournant énergétique peut et doit s'effectuer de manière efficiente, en minimisant les atteintes inutiles à la nature et au paysage. Nous avons déjà, dans le cadre de la stratégie énergétique, largement renforcé le poids des énergies renouvelables face à la nécessité de protéger le paysage, avec à l'article 14 l'octroi d'un intérêt national à leur utilisation. Ce bon compromis serait inutilement affaibli si des installations hydroélectriques à faible production mais ayant un impact majeur sur l'environnement bénéficiaient d'un soutien injustifié.

Dans le domaine de l'énergie hydraulique, mieux vaut soutenir les grandes centrales hydroélectriques qui offrent un potentiel de production supplémentaire bien plus important, à moindres coûts, et en portant moins atteinte à l'environnement.

Je vous demande dès lors, encore une fois, de reporter vos suffrages sur la minorité Semadeni, à l'article 19 alinéas 5 et 6, et je retire ma proposition de minorité à l'article 22 alinéa 2bis.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit Thorens Goumaz zu Artikel 22 Absatz 2bis wurde zugunsten des Antrages der Minderheit Semadeni zu Artikel 19 Absätze 5 und 6 zurückgezogen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Zu diesem Block 1 gebe ich Ihnen bekannt, wie sich die Grünliberalen verhalten werden.

In Artikel 2 geht es um die Ausbauziele bezüglich erneuerbarer Energien. Da beantragen wir, die Mehrheit zu unterstützen, die 14 500 Gigawattstunden bis 2035 als Ziel festlegen will. Ziele sind in diesem Gesetz zentral. Wir möchten festhalten: Es geht letztlich darum, dass wir aus der Kernenergie aussteigen wollen und dass wir Ersatzstrom für den Strom aus Kernkraftwerken schaffen sollten. Wir werden nicht sämtlichen Strom importieren können, auch die Inlandversorgung soll ihren Anteil leisten. Damit soll eben das höhere Ziel, das eigentlich immer noch nicht genügt, im Gesetz verankert werden. Ich bitte Sie, hier dem Bundesrat und der Kommissionmehrheit zu folgen.

Bei Artikel 5 bitte ich Sie ebenfalls, der Kommissionmehrheit zu folgen. Hier geht es darum, dass das Prinzip zulässig ist, dass die Wirtschaft, bevor eine Regulierung des Bundes eingeführt wird, freiwillige Massnahmen ergreifen kann; das soll zulässig sein. Wir kennen heute die Energieagentur der Wirtschaft; dies soll weiterhin möglich sein. Erst wenn diese Massnahmen nicht greifen, kommen die entsprechenden Vorschriften, die erlassen werden. Es ist auch heute geltendes Recht, dass man zuerst an die Freiwilligkeit appelliert und erst dann vorschreibt.

Artikel 14 Absatz 3 betrifft eine Grundsatzdebatte über Landschaftsschutz und Nutzung der erneuerbaren Energien. Da sind wir der Meinung, dass ein Kompromiss gemäss Minderheit II (Gründer) dem Antrag der Kommissionmehrheit vorzuziehen und besser ist als der Minderheitsantrag I (Wasserfallen). Herr Wasserfallen hat wahnsinnig viel gegen die Umweltorganisationen gewettert, aber wir haben diesen Artikel schon deutlich aufgeweicht. Es geht eigentlich darum, im Rest, im Kern diese Objekte zu schützen, damit sie wirklich erhalten werden. Ich bringe zwei Beispiele: Wenn am Walensee, gerade am Rande des BLN-Gebietes, ein Solarkraftwerk in einen Steinbruch gebaut werden soll, dann soll das möglich sein. Dann ist dieses Schutzgebiet im Kern nicht betroffen. Hingegen einen Windpark mitten in ein BLN-Gebiet zu stellen soll nicht möglich sein, weil dann das Objekt im Kern betroffen wäre. Diese Regulierung ist meiner Ansicht nach eine vernünftige Austarierung zwischen Schutz und Nutzung. Wir werden hier die Minderheit II vor der Mehrheit unterstützen.

Bei Artikel 17 Absatz 3 bezüglich Vergütung der erneuerbaren Energien bitte ich Sie ebenfalls, der Mehrheit zu folgen. Dort geht es insbesondere darum, was kleine Produzenten, die nicht im System der KEV sind, sondern eine Einmalvergütung erhalten, für den Solarstrom, den sie verkaufen können, noch kriegen. Wenn sie mit 7 bis 8 Rappen entschädigt werden, wie es mit dem Antrag der Mehrheit in etwa sein könnte, so ist das noch einigermaßen vertretbar. Bei der Minderheit, die auf die Preise des Spotmarkts setzt, wären es noch 2 bis 3 Rappen. Das würde heissen, dass die Kleinen wieder einmal die Betrogenen sind.

Dass die Netzbetreiber an dieser Regelung keine Freude haben, ist klar: Sie müssen diese Kosten im Moment übernehmen. Solange wir keinen Markt, die Netzbetreiber aber an sie gebundene Kunden haben, können sie



diese Kosten jedoch problemlos weitergeben. Sollten die Mengen an Strom aus diesen kleinen Anlagen grösser werden und sollte die Strommarktliberalisierung kommen, so müssten wir dort eine Lösung finden, zum Beispiel mit der Anrechnung an das Netzentgelt.

AB 2016 N 66 / BO 2016 N 66

Bei den Artikeln 18bis und 18ter möchte ich einfach noch einmal darauf hinweisen, dass die Eigenverbrauchsregelung einer der wesentlichen Parameter dieser Energiewende sein könnte, indem die Eigenverantwortung von Produzenten gestärkt, die Möglichkeit geschaffen wird, dass auch Unternehmen selbstständig etwas für die Energiewende tun können, und dafür gesorgt wird, dass das auch unter monetärem Gesichtspunkt interessant ist.

Bei Artikel 19 Absätze 5 und 6 geht es um die Leistungsuntergrenze bei der Wasserkraft. Die Meinung der Grünliberalen war immer, dass wir 15 Rappen für alle vorsehen und keine Grenze bestimmen. Das war nicht mehrheitsfähig. Heute stehen wir klar für den Antrag der Minderheit ein, der die Leistungsuntergrenze bei 1 Megawatt setzt. Die Mehrheit hingegen hat bei ihrem Antrag ein grosses trojanisches Pferd eingebaut, indem kleine Anlagen nicht nur gebaut werden können, sondern auch noch fast ohne Bewilligung, das heisst ohne umweltrechtliche Auflagen, durchgehen, wenn sie über eine Wasserrechtskonzession verfügen. Das ist sehr gefährlich. Wir brauchen einen gewissen Schutz, denn gerade die kleinen Anlagen sind sehr oft teuer und nicht sehr ökologisch.

Bei Artikel 23 werden wir den Antrag der Mehrheit unterstützen, weil er offener und besser formuliert ist.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Es geht jetzt ja darum, eine kurze Zusammenfassung des Blocks zu machen. Wie Kollege Schilliger schon ausgeführt hat, ist es entscheidend wichtig, dass wir gleich von Beginn weg bei Block 1 starten und versuchen, diese Energiestrategie mit Zielen und Massnahmen so auszutarieren, dass sie endlich realisierbar ist. Denn in der Schlussabstimmung müssen wir dann darüber befinden, ob dieses Konstrukt so aufgeht oder nicht, ob die Energiestrategie unterstützt oder aber effektiv abgelehnt werden muss, wenn es dann eben nicht aufgeht.

Der Beginn einer jeden Gesetzgebung sind die Zielartikel. Deshalb ist es wichtig, dass wir bei den Zielen unbedingt dem Ständerat folgen. Ich habe Ihnen vorhin beim Wasserkraftartikel gesagt, warum dies notwendig ist. Man muss auf der einen Seite, wenn man sich die Ziele setzt, die Massnahmen so tarieren, dass man sie auch erreicht. Auch die 11,4 Terawattstunden sind in der Zielsetzung sehr sportlich. Ich möchte dies anhand eines Beispiels erklären: Wenn man diese 11 400 Gigawattstunden erreichen will, sind dafür immer noch rund 2600 Windturbinen nötig, wenn man das über die Windenergie machen möchte. Der grösste Windpark heute in der Schweiz umfasst 16 Stück. Das sind einfach die Grössenordnungen, vor welchen man hier steht. Wenn man auf der anderen Seite nicht gewillt ist, bei der Grimsel eine halbe Terawattstunde oder 0,7 Terawattstunden hinzuzunehmen, dann muss man das Ganze wieder anders herstellen, eben vielleicht mit Windenergie, vielleicht aber auch mit anderen Energieformen, die ja ebenfalls ein hohes Blockadepotenzial aufweisen. Deshalb muss unbedingt Rechtssicherheit geschaffen und bei Artikel 14 Absatz 3 ein klares Bekenntnis dazu gegeben werden, dass wir bei den erneuerbaren Energien zubauen wollen. Es nützt nichts, wenn man subventioniert und die Projekte da wären, sie dann aber jedes Mal vor Bundesgericht blockiert werden. Das nützt rein gar nichts! Deshalb ist es wichtig, hier Ziele und Wirkung nicht aus den Augen zu lassen.

Noch ein Satz zum Ausbau der erneuerbaren Energien: Es ist eine Binsenwahrheit, dass der Stromverbrauch, um den es hier geht, ja nicht im Grundsatz schlecht ist. Die Frage ist einfach, mit welchen Quellen der Strom hergestellt wird. Es ist ja vor allem wichtig – wenn man sich die Konferenz von Paris vor Augen hält –, dass er aus CO₂-armen Quellen produziert werden kann.

Bei Artikel 19, "Teilnahme am Einspeisevergütungssystem", bin ich froh, dass es eine breite, ziemlich heterogene Minderheit gibt, die bei den Subventionierungen nicht auch noch für die kleinsten Wasserkraftwerke Tür und Tor öffnen will. Man muss wirklich darauf achten, dass man die Subventionstatbestände möglichst gering belässt, damit der Druck möglichst klein ist, die Einspeisevergütung von 1,5 Rappen, wie es im Gesetz steht, auf 2,3 Rappen erhöhen zu müssen. Deshalb stehen wir bei Artikel 19 klar dafür ein, dass Anlagen mit einer Leistung unter 1 Megawatt nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können.

Wenn man dieses Einspeisevergütungssystem aufhebt – das tut man hoffentlich ab 2025 –, dann müssen ja diese Anlagen, das wissen Sie selber, noch während fünfzehn oder zwanzig Jahren irgendwie ausfinanziert werden. Das vergisst man oft, und dieses Netzentgelt wird so schnell ja nicht wieder runtergehen. Wir machen also einen direkten Zusammenhang mit Artikel 39a, der dann im nächsten Block behandelt wird. Er besteht darin, auf der einen Seite die Subventionstatbestände eben möglichst gering zu halten und auf der anderen Seite möglichst frühzeitig wieder aus der Subventionswirtschaft auszusteigen. Es kann nämlich nicht



sein, dass wir mit der Energiestrategie eine neue Landwirtschaftspolitik einführen, indem wir verschiedenste, heterogene Abhängigkeiten vom Staatstropf schaffen. Dies wird letztlich nur zu Ungerechtigkeiten führen. Es ist eine Binsenwahrheit: Es gibt nichts Unfaireres als die Verteilung einer staatlichen Subvention. Das merkt man anhand der Zuschriften der verschiedensten Stakeholder, die man zu diesem Thema erhält.

Wichtig wird es bei diesem Block auch sein, dass man schaut, dass in den Kantonen die Wasserzinsen nicht ständig steigen, wenn man vom Bund her die Wasserkraft subventioniert. Man kann ja nicht von der Bundesebene das Geld direkt den Kantonen überweisen, damit ja nichts gemacht werden muss. Ein Lichtblick ist in dieser Frage der Kanton Bern. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat beschlossen, die Erhöhung der Wasserzinsen auf den 1. Januar 2015 wieder rückgängig zu machen. Das ist doch immerhin ein Zeichen, dass bei der Wasserzinsproblematik etwas gehen kann.

Leider ist es uns nicht gelungen, die Thematik der Wasserzinsen in diesem Paket zu regulieren; die Mehrheit der Kommission wollte das nicht. Wir werden sie leider erst mit der Motion 14.3668 beraten können. Ich hoffe wirklich, dass dann die neue Wasserzinsregelung zugunsten der Wasserkraft und nicht gegen sie ausfallen wird. Es kann nicht sein, dass wir auf der einen Seite auf Bundesebene Milliarden subventionen sprechen und auf der anderen Seite die Kantone bei der Stromproduktion aus Wasserkraft kein Jota entgegenkommen, was ja notabene auch eine Investition in die eigene Zukunft wäre.

Deshalb bitten wir Sie, auch bei Artikel 19 unbedingt der Minderheit zu folgen, um die Subventionstatbestände möglichst klein zu halten.

Jans Beat (S, BS): Die Schweiz bildet heute gemessen an allen vergleichbaren Ländern, was Wind- und Sonnenkraft anbelangt, das Schlusslicht. Frankreich hat viermal mehr Sonnen- und Windkraft pro Kopf als wir. Österreich hat fünfmal mehr, Italien hat neunmal mehr und Deutschland fünfzehnmal mehr. Die Energiestrategie ist das Gegenteil eines Alleinganges, sie will endlich gleich lange Spiesse für die Technologie der Zukunft schaffen.

Die SP verlangt die Energiewende schon seit vierzig Jahren. Früher war das ein ökologisch motiviertes Anliegen, heute ist es eine Notwendigkeit. Es ist eine riesige wirtschaftliche Chance. Es wird Zeit, dass die Schweiz hier ihren Rückstand aufholt. Die Energiewende ist alternativlos. Global wird in diesen Tagen mehr erneuerbare Energie zugebaut als irgendetwas anderes, nur in der Schweiz harzt es in diesem Bereich. Deshalb fordern wir gleich lange Spiesse. Das Minimum ist, dass man für die zentrale Technologie unseres Landes, für die Fotovoltaik, endlich bessere Voraussetzungen schafft. In diesem Sinne äussern wir uns wie folgt zu den Anträgen:

Wir lehnen den Minderheitsantrag Schilliger zu Artikel 2 ab. Er will die Sonnen- und Windenergie in den Zielvorgaben bremsen. Das wäre falsch und schafft in der Schweiz eine Kraftwerkswüste. Das schafft eine unnötige Importabhängigkeit, weil man die Atomkraftwerke nicht ewig betreiben kann und sie ersetzt werden müssen. Neue Atomkraftwerke baut

AB 2016 N 67 / BO 2016 N 67

in der Schweiz niemand, es gibt keine Investoren, die dazu bereit sind.

Bei Artikel 5 unterstützen wir die von Frau Badran vertretene Minderheit Chopard-Acklin.

Bei Artikel 14 bitten wir Sie, der Mehrheit oder wenigstens der Minderheit II (Grunder) zu folgen. Sie folgen dann auch dem Ständerat und schlagen in diesem Konflikt zwischen Wind- und Wasserkraft auf der einen Seite und Landschaftsschutz auf der anderen Seite einen tragfähigen Kompromiss vor. Herr Wasserfallen, ich verstehe nicht, warum Sie sich bei Artikel 14 so wahnsinnig aufregen. Sie haben gesagt, es werde Zeit, dass wir uns bewegen, dass sich die Umweltverbände bewegen. Diese haben sich aber bewegt. Das ist ein Kompromiss, das ist eindeutig eine Schwächung des Landschaftsschutzes. Die Einzigen, die sich nicht bewegt haben, sind Sie, Herr Wasserfallen, und Ihre Fraktion. Wenn Sie sich auch noch bewegen, dann können wir diesen Kompromiss über die Zielgerade tragen. Landschaftsschutz ist auch ein wichtiges, wertvolles Anliegen für unser Land. Wir müssen hier Kompromisse finden.

Bei Artikel 17 und Artikel 23 – ich behandle diese zusammen – möchten wir Sie dringend bitten, die Minderheitsanträge Schilliger abzulehnen, weil diese eben genau das Problem sind: Sie werden die Solarbranche hier in unserem Land weiter benachteiligen. Diese Branche hat hier einerseits schlechtere Voraussetzungen, schlechtere Preise für den Zubau als im Ausland, und andererseits hat sie dann auch schlechtere Preise als die Grosskraftwerke in unserem Land. Das macht jetzt wirklich keinen Sinn! Meine Damen und Herren von der FDP, das ist eine standort- und wirtschaftsfeindliche Politik, die Sie hier betreiben. Damit behindern Sie die Zukunftstechnologie dieser Welt. Was soll das?

Zu Artikel 19: Hier setzen wir uns für die Minderheit Semadeni ein. Eine Fokussierung der Wasserkraftförde-



zung auf die grossen Projekte macht in diesem Umfeld Sinn. Es ist ganz klar eine effizientere Verwendung der Mittel und hat ökologische Vorteile. Ganz viele Projekte, die auf der Warteliste die Förderung der Wasserkraft blockieren, kann man da abräumen, weil sie ökologisch sehr problematisch sind. Machen wir doch vorwärts, konzentrieren wir uns auf die Projekte, bei denen es einschenkt und die ökologisch nicht umstritten sind! Bei Artikel 22 unterstützt die SP-Fraktion mit derselben Begründung die Minderheit Thorens Goumaz.

Girod Bastien (G, ZH): Ich bitte Sie, in diesem Block statt Stromimporten die einheimische Stromproduktion zu fördern. Das schafft regionale Wertschöpfung und regionale Arbeitsplätze. Ich bitte Sie, unnötige Konflikte zwischen der Förderung erneuerbarer Energien und dem Naturschutz zu vermeiden. Konkret geht es um Konflikte mit dem Landschaftsschutz, aber auch mit der Gewässerfauna.

Bei Artikel 2 geht es um das Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Hier bitte ich Sie, bei der Mehrheit zu bleiben und nicht dem Ständerat zu folgen, der das Ziel für 2035 um 3 Terawattstunden reduzieren möchte. Denn was heisst das? 3 Terawattstunden weniger pro Jahr aus erneuerbaren Energien heisst gleichzeitig 3 Terawattstunden mehr Stromimport. Wir sollten uns darin einig sein, dass es besser ist, den Strom in der Schweiz zu produzieren, denn damit schaffen wir in der Schweiz Arbeitsplätze. Diese 3 Terawattstunden machen etwa 1500 wertvolle handwerkliche Arbeitsplätze im Gewerbe aus, also genau die Arbeitsplätze, die im Moment unter Druck sind. Deshalb ist es wichtig, dieses Ziel gemäss Version des Nationalrates zu belassen, also bei 14,5 Terawattstunden bis ins Jahr 2035.

Man muss auch sehen: Mühleberg geht vom Netz, Bezau I geht wahrscheinlich nicht mehr ans Netz. Da reicht es, wenn Gösgen oder Leibstadt aus irgendeinem Grund abstellen müssen, um eine Minderproduktion von mehr als 14 Terawattstunden zu haben. Wir brauchen also den Zubau an erneuerbaren Energien, um sicherzustellen, dass wir nicht mehr Strom importieren und dass wir wirklich eine lokale Produktion haben.

Ich staune etwas über die Minderheit aus der SVP, die bei der Landwirtschaft immer auf "Schweiz! Einheimisch!" pocht, bei den erneuerbaren Energien aber eigentlich EU-Strom will. Man will hier 3 Terawattstunden mehr EU-Strom importieren. Das finde ich unverständlich.

Zu den Konflikten zwischen erneuerbaren Energien und Naturschutz: Hier geht es in Artikel 14 um etwas, worüber wir uns wahrscheinlich einig sind: Wenn wir Wasserkraftwerke bauen, dann nicht beim Rheinfluss, und wenn wir Windkraftwerke bauen, dann nicht auf dem Uetliberg oder dem Matterhorn. Es gibt genug freie Flächen, wo man Anlagen für erneuerbare Energien bauen kann, ohne dass Konflikte entstehen. Deshalb muss man das hier auch so festlegen. Ich bitte, hier der Formulierung der Minderheit II (Grunder) zu folgen, weil die hier am klarsten sagt, dass es nicht darum gehen kann, Anlagen für erneuerbare Energien dort zu bauen, wo sie eigentlich Landschaften von nationaler Bedeutung in ihrem Kern bedrohen.

Ich muss sagen, es ist schon interessant – sagen wir es einmal so –, dass Herr Wasserfallen und Herr Rösti eigentlich immer gegen die Förderung von erneuerbaren Energien sind und möglichst wenig Wasserkraft, möglichst wenig Windenergie wollen. Aber wenn wir dann etwas bauen, sollen wir es möglichst dort bauen, wo die Konflikte am grössten sind. Da ist die Vermutung nicht weit, dass man immer noch den AKW-Traum träumt und eigentlich hofft, dass die Konflikte hochgespielt werden können, um dann aufzuzeigen, dass es doch AKW braucht. Ich bitte Sie, hier zur Realität des heutigen Strommarktes zurückzukommen und konstruktiv an der Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien mitzuarbeiten.

Schliesslich – hier geht es auch um unnötige Konflikte mit dem Naturschutz – bitte ich Sie, bei Artikel 19 die Mindestgrenze bei 1 Megawatt zu setzen. Die Projekte, die unter dieser Grenze liegen – wir haben es gehört –, bringen eine sehr kleine Stromproduktion. Besser machen wir diesen Wechsel, wenn wir vermehrt Grosswasserkraftwerke unterstützen. Hier ist es möglich, mit Fischtreppe usw. Ausgleichsmassnahmen zu schaffen und zu schauen, dass die Belastung der Umwelt, der Natur viel kleiner ist. Die kleinen Projekte sind sowohl ökologisch wie auch ökonomisch ineffizient.

Ich bitte Sie deshalb, für die erneuerbare Stromproduktion in der Schweiz zu stimmen und die entsprechenden Minderheiten zu unterstützen.

Grunder Hans (BD, BE): Den Minderheitsantrag Schilliger zu Artikel 2 lehnt die BDP-Fraktion ab. Ich möchte daran erinnern: Auch mein Vorredner hat immer von "Zielen" gesprochen, aber die nationalrätliche Fassung ist in dieser Frage unbestritten; das heisst, wir sprechen heute nicht mehr von "Zielen", sondern von "Richtwerten". Wir haben das ja lange diskutiert, es ist eine Grössenordnung, eben ein Richtwert, den man anpeilt. Von daher ist es eigentlich eine Diskussion um des Kaisers Bart. Man tut einen Basar auf, wenn man von 14 500 Gigawatt auf 11 400 reduzieren will. Ich denke, da macht man etwas, was nicht so wichtig ist, zu wichtig. Wichtig ist ja, dass man die Vorlage umsetzt und einen möglichst hohen Wert erreicht. Vielleicht ist er ja auch höher – ich glaube daran. Deshalb sage ich, Sie sollten den Antrag der Minderheit Schilliger ablehnen.



Den Minderheitsantrag Chopard-Acklin zu Artikel 5 Absatz 3 lehnen wir ab. Der Ständerat schlägt eine gute Lösung vor, die insbesondere für die Wirtschaft sehr gut ist, die unbürokratisch ist und mit der der Staat erst eingreift, wenn es nötig ist.

Bei Artikel 14 war ich ja Minderheitssprecher. Deshalb mache ich es kurz: Ich bitte Sie wirklich, die Minderheit II (Gründer) zu unterstützen, weil dieser Antrag ein Kompromiss ist, mit dem schlussendlich alle leben können und der das Ziel einer Gleichstellung von Landschaftsschutz und Zubau von erneuerbaren Energien wirklich nicht verwässert.

Beim Antrag der Minderheit Schilliger zu Artikel 17 Absatz 3 ist die BDP-Fraktion gespalten: Eine Mehrheit unterstützt die Minderheit Schilliger, eine Minderheit unterstützt die

AB 2016 N 68 / BO 2016 N 68

Kommissionsmehrheit. Dort geht es ja um die Frage: Wie viel sollen die Versorger bekommen, und wie viel muss schlussendlich der Endverbraucher zahlen? Dazu ist die Meinung bei uns nicht ganz konsolidiert.

In Artikel 19 Absätze 5 und 6 geht es um den Punkt, den wir hier drinnen ja schon heiss diskutiert haben, um die Untergrenze von 300 Kilowatt oder eben von 1 Megawatt, also darum, welche Wasserkraftanlagen unterstützungswürdig sind und noch unter die KEV fallen sollen. Das ist schlussendlich, so kann man sagen, in erster Linie ein Fischereiartikel. Sie wissen es: Die Fischer unterstützen diese Untergrenze von 1 Megawatt. Die BDP-Fraktion schliesst sich mehrheitlich diesem Antrag an. Wir unterstützen hier den Antrag der Kommissionsminderheit Semadeni.

Der Minderheitsantrag zu Artikel 22 Absatz 2bis wurde zurückgezogen.

Bei Artikel 23 beantragt die BDP-Fraktion, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Rösti Albert (V, BE): Leider beantwortet die Energiestrategie 2050 für die SVP-Fraktion auch nach der Beratung im Ständerat wesentliche Fragen nicht. Herr Girod, es ist letztlich eben tatsächlich so, dass viel Energie importiert werden muss, weil wir nach wie vor nicht wissen, wie die 40 Prozent aus der Atomkraft ersetzt werden sollen, wenn sie dereinst wegfallen. Nach unserer Auffassung hat man in dieser Debatte insbesondere der Versorgungssicherheit, die sehr wichtig ist, viel zu wenig Beachtung geschenkt. Immerhin ist zu sagen, dass der Ständerat gewisse Probleme erkannt und die Vorlage deshalb in wesentlichen Punkten entschärft hat.

Ich ersuche Sie deshalb namens der SVP-Fraktion, bei Artikel 2 die Minderheit Schilliger zu unterstützen, gemäss der das Ziel für die Produktion von Elektrizität aus neuen erneuerbaren Energien – es geht eben um die neuen, das heisst vor allem um Solar- und Windanlagen – auf eine realistischere Grösse herabgesetzt wird. Es macht doch keinen Sinn, dass wir sämtliche Mittel für eine Technologie einsetzen, die letztlich zu einem Zeitpunkt Strom produziert, an dem wir bereits jetzt zu viel Strom haben, die den Markt nur noch mehr verzerrt und damit die Preise weiterhin kaputt macht. Das gilt auch für die Preise der Wasserkraft, darüber werden wir ja noch im Speziellen sprechen. Ich bitte Sie also, unbedingt die Minderheit Schilliger und damit den Ständerat zu unterstützen.

Ich bitte Sie, bei Artikel 5 dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen. Hier geht es um die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft. Die Wirtschaft hat in der Vergangenheit, denke ich, bewiesen, dass gerade Effizienzmassnahmen getroffen werden über die Energieagentur der Wirtschaft. Wenn die Wirtschaft hier zuerst Massnahmen treffen kann – in der Regel ergeben Effizienzmassnahmen ja auch eine gewisse Rentabilität für die Betriebe – und das zum Standard erklärt wird für die Ausführungsgesetzgebung, reduziert das letztlich auch die Regelungsdichte und die staatliche Einflussnahme.

Bei Artikel 14 Absatz 3 geht es um die Gleichbehandlung des Baus und der Erweiterung einer Anlage oder eines Pumpspeicherwerks mit den anderen nationalen Interessen im Naturschutzbereich. Auch für uns sind die nationalen Interessen im Naturschutzbereich wichtig. Das ist nicht infrage gestellt. Bei diesem Artikel, Herr Jans, geht es darum, beide Interessen auf die gleiche Ebene zu stellen. Wenn wir das aber drinlassen, dass eine Energieanlage nur grundsätzlich auf der gleichen Ebene steht, ist sie eben bereits wieder nicht auf der gleichen Ebene. Sie wissen, dass "grundsätzlich" die höflichste Form der Ablehnung ist. Ein grundsätzliches Ja ist eine höfliche Form für ein Nein. Hier ist es sehr wichtig, dass wir eben diese Gleichwertigkeit auch haben – das wertet den Naturschutz nicht ab, es wertet die Energieproduktion auf.

Bei Artikel 17 Absatz 3 wird festgelegt, was gilt, wenn sich Netzbetreiber und Produzenten über die Vergütung für die Elektrizität nicht einigen können. Hier ist es, meinen wir, einfacher, wenn man auf Marktpreise abstellt. Das Opportunitätskostenprinzip mag ökonomisch richtig sein, ist aber doch ein sehr theoretisches Konzept. Ich bitte Sie deshalb, hier dem Antrag der Minderheit Schilliger zuzustimmen.

Bei Artikel 19 stellt sich die Frage nach der unteren Fördergrenze für Kleinwasserkraft. Hier bin ich jetzt mit Herrn Girod einig: Es ist eben wichtig, dass es auch Anlagen gibt, die Bandstrom liefern. Zudem liefern Anlagen



mit einer Leistung zwischen 300 Kilowatt und 1 Megawatt, das wissen Sie aus der Kommission, doch eine wesentliche Produktion. Zudem ist es doch eine beträchtliche Anzahl Projekte, die hier auf die Umsetzung warten. Wenn es schon darum gehen soll, dass es Subventionen gibt, dann wollen wir diese doch vor allem in der Wasserkraft einsetzen.

Bei Artikel 22 möchte die Minderheit, dass bei Wasserkraftanlagen die Subventionen betreffend die anrechenbaren Gestehungskosten auf höchstens 20 Rappen begrenzt werden müssen. Wir sind der Meinung, es mache keinen Sinn, hier die Subventionen bei einzelnen Anlagen zu begrenzen, bei anderen nicht.

Bei Artikel 23 bitte ich Sie, der Minderheit Schilliger zu folgen. Hiermit schaffen Sie einen Anreiz für mehr Markt, indem der Förderfranken in die effizienteste Technologie geht.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesen Anträgen der SVP-Fraktion Folge zu leisten.

Girod Bastien (G, ZH): Herr Kollege Rösti, Sie beklagen die mangelnde Versorgungssicherheit, und gleichzeitig unterstützen Sie bei Artikel 2 die Version des Ständerates mit weniger Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien in der Schweiz. Wie bringen Sie diese zwei Positionen zusammen? Vielleicht verstehen Sie es mit Blick auf die Landwirtschaft besser: Wie kann man mangelnde Ernährungssicherheit beklagen und gleichzeitig weniger landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz wollen? Das geht doch nicht zusammen.

Rösti Albert (V, BE): Ja, ich verstehe vielleicht die Landwirtschaft tatsächlich noch etwas besser, das gebe ich sogar zu. Aber nehmen wir doch gerade das Landwirtschaftsbeispiel: Wir hatten einen Butterberg. Da macht es keinen Sinn, mit Subventionen noch mehr Butter zu produzieren. Die Preise gehen runter, und jene, die etwas Gescheites produzieren, müssen dann den Betrieb schliessen. Genau das Gleiche machen wir auf dem Strommarkt. Wir subventionieren massiv eine Produktion, die Solarstromproduktion, von der es zu viel hat, und damit gibt es die riesigen Probleme bei der Wasserkraft. Die Wasserkraft liefert nicht nur 1 oder 2 Prozent an die Stromproduktion, sondern 60 Prozent. Förderung um alles in der Welt macht doch keinen Sinn. Wenn es in dreissig Jahren eine Speichertechnologie gibt, mag die Welt anders aussehen, dann sieht aber auch die Rentabilität anders aus. Es geht ja hier bei diesem Artikel nicht um die Wasserkraft. Es geht nur um neue erneuerbare Energien.

Jans Beat (S, BS): Herr Rösti, ich habe vermutet, dass Sie die Frage nicht beantworten, also hake ich nach. 40 Prozent unserer Stromversorgung fallen eines Tages weg, wenn die Atomkraftwerke stillgelegt werden. Wie stopfen wir dieses Loch von 40 Prozent? Ich vermute, Sie träumen immer noch von neuen AKW. Deshalb frage ich Sie: Wer finanziert in diesem Land in nützlicher Frist – und das muss jetzt geschehen, denn es dauert fünfzehn Jahre, bis ein AKW gebaut ist – ein neues AKW? Sagen Sie der Schweiz endlich, wer das macht.

Rösti Albert (V, BE): Sie haben alles darangesetzt, dass gar niemand mehr bereit ist, sich überhaupt diese Überlegungen zu machen. Diese Entwicklung haben Sie nach Fukushima eingeleitet, sodass es nicht einmal möglich ist, sich Überlegungen zu einem KKW der Generation 4 zu machen, das deutlich sicherer ist. Heute lohnt sich aufgrund der Verzerrung – auch der Ölpreis hat einen Einfluss und das Fracking, das wissen wir – überhaupt keine Technologie. Sie wissen so gut wie ich, und ich gebe es zu: Heute würde nicht in ein KKW investiert.

AB 2016 N 69 / BO 2016 N 69

Aber was ist in zehn, in zwanzig Jahren, wenn wir heute diese Überlegungen nicht machen? Dann wird eben der Zug abfahren, und es wird weltweit auf diese Technologie gesetzt und in sie investiert, und es werden wieder KKW gebaut. Das ist auch eine Tatsache. Wir wissen gleichzeitig, dass die Stromlücke mit der Solartechnik nicht geschlossen werden kann.

Wir haben stets gesagt, man müsse die Wasserkraft ausbauen, aber leider ist da der Markt jetzt auch kaputt.

Vogler Karl (C, OW): Namens der CVP-Fraktion ersuche ich Sie, bei Block 1 immer der jeweiligen Mehrheit zu folgen. Zu einzelnen aus unserer Sicht wichtigen Bestimmungen möchte ich einige Bemerkungen machen.

Ich beginne mit Artikel 2 Absatz 1, den Richtwerten für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Unsere Fraktion ist klar der Meinung, dass der Entwurf des Bundesrates die anzustrebenden Richtwerte enthält und dass diese Werte auch erreicht werden können. Ich sage das insbesondere unter Hinweis darauf, dass der Zwischenwert für das Jahr 2020 allein mit der aktuellen KEV-Warteliste erreichbar ist und dass die Höhe des aktuell festgelegten Netzzuschlags das ihrige zur Zielerreichung beitragen wird.

Die besagte Dynamik wie auch das Ziel der Versorgungssicherheit gilt es aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass grössere Mengen an Strom importiert werden müssen. Dementsprechend hält unsere



Fraktion an den Richtwerten gemäss Bundesrat fest. Ich ersuche Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Zu Artikel 5 Absatz 3: Unsere Fraktion unterstützt die Ergänzung des Ständerates im Sinne der unternehmerischen Freiheit und im Sinne möglicher Innovationen. Auch können freiwillige Massnahmen durchaus unbürokratischer, effizienter und billiger sein als staatliche Vorschriften. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Zu Artikel 14 Absatz 3: Auch hier ersuche ich Sie namens unserer Fraktion, der Mehrheit zu folgen. Die Berücksichtigung des nationalen Interesses an der Nutzung und am Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung solcher Projekte. Mit der Fassung des Ständerates würden juristisch unbestimmte und sehr dehnbare Begriffe eingeführt, verbunden mit entsprechend grosser Rechtsunsicherheit. Dadurch würde die Realisierung solcher Anlagen erschwert. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass mit Absatz 2 bereits eine deutliche Einschränkung der Ausbaumöglichkeiten beschlossen worden ist.

Die ursprüngliche Fassung des Bundesrates verschafft den Behörden den notwendigen Spielraum für eine umfassende Interessenabwägung und die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalls. Es ist daher richtig, auf diese zurückzukommen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Zu Artikel 17, es geht hier um die Abnahme- und Vergütungspflicht: Umstritten ist Absatz 3. Unsere Fraktion unterstützt die Fassung des Ständerates und damit die Mehrheit.

Ich komme zu Artikel 19 Absatz 5 Litera a und Absatz 6: Auch hier unterstützt unsere Fraktion die Mehrheit. Die Mehrheit setzt die Untergrenze für die Teilnahme von Wasserkraftanlagen am Einspeisevergütungssystem bei 300 Kilowatt fest. Damit wird sichergestellt, dass im Moment rund hundert KEV-Projekte mit einer Jahresproduktion von rund 100 Gigawattstunden unterstützt werden, oder anders gesagt: Ohne entsprechende Festsetzung der Untergrenze würden diese angesichts des heutigen Marktumfelds mit Sicherheit nicht realisiert. Im Hinblick auf die Ausbauziele ist das aber notwendig.

Ich komme schliesslich zu Artikel 23. Hier stellt die Minderheit die Jahresproduktion in das Zentrum ihrer Überlegungen und will deshalb den Referenzmarktpreis für mindestens ein Jahr mitteln. Dieser Referenzmarktpreis würde gemäss Minderheit für alle Anlagentypen gelten. Umgesetzt hiesse das, dass die Produktion immer dahin verschoben würde, wo man die grösste Prämie hat. Eine solche Verschiebung aber können nicht alle Betreiber im gleichen Umfang vornehmen, und die Festlegung eines einzigen Referenzmarktpreises für alle Anlagentypen wäre mit tiefgreifenden Auswirkungen auf das System verbunden. Namens unserer Fraktion ersuche ich Sie daher, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Zusammengefasst: Ich ersuche Sie namens der CVP-Fraktion, in diesem Block immer der Mehrheit zu folgen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Erlauben Sie mir, zuerst einleitend zu sagen, wo wir stecken: in der Differenzbereinigung, zweieinhalb Jahre nachdem die Botschaft ans Parlament überwiesen worden ist. Somit sollten wir im Rahmen dieser Differenzbereinigung ein Ziel haben, nämlich dass sich die beiden Räte annähern, dass sie die Differenzen möglichst ausmerzen und nicht weitere schaffen oder bis in eine Schlussrunde, in eine Einigungskonferenz, x Differenzen austragen. Deshalb werde ich mich in diesem Block 1 grundsätzlich hinter die Mehrheit stellen, mit dem Ziel, dass wir so sehr viele Differenzen zum Ständerat bereinigen können. Der Ständerat hat ja generell ein etwas marktnäheres Modell beschlossen, wie der Bundesrat es auch hatte, ein marktnäheres Modell, das in der Konzeption ein paar Änderungen gegenüber der nationalrätlichen Version beinhaltet.

In Artikel 2 geht es um die "Richtwerte", wie Sie sagen möchten, für die erneuerbaren Energien. Der Richtwert basiert in den bundesrätlichen Berechnungen grundsätzlich auf den Energieperspektiven, auf den Potenzialen, wie wir sie in der Schweiz für erneuerbare Energien haben. Ein Potenzial, ein Richtwert, eine Möglichkeit bis 2030 sollte nicht ein Minimalziel sein, sondern ein anzustrebendes Ziel. Es darf ambitiös sein, soll aber gleichzeitig nicht unrealistisch sein. Die Energieperspektiven haben gezeigt, dass bis 2035 Richtwerte von 14 500 Gigawatt für erneuerbare Energien realistisch sind, und zwar nicht alleine unter Berücksichtigung der geförderten Menge erneuerbarer Energie, sondern selbstverständlich in Berücksichtigung der ganzen Produktion, die auf dem Markt – ohne KEV, ohne Subvention – erzeugt wird.

Der Ständerat basiert in seiner Konzeption, mit einer Neuberechnung 2013 des Fotovoltaik-Zubaus und der Auswirkungen der parlamentarischen Initiative 12.400, die den Richtwert nach unten korrigiert, vor allem auf der Energie, die staatlich gefördert wird, die von der KEV, vom System, das Sie später nochmals behandeln werden, abgedeckt ist. Der Bundesrat hält fest, dass darüber hinaus natürlich auch der Zubau der Energie einzuschliessen ist, der ohne Subvention erreicht wird, und hält deshalb mit der Mehrheit Ihrer Kommission am bisherigen Richtwert fest.

In Artikel 5 Absatz 3 geht es um das Subsidiaritätsprinzip: Es geht selbstverständlich darum, dass Bund, Kantone und Gemeinden mit der Wirtschaft in der ganzen Breite zusammenarbeiten, weil man diese Energiepolitik



nur zusammen und mit einer kohärenten Strategie in die Zukunft führen kann. Ich bitte Sie deshalb, im Sinne der Mehrheit dieses Subsidiaritätsprinzip hier zu verankern. Es macht Sinn, dass man auch hier vor der Regulierung versucht, so weit wie möglich und notwendig freiwillige Massnahmen umzusetzen. Auch damit sind wir komplett einverstanden. Es ist Schweizer Politik, dass man versucht, ohne Regulierung sich grundsätzlich einig zu werden. Wenn das nicht geht, kommt halt dann eine staatliche Vorschrift.

Sehr umstritten ist Artikel 14, "Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien". Nochmals: Das ist ein sehr wichtiger Artikel, weil wir heute die Einzelfallprüfung und dann in der Regel nicht ein nationales Interesse, sondern Partikularinteressen haben. Das ist wichtig und wurde auch von Herrn Wasserfallen zu Recht betont. Wenn man die erneuerbaren Anlagen ausbauen will, betrifft das ab und zu auch ein BLN-Gebiet oder Bereiche, wo der Landschaftsschutz, der Gewässerschutz oder andere Bereiche betroffen sind. Deshalb ist es richtig, dass wir im Gesetz in Absatz 3 auch eine Orientierungshilfe für die anwendenden Behörden etablieren, die aufzeigt, wie man bei der Abwägung dieser Interessen vorgeht. Bei der Gesetzgebung ist es deshalb wichtig, dass wir hier dieses Interesse an Anlagen für die

AB 2016 N 70 / BO 2016 N 70

Produktion von Energie als grundsätzlich gleichrangig betrachten.

Jetzt haben wir hier die Mehrheit, die, wie auch der Ständerat, dieser bundesrätlichen Version folgt. Mir ist es natürlich hier auch wichtig, dass man eine Einigung hat. Wir haben lange darüber diskutiert, was der Unterschied zwischen "grundsätzlich gleichrangig" und "gleichrangig" ist. Ich glaube, der Unterschied ist nicht so gravierend. Das Wort "grundsätzlich" ist hier aber wichtig für die Ausgangslage bei der Interessenabwägung und bringt zum Ausdruck, dass man eben auch hier gleich lange Spiesse für Schutz und Nutzung hat und beides gleichwertig ist.

Das Wort "grundsätzlich" kann in der Auslegung im Einzelfall dazu führen, dass alle nationalen Interessen, das Interesse an der Realisierung und das nationale Interesse am Schutz, gleichrangig sind, dass das aber im Einzelfall eben betont wird. Dann muss man diese beiden gleichwertigen Interessen gegeneinander abwägen. Die rechtsanwendende Behörde erhält deshalb hier ein bisschen Spielraum im Einzelfall. Deshalb glauben wir nach wie vor – auch im Ständerat wurde das eingehend diskutiert -: Der Unterschied ist nicht riesig, aber es ist einer. Im Sinne der rechtsanwendenden Behörde sind wir hier der Meinung, dass Bundesrat und Ständerat mit dieser Verfeinerung einen praktikablen Weg zwischen den beiden gleichwertigen Interessen festgehalten haben.

Wo ich Sie bitte, die Palette der Unsicherheiten nicht zu erweitern, ist beim Antrag der Minderheit II (Grunder). Herr Grunder hat zu Recht die Landschaftsikonon angesprochen, da sind wir uns schnell einig. Aber was der "Kern des Schutzwertes" ist, das ist extrem schwierig zu definieren. Es ist so, dass das Bafu im Moment versucht, bei den BLN-Blättern das pro Schutzeinheit oder pro schützenswertes Gebiet, pro Biotop, pro Reservat ein bisschen festzulegen. Das ist im Moment Zukunftsmusik. Das kann dazu führen, dass wir irgendwann solche Kerne des Schutzwertes definieren können, mindestens von der Wissenschaft und Administration her. Aber das ist hier im Einzelfall relativ schwierig. Deshalb glauben wir, dass die Ausräumung der Differenz hier sinnvoll wäre.

In Artikel 17 Absatz 3 haben wir die Abnahme- und Vergütungspflicht. Auch hier bitte ich Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen. Wir haben in Artikel 17 Absatz 3 eine Konzeption, die der Ständerat noch verfeinert hat, welche die Mehrheit Ihrer Kommission übernimmt. Wir meinen, das entspricht in der Praxis den Kosten, die vermeidbar sein können, und der Beschaffung gleichwertiger Elektrizität, die hier dann zusätzlich im Einzelfall sinnvoll erscheint. Wir haben hier in Artikel 17 noch eine Lösung, welche den kleinen Produzenten die Möglichkeit der Veräusserung des von ihnen produzierten Stroms zu fairen Preisen garantieren soll. Der Bundesrat wird dieses Förderinstrumentarium mit Absatz 2 somit noch marktnäher ausgestalten können als heute, ohne die Bürokratie gegenüber den vielen kleinen Eigenstromerzeugern in belastender Art und Weise auszudehnen.

Die Fassung des Ständerates zu Absatz 3 stellt im Lichte der ganzen Entwicklung des Artikels unseres Erachtens einen gangbaren Kompromiss zwischen dem ursprünglich vom Nationalrat geforderten staatlich festgelegten Abnahmepreis und dem marktorientierten Modell des Bundesrates dar. Dieser Kompromiss orientiert sich am Status quo gemäss Energieverordnung und damit eben auch am Beschaffungsportfolio und an den Beschaffungskosten der Netzbetreiber. Diese Regelung würde im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auch die Berechnung des Tarifs den Netzbetreibern überlassen. Auch das ist ein Marktansatz. Es ist unsinnig, dass der Staat, der Bundesrat solche Tarifberechnungen vornehmen müsste, und deshalb ist dieser Systemwechsel zurück zum marktorientierten Modell, wie ihn der Ständerat beschlossen hat, empfehlenswert.

Wir haben sodann in Artikel 19, wo es um die Teilnahme am Einspeiseprämiensystem geht, Differenzen bei



den Absätzen 5 und 6. Ich bitte Sie auch hier um Unterstützung für die Mehrheit der Kommission. Absatz 5 Buchstabe a und in Verweis darauf Absatz 6 enthalten eine einheitliche Förderuntergrenze bei einer Leistung von 300 Kilowatt, und zwar sowohl für neue Anlagen, die Einspeiseprämien erhalten, als auch für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen mit Investitionsbeitrag. Das ist eine leichte Verschärfung der heutigen Praxis, wonach Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung von weniger als 300 Kilowatt weniger stark gefördert werden als grössere Kraftwerke. Mit der einheitlichen Untergrenze von 300 Kilowatt würden Kleinstwasserkraftwerke, deren Produktionsmenge im Verhältnis zum Eingriff in Natur und Landschaft niedrig erscheint, künftig nicht mehr gefördert.

Auch hier geht es letztlich um die Balance zwischen Eingriffen in Natur und Landschaft, Anliegen des Gewässerschutzes einerseits und andererseits dem Interesse, Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energie bauen zu können. Man kann, wie das die Minderheit verlangt, natürlich 1 Megawatt als Untergrenze setzen. Das heisst dann aber, dass es weniger Möglichkeiten der Produktion aus Wasserkraft gibt. Viele kleinere Anlagen, von denen wir wissen, dass sie in Gemeinden in der Pipeline sind, würden dann nicht mehr gefördert; in der Regel könnten sie somit auch nicht realisiert werden, es sei denn, die Gemeinden oder die Kantone würden ein zusätzliches Förderinstrumentarium anlegen. Wir haben aufgrund der uns bekannten Projekte ausgerechnet, dass rund hundert Projekte auf der Warteliste der KEV bei einer Untergrenze von 1 Megawatt aus der Liste fallen würden. Diese rund hundert Projekte mit einer Jahresproduktion von rund 100 Gigawattstunden würden dann nicht mehr realisiert werden können. Hier muss sich auch die Linke ein bisschen überlegen, wie sie entscheidet. Wenn man den Richtwert hoch halten will – und das möchten Sie ja, wie der Bundesrat –, aber gleichzeitig hier die Möglichkeiten bei der Wasserkraft einschränkt, dann ist diese Balance nicht mehr gegeben. Ja, 100 Gigawattstunden sind eben nicht ganz nichts. Deshalb ist das ein gewisser Widerspruch.

Wir haben hier, glaube ich, mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit die Balance wie auch beim Mehrheitsantrag zu Artikel 2; da haben wir keine Differenz. Dann werden wir, glaube ich, das erreichen. Voilà.

Dann noch zu Artikel 23: Hier geht es um den Referenzmarktpreis. Das ist eine sehr wichtige Bestimmung. Hier geht es, wie wir meinen, vor allem um die Möglichkeit der Direktvermarktung, wo die Anlagenbetreiber motiviert sein müssen, den Referenzmarktpreis zu überbieten. Wir wollen das erreichen, indem sie ihre Produktion auf Zeiten ausrichten, in welchen der Markt eben mehr bezahlt, einen besseren Preis als den Referenzmarktpreis. Zusammen mit den Einspeiseprämien erzielen sie dann einen Erlös, der über dem Vergütungssatz liegt. Der Staat muss ein Interesse daran haben, dass sich hier ein Markt entwickeln kann und Anlagenbetreiber ein Interesse daran haben, Strom dann zu produzieren, wenn wir Bedarf haben. Die Produzenten können mit steuer- und regelbaren Anlagen ihren Beitrag leisten, natürlich auch immer mehr mit Energiespeichern. Wir meinen deshalb, die Lösung der Mehrheit bedeute auch hier wieder eine Differenz weniger zum Ständerat. Damit befinden wir uns auf dem richtigen Weg, zumal dann auch der Referenzmarktpreis für alle Technologien einheitlich wäre. Ein einheitlicher Referenzmarktpreis würde, so, wie es die Minderheit verlangt, die unterschiedlichen Einspeisemuster und Speichermöglichkeiten, die zu berücksichtigen sind, nicht differenziert behandeln.

Guhl Bernhard (BD, AG): Wasserkraft liefert Bandenergie. Das ist wichtig für unsere Stromversorgung. Sie haben zum Glück im Namen des Bundesrates gesagt, dass Sie bei Artikel 19 den Antrag der Kommissionsmehrheit unterstützen, also eine Untergrenze von 300 Kilowatt Leistung. Die Industriellen Betriebe Brugg planen ein Projekt mit Strombojen, die im Wasser treiben, weshalb es keine grossen Flussverbauungen braucht. Dieses Projekt hat 420 Kilowatt Leistung. Würde man also dem Antrag der Minderheit Semadeni zustimmen, würde dieses Projekt aus der KEV rausfliegen.

AB 2016 N 71 / BO 2016 N 71

Wie beurteilen Sie ein solches Projekt mit Strombojen, die im Wasser treiben?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich kenne dieses Projekt nicht. Es ist wahrscheinlich auch etwas Neues, weil mir kein analoges Projekt bekannt ist. Sicher ist es ein weniger grosser Eingriff, als wenn man die Wasserkraft direkt mit einer Turbine usw. nutzt, mit Anlagen, bei denen dann der Gewässerraum auch betroffen ist. Insofern ist das sicher eine spannende Innovation, die wir verfolgen müssten. Es geht hier halt einfach auch darum, dass diese Bojen, je nachdem wie ihre Leistung ist, gefördert werden oder eben aus dem System herausfallen. Das zeigt, dass es halt auch bei der Kleinwasserkraft Anlagen gibt, bei denen der Landschaftseingriff gering ist, die für uns aber sauberen Strom mit einheimischer Wasserkraft produzieren.

Schmidt Roberto (C, VS): Frau Bundesrätin, ich hätte eine Frage zur Stromabnahmeverpflichtung im Zusammenhang mit den vielen kleinen Produzenten. Die Vorlage sieht ja jetzt vor, dass bei Produzenten, die am



Einspeisevergütungssystem teilnehmen, keine Abnahmeverpflichtung besteht. Das heisst, dass die vielen Besitzer von kleinen Solaranlagen, die eine kostendeckende Einspeisevergütung bekommen, gar keine Garantie mehr haben, dass jemand ihnen den Strom abnimmt. Ist der Bundesrat bereit, wenigstens im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Artikel 19 Absatz 7 die Netzbetreiber zu verpflichten, diesen Strom abzunehmen?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir hatten eine Diskussion in der UREK-NR über die Frage der Kleinanlagen, auch weil das relativ viel Aufwand gibt. Man muss mit jedem Betreiber Verträge abschliessen, und vielleicht bockt dann der Netzbetreiber und hat einen Disput mit einem Anlagenbetreiber. Deshalb haben wir Ausnahmen vorgesehen. Die Kommission hat neu mit Artikel 21 Absatz 1bis diese Möglichkeit geschaffen; im bundesrätlichen Entwurf war in Artikel 24 vorgesehen, dass der Bundesrat Kleinanlagen aus der Direktvermarktung ausschliessen kann. Dann stellt sich diese Frage gar nicht mehr. Insofern ist Artikel 21 Absatz 1bis die Lösung für die Kleinanlagen. Dann gibt es somit eine Pflicht für den Netzbetreiber, und es gibt zugunsten der Kleinanlagen einen Schutz.

Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission: In diesem ersten Block behandeln wir denjenigen Teil des Energiegesetzes, bei dem der Ständerat wohl am signifikantesten von den Beschlüssen des Nationalrates und dem Entwurf des Bundesrates abgewichen ist. Das geschah namentlich beim Fördersystem für die erneuerbaren Energien, welches in diesem Block behandelt wird.

Abgewichen von den Beschlüssen des Nationalrates und vom Entwurf des Bundesrates ist der Ständerat auch bei den Richtwerten für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Artikel 2. Der Ständerat hat das Ausbauziel – jetzt in Analogie zum Nationalrat eben als "Richtwert" bezeichnet – heruntergeschraubt. Er bezeichnet neu einen anzustrebenden Ausbau der neuen erneuerbaren Energien von 11 400 Gigawattstunden anstatt wie bei Nationalrat und Bundesrat von 14 500 Gigawattstunden. Diesen Richtwert des Ständerates finden Sie heute als Minderheitsantrag Schilliger in der Fahne.

Ich empfehle Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission, die mit 12 zu 10 Stimmen beschlossen hat, an der nationalrätlichen Fassung festzuhalten. Die Höhe des Richtwertes hängt natürlich zusammen mit der Höhe des Förderbeitrages, den man für die Erreichung dieses Ziels einsetzt, welcher wiederum abhängig ist davon, wie viel Geld man mit dem Netzzuschlag erhebt. Dieser wurde in der Erstberatung in Artikel 37 auf 2,3 Rappen pro Kilowattstunde festgelegt. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass mit dieser Höhe der Umlage eben auch der Richtwert von 14 500 Gigawattstunden erreicht werden kann. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass Ziele und Massnahmen mit diesen Richtwerten eben passen; darum geht es bei dieser Frage. In Artikel 5 Absatz 3 hat die Kommission mit 15 zu 9 Stimmen die Fassung des Ständerates übernommen, mit welcher das Subsidiaritätsprinzip explizit verankert wird. Die Kommission hat trefflich gestritten über den Nutzen des Absatzes, und schliesslich hat die Mehrheit befunden: "Nützt's nüt, so schadt's nüt."

In Artikel 14 Absatz 3 gibt es drei Möglichkeiten, wie man mit der Interessenabwägung zwischen der Produktion erneuerbarer Energie und dem Landschaftsschutz umgehen kann. Der Nationalrat hat den bundesrätlichen Entwurf in erster Lesung verschärft, indem er festschrieb, dass das nationale Interesse an der Realisierung der Energievorhaben nicht nur "grundsätzlich gleichrangig", sondern schlicht generell "gleichrangig" sein soll. Der Ständerat buchstabierte dann zurück, fügte das "grundsätzlich" wieder ein, beschränkte sich aber dafür auf den Kern des Schutzwertes der BLN-Gebiete. Nun sagt die Minderheit II (Grunder), man solle beides nehmen, also die generelle Gleichrangigkeit, aber auch die Beschränkung auf den Kern des Schutzwertes. Die Minderheit I (Wasserfallen) will am Beschluss des Nationalrates festhalten, also die generelle Gleichrangigkeit festschreiben. Das ist dann die Variante, welche klar am meisten die Energieproduktion gegenüber dem Landschaftsschutz bevorzugt. Das haben Sie vorhin auch am engagierten Votum von Herrn Wasserfallen gemerkt.

Die Mehrheit – sie obsiegte mit 14 zu 11 Stimmen gegenüber der Minderheit Grunder – befand schliesslich, die Bundesratsvariante sei ein guter Kompromiss und verhindere vor allem auch zusätzliche Unsicherheit.

In Artikel 17 geht es um die Abnahme- und Vergütungspflicht. Strittig ist heute einzig Absatz 3, welcher definiert, wie der "sichere Hafen" aussehen soll, welchen wir den dezentralen Produzenten bieten, weil sie keine Marktmacht haben. Es geht also um den Preis, welcher ein Netzbetreiber einem Produzenten als Mindestpreis bezahlen muss, wenn er den Strom abnimmt, falls der Produzent den Strom auf dem Markt nicht zu einem höheren Preis verkaufen kann. Der Bundesrat wollte sich für diesen Preis am Spotmarkt orientieren. Der Nationalrat hat ein gegenüber dem Bundesrat grosszügigeres Modell mit anderer Konzeption vorgeschlagen, welches sich am Endkundenpreis orientiert. Der Ständerat hat als – wie die Kommission nach langer Debatte dann befand – fairen Kompromiss vorgeschlagen, dass die Netzbetreiber denjenigen Preis zu bezahlen haben, den sie aktuell durchschnittlich hätten, wenn sie sonst wo gleichwertige Elektrizität beziehen würden. Der



Preis richtet sich also nach den vermiedenen Kosten – so ist es beschrieben. Diese Version des Ständerates obsiegte gegenüber der Version des Bundesrates, dem Minderheitsantrag Schilliger, mit 13 zu 12 Stimmen. In Artikel 19 wird das System der KEV fortgeschrieben. Wir sprechen in den Artikeln 19ff. sowie in allen Verweisen darauf jetzt vom "Einspeiseprämiensystem" statt wie bisher vom "Einspeisevergütungssystem". In den grossen Linien bezüglich Zulassung zum System, Eigenverbrauch und Einmalvergütung usw. schliesst sich die Kommission dem Ständerat an, ohne Minderheiten; das hat die Frau Bundesrätin auch gesagt. Uneinigkeit besteht in der Frage, welche Wasserkraftanlagen vom Einspeiseprämiensystem profitieren können. Konkret geht es um die Untergrenze und somit um die Frage: Welche produzierte Strommenge ist es noch wert, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft stattfindet?

Die Minderheit Semadeni bei Artikel 19 Absatz 5 findet, dass es sich bei einer installierten Leistung unter 1 Megawatt nicht mehr lohnt. Die Mehrheit setzt den Grenzwert bei 300 Kilowatt an, entsprechend dem Ständerat. Die Differenz betrifft KEV-Projekte auf der Warteliste mit einer Leistung von rund 100 Gigawattstunden. Diese verlieren wir, wenn wir den Grenzwert erhöhen. Zu erwähnen ist allerdings, dass nach Absatz 6 desselben Artikels die Untergrenze für bereits genutzte Gewässerabschnitte nicht gelten muss und dass die Kommission nun noch eine föderalistische Lösung eingebaut hat: Wenn der Kanton eine Konzession vergeben hat, dann soll die Untergrenze ausgehebelt werden können. Die

AB 2016 N 72 / BO 2016 N 72

Lösung mit einer Untergrenze bei 300 Kilowatt obsiegte gegen den Antrag Semadeni mit 13 zu 11 Stimmen. In Artikel 23 haben wir es mit einem mathematischen Problem zu tun. Die Minderheit Schilliger möchte den Referenzmarktpreis über mindestens ein Jahr mitteln und für alle Anlagentypen gleichsetzen. Nun ist das Problem, dass Anlagen, wenn in diesem Jahr der Marktpreis steigt, natürlich vergoldet werden, da sie eben einen höheren Preis erzielen können, aber immer noch die hohe Prämie haben. Eine solche Vergoldung kann kaum im Sinne des Antragstellers sein. Sie ist ganz sicher nicht im Sinne der Kommission.

Bezüglich der Auktionen, Artikel 25ff., lässt Ihre Kommission die Differenz bestehen. Sie streicht – dies zum Abschluss dieses Blocks – die Auktionen, und es sind dazu keine Minderheitsanträge vorliegend.

Häsler Christine (G, BE): Herr Kollege, ich habe eine Frage zur Kleinwasserkraft in Artikel 19. Ziel war es ja hier, ökonomisch und ökologisch besonders ineffiziente Kleinwasserkraftwerke von der Förderung auszunehmen. Wurde in der Kommission diskutiert, dass fast jedes Kleinstwasserkraftwerk eine Konzession braucht und damit dann noch von der staatlichen Förderung profitieren kann? Müsste man allenfalls davon ausgehen, dass eine Vergütungsuntergrenze durch diese neue Ausnahmeregelung de facto ausgehebelt würde?

Müller-Altarmatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Das wurde diskutiert, das ist so. Es ist natürlich klar, man kennt das föderale System, und es wurde auch in der Kommission so erwähnt: Wenn ein Kanton weiss, dass er bei Konzessionsvergabe in den Genuss von Bundesmitteln kommt, dann wird wahrscheinlich der Trend nicht zu einer restriktiven Vergabe gehen, bzw. dann wird wahrscheinlich ziemlich viel bewilligt werden. Dessen war man sich in der Kommission bewusst, ja.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Vu l'ampleur des blocs, je vais me concentrer sur les points les plus importants ou sur ceux qui nécessitent des précisions pour le Bulletin officiel.

A l'article 2, la commission vous propose de rester à l'objectif de 14,5 térawattheures pour les nouvelles énergies renouvelables en 2035. Avec la progression espérée dans le secteur de la force hydraulique, cela permet de remplacer, avec ce premier paquet, environ trois cinquièmes de la production nucléaire actuelle. Ne pas le faire serait risqué pour l'environnement, même si la proposition de la minorité Schilliger, cosignée par dix commissaires, vise à abaisser ces objectifs, à l'instar de ce que souhaite le Conseil des Etats.

Je renonce à commenter les articles 5 et 14, le rapporteur de langue allemande l'ayant fait, et j'en viens aux articles 17 à 24. Au lieu de me pencher sur les aspects techniques de ces articles relatifs à la reprise de l'électricité renouvelable décentralisée et à son encouragement, j'aimerais vous expliquer l'état d'esprit dans lequel la commission a travaillé. Vous vous rappelez que, au Conseil national, nous avions passablement modifié le système d'encouragement de façon à le rendre – selon l'avis de la commission du Conseil national lors du premier débat – plus favorable à la production d'énergies renouvelables. Le Conseil des Etats a décidé de revenir à la version du Conseil fédéral, mais avec quelques corrections qui nous paraissent aller dans le bon sens. Dans les grandes lignes, la commission du Conseil national s'est donc ralliée à la commission du Conseil des Etats, en se contentant de petits ajustements techniques.

Il serait fastidieux de vous expliquer tout le détail des corrections apportées par le Conseil des Etats; je vais dès lors vous présenter la plus importante de celles-ci. A l'article 17 alinéa 3, le Conseil des Etats a prévu que



le distributeur électrique qui reprend de l'électricité auprès d'un producteur décentralisé – hors du système de rétribution à prix coûtant du courant injecté – doit payer le même prix que celui auquel il se procure le courant vendu à ses clients finaux. Concrètement, si un distributeur, dans une commune donnée, vend son électricité au consommateur final captif neuf centimes – hors timbre et taxes –, cela signifie qu'il a acheté ou produit cette énergie pour 7 ou 8 centimes. Il doit alors payer le même prix à un producteur décentralisé.

Il reste une marge décente entre les 7 et 8 centimes auxquels il achète l'énergie au producteur décentralisé et les 9 centimes auxquels il la revend au voisin. Cela vaut d'ailleurs aussi pour le modèle d'approvisionnement garanti, au cas où la deuxième étape de libéralisation du marché de l'électricité devait être décidée.

La proposition de la minorité Schilliger vise à ce que cette reprise ait lieu sur la base du marché de gros. Concrètement, dans l'exemple précédent, cela signifie que l'énergie pourrait être reprise à un tarif de 3 centimes, malgré le fait qu'elle est ensuite revendue au prix de 9 centimes au voisin dans le réseau à basse tension. La majorité de la commission estime que c'est une source d'enrichissement illégitime pour l'exploitant de réseau et que si Monsieur Dupont achète de l'énergie générée physiquement par son voisin Monsieur Müller, une marge de 10 à 15 pour cent suffit pour l'électricien.

Cette disposition a été acceptée, par 13 voix contre 12, et je vous prie de suivre la proposition de la majorité sur cette question.

Les articles 18 à 18ter sont issus du réexamen par le Conseil des Etats, qui a trouvé une bonne manière de clarifier la question de la consommation propre.

A l'article 19, la proposition de la minorité Semadeni prévoit de ne pas soutenir les nouvelles centrales hydro-électriques d'une puissance inférieure à 1 mégawatt. Cela correspond à la position initiale du Conseil national, mais la commission s'est ralliée à la décision du Conseil des Etats de fixer une limite à 300 mégawatts. La commission a souhaité par ailleurs lier des exceptions possibles à l'existence préalable d'une concession hydraulique. Sur ce dernier point, la proposition de la minorité Semadeni vise à s'en tenir à la position du Conseil fédéral, qui correspond à celle du Conseil des Etats.

A l'article 21 alinéa 1bis, je confirme les explications de Madame la conseillère fédérale Leuthard. Pour les petites installations, dans la rétribution à prix coûtant (RPC), le Conseil fédéral pourra prévoir que l'énergie, hors composante d'encouragement, sera reprise au prix du marché de référence.

A l'article 23, la proposition défendue par la minorité Schilliger, que la commission a rejetée par 14 voix contre 7, est assez peu logique, car elle ne s'insère pas dans le système voulu par le Conseil fédéral. Bizarrement, elle s'éloigne du marché, car elle peut conduire à un surenrichissement. J'explique mon point de vue par un exemple concret. Si le coût de revient d'une installation donnée est de 15 centimes et le coût du marché de référence de 5 centimes, la prime d'injection est de 10 centimes. Si les conditions sur le marché s'améliorent et que le prix du marché augmente, par exemple à 7 centimes, il faut réduire la prime d'injection de 10 centimes à 8 centimes. Si on ne le fait pas, l'exploitant encaisse 7 centimes sur le marché et 10 centimes de prime d'injection, c'est-à-dire au total 17 centimes, c'est-à-dire 2 centimes de plus que le coût de revient. En allongeant la période d'adaptation, comme le propose Monsieur Schilliger, on s'expose plus souvent à cette situation de surenrichissement. Il me semble que la proposition Schilliger repose sur un malentendu, en tout cas elle nous éloigne de la référence au marché qui était pourtant la volonté de la majorité de la commission.

A l'article 28, la commission s'est ralliée sans hésiter à la décision du Conseil des Etats après que l'administration nous a expliqué ses intentions. Pour utiliser le plus efficacement possible les moyens financiers à disposition, la commission souhaite faire en sorte que le plus possible de projets reposent sur le principe de la contribution unique, plutôt que de la prime d'injection. La contribution unique, qui représente, aujourd'hui déjà, un grand succès pour les installations de 0 à 30 kilowatts, couvre au maximum 30 pour cent des coûts d'une installation solaire standard. A l'origine, ce système avait été proposé par notre ancien collègue

AB 2016 N 73 / BO 2016 N 73

Monsieur Otto Ineichen. Le département a annoncé qu'il entendait ouvrir le système de prime unique pour les installations jusqu'à 10 mégawatts, ce qui a suscité l'approbation de la commission, car le coût d'encouragement par kilowattheure produit est moindre. Ici aussi, je vous propose donc de suivre la proposition de la majorité de la commission.

Art. 2 Abs. 1

Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit





(Schilliger, Brunner, Killer Hans, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Schneeberger, Wasserfallen, Wobmann)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 1

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Schilliger, Brunner, Killer Hans, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Schneeberger, Wasserfallen, Wobmann)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12946)

Für den Antrag der Mehrheit ... 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 94 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 3 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Streichen

Art. 5 al. 3

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12947)

Für den Antrag der Mehrheit ... 139 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 10 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Mehrheit

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Wasserfallen, Brunner, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Schneeberger, Wobmann)

Abs. 3

Festhalten

Antrag der Minderheit II

(Grunder, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Girod, Grossen Jürg, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Abs. 3

Festhalten, aber:

... gezogen werden, sofern das Objekt nicht im Kern seines Schutzwertes verletzt wird.

Art. 14

Proposition de la majorité

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Wasserfallen, Brunner, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Schneeberger, Wobmann)

Al. 3

Maintenir

Proposition de la minorité II

(Grunder, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Girod, Grossen Jürg, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Al. 3

Maintenir, mais:

... un objet doit être conservé intact pour autant qu'il ne soit pas porté atteinte à l'essence de l'objet protégé.

Abs. 3 – Al. 3

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12953)

Für den Antrag der Minderheit I ... 116 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 77 Stimmen

(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12954)

Für den Antrag der Minderheit I ... 101 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 93 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 4 – Al. 4

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit



Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 15 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 15 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

AB 2016 N 74 / BO 2016 N 74

Art. 17

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Festhalten

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

... in Anspruch nehmen. Sie gelten nicht, solange die Produzenten am ...

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5bis

Die Kantone können in den von ihnen bezeichneten Netzgebieten weiter gehende Abnahme- und Vergütungspflichten als die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Absatz 3 festlegen.

Abs. 6, 7

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schilliger, Brunner, Grunder, Killer Hans, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Rösti, Schneeberger, Wasserfallen, Wobmann)

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 17

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Maintenir

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

...

a. ... la rétribution correspond aux coûts que le gestionnaire de réseau aurait eu pour acquérir une énergie équivalente;

...

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

... ou 31. Elles ne s'appliquent pas tant que le producteur participe au ...

Al. 5



Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5bis

S'agissant des obligations de reprise et de rétribution, les cantons peuvent fixer, dans leurs zones de desserte, des dispositions plus contraignantes que celles définies par le Conseil fédéral à l'alinéa 3.

Al. 6, 7

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schilliger, Brunner, Grunder, Killer Hans, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Röstli, Schneeberger, Wasserfallen, Wobmann)

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12948)

Für den Antrag der Mehrheit ... 98 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 95 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 18, 18bis, 18ter; 4. Kapitel Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 18, 18bis, 18ter; chapitre 4 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Mehrheit

Titel, Abs. 1a, 1, 3, 3bis, 3ter, 4, 5, 5bis, 7

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, aber:

... von der Untergrenze ausnehmen und, sofern eine Wasserrechtskonzession gemäss Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 (WRG) für die entsprechende Gewässerstrecke vorliegt, auch Ausnahmen für weitere Wasserkraftanlagen vorsehen.

Antrag der Minderheit

(Semadeni, Badran Jacqueline, Bourgeois, Girod, Jans, Monnard, Nordmann, Schilliger, Thorens Goumaz, Wasserfallen)

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, aber:

...

a. Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW und von mehr als 10 MW;

...

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, aber:

Die Untergrenze von 1 MW (Abs. 5 Bst. a) gilt nicht ...

Art. 19

Proposition de la majorité

Titre, al. 1a, 1, 3, 3bis, 3ter, 4, 5, 5bis, 7

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 6



Adhérer à la décision du Conseil des Etats, mais:

... implantées sur des cours d'eau déjà exploités, et, pour autant qu'une concession hydraulique au sens de la loi du 22 décembre 1916 sur les forces hydrauliques (LFH) ait été octroyée pour le cours d'eau en question, prévoir des dérogations pour d'autres installations hydroélectriques.

Proposition de la minorité

(Semadeni, Badran Jacqueline, Bourgeois, Girod, Jans, Monnard, Nordmann, Schilliger, Thorens Goumaz, Wasserfallen)

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats, mais:

...

a. installations hydroélectriques d'une puissance inférieure à 1 MW ou supérieure à 10 MW;

...

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats, mais:

La limite inférieure de 1 MW (al. 5 let. a) ne s'applique pas ...

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12949)

Für den Antrag der Minderheit ... 104 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 88 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 20

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

... Eigenverbrauch (Art. 18 und 18bis) nur mit einem Teil ...

AB 2016 N 75 / BO 2016 N 75

Art. 20

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

... parallèlement à une éventuelle consommation propre (art. 18 et 18bis).

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Für einzelne Anlagentypen, insbesondere kleine Anlagen, kann der Bundesrat vorsehen, dass deren Betreiber die Elektrizität nicht direkt vermarkten müssen, sondern sie zum Referenzmarktpreis (Art. 23) einspeisen können, sofern der Aufwand der Betreiber für die Direktvermarktung unverhältnismässig gross wäre. Der Bundesrat kann dieses Recht befristen.

Abs. 2

Die Einspeisevergütung setzt sich bei der Direktvermarktung für den einzelnen Betreiber aus dem von ihm am Markt erzielten Erlös und einer Einspeiseprämie für die eingespeiste Elektrizität zusammen. Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Verfügungssatz und dem Referenzmarktpreis.

Abs. 3



Den Betreibern nach Absatz 1bis steht zusätzlich zum Referenzmarktpreis ebenfalls die Einspeiseprämie zu.
Abs. 4
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 21
Proposition de la commission
Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Le Conseil fédéral peut prévoir, pour certains types d'installations dont notamment les petites installations, que leurs exploitants peuvent injecter l'électricité au prix de marché de référence (art. 23) au lieu d'être tenus de la commercialiser directement, si cette dernière obligation devait se traduire pour eux par une charge disproportionnée. Le Conseil fédéral peut limiter ce droit dans le temps.

Al. 2

En cas de rétribution directe par l'exploitant, la rétribution de l'injection versée se compose du revenu qu'il obtient sur le marché et d'une prime d'injection pour l'électricité injectée. La prime d'injection correspond à la différence entre le taux de rétribution et le prix de marché de référence.

Al. 3

Les exploitants visés à l'alinéa 1bis bénéficient, en plus du prix de marché de référence, de la prime d'injection.

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 22
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2bis, 3, 5, 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Streichen

Abs. 4

...

abis. ein allfälliges einzelfallweises Festlegen des Vergütungssatzes durch das Bundesamt für Energie (BFE) für Anlagen, die nicht sinnvoll einer Referenzanlage zugewiesen werden können;

...

Abs. 7

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Thorens Goumaz, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Müller-Altermatt, Nordmann, Semadeni)

Abs. 2bis

Festhalten

Art. 22
Proposition de la majorité
Al. 1, 2bis, 3, 5, 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Biffer

Al. 4

...

abis. une éventuelle fixation au cas par cas du taux de rétribution par l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) pour les installations qu'il n'est pas judicieux d'attribuer à une installation de référence;

...

Al. 7



Maintenir

Proposition de la minorité

(Thorens Goumaz, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Müller-Altermatt, Nordmann, Semadeni)

Abs. 2bis

Maintenir

Präsident (Stahl Jürg, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit Thorens Goumaz zu Absatz 2bis wurde zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 23

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schilliger, Brunner, Killer Hans, Knecht, Pieren, Rösti, Wasserfallen)

Abs. 1

Der Referenzmarktpreis ist ein für mindestens ein Jahr gemittelter Marktpreis.

Abs. 2

... des Referenzmarktpreises. Dieser gilt für alle Anlagentypen.

Art. 23

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schilliger, Brunner, Killer Hans, Knecht, Pieren, Rösti, Wasserfallen)

Al. 1

... calculé sur une période d'au moins une année.

Al. 2

... du prix de marché de référence. Celui-ci s'applique à tous les types d'installations.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12951)

Für den Antrag der Mehrheit ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 94 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2016 N 76 / BO 2016 N 76

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12952)

Für den Antrag der Mehrheit ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 94 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 25–27

Antrag der Kommission





Festhalten

Art. 25–27

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 28 Abs. 1 Bst. a, b Ziff. 2, Abs. 2; 30 Abs. 2; 31; 32 Abs. 3; 33 Abs. 1 Bst. d, e, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 28 al. 1 let. a, b ch. 22, al. 2; 30 al. 2; 31; 32 al. 3; 33 al. 1 let. d, e, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 1 – Art. 2 al. 1

Präsident (Stahl Jürg, erster Vizepräsident): Herr von Siebenthal möchte einen Ordnungsantrag stellen.

von Siebenthal Erich (V, BE): In der ersten Abstimmung über Artikel 2 Absatz 1 ist meine Stimme nicht angekommen. Das habe ich nicht sofort gemerkt – ich wollte sie abgeben. Ich ersuche Sie, diese Abstimmung zu wiederholen.

Präsident (Stahl Jürg, erster Vizepräsident): Wir stimmen über den Ordnungsantrag ab. Herr von Siebenthal beantragt, die Abstimmung über Artikel 2 Absatz 1 zu wiederholen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12955)

Für den Ordnungsantrag von Siebenthal ... 131 Stimmen

Dagegen ... 48 Stimmen

(12 Enthaltungen)

Präsident (Stahl Jürg, erster Vizepräsident): Wir stimmen also noch einmal über Artikel 2 Absatz 1 ab.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12956)

Für den Antrag der Mehrheit ... 98 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 95 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Block 2 – Bloc 2

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ich habe ja in diesem Block fünf Minuten Zeit, um zu drei Minderheitsanträgen zu sprechen. Ich gebe mir Mühe, das innerhalb des Zeitbudgets zu tun.

Wir haben bei der Grosswasserkraft diese Marktprämien, die Sie auf der Traktandenliste in der Fahne sehen. Wir sind hier klar der Meinung, dass diese bei der Grosswasserkrafftförderung erstens im Subventionssystem der KEV ein Fremdkörper und zweitens überhaupt nicht zielführend sind. Warum?

Man hat hier ein Versprechen, dass sämtliche Betreiber von Grosswasserkraftanlagen eine Marktprämie von bis zu 1 Rappen pro Kilowattstunde erhalten können, sofern sie unterhalb der Gestehungskosten verkaufen müssen. Das ist der echte Fremdkörper. Man hat ja damals die KEV eingeführt, um neue erneuerbare Energien – mit Betonung auf "neue" – zu subventionieren, und jetzt beginnt man bei der Wasserkraft damit, sogar bestehende Anlagen auch noch ins Subventionssystem aufzunehmen. Das geht nicht! Es ist ja auch so, dass gerade die Wasserkraftanlagen, die hier gemeint sind, die neuen Wasserkraftanlagen sind, die schon in Betrieb



sind, und das, weil diese die höchsten Gestehungskosten haben. Mit dieser Marktprämie drängt man diejenigen, die heute vielleicht noch rentabel betrieben werden können, dann wieder vom Markt. Das ist einfach eine Merit-Order-Verschiebung ohne Wirkung. Wie gesagt, die Kantone nehmen immer mehr Wasserzinsen ein; hier gibt es einfach eine Direktsubventionierung durch den Bund ohne Wirkung einer Staatsquotenerhöhung. Wer sich einigermassen liberal nennt – ich schaue die grünliberale Fraktion an –, der muss hier ordnungspolitisch wirklich einen anderen Schluss ziehen und diese Marktprämie für Wasserkraftanlagen streichen. Wenn Sie das unterstützen, dann fliegt der Etikettenschwindel der GLP-Politik noch einmal mehr auf und wird demaskiert.

Zudem: Wenn man liberal ist, ist man auch dafür, dass man bei Artikel 39a möglichst frühzeitig mit dem KEV-System aufhört und die Subventionswirtschaft à la Landwirtschaftspolitik wieder stoppt. Hier haben wir echt die Möglichkeit, bis 2025 mit der KEV wieder aufzuhören. Helfen Sie uns dabei, dass man ordnungspolitisch auch hier, bei Artikel 39a, vorwärtskommt. Das ist wahrscheinlich der schönste Artikel in dieser ganzen Energiestrategie.

Direkt damit hängt dann auch Artikel 74 zusammen. Hier ist es das Ziel, dass der KEV-Deckel nicht einfach automatisch auf 2,3 Rappen pro Kilowattstunde geht, wie es der Ständerat vorsieht, sondern grundsätzlich bei 1,5 Rappen bleibt, der Bundesrat aber in begründeten Ausnahmen auf dieses absolute Maximum von 2,3 Rappen erhöhen darf. Das ist sehr wichtig. Sie können nicht in Sonntagsreden über den starken Franken mit irgendwelchen Konjunkturstützungsmaßnahmen versuchen, die Wirtschaft und die Gesellschaft zu entlasten, um dann gleichzeitig neue Subventionen einzuführen, die der Schweizer Volkswirtschaft pro Jahr etwa 1,3 Milliarden Franken – ich wiederhole: 1,3 Milliarden Franken! – entziehen. Wenn man das finanzieren muss, sind wir in zwanzig Jahren bei 26 Milliarden Franken, die Sie einfach der Volkswirtschaft und der Wirtschaft aufbürden. Hören Sie also auf, bei Sonntagsreden vom starken Franken und von irgendwelcher Deindustrialisierung zu sprechen. Hier ist effektiv Handlungsspielraum. Halten wir das Subventionsniveau möglichst tief! Dann machen wir am meisten für die Firmen, die direkt betroffen sind. Sie können sonst gerne einmal die energieintensiven, aber auch die anderen Branchen fragen, was sie von dieser KEV-Erhöhung halten – nämlich gar nichts.

Deshalb ist es wichtig, dass wir diese rote Linie, die auch die FDP-Liberale Fraktion klar gezogen hat, nicht überschreiten. Wir wollen bei diesen 1,5 Rappen bleiben. 2,3 Rappen sind für unsere Fraktion klar über der roten Linie, und diese gilt es nicht zu überschreiten.

Zusammenfassend: Bei diesem Subventionswirtschaftsgesetz, das wir jetzt vorgelegt kriegen – ich kann Ihnen den Vorwurf nicht ersparen –, ist es einfach so, dass die Energiestrategie nur noch einen einzigen Kitt hat, und dieser Kitt heisst Subvention. Deshalb versuchen jetzt alle möglichen Stakeholder, noch möglichst schnell vor Ende der Beratung der Energiestrategie in dieses Subventionssystem eingegliedert zu werden. Aber wenn der einzige Kitt einer Vorlage nur noch das Subventionssystem ist, muss man sich schon fragen, was am Ende mit der Vorlage geschehen soll. Deshalb ist mein Lieblingsartikel in dieser Vorlage klar Artikel 39a, in dem man mit dieser Subventionswirtschaft wieder aufhört.

Ob dann die zweite Etappe, Frau Bundesrätin, kommt, die wir übrigens in der Kommission ohne Beisein eines Vertreters des Bundesrates diskutiert haben, ist für mich mehr als fraglich; denn die Kommissionsdebatte hat schon gezeigt,

AB 2016 N 77 / BO 2016 N 77

dass die Lenkungssysteme, die im Rahmen der zweiten Etappe der Energiestrategie grossartig angekündigt worden waren, wahrscheinlich bereits klinisch tot sind – um das in ärztlicher Tonalität zu sagen – und damit etwa 60 Prozent der Energiestrategie sowieso schon gescheitert sind.

Nussbaumer Eric (S, BL): Wir sind in der Differenzbereinigung. Wenn man in der Differenzbereinigung ist, besteht immer auch die Gefahr, dass man falsche Kompromisse schliesst. Den falschen Kompromiss kann man schliessen, indem man, was wir vorhin gemacht haben, z. B. sagt, Umweltschutz habe mit Leistungsgrenzen bei Wasserkraftwerken zu tun. Es ist jetzt entschieden worden: Umweltschutz wird über Leistungsgrenzen definiert. Aber es ist eigentlich eine unlogische Kompromissfindung, die hier bei den Wasserkraftwerken gemacht wurde.

Eine ähnliche Kompromissfindung findet jetzt bei Artikel 39a statt, wo es darum geht, wie lange die Bedingungen der Einspeisevergütung für dezentrale Produktionsanlagen gelten sollen. Wir haben vorhin eine intensive Auseinandersetzung zur Höhe gehabt. Was sind die Ziele, die wir erreichen wollen, sind es 11,4 Terawattstunden, oder sind es 14,5 Terawattstunden? Der Rat hat entschieden: Es sind 14,5 Terawattstunden, die wir an zusätzlicher Produktion bis 2035 erreichen möchten. Diese Zielsetzung sollte uns jetzt auch in der Kompro-



missfindung leiten. Die Kompromissfindung beim Einspeisevergütungssystem heisst: Man muss sich eigentlich an diesen Zielen orientieren. Eine förderliche Bedingung in der Gesetzgebung muss sich daran messen, und sie soll auch aufgehoben werden, wenn die Ziele erreicht sind.

Jetzt stehen sich zwei Konzepte gegenüber. Mein Konzept sagt: Wir hören mit den förderlichen Einspeisebedingungen auf, wenn wir die Ziele erreicht haben, die wir jetzt politisch miteinander abgemacht haben. Das Konzept der Gegnerschaft dieser Energiestrategie sagt: Wir schreiben bereits eine Jahreszahl hinein.

Schauen Sie, eine Jahreszahl hineinzuschreiben ist das Konzept der Gegnerschaft dieser Energiestrategie; es geht nicht darum, die Ziele zu erreichen, sondern es geht darum, eine gesetzliche Regulierung abzuschaffen. Ich verstehe insbesondere die Gegnerschaft auf der rechten Seite nicht, die hier so vehement für die Abschaffung einer förderlichen Rahmenbedingung ist. Worum geht es schlussendlich? Es geht um die Nutzung der einheimischen Sonne.

Wenn Sie in anderen Politikfeldern so politisieren würden, dann würde man Sie nicht mehr verstehen. Sie kämpfen sonst immer für die Nutzung der einheimischen Ressourcen. Hier geht es darum, verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, bis wir das Ziel erreicht haben. Das Ziel ist die Menge an Produktion, die wir in unserem Land wollen. Hier bekämpfen Sie das. Aber das ist mehr ideologisch und weniger in der Sache begründet, nämlich dass wir dieses Ziel erreichen wollen.

Ich bitte Sie, sich zu überlegen, warum wir diese Gesetzgebung machen. Wir machen diese Gesetzgebung, um die energetische Umorientierung der Energieversorgung zu erreichen. Wir haben miteinander abgemacht, dass wir 14,5 Terawattstunden erreichen sollten. Das ist ein bisschen mehr, als die kleinen Atomkraftwerke in diesem Land produzieren. Wenn wir das erreicht haben, heben wir die Gesetzesbestimmung auf. Das sagt Artikel 39a.

Folgen Sie bitte meiner Minderheit. Das wäre schlüssig in der Kompromissfindung in dieser Gesetzgebung.

Knecht Hansjörg (V, AG): Dieser Artikel 45a hat ja sowohl in der UREK-NR als auch im Ständerat schon einiges zu reden gegeben. Grundsätzlich halte ich fest, dass wir zusätzliche Regulierungen bei Heizungen ablehnen.

Für neue Produkte, zu denen eine harmonisierte Norm existiert, ist diese verbindlich für die Inverkehrbringung gemäss Bauproduktengesetz. Anderweitige Anforderungen an diese Produkte sind nicht erlaubt. Der Ständerat hat dies mit der Aufnahme von Absatz 6 bei Artikel 45 unterstrichen.

Für neue Heizungsanlagen sind die Anforderungen durch diese Produktgesetzgebung also definiert. Im Bereich der bestehenden Anlagen liegt es in der Kompetenz der Kantone, Mindestanforderungen an Wirkungsgrade festzulegen.

Ich bitte Sie daher, diesen Artikel 45a vollständig zu streichen und dem Entscheid des Ständerates zuzustimmen.

Jans Beat (S, BS): Ich möchte hier gleich drei Minderheitsanträge zu den Artikeln 46, 48 und 49 miteinander vertreten. Bei allen dreien geht es um Energieeffizienz. Das heisst, es geht um einen Hebel, es geht um Massnahmen, die Stromverschwendung, die Energieverschwendung einzudämmen. Da besteht ein riesiges Potenzial. Die Schweizerische Agentur für Energieeffizienz hat schon vor Jahren vorgerechnet, dass wir, wenn alle Geräte und Anlagen in der Schweiz auf den Stand der Technik gebracht würden, sämtliche Atomkraftwerke der Schweiz einsparen könnten. Dieses Potenzial ist gewaltig. Das heisst, wenn die Technologie optimal eingesetzt wird, dann können wir Stromverschwendung verhindern. Wie holt man dieses Potenzial nun ab? Das ist die Frage: Wie holt man es ab? Es gibt drei Bereiche, die in diesem Zusammenhang besonders wichtig sind.

Der erste Bereich ist die Gebäudetechnik. Die Gebäudetechniker sagen uns, dass es noch nicht reicht, wenn man, wie es heute der Fall ist, Vorschriften für den Bau, für die Dämmung, zugunsten der Nutzung erneuerbarer Energie auf dem Dach, für die Installation besserer Heizungen usw. erlässt. Man muss dann auch schauen, dass die Anlagen optimal eingestellt sind, alles aufeinander abgestimmt ist und als Ganzes funktioniert. Vor allem bei der Inbetriebnahme ist das sehr wichtig. Es gibt eine ganz neue Studie des Bundesamtes für Energie, die auch sagt, dass genau im Gebäudetechnikbereich ein grosses Potenzial liegt.

Wir haben hierzu einen Minderheitsantrag gestellt, der den Kantonen eben die Aufgabe erteilt, dass sie dieses Potenzial abholen. Es handelt sich um einen relativ detailliert ausformulierten Antrag. Diesen Antrag ziehen wir zugunsten des Einzelantrages Grossen Jürg, der auf dem Tisch liegt, zurück. Dieser enthält eine sehr schlanke Formulierung und baut bei dieser Differenz eine Brücke zum Ständerat. Das ist ein schlanker Kompromiss, den ich Ihnen in diesem Sinn empfehlen kann.

Bei den Artikeln 48 und 49 geht es um die Netzbetreiber, also um diejenigen, die Ihnen jeden Monat – vielleicht



machen sie es auch nur einmal im Jahr – die Stromrechnung stellen. Diese haben heute überhaupt keinen Anreiz, zum Stromsparen beizutragen, weil sie regulierte Preise haben. Die Elcom diktiert ihnen den Preis, und die einzige Möglichkeit, in diesem Bereich Geld zu verdienen, haben sie, wenn sie mehr Strom verkaufen. Dann können sie ihren Gewinn steigern. Das ist eigentlich absurd. Wir müssen doch das Gegenteil belohnen, wir müssen doch genau diesen Unternehmen einen Anreiz geben, die Effizienz zu fördern. Das wollen diese Minderheitsanträge zu den Artikeln 48 und 49. Es gab einen Vorschlag des Bundesrates, der dann abgelehnt wurde. Jetzt machen wir einen Vorschlag, der noch näher am Markt, noch marktgerechter ist, der im Ständerat nur knapp unterlegen ist.

Was schlagen wir Ihnen vor? Wir schlagen Ihnen vor, dass die Netzbetreiber das Recht bekommen, Investitionen, die sie in diesem Effizienzbereich machen, auf den Netzbetrag zuzuschlagen. Damit haben sie ein Geschäftsmodell. Damit können sie eben mit der Einsparung dann Geld verdienen. Das ist in diesem Sinn bei Artikel 48 eine freiwillige Massnahme. Aber sie muss natürlich sauber abgewickelt werden. Wie man diese Investitionen nachweist usw., muss dann das Bundesamt regeln, das ist klar. Aber das wäre jetzt eben die Umkehrung. Diejenigen Netzbetreiber werden belohnt, die bei den Kunden darauf schauen, dass weniger Strom verbraucht wird.

Der Antrag zu Artikel 49 sieht dann nicht mehr ganz Freiwilligkeit vor. Es ist eine Konsequenz damit verbunden, nämlich wenn die Netzbetreiber nach fünf Jahren in diesem Bereich keine Erfolge erzielt haben. Es ist aber keine Sanktion. Es ist keine finanzielle Strafe, die sie erleiden. Sie werden dann einfach als Netzbetreiber verpflichtet, eine Ausschreibung zu machen. Das heisst, sie müssen anderen Marktteilnehmern

AB 2016 N 78 / BO 2016 N 78

die Möglichkeit geben, in ihrem Netzgebiet diese Marge zu holen, diese Effizienz zu realisieren. Das ist auch ein Geschäftsmodell, das hier eröffnet wird. Sie können das, wie Artikel 48 ja bereits postuliert hat, dann auch auf den Netzbetrag zuschlagen, spüren also eigentlich keine wirtschaftlichen Konsequenzen.

Das sind Marktmodelle, erfolgreich erprobt in Dänemark, erfolgreich erprobt in Kalifornien. Diese fehlen uns noch, um die Energieziele zu erreichen.

Deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Le groupe des Verts votera en faveur des aides financières destinées au soutien temporaire de la grande hydraulique existante et rejettera donc la proposition de la minorité Wasserfallen à l'article 33a. Nous ne le ferons pas de gaieté de coeur. En effet, les difficultés réelles rencontrées par le secteur de la grande hydraulique sont liées au prix très bas de l'électricité. Or ce phénomène est notamment dû à un excès de production et au bas prix du charbon, utilisé pour produire du courant émettant de grandes quantités de CO₂.

Il nous semblerait plus logique, dans une telle situation, de faire d'une pierre deux coups en fermant les plus vieilles de nos centrales nucléaires, ce qui aurait pour effet de lutter contre la surproduction, et en taxant l'électricité sale issue du charbon afin d'en internaliser les coûts environnementaux qui sont actuellement à la charge des contribuables. Nous pourrions ainsi revaloriser notre énergie hydraulique, qui ne pose ni pas de problème de sécurité contrairement aux centrales nucléaires, ni ne porte atteinte au climat, comme l'électricité issue du charbon.

Nous avons cependant décidé de nous rallier à la majorité de la commission, puisque les soutiens proposés sont la seule solution susceptible de trouver une majorité au sein de ce Parlement. Cela ne nous empêche pas de trouver le mécanisme global que nous mettons ainsi en place un peu absurde. Nous sommes contraints de subventionner non seulement les nouvelles énergies renouvelables, mais aussi la grande hydraulique existante, parce que les prix de l'électricité sale ne reflètent pas ses coûts environnementaux réels, et parce que nous refusons de fermer des installations dangereuses et obsolètes.

Notre décision est aussi liée au fait que ces soutiens à la grande hydraulique sont probablement l'une des clés de l'acceptabilité de la stratégie énergétique. Or, même si nous la jugeons insuffisante sur certains points, en particulier en matière de sécurité nucléaire, nous défendons bec et ongles ce qui reste de ce projet et souhaitons qu'il trouve une majorité confortable dans ce Parlement.

Le groupe des Verts vous demande par ailleurs, à l'article 39a, de rejeter la proposition de la minorité I (Wasserfallen) et d'accepter la proposition de la minorité II (Nussbaumer). Sur le fond, une limitation des mesures de soutien aux énergies renouvelables n'est en rien nécessaire; la RPC disparaît automatiquement au moment où les prix du marché couvrent les coûts de production, puisqu'elle concerne précisément la différence entre les deux.

La proposition de la minorité II (Nussbaumer) constitue un compromis, puisqu'elle met au moins un frein à la



suppression des mesures de soutien. Il faut s'assurer auparavant qu'elles aient permis d'atteindre les objectifs qu'elles devaient réaliser. C'est là, nous semble-t-il, un gage de sérieux minimal.

A l'article 45a, le groupe des Verts vous demande de soutenir la proposition de compromis de la majorité de la commission, qui permet au Conseil fédéral de fixer des exigences minimales pour le remplacement ou la reconstruction des grandes installations de chauffage. Cet article permet notamment d'exploiter au mieux le potentiel du couplage chaleur-force et de renforcer la production de courant en hiver.

Nous soutiendrons en outre la proposition de la minorité Jans, à l'article 46, pour renforcer les dispositions sur l'évaluation des formes d'énergie dans la planification de la construction et de la rénovation des bâtiments et l'utilisation écologique et efficace des appareils.

A l'article 48, nous vous demandons de revenir sur la décision du Conseil des Etats de biffer le concept de bonus-malus pour les économies d'énergie. Ce concept a été développé par notre propre commission et représente la principale innovation de la stratégie énergétique en matière d'efficacité énergétique. Pour rappel, une initiative populaire sur le sujet est pendante et cet instrument pourrait constituer une partie de la réponse à ces demandes. Il répond aussi à une aberration évidente. Aujourd'hui les fournisseurs d'électricité ont intérêt à encourager la consommation pour augmenter leurs revenus. Le système de bonus-malus permet de corriger cette mauvaise incitation et d'associer les gestionnaires du réseau de distribution aux efforts d'efficacité énergétique, qui sont indispensables dans le cadre de cette stratégie. Ce système n'a rien de révolutionnaire, puisque des mécanismes similaires existent déjà en Californie, ou encore au Danemark.

Nous vous recommandons dès lors de soutenir la minorité Jans. Le groupe des Verts soutiendra enfin la majorité de la commission, à l'article 74, et rejettera la proposition de la minorité Wasserfallen, qui vise une fois de plus à limiter les moyens de la RPC.

Grossen Jürg (GL, BE): In Block 2 behandeln wir einige aus grünliberaler Sicht wichtige Punkte. In Artikel 33a geht es um die fast schon unsägliche Marktprämie für die bestehende Wasserkraft. Die Wasserkraft ist für uns Grünliberale ein enorm wichtiger, ja geradezu unerlässlicher Pfeiler der künftigen Stromversorgung der Schweiz. Aber das ständerätliche Modell mit einer Finanzhilfe für Wasserkraftwerke in Notlage wäre wohl wenig hilfreich für die momentan aufgrund der international tiefen Strompreise arg gebeutelte Wasserkraft. Subventionierte Kohle- und Atomkraftwerke und die ebenfalls geförderte erneuerbare Energie aus Wind und Sonne haben zu dieser unschönen, für uns aus der Schweiz aber kaum beeinflussbaren Situation geführt.

Auch der Antrag der Mehrheit der UREK-NR hat aus unserer Sicht erhebliche Schwächen, handelt es sich doch um einen marktwidrigen und falschen Subventionsartikel mit dem Ziel, die Branche und die Kantone ins Boot der Energiestrategie zu holen – eine etwas arg bittere Pille. Wir unterstützen deshalb den Einzelantrag Grüter, welcher verhindern soll, dass diese Marktprämie für die Besitzer von Grosswasserkraftwerken direkt an die Aktionäre fliesst oder sonst wie zweckentfremdet wird. Diese Marktprämie soll wenigstens in den langfristigen Betrieb der Wasserkraftanlagen investiert werden. Aus unserer Sicht baut der Antrag Grüter eine sinnvolle Brücke zwischen den verschiedenen Lagern. Demzufolge unterstützen wir auch die Mehrheit bei Artikel 38 Absatz 1 Litera c, welche für die Wasserkraft-Marktprämie einen KEV-Höchstanteil von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde festlegt.

Bei Artikel 39a unterstützen wir die sogenannte Sunset-Klausel in der Variante der Minderheit II (Nussbaumer). Auch wir Grünliberalen sind also damit einverstanden, dass die KEV ausläuft und ein Enddatum erhält. Allerdings soll sich dieses KEV-Ende am Ziel des Zubaus der erneuerbaren Energien nach Artikel 2 orientieren. Das Ende soll spätestens im Jahre 2031 erfolgen.

Bei Artikel 45a bezüglich der Effizienzvorgaben für Grossfeuerungen unterstützen wir die Mehrheit.

Bei Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe e habe ich einen Einzelantrag eingereicht, der eine Brücke bauen soll zwischen den Beschlüssen unseres Rates und dem Streichungsantrag des Ständerates. Herr Jans zieht deshalb, wie gehört, seinen Minderheitsantrag zu Artikel 46 Absatz 3 Buchstaben e und f zurück.

45 Prozent des Schweizer Energiebedarfs gehen auf das Konto der Gebäude und damit der Gebäudetechnik. Das grosse in diesem Bereich noch brachliegende Potenzial wird bis heute leider bei Weitem nicht ausgeschöpft. Am 12. Januar dieses Jahres hat das Bundesamt für Energie eine wissenschaftliche Studie veröffentlicht, die erstmals auf ein enormes zusätzliches Energieeffizienz- und

AB 2016 N 79 / BO 2016 N 79

CO₂-Reduktions-Potenzial bei der Gebäudetechnik hinweist. Mit über 150 konkreten Massnahmen wird aufgezeigt, wie sich die Energieeffizienz bei der Gebäudetechnik verbessern lässt. Weit mehr als die Hälfte lässt sich durch korrektes Einregulieren bei der Inbetriebnahme und durch energetische Betriebsoptimierungen ohne Komforteinbussen einsparen. Um dieses enorme Potenzial auszuschöpfen, braucht es konkrete gesetzliche





Grundlagen, die die Kantone diesbezüglich in die Pflicht nehmen und die mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Muken) umgesetzt werden. Ganz wichtig ist hierbei der Hinweis, dass die Branche den Kantonen die tatkräftige Unterstützung beim Vollzug zugesichert hat. Bitte unterstützen Sie deshalb meinen Einzelantrag zu Artikel 46 Absatz 3 Litera e.

Bei den Artikeln 48 und 49 geht es um die Effizienzvorgaben für die Verteilnetzbetreiber. Die von unserem Rat beschlossene Version wurde als nicht praktikabel beurteilt und vom Ständerat gestrichen. Damit liegt ein weiteres Stromeffizienzpotenzial von rund 5 Terawattstunden pro Jahr brach. Deshalb wurde in der Kommission ein vereinfachtes System erarbeitet, welches nun als Minderheitsantrag Jans vorliegt und von uns Grünliberalen unterstützt wird. Wir müssen Strom als hochwertigste Energieform wesentlich effizienter nutzen und dürfen nicht so viel davon verschwenden. Das ist selbstverständlich. Deshalb bitte ich Sie, dieses bereits international bewährte, helvetisierte Dänemark-Modell mit der Minderheit Jans zu unterstützen.

Bei Artikel 74 Absatz 5a unterstützen wir die Mehrheit und damit die ständerätliche Fassung mit den 2,3 Rappen ein Jahr nach Inkraftsetzung des Gesetzes.

Bei Artikel 79 schliesslich unterstützen wir die Loslösung der Vorlage von der Atomausstiegs-Initiative der Grünen, wie es unsere Kommission vorschlägt.

Genecand Benoît (RL, GE): Un libéral ne peut que se gratter la tête à l'examen du paquet un peu pompeusement appelé tournant énergétique. Ce projet poursuit vraisemblablement trop d'objectifs. Il est donc rempli de contradictions: contradiction entre la volonté de sortir du nucléaire et la volonté de baisser nos émissions de gaz à effet de serre, contradiction entre la volonté de diminuer notre consommation globale d'énergie, en particulier celle d'électricité, et la volonté de produire plus d'électricité "Swiss made", contradiction enfin – et c'est la plus remarquable – entre la promesse constitutionnelle de garantie d'approvisionnement et la volonté du pouvoir de déterminer quelle est la bonne consommation.

On ne peut pas dire à la population et aux PME: "Nous vous fournirons l'énergie nécessaire" et dans le même temps: "Nous vous dirons quel type d'énergie et quelle quantité d'énergie vous devez consommer." Une de ces deux affirmations est fautive. On aurait pu attendre de notre Parlement qu'il simplifie, qu'il élague et qu'il consolide cette construction. Hélas, mille fois hélas, il fait le contraire. Il rajoute un objectif, il rajoute donc une contradiction.

Avec l'article 33, qui vise à subventionner la production de grande hydraulique, on a un objectif qui n'était pas prévu dans le projet du Conseil fédéral. Pourquoi l'ajoutons-nous? Tout simplement parce que nous n'avons pas su résister aux sirènes des cantons producteurs et de leurs entreprises. Que disent les demandeurs? Ils disent que, sans soutien, certaines entreprises devront fermer et que la production devra baisser faute d'investissements. Ont-ils fait la démonstration de ces affirmations catastrophes? Non, au contraire! Un document de l'administration montre que toutes les installations hydrauliques peuvent couvrir leurs coûts d'exploitation, même au prix actuel de l'énergie, à savoir 2 centimes le kilowattheure.

Si on parle d'un problème d'investissement, il y a déjà l'article 28 dans ce projet de loi qui prévoit l'aide au subventionnement de renouvellement. Or, pour prendre un exemple, le remplacement d'une turbine est un renouvellement qui pourrait être subventionné de cette manière. Alors, si nous ne payons pas l'exploitation et, si nous ne payons pas les investissements, qu'allons-nous payer avec cette subvention?

Eh bien, nous allons payer des impôts sur l'eau, pudiquement appelés redevance hydraulique, et nous allons vraisemblablement aider à rembourser des prêts octroyés par UBS ou le Crédit Suisse, pour prendre deux exemples. En d'autres termes, on va piocher dans la caisse des PME, on va piocher dans la poche des propriétaires et des locataires, pour payer des taxes ou pour rembourser des créanciers obligataires. Qui peut soutenir une telle idée?

Est-il besoin d'ajouter que l'administration a émis de sérieux doutes quant à la solidité juridique de cette subvention? C'est une mesure de politique industrielle – "eine reine Strukturhaltung". A ce sujet, s'il y a bien une chose qu'il serait nécessaire de faire dans ce domaine, c'est diminuer le nombre d'intervenants, parce qu'avec 800 intervenants – soit producteurs, soit distributeurs –, la Suisse est un pays qui est surdoté en la matière. Que faisons nous? Nous faisons exactement le contraire puisque nous faisons de la "Strukturhaltung". On se croirait au pays d'Arnaud Montebourg!

Il ne faut pas soutenir cette proposition de subvention, parce qu'elle est inutile au tournant énergétique; parce qu'elle empêche la consolidation nécessaire de ce secteur; parce qu'elle est écologiquement débile; parce qu'elle est politiquement injuste pour les PME et les citoyens consommateurs d'électricité.

Pour le reste, le groupe libéral-radical vous propose de soutenir la proposition de la minorité I (Wasserfallen) à l'article 39a. A ce sujet, je précise qu'on parle de soutien temporaire. Si on accepte cette proposition, on arrêtera en 2025 de faire des promesses qui nous engageront encore pendant vingt ans. On parle donc d'une



fiscalité qui durera jusqu'en 2045. Qui peut croire encore qu'une fiscalité appelée à durer jusqu'en 2045 est temporaire?

Nous vous invitons donc à soutenir la proposition de la minorité Wasserfallen à l'article 39a. Nous accepterons le nouvel article 45a et soutiendrons la proposition de la commission à l'article 46 alinéa 3 lettre a. Aux articles 48 et 49, nous suivrons la majorité de la commission et, enfin, nous soutiendrons évidemment la proposition de la minorité Wasserfallen à l'article 74 alinéa 5a.

Le groupe libéral-radical est d'accord d'affronter les défis énergétiques, mais pas en multipliant les subventions et la distribution de deniers publics.

Grunder Hans (BD, BE): Zum Modell in Artikel 33a und weiteren betreffend Marktprämienmodell möchte ich Sie daran erinnern, dass wir im Nationalrat in der ersten Lesung über die Förderung der Wasserkraft lange diskutiert haben und auch Modelle gesucht und gefunden haben, und zwar im Bereich des Zubaus und der Erweiterung. Das ist zum Glück vom Ständerat auch so gesehen worden. Wir haben damals auch in der Subkommission des Nationalrates lange diskutiert und untersucht, wie man die bestehenden Werke bei der Sanierung unterstützen könnte. Dort ist eine gute Lösung fast nicht zu finden, denn wir haben einerseits diejenigen Unternehmen, die die Hausaufgabe in der Vergangenheit gemacht und Sanierungen vorgenommen haben. Andererseits haben wir diejenigen, die, vereinfacht gesagt, die Aufgaben eben nicht gelöst haben und nicht saniert haben. Sie kämen jetzt zum Handkuss. Das ist etwas problematisch.

Auf der anderen Seite hat sich das ganze Marktumfeld in Bezug auf die Wasserkraft noch einmal verschärft. Deshalb hilft die BDP mit, wenn ein gutes Modell gefunden werden kann. Das Modell, das hier vorliegt, das Marktprämienmodell, ist nicht zielführend, wir haben es gehört. Es hat sehr viele Mängel, und das Notfallmodell ist noch viel weniger zielführend. Jetzt haben wir den Antrag Grüter, und ich denke, dass das ein Lösungsansatz sein könnte. Deshalb unterstützt die BDP diesen Einzelantrag Grüter.

Bei Artikel 39a unterstützen wir klar die Mehrheit. Dort hat ja der Ständerat ein Enddatum gesetzt. Das begrüsst die BDP ausdrücklich. Wir finden, es ist nicht zielführend, wenn man dort noch auf eine kürzere Frist gehen sollte. Dann brauchen wir dieses Gesetz gar nicht mehr zu machen. Die

AB 2016 N 80 / BO 2016 N 80

Minderheit II (Nussbaumer) will die Frist verlängern. Wir haben hier wieder einen Basar. Deshalb unterstützt die BDP ganz klar die Fassung Ständerat. Das ist eine ausgewogene Lösung.

Zu Artikel 46 zur Gebäudetechnik: Ich denke, in der Gebäudetechnik liegt ein sehr grosses Potenzial. Dort stehen wir vor grossen Entwicklungen. In der ersten Lesung des Nationalrates bestand der Wille, dort Ansätze und Lösungen zu bieten. Vielleicht waren sie etwas zu detailliert. Aber dort nichts zu machen, wie es jetzt der Ständerat vorschlägt, ist ganz sicher falsch. Deshalb unterstützen wir den Einzelantrag Grossen Jürg, der den Ball hinübergibt, damit das Ganze noch einmal lösungsorientiert studiert werden kann.

Die Artikel 48 und 49 sind auch ein Kapitel, das der Ständerat – für uns etwas erstaunlich – einfach ersatzlos streichen will. In der Effizienz liegt wirklich ein Riesenpotenzial; ich muss das nicht weiter ausführen. Ich denke, dass die Lösung gemäss dem Minderheitsantrag Jans, der ja vom Antrag ausgeht, der im Ständerat in der ersten Lesung obsiegte, der richtige Ansatz ist. Diese Minderheit muss hier unbedingt eine Mehrheit finden, denn wenn wir die Effizienzmassnahmen aus diesem Gesetz herausstreichen, dann erreichen wir die Ziele ganz sicher nicht.

Dann noch zu Artikel 74, zur Diskussion über 2,5 Rappen oder 1,5 Rappen: Auch hier haben wir auf der einen Seite die FDP, und auch die SVP will unterstützen, auch die Wasserkraft, was richtig ist; das sehen wir auch so. Aber das braucht halt Geld. Deshalb ist es richtig, dass wir dort bei den 2,5 Rappen bleiben, wie es der Ständerat auch abgesehen hat.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

Block 2 (Fortsetzung) – Bloc 2 (suite)




Rösti Albert (V, BE): Sie wissen es: Unsere Fraktion hat sich bisher in grundsätzlicher Weise gegen Markteingriffe in die Stromproduktion gewehrt, dies vor dem Hintergrund, dass die damit verursachten Marktverzerrungen möglichst verhindert werden. Wir wissen es: Subventionen, nicht nur die schweizerischen, sondern vor allem auch die deutschen Subventionen für neue erneuerbare Energien, stellen gerade auch für die Wasserkraft nebst anderen Problemen eine Schwierigkeit dar. Wir haben schliesslich im Sinne einer zweitbesten Lösung zur Schaffung gleich langer Spiesse gegenüber Solar- und Windanlagen, die bereits unterstützt werden, für die Zubauten von Wasserkraft – für die Zubauten – gesagt: Das unterstützen wir auch, denn sonst sind die Spiesse nicht gleich lang.

Es ist wichtig, dass gerade im Bereich der Wasserkraft Zubauten getätigt werden können; darüber ist man sich in den Räten einig. Wenn aber nun gleichzeitig bestehende Anlagen unterstützt werden, heisst das, wir setzen öffentliche Gelder ein, ohne dass damit die Produktion angehoben werden kann. Natürlich, die Erhaltung der Produktion ist auch wichtig. Wir sind aber der Auffassung – und für uns steht die Wasserkraft auch sehr im Zentrum -: Heute ist kurzfristig, auch wenn die Rentabilitäten gesunken sind oder zum Teil die Margen fehlen, nicht davon auszugehen, dass Wasserkraftwerke stillgelegt werden müssen. Wenn Wasserkraftwerke stillgelegt werden müssten, die für die Gesamtversorgung sehr wichtig sind, könnte dieser Rat bestimmt mit einem Notprogramm intervenieren. Das wäre eine

AB 2016 N 81 / BO 2016 N 81

alternative Lösung. Wenn wir aber jetzt gemäss dem Giesskannenprinzip diesen einen Rappen auszahlen, erhalten wir letztlich Strukturen. Wenn es zu einer allfälligen Nachlassstundung oder zu einem allfälligen Konkurs kommt, können wir heute eigentlich davon ausgehen, dass andere Werke die freiwerdenden Kapazitäten durchaus übernehmen und damit die Fixkosten senken können.

Aus ökonomischer und ordnungspolitischer Sicht, aber auch in Kenntnis der Unterstützung der Wasserkraft unterstützen wir also die Minderheit Wasserfallen. Ich bitte Sie, deren Antrag zu folgen.

Fässler Daniel (C, AI): Herr Kollege Rösti, Sie wissen, dass ich Ihre Auffassung bezüglich der Marktprämie nicht teile. Sie liegen völlig falsch, wenn Sie hier von einem Giesskannenprinzip reden, weil nur jene Grosswasserkraft von dieser Marktprämie profitieren kann, die den Strom am Markt absetzen muss, und dies unter den Gestehungskosten. Kann es sein, dass Sie hier eine andere Haltung vertreten, weil die Bernischen Kraftwerke ihren Strom zum grossen Teil eben nicht am Markt absetzen müssen und in diesem Sinne einen Preis erzielen können, der die Gestehungskosten deckt, weil sie eben ein Direktversorger sind?

Rösti Albert (V, BE): Ja, ich gebe Ihnen Recht, es gäbe natürlich noch eine schlechtere Lösung als diese Marktprämie. Trotzdem halte ich an meiner Aussage, dass es ein Giesskannenprinzip sei, insofern fest, als natürlich alle Konzerne, die ihren Strom am Markt verkaufen, ob es ihnen nun gut- oder schlechtgeht, ob sie in den letzten Jahren gut oder schlecht gewirtschaftet haben, diese Prämie bekommen. Sie geht auch in alle Kantone, ob nun ein Kanton die Wasserzinsen senken will oder nicht. Hier ist es so, dass der Kanton Bern bereits vonseiten der Regierung und im Parlament eine erste Vorlage vorbereitet hat, wonach man auch vom Kanton her einen Schritt in Richtung Senkung macht, das heisst, jene Kantone, die nichts machen, wären dann bevorteilt. Ich gebe aber auch zu, dass sich die Bernischen Kraftwerke, das ist bekannt, dahingehend geäussert haben, dass sie eigentlich hier auch aus ordnungspolitischen Gründen gegen diese Marktprämie sind. Diese Gründe, die ich erwähnt habe, beeinflussen sicher auch meine Haltung, hier Transparenz zu schaffen.

Nussbaumer Eric (S, BL): Herr Kollege Rösti, wir haben ja schon viel über die Energiestrategie gestritten. Sie haben in diesen Auseinandersetzungen immer betont, dass Sie ein Verfechter des Rückgrats der Schweizer Stromversorgung sind, nämlich der Wasserkraft. Nun habe ich Ihre Ausführungen gehört. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, würden Sie es besser finden, wenn wir Rahmenbedingungen schaffen, die diese Unternehmen in die Nachlassstundung begleiten. Habe ich Sie in diesem Sinne richtig verstanden, dass es halt so sei, man müsse Gesetze machen, damit Wasserkraftwerke in die Nachlassstundung getrieben würden?

Rösti Albert (V, BE): Ich bin froh, dass Sie mir diese Frage stellen, Herr Kollege Nussbaumer, wenn Sie es so verstanden haben. Selbstverständlich wäre ich so missverstanden worden. Ich habe gesagt: Aus öffentlicher Sicht ist es wichtig, dass bei jenen Wasserkraftwerken, die – ich sage es jetzt in der Bankenterminologie – systemrelevant und auch bezüglich der Speicherkapazität sehr wichtig sind, die Politik den Auftrag hat sicherzustellen, dass diese auf alle Fälle laufen. Wenn sich der Markt – solche Rahmenbedingungen müssten nicht wir schaffen – so negativ entwickeln sollte, dass diese Kraftwerke im schlimmsten Fall in Nachlassstundung gehen müssten, bräuchte es, davon gehe ich heute aus, trotzdem noch keine Intervention. Vielmehr würde



es einfach eine Strukturbereinigung unter den Stromkonzernen geben, verbunden in der Regel mit einer Senkung des Fixkostenblocks. Wäre das nicht der Fall, bin ich sogar der Meinung, müssten Bund und Kantone mit einem Notprogramm intervenieren.

Selbstverständlich kann man sich darüber streiten, was besser ist: jetzt zu handeln oder abzuwarten und damit nicht Strukturerhaltung zu betreiben. Ich bin eher für die zweite Lösung. Selbstverständlich müssen wir Rahmenbedingungen schaffen, damit das Worst-Case-Szenario nie eintritt.

Buttet Yannick (C, VS): Monsieur Röstli, vous avez évoqué le cas du canton de Berne. Est-il correct de dire que ce cas-là est une exception, sachant que le canton de Berne bénéficie du revenu de la redevance hydraulique, des impôts et des dividendes? Est-ce donc bien correct de dire qu'il s'agit là d'un cas particulier, dans le sens où le canton de Berne gagne d'un côté ce qu'il perd de l'autre?

Röstli Albert (V, BE): Ja gut, die Bernischen Kraftwerke sind in einer anderen Situation. Das ist, glaube ich, unbestritten; das sagen Sie hier richtig. Aber ich möchte immerhin erwähnen, dass der Kanton Bern jetzt eben – ich wiederhole mich – einen Schritt vorwärts gemacht hat und bereits gesagt hat: "Wir wollen im Interesse unserer Wasserkraft, dass die Wasserzinsen gesenkt werden." Das ist in der Vernehmlassung und wurde auch von der Volkswirtschaft des Berner Oberlands, die von diesen Wasserzinsen sehr stark betroffen ist, gutgeheissen.

Insofern leistet hier der Kanton Bern seinen Obolus, will aber gleichzeitig verhindern, dass es zu weiteren Marktverzerrungen kommt.

Knecht Hansjörg (V, AG): Zur Befristung bei der Förderung der erneuerbaren Energien: Der Ständerat hat unseres Erachtens mit der sogenannten Sunset-Klausel in Artikel 39a ein wichtiges Element eingefügt, um die Förderung der erneuerbaren Energien zu befristen. Demnach soll die Einspeisevergütung im sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. voraussichtlich 2023, auslaufen, die Einmalvergütungen nach Artikel 29 und die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31 ab 2031. Um eine zu lange Subventionswirtschaft zu verhindern, unterstützen wir eine noch weiter gehende zeitliche Begrenzung auf das Jahr 2025, wie es der Antrag der Minderheit I (Wasserfällen) verlangt. Wenn einem bewusst ist, dass zwar ab diesen Zeitpunkten keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden, die Subventionen aber weit über diese Zeitgrenzen hinaus fliessen, ist klar, dass diese Beschränkung nötig ist.

Sowohl die vom Bundesrat vorgeschlagenen Zertifikate als auch das vom Nationalrat vorgeschlagene Bonus-Malus-System lehnen wir ab. Beide Ansätze sind sehr aufwendig und kaum umsetzbar.

In Artikel 74 Absatz 5a möchte der Ständerat den Netzzuschlag innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Energiegesetzes auf das Maximum anheben. Die bisher maximale Erhöhung lag pro Jahr bei 0,45 Rappen pro Kilowattstunde. Entsprechend ist die Erhöhung von den aktuell 1,3 Rappen auf die beschlossenen 2,3 Rappen abzufedern. Ein zu rasanter Anstieg ist für die Wirtschaft und für Private nicht zumutbar, daher unterstützen wir den Antrag der Minderheit I (Wasserfällen).

Als Fraktionssprecher möchte ich noch kurz etwas zu meinem Einzelantrag zu Artikel 40 Absatz 3 sagen. Vom Nationalrat als Erstrat wurde im Jahre 2014 Artikel 40 unverändert aus dem Entwurf des Bundesrates übernommen. Hingegen findet sich im Antrag der UREK-SR vom 19. August 2015 an den Ständerat ein zusätzlicher Absatz 3 in Artikel 40, welcher von der Verwaltung eingebracht wurde. Dieser neue Absatz 3 wurde in der Behandlung im Ständerat und in der Differenzvereinbarung in der UREK-NR leider nicht mehr diskutiert. Im Nachgang hat sich dann aber gezeigt, dass dieser neue Absatz 3 insbesondere für Schweizer Forschungsanstalten, welche in einem harten internationalen Wettbewerb stehen, gravierende Auswirkungen hat. Die SVP unterstützt diesen Einzelantrag. So kann eine Differenz geschaffen werden, damit die Thematik im Ständerat nochmals eingehend diskutiert werden kann.

AB 2016 N 82 / BO 2016 N 82

Fässler Daniel (C, AI): Ich teile die Redezeit für die CVP-Fraktion mit Kollege Yannick Buttet. Ich rede zu den Artikeln 33a bis 33c sowie zu den damit zusammenhängenden Bestimmungen und damit zum Minderheitsantrag Wasserfällen sowie zum Einzelantrag Grüter; Kollege Yannick Buttet spricht zum Rest.

Die einheimische Grosswasserkraft ist für unsere Versorgungssicherheit systemrelevant. In der Umsetzung der Energiestrategie 2050 kommt ihr daher eine zentrale Rolle zu, oder kurz gesagt: ohne Grosswasserkraft keine Energiewende. Diese Rolle der Grosswasserkraft ist aber zunehmend in Gefahr. Denn die Preisentwicklung beim arg verzerrten Strommarkt hat für die bestehende Wasserkraft desaströse Züge angenommen. Hauptgrund dafür ist eine fehlgeleitete und protektionistische Energiepolitik in anderen Staaten Europas. Da



die Wirtschaft ausserhalb unseres Landes kaum mehr wächst, ist davon auszugehen, dass das Marktproblem noch längere Zeit anhält.

Der Ständerat war sich einig, dass die bestehende Grosswasserkraft entlastet werden muss. Die Debatte darüber, wie dies geschehen soll, verlief aber kontrovers. Die Mehrheit des Ständerates sprach sich dann für ein Nothilfemodell aus, dies primär zur Schaffung einer Differenz und faktisch mit dem Auftrag an den Nationalrat, er möge das Thema noch vertiefter prüfen und bessere Lösungsansätze erarbeiten.

Die Minderheit Wasserfallen blendet die fehlende Wirtschaftlichkeit unserer Wasserkraft aus, indem sie sich in ideologischen Schützengraben verschanzt. Die CVP ist davon überzeugt, dass eine rasche und wirksame temporäre Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft unumgänglich ist, soweit diese am Markt nachweislich unter den Gestehungskosten abgesetzt werden muss. Ich wiederhole es: Es handelt sich nicht um ein Giesskannenprinzip, sondern um eine Unterstützung jener Unternehmen, die ihre elektrische Energie am Markt absetzen müssen.

Kollege Grüter verlangt mit seinem Einzelantrag eine Zweckbindung der Marktprämie für Unterhalt, Reparatur und Ersatz. Damit verkäme die Marktprämie praktisch zu einer Reparaturprämie. Der aufgrund des dramatischen Preiszerfalls dringend nötige Zweck würde damit verfehlt.

Ich ersuche Sie im Namen der CVP-Fraktion, die enorme Bedeutung der Grosswasserkraft für unsere Versorgungssicherheit anzuerkennen und deshalb bei den Artikeln 33a bis 33c der Mehrheit zu folgen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Kollege Fässler, Sie können mir schon vorwerfen, ich sei in einem ideologischen Schützengraben, aber ist Ihnen, wenn Sie so eine Marktprämie machen, bewusst, dass Sie genau diejenigen Werke, die höhere Gestehungskosten haben, unter Druck setzen, jene, die heute noch rentabel am Markt sind? Ist Ihnen bewusst, dass Sie mit dieser Marktprämie für Wasserkraftwerke, die am Markt nicht rentabel sind, dann ausgerechnet auch noch jene in der Merit Order unter Druck setzen, die heute noch rentabel sind? Das ist doch ein Unsinn!

Fässler Daniel (C, AI): Ihrer Annahme folge ich nicht, weil ich nicht glaube, dass diese Marktprämie dazu führen wird, dass der Strompreis sinken wird. Der Strompreis orientiert sich am Börsenpreis an den europäischen Märkten. Dadurch wird kein negativer Effekt auf die anderen Unternehmen ausgelöst. Schauen Sie, es ist ein Markteingriff. Ich stehe sonst auch nicht für Markteingriffe in diesem Sinne ein. Aber wenn das ganze europäische Umland hier bei der Grosswasserkraft, bei der Produktion von Elektrizität mit staatlichen Interventionen in den Markt eingreift und damit das Rückgrat unserer einheimischen Stromversorgung letztlich kaputt macht, dann sehen wir uns als Schweizer gezwungen, ebenfalls einen Markteingriff vorzunehmen.

Buttet Yannick (C, VS): A l'article 39a, le groupe PDC soutient la proposition de la majorité de la commission, qui correspond à la décision du Conseil des Etats. Il s'agit de prévoir la fin des mesures de soutien des nouvelles énergies renouvelables six ans après l'entrée en vigueur de la loi en ce qui concerne le système de rétribution de l'injection, et en 2031 pour les autres contributions. Ceci permet de ne pas prolonger indéfiniment des mesures destinées à favoriser la transition énergétique et le lancement de nouvelles technologies. Le groupe PDC rejette en cela la proposition de la minorité II (Nussbaumer), qui vise à maintenir ces mesures de soutien au système de rétribution de l'injection jusqu'en 2031 si les objectifs ne sont pas atteints; il rejette également la proposition de la minorité I (Wasserfallen), qui a pour objectif de raccourcir à 2025 le délai s'appliquant aux autres mesures.

Aux articles 45a et 46, le groupe PDC soutient la majorité de la commission et rejette au passage les propositions Grossen Jürg et Knecht. Aux articles 48 et 49, le groupe PDC partage l'avis de la majorité de la commission qui veut biffer les objectifs d'efficacité pour les gestionnaires de réseau. En effet, si des mesures devront être trouvées afin de pousser ces gestionnaires de réseau à limiter la consommation de leurs clients, aucun système efficace n'a pu être développé jusqu'à aujourd'hui. Il convient dès lors de renoncer à une solution que tous savent déjà insatisfaisante, avant même son entrée en vigueur.

Enfin, le groupe PDC soutient une nouvelle fois la proposition de la majorité de la commission, à l'article 74. Il souhaite une adaptation immédiate du supplément à 2,3 centimes par kilowattheure, et non à 1,5 centime par kilowattheure dans un premier temps. Cette solution permettra de répondre aux nombreuses demandes en attente, ainsi que de faire face plus durablement à l'évolution du nombre de demandes.

En résumé, le groupe PDC vous encourage à soutenir les propositions de la majorité de la commission sur l'ensemble de ce bloc.

Badran Jacqueline (S, ZH): Das Geschäft der Politik ist das Geschäft mit der Zukunft. Heute legen wir die Grundsteine für erwünschte Entwicklungen von morgen. Für die Energiestrategie gilt dies in besonderem Mas-



se. Die Artikel 32 bis 52 bilden den Kern der Energiewende und schaffen verlässliche und gleichzeitig flexible Rahmenbedingungen für die beiden Hauptsäulen, erstens den Ausbau der erneuerbaren Energien und zweitens die Energieeffizienz als Geschäftsmodell. An diesen beiden Zielen misst die SP-Fraktion die Tauglichkeit der Energiestrategie.

Zum ersten Ziel: Die Grosswasserkraft leidet unter den Verwerfungen eines falsch designten europäischen Strommarktes, in dem die Verschmutzer bessergestellt werden. So wird einerseits die Verstromung von Kohle trotz des Zubaus von erneuerbaren Energien nicht abgestellt, weil die pseudomarktlichen CO₂-Preise deutlich zu tief sind und Kohle somit indirekt massiv subventioniert wird. Andererseits tragen Atomkraftwerke nirgends auch nur annähernd ihre vollen Kosten, sodass der Preis auch dort künstlich tief gehalten wird – auf Kosten in Milliardenhöhe kommender Generationen. Deshalb wird die SP-Fraktion der temporären Unterstützung der Grosswasserkraftwerke zustimmen. Dies ist momentan nämlich die einzig mögliche Antwort auf den falsch designten Markt in Europa, wobei ausserdem unser Volksvermögen – die Wasserkraft – damit geschützt wird. Erlauben Sie mir eine kleine Klammerbemerkung an meine Vorredner, die hier von irgendwelchen Marktverzerrungen sprachen: Verzerrt ist der europäische Markt, und das bei einer katastrophalen Designstruktur. Verzerrt ist nicht unser Markt. Unser Markt funktioniert im Wesentlichen nach Gestehungskosten, so, wie sich das eigentlich gehört, so, wie wir es die letzten Jahrzehnte gemacht haben. Auch die KEV orientiert sich an den Gestehungskosten. Das ist ein kluges Design und nicht ein verzerrendes Design – und schon gar nicht eine Subvention.

Dem Einzelantrag Grüter, der verlangt, dass die Unterstützung dem Betrieb und Unterhalt und nicht den Eigentümern, also den Kantonen, zugutekommt, werden wir uns deshalb auch nicht entgegenstellen.

Bezüglich des Ausbaus der neuen erneuerbaren Energien ist bei der rechten Ratsseite eine wirklich sehr verengte

AB 2016 N 83 / BO 2016 N 83

Sichtweise festzustellen. Es gibt doch tatsächlich Kommissionsmitglieder, die die Sunset-Klausel ab 2025 befürworten und glauben, alles sei in sechs Jahren zugebaut. Die SP-Fraktion erachtet diese Haltung als komplett verfehlt und als gewerbe- und bauernfeindlich. Es ist doch jetzt schon absehbar: Kommt dieser Antrag durch, werden keine neuen Zubauprojekte eingegeben. Welcher Gewerbler, welcher Bauer würde investieren und sein Dach zur Verfügung stellen ohne Investitionssicherheit? Es ist doch jedem, der nur eine Spur unternehmerisches Denken in sich hat, klar, dass man den Zubau der neuen erneuerbaren Energien an ein Zubauziel koppelt und nicht an irgendeine Zahl Jahre, die ohnehin viel zu tief ist! So geht das nicht, wenn man eine bestimmte Entwicklung einleiten will, die mit der Unabhängigkeit von Öl, Gas und ausländischem Strom zu tun hat und die so ganz nebenbei dem Klimaschutz dient.

Erlauben Sie mir noch eine Klammerbemerkung: Ich höre zu diesem Zubauziel, man müsse die Subventionen kappen, weil die administrierten Preise stören. Wieso sind dann die gleichen Leute, die das hier sagen, so vehement für die administrierten Preise in der Pharmaindustrie? In der Pharmaindustrie wird genau mit der Investitionssicherheit argumentiert. Da findet man das gut, hier tauft man es in "Subventionswirtschaft" um.

Die zweite Säule der Energiestrategie ist der Effizienzgewinn. Ziel ist also ein Effizienzmodell. Es gilt, einen Business Case zu finden, damit Energieversorger Effizienz statt Strom verkaufen können. Es mag sein, dass diese Modelle nicht das Gelbe vom Ei sind. Sie sind aber trotzdem dringend notwendig und eine tragende Säule der Energiewende. Die Energieversorgungsunternehmen suchen händeringend nach Möglichkeiten, etwas zu verdienen, wenn sie effizienter werden. Das müssen wir doch in irgendeiner Form unterstützen.

Die SP hat null Verständnis dafür, dass sich die rechten Parteien dem versperren. Wer, um Himmels willen, frage ich mich, will keine effizientere Wirtschaft? Wer will unsere Volkswirtschaft nicht von Kosten befreien? Wer will nicht eine Energieproduktion mit null Grenzkosten, mit gratis Sonne, Wind, Erdwärme, Biogas usw.? Null Grenzkosten – jeder Unternehmer, der bei Trost ist, sucht so ein Modell.

Die SP-Fraktion appelliert deshalb an die vernünftigen und verantwortungsbewussten unternehmerischen Mitglieder dieses Parlamentes. Schalten Sie Ihr Unternehmer-Gen ein, und unterstützen Sie die beiden tragenden Säulen der Energiestrategie! Schaffen wir endlich zuverlässige und flexible Rahmenbedingungen für eine unausweichliche künftige Entwicklung der Energieversorgung von morgen!

Leuthard Doris, Bundesrätin: Bei diesem Block 2 bitte ich Sie auch, grundsätzlich der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen, mit Ausnahme von Artikel 45a, wo ich Sie bitte, den Minderheitsantrag Knecht, nämlich die Version Bundesrat und Ständerat, zu unterstützen.

Beginnen wir bei den Artikeln 33a bis 33c, mit der Diskussion um die bestehende Grosswasserkraft. Das ist etwas, was im Konzept des Bundesrates nicht vorhanden ist und erst neu infolge der für die Wasserkraft



schwierigen Situation entstanden ist.

Wir haben hier anfänglich auch eine ablehnende Haltung eingenommen, weil wir das Gefühl hatten: Okay, das ist eine vorübergehende Marktsituation. Für die Grosswasserkraft hat sich aber in den letzten zwei Jahren klar eine Verschlechterung der Situation ergeben: Am europäischen Strommarkt ist nochmals eine klare Preissenkung festzustellen. Wenn man im Moment die Entwicklung des ökonomischen Wachstums, die vorhandenen Überkapazitäten und Stützungszahlungen für erneuerbare Energien anschaut, so sieht man, dass das europäische Umfeld bis auf Weiteres klar extrem kompetitiv niedrigpreisig positioniert wird, und das mindestens noch auf vier, fünf Jahre hinaus.

Jetzt stellt sich die Frage: Sagen Sie Ja zum Markt? Dann sollen Grosswasserkraftwerke halt ihre Bilanz deponieren. Es ist nämlich so, dass einige von ihnen nicht erst seit einem, sondern schon seit drei Jahren in den roten Zahlen sind. Nur noch ein kleiner Teil der bestehenden Grosswasserkraftwerke ist kompetitiv und profitabel. Das ist die Ausgangslage.

Wir sind weiss Gott nicht diejenigen, die sagen, der Staat komme dann immer zu Hilfe. Wir haben, wie Herr Röstli das sonst auch sagt, eine Marktentwicklung, aber wir sind eben hier, bei der Energie, anders als bei anderen Gütern des täglichen Bedarfs, nicht in einem Markt, wo man sich auf dem europäischen oder auf dem Weltmarkt eindecken kann. Man sagt auch: Okay, wenn Firmen in Konkurs gehen und die Produktion eingestellt wird, dann ist das halt eine Marktentwicklung. Wo wir das eben nicht gelten lassen, ist in gewissen Bereichen, die strategisch sind. So wollen wir bei der Nahrungsmittelproduktion bewusst nicht einen Marktansatz fahren, sonst würden bei uns die Bauern schon lange nichts mehr produzieren, weil wir alle wissen, dass wir im europäischen Kontext mit europäischen Preisen nicht kompetitiv wären. Also stützen wir diesen Markt. Das ist völliger "common sense". Wir haben bei der Energie eben auch etwas, was nicht wie eine "commodity" funktioniert, sondern hier geht es auch um strategische Überlegungen, wo wir immer auch im Sinne der Landesversorgung sagen, dass ein gewisser "backbone", ein gewisser Markt, hier wichtig ist. Aber wir wollen uns immer auch ein bisschen auslandunabhängig positionieren.

Nochmals: Ein grosser Teil dieser Energiestrategie besteht darin, uns weniger auslandabhängig zu machen. Heute liegt im Energiebereich die Auslandsabhängigkeit bei 80 Prozent. Es ist uns in den letzten drei Jahren gelungen, diesen Anteil auf 78 Prozent hinunterzukriegen. Mit den Effizienzmassnahmen, mit dem Aufbau einer einheimischen Produktion werden wir 2035/2040 bei schätzungsweise 60 Prozent landen.

Wo ist da die SVP? Das ist doch genau Ihr ureigenes Gedankengut, Herr Nationalrat Röstli, nämlich dass Sie sagen wollen, eine gewisse Unabhängigkeit von Importen aus dem Ausland sei, wo es um strategische Fragen geht, in unserem Sinne. Ja, aber was tun Sie jetzt, wenn Sie sagen: "Diese Grosswasserkraftwerke sind uns eigentlich egal, wir importieren dann halt den billigen europäischen Strom"? Denn das wird ja die Folge sein. Wenn die Produktion der bestehenden Wasserkraft nicht mehr kompetitiv ist, zurückgeht, eingestellt wird: Was ist die Alternative? Importe aus Europa. Das ist schlussendlich die Gretchenfrage, die Sie zu beantworten haben. Ist das Ihre Strategie? Ist es auch diejenige des Freisinns? Eine Importstrategie, weil es halt billiger ist und nur das zählt, was billiger ist? Ist das Ihre Philosophie? Oder sagen wir, dass es halt Bereiche des Staates gibt, wo wir ein Interesse haben und sagen: "Nein, wir wollen nicht alle Arbeitsplätze verlieren"?

Wir wollen hier eine gewisse einheimische Produktion sicherstellen, weil es hier um gewisse Bereiche geht, die von strategischer Bedeutung sind.

Sie führen, glaube ich, auch noch eine ausserordentliche Session zum starken Franken und zur Wirtschaft durch. Wie Sie ist auch der Bundesrat immer beunruhigt, wenn wir Unternehmen an chinesische oder andere Investoren verlieren. Ja, okay, Sie können jetzt auch im Bereich der Energie sagen, dass halt andere die Produktion von uns übernehmen sollen, das Einzige, was zähle, sei der Preis. Weshalb investieren Sie dann aber in die KTI und erhöhen dort die Kredite? Weil Sie doch auch wollen, dass unsere Schweizer Unternehmen in diesem hochschwierigen Umfeld mit dem starken Schweizerfranken eine gewisse Unterstützung erfahren, damit sie ihre Wettbewerbskraft weiterhin auf gesundem Boden und mit Innovationen verbessern können. Auch das ist strategisch, es ist nicht nur Markt.

Deshalb erklärt sich der Bundesrat mit dieser Lösung der Mehrheit Ihrer Kommission einverstanden, und aus denselben Überlegungen tut dies übrigens auch der grösste Wirtschaftsverband der Schweiz, Economiesuisse. Nicht, weil es unser Wunsch ist, dass wir jetzt auch noch die bestehende Wasserkraft subventionieren, sondern weil es hier auch darum geht, im Sinne der strategischen Versorgung einer Produktion in der Schweiz den "backbone" der sauberen

AB 2016 N 84 / BO 2016 N 84

Wasserkraft nicht zu verlieren. Deshalb ist auch der Bundesrat mit der Mehrheitslösung einverstanden.

Wir glauben auch, dass dieses Modell besser ausgestaltet und weniger bürokratisch ist als dasjenige, das wir





im Ständerat hatten. Es wird von allen Kantonen unterstützt – von allen Kantonen, das möchte ich hier betont haben. Deshalb glaube ich, dass das die richtige Antwort auf die Marktsituation ist, die wir nun einmal haben; die richtige Antwort für eine möglichst unabhängige Versorgung im Bereich des Stromes; die Antwort, dass wir auch weiterhin auf erneuerbare und nicht auf fossile Energien setzen. Das Marktprämienmodell erlaubt es, den Kraftwerken in dieser schwierigen Situation befristet eine Unterstützung zu leisten.

Der Bundesrat ist ebenso bereit – Sie diskutieren das ja dann auch noch –, die Wasserzinsregelung ab 2020 anzuschauen. Es ist so: Wenn man die Kosten der Wasserkraftwerke anschaut, sieht man, dass die Fixkosten sehr hoch sind. Alle Wasserkraftwerke konnten in den letzten Jahren die Betriebskosten senken, sie sind effizienter, produktiver geworden. Die Fixkosten sind die langjährigen Verpflichtungen mit dem Fremdkapital, und dazu zählt eben auch der Wasserzins. Da müssen wir schauen, dass wir für 2020 auch Lösungen finden. In diesem Sinne ist gerade auch der Einzelantrag Grüter zu sehen. Das, was er vorschlägt, ist tatsächlich etwas, was in diesem Kontext, im Sinne der Wasserzinsregelung, hilft, aber auch, um dann zu schauen, wo wir wirklich am Markt sind, wo wir Gestehungskosten haben, wo ein gewisser Schutz der Wasserkraftproduzenten da ist. Das ist genau eine Überlegung, die richtig ist und die wir gerne aufnehmen. Wir meinen allerdings, dass in diesen Kontext die Wasserzinsregelung ab 2020 gehört, weil uns das dort auch mehr Möglichkeiten gibt, eine gesamtheitliche Lösung bezüglich der produzierenden Kantone, der Dividendenkantone und auch der Marktöffnung zu finden. Es ist auf jeden Fall eine Überlegung, die auch nach unserer Beurteilung genau in die richtige Richtung zielt.

Kommen wir zu Artikel 39a, zur Befristung der Förderbeiträge an erneuerbare Energien: Es gibt europäische Statistiken – Eurostat 2014 ist die neueste –, wonach die Schweiz in ganz Europa auf dem zweitletzten Platz liegt, was die Förderung von erneuerbarer Energie betrifft. Es ist einfach falsch, wenn immer wieder behauptet wird, wir würden Milliarden in diesen Markt hineinpumpen und würden hier den Markt völlig verfälschen. Erstens ist er verfälscht – aber nicht von uns, sondern von anderen –, zweitens ist die Schweiz wirklich sehr, sehr, sehr moderat bei der Förderung. Wir bleiben auch moderat mit dieser Strategie. Eine gewisse Förderung ist aber nötig, sonst wird die Schweiz mit höheren Lohnkosten, mit höheren Produktionskosten in diesem Umfeld nicht vom Fleck kommen. Das heisst, wer dann nicht fördert oder nur noch für zwei, drei, fünf Jahre fördern will, der sagt auch Ja zum Import von Strom aus Europa. Das ist nachweislich in den nächsten Jahren viel fossile Energie, viel Kernkraft, aber sicher nicht erneuerbare Energie.

Monsieur Genecand, je ne vois aucune contradiction de la part du Conseil fédéral, mais plutôt de la part de quelques membres du Conseil national.

Ich möchte hier einfach nochmals etwas widerlegen, was immer wieder gesagt wird. Im aktuellen Gesetz liegt der Gap bei 1,5 Rappen pro Kilowattstunde. Wir fördern damit, und zwar mit etwa 0,1 Rappen, auch die vor allem vom Freisinn gewollte Geothermie. Darin inbegriffen sind weiter die gesamten Massnahmen für den Gewässerschutz, die wettbewerblichen Ausschreibungen usw. Jetzt beantragen wir Ihnen mit dieser Vorlage mit dem ständerätlichen Modell 2,1 statt 1,5 Rappen. Wenn Sie Ja sagen zur Grosswasserkraft, sind wir bei 2,3 Rappen. Für die Förderung setzen wir also nochmals 0,6 Rappen ein. Damit sind zeitlich befristet nochmals um die 300 Millionen Franken pro Jahr für die Förderung verfügbar. Wenn Sie dies auf die ganze Dauer diskontieren, sind Sie bei jährlich etwa 150 Millionen Franken, die Sie hier für die Förderung einsetzen. Ich muss sagen: Das ist also wirklich die bare Katastrophe. Im Vergleich zu den Geldern, die Sie in anderen Bereichen zur Förderung einsetzen, sind das Peanuts. Es ist zwar nicht nichts, aber es geht hier um die Investition in den Werkplatz Schweiz, um die Investition in die Zukunft und um die Investition in geringere Auslandabhängigkeit. Malen Sie hier nicht immer mit Milliardenzahlen den Teufel an die Wand, das stimmt so einfach nicht.

Die erneuerbaren Energien sind die Zukunft. Die Schweiz kann sie verpassen oder auch etwas tun. Ich bin sehr einverstanden mit einer moderaten, verträglichen Förderung. Wir finanzieren ja mit diesem Topf auch die Entlastung der Grossverbraucher, die die KEV nicht zu bezahlen haben, was im Sinne des Werkplatzes Schweiz auch richtig ist. Wir haben immer gesagt: Ja, die Grossverbraucher sollen sich bereits im übrigen Europa eindecken können. Sie haben bereits heute den Vorteil, dass sie sich nicht nur nicht an der KEV beteiligen müssen, sondern sich gleichzeitig für 3, 4 Rappen – das ist ein bisschen unpatriotisch, aber das ist halt die Wirtschaft – im europäischen Markt eindecken können. Das ist sehr wirtschaftsfreundlich. Von der SVP erwarte ich selbstverständlich, dass sie zur zweiten Stufe der Marktöffnung auch aus Marktüberlegungen Ja sagt, wenn sie so auf den Markt setzt. Das habe ich von ihr bis jetzt nämlich auch nicht gehört. Die FDP ist hier konsequent, das muss man sagen. Sie setzt einfach nur auf den Preis – aber eben: Bei der Energie geht es noch um ein wenig mehr als nur um billigen Strom.

Die KEV beträgt am Schluss mit diesem Modell rund 6 bis 7 Rappen des Endkundenpreises. 6 bis 7 Rappen, meine Herren! Jetzt schaue ich zu Ihnen rüber: 6 bis 7 Rappen. Der Endkonsument ist von dieser KEV nicht



wesentlich betroffen. Er ist betroffen von steigenden Netzkosten im Monopol. Dort höre ich dann von Ihnen nie grosse Meinungsäusserungen oder etwas dazu, wie man effizienter sein könnte. Oder er ist auch betroffen von der Marktstruktur, wie wir sie heute mit über 700 Energieversorgungsunternehmen haben. Das ist viel teurer als diese befristete KEV, die wir jetzt von 1,5 auf 2,1 oder 2,3 Rappen befristet zu erhöhen vorschlagen. Der Ständerat hat dieses Modell gut studiert und deshalb im Kontext gesagt: Wenn wir für die erneuerbaren Energien moderat, zeitlich befristet, mit dem Ziel vor Augen ein Gefäss bereitstellen, dann ist das vernünftig. Dann machen wir das so lange, wie es nötig ist, nicht länger. Aber so lange, wie wir dieses Ziel nicht erreicht haben, macht diese Förderung Sinn. Wir können mit diesem Netzzuschlag und mit der Befristung die Zubauziele erreichen, und deshalb ist eben auch bei Artikel 39a das Auslaufen der Unterstützung mit dieser Klausel des Ständerates gekoppelt an das Erreichen der Zubauziele. Das ist ein System, das in sich kohärent ist. Mit dem System Wasserfallen hätten wir einen Förderstopp, und wir hätten viele Tausend Gesuche auf der Warteliste, die, wider besseres Wissen und wider Treu und Glauben, vom Staat dann die Absage kriegen: Das ist gut gemeint, aber Sie müssen selber schauen, wie Sie diese Produktionsanlage betreiben. Bei Artikel 45a, bei den Heizungen, geht es um ein Thema, das wir schon in der ersten Runde diskutierten. Der Bundesrat hat seine Meinung nicht geändert. Wir sind nach wie vor der Auffassung, das wurde richtig gesagt, dass wir im Bereich der Gebäude ein riesiges Einsparpotenzial haben. Das ist unbestritten. Es ist hier wirklich eine Frage, ob das Bundessache oder Sache der Kantone ist. Die Lösung jetzt in Artikel 45a ist besser als in der ersten Lesung. Aber wir bleiben dabei, diese Vorschriften greifen in die Kompetenz der Kantone ein. Die Kantone haben mit ihren Mustervorschriften (Muken) im Bereich der Heizungen einiges verbessert. Es gibt Kantone mit sehr guten Standards beim Einbau von Heizungen. Es gibt Kantone, die auch hier auf fossiler Verbrennung basierende Heizungen verbieten oder mindestens die Systeme so umstellen, dass man nicht belohnt wird, wenn man auf fossiler Verbrennung basierende Heizungen betreibt. Die Minderheit Knecht eliminiert die Differenz zum Ständerat und respektiert die föderale Kompetenz gemäss Verfassung.

AB 2016 N 85 / BO 2016 N 85

Bei Artikel 46 Absatz 3 hat die Minderheit Jans ihren Antrag jetzt zugunsten des Einzelantrages Grossen Jürg zurückgezogen. Ich habe Verständnis für die Haltung von Herrn Grossen. Er weist zu Recht darauf hin, dass Heizungen einen grossen Anteil der Energieverschwendung verursachen und eine Betriebsoptimierung in diesem Bereich – zum Beispiel die richtige Einstellung von Boilern – eine grosse Wirkung erzielen kann. Auch hier teilen wir diese Auffassung, aber auch hier stellt sich wieder die Frage, ob dies Sache des Bundes oder der Kantone ist und wie man dies in der Praxis macht. Der Eigentümer einer Heizung ist eigentlich dafür verantwortlich, selber zu schauen, dass seine Heizung ab und zu kontrolliert und auch richtig eingestellt wird. Das würde heissen, dass wir sagen, der Staat habe hier eigentlich nichts vorzuschreiben. Vorschriften haben wir bei Neubauten. Im Rahmen der Baubewilligung respektive der Abnahme einer Baute kontrolliert der Staat selbstverständlich die Einhaltung der Vorschriften, und dazu gehören auch die energetischen Vorschriften. Ein Teil des Antrages Grossen Jürg, nämlich die Inbetriebnahme der Gebäudetechnik, ist also praktikabel und umsetzbar. Die Betriebsoptimierung der Gebäudetechnik ist aber natürlich etwas, was in der Regel eben danach anfällt, im Laufe des Betriebes einer Heizung, einer Gebäudetechnik. Hier ist es aus unserer Sicht wieder relativ schwierig, den Kantonen und sogar den Städten und Gemeinden vorzuschreiben, dass sie regelmässig die optimale Betreibung dieser Anlagen zu kontrollieren haben. Sie sehen also, inhaltlich habe ich keine Differenz mit Herrn Grossen, aber es stellt sich auch hier wieder die Frage nach der Kompetenz gemäss Verfassung und nachher die Frage der Praktikabilität. Aber vielleicht kann man im Ständerat nochmals anschauen, ob man hier trotzdem eine Lösung findet – der Ständerat hat hier bisher halt auch unter Berücksichtigung der kantonalen Kompetenzen zurückhaltend gehandelt. Dann geht es noch um den Einzelantrag Knecht zu Artikel 40 Absatz 3. Das ist ein Antrag, der vor allem das PSI in Villigen betrifft; ich glaube, Sie haben ihn auch so begründet. Es geht um die Rückerstattung des Netzzuschlages. Hier verstehe ich dieses Anliegen sehr gut. In der Kommission wurde einfach der Rückkommensantrag abgelehnt, und Sie hatten deshalb keine Möglichkeit mehr, das zu differenzieren. Nochmals: Das Parlament hat die Befreiung der energieintensiven Branchen beschlossen, weil man gesagt hat, dass sie im internationalen Wettbewerb stehen und nicht durch den Netzzuschlag benachteiligt werden sollen: Das sind die Stahl-, die Aluminium-, die Maschinen- und die Papierindustrie. Das stand im Fokus dieses Artikels zur Befreiung von der Rückerstattungspflicht. Es war eigentlich nie die Absicht, dass für die öffentliche Hand – und das PSI gehört zur ETH und zu unseren Forschungsanstalten – auch gewisse Möglichkeiten zur Befreiung vom Netzzuschlag bestehen sollen. Sie haben erklärt, das Bundesverwaltungsgericht habe im Fall einer Abwasserreinigungsanlage das Feld



ein bisschen geöffnet und gesagt, dort sei es mindestens nicht völlig von der Hand zu weisen, dass auch öffentlich-rechtliche Anlagen rückerstattungsberechtigt sein könnten. Gestützt auf diesen Gerichtsentscheid hat der Ständerat die Vorlage präzisiert.

Wenn Sie aus politischen Gründen auch das PSI in den Kreis der Rückerstattungsberechtigten einschliessen möchten, so müsste nach unserer Einschätzung Ihr Antrag einfach noch präziser formuliert sein. Er ist jetzt sehr offen, sodass darüber hinaus noch viele andere von der Rückerstattung profitieren könnten. Deshalb müsste man, wenn das der politische Wille ist, klar legiferieren und sagen, dass es sich nur um Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung handelt, die von Ihrem Antrag erfasst würden. So könnte man den Antrag übernehmen.

Ich bitte Sie deshalb im Sinne der Mehrheit Ihrer Kommission, diese Begrenzung der Förderung im Gesetz zu akzeptieren. Der Bundesrat hat immer gesagt, dass diese Förderung kein Providurium sei. Auch bei den Gebäudeprogrammen gibt es ein Ende. Wenn wir die Förderung der erneuerbaren Energien so aufgebaut haben, soll der Markt funktionieren. Jedes Jahr haben wir Solarpanels, die billiger und somit auch rentabler werden. Bei uns in der Schweiz sind halt auch die Montagearbeiten für diese Panels wesentlich teurer als in Deutschland, Österreich oder in Italien. Deshalb macht diese Förderung für eine beschränkte Zeit und mit einem vernünftigen Mitteleinsatz Sinn.

Rösti Albert (V, BE): Geschätzte Frau Bundesrätin, betreffend die Wasserkraft haben Sie mich ja persönlich angesprochen. Selbstverständlich steht unsere Fraktion – ich habe das auch ausführen können – hinter der Wasserkraft; sie will, dass die systemrelevanten Anlagen am Laufen bleiben. Es stellt sich einfach die Frage, und ich wäre froh, wenn Sie dann noch etwas dazu sagen könnten, ob es aus ordnungspolitischen Gründen nicht viel gescheiter wäre, gezielt dort zu intervenieren, wo der Stillstand einer systemrelevanten Anlage tatsächlich überhaupt möglich ist, als jetzt mit diesem Rappen flächendeckend viele Mittel zu verbrauchen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass ich ja vor zwei Jahren, glaube ich, einen Rückweisungsantrag gemacht habe mit der Bitte an den Bundesrat, diese Frage zu prüfen. Das wurde damals als "im Moment nicht notwendig" erachtet.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir kennen den Begriff der Systemrelevanz bei den Banken, aber nicht bei den Wasserkraftanlagen. Also müssten wir neu prüfen, was eine systemrelevante Wasserkraftanlage ist. Zudem ist es keine flächendeckende Förderung, welche die Kantone vorschlagen, sondern nur eine Förderung für diejenigen, die am Markt zu Marktpreisen produzieren müssen. Alle Wasserkraftanlagen, die sowieso zu Gestehungskosten verkaufen können, haben ja ihre Kosten gedeckt. Nochmals: Wir haben die Marktöffnung; die Unternehmen, das wissen wir, die Grossverbraucher decken sich eben am Markt ein. Das setzt gerade die schweizerischen Produzenten noch mehr unter Druck, weil grosse Kundinnen und Kunden, die sie bisher hatten, dann halt in Deutschland einkaufen und nicht bei den Bündner Wasserkraftwerken usw. Das ist natürlich dann zusätzlich ein Problem, das entsteht.

Man kann schon prüfen bezüglich einer Notlage, aber was ist eine Notlage? Wenn schon die Hälfte der Unternehmen die Bilanz deponiert hat? Oder was ist es? Das ist das Problem. Die Anlagen gehören ja nicht dem Bund, sondern mehrheitlich den Kantonen und Gemeinden. Das Problem hätten deshalb einfach die dort ansässigen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler oder die Aktionäre; das ist wiederum die öffentliche Hand, die Kapital einschliessen müsste. Deshalb haben wir gesagt: Okay, man kann das tun, befristet, moderat, um eben den Notfallplan – das wäre eine ziemlich schwierige Übung! – zu vermeiden. Wir würden dann darüber streiten, was eine systemrelevante Anlage ist. Da, glaube ich, würde man sich im Parlament wahrscheinlich nicht in einem Sonderverfahren innert drei Monaten einig.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Erst einmal bin ich sehr froh, dass Sie der FDP attestieren, dass wir immer für die Strommarktöffnung gewesen sind, auch damals, als 2002 die Revision des Elektrizitätsmarktgesetzes gescheitert ist. Ich stelle fest, dass wir auch jetzt in dieser Weise handeln, wir wollen die Subventionstatbestände tief halten – das haben Sie uns ja bei der Geothermie vorgeworfen –, und das ist ja genau das Ziel. Sie müssen mir als Wasserfällen jetzt nicht weismachen, ich sei gegen die Wasserkraft, nur weil ich keine Strukturerhaltung möchte. Meine Frage ist diese: Das UVEK hat bewilligt, dass die Kantone ab 1. Januar 2015 mit den Wasserzinsen nach oben gehen. Jetzt will das gleiche UVEK und wollen Sie als Bundesrätin die 50 oder 60 Millionen Franken, die bei den Wasserkraftwerkbetreibern weggehen, mit etwa 100 Millionen Franken dieser Marktprämie direkt subventionieren. Wissen Sie, was die linke und die rechte Hand im UVEK in diesem Bereich wirklich tun?





Leuthard Doris, Bundesrätin: Ja, Herr Wasserfallen. Die Erhöhung basiert auf einem Beschluss des Parlamentes. Es gibt ein Gesetz, das das Parlament, also auch Sie, verabschiedet hat. Das BFE macht nichts anderes, als bei den Wasserzinsen den parlamentarischen Willen umzusetzen – nichts anderes. Deshalb sagen wir, dass wir das genau anschauen müssen. Dass es nämlich 2019 oder 2020 weiterhin so weitergeht mit einer Erhöhung der Wasserzinsen, ist in diesem Umfeld wahrscheinlich nicht wünschenswert. Nochmals: Auch Sie wissen, dass für die Kantone kein Zwang besteht, den Wasserzins auf das vom Parlament gesetzte Maximum hinaufzuschrauben. Wir wissen aber alle, dass das einfach passiert.

Helfen Sie also hier mit, den bestehenden Wasserkraftwerken in dieser Situation zu helfen. Aber helfen Sie nachher auch mit, das System, bei dem es – hier sind wir uns einig – wirklich ein paar Besonderheiten gibt, zu verbessern. Dann haben wir, glaube ich, eine zukunftsfähige Lösung mit einer Wasserkraft, die effizienter ist als heute.

Nussbaumer Eric (S, BL): Frau Bundesrätin, wir haben in diesem Block ja auch die Artikel 48ff. Das sind Artikel, die auf einen Bundesratsvorschlag zurückgehen, nämlich, dass man auch Effizienzziele bei den Elektrizitätslieferanten macht. Das wurde intensiv diskutiert in den Kommissionen, auch im Ständerat. Jetzt liegt ein Minderheitsantrag vor, der ein solches Effizienzziel im Sinne des Bundesrates bei den Verteilnetzbetreibern regeln möchte. Sie haben sich dazu gar nicht geäußert. Könnten Sie sagen, ob das im Sinne des Bundesrates ist, was hier vorgeschlagen wird?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich habe die Haltung des Bundesrates schon in der ersten Runde erklärt und habe das auch im Ständerat gesagt. Es ist nichts Neues. Der Bundesrat hat diese Bonus-Malus-Regelungen und diese Vorschriften für die Energieversorgungsunternehmen nicht freiwillig vorgebracht, sondern weil eine Motion (11.3454) vom Parlament angenommen wurde, die das von uns verlangt hat.

Wir haben das gerne geprüft. Wir sehen hier auch den Sinn und Zweck. Aber Sie haben die diversen Modelle gehabt. Die "weissen Zertifikate" sind bei Ihnen durchgefallen. Dann kam das Modell Grunder mit Bonus/Malus. Das ist bei den Energieversorgungsunternehmen durchgefallen. Die ganze Branche hat sich darum bemüht, aber bis heute gibt es keine Lösung. Jetzt kommt der Minderheitsantrag Jans, ein bisschen verbessert. Aber auch das wird bis heute von der Branche abgelehnt. Wir haben deshalb gesagt, dass wir nach wie vor der Meinung sind, dass im Bereich der Effizienz bei den Energieversorgungsunternehmen einiges zu haben ist. Aber solange wir nicht ein Modell haben, das die Branche selbst mitträgt, können Sie von mir nicht erwarten, dass ich finde, dass das Sinn macht.

Ich bin überzeugt, dass man das Fuder jetzt nicht überladen sollte. Die Energieversorgungsunternehmen werden mit der Umsetzung dieser Strategie einiges zu tun haben. Sie werden sich dann hoffentlich in ein paar Jahren bei der Marktöffnung auch nochmals positionieren müssen. Sie müssen ihre Dienstleistungen neu konzipieren. Deshalb glaube ich, dass wir gut daran tun, hier am Ball zu bleiben und weiterhin zu versuchen, das dänische Modell, das auch von den meisten als praktikabelstes Marktmodell erachtet wird, weiterzuverfolgen. Aber ich glaube, der Ständerat war sehr klar für Streichung, wie die Mehrheit Ihrer Kommission auch. Ich sehe im Moment nicht, dass wir hier zu einem Ergebnis kommen. Aber wir können den Ball weiterhin aufnehmen und in den nächsten drei, vier Jahren prüfen, ob wir noch ein tragbares, auch wenig bürokratisches Modell finden. Da haben Sie meine volle Unterstützung.

Jans Beat (S, BS): Vielen Dank, Frau Bundesrätin, für Ihre Präzisierungen. Erlauben Sie, dass ich nachfrage. Es ist wirklich eine entscheidende Frage. Es geht um die Frage, ob es über die Frage der Stromeffizienz zu einer Volksabstimmung kommt oder nicht. Da stehen jetzt die Initianten vor der Wahl – es gibt übrigens aus allen Parteien Initianten –, ob sie es zurückziehen sollen oder nicht.

Jetzt liegt ein Brückenangebot auf dem Tisch. Dieses würde wahrscheinlich zum Rückzug führen. Es sagt den Netzbetreibern: "Ihr dürft das auf die Stromkosten überwälzen, wenn ihr Investitionen habt. Take it or leave it." Ich kenne kein Stromunternehmen, das sich gegen dieses Modell, dieses reine 48er-Modell – das ist ein Brückenangebot –, ausgesprochen hätte.

Deshalb hier die Präzisierung: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, wollen Sie das Ganze in einer späteren Vorlage nochmals bringen. Können Sie uns das hier versprechen, dass Sie nochmals mit einem neuen Vorschlag zu einem Stromeffizienzmodell kommen?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ja, ich verspreche das. Ich bin nämlich überzeugt, dass es hierzu noch bessere Modelle gibt. Im Effizienzbereich sind wir ohnehin nicht so weit gekommen, wie wir das eigentlich gern gehabt hätten. Im Moment ist das aber, glaube ich, einfach nicht reif.

Über den Rückzug oder die Aufrechterhaltung müssen Sie entscheiden, das kann nicht der Bundesrat ent-



scheiden.

Der Effizienzbereich ist der wichtigste Pfeiler der bundesrätlichen Strategie. Ich bin damit auch nur halb zufrieden. Es liegt vieles halt auf der Ebene der Kantone – dort gibt es aber auch Bewegung. Ich bin überzeugt, dass die Energieversorgungsunternehmen schnell erkennen werden, dass sie mit dem Verkauf von Beratungsleistungen gerade für kleine und mittlere Unternehmen auch monetär viel besser fahren als mit dem Verkauf von Kilowattstunden. Doch das ist eine Entwicklung, die Zeit braucht. Es gibt viele Energieversorgungsunternehmen, die sich auf diesem Weg befinden. Solange nicht auch der VSE als Verband sagt, dass man da mitziehen wolle, und dieses Modell unterstützt, müssen Sie mich verstehen. Ich trage nämlich letztlich die politische Verantwortung. Ich finde diesen Gedanken gut, doch das kommt meines Erachtens zu früh und ist zu viel des Guten. Wir müssen noch daran arbeiten. Sie aber entscheiden. Das ist Ihre politische Verantwortung.

Knecht Hansjörg (V, AG): Sie haben in Zusammenhang mit der KEV von "Peanuts" gesprochen. Das hat mich etwas gejuckt. Bei einem Gesamtverbrauch von 60 Terawattstunden macht das bei Ausnützung der Obergrenze von 2,3 Rappen immerhin 1,3 Milliarden Franken für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger aus. Für mein Unternehmen habe ich das auch durchgerechnet: Dort sind es auch über 50 000 Franken. Das ist doch kein Klacks. Ich erlaube mir die etwas überspitzte Frage: Ist Ihnen das bewusst?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Sie müssen es umgekehrt sehen: Die Hälfte der KEV zahlen sowieso die Haushalte, nicht die Wirtschaft. Beim von der Wirtschaft bezahlten Teil habe ich Verständnis: Jeder Franken, den man ausgibt, ist ein Franken, den man verdienen muss. Das will ich nicht verneinen. Wir sprechen hier aber von 6 Prozent des Gesamtendkostenpreises, nie von den anderen Prozenten.

Nehmen Sie nur schon den Stromunterschied – darauf weise ich immer wieder hin -: Vom "Zurzibiet", das Sie ja gut kennen, oder von Rheinfelden bis nach Baden haben Sie locker einen Preisunterschied von 20 Prozent. Das würde mich als KMU- und Wirtschaftsvertreterin viel mehr umtreiben als diese Erhöhung. Es ist eine Erhöhung, es kostet etwas, aber es gibt auch Arbeit, und es sind Investitionen in der Schweiz. Letztlich wollen wir in der Schweiz Investitionen, Arbeitsplätze und mehr erneuerbare Energien haben. In diesem Gesamtkontext finde ich, Investition ist besser als Import. Bei Ihnen ist es sehr leicht: Zwanzig Kilometer über die Grenze, und Sie können den Strom viel billiger beziehen. Sie sind in diesem Umfeld und strampeln. Deshalb glaube ich, dass wir gerade hier schauen müssen, nicht auch noch dieses Segment immer mehr nach Deutschland zu verlieren.

AB 2016 N 87 / BO 2016 N 87

Grossen Jürg (GL, BE): Ich habe auch noch eine Frage zu diesem wichtigsten Pfeiler der Energiestrategie, zur Energieeffizienz. Sie haben eigentlich positiv auf meinen Einzelantrag geantwortet, und wie ich Sie verstanden habe, haben Sie gesehen, wie gross das Potenzial ist, das dort existiert. Sie haben dann auch gesagt, man könnte das vielleicht im Ständerat nochmals anschauen. Wären Sie dann bereit, jetzt zu sagen: "Ja, sagen wir hier im Nationalrat mal Ja, damit wir das dann detailliert nochmals anschauen können, diesen Artikel 46 Absatz 3 Litera e"?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Sie entscheiden, ob der Nationalrat Ja oder Nein sagt. Ich kann nur sagen, der Ständerat wird sicher weiterhin das Gleiche sagen. Wenn Sie in die kantonale Hoheit eingreifen – und das wäre vor allem mit den Betriebsoptimierungen während dieser Zeit wahrscheinlich der Fall –, dann würde das dort wahrscheinlich nicht goutiert. Die Instandstellung und die Erstinbetriebnahme liessen sich, glaube ich, in Respektierung der kantonalen Zuständigkeit umsetzen.

Hausammann Markus (V, TG): Ich habe veranlasst, dass über die Artikel 48 und 49 separat abgestimmt wird. Sind Sie mit mir der Meinung, dass Artikel 49 eher das Fuder überlädt als Artikel 48, weil Artikel 49 in diesem Bereich Zwangsmassnahmen vorsieht?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich glaube, es ist halt schon ein Konzept. Sie haben Recht, dass Artikel 49 sicher einschneidender ist. Grundsätzlich geht es aber um ein Konzept. Es geht um die Frage, ob wir Vorschriften für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen wollen, ob es Zielvorgaben gibt und was wir machen, wenn sie nicht erfüllt werden.

Insofern ist es meines Erachtens etwas schwierig, nur beim einen Artikel zuzustimmen und beim anderen nicht. Es ist ein Konzeptentscheid, ob man das will oder nicht.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Pour raccourcir un peu les débats, je ne vais pas réexpliquer



tout ce qui s'est dit sur le soutien à la grande hydroélectricité; le rapporteur de langue allemande y reviendra. Personne n'a contesté la simplification technique par rapport à la version du Conseil des Etats. Finalement, c'est une question politique et la minorité Wasserfallen composée de huit personnes s'oppose sur le fond à ce soutien. Ce ne sont pas tellement les modalités qui posent des problèmes.

A cet égard, j'en profite pour relativiser une affirmation de Monsieur Genecand qui se plaignait d'avoir 800 acteurs sur ce marché. En réalité, le chiffre de 800 correspond au nombre d'entreprises de distribution de réseau qui sont chacune dans leur région un monopole. La plupart de ces entreprises n'ont pas de production hydroélectrique et ne sont que des monopoles de distribution.

Par contre, il y a des entreprises qui sont mixtes et aussi des entreprises, comme les Forces motrices valaisannes, qui n'assurent que la production d'électricité, sans réseau de distribution. Ce sont d'ailleurs celles-ci qui souffrent, mais une éventuelle faillite d'entreprise, telle que les Forces motrices valaisannes ou Axpo, amènerait une faible diminution du nombre d'entreprises, poserait d'immenses problèmes et ne résoudrait absolument pas la question du grand nombre d'entreprises de réseau électrique. Ce sont donc deux questions différentes.

Le Conseil des Etats n'a pas contesté la fixation du plafond à 2,3 centimes pour le prélèvement RPC, ce qui fait qu'il n'y a plus de divergence sur ce point.

Par contre, le Conseil des Etats a introduit une limitation dans le temps des octrois de nouvelles rétributions d'injection, qui n'auront lieu que pendant les cinq premières années après l'entrée en vigueur de la présente loi. Les autres dispositifs – contribution d'investissement et rétribution unique au photovoltaïque – sont limités à 2031. Dans l'optique du Conseil des Etats, il s'agit d'un compromis global: on fait un effort important maintenant pour développer les énergies renouvelables, mais ensuite, le système sera progressivement mis hors service une fois que l'effort initial aura été fait. La majorité de la commission s'est ralliée à ce dispositif.

Il y a cependant deux propositions de minorité. D'une part, la proposition de la minorité Wasserfallen vise à limiter les aides à l'investissement et la rétribution unique à 2025. La commission vous propose de rejeter la proposition de la minorité Wasserfallen, parce qu'elle empêche d'atteindre les objectifs visés. D'autre part, la proposition de la minorité Nussbaumer prévoit, au contraire, de prolonger les dispositifs d'aide jusqu'à ce que les objectifs soient atteints, ce qui n'a pas paru nécessaire à la majorité de la commission.

Je souhaite apporter encore une précision technique importante. Lorsque l'on dit que l'octroi de la RPC est limité à cinq ans, en admettant que la limite tombe en 2023, celui qui a obtenu en 2021 la décision positive de la RPC peut tout à fait commencer à la toucher en 2025, si c'est à ce moment qu'il a pu construire, au terme des procédures. La limitation temporelle porte donc sur l'octroi des décisions positives.

A noter – c'est important aussi – que le compromis du Conseil des Etats comprend aussi l'article 74, qui prévoit de partir d'emblée avec des moyens suffisants, de façon à pouvoir faire rapidement un progrès et ensuite réduire l'ampleur du système.

A l'article 45a, la commission a gardé l'idée du Conseil national de mieux utiliser l'énergie des grandes installations de chauffage pendant le semestre hivernal. Mais comme le Conseil des Etats a refusé la proposition, la commission l'a grandement simplifiée: il ne s'agit plus que d'une norme de compétence qui permet au Conseil fédéral de fixer des exigences d'efficacité pour les grandes installations de production de chaleur. Concrètement, il s'agit de pouvoir dire que celui qui a une grande installation de production de chaleur doit produire simultanément de l'électricité selon le principe du couplage chaleur-force, hautement efficace.

A l'article 45a, la commission vous propose, par 16 voix contre 9, de maintenir la décision du Conseil national.

A l'article 40, la commission n'a pas examiné la proposition Knecht, qui vise à ce que des établissements de recherche de droit public ou soutenus par des fonds publics puissent être exonérés du prélèvement permettant le financement de la rétribution à prix coûtant du courant injecté (RPC). La philosophie de la commission, qui a jusqu'à maintenant été soutenue par le conseil, également dans le cadre de l'initiative parlementaire 12.400 de la CEATE-CN, "Libérer les investissements dans le renouvelable sans pénaliser les gros consommateurs", consiste à dire que tous les consommateurs d'électricité doivent payer pour la RPC, indépendamment de leur taille, et que des exonérations ne sont prévues que pour les entreprises privées en situation de concurrence internationale et pour lesquelles le coût de l'électricité est absolument décisif du fait de leur consommation intensive de ce bien.

Typiquement, Monsieur Knecht, une fonderie ou une entreprise de recyclage mérite l'allègement du prélèvement de la RPC; c'est le compromis de l'initiative parlementaire 12.400. Par contre, une institution de droit public financée largement par l'Etat, comme c'est le cas de l'Institut Paul Scherrer, ne mérite à notre avis pas cet allègement et n'en a pas besoin. Le risque, en entrant dans cette logique, serait de faire les mêmes erreurs que celles faites par l'Allemagne où, à force d'ajouter de façon clientéliste des exemptions au prélèvement, le prélèvement est de 30 pour cent trop élevé, 30 pour cent de la consommation étant exemptée. En Allemagne,



mêmes les parcours de golf sont exemptés du prélèvement RPC, ce qui constitue vraiment un non-sens! Aux articles 48 et 49 portant sur l'efficacité électrique, vous aviez modifié, lors du premier débat au Conseil national, le projet du Conseil fédéral pour introduire le système du bonus d'économie. C'est un dispositif dont le but était d'une part d'encourager, d'autre part de contraindre les exploitants de réseau à stimuler les économies d'électricité auprès des consommateurs finaux. Le Conseil des Etats a biffé ces clauses pour différentes raisons, mais principalement parce

AB 2016 N 88 / BO 2016 N 88

qu'il jugeait le dispositif trop compliqué – ce problème de la complexité avait déjà été relevé au Conseil national. Vous allez maintenant de nouveau trancher sur la base d'un dispositif amplement simplifié et largement volontaire. La commission est extrêmement divisée sur la question, puisque c'est par 12 voix contre 12 avec la voix prépondérante du président qu'elle a refusé le dispositif défendu par Monsieur Jans.

Si j'ai bien compris, Monsieur Hausammann souhaite couper en deux la proposition de manière à n'en garder que la partie portant sur l'article 48 et non celle portant sur l'article 49 – je vois que Monsieur Hausammann opine du chef.

Si, comme Monsieur Hausammann, vous soutenez l'article 48, mais rejetez l'article 49, cela signifie que le dispositif devient entièrement volontaire. Seules y participent les entreprises électriques qui souhaitent aider leurs clients à faire des économies. A ce moment-là, aucune entreprise électrique qui ne souhaite pas participer à ce dispositif ne peut y être contrainte. Monsieur Hausammann, en voulant biffer l'article 49, supprime en quelque sorte le volet contraignant.

J'aimerais enfin dire qu'à l'article 74 le rapporteur de langue allemande précisera encore un élément relatif aux dispositions transitoires pour les installations solaires de moins de 30 kilowatts ou légèrement au-dessus – 50 ou 100 kilowatts – et qui avaient obtenu la RPC. Si à l'avenir elles devaient être exclues du système, parce que le Conseil fédéral fixerait par exemple à 100 kilowatts la puissance minimum pour obtenir la RPC, même si le texte ne le dit pas, il est évident que ces installations auraient alors le droit de basculer dans le système de la prime unique, ou alors il serait possible de faire valoir pour ces installations des prétentions à la RPC ordinaire, selon le régime de l'ancien droit, puisqu'elles ont obtenu la RPC sous ce régime. Mais cela coule de source, c'est logique; la formulation est un peu ambiguë parce qu'un autre aspect a été modifié, à savoir la possibilité donnée au Conseil fédéral d'augmenter le seuil minimum d'accès à la RPC ordinaire.

Müller-Altarmatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Einer der zentralen Streitpunkte in der Differenzbereinigung ist die Frage nach der Unterstützung der Wasserkraft. Unsere Kommission hat bei der Erstberatung eine Subkommission eingesetzt, um der Frage nach der Unterstützung der Wasserkraft nachzugehen. Man kam damals zum Schluss, dass für die bestehende Wasserkraft keine Massnahmen nötig respektive möglich seien. Man hat aber eine Förderung für den Zubau beschlossen; die entsprechende Bestimmung in Artikel 30 wurde vom Ständerat bestätigt.

Nun hat sich die Welt seit der Erstberatung weitergedreht, und die Energiepreise haben sich weiter herunturbewegt. Das führte dazu, dass der Ständerat für die bestehende Wasserkraft in Artikel 33a ein Nothilfemodell eingefügt hat. In der Kommission stiess dieser Vorschlag mehrheitlich auf Ablehnung. Man war der Meinung, dass dieses Modell zu kompliziert ist, sowohl für den Gesuchsteller als auch für die Vollzugsbehörde. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die ständerätliche Lösung wegen ihrer Komplexität und der damit zusammenhängenden hohen Hürden gar nie zur Anwendung kommen und letztlich toter Buchstabe bleiben wird. Nicht zuletzt hat sich die Situation der bestehenden Wasserkraftnutzung seit der Debatte im Ständerat nochmals verschlechtert.

Die Kommission präsentiert Ihnen deshalb ein alternatives Modell. Anstelle der "Finanzhilfe in Notlagen" wie der Ständerat schlägt die Kommission eine "Marktprämie für die Grosswasserkraft" vor. Das Konzept sieht vor, dass die Grosswasserkraft, die nicht über die Grundversorgung abgesetzt werden kann, sondern am Markt platziert werden muss, eine Marktprämie von 1 Rappen pro Kilowattstunde beanspruchen kann, wenn sie unter den Gestehungskosten abgesetzt werden muss. Das war selbstverständlich die Idee der Kommission, diese Orientierung an den Gestehungskosten.

Der Einzelantrag Grüter nimmt das ja zum Teil auf. Er will verhindern, dass diese staatliche Subvention dann einfach direkt in die Dividende geht. Einen Teil davon kann man eben abfedern, wenn man sich an diesen Gestehungskosten orientiert, wenn man sagt: Das, was nicht rentiert, wird abgegolten, und sonst nichts. Ich gebe zu, wir haben das in der Kommission nicht explizit in die Vorlage integriert. Da kann der Ständerat allenfalls noch nachbessern, wenn wir es gutheissen.

Den zweiten Teil des Einzelantrages Grüter – das hat Frau Bundesrätin Leuthard gesagt –, dass man das



effektiv dann in die Sanierung, in den Werterhalt steckt, könnte man mit der Wasserzinsregelung ab 2020 anpacken.

Die Kommission ist sich bewusst, dass mit diesem Vorschlag eine sehr umfassende Unterstützung gewährt wird. Gerechtfertigt wird diese Unterstützung mit dem Umstand, dass die Grosswasserkraft für die Versorgungssicherheit in unserem Land halt wirklich eine sehr wichtige Rolle spielt. Sowohl in der Kommission als auch heute war von Systemrelevanz die Rede. Ausserdem ist man der Meinung, man könne mit diesem System eine Entlastung erreichen, die nicht zu einem Giesskannensystem führt – insbesondere, wenn man die Sache noch etwas ausformuliert – und trotzdem nicht zu viel Bürokratie generiert.

Die Minderheit Wasserfallen lehnt die Marktprämie ab und hätte lieber die Finanzhilfe. Sie betrachtet diese Marktprämie eben doch als Giesskanne und als marktfremd. Der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 13 zu 11 Stimmen abgelehnt.

Mit Artikel 39a hat der Ständerat die Sunset-Klausel eingefügt. Die letzten Unterstützungen im System der Einspeiseprämien sollen sechs Jahre nach Inkrafttreten gesprochen werden. Die anderen Unterstützungen, also Investitionsbeiträge, Einmalvergütungen, wettbewerbliche Ausschreibungen und Geothermie-Garantien, sollen 2031 auslaufen. Die Minderheit I (Wasserfallen) will diese anderen Unterstützungen 2025 auslaufen lassen; der entsprechende Antrag wurde mit 13 zu 11 Stimmen abgelehnt. Die Minderheit II (Nussbaumer) will das Auslaufen der Unterstützungen an die Erreichung der Zielwerte koppeln; der entsprechende Antrag wurde mit 16 zu 9 Stimmen abgelehnt. Unter dem Strich war die Kommission – auch nach nochmaliger Konsultation des Bundesamtes mit seinen Zubauperspektiven – der Meinung, man sei mit der ständerätlichen Variante auf dem richtigen Pfad.

Bei Artikel 45a will die Mehrheit das ihrer Meinung nach sehr grosse Potenzial bei den Grossfeuerungen ausnützen und dem Bundesrat die Kompetenz zuweisen, Mindestanforderungen festzulegen. Die Minderheit Knecht bestreitet vor allem die Regelungskompetenz des Bundes, handelt es sich bei den Heizungen doch offensichtlich um Teile eines Gebäudes. Die Mehrheit setzte sich mit 16 zu 9 Stimmen durch.

Bei Artikel 46 Absatz 3 hat der Ständerat die Verpflichtung der Kantone gestrichen, dass sie in ihren Vorschriften, den Muken, auch die ganzheitliche Bewertung der Energie inklusive der grauen Energie sowie die Bestgeräte aufnehmen. Die Mehrheit folgt dem Ständerat; der Entscheid fiel mit 15 zu 10 Stimmen. Die Minderheit Jans wollte diese Punkte beibehalten, ihr Antrag ist nunmehr zugunsten des Einzelantrages Grossen Jürg zurückgezogen worden. Dieser Einzelantrag will eben nicht komplizierte Dinge wie die graue Energie, sondern schlicht und einfach die Gebäudetechnik ins Gesetz schreiben.

Die Artikel 48ff. gehören wieder zu den Kernpunkten. Es geht um die Effizienzvorgaben im Strombereich. Zur Erinnerung: Der Bundesrat hatte einst das System der "weissen Zertifikate" vorgesehen. Der Nationalrat hat dieses Modell in ein Bonus-Malus-System umgewandelt. Anders als vom Nationalrat erhofft, hat der Ständerat dann aber dieses Modell nicht präzisiert, sondern gestrichen. Die Kommissionsmehrheit schliesst sich jetzt diesem Beschluss an und findet, dass man am Schluss sowieso ein negatives Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Massnahmen haben wird, egal welches Modell man wählt.

Die Minderheit Jans hingegen versucht es noch einmal, und zwar mit einem einfacheren Modell. Sie will den Netzbetreibern erlauben, die Nettokosten, welche Massnahmen zur

AB 2016 N 89 / BO 2016 N 89

Stromeffizienz generieren, als Netzkosten geltend zu machen. Dadurch könne – so die Minderheit – ohne staatlichen Zwang und Bürokratie das grosse Potenzial bei den Kleinverbrauchern ausgeschöpft werden. Wir haben nun auch die taktischen Überlegungen gehört. Es ist klar, dass man mit einem Ja zu Artikel 48 und einem Nein zu Artikel 49 den staatlichen Zwang kippen und trotzdem eine Differenz zum Ständerat schaffen würde, was dort wieder Diskussionsmöglichkeiten eröffnen würde, insbesondere auch im Hinblick auf die Stromeffizienz-Initiative.

Es bleibt in diesem Block noch auf den Antrag der Minderheit bei Artikel 74 hinzuweisen. Hier muss ich zuhanden des Amtlichen Bulletins den Hinweis machen, den mein Kollege welscher Zunge bereits gemacht hat: Das betrifft Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es sicherzustellen, dass positive KEV-Entscheide bei Fotovoltaikanlagen nicht rückgängig gemacht werden, wenn die Untergrenze von heute 10 Kilowatt auf 30 Kilowatt erhöht wird gemäss Artikel 19 Absatz 5 des neuen Energiegesetzes, aber auch bis auf 100 Kilowatt gemäss Artikel 19 Absatz 5bis. Dies zuhanden des Amtlichen Bulletins, damit die Formulierung von Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 in der Praxis nicht zu eng ausgelegt wird.

Zum Schluss: Absatz 5a von Artikel 74 hängt zusammen mit dem ständerätlichen Konzept der Sunset-Klausel. Man beschloss, das Einspeiseprämiensystem zu befristen, dafür wollte man es im Gegenzug schnell ausbauen. Man definiert also quasi eine steile, kurze Zubaukurve. Die Minderheit Wasserfallen will diese Kurve zwar



auch kurz, aber trotzdem flach halten. Die Mehrheit obsiegte mit 13 zu 10 Stimmen.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Kollege Müller-Altermatt, wir hatten vorhin eine Debatte über Artikel 48, der für viel Stirnrunzeln sorgt. Könnten Sie zuhänden des Parlamentes bestätigen, dass die Energieversorger, also unsere Werke, die dem Kanton und vor allem den Gemeinden gehören, diesen Artikel 48, wie ihn die Minderheit Jans vorschlägt, explizit wollen? Damit das geklärt ist, Herr Buttet!

Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Geschätzte Frau Kollegin Badran, ich habe keine Übersicht über die vielen Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber, die wir haben, es ist mir aber zu Ohren gekommen, dass es Betreiber gibt, die ein Geschäftsmodell darin sehen und die erpicht sind darauf. Hingegen ist mir persönlich nicht zu Ohren gekommen, dass es eine grosse Ablehnung gibt.

Art. 33a

Antrag der Mehrheit

Titel

Marktprämie für die Grosswasserkraft

Abs. 1

Betreiber von schweizerischen Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW (Grosswasserkraft) können eine Marktprämie von maximal 1 Rappen pro Kilowattstunde exklusive Mehrwertsteuer für die gemäss den nachstehenden Absätzen ermittelte spezifische Elektrizität beanspruchen. Dieser Anspruch erlischt mit der Aufhebung des Einspeisevergütungssystems.

Abs. 2

Unternehmen, die eine Marktprämie beanspruchen, müssen die in ihrem Beschaffungsportfolio vorhandene spezifische Elektrizität zuerst für Lieferungen in die Grundversorgung (Art. 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007; StromVG) einsetzen.

Abs. 3

Verfügt ein Unternehmen über mehr spezifische Elektrizität im Beschaffungsportfolio, als es in der Grundversorgung absetzen kann, muss die aus verschiedenen Kraftwerken und/oder Bezugsverträgen stammende spezifische Elektrizität proportional auf Grundversorgung und Marktabsatz aufgeteilt werden.

Abs. 4

Ausserbörslich gehandelte Elektrizität kann die Marktprämie nur beanspruchen, wenn der vereinbarte Marktpreis den Referenzpreis an der Strombörse übersteigt.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Ermittlung des monatlichen Elektrizitätsmarktwertes aus Grosswasserkraft (Referenzpreis).

Antrag der Minderheit

(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Rösti, Schilliger, Wobmann)
Streichen

Antrag Grüter

Abs. 1

... eine Marktprämie zur Sicherung des langfristigen Weiterbetriebes von ...

Abs. 5

... aus Grosswasserkraft (Referenzpreis) und die zweckgebundene Verwendung der Marktprämie.

Schriftliche Begründung

Die Wasserkraft ist unter Druck und braucht eine temporär befristete Unterstützung. Der Vorschlag der UREK-NR für die Einführung einer befristeten Marktprämie, finanziert aus einem Netzzuschlag von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde, ist aber nur dann zielführend, wenn die Gelder zweckgebunden für Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Wasserkraftwerke eingesetzt werden. Nur so wird erreicht, dass die eingesetzten Gelder auch tatsächlich die gewünschte Wirkung erzielen und der langfristige Weiterbetrieb der Kraftwerke gesichert ist.

Art. 33a

Proposition de la majorité

Titre

Prime de marché pour la grande hydraulique

Al. 1





Les exploitants d'une installation hydroélectrique d'une puissance supérieure à 10 MW (grande hydraulique) peuvent bénéficier d'une prime de marché maximale de 1 centime par kilowattheure hors TVA pour l'électricité spécifique calculée conformément aux alinéas ci-dessous. Ce droit s'éteint au moment de la suppression du système de rétribution de l'injection.

Al. 2

Les entreprises qui demandent une prime de marché doivent consacrer l'électricité spécifique contenue dans leur portfolio d'acquisition en premier lieu aux livraisons dans l'approvisionnement de base (art. 6 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité; LApEl).

Al. 3

Si le portefeuille d'approvisionnement d'une entreprise présente davantage de grande hydraulique qu'elle ne peut en écouler sous forme d'approvisionnement de base, l'électricité provenant de différentes centrales et/ou de contrats de fourniture et issue de la grande hydraulique doit être répartie proportionnellement entre l'approvisionnement de base et le marché.

Al. 4

La prime de marché pour l'électricité qui n'est pas négociée à la Bourse de l'électricité peut être demandée uniquement si le prix de marché convenu est supérieur au prix de référence à la Bourse.

Al. 5

Le Conseil fédéral règle les modalités selon lesquelles est définie la valeur mensuelle sur le marché de l'électricité provenant de la grande hydraulique (prix de référence).

Proposition de la minorité

(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Mürli, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Biffer

AB 2016 N 90 / BO 2016 N 90

Proposition Grüter

Al. 1

... aux alinéas ci-dessous, afin d'assurer l'exploitation à long terme de l'installation. Ce droit s'éteint ...

Al. 5

... de la grande hydraulique (prix de référence) et est utilisée la prime de marché.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12957)

Für den Antrag Grüter ... 123 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 69 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Die Abstimmung über den Antrag der Minderheit Wasserfallen gilt auch für die Artikel 33b, 33c, 37 Absatz 2 Buchstabe cbis, 38 Absatz 1 Buchstabe c, 70a Absatz a0 und 72 Absatz 1 Buchstabe bbis.

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12958)

Für den Antrag der Mehrheit/Grüter ... 112 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 77 Stimmen

(6 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 33b, 33c

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit





(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Röstli, Schilliger, Wobmann)
 Streichen

Proposition de la majorité
 Biffer

Proposition de la minorité
 (Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Röstli, Schilliger, Wobmann)
 Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 34 Bst. a, 35
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 34 let. a, 35
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 37
Antrag der Mehrheit
 Abs. 1

Die Vollzugsstelle gemäss Artikel 69b erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Netznutzungs-entgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.

Abs. 2 Bst. a, abis
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Bst. cbis
 cbis. die Marktpremien für Elektrizität aus Grosswasserkraft (Art. 33a);

Abs. 2 Bst. e
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Bst. h
 h. die jeweiligen Vollzugskosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Vollzugsstelle nach Artikel 69b;

Abs. 2 Bst. i
 i. die Kosten des BFE, die diesem aus seinen Aufgaben gegenüber der Vollzugsstelle entstehen.

Antrag der Minderheit
 (Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Röstli, Schilliger, Wobmann)
Abs. 2 Bst. cbis
 Streichen

Art. 37
Proposition de la majorité
 Al. 1

L'organe d'exécution visé à l'article 69b perçoit auprès des gestionnaires de réseau un supplément sur la rémunération versée pour l'utilisation du réseau de transport (supplément) qu'il verse au fonds. Les gestionnaires de réseau peuvent répercuter ce supplément sur les consommateurs finaux.

Al. 2 let. a, abis
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 let. cbis
 cbis. les primes de marché pour l'électricité de la grande hydraulique (art. 33a);

Al. 2 let. e



Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 let. h

h. les divers coûts d'exécution, en particulier les coûts indispensables de l'organe d'exécution visé à l'article 69b;

Al. 2 let. i

i. les coûts incombant à l'OFEN en raison de ses tâches relatives à l'organe d'exécution.

Proposition de la minorité

(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Al. 2 let. cbis

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 38

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Einleitung, Bst. a, b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Bst. c

c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde für die Marktprämie nach Artikel 33a für Wasserkraftanlagen.

Abs. 2–5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Abs. 1 Bst. c

Streichen

Art. 38

Proposition de la majorité

Al. 1 introduction, let. a, b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 let. c

c. un maximum de 0,2 centime par kilowattheure pour la prime de marché selon l'article 33a.

Al. 2–5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2016 N 91 / BO 2016 N 91

Proposition de la minorité

(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Al. 1 let. c

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 39

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3–6

Festhalten

Abs. 2



Der Netzzuschlagsfonds wird im UVEK verwaltet. Die betroffenen Bundesämter und die Vollzugsstelle sind so mit Mitteln zu versorgen, dass sie in ihrem Vollzugszuständigkeitsbereich (Art. 69f.) die nötigen Zahlungen leisten können.

Art. 39

Proposition de la commission

Al. 1, 3–6

Maintenir

Al. 2

Le fonds est administré au sein du DETEC. Les offices fédéraux concernés et l'organe d'exécution doivent recevoir les moyens requis pour pouvoir effectuer les paiements nécessaires dans le cadre de leurs compétences en matière d'exécution (art. 69s.).

Angenommen – Adopté

Art. 39a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Killer Hans, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, aber:

Abs. 1 Bst. b

b. ab 2025:

Antrag der Minderheit II

(Nussbaumer, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz)

Titel

Vorzeitiges Erreichen der Richtwerte

Abs. 1a

Das Einspeisevergütungssystem läuft aus, wenn sich abzeichnet, dass die Ausbaurichtwerte von Artikel 2 Absätze 1 und 2 erreicht werden, spätestens aber im Jahre 2031.

Abs. 1

Ab dem Jahre 2031 laufen aus:

- a. Einmalvergütungen nach Artikel 29;
- b. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31;
- c. wettbewerbliche Ausschreibungen;
- d. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien.

Art. 39a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Killer Hans, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats, mais:

Al. 1 let. b

b. à partir de 2025:

Proposition de la minorité II

(Nussbaumer, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz)

Titre

Atteinte prématurée des valeurs indicatives

Al. 1a





Le système de rétribution de l'injection expire s'il est probable que les valeurs indicatives pour le développement visées à l'article 2 alinéas 1 et 2 seront atteintes, mais au plus tard en 2031.

Al. 1

A partir de 2031, les mesures suivantes expirent:

- a. la rétribution unique visée à l'article 29;
- b. les contributions d'investissement visées aux articles 30 et 31;
- c. les appels d'offres publics;
- d. les contributions à la prospection et les garanties pour la géothermie.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12959)

Für den Antrag der Mehrheit ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 95 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12960)

Für den Antrag der Mehrheit ... 133 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 62 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 40 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Knecht

... Aufgabe wahrnehmen und nicht dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.

Schriftliche Begründung

Von der UREK-NR und dem Nationalrat als Erstrat wurde im Jahre 2014 Artikel 40 unverändert übernommen. Hingegen findet sich im Antrag der UREK-SR vom 19. August 2015 ein zusätzlicher Absatz 3 in Artikel 40, welcher von der Verwaltung eingebracht wurde. Dieser neue Absatz 3 wurde in der Behandlung im Ständerat nicht mehr diskutiert und angenommen. Ebenfalls ohne Diskussion wurde diesem Absatz in der Differenzbereinigung in der UREK-NR vom 3. November 2015 zugestimmt. Im Nachgang hat sich dann aber gezeigt, dass dieser neue Absatz 3 insbesondere für Schweizer Forschungsanstalten, welche in einem harten internationalen Wettbewerb stehen, gravierende Auswirkungen hat. Dies kann am Beispiel des Paul-Scherrer-Instituts in Villigen wie folgt aufgezeigt werden: Die Netzaufgabe macht dort pro Rappen pro Kilowattstunde 1,3 Millionen Franken aus, die nicht mehr der Forschung zur Verfügung stehen. Bei voller Ausnützung der beschlossenen Obergrenze von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde entspräche dies 3 Millionen Franken pro Jahr. Ein durch diesen Netzzuschlag bedingter Wettbewerbsnachteil hat schlussendlich einen direkten Arbeitsplatzabbau aufgrund der Reduktion von Aktivitäten im Zusammenhang mit Grossforschungsanlagen zur Folge. Da in der Kommission mein im Verlauf der Beratungen eingebrachter Rückkommensantrag abgelehnt wurde, stelle ich nun diesen Einzelantrag. So kann eine Differenz geschaffen werden, damit die Thematik im Ständerat nochmals eingehend diskutiert werden kann.

Art. 40 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Knecht

... en vertu d'une disposition légale ou contractuelle et qui ne sont pas exposées à la concurrence internationale.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12961)

Für den Antrag Knecht ... 126 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 65 Stimmen

(3 Enthaltungen)





AB 2016 N 92 / BO 2016 N 92

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Ich gratuliere unserer Kollegin Regula Rytz ganz herzlich zu ihrem heutigen Geburtstag! (*Beifall*)

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, 6
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 45 al. 1 let. a, 6
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté
Art. 45a
Antrag der Mehrheit
Titel

Grossfeuerungen

Text

Zur effizienten und umweltfreundlichen Ausnutzung der verwendeten Energieträger kann der Bundesrat bei Ersatz oder Neubau von Grossfeuerungsanlagen Mindestanforderungen festlegen. Er orientiert sich am Stand der Technik und legt die Einzelheiten in Absprache mit den Kantonen fest.

Antrag der Minderheit

(Knecht, Brunner, Fässler Daniel, Müri, Page, Pieren, Rösti, Ruppen, Wobmann)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 45a
Proposition de la majorité
Titre

Grandes installations de chauffage

Texte

En vue d'une exploitation efficiente et respectueuse de l'environnement des agents énergétiques utilisés, le Conseil fédéral peut fixer des exigences minimales pour le remplacement ou la reconstruction de grandes installations de chauffage. Il se fonde pour ce faire sur l'état de la technique et définit les modalités d'entente avec les cantons.

Proposition de la minorité

(Knecht, Brunner, Fässler Daniel, Müri, Page, Pieren, Rösti, Ruppen, Wobmann)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12962)

Für den Antrag der Mehrheit ... 134 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 46
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3 Bst. a

Festhalten

Abs. 3 Bst. e-h




Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Jans, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Abs. 3 Bst. e, f
Festhalten

Antrag Grossen Jürg

Abs. 3 Bst. e

e. die fachgerechte Inbetriebnahme und die Betriebsoptimierung der Gebäudetechnik.

Schriftliche Begründung

Rund 45 Prozent des Schweizer Energiebedarfs gehen auf das Konto der Gebäude. Damit sind sie ein wichtiger Faktor bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050. Einen grossen Einfluss auf den Energiebedarf von Gebäuden hat die Gebäudetechnik. Das grosse, in diesem Bereich noch brachliegende Potenzial soll künftig flächendeckend ausgeschöpft werden. Um das Energieeinsparpotenzial und die mögliche CO₂-Reduktion bei der Gebäudetechnik genauer zu untersuchen, hat Energie Schweiz eine wissenschaftliche Studie "Potenzialabschätzung von Massnahmen im Bereich der Gebäudetechnik" in Auftrag gegeben. Diese wurde am 12. Januar 2016 veröffentlicht und weist auf ein enormes zusätzliches Energieeffizienz- und CO₂-Reduktionspotenzial bei der Gebäudetechnik hin. Sie beruht auf einem Katalog aus 150 konkreten Massnahmen, mit denen sich die Energieeffizienz der Gebäudetechnik verbessern lässt. Die Massnahmen wurden von Fachleuten erarbeitet und von Experten aus Technik, Verbänden und Hochschulen hinsichtlich Umsetzbarkeit, Relevanz und Wirksamkeit geprüft. Damit sind erstmals belastbare Aussagen zum Sparpotenzial der Gebäudetechnik verfügbar. Rund die Hälfte des Sparpotenzials kann durch richtig dimensionierte und effiziente Gebäudetechnikanlagen realisiert werden. Die andere Hälfte lässt sich durch energetische Optimierung des Betriebes umsetzen. Darunter fällt beispielsweise der bedarfsgerechte Betrieb oder die vernetzte Regelung von Beleuchtung, Kälte und Sonnenschutz, z. B. durch Gebäudeautomation. Einen wesentlichen Beitrag liefern das korrekte Einregulieren bei der Inbetriebnahme und regelmässige energetische Betriebsoptimierungen und Wartungen. Dieses Potenzial wird heute oft vernachlässigt. Deshalb braucht es konkrete Massnahmen, wofür die Kantone mit diesen Ergänzungen eine gesetzliche Grundlage erhalten. Die Ergänzung der Inbetriebnahme und der Betriebsoptimierung soll die Basis für die mit den Muken 2014 anlaufende einheitliche Umsetzung der Kantone bilden. Die Branche hat die Unterstützung beim Vollzug zugesichert. Mit der kleinen Ergänzung kann grosse Wirkung erzielt werden.

Art. 46

Proposition de la majorité

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3 let. a

Maintenir

Al. 3 let. e-h

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Jans, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Al. 3 let. e, f

Maintenir

Proposition Grossen Jürg

Al. 3 let. e

e. sur la mise en service dans les règles de l'art et sur l'optimisation de l'exploitation des installations techniques.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit Jans wurde zurückgezogen.


Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12963)

Für den Antrag der Mehrheit ... 116 Stimmen

Für den Antrag Grossen Jürg ... 76 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 47 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2016 N 93 / BO 2016 N 93

Art. 47 al. 2, 3
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté
Art. 48
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Jans, Chopard-Acklin, Girod, Grunder, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Titel

Steigerung der Stromeffizienz durch die Verteilnetzbetreiber

Abs. 1

Als Beitrag zur Erreichung der Verbrauchsrichtwerte gemäss Artikel 3 Absatz 2 fördern die Verteilnetzbetreiber Stromeinsparungen bei den Endverbrauchern im Inland.

Abs. 2

Der Bundesrat legt fest, wie die Stromeinsparungen zu dokumentieren sind. Er beachtet dabei die Prinzipien der Verhältnismässigkeit, der Einfachheit und der Wirtschaftlichkeit.

Abs. 3

Die Verteilnetzbetreiber können ihre Nettokosten für die Massnahmen zur Stromeinsparung als anrechenbare Netzkosten gemäss Artikel 15 StromVG geltend machen, sofern die Massnahme nicht von einem anderen Programm gefördert wird oder sich aus einer Verpflichtung ergibt.

Abs. 4

Der Bundesrat kann eine Obergrenze der anrechenbaren Netzkosten pro eingesparte Kilowattstunde festlegen.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann gewisse Verbraucherkategorien und Massnahmen von der Anrechenbarkeit ausschliessen.

Art. 48
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Jans, Chopard-Acklin, Girod, Grunder, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Titre

Amélioration de l'efficacité électrique par les gestionnaires du réseau de distribution

Al. 1



Pour contribuer à atteindre les valeurs indicatives de consommation visées à l'article 3 alinéa 2, les gestionnaires du réseau de distribution encouragent les consommateurs finaux en Suisse à faire des économies d'électricité.

Al. 2

Le Conseil fédéral précise la manière dont les économies d'électricité doivent être documentées. Ce faisant, il respecte les principes de proportionnalité, de praticabilité et de rentabilité.

Abs. 3

Les gestionnaires du réseau de distribution peuvent faire valoir leurs coûts nets résultant des mesures d'économie électrique au titre des coûts de réseau imputables selon l'article 15 LApEI, pour autant que ces mesures ne s'inscrivent pas dans un autre programme d'encouragement ou ne découlent pas d'un engagement.

Al. 4

Le Conseil fédéral peut fixer une limite supérieure des coûts de réseau imputables par kilowattheure économisé.

Al. 5

Le Conseil fédéral règle les modalités. Il peut exclure de l'imputation certaines catégories de consommateurs et certaines mesures.

Art. 49

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Jans, Chopard-Acklin, Girod, Grunder, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Titel

Marktzugang für Dritte

Text

Sofern die freiwilligen Massnahmen nach Artikel 48 Absatz 1 im fünften Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gesamtschweizerisch weniger als 300 Gigawattstunden Erstjahreinsparungen bewirken, legt der Bundesrat Zielvorgaben fest. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über:

- a. die Höhe der Zielvorgabe als jährlichen Anteil der gelieferten Energie eines Verteilnetzbetreibers bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Der Anteil ist für alle Verteilnetzbetreiber einheitlich, orientiert sich an den Verbrauchsrichtwerten gemäss Artikel 3 Absatz 2 und beträgt maximal 2 Prozent;
- b. die Massnahmen bei Nichterfüllung der Zielvorgabe. Der Bundesrat kann bei einer erheblichen Abweichung von der Zielvorgabe den Verteilnetzbetreiber zur Ausschreibung der Effizienzdienstleistung verpflichten und so weiteren Effizienzdienstleistungsanbietern den Marktzugang ermöglichen. Die Abgeltung des beauftragten Effizienzdienstleistungsanbieters erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber. Die daraus entstehenden Kosten können gemäss Artikel 48 Absatz 3 geltend gemacht werden.

Art. 49

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Jans, Chopard-Acklin, Girod, Grunder, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Titre

Accès au marché pour les tiers

Texte

Si, durant la cinquième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, les mesures librement consenties au sens de l'article 48 alinéa 1 engendrent des économies inférieures à 300 gigawattheures à l'échelle nationale, le Conseil fédéral fixe des objectifs. Il édicte à cet effet les dispositions nécessaires, notamment en ce qui concerne:

- a. l'objectif qui fixe la part annuelle d'énergie livrée par un gestionnaire du réseau de distribution à des consommateurs finaux en Suisse. Cette part est fixée de manière identique pour tous les gestionnaires du réseau



de distribution; elle s'aligne sur les valeurs indicatives de consommation selon l'article 3 alinéa 2 et se monte à 2 pour cent au maximum;

b. les mesures à prendre en cas de non-réalisation des objectifs. Si un gestionnaire du réseau de distribution manque les objectifs dans une large mesure, le Conseil fédéral peut le contraindre à publier un appel d'offres public pour des prestations dans le domaine de l'efficacité énergétique de sorte à permettre l'accès au marché à d'autres prestataires. Le prestataire mandaté en la matière est rémunéré par le gestionnaire du réseau de distribution. Ce dernier peut faire valoir les coûts qui en résultent, comme le prévoit l'article 48 alinéa 3.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Auf Verlangen stimmen wir über die Anträge der Minderheit Jans zu den Artikeln 48 und 49 getrennt ab. Falls bei der Abstimmung über Artikel 48 der Antrag der Mehrheit obsiegt, wird der Antrag der Minderheit Jans zu Artikel 49 hinfällig.

AB 2016 N 94 / BO 2016 N 94

Art. 48

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12966)

Für den Antrag der Mehrheit ... 116 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 78 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 49

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 50, 53 Abs. 1, 55 Abs. 4, 61 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 50, 53 al. 1, 55 al. 4, 61 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 62

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. gbis

gbis. die Vollzugsstelle;

Art. 62

Proposition de la commission

Al. 1 let. gbis

gbis. l'organe d'exécution;

Angenommen – Adopté

Art. 64

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die zuständigen Bundesbehörden und die Vollzugsstelle gemäss Artikel 69b können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über Sanktionen und die entsprechenden Verfahren bearbeiten.

Abs. 2

Sie können diese Daten ...


Art. 64
Proposition de la commission
Al. 1

Dans les limites des objectifs visés par la présente loi, les offices fédéraux concernés et l'organe d'exécution visé à l'article 69b peuvent traiter des données personnelles, y compris des données sensibles concernant des sanctions et les procédures correspondantes.

Al. 2

Ils peuvent conserver ...

Angenommen – Adopté
Art. 65 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 65 al. 1, 2
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté
12. Kapitel Titel
Antrag der Kommission

Vollzug, Zuständigkeiten und Verfahren

Chapitre 12 titre
Antrag der Kommission

Exécution, compétences et procédure

Angenommen – Adopté
Art. 66 Abs. 2
Antrag der Kommission

... sie vollziehen die Artikel 6, 13, 14, 16, 53 und 54, soweit ...

Art. 66 al. 2
Proposition de la commission

... ils assurent l'exécution des articles 6, 13, 14, 16, 53 et 54, dans la mesure où ...

Angenommen – Adopté
Art. 68; 13. Kapitel Titel
Antrag der Kommission

Streichen

Art. 68; chapitre 13 titre
Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté
Art. 69
Antrag der Kommission
Titel

Zuständigkeit von Bundesbehörden und Zivilgerichten

Abs. 2




Streichen

Abs. 4

... Artikel 17, 18 bis 18ter und 75 Absätze 3 und 4.

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 69

Proposition de la commission

Titre

Compétences des autorités fédérales

Al. 2

Biffer

Al. 4

... des articles 17, 18 à 18ter et 75 alinéas 3 et 4.

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 69a

Antrag der Kommission

Titel

Besondere Zuständigkeiten

Abs. 1

Für den Vollzug in den folgenden Bereichen ist die Vollzugsstelle gemäss Artikel 69b zuständig:

- a. Herkunftsnachweiswesen (Art. 10);
- b. Einspeisevergütungssystem (Art. 19);
- c. Einspeisevergütung nach bisherigem Recht;
- d. Einmalvergütung für Fotovoltaikanlagen (Art. 29);
- e. Erstattung der Mehrkosten aus Verträgen nach Artikel 75 Absatz 3;
- f. weitere, ihr vom Bundesrat übertragene Aufgaben, die die Verwendung der Mittel aus dem Netzzuschlag betreffen oder mit dem Herkunftsnachweiswesen zusammenhängen.

Abs. 2

Die Vollzugsstelle trifft die nötigen Massnahmen und Verfügungen.

AB 2016 N 95 / BO 2016 N 95

Abs. 3

Über Geschäfte, die im Einzelfall oder generell von grosser Tragweite sind, entscheidet die Vollzugsstelle in Absprache mit dem BFE.

Art. 69a

Proposition de la commission

Titre

Compétences particulières

Al. 1

L'organe d'exécution visé à l'article 69b est compétent pour l'exécution dans les domaines suivants:

- a. garantie de l'origine de l'électricité (art. 10);
- b. système de rétribution de l'injection (art. 19);
- c. rétribution de l'injection en vertu de l'ancien droit;
- d. rétribution unique pour les installations photovoltaïques (art. 29);
- e. remboursement des coûts supplémentaires découlant des contrats visés à l'article 75 alinéa 3;
- f. autres tâches déléguées par le Conseil fédéral qui portent sur l'utilisation des moyens issus du supplément ou qui sont liées aux garanties de l'origine de l'électricité.

Al. 2

L'organe d'exécution prend les mesures et rend les décisions nécessaires.

Al. 3



S'agissant d'affaires de grande importance, de façon générale ou pour un cas précis, l'organe d'exécution statue de concert avec l'OFEN.

Angenommen – Adopté

Art. 69b

Antrag der Kommission

Titel

Vollzugsstelle

Abs. 1

Die Vollzugsstelle ist eine Tochtergesellschaft der nationalen Netzgesellschaft, an der diese sämtliche Anteile hält. Sie hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, eine eigene Firma und schlanke Strukturen.

Abs. 2

Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein, dürfen aber, wenn sie dieses Unabhängigkeitserfordernis erfüllen, auch für die nationale Netzgesellschaft tätig sein. Die Vollzugsstelle darf keine Anteile an anderen Gesellschaften halten und richtet keine Dividenden und vergleichbare geldwerte Leistungen an die nationale Netzgesellschaft aus. Sie darf diese und deren Aktionäre bei ihrer Vollzugstätigkeit gegenüber anderen Gesuchstellern nicht bevorzugt behandeln.

Abs. 3

Das BFE genehmigt die Statuten der Vollzugsstelle und übt die Aufsicht über diese aus. Es genehmigt ausserdem das Budget und die Abrechnung über die Vollzugsausgaben.

Abs. 4

Die Vollzugsstelle unterliegt der ordentlichen Revision. Die Revisionsstelle erstattet nebst der Vollzugsstelle auch dem BFE umfassend Bericht.

Abs. 5

Die Vollzugsstelle ist nicht in die konsolidierte Jahresrechnung der nationalen Netzgesellschaft einzubeziehen. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen zur Rechnungslegung erlassen.

Abs. 6

Die Vollzugsstelle ist von allen direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden befreit.

Art. 69b

Proposition de la commission

Titre

Organe d'exécution

Al. 1

L'organe d'exécution est une société-fille de la Société nationale du réseau de transport, qui en détient la totalité des parts. Il a la forme juridique d'une société anonyme de droit privé dont le siège est en Suisse, une raison de commerce et une structure allégée.

Al. 2

Les membres du conseil d'administration et de la direction doivent être indépendants de l'économie de l'électricité, mais peuvent aussi exercer une activité pour la Société nationale du réseau de transport s'ils satisfont à cette exigence d'indépendance. L'organe d'exécution ne doit détenir aucune participation à d'autres sociétés et ne verse aucun dividende et aucune prestation appréciable en argent similaire à la Société nationale du réseau de transport. Dans le cadre de son activité d'exécution, il ne doit pas favoriser la Société nationale du réseau de transport et les actionnaires de celle-ci par rapport à d'autres requérants.

Al. 3

L'OFEN approuve les statuts de l'organe d'exécution et exerce la surveillance de celui-ci. Il approuve également le budget et le décompte des dépenses d'exécution.

Al. 4

L'organe d'exécution est soumis au contrôle ordinaire. L'organe de révision établit un rapport complet à l'intention non seulement de l'organe d'exécution mais aussi de l'OFEN.

Al. 5

L'organe d'exécution ne doit pas être inclus dans les comptes annuels consolidés de la Société nationale du réseau de transport. Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions supplémentaires concernant la présentation des comptes.


Al. 6

L'organe d'exécution est exonéré de tous les impôts directs de la Confédération, des cantons et des communes.

Angenommen – Adopté

Art. 69c

Antrag der Kommission

Titel

Vollzugstätigkeit der Vollzugsstelle

Abs. 1

Zweck und Aufgabe der Vollzugsstelle ist einzig die Vollzugstätigkeit gemäss Artikel 69a.

Abs. 2

Die Vollzugsstelle informiert das BFE regelmässig über ihre Tätigkeit und liefert ihm die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Informationen.

Abs. 3

Die nationale Netzgesellschaft stellt der Vollzugsstelle, gegen angemessenes Entgelt und soweit nötig, gesamtbetriebliche Dienstleistungen zur Verfügung und gewährt ihr Zugang zu allen für die Erhebung des Netzzuschlags und den Vollzug benötigten Daten und Informationen.

Art. 69c

Proposition de la commission

Titre

Activité d'exécution de l'organe d'exécution

Al. 1

L'organe d'exécution a pour seule vocation l'activité d'exécution en vertu de l'article 69a.

Al. 2

L'organe d'exécution informe régulièrement l'OFEN de ses activités et lui fournit les informations nécessaires à l'exécution de ses tâches.

Al. 3

En contrepartie d'une rémunération appropriée et dans la mesure où cela s'avère nécessaire, la Société nationale du réseau de transport met à la disposition de l'organe d'exécution des prestations de services globales et lui donne accès

AB 2016 N 96 / BO 2016 N 96

à toutes les données et informations requises pour le prélèvement du supplément et l'exécution.

Angenommen – Adopté

Art. 70

Antrag der Kommission

Titel

Einsprache, Rechtsschutz und Behördenbeschwerde

Abs. 1

Bei der Vollzugsstelle kann gegen deren Verfügungen betreffend das Einspeisevergütungssystem (Art. 19), die Einspeisevergütung nach bisherigem Recht und die Einmalvergütung für Fotovoltaikanlagen (Art. 29) innert 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht ausgerichtet; in stossenden Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

Abs. 2

Die Verfügungen des BFE, des Bafu, der Elcom und der Vollzugsstelle sowie, in den Fällen gemäss Absatz 1, deren Einspracheentscheide können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 70

Proposition de la commission




Titre

Opposition, voies de recours et recours des autorités

Al. 1

Les décisions de l'organe d'exécution concernant le système de rétribution de l'injection (art. 19), la rétribution de l'injection en vertu de l'ancien droit et la rétribution unique pour les installations photovoltaïques (art. 29) peuvent faire l'objet d'une opposition auprès de l'organe d'exécution dans un délai de 30 jours à compter de la notification. En règle générale, la procédure d'opposition est gratuite. Il n'est pas alloué de dépens; l'OFEN peut déroger à cette règle dans les cas d'iniquité manifeste.

Al. 2

Les décisions de l'OFEN, de l'OFEV, de l'Elcom et de l'organe d'exécution ainsi que les décisions sur opposition de ce dernier dans les cas visés à l'alinéa 1 peuvent faire l'objet d'un recours auprès du Tribunal administratif fédéral conformément aux dispositions générales de la procédure fédérale.

Angenommen – Adopté

Art. 70a Abs. 1 Bst. a0

Antrag der Mehrheit

a0. den Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft (Art. 33a);

Antrag der Minderheit

(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Röstli, Schilliger, Wobmann)
Streichen

Art. 70a al. 1 ch. a0

Proposition de la majorité

a0. les primes de marché pour l'électricité de la grande hydraulique (art. 33a);

Proposition de la minorité

(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Röstli, Schilliger, Wobmann)
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 70b

Antrag der Kommission

Titel

Amtsgeheimnis

Text

Alle Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Art. 70b

Proposition de la commission

Titre

Secret de fonction

Texte

Toute personne chargée de la mise en oeuvre de la présente loi est soumise au secret de fonction.

Angenommen – Adopté

Art. 71 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 71 al. 1

Proposition de la commission





Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 72

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Bst. b, bbis, d, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Abs. 1 Bst. bbis

Streichen

Art. 72

Proposition de la commission

Al. 1 let. b, bbis, d, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Röstli, Schilliger, Wobmann)

Al. 1 let. bbis

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 74

Antrag der Mehrheit

Titel, Abs. 2 Bst. a Ziff. 2, Abs. 3–5, 5a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Bst. a Ziff. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Pieren, Röstli, Schilliger)

Abs. 5a

... des Gesetzes auf 1,5 Rappen pro Kilowattstunde. Anschliessend kann der Bundesrat den Netzzuschlag mit Begründung festlegen (Art. 37 Abs. 3). Tritt das Gesetz nach dem 1. Juli eines Jahres in Kraft, steigt der Netzzuschlag nicht im Folgejahr, sondern erst ein Jahr später auf 1,5 Rappen pro Kilowattstunde.

Art. 74

Proposition de la majorité

Titre, al. 2 let. a ch. 2, al. 3–5, 5a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2016 N 97 / BO 2016 N 97

Al. 2 let. a ch. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Pieren, Röstli, Schilliger)

Al. 5a

... le supplément augmente à 1,5 centime le kilowattheure. Le Conseil fédéral peut ensuite adapter au besoin le supplément et doit fournir une justification (art. 37 al. 3). Si la loi entre en vigueur après le 1er juillet, le supplément n'augmente à 1,5 centime le kilowattheure pas l'année suivante, mais seulement l'année d'après.


Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12968)

Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 88 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Art. 76
Antrag der Kommission
Titel

Übergangsbestimmung zum Netzzuschlagsfonds und zur Vollzugsstelle sowie zu den Zuständigkeiten

Abs. 1

Der Netzzuschlagsfonds ist bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Artikel 39 zu errichten. Die bisherige Trägerin ist aufzulösen und die geäußerten Mittel sind vollständig in den neuen Netzzuschlagsfonds zu überführen.

Abs. 2

Die Bundesbehörden, soweit sie mit diesem Gesetz neu zuständig werden, nehmen ihre Aufgaben sofort nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf und werden dabei von der nationalen Netzgesellschaft unterstützt, soweit diese nach bisherigem Recht zuständig war.

Abs. 3

Die Vollzugsstelle ist bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Artikel 69b zu errichten. Die nationale Netzgesellschaft überträgt ihr im Bereich Herkunftsnachweiswesen die Vertretung in den entsprechenden Gremien und überlässt ihr im Bereich Vollzug kostenlos die Geräte, Arbeitsinstrumente und mobile Infrastruktur der vormaligen Vollzugseinheit. Der Übergang der Rechte, Pflichten und Werte sowie die Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister und in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Errichtung erfolgen steuer- und gebührenfrei. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen zum Abspaltungs- und Errichtungsvorgang erlassen. Die mit diesem Vorgang verbundenen Ausgaben unterliegen der Genehmigung durch das BFE.

Abs. 4

Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeiten (Art. 69a) ab ihrer Errichtung aus. Bis dahin gilt die Zuständigkeitsordnung gemäss bisherigem Recht.

Abs. 5

Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung gemäss bisherigem Recht galt, beurteilt die Elcom, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.

Art. 76
Proposition de la commission
Titre

Disposition transitoire relative au fonds, à l'organe d'exécution et aux compétences

Al. 1

Le fonds sera créé conformément aux dispositions de l'article 39 dans l'année qui suit l'entrée en vigueur de la présente loi. L'organisme en charge jusque-là sera dissous et les actifs réunis seront intégralement transférés dans le nouveau fonds.

Al. 2

Dans la mesure où la présente loi leur en attribue la compétence, les autorités fédérales s'acquittent de leurs tâches dès l'entrée en vigueur de la présente loi et sont soutenues dans ce cadre par la Société nationale du réseau de transport, dans la mesure où cette dernière était compétente en la matière en vertu de l'ancien droit.

Al. 3

L'organe d'exécution doit être créé conformément aux dispositions de l'article 69b dans l'année qui suit l'entrée en vigueur de la présente loi. La Société nationale du réseau de transport lui transfère la représentation au sein des comités correspondants dans le domaine des garanties de l'origine de l'électricité et lui cède gratuitement les appareils, les instruments de travail et l'infrastructure mobile de l'ancienne unité d'exécution. Le transfert des droits, des obligations et des valeurs ainsi que les inscriptions au registre foncier, au registre du commerce et dans d'autres registres publics en relation avec la création sont exonérés de tout impôt ou émolument. Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions supplémentaires concernant le processus de création. Les dépenses au titre de ce processus sont soumises à l'approbation de l'OFEN.

Al. 4



L'organe d'exécution exerce ses compétences (art. 69a) à partir de sa création. Le régime des compétences en vertu de l'ancien droit s'applique dans l'intervalle.

Al. 5

L'Elcom tranche en cas de litige résultant de procédures soumises, quant au régime des compétences, à l'ancien droit, dans la mesure où elle était compétente en la matière en vertu de ce droit.

Angenommen – Adopté

Art. 76a

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 76a

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 76b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 79 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 79 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Block 3 – Bloc 3

Badran Jacqueline (S, ZH): Ich rede hier zu den Minderheitsanträgen zum steuerlichen Abzug von energetischen Investitionen in Gebäude.

Das Steuersystem und das Mietrecht im Gebäudebereich funktionieren heute etwa so: Wertvermehrende Investitionen können auf die Mieter überwält, aber nicht von den Steuern abgezogen werden. Die Logik dahinter ist, dass die Wertvermehrung zwar von den Mietern bezahlt wird, der vermehrte Wert der Immobilien jedoch im Vermögen der Eigentümer bleibt. Werterhaltende Investitionen dagegen sind nicht auf die Mieter überwälzbar und dafür steuerlich abzugsfähig. Bei den wertvermehrenden Investitionen gibt es eine

AB 2016 N 98 / BO 2016 N 98

Ausnahme, bei der sowohl die steuerliche Abzugsfähigkeit als auch die Überwälzbarkeit auf die Mieter gegeben sind. Das sind Investitionen, die der energetischen Sanierung dienen. Diese Regelung dient als Anreiz, damit das erhebliche Energiesparpotenzial im Gebäudebereich realisiert wird.

Der Bundesrat hatte ursprünglich Verschärfungen vorgeschlagen, liess diese aber fallen. Er wollte, dass nur noch Investitionen abgezogen werden können, die zur Einhaltung bestimmter energetischer Standards führen, sodass die massiven Steuervergünstigungen tatsächlich zum Ziel führen, für das sie gedacht sind. Die Abzugsmöglichkeiten bei energetischen Sanierungen führen immerhin zu Steuerausfällen bei Bund, Kanto-



nen, Gemeinden von mehreren Hundert Millionen Franken. Es kann ja nicht sein, dass man diese massive Steuersubventionierung nicht mit energetischen Zielen verknüpft.

Die Mitnahmeeffekte sind gemäss Studien schon jetzt sehr hoch. Heute gibt es keine einheitlichen schweizweiten Vorgaben, was als energetische Investition abzugsfähig ist. Die Forderung nach einheitlichen Standards im Gegenzug zu den Steuersubventionen ist bereits ein Kompromiss. Aus Umweltsicht wäre es nämlich deutlich besser, diese Abzugsmöglichkeiten abzuschaffen und die dadurch anfallenden höheren Steuereinnahmen für eine Aufstockung des Förderprogramms zu verwenden. Es kommt hinzu, dass Fördergelder aus dem Gebäudeprogramm bei der Berechnung des Mietzinses abgezogen werden müssen. Dies garantiert, dass die Vermieter keine Investitionskosten überwälzen können, die durch Subventionen aus dem Gebäudeprogramm gedeckt sind, dass sie also nicht doppelt bezahlt werden. Bei den Steuerabzügen bleibt die Ersparnis aber zu 100 Prozent bei den Vermietern.

Erlauben Sie mir eine Nebenbemerkung: Sie haben verhindert, dass Mietzinse nach einer mit Subventionen aus dem Gebäudeprogramm finanzierten Sanierung darauf überprüft werden, dass diese Subventionen nicht auch noch den Mietern als Kosten überwälzt werden.

Die Mehrheit der Kommission will die Subventionen aus dem Gebäudeprogramm. Zudem wollen Sie Subventionen aus der Abzugsfähigkeit der wertvermehrenden Investitionen in Milliardenhöhe, Abzüge, die Sie nicht einmal an energetische Ziele knüpfen wollen. Damit aber nicht genug: Jetzt wollen Sie auch noch, dass die Steuerabzüge auf vier Jahre verteilt werden können. Das bedeutet nochmals Subventionen von Hunderten von Millionen Franken. Als Sie das in der Kommission beantragt haben, wollten Sie nicht einmal wissen, was das die Gemeinden, Kantone und den Bund so kostet. Und damit noch immer nicht genug: Sie wollen, dass Unterhaltskosten, also auch werterhaltende Investitionen, auch noch über vier Jahre gestreckt werden können. Dreister kann man die hohle Hand gegenüber dem Fiskus gar nicht machen.

Ich übersetze Ihnen das nochmals gerne und fasse zusammen: Die Gebäudesanierungen sollen also erstens durch die CO₂-Abgaben und das Gebäudeprogramm, zweitens durch die Mieter via vollständige Überwälzung der Investitionen und drittens mehrfach durch die Steuerzahler via Abzugsfähigkeit der wertvermehrenden Investitionen gestreckt auf vier Jahre, inklusive dieser Streckung für werterhaltende Investitionen, bezahlt werden. Das bedeutet, dass die Immobilieneigentümer wacker Geld dabei verdienen und dass sie obendrein das durch Subventionen vermehrte Immobilienvermögen auch noch in der Tasche haben. Anders gesagt – schade, ist Herr Wasserfallen nicht da -: Sie wollen den Fünfer, das Weggli, das Schoggistängeli und den Verkäufer dazu. Deshalb sagen der Ständerat und der Bundesrat klar Nein zu diesem Unsinn.

Ich betone: Die kantonalen Finanzdirektoren haben sich einstimmig und vehement gegen diese Bestimmung gestellt. Übrigens sind alle, mit einer Ausnahme, Vertreter von rechten Parteien, also von Ihren Parteien, von SVP, FDP und CVP. Die Finanzdirektoren haben einstimmig und vehement dagegen operiert, und zwar sagen sie, dass es nicht angehe, dass Milliarden an Steuerausfällen aufgrund von ausserfiskalischen Zwecken auf sie zukommen sollen.

Ich appelliere wie Ihre bürgerlichen Finanzdirektoren eindringlich an Sie: Verzichten Sie komplett auf diese unnötigen zusätzlichen Subventionen, und setzen Sie auf jene Eigenverantwortung, von der Sie sonst immer gerne reden! Energetische Sanierungen werden gefördert und können voll auf die Mieter überwälzt werden; das genügt dann. Ich bitte hier die vernünftigen Kräfte um etwas Zurückhaltung, Stringenz und Contenance in dieser Sache.

Folgen Sie der Kommissionsminderheit, dem Ständerat und dem Bundesrat sowie den kantonalen Finanzdirektoren!

Bäumle Martin (GL, ZH): Ich spreche zum Kernenergiegesetz, Langzeitsicherheitskonzept, zu den Artikeln 25a und 106a, den Kernartikeln dieser Vorlage.

Mit dem Neubauverbot steigen wir nicht aus der Kernenergie aus, sondern in den Langzeitbetrieb der bestehenden Kernkraftwerke ein. Die KKW wurden bei ihrem Bau ursprünglich auf eine Betriebszeit von 40 Jahren ausgerichtet, 50 Jahre waren später als Endpunkt gedacht. Unterdessen, seit Fukushima, gehen die Betreiber davon aus, dass KKW 60 Jahre und allenfalls länger betrieben werden sollen. Das Ensi, die Aufsicht, hat immer betont, dass es eine gesetzliche Grundlage brauche, um die Sicherheit mit ausreichender Marge sicherzustellen. Die Branche lehnte ein Langzeitsicherheitskonzept nicht grundsätzlich ab. Vorgesehen war, dass wir den Stand der Technik ins Gesetz schreiben, damit das Ensi wirklich die Möglichkeit hat, als Aufsicht tätig zu sein. Wir haben dann einen Lösungsvorschlag für die Artikel erarbeitet. Im Erstrat hier hatten wir das Ende der Betriebszeit nach 60 Jahren für die beiden grossen Kernkraftwerke und nach 50 bzw. 60 Jahren für Beznau im Fokus. Das war als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative der Grünen gedacht, die eine Befristung auf 45 Jahre will.



In unserer Kommission waren die Punkte der steigenden Sicherheit und der Langzeitbefristung damals umstritten. Der Nationalrat hat dann auch die Anforderung der steigenden Sicherheit bereits gestrichen. Er hat auch die Frage der Entschädigungen aus der Vorlage gestrichen. Die Befristung war bereits in der Kommission gestrichen worden, hingegen wurde eine Laufzeit von 60 Jahren für Beznau beschlossen. Der Nationalrat hat sich klar für dieses Konzept ausgesprochen. Der Ständerat hat das Konzept ohne Gegenvorschlag mit 25 zu 20 Stimmen hinausgestrichen. Unsere Minderheit schlägt nun ein Entgegenkommen zum Ständerat vor. Die Zuständigkeit für das Langzeitbetriebskonzept soll beim Ensi und nicht mehr beim Bundesrat liegen, das ist sicherheitsrechtlich korrekt, und wir verzichten auf jegliche Laufzeitbefristung, auch für Beznau.

Ich bitte Sie, diesen abgeschwächten Antrag als Kompromissvorschlag zu unterstützen. Er geht deutlich weniger weit, als wir es im Rat beschlossen haben. Es geht nur um die Sicherheit, und dies auch, um noch eine Differenz zum Ständerat aufrechtzuerhalten.

Zwei Beispiele:

1. Die Finma erachtete vor 2008 eine gesetzliche Grundlage für mehr Eigenkapital bei Grossbanken für nötig, damit diese im Krisenfall besser gewappnet seien. Die Grossbanken lobbyierten dagegen, und der Bundesrat nahm für die Grossbanken Stellung. Das Parlament liess die Aufsicht im Regen stehen, und dann kam das Jahr 2008 mit der Finanzkrise und der Staatsintervention.

2. Die KKW Fukushima galten vor dem 11. März 2011, also vor dem Erdbeben, als sicher und entsprachen den gesetzlichen Vorgaben. Die Auslegungsgrenzen waren nicht überschritten. Nach dem Erdbeben wussten wir es dann besser. Ohne die zusätzlichen Sicherheitsmargen waren diese KKW nicht sicher. Die Folgen waren die Kernschmelzen.

Verstehen Sie mich richtig: Bisher machen die Schweizer Betreiber genug, um die Sicherheit zu gewährleisten. In der Vergangenheit taten sie teilweise freiwillig auch mehr, da sie es sich leisten konnten und da die Betreiberunternehmen grösstenteils den Kantonen gehören. Es kann aber sein, dass diese Kernkraftwerke einmal ausgelagert werden müssen und z. B. in den Besitz eines Hedge-Fonds aus England mit chinesischen Investoren kommen. Diese müssten auf die

AB 2016 N 99 / BO 2016 N 99

Wirtschaftlichkeit schauen und würden nur das Notwendigste investieren. Im Fall von Differenzen würde das Gericht zurzeit den Betreibern wohl Recht geben, wenn sie Massnahmen hinauszögern und sich auf die Auslegungsgrenzen berufen würden. Wir brauchen daher im Interesse der Sicherheit eine gesetzliche Grundlage für eine Sicherheitsmarge. Die zusätzliche Sicherheitsmarge, welche die Atomaufsicht Ensi braucht, ist ohne Gesetzesänderung nicht möglich.

Bei Ablehnung unseres Minderheitsantrages ist man also bereit, dieses Zusatzrisiko in Kauf zu nehmen. Das halten wir für unverantwortlich. Wenn die Sicherheitsmarge nicht im Gesetz verankert wird, muss die Gesellschaft, also die Bevölkerung, das zusätzliche Restrisiko tragen. Das kann nicht auf Verordnungsstufe ergänzt werden, auch wenn die Frau Bundesrätin dies behaupten sollte. Niemand wird später sagen können, das habe man nicht gewusst.

Mit der Fassung der Minderheit kann der Ständerat noch einen Anker setzen, eine Lösung suchen, die den Grundsatz regelt. Der Rest kann in der Verordnung geregelt werden. Wenn Sie nichts tun, haben wir keine Differenz mehr. Sollte deswegen in einem Kernkraftwerk der Schweiz irgendwann etwas passieren, tragen diejenigen, die heute meinen Minderheitsantrag ablehnen, dafür die Verantwortung.

Jans Beat (S, BS): Mit der Sicherheit von Atomkraftwerken ist es wie mit unserer Gesundheit: Sie nimmt mit zunehmendem Alter ab. Wir können zwar zum Arzt gehen, können vielleicht sogar Organe auswechseln, Gelenke auswechseln, einen Bypass einbauen, uns häufiger kontrollieren lassen – aber das Risiko, dass wir am nächsten Tag auf der Notfallstation sind, nimmt mit zunehmendem Alter zu. So ist es auch bei den Atomkraftwerken: Man kann sie nachrüsten, man kann die Kontrollen verbessern, man kann investieren – aber das Risiko, dass ein Unfall passiert, nimmt mit zunehmendem Alter zu, und zwar genau deshalb, weil man wie beim menschlichen Körper gewisse Elemente nicht ersetzen kann. Das sind nicht zuletzt die für die Sicherheit zentralen Elemente wie die Kernhülle.

Deshalb beantragen wir, dass die ältesten Kraftwerke – nämlich die, die bereits heute über 40 Jahre alt sind – mit 50 Jahren vom Netz genommen werden. Die ältesten Werke, die noch keinen Abschalttermin haben, sind konkret die Kraftwerke Beznau I und Beznau II; diese Kraftwerke entsprechen heutigen Sicherheitsanforderungen an moderne Atomkraftwerke schon lange nicht mehr. Die AKW Beznau I und II könnten, das wird von Anwohnern und Umweltorganisationen beklagt, einem grossen Erdbeben nicht standhalten. Es wird beklagt, dass die äussere Sicherheitshülle dieser AKW zu dünn ist, um einem Flugzeugabsturz standhalten zu können.



Es wird Zeit, dass wir in diesem Rat Verantwortung übernehmen. Das heisst in diesem Fall, dass wir versuchen sollten, das grösstmögliche Risiko für unser Land, den grösstmöglichen Schaden für unser Land, einen GAU eines AKW, abzuwenden. Wenn wir es zulassen, dass einmal ein grosser Teil unseres Landes evakuiert werden müsste und nie mehr bewohnt werden könnte, dann ist das das Schlimmste, was wir künftigen Generationen überlassen können.

Was ich fordere, hatten wir schon mal in diesem Winter: Die beiden AKW Beznau I und II waren vom Netz. Da haben wir zwei Sachen gelernt. Erstens hat Swissgrid die Frage gestellt, ob es nicht knapp werden könnte mit der Stromversorgung. Was ist die Antwort darauf? Die haben wir dann schnell bekommen. Das Einzige, was wir machen müssen, ist, fünf Transformatoren zu installieren, damit der Handelsstrom auch ins Landesstromnetz fließen kann, und dann ist das Problem gelöst. Dann haben wir Stromversorgungssicherheit auch ohne Beznau I und II. Die zweite Erkenntnis, die wir in dieser Zeit gewonnen haben, ist, dass die Wasserkraftwerke, die Pumpspeicherkraftwerke, plötzlich wieder mehr Geld verdienen ohne diese AKW, die die Leitungen verstopfen.

Wir lösen Probleme. Vom Wirtschaftlichen her gesehen ist es heute nicht mehr möglich, diese AKW rentabel zu betreiben. Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht macht ihre Abschaltung Sinn. Jetzt werden Sie sagen: Okay, dann kommen diese Schadenersatzforderungen. AKW – das können Sie übrigens nachlesen in den Geschäftsberichten vom Kernkraftwerk Gösgen zum Beispiel – können aber ihre Produktionskosten im Moment nicht decken. Etwa zur Hälfte können sie ihre Produktionskosten auf dem freien Markt decken. Welche Schadenersatzforderungen sollen die uns denn unterbreiten?

Ich bitte Sie, hier Verantwortung zu übernehmen und diesen Antrag meiner Minderheit II zu unterstützen.

Grunder Hans (BD, BE): Wir sind jetzt beim Stromversorgungsgesetz. Dort ist in Artikel 14 das Netznutzungsentgelt geregelt. Der Bundesrat hat bei Absatz 3 Buchstabe c eine Änderung vorgesehen, wobei diese Bestimmung vom Ständerat ergänzt worden ist.

Wir haben ja alle die Versorgungssicherheit im Auge. Jeder von uns weiss, dass er am Netz angeschlossen ist, auch wenn er selber Strom produziert. Ist einmal die Stromproduktion nicht möglich, weil die Sonne nicht scheint oder aus einem anderen Grund wegen der Eigenverbrauchsregelung, so ist man immer noch angeschlossen. Damit hat man eine Versicherung. Das kann man gut vergleichen mit dem Wasseranschluss: Jeder, der einen Wasseranschluss hat, weiss, dass er jederzeit Wasser beziehen kann, auch wenn er es vielleicht nur selten braucht, weil er noch eine eigene Quelle hat. Dieser Netzanschluss, diese Versicherung, dass immer Strom vorhanden ist, kostet den Netzbetreiber Geld – darum geht es hier. Das leuchtet, glaube ich, ein.

Es ist gemäss der ständerätlichen Version vorgesehen, dass sich angeschlossene Kleinkraftwerke, die unter 10 Kilowatt produzieren, zu einer Gruppe zusammenschliessen können, wobei der Bundesrat Ausnahmen bewilligen kann, wonach diese weniger Netznutzungsentgelt zahlen müssen. Die BDP-Fraktion ist der Ansicht, dass das unsolidarisch ist. Jeder, der nämlich diese Zusicherung hat, soll dafür auch ein entsprechendes Netznutzungsentgelt bezahlen.

Deshalb verlangt die Minderheit Grunder, dass hier die Fassung des bundesrätlichen Entwurfes zum Tragen kommt.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Concernant la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct, le groupe vert/libéral soutiendra la majorité de la commission. En effet, il faut encourager les investissements dans l'assainissement des bâtiments. Actuellement, trop peu de bâtiments sont assainis du point de vue énergétique. A ce rythme, il faudrait plus de deux cents ans pour assainir tout le parc immobilier suisse. C'est bien sûr beaucoup trop long! L'énergie la moins polluante et la moins coûteuse est celle qui n'est pas dépensée. Le parc immobilier suisse consomme près de la moitié de toute l'énergie utilisée en Suisse. C'est donc un point essentiel de la stratégie énergétique. La déduction des frais liés à des assainissements est un moyen d'encourager les propriétaires à investir, souvent des sommes importantes, pour diminuer la consommation énergétique de leur bâtiment. Ceci est dans l'intérêt de tout le pays.

Concernant la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, le groupe vert/libéral soutiendra là aussi la majorité de la commission pour les mêmes raisons que celles invoquées auparavant.

Tous ces outils permettent d'accélérer l'assainissement énergétique du parc immobilier suisse. Rappelons que chaque kilowattheure économisé ne devra pas être produit et rendra notre pays moins dépendant en termes d'approvisionnement énergétique. D'autre part, l'assainissement des bâtiments génère de nombreux emplois en Suisse et, dans ce sens, je ne comprends pas la gauche qui s'oppose à des outils qui permettent la création d'emplois.



Concernant la loi sur l'énergie nucléaire, il est primordial, pour le groupe vert/libéral, que la sécurité prime sur tout autre intérêt. Fixer une date de fin de vie pour une centrale nucléaire peut sembler être une bonne idée pour garantir la sécurité sachant que ces centrales n'ont pas une durée de

AB 2016 N 100 / BO 2016 N 100

vie infinie. Mais cela peut aussi laisser penser qu'une centrale nucléaire pourra fonctionner jusqu'à ses 50 ans, alors que, comme dans le cas de la centrale de Beznau I, il faudrait arrêter ce réacteur de 46 ans qui ne satisfait plus aux normes de sécurité minimale.

Dès lors que la sécurité doit être au coeur de notre réflexion, il est important de suivre les recommandations des experts de l'Inspection fédérale de la sécurité nucléaire. Ces derniers nous demandent de mettre en place un concept d'exploitation à long terme, ce qui permettra de lutter contre les faiblesses de ces vieux réacteurs atomiques et, ainsi, de mieux contrer la diminution de la marge de sécurité.

Vous me direz qu'aujourd'hui on fait déjà ces contrôles mais, selon le gendarme du nucléaire, ils ne suffisent plus. Nous devons adopter une culture qui augmente les marges de sécurité vu que nous avons de très vieux réacteurs atomiques qui deviennent de plus en plus dangereux.

Enfin, pour terminer, la proposition de la minorité Grunder, à l'article 14 alinéa 3 lettre c de la loi sur l'approvisionnement en électricité, est dangereuse, car elle pénaliserait les producteurs décentralisés, comme par exemple les agriculteurs qui auraient fait le choix de se diversifier dans la production d'énergies renouvelables. Le groupe vert/libéral soutiendra donc la proposition de la majorité de la commission.

Le 11 mars prochain, nous fêterons les cinq ans de l'accident nucléaire de Fukushima. Je vous invite à ne pas avoir la mémoire trop courte et à adopter une attitude responsable envers les citoyens de ce pays.

Schilliger Peter (RL, LU): In Block 3 geht es bezüglich Differenzbereinigung schwergewichtig um Differenzen in den Bereichen Steuerrecht und Kernenergiegesetz. Es geht mir nun einerseits um die Wirkung im Energiebereich der Gebäude und andererseits um die Auflagen zur Sicherheit der Kernkraftwerke.

Zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und zum Steuerharmonisierungsgesetz: Bei der ersten Beratung dieses Geschäfts hat der Nationalrat mit 144 zu 46 Stimmen entschieden, aktiv zu werden. Meine damalige Minderheit II, welche Steuerabzüge im Bereich des Energiesparens und Umweltschutzes auch ohne die Erreichung eines Mindeststandards ermöglichen wollte, unterlag mit 78 zu 112 Stimmen. Nachdem der Ständerat die Anpassungen der Steuergesetzgebung ganz gestrichen hatte, fügte die Kommission nun die vollen, breiten steuerlichen Abzüge ein.

Ich bitte Sie, die heutige Mehrheit zu unterstützen, dies aus den folgenden Gründen: Heute ist es so, dass ich an meinem Haus ein Fenster ersetzen lassen und die vollen Kosten bei der direkten Bundessteuer in Abzug bringen kann, unabhängig davon, ob die neuen Fenster energetisch gut sind oder nicht. Wenn ich einen alten Heizkessel durch einen neuen Ölheizkessel ersetzen würde, könnte ich das selbst dann ebenfalls als Unterhaltskosten voll abziehen. Solange die jährlichen Unterhaltskosten den abzugsfähigen Betrag nicht überschreiten, können diese von den Steuern abgezogen werden. Oft werden dann die Auftragserteilungen oder die Zahlungsregelungen so terminiert, dass sich die Beträge auf zwei, drei Jahre verteilen und jeweils ganz abgezogen werden können. Die FDP-Liberale Fraktion unterstützt eine rechtskonforme Regelung, welche für Investitionen im Energie- und Umweltschutzbereich die Abzugsfähigkeit über mehrere Jahre hinweg zulässt. Diese steuerliche Abzugsfähigkeit hat nach meiner Beurteilung eine grosse Wirkung, denn es gilt, im bestehenden Gebäudepark eine wesentliche Effizienzverbesserung zu erreichen, eine wesentlich grössere, als sie heute mit Unterstützung des Gebäudeprogramms erzielt wird.

Wichtig zu wissen ist, dass zwei Drittel aller Hausbesitzer Privatpersonen und wiederum zwei Drittel aller Gebäude Ein- oder Zweifamilienhäuser sind. Es geht also um die Mobilisierung der privaten Besitzer von kleinen Immobilien. Wir müssen hier die entsprechenden Anreize setzen. Die Schweizer und Schweizerinnen reagieren nun mal am ehesten, wenn sie etwas von den Steuern abziehen können – das ist eine Tatsache, ob man das nun gut oder schlecht findet.

Zur Frage der Mindeststandards: Bei vielen Gebäuden werden mit dem Einsatz von einem Drittel der erforderlichen Mittel für eine Gesamtsanierung zwei Drittel der Wirkung erzielt. Der erste Teil der einzusetzenden Mittel ist also energetisch am effizientesten. Die unsanierten Gebäude stehen im Zentrum der Energieproblematik. Wir dürfen uns nicht stur an Energiezertifikaten orientieren, sondern müssen dafür sorgen, dass etwas passiert. Derzeit liegt die Sanierungsquote nur bei rund 1 Prozent, der bestehende Gebäudepark wird also kaum saniert. Leisten wir hier doch den richtigen Beitrag! Bezüglich Ständerat gehe ich davon aus, dass man dann einen Kompromiss finden kann und finden muss.

Gemäss meiner Darstellung unterstützt die FDP-Liberale Fraktion im steuerlichen Bereich jeweils die Mehrheit.



Kernenergiegesetz: Die heutige Gesetzes- und Grundsatzregelung sagt aus, dass die Anlagebetreiber mit einer Betriebsbewilligung ständig die Sicherheits-, Sicherungs- und Notfallschutzanforderungen in der vorgeesehenen Qualität erfüllen müssen. Die Verantwortung liegt beim Ensi. Der Ständerat hat in seiner Beratung diesen Zustand bewertet und das vom Nationalrat in erster Lesung eingefügte Langzeitbetriebskonzept als unnötig beurteilt. Auch wir unterstützen die Haltung, wonach für die Abschaltung von bestehenden Kernkraftwerken nicht die Betriebsjahre, sondern die Erfüllung der Sicherheitsauflagen entscheidend ist. Die FDP-Liberale Fraktion schliesst sich dieser Beurteilung an und wird dementsprechend im Bereich des Kernenergiegesetzes die Mehrheit unterstützen. Schade ist, dass man über die Rahmenbewilligung nicht mehr diskutieren wird, obwohl hier ein neuer Artikel eingefügt wurde.

Noch zum letzten Punkt, dem Stromversorgungsgesetz: Hier unterstützen wir die Minderheit Grunder; Herr Grunder hat seine Argumente bereits genügend gut dargelegt.

Knecht Hansjörg (V, AG): Beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie beim Steuerharmonisierungsgesetz Ziffern 2a und 2b soll ein wichtiges marktwirtschaftliches Prinzip zum Tragen kommen: Wer bereit ist, Investitionen zu tätigen, soll belohnt werden. Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude sollen steuerlich über verschiedene Perioden abgezogen werden dürfen.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Renovationsquote in der Schweiz zu tief ist. Ziel muss es sein, diese zu erhöhen. Daher begrüssen wir die Möglichkeit, energetische Massnahmen über mehrere Steuerperioden von den Steuern absetzen zu können. Dies ist ein deutliches Signal für eine Gesamterneuerung; es soll auch nur das absolute Minimum geregelt werden, und unter anderem soll auf die Einhaltung eines energetischen Mindeststandards als Bedingung für die Steuerabzugsfähigkeit verzichtet werden. Die Angst vor zu grossen Steuerausfällen scheint mir nicht begründet. Die kantonalen Finanzdirektoren tun gut daran, auch die dynamischen Effekte zu berücksichtigen, denn Investitionen führen auf der anderen Seite wieder zu Steuersubstrat, schaffen Arbeitsplätze und Aufträge für die Gewerbebetriebe.

Zum Langzeitbetriebskonzept und zur Ausserbetriebnahme gemäss Artikel 25a bzw. Artikel 106: Hier wollen wir an der bewährten Gesetzgebung festhalten und das System der permanenten Nachrüstung fortführen. Das heisst, in der Schweiz kann heute ein Kernkraftwerk so lange betrieben werden, wie es die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Es gibt keinen Grund, die Betriebsdauer auf irgendeine Weise zu beschränken. Mit der unbefristeten Bewilligung ist der Betreiber verpflichtet, seine Anlage kontinuierlich zu verbessern und auf dem neuesten internationalen Sicherheitsstandard zu halten. Im bisherigen Gesetz ist klar vorgegeben, dass die Sicherheit Vorrang hat, dies vor allen ökonomischen Überlegungen. Diesen Grundsatz leben auch die Betreiber. Das Fachpersonal hat Topniveau, wovon auch die bisherigen Prüfungen Zeugnis ablegen. In diesem Zusammenhang erinnere ich an den seinerzeitigen

AB 2016 N 101 / BO 2016 N 101

EU-Stresstest; dieser hat aufgezeigt, dass unsere Kernkraftwerke zu den sichersten in Europa gehören. Diese Fakten dürfen auch wieder einmal erwähnt werden.

Auch ist im Kernenergiegesetz geregelt, dass es Nachprüfungen geben kann. Somit ist also jederzeit eine umfassende Sicherheitsprüfung möglich, und dies regelt das Ensi als Fachbehörde. Wenn vom Ensi geforderte Massnahmen nicht umgesetzt werden, so wird in letzter Konsequenz die Betriebsbewilligung entzogen, diese Kompetenz steht heute in der geltenden Gesetzgebung.

Unbefristete Genehmigungen stellen auch keinen Freipass für unbefristete Laufzeiten dar. Die Lebensdauer hängt daher nicht zuletzt auch von der Bereitschaft des Betreibers ab, die Investitionen in die nötigen Nachrüstungen zu realisieren. Somit kommt es bei jeder Anlage auf den Zustand der Anlage, auf die Massnahmen des Betreibers und auf die Bewertung durch die Behörde und deren Experten an.

Ich fasse zusammen: Wir wollen kein politisches Enddatum. Unseres Erachtens sollen Kernkraftwerke so lange betrieben werden, wie sie den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Das heisst, die Sicherheit ist entscheidend und nicht das Alter. Unter Berücksichtigung des künftigen Strombedarfs und der unseres Erachtens begrenzten Möglichkeiten alternativer Energiequellen wäre die Festlegung eines verbindlichen Zeitpunkts für die SVP in höchstem Masse fahrlässig. Ich attestiere den Antragstellern durchaus, dass ihnen die Sicherheit ein hohes Anliegen ist. Das Hauptmotiv scheint mir letztlich aber das schnelle Abschalten der Kernkraftwerke zu sein. Darauf läuft ein allfälliges Langzeitbetriebskonzept hinaus.

Aus den dargelegten Gründen unterstützen wir die Beschlüsse des Ständerates.

Bäumle Martin (GL, ZH): Herr Knecht, können Sie mir bestätigen, dass die Aufsicht Ensi ausdrücklich und mehrfach gesagt hat, dass sie für eine zusätzliche Sicherheitsmassnahme eine neue gesetzliche Grundlage



brauche, und dass sie diese eingefordert hat?

Knecht Hansjörg (V, AG): Das Ensi hat eine Grundlage auf Gesetzesbasis gewünscht, das haben wir in der Kommission ausführlich diskutiert. Aber heute bestehen die Möglichkeiten auf Verordnungsebene und auch mittels Richtlinien, und diese werden laufend überarbeitet; sie wurden auch in der Vergangenheit immer wieder an die neuesten Erkenntnisse angepasst. Frau Bundesrätin Leuthard hat, wenn ich mich richtig erinnere, auch in der Kommission gesagt, dass diese Überarbeitung ein andauernder Prozess ist.

Girod Bastien (G, ZH): Hier geht es eigentlich um den wichtigsten Teil der ganzen Energiestrategie, um das Kernenergiegesetz. Erinnern wir uns: Auslöser der Energiestrategie war der AKW-Unfall in Fukushima. Man wollte verhindern, dass so etwas in der Schweiz passiert. Was die Mehrheit der Kommission nun hier vorschlägt, ist ein Skandal. Es ist ein Skandal, weil damit dem Ensi widersprochen und nicht das getan wird, was das Ensi empfohlen hat. Es ist auch ein Skandal, weil damit die Risiken von AKW nicht ab-, sondern zunehmen werden, und es ist insbesondere ein Skandal, wenn wir bedenken, dass die Terrorismusgefahr heute in Europa zugenommen hat und es deshalb umso wichtiger wäre, die Sicherheit der AKW ernst zu nehmen.

Die Anhänger von AKW – auch Herr Knecht – sagten immer, das Konzept solle sein, ein AKW so lange zu betreiben, wie es sicher sei. Diese Aussage ist etwas ungenau. Jeder Experte, ob Befürworter oder Gegner von AKW, muss zugeben, dass die Sicherheit bei AKW nie 100 Prozent beträgt. Es gibt keine hundertprozentige Sicherheit. Wenn man dann zurückfragt, heisst es: Sicher ist das, was das Ensi als sicher beurteilt. Das Ensi als Sicherheitsinspektorat ist verantwortlich für die Sicherheit. Das war bisher immer die Antwort. Nun hat aber das Ensi in der Kommission die Grafik "Sicherheit über die Zeit" gezeigt. (*Zeigt eine Grafik*) Das Ensi hat klar gesagt, es wolle verhindern, dass die Sicherheit – wie hier bei der grünen Linie – immer mehr abnimmt und die AKW bis auf die Felgen heruntergefahren und wie eine Zitrone ausgepresst werden. Verhindern will dies das Ensi mit der Sicherheitsmarge.

Das Ensi hat deshalb auch gesagt, es brauche für diese Sicherheitsmarge eine gesetzliche Grundlage. Genau eine solche will die Minderheit bei Artikel 25a. Sie ist auch wichtig: Die anderen Kriterien, jene für die Ausserbetriebnahme, sind physikalische Parameter. Bei der Sicherheitsmarge geht es eben auch um betriebliche Massnahmen, wie zum Beispiel bei einem gezielten Absturz eines Flugzeuges aufgrund von Terrorismus. Um hier Massnahmen zu verordnen und damit diese Massnahmen auch sicher umgesetzt werden, muss das Ensi diese Sicherheitsmarge haben.

Nun ein Gegenargument dazu: Die Betreiber haben in der Vergangenheit die Ensi-Empfehlungen umgesetzt – wieso soll es da zu Problemen führen? Das Ensi selber sagt, und das wissen Sie auch alle selber: In der Vergangenheit konnten die AKW-Betreiber Sicherheitsauflagen eins zu eins auf die Gestehungskosten und somit auf die Kunden überwälzen. Das geht heute nicht mehr: Heute sind, wie wir wissen, die Betreiber in einer finanziell prekären Situation. Es ist deshalb klar, dass die Wahrscheinlichkeit stark zunimmt, dass sie sich gegen kostenintensive Nachrüstungsmaßnahmen wehren werden. Es zeigt sich auch bei der Einzahlung in den Entsorgungsfonds, dass die Betreiber nicht davor zurückschrecken, auch den gerichtlichen Weg zu beschreiten. Im heutigen Gesetz ist es eben so, dass es den Entzug der Betriebsbewilligung gibt. Aber mit einem gerichtlichen Prozess kann das durch die Betreiber ewig, jahrelang verzögert werden. Genau darum geht es, dass diese Sicherheitsmarge nicht verzögert werden kann.

Von dem her, Herr Knecht, ist Ihre Information falsch. Das hat zwar auch die Frau Bundesrätin im Ständerat gesagt, aber es ist nicht richtig: Man kann das nicht auf Verordnungsebene machen. Da war ich froh, dass das jetzt in der Kommission präzisiert wurde. Wenn man diese Sicherheitsmarge will, wenn man verhindern will, dass die Betreiber diese Sicherheitsmarge gerichtlich verzögern können, dann braucht es das auf Gesetzesebene – das kann man nicht auf Verordnungsebene machen.

Deshalb übernehmen Sie hier, wenn Sie der Mehrheit zustimmen, eine Verantwortung, die Sie nicht tragen können: Sie übernehmen dann die Verantwortung, wenn es einen Unfall gibt, weil Sie nicht den Empfehlungen des Ensi gefolgt sind.

Man muss auch eines sagen: Es wurde beklagt, dass diese Energiestrategie zu hart sei für die AKW-Betreiber. Aber jetzt haben wir ihnen 60 Millionen Franken bei der Wasserkraft gegeben, das Neubauverbot hat ihnen ein Debakel an der Urne bezüglich ihrer Rahmenbewilligungen erspart – und nun sollen ihnen auch noch Nachrüstungen erspart werden! Das ist fahrlässig, das wäre ein Skandal!

Deshalb bitte ich Sie, hier nicht die Mehrheit, sondern die Minderheit Bäumle zu unterstützen: Das ist die Empfehlung des Ensi.

Grunder Hans (BD, BE): Zuerst zu den Steuererleichterungen, zu den Abzugsberechtigungen: Wir lehnen die beiden Minderheitsanträge Badran Jacqueline klar ab. Ich kann zurückgeben, was Herr Schilliger zu mir



gesagt hat. Er hat das gut erläutert, ich kann mich seiner Argumentation bestens anschliessen. Es ist in der Tat so, das wissen wir alle, das ist einfach so: Die Möglichkeit, solche Investitionen bei den Steuern in Abzug zu bringen, ist ein sehr, sehr gutes Anreizsystem, damit etwas gemacht wird. Deshalb ist der Steuerausfall, den es auch gibt, absolut gerechtfertigt. Es ist ja auch so: Wer investiert, gibt Aufträge, und auch Handwerker bezahlen Steuern. Deshalb ist der Ausfall, der berechnet wurde, gar nicht so gross, denn auf der anderen Seite wird die Wirtschaft angekurbelt.

Ich komme zu den Anträgen der Minderheit Bäumle zum Kernenergiegesetz. Die BDP unterstützt diese beiden Minderheitsanträge mehrheitlich. Sie wissen es: In der ersten Lesung in diesem Saal war das die Lex Vogler, Karl Vogler hatte das als Kompromiss eingebracht. Es geht um die zwei

AB 2016 N 102 / BO 2016 N 102

AKW im Kanton Aargau, und im Moment wissen wir auch, wie dort der Stand ist. Ich zweifle eigentlich nicht daran, dass sich dieses Problem möglicherweise auch sonst löst. Bei Mühleberg wurde es vorgelebt. Von dort her sehe ich das weniger als Skandal als mein Vorredner. Aber ich denke, es ist ein wichtiges Zeichen, dass wir diesen Kompromiss in dieses Gesetz schreiben.

Zum Antrag der Minderheit Grunder zum Stromversorgungsgesetz sage ich nichts mehr. Diesen Antrag habe ich selber erläutert, die BDP-Fraktion unterstützt ihn.

Nussbaumer Eric (S, BL): Was die Kollegen Schilliger und Grunder zur Steuererleichterung gesagt haben, ist natürlich eine komplette Irreführung. In Tat und Wahrheit ist es so, wie richtig dargelegt wurde: Wenn Sie Energiesparinvestitionen machen, dann können Sie diese steuerlich absetzen und als Aufwand begründen. Was ist aber der neue Punkt in diesem Absatz? Der neue Punkt in diesem Absatz ist, dass man in Zukunft auch Ersatzneubauten steuerlich abziehen kann. Stellen Sie sich das einmal vor! Sie haben ein Haus, Sie haben die Idee, dieses energetisch ein bisschen zu sanieren, und Sie könnten diese Auslagen steuerlich absetzen. Dann kommen Sie auf die glorreiche Idee: Ich werde jetzt nicht nur das Haus energetisch sanieren, ich mache einen Ersatzneubau! Das steht in diesem Absatz ebenfalls drin: In Zukunft werden alle Neubauten, die auf einem bestehenden Grundstück sind, steuerlich absetzbar sein. Das ist Wahnsinn, was Sie hier beschliessen! In der ersten Fassung war drin, dass der Ersatzneubau abzugsberechtigt sein soll, wenn er einen energetischen Standard erfüllt – das war die Idee: wenn er einen energetischen Standard erfüllt. Wenn Sie ein intelligentes Haus bauen und nicht nur Energiesparmassnahmen an einem alten Haus treffen, dann würden diese Auslagen steuerlich gleichgestellt, weil Sie ein intelligentes Haus bauen. Dann kann man darüber diskutieren. Aber das ist nicht mehr drin: Was hier drin ist, ist nur noch, dass jeder, der einen Ersatzneubau erstellt, auch ohne einen höheren energetischen Standard zu erfüllen, dies steuerlich absetzen kann! Wenn Sie dem zustimmen, geht es um Milliarden von Franken, und was hier in der Energiestrategie dargestellt wird, ist ein steuerpolitischer Wahnsinn.

Damit zum zweiten Punkt dieses Blocks, zum Kernenergiegesetz: Wir haben in diesem Land eine Kernenergie-Aufsichtsbehörde. Diese Kernenergie-Aufsichtsbehörde ist für die Sicherheit der Kernanlagen zuständig. Diese Kernenergie-Aufsichtsbehörde sagt uns von links bis rechts, dass sie eine gesetzliche Bestimmung braucht, damit sie einen hohen Sicherheitsstandard auch bei alten AKW einfordern kann. Sie braucht als Aufsichtsbehörde eine gesetzliche Bestimmung. Hat sie diese gesetzliche Bestimmung nicht, dann wird ihre Entscheidung als Aufsichtsbehörde von den Atomkraftwerksbetreibern infrage gestellt. Diese werden wahrscheinlich auch vor Gericht gehen und sagen, dass die Behörde gar kein Recht habe, von ihnen ein Langzeitbetriebskonzept zu verlangen. Es stimmt daher nicht, wenn Sie sagen, dass man das auf dem Verordnungsweg regeln könne. Denken Sie daran, dass die Kraftwerke in der Schweiz sicher bleiben sollen. Die Aufsichtsbehörde sagt Ihnen von rechts bis links: Schaffen Sie diese gesetzliche Grundlage. Ich glaube nicht, dass Sie diese Verantwortung tragen können. Wenn die Aufsichtsbehörde das für Kernenergieanlagen verlangt, können Sie nicht sagen, dass Sie vonseiten der Politik nichts tun wollen.

Rücken Sie bitte ab von Ihrer Ideologie, nach der Sie hier ein Rechts-links-Schema sehen und sagen: "Die Linken wollen die Nutzung der Kernenergie auslaufen lassen, und darum stimmen wir nicht zu." Denken Sie daran: Die Aufsichtsbehörde hat Sie gebeten, ein Langzeitbetriebskonzept vorzusehen. Das entspricht den Minderheitsanträgen zu den Artikeln 25a und 106a. Folgen Sie bitte den Minderheiten Bäumle und Jans.

Beim Stromversorgungsgesetz geht es darum, wie man das Netznutzungsentgelt für dezentrale Produzenten berechnet, die vielleicht einen Teil des Stroms selber verbrauchen. Hier empfehle ich Ihnen, der Mehrheit zu folgen und eine pragmatische Lösung zu treffen, in dem Sinne, dass nicht ein neues Netznutzungsentgelt festgelegt werden muss, wenn der Betreiber einer kleinen Anlage einen Eigenverbrauch hat. Bisher galt: Kundengruppe, Spannungsebene. Neu gilt: Kundengruppe, Spannungsebene und Strombezugsprofil. Bei klei-



nen Anlagen sollten wir aber nicht die Bürokratie walten lassen. Folgen Sie darum bitte bei Artikel 14 des Stromversorgungsgesetzes der Mehrheit und nicht der Minderheit Grunder, weil deren Antrag zum Aufbau von Bürokratie führt.

Grunder Hans (BD, BE): Lieber Kollege Nussbaumer, ich bin schon etwas erstaunt über die Argumentation in Bezug auf die Steuerausfälle. Wenn man das energetisch anschaut – das haben wir auch immer in der Kommission diskutiert –, sieht man, dass es ja vielfach viel besser wäre, man würde Ersatzbauten machen anstatt Flickwerk. Deshalb ist es ja gerade kontraproduktiv, wenn hier jetzt so argumentiert wird, dass das falsch sei. Bei Neubauten gibt es sehr wohl Standards, die den Energiestandards auch entsprechen. Es würde mich interessieren, ob Sie das nicht auch so sehen. Vor allem frage ich mich, wie Sie auf Milliarden von Franken kommen. Man kann ja nur Geld abziehen, das man auch verdient und in der Steuererklärung dann auch ausweisen muss. Mehr kann man nicht abziehen, und wir haben ja in der Kommission die Zahlen bekommen. Es sind einige wenige Millionen Franken.

Nussbaumer Eric (S, BL): Sie haben eine interessante Frage gestellt. Um es nochmals deutlich zu machen: Ich teile die Ansicht, dass es von Fall zu Fall sinnvoll sein könnte, ein altes Haus nicht energetisch zu sanieren, sondern energetisch gesamthaft durch einen Ersatzneubau zu ersetzen. Das haben wir intensiv diskutiert, und wir waren uns einig. Dann aber müsste man sagen, dass dieser Ersatzneubau einen hohen energetischen Standard haben muss. Wenn Sie einfach nur das Baugesetz erfüllen, dann sind Sie noch nicht auf dem Niveau dessen, was man heute bauen kann. Wenn Sie eine steuerliche Erleichterung machen, die eigentlich nur sagt: "Wenn du das Gesetz einhältst, dann bekommst du eine steuerliche Erleichterung", dann hat dies natürlich nur reine Mitnahmeeffekte zur Folge. So bekommt jeder, der auf normalem Standard einen Ersatzneubau erstellt, eine Steuererleichterung.

Ich habe immer zum Ausdruck gebracht, dass man darüber diskutieren kann. Dann muss aber der Ersatzneubau einen hohen energetischen Standard erfüllen. Das kann eine staatliche Intervention oder eine Anreizregulierung sein, damit gute Gebäude entstehen. Das haben Sie leider gestrichen, und deshalb ist es nur noch ein Steuergeschenk-Element. Dieses Steuergeschenk-Element führt natürlich dazu, dass man Investitionen steuerlich absetzen kann. Das gibt erhebliche Steuerausfälle. So gut kann ich schon noch rechnen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Kollege Nussbaumer, Sie wissen ja, dass das Kernkraftwerk in Mühleberg aus Sicherheitsgründen bzw. dann eben aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen bei den Investitionen ab 2019 abgestellt wird. Dieser Entscheid war möglich aufgrund der bestehenden Gesetzgebung. Sie wissen wahrscheinlich auch, dass die Frau Bundesrätin Leuthard in der Kommission klar aufgezeigt hat, dass man eine solche Frage des Langzeitbetriebes auch in der Verordnung regeln kann, mit der periodischen Sicherheitsüberprüfung. Ist das nicht etwas vermessen, wenn Sie jetzt hier darstellen, das sei nur in einer Gesetzgebung möglich? Ich habe in der Kommission das Gegenteil gehört.

Nussbaumer Eric (S, BL): Ich halte mich sehr gerne an die Worte von Frau Bundesrätin Leuthard, die immer gesagt hat, die Sicherheitsfrage sei nicht eine politische Frage. Die Frage, ob unsere Atomkraftwerke sicher sind, ist eine Frage der Aufsicht, des Ensi.

AB 2016 N 103 / BO 2016 N 103

Wenn ich als verantwortlicher Politiker vom Ensi die Einladung, ja die Aufforderung bekomme, bitte eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit man bei alten Atomkraftwerken die Sicherheitsmarge gross halten könne, dann nehme ich das sehr ernst. Ich entferne mich von politischen Auseinandersetzungen darüber, wie lange diese Atomkraftwerke laufen sollen. Ich nehme vielmehr nur noch die Forderung des Ensi wahr, wonach verantwortungsvolle Politik bedeutet, dem Ensi die Kompetenz zu geben, bei alten Atomkraftwerken ein Langzeitbetriebskonzept einzufordern, damit die Sicherheitsmarge gross gehalten werden kann. Das ist, glaube ich, die Botschaft des Ensi.

Wir tun gut daran, dieser Botschaft verantwortungsvoll zu entsprechen und sie in die Gesetzgebung zu integrieren.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Frühjahrssession 2016 • Dritte Sitzung • 02.03.16 • 08h00 • 13.074
Conseil national • Session de printemps 2016 • Troisième séance • 02.03.16 • 08h00 • 13.074



Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

AB 2016 N 104 / BO 2016 N 104



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

Block 3 (Fortsetzung) – Bloc 3 (suite)




Buttet Yannick (C, VS): Pour débiter ce bloc 3, le groupe PDC soutient la proposition de la minorité Badran Jacqueline, qui demande de biffer le chiffre 2a de la loi sur l'impôt fédéral direct, ainsi que le chiffre 2b de la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes. Il renonce ainsi à modifier la réglementation fiscale et l'octroi de nouvelles déductions dans le domaine des bâtiments. Il suit ainsi l'avis de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie.

Quant à la modification proposée à l'article 14 alinéa 3 lettre c de la loi sur l'approvisionnement en électricité, le groupe PDC souhaite, à l'instar du Conseil des Etats, donner une souplesse au Conseil fédéral pour former des groupes de clients avec des consommateurs finaux dont la puissance de raccordement est inférieure à 10 kilovoltampères.

Fässler Daniel (C, AI): Ich lege jetzt Ihnen oder zumindest zuhänden des Amtlichen Bulletins noch unsere Haltung zu den Differenzen beim Kernenergiegesetz und beim Stromversorgungsgesetz dar.

Die CVP-Fraktion lehnt heute zusammen mit der Kommissionsmehrheit und in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und dem Ständerat sowohl ein Langzeitbetriebskonzept als auch eine Laufzeitbeschränkung für Kernkraftwerke ab. Wir sind der Überzeugung, dass es im Kernenergiegesetz keine neuen Bestimmungen braucht, um die Sicherheit der Kernkraftwerke zu gewährleisten und die Ausserbetriebnahme zu regeln. Das geltende Regelwerk hat sich bewährt, und es reicht aus, um die nukleare Sicherheit auch im Langzeitbetrieb zu gewährleisten.

Bereits das heutige Recht schreibt vor, dass alle zehn Jahre systematische Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt werden, bei denen der Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb erbracht werden muss. Wir streiten daher heute faktisch nicht über mehr Sicherheit, sondern über Bedingungen, die zu einem vorzeitigen Abschalten der Kernkraftwerke führen würden. Darum geht es der Minderheit Bäumle.

Die derzeitige Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerkes Beznau I belegt, dass das geltende Recht den Betreibern genügend Leitplanken setzt und dem Ensi genügend Aufsichtsinstrumente zur Verfügung stellt. Den Atomausstieg legen wir mit dem Verbot, Rahmenbewilligungen für neue Kernkraftwerke zu erteilen, fest. Dazu braucht es kein Langzeitbetriebskonzept, und dazu braucht es auch keine Laufzeitbeschränkung. Die von der Minderheit geforderten regulatorischen Zusatzaufgaben beeinträchtigen aber die Planungs- und Rechtssicherheit. Sollten die Betreiber aufgrund solcher Zusatzaufgaben gezwungen werden, ihre noch sicheren Werke vorzeitig stillzulegen, wird dies auch zu Schadenersatzforderungen der Betreiber führen.

Nun komme ich noch zur kleinen Differenz im Stromversorgungsgesetz, die wir aufgrund der Minderheit Grunder diskutieren. Der Nationalrat hat bei der Erstberatung Litera c von Artikel 14 Absatz 3 modifiziert, um die kleinen Stromproduzenten vor allzu hohen Netzkosten zu schützen. Der Ständerat ist dieser Idee im Grundsatz gefolgt, hat aber diese Bestimmung nochmals modifiziert. Damit werden auch die Interessen der Netzbetreiber berücksichtigt. Die CVP-Fraktion ist mit dem Ständerat der Meinung, dass das Netznutzungsentgelt und die Netzkosten sachgerecht verteilt werden müssen. Wir unterstützen daher auch hier die Mehrheit.

Ich ersuche Sie im Namen der CVP-Fraktion, beim Kernenergiegesetz und beim Stromversorgungsgesetz der Mehrheit und damit dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Herr Fässler, bestreiten Sie, dass die Aufsichtsbehörde Ensi eine zusätzliche gesetzliche Grundlage für die Durchsetzung einer zusätzlichen Sicherheitsmarge gefordert hat und dass sie sie braucht, um eine solche durchsetzen zu können?

Fässler Daniel (C, AI): Herr Kollege Bäumle, ich danke Ihnen für die Frage. Ob das Ensi dies gefordert hat, ist Interpretationssache. Ich gebe Ihnen Recht: Das Ensi hat dies gewünscht. Die Motivation ist allerdings klar: Das Ensi möchte nicht in der Verantwortung stehen, wenn etwas passieren würde. Wir sind der Überzeugung, dass das Ensi mit dem heutigen Instrument über genügend Mittel verfügt, um intervenieren zu können, wenn interveniert werden muss.

Leuthard Doris, Bundesrätin: In Block 3 geht es um sehr wichtige Fragen. Ich beginne mal mit dem ganzen Teil der steuerlichen Abzüge bei den Gebäuden. Sie wissen, die Gebäude sind im Rahmen der Strategie ein sehr wichtiges Element. Wir sind uns alle einig: Es gäbe dort ein grosses Potenzial bei den älteren Liegenschaften, wenn sie vermehrt energetisch saniert würden. Ziel ist es, die Renovationsquote in der Schweiz wesentlich zu erhöhen, wenn möglich auf 2 Prozent im Jahr zu verdoppeln.

AB 2016 N 105 / BO 2016 N 105

Jetzt haben wir hier verschiedene Instrumente. Zum einen gibt es das Gebäudeprogramm mit den Kantonen,





das noch befristet bis 2025 zur Verfügung steht; das ist ein Anreizprogramm. Zum andern sind die Kantone über die Musterbauvorschriften auch daran, gewisse Vorgaben für energetische Sanierungen zu installieren; das ist ein guter Treiber. Dann stehen hier wie bis anhin auch die Steuerabzüge zur Disposition.

Der Bundesrat hat im Rahmen der Vernehmlassung eine Verbesserung von Steuerabzügen bei Liegenschaften im Privatvermögen zur Diskussion gestellt. Sie wurde vor allem von den Kantonen verworfen, weil sie natürlich entsprechende Steuerausfälle befürchten. Was von einigen von Ihnen gesagt wurde, ist unbestritten: Heute ist es sehr oft so, dass man zu Teilsanierungen greift, also nicht eine Gesamtsanierung durchführt, und das dann steuerlich auf mehrere Jahre verteilt. Heute wird so optimiert. Es würde hier natürlich helfen, wenn man energetische Gesamtsanierungen durchführen und dann die Abzüge auf mehrere Jahre verteilen könnte. Das ist aber sehr schwierig durchzusetzen. Wir haben deshalb vom Bundesrat her auf eigene Vorschläge im Bereich der Steuerabzüge verzichtet.

Demgegenüber hat Ihr Rat in der Wintersession 2014 entschieden, für Immobilien im Privat- wie auch im Geschäftsvermögen Abzüge zuzulassen. Das ist dann wiederum dem Ständerat sauer aufgestossen, weil Sie sehr grosszügig waren, weil Sie mit Ihren Beschlüssen neu eben vor allem auch das Geschäftsvermögen beglückt haben, was man als unnötig erachtet. Nach Erachten der UREK-SR wären, wenn schon, die Gebäude im Privatvermögen das korrekte Zielobjekt. Sie hat aber auch klar festgehalten: Wenn es um Ersatzneubauten geht, wäre es ungerecht, sämtliche Rückbaukosten einzubeziehen. Das ständerätliche Plenum hat in der Herbstsession dann jegliche Änderung im Steuerrecht abgelehnt.

Sie haben heute die Entscheidung zu treffen, ob Sie sich dem Ständerat anschliessen und eine Lösung ohne Steuerabzüge beschliessen wollen – das entspräche dem Antrag der Minderheit Badran Jacqueline –, vor allem auch weil in vielen Kantonen heute Abzüge unterschiedlicher Natur möglich sind und weil die Kantone finanziell auch nicht auf Rosen gebettet sind. Im Ständerat waren natürlich auch Stimmen zu vernehmen, die sagten: Wenn schon, dann macht eine Ausdehnung auf Ersatzneubauten Sinn, energetisch wie auch hinsichtlich der Investitionen, um so die Renovationsquote zu erhöhen. Aber eine solche Lösung dürfte sicher nicht das Ausmass annehmen, wie Sie es mit der ersten Fassung beschlossen haben.

Wir haben Studien zur Verfügung, wonach es sehr unterschiedliche Meinungen dazu gibt, wie sich Investitionen auswirken. Bei der zeitlichen Staffelung von Steuerabzügen ist es etwa gemäss Beurteilung von Prognos in der Regel so, dass der Einfluss auf das Volumen der Investitionen in die energetische Wirkung sehr vernachlässigbar ist. Diese Investitionen werden so oder so getätigt, womit wir hier relativ viele Mitnahmeeffekte hätten. Die Frage nach dem energetischen Mindeststandard betrifft etwas, was für die meisten eher im Vordergrund steht. Aber auch hier wird die messbare Wirkung als klein erachtet. Wie etwa das Beratungsbüro Interface sagt, lägen die Mitnahmeeffekte bei fast 55 Prozent. Auch das ist wieder ein relativ hoher Wert.

Man muss sich bewusst sein: Steuerabzüge sind ein Anreiz, es gibt aber viele Mitnahmeeffekte. Diese gibt es beim Gebäudeprogramm natürlich auch. Deshalb: Wenn Sie eine Differenz schaffen wollen, dann würde ich schon appellieren, dass Sie Ihre Maximalforderungen noch stark zurückschrauben. Sie werden für so grosszügige Steuerabzüge im Ständerat keine Mehrheit finden. Schenkt man den Studien Glauben, sind die Effekte sehr beschränkt. Ich habe im Ständerat schon diese Meinung vertreten: Es scheint mir effektiv sinnvoll zu sein, sich auf Ersatzneubauten zu beschränken. Aber Sie entscheiden, in welche Richtung Sie gehen.

Bezüglich des Kapitels Langzeitbetrieb hat der Bundesrat immer gesagt, dass wir die Spielregeln nicht während des Spiels wechseln. Wir bleiben dabei: Wenn Kernkraftwerke sicher sind, sollen sie am Netz bleiben können – egal, ob sie dreissig-, vierzig- oder gar fünfzigjährig sind. Das ist nach wie vor die unbestrittene Haltung. Selbstverständlich wird es für das Ensi mit zunehmendem Alter eines KKW anspruchsvoller, eine Marge und eine über die übliche Sicherheit hinausgehende Leistung zu erhalten. Das war einfacher in Zeiten, in denen KKW mit ihrer Produktion Gewinne erzielten und gut verdienten. Damals haben auch die Betreiber über das nötige Sicherheitsniveau hinaus investiert und Puffer geschaffen. Es ist die Sorge des Ensi, dass diese Puffer mit dem heutigen Kostendruck wegfallen.

Wir haben immer gesagt: Das Ensi kann das schon bei der heutigen Lage verlangen, aber es kann es nicht durchsetzen; das hat Herr Bäumle richtig gesagt. Für das Ensi ist es dann vor allem schwierig, im Einzelfall einen Betreiber zu verpflichten, über die Sicherheit hinauszugehen, die immer gewährleistet werden muss, und noch freiwillig zusätzliche Investitionen zu tätigen. Wir bleiben aber dabei, dass es für uns nicht nötig ist, hier im Gesetz etwas zu ändern. Wir haben vielmehr, wie wir das in der Kommission gesagt haben, auf Verordnungsebene eine Möglichkeit gefunden, um das Anliegen des Ensi aufzunehmen, um im Rahmen der üblichen Prüfungen für die Sicherheit diesen Aspekt beim Langzeitbetrieb aufzunehmen.

Deshalb bitte ich Sie, hier der Mehrheit Ihrer Kommission und damit auch dem Ständerat zu folgen.

Wir sind noch beim StromVG: Hier bitte ich Sie, sich ebenfalls der Mehrheit anzuschliessen. Es geht um die Frage, wieweit sich kleine Produzenten, z. B. bei Fotovoltaikinstallationen, an den Netzkosten zu beteiligen



haben. Das ist eine Frage, die bei Ihnen, dem Erstrat, durch Herrn Nationalrat Gasche eingebracht worden ist. Wir haben die Frage der Regelung des Eigenverbrauchs sehr intensiv studiert. Wer den selber produzierten Strom auch gleich selber verbraucht, beteiligt sich in diesem Umfang eben nicht an den Netzkosten. Das ist aber unfair, das haben wir gesagt; das ist eigentlich eine Benachteiligung. Wenn er dann, etwa im Winter, trotzdem Strom vom Netz braucht, benutzt er die Infrastruktur, die der Netzbetreiber ihm zur Verfügung gestellt hat.

Der Ständerat hat hier unseres Erachtens eine sehr gute Lösung gefunden, indem er auch bei Litera e die "effiziente Netzinfrastruktur" aufgenommen hat. Die vom Ständerat beschlossene Änderung zielt darauf ab, über verursachergerechte Tarife einen effizienten Netzausbau zu begünstigen. Netze müssen auf die maximale Leistung ausgelegt werden, unabhängig davon, ob diese täglich oder nur saisonal oder alle paar Jahre abgerufen wird. Die heutigen Tarife basieren zu einem grossen Teil auf dem Energiebezug und setzen somit eben keine Anreize, die Belastung der Netze zu minimieren. Wir wissen aus Erfahrung, dass beim Hochspannungsnetz relativ viel drinliegt. Das senkt die Kosten schlussendlich auch für die Netzinfrastruktur.

Wir meinen deshalb, dass wir mit diesen Lösungen dem berechtigten Anliegen von Herrn Nationalrat Gasche entgegenkommen und einen vernünftigen Kompromiss mit dem Ständerat finden.

Bäumle Martin (GL, ZH): Frau Bundesrätin, Sie haben mir bestätigt, dass das Ensi eine zusätzliche gesetzliche Grundlage für die Einforderung und Durchsetzung einer zusätzlichen Sicherheitsmarge für den Langzeitbetrieb brauchen würde. Bedeutet das, dass dies die Marge ist, die über die aktuellen Auslenkungsgrenzen der bestehenden Kernkraftwerke, wie sie heute gelten, hinausgehen würde? Erfordert dies eine gesetzliche Grundlage?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Das Ensi ist ein Aufsichtsorgan. Es hat seine Wünsche optimiert und sie in der Kommission dargelegt. Es orientiert sich an der üblichen Sicherheit, diese ist garantiert. Im Gesetz ist kein Obligatorium für einen Puffer vorgesehen. Das heutige Gesetz sagt nicht, dass man über die übliche Sicherheit hinaus noch einen obligatorischen zusätzlichen Sicherheitspuffer vorgeben muss. Das ist der Unterschied. Wenn Sie über die Sicherheit hinaus

AB 2016 N 106 / BO 2016 N 106

einen obligatorischen zusätzlichen Puffer, eine Supersicherheit, haben wollen, dann braucht es eine gesetzliche Grundlage. Sie müssen mir dann aber erklären, weshalb Sie in anderen Bereichen sagen: Sicher ist sicher, und es gibt keinen Puffer. Weshalb vertreten Sie dann das konsequenterweise nicht auch dort? Ich ermahne Sie etwa bezüglich Flugverkehr, wo Sie auch sagen: Sicher ist sicher. Zusätzliche Sicherheitsgewinne würden z. B. dort auch gewisse Anpassungen benötigen, da müssen Sie auch aufpassen. Man kann die Risiken sicher nicht immer vergleichen, da sind wir uns einig. Die Sicherheit ist aber definiert, und die Vorgaben sind mit der heutigen gesetzlichen Grundlage eingehalten.

Girod Bastien (G, ZH): Ich bin jetzt schon erstaunt. Früher hiess es immer: Das Ensi sagt, was sicher ist. Jetzt sprechen Sie von den Wünschen des Ensi, der Aufsichtsbehörde. Ich würde sagen, die Wünsche des Ensi sollten in Bezug auf die Sicherheit verbindlich sein.

Jetzt habe ich noch eine Frage zu dieser Grafik, die Sie auch kennen. Das ist eine Grafik des Ensi, die zeigt: Mit den Ausserbetriebnahme-Kriterien nimmt die Sicherheit ab. Das Ensi will eine Marge. Es nennt sie Marge Schweiz. Das ist die Marge, die das Ensi will. Ich bitte Sie jetzt, gegenüber dem Rat genauso klar zu sein wie in der Kommission: Wenn der Rat dem Ensi folgen und sicherstellen will, dass die Einführung dieser Marge Schweiz von den Betreibern nicht gerichtlich verzögert werden kann, wie muss er dann stimmen? Muss er für die Minderheit Bäumle stimmen, oder muss er für die Mehrheit stimmen?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Der Bundesrat hat immer klar gesagt: Für uns ist die Sicherheit massgebend. Sie ist im heute bestehenden Gesetz definiert; da sagt auch das Ensi nichts anderes. Es geht wirklich nur um die freiwilligen zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen, die von Ihnen so genannte Marge. Das ist eine freiwillige Geschichte. Das kann das Ensi auf Verordnungsstufe so abdecken. Es kann das nicht in jedem Fall durchsetzen, wenn der Betreiber sagt: Ich mache nicht so viel freiwillig, wie du dir von mir wünschen würdest.

Müller-Altarmatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Bei den Fremderlassen geht es namentlich um zwei Bereiche, über welche heute im Plenum und vorgängig in der Kommission gestritten wurde: um die Steuern und um den Modus, wie die Atomkraftwerke ausser Betrieb genommen werden sollen.

Bezüglich Steuern hat der Nationalrat eine zugegebenermassen nicht ganz einfache Formulierung eingefügt,



nach welcher energiesparende Investitionen bei den Steuern abgezogen werden können, und zwar, und das ist neu, verteilt auf die nächsten vier Steuerperioden. Der Ständerat wollte davon nichts wissen. Er folgte dem Warnruf der Finanzdirektoren, welche sich generell gegen die fiskalische Förderung aussprachen und vor der Steuerbürokratie warnten.

Die Kommission sah sich nun also zwei Fragen gegenübergestellt: Soll man generell über die Steuern fördern, und falls ja, was soll abzugsfähig sein, damit die Bürokratie nicht überbordert? Die Mehrheit der Kommission beantwortete die Fragen im liberalen Sinne, belies also die Abzugsmöglichkeiten und strich auch die nach Bürokratie riechenden Anforderungen im energetischen Bereich; oder andersherum formuliert: Der Mehrheitsantrag ergänzt den Entwurf um die Ersatzneubauten, welche anforderungsfrei, also ohne Auflagen im Bereich der Energie, abzugsberechtigt sein sollen.

Die Minderheit Badran Jacqueline warnt vor massiven Mitnahmeeffekten bei dieser Variante, vor dem Bruch mit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und vor den Ertragsausfällen bei den Kantonen. Der Antrag Badran Jacqueline unterlag in der Kommission mit 16 zu 8 Stimmen.

Schliesslich kommen wir zum Kernenergiegesetz. Dort besteht eine Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat beim Langzeitbetriebskonzept. Der Ständerat hat dieses aus dem Beschluss des Nationalrates gestrichen, nicht zuletzt nach der Beteuerung von Frau Bundesrätin Leuthard, dass man die entsprechenden Bestimmungen auch auf Verordnungsebene festschreiben könne. Sie haben dieselben Beteuerungen gerade eben in unserem Plenum auch wieder gehört.

Die Kommission hat das Ensi noch einmal angehört. Dieses hat noch einmal seinen – ich nenne es auch so – Wunsch nach Langzeitbetriebskonzepten bekräftigt, was es ja auch medial getan hat. Die Kommissionsmehrheit schliesst sich aber dem Ständerat an und sieht keinen Handlungsbedarf auf Gesetzesstufe. Sie hält fest am Prinzip "AKW laufen lassen, solange sie sicher sind". Die Minderheit Bäumle hingegen hält fest an der Forderung nach Langzeitbetriebskonzepten und will neben dem Prinzip "AKW laufen lassen, solange sie sicher sind" für die Zeit vor der Ausserbetriebnahme eine Sicherheitsmarge verankern. Die Minderheit sieht dabei aber eine Änderung gegenüber der Fassung aus der Erstberatung vor: Sie entfernt die Vermischung von politischen Behörden und Atomaufsicht und erteilt neu dem Ensi die Kompetenz, die Anforderungen an die Langzeitbetriebskonzepte festzulegen. Der Antrag auf Streichung setzte sich bei einem Stimmenverhältnis von 14 zu 11 Stimmen durch.

Die Übergangsbestimmungen von Artikel 106a verliessen den Nationalrat nach der Erstberatung als "Lex Beznau". Der Betrieb in Beznau wurde faktisch auf 60 Jahre befristet. Die Mehrheit, das Stimmenverhältnis war 14 zu 9 Stimmen, will auf diese Bestimmung verzichten. Die Minderheit I (Bäumle) belässt die Übergangsbestimmungen zu den Langzeitbetriebskonzepten konsequenterweise, entfernt daraus aber die spezifischen Beznau-Bestimmungen. Die Minderheit II (Jans) entlässt die Kernkraftwerke, die jetzt schon älter als 40 Jahre sind, aus der Pflicht zur Einreichung eines Langzeitbetriebskonzepts, befristet ihren Betrieb dafür strikt auf 50 Jahre.

Der letzte Minderheitsantrag betrifft die Festlegung der Netznutzungstarife bei kleinen Produzenten mit Eigenverbrauch. Summarisch, kann man sagen, geht es um die Frage, ob man auf die Leistung oder auf die Strommenge abstellt. Die Minderheit Grunder findet, man solle auf die Leistung abstellen, wie dies der Bundesrat getan hat. Die Mehrheit hingegen findet richtig, was der Ständerat beschlossen hat. Dieser hat grundsätzlich auch beschlossen, sich an der Leistung respektive am Bezugsprofil zu orientieren. Der Bundesrat soll für kleine Endverbraucher und Produzenten aber separate Bestimmungen erlassen können. Dieser Antrag obsiegte mit 12 zu 10 Stimmen.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Dans la loi sur l'impôt fédéral direct et la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, il y a des propositions de minorité Badran Jacqueline que la commission vous invite à rejeter.

Pour rappel, lors du premier débat, notre conseil avait adopté les dispositions d'allègements fiscaux de la version du message mis en consultation. Ces allègements fiscaux ne figuraient pas dans la version définitive du message.

Schématiquement, il s'agissait d'étaler la déductibilité des investissements dans l'assainissement énergétique des bâtiments sur plusieurs exercices fiscaux. Mais cela ne pouvait se faire qu'à condition que le bâtiment ne soit pas dans un état excessivement dégradé et que l'assainissement atteigne un certain standard. Par analogie, les mêmes règles valaient pour les personnes morales. C'est ce que nous avons décidé lors du premier débat.

Le Conseil des Etats a complètement biffé ces modifications estimant que leur impact financier était totalement incertain et qu'il y avait beaucoup d'effets d'aubaine. Il suivait en cela la position très claire exprimée par les



directeurs cantonaux des finances qui étaient opposés à ces déductions.

AB 2016 N 107 / BO 2016 N 107

Votre commission vous propose de maintenir ces dispositions et d'alléger les exigences qualitatives pour obtenir la déductibilité. Cela signifie que, dans ce domaine, notre commission s'est éloignée de la position du Conseil des Etats au lieu de s'en rapprocher. Il n'y a toujours pas d'estimations chiffrées de l'impact de ces déductions.

Les propositions de la minorité Badran Jacqueline vous invitent à vous rallier à la position du Conseil des Etats. La commission a rejeté les propositions de minorité Badran Jacqueline par 16 voix contre 8.

J'en viens à la loi sur l'énergie nucléaire. A l'article 25a, notre conseil avait ajouté, sur proposition de la commission, le concept d'exploitation à long terme dont l'objectif était de renforcer les exigences de sécurité pour les centrales nucléaires de plus de 40 ans. Ce dispositif n'avait pas été proposé par le Conseil fédéral qui, sur ce point, ne voulait rien changer au droit existant. Le Conseil des Etats a décidé de biffer complètement ce dispositif estimant qu'il n'était pas nécessaire et que la sécurité était garantie.

Dans un souci de faire avancer le dossier et non sans quelques hésitations, la commission s'est ralliée à la solution du Conseil des Etats, par 14 voix contre 11. Un des éléments qui a pesé dans ce choix était le fait que Madame la conseillère fédérale Leuthard nous a promis, dans le cadre de l'ordonnance, de renforcer la position de l'Inspection fédérale de la sécurité nucléaire.

La proposition de la minorité Bäumle prévoit de reprendre, dans une version très légèrement édulcorée, le concept d'exploitation à long terme. Par 14 voix contre 9, la commission vous invite à rejeter la proposition de la minorité Bäumle.

A l'article 106a, la proposition de la minorité I (Bäumle) comporte l'aspect supplémentaire visant à limiter à 60 ans la durée d'existence des vieilles centrales nucléaires, qui ne peuvent obtenir qu'une fois le concept d'exploitation à long terme pour une durée de dix ans.

Alternativement, la proposition de la minorité II (Jans) a pour objectif de limiter à 50 ans la durée d'exploitation des trois plus anciennes centrales nucléaires. Comme dans le cas de la centrale de Mühleberg, cette clause est de toute façon respectée, la conséquence de la proposition de la minorité II, défendue par Monsieur Jans, serait la fermeture définitive du réacteur de Beznau I en 2019 et de Beznau II en 2021. Par contre, cette proposition ne change rien pour les centrales nucléaires plus récentes, à savoir celles de Gösgen et Leibstadt, qui restent entièrement soumises au droit actuel.

La proposition de la minorité II (Jans) s'écarte donc du concept d'exploitation à long terme, en prévoyant une date limite pour les trois petits réacteurs. La commission ne s'est finalement pas prononcée sur cette proposition, ayant préféré, dans une votation précédente, la proposition de la minorité I (Bäumle) à celle défendue par Monsieur Jans.

J'en viens enfin à l'article 14 de la loi sur l'approvisionnement en électricité. Il s'agit de la question de la tarification du réseau. A l'alinéa 3 lettre c, le Conseil des Etats s'est prononcé en faveur d'un compromis clarifiant la question sur le fond. C'est à ce compromis que Madame la conseillère fédérale Leuthard et la majorité de la commission vous proposent de vous rallier.

L'idée est la suivante: on peut différencier les tarifs d'acheminement de l'électricité – donc hors énergie –, mais cette différenciation doit se baser sur le profil de soutirage, c'est-à-dire le profil de consommation d'énergie tirée du réseau. Le critère ne doit pas être la possession d'une installation solaire, mais bien le fait que le profil de consommation électrique change substantiellement par rapport à un usager ne possédant pas d'installation solaire. Cela suppose, pour donner un chiffre, au minimum un degré d'autoapprovisionnement de 30 pour cent. A l'article 14 alinéa 3 lettre e, le Conseil des Etats et la commission complètent l'objectif d'une utilisation rationnelle de l'électricité, prévoyant de facturer par kilowattheure le prix du transport, avec celui d'une infrastructure de réseau efficace.

Concrètement, l'ensemble de ces critères peut signifier deux choses dont l'effet est opposé et dont il faudra tenir compte. Tout d'abord, celui qui a un degré très élevé d'autocouverture de sa consommation électrique par la production solaire, et qui ne soutire du réseau, par exemple, qu'un dixième de l'énergie qu'il consommait dans l'année avant d'avoir une installation solaire, peut être intégré à un groupe spécial, avec une tarification ad hoc. En effet, il peut bénéficier, comme l'a dit Monsieur Grunder, du service complet du réseau tout en n'en payant qu'une petite partie, si la tarification se fait uniquement sur la base d'un tarif de travail. Pour cette raison, une tarification différente peut être envisagée pour ce type d'utilisateur; dans cette situation, on pourrait par exemple imaginer une taxe de raccordement fixe, au cas où le tarif de travail ne permet pas d'atteindre un montant minimum. Cela, c'est l'aspect de protection de la solidarité dans le réseau. Mais inversement, la tarification devra tenir compte du fait que la production photovoltaïque arrive dans des moments où la consommation



d'énergie est la plus forte dans le réseau, c'est-à-dire pendant la journée, et qu'ainsi l'électricité photovoltaïque soulage plutôt le réseau en diminuant la distance de transport et en réduisant les pertes. Il s'agit donc d'une externalité positive du développement du photovoltaïque. Cela permet de tenir compte du fait que la pointe de consommation d'un usager équipé d'installation photovoltaïque ne dépasse jamais la pointe de consommation d'un usager dépourvu d'installation photovoltaïque. Souvent celui qui a une installation photovoltaïque soutire moins d'électricité que s'il n'en avait pas. Cela plaide pour une tarification par kilowattheure, avec un souci d'efficacité.

Enfin, le Conseil des Etats, par souci de simplification, a décidé que le Conseil fédéral peut prévoir qu'il n'y a pas de différenciation de tarif pour les producteurs solaires qui ont des petites installations de moins de 10 kilovolts par ampère, c'est-à-dire typiquement les installations de villas.

Ce compromis proposé par le Conseil des Etats nous a paru assez équilibré, c'est pour cela que la commission s'est ralliée à la décision du Conseil des Etats à l'article 14 de la loi sur l'approvisionnement en électricité, c'est aussi pour cela que Madame la conseillère fédérale Leuthard s'y est ralliée.

La proposition de la minorité Grunder incite à ne rien changer, à ne pas clarifier ces éléments et laisse un certain flou sur le sujet. La majorité de la commission vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats, soutenue par le Conseil fédéral.

Änderung anderer Erlasse Modifications d'autres actes

Ziff. 1 Art. 83 Bst. w; Ziff. 2 Art. 10 Abs. 2; 13 Abs. 1 Bst. a, b; 32a Abs. 1 Bst. b, 2; 34 Abs. 1bis; 49a Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 83 let. w; ch. 2 art. 10 al. 2; 13 al. 1 let. a, b; 32a al. 1 let. b, 2; 34 al. 1bis; 49a al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2a

Antrag der Mehrheit

Titel

Festhalten

Art. 31a Abs. 1

... im Geschäftsvermögen zählen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

Art. 31a Abs. 2

Streichen

Art. 31a Abs. 3; 32 Abs. 2, 2bis

Festhalten

Art. 32 Abs. 2ter, 67a

Streichen

Art. 205e

Artikel 31a entfaltet seine Wirkung ...

AB 2016 N 108 / BO 2016 N 108

Antrag der Minderheit

(Badran Jacqueline, Fässler Daniel, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2a




Proposition de la majorité
Titre

Maintenir

Art. 31a al. 1

... tel immeuble sont considérés comme charges justifiées par l'usage commercial. Ceci est également ...

Art. 31a al. 2

Biffer

Art. 31a al. 3; 32 al. 2, 2bis

Maintenir

Art. 32 al. 2ter, 67a

Biffer

Art. 205e

L'article 31a déploie son effet ...

Proposition de la minorité

(Badran Jacqueline, Fässler Daniel, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ziff. 2b
Antrag der Mehrheit
Titel, Art. 9 Abs. 3, 3bis

Festhalten

Art. 9 Abs. 3ter, 3quater

Streichen

Art. 9 Abs. 3quinquies

Festhalten

Art. 10 Abs. 1ter

... im Geschäftsvermögen zählen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

Art. 25 Abs. 1ter

Streichen

Art. 72q

... Artikel 9 Absätze 3bis und 3quinquies sowie Artikel 10 Absatz 1ter an.

Art. 78f

Artikel 9 Absatz 3quinquies sowie Artikel 10 Absatz 1ter entfalten ...

Antrag der Minderheit

(Badran Jacqueline, Fässler Daniel, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2b
Proposition de la majorité
Titre, art. 9 al. 3, 3bis

Maintenir

Art. 9 al. 3ter, 3quater

Biffer

Art. 9 al. 3quinquies

Maintenir

Art. 10 al. 1ter

... tel immeuble sont considérés comme charges justifiées par l'usage commercial. Ceci est également ...

Art. 25 al. 1ter

Biffer

Art. 72q

... aux articles 9 alinéas 3bis et 3quinquies et 10 alinéa 1ter pour ...

Art. 78f

Les articles 9 alinéa 3quinquies et 10 alinéa 1ter déploient ...




Proposition de la minorité

(Badran Jacqueline, Fässler Daniel, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Wir stimmen über die Anträge der Minderheit Badran Jacqueline gemeinsam ab.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12969)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 123 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 68 Stimmen
 (3 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 6 Abs. 1–3

Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 art. 6 al. 1–3

Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté
Ziff. 5

Antrag der Mehrheit
 Art. 12 Abs. 1, 4; 12a; 25a; 106a
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Bäumle, Badran Jacqueline, Girod, Grunder, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Art. 25a Abs. 1–4

Festhalten

Art. 25a Abs. 5

Das Ensi legt die Einzelheiten und insbesondere die Anforderungen an das Langzeitbetriebskonzept fest. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der KNS.

Art. 106a

Die Bewilligungsinhaber, deren Kernkraftwerke bei Inkrafttreten ... einreichen. Für diese Kernkraftwerke gelten dabei ebenfalls die Vorgaben von Artikel 25a Absätze 2 bis 5.

Antrag der Minderheit II

(Jans, Badran Jacqueline, Girod, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz)

Art. 106a

Für Kernkraftwerke, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits mehr als 40 Jahre in Betrieb standen, endet bei Einhaltung sämtlicher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und bei Erfüllung der Ensi-Sicherheitsauflagen die Betriebsbewilligung nach maximal 50 Betriebsjahren.

Ch. 5

Proposition de la majorité
 Art. 12 Abs. 1, 4; 12a; 25a; 106a
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Bäumle, Badran Jacqueline, Girod, Grunder, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Art. 25a al. 1–4




Maintenir

Art. 25a al. 5

L'IFSN fixe les détails, et en particulier les exigences que doivent remplir les concepts d'exploitation à long terme. Ce faisant, il prend en compte l'avis du CSN.

Art. 106a

Les détenteurs d'autorisation dont la centrale nucléaire est déjà en service ... Les dispositions de l'article 25a alinéas 2 à 5 s'appliquent également à ces centrales nucléaires.

AB 2016 N 109 / BO 2016 N 109

Proposition de la minorité II

(Jans, Badran Jacqueline, Girod, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz)

Art. 106a

Pour les centrales nucléaires qui sont en service depuis plus de 40 ans à la date d'entrée en vigueur de la présente loi, l'autorisation arrive à échéance après 50 années d'exploitation au maximum si toutes les dispositions légales en vigueur et les exigences de l'IFSN en matière de sécurité sont respectées.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12970)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 77 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12974)

Für den Antrag der Mehrheit ... 131 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 64 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 6 Art. 16 Abs. 5; 16abis Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 6 art. 16 al. 5; 16abis al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 7

Antrag der Mehrheit

Art. 14 Abs. 3 Bst. c, e; 17a Titel, Abs. 1, 2, 3 Bst. d, 4; 17b; 17c

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Grunder, Bourgeois, Knecht, Page, Pieren, Röstli, Ruppen, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

Art. 14 Abs. 3 Bst. c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 7

Proposition de la majorité

Art. 14 al. 3 let. c, e; 17a titre al. 1, 2, 3 let. d, 4; 17b; 17c

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Grunder, Bourgeois, Knecht, Page, Pieren, Röstli, Ruppen, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Frühjahrssession 2016 • Vierte Sitzung • 02.03.16 • 15h00 • 13.074
Conseil national • Session de printemps 2016 • Quatrième séance • 02.03.16 • 15h00 • 13.074



Art. 14 al. 3 let. c

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/12973)

Für den Antrag der Minderheit ... 106 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 89 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

Art. 2 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten




Art. 2 al. 1
Proposition de la commission

Maintenir

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Nachdem sich der Nationalrat in der Frühjahrsession 2016 in zweiter Lesung mit der Energiestrategie befasst hat, gehen heute wir in die zweite Runde.

Im September 2016 wird es drei Jahre her sein, dass die Botschaft vorgelegt worden ist. Das Umfeld ist, milde ausgedrückt, als dynamisch zu bezeichnen. Es wäre an und für sich gut, wenn man hier jetzt zügig Rechtssicherheit schaffen könnte.

Die UREK hat sich während mehr als einem Tag noch einmal mit diesem Geschäft befasst. Es ist nicht gelungen, eine grosse Zahl von Differenzen auszuräumen. Nach wie vor bestehen fünfzehn Differenzen. Allerdings – das ist die gute Nachricht – dürfen nur vier davon als gewichtig bezeichnet werden. Auf die Details werde ich bei den einzelnen Artikeln zu sprechen kommen.

In Artikel 2 Absatz 1 geht es um die Zielwerte für den Ausbau bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ohne die Wasserkraft. Der Bundesrat beantragt für das Jahr 2035 einen Zielwert von 14 500 Gigawattstunden. Der Ständerat hat diesen Wert gestützt auf die Modifikationen, die er an der Energiestrategie vorgenommen hat, auf 11 400 Gigawattstunden festgelegt. Der Nationalrat hält an der Fassung gemäss Bundesrat fest.

Ihre Kommission ist der Auffassung, dass man sich an möglichst realistischen Zielen orientieren sollte, und beantragt Festhalten am Beschluss des Ständerates.

Angenommen – Adopté
Art. 14 Abs. 3
Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Vonlanthen, Bischofberger, Hösli, Keller-Sutter, Rieder, Schmid Martin)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 14 al. 3
Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Vonlanthen, Bischofberger, Hösli, Keller-Sutter, Rieder, Schmid Martin)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Hier geht es um die erste Differenz, die ich als gewichtig beurteilen würde.

Bisher hatten Energieanlagen im Widerstreit mit Schutzinteressen in den sogenannten BLN-Gebieten, also den Gebieten gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, häufig einen schweren Stand. Das Natur- und Heimatschutzgesetz verlangt im Prinzip eine ungeschmälerterte Erhaltung. Die Energiestrategie will hier eine Neuregelung einführen: Im Grundsatz sollen Energieanlagen ab einer gewissen Grösse als Anlagen von nationalem Interesse bezeichnet werden. Die Interessen der Energieanlagen mit diesem Status werden gegenüber anderen, vor allem eben gegenüber Umweltinteressen gestärkt; damit werden die Realisierungschancen solcher Anlagen erhöht. Anders ausgedrückt: Künftig sollen Stromerzeugungsanlagen in BLN-Gebieten gebaut werden dürfen. Der Bundesrat schlägt vor, dass bei der Interessenabwägung das nationale Interesse betreffend den Bau einer Energieerzeugungsanlage grundsätzlich als gleichrangig mit anderen Interessen zu betrachten sei. Dieser Haltung schliesst sich die Minderheit an.

Die Mehrheit beantragt Ihnen, am Beschluss unseres Rates festzuhalten und die Fassung des Bundesrates mit einem Zusatz zu ergänzen. Dieser Zusatz sieht vor, dass BLN-Objekte nicht im Kern ihres Schutzwertes verletzt werden dürfen. Die Mehrheit der Kommission will damit auch den Bau oder Ausbau von Energieerzeugungsanlagen in BLN-Gebieten ermöglichen. Gleichzeitig will sie aber dem in Artikel 78 Absatz 2 der Bundesverfassung formulierten Schutzauftrag nachkommen, der verlangt, dass die in den Bundesinventaren



enthaltenen Gebiete möglichst ungeschmälert zu erhalten sind: Mit dem Zusatz will sie verhindern, dass das Objekt vollständig zerstört werden darf.
 Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

AB 2016 S 273 / BO 2016 E 273

Vonlanthen Beat (C, FR): Die Energiestrategie hat unter anderem zum Ziel, rasch genügend Kapazitäten von neuen erneuerbaren Energien zu schaffen, um so den heute aus Atomkraftwerken produzierten Strom dereinst ersetzen zu können. Die Botschaft hör ich wohl, allein, mir fehlt der Glaube. Wenn wir nämlich heute die Realisierungszeiten für Installationen, beispielsweise von Windkraftparks, betrachten, dann müssen wir feststellen, dass die Förderung erneuerbarer Energien in der konkreten Umsetzung immer noch auf grosse praktische Hindernisse stösst. Der Bundesrat schlägt daher mit Recht vor, dass die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau "von nationalem Interesse" sind. Das heisst konkret: Bei der Interessenabwägung im Einzelfall ist das nationale Interesse an der Realisierung als grundsätzlich gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen, beispielsweise im Bereich des Landschaftsschutzes. Damit können Projekte einer adäquaten Güterabwägung unterzogen werden, die es erlauben wird, bei Bewilligungsverfahren rascher zu einer Entscheidung zu kommen.

Der Handlungsbedarf in diesem Bereich sollte eigentlich unbestritten sein. Wie das Beispiel des Windparkprojekts auf dem Schwyberg in meinem Kanton zeigt, führen die derzeitigen Verfahren in vielen Fällen zu einer massiven Verzögerung bei der Umsetzung. Seit sage und schreibe sieben Jahren warten wir auf die Realisierung dieses Windparks.

Einerseits will der Nationalrat den Begriff "grundsätzlich" streichen; er integriert damit eine Absolutheit ins Gesetz, die der Idee der Güterabwägung widerspricht. Andererseits hebt die vorgeschlagene Änderung des Ständerates, wonach bei einem Objekt der "Kern seines Schutzwertes" nicht tangiert werden darf, die Absicht des Bundesrates weitgehend aus, mit der Energiestrategie eine Akzeleration der Realisierung von Anlagen zu erreichen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff provoziert nämlich eine grosse rechtliche Unsicherheit und damit immense potenzielle Verzögerungen.

Daher ist die Minderheit der festen Überzeugung, dass die ursprüngliche Formulierung des Bundesrates die einzig richtige Kompromisslösung darstellt. Mit der Formulierung "grundsätzlich gleichrangig" wird die Relativität zum Ausdruck gebracht. Die ausführenden Instanzen müssen bei der Güterabwägung zwar die Notwendigkeit der raschen Realisierung der Anlagen für erneuerbare Energien berücksichtigen, im Einzelfall ist aber die besondere Schutzwürdigkeit von BLN-Objekten auch in Betracht zu ziehen. Im Übrigen werden ja in Absatz 2 von Artikel 14 beispielsweise Biotop von nationaler Bedeutung als absolut vorrangig angesehen, was die Installation neuer Anlagen komplett ausschliesst.

Mit dem Entwurf des Bundesrates und dem Antrag der Minderheit wird also sichergestellt, dass eine pragmatische und eine verantwortungsbewusste Umsetzung erfolgen kann. Ich bitte Sie daher, der Minderheit zu folgen.

Berberat Didier (S, NE): Je vous demande de suivre la majorité de la commission. Les objets d'importance nationale figurant à l'inventaire fédéral du patrimoine sont essentiels pour le tourisme et pour la qualité de la vie. Ce sont des paysages naturels dignes de protection; on peut citer la région d'Aletsch, la vallée du Doubs, le Lavaux ou les chutes du Rhin.

L'article 14 alinéa 3 tel qu'il est proposé par le Conseil fédéral et la minorité de la commission affaiblit inutilement la protection conférée par l'inscription d'un site à l'inventaire fédéral. Aujourd'hui déjà, une grande partie des projets, à l'exception de ceux qui ont un impact massif sur les régions concernées, peut être réalisée. C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de prévoir qu'on effectue une pesée des intérêts et qu'il soit possible d'envisager une dérogation à la règle suivant laquelle un objet doit rester intact pour autant que l'on ne porte pas atteinte à l'essence de l'objet protégé.

Il est vrai qu'il s'agit d'une notion juridique assez floue. La question est la suivante: lors de la pesée d'intérêts, peut-on donner la préférence à une installation pour produire de l'énergie renouvelable? Je suis favorable à ce genre de projet pour autant que celui-ci ne porte pas atteinte au noyau dur, dirais-je, de la protection, ce qui permettrait de concilier à la fois la question du tournant énergétique, auquel je suis très favorable, et le fait qu'on doive protéger les objets d'importance nationale, comme le prévoit l'article 5 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage.

Il faudra peut-être, lors des débats, définir clairement ce qu'on entend par "essence de l'objet protégé". Le noyau dur de la protection des objets d'importance nationale doit être maintenu, mais il est possible néanmoins



de faire de petites dérogations, ce qui ne signifie pas, lorsqu'on fait une pesée d'intérêts, choisir systématiquement de déroger à cette protection pour construire des installations qui produisent des énergies renouvelables. En outre, la jurisprudence liée à cet article dira bien ce qu'il en est de l'essence de l'objet protégé.

Hösli Werner (V, GL): Die Frau Bundesrätin hat einmal gesagt, der Bundesrat habe immer oder fast immer Recht. Das ist vielleicht leicht übertrieben, aber es ist natürlich auch nicht das Umgekehrte der Fall. Gestützt auf diese Gewissheit können wir uns bei diesem Artikel – um es mit einem fast biblischen Wort zu sagen – getrost auf die Fassung des Bundesrates verlassen respektive diese Formulierung übernehmen.

Ich glaube, die Debatte hier und vor allem auch in der Kommission hat gezeigt: Es geht um Details, die wahrscheinlich letztlich so oder so, ob Sie der Mehrheit oder der Minderheit folgen, von Richtern beurteilt werden müssen. Herr Kollege Vonlanthen hat darauf hingewiesen: Der Kerngehalt des Schutzobjektes ist wahrscheinlich auch kein Rechtsbegriff, der jedem hier sofort klar wäre.

Mit der gesetzlichen Festschreibung, dass bei der Interessenabwägung eine grundsätzliche Gleichrangigkeit gelten muss, finden sich Schutz- und Nutzungsinteressen wieder auf Augenhöhe. Es geht ja hier nicht um lokale Projekte, sondern es muss ein nationales Interesse ausgewiesen und vorhanden sein. Auch von daher kann man den touristischen Regionen, die sich für die ständerätliche Lösung aus der ersten Lesung einsetzen, vielleicht in dem Sinne ein bisschen entgegenkommen, dass man sagt: Jeder Windpark oder jede Windanlage kann dann auch nicht verwirklicht werden; es muss ein nationales Interesse vorhanden sein. Und das ist eben nicht bei jedem Projekt der Fall.

In der Kommission wurde gesagt, die Schwäche der bundesrätlichen Lösung sei, dass nicht gesagt werde, gemäss welchen Kriterien und unter welchen Bedingungen diese Interessenabwägung zu geschehen habe. Es wurde aber ebenso anerkannt, dass dies gleichermassen auch die Stärke der Lösung sei, weil dann sämtliche verfassungsmässigen Prinzipien einfließen und umfassende Interessenabwägungen vorgenommen werden können.

Folgen Sie also bitte der starken Minderheit, und vertrauen Sie in dieser Frage auf das gesetzgeberische Fingerspitzengefühl unserer Regierung.

Rieder Beat (C, VS): Stein des Anstosses in der Kommission war ja der Begriff "Kern seines Schutzwertes". Wenn wir uns mit diesem Begriff näher befassen wollen, müssen wir die bisherige Gesetzgebung anschauen: Der Kern des Schutzwertes ist in der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz so nirgends vorhanden. Wenn Sie die BLN-Schutzgebiete anschauen, sehen Sie, dass diese sehr genau dokumentiert und definiert sind. In dieser Dokumentation findet sich der Begriff "Kern des Schutzwertes" nirgends. Also müssten die entsprechenden Behörden den Kern des Schutzwertes über Auslegung neu definieren. Und wer macht das? Schlussendlich macht es das Bundesgericht.

In einzelnen Gebieten können Sie diesen Kern gar nicht feststellen. Denn der Umweltverband wird Ihnen sagen: Jeder Quadratmeter dieses Schutzgebietes ist Kern. Und derjenige, der Energie produzieren will, sagt: Überhaupt nichts ist Kern des Schutzwertes. Mit diesem Begriff konstruieren Sie bei der Energiegewinnung neue Konfliktstoffe.

AB 2016 S 274 / BO 2016 E 274

Schlussendlich müssen wir uns an diesem Punkt die Frage stellen: Wollen wir die Energiewende mittels Wasserkraft herbeiführen und den Ausstieg aus der Atomenergie erreichen, oder treten wir an Ort? Mit dieser neuen Bedingung werden Sie nichts vereinfachen, sondern schlicht zusätzlichen Konfliktstoff in die Diskussion hineinbringen.

Daher rate ich Ihnen, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Cramer Robert (G, GE): A vrai dire, je n'avais pas l'intention de prendre la parole, mais l'intervention de Monsieur Hösli semble être la manifestation d'une forme de malentendu dans la question que nous traitons. De quoi s'agit-il? C'est extrêmement simple: tout d'abord, nous avons diminué la protection des sites d'importance nationale portés à l'inventaire fédéral en nous ralliant à la décision du Conseil national et en disant ainsi non seulement que, dans la pesée des intérêts, on doit tenir compte "en principe" des intérêts de la politique de l'énergie, mais qu'on doit même en tenir compte tout court. Le terme "en principe" – cette relativisation contenue dans le projet du Conseil fédéral – a donc disparu. La pesée des intérêts devient donc une norme absolue, puisqu'elle met tous les intérêts sur le même plan, ce qui n'était pas le cas dans le projet du Conseil fédéral. Le tempérament apporté par notre commission est tout simple: lorsqu'on indique qu'il ne faut pas porter atteinte à l'"essence d'un site protégé", il ne s'agit pas d'une notion juridique si indéterminée que cela, et ce n'est pas le Tribunal fédéral qui, pour chaque cas, essayera de deviner quelle est l'essence du site protégé, de sa propre



volonté et en vertu d'une appréciation juridictionnelle. Ce n'est pas ainsi que cela se passera. Pour chaque site protégé, il existe une fiche indiquant les raisons pour lesquelles le site est protégé. Il faudra donc voir dans chaque cas si l'installation que l'on veut construire dans ce site est compatible avec ce dernier ou si elle ne l'est pas.

Si un site est protégé en raison de la qualité des marais qui s'y trouvent et que l'on veut y installer une éolienne, cela ne posera strictement aucun problème puisque l'essence du site protégé est le marais. En revanche, si un site est protégé – et là je rejoins l'intervention de Monsieur Hösli – en raison de la beauté de son paysage et que l'on souhaite y implanter une éolienne, dans ce cas la question se posera de savoir si cette éolienne est susceptible de défigurer le paysage qui est l'essence même de la protection du site, ou si elle s'intègre dans ce paysage.

Monsieur Hösli a dit tout à l'heure que, dans des cas pareils, il faudrait probablement renoncer aux éoliennes – il parlait des zones touristiques. Ce que dit la commission, ce n'est rien d'autre que cela. Lisez les fiches de l'inventaire fédéral du patrimoine, lisez les normes pour lesquelles on a décidé de protéger le site. Vous verrez que, dans certains cas, l'installation qui produit de l'énergie renouvelable ne contrevient pas aux critères de protection. Dans d'autres cas, vous verrez qu'elle est incompatible avec de tels critères. On ne dit rien d'autre que cela; au fond, on énonce une évidence et on aide ceux qui devront appliquer la loi dans l'interprétation de la législation.

Eder Joachim (RL, ZG): Ich bitte Sie, der Minderheit Vonlanthen und damit der Version des Bundesrates zuzustimmen, dies gerade auch unter Berücksichtigung der seinerzeitigen Diskussionen im Zusammenhang mit meiner parlamentarischen Initiative 12.402, "Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin", der von beiden UREK Folge gegeben wurde.

Die UREK-SR befasste sich an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2014 mit der Frage, wie namentlich im Bereich der erneuerbaren Energien die Genehmigung von Projekten erleichtert werden kann, welche Stätten tangieren, die in den Bundesinventaren der Objekte von nationaler Bedeutung aufgeführt sind. Am 1. September 2014 verzichtete die Kommission nach langer Diskussion darauf, einen Entwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz in die Vernehmlassung zu schicken, und beschloss mit 6 zu 6 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten, die Behandlung meiner parlamentarischen Initiative zu sistieren. Sie wies darauf hin, dass der Bau von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Rahmen der Detailberatung des Energiegesetzes zu behandeln sei und dass das Problem zumindest teilweise über dessen Artikel 14 gelöst werden könne.

Deshalb äussere ich mich hier und heute als Nicht-Kommissionsmitglied zum vorliegenden Artikel. Es sind insbesondere drei Gründe, welche klar für die Version der Kommissionsminderheit und des Bundesrates sprechen.

1. Für den Begriff "Kern seines Schutzwertes" existiert heute weder eine Legaldefinition noch eine Praxis. Es handelt sich vielmehr um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Kollege Rieder hat die Folgen dieses zusätzlichen Konfliktstoffs aufgezeigt.

2. Die Einschränkung führt zu einer Verschärfung, auch gegenüber der geltenden Rechtslage, Beispiele gibt es genügend. Eine Verschärfung der geltenden Rechtslage als Folge der erwähnten Einschränkung kann sich stark auf die Nutzung der alternativen Energien auswirken. Wir sprechen immerhin von grossflächigen BLN-Objekten, die rund – und das ist doch interessant – 20 Prozent der Fläche unseres Landes umfassen. Ich weiss nicht, ob Sie sich dessen bewusst sind. Wir sprechen auch von zahlreichen geschützten Ortsbildern. Es sind genau 1273 Isos-Objekte.

3. Die nationalen Interessen an der Nutzung erneuerbarer Energien und am Natur- und Heimatschutz sollen einander ohne Einschränkung gleichgestellt werden, damit man im Einzelfall ausgewogene Entscheide treffen kann. Gerade bei Energieprojekten, welche beispielsweise den Ausbau der Wasserkraft, den Ausbau von Solaranlagen, den Ausbau der Windenergie zum Ziel haben, ist eine Güterabwägung unumgänglich; das wurde auch schon gesagt. Deshalb ist es nötig, Farbe zu bekennen und eine neue Gewichtung – das ist auch im Interesse des Bundesrates – von Schutz und Nutzung vorzunehmen. Sonst, und damit ist es mir wirklich ernst, bleiben die Abwendung von der Kernenergie und die Forderung nach erneuerbaren Energien ein reines Lippenbekenntnis. Kompromisslos den Atomausstieg zu fordern, ohne gewisse Zugeständnisse im Natur- und Heimatschutz zu machen, bringt uns in der Energiefrage nicht weiter. Letztlich ist unser heutiger Entscheid also eine Frage der Glaubwürdigkeit.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit Vonlanthen und dem Bundesrat zu folgen.

Graber Konrad (C, LU): Ich glaube, wir sind uns bewusst, dass wir uns in einem politisch sehr sensiblen



Bereich befinden. Wir alle haben dieses Buch mit tollen Fotos über die BLN-Gebiete zugestellt erhalten. Wenn wir uns überlegen, was es in letzter Konsequenz bedeutet, wenn man ein solches Gebiet tangiert, sind wir uns, glaube ich, alle bewusst, dass hier sehr vorsichtig vorzugehen ist, und ich glaube, dass ich das hier auch im Rat nicht anders gespürt habe.

Nun möchte ich einfach erwähnen, dass die Vorlage der Mehrheit, so, wie ich es beurteile, bereits ein Kompromiss ist. Man muss sich überlegen, was man sich einhandelt, wenn man dieser Mehrheit nicht folgt. Kollege Vonlanthen hat ein Beispiel aus seinem Kanton aufgezeigt, bei dem das Verfahren sehr lange gegangen ist oder immer noch andauert. Für mich stellt sich die Frage, was der Unterschied ist, wenn man jetzt zwischen der Fassung des Bundesrates und der Fassung der Mehrheit der Kommission entscheiden muss. Wäre das Verfahren bei der Fassung des Bundesrates viel schneller als bei der Fassung der Mehrheit der Kommission? Ich glaube, wenn man es realistisch betrachtet, muss man zum Schluss kommen, dass wahrscheinlich beide Verfahren letztlich auf eine Einzelfallbeurteilung hinauslaufen. Man müsste also jeden Fall einzeln beurteilen. Und das bedeutet wahrscheinlich auch bei beiden Fassungen etwa den gleichen zeitlichen Aufwand. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine der Varianten zu einer Beschleunigung des Verfahrens

AB 2016 S 275 / BO 2016 E 275

führt, sondern es muss bestimmt jeder Fall, wenn es um BLN-Gebiete geht, einer Einzelfallbeurteilung unterzogen werden.

Auch das Thema unbestimmter Sachbegriff sehe ich. Es ist sicher so, dass der Begriff "Kern seines Schutzwertes" rechtlich einen unbestimmten Sachbegriff darstellt. Aber auch die Fassung des Bundesrates, in der es heisst, etwas sei "grundsätzlich gleichrangig" zu betrachten, ist aus meiner Sicht sehr offen formuliert. Da haben Sie keine absolute Klarheit. Ich bin der Auffassung, dass eigentlich beide Varianten vom Ablauf her etwa dasselbe bedeuten und es nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen würde, wenn man der Fassung des Bundesrates folgte.

Ich habe eine Beurteilung von Professor Arnold Marti zu Artikel 14 Absatz 3 vor mir. Er ist unverdächtig in dieser Frage; er ist Mitglied der FDP und Vizepräsident des Schaffhauser Obergerichtes. Er ist auch Kommentator von Artikel 78 der Bundesverfassung im St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung. In Artikel 78 der Bundesverfassung geht es um den Natur- und Heimatschutz. Absatz 2 lautet: "Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet." Professor Marti führt in dieser kurzen Beurteilung aus: "Damit wird der in Artikel 78 Absatz 2 der Bundesverfassung verankerte verfassungsrechtliche Schutzauftrag für solche Bundesinventarobjekte infrage gestellt." Dessen sind wir uns bewusst.

"Es ist das Verdienst des Ständerates", heisst es weiter, "einen Kompromissvorschlag geschaffen zu haben, welcher beide auf dem Spiel stehenden Anliegen (gebotener Schutz von Landschaften von nationaler Bedeutung und Förderung der Produktion von erneuerbarer Energie) miteinander harmonisiert und die umstrittenen neuen Eingriffsmöglichkeiten bei solchen Schutzobjekten in sinnvoller Weise beschränkt." Er kommt in seinem Schlusssatz zu folgender Überlegung zu Artikel 14 Absatz 3 gemäss Mehrheit: "Er bildet einen klaren Massstab für heikle Eingriffe in unser wertvolles Natur- und Kulturerbe und schliesst übermässige Landschaftseingriffe von vornherein aus." Das ist die Beurteilung eines Kommentators von Artikel 78 unserer Bundesverfassung.

Ich wurde in dieser Frage vom Schweizerischen Alpenclub angesprochen, der sich grosse Sorgen machen würde, wenn wir nicht der Fassung der Mehrheit folgen würden. Ich lege meine Interessen offen: Ich bin Mitglied sowohl beim SAC Pilatus wie auch beim SAC Titlis; ich habe hier gewisse Interessen. Aber ich glaube, der SAC ist in dieser Frage auch unverdächtig.

Wenn ich nochmals betrachte, was auch in der Kommission diskutiert wurde, bin ich ebenfalls der Meinung, wie sie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, zumindest in der Kommission: Diese Frage ist nicht matchentscheidend für das Referendum zu dieser Vorlage. Aber sie könnte matchentscheidend für die Frage einer Volksinitiative sein. Volksinitiativen liegen hier in einem sensiblen Bereich: Ich erinnere an den Moorschutz, an die Rothenturm-Initiative, ich erinnere an die Zweitwohnungs-Initiative. Solche Initiativen kommen relativ einfach durch, wenn sie gut illustriert sind.

Das kommt mir in den Sinn, wenn ich Ihnen sage, wer die weitere Zuschrift, die touristische Stimme, die uns zugestellt wurde, unterschrieben hat. Es sind Kräfte, die sich auch für die von der Mehrheit beantragte Fassung der Bestimmung äussern. Es ist der CEO der Jungfrau Holding AG, es ist der CEO der Schilthornbahn AG, es ist der CEO der Andermatt Swiss Alps AG, es ist der Präsident des Verwaltungsrates der Weisse-Arena-Gruppe, und es ist Mendrisioto Turismo. Diese Zuschrift aus Tourismuskreisen zeigt, dass man sich dort genau diese politischen Überlegungen macht: Wollen wir in dieser Frage am Schluss eine zweite Zweitwohnungs-



Initiative provozieren? Dies wäre unnötig, weil Sie hier die Chance haben, mit einer kleinen Ergänzung, wie sie die Mehrheit der Kommission vorsieht, ein solches Vorgehen abzuwenden.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen, die sich hier bestimmt auch gute Überlegungen gemacht hat.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Meine Interessenbindungen sind bekannt: Ich bin Präsident der Kraftwerke Oberhasli AG, aber ich bin auch im Stiftungsrat der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz. Als Präsident der Kraftwerke Oberhasli AG würde ich am liebsten überall bauen, wo sich das Gelände eignet. Aber als Stiftungsrat spüre ich auch die Sensibilitäten in diesen Organisationen.

Heute, ich habe es bereits erwähnt, gilt praktisch der ungeschmälernte Schutz der BLN-Inventare. Diesen Schutz wollen wir mit der Energiestrategie aufweichen; das war erklärtes Ziel. Von einem Rückschritt gegenüber dem heute geltenden Recht kann also in keinem Fall die Rede sein.

Was wir aber nicht wollen – ich glaube zumindest, das sagen zu können –, ist eine Zerstörung der BLN-Inventare. Genau diese Angst ist eben bei den Umweltorganisationen vorhanden, dass wir nicht nur Eingriffe wollen, sondern dass die Gefahr besteht, dass ganze BLN-Gebiete zerstört werden. Darum wird eben – das weiss ich aus zuverlässiger Quelle – in diesen Kreisen auch eine Initiative erwogen, vor allem, weil auch noch die parlamentarische Initiative Eder 12.402 diskutiert wird, die auch eine Aufweichung in diesem Bereich möchte. Kollege Graber hat es bereits gesagt: Wir haben, gestützt auf die Rothenturm-Initiative, eine Art Durchsetzungsartikel in der Bundesverfassung, was den Moorschutz betrifft. Da gibt es keine Interessenabwägung: absoluter Schutz – fertig.

Wenn dann eine Initiative zum Schutz der BLN-Inventare kommt, wünsche ich Ihnen einen fröhlichen Abstimmungskampf gegen diese Bilder, wie Sie sie im Buch gesehen haben. Ich befürchte ein wenig, dass wir im Bereich der BLN-Inventare auch eine Art Durchsetzungsartikel bekommen werden. Darum bin ich der Meinung, man könnte diese Angst etwas nehmen, indem man sagt: Wir wollen Eingriffe in diese Inventare ermöglichen, aber wir wollen die Inventare nicht zerstören.

Darum bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich bedanke mich für diese intensive Diskussion. Sie wird nicht zum ersten Mal intensiv zu diesem Artikel geführt, wobei ich glaube, dass sich das auch lohnt.

Nochmals: Es ist vom Kommissionssprecher richtig gesagt worden, dass wir heute einen dermassen grossen Schutz haben, dass Einzelobjekte der Energiegewinnung keine Chance haben – praktisch keines kann in einem Schutzgebiet realisiert werden. Das war die Ausgangslage und an sich auch von rechts bis links unbestritten: Wer A sagt, muss auch B sagen. Wir brauchen eine gewisse Möglichkeit dazu, insbesondere im Bereich der Wasserkraft, die sehr oft in BLN-Gebieten liegt. Deshalb liegt dieser Grundsatzartikel vor, wonach wir mit Verweis auf ein nationales Interesse sagen, dass wir grundsätzlich bereit sind, Anlagen der erneuerbaren Energien auch in einem Gebiet, das im BLN-Inventar aufgenommen ist, bauen zu lassen.

Jetzt geht es ja nicht um Hunderte von Projekten. Auf der Warteliste befinden sich zwanzig bis dreissig mögliche Projekte der Wasserkraft. Herr Ständerat Luginbühl, es geht nicht um Dutzende Projekte, wobei ich froh wäre, wenn nur schon eines dieser Projekte realisiert würde. Die Wasserkraft ist im Moment ja nicht so lukrativ, dass Investoren gleich Schlange stehen und Druck machen würden, weil sie jetzt unbedingt investieren wollten, da es so rentabel sei. Seien wir auch ein bisschen realistisch: Die Möglichkeiten, die Potenziale sind da – aber sie sind sehr eingeschränkt. Es handelt sich auch inskünftig um einzelne Anlagen und nicht um einen Zubau von x Terawatt. Das ist die Ausgangslage.

Es besteht schon noch eine grosse Differenz zum Beschluss des Nationalrates zu Absatz 3, Herr Ständerat Graber: Es geht einmal primär darum, dass es im Beschluss des Ständerates "grundsätzlich gleichrangig" heisst. Der Nationalrat ist nämlich weit von Ihrem sogenannten Kompromiss

AB 2016 S 276 / BO 2016 E 276

entfernt. Er ist der Ansicht – dies gemäss einem falschen Verständnis –, dass das Wort "grundsätzlich" bei "grundsätzlich gleichrangig" gestrichen werden könne. Das würde bedeuten, dass bereits der Gesetzgeber im Einzelfall die Interessenabwägung machen würde. Es gäbe dann keine Einzelfallbeurteilung mehr. Vielmehr würde, wenn ein Gesuch für eine Anlage erneuerbarer Energie in einem BLN-Gebiet eingereicht würde, diese als gleichwertig mit anderen nationalen Interessen angesehen; dann gäbe es keine Einzelfallbetrachtung mehr. Das ist an dieser Stelle der grosse Unterschied zwischen den Formulierungen von Bundesrat bzw. Ständerat und Nationalrat.

Im Nationalrat ist das die Hauptdifferenz. Wenn Sie jetzt, was ich sehr befürworte, am Ausdruck "grundsätzlich



gleichrangig" festhalten, dann haben wir schon, wie das in allen Gesetzen die Regel ist, die generell-abstrakte Vorgabe des Gesetzgebers, und dann gibt es die Einzelfallprüfung. Die Einzelfallprüfung bleibt trotz dieser Vorgabe selbstverständlich den Behörden unbenommen. Es wird kürzere Verfahren geben, weil die Ausgangslage anders ist. Das ist eigentlich gleichsam der grosse Sprung von heute auf morgen.

Der Bundesrat will selbstverständlich Landschaftsikonon schützen. Um diese ging es den Umweltverbänden die ganze Zeit. Man ist angetreten und hat gesagt: Ja, aber der Rheinflall, das Matterhorn und die Berner Hochalpen müssen doch geschützt sein. Diese wollen wir selbstverständlich schützen, da haben wir keine Differenz. Da reden wir dann eben von den Landschaftsikonon.

Der Zusatz, den Sie in Absatz 3 angefügt haben, betrifft eben nicht die Ikonon, sondern sämtliche Inventare, sämtliche Objekte nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Es sind nicht nur die Ikonon betroffen, zu deren Schutz wir alle wahrscheinlich dasselbe Verständnis haben.

Hinzu kommt noch Absatz 2 – ich glaube, Herr Ständerat Vonlanthen hat darauf hingewiesen -: Gemäss Absatz 2 wird wie beim Moorschutz neu für Bauten in Biotopen von nationaler Bedeutung und in Wasser- und Zugvogelreservaten ein absolutes Verbot verankert. Das haben wir heute nicht, heute dürfte man dort im Einzelfall bauen. Inskünftig haben Sie dort diesbezüglich ein absolutes Verbot. Das ist gegenüber heute eine Verstärkung des Natur- und Landschaftsschutzes. Und es war auch als Kompensation dafür angedacht, dass man bei den BLN-Gebieten eine leicht andere Ausgangslage hat. Wenn Sie jetzt da auch noch eine Verstärkung einfügen, dann haben Sie gegenüber heute das Ziel nicht erreicht.

Wir wollen jetzt mehr Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Mit einem absoluten Verbot nach Absatz 2 und den zusätzlichen Erschwerungen erreichen Sie genau das Gegenteil. Überall dort, wo es um den Kerngehalt des Schutzwertes geht, bauen Sie nämlich gar nichts. Herr Ständerat Graber, der SAC und weitere kommen dann, wenn wir auch darüber diskutieren, zu mir und fragen, ob in den BLN-Gebieten das Schneeschuhlaufen noch erlaubt sei. Der SAC kommt dann und sagt, das gehöre nicht zum Kerngehalt des Schutzes. Ich habe konkret solche Fälle vorliegen, z. B. zu Seilbahnanlagen: Die Touristiker, die Sie genannt haben, das sind dann die Grössten unter denen, die für jedes neue "Seilbähnli", das eine Tourismusregion besser erschliesst usw., Ausnahmen wollen.

Das ist ja ein Kerngehalt des Schutzwertes! Da gibt es dann nichts mehr! Das ist doch genau das, was wir tun müssen, sowohl als Politiker als auch als Behörden: den gesunden Menschenverstand im Einzelfall anwenden. Der Einzelfall ist immer extrem komplex und stellt die Behörde vor die Anforderung zu entscheiden, was man sinnvollerweise auch in einem solchen Schutzgebiet nutzen und bewilligen kann, ohne den Verfassungsauftrag zu schwächen.

Aber eine Nullperspektive, das heisst, dass man also nichts mehr tun kann, geht nicht, denn dann haben Sie in den Berggebieten bald gar nichts mehr für die erneuerbaren Energien zur Verfügung! Hier vertraue ich eigentlich mehr als Sie auf die anwendenden Behörden, die das bisher gut geregelt haben im Wissen, dass es um ganz verschiedene Interessen geht, die man im Einzelfall berücksichtigen muss. Zusammengepuzzelt muss das zum Entscheid über die Frage führen, ob ein Eingriff verhältnismässig, vernünftig sowie auch gesetzes- und verfassungskonform ist. Man muss im Einzelfall einmal sagen: Hier geht der Naturschutz vor. In einem anderen Fall kommt man zum Schlussresultat, dass die Energiegewinnung vorgeht oder dass touristische Anliegen vorgehen. Das ist in meinem Verständnis genau diese Aufgabe, die dann im Einzelfall gelöst werden muss. Das sichern wir ab, und die Interessen sind dabei grundsätzlich gleichrangig, und zwar mit Einzelfallüberprüfungen. Aber ein bisschen Spielraum müssen Sie den anwendenden Behörden lassen, und ich vertraue hier auf die Behörden, die in der Regel eben wirklich einen guten Job machen.

Wenn Sie eine Brücke zum Nationalrat bauen wollen, dann über den Begriff "grundsätzlich gleichrangig". Wenn Sie diesen sowie Ihren Zusatz wie in der bisherigen Mehrheitsfassung behalten, dann sind Sie ziemlich weit weg vom Nationalrat. Dann ist das eine Sache, die man höchstens noch in der Einigungskonferenz lösen kann. Deshalb ist hier, glaube ich, der Antrag der Minderheit auch die Brücke zum Nationalrat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 31 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 12 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 15 Abs. 2

Antrag der Kommission

... und welche Alternativstandorte es gibt.


Art. 15 al. 2
Proposition de la commission

... le Conseil fédéral tient compte des autres sites ...

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: In Artikel 15 liegt ein offensichtliches Versehen vor. Beide Räte haben die vom Bundesrat vorgesehenen Konzepte für die Bestimmung von Standorten abgelehnt. Entsprechend ist hier "gemäss dem Konzept" zu streichen.

Angenommen – Adopté
Art. 17
Antrag der Kommission
Abs. 2

Festhalten

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5bis

Streichen

Art. 17
Proposition de la commission
Al. 2

Maintenir

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5bis

Biffer

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Hier geht es um den Geltungsbereich für die Abnahme- und Vergütungspflicht. Grundsätzlich sollen nur jene Kleinproduzenten die Abnahme- und Vergütungspflicht geltend machen können, für die ein Verkauf am Markt mit viel Aufwand verbunden wäre.

Der Nationalrat will an der aktuellen Regelung festhalten. Bundesrat und Kommission beantragen, die Grenze etwas tiefer festzulegen, sodass grössere Produzenten die Abnahmepflicht nicht mehr geltend machen können. Anlagen mit einer Leistung von über 3 Megawatt sind schon recht grosse Anlagen. Sie sollen sich auf dem Markt bewegen. Diese

AB 2016 S 277 / BO 2016 E 277

Lösung ist wirtschaftsfreundlicher und KMU-tauglich. Zudem verringert sie die Bürokratie.

Angenommen – Adopté
Art. 19 Abs. 5 Bst. a, 6
Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Vonlanthen, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl, Zanetti Roberto)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 19 al. 5 let. a, 6
Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Vonlanthen, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl, Zanetti Roberto)

Adhérer à la décision du Conseil national





Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: In diesem Artikel – es ist einer der wichtigeren Artikel – geht es um die Förderuntergrenze der Wasserkraft, also um die Frage, ab welcher Grösse ein Kleinwasserkraftwerk am Einspeisevergütungssystem teilnehmen kann. Heute gibt es dafür keine Untergrenze. Für gewisse Kategorien will man auch in Zukunft keine Untergrenzen, beispielsweise für Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, die mit einer Energiegewinnung verbunden sind. Der Bundesrat soll auch Ausnahmen in Bereichen erlassen können, wo bereits eine starke Vorbelastung besteht. Für die übrigen Anlagen soll eine Untergrenze eingeführt werden. Der Bundesrat schlägt als Untergrenze 300 Kilowatt vor, der Nationalrat entschied sich für eine Grenze von 1 Megawatt. Die Frage war bereits in der ersten Lesung im Ständerat bestritten. Obsiegt hat die Variante des Bundesrates.

Im Grundsatz sind sich Mehrheit und Minderheit einig, dass man vor allem grössere Projekte fördern sollte. Strittig ist nur noch, wo genau die Untergrenze liegen soll. Die Minderheit ist der Meinung, dass diese bei 1 Megawatt festgelegt werden sollte, um zu verhindern, dass wegen der Anreize der KEV weitere Kleinkraftwerke in heute noch unberührten und unverbauten Tälern oder Abschnitten gebaut werden. Zudem sind für Kleinkraftwerke heute Vergütungen bis zu 25 Rappen pro Kilowattstunde möglich, was kaum mehr effizient ist. Die Energiedirektorenkonferenz und auch die Konferenz der Gebirgskantone unterstützen diese Haltung der Minderheit. Die Mehrheit ist der Meinung, dass auch Kleinkraftwerke einen Beitrag zur Energiewende leisten können. Zudem gebe es durchaus auch kleinere Kleinkraftwerke, die umweltschonend und ohne grössere Eingriffe realisiert werden könnten.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 7 zu 6 Stimmen, an der Fassung des Bundesrates festzuhalten und die Differenz aufrechtzuerhalten.

Vonlanthen Beat (C, FR): Im Kontext des nationalen Interesses, das wir vorhin diskutiert haben, haben wir von ökologischer Sensibilität gesprochen. Ich meine, dass der Nationalrat mit Recht kleine Einheiten in natürlichen Gewässern nicht fördern will. Zu dieser Problematik hat übrigens der WWF Schweiz in seinem Schreiben vom 28. Mai 2016, das wir alle erhalten haben, konkrete Zahlen geliefert. Ich zitiere kurz: "98 Prozent des Wasserkraftstroms stammen aus etwa 400 Anlagen, jede davon grösser als 1 Megawatt. Die mehr als 900 Kleinstanlagen tragen gerade mal 2 Prozent zur Gesamtproduktion bei. Kleine Gewässer bieten oft letzte, wenig gestörte Lebensräume und sind deshalb von grosser Schwärzbarkeit." Dazu kommt, dass die Förderineffizienz schlecht ist, Kleinwasserkraftanlagen teurer sind als Fotovoltaikanlagen und den umsetzenden Kantonen ein grosser bürokratischer Aufwand erwächst.

Weiter gilt es zu bedenken, dass die KEV auch mit der vorgeschlagenen Aufstockung auf 2,3 Rappen pro Kilowattstunde wohl nicht genügend Geld zur Verfügung stellen wird, um die über 37 000 Projekte auf der Warteliste vollständig abzubauen. Im Bereich der Wasserkraft sollten die beschränkten Mittel in kleine Projekte geleitet werden, die tatsächlich sinnvoll sind, zum Beispiel eben Trinkwasserkraftwerke, Abwasserkraftwerke oder Kleinwasserkraftwerke in schon stark genutzten Fliessgewässern, was ja gemäss Artikel 19 Absatz 6 als Ausnahme auch bei einer Untergrenze von 1 Megawatt möglich ist.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen und hier eine Differenz zum Nationalrat zu bereinigen.

Hösli Werner (V, GL): Man muss es sich ja grundsätzlich schon auf der Zunge zergehen lassen: Wir bauen mit der Energiestrategie 2050 die Energiewende, wir bauen von, sagen wir einmal, umweltgefährdenden oder umweltschädigenden Stromproduktionen auf umweltfreundliche Stromproduktionen um. Gleichzeitig schränken wir die Förderung der Wasserkraft ein, währenddem die Solarstromproduktion bis hin zu fast jedem Panel unterstützt und gefördert wird. Aus einem wissenschaftlichen Umweltbericht bezüglich erneuerbarer Energien zitiere ich Folgendes: "Trotz technologischen Fortschritts in der Herstellung wird die Fotovoltaik auch in Zukunft noch den höchsten Primärenergieverbrauch und die meisten Treibhausgasemissionen verursachen. Die Wasser- und Windenergie haben gegenwärtig und zukünftig den geringsten Primärenergiebedarf und auch die geringsten umweltschädigenden Emissionen aller erneuerbaren Energien." Wenn man dann noch weiss, dass ein in China hergestelltes Solarpanel – von dort kommen Solarpanels heute, weil die Herstellung in Europa auf dem Markt nicht mehr mithalten kann – fast das Doppelte an Treibhausgasemissionen von einem in Europa hergestellten verursacht, dann verschlechtert sich die Ökobilanz der Solarstromproduktion nochmals erheblich.

Ein Schweizer Kleinwasserkraftwerk mit einer Leistung von 700 bis 900 Kilowatt produziert für etwa 1100 Vier-Personen-Haushalte absolut umweltfreundlichen Strom. Das ist personenmässig gesehen fast eine halbe Stadt. Zudem produziert es regelmässig und über weite Teile der Jahreszeit Bandenergie – nicht nur bei Sonnenschein oder Wind. Und dies erscheint im Rahmen dieser Energiestrategie nicht mehr förderungswürdig!



Entschuldigen Sie bitte meine persönliche Bemerkung: Das ist unklug. Ich bin wirklich darauf gespannt, wie Sie das dann dem Volk bei einer Abstimmung erklären wollen.

Wir haben heute überhaupt keine Untergrenze. Die Teilnahmeberechtigung ist also bis hin zu einer Leistung von 50 oder 20 Kilowatt gegeben. Aber wir bauen jetzt eine Untergrenze ein. Mit einer Grenze bei 300 Kilowatt werden Anlagen im Umfang von 70 Gigawattstunden, also für etwa 15 000 Haushalte, verhindert oder nicht mehr gefördert.

Ich finde das nicht speziell gut. Aber diese Untergrenze hat vor allem für den Schutz von bisher ungenutzten Gewässern eine gewisse Logik. Würden Sie die Untergrenze auf 1000 Kilowatt erhöhen, würde sich die Zahl auf 240 Gigawattstunden oder fast 55 000 Haushalte erhöhen, ohne dass Sie dadurch etwas Gutes für die Umwelt täten. Denn bei der Wasserkraftnutzung hat schiere Grösse mit umweltschonend gar nichts zu tun. Und besser als Solarenergie oder Import von Kohlestrom ist die Wasserkraftnutzung allemal. Ich will ja nicht hoffen, dass Sie Millionenkredite für die globale Umwelt sprechen, um dann in anderen Fragen Umweltpolitik nur innerhalb der Schweizer Grenzen zu beurteilen.

Verbrennen Sie sich also am kalten Wasser nicht die Finger, und folgen Sie der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat.

Schmid Martin (RL, GR): Auch ich möchte Ihnen beliebt machen, der Mehrheit und damit dem Entwurf des Bundesrates zu folgen. Die Minderheit begründete ihren Antrag einerseits mit der mangelnden Produktionsmenge,

AB 2016 S 278 / BO 2016 E 278

andererseits mit den Eingriffen in die Natur und dann auch mit dem Argument der Nichteffizienz, das Herr Vonlanthen vorgebracht hat.

Zur Effizienz: Unser Rat hat es abgelehnt, eine Förderbegrenzung von 20 Rappen pro Kilowattstunde für alle Technologien einzufügen. Wenn man nämlich das Argument der Effizienz gebracht hätte, hätte man für alle Technologien einen Deckel vorsehen und sie unter allen Gesichtspunkten beurteilen müssen. Das haben wir abgelehnt, weil wir gesagt haben, die Energiestrategie solle dazu führen, dass verschiedenste Technologien weiterhin gefördert werden. Ich meine, dass die Kleinwasserkraft durchaus effizient ist. Wir haben im Kanton Graubünden beispielsweise Einzelwindräder. Ich habe das Beispiel eines Kleinstwasserkraftwerks mit 300 Kilowatt Leistung und 8000 Betriebsstunden schon einmal eingebracht. Rechnen Sie einmal, wie viele Kilowattstunden Produktion ein solches nach Auffassung der Minderheit nicht förderwürdiges Kleinwasserkraftwerk hat. Und schauen Sie einmal, was ein Windrad produziert, welches durchaus auch grosse Auswirkungen auf die Landschaft hat. Machen Sie diesen Vergleich einmal! Dann entfällt das Argument der Nichtergiebigkeit dieser Kleinwasserkraftwerke.

Viel wichtiger und sachlicher erscheint mir das Argument in Bezug auf die Ökologie. Diejenigen von Ihnen, die wie ich schon mehrmals den Bau eines solchen Projektes begleitet haben, wissen, dass die heutigen Gewässerschutzvorschriften, alle Vorschriften in Bezug auf die Fischerei und alle Vorschriften im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz einzuhalten sind – sonst kann man ein Kleinwasserkraftwerk gar nicht bauen. Es ist also so, dass bei diesen Bauten auch die Umweltschutzvorschriften einzuhalten sind.

Deshalb glaube ich eben: Der Schutz der Umwelt geschieht über diese Vorschriften. Wenn ein Projekt wirklich grosse Auswirkungen hat, dann ist es in der Regel eben nicht realisierbar. Und diese Projekte sind eben gar nicht mehr auf der Liste.

Bei den anderen Projekten halte ich es mit Kollege Hösli: Wenn wir die Förderung der erneuerbaren Energien haben wollen, warum schliessen wir das dann gerade bei der Wasserkraft aus? Diese Werke sind teilweise über fünfzig Jahre in Betrieb. Ich glaube, langfristig tragen sie etwas dazu bei. Vom Kanton Graubünden kann ich als Beispiel anfügen, dass es vielfach die Gemeinden sind, welche eben solche Projekte realisieren. Sie würden sich also auch gegen die Gemeinden und Kantone entscheiden – weil ja die Wasserkonzessionen dort meistens in der öffentlichen Hand sind –, wenn Sie hier der Minderheit folgen würden.

Ich bitte Sie deshalb, hier der Mehrheit und dem Bundesrat zu folgen und die schon vom Bundesrat als Kompromiss vorgeschlagene Untergrenze von 300 Kilowatt so im Gesetz zu fixieren.

Zanetti Roberto (S, SO): Sie wissen, dass ich Präsident des Schweizerischen Fischereiverbandes bin – und sonst habe ich Sie jetzt daran erinnert. Der Fischereiverband versteht sich ja als Lobbyorganisation der Fische und setzt sich für deren Lebensraum ein. Wir haben vom Vertreter der Minderheit gehört, wie die Mengenverhältnisse aussehen. Kollege Hösli hat dann losgelegt und gesagt, dass wir die Wasserkraft nicht fördern wollten. Das ist falsch! Wir möchten einfach, dass wir uns darauf konzentrieren, sie dort zu fördern, wo sie



auch wirklich einschenkt. Wir wollen also die grösseren Wasserkraftwerke – diese liefern 98 Prozent der Produktion aller Kraftwerke – fördern und uns nicht auf die 2 Prozent der Produktion der Kleinwasserkraftwerke kaprizieren, die nicht so besonders ins Gewicht fallen. Es gibt Schätzungen, die davon ausgehen, dass bei den Grosswasserkraftwerken eine zusätzliche Produktion von 2,6 Terawattstunden möglich ist, bei den kleineren Kraftwerken lediglich eine solche von 0,1 Terawattstunden; das entspricht also dem Faktor 26. Eigentlich geht es darum, dass wir die Effizienz der Förderung verstärken.

Im Februar dieses Jahres hat der Fischereiverband ein Handbuch herausgegeben, das wir der Präsidentin des Nationalrates sinnbildlich für die schweizerische Öffentlichkeit übergeben haben. Der Titel des Buches lautet "Fischer schaffen Lebensraum". Darin wird gezeigt, wie mit relativ wenig Aufwand ein grosser Nutzen erzielt und ökologischer Mehrwert geschaffen werden kann. Wenn Sie hier mit der Mehrheit stimmen, machen Sie das Gegenteil und zeigen, wie man mit sehr viel Geld wenig Nutzen, energetisch gesprochen, schaffen und ein ökologisches Desaster anstellen kann. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, dass ich sehr stolz war, als ich im Februar dieses Buch präsentierte. Wenn wir jetzt, ein paar Monate später, eben genau das Gegenteil machen, mit viel Geld wenig Nutzen schaffen und ein ökologisches Desaster verursachen, dann trifft mich das im Innersten.

Deshalb bitte ich Sie, sich bei dieser Entscheid an folgenden zwei Punkten zu orientieren: Entweder verhalten Sie sich nach der ökonomischen Vernunft, und dann ist klar, was zu machen ist; dann müssen Sie mit der Förderung dort ansetzen, wo sie am meisten wirkt, nämlich bei den Grosswasserkraftwerken. Oder aber Sie vertrauen auf Ihr ökologisches Wissen und erinnern sich daran, dass rund 60 Prozent unserer heimischen Fische mittlerweile gefährdet oder sogar ganz verschwunden sind. Und auch in diesem Fall müssen Sie sagen: Dann lassen wir doch die wenigen Lebensräume, die noch einigermaßen intakt sind, in Ruhe. Auf die Energieförderung und Energiestrategie hat das rein mengenmässig praktisch keinen Einfluss – wir haben es vorhin gehört, es ist der Faktor 26. Das zusätzliche Produktionspotenzial ist bei den grossen Wasserkraftwerken um den Faktor 26 höher als bei den kleinen Wasserkraftwerken.

Ich bitte Sie deshalb, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Germann Hannes (V, SH): Ich habe der Diskussion über die richtige Untergrenze aufmerksam zugehört. Ich muss Ihnen sagen, die Argumente der Minderheit haben mich mehr überzeugt. Ich bin zwar für die Förderung der Wasserkraft. Wenn ich aber mit einem nüchternen Blick das Land betrachte, sehe ich überall Wasserkraftwerke und Stromkonzerne, die in Nöten sind, weil sich aufgrund des deutschen Subventionswahnsinns schon die Grosswasserkraft nicht mehr lohnt. Daran können wir nichts ändern. Wir können aber wenigstens verhindern, dass wir auch noch die Kleinstwasserkraftwerke fördern, die, wie wir gehört haben, in der Summe einen geringen Beitrag leisten. Ich sage nicht, sie seien nicht sinnvoll, aber sie bringen einfach zu wenig.

Ich halte mir die Bäche und die anderen Gewässer in meinem Kanton vor Augen und stelle mir vor, wo es überall noch Kleinstwasserkraftwerke geben könnte. Es fällt mir wenig Schlaues ein. Wir haben in diesem Land viele Möglichkeiten, die Wasserkraft zu fördern. Wir sollten es dort, wo der Preis dafür zu hoch ist, nicht tun. Die Argumente der Minderheit sind in diesem Falle zutreffend. 60 Prozent der heimischen Fischarten sind bedroht oder bereits ausgestorben. Weitere Fischarten leiden unter der Wasserkraft. Nun wollen wir mit Staatsgeldern einen doch geringen Produktionsanteil an Wasserkraft unterstützen? Das scheint mir wirklich der falsche Weg zu sein. Vielleicht stimmt auch einfach der Zeitpunkt nicht. Dermassen grosse Eingriffe in Gewässer vorzunehmen für ein derart geringes Ergebnis – das muss man sich gut überlegen. Sie wissen, dass ich ein Politiker bin, der sich stark an der Wirtschaft ausrichtet. Ein wenig aber sollten wir auch die Wirtschaftlichkeit im Auge behalten. Diese ist nicht gegeben, doch dafür ist der Eingriff in die Umwelt unverhältnismässig hoch.

Deswegen bitte ich Sie, die Verhältnismässigkeit zu wahren und damit der Minderheit zu folgen.

Eberle Roland (V, TG): Dieses Votum provoziert mich jetzt doch. Wenn wir über eine Energiepolitik sprechen, die nicht nur auf sechs oder zwölf Monate, sondern auf fünfzig oder achtzig Jahre ausgelegt ist, dann ist die Wirtschaftlichkeit ein Thema. Wenn man die Wirtschaftlichkeit schon ins Feld führt, dann müssen wir diese ganze Übung beerdigen. In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit macht nämlich die ganze Förderung von erneuerbaren Energien, ausser Wasser, aus heutiger Sicht keinen Sinn, Punkt. So einfach ist es. Entweder sind wir konsequent und glauben daran, dass wir im

AB 2016 S 279 / BO 2016 E 279

Bereich der erneuerbaren Energien anhand der Menge ein Potenzial für eine Mehrheit generieren, oder wir denken, dass es nicht gelingt. Wenn wir davon ausgehen, dass es nicht gelingt, und zwar mit solchen Argumen-



ten, wie Kollege Germann sie jetzt aufgeführt hat, dann müssen wir tatsächlich die ganze Übung abbrechen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Ich finde, dass mein Kollege Roberto Zanetti und andere – z. B. der Minderheitsvertreter – eigentlich inhaltlich das Wesentliche gesagt haben. Mich provoziert hingegen mein Vorredner, der auf die Langfristigkeit dieser Vorlage verweist, was natürlich richtig ist. Aber ich erinnere Sie daran, dass es hier um die konkrete Frage der Subventionierung geht. Für diese Subventionierung, Kollege Eberle, haben wir – auch auf Ihren Antrag hin – eine recht kurze Frist gesetzt, eine Sunset-Klausel. Wenn Sie mit der Langfristigkeit argumentieren, liegen Sie hier also falsch.

Ich möchte Sie nochmals auf die Wirtschaftlichkeit, wie Hannes Germann es genannt hat, und auf die ökologisch schädlichen Nebeneffekte verweisen und Sie bitten, mit der Minderheit zu stimmen.

Engler Stefan (C, GR): Ganz kurz: Mich provoziert das Votum des Präsidenten des Fischereiverbandes, also von Kollege Zanetti, der gesagt hat, man würde besser die Grosswasserkraft unterstützen als die Kleinwasserkraft. Ich erwarte, Herr Zanetti, dass Sie dann nachher bei Artikel 33a, bei der Grosswasserkraft, zur neu zu schaffenden Marktprämie und zur Möglichkeit, innerhalb kurzer Zeit ein marktnäheres Fördermodell zu erstellen, Ja sagen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Tatsächlich geht es hier ja nur darum, wo die Fördergrenze ist. Man kann allenfalls auch Kleinwasserkraftwerke ohne staatliche Förderung bauen oder mindestens ohne Förderung des Bundes. Es wurde von Herrn Hösli richtig gesagt, dass wir heute keine Untergrenze haben: Wir führen jetzt eigentlich diese Grenze von 300 Kilowatt ein, weil wir sagen, dass Anlagen mit weniger Leistung sowieso nicht förderungswürdig sind. Das ist eigentlich gegenüber heute ein Schritt, der Natur und Umwelt bereits berücksichtigt. Uns war es wichtig, eine einheitliche Untergrenze sowohl für die Neuanlagen zu haben, um die es hier geht, als auch für die Erweiterungen bei bestehenden Anlagen, für welche Investitionsbeiträge beantragt werden können. Das war einmal eine Überlegung: Ob neu oder erweitert – beide Anlagen haben die gleiche Untergrenze.

Im Verlauf der Debatte haben wir ja auch genauer untersucht, um wie viele Anlagen es geht, wenn wir jetzt bei einer Grenze von 300 Kilowatt bzw. 1 Megawatt landen. Im Moment haben wir auf der Warteliste etwa 50 solche Kleinwasserkraftprojekte, die betroffen wären. 50 ist keine riesige Zahl. Auf der anderen Seite produzieren diese 50 Kleinwasserkraftprojekte rund 170 Gigawattstunden. Das sind immerhin, wenn man es jetzt in Fotovoltaikanlagen umrechnet, 35 000 Anlagen für Einfamilienhäuser. Am Schluss geht es um eine ungefähre Abschätzung: Wo setzen wir den Fokus? Und wo wägen wir das Interesse an der Stromproduktion gegen das Interesse am Schutz vor dem Eingriff in die Gewässer ab? Wir können mit beidem leben.

Mir geht es vor allem darum, dass man hier vielleicht jetzt, nach bald drei Jahren, die Differenzen ausräumen könnte, denn es ist am Schluss ein Abwägen. Ich finde, bei der Kleinwasserkraft gibt es tatsächlich sehr viele produktive Anlagen, die effizient sind. Wir kennen auch Anlagen, die zu Gestehungskosten produzieren, die nicht konkurrenzfähig sind. Da muss dann auch ein bisschen der Markt spielen oder das Interesse einer Gemeinde oder die Versorgungssicht mit einbezogen werden. Ich glaube, dass man dies jetzt am Schluss auch auf die Entscheidungen, die man vorhin bei den raumplanerischen Fragen getroffen hat, abstimmen müsste. Es gibt gute Gründe für beide Anträge.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 18 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 20 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 1bis, 2, 3




Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 21 al. 1bis, 2, 3
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Hier geht es um eine Ausnahmekompetenz des Bundesrates bei der Direktvermarktung. Ein Einzelantrag Graber, der dem Bundesrat eine solche zugestehen wollte, wurde im Ständerat in der ersten Lesung mit 18 zu 25 Stimmen abgelehnt. Unsere Kommission wurde aufgefordert, den Sachverhalt nochmals zu beurteilen. Es geht um die Frage, ob die Direktvermarktung obligatorisch sein soll oder ob der Bundesrat gewisse Anlagen ausnehmen kann. Der Kommission schien dieser Punkt nicht mehr sehr zentral, da ja in der KEV ohnehin nicht mehr allzu viel Geld sein wird. Zudem haben wir dem Bundesrat die Kompetenz gegeben, die Limite für die Einmalvergütung zu erhöhen. Entsprechend werden kleine Anlagen eher eine Einmalvergütung als die KEV beantragen, zumal es bei der KEV eine Warteliste gibt.

Im Sinne einer Vermeidung weiterer Differenzen empfiehlt Ihnen die Kommission, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté
Art. 22
Antrag der Kommission

Abs. 2, 7

Festhalten

Abs. 4 Bst. abis

Streichen

Art. 22
Proposition de la commission

Al. 2, 7

Maintenir

Al. 4 let. a

Biffer

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Der Nationalrat hat die Möglichkeit von Auktionen gestrichen. Ihre Kommission ist der Meinung, dass der Bundesrat die Kompetenz erhalten sollte, Auktionen durchzuführen. Ob er davon Gebrauch macht, muss er selber entscheiden. Im Grundsatz erreicht man mit Auktionen mehr Wettbewerb und damit tiefere Preise. Wenn wir mit möglichst wenig Mitteln einen möglichst grossen Zubau an erneuerbaren Energien wollen, sollten wir diese Option offenhalten. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb bei Absatz 2 Festhalten an der Position des Ständerates und des Bundesrates.

Bei Absatz 7 geht es um die Frage, ob, wie es der Nationalrat eingefügt hat, für Biogasanlagen ein zusätzlicher Landwirtschaftsbonus eingeführt werden soll. Die Kommission ist der Meinung, dass es genügend Anreize gibt, um biologische Stoffe einer sinnvollen Vergasung bzw. Verstromung

AB 2016 S 280 / BO 2016 E 280

zuzuführen. Sie beantragt deshalb Festhalten an der Position des Ständerates, das heisst Streichen.

Angenommen – Adopté
Art. 25–27
Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 25–27
Proposition de la commission

Maintenir



Angenommen – Adopté

5a. Kapitel Titel

Antrag der Kommission

Streichen

Chapitre 5a titre

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

6. Kapitel Titel

Antrag der Kommission

Besondere Unterstützung

Chapitre 6 titre

Mesures de soutien particulières

Angenommen – Adopté

Art. 33a

Antrag der Kommission

Titel

Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen

Abs. 1

Die Betreiber von Grosswasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW, deren Elektrizität aus diesen Anlagen am Markt unter den Gestehungskosten verkauft werden musste, können für diese Elektrizität, soweit die Mittel reichen (Art. 37 und 38), eine Marktprämie in Anspruch nehmen. Die Marktprämie soll die nichtgedeckten Gestehungskosten ausgleichen, beträgt aber höchstens 1,0 Rappen pro kWh.

Abs. 2

Müssen nicht die Betreiber selbst das Risiko nichtgedeckter Gestehungskosten tragen, sondern ihre Eigner, so steht diesen anstelle der Betreiber die Marktprämie zu, sofern die Betreiber diese Risikotragung bestätigen. Müssen nicht die Eigner ihrerseits das Risiko nichtgedeckter Gestehungskosten tragen, sondern Elektrizitätsversorgungsunternehmen, weil sie vertraglich zum Bezug der Elektrizität zu Gestehungskosten oder ähnlichen Konditionen verpflichtet sind, so steht diesen Unternehmen anstelle der Eigner die Marktprämie zu, sofern die Eigner diese Risikotragung bestätigen.

Abs. 3

Die Berechtigten stellen im gleichen Gesuch Antrag für sämtliche zur Marktprämie berechtigte Elektrizität in ihrem Portfolio, auch wenn diese von verschiedenen Anlagen oder Betreibern stammt.

Abs. 4

Sofern den Berechtigten die Besorgung der Grundversorgung nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes obliegt, müssen sie für die Bestimmung der zur Marktprämie berechtigenden Menge Elektrizität rechnerisch diejenige Menge abziehen, die sie in der Grundversorgung maximal verkaufen könnten; die abzuziehende Menge reduziert sich im Umfang anderer Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung. Die Berechtigten dürfen die Gestehungskosten der abgezogenen Menge bei ihren Verkäufen in der Grundversorgung in die dortigen Tarife einrechnen. Das darf auch tun, wer infolge des Abzugs keine Marktprämie erhält.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Ermittlung von Referenzpreisen, die als Marktpreis heranzuziehen sind und die auch für ausserbörslich gehandelte Elektrizität gelten;
- b. eine allfällige Berücksichtigung weiterer relevanter Erlöse;
- c. die anrechenbaren Kosten und deren Ermittlung;
- d. eine allfällige Delegation an das BFE zur näheren Bestimmung der gesamten Erlöse und Kosten, einschliesslich der Kapitalkostenverzinsung;
- e. allfällige Vorgaben für die Grundversorgungstarife im Falle von Absatz 4;



- f. die Abgrenzung zum Investitionsbeitrag für Erweiterungen oder Erneuerungen (Art. 28 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2);
 g. das Verfahren einschliesslich der einzureichenden Unterlagen, die Auszahlungsmodalitäten und die Zusammenarbeit von BFE und Elektrizitätskommission (Elcom);
 h. Offenlegungspflichten von nicht selber anspruchsberechtigten Betreibern und Eignern;
 i. die spätere ganze oder teilweise Rückforderung der Marktprämie, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben.

Abs. 6

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung bis 2019 einen Erlassentwurf für die Einführung eines marktnahen Modells bis spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens der Unterstützungen für das Einspeisevergütungssystem.

Art. 33a
Titre

Prime de marché pour l'électricité des grandes installations hydroélectriques

Al. 1

Les exploitants de grandes installations hydroélectriques dont la puissance est supérieure à 10 MW et dont l'électricité produite a dû être vendue sur le marché en dessous du prix de revient, peuvent bénéficier d'une prime de marché pour cette électricité pour autant que les moyens financiers suffisent (art. 37 et 38). La prime de marché doit compenser les coûts de revient non couverts, mais ne doit pas excéder 1,0 ct./kWh.

Al. 2

Lorsque les exploitants ne sont pas tenus d'assumer eux-mêmes le risque de coûts de revient non couverts, mais que ce risque incombe aux propriétaires, la prime de marché revient à ces derniers et non aux exploitants, pour autant que ceux-ci confirment cette prise en charge du risque. Lorsque le risque de coûts de revient non couverts n'incombe pas aux propriétaires, mais aux entreprises d'approvisionnement en électricité, parce qu'elles sont tenues par contrat d'acquérir l'électricité au prix de revient ou à des conditions semblables, la prime de marché revient à ces entreprises et non aux propriétaires, pour autant que ceux-ci confirment cette prise en charge du risque.

Al. 3

Les ayants droit soumettent une seule demande englobant toute l'électricité de leur portefeuille donnant droit à une prime de marché, même si cette électricité provient d'installations ou d'exploitants différents.

Al. 4

Si les ayants droit sont chargés de l'approvisionnement de base au sens de l'article 6 de la loi sur l'approvisionnement en électricité, ils doivent, pour déterminer la quantité d'électricité donnant droit à la prime de marché, déduire arithmétiquement la quantité maximale d'électricité qu'ils pourraient vendre au titre de l'approvisionnement de base; la quantité à déduire se réduit du volume d'électricité de l'approvisionnement de base provenant d'autres énergies renouvelables. Les ayants droit peuvent tenir compte des coûts de revient de la quantité déduite dans les tarifs appliqués à leurs ventes dans le cadre de l'approvisionnement de base. Quiconque ne reçoit pas de prime de marché en raison de la déduction peut également procéder ainsi.

AB 2016 S 281 / BO 2016 E 281

Al. 5

Le Conseil fédéral règle les modalités, en particulier:

- a. la détermination des prix de référence à prendre en compte en tant que prix de marché et qui s'appliquent aussi au négoce hors bourse;
- b. une éventuelle prise en compte d'autres recettes pertinentes;
- c. les coûts imputables et leur calcul;
- d. une éventuelle délégation à l'OFEN visant à préciser l'ensemble des recettes et des coûts, y compris la rémunération des coûts du capital;
- e. d'éventuelles exigences pour les tarifs de l'approvisionnement de base dans le cas décrit à l'alinéa 4;
- f. la délimitation par rapport à la contribution d'investissement pour les agrandissements ou les rénovations (art. 28 al. 1 let. b ch. 2);
- g. la procédure y compris les documents à produire, les modalités de paiement et la coopération entre l'OFEN et la Commission fédérale de l'électricité (Elcom);
- h. l'obligation de renseigner incombant aux exploitants et aux propriétaires s'ils ne sont pas des ayants droit;
- i. la restitution ultérieure, partielle ou totale, de la prime de marché, notamment en raison de renseignements erronés ou incomplets.




Al. 6

D'ici à 2019, le Conseil fédéral soumet à l'Assemblée fédérale un projet d'acte visant à introduire, au plus tard au moment de l'expiration des mesures de soutien du système de rétribution de l'injection, un modèle proche de la réalité du marché.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Hier geht es um den dritten Schlüsselartikel. Es geht um die Förderung der bestehenden Grosswasserkraft. Bekanntlich ist die Wasserkraft die Säule der Schweizer Versorgung, und bekanntlich ist sie in Nöten. Die Preisentwicklung in den letzten drei Jahren ist dramatisch. Das widerspiegelt sich auch in den Beschlüssen der Räte. Der Nationalrat hat seinerzeit als Erstrat keine Massnahmen für die bestehende Wasserkraft vorgesehen. Der Ständerat als Zweitrat hat ein Notfallkonzept beschlossen; Sie erinnern sich. Der Nationalrat hat in der zweiten Runde ein Marktprämienmodell angenommen. Ihre Kommission beantragt Ihnen nun, dieses Marktprämienmodell mit gewissen Modifikationen zu übernehmen.

Strenggenommen haben die Probleme der Grosswasserkraft mit der Energiestrategie 2050 eigentlich nichts zu tun. Es ist eine Kombination von negativen Faktoren, die zu diesem Preiszerfall geführt hat. Kaum einer dieser Faktoren ist durch die Schweiz auch nur am Rande beeinflussbar. In dieser Situation hätte man auch entscheiden können, das Problem Grosswasserkraft ausserhalb der Energiestrategie 2050 anzugehen. Es weiss aber niemand, wie sich die Preise und das Umfeld weiterentwickeln. Wir wissen also heute nicht, ob wir das Ende der Fahnenstange bereits erreicht haben. Diese Tatsache wiederum hätte auch dazu führen können, dass wir das Thema Grosswasserkraft grundlegender angegangen wären und mit der Verabschiedung der Energiestrategie 2050 noch zugewartet hätten.

Die Kommission schlägt Ihnen nun vor, eine Art Zwischenlösung zu beschliessen, das heisst eine Übergangslösung. Es ist eine Übergangslösung in mehrfacher Hinsicht: einerseits, um den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, weitere betriebliche Massnahmen zu ergreifen; andererseits mit einer gewissen Hoffnung auf eine Erholung der Märkte und auch mit Blick auf die Nachfolgelösung bei den Wasserzinsen, die ja auf 2019 in Aussicht gestellt wurde. Die Kommission nimmt diese Position auch mit der Haltung ein, dass eine Energiestrategie, welche die Probleme des wichtigsten Produktionspfeilers einfach ausblendet, wenig Sinn macht und auch kaum verstanden würde.

Dass damit bei Weitem nicht alle Probleme gelöst sind, ist auch klar. Darum hat die Kommission noch einen Absatz 6 eingefügt; auf diesen werde ich gesondert zu sprechen kommen. Allerdings hat die Kommission auch festgehalten, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, den Unternehmen alle Risiken abzunehmen.

Weil wir dieses Modell hier noch nicht behandelt haben, ganz kurz die Funktion dieser Marktprämie: Das Modell sieht vor, dass eine Marktprämie ausgerichtet wird, um einen Ausgleich zwischen den Gestehungskosten und den tiefen Marktpreisen zu schaffen. Von dieser Prämie profitieren soll nur jene Energie, die auf dem freien Markt verkauft werden muss. Das heisst: Alles, was in der Grundversorgung abgesetzt werden kann, wird herausgerechnet. Bekanntlich enthält das Stromversorgungsgesetz die Bestimmung, dass die festen Kunden zu Gestehungskosten beliefert werden. Daher stellt dieser Teil der Energie für die Eigentümer und Betreiber der Wasserkraft heute kein eigentliches Problem dar. Das Problem stellt sich vielmehr dort, wo der Strom auf dem freien Markt abgesetzt werden muss.

Die Marktprämie ist eine Milderung der Differenz zwischen dem Marktpreis und den Gestehungskosten. Ich sage "Milderung", weil die durchschnittlichen Produktionskosten der Wasserkraft heute bei rund 6,5 Rappen liegen und der Marktpreis auf den europäischen Märkten bei knapp unter 3 Rappen liegt. Von einer vollständigen Deckung sind wir also recht weit entfernt. Die Marktprämie soll maximal 1 Rappen pro Kilowattstunde betragen. Gespeist wird das System mit 0,2 Rappen Netzzuschlag pro Kilowattstunde, die dafür speziell reserviert werden. Damit besteht eine doppelte Limitierung: einerseits maximal 1 Rappen Unterstützung, andererseits maximal 0,2 Rappen Netzzuschlag. Diese 0,2 Rappen würden pro Jahr rund 100 bis 120 Millionen Franken ergeben. Wenn sehr viele Kraftwerke ihre Produkte auf dem Markt verkaufen müssen, werden diese 0,2 Rappen aus dem Netzzuschlag nicht reichen, um 1 Rappen auszubezahlen. In diesem Fall wird proportional reduziert. Die UREK schlägt Ihnen ebenfalls eine Befristung der Lösung vor. Die Unterstützung soll für maximal fünf Jahre gelten.

Der Unterschied zwischen der von der Kommission nun vorgeschlagenen Marktprämie und dem vom Ständerat beschlossenen Notfallkonzept ist beträchtlich. Der Unterstützungskreis ist beim Marktprämienmodell grösser als die restriktive Unterstützung der Nothilfe. Es wird eine fast flächendeckende Unterstützung gewährt, nicht nur einzelfallweise. Das Notfallmodell sah überdies eine Reduktion des Wasserzinses nach dem Grundsatz vor, dass alle Beteiligten ihren Beitrag leisten sollen. Darauf wird beim Marktprämienmodell verzichtet.

Der Nationalrat hat, gestützt auf einen Einzelantrag, eine Zweckbindung beschlossen, wonach Unterhalt und



Reparaturen über diese Marktprämie finanziert werden sollen. Diese Zweckbindung lehnt Ihre Kommission ab, dies aus drei Gründen:

1. Wir haben bereits Investitionsbeiträge für Grosswasserkraftwerke für erhebliche Erweiterungen und Ersatz beschlossen. Für diesen Bereich sind 0,1 Rappen des Netzzuschlages reserviert. Mit einer Zweckbindung in diesem Bereich für die bestehende Wasserkraft würden hier Abgrenzungsprobleme entstehen.
2. Der zweite Grund ist noch wichtiger: Gemäss Beschluss des Nationalrates soll diese Unterstützung an das Tätigen von Reparaturarbeiten geknüpft werden. Damit würden alle Unternehmen durch das Netz fallen, die gegenwärtig investieren oder in den letzten Jahren investiert haben und dadurch im Moment auch höhere Gestehungskosten haben.
3. Der Vollzugsaufwand würde mit einer Zweckbindung erheblich höher. Jede Einzelinvestition müsste im Detail geprüft werden.

Zwischen der Beratung des Modells im Nationalrat und in unserer Kommission hat die Verwaltung das Modell legislativ überprüft und verschiedene Optimierungen vorgeschlagen; diese Optimierungen haben wir übernommen. Für die Überprüfung der Vollzugstauglichkeit wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Stromwirtschaft gebildet, und zwar aus Unternehmungen unterschiedlichster Art. Dabei wurde auch der Vollzug mit den ganzen Partnerwerkstrukturen

AB 2016 S 282 / BO 2016 E 282

durchgespielt, die relativ komplex und gleichzeitig häufig sind.

Das Modell ist nun so konzipiert, und die Gesetzesartikel sind so ausformuliert, dass das Modell möglichst klar und präzise nach dem Gesetz vollzogen werden kann, auch wenn es natürlich immer Unschärfen gibt. Es wurde vor allem versucht, den Kreis der Anspruchsberechtigten möglichst klar zu definieren, um Doppelzahlungen zu verhindern. Eine Kilowattstunde Strom, die unterstützt wird, soll nur einmal unterstützt werden. Das ist jetzt sichergestellt. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dieses Modell zu übernehmen.

Jetzt äussere ich mich noch ganz kurz zu Absatz 6; dieser Absatz wurde von unserer Kommission eingefügt. Ich habe es bereits erwähnt: Es liegt eine Energiestrategie vor, die ganz wesentlich auf der Wasserkraft aufbaut. Die Situation der Wasserkraft ist problematisch. Mit dem Marktprämienmodell würden Sie einer Lösung zustimmen, welche übergangsweise eine gewisse Entlastung brächte; ich habe erwähnt, wie viel es ausmachen würde. Wie sich die Rahmenbedingungen für die Wasserkraft weiterentwickeln, ist offen. Aus heutiger Sicht ist zumindest kurzfristig keine Besserung zu erwarten.

Die Kommission schlägt vor, Absatz 6 in die Vorlage aufzunehmen, um einerseits die Energiestrategie 2050 zu einem Abschluss zu bringen und andererseits klar zu dokumentieren: Die Politik ist sich bewusst, dass die getroffene Lösung eine Übergangslösung ist und unter Umständen auch unzureichend. Absatz 6 sieht vor, dass der Bundesversammlung bis zum Jahr 2019 ein Erlassentwurf für die Einführung eines marktnahen Modells bis spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens der Unterstützungen für das Einspeisevergütungssystem vorzulegen sei. Bis im Jahr 2019 muss der Bundesrat auch die Nachfolgeregelung betreffend die Wasserzinsen vorgelegen. Die beiden Termine sind also koordiniert. Was die konkrete Ausgestaltung betrifft, ist es der Kommission wichtig, dass vorderhand alle Optionen offenbleiben, inklusive des heute vorgesehenen Lenkungssystems.

Die Kommission hat auch die Frage diskutiert, ob der Auftrag im Gesetz aufgenommen werden oder ob man ihn in einer Kommissionsmotion erteilen soll. Da ein Gesetzesauftrag als verbindlicher beurteilt wurde, hat sich eine Mehrheit der Kommission für die Gesetzeslösung ausgesprochen.

Ich bitte Sie, dem um Absatz 6 ergänzten Marktprämienmodell zuzustimmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Nur zwei, drei Bemerkungen: Ich bedanke mich bei der Kommission dafür, dass sie hier das Modell verfeinert und mitgeholfen hat, es auch von der Praktikabilität her zu verbessern. Ich denke, die Lösung, die sich hier abzeichnet, zeigt einerseits das Bekenntnis der Politik zur Wasserkraft, zu einer sauberen einheimischen Ressource. Andererseits aber erachte ich diese Lösung auch als Auftrag an die Anlagenbetreiber, besser zu werden.

Wenn wir die Betriebskosten anschauen, sehen wir, dass in den letzten Jahren die Betriebskosten gesunken sind. Man ist in der Branche effizienter geworden. Aber die Untersuchungen haben auch gezeigt, dass bei den Gestehungskosten die Kapitalkosten 40 Prozent ausmachen; das ist ausserordentlich hoch. Zum Teil gibt es Anlagenbetreiber mit sehr hohen Schulden, hohen Zinsen. Natürlich spielt hier der Wasserzins oder spielen andere öffentliche Abgaben allenfalls auch noch eine Rolle. Das ist die Schwachstelle, die wir bei der Wasserkraft haben. Hier muss auf der einen Seite die Branche Lösungen bei der Fremdfinanzierung suchen. Auf der anderen Seite haben wir, wie vom Kommissionsprecher gesagt wurde, den Auftrag, das Wasserzinsregime allenfalls anders zu gestalten, sodass es die Wettbewerbsfähigkeit der Wasserkraft nicht zusätzlich



einschränkt.

Folgendes muss man auch sagen: Es gibt zwar ein Bekenntnis der Politik zur Wasserkraft, aber wir haben natürlich auch sehr viele Grosskunden, denen dann das patriotische Herz nicht so intensiv schlägt, wenn es um die Preisvergleiche geht. Die Grosswirtschaft deckt sich einfach in Europa ein, denn ein Unterschied von 2 oder 3 Rappen Stromkosten ist halt relevant, insbesondere für stromintensive Unternehmen. Deshalb, glaube ich, ist der Ansatz, dass man sagt, man unterstütze nur diejenigen, die am Markt verkaufen müssen, richtig. Die anderen sind ja noch dadurch gestützt, dass die Marktöffnung nicht vollständig erfolgt ist. Sie sind geschützt durch die gebundenen Kunden, denen sie die Gestehungskosten weiterverrechnen dürfen.

Wir verzeichnen bei der Produktion von Wasserkraft denn auch keinen Einbruch. Die Zahlen für 2015 werden Ende Juni publiziert. Trotz der schwierigen Marktsituation hat sich die Produktion von Wasserkraft nicht massiv reduziert.

Ich bin froh um die Befristung der Subvention und darüber, dass die Unternehmer sich bewusst sind, dass sie die Versorgungssicherheit mittragen sollten. Insofern kann der Bundesrat diese Lösung unterstützen.

Angenommen – Adopté

Art. 33b, 33c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Artikel 33b und Artikel 33c können nach der Zustimmung zum Marktprämienmodell gestrichen werden.

Angenommen – Adopté

6. Kapitel Titel

Antrag der Kommission

Streichen

Chapitre 6 titre

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2 Bst. h, i

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 Bst. cbis

cbis. die Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen nach Artikel 33a;

Art. 37

Proposition de la commission

Al. 1, 2 let. h, i

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 let. cbis

cbis. les primes de marché rétribuant l'électricité produite par de grandes installations hydroélectriques au sens de l'article 33a;

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: In diesem Artikel geht es um die Regelung des KEV-Vollzugs. Die Bestimmung war im Rat in der ersten Lesung noch strittig. Soll Swissgrid weiterhin die Vollzugsstelle für die KEV sein, oder soll dies die Bundesverwaltung übernehmen? Der Bund hat Gespräche mit Swissgrid geführt und hat eine Einigung erzielt. Dies wurde der Kommission mit Brief auch seitens Swissgrid so mitgeteilt. Die Vollzugsstelle bleibt, wo sie ist; damit ist für die verbleibende KEV-Zeit die Kontinuität sichergestellt. In der



Umsetzung des Gesetzes gibt es verschiedene geringfügigere Anpassungen bei diesem und bei weiteren Artikeln.

Ich bitte Sie, hier dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

AB 2016 S 283 / BO 2016 E 283

Art. 38 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

c. ... für die Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen.

Art. 38 al. 1 let. c

Proposition de la commission

c. ... pour les primes de marché rétribuant l'électricité produite par de grandes installations hydroélectriques.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Die Artikel 37 und 38 stehen im Zusammenhang mit dem Entscheid zu Artikel 33a zum Thema Marktprämie. Auch hier schlägt die Kommission kleinere Anpassungen vor.

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Hier geht es um den KEV-Vollzug. Gemäss Beschluss bei Artikel 37 Absatz 1 lautet der Antrag, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 39a Abs. 3

Antrag der Kommission

Ab dem 1. Januar des sechsten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes können keine Marktprämien nach Artikel 33a für Grosswasserkraft-Anlagen mehr ausgerichtet werden.

Art. 39a al. 3

Proposition de la commission

A partir du 1er janvier de la sixième année suivant l'entrée en vigueur de la loi, aucune prime de marché au sens de l'article 33a ne peut plus être allouée aux grandes installations hydroélectriques.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Das steht im Zusammenhang mit dem Entscheid zur Marktprämie. Es geht hier um die Befristung auf fünf Jahre.

Angenommen – Adopté

Art. 40 Abs. 3

Antrag der Kommission

Nicht rückerstattungsberechtigt sind Endverbraucher des öffentlichen ... Aufgabe wahrnehmen. In Ausnahme dazu erhalten solche Endverbraucher unabhängig von ihrer Stromintensität den Netzzuschlag zurückerstattet, den sie für den Betrieb von Grossforschungsanlagen in Forschungseinrichtungen mit nationaler Bedeutung bezahlt haben; der Bundesrat bezeichnet diese Grossforschungsanlagen.

Art. 40 al. 3

Proposition de la commission





N'ont pas droit au remboursement les consommateurs finaux de droit public ... en vertu d'une disposition légale ou contractuelle. Ces consommateurs finaux obtiennent toutefois le remboursement du supplément dont ils se sont acquittés pour l'exploitation de grandes installations de recherche au sein d'établissements de recherche d'importance nationale, indépendamment de leur niveau de consommation d'électricité; le Conseil fédéral désigne les grandes installations de recherche.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Bei Absatz 3 wurde ein Anliegen von international tätigen energieintensiven Forschungsinstitutionen wie dem PSI und der Empa aufgenommen. Diesen Institutionen wird heute trotz hohem Stromverbrauch die KEV nicht zurückerstattet, das heisst, die KEV wird hier mit Forschungsgeldern bezahlt. Erfasst werden soll nur der Stromverbrauch für die Grossforschungsanlagen selber, nicht für den übrigen Betrieb. Eine relativ detaillierte Formulierung war nötig, um nicht neue Rückerstattungsstatbestände entstehen zu lassen. Insgesamt dürften jährlich 1 bis 2 Millionen Franken zusätzlich rückerstattet werden.

Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 45a

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 45a

Proposition de la commission

Maintenir

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Der Nationalrat wollte generell auf Bundesebene die Möglichkeit schaffen, Mindestanforderungen für Heizungen einzuführen. Der Ständerat lehnte dieses Ansinnen mit Verweis auf die geltende Kompetenzteilung Bund/Kantone ab, nach der im Bereich Gebäude eben die Kantone zuständig sind. Nun fordert der Nationalrat einzig noch eine Kompetenz auf Bundesebene für Grossfeuerungsanlagen.

Die Kommission beantragt im Interesse einer möglichst klaren Kompetenzteilung Bund/Kantone, den Artikel ersatzlos zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 46 Abs. 3 Bst. a

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Vonlanthen, Hefti, Luginbühl, Rieder)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 46 al. 3 let. a

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Vonlanthen, Hefti, Luginbühl, Rieder)

Adhérer à la décision du Conseil national

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: In diesem Artikel geht es um die Frage, ob Abwärme und aus dem Erdgasnetz bezogenes Biogas beim erneuerbaren Anteil anrechenbar sein sollen oder nicht. Der Bundesrat lehnt die Anrechenbarkeit ab, weil er Probleme beim Vollzug bzw. bei der Messbarkeit sieht. Die Minderheit unterstützt diese Haltung und beantragt Einschwenken auf den Nationalrat. Die Mehrheit der Kommission glaubt, dass die erneuerbaren Gase in Zukunft eine wichtigere Rolle spielen werden, dass mit der



Formulierung des Ständerates die Kreislaufwirtschaft ermöglicht würde und daher die Anrechenbarkeit von Abwärme und Biogas ermöglicht werden sollte.

Die Kommission beantragt mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen Festhalten.

Vonlanthen Beat (C, FR): Ich will es einleitend klar und unzweideutig zum Ausdruck bringen: Biogas ist eine erneuerbare Energie. Grundsätzlich ist es daher durchaus verständlich, wenn namentlich Vertreter der Gasbranche verlangen, dass aus dem Erdgasnetz bezogenes Biogas beim erneuerbaren Anteil angerechnet werde. Warum wollen nun die Kommissionsminderheit und auch die Kantone, die für die Energiepolitik im Gebäudebereich zuständig sind, davon nichts wissen? Ich will Ihnen die wichtigsten Argumente noch einmal kurz wiederholen und einleitend auch darauf hinweisen, dass die kantonalen Energiedirektorinnen

AB 2016 S 284 / BO 2016 E 284

und -direktoren zu dieser Frage zahlreiche und sehr eingehende Diskussionen geführt haben, namentlich auch im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Verabschiedung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Muken).

1. Aufwendige Kontrollen wären unabdingbar: Es ist derzeit technisch nicht möglich, den Anteil Biogas im Erdgas zu bestimmen. Der Nachweis kann also nur über Zertifikate erfolgen. Diese sind aber nicht unproblematisch, namentlich wenn der Nachweis in anderen Ländern erbracht werden muss. Sogar die Branche bestätigt, dass das internationale Zertifizierungssystem in Bezug auf den Anteil von Biogas oft nicht vertrauenswürdig ist. Die Kantone haben daher im Rahmen der Muken von einer Anerkennung abgesehen. Das Baubewilligungsverfahren ist dazu einfach nicht geeignet. Um Missbräuche zu verhindern, müssten rechtliche Grundlagen für eine periodische Überprüfung geschaffen werden, was aber zusätzliche Bürokratie nach sich ziehen und unverhältnismässig hohe administrative Kosten verursachen würde.

2. Hauseigentümer gehen finanzielle Risiken ein: Wenn die Kantone also diese aufwendigen Kontrollen regelmässig durchführten und dabei im Einzelfall zum Schluss kämen, der Biogasanteil sei nicht mehr gewährleistet, müsste der Bauherr zu Ersatzmassnahmen verpflichtet werden, um die betreffenden Auflagen der Baubewilligung zu erfüllen. Die finanziellen Risiken für die Hauseigentümer wären daher nicht unbedeutend.

3. Es besteht ein sehr geringes Potenzial für Biogas: Schliesslich möchte ich darauf hinweisen, dass die Bedeutung des Biogases heute sehr marginal ist. Lediglich einige Tausendstel des Gesamtenergiebedarfs werden damit abgedeckt. Auch das Entwicklungspotenzial ist sehr limitiert. Ein so aufwendiges Verfahren rechtfertigt sich daher nicht.

Ich ersuche Sie deshalb, die Minderheit zu unterstützen, damit erneut einen Schritt in Richtung Differenzbereinigung zu machen und eben diese Differenz zum Nationalrat in seinem Sinne und im Sinne des Bundesrates auszuräumen.

Schmid Martin (RL, GR): Wie schon mein Vorredner angetönt hat, ist insbesondere auch die Gasbranche, deren Vertreter ich bin, interessiert an der Erwähnung des Biogases in der Energiestrategie; der entsprechende Antrag wurde von Kollege Lombardi in der ersten Phase der Beratung eingereicht und auch begründet. Es geht um die generelle Frage, ob man in einer Energiestrategie erneuerbare Gase nicht erwähnt und einfach weglässt oder ob man daran glaubt, dass in Zukunft auch erneuerbare Gase in einer Energiestrategie eine Rolle spielen können.

Herr Kollege Vonlanthen hat darauf hingewiesen, dass die Kontrolle aufwendig sei, auch im Bereiche des Biogases. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es heute schon eine Clearingstelle unter der Aufsicht der Oberzolldirektion in der Schweiz gibt, welche die Überwachung macht. Wenn man also argumentiert, die Überwachung wäre nicht möglich, dann ist das ein direktes Infragestellen der heutigen Arbeit der Oberzolldirektion. Es funktioniert, es werden auch Steuern und Abgaben auf diesen Importen erhoben; es gibt die Clearingstelle. Ich meine auch, dass die Umsetzung durchaus möglich wäre, auch mit einer Notifikation in diesem Bereich.

Im Kanton Solothurn gibt es teilweise Pilotanlagen von Power to Gas. Auch in Rapperswil gibt es bei den Forschungsinstituten solche Anlagen. Ich gebe offen zu, dass noch unklar ist, ob sich diese am Markt letztlich durchsetzen. Die Energiestrategie soll aber auch offen für neue Technologien und neue Möglichkeiten sein.

Ich bitte Sie deshalb, am Beschluss des Ständerates gemäss Antrag der Mehrheit festzuhalten. Ich bin überzeugt, dass der Nationalrat in der nächsten Runde auf unsere Lösung einschwenken wird, weil er die erneuerbaren Energien gerade dort fördern will, weil er sich auch für erneuerbare Gase einsetzt.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich bitte Sie, hier der Minderheit zu folgen. Einerseits ist nicht einsehbar, wieso wir für Biogas eine Sonderlösung einführen sollten. Es gibt andere Ökoprodukte, die im Gesetz nicht speziell genannt werden. Wie Herr Ständerat Schmid richtig festgestellt hat, wird Biogas als erneuerbare Energie be-



trachtet und so behandelt. Das heisst aber nicht, dass man es in einem Gesetz besonders behandeln muss. Zweitens erachten wir das Anliegen als bürokratisch und vollzugstechnisch fast nicht umsetzbar. Der Kanton bzw. die Gemeinde müsste im Rahmen der Bewilligung einer Heizung bzw. der Warmwasserproduktion bestimmen, ob bzw. zu welchen Teilen Biogas angerechnet wird. Die Behörde müsste zudem während der gesamten Lebensdauer der Anlage kontrollieren, ob noch Biogas verwendet wird. Wäre dies nicht mehr der Fall, müsste beispielsweise eine andere Wärmedämmung als Alternative vorgesehen werden, um die Vorgabe der Baubewilligung zu erreichen. Ein Biogasvertrag ist ein rein privatrechtlicher Versorgungsvertrag, der jederzeit gekündigt werden kann. Die Gemeinde erfährt das nicht einmal. Sie müsste eine Vollzugsbürokratie aufbauen. Dies erachten wir als erstens aufwendig und zweitens unnötig.

Von Herrn Ständerat Vonlanthen wurde zu Recht gesagt, dass die Kantone dies im Rahmen der Muken intensiv diskutiert und dort abgelehnt hätten. Die Gaswirtschaft wurde mit demselben Anliegen vorstellig. Wir glauben, dass die Erweiterung auf das ganze Gasnetz noch so viele zusätzliche Fragen aufwerfen würde, dass sie hier am falschen Platz ist. Biogas hat absolut seine Berechtigung; diese Sonderbehandlung mit dem damit verbundenen vollzugstechnischen Aufwand erachten wir aber als unverhältnismässig.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 22 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 18 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Art. 62 Abs. 1 Bst. gbis; 64 Abs. 1, 2; 12. Kapitel Titel; Art. 66 Abs. 2; 68; 13. Kapitel Titel; Art. 69 Titel, Abs. 2, 4; 69a-69c; 70

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 62 al. 1 let. gbis; 64 al. 1, 2; chapitre 12 titre; art. 66 al. 2; 68; chapitre 13 titre; art. 69 titre, al. 2, 4; 69a-69c; 70

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Bei den Artikeln 62 bis 70 gibt es zahlreiche Anpassungen, die im Zusammenhang mit dem Entscheid zum KEV-Vollzug stehen. Ich werde mich dazu nicht mehr ausführlich äussern.

Angenommen – Adopté

Art. 70a Abs. 1 Bst. a0

Antrag der Kommission

a0. der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen gemäss Artikel 33a;

Art. 70a al. 1 let. a0

Proposition de la commission

a0. la prime de marché rétribuant l'électricité produite par de grandes installations hydroélectriques au sens de l'article 33a;

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Das ist eine Konsequenz aus unserer Entscheid zur Marktprämie.

Angenommen – Adopté

Art. 70b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national





Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Das ist eine Bestimmung im Zusammenhang mit dem KEV-Vollzug.

Angenommen – Adopté

Art. 72 Abs. 1 Bst. bbis

Antrag der Kommission

bbis. im Zusammenhang mit den Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen (Art. 33a) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

Art. 72 al. 1 let. bbis

Proposition de la commission

bbis. fourni des renseignements erronés ou incomplets en lien avec les primes de marché rétribuant l'électricité produite par de grandes installations hydroélectriques (art. 33a);

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Das ist eine Folge des Entscheides betreffend die Marktprämie.

Angenommen – Adopté

Art. 74 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Vonlanthen, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl, Zanetti Roberto)

Festhalten

Art. 74 al. 2 let. a ch. 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Vonlanthen, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl, Zanetti Roberto)

Maintenir

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 76

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Das sind Bestimmungen im Zusammenhang mit dem KEV-Vollzug.

Angenommen – Adopté

Art. 76a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté




Art. 79 Abs. 2

Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Bruderer Wyss, Vonlanthen, Zanetti Roberto)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 79 al. 2

Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Bruderer Wyss, Vonlanthen, Zanetti Roberto)
Adhérer à la décision du Conseil national

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Hier geht es um die Frage der Verknüpfung der Energiestrategie 2050 mit der Atomausstiegs-Initiative. Es geht um Artikel 79 Absatz 2, der besagt, die Energiestrategie 2050 werde im Bundesblatt publiziert, wenn die Atomausstiegs-Initiative zurückgezogen oder abgelehnt sei. Der Nationalrat wollte diesen Absatz von Anfang an streichen. Diese Haltung bzw. dieser Streichungsantrag wird von der Minderheit Ihrer Kommission geteilt. Der Ständerat in seiner ersten Entscheidung und die Mehrheit der Kommission wollen die Verknüpfung im Gesetz lassen, dies mit folgender Begründung: Der Ständerat hat festgehalten, dass das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 als Gegenvorschlag zur Atomausstiegs-Initiative konzipiert sei. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Geschäften ist inhaltlich eindeutig. Werden Initiative und Gesetz angenommen, entstehen bei Streichung von Absatz 2 Widersprüche zwischen der Verfassung und der neuen Energiestrategie. Dies hätte zur Folge, dass Energiegesetz und Kernenergiegesetz überarbeitet werden müssten bzw. dass die Energiestrategie 2050 grundlegend überarbeitet werden müsste. Wichtig ist auch noch zu wissen, dass ein bedingter Rückzug der Initiative auch ohne diese Alternativklausel möglich ist.

Die Kommission beantragt mit 8 zu 5 Stimmen, an der Fassung des Ständerates festzuhalten.

Cramer Robert (G, GE): Le moins que l'on puisse dire, c'est qu'à l'article 79 la divergence qui nous oppose au Conseil national est extrêmement sérieuse. Je crois qu'il faut rappeler les résultats des votes au Conseil national, parce qu'il me semble qu'ils sont largement ignorés par les membres de notre conseil s'agissant de l'article 79 de la loi sur l'énergie.

Lors de son premier examen, le Conseil national a biffé l'article 79 alinéa 2 par 139 voix contre 54. C'était le 8 décembre 2014, donc lors de la précédente législature. Notre conseil a ensuite examiné la question et a estimé qu'il fallait suivre le Conseil fédéral en maintenant cette disposition. Il y a donc une divergence. Le Conseil national a eu à examiner la question une deuxième fois, le 2 mars 2016. Le Conseil national, dans sa nouvelle composition, a maintenu sa position sans aucune opposition.

Nous avons donc la situation suivante: d'un côté, le Conseil national est unanime; de l'autre, notre conseil est divisé. Je vous rappelle le résultat du vote de notre commission sur ce point: la commission s'est prononcée en faveur du maintien l'article 79 alinéa 2, par 8 voix contre 5 et 0 abstention.

Il m'apparaît que, aujourd'hui, nous devons renoncer à cette divergence. Il n'y a pas beaucoup de sens à laisser traîner encore cet objet jusqu'à la Conférence de conciliation, dont le résultat ne fait aucun doute, pour autant, en tout cas, que le Conseil national maintienne sa décision.

Indépendamment de cette volonté d'éviter des divergences inutiles, il y a des raisons sérieuses qui doivent nous amener à suivre le Conseil national. La première est purement formelle. Dans un premier temps, quand la Stratégie énergétique 2050 a été présentée, il s'agissait d'une forme de contre-projet indirect à l'initiative populaire "pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire". D'ailleurs, on le voit dans les dépliants: le premier projet traite de la Stratégie énergétique 2050 et le second de l'initiative. Ce lien, qui avait été voulu à l'époque, au mois de septembre 2013, n'existe plus, parce que dans l'intervalle nous avons dû traiter l'initiative "pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire", comme l'exige la Constitution fédérale qui impose un délai pour le traitement d'une initiative populaire. C'est ainsi que lors de notre session du printemps dernier, le



8 mars, nous avons décidé du sort de cette initiative. Elle a été envoyée en votation populaire avec un préavis défavorable de l'Assemblée fédérale. En d'autres termes, depuis le 8 mars 2016, ces deux objets sont totalement indépendants, du moins formellement.

La deuxième raison pour laquelle nous devons renoncer à maintenir le lien entre le corpus de lois que constitue la Stratégie énergétique 2050 et l'initiative "pour la sortie programmée du nucléaire", que prévoit l'article 79 alinéa 2 de la loi sur l'énergie, est une question de délai. Nous examinons la Stratégie énergétique 2050 depuis bientôt trois ans – depuis le 4 septembre 2013, date à laquelle nous avons été saisis de cet objet. Il est nécessaire de conclure; il ne faut rien faire qui retarde encore le moment où ces dispositions législatives pourront entrer en vigueur. Aujourd'hui, ces dispositions sont attendues; nous savons qu'en Suisse il y a une politique de l'énergie qui est en train de se préparer: il faut qu'elle soit mise en oeuvre le plus rapidement possible. Chaque jour qui passe est nuisible non seulement à la sécurité du droit, mais également à toutes les entreprises actives dans le domaine de l'énergie. Plus vite nous en aurons fini avec nos travaux, mieux cela vaudra.

Je crains fort que, en maintenant le lien précité, le moment où nous achèverons nos travaux s'éloignera. Si le peuple et les cantons rejettent l'initiative "pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire", cela donnera certainement des ailes à ceux qui, et il y en a encore quelques-uns, s'opposent à la Stratégie énergétique 2050. Cela sera une sorte d'incitation au référendum. Finalement, je ne doute pas du résultat du vote qui interviendra sur cet objet, mais ce sera encore un an de perdu, le temps de la récolte des signatures et de l'organisation des opérations pour la votation. Nous ne pouvons plus nous payer ce luxe. Maintenant, il faut avancer le plus vite possible pour boucler les travaux sur la Stratégie énergétique 2050.

Le troisième point sur lequel je souhaite attirer votre attention, c'est que le lien que fait l'article 79 alinéa 2 entre l'initiative populaire précitée et les projets de lois relatifs à la Stratégie énergétique 2050 est extrêmement ténu. Finalement, si l'initiative est acceptée, il n'y a qu'une seule loi qui devra être modifiée: celle sur l'énergie nucléaire, simplement pour imposer que les centrales nucléaires seront arrêtées. Mais, pour le reste, toutes les autres lois dont nous parlons, toutes les dispositions légales qui font l'objet de nos travaux depuis le début de la journée ne sont nullement concernées par l'initiative populaire.

Il n'y aurait par conséquent aucune difficulté à faire entrer en vigueur la Stratégie énergétique 2050 en se disant que, si l'initiative "pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire" devait être acceptée, cela exigerait d'infimes modifications législatives, dans un premier temps en tout cas. Cela permettrait de préserver tout le travail qui a été accompli et qui a requis des dizaines, si ce n'est des centaines, d'heures d'efforts pour notre Parlement et pour l'administration.

Ceci dit, je ne conteste pas que vraisemblablement, à l'avenir, lorsqu'on pourra procéder aux premières évaluations de la Stratégie énergétique 2050, on se rendra peut-être compte qu'il faut encore aller plus loin, que telles ou telles dispositions doivent encore être renforcées, ce qui nous amènera à apporter quelques modifications à la législation. Mais cela on devra de toute façon le faire, que l'initiative populaire soit acceptée ou non. Aucune loi n'est gravée dans le marbre; toutes sont amenées à évoluer, particulièrement dans un domaine technique comme celui de l'énergie.

Voilà les raisons pour lesquelles il me semble que nous pouvons sans autre adhérer à la décision du Conseil national, éliminer cette divergence et donner un coup d'accélérateur à la mise en oeuvre de la Stratégie énergétique 2050.

Bischofberger Ivo (C, AI): Kollege Luginbühl hat es ausgeführt: In der Herbstsession 2015 habe ich, damals als Kommissionssprecher, ja die Ausführungen für die Mehrheit unserer Kommission zur Frage gemacht, warum wir uns für die Koppelung mit der Volksinitiative ausgesprochen haben, warum wir eben auch bei der Fassung des Bundesrates geblieben sind. Der Ständerat hat das anschliessend auch im Plenum entsprechend bestätigt.

Wir haben damals schon klar gesagt, dass diese Koppelung von diversen Faktoren abhängig ist: Sie ist abhängig vom Zeitpunkt der Beendigung der Differenzbereinigung zwischen den Räten, vom Abstimmungstermin der Atomausstiegs-Initiative usw. Ich bin froh, wenn Bundesrätin Leuthard hier noch Ausführungen zum Zeitfaktor machen könnte. Es muss ja das Ziel sein, dass die Energiestrategie so schnell als möglich in Kraft treten kann, und zwar nicht zuletzt im Hinblick auf die weiteren Entwicklungen des Strommarkts und auf die Situation der Wasserkraft.

Wir haben heute mit dem Entscheid zu Artikel 33a auch die Dringlichkeit im Sinne der Wasserkraft noch einmal betont und haben klar zum Ausdruck gebracht, dass wir für die Betroffenen Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit brauchen. Wenn es der Sache dient und wir hier schlussendlich durch eine Entkoppelung von der Volksinitiative schneller zum Ziel kämen – das heisst, dass wir uns dann hier bei Absatz 2 dem Nationalrat



anschliessen würden –, würde auch ich dafür plädieren. Aber ich bin froh um diesbezügliche Ausführungen von Frau Bundesrätin Leuthard.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Ich bin sehr froh um das Votum von Kollege Bischofberger. Er weist auf einen sehr wichtigen Aspekt hin, den uns auch der Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen unterbreitet, wenn er uns empfiehlt, hier auf den Beschluss des Nationalrates einzuschwenken, die Vorlagen zu entkoppeln und damit eben diese Rechtssicherheit, diese Planungssicherheit, diese Investitionssicherheit möglichst rasch zu schaffen; das ist eben ein wichtiger Punkt.

Ein zweiter wesentlicher Punkt scheint mir doch die Tatsache zu sein, dass beide Vorlagen – die Initiative einerseits und dieser Gesetzentwurf andererseits – kompatibel sind und dass wir hier jetzt auch gewichtige Themen für die gesamte Energiewirtschaft diskutieren und mit einer Strategie eben auch untermauern, die so oder so bedeutsam sein werden.

Als dritter Punkt ist die Tatsache zu nennen, dass unser Rat ein bisschen anders als die Kommission den Eindruck macht, man wolle jetzt vorwärtsgehen und möglichst nahe an die Beschlüsse des Nationalrates herankommen oder gar auf diese einschwenken und die Differenzen, gerade auch die gewichtigen Differenzen, bereinigen, um damit dem Ende der Beratungen zusteuern zu können.

Diese drei Aspekte bringen auch mich dazu, dazu aufzurufen, hier dem Antrag der Minderheit zuzustimmen, um diese Differenz zu bereinigen und möglichst rasch Investitionssicherheit zu schaffen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Sie wissen ja, die Strategie wurde so konzipiert, dass die Gesetzesvorlage der indirekte Gegenvorschlag zur Atomausstiegs-Initiative ist. Man kann bei dieser Initiative keine Verlängerung mehr machen; sie hat in der Frühjahrssession auch die Schlussabstimmung passiert. Sie ist zwingend im November zur Abstimmung zu bringen. Also im November wird man sehen, wie das Schweizervolk darüber befinden wird. Ich hoffe natürlich, dass es Parlament und Bundesrat folgen und die Initiative ablehnen wird. Falls es das nicht tut, sind wir gefordert. Denn dann gibt es nur drei Möglichkeiten: Wenn die Produktion aus der Kernkraft vorzeitig wegfallen würde, müssten wir entweder viel mehr Strom sparen oder mehr produzieren oder mehr importieren oder viertens ein Amalgam aus diesen drei Massnahmen suchen. Das heisst, wir müssten sofort die bestehenden gesetzlichen Vorgaben revidieren und an die neue Ausgangslage anpassen. Das braucht auch wieder Zeit. In dieser Zeit kann man mit dem bestehenden Gesetz schon mal wenigstens auf den richtigen Weg gehen und dann die Anpassungen vornehmen. Aber es wäre teilweise inkompatibel, wenn wir vorzeitig die Produktion aus der Kernkraft verlieren würden.

Weil die Volksabstimmung im November jetzt feststeht, ist es so: Wenn Sie an der Koppelung der Vorlagen festhalten,

AB 2016 S 287 / BO 2016 E 287

könnten wir erst nach dieser Abstimmung und dann nach Ablauf der Referendumsfrist eine Volksabstimmung zu diesem Gesetz durchführen. Die Referendumsfrist würde bis April 2017 dauern. Das würde bedeuten: Bei einer Koppelung wäre eine Volksabstimmung zu diesem Gesetz frühestens am 24. September 2017 möglich. Umgekehrt wäre es, wenn Sie auf die Koppelung verzichteten: Es ist ja so, dass im Nationalrat die Bereinigung des Gesetzentwurfes nicht in dieser Session stattfinden wird. So oder so wird also die Schlussabstimmung zu diesem Gesetz erst in der Herbstsession erfolgen. Wenn die Schlussabstimmung im Herbst stattfindet, würde das bedeuten, dass dann die Publikation der Referendumsfrist anlaufen würde. Die würde Mitte Januar 2017 ablaufen. Dann wäre die Abstimmung am 21. Mai 2017 möglich. Das heisst, Sie gewinnen fast ein halbes Jahr. Die Kreise der Stromproduzenten, des Verbands schweizerischer Elektrizitätsunternehmen sagen: Für die Wasserkraft ist jeder Monat wichtig, in dem es eine Unterstützung gibt; Investitionen und Rechtssicherheit sind für uns wichtig.

Das Ziel des Bundesrates war es ja und ist es immer noch, dieses Gesetz mit allen Verordnungen am 1. Januar 2018 in Kraft setzen zu können. Die Verordnungen müssen auch vorbereitet werden. Bei einer Abstimmung Ende September wäre das extrem kurzfristig. Dann könnten wir die Inkraftsetzung wahrscheinlich nicht auf den 1. Januar 2018 vornehmen, sondern erst ein paar Monate später.

Bei der neuen Ausgangslage, dass die Beratung der Atomausstiegs-Initiative fertig ist, die Frist zwingend im November abläuft und somit die Volksabstimmung dann stattfindet, kann man aus heutiger Sicht gut die Minderheit unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 17 Stimmen





(0 Enthaltungen)

Änderung anderer Erlasse **Modifications d'autres actes**

Ziff. 2a

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Schmid Martin, Bischofberger, Engler, Hösli, Rieder)

Festhalten, aber:

Art. 32 Abs. 2

... dienen, einschliesslich der Rückbaukosten für den Ersatzneubau ...

Ch. 2a

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

Maintenir, mais:

Art. 32 al. 2

... y compris les frais de démolition pour une construction de remplacement ...

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Wir sind jetzt beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und beim Steuerharmonisierungsgesetz. Es geht in den diskutierten Artikeln in den beiden erwähnten Gesetzen um die Frage, ob das Energiesparen zusätzlich mit steuerlichen Massnahmen gefördert werden soll. Der Bundesrat hat in seinem Entwurf auf solche Massnahmen verzichtet. Der Nationalrat hat bereits in der ersten Lesung steuerliche Massnahmen eingebaut. Ihre Kommission beantragte in der ersten Lesung mit knapper Mehrheit, auf steuerliche Massnahmen einzutreten, allerdings gegenüber dem Nationalrat in abgeschwächter Form. Der Ständerat hingegen folgte der Minderheit, die auf solche Massnahmen verzichten wollte.

In der zweiten Lesung hat der Nationalrat erstens die Übertragung von energetischen Investitionskosten auf vier nachfolgende Steuerperioden und zweitens die Abzugsfähigkeit der Investitionskosten für Ersatzneubauten beschlossen. Punkt 1 würde zu Steuerausfällen für Bund und Kantone von etwa 120 bis 240 Millionen Franken führen, Punkt 2 zu solchen von etwa 180 Millionen Franken.

Ihre Kommission hat für diese Frage noch einmal relativ viel Zeit aufgewendet und zur Vorbereitung der Beschlüsse beim Finanzdepartement einen Bericht zum Thema "Auslegeordnung zu steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich" in Auftrag gegeben. Darin wurde eine ganze Reihe von möglichen Optionen geprüft, weil in der Kommission grundsätzlich der Wille bestand, in dieser inhaltlich wahrscheinlich gewichtigsten Differenz eine Annäherung an den Nationalrat zu erreichen.

Am Schluss ist das nicht gelungen. Ganz kurz die hauptsächlichen Gründe: Generell musste die Kommission feststellen, dass Subventionen für die Förderung erneuerbarer Energien transparenter und gezielter eingesetzt werden können. Wir haben auch festgestellt, dass die Mitnahmeeffekte solcher steuerlichen Massnahmen sehr hoch sind. Man spricht von 70 bis 80 Prozent. Die Steuerersparnisse, das liegt auf der Hand, sind bei tieferen Einkommen um ein Vielfaches geringer als bei hohen. Mit der Abzugsfähigkeit über drei, vier Steuerperioden wird zudem ein beträchtlicher administrativer Mehraufwand verursacht. Man muss sich ja bewusst sein: Eine Abzugsfähigkeit über zwei Jahre ist bei vernünftiger Planung heute schon möglich.

Weiter haben wir festgestellt, dass das verfassungsrechtliche Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit innerhalb der Steuerperiode mit einer solchen Massnahme verletzt würde. Und wie erwähnt sind die Einnahmehausfälle bei einer Staffelung über eine längere Periode beträchtlich. Zuletzt mussten wir auch zur Kenntnis nehmen, dass die energetische Wirkung solcher Massnahmen als sehr klein eingeschätzt wird.

Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommission mit 8 zu 5 Stimmen, wie in der ersten Lesung auf steuerliche Massnahmen zu verzichten. Eine Minderheit beantragt Ihnen, zumindest die Rückbaukosten für



Ersatzneubauten als abzugsfähig zuzulassen.

Schmid Martin (RL, GR): Der Kommissionssprecher hat sehr gut dargelegt, dass wir lange darum gerungen haben, eine Lösung zu finden, mit der wir im Bereich der steuerlichen Massnahmen dem Nationalrat entgegenkommen könnten. Wir wissen, dass die kantonalen Finanzdirektoren sämtliche steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich ablehnen. Im Wissen darum haben wir nach einer Lösung gesucht, die steuersystematisch konsequent ist, aber trotzdem den Anliegen einer Energiestrategie entgegenkommen kann. Im Wissen darum, dass es nur ein kleiner Schritt hin zum Nationalrat ist, schlägt Ihnen die Minderheit vor, dass in Zukunft Abbruchkosten für Ersatzneubauten durch das Eidgenössische Finanzdepartement abzugsfähig gemacht werden können, wie Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Das ist Gleichstellung: Schon heute können gemäss geltendem Recht Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden; dies wird in den allermeisten Kantonen auch gemacht. Es ist für die Minderheit nicht logisch, dass zwar Investitionen in ein altes Haus, in einen Oldtimer, abzugsfähig sind, nicht aber wenigstens die Rückbaukosten, die anfallen, wenn jemand anstelle eines alten Gebäudes ein neues, energetisch besseres erstellen will. Auch aus raumplanerischer und wohnungspolitischer Sicht wollen wir den Ersatzneubau fördern, nicht die Investition in eine alte Bausubstanz. Wir wollen das tun, um auch noch andere politische Ziele zu erreichen.

Mit dem heutigen Recht setzen wir die falschen Anreize. Deswegen schlägt Ihnen die Minderheit vor, dass man zumindest die Kosten des Rückbaus für einen Ersatzneubau den Investitionen in das Energiesparen und den

AB 2016 S 288 / BO 2016 E 288

Umweltschutz gleichstellt. Sie können mir das Argument entgegenhalten, dass dies steuersystematisch falsch sei. Ja, das ist so. Es ist aber auch steuersystematisch falsch, dass im geltenden Recht die Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, abzugsfähig sind. Konsequenterweise müsste man dies streichen oder, wie es die Minderheit will, dort auch die Rückbaukosten für einen Ersatzneubau aufnehmen. Ich kann Sie auch beruhigen. Kollege Noser hat das, glaube ich, auch in der Kommission mehrmals wiederholt: Finanziell hat das eine Auswirkung von 34 Millionen Franken über alle drei Steuerhoheiten von Gemeinde, Kanton und Bund zusammen zur Folge. Da müssen wir uns also nicht länger darüber unterhalten, ob das relevant ist. Finanziell ist es nicht relevant. Es geht mehr um die Frage, ob man eben jetzt in dieser Energiestrategie auch eine Unterstützung oder einen politischen Willen betreffend Ersatzneubau signalisiert, und das möchte Ihnen die Minderheit schmackhaft machen. Vielleicht kann dann der Nationalrat auch auf den Arbeiten unserer Kommission aufbauen und letztlich auf unsere Lösung einschwenken.

Vonlanthen Beat (C, FR): Es gibt eigentlich zwei Fragen, die wir beantworten müssen:

1. Bringen steuerliche Anreize in der Energiepolitik etwas?
2. Ist diese Massnahme im Rahmen der Energiestrategie 2050 entscheidend?

Zur ersten Frage: Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass steuerliche Anreize nur beschränkt Resultate bringen; Kommissionspräsident Luginbühl hat es klar zum Ausdruck gebracht. Auch wenn sie eine Anreizwirkung verheissen, ist der Vollzug für die Kantone und die Hauseigentümer mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Der Bericht der Steuerverwaltung und des Bundesamtes für Energie zeigt auf, dass damit viele Mitnahmeeffekte einhergehen. Ich stelle fest, dass sich die Kantone, das heisst die Energiedirektorenkonferenz in Absprache mit der Finanzdirektorenkonferenz, immer sehr konsequent gegen solche Massnahmen ausgesprochen haben. Nach dem Entscheid des Nationalrates, einen weitgehenden Steuererlass vorzusehen, signalisieren die Kantone ein gewisses Entgegenkommen.

In der Kommission stellte ich mich als Vertreter der Interessen der Energiedirektorenkonferenz zur Verfügung und schlug einen für die Kantone akzeptablen Kompromiss vor, nämlich die Hälfte der Abbruchkosten für Ersatzneubauten als steuerlich abzugsfähig zuzulassen. Ich unterlag mit diesem Vorschlag. Ständerat Schmid schlägt nun mit einer Minderheit vor, die Abbruchkosten vollständig zum Steuerabzug zuzulassen.

Damit komme ich zur zweiten Frage: Ist diese Massnahme für die Energiestrategie 2050 entscheidend? Ich denke, dass sie grundsätzlich inhaltlich nicht entscheidend ist. Sie wird die Erneuerungsquote der energetisch ineffizient gebauten Häuser wohl nur unwesentlich beeinflussen. Trotzdem scheint mir ein kleines Zeichen in Richtung Nationalrat am Platz zu sein. Der Nationalrat hat mit einem relativ starken Mehr die weitgehende Steuerabzugsfähigkeit vorgeschlagen. Es scheint mir daher aus taktischen Gründen durchaus Sinn zu machen, einen kleinen Schritt in die Richtung des Nationalrates zu machen. Hingegen möchte ich klar die Haltung zum Ausdruck bringen, dass es zu befürworten wäre, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone bei der Ausgestaltung der Abzugsberechnung und der Abzugsberechtigung sicherstellen, dass



der Abzug tatsächlich auch mit einer energie- und klimapolitischen Wirkung verbunden ist und nicht einfach nur zu einem reinen Instrument der Steueroptimierung wird.

Ich schlage daher vor, die Minderheit Schmid Martin zu unterstützen und dem Nationalrat somit anzuzeigen, dass wir bereit sind, einen kleinen Schritt zu tun. Gleichzeitig sollten wir aber auch unterstreichen, dass es sich hier für uns um eine rote Linie handelt, die nicht überschritten werden darf.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): In der Tat ist die Dynamik dieser Debatte heute Morgen jetzt wirklich so, dass wir auf dem Kurs sind, auf dem wir dem Nationalrat wo immer möglich entgegenkommen und sogar – wo machbar und den Mehrheiten entsprechend – auf seine Lösungen einschwenken. Ich möchte mich da anschliessen und über diesen berühmten Schatten springen, wie das manchmal nötig ist.

Ich unterstütze die Minderheit Schmid Martin nicht aus fachlicher Überzeugung. Der Kommissionspräsident hat dargelegt, dass sich die UREK Ihres Rates sehr stark von der Vernunft hat leiten lassen und hier nicht auf steuerliche Massnahmen eingetreten ist. Wenn ich sage, dass ich die Minderheit nicht aus fachlicher Überzeugung unterstütze, muss ich aber anhängen, dass ich diese Minderheit als eine politische Brückenbauerin in diesem Prozess respektiere. Sie ist, glaube ich, auch für das Gesamtprojekt Energiestrategie 2050 wichtig. Deshalb empfehle ich Ihnen ebenfalls, der Minderheit zu folgen, obwohl ich nicht Teil dieser Minderheit bin. Ich möchte damit auch die Frage verbinden oder mir zumindest diese Frage erlauben – wir haben da keine entsprechenden Kompetenzen – und sie an unsere Schwesterkommission im Nationalrat richten: Kann man sich dort angesichts der vielen gewichtigen Differenzen, die jetzt doch bereinigt oder fast bereinigt scheinen, nicht mit dem Gedanken befreunden, sich in dieser Session nochmals über die Energiestrategie zu beugen? Ein Ding der Unmöglichkeit ist das ganz sicher nicht mehr nach dem Ergebnis unserer Beratung, wie es sich jetzt abzeichnet.

Ich werde hier der Minderheit folgen und möchte Sie, Kolleginnen und Kollegen, aufrufen, dies ebenfalls zu tun und dies mit einem Zeichen an den Nationalrat zu verbinden.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Der Bundesrat hat ja im steuerlichen Bereich keine Massnahmen vorgeschlagen. Er hat die Position der Finanzdirektoren übernommen. Der Nationalrat sieht einen Katalog von Steuerabzugsmassnahmen vor, der in Ihrem Rat keine Chancen hat und übertrieben ist – da sind wir uns, glaube ich, alle einig. Das hätte dann effektiv nicht mehr sehr viel mit Gebäuderenovationen zu tun; vielmehr wären damit Steueroptimierungen verbunden.

Allerdings ist es eine Tatsache – wir haben das schon in der ersten Runde diskutiert –, dass der Ersatzneubau ein bisschen ein stiefmütterliches Dasein fristet, auch im Steuerrecht. Daher würde es durchaus Sinn machen, sich zu überlegen, ob man diesen hier aufnehmen könnte; es ist eine marktwirtschaftliche Massnahme. Die Angaben der Steuerverwaltung zeigen, das wurde von Ihnen zu Recht dargelegt, dass der Antrag der Minderheit Schmid Martin keinen riesigen Ausfall von Steuereinnahmen zur Folge hätte, sondern einen Ausfall, der verkraftbar wäre. Auch die Finanzdirektoren haben ja geschrieben, dass diese Massnahme im Bereich des Ersatzneubaus der richtige Ansatz wäre, wenn es einen Kompromiss geben sollte. Insofern geht es jetzt wahrscheinlich um die Bereinigung von Differenzen.

Ich selber denke, dass der Ersatzneubau in den nächsten Jahren eher mehr Zuspruch bekommen wird. Renovierungen von Häusern sind nämlich teurer. Es geht zudem sehr oft auch um Verdichtung und darum, das vorhandene Bauland möglichst gut auszunützen. Bei dieser Ausgangslage dürfte dem Ersatzneubau deshalb eher mehr Gewicht zukommen als bis anhin. Sie haben zu entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 14 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Ziff. 2b

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Schmid Martin, Bischofberger, Engler, Hösli, Rieder)





Festhalten, aber:

Art. 9 Abs. 3 Bst. a

a ... dienen, einschliesslich der Rückbaukosten für den Ersatzneubau ...

Ch. 2b

Proposition de la majorité

(Schmid Martin, Bischofberger, Engler, Hösli, Rieder)

Maintenir

Proposition de la minorité

Maintenir, mais:

Art. 9 al. 3 let. a

a. ... y compris les frais de démolition pour une construction de remplacement ...

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. 7 Art. 14 Abs. 3 Bst. c

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 7 art. 14 al. 3 let. c

Proposition de la commission

Maintenir

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Der Bundesrat soll ermächtigt werden, besondere Vorschriften für Endverbraucher, die eine kleine Produktionsanlage haben, zu erlassen. Es soll damit verhindert werden, dass Kleinproduzenten ein zu hohes Netzentgelt bezahlen müssen. Die Kommission beantragt Ihnen, diese Differenz aufrechtzuerhalten.

Angenommen – Adopté



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Die Diskussion über die Differenzen bei der Energiestrategie 2050 findet in zwei Blöcken statt. Dazu wurde Ihnen ein Papier verteilt.




Block 1 – Bloc 1

Girod Bastien (G, ZH): Die Energieversorgung ist das Rückgrat unserer Wirtschaft. Ohne Anpassung der politischen Rahmenbedingungen ist dieser Sektor nicht zukunftsfähig und wird auch immer stärker von Importen abhängig sein. Die Versorgungssicherheit wird leiden, auch die Nachhaltigkeit wird leiden, und die Unabhängigkeit wird abnehmen, denn eines ist klar: In Europa will und wird niemand mehr in AKW investieren, es ist nur eine Frage der Zeit, bis die AKW abgestellt werden. Die Politik ist also gefragt, hier Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen Energiesektor zu schaffen.

Leider hat das Parlament da seine Verantwortung nur schlecht wahrgenommen. Man kann die Energiestrategie heute mit einem gerupften Huhn vergleichen – mit einem Huhn, das nicht zum Verspeisen, sondern eigentlich als Legehennen gedacht ist; diese wird nicht wirklich produktiver, wenn sie gerupft wird.

AB 2016 N 1233 / BO 2016 N 1233

Beim Antrag meiner Minderheit geht es um eine weitere Feder, welche die Kommissionsmehrheit rupfen möchte. Es geht konkret um das angestrebte Zubauziel bei den erneuerbaren Energien für das Jahr 2035. Der Antrag der Minderheit entspricht dem, was der Nationalrat in der letzten Beratung beschlossen hat. Sie verlangt hier ein Ziel von 14,5 statt wie der Ständerat eines von 11 Terawattstunden. Ich plädiere dafür, hier bei der Position des Nationalrates zu bleiben.

Was heisst das? Neben den bereits zugebauten Anlagen sind auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung viele Projekte, die man innerhalb kurzer Zeit realisieren könnte. Das sind Projekte, für die bereits ein konkreter Standort und ein konkreter Antrag auf finanzielle Unterstützung bestehen. Bereits auf dieser Warteliste sind Anlagen mit einem Potenzial von 10 Terawattstunden. Um das zu erreichen, was der Ständerat bis 2035 erreichen möchte, wäre also nur noch ein Plus von 1 Terawattstunde nötig. Anders gesagt: Der Unterschied zwischen dem, was der Nationalrat wollte, und dem, was der Ständerat will, beträgt 3 Terawattstunden. Das entspricht immerhin der Produktion des AKW Mühleberg, des AKW Beznau I oder Beznau II.

Wenn immer gesagt wird, es sei wichtig für die Versorgungssicherheit, dann muss es doch auch wichtig sein, ein Zubauziel für die neuen erneuerbaren Energien in der Schweiz zu haben! So stellen wir eine verlässliche Versorgung sicher. Eine Versorgung mit neuen erneuerbaren Energien ist auch weniger anfällig als eine Versorgung mit AKW-Strom. Diese 3 Terawattstunden, die wir dank verschiedenen Technologien auf den Dächern unterschiedlicher Häuser zubauen können, werden nie alle zusammen ausfallen. Von daher ist diese Energie viel berechenbarer und viel zuverlässiger für die Gewährleistung der Stromversorgung.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen. Das ist auch für die Innovation in der Schweiz wichtig. Damit werden in der Schweiz mehr neue erneuerbare Energien zugebaut, das bedeutet auch mehr Anwendungsfelder für neue Technologien, die an unseren Hochschulen entwickelt werden. Es bedeutet auch mehr Arbeitsplätze, denn schlussendlich ist es das lokale Gewerbe, welches diese Energien zubaut. Wenn wir sie einfach importieren, dann fehlen uns diese Arbeitsplätze, dann fehlen diese Aufträge für das Gewerbe.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, am Beschluss des Nationalrates, am ursprünglichen Ziel für 2035 festzuhalten, am Ziel, das der Bundesrat vorgeschlagen hat.

Fässler Daniel (C, AI): Bei der Energiestrategie 2050 ist Effizienz angesagt, ich spreche daher gleich zu drei von mir vertretenen Minderheitsanträgen.

Der erste Minderheitsantrag betrifft das Thema des nationalen Interesses bei der Nutzung erneuerbarer Energien. Das neue Energiegesetz formuliert in Artikel 14 Absatz 1 den Grundsatz: "Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse." In diesem Punkt sind sich Bundesrat, Ständerat und unser Rat seit Beginn der Beratungen einig. Eine kleine Differenz besteht nur noch bei der Frage, wie dieses nationale Interesse in der Interessenabwägung zu gewichten ist, wenn es mit anderen nationalen Interessen kollidiert. Zur Diskussion stehen heute nur noch die Varianten "gleichrangig" oder "grundsätzlich gleichrangig". Angesichts des knappen Entscheides der Kommission, er fiel mit 13 zu 12 Stimmen, für die Variante "gleichrangig" könnte man meinen, die Differenz sei matchentscheidend. Dies ist sie meines Erachtens aber nicht. Kollidieren zwei nationale Interessen, haben die zuständigen Behörden in einer Interessenabwägung einem Interesse den Vorzug zu geben. Dabei steht den Behörden ein beachtlicher Ermessensspielraum zu. Welches Interesse als grösser zu gewichten ist, lässt sich nicht mathematisch berechnen und nicht mit dem Fiebermesser messen. In diesem Sinn verstehe ich die Aufregung um das von Bundesrat und Ständerat vorgeschlagene Wort "grundsätzlich" nicht. Es drückt meines Erachtens nur aus, was sowieso gilt. Eine absolute Gleichrangigkeit wird es nämlich nie geben. Die Behörden müssen immer gewichten und sich dabei für das eine oder das



andere entscheiden.

Ich komme zum zweiten Minderheitsantrag. Dieser betrifft Artikel 22 Absatz 2 sowie die Artikel 25 bis 27 des Energiegesetzes. Dabei geht es um die Frage, ob die Höhe der Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien für bestimmte Anlagen auch durch Auktionen festgelegt werden kann.

Ich empfehle Ihnen, sich in diesem Punkt dem Bundesrat und dem Ständerat anzuschliessen. Damit wird dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben, den Referenzpreis in einem wettbewerblichen Verfahren zu ermitteln. Im Ausland bewährt sich dieses System bereits. Läuft das KEV-System wie vorgesehen ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes aus, müssen die Subventionen durch ein markt- und wettbewerbsnäheres System abgelöst werden. Wir tun im Sinne des Marktes gut daran, dies schon früher zu ermöglichen. Dass sich Teile der SP damit schwertun, verstehe ich; warum sich die FDP und die SVP diesem Marktmodell bisher verschlossen haben, bleibt für mich ein Rätsel.

Nun noch zum dritten und letzten Minderheitsantrag: Die Mehrheit der Kommission möchte den Betreibern von Biogasanlagen einen Bonus gewähren, wenn sie ausschliesslich Hofdünger verwerten. Die von mir vertretene Minderheit möchte in Übereinstimmung mit Bundesrat und Ständerat davon absehen und beantragt die Streichung von Artikel 22 Absatz 7 des Energiegesetzes. Biogasanlagen in der Landwirtschaft sind zu begrüßen, aber nur dann, wenn sie ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen – nur so betreiben wir effektiv Energiepolitik. Von einem Landwirtschaftsbonus sollten wir daher absehen und uns auch in diesem Punkt dem Ständerat anschliessen.

Ich ersuche Sie in diesem Sinne, die drei durch mich vertretenen Minderheitsanträge zu unterstützen und in allen anderen Punkten der Mehrheit zu folgen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Bei Artikel 17 Absätze 2 und 3 geht es vor allem darum, wie die Abnahmepflichten und die Vergütungspflichten bei den erneuerbaren Energien nach KEV-System geregelt sind. Die Einspeisung der netzgebundenen Energie und der Eigenverbrauch sehen folgendermassen aus: Der Nationalrat hat in diesem Bereich eigentlich eine Aufspaltung gemacht. Auf der einen Seite haben wir die Wasserkraft, die bei Anlagen bis maximal 10 Megawatt pflichtgemäss abgenommen und vergütet wird. Auf der anderen Seite haben der Bundesrat und der Ständerat gesagt, dass die Energie nur bei Anlagen bis zu 3 Megawatt abgenommen werden soll. In der Kommission haben wir das x-mal diskutiert, und eines ist sicher: Die Vergütungspflicht gemäss Bundesrat ist in dem Sinne billiger, weil die Höchstgrenzen bei der Abnahmepflicht tiefer angesetzt sind, nämlich bei 3 Megawatt. Aus diesem Grund ist dieses System der KEV dort eigentlich effizienter als jenes, das der Nationalrat beschlossen hat.

In diesem Sinne möchten wir Sie bitten, dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen.

Nussbaumer Eric (S, BL): Bei meinem Minderheitsantrag geht es um den Föderalismus, nämlich um den guten energiepolitischen Föderalismus, den wir in diesem Land pflegen und nach dem die Kantone auch energiepolitisch legiferieren können. Nun hat sich in den letzten Jahren aufgrund von Bundesgerichtsurteilen die Meinung herausgebildet, dass die Kantone die sogenannten Einspeisetarife nicht mehr festlegen dürfen, weil auf nationaler Ebene seit sechs Jahren die kostendeckende Einspeisevergütung und die Abnahmepflicht für Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen festgehalten sind. Das führte dazu, dass bereits Gerichtsentscheide zur Frage provoziert wurden, ob für Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen entsprechende kantonale Regelungen noch gelten, zum Beispiel im Kanton Luzern. Diese Frage wurde vom Bundesgericht verneint. Daher ist es wichtig, dass wir heute in der Energiegesetzgebung eine Ergänzung in Artikel 17 Absatz 5bis vornehmen. Gemäss diesem Absatz können die

AB 2016 N 1234 / BO 2016 N 1234

Kantone aus energiepolitischen Gründen weiter gehende Regulierungen machen, wenn sie entsprechende Technologien voranbringen wollen. Die vom Bund festgelegte Mindestabnahmevergütung ist so minimal, dass sie eigentlich die ganze kantonale Energiepolitik der letzten fünfzehn Jahre kaputt macht. Die Kantone konnten viel grosszügigere Entschädigungen und gewährten damit auch höhere Investitionssicherheit, und diese kantonalen Regelungen können nun nicht mehr vollzogen werden.

Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, damit Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen, ein wichtiger Bestandteil der zukünftigen Energiestrategie, auch kantonal realisiert werden können, damit sie kantonal in Betrieb bleiben und damit die Kantone entscheiden können, ob sie diesen Anlagen förderliche Rahmenbedingungen gewähren wollen. Mit einer bundesrechtlichen Lösung verunmöglichen wir den Weiterbetrieb von Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen. Daher haben wir hier einen Antrag gestellt, der insbesondere für kleine Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen verlässliche Rahmenbedingungen ermöglicht, wenn die Kantone das wollen. Es geht also um energiepolitischen Spielraum für die Kantone, weil die bundesrechtlichen Vorgaben hier



ungenügend sind und die bisherigen Bemühungen der Kantone eigentlich zunichtemachen. Ich bitte Sie, meiner Minderheit zu folgen.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Nous voici arrivés, espérons-le, à l'ultime étape du traitement de la stratégie énergétique, plus de cinq ans après l'accident nucléaire de Fukushima, qui relança le débat sur la sortie du nucléaire dans notre pays. Alors que l'état de nos vieilles centrales nucléaires nous signale clairement qu'elles sont parvenues en fin de vie et qu'il est maintenant vital de tirer la prise, il est temps de mettre sous toit ce projet et d'en appliquer rapidement les mesures. S'il reste insuffisant en matière de sécurité nucléaire, il n'en comporte pas moins des dispositions indispensables pour assurer le développement de l'efficacité et des énergies renouvelables appelées à remplacer le plus rapidement possible l'énergie de centrales devenues dangereuses et obsolètes.

Monsieur Girod s'est exprimé sur sa proposition de minorité à l'article 2 alinéa 1. Le groupe des Verts vous demande d'en revenir au projet du Conseil fédéral en ce qui concerne les objectifs de développement des énergies renouvelables. Si nous ne nous fixons pas des objectifs suffisamment ambitieux en la matière, nous encourageons de facto la prolongation de la durée de vie des centrales nucléaires qui sont déjà en bout de course, avec tous les risques que cela implique pour la population.

Nous le savons, l'engouement pour les énergies renouvelables est important dans notre pays. Les entreprises et les particuliers veulent participer à la transition vers un approvisionnement énergétique local, sûr et propre, en témoigne la longueur impressionnante de la liste de projets qui sont en attente de soutien financier dans le cadre de la rétribution à prix coûtant du courant injecté et dont la production additionnée correspondrait à celle de nos trois plus vieilles centrales nucléaires.

Ne brisons pas cet élan et faisons, tout comme ces entrepreneurs et ces particuliers, preuve d'un minimum d'ambition. Aujourd'hui déjà, la Suisse est dépassée et ne tient pas le rythme du développement des énergies renouvelables dans les pays voisins: un paradoxe, alors que nous étions précurseurs en matière d'énergies renouvelables au siècle passé.

La version du Conseil fédéral est déjà minimaliste; il faut impérativement la maintenir!

A l'article 14, le groupe des Verts soutient la proposition de la minorité Fässler Daniel, prévoyant d'en rester à la version initiale du Conseil fédéral, ce que défend également le Conseil des Etats. Il s'agit de maintenir les termes "en principe" en ce qui concerne la prise en considération, à un niveau équivalent, de l'intérêt national attaché aux installations d'énergie renouvelable et de l'intérêt national attaché aux autres enjeux, notamment de paysage. Cela offre une plus grande flexibilité lors de la prise en considération des différents intérêts en présence, tout en permettant – et c'est là l'objectif – d'encourager de manière claire le développement des énergies renouvelables.

A l'article 17 alinéa 2, nous soutiendrons la proposition de la majorité de la commission, qui prévoit une limitation à 10 plutôt que 3 mégawatts en ce qui concerne les obligations de reprise et de rétribution.

A l'article 17 alinéa 5bis, nous soutiendrons la proposition de la minorité Nussbaumer, qui vient de vous être présentée. Il s'agit de laisser une certaine marge de manoeuvre aux cantons, dont certains sont déjà très actifs en la matière, pour qu'ils puissent fixer des dispositions plus contraignantes, notamment pour les installations de couplage chaleur-force d'une puissance allant jusqu'à 1 mégawatt.

A l'article 22 alinéa 7, le groupe des Verts est favorable au maintien d'un bonus agricole pour les exploitants d'installations de biogaz qui valorisent exclusivement des engrais de ferme, et votera donc en faveur de la proposition de la majorité.

Enfin, aux articles 25 à 27, le groupe des Verts soutiendra les propositions de la minorité Fässler Daniel, étant convaincu du fait que les appels d'offres envisagés par le Conseil fédéral pour fixer le taux de rétribution par type d'installation doivent être maintenus dans le projet de loi.

Grunder Hans (BD, BE): Wir sind hoffentlich in der letzten Runde der Debatte um die Energiestrategie 2050. Ich denke, wie auch die BDP-Fraktion, dass dieses Geschäft jetzt dringend einer endgültigen Lösung zuzuführen ist. Deshalb ist die BDP-Fraktion auch der Meinung, dass hier möglichst viele Differenzen, die noch bestehen – es sind ja nicht mehr wahnsinnig viele, und zum Teil sind sie auch nicht weltbewegend –, aus dem Weg zu schaffen sind.

Wir lehnen also den Antrag der Minderheit Girod ab. Klar kann man darüber diskutieren, ob es besser sei, 11 400 Gigawattstunden zu haben oder 14 500 Gigawattstunden. Doch matchentscheidend ist das nicht. Wir haben ja zu diesem Artikel eine Riesendiskussion darüber geführt, ob das nun Ziele oder Richtwerte seien. Wir haben uns schlussendlich entschieden, dass es Richtwerte sein sollen. Insofern ist diese Zahl, glaube ich, zweitrangig, geht es ja nicht darum, hier eine exakte Zahl zu erreichen. Deshalb lehnen wir diesen



Minderheitsantrag ab.

Artikel 14 Absatz 3 ist eine wirklich wichtige Bestimmung. Der Antragsteller, Daniel Fässler, hat, glaube ich, soeben gesagt, dass es eigentlich nicht so wichtig sei, ob nun "grundsätzlich" aufgenommen werde oder nicht. Dennoch hat er einen Minderheitsantrag eingereicht, womit es aus seiner Sicht wahrscheinlich eben doch sehr wichtig ist. Wir haben das in der Fraktion eingehend diskutiert und dabei festgestellt, dass das Wörtchen "grundsätzlich" wirklich zu einem ganz wichtigen Wort wird. Von gewissen Kreisen wird gar das Referendum angedroht, wenn das Wörtchen "grundsätzlich" aufgenommen würde. Aus diesem Grund hat sich meine Fraktion – gegen meinen Willen, wie ich zugeben muss – dem Antrag der Minderheit Fässler Daniel angeschlossen, nicht zuletzt deshalb, weil damit auch eine Differenz zum ständerätlichen Beschluss ausgemerzt werden kann.

Den Antrag der Minderheit Wasserfallen zu Artikel 17 Absatz 2 lehnen wir ab. Wir sind ganz klar der Meinung, dass die Wasserkraft in arge Nöte geraten ist. Selbst wenn es richtig ist, dass damit beim Bund Geld gespart werden könnte – wenn auch wahrscheinlich am falschen Ort –, sind wir der Meinung, dass eine Grenze von 10 Megawatt das Richtige ist. Deshalb lehnen wir den Antrag dieser Minderheit ab.

Auch lehnen wir den Antrag der Minderheit Nussbaumer zu Artikel 17 ab, die den Kantonen mehr Möglichkeiten geben will. Die Anträge der Minderheit Fässler Daniel zu Artikel 22 hingegen unterstützen wir vonseiten der BDP-Fraktion, nicht zuletzt, damit das ganze Geschäft speditiv vorwärtskommt.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Bei diesem ersten Block bestehen noch gewichtige Differenzen. Ich beginne bei

AB 2016 N 1235 / BO 2016 N 1235

Artikel 2 Absatz 1, beim Minderheitsantrag Girod. Da muss man die Kirche schon im Dorf lassen. Die 11 400 Gigawattstunden, die man zubauen soll, sind nicht einfach nichts. Wenn wir heute, wie es von den Vorrednerinnen und Vorrednern häufig erwähnt worden ist, die Energiemenge von 11 400 Gigawattstunden mit Windenergie produzieren wollten, müssten wir 2600 Windräder in die Schweiz stellen. Heute existieren meines Wissens 36, vielleicht auch nur 35. Der grösste Windpark, auf dem Mont Crosin im Kanton Bern, besteht aus 16 Windturbinen. Das sind die Grössenordnungen, von denen wir hier sprechen. Wenn gesagt wird, auf der KEV-Warteliste werde diese Energiemenge eigentlich schon lange abgedeckt, muss ich entschieden widersprechen. Ich habe mir das KEV-Cockpit angesehen: Bei der Fotovoltaik sind mehr als 50 Prozent der angemeldeten Projekte nicht realisiert, und etwa ein Drittel derjenigen, die auf der Warteliste sind, verschwindet irgendeinmal. Das heisst, nur ein sehr kleiner Prozentsatz der Fotovoltaikprojekte wird überhaupt spruchreif und kann gebaut werden.

Bei den erneuerbaren Energien spricht man immer nur von Wind und Biomasse. Die Wasserkraft würde aber eigentlich auch dazugehören. Die grössten machbaren Anteile bei den erneuerbaren Energien sind sowieso beim Wasser und bei der Biomasse zu holen. Die Fotovoltaik – das sage ich hier in aller Deutlichkeit – ist für die Versorgungssicherheit in der Schweiz schlicht irrelevant. Sie ist es auch deshalb, weil die Fotovoltaik, wie Sie sehen, wenn Sie sich die Leistungs- und Kapazitätsfaktoren dieser Energieform anschauen, vielleicht von März bis Oktober jeweils zwischen 10 und 17 Uhr stattfindet. Nachher ist bei der Fotovoltaik aus die Maus. Wenn Sie allen Ernstes das Gefühl haben, auf der Grundlage der Fotovoltaik die Stromversorgungssicherheit eines Landes garantieren zu können, muss ich mich fragen, wo der Verstand geblieben ist – vor allem, was die Physik betrifft. Deshalb wäre ich der Meinung, dass man bei der KEV diese Fotovoltaikprojekte einfach einmal ausmisten sollte. Sie sind irrelevant und produzieren für den Subventionsfranken am wenigsten Strom. Das ist also auch noch hochgradig unwirtschaftlich.

Ich komme noch zu einem anderen Artikel, Artikel 14 Absatz 3: Es ist zwingend notwendig, dass wir in diesem Land endlich einen Ausgleich hinkriegen zwischen den Interessen des Natur- und Heimatschutzes und der Produktion erneuerbarer Energie, vor allem bei der Wasserkraft. Die Wasserkraft wird immer bis vor Bundesgericht und noch weiter blockiert, weil man die Projekte nicht haben will: weil sie vor der eigenen Haustüre stören, weil man irgendwo einmal einen oder zwei Bäume überfluten muss oder weil vielleicht irgendwo einmal ein Hochmoor überflutet wird – was man aber kompensieren kann. So geschehen leider im Kanton Bern bei der Grimsel. Das Parlament des Kantons Bern hat schon gehandelt, und zwar in der richtigen Art und Weise, indem man einerseits endlich einmal die Wasserzinsen senkt und andererseits endlich einmal beim Heimat- und Naturschutz etwas realistischer wird. Das ist gerade jetzt in der Frühlingssession des Grossen Rates im Kanton Bern geschehen, indem dort der Moorschutz etwas aufgeweicht wurde, damit man investieren und vor allem vor Ort umsetzen kann. Das ist wichtig bei der Wasserkraft, wenn wir Versorgungssicherheit wollen.

Ich darf sagen – und da teile ich die Meinung von Kollege Girod überhaupt nicht –, punkto erneuerbarer Energien ist unser Land spitze, weltweit spitze. Wir haben über 60 Prozent Wasserkraft, erneuerbare Energie,





die in den Strommix eingeht. Es steht, glaube ich, nur noch Norwegen besser da. Wenn wir so weiterfahren, dass man vor Ort alles blockiert und sich an jeden einzelnen Baum kettet, der in den Fluten versinken würde, dann kommen wir jedenfalls auf keinen grünen Zweig. Im Gegensatz zur Fotovoltaik ist die Wasserkraft echt systemrelevant. Das muss hier einmal deutlich gesagt werden.

Ganz zum Schluss: Hüten wir uns davor, beim KEV-System noch Doppelspurigkeiten einzuführen. Das Auktionssystem in den Artikeln 25 bis 27 wäre wieder ein Bürokratieapparat mehr. Es wäre dann vielleicht eher die Aufgabe, in einem zweiten Schritt, wenn die KEV-Subvention endlich abgeschafft ist, neue Systeme zu diskutieren. Aber jetzt für eine kurze Übergangsfrist noch eine Doppelspurigkeit einzuführen macht überhaupt keinen Sinn.

Nussbaumer Eric (S, BL): Es geht um sechs Differenzen – nicht um die Differenzen, die ich mit Kollege Wasserfallen habe, sondern um Differenzen, die wir gegenüber dem Ständerat, dem Ständerat, haben. Daher folgt kurz auch die Erläuterung, warum der Ständerat keine gute Position gefunden hat. Darum geht es in dieser Differenzbereinigung.

Bei Artikel 2 Absatz 1 unterstützt die SP-Fraktion die Minderheit Girod. Im Antrag der Minderheit Girod geht es um die Zielsetzung, die man erreichen will. Es geht hier nicht um die Zielsetzung bis 2050, sondern es geht um diese Teilzielsetzungen 2020 und 2035. Es ist ganz wichtig, dass wir hier noch einmal Folgendes betonen: Dieses Paket regelt eigentlich nur die Zielsetzung für die nächsten zwanzig Jahre. Wir glauben, dass sich der Ständerat hier als Bremsklotz erwiesen hat und dass der Bundesrat mit seiner höheren Zielsetzung eigentlich richtig liegt. Darum bitten wir Sie, der Minderheit Girod und damit dem Bundesrat zu folgen. Wenn Sie das nicht tun, dann sind Sie klar auf der Position, dass wir gegebenenfalls mehr importieren. Mehr importieren heisst, die Versorgungssicherheit und die inländische Produktion zu schwächen.

Bei Artikel 14 Absatz 3, der zweiten Differenz, geht es um die Interessenabwägung bei der Nutzung von erneuerbaren Energien und um das nationale Interesse. Hier zeigt der Ständerat Kompromissbereitschaft und schwenkt auf die Fassung des Bundesrates ein. Die Minderheit Fässler Daniel ist auch der Meinung, dass in dieser Frage, die in der Vergangenheit ganz kleinlich behandelt wurde, nun ein Kompromiss gefunden werden muss. Daher empfehlen wir Ihnen, hier der Minderheit Fässler Daniel zu folgen und sich damit dem Ständerat anzuschliessen.

Bei Artikel 17 Absatz 2 liegt der Antrag der Minderheit Wasserfallen vor. Es handelt sich um eine ganz wichtige Differenz. Hier bitte ich Sie eindringlich, der Mehrheit zu folgen. Die Lösung des Bundesrates ist so etwas von weltfremd und löst in der Energiewirtschaft eigentlich nur Kopfschütteln aus. Vor allem aber wird die Lösung des Bundesrates Bürokratie auslösen. Die Mehrheit folgt daher der bisherigen Rechtspraxis, und damit schafft sie Rechtssicherheit. Rechtlich würde die Bundesratsfassung keine Verbesserung bringen, sondern alles verkomplizieren. Sie sagt, dass es bei einer gewissen Leistung keine Abnahmepflicht gebe, und wir müssten wahrscheinlich auch noch den Eigenverbrauch messen und bewerten. All diese Fragen sind in der bundesrätlichen Fassung sehr kompliziert aufgegleist, sie ist daher nicht sinnvoll. Zur Formulierung der Mehrheit haben wir eine zwanzigjährige Praxis. Ich bitte Sie, diese Formulierung unbedingt beizubehalten und hier der Rechtssicherheit Vorrang zu geben.

Zu Artikel 17 Absatz 5bis und zum Antrag meiner Minderheit habe ich bereits Ausführungen gemacht.

Bei Artikel 22 Absatz 7 geht es um Landwirtschafts- und nicht um Energiepolitik. Es ist ja klar, dass es beim Hofdünger um die Verwertung von Mist geht. Daher ist es eine grosse Frage, warum eine Biogasanlage mit Grünabfällen z. B. aus meinem Haushalt anders zu bewerten ist als eine Biogasanlage mit Bauernhofabfall – es ist eine etwas spezielle Legiferierung. Unser Rat hatte das Gefühl, diesen Bonus könne man noch geben; es führt aber zu sehr teuren Anlagen. Wir glauben, dass es wichtiger wäre, eine anständige Einspeisevergütung zu machen. Auch wir können uns hier daher dem Ständerat anschliessen, wenn das der Sache dient und wir so eine gute Gesetzgebung hinkriegen.

Bei den Artikeln 25 bis 27 geht es darum, wie es Herr Fässler vorgetragen hat, ob Einspeisepreise mit Auktionen ermittelt werden. Es sind staatliche Auktionen vorgesehen, die Energieversorgungsunternehmen spielen hier keine Rolle. Diese Regelung ist in der SP-Fraktion umstritten. Persönlich meine ich, dass dies zu erheblicher Bürokratie führen würde und wenig mit einem effizienten Einspeisesystem

AB 2016 N 1236 / BO 2016 N 1236

zu tun hätte. Ich persönlich empfehle Ihnen, der Mehrheit zu folgen. Innerhalb der SP-Fraktion gibt es aber auch andere Positionen, d. h. Mitglieder, die dieses Ausprobieren von Auktionen weiterverfolgen möchten. Gegen die Auktionen spricht, dass es einen harten Preiskampf geben und dass die Vielfalt an Akteuren natürlich abnehmen würde. Gegen die Auktionen spricht auch, dass dies eine Massnahme wäre, die wir für sechs Jah-





re einführen würden, weil ja an anderen Orten in der Differenzbereinigung die KEV bereits auf sechs Jahre begrenzt wurde. Weiter bleibt die These gültig, dass Energieversorgungsunternehmen, welche sich anständig für ein neues Energiesystem einsetzen möchten, dies auch tun können, ohne dass der Staat eine Auktion vorschreibt. Ausschreibungen von Energieversorgungsunternehmen begrüßen wir, sie sind bei vielen Energieversorgungsunternehmen heute schon Praxis. So weit die Position der SP-Fraktion.

Knecht Hansjörg (V, AG): Ich bitte Sie, bei Artikel 2 Absatz 1 der Kommissionsmehrheit zu folgen und gemäss Ständerat den Mindestwert für die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei 11 400 Gigawattstunden festzulegen und das Zwischenziel für 2020 zu streichen. Man kann heute schon sehen, dass die ursprünglichen Ziele des Bundesrates, welche schon vor ein paar Jahren festgelegt wurden, kaum realisiert werden können. Wir schlagen deshalb vor, uns an die realistischeren Werte des Ständerates zu halten. Der Ständerat hat einstimmig Festhalten an den tieferen Werten beschlossen.

Bei Artikel 14 Absatz 3 gilt es, an der Version des Nationalrates festzuhalten und damit das nationale Interesse an der Realisierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stärker zu betonen. Dies wertet den Naturschutz keineswegs ab, es wertet die Energieproduktion auf. Die Gleichwertigkeit der Interessen soll tatsächlich bestehen und nicht durch die Ergänzung "grundsätzlich" abgeschwächt werden. Wir sollten hier nicht das Risiko eingehen, dass Juristenfutter daraus wird und dadurch mehr Papier als Strom produziert wird.

Bei Artikel 17 Absatz 2 unterstützen wir die Minderheit Wasserfallen. Diese Minderheit will nicht mehr an der Version des Nationalrates festhalten, sondern den Geltungsbereich für die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Bundesrat und Ständerat regeln. Der Ständerat und der Bundesrat wollen die Messlatte hierbei bewusst tiefer ansetzen. Diese Version ist viel besser auf den Markt und an unternehmerischen Prinzipien ausgerichtet.

Bei Artikel 17 bitte ich Sie gemäss Ständerat und Kommissionsmehrheit, Absatz 5bis zu streichen. Der Ständerat hat diesen Absatz einstimmig abgelehnt, was zeigt, dass die Kantone an diesen Kompetenzen gar nicht interessiert sind. Dies war ja die angeblich föderale Intention, warum man diesen Passus überhaupt eingefügt hatte.

Bei Artikel 22 Absatz 2 geht es darum, dass der Bundesrat einen Vergütungssatz vorsehen will, welcher einerseits durch Auktionen bestimmt und andererseits bei Einzelfällen vom Bundesamt für Energie festgelegt wird. Dies ist generell aus ordnungspolitischer Sicht abzulehnen. Die Mehrheit der Kommission will hier deshalb an der Version des Nationalrates festhalten und diese Bestimmung streichen.

Damit zusammenhängend gilt es, auch bei Absatz 4 an der nationalrätlichen Version festzuhalten. Hierbei ginge es um das allfällige Einschreiten des Bundesamtes für Energie bei der einzelfallweisen Festlegung des Vergütungssatzes. Auch bei Absatz 7 sollten wir am bisherigen Vorgehen festhalten, wonach ein Landwirtschaftsbonus für Biogasanlagen festgelegt wird, sofern diese nur Hofdünger verwerten. Biogas ist eine sichere, nachhaltige und erneuerbare Energie. Gleichzeitig gilt es auch, die Potenziale in der Landwirtschaft zu nutzen.

Im Zusammenhang mit den soeben genannten Bestimmungen lehnt die Mehrheit der Kommission nach wie vor ab, zur Bestimmung des Vergütungssatzes für die einzelnen Anlagentypen Auktionen vorzusehen. Ich bitte Sie daher, auch die Artikel 25, 26 und 27 zu streichen und somit an der Version des Nationalrates festzuhalten. Diese Streichung des Auktionsmodells stellt eine Vereinfachung des Systems des bundesrätlichen Konzeptes dar. Die nationalrätliche Version ist marktnäher ausgestaltet. Es gilt zudem festzuhalten, dass Auktionen grundsätzlich nicht als zwingender Bestandteil des Fördermodells vorgesehen sind. Zu den Auktionen ist zu erwähnen, dass Energieversorgungsunternehmen bereits heute ohne gesetzliche Vorgabe solche Beschaffungen durchführen können.

Vogler Karl (C, OW): Im Namen der CVP-Fraktion äussere ich mich im Block 1 wie folgt zu den verschiedenen Differenzen:

Bei Artikel 2 Absatz 1, der Richtwertdiskussion, folgt unsere Fraktion der Kommissionsmehrheit und damit dem Ständerat. Nach Meinung unserer Fraktion handelt es sich bei dieser Differenz um keine zentrale Frage. Dementsprechend und zwecks Bereinigung möglichst vieler Differenzen zu dem in dieser Frage einstimmigen Ständerat ersuchen wir Sie, dem Ständerat und damit der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Zu Artikel 14 Absatz 3, der Frage, ob das nationale Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien "grundsätzlich gleichrangig" oder "gleichrangig" mit anderen nationalen Interessen sein soll: Die CVP-Fraktion unterstützt einstimmig den Antrag der Minderheit Fässler Daniel, dies im Bewusstsein, dass der Unterschied zwischen dem Mehrheits- und dem Minderheitsantrag in der Praxis wohl nicht sehr gross sein wird, da es letztlich immer einen Ermessensspielraum gibt und beim Entscheid immer eine Interessenabwägung vorge-



nommen werden muss. Trotzdem wird mit dem Einschub "grundsätzlich gleichrangig" zum Ausdruck gebracht, dass im Einzelfall aufgrund der konkret geplanten Anlage und des dabei entstehenden Eingriffs entschieden werden soll, welches Interesse letztlich vorgeht. Im Hinblick auf eine möglichst sachgerechte Lösungsfindung im Einzelfall ersuche ich Sie, dem Antrag der Minderheit Fässler Daniel zuzustimmen.

Ich komme zu Artikel 17 Absatz 2, zur Festlegung der Höhe bei der Abnahme- und Vergütungspflicht betreffend Elektrizität: Die CVP-Fraktion unterstützt hier die Mehrheit der Kommission. Die CVP will hier vorab ein deutliches Zeichen für die Wasserkraft als mit Abstand wichtigste erneuerbare Energiequelle unseres Landes setzen. Es kann nicht sein, dass man einerseits mittelgrosse Anlagen von der Abnahme- und Vergütungspflicht ausschliesst und andererseits – im Übrigen zu Recht – die Grosswasserkraft unterstützt und für andere erneuerbaren Energien keine entsprechenden Einschränkungen macht. Ich ersuche Sie daher, hier der Mehrheit zu folgen.

Zu Artikel 17 Absatz 5bis, zur Frage, ob die Kantone in den von ihnen bezeichneten Netzgebieten weitergehende Abnahme- und Vergütungspflichten festlegen können: Unsere Fraktion folgt hier der Kommissionsmehrheit. Es hat sich gezeigt, dass die Kantone diese Kompetenz gar nicht wünschen und dass eine solche zu mehr Administration und Bürokratie führen würde, und das wollen wir nicht.

Ich komme zu Artikel 22 Absatz 7: Die Mehrheit unserer Fraktion lehnt diesen Landwirtschaftsbonus ab und beantragt die Unterstützung der Minderheit Fässler Daniel. Wir sind der Meinung, dass Energie- und Landwirtschaftspolitik nicht vermischt werden dürfen. Wem die Landwirtschaft am Herzen liegt, kann sich beim anstehenden Geschäft 16.038, dem Zahlungsrahmen für die Jahre 2018 bis 2021, entsprechend verhalten. Im Energiegesetz aber eine Sonderlösung für eine Berufsbranche einzuführen wäre falsch. Es wäre notabene eine Sonderlösung mit Produktionskosten von rund 50 Rappen pro Kilowattstunde, also mit Produktionskosten jenseits jeder Marktrealität.

Abschliessend zu Artikel 22 Absätze 2 und 4 und zu den Artikeln 25, 26 und 27, zu den Auktionen: Namens der CVP-Fraktion bitte ich Sie, hier wiederum die Anträge der Minderheit Fässler Daniel zu unterstützen und damit dem Ständerat zu folgen. Mit der Einführung von Auktionen führen wir Markt und damit Wettbewerb ein. Gemäss Artikel 22 Absatz 2

AB 2016 N 1237 / BO 2016 N 1237

handelt es sich hier auch lediglich um eine Kompetenzbestimmung zugunsten des Bundesrates; dieser kann immer noch entscheiden, ob er von der entsprechenden Möglichkeit überhaupt Gebrauch machen will oder nicht. Falsch wäre es aber, diese Möglichkeit nicht vorzusehen. Ich bitte Sie, diese Möglichkeit offenzuhalten und den Anträgen der Minderheit Fässler Daniel zuzustimmen.

Zusammenfassend ersuche ich Sie im Namen der CVP-Fraktion, in diesem Block immer den Minderheitsanträgen Fässler Daniel zuzustimmen. Liegen keine Minderheitsanträge Fässler Daniel vor, bitte ich Sie, jeweils dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Wir kommen langsam auf die Zielgerade. Das Ziel muss es sein, die Beratung dieser Vorlage in dieser Session abzuschliessen. Geblieben ist von der Vorlage nicht allzu viel. Der Atomausstieg ist faktisch vertagt worden. Wir haben mit Blick auf die bestehenden Kernkraftwerke in eine Verlängerung um unbestimmte Zeit eingewilligt. Die Energiestrategie ist verwässert worden, die zweite Etappe steht in den Sternen. Trotzdem haben wir es mit einer pragmatischen Vorlage zu tun, die in die richtige Richtung geht und die die Grünliberalen mit Überzeugung unterstützen.

Heute ist mir Herr Wasserfallen schon etwas wie ein Klassenkämpfer von rechts vorgekommen. Ich muss einfach klar sagen: Durch Wiederholung werden gewisse undifferenzierte Aussagen und Argumente nicht wahrer.

Nun zu den kleinen Differenzen, die noch bestehen:

Bei Artikel 2 werden wir die Minderheit Girod unterstützen, das stärkere Ziel. Das Ziel ist ehrgeizig, aber erreichbar. Ich würde Herrn Wasserfallen gerne einmal die Physik erklären bzw. ihm erklären, was heute mit den dezentralen Speichern die Möglichkeiten der Technik sind, dass die Sonne auch im Winter scheint und dass so mit Sonnenenergie tatsächlich ab und zu Strom produziert werden kann.

Bei Artikel 14 Absatz 3 geht es um die Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen. Wir haben vor Jahren eine Gesetzgebung gemacht, mit der wir der Umwelt auch schon einiges abverlangt haben. Hier bitten wir Sie, der Minderheit Fässler Daniel zu folgen und sich für die – gemäss Interpretationen – etwas schärfere Version zugunsten der Umwelt zu entscheiden. Meiner Ansicht nach geht es um semantische Differenzen. Es braucht sowieso eine Güterabwägung. Komplet falsch ist es hingegen, wenn Herr Wasserfallen hier das Grimselprojekt heranzieht. Ich stehe zum Grimselprojekt, ich war immer der Meinung, das Projekt sollte realisiert werden. Das



Bundesgericht hat aber festgehalten, dass dieses Projekt verfassungswidrig ist. Da muss Herr Wasserfallen eben nicht meinen, er könne die Verfassung mit einem Gesetz ändern. Wenn er da etwas aus dem Kanton Bern antönt, ist festzuhalten, dass es um eine Standesinitiative geht und nicht um mehr. Wenn Sie hier der Minderheit Fässler Daniel folgen, machen Sie also nur das, was Ihre Kommission gewollt hat. Sie räumen eine Differenz aus. Die Interessenabwägung wird weiterhin das zentrale Argument sein.

Bei Artikel 17 Absatz 2 werden wir der Mehrheit folgen. Die Formulierung des Nationalrates ist schlicht besser. Bei Artikel 17 Absatz 5 werden wir der Minderheit Nussbaumer folgen. Es ist kein zentraler Punkt. Wenn Herr Filippo Leutenegger noch hier sitzen würde, würde er wahrscheinlich ebenfalls die Minderheit Nussbaumer unterstützen und nicht die Mehrheit, wie Herr Wasserfallen. Aber eben: So ändern die Zeiten und die Personen. Zu den Auktionen: Auch hier werden wir die Minderheit unterstützen. Im Prinzip geht es vor allem darum, die Differenz auszuräumen. Wir waren immer kritisch, ob diese Auktionen das richtige Instrument sind, ob hier nicht zu viel Bürokratie entsteht und ob es sich lohnt, für kurze Zeit so ein Instrument ins Gesetz aufzunehmen. Andererseits sehe ich im Gegensatz zur Linken auch eine Chance für mehr Markt und für tiefere Preise. Das müsste eigentlich der Rechten zu denken geben, die dies im Moment bekämpft. Es ist letztlich eine Kann-Formulierung; auch hier gilt: Der Bundesrat bekommt etwas in die Hand – ob er es umsetzt oder nicht, wird später entschieden. In diesem Sinne werden wir diese Differenz ausräumen, ohne grosse Begeisterung für diese Auktionen.

Ich bitte Sie, unseren Anträgen insgesamt zu folgen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich bin auch froh, wenn Sie in dieser Session nach drei Jahren Beratung Ihre Schlussentscheide fällen. Denn wenn Sie der notleidenden Wasserkraft helfen wollen, wenn Sie für Investoren Klarheit schaffen wollen, wenn Sie den 40 000 Personen, die mit ihren Projekten auf der Warteliste stehen und die politischen Entscheide abwarten, ein klares Signal geben wollen, müsste das jetzt geschehen, damit diese Strategie am 1. Januar 2018 in Kraft treten kann, auch unter Berücksichtigung eines allfälligen Referendums. Wenn Sie die Entscheide weiterverzögern, wird die schwierige Preissituation, welche am Markt besteht, weiterhin sehr schwierig bleiben, und Sie schaffen Rechtsunsicherheit und nicht Rechtssicherheit für die vielen Investoren, die auf die Entscheide der Politik warten.

Wir haben jetzt im Laufe dieser drei Jahre doch einige Eckpunkte bereinigen können, sei es mit dem Richtwert im Bereich der Energieeffizienz, sei es, dass Sie den Netzzuschlag für die Förderung der erneuerbaren Energien bei 2,3 Rappen pro Kilowattstunde als Maximalwert fixiert haben und im Gesetz klar die Befristung der Förderung vorgesehen ist. Sie haben die stromintensiven Unternehmen weiter von der KEV entlastet. Sie haben das Gebäudesanierungsprogramm aufgestockt und gleichzeitig befristet. Für neue Lieferwagen und auch für Personenwagen haben Sie die technischen Anforderungen bis zum Jahr 2020 definiert. Sie haben sich auch darauf geeinigt, dass es keine neuen Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke gibt.

Ich würde sagen, 70 bis 80 Prozent der bundesrätlichen Vorlage sind immer noch da. Sie ist nicht so, wie es der Nationalrat in der ersten Runde gewollt hat, sie ist mehr auf der bundesrätlichen Linie. Ich wäre sehr dankbar, wenn man sich einigen könnte und deshalb auch mal über den eigenen Schatten springen würde. Der Ständerat hat Ihnen gegenüber einige Konzessionen gemacht und hat Kompromissvorschläge nochmals beraten. Ich hoffe deshalb, dass Sie sich finden.

Es beginnt bei Artikel 2. Das ist nicht ein sehr wichtiger Artikel. Dennoch ist er für den Bundesrat mehr als nur ein Richtwert, sondern schon eine klare Orientierung, was die Erwartung inskünftig beim Ausbau von Strom aus erneuerbaren Energien ist. Das, was der Ständerat festgehalten hat, entspricht nur der vorgesehenen und geförderten Menge Strom, also dem, was im jetzt beschlossenen System der KEV abgebildet ist. Aber es fehlt in dieser Perspektive natürlich das, was nicht durch staatliche Förderung, sondern am Markt zugebaut wird. Ich gehe schon davon aus – und Sie sagen das ja alle –, dass der Markt auch ein wichtiger Faktor ist; es gibt auch Investoren, die ohne staatliche Subventionen investieren. Das würde also eigentlich für Festhalten an der bisherigen nationalrätlichen und bundesrätlichen Position sprechen.

Zu Artikel 14 Absatz 3 möchte ich nochmals ein paar Äusserungen machen. Es ist so, das war von Anfang an eine Differenz zwischen beiden Räten. Es ist schon mehr als nur eine stilistische Änderung, ob man der Minderheit Fässler Daniel und damit Ständerat und Bundesrat oder der Mehrheit Ihrer Kommission folgt. Nochmals: Diese erstmalige Verankerung des nationalen Interesses ist ein wichtiger Grundsatzartikel, in dem wir von der Einzelfallbeurteilung wegkommen und grundsätzlich – eben "grundsätzlich" – Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien mit den Anliegen des Natur- und Heimatschutzgesetzes gleichstellen. Das ist eine grundsätzliche Frage, aber nicht im konkreten Einzelfall, wir haben es x-mal definiert. Selbstverständlich muss dann nach der grundsätzlichen Debatte darüber, dass das gleichwertig ist, auf Augenhöhe ist, jeder Richter, jeder Projektbeurteiler noch die Auswirkungen im Einzelfall beurteilen. Es steht hier die generell-abstrakte For-



mulierung, wie das viele Juristen unter Ihnen kennen, aber die konkrete Situation wird dann selbstverständlich im Einzelfall noch zu beurteilen sein.

AB 2016 N 1238 / BO 2016 N 1238

Das Wort "grundsätzlich" steht also gewissermassen für die Ausgangslage, wenn es um neue Projekte geht. Das ändert nichts daran, dass man dann im Einzelfall noch eine Interessenabwägung vornehmen muss. Das Wort "grundsätzlich" erscheint uns deshalb wichtig, weil man es eben im Text auch so lesen kann, dass der Gesetzgeber, also das Parlament, diese Interessenabwägung gerade selber macht und sogar vorwegnimmt. Dann hätte die anwendende Rechtsbehörde gar keinen Spielraum mehr, um im Einzelfall den Nutzen einer Energieanlage gegen Anliegen des Natur- und Heimatschutzes abzuwägen.

Deshalb sollten Sie sich hier dem Ständerat bzw. der Minderheit Fässler Daniel anschliessen.

Ich möchte noch eine Bemerkung zu Artikel 17, "Abnahme- und Vergütungspflicht", machen. Hier bitte ich Sie, der Minderheit Wasserfallen und somit auch der Version des Ständerates und dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und damit auch eine gewichtige Differenz aus der Welt zu schaffen. Artikel 17 ist wie Artikel 7 des heutigen Energiegesetzes eine Grundnorm, die den kleinen Produzenten die Möglichkeit zur Veräusserung des von ihnen produzierten Stroms zu fairen Preisen garantieren soll. Wir wollen aber das ganze Instrumentarium marktnäher ausgestalten, und das bedeutet eben, dass auch diese allgemeine Abnahmepflicht nach Artikel 17 marktnäher ausgestaltet ist. Wir haben eine gewisse Kulanz bei der Grenze, die festgelegt wurde. In der Fassung des Nationalrates haben wir aber einen gewichtigen Nachteil.

Ich habe gesagt, der vorliegende Artikel 17 entspreche dem geltenden Artikel 7 des Energiegesetzes. Dieser Artikel 7 wurde seinerzeit im Rahmen des Erlasses des Stromversorgungsgesetzes aufgenommen und bildet einen integralen Bestandteil der Stromgesetzgebung. Das hat das Bundesgericht zu Recht als eine abschliessende Bundesregelung anerkannt, die keinen Raum für kantonale Regelungen mehr lässt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass dieser Absatz 5bis von Artikel 17 konzeptionell mit dem heutigen System des Stromversorgungsgesetzes nicht kompatibel ist und dass mit einer solchen kantonalen Kompetenz ein unübersichtlicher Flickenteppich geschaffen würde. Es gibt Möglichkeiten für Kantone, noch zusätzliche oder unterschiedliche Fördersysteme aufzubauen. Aber das ist so etwas wie die harmonisierte Vorgabe an die Kantone. Ich bitte Sie deshalb, bei Absatz 5bis der Mehrheit und damit auch dem Ständerat zu folgen.

Zum Landwirtschaftsbonus in Artikel 22 Absatz 7, hier mache ich es kurz: Biogasanlagen – das sage ich jetzt vor allem zu den Vertretern der SVP, die diesen Absatz bislang unterstützt haben –, die nur landwirtschaftliche Substrate verwerten, sind unter heutigen Bedingungen weit, aber wirklich sehr weit von einem wirtschaftlichen Betrieb entfernt. Eine kostendeckende Vergütung würde bei über 50 Rappen pro Kilowattstunde liegen. In Zeiten, in denen für kleine Fotovoltaikanlagen Vergütungssätze von 14 Rappen vorgeschlagen werden, ist, so glaube ich, das energetische Potenzial dieser Anlagen zwar da, aber schlichtweg zu teuer. Wir sehen hier auch keine technischen Innovationen, die in der Pipeline wären, damit diese Biogasanlagen rentabler werden könnten.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zu den Auktionen. Es wurde vorhin zu Recht gesagt, dass wir hier eine Kann-Bestimmung haben. Es ist eine kluge Kann-Bestimmung, weil Auktionen grundsätzlich auch ein marktwirtschaftliches Instrument darstellen. Es gibt in Europa Auktionen, die sehr erfolgreich sind und die auch tiefere Preise bewirkt haben. Aus Sicht der Konsumenten und auch der Wirtschaft wäre das ein spannendes Instrumentarium. Wir bitten Sie deshalb, auch hier der Minderheit Fässler Daniel und damit auch hier dem Beschluss des Ständerates und dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Die ganze Energiestrategie ist ja bis 2020 nicht realisiert, sondern dieser Teil des Energiegesetzes dürfte doch geraume Zeit in Kraft bleiben. Deshalb meinen wir, dass es auch hier gewichtige Gründe gibt, dieses Instrument der Auktionen als zukünftige Möglichkeit einzuführen.

Müller-Altarmatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Es haben mehrere Votanten vorhin gesagt, man befinde sich auf der Zielgeraden und man wolle jetzt mit diesem Geschäft wirklich auch ins Ziel einlaufen. Ich kann Sie beruhigen: Die Kommission ist gleicher Meinung, und das Sessionsprogramm ist auch ganz darauf ausgelegt. Zuerst gilt es aber, die Differenzen zu bereinigen, und wir beginnen da mit den Ausbauzielen. Der Ständerat hat in der ersten Runde der Differenzbereinigung an seinem reduzierten Ausbaurichtwert, wie es ja jetzt heisst, für die erneuerbaren Energien festgehalten. Er spricht von 11 400 Gigawattstunden durchschnittlicher inländischer Produktion bis ins Jahr 2035. Nationalrat und Bundesrat sprechen von 14 500 Gigawattstunden. Die Diskussion in der Kommission drehte sich eigentlich weniger um die Tragfähigkeit der einen oder der anderen Zahl als vielmehr um die Frage, ob es sich denn überhaupt noch lohnt, um des Kaisers Bart zu streiten. Schliesslich fand die Kommission mit 18 zu 6 Stimmen, es lohne sich wirklich nicht mehr, man könne diese Differenz getrost



ausräumen. Ich empfehle Ihnen entsprechend, die Version des Ständerates zu übernehmen.

Artikel 14 befasst sich mit der Gewichtung der erneuerbaren Energien im Raumplanungsprozedere. Zur Erinnerung: Der Ständerat hatte in seiner ersten Variante abweichend vom Bundesrat und vom Nationalrat gefordert, dass die erneuerbaren Energien nur dann grundsätzlich als gleichrangig betrachtet werden sollen, wenn ein BLN-Gebiet nicht im Kern seines Schutzwertes verletzt wird. Diese Forderung mit dem Kern des Schutzwertes hat der Ständerat dann fallengelassen und ist uns also einen Schritt entgegengekommen. Was die Mehrheit unserer Kommission aber jetzt noch stört, ist eben dieses Wort "grundsätzlich". In den Augen der Kommissionsmehrheit führt dieses Wort dazu, dass dann eben bei der Interessenabwägung immer noch Ausnahmen möglich sind und diese Ausnahmen dann in der Regel auch zum Tragen kommen, und zwar entgegen den Interessen der erneuerbaren Energien. Herr Wasserfallen hat vorhin das Beispiel der Wasserkraft ausgeführt. Die Minderheit Fässler Daniel argumentiert juristisch und sagt aus, dass die Abwägung bei einer echten Interessenabwägung eben in der Natur der Sache liege und ergo grundsätzlich sowieso stattfinde, was wiederum die Mehrheit dazu veranlasst, das Wort "grundsätzlich" als grundsätzlich nichtig zu betrachten. Sie sehen, es ist ein mehr oder weniger semantischer Streit. Er wurde von der Mehrheit gegen die Minderheit Fässler Daniel mit 13 zu 12 Punkten gewonnen – grundsätzlich.

In Artikel 17 geht es um die Abnahme- und Vergütungspflicht. Es geht hier um die Frage, bis zu welcher Grösse die Kleinproduzenten mit der Abnahme- und Vergütungspflicht geschützt werden müssen oder, anders herum, ab welcher Grösse die Produzenten eine gewisse Marktmacht haben, um eben ohne Abnahme- und Vergütungspflicht ihre Elektrizität am Markt verkaufen zu können.

Die Mehrheit Ihrer Kommission will am Wert von 10 Megawatt Leistung festhalten, wie Sie das in den vorhergehenden Runden bereits beschlossen haben. Einerseits entspricht dies der langjährigen Praxis. Andererseits würde die bundes- bzw. ständerätliche Variante vor allem der Wasserkraft schaden, die man aber in ihrem Tun ja sicher nicht beschneiden möchte. Der Ständerat hat nämlich bei der Jahresproduktion auch eine Obergrenze von 5000 Megawattstunden festgelegt, womit auch kleinere Wasserkraftanlagen ab rund 750 Kilowatt aus der Abnahme- und Vergütungspflicht herausfallen und ganz dem Markt überlassen würden. Damit würde Rechtssicherheit fehlen, wobei der Preis für Strom aus diesen Anlagen gar unter den Marktpreis gedrückt werden könnte.

Die Minderheit Wasserfallen argumentierte – wie vorhin die Frau Bundesrätin – mit der Marktnähe des Systems und der Stabilität des Netzes, welche für die ständerätliche Version sprechen würden. Sie unterlag mit 11 zu 13 Stimmen.

AB 2016 N 1239 / BO 2016 N 1239

Über Artikel 22 Absatz 7 ist viel diskutiert worden; er verlangt einen Landwirtschaftsbonus für Biogasanlagen, welche ausschliesslich mit Hofdünger betrieben werden. Die Kommissionsmehrheit – die Kommission hat mit 13 zu 9 Stimmen beschlossen – ist der Meinung, dass diese sichere, nachhaltige und erneuerbare Energie, die überdies hochwertigen Dünger hinterlässt, entsprechend unterstützt werden sollte. Die Minderheit Fässler Daniel erachtet diese erneute Subvention für eine Energieproduktionsform, bei der man relativ weit weg vom Marktpreis ist, als ineffizient und daher als unberechtigt. Ausserdem würde bei einer Ablehnung selbstverständlich der Status quo beibehalten.

Die Artikel 25 bis 27 schliesslich beschreiben die Auktionen. Anders als der Ständerat will die Mehrheit Ihrer Kommission von diesen Auktionen absehen. Es macht für die Kommissionsmehrheit keinen Sinn, neben dem KEV-System noch ein zweites kompliziertes System vorzusehen. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass man für dieses Auktionssystem eine derart grosse Umgehungs- bzw. Missbrauchsgesetzgebung aufbauen müsste, dass dies für die ohnehin beschränkte Zeit absolut nicht rentieren würde. Die Minderheit Fässler Daniel verweist auf den Erfolg, den solche Auktionen im europäischen Ausland, insbesondere in Deutschland, haben; wir haben es vorhin von der Frau Bundesrätin gehört. Das System funktioniere durchaus, sagte die Minderheit. Sie unterlag aber mit 10 zu 13 Stimmen.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: A l'article 2, il s'agit des valeurs indicatives pour le développement des nouvelles énergies renouvelables, hydroélectricité non comprise, en 2035. Le Conseil des Etats voulait atteindre au moins 11 400 gigawattheures; notre conseil avait opté, dans sa précédente version, pour 14 500 gigawattheures.

La majorité de la commission se rallie au Conseil des Etats, considérant que ces buts sont déjà substantiels et qu'il s'agit de minima qu'il est aussi possible de dépasser. La proposition défendue par la minorité Girod, qui a été rejetée en commission par 19 voix contre 6, vise à en revenir au projet du Conseil fédéral.

A l'article 14 alinéa 3, il s'agit de l'intérêt national pour la production d'énergies renouvelables selon l'Inventaire



fédéral des paysages (IFP). La commission de ce conseil considère que, dans un site désigné IFP, l'intérêt national pour la production des énergies renouvelables doit toujours être considéré comme équivalent aux autres intérêts nationaux, dont celui de la protection de l'IFP.

La proposition de la minorité Fässler Daniel a pour objectif de suivre la décision du Conseil des Etats, et donc d'adopter la version du Conseil fédéral, visant à relativiser cette équivalence par l'expression "en principe". La décision a été très serrée, la commission ayant rejeté cette proposition par 13 voix contre 12.

A l'article 17 alinéa 2, il s'agit de la reprise décentralisée de l'électricité hors de la RPC. La commission vous propose de maintenir l'obligation de reprise et de rétribution du courant renouvelable décentralisé pour les nouvelles énergies renouvelables et la petite hydraulique. Cette obligation existe déjà. Le Conseil fédéral voulait limiter l'obligation aux installations de moins de 3 mégawatts et de moins de 5000 mégawattheures par an, ce qui n'était d'ailleurs pas tout à fait clair, puisque ce sont deux limites différentes.

J'attire votre attention sur le fait qu'il ne s'agit pas d'une rétribution qui couvre les coûts, comme le serait la RPC. Si le producteur décentralisé et le réseau n'arrivent pas à se mettre d'accord, le tarif n'est pas fixé au niveau des coûts de production de l'installation, mais il doit simplement correspondre, selon l'article 17 alinéa 3, "aux coûts que le gestionnaire de réseau aurait eus pour acquérir une énergie équivalente". Ce système ne génère pas de frais supplémentaires pour les réseaux tout en évitant aux producteurs de devoir se casser la tête pour écouler l'énergie. Sinon, pour les petites et moyennes installations, les frais de transaction deviennent rapidement très élevés.

La commission vous propose donc, par 13 voix contre 11 et 1 abstention, de rejeter la proposition défendue par la minorité Wasserfallen.

A l'article 17 alinéa 5bis, notre conseil avait prévu que les cantons qui le souhaitaient pourraient imposer sur leur territoire un tarif de reprise plus favorable que celui dont je vous parlais à l'instant. Pour réduire les divergences, la majorité de la commission propose d'y renoncer en se ralliant au Conseil des Etats. La proposition défendue par la minorité Nussbaumer, qui souhaite maintenir la divergence, a été rejetée par 17 voix contre 8.

A l'article 22 alinéa 7, il est question du bonus agricole pour les exploitants d'installations de biogaz produit à partir de la biomasse. La majorité de la commission propose de maintenir un bonus spécial pour les installations qui produisent du biogaz à partir de la biomasse qui n'utilise que des engrais de ferme. Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats s'y opposent. La proposition défendue par la minorité Fässler Daniel, qui prévoit de biffer ce bonus, a été rejetée par 13 voix contre 9.

Dernier point de ce bloc, les appels d'offres pour fixer le tarif de reprise du courant selon la rétribution à prix coûtant du courant injecté. Le Conseil fédéral avait prévu de pouvoir procéder à des appels d'offres pour fixer le montant de la rétribution du courant injecté pour certaines catégories d'installations; c'est une formule potestative. La majorité de la commission reste opposée à ce système en raison de sa complexité et parce qu'il ne serait en vigueur que cinq ans. La proposition défendue par la minorité Fässler Daniel souhaitait suivre le Conseil des Etats et introduire ce système. Elle a été rejetée par 13 voix contre 10.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Il est question, à l'article 22 alinéa 7, des bonus agricoles dont peuvent bénéficier les exploitants d'installations de biogaz lorsqu'ils valorisent exclusivement les engrais de ferme. Si nous biffons cet alinéa 7, les autres bonus, c'est-à-dire les bonus agricoles pour les cosubstrats, seront-ils maintenus, ce qui correspondrait à un statu quo?

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Lors des débats en commission, il est ressorti relativement clairement que le bonus agricole serait de façon générale maintenu. Notre commission n'a ensuite évidemment pas délibéré des détails de la future ordonnance. Au fond, la disposition avait principalement été introduite afin de s'assurer que le bonus soit maintenu. On nous a dit en commission qu'il serait maintenu, même si l'alinéa 7 de l'article 22 devait être biffé à l'issue de nos délibérations.

Art. 2 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Festhalten


Art. 2 al. 1
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Maintenir

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/13770)

Für den Antrag der Mehrheit ... 132 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2016 N 1240 / BO 2016 N 1240

Art. 14 Abs. 33
Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Schmidt Roberto, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14 al. 3
Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Schmidt Roberto, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/13771)

Für den Antrag der Mehrheit ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 88 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 15 Abs. 2
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 15 al. 2
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté
Art. 17
Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Festhalten

Abs. 5bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates


Antrag der Minderheit

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Genecand, Imark, Jauslin, Knecht, Müri, Page, Röstli, Wobmann)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Nussbaumer, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz)

Abs. 5bis

Festhalten, aber:

... gemäss Absatz 3 festlegen, insbesondere für Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen bis 1 MW.

Art. 17
Proposition de la majorité
Al. 2

Maintenir

Al. 5bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Genecand, Imark, Jauslin, Knecht, Müri, Page, Röstli, Wobmann)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Nussbaumer, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz)

Maintenir, mais:

... à l'alinéa 3, notamment pour les installations de couplage chaleur-force d'une puissance allant jusqu'à 1 MW.

Abs. 2 – Al. 2
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/13772)

Für den Antrag der Minderheit ... 98 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 91 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 5bis – Al. 5bis
Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/13773)

Für den Antrag der Mehrheit ... 131 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 58 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 22
Antrag der Mehrheit
Abs. 2, 4, 7

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Fässler Daniel, Bäumle, Girod, Grunder, Müller-Altarmatt, Nordmann, Schmidt Roberto, Thorens Goumaz, Vogler)

Abs. 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates


Antrag der Minderheit

(Fässler Daniel, Bäumle, Genecand, Grunder, Jauslin, Müller-Altarmatt, Schmidt Roberto, Vogler, Wasserfallen)

Abs. 7

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 22

Proposition de la majorité

Al. 2, 4, 7

Maintenir

Proposition de la minorité

(Fässler Daniel, Bäumle, Girod, Grunder, Müller-Altarmatt, Nordmann, Schmidt Roberto, Thorens Goumaz, Vogler)

Al. 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Fässler Daniel, Bäumle, Genecand, Grunder, Jauslin, Müller-Altarmatt, Schmidt Roberto, Vogler, Wasserfallen)

Al. 7

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 2, 4 – Al 2, 4

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/13774)

Für den Antrag der Mehrheit ... 123 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 65 Stimmen

(1 Enthaltung)

Abs. 7 – Al. 7

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/13775)

Für den Antrag der Minderheit ... 104 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 84 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2016 N 1241 / BO 2016 N 1241

Art. 25–27

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Fässler Daniel, Bäumle, Girod, Grunder, Müller-Altarmatt, Nordmann, Schmidt Roberto, Thorens Goumaz, Vogler)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 25–27

Proposition de la majorité

Maintenir


Proposition de la minorité

(Fässler Daniel, Bäumle, Girod, Grunder, Müller-Altarmatt, Nordmann, Schmidt Roberto, Thorens Goumaz, Vogler)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Block 2 – Bloc 2

Imark Christian (V, SO): Wir beantragen Ihnen, die Marktprämie nach Artikel 33a und allen weiteren Artikeln, die damit zusammenhängen, ersatzlos zu streichen. Im Rahmen der Diskussion in der Kommission wurde gesagt, dass es gewissen Kreisen hier vor allem um taktische Überlegungen für die Zustimmung zur Energiestrategie gehe. Konkret geht es also darum, die Schatulle zu öffnen und möglichst vielen Kreisen im Land noch möglichst viel Geld zu versprechen, um zusätzliche Befürworter dieser umstrittenen Energiestrategie zu erhalten.

Die Wasserkraft trägt unbestrittenermassen einen wesentlichen Teil zur CO₂-freien Stromproduktion der Schweiz bei. Dies war allerdings schon der Fall, bevor die Energiestrategen ihre planwirtschaftlichen Spielereien begonnen haben. Damals brauchte es noch keine Subventionen. Die Diskussion um diese Marktprämie zeigt eindrücklich, dass wir in der gesamten Strompolitik bereits sehr tief im Sumpf von staatlichen Subventionierungen drinstecken. Wer die Droge staatlicher Subventionierungen einmal genommen hat, der kommt so schnell nicht mehr davon los. Am Ende werden alle möglichen Energieträger in irgendeiner Weise subventioniert werden müssen. So ist bereits klar, dass die Wasserkraft im jetzigen Umfeld der überbordenden Subventionierungen von Sonne und Wind in Europa ebenfalls mindestens temporär entlastet werden muss. Die Kommission hat hier den Handlungsbedarf geortet, und man ist sich einig, wirksame Massnahmen zu treffen. Weniger sinnvoll sind aber Massnahmen wie diese Marktprämie, die wirkungslos bleiben werden und einer "Pflästerlipolitik" entsprechen. Sie wissen alle, dass diese Marktprämie allerhöchstens ein kleiner Tropfen auf den feurig-heissen Stein ist und dass Sie damit die negative Differenz zwischen Gestehungskosten und Marktpreisen nicht ausgleichen werden.

Die SVP-Fraktion steht zur Wasserkraft und möchte das bestehende Problem ganzheitlich anpacken und lösen. Sie spricht sich darum gegen eine "Pflästerlipolitik" im Rahmen der Energiestrategie aus. Die beiden Begriffe "Strategie" und "Pflästerlipolitik" sind ja ein Widerspruch in sich.

Nationalrat Albert Rösti hat die entsprechende parlamentarische Initiative 16.448 eingereicht, um die Sicherung der Stromversorgung mit Strom aus Wasserkraft zur Überbrückung der aktuellen Preissituation ausserhalb der Energiestrategie 2050 zu erreichen. Dagegen steht Artikel 33a auch ordnungspolitisch quer in der Landschaft. Die kostendeckende Einspeisevergütung – der Topf, aus dem das Geld kommen soll – hat den Zweck, neue erneuerbare Energien zu fördern und nicht bestehende Anlagen zu sanieren oder quersubventionieren.

Die Frau Bundesrätin hat im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Strompolitik auch schon das Wort "Marktdesign" in den Mund genommen. Dieses Wort aus der Privatwirtschaft sollte man allerdings in Regierungen und Verwaltungen besser nicht verwenden. Denn wenn es die öffentliche Hand ist, die den Markt designt, findet der Markt nicht mehr statt, und wir sprechen von Planwirtschaft. Darum beantragen wir Ihnen, die Subventionierung der Wasserkraft wirksam, aber nur temporär zu gestalten – und auf jeden Fall ausserhalb der Energiestrategie 2050.

Wir bitten Sie daher, die entsprechenden Artikel zu streichen.

Fässler Daniel (C, AI): Kollege Imark, Sie sprechen davon, dass Sie die unbestritten vorhandenen Probleme der Grosswasserkraft mit einem gesamtheitlichen Ansatz lösen wollen. Ich würde von Ihnen sehr gerne hören, wie erstens dieser gesamtheitliche Ansatz aussieht und wie zweitens dieser Ansatz in der Praxis gehandhabt würde.

Imark Christian (V, SO): Die parlamentarische Initiative Rösti wurde eingereicht, somit ist sie Gegenstand der Diskussionen und ist es Aufgabe der Kommission, eine entsprechende Lösung zu suchen und zu finden. Wichtig ist wie gesagt, dass diese Lösung ausserhalb der Energiestrategie 2050 eingerichtet wird, weil sie eben nur temporär sein muss. Was im Übrigen ebenfalls mit in die Diskussion eingebracht werden muss, sind die Wasserzinsen der Kantone. Mit der hier vorgeschlagenen Marktprämie schaffen Sie im Moment eigentlich



einen neuen Finanzausgleich. Wie gesagt, das Thema ist Gegenstand der Diskussionen. Wir sind bereit für Gespräche und bereit dazu, Lösungen zu finden.

Jans Beat (S, BS): Es geht um Artikel 45a, um Grossfeuerungen. Ich möchte Ihnen hier im Namen der Minderheit beantragen, dass wir beim Ersatz oder Neubau von solchen Grossfeuerungen dem Bundesrat die Kompetenz geben, Vorschriften zu machen. Warum? Zunächst einmal war das eine Idee des Nationalrates. Wir haben das hier einstimmig angenommen, und zwar eine viel schärfere, eine obligatorische Bestimmung. Der Ständerat ist uns bei dieser Differenz nie entgegengekommen, wir ihm hingegen schon, Schritt für Schritt. Wir verlangen jetzt noch eine Kann-Formulierung, dass der Bundesrat das in Absprache mit den Kantonen macht. Damit, meine ich, tragen wir auch den Bedenken des Ständerates sowie der Kantone Rechnung, die diese Kompetenz im baulichen Bereich nicht gerne abgeben wollen.

Aber es ist wichtig, dass wir darauf beharren, denn es geht hier um eine riesige Geschichte. Das Potenzial von Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen, wenn man Heizungen gleichzeitig benutzt, um Strom zu produzieren, ist im Winter riesig. Damit kann man in der Schweiz im Winter, wenn wir die Strommenge brauchen, etwa zwei Atomkraftwerke ersetzen. Deshalb wäre eine solche Kompetenz, dass man bei Grossfeuerungen Vorschriften macht, im Sinne einer nationalen Energiestrategie beim Bundesrat sehr sinnvoll angesiedelt.

Das Potenzial ist, wie gesagt, riesig. Wenn wir von Grossfeuerungen sprechen, dann meinen wir Heizungen ab etwa 1 Megawatt Leistung. Das sind wirklich grosse Anlagen, da geht es um grosse Immobilien, etwa um 100 Wohnungen, die an so einer Heizung angehängt sind. Diese sollen dann eben nicht nur Wärme, sondern auch noch Strom produzieren, gesetzt den Fall, dass das eben in dieser Situation sinnvoll ist, und das dürfte es in den meisten Fällen sein.

In diesem Sinn bitte ich Sie, entgegen der Empfehlung des Ständerates, hier nochmals zu beharren, damit wir einen Punkt haben, den wir in die Einigungskonferenz mitnehmen können.

Fässler Daniel (C, AI): In Block 2 vertrete ich eine Minderheit. Deren Antrag betrifft die noch bestehende Differenz im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

Das heutige Recht sieht vor, dass Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bei Liegenschaften im Privatvermögen den Unterhaltskosten

AB 2016 N 1242 / BO 2016 N 1242

gleichgestellt werden können. Unser Rat hat in der ersten Runde entschieden, neu auch die Investitionen für einen Ersatzneubau steuerlich abzugsfähig zu machen, und zwar verteilt über vier Steuerperioden. Nachdem sich der Ständerat dagegen entschieden hat und wir in unserem Rat in der zweiten Runde daran festgehalten haben, liegt nun ein Kompromiss des Ständerates vor. Dieser sieht vor, dass die Abzugsfähigkeit bei einem Ersatzneubau auf die Rückbaukosten beschränkt wird. Eine Verteilung auf mehrere Steuerperioden hat der Ständerat aber weiterhin abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission und die durch mich vertretene Minderheit I schlagen vor, in Bezug auf den Umfang der infragekommenden Kosten dem Ständerat zu folgen. Diesbezüglich besteht zwischen der Mehrheit und der Minderheit I keine Differenz. Unterschiede bestehen in zwei Punkten:

Die erste Differenz ist auf den ersten Blick nur sprachlicher Natur, hat aber vermutlich weiter gehende Konsequenzen. Die Mehrheit möchte die Kompetenz des Eidgenössischen Finanzdepartementes einschränken. Dieses soll nicht mehr bestimmen, "wie weit" gewisse Investitionen den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können, sondern nur noch, "welche". Da das bisherige Recht zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat und die Neuerung nicht nur für die Rückbaukosten für den Ersatzneubau anwendbar wäre, tun wir gut daran, am heute geltenden Recht festzuhalten und dem Ständerat zu folgen.

Die zweite Differenz betrifft die Frage, ob die den Unterhaltskosten gleichgestellten Investitionen in das Energiesparen und den Umweltschutz neu auf drei oder, gemäss Minderheit II (Knecht), auf fünf Jahre verteilt werden können. Der Ständerat hat dies abgelehnt. Die Minderheit I lehnt dies ebenfalls ab, und zwar aus mehreren Gründen: Erstens verletzt eine Verteilung von abzugsfähigen Kosten auf mehrere Jahre den in Artikel 127 Absatz 2 unserer Bundesverfassung festgeschriebenen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; zweitens ist davon auszugehen, dass diese Ausnahme bei der Periodizität zu Folgebegehren bei anderen Steuerabzügen führen wird; und drittens würde damit eine grosse Steuerbürokratie aufgebaut. Können Investitionen über mehrere Steuerperioden geltend gemacht werden, muss dies nämlich gut dokumentiert werden, und zwar beim Steuerpflichtigen und bei der Steuerbehörde. Denken Sie nur an den Fall, bei dem ein Steuerpflichtiger einen Teil der Investitionen im ersten Steuerjahr zum Abzug gebracht hat,



dann seine Immobilie verkauft und in einen anderen Kanton wegzieht. Ich empfehle Ihnen daher sehr, Vernunft walten zu lassen und auch in diesem Punkt dem Ständerat zu folgen.

Ich ersuche Sie in diesem Sinne, meine Minderheit I zu unterstützen und in allen anderen Punkten der Mehrheit zu folgen.

Knecht Hansjörg (V, AG): Bei Ziffer 2a, dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, und bei Ziffer 2b, dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, bitte ich Sie, der Minderheit II (Knecht) zu folgen und grundsätzlich am Konzept und an der bisherigen Stossrichtung des Nationalrates festzuhalten.

Es geht im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer um die Artikel 31a, 32 und 205e. Im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sind davon die Artikel 9, 10, 72q und 78f betroffen.

Die Kommissionsmehrheit will neu, dass bei einem Neubau die Kosten für den Rückbau des alten Gebäudes abgezogen werden können. Sie folgt damit dem Ständerat. Sie möchte diesen Abzug aber leider nur auf zwei Steuerperioden verteilt haben. Meine Minderheit will jedoch an der ursprünglichen Version des Nationalrates festhalten, welche vorsieht, dass alle Neubaukosten über vier Steuerperioden abziehbar sind.

Es geht hier grundsätzlich um die Frage, ob das Energiesparen zusätzlich mit steuerlichen Massnahmen gefördert werden soll. Es müssen hier die entsprechenden Anreize gesetzt werden. Die Bürgerinnen und Bürger reagieren nun mal am ehesten, wenn sie etwas von den Steuern abziehen können – das ist eine Tatsache, ob man das nun gut oder schlecht findet.

Wer bereit ist, Investitionen zu tätigen, soll belohnt werden. Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude sollen steuerlich über mehrere Perioden abgezogen werden dürfen. Dabei handelt es sich um einen sinnvollen Steueranreiz, der Hausbesitzer ermuntert, nicht nur partielle, sondern vollständige energetische Sanierungen vorzunehmen.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Renovationsquote in der Schweiz zu tief ist. Ziel muss es sein, diese zu erhöhen. Daher begrüssen wir die Möglichkeit, energetische Massnahmen über mehrere Steuerperioden von den Steuern abzusetzen. Es braucht hierfür jedoch vier und nicht nur zwei Jahre.

Schilliger Peter (RL, LU): Ich darf Ihnen vonseiten der FDP-Liberalen Fraktion Empfehlungen abgeben.

Zuerst zu Artikel 33a, Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen: Eine Teilsumme der KEV-Gelder soll den Grosswasserkraft-Anlagen zugutekommen; das sind 0,2 Rappen pro Kilowattstunde. Die FDP-Liberale Fraktion ist grossmehrheitlich dagegen, weil es sich dabei um eine Zweckentfremdung handelt und da keine einzige Kilowattstunde mehr gefördert wird und die bestehende Grosswasserkraft unterstützt wird. Zudem ist auch zu sagen, dass eine Marktprämie von rund 1 Rappen pro Kilowattstunde kein Problem der betroffenen Unternehmen und Kraftwerke löst; die Problemstellung bleibt die gleiche. Aus diesem Grund kann man problemlos darauf verzichten. Wir unterstützen also den Antrag der Minderheit I mark.

Zu Artikel 45a haben wir die Diskussion noch einmal geführt. Wir sind der Meinung, dass der Antrag der Minderheit Jans unterstützt werden soll. Die Minderheit Jans will, dass auch Grossfeuerungsanlagen einer gewissen Regulierung unterstehen sollen. Da haben einerseits die Hauseigentümer und andererseits die Kantone fälschlicherweise Angst: Es geht hier nicht um Definitionen in Sachen Hausbau. Solche Grossfeuerungskraftwerke braucht man bei Prozesswärme- oder grossen Fernwärmekraftwerken. Hier geht es nur darum, dass bei solchen Anlagen auch eine gewisse Effizienz verlangt werden darf, wie sie auch ein normaler Haarföhn oder ein kleines Auto aufweisen müssen. Mit der Nutzung von Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen kann hier eine sehr gute Wirkung erzielt werden. Hier spart man wirklich Energie am richtigen Ort und in einem Mass, bei dem es Sinn macht, etwas zu unternehmen.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, den Antrag der Minderheit Jans zu unterstützen.

Ich spreche auch zu den Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Es geht hier um die Setzung von Anreizen für die Anhebung der Energieeffizienz im bestehenden Gebäudepark. Das ist der grosse Treiber bezüglich der Frage, ob etwas im Energiesektor passiert oder nicht. Hier ist das Potenzial immens gross. Der Ständerat – das ist richtig dargestellt worden – hat diese Türe ein wenig aufgestossen, indem er beschlossen hat, dass die Rückbaukosten für einen Ersatzneubau abzugsberechtigt sein sollen. Auf unsere damaligen umfassenden Forderungen ist der Ständerat jedoch nicht eingetreten. Ich werte diesen Beschluss aber als positives Zeichen dafür, dass man bereit ist, die Türe für eine Korrektur im Steuergesetz ein wenig zu öffnen. Der vorliegende Kompromiss, den die Mehrheit Ihrer UREK bestätigt hat, will nun, dass auch Investitionen ins Energiesparen abzugsberechtigt sein sollen, und zwar im Aufwandjahr wie auch in den beiden Folgejahren,



soweit diese im ersten oder zweiten Jahr nicht berücksichtigt werden konnten. Steuerliche Vorteile wirken in der Schweiz. Diese Erkenntnis müsste allen bekannt sein.

Also: Will der Rat, dass etwas passiert, oder will er das nicht? Wenn er will, dass etwas passiert, so sollte er die Mehrheit unterstützen; ich bitte Sie darum.

AB 2016 N 1243 / BO 2016 N 1243

Ich erlaube mir als Fraktionssprecher, jetzt halt auch meinen Einzelantrag kurz zu kommentieren. Es geht um das Stromversorgungsgesetz. Bisher hatte unser Rat eigentlich stets die Haltung vertreten, die ich mit meinem Einzelantrag unterstütze. Die UREK hat diesen Punkt besprochen, es ist aus der UREK hier aber kein Minderheitsantrag eingereicht worden. Es geht um die Frage, ob jemand, der eine Eigenproduktion hat, hier Privilegien gegenüber den Netzbetreibern haben soll. Das Netz muss aber so dimensioniert sein, dass auch Eigenverbraucher den gesamten Strombedarf decken können, wenn sie denn Bedarf haben. Die Risikodeckung muss also von den Energielieferanten sichergestellt werden. Decken dann nicht die Eigenverbraucher diesen Teil der Kosten, tragen ihn alle anderen. Es geht hier also um eine gewisse Art von Gerechtigkeit, d. h., es geht darum, dass Kosten, die verursacht werden, auch getragen werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, bei Ihrer bisherigen Haltung zu bleiben und meinen Einzelantrag zu diesem Artikel im Stromversorgungsgesetz zu unterstützen.

Grunder Hans (BD, BE): Den Minderheitsantrag Imark, also der SVP, lehnt die BDP klar ab. Ich bin etwas erstaunt über die Argumentation, die da vorgebracht wird. Wir haben ja in der Energiestrategie 2050 eine Plafonierung und übrigens auch eine zeitliche Befristung festgelegt. Hier geht es wirklich um die Grosswasserkraft. Die Grosswasserkraft braucht jetzt Unterstützung und nicht dann, wenn wir vielleicht die parlamentarische Initiative Rösti 16.448 beraten und in drei, vier Jahren im Rat wieder eine Lösung haben. Dann ist es zu spät. Es ist eine Fehlüberlegung. Wenn wir das vorliegende Modell, das zugegebenermassen nicht ganz das Gelbe vom Ei ist – sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben ja viele Varianten diskutiert –, jetzt ablehnen, d. h., wenn wir diese Unterstützung jetzt streichen, ist das Geld nicht weg. Dann kommt es halt anderen zugute und nicht der Grosswasserkraft. Deshalb verstehe ich die Logik der SVP-Vertreter überhaupt nicht, wenn sie sagen, sie wollten die Grosswasserkraft unterstützen – das glaube ich ihnen sogar – und man müsse deshalb noch einmal über die Bücher gehen. Dies zum Minderheitsantrag Imark. Das vorliegende Konzept wird jetzt übrigens auch breit getragen, auch von den Kantonen, den Gebirgskantonen usw. Deshalb müssen wir den Minderheitsantrag Imark ablehnen.

Bei Artikel 45a lehnen wir den Minderheitsantrag Jans ab. Dort können wir eine Differenz zum Ständerat ausräumen.

Bei den Einzelanträgen Guhl zu Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a geht es um Abwärme. Ich denke, der Ständerat hat dort richtig gehandelt, als er beschloss, dass sie auch in dieses Konzept hineingehört. Man kann sicher darüber streiten, ob auch Biogas unterstützt werden soll. Das war auch der Grund, weshalb wir diesen Beschluss des Ständerates in der Kommission grundsätzlich nicht unterstützt haben. Bei Biogas wird es heikel. Wo kommt es her, wie kann es abgegrenzt werden? Deshalb hat ja Herr Guhl zwei Anträge gestellt. Wahrscheinlich wäre es besser, einer würde zurückgezogen. Den anderen, der die Abwärme betrifft, wird die BDP-Fraktion unterstützen.

Die Anträge der Minderheit Fässler Daniel lehnt die BDP klar ab. Dort sind wir klar der Meinung, dass jetzt von Kollege Schilliger ein guter Kompromiss vorliegt. Das ist wirklich die Lösung, denke ich, die gegenüber dem Ständerat jetzt auch tragfähig ist. Ich bin der festen Überzeugung, und mit mir ist es auch die BDP-Fraktion, dass steuerliche Anreize hier sehr wohl einen grossen Nutzen bringen. Deshalb ist das ein ganz wichtiger Antrag respektive muss dort die Mehrheit unterstützt werden. Wir lehnen deshalb den Minderheitsantrag I (Fässler Daniel) ab.

Der Minderheitsantrag II (Knecht) lehnen wir ebenfalls ab. Wir haben zwar grosse Sympathien dafür, aber er geht zu weit. Wir müssen nun Kompromisse schmieden, weshalb wir diese Minderheit nicht unterstützen können.

Der Einzelantrag Schilliger war in der letzten Beratung mein Antrag. Ich bin sehr glücklich, dass Herr Schilliger diesen Antrag aufgenommen hat. In diesem Antrag geht es um die Problematik, dass jeder von uns einen sicheren Anschluss will; wenn die eigene Anlage keinen Strom produziert, will man Strom vom Netz, und entsprechend muss der Stromversorger dimensionieren. Es ist deswegen nichts als richtig, dass dafür ein entsprechender Beitrag geleistet wird, wie dies nun von Kollege Schilliger unterstützt wird.

Rösti Albert (V, BE): Nur eine kurze Frage, Herr Kollege Grunder: Gehe ich richtig in der Annahme, dass Sie, wenn Sie sagen, es brauche diese Marktprämie von 1 Rappen, meine Meinung teilen, dass dieser Rappen



gut ist, aber nicht ausreicht und es dann für die Grosswasserkraft in irgendeiner Form noch ein Folgeprojekt braucht?

Grunder Hans (BD, BE): Ja, dazu habe ich überhaupt keine Differenz. Wir sollten jetzt mal den Spatz in die Hand bekommen, und dann können wir weiterarbeiten. Möglicherweise braucht es mehr, das ist so, Herr Kollege Röstli.

Jans Beat (S, BS): Ich darf Ihnen jetzt die Positionen und Empfehlungen der sozialdemokratischen Fraktion erläutern. Wir stehen zu dieser Energiestrategie, auch wenn wir festgestellt haben, dass gerade seit Beginn der neuen Legislatur erhebliche Verschlechterungen vorgenommen worden sind. Wir empfehlen Ihnen, keine weiteren Verschlechterungen zu machen, damit wir die Ziele erreichen können. Es sind immer noch die gleichen: möglichst eine Selbstversorgung mit Energie, möglichst nachhaltig, möglichst umweltfreundlich.

Zu Artikel 33a, zur Marktprämie für Wasserkraftanlagen: Die Mehrheit der Kommission will ja diese Marktprämie, die zur Stützung der Wasserkraft eingeführt werden soll, auf sechs Jahre befristen. Damit können wir leben. Das scheint uns sogar sinnvoll. Es ist durchaus möglich, dass es dieses Instrument in sechs Jahren nicht mehr braucht. Deshalb unterstützen wir das. Den Antrag der Minderheit (mark aber lehnen wir ab. Die SVP ist bei der Wasserkraft völlig am Eiern. Wir verstehen überhaupt nicht mehr, was sie will. Jetzt hat sie doch eine parlamentarische Initiative zur Rettung der Wasserkraft eingereicht und bittet darin, verschiedene Instrumente zu prüfen. Gleichzeitig lehnt sie hier die Marktprämie ab, die sofort wirksam würde! Die Begründung dafür ist interessant: Es würde eine neue Subvention eingeführt, das koste den Stromzahler am Schluss ja Geld. Was Sie in Ihrer parlamentarischen Initiative fordern – eine Quote, ein neues Marktdesign –, was bewirkt das denn? Das bewirkt am Schluss doch höhere Stromkosten, Herr (mark, das läuft doch genau auf das selbe hinaus. Wir verstehen Sie wirklich nicht mehr. Es ergibt überhaupt keinen Sinn, was die SVP hier macht.

Wer die Wasserkraft unterstützt, der unterstützt jetzt die Marktprämie. Wenn es mehr braucht, wenn es bessere Instrumente braucht, dann können diese beim zweiten Massnahmenpaket zu dieser Energiestrategie – das war schon immer angekündigt – ergriffen werden. Wir sind uns hier aber eigentlich einig, dass es etwas für die Wasserkraft braucht. Die Einzige, die das irgendwie nicht versteht oder mindestens nicht kommunizieren kann, ist die SVP.

Dann zu Artikel 45a: Wir haben das aufgezeigt; die Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen in der Schweiz würden wir durch Mindestanforderungen, die der Bundesrat einführen sollte, gern verbessern.

Zu den Einzelanträgen Guhl: Er will, dass man künftig Biogas- und Abwärmenutzung an den erneuerbaren Anteil der Gebäudewärme anrechnen kann. Das unterstützen wir beides. Wir vermuten allerdings – er hat ja zwei Anträge eingereicht –, dass derjenige, der sich auf die Abwärme beschränkt, im Dialog mit dem Ständerat eher mehrheitsfähig wird. Im Zweifelsfall unterstützen wir diesen zweiten Antrag.

Zum Schluss noch zum Steuerharmonisierungsgesetz: Die SP hat sich immer, im Einklang mit den einstimmigen Kantonsvertretern, gegen weitere Steuerabzüge ausgesprochen, weil sie die ineffizienteste und teuerste aller Fördermassnahmen darstellen. Steuerabzüge für wenige führen in letzter Konsequenz immer zu Steuererhöhungen für alle anderen. Wenn man das schon macht, wenn man die

AB 2016 N 1244 / BO 2016 N 1244

erneuerbaren Energien und die Wärmedämmung fördert, dann besser mit effizienten Instrumenten. Die Wissenschaft ist sich einig: Am wenigsten wirksam sind Steuerabzüge.

Wir unterstützen hier die Minderheit I (Fässler Daniel). Sie reduziert die ohnehin riesigen Mitnahmeeffekte dieser neuen Subvention und hebt eine Differenz zum Ständerat auf. Deshalb scheint ihr Antrag uns hier das kleinere Übel zu sein. Die Ausmarchung haben wir offensichtlich verloren, weil Sie sich einig sind, dass man in diesem Zusammenhang Steuerabzüge braucht. Deshalb stellen wir uns hier hinter diesen Kompromiss und unterstützen die Minderheit Fässler Daniel.

Girod Bastien (G, ZH): Ich habe die Energiestrategie mit einer einst stolzen, buntgefiederten Legehennen verglichen. Diesem armen Tier ist im Verlauf der Debatte praktisch jede Feder gezogen worden. Nun geht es in diesem Block 2 darum, ihm noch eine weitere Feder zu ziehen, und vor allem darum, ihm noch zwei faule Eier unterzujubeln.

Zuerst zu der einen Feder, die noch gezogen werden soll: Die Minderheit Jans verteidigt die Henne. Es geht um die Version des Nationalrates bezüglich Grossfeuerungsanlagen. Wir müssen sehen, dass eigentlich die effizienteste Formulierung im Umweltschutzgesetz – die Erfolge aus der Vergangenheit zeigen das – immer jene war, die verlangte, umweltfreundliche Technologien zu verwenden, soweit das technisch machbar und



wirtschaftlich tragbar sei. Mit einer solchen Formulierung würde man eben auch bei den Grossfeuerungsanlagen – also Erdölheizungen – sehr viel erreichen. Wenn heute Erdölheizungen noch durch Erdölheizungen ersetzt werden, also anstelle der alten eine neue Erdölheizung installiert wird, ist das einfach eine Fehlinvestition. Wir wissen, dass das bezüglich Abhängigkeit vom Erdöl eine Fehlinvestition ist. Wir wissen auch, dass wir die Emissionen reduzieren müssen, wenn wir das Abkommen von Paris ernst nehmen, wenn wir die gefährliche Klimaerwärmung nicht wollen, und dass wir eben keine neuen Erdölheizungen installieren dürfen, falls es wirtschaftlich möglich ist, Alternativen zu verwenden. Deshalb habe ich hier bei Artikel 45 die Bitte, der Minderheit Jans zu folgen.

Nun zu den zwei faulen Eiern, die man der Henne hier unterjubeln will: Das ist so ein taktisches Geplänkel, indem man versucht, das Ganze möglichst ungeniessbar zu machen, um dann bei einer allfälligen Referendumsabstimmung zu reüssieren.

Zuerst mal zum Antrag der Minderheit Imark, der völlig quer in der Landschaft liegt: Die SVP sagt immer, man müsse die Wasserkraft fördern, nicht Sonnen- und Windenergie. Was hätte der Minderheitsantrag Imark zur Folge? Er würde an der Höhe der Unterstützung durch die kostendeckende Einspeisevergütung nichts ändern, denn bei Artikel 38, wo das festgelegt ist, haben wir gar keine Differenz mit dem Ständerat. Er würde einfach dazu führen, dass weniger Geld in die Wasserkraft und mehr in Sonnen- und Windenergieanlagen fließen würde. Eigentlich müssten wir Grünen das unterstützen, weil wir auch finden, man sollte vor allem auf die neuen erneuerbaren Energien setzen. Wir unterstützen diesen Antrag aber nicht, weil es eine durchsichtige Strategie ist: Man versucht hier, die Unterstützung aus Wasserkraftkreisen zu unterbinden, um diese Kreise dann später bei einem Referendum auf der eigenen Seite zu haben; das ist eine durchsichtige Strategie und nicht ehrlich. Sie verlangen etwas, was eigentlich im Widerspruch zu Ihren eigenen Interessen steht.

Zum zweiten faulen Ei: Wie kann man Kantone, welche die Energiestrategie eigentlich unterstützen, gegen die Energiestrategie aufbringen? Ja, man verknüpft das Ganze mit umfassenden Änderungen im Steuergesetz, in der Steuerpolitik. Genau das wird jetzt vorgeschlagen. Man will bei der Art der Berechnungen grundlegende Veränderungen machen, deren Folgen, die Steuerausfälle, gar nicht richtig berechnet werden können. Es ist klar, dass die Kantone hier klar dagegen sind. Auch der SVP-Finanzdirektor des Kantons Zürich empfiehlt klar, dass man das ablehnen soll. Wenn sich der Ständerat hier schon bewegt hat und einen Kompromiss vorschlägt, wäre es jetzt richtig, auf diesen Kompromiss einzugehen und der Minderheit Fässler Daniel zuzustimmen.

Also nochmals: Ich bitte Sie, dieser armen Legehennen, dieser armen Energiestrategie nicht noch weitere Federn zu ziehen und ihr nicht faule Eier unterzububeln. Der Energiesektor ist wichtig für die Schweiz und für die Zukunft der Wirtschaft. Wir brauchen hier funktionierende Rahmenbedingungen, damit Investitionen in zukunftsfähige Technologien möglich bleiben und möglich werden.

Giezendanner Ulrich (V, AG): Herr Girod, Sie haben von Ehrlichkeit gesprochen und von Windkraft und von Sonnenenergie. Wie erklären Sie sich, dass meist grüne Kreise die Windkraftwerke, die Windmühlen, bekämpfen? Ist das ehrlich?

Girod Bastien (G, ZH): Da sind Sie nicht richtig informiert: Es sind nicht grüne Kreise, sondern meistens Anwohner, die Einsprachen machen. Dies haben entsprechende Untersuchungen erhoben. Insofern sind Sie falsch informiert.

Rösti Albert (V, BE): Geschätzter Kollege Girod, ich weiss von einem Projekt im Berner Oberland, bei dem Pro Natura Einsprache erhoben hat. Ich glaube, das sind schon grüne Kreise.

Lieber Kollege Jans, wir eiern nicht herum! Dieser Vorwurf geht nun wirklich an die falsche Adresse! Seit drei Jahren versucht man uns weiszumachen, wie man mit Solarenergie, Windenergie und Biogasanlagen die 40 Prozent der Kernkraft, aus der man aussteigen will, ersetzen kann. Seit deutlich mehr als dieser Zeit subventionieren wir mit jährlich sehr vielen Mitteln, mit Hunderten von Millionen Franken, die neuen erneuerbaren Energien und kommen nicht vom Fleck, weil die Technologie nicht vorhanden ist und die physikalischen Zusammenhänge – fehlende Speichertechnologie! – nicht stimmen. Was haben Sie nun in den Händen? Ich begreife Herrn Girod, wenn er sagt, diese Energiestrategie entspreche überhaupt nicht mehr den ursprünglichen Zielen. Sie enthält einen Haufen von Vorschriften und Subventionen. Der Wirtschaft werden 150 bis 200 Milliarden Franken aufgebürdet, ohne dass die Ziele auch nur annähernd realisiert oder realistisch erläutert werden können. Als Tüpfelchen auf dem i oder vielleicht eher, um die Strategie zu retten, bezeichnet man sich nun als die grossen Retter der Wasserkraft.

Von wegen "Herumeiern": Ich möchte Sie daran erinnern, wer hier vorne am Rednerpult diese Strategie zurückweisen wollte mit dem zentralen Antrag, zuerst die Probleme der Wasserkraft zu lösen. Das müsste man



als Erstes prüfen! Belächelt wurde man hier und anschliessend in der Kommission. Nun will man mit diesem Rappen für die Wasserkraft die Berggebietskantone für diese Strategie kaufen – eine Strategie, die eine unmögliche Regelungsdichte für dieses Land beinhaltet. Da macht die SVP nicht mit! Dieses Spiel hat die SVP durchschaut! Ich habe Herrn Kollege Grunder ganz bewusst gefragt, ob dann ein Zusatzpaket kommt. Er hat richtigerweise Ja gesagt, weil die Differenz bezüglich der Gesteungskosten in der Wasserkraft, damit sie überleben kann, heute bei 4 Rappen und nicht bei 1 Rappen liegt.

Dieser Rappen ist ein Tropfen auf den heissen Stein. Klar sagen jetzt alle Elektrizitätswerke, der Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen und alle Organisationen, die ursprünglich gegen diese Strategie waren: "Lieber diesen Rappen als gar nichts!", weil Sie ihnen versprochen haben – das finde ich übrigens richtig –, dass wir dann noch über ein zweites Paket diskutieren. Aber dann haben wir eben sehr viele Kosten für die Wasserkraft und werden diese Massnahmen unterstützen, aber wir subventionieren gleichzeitig weiterhin Solar- und Windenergie, verzerren damit weiterhin den Markt, und das sind ja nun wirklich einfach zwei Zielsetzungen, die einander völlig quer gegenüberstehen. Die Wasserkraftwerkbetreiber haben so viele Reserven, dass wir genug Zeit haben; wir können hier im Rat dann sehr schnell in ihrem Interesse handeln. Stimmen Sie daher der Minderheit I mark zu!

AB 2016 N 1245 / BO 2016 N 1245

Ich bitte Sie auch, sich bei Artikel 45a der Mehrheit anzuschliessen und keine Mindestanforderungen an Grossfeuerungsanlagen zu stellen. Herr Girod hat gesagt, wir müssten diesem Artikel zustimmen, wenn die Schweiz die Klimaerwärmung reduzieren wolle. Sie alle wissen, dass die 0,5 Prozent, die wir zum weltweiten CO₂-Ausstoss beitragen, nicht an diesem Artikel liegen können.

Betreffend Steuerentlastung ist es so: Ich bin auch für Effizienzmassnahmen, und es ist wohl eine der besten Effizienzmassnahmen, wenn man mit Steuererleichterungen Anreize bietet. Das sind keine Subventionen, denn mit Steuererleichterungen muss der Staat seinen Gürtel enger schnallen, da er weniger Steuergelder hat, als wenn man zusätzliche Subventionen ausschüttet. Das heisst, dass für die Wirtschaft am Schluss netto mehr übrig bleibt. Wenn Sie einen echten Anreiz für die Effizienzsteigerung im Gebäudebereich wollen, stimmen Sie hier der Minderheit II (Knecht) zu.

Ich bitte Sie im Übrigen, dann dem Einzelantrag Schilliger zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c zuzustimmen, der die Variante des Bundesrates aufnimmt, damit alle ausreichend zum Netzentgelt beitragen.

Jans Beat (S, BS): Herr Rösti, Sie haben gesagt, dass Sie nicht herumeiern. Jetzt können Sie es beweisen, beantworten Sie mir folgende Frage: Wenn die uralten Atomkraftwerke der Schweiz abgestellt werden müssen, weil sie nicht mehr sicher sind, wie werden sie dann ersetzt vor dem Hintergrund, dass es in der Schweiz weit und breit keine Investoren für Atomkraftwerke gibt?

Rösti Albert (V, BE): Wir haben hier immer dasselbe gesagt – Sie wissen selbst, dass auch in Deutschland der Kraftwerkpark früher oder später erneuert werden muss und dann gemäss ökonomischer Logik der Strompreis wieder steigen wird. Ob dies in fünf, zehn oder fünfzehn Jahren der Fall sein wird, wissen wir beide nicht. Wir haben von Anfang an offen und ehrlich gesagt, dass es dann nur eine Lösung geben wird, um die Stromversorgung sicherzustellen: ein sicheres Kernkraftwerk der vierten Generation, von dem keine Gefahr der Verstrahlung ausgeht und das bei Gefahren gegen innen implodiert. Wenn Sie nicht importieren wollen, ist dies die einzige Lösung.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Herr Rösti, Sie sind doch der Chef der Partei der Traditionalisten. Wir tun hier nichts anderes, als was wir die letzten hundert Jahre getan haben, nämlich kostendeckende Tarife für den Strom vorzusehen. Wir tun dies als Kompensation, weil wir auf Ihre dummen modernistischen Rezepte der Pseudoliberalisierung eingegangen sind. (*Zwischenruf des Präsidenten: Ihre Frage bitte!*) Erklären Sie mir diesen Bruch mit unseren Traditionen. Die Schweiz ist mit diesem System gross und erfolgreich geworden.

Rösti Albert (V, BE): Ich gebe Ihnen Recht, dass wir im Strommarkt mit der Abnahmepflicht nicht einfach einen freien Markt hatten. Das Beispiel Deutschland hat zur Genüge gezeigt, wohin die Subventionen führen, die wir für die neuen Erneuerbaren seit einigen Jahren ausschütten. Diese Subventionen müssen laufend erhöht werden, ohne dass die Produktion steigt. Es fehlt nicht an Leistung, Frau Badran. Sie kennen den Unterschied: Leistung haben wir zuhauf. Was fehlt, ist die Produktion, nämlich dann, wenn es kalt ist, wenn es nicht windet und wenn die Sonne nicht scheint. Das hat nichts mit Tradition zu tun. Das haben wir früher weiss Gott nicht getan.



Girod Bastien (G, ZH): Sie haben gesagt, es kommen dann AKW der vierten Generation. Können Sie mir denn sagen, welcher Schweizer Investor in solche Technologien investieren will? Welches Elektrizitätsunternehmen, welche Bank setzt noch auf diese Technologie?

Rösti Albert (V, BE): Zuerst einmal bin ich ja eigentlich froh, dass hier nicht mehr meine Aussage, dass die Versorgungssicherheit gefährdet sei, in Zweifel gezogen wird. Das wurde ja früher auch immer noch gemacht. Das wird offenbar nicht mehr in Zweifel gezogen, und damit bestätigt man eben auch, dass ja auch in Ihre Technologien niemand investiert. Selbstverständlich sind wir mit diesen tiefen Preisen alle im gleichen Boot. Auch in Wasserkraft wird im Moment nicht investiert. Das ist so. Aber ich habe es gesagt: In jedem Markt wird sich der Preis erholen, wenn auch jene, die heute zu Billigstpreisen, zu Dumpingpreisen, liefern, wieder investieren müssen. Wenn wir in zehn Jahren so weit sind, ist es eben falsch, heute die dahingehende Technologie und die Forschung infrage zu stellen. Wenn wir es verbieten, werden automatisch weniger Mittel in diese Technologie investiert. Deshalb ist es falsch, heute dieses Signal für Investitionen wie für Ihre Solardächer zu setzen. Die bringen dann, wenn man sie bräuchte, 2040, überhaupt nichts. Dann sind sie alle schon abgeschrieben. Dann muss man wieder von Neuem beginnen, sie zu subventionieren. Deshalb ist diese Strategie falsch. Aber ich bin mit Ihnen einverstanden, dass wir das Problem mit den tiefen Preisen kurzfristig nicht aus dem Weg schaffen.

Nussbaumer Eric (S, BL): Geschätzter Kollege, Sie haben von der neuen Technologie der im Ernstfall implodierenden Atomkraftwerke gesprochen. Können Sie mir sagen, wann diese realisierbar sein werden, wie lange bei solchen Atomkraftwerken die Bauzeit dauern wird und ob bis zu ihrem Bau wirklich Versorgungssicherheit geschaffen ist? Nennen Sie bitte die Jahreszahlen, wann diese Anlagen kaufbar sein werden und wann sie gebaut wären.

Rösti Albert (V, BE): Sie kennen meine Antwort: Da bin ich zu wenig Spezialist, um das sagen zu können. Aber hören Sie zu: Ich weiss, dass China und Amerika auf diese Technologie setzen. Sie setzen voll auf die Atomkraft; es geht um zukünftige Märkte auf dieser Erde. Die haben ihre Spezialisten. Ich habe mit mehreren CEO von Betreibergesellschaften unserer Kraftwerke gesprochen, die in China waren und mir sagen – die sagen das natürlich nicht öffentlich –, dass diese Technologie in zwanzig Jahren bereit sei. Sogar Frau Bundesrätin Leuthard hat gesagt, dass wir hier einen Antrag stellen wollten, nicht einfach generell die Möglichkeit der Bewilligung von Kernkraftwerken zu streichen, sondern zu sagen, bis zur dritten Generation – Frau Bundesrätin, korrigieren Sie mich, wenn ich das falsch wiedergeben sollte, so habe ich es jedenfalls verstanden –; das können wir dann immer wieder ins Gesetz schreiben. Es gibt diese Möglichkeit. Wenn wir das schon wissen, sollten wir nicht die falschen Signale setzen.

Buttet Yannick (C, VS): La force hydraulique est la plus belle énergie sur laquelle nous pouvons compter dans notre pays. Très peu contestent ce constat qui reconnaît l'intelligence de nos aïeux, eux qui ont su tirer profit de l'or bleu présent massivement dans notre pays.

Malheureusement, cette production, qui permet à notre pays de dépasser les 60 pour cent d'énergie renouvelable, vit des heures difficiles. La faible demande en Europe, couplée à la surproduction due au maintien des anciennes centrales à énergie fossile et au développement rapide et ultrasubventionné des nouvelles énergies renouvelables, exerce une forte pression sur les prix. Aujourd'hui, il ne va plus de soi que le prix de vente de l'énergie hydroélectrique couvre le prix de production. Dès lors, il y a deux solutions: la première consiste à rester idéologiquement pur et libéral et à laisser nos installations mourir à petit feu avant d'être rachetées par de grands groupes étrangers. En bref, il s'agit de perdre la maîtrise de notre production d'énergie hydraulique avec les conséquences néfastes qui pourraient se révéler à moyen terme – augmentation des prix, limitation de la disponibilité – et mettre ainsi à mal notre économie.

La seconde solution est de faire en sorte que nos installations hydroélectriques puissent être soutenues, non pas autant que les nouvelles énergies renouvelables, mais de manière à passer la période difficile durant laquelle le marché

AB 2016 N 1246 / BO 2016 N 1246

est totalement faussé par les interventions des Etats étrangers. Et ne venez pas dire que nous ferions la même erreur que ces fameux pays car, vu le soutien massif apporté par ceux-ci, même en cessant toute aide en Suisse, nous n'améliorerions pas la situation chez nous dans la branche de l'électricité. Les exploitants des barrages sont d'ailleurs les premiers à souffrir, mais ils ne seront pas, malheureusement, les derniers. Je tiens à interpeller Monsieur Rösti, qui vient de s'adresser aux cantons alpins: Monsieur Rösti, les can-



tons alpins ne sont pas des catins de banlieue qui se vendent pour 1 centime! Sachez que ce n'est pas cette mesure-ci qui conduit les cantons alpins à soutenir la stratégie énergétique, mais bien la responsabilité qu'assument les cantons dans l'approvisionnement en électricité des ménages et de l'économie de notre pays. Il va de soi que ces cantons, contrairement à ce que vous proposez, ne veulent pas dépendre de l'étranger pour l'avenir de notre production électrique. Et cela, je pense que c'est un élément essentiel à dire et un point de vue à soutenir! Chacun choisit son camp.

Le groupe PDC vous recommande dès lors d'être pragmatique et d'accorder un soutien légitime à notre force hydraulique en vous encourageant à soutenir la majorité de la commission à l'article 33a et suivants.

Le groupe PDC vous recommande également de soutenir la majorité à l'article 45a, qui prévoit de renoncer à donner une compétence en matière de grandes installations de chauffage au Conseil fédéral et de supprimer ainsi une divergence avec le Conseil des Etats.

En effet, même si optimiser les rendements des grandes installations de chauffage fait sens, le groupe PDC est d'avis qu'il ne revient pas au Conseil fédéral d'imposer de nouvelles directives administratives à cette fin. Je vous remercie de suivre la majorité à l'article 45a ainsi qu'à l'article 33a, afin de soutenir l'indépendance électrique de notre pays.

Vogler Karl (C, OW): Ich spreche zu den Differenzen beim DBG und beim StHG. Die Fraktion der CVP beantragt Ihnen, jeweils der Minderheit I (Fässler Daniel) zu folgen.

Vorab: Verschiedenste Untersuchungen zeigen, dass steuerliche Anreize für energetische Sanierungen erhebliche Mitnahmeeffekte produzieren, das heisst, ein Grossteil der Sanierungen würde auch ohne entsprechende Abzüge getätigt. Oder anders ausgedrückt: Die vorgeschlagenen Abzugsmöglichkeiten führen zu Mindereinnahmen für den Staat ohne adäquaten energetischen Gegenwert. Mit den Anträgen der Minderheit II (Knecht) würde das Ganze weiter potenziert.

Erlauben Sie mir im Weiteren den Hinweis, dass insbesondere die Fassung der Minderheit II Fragen aufwirft, beispielsweise die Frage nach der Definition des Ersatzneubaus. Diesen Begriff kennt das Steuerrecht nicht. Kann etwa anstelle einer bisherigen landwirtschaftlichen Baute ein Mehrfamilienhaus erstellt werden, notabene allenfalls mit einem wesentlich grösseren Volumen? Ähnliche Fragen stellen sich bei den Rückbaukosten. Potenziert wird die ganze Problematik dadurch, dass die Investitionskosten auf zwei oder gemäss Minderheit II sogar auf vier Steuerperioden verteilt werden sollen – mit der Folge von wachsender Steuerbürokratie, damit verbundener Rechtsunsicherheit und unter Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie können darauf wetten: Folgebegehren auf andere Steuerabzüge würden kommen.

Namens der Mehrheit der CVP-Fraktion ersuche ich Sie, hier masszuhalten, der Minderheit I und damit dem Ständerat zu folgen – das im Bewusstsein, dass auch dieser Ansatz gewisse Mängel beinhaltet. Dabei handelt es sich aber wenigstens um eine pragmatische Lösung.

Die Einzelanträge Guhl werden wir ablehnen. Hingegen werden wir dem Einzelantrag Schilliger zustimmen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Wir haben hier noch drei Differenzen und zwei Einzelanträge. Es wurde von Kröten, faulen Eiern und Zähnen gesprochen. Ich werde in dieser Bewertungskategorie fortfahren.

Ich bitte Sie, die Marktprämie gemäss dem Antrag der Mehrheit stehenzulassen. Natürlich wäre eine Graustromabgabe, eine Lenkungsabgabe, eine zweite Etappe besser. Ob diese je kommt, ist fraglich. Darum sind wir formell für diese Marktprämie, weil damit der Ständerat, die Kantone und die Branche zur Unterstützung einer mehrheitsfähigen Vorlage gebracht werden können. Materiell sind wir dafür, weil es die Lage der Branche etwas entschärft, das Problem aber nicht löst. Der Druck bleibt. Mit anderen Worten: Wir sind im Sinne der Sache bereit, eine Kröte zu schlucken und die Differenz zu bereinigen.

Bei den Effizienzvorgaben werden wir die Minderheit Jans unterstützen. Es ist ein Differenzangebot an den Ständerat und ein kleines Zähnchen, um mit diesen Worten zu sprechen.

Die grösste Differenz besteht noch beim DBG und beim StHG. Hier wurde heute viel erzählt, wer was will. Fakt ist: Der Ständerat wollte ursprünglich null und gar nichts. Wir haben das letzte Mal eine Maximalvariante beschlossen. Heute bringt Ihnen die Mehrheit einen Kompromissantrag. Nachdem der Ständerat einen Schritt gemacht hat, machen wir ebenfalls einen Schritt. Wir wollen den Grundsatz beibehalten, schwächen ihn aber ab, indem wir nicht mehr das volle Programm und die vier Jahre durchziehen wollen, sondern auf drei Jahre gehen, also auf eines plus die Folgejahre. Heute sind eigentlich zwei Jahre gültig. Nur muss dann jemand über den Winter bauen bzw. seine Bauabrechnungen optimieren, damit er die Abzüge über zwei Jahre geltend machen kann. Das heisst, es macht Sinn, auch im Baugewerbe diese Dynamisierung so vorzunehmen, dass man drei Jahre hat. In diesem Sinn werden wir den Antrag der Minderheit II ablehnen, die das volle Programm



will. Das ist kein Entgegenkommen gegenüber dem Ständerat. Die Steuerausfälle der Kantone sind zwar nicht das Problem. Aber wir wollen diesen Kompromissantrag unterstützen. Die Minderheit I will heute schon auf die Fassung des Ständerates einschwenken. Das ist zu früh. Ich bin der Meinung, dass wir hier mit dem Antrag der Mehrheit dem Ständerat eine Brücke bauen sollten.

In diesem Sinn ist es nicht ein faules Ei. Es ist eigentlich ein silbernes Ei. Das goldene Ei wäre auch hier die Lenkungsabgabe, aber die haben wir nicht. Und wie hiess das so schön mit der Taube auf dem Dach und dem Spatz in der Hand? Nehmen wir hier also den Spatz in der Hand. Notabene sind diese Steuerabzüge entschieden wirksamer als andere Instrumente in dieser Vorlage, und die Steuerausfälle werden durch die dynamischen Mehreinnahmen, die entstehen, weil entsprechende Bauten realisiert werden, mehr als kompensiert. Wir haben also insgesamt eine Win-win-Situation.

Zu den Einzelanträgen: Den Einzelantrag Schilliger werden wir ablehnen. Ich bezeichne ihn als faules Ei. Denn hier wird die Eigenverbrauchsregelung, die wir erfolgreich gebracht haben, vor allem für die kleinsten Solaranlagen, nämlich jene unter 10 Kilowatt, abgeschwächt. Das geht nicht. Grundsätzlich haben heute viele gerade auf der bürgerlichen Seite gesagt, die Solarenergie habe gar keinen Beitrag zu leisten und werde nichts bringen. Heute ist es leider noch so: Die Solarenergie ist noch nicht der grosse Bringer, was die Menge betrifft. Die Netzprobleme, von denen Sie heute im Zusammenhang mit den Kleinstanlagen sprechen, könnten dann relevant werden, wenn Kleinstanlagen 20 Prozent oder mehr ins Netz einspeisen. Bis Kleinstanlagen unter 10 Kilowatt dies schaffen, wird es noch Jahrzehnte gehen. Heute schon etwas zu legiferieren und diese mit einer Leistungsgebühr oder was auch immer zu belasten ist falsch. Notabene wurden in den letzten 40 Jahren die teuren Leitungen, die man nur bauen musste, damit die Produzenten ihre Leistung wegtransportieren konnten, keinem Kernkraftwerk, keinem Wasserkraftwerk angelastet, sondern von der Allgemeinheit bezahlt. Das wären Millionen Franken, die eigentlich die Produzenten hätten bezahlen müssen. Das wurde nie diskutiert. Aber heute, wenn die Kleinstanlagen kommen, beginnt man gleich mit Panik. Der Einzelantrag Schilliger ist also ein faules Ei. Man muss ihn ablehnen.

AB 2016 N 1247 / BO 2016 N 1247

Die Einzelanträge Guhl – Herr Guhl hat ja zwei Anträge eingereicht – sind beide gut, beissen sich aber möglicherweise. In diesem Sinne würden wir beide unterstützen, aber wenn Herr Guhl einen zurückzieht, ist das besser. Hier spreche ich weder von einer Kröte noch von einem faulen Ei, noch von einem Zahn, sondern von einem Brückenangebot an den Ständerat. Ich bitte Sie, diesem zuzustimmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Es gab ja schon eine kleine Referendumsdebatte zur Energiepolitik. Deshalb erlaube ich mir, nochmals ein paar Überlegungen anzustellen, damit Sie sehen, weshalb der Bundesrat die Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft nicht bekämpft, sondern das Konzept unterstützt. Erstens ist Energie – ich glaube, dies verkennt Herr Nationalrat Rösti in seinen Ausführungen etwas – heute ein sehr internationales Geschäft. Die kleine Schweiz kann sich dem nicht entziehen. Die Subventionen für fossile Energien belaufen sich heute weltweit immer noch auf 500 Milliarden US-Dollar, d. h., es gehen jede Minute 10 Millionen US-Dollar in die fossilen Energien. Auch die erneuerbaren Energien werden subventioniert, weltweit mit etwa 160 Milliarden US-Dollar. Das ist ein unschönes Faktum, das wir nicht beeinflussen können, und eine erste Herausforderung für unsere einheimische Produktion.

Ein zweites Faktum ist, dass die Welt nach wie vor extrem fossil ist. Fossile Energie hat weltweit keinen CO₂-Preis. Kohle ist viel zu billig. Die CO₂-Zertifikate-Märkte funktionieren mehr schlecht als recht. Auch der Energiemix der Schweiz – ich muss immer wieder daran erinnern – ist zu 75 Prozent fossil! Deshalb ist etwas Weiteres klar: Wir müssen weltweit die fossile zugunsten der erneuerbaren Energie zurückdrängen. Diesbezüglich sind wir uns vielleicht sogar einig. Sie sagen jetzt, Herr Nationalrat Rösti, Sie möchten weiterhin darauf bauen können, dass Kernkraftwerke irgendwelche technischen Fortschritte machen; der Bundesrat sagte ja, die Forschung werde weiterhin unterstützt. Aber weder Sie noch ich, niemand kann sagen, ob eine solche neue Technologie in 20, 30 oder in 40 Jahren kommt. Aber Sie und ich, wir sind dafür verantwortlich, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz jederzeit garantiert ist.

Politisieren Sie nun nach dem Prinzip Hoffnung? Sagen Sie nun: "Irgendwann in ein paar Jahrzehnten kommt dann mal was"? Als Regierung können wir das nicht tun, und auch Sie als Parlament können nicht einfach nur nach dem Prinzip Hoffnung darauf vertrauen, dass irgendwann eine Technologie kommt, die das Problem lösen wird. Das ist das Problem.

Was wir sicher wissen: Mindestens drei unserer fünf Kernkraftwerke werden in den nächsten Jahren vom Netz gehen. Wir werden im November darüber abstimmen – ich hoffe, die entsprechende Initiative wird abgelehnt. Auch aufgrund des Alters und aufgrund der Sicherheit wissen wir, dass drei unserer fünf Kernkraftwerke vom



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2016 • Erste Sitzung • 12.09.16 • 14h30 • 13.074
 Conseil national • Session d'automne 2016 • Première séance • 12.09.16 • 14h30 • 13.074



Netz gehen werden. Was sind die Konsequenzen für die Versorgungssicherheit? Wir wissen, dass der Bedarf von Wirtschaft und Bevölkerung nicht zurückgehen wird. Tendenziell wird eher mehr Strom benötigt. Was ist Ihre Antwort? Wenn Sie hier Nein sagen, bleibt nur noch eine Möglichkeit, nämlich der Import aus dem Ausland. Das kann ich bei einer bodenständigen Partei wie der Ihren nicht nachvollziehen. Wir wollen einheimische Investitionen und möchten im Bereich der Stromversorgung die Abhängigkeit vom Ausland möglichst nicht noch weiterausdehnen. Zudem: Was importieren Sie? Fossile Energie oder Kernkraft. Es ist doch hanebüchen, zu sagen, man wolle weniger fossile Energie, um gleichzeitig diese Energie aus dem Ausland zu importieren, bloss weil sie ein wenig billiger ist.

Dass die Wasserkraft unter Druck ist, bestreitet niemand. Gegenwärtig sind 70 Prozent der Wasserkraftwerke nicht profitabel. Auch die Kommission hat das sehr genau studiert. Bei den Betriebskosten haben die Anlagenbetreiber gute Arbeit geleistet, es läuft heute sehr effizient. Was sie belastet, sind die Fixkosten, die hohen Kapitalkosten und die Fremdkapitalverzinsungskosten. Darin sind wir uns ebenfalls einig.

Der Wasserzins spielt auch eine Rolle. In dieser Situation ist das sinnvoll. Denn die Hoffnung, dass die Wasserkraft aus eigener Kraft in ein paar Jahren das Problem lösen kann, können Sie gleich begraben. Denn der Markt wird auch hier ein Stück weit international bestimmt. Die Grosswirtschaft, die sich frei auf dem Markt eindecken kann, hat sich entsolidarisiert, sie deckt sich selbstverständlich mit billigem Strom aus Europa ein. Da ist es mit dem Patriotismus nicht weit her.

In diesem Umfeld stecken die Wasserkraftwerke. Jetzt können Sie sagen, diese Unternehmen könnten ja in Konkurs gehen und ihre Bilanz deponieren. Ja, grundsätzlich könnten sie das. Aber wer sind die Eigentümer der Wasserkraftwerke? Es ist im überwiegenden Mass die öffentliche Hand. Es sind Gemeinden, Kantone, Konglomerate, Partnerwerke. Wir würden hier wieder die Steuerzahler bestrafen. Die Arbeitsplätze, die verlorengingen, wären dann schweizerische. Sie tauschen das gegen Importe aus Europa.

Im Laufe der wirklich langen Beratungen mit den Stromunternehmen war es schlussendlich die Erkenntnis: Ja, die müssen weiterhin ihre Hausaufgaben besser machen. Bei den Fremdkapitalkosten kann man etwas tun. Auch die Kantone als Aktionäre können etwas machen. Der Bund muss nicht alles tun. Aber wir kommen nicht darum herum, etwas für eine beschränkte, klar befristete Zeit zu machen – es sind diese 0,2 Rappen. Das löst das Problem zwar nicht, aber es hilft. Deshalb ist es im Sinne der einheimischen Stromproduktion, im Sinne der Arbeitsplätze in unserem Land, im Sinne, dass wir sonst eine Alternative einkaufen würden, die wesentlich schlechter wäre für unser Land, dass Sie diesem Marktprämienmodell, das jetzt die Räte gezimmert haben, zustimmen.

Ich bitte Sie deshalb, den Streichungsantrag der Minderheit I mark abzulehnen.

Noch etwas, auch an Herrn Nationalrat I mark: Wir haben heute 1,5 Rappen für die erneuerbaren Energien im Gesetz. Das ist das heutige Gesetz, dagegen hat niemand das Referendum ergriffen. Jetzt, mit dem Netzentgelt, geht es nochmals um 0,6 Rappen hinauf, das sind 400 Millionen Franken pro Jahr, und das bezahlen zu 60 Prozent die Haushalte – 400 Millionen Franken pro Jahr, Herr Nationalrat! Sie können gern in einem Referendumskampf sagen, das sei zu viel für einheimische Arbeitsplätze, für einheimische Investitionen. Wenn Sie bei 1,5 Rappen bleiben, dann ist auch hier klar, was passiert: All die Tausende von Gesuchen von Anlagenbetreibern, auch jene vieler Bauern, sind dann tot. Da haben Sie keine Unterstützung mehr, da wird nicht mehr investiert. Die Investitionen – das wissen wir auch – betreffen einheimische Gewerbebetriebe, das sind nicht irgendwelche Grosskonzerne in Europa. Da müssen Sie dann auch hinstehen und sagen: Mir sind Kohlestrom aus Deutschland und Atomstrom aus Frankreich lieber – das tausche ich gegen einheimische Produktion ein! Das ist am Schluss die Realität. Insofern muss man hier auch die tatsächliche Situation am Markt beachten. Niemand von uns möchte gerne diese Zahlungen leisten, ohne dass wir dafür Kilowattstunden erhalten. Aber ohne das hätten wir eben nicht einmal die bestehenden Kilowattstunden, bzw. das Risiko wäre gross, dass man dann einfach noch den Unterhalt macht, aber sicher keine Verbesserungen der Produktion. Das sollten wir deshalb, glaube ich, bei dieser Entscheidung berücksichtigen.

Bei den Grossfeuerungen gemäss Artikel 45a bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen und damit auch hier die Differenz zum Ständerat aus dem Weg zu schaffen. Die Minderheit Jans hat sicher Recht, weil Grossfeuerungsanlagen einen sehr hohen Wirkungsgrad haben; da haben wir keine Differenz. Hier ist es einfach fraglich, inwiefern dann zusätzliche energetische Mindestanforderungen Wirkung zeigen sollen. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen von Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen ist wichtig, aber auf jeden Fall ist der Wirkungsgrad einer Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlage schlechter als der einer Grossfeuerung. Wir meinen deshalb, wir könnten das berechnete Anliegen über die Anforderungen an die Umweltfreundlichkeit von

AB 2016 N 1248 / BO 2016 N 1248

Grossfeuerungsanlagen im Rahmen der Luftreinhalte-Verordnung umsetzen. Weil wir jetzt wirklich bei der Dif-



ferenzbereinigung sind und hier sehr vieles auch über die Kompetenz der Kantone läuft, sollten Sie diese Differenz "wegbeschliessen".

Ich möchte noch zu Artikel 46 und zum Einzelantrag Guhl zu Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a kommen. Sie haben ja versucht, so etwas wie einen Kompromiss, wenn ich mir dies zu sagen erlauben darf, zwischen National- und Ständerat zu erarbeiten, indem hier zur Abwärmenutzung ein Teil des erneuerbaren Anteils angerechnet wird. Das ist ein sehr guter Vorschlag. Trotzdem beantrage ich seine Ablehnung, und zwar, weil genau diese Formulierung – Sie wissen das – Bestandteil der Muken 2014 ist; die Kantone haben also genau diese Abwärmenutzung und die Anrechenbarkeit beschlossen. Die Kantone hoffen, dass die Muken 2018 schweizweit in Kraft sind. Das wäre also gleich schnell umgesetzt. Insofern habe ich keine "strong feelings", aber es ist an sich genau der Wortlaut der Muken, welche von den Kantonen umgesetzt werden.

Dann sind wir noch beim Steuerrecht. Sie wissen, dass der Bundesrat in der Vernehmlassung Steuererleichterungen vorgeschlagen hat. Diese Vorschläge fielen ziemlich durch, und wir haben deshalb nichts beantragt. Die Vorschläge wurden vor allem von Ihnen im Nationalrat wiederaufgenommen. Wahrscheinlich haben Sie im ersten Durchgang ein bisschen übertrieben, aber jetzt zeichnet sich hier eine Lösung ab. Insofern lohnt es sich, hier nochmals ein paar Worte darüber zu verlieren.

Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte gemäss dem Antrag Schilliger gleich wie der Ständerat die Abzugsmöglichkeit der Rückbaukosten für den Ersatzneubau plus die Übertragbarkeit der Kosten auf zwei nachfolgende Steuerperioden. Die Minderheit I (Fässler Daniel) möchte eigentlich dasselbe ohne die Übertragbarkeit auf zwei Steuerperioden. Das ist die Differenz, die es zu bereinigen gilt.

Das Argument der Steuerverwaltungen ist vor allem ein rechtssystematisches: Sie sagen, wenn wir in der Systematik des Steuerrechts hier eine andere Periodizität vorschreiben, gibt das für die Steuerbehörden relativ viel Aufwand, wenn sie dann nämlich in jedem Einzelfall schauen müssen, wie viel schon übertragen wurde, was schon abgerechnet wurde und was für die folgende Steuerperiode kommt. Auf der anderen Seite wissen wir, dass es im Steuerrecht im Gebäudebereich natürlich Optimierungen gibt, die genutzt werden. Es ist ein Anreiz. Es geht hier wahrscheinlich vor allem um die Frage, ob Sie den Kantonen den bürokratischen Aufwand zumuten wollen oder nicht.

Wir haben grosses Verständnis, dass diese Rückbaukosten für den Ersatzneubau jetzt aufgenommen werden. Wir haben auch gesehen, dass es nicht um die grossen Beträge geht; Rückbaukosten bewegen sich in der Regel im Schnitt um rund 40 000 Franken. Es gibt nicht eine riesige Steueroptimierung, aber es ist eine. Hier, glauben wir, sollten Sie sich deshalb Richtung Ständerat bewegen.

Wir haben dann noch den Einzelantrag Schilliger zu Artikel 14 Absatz 3 des Stromversorgungsgesetzes. Hier geht es um die Frage – Herr Nationalrat Gasche hat das seinerzeit im ersten Durchgang aufgeworfen –, ob es nicht ungerecht ist, wenn wir jetzt beim Eigenverbrauch zunehmend vor allem kleine Produzenten haben, die ihre Fotovoltaikanlage vom Frühling bis zum Herbst betreiben und nichts an die Netzkosten bezahlen. Deshalb haben wir hier eine Bestimmung aufgenommen: Wer den selber produzierten Strom auch selber verbraucht, beteiligt sich nicht in diesem Umfang an den Netzkosten, obwohl er dann vielleicht in den Wintermonaten sehr wohl auf die Netzinfrastruktur zurückgreifen muss. Wenn jetzt immer mehr Produzenten auf den Eigenverbrauch setzen, dann ist das für die Netzbetreiber schon eine gewisse Entsolidarisierung, die da stattfindet. Wir haben deshalb Verständnis für den Antrag, meinen aber dennoch, dass mit dem Beschluss von Ständerat und Kommission die Lösung gefunden ist. Bereits das geltende Recht ermöglicht nämlich auf Verordnungsstufe eine Leistungsobergrenze von 10 Kilovoltampere, bis zu welcher Unterschiede beim Bezugsprofil bei der Schaffung von Kundengruppen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Diese Norm der Stromversorgungsverordnung müsste aufgehoben werden, wenn die Fassung des Nationalrates obsiegt. Wir meinen deshalb, dass die zwischen dem Ständerat und Ihrer vorberatenden Kommission gefundene Formulierung, welche sich am Status quo orientiert, mit dem richtigen Augenmass auch die Beteiligung der kleinen Produzenten an den Netzkosten berücksichtigt. Richtig ist: Mit der Delegationsnorm kann der Bundesrat die Tarifvorgaben auch anpassen. Wenn diese Entsolidarisierung irgendwo unverhältnismässig gross ist, kann man also eingreifen.

Wir meinen deshalb, dass das die richtige Antwort ist, weshalb ich Sie bitte, diesen Einzelantrag abzulehnen.

Müller-Altarmatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Weiter zurück zur Sachlichkeit und damit nach der allgemeinen Diskussion wieder ein bisschen mit der Flughöhe hinunter zu den effektiven Differenzen, die noch bestehen.

Zur Marktprämie: Der Ständerat hat das vom Nationalrat vorgeschlagene System der Marktprämie für die Grosswasserkraft hinsichtlich des Vollzugs präzisiert und damit, wie ich finde, auch bereits einige Vorbehalte der SVP-Fraktion entschärft. Ein paar Erläuterungen dazu: Konstrukte mit kurzfristigen Vertrags- und Verhält-



nisänderungen, um in den Genuss dieser Prämien zu kommen, sollen wie jeder andere Missbrauch durch den Bundesrat unterbunden werden können. Klar ist zudem, dass nur Schweizer Strom in den Genuss der Marktprämie kommen kann. Bei den Kosten und Erlösen soll der Bundesrat viel Spielraum haben und das möglichst einfach abwickeln; Bürokratie soll also vermindert werden.

Der Wasserkraftstrom soll prioritär in der Grundversorgung abgesetzt werden, unter anderem um den Topf der Marktprämienfelder zu entlasten. In der Vorlage ist dieser Grundversorgungsabsatz als theoretischer respektive einfach als rechnerischer Abzug ausgestaltet, ausgerichtet am Potenzial. So behalten die Unternehmen möglichst viel Flexibilität; sie müssen den Strom also nicht effektiv dort absetzen, haben aber explizit das Recht dazu, und zwar an sich zu den vollen Gestehungskosten. Damit wird auch sehr bewusst ein weiteres Unterstützungselement geschaffen, insbesondere entgegen einem aktuellen Bundesgerichtsurteil, welches aussagt, dass für die Grundversorgung die Gestehungskosten nur anteilig getragen werden müssen. Zugunsten von anderem erneuerbarem Strom wird eine Reduktion beim Grosswasserkraftabzug eingefügt. Die Marktprämie soll nicht zu anderen erneuerbaren Energien in Konkurrenz treten. Wer in der Grundversorgung andere erneuerbare Energien anbietet, kann einen kleineren Grosswasserkraftabzug machen und so für mehr Grosswasserkraftstrom die Marktprämie beanspruchen.

Sie merken an diesen Ausführungen, dass es ziemlich viele Parameter gibt, die bekannt sein müssen, damit wir diese Marktprämie dann fair und ohne Missbrauch ausschütten können. Die Kommission zählt darauf, dass der Bundesrat geeignete Mechanismen findet, um dies trotzdem in einem effizienten Verfahren zu erledigen. Das Verfahren kann auch auf den ohnehin vorhandenen Daten und Grundlagen aufbauen.

In der Kommission gab weniger dieser Mechanismus zu reden als vielmehr – genau wie vorhin in der Diskussion – die Frage, ob man denn nun tatsächlich diese Marktprämie will. Eine Mehrheit von 15 zu 10 Stimmen ist der Meinung, dass man diese Unterstützung für die Grosswasserkraft geben soll, zumal sie ja im Ständerat um einen Übergangartikel ergänzt wurde, der einen Erlassentwurf bis 2019 verlangt, der dann zu einem marktnäheren System führt. Dies ist Absatz 6 des Artikels. Es ist also eine klare Begrenzung vorgesehen. Ich erinnere an den Titel des eingefügten Kapitels 5a, der da heisst: "Finanzhilfen für die vorübergehende Unterstützung bei der bestehenden Grosswasserkraft". Es ist also keine Rede davon, dass es endlos laufe und nicht zielgerichtet sei, wie vorhin gesagt wurde. Es ist zielgerichtet und befristet.

AB 2016 N 1249 / BO 2016 N 1249

Quintessenz der Beratung in der Kommission: Die einheimische Wasserkraft blutet. Wenn wir nichts tun, blutet sie aus. Leider können wir nicht mehr tun als die angekreidete "Pflasterlipolitik". Das "Pflasterli" aber nicht zu geben und dem Ausbluten zuzuschauen wäre noch viel verantwortungsloser. Ich bitte Sie deswegen im Namen der Kommission, den Minderheitsantrag I mark abzulehnen.

Ein kurzes Wort zu Artikel 46 und den Einzelanträgen von Herrn Guhl. Es geht um die Vorschriften, welche die Kantone im Gebäudebereich zu machen haben, und darum, was denn in diesen Vorschriften "erneuerbare Energie" ist. Es gibt zwei Punkte: einerseits die Abwärme, andererseits das Biogas. Ich gebe zu, die Kommission hat sich vornehmlich um das Biogas gekümmert. Sie fand, es sei zu kompliziert, das Biogas hier zu inkludieren. Dies brächte einen viel zu grossen Kontrollaufwand mit sich. Wir verzichten darauf.

Es bleibt die Frage nach den Steuerabzügen für das Energiesparen: Der Nationalrat hat bei der Erstberatung eine sehr weitgehende Regelung mit vielen Abzugsmöglichkeiten, und zwar gleich über vier Jahre, beschlossen. Der Ständerat wiederum markierte seine Maximalforderung und strich alles heraus, was über das bisherige Recht hinausging. In der ersten Runde der Differenzbereinigung hat der Ständerat einen kleinen Schritt auf uns zu gemacht und gesagt, es sollen neu zumindest die Abbruchkosten für die Ersatzneubauten auch abzugsberechtigt sein.

In unserer Kommission wurde schliesslich dann ein weiterer Kompromissantrag eingebracht. Er beinhaltet das Angebot des Ständerates plus Abzug über zwei Jahre statt wie vorher über vier Jahre. Wir hatten es in der Kommission also mit denselben Konzepten zu tun, wie sie jetzt auf Ihrer Fahne ersichtlich sind. Hauptknackpunkt ist die Abzugsfähigkeit über mehrere Steuerperioden. Die Mehrheit argumentiert, dass eben diese Mehrjährigkeit Sinn mache, weil damit grosse sinnvolle Sanierungen den kleinen Sanierungen – wiederum "Pflasterlipolitik" – vorgezogen würden. Dieses Argument steht eigentlich seit der allerersten Debatte unwidersprochen im Raum. Ausserdem sieht die Mehrheit mit der Abzugsfähigkeit über zwei Jahre einen Kompromiss vor, den der Ständerat ja dann akzeptieren könnte. Die Minderheit I (Fässler Daniel), welche die Mehrjährigkeit ganz streichen will, macht auf die Mitnahmeeffekte und die notwendige Steuerbürokratie aufmerksam. Das haben wir auch bereits gehört. Ausserdem widerspreche es dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Schlussendlich setzte sich der Kompromissantrag der Mehrheit gegenüber dem von der Minderheit II (Knecht) aufgenommenen Antrag – also Festhalten, vier Jahre Abzugsmöglichkeit – mit 13 zu



8 Stimmen und gegenüber dem von der Minderheit I (Fässler Daniel) aufgenommenen Antrag – also gemäss Ständerat, Abzug über ein Steuerjahr – mit 16 zu 9 Stimmen durch.

Ein letztes Wort zu Artikel 14 des Stromversorgungsgesetzes und zum Antrag von Herrn Schilliger: Selbstverständlich haben wir dieses Kapitel in der Kommission beraten. Der Ständerat hat dort eine kleine Schutzklausel für die Kleinproduzenten eingebaut, damit sie nicht unverhältnismässig an den Netzkosten partizipieren müssen. Unsere Kommission hat befunden, das sei in Ordnung, und hat dieser Schutzklausel zugestimmt. Es wurde dann kein Minderheitsantrag eingereicht, aber jetzt der Einzelantrag.

Ich kann entsprechend im Namen der Kommission bitten, diesen Einzelantrag abzulehnen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Sehr geehrter Herr Müller-Altermatt, von meinen zwei Einzelanträgen enthält der eine die Abwärme und das Biogas, welche berücksichtigt werden sollen, der andere enthält nur die Abwärme. Im anschliessenden Abstimmungsszenario werden diese zwei Anträge einander gegenübergestellt, weshalb ich mir überlege, einen davon zurückzuziehen. Können Sie mir die Überlegungen der Kommission bezüglich Abwärme und Biogas noch erläutern, speziell, ob nicht die Abwärmenutzung sinnvoll wäre?

Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Danke, geschätzter Kollege. Ich muss Ihnen unumwunden eingestehen, dass sich die Kommission vornehmlich mit dem Biogas befasst hat. Das Abwärmethema wurde in der Kommission eigentlich praktisch nicht gestreift. Wenn wir es jetzt bei Lichte betrachten, so sehen wir selbstverständlich, dass der Antrag, der das Biogas nicht beinhaltet, eine Art Kompromissantrag wäre, den man vielleicht an den Ständerat weitergeben könnte, damit er das auch noch einmal diskutieren kann. Bis jetzt hat die Abwärme für sich allein keine Diskussion gefunden. Es wurde allerdings auch gesagt, dass es innerhalb der Muren selbstverständlich ein Thema ist, man könnte das auch dort umsetzen. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass die Abwärme, welche nicht erneuerbar ist, z. B. aus Kehrlichtverbrennungsanlagen oder aus der Industrie, im Vollzug als gleichwertig betrachtet wird. Somit könnte man Ihrem Anliegen auch auf dieser Ebene nachkommen, was natürlich sehr im Sinne der Sache wäre.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Herr Guhl, möchten Sie Ihren Antrag zu Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a, mit dem Sie Zustimmung zum Beschluss des Ständerates verlangen, zurückziehen? – Ja, dieser Antrag Guhl ist zurückgezogen worden.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Tout à l'heure, on a eu l'impression qu'on discutait de nouveau du principe de la sortie du nucléaire. Monsieur Rösti a parlé de centrales nucléaires qui explosent vers l'intérieur; cela appelle tout de même un commentaire. Nous avons approfondi la question en commission, Monsieur Rösti, et il est évident que lorsqu'il y a un problème au sein d'une centrale nucléaire, puisqu'elle contient beaucoup d'énergie, elle explose, elle n'implose pas. Personne ne fait de la recherche scientifique sur des centrales nucléaires qui implosent; on cherche plutôt à diminuer la diffusion de radioactivité en cas d'accident. Je tenais à dire ces quelques mots pour que ce point soit clair.

Un autre point évoqué est la prime de marché, à l'article 33a. Monsieur Rösti a très justement dit qu'en Suisse, il n'y avait pas de problème de puissance parce qu'on avait d'excellents barrages, d'excellentes pompes, mais qu'il y aurait un problème d'énergie au moment où les centrales nucléaires seraient arrêtées. C'est juste, Monsieur Rösti, et c'est précisément pour cette raison qu'on a accepté la stratégie énergétique et tous les projets qu'elle contient. Mais c'est aussi pour cette raison qu'il faut préserver l'hydroélectricité et donc mettre en place ce système de prime de marché temporaire, pour aider l'hydroélectricité pendant ces cinq ans difficiles. J'aimerais vous dire, Monsieur Rösti, qu'aux yeux de la commission, il est évident que si cette prime de marché était refusée, les problèmes de l'hydroélectricité ne seraient pas résolus. Au contraire, la situation de l'hydroélectricité serait plus difficile, Monsieur Rösti, en cas de rejet de cette prime de marché. La commission, par 15 voix contre 10, souhaite maintenir cette prime de marché.

Encore une précision qui est importante pour que cette prime de marché soit bien comprise: la production hydroélectrique propre des entreprises de réseau qui ont des clients finaux captifs doit d'abord être utilisée pour ces clients finaux captifs, de façon à pouvoir déterminer ensuite quelle est la quantité d'énergie qui doit être vendue sur le marché et pour laquelle il y a une possibilité d'obtenir la prime de marché.

Laissez-moi vous donner encore cet exemple, qui souligne l'importance de l'hydroélectricité: au début de ce mois, la centrale nucléaire de Gösgen est tombée en panne; la puissance du réacteur a été réduite au tiers de ses capacités durant quatre heures, au milieu de la nuit. En moins de cinq minutes, la production hydroélectrique suisse a été capable de compenser cette puissance manquante. On mesure ici non seulement la force de cet outil hydroélectrique, mais aussi son importance.

Lors des précédentes délibérations à l'article 45, nous avons maintenu la possibilité d'une norme d'efficacité



minimale pour les grandes installations de chauffage, surtout avec le

AB 2016 N 1250 / BO 2016 N 1250

couplage chaleur-force. La commission y a renoncé pour éliminer la divergence avec le Conseil des Etats. A l'article 46, seule une proposition Guhl demeure. Elle prévoit que les cantons légifèrent sur la question des rejets de chaleur, mais pas sur celle du biogaz dans le bâtiment. Nous n'en avons pas discuté de cette façon en commission, mais il me semble que, pour la commission, c'était le biogaz qui posait des problèmes et pas les rejets de chaleur. Donc, la proposition Guhl est un pas intelligent en direction du Conseil des Etats. Elle me paraît pouvoir être approuvée.

S'agissant de la fiscalité, la majorité de la commission vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats, sauf sur un point. Elle veut un étalement des déductions fiscales sur deux exercices au lieu d'un; la minorité Fässler Daniel souhaite limiter la déductibilité à l'année. Quant à la proposition Knecht, elle est un peu confuse parce qu'elle permet une double déductibilité de l'investissement et de l'amortissement pour les entreprises, sans exigence qualitative.

Au premier vote, la proposition de la commission l'a emporté, par 13 voix contre 8, sur la proposition défendue par la minorité Knecht. Au deuxième vote, la proposition de la commission l'a emporté, par 16 voix contre 9, sur la proposition de la minorité Fässler Daniel.

Je dirai un dernier mot sur la proposition Schilliger. Quelqu'un l'a traitée d'"oeuf pourri", ce qui me paraît exagéré. Elle est défendable, mais il est vrai que le Conseil des Etats a trouvé une solution équilibrée qui assure non seulement, le cas échéant, une participation des grandes installations au réseau, mais qui offre aussi une solution simple pour les petites installations. Il me semble inutile de créer une nouvelle divergence sur ce point. C'est la raison pour laquelle la commission ne s'est pas ralliée au projet du Conseil fédéral, mais à la décision du Conseil des Etats. Ainsi, ce point ne ferait plus l'objet d'une divergence.

5a. Kapitel Titel, 6. Kapitel Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Chapitre 5a titre, chapitre 6 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 33a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Imark, Brunner, Genecand, Jauslin, Knecht, Müri, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Streichen

Art. 33a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Imark, Brunner, Genecand, Jauslin, Knecht, Müri, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/13776)

Für den Antrag der Mehrheit ... 110 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 78 Stimmen

(3 Enthaltungen)


Art. 37 Abs. 2 Bst. cbis; 38 Abs. 1 Bst. c; 39a Abs. 3
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

 (Imark, Brunner, Genecand, Jauslin, Knecht, Müri, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)
 Streichen

Art. 37 al. 2 let. cbis; 38 al. 1 let. c; 39a al. 3
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

 (Imark, Brunner, Genecand, Jauslin, Knecht, Müri, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)
 Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité
Art. 40 Abs. 3
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 40 al. 3
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté
Art. 45a
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

 (Jans, Badran Jacqueline, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)
 Festhalten

Art. 45a
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

 (Jans, Badran Jacqueline, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)
 Maintenir

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/13777)

Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 78 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 46 Abs. 3 Bst. a
Antrag der Kommission

Festhalten


Antrag Guhl

a. ... für Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil kann Abwärme angerechnet werden;

Schriftliche Begründung

Dies ist ein Kompromissantrag. Er enthält nur die Abwärme, entgegen dem Antrag des Ständerates aber nicht mehr das Biogas aus Erdgasnetzen. Hier geht es um Abwärme, also eine einheimische, kostenlose und CO₂-freie Energiequelle, die sonst an die Luft abgegeben wird, anstatt sie zu nutzen. Wenn Gebäude mit Abwärme aus Industrie, EDV-Zentralen, Fernwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen usw. beheizt werden, statt dass man neue Ölheizungen einbaut, ist das ganz im Sinne der Energiewende. Auch vom Bundesamt für Energie, in den Fachnormen des SIA oder den Kantonen wird Abwärme als CO₂-frei propagiert und den erneuerbaren Energien gleichgesetzt. Energiepolitisch ist es gleichwertig, ob man für eine Heizung erneuerbare Energie einsetzt oder Abwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen nutzt, statt sie den Kamin hochgehen zu lassen.

AB 2016 N 1251 / BO 2016 N 1251

Art. 46 al. 3 let. a
Proposition de la commission

Maintenir

Proposition Guhl

a. ... et en eau chaude; les rejets de chaleur peuvent être pris en compte dans la part d'énergies renouvelables;

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/13779)

Für den Antrag Guhl ... 185 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 4 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 70a Abs. 1 Bst. a0; 72 Abs. 1 Bst. bbis
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Imark, Brunner, Genecand, Jauslin, Knecht, Müri, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Streichen

Art. 70a al. 1 let. a0; 72 al. 1 let. bbis
Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Imark, Brunner, Genecand, Jauslin, Knecht, Müri, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 74 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 74 al. 2 let. a ch. 1
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté




Änderung anderer Erlasse
Modifications d'autres actes
Ziff. 2a Art. 31a; 205e
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

 (Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)
 Gemäss Mehrheit

Antrag der Minderheit II

 (Knecht, Brunner, Imark, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wobmann)
 Festhalten

Ch. 2a art. 31a; 205e
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

 (Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)
 Selon la majorité

Proposition de la minorité II

 (Knecht, Brunner, Imark, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wobmann)
 Maintenir

Ziff. 2a Art. 32
Antrag der Mehrheit
Abs. 2

... Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, welche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten für den Ersatzneubau, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

Abs. 2bis

Investitionskosten und Rückbaukosten für den Ersatzneubau gemäss Absatz 2 zweiter Satz sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Antrag der Minderheit I

(Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Abs. 2, 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Knecht, Brunner, Imark, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wobmann)

Abs. 2, 2bis

Festhalten

Ch. 2a art. 32
Proposition de la majorité
Abs. 2

... Le Département fédéral des finances détermine quels investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement, y compris les frais de démolition pour une construction de remplacement, peuvent être assimilés aux frais d'entretien.


Abs. 2bis

Les coûts d'investissement et les frais de démolition pour une construction de remplacement visés à l'alinéa 2 deuxième phrase sont déductibles au cours des deux périodes fiscales suivantes, lorsqu'ils ne peuvent pas être entièrement pris en considération durant la période fiscale en cours, pendant laquelle les dépenses ont été effectuées.

Proposition de la minorité I

(Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Al. 2, 2bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Knecht, Brunner, Imark, Mürli, Page, Röstli, Ruppen, Wobmann)

Al. 2, 2bis

Maintenir

Ziff. 2b Art. 9
Antrag der Mehrheit
Abs. 3 Bst. a

... mit den Kantonen, welche Investitionen den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

Abs. 3bis

Investitionen und Rückbaukosten für den Ersatzneubau gemäss Absatz 3 Buchstabe a sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit ...

Abs. 3quiquies

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2016 N 1252 / BO 2016 N 1252

Antrag der Minderheit I

(Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Abs. 3 Bst. a, 3bis, 3quiquies

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Knecht, Brunner, Imark, Mürli, Page, Röstli, Ruppen, Wobmann)

Abs. 3 Bst. a, 3bis, 3quiquies

Festhalten

Ch. 2b art. 9
Proposition de la majorité
Al. 3 let. a

... les cantons quels investissements destinés à économiser l'énergie et ...

Al. 3bis

Les coûts d'investissement et les frais de démolition pour une construction de remplacement visés à l'alinéa 3 lettre a sont déductibles au cours des deux périodes fiscales suivantes ...

Al. 3quiquies

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Al. 3 let. a, 3bis, 3quiquies

Adhérer à la décision du Conseil des Etats


Proposition de la minorité II

(Knecht, Brunner, Imark, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wobmann)

Al. 3 let. a, 3bis, 3quinquies

Maintenir

Ziff. 2b Art. 10 Abs. 1ter; 78f
Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Gemäss Mehrheit

Antrag der Minderheit II

(Knecht, Brunner, Imark, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wobmann)

Festhalten

Ch. 2b art. 10 al. 1ter; 78f
Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Selon la majorité

Proposition de la minorité II

(Knecht, Brunner, Imark, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wobmann)

Maintenir

Ziff. 2b Art. 72q
Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dem geänderten Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a an.

Abs. 2

Nach Ablauf dieser Frist findet Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Antrag der Minderheit I

(Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Gemäss Mehrheit

Antrag der Minderheit II

(Knecht, Brunner, Imark, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wobmann)

Gemäss Mehrheit

Ch. 2b art. 72q
Proposition de la majorité
Al. 1

Les cantons adaptent leur législation de l'article 9 alinéa 3 lettre a dans les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du ...

Al. 2

A l'expiration de ce délai, l'article 9 alinéa 3 lettre a est directement applicable si le droit fiscal cantonal s'en écarte.


Proposition de la minorité I

(Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)
 Selon la majorité

Proposition de la minorité II

(Knecht, Brunner, Imark, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wobmann)
 Selon la majorité

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): In den Ziffern 2a und 2b liegen drei Konzepte vor. Wir stimmen über die Anträge zu beiden Ziffern gemeinsam ab.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 13.074/13781)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 119 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit II ... 72 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 13.074/13782)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 110 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit I ... 81 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Ziff. 7 Art. 14 Abs. 3 Bst. c

Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Schilliger

Festhalten

Schriftliche Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c des Stromversorgungsgesetzes führt zu einer Privilegierung von Endverbrauchern, die über eine eigene Produktionsanlage mit einer Anschlussleistung von unter 10 kVA verfügen. Diese verursachen trotz Eigenverbrauch keine geringeren Netzkosten als die übrigen Endverbraucher. Das Netz muss nämlich so dimensioniert sein, dass auch Eigenverbraucher ihren gesamten Strombedarf jederzeit aus dem Netz beziehen können. Die dezentrale Einspeisung aus diesen Anlagen macht zudem Investitionen in Netzverstärkungen notwendig. Eine privilegierte Behandlung der Eigenverbraucher bei den Netznutzungstarifen führt somit zu einer volkswirtschaftlich und sozial unerwünschten Umverteilung der Kosten zulasten der Endverbraucher ohne eigene Produktionsanlage. Das Stromversorgungsgesetz verlangt, dass die Netztarife die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln (Art. 14 Abs. 3 Bst. a; Grundsatz der Verursachergerechtigkeit). Dieser Grundsatz wurde nun richtigerweise dahingehend ergänzt, dass bei der Festlegung der Netznutzungstarife auch den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung getragen werden muss (Art. 14 Abs. 3 Bst. e; Grundsatz effiziente

AB 2016 N 1253 / BO 2016 N 1253

Netzinfrastruktur). Dies ermöglicht die Erhebung verursachergerechter Tarife, die an die neuen Verbrauchsmuster angepasst sind. Die Festlegung von Ausnahmen zugunsten von Eigenverbrauchern relativiert diese Ergänzung und widerspricht den beiden genannten Grundsätzen.

Ch. 7 art. 14 al. 3 let. c

Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Schilliger

Maintenir

**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Nationalrat • Herbstsession 2016 • Erste Sitzung • 12.09.16 • 14h30 • 13.074
Conseil national • Session d'automne 2016 • Première séance • 12.09.16 • 14h30 • 13.074

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 13.074/13783)

Für den Antrag Schilliger ... 126 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 65 Stimmen

(0 Enthaltungen)



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

Art. 14 Abs. 3; 22 Abs. 2, 4; 25–27; 46 Abs. 3 Bst. a
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates




Art. 14 al. 3; 22 al. 2, 4; 25–27; 46 al. 3 let. a
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Änderung anderer Erlasse
Modifications d'autres actes
Ziff. 2a Art. 32 Abs. 2, 2bis; Ziff. 2b Art. 9 Abs. 3 Bst. a, 3bis; 72q; Ziff. 7 Art. 14 Abs. 3 Bst. c
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2a art. 32 al. 2, 2bis; ch. 2b art. 9 al. 3 let. a, 3bis; 72q; ch. 7 art. 14 al. 3 let. c
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Le président (Comte Raphaël, président): Le rapporteur, Monsieur Luginbühl, s'exprime sur l'ensemble des divergences.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Es ist nun drei Jahre her, dass der Bundesrat die Vorlage zur Energiestrategie 2050 vorgelegt hat. Wir biegen nun in die Zielgerade ein; es ist an der Zeit, dieses Geschäft zu einem Abschluss zu bringen und endlich Rechtssicherheit zu schaffen.

Wir befinden uns in der dritten Runde der Differenzbereinigung. Der Nationalrat ist uns in der zweiten Runde, die zu Beginn der ersten Sessionswoche stattgefunden hat, im Bereich der Steuerabzüge für Gebäudesanierungen entgegengekommen, indem er die Abzugsfähigkeit von fünf auf drei Steuerperioden reduziert hat und sich bei den abzugsfähigen Kosten dem Beschluss des Ständerates angeschlossen hat. Nur noch die Kosten für den Rückbau des Gebäudes sind also anrechenbar bzw. abzugsfähig und nicht mehr die gesamten Aufwendungen.

Damit verbleiben fünf Differenzen. Die UREK tagte am 14. September 2016. Sie entschied einstimmig, einen grossen Schritt auf den Nationalrat zuzugehen, sprich, bei allen fünf Differenzen auf die Linie des Nationalrates einzuschwenken.

In zwei Punkten war das Zähneknirschen im Sitzungszimmer allerdings deutlich zu hören. Beim ersten dieser Punkte, der Differenz bei Artikel 14 Absatz 3, geht es um die Frage, ob das nationale Interesse an der Realisierung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in einem NHG-Objekt als "grundsätzlich gleichrangig" oder nur "gleichrangig" mit anderen nationalen Interessen zu betrachten sei. Der Ständerat hat sich gleich wie der Bundesrat zweimal für "grundsätzlich gleichrangig" ausgesprochen, dies auch, weil er keine Initiative aus Umweltkreisen riskieren wollte.

Die Frage, welches der Unterschied zwischen diesen zwei Formulierungen ist und wie gross dieser Unterschied ist, wird von Juristen unterschiedlich interpretiert. Wir haben im Hinblick auf die Kommissionssitzung auch aus dem Kreis der Umweltorganisationen Zeichen erhalten, dass die Differenz nicht überall als gleich gewichtig beurteilt wird. Nicht zuletzt aus diesen Gründen beantragt die Kommission, auf den Beschluss des Nationalrates einzuschwenken.

Die UREK-SR wünscht aber im Sinne der bisherigen Position eine restriktive Auslegung und bittet Frau Bundesrätin Leuthard um ergänzende Erläuterungen zuhanden der Materialien, damit der Spielraum für Interpretationen so eng wie möglich gehalten werden kann. Das war die erste Differenz, die uns Probleme bereitete.

Eher schlimmer war es bei der zweiten Differenz. Dieser Punkt betrifft die Steuerabzüge für Gebäudesanierungen, und betroffen sind verschiedene Ziffern im Anhang. Zunächst zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und zum Steuerharmonisierungsgesetz: Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich die Kommission ausserordentlich schwertat mit dem Durchbruch in der Periodizität im Steuerrecht. Weil aber das Verfahren, das wir durchführen, Differenzbereinigungsverfahren heisst und weil uns der Nationalrat gerade in diesem umstrittenen Punkt doch deutlich entgegengekommen ist, beantragt Ihnen die Kommission, diese bittere Pille zu schlucken, das heisst zuzulassen, dass Abzüge auf drei Steuerperioden verteilt werden können. Der Beschluss des Nationalrates führt neben den Steuerausfällen von rund 35 Millionen Franken für den Rückbau – der Rückbau war ja unser Vorschlag – durch die Erstreckung der Frist zu weiteren Einnahmefällen von insgesamt etwa 120 bis 240 Millionen Franken.

Dies sind die beiden gewichtigen Differenzen.



Zu den untergeordneten Differenzen: In Artikel 22 Absatz 2 will der Nationalrat die Möglichkeit von Auktionen gestrichen

AB 2016 S 683 / BO 2016 E 683

haben. Diese Haltung hat uns erstaunt, wäre dies doch ein marktwirtschaftliches Instrument gewesen. In Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a schlägt der Nationalrat eine neue Formulierung vor, nach der Biogas nicht anrechenbar ist. Und in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c des Stromversorgungsgesetzes – das betrifft die Modalitäten bei der Festlegung der Netznutzungstarife – wollte der Ständerat den Bundesrat ermächtigen, für Kleinproduzenten Sonderregelungen zu erlassen. Der Nationalrat will das nicht.

Bei diesen drei Punkten von geringerer Tragweite beantragen wir Ihnen ebenfalls, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Abschliessend noch eine Bemerkung zu Artikel 72q im Steuerharmonisierungsgesetz: Dort geht es um die Frist für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung. Bei der vorgesehenen Zweijahresfrist für die Umsetzung auf kantonaler Ebene sollte aufgrund der Beschlüsse des Nationalrates auch Absatz 3bis von Artikel 9 erwähnt werden. Dies ist eine logische Folge der Beschlüsse des Nationalrates, der Absatz 3bis hinzugefügt hat; dieser sieht eine Ausdehnung auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden vor. Damit nicht künstlich eine Differenz geschaffen wird, erwähne ich das hier zuhanden der Redaktionskommission.

Ich bitte Sie, sich bei allen Differenzen Ihrer Kommission anzuschliessen.

Le président (Comte Raphaël, président): Le Conseil fédéral a été interpellé par le rapporteur. Madame la conseillère fédérale, pouvez-vous rassurer la commission et son rapporteur au sujet de certains éléments qui ont été évoqués?

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich mache das sehr gerne, weil es tatsächlich, denke ich, eine wichtige Erläuterung ist, zumal es von Anfang an ein sehr umstrittener Artikel war.

Wenn Ihre Kommission jetzt bereit ist, den Begriff "grundsätzlich" zu streichen und somit dem Nationalrat zu folgen, so erachte ich das vor allem im Sinne der Gesamtvorlage als verkraftbaren Kompromiss in dieser Situation. Die Gleichstellung der beiden Anliegen – also Nutz- und Schutzinteressen ohne das Wort "grundsätzlich" – führt nicht zu einer Verabsolutierung, weder in die eine noch in die andere Richtung. Dass es eine Interessenabwägung auch inskünftig braucht, kommt in Artikel 14 Absatz 3 nach wie vor explizit zum Ausdruck. Diese Textstellen waren nie bestritten. Die Mehrheit im Nationalrat hat das Wort "grundsätzlich" gestrichen, weil sie es für eine Relativierung der Gleichrangigkeit hielt. Diese Relativierung, die Ständerat und Bundesrat nie wollten, gibt es nun klar nicht. Es gibt nun genau den Gleichstand, wie Bundesrat und Ständerat dies ebenfalls immer wollten, und zwar Gleichstand in allgemeiner Weise und nicht in einem konkreten Einzelfall. Die Fassung des Nationalrates bedeutet für die Nutzungsanliegen nun aber – und das ist wichtig – auch nicht mehr als Gleichstand. Hätte man das Anliegen der Nutzung über jenes des Schutzes stellen wollen, hätte man das genau so sagen und den Gesetzestext völlig anders formulieren müssen.

Was ergibt das unter dem Strich nun für ein Resultat? Heute sind die Schutzanliegen in den fraglichen Gebieten vom Grundsatz her in einer stärkeren Position, was nicht heisst, dass das Nutzungsanliegen nie obsiegt und Produktionsanlagen nie realisiert werden können. Neu findet eine Gleichstellung statt, was für die Nutzung erneuerbarer Energien eine Verbesserung ist. Es ist mit anderen Worten eine moderate Akzentverschiebung, die es im Einzelfall ermöglichen soll, dass sich die Nutzungsanliegen leichter durchsetzen können als heute; dies aber natürlich nur, wenn die Gesamtwürdigung dies gebietet. Die Gleichrangigkeit bedeutet mitnichten einen Freipass für beliebige oder für eine grosse Zahl von Anlagen. Erst recht bedeutet die Gleichstellung keinen generellen Vorrang. Somit wird eigentlich auch ohne das Wort "grundsätzlich" genau das erreicht. Es wird also nicht mehr erreicht als das, was schon der Bundesrat mit der Botschaft wollte.

Angenommen – Adopté

Le président (Comte Raphaël, président): L'objet est ainsi prêt pour le vote final.



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Schlussabstimmung – Vote final

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Grunder Hans (BD, BE): Wir stehen vor der Schlussabstimmung zur Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Wir haben lange darüber diskutiert und an dieser Vorlage geschraubt – mit grossen und kleineren Schraubenziehern. Die Lösung, die nun auf dem Tisch liegt, ist aus der Sicht der BDP-Fraktion eine ausgewogene, machbare Lösung. Sie sorgt insbesondere auch dafür, dass die Subventionierung, die – wir sind auch dieser Meinung – ein Störfaktor ist, ein Ende haben wird, und zwar sechs Jahre nach Inkraftsetzung. Wichtig ist





für uns weiter, dass mit dieser Vorlage die einheimische Wasserkraft gefördert werden kann. Das wird auch getan werden, das wird sehr wichtig sein, auch in Bezug auf die Versorgungssicherheit, über die wir ganz sicher in einer weiteren Phase diskutieren müssen: Welche einheimischen Anteile wollen wir? Welchen Stromanteil werden wir importieren? Umso mehr freut es mich, dass – wie ich gehört habe – auch die FDP-Fraktion dieser Vorlage mehrheitlich zustimmen will.

Was ich nicht verstehe – und wahrscheinlich wird das noch interessant –, ist, dass die SVP-Fraktion nach wie vor sagt, diese Vorlage dürfe man nicht unterstützen, obschon viele Ziele erreicht worden sind, zum Beispiel auch, dass die Atomkraftwerke laufen dürfen, solange sie sicher sind.

Ich staune schon etwas: Ich habe ein Argumentarium der SVP erhalten. Sie spricht dort von mehr Abhängigkeit vom Ausland und von Erpressbarkeit. Diese Logik verstehe ich überhaupt nicht mehr. Das müsste mir Herr Albert Rösti

AB 2016 N 1833 / BO 2016 N 1833

dann noch erklären. Mit dieser Vorlage wollen wir eben gerade im Inland mehr produzieren.

Ein weiterer Punkt, der mich doch zum Schmunzeln bringt: Es gibt in diesem Saal in Zukunft wahrscheinlich eine neue Allianz. Die "Verschandelung der Landwirtschaft mit Wind- und Fotovoltaikanlagen" wird gross angeprangert; ich wusste gar nicht, dass die SVP nun plötzlich so eine Landschaftsschutzpartei ist. Sie hat hier drin mitgeholfen bei Artikel 14 – einem wichtigen Artikel –, als man die Energieversorgung mit dem Naturschutz gleichstellte. Deshalb verstehe ich diese Logik überhaupt nicht. Ich hoffe, dass einige aus der SVP-Fraktion noch vernünftig werden. Mich interessiert vor allem, wie sich die Landwirtschaft zu dieser Vorlage stellt. Sie wissen: Wenn wir diese Vorlage versenken würden, würde dies gerade bei der Landwirtschaft zu grossen Härtefällen führen.

Ich bitte Sie also, in der Schlussabstimmung dieser Vorlage zuzustimmen.

Fässler Daniel (C, AI): Was vor fünf Jahren mit einer Motion unseres Nationalratskollegen Roberto Schmidt begonnen hat, kann heute, nach gut drei Jahren intensiver Beratungen, mit einer ausgewogenen Vorlage beendet werden, und zwar zum Wohl von Land und Volk und zum Wohl kommender Generationen. Es ist ein mehrheitsfähiges Gesamtpaket, das zur Schlussabstimmung kommt: Wir haben uns darauf geeinigt, dass es keine neuen Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke gibt; wir haben entschieden, dass die bestehenden Anlagen so lange Strom produzieren können, als sie sicher sind; wir haben die Nutzung erneuerbarer Energien zum nationalen Interesse erklärt; wir haben die Förderung der erneuerbaren Energien mit einem Netzzuschlag von maximal 2,3 Rappen pro Kilowattstunde limitiert und zeitlich befristet; wir haben die stromintensiven Unternehmen auch für die Zukunft von der KEV entlastet; wir haben das Gebäudesanierungsprogramm aufgestockt und gleichzeitig befristet; wir haben den Unterhalt und die Erneuerung von Bauten steuerlich attraktiver gemacht – und so weiter und so fort. In diesem mehrjährigen Prozess haben wir alle Konzessionen gemacht und mehrheitsfähige Kompromisse gesucht und auch gefunden.

Für jene, die sich trotzdem auch heute noch gegen diese Vorlage stellen, haben wir kein Verständnis. Wer glaubt, ein Nein und damit der Status quo sei das Richtige, übersieht geflissentlich die Realität. Drei der fünf Kernkraftwerke gehen in den nächsten Jahren so oder so vom Netz – mit oder ohne Energiestrategie. Das entspricht etwa 14 Prozent der heutigen Stromproduktion. Bei einem Nein müsste der wegfallende Strom durch Importe aus der EU ersetzt werden, die Auslandabhängigkeit würde massiv erhöht und die Versorgungssicherheit geschwächt. Investitionen in Milliardenhöhe würden nicht in der Schweiz, sondern in der EU getätigt, zum Schaden unserer Volkswirtschaft. Arbeitsplätze würden gefährdet statt gesichert. Möchten Sie das wirklich, geschätzte Kolleginnen und Kollegen aus der SVP und der FDP, die heute Nein sagen? Wer die Vorlage ablehnt, sagt Nein zur weiteren Förderung der erneuerbaren Energien und damit zum Ausbau der einheimischen Produktion.

Wer heute Nein sagt, verweigert der Wasserkraft die dringend nötige Hilfe. Das Tiefpreiseumfeld können wir nicht ändern. Wir können aber auf diese Herausforderung reagieren. Die zeitlich begrenzte Stützung der einheimischen Wasserkraft mit 0,2 Rappen pro Kilowattstunde muss uns das wert sein.

Wer Nein sagt, sagt auch Nein zu mehr Energieeffizienz und damit zu weniger Energieverbrauch. Die Marktchancen unserer Unternehmen würden damit nicht verbessert, im Gegenteil.

Wer Nein sagt, sagt Nein zu weniger fossiler Energie im Gebäudebereich und in der Mobilität. Bei einem Nein läuft das bestehende Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen im Jahr 2019 ersatzlos aus. Wer Nein sagt, sagt daher auch Nein zu einer Erhöhung der Renovationsquote bei älteren Gebäuden und schadet damit direkt unserem Gewerbe. Wer heute Nein sagt, und damit komme ich zum Schluss, verschliesst die Augen vor der Realität und löst nicht ein einziges Problem.



Mit Blick auf unsere Versorgungssicherheit, mit Blick auf die einheimische Wirtschaft und mit Blick auf unsere Umwelt ist es nötig, Ja zu dieser Vorlage zu sagen. Wir von der CVP-Fraktion werden dies mit Überzeugung tun.

Cassis Ignazio (RL, TI): Nach drei langen Jahren Beratung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 geht diese Odyssee nun zu Ende.

Le Conseil fédéral avait soumis au Parlement en septembre 2013 ce que l'on a appelé le premier paquet de mesures pour la Stratégie énergétique 2050. C'était la réponse du Conseil fédéral à la catastrophe nucléaire de Fukushima. L'insécurité générale de la population envers l'énergie nucléaire avait amené le Conseil fédéral à décider d'engager progressivement la Suisse dans la voie de la sortie du nucléaire.

Die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates war für unsere Fraktion kaum verdaulich. Seitdem hat sich aber einiges verändert. Wir haben uns konstruktiv einbringen können, und dank unseren Änderungsvorschlägen hat sich die Vorlage deutlich verbessert.

Aus unserer Sicht ist die Bilanz heute dennoch zwiespältig, denn es bleiben sehr ambitionierte Richtwerte, die ohne ein zweites Massnahmenpaket nicht erreichbar sind. Auch werden die Konsumenten kleinerer und mittlerer Mengen Strom jetzt durch die sofortige Erhöhung des Netzzuschlags zusätzlich belastet.

Die FDP-Liberale Fraktion wird in der folgenden Schlussabstimmung trotzdem mehrheitlich zustimmen.

Au vote final, la majorité des membres du groupe libéral-radical soutiendra le projet.

Ausschlaggebend ist insbesondere die Befristung der KEV. Damit erhält das Subventionsmodell ein Ablaufdatum. Unsere Fraktion will eine Systemänderung hin zu einem marktwirtschaftlichen Modell; dies ist entscheidend, um die langfristige Stromversorgungssicherheit mit den effizientesten Technologien zu gewährleisten.

Das Geschäft hat zudem strategische Relevanz, das möchte ich betonen: Schon steht eine extremere und gefährlichere Volksinitiative vor der Tür, die Atomausstiegs-Initiative. Diese gilt es klar abzulehnen, damit die Schweiz nicht mit abgesägten Hosenbeinen dasteht und damit unsere Stromversorgungssicherheit nicht in Gefahr gerät.

Wie gesagt, unterstützt die Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion das Geschäft. Sie empfiehlt darum das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 zur Annahme.

Nordmann Roger (S, VD): Au terme de longues délibérations, nous arrivons maintenant à l'heure de vérité. La loi sur laquelle nous nous prononçons aujourd'hui représente à la fois le coup d'envoi et la première étape de la Stratégie énergétique 2050.

La direction est claire: la Suisse s'oriente progressivement vers un approvisionnement énergétique entièrement renouvelable en se libérant progressivement non seulement de l'énergie nucléaire, mais aussi de l'énergie fossile. Cette stratégie s'inscrit parfaitement dans les objectifs fixés à Paris par la communauté internationale en matière climatique.

Cette stratégie se fonde avant tout sur l'accroissement de notre efficacité dans l'usage de l'énergie. La loi contient de nombreuses mesures pour avancer sur ce chemin. Sur certains points, le paquet a été renforcé; sur d'autres, il a été affaibli par rapport aux propositions issues du projet du Conseil fédéral. Tous, vraiment tous, ont fait des compromis dans une logique constructive et, pour notre part, nous les assumons.

Le groupe socialiste soutient sans réserve ce projet.

Nous exprimons cependant un regret: l'absence de date pour l'arrêt des vieilles centrales nucléaires constitue un risque pour la sécurité publique. Par chance, ce point spécifique sera à l'ordre du jour de la votation populaire du 27 novembre prochain puisque le peuple et les cantons se prononceront sur une initiative populaire qui propose de limiter

AB 2016 N 1834 / BO 2016 N 1834

à 45 ans la durée maximale d'exploitation des centrales nucléaires.

Wie jede langfristige Strategie wird die Energiestrategie sicher in ein paar Jahren ergänzt und justiert werden müssen. Die Frage, die sich heute stellt, ist aber eine andere: Kann es sich die Schweiz leisten, gar keine Strategie zur Energieversorgung zu haben, gar keine Massnahmen zu treffen? Würde die Vorlage heute abgelehnt, würde dies keineswegs "Weiter wie bisher" bedeuten. Denn AKW altern, sie werden pannen anfällig und defizitär. Um weiterzufahren wie bisher, müsste man neue AKW planen. Abgesehen davon, dass dies aus Sicherheitsgründen nicht wünschbar wäre, wäre es auch politisch und rechtlich kaum realistisch und ökonomisch waghalsig.

Werden infolge einer allfälligen Ablehnung der Energiestrategie die Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien nicht gestärkt, wird die Schweiz im grossen Stil von Dreckstromimporten abhängig werden. Schon



jetzt hängt unsere Energieversorgung zu 65 Prozent von den fossilen Energieträgern Öl und Gas ab. Eine Ablehnung würde dieses fossile Klumpenrisiko verstärken statt reduzieren.

Während der ganzen Beratung haben die Gegner der Energiestrategie 2050 nie eine erste Skizze eines anderen Versorgungsplanes geliefert. Sie sind es uns schuldig geblieben. Sie kritisieren die Kosten und machen daraus eine Karikatur. Dabei blenden sie unsere Ausgangslage aus. Die Schweiz lebt in der Stromproduktion seit Jahrzehnten von der Substanz. Jetzt müssen wir so oder so investieren, und das ist nicht gratis. Mit 0,8 Rappen an Mehrkosten pro Kilowattstunde Strom ist der Preis der Energiestrategie 2050 aber vernünftig, und ein AKW-Neubau würde keinesfalls billiger werden.

Unterstützen Sie bitte dieses neue Energiegesetz. Es wird zu einer stärkeren, sauberen und vermehrt inländischen Energieversorgung führen. Bei einem dermassen strategischen Gut wie dem Strom ist zudem die Schweiz gut beraten, möglichst inländisch zu fahren. Dieses Gesetz bringt endlich die notwendige Investitionssicherheit.

Rösti Albert (V, BE): Ich staune schon, mit welcher Argumentation man jetzt hier vor der Schlussabstimmung uns weismachen will, weshalb man diese Energiestrategie 2050 annehmen soll. Ich habe in Erinnerung, dass man nach Fukushima eigentlich aus der Kernenergie aussteigen wollte, dass das das Hauptziel war. Dass jetzt Herr Grunder als erstes Argument bringt, man müsse die Energiestrategie annehmen, weil erreicht worden sei, dass die Kernkraftwerke noch möglichst lange laufen dürfen, zeigt, dass die Hauptzielsetzung eben gar nichts mehr mit dieser Strategie zu tun hat. Dies zum Ersten.

Er sagt weiter, die SVP-Fraktion wolle sich für den Landschaftsschutz einsetzen. Ja gut, wir wollen wirklich nicht 800 oder sogar 1700 Windkraftträder in unseren schönen touristischen Gebieten, mit denen man dann einigermaßen Strom produzieren möchte. Sie produzieren dann Strom, wenn wir ihn nicht brauchen.

Die SVP hat sich seit je und von Anfang an in aller Konsequenz für eine sichere, für eine wirtschaftliche und kostengünstige sowie für eine ökologische Strom- und Energieversorgung eingesetzt. Alle diese drei Kriterien sind in diesem Konzept, wenn Sie ehrlich sind, nicht erfüllt. Die ausreichende Stromversorgung rund um die Uhr kann nach dem Ausstieg aus der Stromproduktion mit Kernkraftwerken, die 40 Prozent abdecken, durch Schweizer Produktion allein nie gewährleistet werden. Das bestreitet die Botschaft des Bundesrates nicht, da finden Sie keine Studie, die das bestreitet. Mit einem brummelnden Nein wird das nicht besser.

Es ist nämlich nicht verwunderlich, dass auch fünf Jahre nach Fukushima – und in diesen fünf Jahren haben wir bereits mit Milliarden an Subventionen neue Erneuerbare unterstützt – kaum ein Beitrag der neuen Erneuerbaren an die Stromproduktion geleistet wird. Das ist heute so, trotz massiver Mehrproduktion. Ich sage Ihnen weshalb: Weil Sie auf der linken Seite es sind, die im Wasserkraftbau über Jahrzehnte einen Ausbau der Grimsel-Kraftwerke verhindert haben. Noch kürzlich, noch letzte Woche im Grossen Rat des Kantons Bern haben Sie gegen eine Initiative gestimmt, die diesen Ausbau endlich ermöglichen sollte.

Ebenso sind Windkraftwerke überall blockiert. Den Bau von Biogasanlagen haben Sie mit der Ablehnung des Hofdüngerbonus verhindert – deshalb ist es völlig falsch, jetzt mit den Bauern zu kommen -; er lohnt sich nicht mehr. Das Einzige, was bleibt, ist die ineffizienteste Energieproduktion: die Sonnenkollektoren, die dann Strom produzieren, wenn wir ihn nicht brauchen. Genau das verursacht – man hat jetzt auf allen Seiten von der Wasserkraft gesprochen – Probleme bei der Wasserkraft.

Aber das Hauptargument sind die Kosten: Es ist völlig falsch, Herr Nordmann, hier den Leuten glaubhaft machen zu wollen, die Kosten würden sich auf die 0,8 Rappen der KEV beschränken. Wenn Sie die Energiestrategie 2050 lesen – die Richtwerte und die Zielsetzungen sind im Gesetz enthalten –, sehen Sie: Das ist der Start, auf den mehrere Pakete, mehrere Abgaben folgen werden. Man hat auch vom Ausstieg aus der fossilen Energie gesprochen. Das kostet am Schluss 150 bis 200 Milliarden Franken bzw. über 3000 Franken pro Familie. Es sind letztlich nicht Verbände, nicht Grossunternehmen, sondern die bescheidenen Familien mit kleinen Einkommen und die KMU, welche die Zeche bezahlen – diese sind es, die am Schluss bezahlen. Wollen Sie wirklich mit diesem Paket den Familien diese Kosten von mindestens einem halben Monatslohn jährlich auferlegen?

Schliesslich ist die Energiestrategie nicht ökologisch, weil es nichts mit Ökologie zu tun hat, wenn man Strom aus Kohlekraftwerken importiert. Man kann auch Atomstrom aus Frankreich importieren; dann ist es eine Vogel-Strauss-Politik. Die hohen Kosten und die Verstaatlichung eines ganzen Sektors widersprechen ganz grundsätzlich und diametral dem Erfolgsmodell Schweiz mit seiner liberalen Wirtschaftsordnung, die auch die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sichert. Diese Abkehr von bewährten Schweizer Werten lehnt unsere Fraktion entschieden ab.

Die Energiestrategie 2050 ist zu einer reinen Geldumverteilungsmaschinerie geworden, aus der leider bereits weite Kreise der Wirtschaft nicht mehr rausfinden. In sozialistischer Manier hat man grosse Unternehmungen,



Bautechnikfirmen, Wasserwirtschaft, Berggebietskantone und viele mehr so eingeseift, dass sie die grossen Linien des Erfolgsmodells Schweiz aus den Augen verloren haben. Noch einmal: Die Zeche bezahlen nicht die eben Genannten, die von Ihnen entschädigt werden, sondern mit jährlich über 3000 Franken die kleinen Familien und Haushalte.

Es ist für uns unverständlich, dass davon, wie wir seit vorgestern wissen, auch schon breite Teile der FDP/die Liberalen erfasst wurden. Liebe Kolleginnen und Kollegen der FDP: Verraten Sie bitte heute Ihre liberalen Grundwerte nicht. (*Heiterkeit*) Ja, ich habe gedacht, dass da dann gelacht wird. Wie wollen Sie in Zukunft ernsthaft – ich schaue nicht die Linke an – tiefe Steuern, Gebühren und Abgaben sowie eine tiefe Regulungsdichte vertreten, wenn Sie dieser Vorlage zustimmen, die das Energiegesetz von 30 auf über 70 Artikel aufbläht?

Unser Vorstand hat bereits am 19. August einstimmig beschlossen, das Referendum zu ergreifen. Er hat aber ebenso einstimmig beschlossen, dass wir den Kampf gegen dieses Paket nicht alleine führen wollen, da es die ganze Wirtschaft und die Familien, gleich aus welcher Ecke, über Gebühr belastet. Wir rufen die bürgerlichen Kräfte im Land nochmals auf, sich mit einem Referendum gegen dieses Paket aufzulehnen. Wir sind bereit, voranzugehen und die Unterschriften zu sammeln. Nach ein paar noch ausstehenden Abklärungen werden wir in den nächsten Tagen definitiv über die Lancierung eines Referendums entscheiden. Wir können uns die Arbeit aber auch sparen, wenn Sie heute wie die SVP-Fraktion dieses unsägliche Projekt nach dem Motto "Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende" ablehnen.

Girod Bastien (G, ZH): Herr Amstutz hat Herrn Röstli extra als Letzten angemeldet. Herr Röstli war ganz enttäuscht, als

AB 2016 N 1835 / BO 2016 N 1835

er sah, dass ich mich noch später angemeldet habe. Natürlich, wenn man eine solche Position erklären muss, möchte man lieber nicht, dass die anderen Fraktionssprecher all die Positionen einzeln und genüsslich auseinandernehmen können.

Es ist ja unglaublich, was Sie hier behauptet haben. Ich könnte mein ganzes Votum anpassen, um zu zeigen, wie kreuzfalsch Ihre Positionen sind. Ich mache es vielleicht in einem Punkt. Sie sagen, Solarstrom werde zur falschen Zeit produziert. Vielleicht schauen Sie sich die Marktentwicklung der letzten zehn Jahre an. Diese Umwerfungen, die es gab, gab es eben nicht deshalb, weil Solarstrom zur falschen Zeit produziert wurde, sondern weil er eben genau zur richtigen Zeit produziert wird. Wenn Sie nur mal die Auto-Seite Ihrer Zeitung studieren, merken Sie, dass bezüglich Batterientechnologie eine gewaltige Entwicklung im Gange ist, eine Entwicklung, die in Kombination mit Solar- und Windanlagen dazu führt, dass wir eine sehr verlässliche Versorgung mit erneuerbaren Energien sicherstellen können.

Diese Vorlage beinhaltet wichtige und richtige gesetzliche Anpassungen, Anpassungen an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts im Energie- und Stromsektor. Ich weiss, Sie haben etwas Mühe mit den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Aber diese Anpassungen sind eigentlich unbestritten. Es geht um ein Mehr für den Umwelt- und Klimaschutz, es geht um eine unabhängige, zuverlässige Versorgung mit Energie und Strom, es geht um die Zukunftsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Energie- und Stromsektors. Es sind Anpassungen, die die Grünen schon lange gefordert haben. Seit Jahren, Jahrzehnten, ja seit unserer Gründung haben wir Grünen diese Massnahmen gefordert. Man muss sagen, es ist langsam Zeit. Mittlerweile haben zahlreiche Länder in Europa genau diese Massnahmen längst eingeführt. Ich will die Euphorie nicht bremsen, aber bezüglich Energiewende sind wir Schlusslicht in Europa, und wir werden auch mit dieser Reform höchstens ins Mittelfeld vorstossen.

Nehmen wir die neuen erneuerbaren Energien: Bei der pro Kopf installierten Kapazität liegen 24 Länder vor uns, nur vier Länder hinter uns. Was haben wir denn nun mit diesen Massnahmen? Ein Plus um einen Drittel, das nach sechs Jahren bereits wieder zurückgefahren wird und nach 15 Jahren abgestellt werden soll. Damit werden wir höchstens ins Mittelfeld vorstossen.

Aber im zentralsten Punkt sind wir heute Schlusslicht und werden auch in Zukunft Schlusslicht sein, nämlich bei den AKW-Risiken. Die Schweiz hat das älteste AKW der Welt und den ältesten AKW-Park der Welt. Es ist unbestritten, dass mit zunehmendem Alter auch das Risiko zunimmt. Deshalb und gerade weil Fukushima der Anlass für die Energiestrategie war, ist es grobfahrlässig, dass dieses Parlament die Warnung des Ensi ignoriert und die Empfehlung, eine Sicherheitsmarge zu installieren, nicht aufgenommen hat; dass es die Sicherheitsmarge gestrichen hat, und zwar aufgrund des Lobbyings der Axpo – jenes AKW-Betreibers, der am meisten Mühe hat, die neuen Realitäten zu begreifen, der sich am meisten für den Weiterbetrieb von AKW wehrt. Mit dem ewigen Weiterbetrieb dieser Uralt-AKW nehmen leider die AKW-Risiken weiter zu.



Glücklicherweise hat die Bevölkerung aber die Möglichkeit, diesen gravierenden Fehler in dieser Vorlage mit einem Ja zum geordneten Atomausstieg zu korrigieren. Am 27. November geht es um eine wichtige, vielleicht gar existenzielle Entscheidung für unsere Heimat, liebe SVP, für unseren Wirtschaftsstandort. Sie können noch viel Wirtschaftsförderung betreiben – nach einem nuklearen Unfall in der Schweiz werden auch die besten Unternehmen nicht mehr in die Schweiz kommen wollen. Am 27. November fällt eine sehr wichtige Entscheidung, dann kann korrigiert werden, was diese Vorlage nicht korrigiert, nämlich das zunehmende Risiko bei den AKW.

Kurz, die grüne Fraktion wird heute mit Überzeugung Ja stimmen, aber ab morgen werden die Grünen sich mit noch mehr Überzeugung für ein Ja zu einem geordneten Atomausstieg einsetzen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Fukushima 2011 hat zwei Parteien und den Bundesrat zu einem Meinungsumschwung gebracht, und unser Rat und der Bundesrat haben einen mutigen Entscheid gefällt. Was nach langer Arbeit vorliegt, ist eine Kompromissvorlage, ein erster Schritt in die richtige Richtung. Es ist aber kein Ausstieg aus der Kernenergie, was es eigentlich hätte sein sollen. Es ist erstens ein Einstieg in einen Langzeitbetrieb von Altreaktoren. Es ist zweitens eigentlich ein Geschenk an die Atombranche, denn ohne diesen mutigen Entscheid hätte sie weitere Millionen in drei neue Projekte investiert, hätte vielleicht sogar eine Abstimmung gewonnen, hätte vielleicht weitere Hunderte von Millionen in etwas investiert, von dem heute jedes Kind weiss, dass es nie mehr rentieren wird: neue Kernkraftwerke.

Die Vorlage hat viele gute Punkte: Dazu gehören Steueranreize und Eigenverbrauchsregelungen, dazu gehört, dass die KEV optimiert wurde und begrenzt ist, dazu gehören aber auch viele Massnahmen im CO₂-Bereich. Das genügt aber noch nicht, es werden weitere Massnahmen folgen müssen. Es braucht eine Lenkungsabgabe. Ich weiss, deren Mehrheitsfähigkeit ist hier nicht so gross, aber nur schon, weil unsere Wasserkraft darbt, werden wir über das Thema Lenkung – oder Förderung, Subvention, Weiterführung der Marktprämie – diskutieren müssen.

Die Kernkraftwerke, auch die bestehenden, sind alles andere als rentabel. Auch dort wird fast täglich Geld weggefressen. Man ist nicht sicher, ob die Branche am 27. November nicht am liebsten ein Ja zu einem schnellen Ausstieg hätte, um den Staat dann quasi für Milliarden ihrer Fehlinvestitionen belangen zu können. Diese indifferente Lage zeigt deutlich auf, wo die Kernenergie heute steht: dort, wo sie immer war. Sie ist weder sicher noch ökologisch, noch rentabel.

Herr Rösti hat nicht mit allem, was er gesagt hat, Unrecht. Der Weg ist noch lange nicht zu Ende. Aber auch der Klimawandel geht weiter. Gewisse Gemeinsamkeiten der jetzigen Energiestrategie 2050 mit Ihrer Landwirtschaftspolitik kann ich nicht abstreiten. Darum verstehe ich eigentlich Ihr Nein nicht. Es ist ja genau die schweizerische Art, wie Sie Landwirtschaftssubventionspolitik betreiben, die bei dieser Energiestrategie jetzt teilweise erfolgreich ist. Von daher müssten Sie eigentlich mit Begeisterung sagen: Es ist unser Konzept, das kopiert worden ist, dagegen können wir gar nicht sein.

Die Grünliberalen werden trotz ihrer Skepsis, da immer noch sehr viel Regulierung und sehr viel an Subventionen in dieser Vorlage sind, diesem ersten Schritt mit Überzeugung zustimmen. Wir würden uns, wenn Sie das Referendum ergreifen, auch über eine Volksabstimmung freuen. Wir sind nämlich überzeugt, dass das Volk sowohl zur Energiewende als auch zum Ausstieg aus der Kernenergie Ja sagen wird.

Sollte Herr Rösti das Referendum lancieren, so werde ich auf seinem Bogen unterschreiben, damit das Volk Ja zu dem sagen kann, zu dem heute wir als Grünliberale und wir als Rat Ja sagen.

1. Energiegesetz

1. Loi sur l'énergie

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 13.074/14172)

Für Annahme des Entwurfes ... 120 Stimmen

Dagegen ... 72 Stimmen

(6 Enthaltungen)

AB 2016 N 1836 / BO 2016 N 1836




NATIONALRAT
 Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
 Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Entwurf 1 - Energiegesetz
 Schlussabstimmung

Abstimmung vom / Vote du: 30.09.2016 09:03:10

Addor	=	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Irnmark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	=	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Salzmanna	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	=	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barile	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	=	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glarner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	E	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Brélaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössli	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altermatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Mürli	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	=	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldemann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscelli	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	-	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	-	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	=	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si	12	43	5	7	30	17	6	120
-	Nein / non / no			59			13		72
=	Enth. / abst. / ast.			4			1	1	6
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1		1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								0
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Annahme der Vorlage

Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung der Vorlage



13.074

**Energiestrategie 2050,
erstes Massnahmenpaket.
Für den geordneten Ausstieg
aus der Atomenergie
(Atomausstiegs-Initiative).
Volksinitiative**

**Stratégie énergétique 2050,
premier volet.
Pour la sortie programmée
de l'énergie nucléaire
(Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire**

Schlussabstimmung – Vote final

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.14 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.15 (FRIST - DÉLAI)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Energiegesetz
1. Loi sur l'énergie**

Abstimmung – Vote
 (namentlich – nominatif; 13.074/1659)
 Für Annahme des Entwurfes ... 35 Stimmen



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Herbstsession 2016 • Dreizehnte Sitzung • 30.09.16 • 08h15 • 13.074
Conseil des Etats • Session d'automne 2016 • Treizième séance • 30.09.16 • 08h15 • 13.074



Dagegen ... 6 Stimmen
(3 Enthaltungen)



STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative

Energiegesetz (EnG)

Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire

Loi sur l'énergie (LEne)

Strategia energetica 2050, primo pacchetto di misure. Per un abbandono pianificato dell'energia nucleare (Iniziativa per l'abbandono del nucleare). Iniziativa popolare

Legge sull'energia (LEne)

Gegenstand / Objet du vote: Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 30.09.2016 08:23:13

Abate	Fabio	+	TI
Baumann	Isidor	=	UR
Berberat	Didier	+	NE
Bischof	Pirmin	+	SO
Bischofberger	Ivo	+	AI
Bruderer Wyss	Pascale	+	AG
Caroni	Andrea	-	AR
Comte	Raphaël	P	NE
Cramer	Robert	+	GE
Dittli	Josef	+	UR
Eberle	Roland	-	TG
Eder	Joachim	+	ZG
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fetz	Anita	+	BS
Föhn	Peter	-	SZ
Fournier	Jean-René	+	VS
Français	Olivier	+	VD
Germann	Hannes	-	SH
Graber	Konrad	+	LU
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hêche	Claude	+	JU
Hefti	Thomas	=	GL

Hegglin	Peter	=	ZG
Hösli	Werner	-	GL
Janiak	Claude	+	BL
Jositsch	Daniel	+	ZH
Keller-Sutter	Karin	+	SG
Kuprecht	Alex	-	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Lombardi	Filippo	E	TI
Luginbühl	Werner	+	BE
Maury Pasquier	Liliane	+	GE
Minder	Thomas	+	SH
Müller	Damian	+	LU
Müller	Philipp	+	AG
Noser	Ruedi	+	ZH
Rechsteiner	Paul	+	SG
Rieder	Beat	+	VS
Savary	Géraldine	+	VD
Schmid	Martin	+	GR
Seydoux-Christe	Anne	+	JU
Stöckli	Hans	+	BE
Vonlanthen	Beat	+	FR
Wicki	Hans	+	NW
Zanetti	Roberto	+	SO

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	35
- Nein / non / no	6
= Enth. / abst. / ast.	3
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	0
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Adopter la loi fédérale

Bedeutung Nein / Signification du non:

Rejet

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Entrer en matière

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 19:24:58

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemand	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	=	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	0	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	=	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	0	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	31	8	15	26	42	2	135
-	Nein / non / no							55	55
=	Enth. / abst. / ast.					2			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			2		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1				2	1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (entrer en matière)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht (ne pas entrer en matière)

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Proposition de renvoi

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 19:26:28

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	=	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	=	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	=	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenerberger-Genève	=	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Alleman	=	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Romano	=	CE	TI
Amarelle	=	S	VD	Fridez	=	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	=	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	=	CE	VS	Galladé	=	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	=	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	=	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	=	S	ZH	Gasser	=	GL	GR	Maier Thomas	=	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	=	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	=	S	NE	Rytz Regula	=	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	=	G	LU
Bernasconi	=	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	=	S	VD	Schenker Silvia	=	S	BS
Bertschy	=	GL	BE	Gilli	=	G	SG	Masshardt	=	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	=	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glanzmann	=	CE	LU	Meier-Schatz	=	CE	SG	Schläfli	=	CE	SO
Böhni	=	GL	TG	Glättli	=	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	=	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	=	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	=	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	=	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	=	G	BL	Moser	=	GL	ZH	Schwaab	=	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	=	S	TG	Müller Geri	=	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	=	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	=	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	=	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bulliard	=	CE	FR	Grunder	=	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	=	CE	VS	Gschwind	=	CE	JU	Müller-Altermatt	=	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	=	CE	GR	Guhl	=	BD	AG	Munz	=	S	SH	Steiert	=	S	FR
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Gysi	=	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	0	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	=	S	SO	Naef	=	S	ZH	Streiff	=	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	=	S	ZH	Neiryck	=	CE	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Chevalley	=	GL	VD	Hassler	=	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	=	S	GE
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	=	S	VD	Trede	=	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	=	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
de Buman	=	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	=	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	=	BD	BE	Pardini	=	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	=	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	=	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	=	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	=	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	=	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	John-Calame	=	G	NE	Quadranti	=	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	=	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	=	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	=	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	0	RL	ZH	Kessler	=	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	=	GL	ZH
Fischer Roland	=	GL	LU	Kiener Nellen	=	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	=	S	AG
Flach	=	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	=	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si			2					31	33
-	Nein / non / no			9	1		28		25	63
=	Enth. / abst. / ast.		11	20	7	15		42	1	96
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			2		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				2	1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité I Rösti (renvoyer au CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Wasserfallen (renvoyer au CF)

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Proposition de renvoi

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 19:27:28

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	=	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altrematt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	0	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	0	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		11	30	8	15		42	2	108
- Nein / non / no						26		55	81
= Enth. / abst. / ast.			1			2			3
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			2		3
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				2	1		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (ne pas renvoyer au CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Wasserfallen (renvoyer au CF)

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 1, al. 2, let. c

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 20:51:27

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	0	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	0	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altrematt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbella	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	0	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	0	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	0	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	0	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		26	8		29		55	118
-	Nein / non / no	11	3		15		41		70
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			2		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1	2			1	2	2	8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Jans

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 1, al. 2, let. c

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 20:52:16

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	0	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schützel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	0	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altrematt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbella	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	0	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	0	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	0	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	29	8	15	29	41		133
-	Nein / non / no							55	55
=	Enth. / abst. / ast.							1	1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			2		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1	2			1	2	1	7
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 2, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 20:53:09

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	0	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schützel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	0	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Alterrat	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	0	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	0	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		26	8		30		56	120
-	Nein / non / no	11	3		15		41		70
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1		2		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1	2				2	1	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Girod

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3, titre (vaut également pour l'art. 4)

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 20:54:09

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	=	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	=	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	=	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	=	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	=	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altermatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neirynek	-	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	=	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	=	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	0	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	0	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	=	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		11	24	8	11	30	41	55	180
- Nein / non / no			2		1			1	4
= Enth. / abst. / ast.			5		3				8
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			2		3
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					2	1	4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Neirynek

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3, al. 1 et 2

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 20:54:54

Aebi Andreas	=	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Röstli	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	=	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	0	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	0	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	=	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	=	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	27	8	15	3	41		105
-	Nein / non / no		2			27		53	82
=	Enth. / abst. / ast.		2					3	5
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			2		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1					2	1	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Wasserfallen

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 20:55:46

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenerberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	=	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	+	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schützel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Alterrat	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	0	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	0	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	=	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	21	7	15		42		96
-	Nein / non / no		8	1		30		56	95
=	Enth. / abst. / ast.		2						2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			2		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1					2	1	4

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 6, al. 1, let. b

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 20:57:06

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Alleman	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	V	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	=	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbella	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	0	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	0	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		13	8		30		55	106
-	Nein / non / no	11	17		15		41	1	85
=	Enth. / abst. / ast.		1						1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			2		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1					2	1	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Vogler

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 6, al. 1, let. b

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 20:57:54

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	V	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	0	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltpold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	0	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	=	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	30	8	15	7	41		112
-	Nein / non / no					21		56	77
=	Enth. / abst. / ast.		1			2			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			2		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1					2	1	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 6, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 20:58:48

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	=	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schützel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	=	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	0	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	=	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		21	8		27		55	111
-	Nein / non / no	11	9		15		42	1	78
=	Enth. / abst. / ast.		1			3			4
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			2		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1					1	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Chopard-Acklin

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art 6, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 01.12.2014 20:59:38

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	=	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	=	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	0	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	0	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	16	8		29		56	120
-	Nein / non / no		13		15	1	42		71
=	Enth. / abst. / ast.		2						2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			2		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1					1	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Vogler

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:36:45

Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Alleman	-	S	BE
Amarelle	-	S	VD
Amadruz	+	V	GE
Amherd	+	CE	VS
Amstutz	+	V	BE
Badran Jacqueline	0	S	ZH
Barazzone	+	CE	GE
Bäumle	-	GL	ZH
Bernasconi	-	S	GE
Bertschy	-	GL	BE
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Böhni	-	GL	TG
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	CE	SG
Bugnon	+	V	VD
Bulliard	+	CE	FR
Buttet	+	CE	VS
Candinas	+	CE	GR
Carobbio Guscetti	-	S	TI
Caroni	+	RL	AR
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chopard-Acklin	-	S	AG
Clottu	+	V	NE
Darbellay	+	CE	VS
de Buman	+	CE	FR
de Courten	+	V	BL
Derder	+	RL	VD
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU
Fässler Daniel	+	CE	AI
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Jacqueline	-	S	ZH
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG

Fluri	-	RL	SO
Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Galladé	-	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Gasser	-	GL	GR
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	+	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	-	G	SG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	CE	LU
Glättli	-	G	ZH
Gmür	+	CE	SZ
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross Andreas	E	S	ZH
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Gschwind	+	CE	JU
Guhl	+	BD	AG
Gysi	-	S	SG
Hadom	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hassler	+	BD	GR
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltbold	+	RL	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CE	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Ingold	-	CE	ZH
Jans	-	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	-	G	NE
Jositsch	-	S	ZH
Keller Peter	+	V	NW
Kessler	-	GL	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Killer Hans	+	V	AG
Knecht	+	V	AG

Landolt	0	BD	GL
Lehmann	+	CE	BS
Leuenberger-Genève	-	G	GE
Leutenegger Oberholzer	-	S	BL
Lohr	+	CE	TG
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CE	LU
Mahrer	-	G	GE
Maier Thomas	-	GL	ZH
Maire Jacques-André	-	S	NE
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Meier-Schatz	+	CE	SG
Merlini	+	RL	TI
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	-	GL	ZH
Müller Geri	-	G	AG
Müller Leo	+	CE	LU
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	-	CE	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Neiryck	-	CE	VD
Nidegger	0	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	-	S	BL
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	CE	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	E	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	CE	TI
Reimann Lukas	+	V	SG
Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	+	V	ZH

Riklin Kathy	+	CE	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	CE	SG
Romano	+	CE	TI
Rossini	P	S	VS
Röstli	+	V	BE
Ruiz Rebecca	-	S	VD
Rusconi	+	V	TI
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Schelbert	-	G	LU
Schenker Silvia	-	S	BS
Schibli	+	V	ZH
Schilliger	+	RL	LU
Schläfli	+	CE	SO
Schmid-Federer	-	CE	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schützel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Schwaab	-	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Stiert	-	S	FR
Stolz	+	RL	BS
Streff	-	CE	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tschäppät	-	S	BE
Tschümperlin	-	S	SZ
van Singer	-	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer Daniel	-	G	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	CE	OW
von Graffenried	-	G	BE
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	E	S	VD
Walter	+	V	TG
Walt Beat	+	RL	ZH
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		26	7		29		56	118
-	Nein / non / no	12	5		15	1	41		74
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1		3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				1		1	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Jans

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 8, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:37:36

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	V	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		28	7		29		56	120
-	Nein / non / no	12	3		15	1	41		72
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Jans

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 9, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:38:21

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altrematt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltpold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	28	7	15	29	41		132
- Nein / non / no			3			1		56	60
= Enth. / abst. / ast.									0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			3		4
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				1			1	1	3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Rösti

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 10, al. 3, let. b

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:39:12

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltpold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	28	7		30		56	133
-	Nein / non / no		3		15		41		59
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Girod

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 10, al. 3, let. c

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:39:59

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		28	7		29		56	120
-	Nein / non / no	12	3		15	1	41		72
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Semadeni

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 11, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:41:35

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	=	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	=	CE	SG
Alleman	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	=	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	=	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	=	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	=	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	=	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	19	6		27		55	119
-	Nein / non / no		6	1	15	2	41	1	66
=	Enth. / abst. / ast.		6			1			7
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Neiryck

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 11, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:42:15

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altmatter	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	29	7	15	29	41	56	189
- Nein / non / no			2			1			3
= Enth. / abst. / ast.									0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			3		4
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				1			1	1	3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition du Conseil fédéral

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 11, al. 3. let. b

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:43:06

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	=	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	29	7	15		41		104
-	Nein / non / no					30		56	86
=	Enth. / abst. / ast.		2						2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Rösti

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 12, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:43:58

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	=	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Fröhner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	0	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	=	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	=	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	=	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	0	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	17	7	15	10	41	1	103
-	Nein / non / no		13			17		53	83
=	Enth. / abst. / ast.		1			3			4
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1	3	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Rösti

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 11, 12, 13 et 13 a ainsi qu'art. 6 LAT

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:45:02

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	=	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	=	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	=	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	1	11	7	15	3	41		78
-	Nein / non / no	11	18			26		56	111
=	Enth. / abst. / ast.		2			1			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Résultats des votes précédents
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Fässler Daniel

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 14, al. 3 (introduction du terme "en principe")

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:46:44

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	=	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	-	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	0	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	=	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	=	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	1	25	6		22	10	56	120
-	Nein / non / no	11	5	1	15	8	28		68
=	Enth. / abst. / ast.		1				2		3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			2	1	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Fluri

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 14, al. 3 (introduction du terme "au cas par cas")

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:47:30

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	=	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	=	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		26	6		24	9	56	121
-	Nein / non / no	11	5	1	15	6	31		69
=	Enth. / abst. / ast.	1					1		2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Fluri

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 14

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:48:37

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	=	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	=	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	=	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Alterrat	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbella	+	CE	VS	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	=	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	29	7	13	29	10	56	155
-	Nein / non / no	1	2			1	28		32
=	Enth. / abst. / ast.				2		3		5
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Semadeni

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 15

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 08:49:23

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altcratt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	=	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	=	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	-	BD	ZH	Walt Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		24	4		28		56	112
-	Nein / non / no	11	7	3	15	1	41		78
=	Enth. / abst. / ast.	1				1			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Girod

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 17

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:43:54

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	=	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	=	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	=	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	20	7	15	2	42	2	100
-	Nein / non / no		10	1		27		53	91
=	Enth. / abst. / ast.		1			1		1	3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							1	1
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Rösti

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 18, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:44:57

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	=	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	=	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltpold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	=	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	=	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	=	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	=	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	27	6	15	29	42	48	179
- Nein / non / no			2	1				6	9
= Enth. / abst. / ast.			2	1		1		2	6
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			3		4
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								1	1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter la proposition Grossen Jürg
 Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter la proposition Grossen Jürg

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 17 et 18

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:46:04

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	31	8	15	30	42	7	145
- Nein / non / no								49	49
= Enth. / abst. / ast.									0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			3		4
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								1	1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 19, al. 3 3bis und 3ter

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:48:17

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Alleman	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	=	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	=	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	18	7	15	30	41	3	125
-	Nein / non / no	1	12	1			1	52	67
=	Enth. / abst. / ast.		1					1	2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							1	1
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Fässler Daniel

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 19, al. 3 3bis und 3ter

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:49:03

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streff	=	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	=	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	=	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si			27	7	14	30	42	55	175
- Nein / non / no		12	2	1				1	16
= Enth. / abst. / ast.			2		1				3
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			3		4
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								1	1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Bäumle

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 21, al. 1 et 2

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:50:02

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	21	8	15		42	1	99
-	Nein / non / no		10			30		55	95
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							1	1
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Wasserfallen

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 21, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:50:41

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	=	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	31	8	15	9	42	1	118
-	Nein / non / no					20		55	75
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							1	1
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Rösti

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22, al. 2bis

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:52:44

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	=	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	-	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	-	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		1	22	4	2	3	7	55	94
- Nein / non / no		11	9	4	13	27	35		99
= Enth. / abst. / ast.								1	1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			3		4
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								1	1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité III Bäumle

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22, al. 7

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:53:31

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	V	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	-	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	=	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	0	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	0	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12		8		3		53	76
- Nein / non / no			31		15	25	42	1	114
= Enth. / abst. / ast.						1		1	2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			3		4
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						1		2	3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité VII Bourgeois

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:54:27

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	0	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	31	8	15	30	42		138
-	Nein / non / no							55	55
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							2	2
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité I Favre Laurent

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Rösti

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:55:09

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltpold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	31	7	15	19	42	8	134
- Nein / non / no						11		48	59
= Enth. / abst. / ast.				1					1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			3		4
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								1	1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité I Favre Laurent

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité V Wasserfallen

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22, al. 1, 2, 2bis, 3, 4, 5, et 7

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:56:15

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	+	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altrematt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	19	8	15		43	1	98
-	Nein / non / no		12			30		55	97
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							1	1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Concept de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Concept de la minorité I Favre Laurent

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22, al. 6

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:57:12

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altერთ	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		30	8		29		56	123
-	Nein / non / no	12	1		15	1	42		71
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							1	1
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Nussbaumer

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 23

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 10:58:04

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	=	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	25	7	15		42		101
-	Nein / non / no		6			30		56	92
=	Enth. / abst. / ast.			1					1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							1	1
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Rösti

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 27, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 11:00:00

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	=	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		11	31	8	15	13	42		120
- Nein / non / no						17		56	73
= Enth. / abst. / ast.		1							1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			3		4
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								1	1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité I Fässler Daniel

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 25 à 27

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 11:00:53

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Alleman	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	9	8	15	29	42	3	118
- Nein / non / no			22			1		53	76
= Enth. / abst. / ast.									0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			3		4
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								1	1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Fässler Daniel

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 19 à 27

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 11:01:57

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	0	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltpold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	31	8	15	29	42	5	142
-	Nein / non / no					1		50	51
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3		4
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							2	2
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Résultats des votes précédents
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 28, al. 1, let. b, ch. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:41:34

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	0	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	0	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	0	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	=	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	27	8		29		51	126
-	Nein / non / no		2		14	1	41		58
=	Enth. / abst. / ast.	1							1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2		1		1	5	9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Semadeni

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 28, al. 1, let. b, ch. 2

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:42:22

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	=	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzone	-	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	=	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	-	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	=	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	=	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		3	3	15	27	13		61
-	Nein / non / no	12	27	4		2	27	51	123
=	Enth. / abst. / ast.			1		1	2		4
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					5	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Fässler Daniel

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 28, al. 1, let. c

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:43:06

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	=	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzone	-	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	=	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	-	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Walter	=	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	-	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	=	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	=	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		4			17		1	22
-	Nein / non / no	12	26	8	15	10	42	47	160
=	Enth. / abst. / ast.					3		3	6
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					5	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition von Siebenthal

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 29, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:43:54

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altrematt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	30	8	15	20	42		127
-	Nein / non / no					10		51	61
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					5	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 30, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:44:35

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	0	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	0	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	0	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	0	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltold	-	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	0	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	0	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	29	8		1	33	44	127
-	Nein / non / no		1		15	29	6	4	55
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				3	8	12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Favre Laurent

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 31, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:45:16

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	0	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	26	8	15	2	41	2	106
-	Nein / non / no		4			28		49	81
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				1	5	7
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Wasserfallen

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 33, al. 3, let. f

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:46:04

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	=	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	0	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		19	8		30		51	108
-	Nein / non / no	12	9		15		42		78
=	Enth. / abst. / ast.		1						1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2					5	7
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Nussbaumer

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 28 à 33

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:47:04

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	=	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	30	8	15	28	42	12	147
-	Nein / non / no					1		39	40
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					5	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Résultat des votes précédents
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 34

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:48:04

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	=	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	26	8	15	1	42		104
-	Nein / non / no		4			28		51	83
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					5	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Favre Laurent

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 34

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:48:50

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	=	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	=	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	=	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	30	8	15	16	42	1	124
-	Nein / non / no					12		49	61
=	Enth. / abst. / ast.					2		1	3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					5	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 35, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:49:26

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Alleman	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	V	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	=	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	-	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	=	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbella	-	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	1	8	15	18	1	47	102
-	Nein / non / no		29			9	41	4	83
=	Enth. / abst. / ast.					3			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					5	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Bourgeois

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 37, al. 1 et 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:50:23

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	=	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	=	RL	VS	Markwalder	=	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	=	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	=	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	=	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	26	8	15		42	2	105
-	Nein / non / no		1			26		48	75
=	Enth. / abst. / ast.		3			4		1	8
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					5	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 37, al. 3 (frein aux dépenses)

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:51:17

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	=	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	+	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	=	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	=	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbella	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	=	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	29	8	15	11	43	5	123
-	Nein / non / no					18		44	62
=	Enth. / abst. / ast.		1			1		2	4
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					5	6

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non:

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 40, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:52:09

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	=	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	=	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	=	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	=	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	28	7	15	1	42	1	106
-	Nein / non / no		1			26		49	76
=	Enth. / abst. / ast.		1	1		3			5
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					6	7
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 41

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:53:07

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	=	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	=	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	=	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	-	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	=	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	=	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	=	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	=	CE	VS	Gschwind	=	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	=	CE	GR	Guhl	=	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	=	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	=	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	=	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	=	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	=	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	=	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		11			29		51	91
-	Nein / non / no	12	12		15		42		81
=	Enth. / abst. / ast.		7	8		1			16
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					5	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité I Knecht

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Girod

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 41

Abstimmung vom / Vote du: 02.12.2014 12:53:49

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	0	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	E	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	=	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	0	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltpold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	E	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	25	8	15	1	42		103
-	Nein / non / no		5			28		51	84
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			3	1	5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					5	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non:

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 45, al. 1, 2, 4 et 5

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:46:46

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	0	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	0	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	0	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	=	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	0	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	0	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	30	7	15	27	43		134
-	Nein / non / no							55	55
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	1		2	1	2	7
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Rösti

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 46, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:48:09

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	=	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	29	8	1	4	44	56	154
-	Nein / non / no		2		13	25			40
=	Enth. / abst. / ast.				1				1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		1	2
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition du Conseil fédéral

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 46, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:48:55

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	26	8	15		44		105
-	Nein / non / no		5			29		56	90
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		1	2
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 46, al. 2 et al. 3, let. a

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:49:33

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	25	8	15		44		104
-	Nein / non / no		6			29		56	91
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		1	2
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 46, al. 3, let. c

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:50:21

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	-	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	0	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltpold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		28	8		29		56	121
-	Nein / non / no	12	3		14		44		73
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				1	1		1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Badran Jacqueline

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 46, al. 3, let. d

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:51:06

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	V	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	-	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	-	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	-	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	-	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	0	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si							54	54
-	Nein / non / no	12	31	8	15	28	44	2	140
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2		1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité III Bäumle

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 46, al. 3, let. e, f, g et h

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:51:53

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	0	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	20	7	15		44		98
-	Nein / non / no		11			29		56	96
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1		1		1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité IV Wasserfallen

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 46, al. 3, let. fbis

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:52:43

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	-	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walt Beat	0	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		29	8		29		56	122
-	Nein / non / no	12	2		15		44		73
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		1	2
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non:

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 46, al. 4

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:54:12

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	-	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	=	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	29	8		29		56	132
-	Nein / non / no	1	2		15		44		62
=	Enth. / abst. / ast.	1							1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		1	2
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité VII Jans

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 46, al. 4

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:54:54

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	19	8	15		44		98
-	Nein / non / no		12			29		55	96
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		2	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité VI Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 46, al. 6

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:55:42

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	-	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	=	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	0	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		27	7		28		55	117
-	Nein / non / no	12	4		15		44		75
=	Enth. / abst. / ast.			1					1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2		2	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité IX Semadeni

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 47, al. 2 et 3

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:56:39

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	=	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	=	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	=	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	-	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	-	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	=	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altermatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	-	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	=	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		9			28		55	92
-	Nein / non / no	12	18	8	15		44		97
=	Enth. / abst. / ast.		4			1			5
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		2	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Müller-Altermatt/Vogler

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 48 à 52 (vaut également pour l'art. 72, al. 1, let. 3 et l'art 76b)

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:58:02

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	-	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	=	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	-	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	-	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	-	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	=	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	0	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	=	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		4			21		48	73
-	Nein / non / no	12	27	8	15	7	44	4	117
=	Enth. / abst. / ast.					1		2	3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		3	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Concept de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Concept de la minorité I Grunder

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 53, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:58:53

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	0	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltpold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walt Beat	0	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	21	8	15	1	44		101
-	Nein / non / no		9			28		55	92
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1			1		2	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Müri

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 54

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 09:59:41

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	=	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walt Beat	0	RL	ZH
Feller	=	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	27	8	15	2	44		108
-	Nein / non / no		4			25		55	84
=	Enth. / abst. / ast.					2			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		2	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Müri

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 55, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 10:00:27

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	29	8	15	26	44		134
-	Nein / non / no		2			3		55	60
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		2	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Müri

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 55, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 10:01:12

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	=	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	=	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	26	8	15	28	44		133
-	Nein / non / no		5					54	59
=	Enth. / abst. / ast.					1		1	2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		2	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Müri

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 58, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 10:02:40

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	=	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	-	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	=	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	-	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	=	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	-	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	=	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	=	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	=	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	=	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	=	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si				14		44		58
-	Nein / non / no	12	31	8		25		50	126
=	Enth. / abst. / ast.				1	4		5	10
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		2	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité I Badran Jacqueline

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Buttet

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 58, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 10:03:30

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	-	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schützel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altrematt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	2	8	14	29	44	53	162
-	Nein / non / no		29		1			2	32
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		2	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Buttet

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 58, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 10:04:13

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltpold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	28	8	15	22	44		129
-	Nein / non / no		3			7		55	65
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		2	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité III Müri

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 58, al. 5

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 10:04:54

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	=	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	30	8	15	6	44	1	116
-	Nein / non / no		1			22		54	77
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		2	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Müri

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 59, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 10:05:41

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	0	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	29	8	15	13	44		121
-	Nein / non / no		2			15		55	72
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		2	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Müri

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 59, al. 4

Abstimmung vom / Vote du: 03.12.2014 10:06:28

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	0	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	0	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walt Beat	0	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	23	8	15		44		102
-	Nein / non / no		8			29		55	92
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1		2	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Müri

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 60

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 09:52:39

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	0	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	0	V	BE	Gasche	0	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	0	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	0	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	0	V	GR	Graf Maya	0	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	0	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	0	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	0	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	0	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	0	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	30	7	13	29	41		132
-	Nein / non / no						1	48	49
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	1	2	1	2	9	16
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 61, al. 4

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 09:53:33

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	0	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	V	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	0	V	BE	Gasche	0	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	-	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	0	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	-	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	-	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	-	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	0	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si						28		52	80
- Nein / non / no		12	30	7	15	1	43		108
= Enth. / abst. / ast.									0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	1		1	1	5	9
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Vogler

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 65

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 09:54:49

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	0	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	0	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	28	7	15	29	43	52	186
- Nein / non / no			3					2	5
= Enth. / abst. / ast.									0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				1		1	1	3	6
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition du Conseil fédéral

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 65

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 09:55:23

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	0	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	0	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	0	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	31	8	15	29	43		138
- Nein / non / no								53	53
= Enth. / abst. / ast.									0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						1	1	4	6
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 74, al. 6

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 09:57:35

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	30	8	15		43	1	109
-	Nein / non / no		1			30		54	85
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						1	2	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Wasserfallen

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 79, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 09:58:39

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	0	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	31	8	15	30	43		139
-	Nein / non / no							54	54
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						1	3	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Wobmann

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 79, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 09:59:19

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	=	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	-	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	-	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	0	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	-	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltpold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	2	1	15	29	42	55	156
- Nein / non / no			29	7					36
= Enth. / abst. / ast.						1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							2	2	4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Fässler Daniel

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 1. LTF, art. 83, let. w

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:22:56

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltpold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	29	8	15	29	44		137
-	Nein / non / no		2			1		54	57
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 10, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:23:53

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	31	7	15	22	44		131
-	Nein / non / no			1		7		54	62
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Wobmann

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 10a**Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:24:34**

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	0	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	31	7	15	30	43		138
- Nein / non / no				1				54	55
= Enth. / abst. / ast.									0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							1	3	4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Wobmann

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 10b**Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:25:10**

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	31	7	15	28	44		137
- Nein / non / no				1		1		54	56
= Enth. / abst. / ast.						1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								3	3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Wobmann

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 11, al. 1**Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:25:47**

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	29	7	15	2	44		109
-	Nein / non / no		2	1		28		54	85
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Wasserfallen

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 13, al. 1**Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:26:36**

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	29	8	15	1	44		109
-	Nein / non / no		1			28		54	83
=	Enth. / abst. / ast.		1			1			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Wobmann

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 13, al. 2 et 6**Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:27:17**

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	31	8	15	28	44		138
-	Nein / non / no					2		54	56
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Wobmann

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 29, al. 2**Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:28:48**

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	30	8	15	28	44		137
-	Nein / non / no		1			2		54	57
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 29, titre et al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:29:25

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	=	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	=	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	-	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	-	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	2		15	21	44		94
-	Nein / non / no		28	8		8		54	98
=	Enth. / abst. / ast.		1			1			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité III Fässler Daniel

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 31, al. 1, 2, 2bis et 4

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:30:27

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	=	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	=	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	27	8	15		44		106
-	Nein / non / no		1			30		54	85
=	Enth. / abst. / ast.		3						3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Wasserfallen

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 32, al. 1, let. b**Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:31:43**

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	-	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	-	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	=	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si				8		30	1	54	93
- Nein / non / no		11	31		15		43		100
= Enth. / abst. / ast.		1							1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								3	3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Vogler

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 32b, al. 1 et b**Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:32:37**

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	=	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	31	8	15	27	44		137
-	Nein / non / no					2		54	56
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Vogler

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 32a et 32b**Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:33:45**

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	=	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	=	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	=	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	=	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	31	8		28	28	53	160
- Nein / non / no					15		13		28
= Enth. / abst. / ast.						2	3	1	6
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								3	3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: **Résultat des votes précédents**
 Bedeutung Nein / Signification du non: **Proposition de la minorité Girod**

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 2. Loi sur le CO2, art. 34, al. 1 - Vote sur la hauteur de la limite maximal du produit de la taxe sur le CO2 pour la réduction des émissions de CO2 des bâtiments

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:36:33

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Siemaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	=	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausamann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltpold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	31	8	15	7	44		117
-	Nein / non / no					22		54	76
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité et de la minorité I Fässler Daniel

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 2. Loi sur le CO2, art. 34, al. 1 - Vote sur le financement de diminution de la consommation d'électricité durant les mois d'hiver

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:37:25

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	=	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	=	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	=	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	16	8	15	7	44		102
-	Nein / non / no		14			21		54	89
=	Enth. / abst. / ast.		1			2			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Fässler Daniel et de la minorité II Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 34, al. 2, let. a**Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:38:18**

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Alleman	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	0	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	=	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	20	8	15	29	44	54	182
- Nein / non / no			10						10
= Enth. / abst. / ast.						1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1					3	4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Fässler Daniel

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:Annexe, 2. Loi sur le CO₂, art. 37**Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:39:04**

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	=	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	=	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	=	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	=	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	=	CE	GR	Guhl	=	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	=	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	=	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	=	BD	ZH	Walti Beat	=	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	7		15		43		77
-	Nein / non / no		22	1		27	1	54	105
=	Enth. / abst. / ast.		2	7		3			12
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							3	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter la proposition Grossen Jürg

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter la proposition Grossen Jürg

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 2a. LIFD, art. 31a, 32, al. 2, 2bis et 2ter, art. 67a et art. 205e

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:40:31

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	=	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	-	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	0	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	0	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	=	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	30	8	12	30		53	144
-	Nein / non / no		1		2		43		46
=	Enth. / abst. / ast.	1			1				2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						1	4	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Badran Jacqueline

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 2a. LIFD, art. 31a, 32, al. 2, 2bis et 2ter, art. 67a et art. 205e

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:41:09

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	=	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	=	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	0	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	29	8	15	5	44		112
-	Nein / non / no	1				24		53	78
=	Enth. / abst. / ast.		2			1			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							4	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Schilliger

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 2b, LIHD, art. 9, al. 3, let. a, al. 3bis à 3quinqües, art. 10, al. 1ter, art. 25, al. 1ter, art. 72q et art. 78f

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:42:20

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	=	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	0	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	=	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	31	8	11	30	1	53	145
-	Nein / non / no				3		43		46
=	Enth. / abst. / ast.	1			1				2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							4	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Badran Jacqueline

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 2b, LIHD, art. 9, al. 3, let. a, al. 3bis à 3quiquies, art. 10, al. 1ter, art. 25, al. 1ter, art. 72q et art. 78f

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:43:00

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	0	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	=	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	=	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	=	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	0	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	25	8	15	1	44		103
-	Nein / non / no	1	5			27		53	86
=	Enth. / abst. / ast.	1				2			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1					4	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Schilliger

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 7. LAPeI, art. 15, al. 4. let. c

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:44:25

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	-	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadom	-	S	SO	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	+	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	0	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		29	8		30		53	120
-	Nein / non / no	12	2		15		44		73
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							4	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Nussbaumer

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 7. LAPeI, art. 17a

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:45:31

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	=	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amarelle	=	S	VD	Fridez	=	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Friedl	=	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Galladé	=	S	ZH	Lustenberger	=	CE	LU	Ruiz Rebecca	=	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	=	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	-	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	=	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	=	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	=	S	VD	Schenker Silvia	=	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	=	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	-	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	-	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	=	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Munz	=	S	SH	Steiert	=	S	FR
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Gysi	=	S	SG	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	=	S	SO	Naef	=	S	ZH	Streff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hassler	-	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	=	S	GE
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	=	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	=	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	=	V	BE	von Siebenthal	0	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	=	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	=	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	=	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	=	S	AG
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	=	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		15			28		2	45
-	Nein / non / no	12	13	8	15	2	13	50	113
=	Enth. / abst. / ast.		3				31	1	35
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1			1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							4	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Grossen Jürg

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 7. LApEI, art. 17a

Abstimmung vom / Vote du: 04.12.2014 12:46:19

Aebi Andreas	0	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	0	S	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasche	=	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neiryck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	0	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heer	-	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Herzog	-	V	TG	Pantani	0	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	0	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	29	7	15	19	43		125
- Nein / non / no			2			11		53	66
= Enth. / abst. / ast.				1					1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							1	4	5
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition Grossen Jürg
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Rösti

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 9

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 18:57:58

Aebi Andreas	-	V	BE	Français	=	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amraudruz	-	V	GE	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	=	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Grazmann	+	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Golay	-	V	GE	Monnard	-	RL	NE	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Gössi	-	RL	SZ	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	=	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhl	-	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Müri	-	V	LU	Stolz	=	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hardegger	+	S	ZH	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hausammann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	=	CE	VS	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hillpold	-	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Huber	-	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Humbel	=	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Ingold	+	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	=	CE	AI	Jans	+	S	BS	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Nellen	-	V	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	26	5	15		44		102
-	Nein / non / no			1		28		57	86
=	Enth. / abst. / ast.		4	1		2			7
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 12, titre et al. 4

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 18:58:47

Aebi Andreas	-	V	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	=	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Grazmann	+	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Golay	-	V	GE	Monnard	-	RL	NE	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Gössi	-	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	=	RL	AR	Hardegger	+	S	ZH	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hausammann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbella	=	CE	VS	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hillpold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Huber	-	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Ingold	+	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Jans	+	S	BS	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Nellen	-	V	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	29	6	15	9	44		115
-	Nein / non / no					20		57	77
=	Enth. / abst. / ast.		1	1		1			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 25a, al. 1, phase introductive

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 18:59:49

Aebi Andreas	-	V	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amraudruz	-	V	GE	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Röstli	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Grazmann	-	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schläfli	=	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Golay	-	V	GE	Monnard	-	RL	NE	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Gössi	-	RL	SZ	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Müri	-	V	LU	Stolz	=	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hardegger	+	S	ZH	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hausammann	=	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hillpold	-	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Huber	-	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Humbel	-	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Ingold	=	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Jans	+	S	BS	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	=	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Nellen	-	V	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	16	5	15	2	44		94
-	Nein / non / no		12	1		27		55	95
=	Enth. / abst. / ast.		2	1		1		2	6
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Schilliger

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 25a, al. 1, let. c

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 19:00:49

Aebi Andreas	+	V	BE	Français	=	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amadruz	+	V	GE	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasser	=	GL	GR	Maier Thomas	=	GL	ZH	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	=	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	=	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	=	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Golay	+	V	GE	Monnard	+	RL	NE	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gössi	+	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	-	G	BL	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moser	=	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	=	GL	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	-	S	SG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Hadorn	-	S	SO	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hardegger	-	S	ZH	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hausammann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Heer	+	V	ZH	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heim	-	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Huber	+	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Ingold	-	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Jans	-	S	BS	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	=	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fischer Roland	=	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	=	GL	ZH
Flach	=	GL	AG	Killer Nellen	+	V	AG	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		27	7		29		57	120
-	Nein / non / no	1	3		15		44		63
=	Enth. / abst. / ast.	11				1			12
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition van Singer

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 25a, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 19:01:30

Aebi Andreas	+	V	BE	Français	=	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rossini	P	V	VS
Amraudruz	+	V	GE	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	=	CE	GE	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Golay	+	V	GE	Monnard	+	RL	NE	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gössi	+	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	-	G	BL	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	-	S	SG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Hadorn	-	S	SO	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hardegger	-	S	ZH	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hausammann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Heer	+	V	ZH	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heim	-	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hillpold	+	RL	GE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Huber	+	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Ingold	=	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Jans	-	S	BS	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Flach	-	GL	AG	Killer Nellen	+	V	AG	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		26	7		29		57	119
-	Nein / non / no	12	2		15		44		73
=	Enth. / abst. / ast.		2			1			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité III Bäumle

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 25a, al. 5

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 19:02:21

Aebi Andreas	-	V	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Gratzmann	-	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schlättli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Golay	-	V	GE	Monnard	-	RL	NE	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Gössi	-	RL	SZ	Moret	=	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	-	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grunder	-	BD	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhl	-	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	=	RL	AR	Hardegger	+	S	ZH	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hausammann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hiltbold	-	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Huber	-	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Humbel	-	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Ingold	+	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Jans	+	S	BS	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadranti	-	BD	ZH	Walt Beat	-	RL	ZH
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Nellen	-	V	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Fluri	-	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	23		15	2	44		96
-	Nein / non / no		7	7		26		57	97
=	Enth. / abst. / ast.					2			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Gasche

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 25a

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 19:03:24

Aebi Andreas	-	V	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Alleman	+	S	BE	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amraudruz	-	V	GE	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Grazmann	-	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Golay	+	V	GE	Monnard	+	RL	NE	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Gössi	-	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Grin	=	V	VD	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gühl	+	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Müri	-	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hardegger	+	S	ZH	Naef	+	S	ZH	Streff	+	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hausammann	+	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Huber	-	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Humbel	-	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Ingold	+	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Jans	+	S	BS	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	=	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Feller	+	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Nellen	-	V	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	22	7	15	12	44	2	114
-	Nein / non / no		8			18		53	79
=	Enth. / abst. / ast.							2	2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: **Résultat des votes précédents**
 Bedeutung Nein / Signification du non: **Proposition de la minorité I Knecht**

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 34, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 19:04:08

Aebi Andreas	+	V	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rossini	P	V	VS
Amraudruz	+	V	GE	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	=	CE	GE	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Golay	+	V	GE	Monnard	+	RL	NE	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gössi	+	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	-	G	BL	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhli	+	BD	AG	Müller-Altmet	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	-	S	SG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Hadorn	-	S	SO	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hardegger	-	S	ZH	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	=	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hausammann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Heer	+	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heim	-	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hillpold	=	RL	GE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Huber	+	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Hurter Thomas	=	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Ingold	=	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Jans	-	S	BS	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Nellen	+	V	AG	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	26	6		29	1	56	129
-	Nein / non / no	1	1	1	15		43		61
=	Enth. / abst. / ast.		3			1		1	5
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Chopard-Acklin

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 106, al. 1bis

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 19:04:53

Aebi Andreas	-	V	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Ritter	-	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amraudruz	-	V	GE	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	=	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Grazmann	+	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Golay	-	V	GE	Monnard	-	RL	NE	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Gössi	-	RL	SZ	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hardegger	+	S	ZH	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hausammann	+	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hiltbold	-	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Huber	-	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Humbel	-	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Ingold	+	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Jans	+	S	BS	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Nellen	-	V	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	23	6	15	1	44	1	102
-	Nein / non / no		7	1		28		56	92
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 106, al. 4

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 19:05:37

Aebi Andreas	-	V	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	=	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amadruz	-	V	GE	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Grazmann	=	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Golay	-	V	GE	Monnard	-	RL	NE	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Gössi	-	RL	SZ	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Munz	+	S	SH	Steiart	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hardegger	+	S	ZH	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hausammann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hiltbold	-	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Huber	-	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Humbel	=	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Ingold	+	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Jans	+	S	BS	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Nellen	-	V	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	25	7	15	2	44		105
-	Nein / non / no		2			28		57	87
=	Enth. / abst. / ast.		3						3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 106a, disposition transitoire

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 19:06:53

Aebi Andreas	+	V	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amraudruz	+	V	GE	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	+	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	-	CE	GE	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Grazmann	-	CE	LU	Glanzmann	-	CE	SG	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Golay	+	V	GE	Monnard	+	RL	NE	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gössi	+	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	-	G	BL	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	-	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grunder	-	BD	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Gschwind	-	CE	JU	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Guhl	-	BD	AG	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Gysi	-	S	SG	Munz	-	S	SH	Steiart	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Hadorn	-	S	SO	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hardegger	-	S	ZH	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hausammann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Heer	+	V	ZH	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heim	-	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hillpold	+	RL	GE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Huber	+	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Ingold	-	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Jans	-	S	BS	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fischer Roland	-	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Flach	-	GL	AG	Killer Nellen	+	V	AG	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Fluri	+	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		8			29		57	94
-	Nein / non / no	12	22	7	15	1	44		101
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité I Vogler

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 106a, disposition transitoire

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 19:07:44

Aebi Andreas	+	V	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amraudruz	+	V	GE	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzzone	-	CE	GE	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schlättli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Golay	+	V	GE	Monnard	+	RL	NE	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gössi	+	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	-	G	BL	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	-	S	SG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Hadorn	-	S	SO	Müri	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hardegger	-	S	ZH	Naef	-	S	ZH	Streff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hausammann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Heer	+	V	ZH	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heim	-	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hillpold	+	RL	GE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Huber	=	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Ingold	+	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Jans	-	S	BS	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Nellen	+	V	AG	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	28	6		29		57	131
-	Nein / non / no	1	2	1	15		44		63
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité I Vogler
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Chopard-Acklin

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Annexe, 5. LENu, art. 106a, disposition transitoire

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 19:08:28

Aebi Andreas	-	V	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	-	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	-	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amraudruz	-	V	GE	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	=	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Grazmann	=	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Golay	-	V	GE	Monnard	-	RL	NE	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Gössi	-	RL	SZ	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhli	+	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hardegger	+	S	ZH	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hausammann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	=	CE	VS	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hiltbold	-	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Huber	-	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Humbel	-	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Ingold	+	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Jans	+	S	BS	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Nellen	-	V	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	23	7	15	1	44		102
-	Nein / non / no		5			28		57	90
=	Enth. / abst. / ast.		2			1			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité I Vogler
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité III Knecht

Geschäft / Objet

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire).
 Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 19:09:19

Aebi Andreas	-	V	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Allemann	+	S	BE	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	+	CE	TI
Amarelle	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amraudruz	-	V	GE	Galladé	+	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	-	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzzone	+	CE	GE	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	-	V	AG	Marra	+	S	VD	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	+	S	GE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	+	S	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Grazmann	+	CE	LU	Glanzmann	+	CE	SG	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Golay	-	V	GE	Monnard	-	RL	NE	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Gössi	-	RL	SZ	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Brunner	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Munz	+	S	SH	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Müri	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hardegger	+	S	ZH	Naef	+	S	ZH	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hausammann	+	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hiltbold	-	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Huber	-	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Ingold	+	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Jans	+	S	BS	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	=	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Voruz	+	S	VD
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Feller	-	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Fiala	-	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Nellen	-	V	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	+	S	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Fluri	-	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		12	30	7	15	1	44	1	110
- Nein / non / no						29		55	84
= Enth. / abst. / ast.								1	1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1	2			1		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non:

**STÄNDERAT**
Abstimmungsprotokoll**CONSEIL DES ETATS**
Procès-verbal de vote**Geschäft / Objet:**

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative

Energiegesetz (EnG)

Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire

Loi sur l'énergie (LEne)

Strategia energetica 2050, primo pacchetto di misure. Per un abbandono pianificato dell'energia nucleare (Iniziativa per l'abbandono del nucleare). Iniziativa popolare

Legge sull'energia (LEne)

Gegenstand / Objet du vote: Vote sur l'ensemble**Abstimmung vom / Vote du:** 23.09.2015 19:57:52

Abate	Fabio	=	TI
Altherr	Hans	+	AR
Baumann	Isidor	+	UR
Berberat	Didier	+	NE
Bieri	Peter	0	ZG
Bischof	Pirmin	+	SO
Bischofberger	Ivo	+	AI
Bruderer Wyss	Pascale	+	AG
Comte	Raphaël	+	NE
Cramer	Robert	=	GE
Diener Lenz	Verena	+	ZH
Eberle	Roland	+	TG
Eder	Joachim	=	ZG
Egerszegi-Obrist	Christine	+	AG
Engler	Stefan	+	GR
Fetz	Anita	=	BS
Föhn	Peter	-	SZ
Fournier	Jean-René	0	VS
Germann	Hannes	-	SH
Graber	Konrad	0	LU
Gutzwiller	Felix	+	ZH
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hêche	Claude	P	JU

Hefti	Thomas	-	GL
Hess	Hans	+	OW
Hösli	Werner	-	GL
Imoberdorf	René	+	VS
Janiak	Claude	0	BL
Keller-Sutter	Karin	=	SG
Kuprecht	Alex	+	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Lombardi	Filippo	+	TI
Luginbühl	Werner	+	BE
Maury Pasquier	Liliane	=	GE
Minder	Thomas	+	SH
Niederberger	Paul	+	NW
Rechsteiner	Paul	+	SG
Recordon	Luc	=	VD
Savary	Géraldine	+	VD
Schmid	Martin	=	GR
Schwaller	Urs	+	FR
Seydoux-Christe	Anne	0	JU
Stadler	Markus	+	UR
Stöckli	Hans	0	BE
Theiler	Georges	+	LU
Zanetti	Roberto	+	SO

Legende		Tot.
+	Ja / oui / si	27
-	Nein / non / no	4
=	Enth. / abst. / ast.	8
E	Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Adopter la loi fédérale

Bedeutung Nein / Signification du non:

Rejet

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 2 Abs. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 09:41:42

Addor	-	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	0	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	0	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	-	RL	FR	Gläuser	-	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössli	-	RL	SZ	Müller Leo	0	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	P	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	0	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altermatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	0	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	0	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	41		6	29		7	95
- Nein / non / no			64			30		94
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	3	1	1	2		8
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (gemäss BR)

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Schilliger (gemäss SR)

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5 Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 09:43:08

Addor	+	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	-	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	0	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Mari	-	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	0	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	P	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			66	7	29	30	7	139
-	Nein / non / no	12	42						54
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1		1	2		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Chopard-Acklin/Badran

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 14 Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 09:44:38

Addor	+	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	-	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	-	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	-	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	0	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	-	S	ZH	Schmid-Federer	-	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	-	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	P	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altarmatt	-	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streff	-	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	=	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			66	1	20	29		116
-	Nein / non / no	12	42		6	9	1	7	77
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			2		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Minderheit I Wasserfallen

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Grunder

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 14 Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 09:45:29

Addor	-	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	0	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Mari	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	-	RL	FR	Gläuser	-	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Brélaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössi	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	P	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	42		7	30		2	93
- Nein / non / no			66			30	5	101
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit I Wasserfallen

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 17 Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 09:46:42

Addor	-	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	=	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	0	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Gläuser	-	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössli	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	P	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	42	1	7	30	1	5	98
- Nein / non / no			65			28	2	95
= Enth. / abst. / ast.						1		1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Schilliger

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 19 Abs. 5 und 6

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 09:48:10

Addor	+	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	-	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	-	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	-	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	0	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Mari	-	S	ZH	Schmid-Federer	=	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	-	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	-	RL	SZ	Müller Leo	-	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	P	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altmet	=	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streff	-	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	-	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	-	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si		2	63	1	20		2	88
- Nein / non / no	12	40	3	6	8	30	5	104
= Enth. / abst. / ast.					2			2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Semadeni

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 23 Abs. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 09:50:11

Addor	-	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	0	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Gläuser	-	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössi	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	P	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	42		7	30	2	7	100
- Nein / non / no			66			28		94
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Schilliger

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiesgesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 23 Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 09:51:00

Addor	-	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Riele	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	0	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	-	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössi	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	P	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscelli	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	42		7	30	2	7	100
- Nein / non / no			66			28		94
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			2		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Schilliger

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Ordnungsantrag von Siebenthal (Wiederholen der Abstimmung zu Art. 2 Abs. 1)

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 09:53:49

Addor	+	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	=	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	=	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	-	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	=	G	BS	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	=	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	0	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	=	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	0	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	=	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	-	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	0	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	=	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	=	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	P	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altarmatt	-	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	=	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streiff	-	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	-	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	=	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	0	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	=	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	=	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	5	10	65		21	29	1	131
- Nein / non / no	4	25		6	7		6	48
= Enth. / abst. / ast.	3	5		1	2	1		12
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	2			2		6
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Zustimmung zum Ordnungsantrag
 Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung des Ordnungsantrages

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 2 Abs. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 09:55:16

Addor	-	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	0	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	-	RL	FR	Gläuser	-	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössli	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	P	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	0	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	42		7	30		7	98
- Nein / non / no			65			30		95
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			2			2		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes			1					1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Schilliger

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 33a Abs. 1 und 5

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 11:57:52

Addor	+	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	=	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	=	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	-	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Mari	-	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	-	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streiff	+	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			11		30	28		69
-	Nein / non / no	12	42	54	7		1	7	123
=	Enth. / abst. / ast.			2			1		3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1		2
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Grüter

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 33a (gilt auch für Art. 33b und 33c, Art. 37 Abs. 2 Bst. cbis, Art. 38 Abs. 1 Bst. c, Art. 70a Abs. a0 und Art. 72 Abs. 1 Bst. bbis)

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 11:59:21

Addor	+	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	=	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	=	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Gläuser	=	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössli	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altmet	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	=	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	=	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	=	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si	12	42	13	7	30	2	6	112
-	Nein / non / no			51			25	1	77
=	Enth. / abst. / ast.			3			3		6
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1		2
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Wasserfallen

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 39a

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 12:00:58

Addor	-	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	-	RL	FR	Glauser	-	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössli	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	42	2	7	30		7	100
- Nein / non / no			65			30		95
= Enth. / abst. / ast.								0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1		2
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit I Wasserfallen

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 39a

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 12:01:44

Addor	+	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	-	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Mari	-	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscelli	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	-	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			67		29	30	7	133
-	Nein / non / no	12	42		7	1			62
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1		2
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Nussbaumer

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 40 Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 12:02:31

Addor	-	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	-	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	0	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	-	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	-	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	-	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	=	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	=	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	-	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	=	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	-	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	-	RL	FR	Gläuser	-	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	-	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössli	-	RL	SZ	Müller Leo	-	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bücher Jakob	-	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	-	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	C	AG	Regazzi	-	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	10	39	2		14			65
- Nein / non / no		1	65	7	16	30	7	126
= Enth. / abst. / ast.	2	1						3
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	1			1		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Knecht

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 45a

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 12:03:54

Addor	-	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	=	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	=	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	42	8	7	28	30	7	134
- Nein / non / no			59					59
= Enth. / abst. / ast.					2			2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			1		2
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Knecht

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 46 Abs. 3 Bst. e

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 12:05:15

Addor	+	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	-	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	-	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Mari	-	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	-	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altmet	=	C	SO	Steiert	0	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streiff	-	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	-	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	0	V	ZH
de Buman	-	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			66		20	30		116
-	Nein / non / no	12	41	1	7	8		7	76
=	Enth. / abst. / ast.					2			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	1			1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Grossen Jürg

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 48

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 12:07:01

Addor	+	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	-	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	0	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Mari	-	S	ZH	Schmid-Federer	-	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	-	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	0	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altarmatt	-	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streff	-	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	-	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			65		23	28		116
-	Nein / non / no	12	42	3	7	7		7	78
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 74 Abs. 5a

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 12:09:02

Addor	-	V	VS	Eymann	0	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	-	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössli	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	0	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscelli	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	=	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	-	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	0	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	E	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	40	3	7	30	3	7	102
- Nein / non / no			64			24		88
= Enth. / abst. / ast.			1			2		3
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				1		2
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2				2		4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Wasserfallen

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Ziff. 2a BG über die direkte Bundessteuer
 Ziff. 2b BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 15:35:12

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	-	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	0	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	-	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	-	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	=	C	SG
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	-	C	TI
Amherd	-	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Lohr	-	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmänn	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	-	S	ZH	Schmid-Federer	-	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	-	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	0	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Brélaz	0	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	0	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	-	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Büchler Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altermatt	-	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Mürli	+	V	LU	Streff	-	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	=	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscelli	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	=	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltpold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			66	7	15	29	6	123
-	Nein / non / no	11	43			12	1	1	68
=	Enth. / abst. / ast.					3			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1		1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		2			1		4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Badran Jacqueline

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

5. Kernenergiegesetz - Art. 25a

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 15:36:55

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	0	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	-	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	-	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	-	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	-	S	ZH	Schmid-Federer	-	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	-	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	0	G	VD	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	0	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altarmatt	-	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streff	-	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	-	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			66		20	31	1	118
-	Nein / non / no	11	43		7	10		6	77
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1		1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		2					3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Bäumle

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

5. Kernenergiegesetz - Art. 106a

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 15:38:01

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	0	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	-	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Mari	-	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	+	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	0	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	0	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streff	-	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	-	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			66		27	31	7	131
-	Nein / non / no	11	43		7	3			64
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1		1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		2					3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Jans

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

7. Stromversorgungs-gesetz - Art. 14 Abs. 3 Bst. c

Abstimmung vom / Vote du: 02.03.2016 15:39:10

Addor	-	V	VS	Eymann	-	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	0	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	+	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	+	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	+	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	-	RL	FR	Gläuser	-	V	VD	Merlini	-	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	0	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	0	V	SG	Gössli	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bücher Jakob	-	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	+	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	-	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	E	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	-	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	-	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si	11	43		7	28			89
-	Nein / non / no			66		2	31	7	106
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1		1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		2					3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Grunder

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 2 Abs. 1

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2016 15:48:12

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	E	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	E	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	0	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Mari	-	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	0	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	E	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	E	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	0	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	+	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	E	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			67		28	30	7	132
-	Nein / non / no	12	39		6				57
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	1		2	1		5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3		1		1		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (gemäss SR)

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Girod (festhalten, gemäss BR)

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 14 Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2016 15:49:05

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	-	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	-	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	-	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	-	C	TI
Amherd	-	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	E	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	E	S	JU	Lohr	-	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	0	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzzone	-	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	-	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	-	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	-	S	ZH	Schmid-Federer	-	C	ZH
Bertschy	0	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	-	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	-	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Gläuser	+	V	VD	Merlini	E	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	-	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	-	C	LU	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bücher Jakob	-	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altarmatt	-	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	E	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streff	-	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	-	C	VS	Gschwind	-	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	-	C	GR	Guldemann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscelli	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	0	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausamann	+	V	TG	Pardini	0	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	-	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	-	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Detting	+	V	SZ	Hess Hermann	+	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	C	AG	Regazzi	-	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	E	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			67	1		28	4	100
-	Nein / non / no	12	38		5	28	2	3	88
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	1		2	1		5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		4		1		1		6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (festhalten)
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Fässler (gemäss BR)

**Geschäft / Objet:**

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiesgesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 17 Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2016 15:50:02

Addor	-	V	VS	Eymann	-	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	E	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	E	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	0	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	0	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	-	RL	FR	Glauser	-	V	VD	Merlini	E	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössi	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altermatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	E	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streiff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	0	S	BE	Walliser	-	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	-	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	E	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si	12	39		6	28		6	91
-	Nein / non / no			67			30	1	98
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	1		2	1		5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3		1		1		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (festhalten)

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Wasserfallen (gemäss SR/BR)

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 17 Abs. 5bis

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2016 15:50:59

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	E	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	E	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	0	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Mari	-	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	0	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Gläuser	+	V	VD	Merlini	E	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	E	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscelli	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	0	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Detting	+	V	SZ	Hess Hermann	+	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	E	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			67		28	29	7	131
-	Nein / non / no	12	39		6		1		58
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	1		2	1		5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3		1		1		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (gemäss SR, streichen)

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Nussbaumer

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiesgesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22 Abs. 2 und 4
Die Abstimmung gilt auch für Art. 25 bis 27)

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2016 15:51:59

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	-	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	=	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	-	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	-	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	-	C	TI
Amherd	-	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	E	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	E	S	JU	Lohr	-	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	0	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	-	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barile	+	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	-	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	-	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	-	S	ZH	Schmid-Federer	-	C	ZH
Bertschy	0	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmid Roberto	-	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	-	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	E	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	-	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Brélaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Moret	+	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	-	C	LU	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Büchler Jakob	-	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altermatt	-	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	E	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Mürli	+	V	LU	Streiff	-	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	-	C	VS	Gschwind	-	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	-	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	0	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	-	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	-	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	+	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	C	AG	Regazzi	-	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	E	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si		26	67			30		123
-	Nein / non / no	12	12		6	28		7	65
=	Enth. / abst. / ast.		1						1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	1		2	1		5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3		1		1		5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (festhalten, streichen)
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Fässler (gemäss SR/BR)

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 22 Abs. 7

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2016 15:52:54

Addor	+	V	VS	Eymann	-	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	-	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	-	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	-	C	TI
Amherd	-	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	E	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	0	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	E	S	JU	Lohr	-	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	0	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzzone	-	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	-	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	-	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	-	S	ZH	Schmid-Federer	-	C	ZH
Bertschy	0	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	-	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	-	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	E	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	-	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Brélaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Moret	-	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bücher Jakob	-	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altermatt	-	C	SO	Stierert	-	S	FR
Bulliard	E	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Mürli	+	V	LU	Streiff	-	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	-	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	-	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	0	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	-	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	-	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	-	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	C	AG	Regazzi	-	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	E	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo		G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si	12		67		3	2		84
-	Nein / non / no		38		6	25	28	7	104
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	1		2	1		5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		4		1		1		6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (festhalten)

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Fässler (gemäss SR, streichen)

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 33a
Die Abstimmung gilt auch für Art. 37 Abs. 2 Bst. cbis, Art. 38 Abs. 1 Bst. c, Art. 39a Abs. 3, Art. 70a Abs. 1 Bst. a0, Art. 72 Abs. 1 Bst. bbis

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2016 17:24:21

Addor	+	V	VS	Eymann	-	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	=	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
AmAUDruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	E	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Salzmatt	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	E	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmatt	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barile	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glarner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	E	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Brélaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	0	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössi	-	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Büchler Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altermatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	E	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Mürli	-	V	LU	Streiff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscelli	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	=	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	-	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	-	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	E	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si	12	40	12	7	28	4	7	110
- Nein / non / no			52			26		78
= Enth. / abst. / ast.			3					3
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	1		2	1		5
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2				1		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Imark (streichen)

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 45a

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2016 17:25:52

Addor	+	V	VS	Eymann	-	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	+	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	E	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	E	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzzone	+	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Mari	-	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmidt Roberto	+	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merlini	E	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	0	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössli	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bücher Jakob	+	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altmetz	+	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	E	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscelli	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	=	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	-	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	E	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si			65		28	12	7	112
-	Nein / non / no	12	40	2	7		17		78
=	Enth. / abst. / ast.						1		1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	1		2	1		5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2				1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (gemäss SR)
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Jans (festhalten)

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 46 Abs. 3 Bst. a

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2016 17:27:02

Addor	-	V	VS	Eymann	-	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	-	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	-	C	TI
Amherd	-	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	E	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	E	S	JU	Lohr	-	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	-	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	-	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	-	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	-	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	-	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Mari	-	S	ZH	Schmid-Federer	-	C	ZH
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	-	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	-	RL	FR	Gläuser	-	V	VD	Merlini	E	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	-	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Bréaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Moret	0	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	-	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössli	-	RL	SZ	Müller Leo	-	C	LU	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bücher Jakob	-	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	-	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	E	C	FR	Grossen Jürg	-	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streiff	-	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	-	C	VS	Gschwind	-	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	-	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	=	C	OW
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	-	V	ZH
de Buman	-	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	=	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	-	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	-	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	C	AG	Regazzi	-	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	E	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si						4			4
- Nein / non / no		12	40	67	7	23	29	7	185
= Enth. / abst. / ast.						1	1		2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1	1		2	1		5
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			2				1		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Guhl

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Ziff. 2a - Art. 31a DBG

Die Abstimmung gilt auch für Art. 32 Abs. 2 und 2bis, Art. 205e DBG sowie für Art. 9 Abs. 3 Bst. a, Abs. 3bis und 3quinquies, und Art. 10 Abs. 1ter, Art. 72q und Art. 78f StHG

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2016 17:30:42

Addor	-	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	+	C	AI	Ingold	+	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	+	C	SG
Amaudruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	+	C	TI
Amherd	+	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	E	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	E	S	JU	Lohr	+	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	+	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barille	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	+	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmid Roberto	-	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	+	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	-	V	VD	Merini	E	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	+	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Brélaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	+	C	LU	Moret	0	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössi	+	RL	SZ	Müller Leo	+	C	LU	Sommeruga Carlo	0	S	GE
Büchler Jakob	+	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	E	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streiff	+	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	+	C	VS	Gschwind	+	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	+	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	+	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	-	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	+	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	+	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	C	AG	Regazzi	+	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	E	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si	12	40		7	27	26	7	119
-	Nein / non / no			67		1	4		72
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	1		2	1		5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2				1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit II Knecht

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Ziffer 2a - Art. 31a DBG

Die Abstimmung gilt auch für Art. 32 Abs. 2 und 2bis, Art. 205e DBG sowie für Art. 9 Abs. 3 Bst. a, Abs. 3bis und 3quinquies, und Art. 10 Abs. 1ter, Art. 72q und Art. 78f StHG

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2016 17:31:29

Addor	+	V	VS	Eymann	+	RL	BS	Imark	+	V	SO	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebi Andreas	+	V	BE	Fässler Daniel	-	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	-	S	VS
Aebischer Matthias	-	S	BE	Fehlmann Rielle	-	S	GE	Jans	-	S	BS	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Feller	+	RL	VD	Jauslin	+	RL	AG	Riklin Kathy	-	C	ZH
Allemann	-	S	BE	Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Rime	+	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	+	RL	ZH	Keller-Inhelder	+	V	SG	Ritter	-	C	SG
Amaudruz	+	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Romano	-	C	TI
Amherd	-	C	VS	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Rösti	+	V	BE
Ammann	E	C	SG	Fluri	+	RL	SO	Köppel	+	V	ZH	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Ruppen	+	V	VS
Arnold	+	V	UR	Fricker	-	G	AG	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rutz Gregor	+	V	ZH
Arslan	-	G	BS	Fridez	E	S	JU	Lohr	-	C	TG	Rytz Regula	-	G	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Salzmann	+	V	BE
Barazzone	-	C	GE	Galladé	-	S	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Sauter	+	RL	ZH
Barile	-	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	-	C	VS	Schelbert	-	G	LU
Bauer	+	RL	NE	Geissbühler	+	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	+	RL	GE	Marra	-	S	VD	Schilliger	+	RL	LU
Béglé	-	C	VD	Giezendanner	+	V	AG	Marti	-	S	ZH	Schmid-Federer	-	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Martullo	+	V	GR	Schmid Roberto	-	C	VS
Bigler	+	RL	ZH	Glanzmann	-	C	LU	Masshardt	-	S	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glärner	+	V	AG	Matter	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	C	BL
Borloz	+	RL	VD	Glättli	-	G	ZH	Mazzone	-	G	GE	Schwaab	-	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Glauser	+	V	VD	Merini	E	RL	TI	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Gmür Alois	-	C	SZ	Meyer Mattea	-	S	ZH	Seiler Graf	-	S	ZH
Brélaz	-	G	VD	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Moret	0	RL	VD	Semadeni	-	S	GR
Brunner	+	V	SG	Golay	+	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	+	V	BL
Büchel Roland	+	V	SG	Gössi	+	RL	SZ	Müller Leo	-	C	LU	Sommeruga Carlo	0	S	GE
Büchler Jakob	-	C	SG	Graf Maya	-	G	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buffat	+	V	VD	Graf-Litscher	-	S	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Bühler	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Müller-Altarmatt	-	C	SO	Steiert	-	S	FR
Bulliard	E	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	-	S	SH	Steinemann	+	V	ZH
Burgherr	+	V	AG	Grunder	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Streiff	-	C	BE
Burkart	+	RL	AG	Grüter	+	V	LU	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Buttet	-	C	VS	Gschwind	-	C	JU	Nantermod	+	RL	VS	Tornare	-	S	GE
Campell	+	BD	GR	Guhl	+	BD	AG	Nicolet	+	V	VD	Tschäppät	-	S	BE
Candinas	-	C	GR	Guldmann	-	S	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tuena	+	V	ZH
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Nordmann	-	S	VD	Vitali	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hadorn	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Page	+	V	FR	Vogt	+	V	ZH
Chiesa	+	V	TI	Häsler	-	G	BE	Pantani	+	V	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Pardini	-	S	BE	Walliser	+	V	ZH
de Buman	-	C	FR	Heer	+	V	ZH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
de Courten	+	V	BL	Heim	-	S	SO	Pfister Gerhard	-	C	ZG	Walti Beat	+	RL	ZH
de la Reussille	-	G	NE	Herzog	+	V	TG	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Derder	+	RL	VD	Hess Erich	+	V	BE	Piller Carrard	-	S	FR	Wehrli	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ	Hess Hermann	+	RL	TG	Portmann	+	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	+	RL	SG	Hess Lorenz	+	BD	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	-	C	AG	Regazzi	-	C	TI	Zanetti Claudio	+	V	ZH
Estermann	E	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+ Ja / oui / si				67	7		30	6	110
- Nein / non / no		12	40			28		1	81
= Enth. / abst. / ast.									0
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1	1		2	1		5
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			2				1		3
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit I Fässler

Geschäft / Objet:

13.074-1 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative).
 Volksinitiative: Energiegesetz (EnG)
 Stratégie énergétique 2050, premier volet. Pour la sortie programmée de l'énergie nucléaire (Initiative Sortir du nucléaire). Initiative populaire: Loi sur l'énergie (LEne)

Gegenstand / Objet du vote:

Ziffer 7 - Art. 14 Abs. 3 Bst. c

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2016 17:32:37

Addor	-	V	VS	Eymann	-	RL	BS	Imark	-	V	SO	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aebi Andreas	-	V	BE	Fässler Daniel	-	C	AI	Ingold	-	C	ZH	Reynard	+	S	VS
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fehlmann Rielle	+	S	GE	Jans	+	S	BS	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Feller	-	RL	VD	Jauslin	-	RL	AG	Riklin Kathy	+	C	ZH
Allemann	+	S	BE	Feri Yvonne	+	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Rime	-	V	FR
Amarelle	0	S	VD	Fiala	-	RL	ZH	Keller-Inhelder	-	V	SG	Ritter	-	C	SG
Amadruz	-	V	GE	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Romano	-	C	TI
Amherd	-	C	VS	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Rösti	-	V	BE
Ammann	E	C	SG	Fluri	-	RL	SO	Köppel	-	V	ZH	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Frehner	-	V	BS	Landolt	-	BD	GL	Ruppen	-	V	VS
Arnold	-	V	UR	Fricker	+	G	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutz Gregor	-	V	ZH
Arslan	+	G	BS	Fridez	E	S	JU	Lohr	-	C	TG	Rytz Regula	+	G	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Friedl	+	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Salzmann	-	V	BE
Barazzone	-	C	GE	Galladé	+	S	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Sauter	-	RL	ZH
Barrile	+	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Marchand	+	C	VS	Schelbert	+	G	LU
Bauer	-	RL	NE	Geissbühler	-	V	BE	Markwalder	P	RL	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bäumle	+	GL	ZH	Genecand	-	RL	GE	Marra	+	S	VD	Schilliger	-	RL	LU
Béglé	-	C	VD	Giezendanner	-	V	AG	Marti	+	S	ZH	Schmid-Federer	+	C	ZH
Bertschy	+	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Martullo	-	V	GR	Schmidt Roberto	-	C	VS
Bigler	-	RL	ZH	Glanzmann	-	C	LU	Masshardt	+	S	BE	Schneeberger	-	RL	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glärner	-	V	AG	Matter	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	C	BL
Borloz	-	RL	VD	Glättli	+	G	ZH	Mazzone	+	G	GE	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	-	RL	FR	Gläuser	-	V	VD	Merlini	E	RL	TI	Schwander	-	V	SZ
Brand	-	V	GR	Gmür Alois	-	C	SZ	Meyer Mattea	+	S	ZH	Seiler Graf	+	S	ZH
Bréaz	+	G	VD	Gmür-Schönenberger	-	C	LU	Moret	0	RL	VD	Semadeni	+	S	GR
Brunner	-	V	SG	Golay	-	V	GE	Moser	+	GL	ZH	Sollberger	-	V	BL
Büchel Roland	-	V	SG	Gössi	-	RL	SZ	Müller Leo	-	C	LU	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bücher Jakob	-	C	SG	Graf Maya	+	G	BL	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buffat	-	V	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Bühler	-	V	BE	Grin	-	V	VD	Müller-Altarmatt	+	C	SO	Steiert	+	S	FR
Bulliard	E	C	FR	Grossen Jürg	+	GL	BE	Munz	+	S	SH	Steinemann	-	V	ZH
Burgherr	-	V	AG	Grunder	-	BD	BE	Müri	-	V	LU	Streff	+	C	BE
Burkart	-	RL	AG	Grüter	-	V	LU	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Buttet	-	C	VS	Gschwind	-	C	JU	Nantermod	-	RL	VS	Tornare	+	S	GE
Campell	-	BD	GR	Guhl	-	BD	AG	Nicolet	-	V	VD	Tschäppät	+	S	BE
Candinas	-	C	GR	Guldmann	+	S	ZH	Nidegger	-	V	GE	Tuena	-	V	ZH
Carobbio Guscelli	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Nordmann	+	S	VD	Vitali	-	RL	LU
Cassis	-	RL	TI	Hadorn	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vogler	-	C	OW
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Page	-	V	FR	Vogt	-	V	ZH
Chiesa	-	V	TI	Häsler	+	G	BE	Pantani	-	V	TI	von Siebenthal	-	V	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Pardini	+	S	BE	Walliser	-	V	ZH
de Buman	+	C	FR	Heer	-	V	ZH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
de Courten	-	V	BL	Heim	+	S	SO	Pfister Gerhard	-	C	ZG	Walti Beat	-	RL	ZH
de la Reussille	+	G	NE	Herzog	-	V	TG	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Derder	-	RL	VD	Hess Erich	-	V	BE	Piller Carrard	+	S	FR	Wehrli	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ	Hess Hermann	-	RL	TG	Portmann	-	RL	ZH	Weibel	+	GL	ZH
Dobler	-	RL	SG	Hess Lorenz	-	BD	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Eichenberger	-	RL	AG	Humbel	-	C	AG	Regazzi	-	C	TI	Zanetti Claudio	-	V	ZH
Estermann	E	V	LU	Hurter Thomas	-	V	SH	Reimann Lukas	-	V	SG	Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	C	RL	BD	Tot.
+	Ja / oui / si	12	40		7	6			65
-	Nein / non / no			67		22	30	7	126
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	1		2	1		5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2				1		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Schilliger

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 2017

Energiegesetz **(EnG)**

vom 30. September 2016

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 64, 74–76, 89 und 91 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Zweck, Richtwerte und Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

² Es bezweckt:

- a. die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;
- b. die sparsame und effiziente Energienutzung;
- c. den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere einheimischer erneuerbarer Energien, gründet.

Art. 2 Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.

¹ SR 101

² BBl 2013 7561

² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.

³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenrichtwerte festlegen.

Art. 3 Verbrauchsrictwerte

¹ Beim durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 16 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 43 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

² Beim durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 3 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 13 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

Art. 4 Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Wirtschaft

¹ Bund und Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und berücksichtigen die Anstrengungen der Wirtschaft und der Gemeinden.

² Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone und Gemeinden arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 5 Grundsätze

¹ Behörden, Unternehmen der Energieversorgung, Planerinnen und Planer, Hersteller und Importeure von energieverbrauchenden Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie Verbraucherinnen und Verbraucher beachten die nachstehenden Grundsätze:

- a. Jede Energie ist möglichst sparsam und effizient zu verwenden.
- b. Der Gesamtenergieverbrauch ist zu einem wesentlichen Anteil aus kosteneffizienten erneuerbaren Energien zu decken; dieser Anteil ist kontinuierlich zu erhöhen.
- c. Die Kosten der Energienutzung sind möglichst nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

² Massnahmen und Vorgaben nach diesem Gesetz müssen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sein. Die Betroffenen sind vorgängig zu konsultieren.

2. Kapitel: Energieversorgung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Begriff und Zuständigkeit

¹ Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung und Speicherung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern und Energie bis zur Endverbraucherin und zum Endverbraucher, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr.

² Sie ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.

Art. 7 Leitlinien

¹ Eine sichere Energieversorgung umfasst die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichend Energie, ein breit gefächertes Angebot sowie technisch sichere und leistungsfähige Versorgungs- und Speichersysteme. Zu einer sicheren Energieversorgung gehört auch der Schutz der kritischen Infrastrukturen einschliesslich der zugehörigen Informations- und Kommunikationstechnik.

² Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auf den Marktregeln, der Integration in den europäischen Energiemarkt, der Kostenwahrheit, auf internationaler Konkurrenzfähigkeit und auf einer international koordinierten Politik im Energiebereich.

³ Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere der Wasserkraft, und hat das Ziel, die schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst gering zu halten.

Art. 8 Sicherung der Energieversorgung

¹ Zeichnet sich ab, dass die Energieversorgung der Schweiz längerfristig nicht genügend gesichert ist, so schaffen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig die Voraussetzungen, damit Produktions-, Netz- und Speicherkapazitäten bereitgestellt werden können.

² Bund und Kantone arbeiten mit der Energiewirtschaft zusammen und stellen sicher, dass die Abläufe effizient sind und die Verfahren rasch durchgeführt werden.

³ Soweit unter den jeweiligen Umständen möglich, achten Bund und Kantone darauf, dass bei ihren Planungen, Bauten, Einrichtungen und Anlagen sowie bei der Finanzierung von Vorhaben diejenigen Erzeugungstechnologien bevorzugt werden, die wirtschaftlich, möglichst umweltverträglich und für den betreffenden Standort geeignet sind.

⁴ Sofern nötig, stellt der Bund die Zusammenarbeit mit dem Ausland sicher.

Art. 9 Herkunftsnachweis, Elektrizitätsbuchhaltung und Kennzeichnung

¹ Elektrizität muss hinsichtlich der Menge, des Produktionszeitraums, des eingesetzten Energieträgers und der Anlagedaten mittels Herkunftsnachweis erfasst werden.

² Herkunftsnachweise dürfen nur einmal für die Deklaration einer entsprechenden Menge Elektrizität verwendet werden. Sie dürfen gehandelt und übertragen werden; ausgenommen davon sind Herkunftsnachweise für Elektrizität, für die die Einspeisevergütung nach dem 4. Kapitel entrichtet wird.

³ Wer Endverbraucherinnen und Endverbraucher beliefert, muss:

- a. eine Elektrizitätsbuchhaltung führen; und
- b. die Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Menge, die eingesetzten Energieträger und den Produktionsort der gelieferten Elektrizität informieren (Kennzeichnung).

⁴ In der Elektrizitätsbuchhaltung sind insbesondere die Menge, die eingesetzten Energieträger und der Produktionsort der gelieferten Elektrizität auszuweisen. Dies ist in geeigneter Form zu belegen, in der Regel mit Herkunftsnachweisen.

⁵ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Herkunftsnachweispflicht zulassen und auch für andere Bereiche einen Herkunftsnachweis und eine Kennzeichnung vorsehen, insbesondere für Biogas. Er kann ferner regeln, wie die mit dem Herkunftsnachweissystem verbundenen Kosten zu decken sind.

2. Abschnitt: Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien

Art. 10 Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979³). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

² Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Art. 11 Aufgaben des Bundes

¹ Der Bund erarbeitet zur Unterstützung der Kantone methodische Grundlagen und stellt die Gesamtsicht, Einheitlichkeit und Koordination sicher.

² Diese Grundlagen werden durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erarbeitet. Dieses bezieht die anderen betroffenen Departemente angemessen ein.

Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁴ über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁵ sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser- und für die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen als auch für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

Art. 13 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

¹ Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zuerkennen, wenn:

- a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbaurichtwerte leistet; und
- b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.

² Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt der Bundesrat, ob, wie viele und welche Alternativstandorte es gibt.

Art. 14 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

¹ Die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vor.

⁴ SR 451

⁵ SR 922.0

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass Bauten und Anlagen, die vorübergehend und zur Prüfung der Standorteignung von Vorhaben nach Absatz 1 gebaut werden sollen, ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden dürfen.

³ Die Kommissionen und Fachstellen nach Artikel 25 NHG⁶ reichen ihre Gutachten innert dreier Monate nach der Aufforderung der Bewilligungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund der Akten.

⁴ Für andere Stellungnahmen und Bewilligungen, für die der Bund zuständig ist, bezeichnet der Bundesrat eine Verwaltungseinheit, die für die Koordination dieser Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren sorgt. Er gibt Ordnungsfristen vor, innert welchen die Stellungnahmen an die Koordinationsstelle einzureichen und die Bewilligungsverfahren abzuschliessen sind.

3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen;
- b. das ihnen angebotene Biogas.

² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

- a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.
- b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.
- c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

⁴ Dieser Artikel gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen. Er gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.

Art. 16 Eigenverbrauch

¹ Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräußern. Beides gilt als Eigenverbrauch. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion.

² Absatz 1 gilt auch für Betreiber von Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen, eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen.

Art. 17 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

¹ Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschließen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (Art. 18 Abs. 1) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und unter sich eine Vereinbarung.

² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucherinnen und Endverbraucher vorsehen, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. Sie sind für die Versorgung der am Zusammenschluss Beteiligten verantwortlich. Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁷ (StromVG) gilt sinngemäss. Der Bundesrat kann in Bezug auf die Rechte und Pflichten nach den Artikeln 6 und 7 StromVG Ausnahmen vorsehen.

³ Mieterinnen oder Mieter oder Pächterinnen oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach Artikel 6 oder 7 StromVG zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommt. Sie behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG.

⁴ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber zu tragen, soweit sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind (Art. 14 StromVG). Sie dürfen diese Kosten nicht auf Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter überwälzen.

Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten

¹ Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang

⁷ SR 734.7

nach den Artikeln 6 und 13 StromVG⁸, wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

² Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, insbesondere:

- a. zur Prävention von Missbräuchen gegenüber Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern;
- b. zu den Bedingungen, unter denen Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter Ansprüche, die sie aufgrund des StromVG haben, geltend machen können;
- c. zu den Bedingungen und dem Messverfahren beim Einsatz von Elektrizitätsspeichern im Rahmen des Eigenverbrauchs.

4. Kapitel: Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeisevergütungssystem)

Art. 19 Teilnahme am Einspeisevergütungssystem

¹ Am Einspeisevergütungssystem können die Betreiber von Neuanlagen teilnehmen, die sich für den entsprechenden Standort eignen und Elektrizität aus den folgenden erneuerbaren Energien erzeugen:

- a. Wasserkraft;
- b. Sonnenenergie;
- c. Windenergie;
- d. Geothermie;
- e. Biomasse.

² Eine Teilnahme ist nur möglich, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36).

³ Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind.

⁴ Nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können die Betreiber von:

- a. Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW oder von mehr als 10 MW;
- b. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW;
- c. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);
- d. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;
- e. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.

⁵ Die Betreiber von Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, können auch am Einspeiseprämiensystem teilnehmen, wenn die Leistung der Anlage kleiner ist als 1 MW. Der Bundesrat kann für weitere Wasserkraftanlagen Ausnahmen von dieser Untergrenze vorsehen, sofern sie:

- a. innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen; oder
- b. mit keinen neuen Eingriffen in natürliche Gewässer verbunden sind.

⁶ Der Bundesrat kann die Leistungsgrenze nach Absatz 4 Buchstabe b zusammen mit derjenigen für die Einmalvergütung erhöhen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a). Gibt es eine Überschneidung, so können die Anlagebetreiber zwischen Einspeisevergütungssystem und Einmalvergütung wählen.

⁷ Er regelt die weiteren Einzelheiten zum Einspeisevergütungssystem, insbesondere:

- a. das Antragsverfahren;
- b. die Vergütungsdauer;
- c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;
- d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf Teilnahme am Einspeisevergütungssystem;
- e. den Austritt sowie die Bedingungen für einen vorübergehenden Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem;
- f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen;
- g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.

Art. 20 Teilweise Teilnahme

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Betreiber einer Anlage nur mit einem Teil der produzierten Elektrizität, die er nicht selber verbraucht (Art. 16 und 17), am Einspeisevergütungssystem teilnehmen kann, insbesondere wenn es sich um eine grosse Anlage handelt und diese einen erheblichen Teil der Produktion einspeist.

² Er regelt die Voraussetzungen.

Art. 21 Direktvermarktung

¹ Die Betreiber verkaufen ihre Elektrizität selber am Markt.

² Für einzelne Anlagentypen, insbesondere für kleine Anlagen, kann der Bundesrat vorsehen, dass deren Betreiber die Elektrizität nicht direkt vermarkten müssen, sondern sie zum Referenz-Marktpreis (Art. 23) einspeisen können, sofern der Aufwand der Betreiber für die Direktvermarktung unverhältnismässig gross wäre. Der Bundesrat kann dieses Recht befristen.

³ Die Einspeisevergütung setzt sich bei der Direktvermarktung für den einzelnen Betreiber aus dem von ihm am Markt erzielten Erlös und der Einspeiseprämie für die eingespeiste Elektrizität zusammen. In den Fällen nach Absatz 2 setzt sie sich aus dem Referenz-Marktpreis und der Einspeiseprämie zusammen.

⁴ Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis.

⁵ Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 37) zu.

Art. 22 Vergütungssatz

¹ Der Vergütungssatz orientiert sich an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein.

² Der Vergütungssatz bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a. die Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse;
- b. ein allfälliges einzelfallweises Festlegen des Vergütungssatzes durch das Bundesamt für Energie (BFE) für Anlagen, die nicht sinnvoll einer Referenzanlage zugewiesen werden können;
- c. eine periodische Überprüfung der Vergütungssätze, unter anderem anhand der jeweiligen Kapitalkosten;
- d. die Anpassung der Vergütungssätze;
- e. Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 2, insbesondere über die Anpassung der Vergütungssätze für bereits am Einspeisevergütungssystem teilnehmende Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.

Art. 23 Referenz-Marktpreis

¹ Der Referenz-Marktpreis ist ein für einen bestimmten Zeitraum gemittelter Marktpreis.

² Der Bundesrat regelt die Festlegung des Referenz-Marktpreises für die einzelnen Anlagentypen. Der für die Mittelung massgebliche Zeitraum soll umso länger sein, je besser die Produktion zeitlich steuerbar ist.

5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen

Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Betreiber der folgenden Anlagen können, sofern die Mittel reichen (Art. 35 und 36), einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen:

- a. Photovoltaikanlagen: für neue Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen; der Bundesrat kann eine höhere Leistungsobergrenze festlegen;
- b. Wasserkraftanlagen, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke:
 1. für Neuanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW,
 2. für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW;
- c. Biomasseanlagen: für neue Kehrlichtverbrennungs- und neue Klärgasanlagen sowie für neue Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen.

² Die Ausnahmen für Wasserkraftanlagen nach Artikel 19 Absatz 5 gelten auch im Rahmen dieses Kapitels.

³ Die Betreiber können nur einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen, wenn die neue Anlage oder die erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden ist.

⁴ Die Betreiber von Photovoltaikanlagen erhalten den Investitionsbeitrag als einmalige Zahlung (Einmalvergütung). Für die Betreiber von Wasserkraft- und Biomasseanlagen kann der Bundesrat eine gestaffelte Auszahlung vorsehen.

Art. 25 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

¹ Die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen.

² Der Bundesrat legt die Ansätze fest; er kann Kategorien bilden.

Art. 26 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

¹ Der Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b wird im Einzelfall bestimmt. Er beträgt für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW höchstens 40 Prozent.

² Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest. Er kann für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen unterhalb einer bestimmten Schwelle Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip festlegen.

Art. 27 Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

¹ Der Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c wird im Einzelfall bestimmt. Er beträgt höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

² Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest. Er kann für Investitionen in Klärgasanlagen unterhalb einer bestimmten Schwelle Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip festlegen.

Art. 28 Baubeginn

¹ Wer einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen will, darf mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten erst beginnen, nachdem das BFE eine Zusicherung abgegeben hat. Das BFE kann einen früheren Baubeginn bewilligen.

² Wer ohne Zusicherung oder ohne Bewilligung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten einer Wasserkraft- oder einer Biomasseanlage beginnt, erhält keinen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27.

³ Der Bundesrat kann diese Regeln auf die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung ausdehnen.

Art. 29 Bedingungen und Einzelheiten

¹ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Einmalvergütung und für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27, insbesondere:

- a. das Antragsverfahren;
- b. die Ansätze für die Einmalvergütung und für die Investitionsbeiträge, einschliesslich der anrechenbaren Kosten, wobei er für die verschiedenen Technologien unterschiedliche Berechnungsmethoden vorsehen kann;
- c. die periodische Überprüfung und Anpassung dieser Ansätze;
- d. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob eine Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage erheblich ist;
- e. die Kriterien, anhand derer Neuanlagen von erheblichen Erweiterungen oder Erneuerungen unterschieden werden.

² Bei der Festlegung der Ansätze und bei deren allfälliger Anpassung ist sicherzustellen, dass die Einmalvergütung und die Investitionsbeiträge die nicht amortisierbaren Mehrkosten nicht übersteigen. Die nicht amortisierbaren Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den kapitalisierten Gestehungskosten für die Elektrizitätsproduktion und dem erzielbaren kapitalisierten Marktpreis.

³ Der Bundesrat kann ausserdem vorsehen:

- a. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;
- b. die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlagen;

- c. eine Rückforderung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge, namentlich wenn die Bedingungen des Energiemarktes zu einer übermässigen Rentabilität führen;
- d. die für eine Einmalvergütung nötige Mindestgrösse einer Anlage;
- e. Höchstbeiträge;
- f. einen Ausschluss oder eine Kürzung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge, wenn anderweitig eine Finanzhilfe ausgerichtet wurde;
- g. eine Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage, für die er schon eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag erhalten hat, nicht erneut eine solche oder einen solchen in Anspruch nehmen kann.

6. Kapitel: Besondere Unterstützungsmassnahmen

Art. 30 Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen

¹ Die Betreiber von Grosswasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW können für die Elektrizität aus diesen Anlagen, die sie am Markt unter den Gestehungskosten verkaufen müssen, eine Marktprämie in Anspruch nehmen, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36). Die Marktprämie soll die nicht gedeckten Gestehungskosten ausgleichen, beträgt aber höchstens 1.0 Rappen/kWh.

² Müssen nicht die Betreiber selbst das Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten tragen, sondern ihre Eigner, so steht diesen anstelle der Betreiber die Marktprämie zu, sofern die Betreiber diese Risikotragung bestätigen. Müssen nicht die Eigner ihrerseits das Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten tragen, sondern Elektrizitätsversorgungsunternehmen, weil sie vertraglich zum Bezug der Elektrizität zu Gestehungskosten oder ähnlichen Konditionen verpflichtet sind, so steht diesen Unternehmen anstelle der Eigner die Marktprämie zu, sofern die Eigner diese Risikotragung bestätigen.

³ Die Berechtigten stellen im gleichen Gesuch Antrag für sämtliche zur Marktprämie berechtigte Elektrizität in ihrem Portfolio, auch wenn diese von verschiedenen Anlagen oder Betreibern stammt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Ermittlung von Referenzpreisen, die als Marktpreis heranzuziehen sind und die auch für ausserbörslich gehandelte Elektrizität gelten;
- b. eine allfällige Berücksichtigung weiterer relevanter Erlöse;
- c. die anrechenbaren Kosten und deren Ermittlung;
- d. eine allfällige Delegation an das BFE zur näheren Bestimmung der gesamten Erlöse und Kosten, einschliesslich der Kapitalkosten;
- e. die Abgrenzung zum Investitionsbeitrag für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2);

- f. das Verfahren, einschliesslich der einzureichenden Unterlagen, die Auszahlungsmodalitäten und die Zusammenarbeit zwischen dem BFE und der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom);
- g. Offenlegungspflichten von nicht selber anspruchsberechtigten Betreibern und Eignern;
- h. die spätere ganze oder teilweise Rückforderung der Marktprämie, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben.

⁵ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung bis 2019 einen Erlassentwurf für die Einführung eines marktnahen Modells bis spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens der Unterstützungen für das Einspeisevergütungssystem.

Art. 31 Marktprämie und Grundversorgung

¹ Berechtigte, die mit der Grundversorgung nach Artikel 6 StromVG⁹ betraut sind, müssen für die Bestimmung der zur Marktprämie berechtigenden Menge Elektrizität rechnerisch diejenige Menge abziehen, die sie in der Grundversorgung maximal verkaufen könnten.

² Die abzuziehende Menge reduziert sich im Umfang anderer Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung.

³ Die Berechtigten dürfen die Gestehungskosten der abgezogenen Menge bei ihren Verkäufen in der Grundversorgung in die dortigen Tarife einrechnen. Das darf auch tun, wer infolge des Abzugs keine Marktprämie erhält.

⁴ Der Bundesrat kann Vorgaben für die Grundversorgungsstarife machen.

Art. 32 Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen

Der Bundesrat sieht wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vor, insbesondere für Massnahmen:

- a. zur Förderung des sparsamen und effizienten Umgangs mit Elektrizität in Gebäuden, Anlagen, Unternehmen und Fahrzeugen;
- b. zur Reduktion von Umwandlungsverlusten bei elektrischen Anlagen zur Elektrizitätsproduktion und -verteilung;
- c. zur Nutzung nicht anders nutzbarer Abwärme für die Elektrizitätsproduktion.

Art. 33 Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien

¹ An die Kosten für die Erkundung von geothermischen Ressourcen zur Produktion von Elektrizität können Beiträge geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

² Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Erkundung von geothermischen Ressourcen und der Errichtung von Geothermie-Anlagen zur Produktion

⁹ SR 734.7

von Elektrizität können Garantien geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

³ Für die Erkundung von geothermischen Ressourcen kann entweder der Beitrag oder die Garantie in Anspruch genommen werden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten und das Verfahren.

Art. 34 Entschädigung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung

Dem Inhaber einer Wasserkraftanlage (Wasserkraftwerk im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung) sind die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹⁰ oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991¹¹ über die Fischerei zu erstatten.

7. Kapitel: Netzzuschlag

1. Abschnitt: Erhebung, Verwendung und Netzzuschlagsfonds

Art. 35 Erhebung und Verwendung

¹ Die Vollzugsstelle gemäss Artikel 64 erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds (Art. 37) ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.

² Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:

- a. die Einspeiseprämie nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten;
- b. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht;
- c. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 73 Absatz 4;
- d. die Einmalvergütung nach Artikel 25 und die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27;
- e. die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen nach Artikel 30;
- f. die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 32;
- g. die Geothermie-Erkundungsbeiträge und die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 33;
- h. die Entschädigung nach Artikel 34;

¹⁰ SR 814.20

¹¹ SR 923.0

- i. die jeweiligen Vollzugskosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Vollzugsstelle;
- j. die Kosten des BFE, die diesem aus seinen Aufgaben gegenüber der Vollzugsstelle entstehen.

³ Der Netzzuschlag beträgt höchstens 2,3 Rappen/kWh. Der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest.

Art. 36 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste

¹ Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:

- a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:
 - 1. wettbewerblichen Ausschreibungen,
 - 2. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien,
 - 3. Entschädigung nach Artikel 34;
- b. ein über die letzten fünf Jahre gemittelter Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW;
- c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.

² Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für die Betreiber von Photovoltaikanlagen eingesetzt werden, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent). Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Photovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.

³ Es kann auch für die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung, für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW und für die Investitionsbeiträge für sämtliche Biomasseanlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingente), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen diesen Kosten und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für das Einspeisevergütungssystem, für die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung und für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27 Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen.

Art. 37 Netzzuschlagsfonds

¹ Der Bundesrat errichtet für den Netzzuschlag einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005¹² (Netzzuschlagsfonds).

² Der Netzzuschlagsfonds wird im UVEK verwaltet. Die zuständigen Bundesämter und die Vollzugsstelle sind so mit Mitteln zu versorgen, dass sie in ihrem Vollzugszuständigkeitsbereich (Art. 62) die nötigen Zahlungen leisten können.

³ Die Eidgenössische Finanzverwaltung legt die Mittel des Netzzuschlagsfonds an. Sie werden in der Jahresrechnung des Bundes unter dem Fremdkapital bilanziert.

⁴ Der Netzzuschlagsfonds darf sich nicht verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.

⁵ Die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft jährlich die Rechnung des Netzzuschlagsfonds.

⁶ Über die Einlagen und Entnahmen sowie den Stand des Fondsvermögens ist jährlich ein Bericht zu erstellen.

Art. 38 Auslaufen der Unterstützungen

¹ Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:

- a. des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes: im Einspeisevergütungssystem;
- b. des Jahres 2031 für:
 1. Einmalvergütung nach Artikel 25;
 2. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27;
 3. wettbewerbliche Ausschreibungen nach Artikel 32;
 4. Geothermie-Erkundungsbeiträge und –Garantien nach Artikel 33.

² Ab dem 1. Januar des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können für Grosswasserkraftanlagen keine Marktprämien nach Artikel 30 mehr ausgerichtet werden.

2. Abschnitt: Rückerstattung

Art. 39 Anspruchsberechtigte

¹ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstattet.

² Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 5, aber weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag teilweise zurückerstattet; der Betrag richtet sich dabei nach dem Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung.

³ Keinen Anspruch auf Rückerstattung haben Endverbraucherinnen oder Endverbraucher des öffentlichen oder privaten Rechts, die überwiegend eine ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen. In Ausnahme dazu erhalten solche Endverbraucherinnen oder Endverbraucher unab-

hängig von ihrer Stromintensität den Netzzuschlag zurückerstattet, den sie für den Betrieb von Grossforschungsanlagen in Forschungseinrichtungen mit nationaler Bedeutung bezahlt haben; der Bundesrat bezeichnet diese Grossforschungsanlagen.

Art. 40 Voraussetzungen

Der Netzzuschlag wird nur zurückerstattet, wenn:

- a. sich die Endverbraucherin oder der Endverbraucher in einer Zielvereinbarung mit dem Bund dazu verpflichtet hat, die Energieeffizienz zu steigern;
- b. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher dem Bund regelmässig darüber Bericht erstattet;
- c. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher für das betreffende Geschäftsjahr ein Gesuch stellt;
- d. der Rückerstattungsbetrag im betreffenden Geschäftsjahr mindestens 20 000 Franken beträgt.

Art. 41 Zielvereinbarung

¹ Die Zielvereinbarung muss spätestens in dem Geschäftsjahr abgeschlossen worden sein, für das die Rückerstattung beantragt wird.

² Die Zielvereinbarung orientiert sich an den Grundsätzen der sparsamen und effizienten Energienutzung, am Stand der Technik und umfasst die wirtschaftlichen Massnahmen. Diese müssen wirtschaftlich tragbar sein und andere, bereits getroffene Effizienzmassnahmen angemessen berücksichtigen.

³ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die die mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung nicht vollständig einhalten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Unberechtigterweise erhaltene Rückerstattungen müssen zurückbezahlt werden.

⁴ Das BFE überprüft die Einhaltung der Zielvereinbarung. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher müssen ihm die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und während der üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Einrichtungen gewähren.

⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Mindestdauer und die Eckpunkte der Zielvereinbarung;
- b. allfällige bei der Erarbeitung der Zielvereinbarung geltende Fristen und Modalitäten;
- c. die Periodizität für die Rückerstattung sowie deren Abwicklung.

Art. 42 Härtefall

Der Bundesrat kann in Härtefällen auch für andere Endverbraucherinnen und Endverbraucher als diejenigen nach Artikel 39, die durch den Netzzuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, eine teilweise Rückerstattung des bezahlten Netzzuschlags vorsehen.

Art. 43 Verfahren

Der Bundesrat regelt das Verfahren; insbesondere legt er die Frist fest, innert der das Gesuch eingereicht werden muss.

8. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung**Art. 44** Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte

¹ Zur Reduktion des Energieverbrauchs erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und für deren serienmässig hergestellte Bestandteile Vorschriften über:

- a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs, der Energieeffizienz sowie der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften;
- b. das energietechnische Prüfverfahren;
- c. die Anforderungen an das Inverkehrbringen, bei Elektrogeräten einschliesslich des Standby-Verbrauchs.

² Statt Vorschriften über die Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen, kann der Bundesrat marktwirtschaftliche Instrumente einführen.

³ Sofern für bestimmte Produkte keine Vorschriften gemäss Absatz 1 bestehen, kann das BFE mit Herstellern und Importeuren entsprechende Vereinbarungen treffen.

⁴ Der Bundesrat und das BFE orientieren sich an der Wirtschaftlichkeit und an den besten verfügbaren Technologien und berücksichtigen internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.

⁵ Der Bundesrat kann die Vorschriften über die Anforderungen an das Inverkehrbringen auch für den Eigengebrauch anwendbar erklären.

⁶ Werden serienmässig hergestellte Anlagen, Geräte oder deren serienmässig hergestellte Bestandteile von einer harmonisierten Norm nach dem Bauproduktgesetz vom 21. März 2014¹³ (BauPG) erfasst oder ist für diese eine Europäische Technische Bewertung nach dem BauPG ausgestellt worden, so treten an die Stelle der Absätze 1–5 die Vorschriften über die Verwendung, Inbetriebnahme, Anwendung oder Installation.

Art. 45 Gebäude

¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

² Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang. Die Kantone tragen den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung.

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil kann Abwärme angerechnet werden;
- b. die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;
- d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz.

⁴ Beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d beachten sie, dass bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt wird.

⁵ Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

Art. 46 Energieverbrauch in Unternehmen

¹ Bund und Kantone setzen sich ein für eine sparsame und effiziente Nutzung der Energie in Unternehmen.

² Der Bund kann zu diesem Zweck Vereinbarungen mit Unternehmen über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz abschliessen. Diese Zielvereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein. Der Bund setzt sich im Weiteren ein für die Verbreitung und die Akzeptanz der Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Massnahmen. Er sorgt für ein koordiniertes Vorgehen mit den Kantonen.

³ Die Kantone erlassen Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen vor. Sie harmonisieren ihre Vorschriften mit denjenigen des Bundes über Zielvereinbarungen. Diese Zielvereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein.

9. Kapitel: Förderung

1. Abschnitt: Massnahmen

Art. 47 Information und Beratung

¹ Der Bund und die Kantone informieren und beraten die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, über die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem Bund obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen mit Privaten Informations- und Beratungsorganisationen schaffen. Der Bund kann Kantone und private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.

Art. 48 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten, insbesondere im Baubereich, unterstützen.

Art. 49 Forschung, Entwicklung und Demonstration

¹ Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und effizienten Energienutzung, der Energieübertragung und -speicherung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und der Wirtschaft.

² Er kann nach Anhörung des Standortkantons unterstützen:

- a. Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte;
- b. Feldversuche und Analysen, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken, der Evaluation energiepolitischer Massnahmen oder der Erfassung der erforderlichen Daten dienen.

³ Pilot- und Demonstrationsanlagen mit ausländischem Standort sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn durch sie in der Schweiz eine Wertschöpfung generiert wird.

⁴ Der Bund kann die Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie die Pilot- und Demonstrationsprojekte, die unterstützt werden sollen, teilweise mittels eines wettbewerblichen Verfahrens auswählen. Zu diesem Zweck kann das BFE Aufrufe zur Einreichung von Gesuchen zu bestimmten Themen und innerhalb einer bestimmten Frist veröffentlichen. Gesuche zu den in den Aufrufen enthaltenen Themen können im betreffenden Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens und fristgerecht gestellt werden.

Art. 50 Energie- und Abwärmenutzung

Der Bund kann im Bereich der Energie- und Abwärmenutzung Massnahmen unterstützen zur:

- a. sparsamen und effizienten Energienutzung;
- b. Nutzung erneuerbarer Energien;
- c. Nutzung der Abwärme, insbesondere von Kraftwerken, von Abfallverbrennungs-, Abwasserreinigungs-, Dienstleistungs- und von Industrieanlagen, sowie zur Verteilung der Abwärme in Nah- und Fernwärmenetzen.

2. Abschnitt: Finanzierung

Art. 51 Grundsätze

¹ Der Bund kann die Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 entweder in der Form von jährlichen Globalbeiträgen an die Kantone oder von Finanzhilfen an Einzelprojekte fördern. Für Einzelprojekte zur Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 50 gewährt er nur in Ausnahmefällen Finanzhilfen, insbesondere wenn:

- a. das Einzelprojekt von exemplarischer Bedeutung ist; oder
- b. das Einzelprojekt Teil eines Programms des Bundes ist, mit dem die Markteinführung neuer Technologien gefördert werden soll.

² Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 können im Rahmen von Globalbeiträgen nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011¹⁴ finanziert werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Die Förderung nach Artikel 49 Absatz 1 richtet sich auch für Einzelprojekte nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012¹⁵ über die Förderung der Forschung und der Innovation.

⁴ Die Unterstützung nach Artikel 49 Absatz 2 erfolgt in der Form von Finanzhilfen nach Artikel 53.

Art. 52 Globalbeiträge

¹ Globalbeiträge werden nur gewährt, sofern ein Kanton über ein Förderprogramm im jeweiligen Bereich verfügt. Sie dürfen den vom Kanton zur Durchführung des Förderprogramms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten.

² Im Bereich Information und Beratung (Art. 47) sowie Aus- und Weiterbildung (Art. 48) werden insbesondere Programme zur Förderung der sparsamen und effizienten Energienutzung unterstützt.

³ Im Bereich Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50) sind mindestens 50 Prozent des einem Kanton zugesprochenen Globalbeitrags zur Förderung von Massnahmen

¹⁴ SR 641.71

¹⁵ SR 420.1

Privater einschliesslich des Anschlusses an bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze einzusetzen. Massnahmen im Gebäudebereich werden zudem nur unterstützt, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt; der Bundesrat regelt die Ausnahmen, namentlich für Fälle, in denen eine solche Beitragsvoraussetzung unverhältnismässig ist.

⁴ Die Höhe der Globalbeiträge an die einzelnen Kantone bemisst sich nach der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms und der Höhe des kantonalen Kredits. Die Kantone erstatten dem BFE jährlich Bericht.

⁵ Die in einem Jahr nicht verwendeten finanziellen Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten. Anstelle einer Rückerstattung kann das BFE den Übertrag zugunsten des Folgejahrs bewilligen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen, die die Kantone erfüllen müssen, damit ihnen Globalbeiträge gewährt werden.

Art. 53 Finanzhilfen an Einzelprojekte

¹ Finanzhilfen an Einzelprojekte werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen gewährt. Betriebsbeiträge werden nur ausnahmsweise gewährt. Die rückwirkende Unterstützung ist ausgeschlossen.

² Die Finanzhilfen dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgeblich für die Ausnahme sind die Qualität des Projektes, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation der Finanzhilfeempfängerin oder des Finanzhilfeempfängers.

³ Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- b. bei den Finanzhilfen nach Artikel 50: die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- c. bei den übrigen Finanzhilfen: die Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die effiziente Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

⁴ Wird mit einem geförderten Projekt ein erheblicher Gewinn erwirtschaftet, so kann der Bund die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückfordern.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an Einzelprojekte fest.

10. Kapitel: Internationale Vereinbarungen

Art. 54

¹ Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen und nicht dem Referendum unterliegen.

² Er setzt sich dafür ein, dass Systeme von Drittstaaten den Binnenenergiemarkt nicht verzerren und den Betrieb einheimischer Produktionsanlagen nicht gefährden.

11. Kapitel: Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung

Art. 55 Monitoring

¹ Das BFE untersucht regelmässig, wie weit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der Richtwerte nach den Artikeln 2 und 3 beigetragen haben, und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und weiteren Bundesstellen ein detailliertes Monitoring.

² Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu veröffentlichen.

³ Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet der Bundesversammlung Bericht über die Ergebnisse sowie über den Stand der Erreichung der Richtwerte nach den Artikeln 2 und 3. Zeichnet sich ab, dass die Richtwerte nicht erreicht werden können, so beantragt er gleichzeitig die zusätzlich notwendigen Massnahmen.

Art. 56 Bereitstellung von Daten

¹ Die für die Untersuchungen und das Monitoring nach Artikel 55 sowie für statistische Auswertungen benötigten Informationen und Personendaten sind dem BFE auf Anfrage hin zu liefern durch:

- a. das Bundesamt für Umwelt (BAFU);
- b. das Bundesamt für Verkehr;
- c. das Bundesamt für Strassen;
- d. das Bundesamt für Raumentwicklung;
- e. das Bundesamt für Zivilluftfahrt;
- f. die ElCom;
- g. die nationale Netzgesellschaft (Art. 18 StromVG¹⁶);
- h. die Vollzugsstelle;
- i. die Unternehmen der Energieversorgung;
- j. die Kantone und Gemeinden.

² Der Bundesrat legt die notwendigen Informationen und Daten fest.

Art. 57 Auskunftspflicht

¹ Wer energieverbrauchende Anlagen, Fahrzeuge und Geräte herstellt, einführt, in Verkehr bringt oder betreibt, muss den Bundesbehörden die Auskünfte erteilen, die

sie für die Vorbereitung, die Durchführung und die Untersuchung der Wirksamkeit der Massnahmen benötigen.

² Den Behörden sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Einrichtungen zu ermöglichen.

Art. 58 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die zuständigen Bundesbehörden und die Vollzugsstelle nach Artikel 64 können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über Sanktionen und die entsprechenden Verfahren, bearbeiten.

² Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Personendaten bearbeitet werden dürfen und wie lange sie aufzubewahren sind.

Art. 59 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Der Bundesrat kann aus Gründen der Transparenz und der Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher die Unternehmen der Energiewirtschaft verpflichten, anonymisierte Personendaten zu veröffentlichen oder den zuständigen Bundesbehörden weiterzugeben. Sie können insbesondere dazu verpflichtet werden, folgende Angaben zu veröffentlichen oder weiterzugeben:

- a. Stromverbrauch und Wärmekonsum der Gesamtheit der Kundinnen und Kunden oder einzelner Kundengruppen;
- b. Angebote im Bereich der erneuerbaren Energien und der sparsamen und effizienten Energienutzung;
- c. getroffene oder geplante Massnahmen zur Förderung des sparsamen und effizienten Elektrizitätsverbrauchs sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

² Die zuständigen Bundesbehörden können diese anonymisierten Personendaten in geeigneter Form veröffentlichen, wenn:

- a. dies einem öffentlichen Interesse entspricht; und
- b. die Daten weder Geschäfts- noch Fabrikationsgeheimnisse enthalten.

12. Kapitel: Vollzug, Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 60 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Die Kantone vollziehen die Artikel 44 Absatz 6 und 45; sie vollziehen die Artikel 5, 10, 12, 14, 47 und 48, soweit diese Bestimmungen es vorsehen. Sind diese Bestimmungen im Rahmen des einer Bundesbehörde zugewiesenen Vollzugs eines

anderen Bundesgesetzes anzuwenden, so ist dafür nicht die kantonale Behörde zuständig, sondern die nach dem betreffenden Bundesgesetz für den Vollzug zuständige Bundesbehörde. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an.

³ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE übertragen.

⁴ Die Kantone informieren das UVEK regelmässig über ihre Vollzugsmassnahmen.

Art. 61 Gebühren

¹ Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁷. Der Bundesrat sieht namentlich Gebühren vor für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags nach den Artikeln 39–43 des vorliegenden Gesetzes stehen.

² Er kann zudem Gebühren vorsehen für Untersuchungen und Kontrollen.

³ Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind insbesondere die Informations- und Beratungstätigkeiten des BFE nach Artikel 47 Absatz 1.

Art. 62 Zuständigkeiten von Bundesbehörden und Zivilgerichten

¹ Das BFE trifft die Massnahmen und Verfügungen nach diesem Gesetz, soweit der Bund zuständig ist und dieses Gesetz die Zuständigkeit keiner anderen Behörde zuweist.

² Das BAFU entscheidet im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton über die Entschädigung nach Artikel 34.

³ Die ElCom entscheidet, vorbehältlich Absatz 4, bei Streitigkeiten aufgrund der Artikel 15, 16 – 18 und 73 Absätze 4 und 5.

⁴ Die Zivilgerichte beurteilen:

- a. Streitigkeiten aus Vereinbarungen nach Artikel 17 Absatz 1;
- b. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einerseits und Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern andererseits im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Art. 63 Besondere Zuständigkeiten

¹ Für den Vollzug in den folgenden Bereichen ist die Vollzugsstelle gemäss Artikel 64 zuständig:

- a. Herkunftsnachweiswesen (Art. 9);
- b. Einspeisevergütungssystem (Art. 19);
- c. Einspeisevergütung nach bisherigem Recht;

- d. Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (Art. 25);
- e. Erstattung der Mehrkosten aus Verträgen nach Artikel 73 Absatz 4.
- f. weitere, ihr vom Bundesrat übertragene Aufgaben, die die Verwendung der Mittel aus dem Netzzuschlag betreffen oder mit dem Herkunftsnachweisen zusammenhängen.

² Die Vollzugsstelle trifft die nötigen Massnahmen und Verfügungen.

³ Über Geschäfte, die im Einzelfall oder generell von grosser Tragweite sind, entscheidet die Vollzugsstelle in Absprache mit dem BFE.

Art. 64 Vollzugsstelle

¹ Die Vollzugsstelle ist eine Tochtergesellschaft der nationalen Netzgesellschaft, an der diese sämtliche Anteile hält. Sie hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, eine eigene Firma und schlanke Strukturen.

² Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein, dürfen aber, wenn sie dieses Unabhängigkeitserfordernis erfüllen, auch für die nationale Netzgesellschaft tätig sein. Die Vollzugsstelle darf keine Anteile an anderen Gesellschaften halten und richtet keine Dividenden und vergleichbare geldwerte Leistungen an die nationale Netzgesellschaft aus. Sie darf diese und deren Aktionärinnen und Aktionäre bei ihrer Vollzugstätigkeit gegenüber anderen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern nicht bevorzugt behandeln.

³ Das BFE genehmigt die Statuten der Vollzugsstelle und übt die Aufsicht über diese aus. Es genehmigt ausserdem das Budget und die Abrechnung über die Vollzugsausgaben.

⁴ Die Vollzugsstelle unterliegt der ordentlichen Revision. Die Revisionsstelle erstattet nebst der Vollzugsstelle auch dem BFE umfassend Bericht.

⁵ Die Vollzugsstelle ist nicht in die konsolidierte Jahresrechnung der nationalen Netzgesellschaft einzubeziehen. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen zur Rechnungslegung erlassen.

⁶ Die Vollzugsstelle ist von allen direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden befreit.

Art. 65 Tätigkeit der Vollzugsstelle

¹ Zweck und Aufgabe der Vollzugsstelle ist einzig die Vollzugstätigkeit nach Artikel 63.

² Die Vollzugsstelle informiert das BFE regelmässig über ihre Tätigkeit und liefert ihm die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Informationen.

³ Die nationale Netzgesellschaft stellt der Vollzugsstelle, gegen angemessenes Entgelt und soweit nötig, gesamtbetriebliche Dienstleistungen zur Verfügung und gewährt ihr Zugang zu allen für die Erhebung des Netzzuschlags und den Vollzug benötigten Daten und Informationen.

Art. 66 Einsprache, Rechtsschutz und Behördenbeschwerde

¹ Bei der Vollzugsstelle kann gegen deren Verfügungen betreffend das Einspeisevergütungssystem (Art. 19), die Einspeisevergütung nach bisherigem Recht und die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (Art. 25) innert 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht ausgerichtet; in stossenden Fällen kann davon abgewichen werden.

² Die Verfügungen des BFE, des BAFU, der ElCom und der Vollzugsstelle sowie, in den Fällen nach Absatz 1, deren Einspracheentscheide können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

³ Das BFE ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Rechtsmittel zu ergreifen.

Art. 67 Beizug Dritter zum Vollzug

¹ Die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Bundesstellen können Dritte zum Vollzug beiziehen, dies insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen gemäss Artikel 30;
- b. der Rückerstattung des Netzzuschlages (Art. 39–43);
- c. der Umsetzung von marktwirtschaftlichen Instrumenten (Art. 44 Abs. 2);
- d. der Erarbeitung von Zielvereinbarungen (Art. 46);
- e. der Konzeptionierung, Durchführung und Koordination von Programmen zur Förderung der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien (Art. 47, 48 und 50).

² Die beigezogenen Dritten können ermächtigt werden, für ihre im Rahmen der Vollzugsaufgaben ausgeführten Tätigkeiten zu ihren Gunsten Gebühren zu erheben. Der Bundesrat erlässt die Gebührenordnung.

³ Der Bund schliesst mit den beigezogenen Dritten einen Leistungsauftrag ab. Darin ist insbesondere Folgendes festzulegen:

- a. Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von den Dritten zu erbringen sind;
- b. die Modalitäten für eine periodische Berichterstattung, Qualitätskontrolle, Budgetierung und Rechnungslegung;
- c. die allfällige Erhebung von Gebühren.

⁴ Die Dritten unterstehen für die ihnen übertragenen Aufgaben der Aufsicht des Bundes.

⁵ Das BFE kann für Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben Dritte beiziehen.

Art. 68 Amtsgeheimnis

Alle Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Art. 69 Enteignung

¹ Für das Erstellen von Anlagen, die der Gewinnung von Geothermie und Kohlenwasserstoffen, der Speicherung von Energie oder der Nutzung und Verteilung von Abwärme dienen und im öffentlichen Interesse liegen, können die Kantone enteignen oder dieses Recht an Dritte übertragen.

² Die Kantone können in ihren Vorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930¹⁸ über die Enteignung für anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass die Präsidentin oder der Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission das abgekürzte Verfahren bewilligen kann, wenn sich die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmen lassen.

³ Für Anlagen nach Absatz 1, die auf dem Gebiet mehrerer Kantone liegen, kann das Enteignungsrecht nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung beansprucht werden.

13. Kapitel: Strafbestimmungen**Art. 70** Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Vorschriften über den Herkunftsnachweis, die Elektrizitätsbuchhaltung und die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 9);
- b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Einmalvergütung (Art. 25) oder der Investitionsbeiträge (Art. 26 und 27) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- c. im Zusammenhang mit der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen (Art. 30 und 31) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- d. im Rahmen der Erhebung des Netzzuschlags (Art. 35) oder der Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 39–43 oder im Zusammenhang mit der für die Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossenen Zielvereinbarung (Art. 40 Bst. a und 41) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- e. Vorschriften über serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 44);
- f. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht (Art. 57);

- g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 71 Verfolgung und Beurteilung

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁹ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR). Zuständige Behörde ist das BFE.

² Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

14. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 72 Übergangsbestimmungen zum Einspeisevergütungssystem und zum Netzzuschlag

¹ Betreibern von Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht (Art. 7a Energiegesetz vom 26. Juni 1998²⁰) erhalten, steht diese weiterhin zu. Für den laufenden Betrieb gilt das neue Recht; der Bundesrat kann abweichende Regelungen vorsehen, soweit dies aufgrund von schützenswerten Interessen der Betreiber angezeigt ist.

² Für Betreiber, denen die Vergütung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesichert wurde (positiver Bescheid), gelten die folgenden Neuerungen nicht:

- a. die Ausschlüsse nach Artikel 19 Absatz 4 von:
 1. Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW
 2. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW,
 3. gewissen Biomasseanlagen;
- b. die Beschränkung der Teilnahme am Einspeisevergütungssystem auf Neuanlagen und damit der Ausschluss von erheblichen Anlagerweiterungen oder -erneuerungen;
- c. der 1. Januar 2013 als Stichtatum für die Neuanlage.

³ Für Betreiber und Projektanten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen positiven Bescheid erhalten haben, insbesondere für diejenigen, denen mitgeteilt wurde, ihre Anlage sei auf der Warteliste (Wartelistenbescheid), gilt das neue Recht, auch wenn ihre Anlage beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon in Betrieb ist. Sie

¹⁹ SR 313.0

²⁰ AS 2007 3425

können nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, wenn Artikel 19 sie davon ausschliesst. Die nach den Artikeln 25, 26 oder 27 Berechtigten können stattdessen eine Einmalvergütung oder einen anderen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen.

⁴ Die nach Artikel 19 Berechtigten, denen bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelistenbescheid ausgestellt wurde, können am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, auch wenn ihre Anlage vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde.

⁵ Den Betreibern, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten (Abs. 1), steht frei, ob sie an der Direktvermarktung nach Artikel 21 teilnehmen oder nicht. Denjenigen, die nicht daran teilnehmen, ist der Referenz-Marktpreis zuzüglich der Einspeiseprämie zu vergüten. Der Bundesrat kann dieses Wahlrecht und damit diese Art von Vergütung befristen.

⁶ Der Netzzuschlag steigt im Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Maximum von 2,3 Rappen/kWh und bleibt so lange auf dieser Höhe, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens der Unterstützungen nach Artikel 38 abnimmt. Danach ist wieder der Bundesrat für die bedarfsgerechte Festlegung des Netzzuschlages zuständig (Art. 35 Abs. 3). Tritt dieses Gesetz nach dem 1. Juli eines Jahres in Kraft, so steigt der Netzzuschlag nicht im Folgejahr, sondern erst ein Jahr später auf das Maximum von 2,3 Rappen/kWh.

Art. 73 Übergangsbestimmungen zu anderen Netzzuschlags-Verwendungen

¹ Für Berechtigte nach den Artikeln 26 und 27, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wartelistenbescheid erhalten haben, gilt die Vorschrift zum Baubeginn nach Artikel 28 nicht, sofern die Anlage schon gebaut ist.

² Für Berechtigte nach den Artikeln 25, 26 und 27, denen bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelistenbescheid ausgestellt wurde, gilt Artikel 24 Absatz 3 nicht.

³ Wer zwischen dem 1. August 2013 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen verbindlichen Grundsatzbescheid betreffend Gewährung einer Bürgschaft zur Risikoabsicherung von Geothermie-Anlagen in der Höhe von 50 Prozent der Investitionskosten erhalten hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Neubeurteilung des Grundsatzbescheids nach neuem Recht beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhöhung der Garantie.

⁴ Für bestehende Verträge zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Produzenten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen (Mehrkostenfinanzierung), gelten die Anschlussbedingungen nach Artikel 7 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 26. Juni 1998²¹:

- a. für Wasserkraftanlagen bis zum 31. Dezember 2035;
- b. für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025.

⁵ Die ElCom kann bei Verträgen nach Absatz 4, die die Abnahme von Elektrizität aus Wasserkraftanlagen regeln, in Einzelfällen die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

²¹ AS 1999 197

Art. 74 Übergangsbestimmung zum Netzzuschlagsfonds und zur Vollzugsstelle sowie zu den Zuständigkeiten

¹ Der Netzzuschlagsfonds ist bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 37 zu errichten. Die bisherige Trägerin ist aufzulösen und die geäußerten Mittel sind vollständig in den neuen Netzzuschlagsfonds zu überführen.

² Die Bundesbehörden, soweit sie mit diesem Gesetz neu zuständig werden, nehmen ihre Aufgaben sofort nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf und werden dabei von der nationalen Netzgesellschaft unterstützt, soweit diese nach bisherigem Recht zuständig war.

³ Die Vollzugsstelle ist bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 64 zu errichten. Die nationale Netzgesellschaft überträgt ihr im Bereich Herkunftsnachweiswesen die Vertretung in den entsprechenden Gremien und überlässt ihr im Bereich Vollzug kostenlos die Geräte, Arbeitsinstrumente und mobile Infrastruktur der vormaligen Vollzugseinheit. Der Übergang der Rechte, Pflichten und Werte sowie die Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister und in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Errichtung erfolgen steuer- und gebührenfrei. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen zum Abspaltungs- und Errichtungsvorgang erlassen. Die mit diesem Vorgang verbundenen Ausgaben unterliegen der Genehmigung durch das BFE.

⁴ Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeiten (Art. 63) ab ihrer Errichtung aus. Bis dahin gilt die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht.

⁵ Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, beurteilt die ElCom, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.

Art. 75 Übergangsbestimmung zur Rückerstattung des Netzzuschlags

Für Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die eine Zielvereinbarung nach bisherigem Recht eingegangen sind, entfällt für die Rückerstattungsperioden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflicht zur Einsetzung von mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrages für Energieeffizienzmassnahmen.

Art. 76 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 77 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 30. September 2016

Die Präsidentin: Christa Markwalder

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 30. September 2016

Der Präsident: Raphaël Comte

Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 11. Oktober 2016²²

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 2017

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998²³ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005²⁴

Art. 83 Bst. w

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- w. Entscheide auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen und die Entscheide auf diesem Gebiet betreffend Enteignung der für den Bau oder Betrieb solcher Anlagen notwendigen Rechte, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

2. CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011²⁵

Art. 2 Abs. 1

¹ Brennstoffe sind fossile Energieträger, die zur Gewinnung von Wärme, zur Erzeugung von Licht, in thermischen Anlagen zur Stromproduktion oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden.

²³ AS 1999 197, 2004 4719, 2006 2197, 2007 3425, 2008 775, 2010 4285 5061 5065, 2012 3231

²⁴ SR 173.110

²⁵ SR 641.71

Gliederungstitel vor Art. 10

2. Abschnitt:

Bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Art. 10 Grundsatz

¹ Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO₂/km und bis Ende 2020 auf durchschnittlich 95 g CO₂/km zu vermindern.

² Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2020 auf durchschnittlich 147 g CO₂/km zu vermindern.

³ Zu diesem Zweck hat jeder Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen nach den Absätzen 1 und 2 (nachfolgend Fahrzeuge) die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der von ihm eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzt werden, gemäss seiner individuellen Zielvorgabe (Art. 11) zu vermindern.

Art. 10a Zwischenziele, Erleichterungen und Ausnahmen

¹ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Zielwerten nach Artikel 10 verpflichtende Zwischenziele vorsehen.

² Er kann beim Übergang zu neuen Zielen besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der Ziele während einer begrenzten Zeit erleichtern.

³ Er kann bestimmte Fahrzeuge vom Geltungsbereich der Vorschriften über die Verminderung der CO₂-Emissionen ausschliessen.

⁴ Er berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.

Art. 10b Berichterstattung und Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen

¹ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2016 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit die Zielwerte nach Artikel 10 sowie die Zwischenziele nach Artikel 10a Absatz 1 erreicht worden sind.

² Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach dem Jahr 2020. Dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Europäischen Union.

Art. 11 Individuelle Zielvorgabe

¹ Der Bundesrat legt eine Berechnungsmethode fest, nach der für jeden Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen die individuelle Zielvorgabe berechnet wird. Die Berechnung bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge des Importeurs oder Herstellers (Neuwagenflotte). Dabei bilden die

Personenwagen einerseits und die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper andererseits je eine eigene Neuwagenflotte.

² Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. die Eigenschaften der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge wie Leergewicht, Standfläche oder Ökoinnovationen;
- b. die Vorschriften der Europäischen Union.

³ Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.

⁴ Werden von den eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeugen eines Importeurs oder Herstellers jährlich höchstens 49 Personenwagen beziehungsweise höchstens fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe anhand der Berechnungsmethode nach Absatz 1 für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt.

Art. 12 Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen

¹ Das Bundesamt für Energie berechnet am Ende des jeweiligen Jahres für jeden Importeur oder Hersteller:

- a. die individuelle Zielvorgabe;
- b. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der betreffenden Neuwagenflotte.

² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller von Fahrzeugen, für die keine Typengenehmigung vorliegt, für die Berechnungen nach Absatz 1 machen müssen. Er kann für die Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b einen pauschalen Emissionswert festlegen für den Fall, dass die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden.

³ Der Bundesrat kann festlegen, inwieweit Fahrzeuge mit sehr tiefen CO₂-Emissionen bei der Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b besonders berücksichtigt werden.

Art. 13 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug folgende Beträge entrichten:

- a. für die Jahre 2017–2018:
 - 1. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 5.00 und 8.00 Franken,
 - 2. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 15.00 und 24.00 Franken,

3. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 25.00 und 40.00 Franken,
 4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 95.00 und 152.00 Franken;
- b. ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 95.00 und 152.00 Franken.

² Die Beträge nach Absatz 1 werden für jedes Jahr neu festgelegt. Der Bundesrat regelt die Methode, nach welcher sie festgelegt werden. Er richtet sich dabei nach den in der Europäischen Union geltenden Beträgen und dem Wechselkurs. Die Berechnung und Publikation der Beträge erfolgt jeweils vor Beginn des betreffenden Jahres durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

³ Für Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 gelten die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Artikel 10a erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann der Bundesrat die Sanktion für die Betroffenen mindern.

⁴ Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

⁵ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996²⁶ sinngemäss.

⁶ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1–3 zu entrichten wäre, wenn die Sanktion aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

Art. 22 Abs. 4 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. b

⁴ Als Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren. Anlagen der zweiten Kategorie sind erfasst, wenn sie:

- b. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungsleistung von mehr als 125 Megawatt aufweisen.

Gliederungstitel vor Art. 29

5. Kapitel: CO₂-Abgabe

1. Abschnitt: Abgabenerhebung

Gliederungstitel vor Art. 31

2. Abschnitt:

Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Unternehmen mit Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Art. 31 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4

Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

¹ Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet, sofern sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 in einem bestimmten Umfang zu vermindern (Verminderungsverpflichtung) und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.

³ Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich namentlich:

⁴ Der Bundesrat legt fest, inwieweit die Unternehmen ihre Verminderungsverpflichtung durch die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten erfüllen können.

Art. 31a Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die WKK-Anlagen betreiben

¹ Die Verminderungsverpflichtung wird auf Gesuch hin angepasst für Unternehmen, die:

- a. eine WKK-Anlage betreiben, welche die Anforderungen nach Artikel 32a erfüllt; und
- b. gegenüber dem Referenzjahr 2012 in einem vom Bundesrat bestimmten Mass zusätzlich Strom produzieren, der ausserhalb des Unternehmens verwendet wird.

² 40 Prozent der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Produktion des Stroms nach Absatz 1 eingesetzt werden, werden in diesem Fall nur zurück-erstattet, sofern das Unternehmen gegenüber dem Bund nachweist, dass es im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen hat für die Steigerung seiner eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Unternehmen oder Anlagen, die aus der WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. welche Effizienzmassnahmen zur Rückerstattung berechtigen;
- b. den Zeitraum für die Ergreifung der Effizienzmassnahmen; und
- c. die Berichterstattung.

⁴ Abgabebeträge, die mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht zurückerstattet werden, werden nach Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

Art. 32 Abs. 1

¹ Unternehmen nach Artikel 31, die ihre gegenüber dem Bund eingegangene Verminderungsverpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel emittierte Tonne CO₂eq einen Betrag von 125 Franken entrichten.

*Gliederungstitel vor Art. 32a***3. Abschnitt:****Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind***Art. 32a* Berechtigte Betreiber von WKK-Anlagen

¹ Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, wird die CO₂-Abgabe nach Massgabe von Artikel 32b teilweise zurückerstattet, sofern die Anlage:

- a. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;
- b. die energetischen, ökologischen oder anderen Mindestanforderungen erfüllt.

² Der Bundesrat legt die Leistungsgrenzen sowie die Mindestanforderungen fest.

Art. 32b Umfang und Voraussetzungen der teilweisen Rückerstattung

¹ Zurückerstattet werden auf Gesuch hin in jedem Fall 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurden.

² Die restlichen 40 Prozent werden nur zurückerstattet, sofern der Betreiber gegenüber dem Bund nachweist, dass er im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen hat für die Steigerung seiner eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Unternehmen oder Anlagen, die aus der WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten analog zu Artikel 31a Absatz 3. Für die Abgabebeträge, die nicht zurückerstattet werden können, gilt Artikel 31a Absatz 4.

*Gliederungstitel vor Art. 32c***4. Abschnitt:****Rückerstattung der CO₂-Abgabe bei nicht energetischer Nutzung***Art. 32c*

Personen, die nachweisen, dass sie Brennstoffe nicht energetisch genutzt haben, wird die CO₂-Abgabe auf diesen Brennstoffen auf Gesuch hin zurückerstattet.

Gliederungstitel vor Art. 33

5. Abschnitt: Verfahren

Art. 33 Sachüberschrift

Aufgehoben

Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

¹ Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 des Energiegesetzes vom 30. September 2016²⁷ (EnG).

² Der Bund unterstützt zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung. Er setzt dafür einen kleinen Teil der in Absatz 1 vorgesehenen Mittel ein, höchstens aber 30 Millionen Franken. Der Bundesrat legt die Kriterien und Einzelheiten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

³ Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 52 EnG unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:

- a. In Ergänzung der Voraussetzungen von Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.
- b. In Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt. Der Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner beträgt maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel. Der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits.

⁴ Werden die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft, so werden sie nach Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

Art. 44 Sachüberschrift

Falschangaben über Fahrzeuge

Art. 49a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2016

¹ Für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper erfolgt die Berichterstattung nach Artikel 10b Absatz 1 erstmals im Jahr 2019.

²⁷ SR ...; BBl 2016 7683

² Der nach Artikel 34 in der Fassung vom 23. Dezember 2011²⁸ gebundene Ertrag aus der bis zum Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2016 erhobenen, aber nicht verwendeten CO₂-Abgabe wird nach neuem Recht verwendet.

³ Der nach Artikel 34 gebundene Ertrag des Jahres 2017 kann bis zu einer Höhe von 100 Millionen Franken im Rahmen des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe a in der Fassung vom 23. Dezember 2011 verwendet werden. Zusätzlich können den Kantonen Vollzugskosten erstattet werden, die aufgrund der vorzeitigen Ablösung der Programmvereinbarungen durch Globalbeiträge verbleiben.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²⁹ über die direkte Bundessteuer

Art. 32 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und 2^{bis}

² ... Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, welche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

^{2bis} Investitionskosten nach Absatz 2 zweiter Satz und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³⁰ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 9 Abs. 3 Bst. a und 3^{bis}

³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzüge gilt folgende Regelung:

- a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche Investitionen den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können; den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

^{3bis} Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Absatz 3 Buchstabe a sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar,

²⁸ AS 2012 6989

²⁹ SR 642.11

³⁰ SR 642.14

soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Art. 72v Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 30. September 2016

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2016 dem geänderten Artikel 9 Absätze 3 Buchstabe a und 3^{bis} an.

² Nach Ablauf dieser Frist findet Artikel 9 Absätze 3 Buchstabe a und 3^{bis} direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

5. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979³¹

Art. 6 Abs. 2 Bst. b^{bis} und 3 Bst. b–b^{ter}

² Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete:

b^{bis}. sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen;

³ In den Grundlagen geben sie auch Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung:

b. des Verkehrs;

b^{bis}. der Versorgung, insbesondere mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien;

b^{ter}. der öffentlichen Bauten und Anlagen;

Art. 8b Richtplaninhalt im Bereich Energie

Der Richtplan bezeichnet die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.

6. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916³²

Art. 60 Abs. 3^{ter}

^{3ter} Für örtlich begrenzte Vorhaben mit wenigen eindeutig bestimm-
baren Betroffenen und insgesamt nur geringen Auswirkungen ist ein
vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Verzichten die Kantone auf
eine Veröffentlichung nach Absatz 2, so stellen sie sicher, dass die
Betroffenen ihre Rechte trotzdem wahren können.

³¹ SR 700

³² SR 721.80

7. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003³³

Art. 9 Wiederaufarbeitung

¹ Abgebrannte Brennelemente sind als radioaktive Abfälle zu entsorgen. Sie dürfen nicht wiederaufgearbeitet oder zur Wiederaufarbeitung ausgeführt werden.

² Der Bundesrat kann zu Forschungszwecken Ausnahmen vorsehen.

Art. 12 Sachüberschrift (betrifft nur den französischen Text) und Abs. 1

¹ Wer eine Kernanlage bauen oder betreiben will, braucht eine Rahmenbewilligung des Bundesrates. Vorbehalten bleibt Artikel 12a.

Art. 12a Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke
Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen nicht erteilt werden.

Art. 74a Berichterstattung über die Entwicklung der Kerntechnologie

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über die Entwicklung der Kerntechnologie.

Art. 106 Abs. 1^{bis} und 4

^{1bis} Rahmenbewilligungen für Änderungen bestehender Kernkraftwerke dürfen nicht erteilt werden.

⁴ Aufgehoben

8. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902³⁴

Einfügen vor dem Gliederungstitel zu Kap. II

Art. 3a

¹ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Erhebung angemessener Gebühren für Verfügungen, Kontrollen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung und des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (Inspektorat).

² Er regelt die Erhebung von Gebühren, insbesondere:

- a. das Verfahren zur Erhebung von Gebühren;
- b. die Höhe der Gebühren;

³³ SR 732.1

³⁴ SR 734.0

- c. die Haftung im Falle einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

³ Bei der Regelung der Gebühren beachtet er das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

⁴ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung gerechtfertigt ist.

Art. 16 Abs. 2 Bst. a und 5

² Genehmigungsbehörde ist:

- a. das Inspektorat;

⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979³⁵ voraus. Dieser ist innert zwei Jahren zu erarbeiten. Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

Art. 16a^{bis}

¹ Die Bearbeitungsfrist für ein Plangenehmigungsverfahren darf zwei Jahre nicht überschreiten.

² Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

9. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007³⁶

Art. 6 Abs. 4 und 7

⁴ Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils Energielieferung nicht berücksichtigt werden.

⁷ Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016³⁷.

Art. 7³⁸ Abs. 3 und 5

³ Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass Endverbraucher, die von ihrem Netz-

³⁵ SR **700**

³⁶ SR **734.7**

³⁷ SR ...; BBl **2016** 7683

³⁸ AS **2007** 3425; noch nicht in Kraft

zugang keinen Gebrauch machen, gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils Energielieferung nicht berücksichtigt werden.

⁵ Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016³⁹.

Art. 14 Abs. 3 Bst. c und e

³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

- c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.
- e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

Art. 15 Abs. 1 und 2 erster Satz

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn. Die Betriebs- und Kapitalkosten gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher gelten stets als anrechenbare Kosten.

² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze respektive der intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher direkt zusammenhängenden Leistungen. ...

Gliederungstitel vor Art 17a

2a. Abschnitt: Mess- und Steuersysteme

Art. 17a Intelligente Messsysteme beim Endverbraucher

¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher machen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern oder bei gewissen Gruppen von Endverbrauchern die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

³ Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

³⁹ SR ...; BBl 2016 7683

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;

Art. 17b Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern

¹ Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zum Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern und Erzeugern machen. Er kann festlegen, unter welchen Bedingungen sie verwendet werden dürfen, welchen technischen Mindestanforderungen sie genügen und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen erlassen insbesondere über:

- a. die Übermittlung von Steuer- und Regeldaten;
- b. die Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;
- c. die Steuerung des Leistungsbezugs und der Leistungsabgabe.

³ Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern und Erzeugern bedarf deren Zustimmung. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁴ Der Bundesrat kann festlegen, welche Kosten zu den anrechenbaren Netzkosten gehören. Er kann auch diejenigen Kosten für anrechenbar erklären, die dem Netzbetreiber durch den Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme Dritter entstehen.

Art. 17c Datenschutz

¹ Auf die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit intelligenten Mess-, Steuer- oder Regelsystemen findet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴⁰ über den Datenschutz Anwendung.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Bearbeitung der Daten. Er kann besondere Bestimmungen vorsehen, namentlich im Zusammenhang mit Lastgangmessungen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel zum 4. Kapitel

Art. 20a Personensicherheitsprüfung

¹ Personen, die bei der nationalen Netzgesellschaft mit Aufgaben betraut sind, in deren Rahmen sie die Sicherheit des Übertragungsnetzes und dessen zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb beeinflussen können, müssen sich periodisch einer Personensicherheitsprüfung unterziehen.

² Prüfungsinhalt und Datenerhebung richten sich nach Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997⁴¹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Die Daten dürfen bearbeitet werden.

³ Die nationale Netzgesellschaft ersucht um Durchführung der Prüfung. Das Ergebnis ist ihr mitzuteilen und kurz zu begründen.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die der Prüfung unterstehenden Personen und regelt das Prüfverfahren.

10. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁴²

*Art. 89b Bst. m*⁴³

Das IVZ dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- m. Vollzug der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern.

*Art. 89e Bst. g*⁴⁴

Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

- g. das Bundesamt für Energie: für den Vollzug der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern in die Motorfahrzeugdaten;

11. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963⁴⁵

Art. 41

1. Grundsatz

Rohrleitungsanlagen, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 fallen und nicht gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 vom Gesetz ausgenommen sind, unterstehen ausser den Bestimmungen dieses Abschnitts nur den Bestimmungen über die Transportpflicht (Art. 13), über Haftpflicht und Versicherung (III. Kap.), Strafen und Verwaltungsmassnahmen (V. Kap.) des Gesetzes sowie den vom Bundesrat zu erlassenden Sicherheitsvorschriften.

⁴¹ SR 120

⁴² SR 741.01

⁴³ AS 2012 6291; noch nicht in Kraft

⁴⁴ AS 2012 6291; noch nicht in Kraft

⁴⁵ SR 746.1

Délai référendaire: 19 janvier 2017

Loi sur l'énergie* **(LEne)**

du 30 septembre 2016

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu les art. 64, 74 à 76, 89 et 91 de la Constitution¹,
vu le message du Conseil fédéral du 4 septembre 2013²,
arrête:*

Chapitre 1 But, valeurs indicatives et principes

Art. 1 But

¹ La présente loi vise à contribuer à un approvisionnement énergétique suffisant, diversifié, sûr, économique et respectueux de l'environnement.

² Elle a pour but:

- a. de garantir une fourniture et une distribution de l'énergie économiques et respectueuses de l'environnement;
- b. de garantir une utilisation économe et efficace de l'énergie;
- c. de permettre le passage à un approvisionnement en énergie basé sur un recours accru aux énergies renouvelables, en particulier aux énergies renouvelables indigènes.

Art. 2 Valeurs indicatives pour le développement de l'électricité issue d'énergies renouvelables

¹ S'agissant de la production indigène moyenne d'électricité issue d'énergies renouvelables, énergie hydraulique non comprise, il convient de viser un développement

* Les termes désignant des personnes s'appliquent également aux femmes et aux hommes.

¹ RS 101

² FF 2013 6771

permettant d'atteindre au moins 4400 GWh en 2020 et au moins 11 400 GWh en 2035.

² S'agissant de la production indigène moyenne d'électricité d'origine hydraulique, il convient de viser un développement permettant d'atteindre au moins 37 400 GWh en 2035. Pour les centrales à pompage-turbinage, seule la production provenant de débits naturels est comprise dans ces valeurs indicatives.

³ Le Conseil fédéral peut fixer des valeurs indicatives intermédiaires supplémentaires, globalement ou pour des technologies données.

Art. 3 Valeurs indicatives de consommation

¹ S'agissant de la consommation énergétique moyenne par personne et par année, il convient de viser, par rapport au niveau de l'an 2000, une réduction de 16 % d'ici à 2020, et de 43 % d'ici à 2035.

² S'agissant de la consommation électrique moyenne par personne et par année, il convient de viser, par rapport au niveau de l'an 2000, une réduction de 3 % d'ici à 2020, et de 13 % d'ici à 2035.

Art. 4 Collaboration avec les cantons et les milieux économiques

¹ La Confédération et les cantons coordonnent leur politique énergétique et tiennent compte des efforts consentis par les milieux économiques et par les communes.

² La Confédération et, dans le cadre de leurs compétences, les cantons et les communes, collaborent avec les organisations économiques pour exécuter la présente loi.

³ Avant d'édicter des dispositions d'exécution, ils examinent les mesures volontaires prises par les milieux économiques. Dans la mesure où cela est possible et nécessaire, ils reprennent partiellement ou totalement dans le droit d'exécution les accords déjà conclus.

Art. 5 Principes

¹ Les autorités, les entreprises d'approvisionnement en énergie, les concepteurs, les fabricants et les importateurs d'installations, de véhicules ou d'appareils consommant de l'énergie ainsi que les consommateurs, observent les principes suivants:

- a. toute énergie est utilisée de manière aussi économe et efficace que possible;
- b. la consommation énergétique globale est couverte dans une proportion importante par des énergies renouvelables présentant un bon rapport coût-efficacité; cette proportion sera accrue de manière continue;
- c. les coûts d'utilisation de l'énergie sont autant que possible couverts selon le principe de causalité.

² Les mesures et directives visées par la présente loi doivent être économiquement supportables et réalisables du point de vue de la technique et de l'exploitation. Les milieux intéressés doivent être consultés au préalable.

Chapitre 2 Approvisionnement énergétique

Section 1 Dispositions générales

Art. 6 Définition et compétences

¹ L'approvisionnement énergétique comprend la production, la transformation, le stockage, la fourniture, le transport, le transfert et la distribution d'énergie et d'agents énergétiques jusqu'à leur livraison au consommateur final, y compris l'importation, l'exportation et le transit.

² L'approvisionnement énergétique relève de la branche énergétique. La Confédération et les cantons créent les conditions générales nécessaires pour que cette branche puisse assurer l'approvisionnement énergétique de manière optimale dans l'intérêt général.

Art. 7 Principes directeurs

¹ Un approvisionnement énergétique sûr implique une disponibilité énergétique suffisante en tout temps, une offre d'énergie diversifiée et des systèmes d'approvisionnement et de stockage techniquement sûrs et efficaces. Il implique également la protection des infrastructures critiques, y compris celle des techniques d'information et de communication qui y sont liées.

² Un approvisionnement économique repose sur les règles du marché, sur l'intégration dans le marché européen de l'énergie, sur la vérité des prix, sur la compétitivité internationale, et sur une politique énergétique coordonnée sur le plan international.

³ Un approvisionnement énergétique respectueux de l'environnement implique une utilisation mesurée des ressources naturelles et le recours aux énergies renouvelables, en particulier à l'énergie hydraulique; il a pour objectif de limiter autant que possible les atteintes nuisibles ou incommodes pour l'homme et l'environnement.

Art. 8 Sécurité de l'approvisionnement énergétique

¹ S'il apparaît que l'approvisionnement énergétique de la Suisse n'est pas suffisamment assuré à long terme, la Confédération et les cantons créent à temps, et dans le cadre de leurs compétences respectives, les conditions permettant d'assurer les capacités voulues de production, de réseau et de stockage.

² La Confédération et les cantons collaborent avec la branche énergétique et assurent l'efficacité des opérations et la rapidité des procédures.

³ S'agissant de leurs propres planifications, bâtiments, équipements, installations et du financement des projets, la Confédération et les cantons s'emploient, pour autant que les conditions le permettent, à privilégier des techniques de production qui soient économiques, aussi respectueuses que possible de l'environnement et adaptées au site concerné.

⁴ Si nécessaire, la Confédération assure la coopération avec l'étranger.

Art. 9 Garantie d'origine, comptabilité électrique et marquage

¹ En matière d'électricité, la quantité, la période de production, les agents énergétiques utilisés et les données relatives aux installations doivent être certifiés par une garantie d'origine.

² Cette garantie d'origine ne peut être utilisée qu'une seule fois pour la déclaration d'une quantité d'électricité donnée. Elle est négociable et transmissible, pour autant qu'elle ne porte pas sur de l'électricité qui bénéficie du système de rétribution de l'injection au sens du chapitre 4.

³ Quiconque approvisionne des utilisateurs finaux, est tenu d'effectuer les tâches suivantes:

- a. tenir une comptabilité électrique;
- b. informer les utilisateurs finaux sur la quantité d'électricité fournie, les agents énergétiques utilisés et le lieu de production (marquage).

⁴ La comptabilité électrique doit faire état notamment de la quantité d'électricité fournie, des agents énergétiques utilisés et du lieu de production. Ces données doivent être attestées sous une forme appropriée, généralement au moyen de garanties d'origine.

⁵ Le Conseil fédéral peut autoriser des dérogations à l'obligation de marquage et à l'obligation de fournir une garantie d'origine; il peut aussi prévoir une garantie d'origine et un marquage pour d'autres domaines, en particulier pour le biogaz. En outre, il peut régler les modalités de financement des coûts liés au système de garantie d'origine.

Section 2

Aménagement du territoire et développement des énergies renouvelables

Art. 10 Plans directeurs des cantons et plans d'affectation

¹ Les cantons veillent à ce que le plan directeur désigne en particulier les zones et tronçons de cours d'eau qui se prêtent à l'exploitation de l'énergie hydraulique et éolienne (art. 8b de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire³). Ils y incluent les sites déjà exploités et peuvent aussi désigner les zones et tronçons de cours d'eau qui doivent en règle générale être préservés.

² Si nécessaire, ils veillent à ce que des plans d'affectation soient établis ou que les plans d'affectation existants soient adaptés.

Art. 11 Tâches de la Confédération

¹ La Confédération soutient les cantons en élaborant des bases méthodologiques tout en garantissant la vue d'ensemble, la cohérence et la coordination.

² Ces bases méthodologiques sont élaborées par le Département de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC). Il implique adéquatement les autres départements concernés.

Art. 12 Intérêt national à l'utilisation des énergies renouvelables

¹ L'utilisation des énergies renouvelables et leur développement revêtent un intérêt national.

² Les installations destinées à utiliser les énergies renouvelables, notamment les centrales d'accumulation, et les centrales à pompage-turbinage revêtent, à partir d'une certaine taille et d'une certaine importance, un intérêt national notamment au sens de l'art. 6, al. 2, de la loi fédérale du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN)⁴. Dans les biotopes d'importance nationale au sens de l'art. 18a LPN et les réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs visées à l'art. 11 de la loi du 20 juin 1986 sur la chasse⁵, les nouvelles installations destinées à utiliser les énergies renouvelables sont interdites.

³ Lorsqu'une autorité doit statuer sur l'autorisation d'un projet de construction, d'agrandissement ou de rénovation ou sur l'octroi d'une concession portant sur une installation ou une centrale à pompage-turbinage visée à l'al. 2, l'intérêt national attaché à la réalisation de ces projets doit être considéré comme équivalent aux autres intérêts nationaux lors de la pesée des intérêts. Lorsqu'il s'agit d'un objet inscrit dans l'inventaire visé à l'art. 5 LPN, il est possible d'envisager une dérogation à la règle suivant laquelle un objet doit être conservé intact.

⁴ Le Conseil fédéral fixe la taille et l'importance requises pour les installations hydroélectriques et les éoliennes. Il y procède tant pour les nouvelles installations que pour les agrandissements et les rénovations d'installations existantes. Si nécessaire, il peut aussi fixer la taille et l'importance requises pour les autres technologies et pour les centrales à pompage-turbinage.

⁵ Lorsqu'il fixe la taille et l'importance requises selon l'al. 4, il tient compte de critères tels que la puissance, la production ou la flexibilité de production dans le temps et en fonction des besoins du marché.

Art. 13 Reconnaissance d'un intérêt national dans d'autres cas

¹ Même si une installation destinée à l'utilisation des énergies renouvelables ou une centrale à pompage-turbinage ne présente pas la taille ou l'importance requise, le Conseil fédéral peut exceptionnellement lui reconnaître un intérêt national au sens de l'art. 12, si les conditions suivantes sont remplies:

- a. l'installation ou la centrale contribue de manière essentielle à atteindre des valeurs indicatives de développement;
- b. le canton d'implantation en fait la demande.

⁴ RS 451

⁵ RS 922.0

² Lors de l'évaluation de la demande, le Conseil fédéral tient compte des autres sites d'implantation éventuels et de leur nombre.

Art. 14 Procédure d'autorisation et délai d'expertise

¹ Les cantons prévoient des procédures d'autorisation rapides pour la construction, l'agrandissement et la rénovation d'installations destinées à l'utilisation d'énergies renouvelables.

² Le Conseil fédéral peut prévoir d'exempter de l'autorisation de construire la construction ou la transformation des bâtiments et des installations qui doivent être érigés provisoirement en vue d'examiner l'adéquation des sites des projets visés à l'al. 1.

³ Les commissions et services visés à l'art. 25 LPN⁶ remettent leur rapport d'expertise à l'autorité compétente en matière d'autorisation dans un délai de trois mois à compter du moment où cette autorité leur en fait la demande. Si aucun rapport d'expertise n'est déposé dans les délais impartis, l'autorité compétente en matière d'autorisation prend une décision sur la base des pièces du dossier.

⁴ Pour les autres prises de position et autorisations relevant de la Confédération, le Conseil fédéral désigne une unité administrative qui aura pour charge de coordonner ces prises de position et les procédures d'autorisation. Il prévoit des délais d'ordre pour le dépôt des prises de position auprès de l'organe de coordination et pour la clôture des procédures d'autorisation.

Chapitre 3 Injection d'énergie de réseau et consommation propre

Art. 15 Obligation de reprise et de rétribution

¹ Les gestionnaires de réseau sont tenus de reprendre et de rétribuer de manière appropriée, dans leur zone de desserte:

- a. l'électricité qui leur est offerte provenant d'énergies renouvelables et d'installations à couplage chaleur-force alimentées totalement ou partiellement aux énergies fossiles;
- b. le biogaz qui leur est offert.

² Les obligations de reprise et de rétribution ne s'appliquent à l'électricité que si elle provient d'installations d'une puissance électrique maximale de 3 MW ou d'une production annuelle, déduction faite de leur éventuelle consommation propre, n'excédant pas 5000 MWh.

³ Si le gestionnaire de réseau et le producteur ne peuvent pas convenir d'une rétribution, les dispositions suivantes s'appliquent:

- a. pour l'électricité issue d'énergies renouvelables, la rétribution se fonde sur les coûts que le gestionnaire de réseau aurait eus pour acquérir une énergie équivalente;

- b. pour l'électricité provenant d'installation de couplage chaleur-force alimentées totalement ou partiellement aux énergies fossiles, la rétribution est fonction du prix du marché au moment de l'injection;
- c. pour le biogaz, la rétribution s'aligne sur le prix que le gestionnaire de réseau devrait payer s'il l'achetait auprès d'un tiers.

⁴ Le présent article s'applique également lorsque le producteur bénéficie d'une rétribution unique (art. 25) ou d'une contribution d'investissement au sens des art. 26 ou 27. Il ne s'applique pas tant que le producteur participe au système de rétribution de l'injection (art. 19).

Art. 16 Consommation propre

¹ Tout exploitant d'installation peut consommer, sur le lieu de production, tout ou partie de l'énergie qu'il a lui-même produite. Il peut aussi vendre tout ou partie de cette énergie pour qu'elle soit consommée sur le lieu de production. Ces deux types d'affectation de l'énergie sont considérés comme consommation propre. Le Conseil fédéral édicte les dispositions visant à définir et à délimiter le lieu de production.

² L'al. 1 s'applique aussi aux exploitants d'installation qui participent au système de rétribution de l'injection (art. 19) et à ceux qui bénéficient d'une rétribution unique (art. 25) ou d'une contribution d'investissement au sens de l'art. 26 ou de l'art. 27.

Art. 17 Regroupement dans le cadre de la consommation propre

¹ Si plusieurs propriétaires fonciers ayant qualité de consommateur final se partagent un même lieu de production, ils peuvent se regrouper dans la perspective d'une consommation propre commune, pour autant que la puissance totale de production soit considérable par rapport à la puissance de raccordement au point de mesure (art. 18, al. 1). Pour ce faire, ils concluent une convention entre eux ainsi qu'avec l'exploitant de l'installation.

² Les propriétaires fonciers peuvent prévoir que la consommation propre commune sur le lieu de production s'étende aux utilisateurs finaux avec qui ils ont conclu un bail à loyer ou à ferme. Ils sont responsables de l'approvisionnement des locataires et fermiers participant au regroupement. Les art. 6 et 7 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEl)⁷ s'appliquent par analogie. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions aux droits et obligations énoncés aux art. 6 et 7 LApEl.

³ Lorsque le propriétaire foncier met en place une consommation propre commune, les locataires ou les fermiers ont la possibilité de demander que l'approvisionnement de base soit assuré par le gestionnaire de réseau, comme le prévoient les art. 6 et 7 LApEl. Ils peuvent faire valoir ce droit à un stade ultérieur uniquement si le propriétaire foncier n'honore pas les obligations qui lui sont faites à l'al. 2. Les locataires et les fermiers conservent en principe leur droit à l'accès au réseau en vertu de l'art. 13 LApEl.

⁷ RS 734.7

⁴ Les propriétaires fonciers prennent eux-mêmes en charge les coûts liés à l'introduction de la consommation propre commune, dans la mesure où ils ne sont pas couverts par la rémunération pour l'utilisation du réseau (art. 14 LApEl). Ils ne peuvent pas les répercuter sur les locataires ou les fermiers.

Art. 18 Relation avec le gestionnaire de réseau et autres précisions

¹ Après leur regroupement, les consommateurs finaux disposent ensemble, par rapport au gestionnaire de réseau, d'un point de mesure unique, au même titre qu'un consommateur final. Ils doivent être traités comme un consommateur final unique, également pour ce qui est de l'installation de mesure, de la mesure ou du droit d'accès au réseau visé aux art. 6 et 13 LApEl⁸.

² Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions, en particulier:

- a. en vue de prévenir les abus envers les locataires et les fermiers;
- b. en ce qui concerne les conditions auxquelles un locataire ou un fermier peut faire usage des droits qui lui sont dévolus par la LApEl;
- c. en ce qui concerne les conditions et les procédés de mesure en cas d'utilisation d'accumulateurs électriques dans le cadre de la consommation propre.

Chapitre 4 **Rétribution de l'injection d'électricité issue d'énergies renouvelables** **(système de rétribution de l'injection)**

Art. 19 Participation au système de rétribution de l'injection

¹ Peuvent participer au système de rétribution de l'injection les exploitants de nouvelles installations si celles-ci sont adaptées au site concerné et produisent de l'électricité issue des énergies renouvelables suivantes:

- a. l'énergie hydraulique;
- b. l'énergie solaire;
- c. l'énergie éolienne;
- d. l'énergie géothermique;
- e. l'énergie produite à partir de la biomasse.

² La participation n'est possible que dans la mesure où les moyens financiers suffisent (art. 35 et 36).

³ Sont réputées nouvelles les installations mises en service après le 1^{er} janvier 2013.

⁴ Sont exclus de la participation au système de rétribution de l'injection les exploitants des installations suivantes:

- a. les installations hydroélectriques d'une puissance inférieure à 1 MW ou supérieure à 10 MW;
- b. les installations photovoltaïques d'une puissance inférieure à 30 kW;
- c. les installations de combustion des déchets urbains (usines d'incinération des ordures ménagères);
- d. les installations d'incinération des boues, les installations au gaz d'épuration et les installations au gaz de décharge;
- e. les installations alimentées partiellement aux combustibles ou aux carburants fossiles.

⁵ Les exploitants d'installations hydroélectriques liées aux installations d'approvisionnement en eau potable et aux installations d'évacuation des eaux usées peuvent également prendre part au système de rétribution de l'injection si la puissance de l'installation est inférieure à 1 MW. Le Conseil fédéral peut exempter de cette limite inférieure d'autres installations hydroélectriques pour autant:

- a. qu'elles soient implantées sur des cours d'eau déjà exploités, ou
- b. qu'il n'en résulte aucune atteinte supplémentaire aux cours d'eau naturels.

⁶ Le Conseil fédéral peut augmenter la limite de puissance prévue à l'al. 4, let. b, en même temps que la limite de puissance pour la rétribution unique (art. 24, al. 1, let. a). En cas de chevauchement, l'exploitant peut choisir entre la rétribution de l'injection et la rétribution unique.⁷ Il fixe les autres modalités relatives au système de rétribution de l'injection, en particulier:

- a. la procédure de demande;
- b. la durée de la rétribution;
- c. les exigences minimales en termes d'énergie, d'écologie et autres;
- d. l'expiration avant terme du droit de participer au système de rétribution de l'injection;
- e. la sortie du système de rétribution de l'injection de même que les conditions d'une sortie temporaire;
- f. la redistribution comptable, par les groupes-bilan agissant au titre d'unités de mesure et de décompte, de l'électricité injectée;
- g. les autres tâches des groupes-bilan et des exploitants de réseau, notamment l'obligation de reprise et l'obligation de rétribution dans le cadre de l'art. 21 ainsi que l'éventuelle obligation de paiement anticipé de la rétribution.

Art. 20 Participation partielle

¹ Le Conseil fédéral peut prévoir que l'exploitant d'une installation puisse participer au système de rétribution de l'injection avec une partie seulement de l'électricité produite qu'il ne consomme pas en propre (art. 16 et 17), en particulier s'il s'agit d'une grande installation qui injecte une partie importante de sa production.

² Il fixe les conditions.

Art. 21 Commercialisation directe

¹ Les exploitants vendent eux-mêmes leur électricité sur le marché.

² Le Conseil fédéral peut prévoir, pour certains types d'installation dont notamment les petites installations, que leurs exploitants peuvent injecter l'électricité au prix de marché de référence (art. 23) au lieu d'être tenus de la commercialiser directement, si cette dernière obligation devait se traduire pour eux par une charge disproportionnée. Le Conseil fédéral peut limiter ce droit dans le temps.

³ En cas de commercialisation directe, la rétribution de l'injection versée se compose du revenu que l'exploitant obtient sur le marché et de la prime d'injection pour l'électricité injectée. Dans les cas visés à l'al. 2, elle se compose du prix de marché de référence et de la prime d'injection.

⁴ La prime d'injection correspond à la différence entre le taux de rétribution et le prix de marché de référence.

⁵ Si le prix de marché de référence est supérieur au taux de rétribution, l'excédent revient au fonds alimenté par le supplément (art. 37).

Art. 22 Taux de rétribution

¹ Le taux de rétribution s'aligne sur les coûts de revient des installations de référence qui sont déterminants au moment de la mise en service d'une installation. Les installations de référence correspondent à la technologie la plus efficace; cette technologie doit être rentable à long terme.

² Le taux de rétribution reste inchangé pendant toute la durée de la rétribution.

³ Le Conseil fédéral édicte des dispositions d'exécution, en particulier concernant:

- a. les taux de rétribution par technologie de production, par catégorie ou par classe de puissance;
- b. une éventuelle fixation au cas par cas du taux de rétribution par l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) pour les installations qu'il n'est pas judicieux d'attribuer à une installation de référence;
- c. un contrôle périodique des taux de rétribution tenant compte notamment des coûts du capital;
- d. l'adaptation des taux de rétribution;
- e. les dérogations au principe fixé à l'al. 2, notamment par l'adaptation des taux de rétribution pour les installations participant déjà au système de rétribution de l'injection, lorsque leur installation de référence génère des bénéfices ou des pertes excessifs.

Art. 23 Prix de marché de référence

¹ Le prix de marché de référence est un prix de marché moyen calculé sur une période donnée.

² Le Conseil fédéral fixe les modalités de détermination du prix de marché de référence pour les différents types d'installation. La période de calcul de la moyenne doit être d'autant plus longue que la production est mieux contrôlable dans le temps.

Chapitre 5

Contribution d'investissement pour les installations photovoltaïques, les installations hydroélectriques et les installations de biomasse

Art. 24 Conditions générales et modalités de paiement

¹ Les exploitants des installations suivantes peuvent bénéficier d'une contribution d'investissement pour autant que les moyens financiers suffisent (art. 35 et 36):

- a. les installations photovoltaïques: pour les nouvelles installations d'une puissance inférieure à 30 kW et pour les agrandissements ou les rénovations notables de telles installations; le Conseil fédéral peut fixer une limite supérieure de puissance plus élevée;
- b. les installations hydroélectriques, à l'exception des centrales à pompage-turbinage:
 1. pour les nouvelles installations d'une puissance supérieure à 10 MW,
 2. pour les agrandissements ou les rénovations notables d'installations existantes d'une puissance d'au moins 300 kW;
- c. les installations de biomasse: pour les nouvelles usines d'incinération des ordures ménagères, les nouvelles installations au gaz d'épuration ou les nouvelles centrales électriques à bois d'importance régionale et pour les agrandissements ou les rénovations notables de telles installations.

² Les dérogations visées à l'art. 19, al. 5, concernant les installations hydroélectriques s'appliquent également dans le cadre du présent chapitre.

³ Les exploitants peuvent bénéficier d'une contribution d'investissement seulement lorsque la mise en service d'une nouvelle installation ou d'une installation notablement agrandie ou rénovée est postérieure au 1^{er} janvier 2013.

⁴ Les exploitants d'installations photovoltaïques reçoivent la contribution d'investissement sous forme de paiement unique (rétribution unique). Pour les exploitants d'installations hydroélectriques ou de biomasse, le Conseil fédéral peut prévoir un paiement échelonné.

Art. 25 Rétribution unique allouée pour les installations photovoltaïques

¹ La rétribution unique allouée pour les installations photovoltaïques visée à l'art. 24, al. 1, let. a, se monte à 30 % au plus des coûts d'investissement des installations de référence au moment de leur mise en exploitation.

² Le Conseil fédéral fixe les taux et peut constituer des catégories.

Art. 26 Contribution d'investissement allouée pour les installations hydroélectriques

¹ La contribution d'investissement allouée pour les installations hydroélectriques visées à l'art. 24, al. 1, let. b, est déterminée au cas par cas. Elle se monte à 60 % au plus des coûts d'investissement imputables pour les installations d'une puissance allant jusqu'à 10 MW et à 40 % au plus des coûts d'investissement imputables pour les installations d'une puissance supérieure à 10 MW.

² Le Conseil fédéral fixe les critères de mesure et les taux. Pour les agrandissements ou rénovations notables inférieurs à un certain seuil, il peut fixer les taux selon le principe des installations de référence.

Art. 27 Contribution d'investissement allouée pour les installations de biomasse

¹ La contribution d'investissement allouée pour les installations de biomasse visées à l'art. 24, al. 1, let. c, est fixée au cas par cas. Elle se monte à 20 % au plus des coûts d'investissement imputables.

² Le Conseil fédéral fixe les critères de mesure et les taux. Pour les investissements dans des installations au gaz d'épuration inférieurs à un certain seuil, il peut fixer les taux selon le principe des installations de référence.

Art. 28 Début des travaux

¹ Quiconque veut solliciter une contribution d'investissement au sens de l'art. 26 ou de l'art. 27 n'est autorisé à commencer les travaux de construction, d'agrandissement ou de rénovation qu'après que l'OFEN en a garanti l'octroi. L'OFEN peut autoriser le début anticipé des travaux.

² Quiconque commence des travaux de construction, d'agrandissement ou de rénovation d'une installation hydroélectrique ou d'une installation de biomasse sans garantie ou sans qu'un début anticipé des travaux ait été autorisé, ne reçoit aucune contribution d'investissement au sens de l'art. 26 ou de l'art. 27.

³ Le Conseil fédéral peut étendre ces règles à la rétribution unique allouée pour les installations photovoltaïques à partir d'une certaine puissance.

Art. 29 Conditions et modalités

¹ Le Conseil fédéral fixe les modalités de la rétribution unique et des contributions d'investissement au sens des art. 26 et 27, en particulier:

- a. la procédure de demande;
- b. les taux pour la rétribution unique et les contributions d'investissement, y compris les coûts imputables, le Conseil fédéral pouvant prévoir des méthodes de calcul différentes pour les diverses technologies;
- c. le réexamen périodique et l'adaptation de ces taux;

- d. les critères permettant de déterminer si l'agrandissement ou la rénovation d'une installation est notable;
- e. les critères permettant de distinguer les nouvelles installations des agrandissements et des rénovations notables.

² Lors de la fixation des taux et de leur adaptation éventuelle, il y a lieu de veiller à ce que la rétribution unique et les contributions d'investissement ne dépassent pas les coûts supplémentaires non amortissables. Les coûts supplémentaires correspondent à la différence entre les coûts de revient capitalisés pour la production électrique et le prix de marché capitalisé.

³ Le Conseil fédéral peut en outre prévoir:

- a. les exigences minimales en termes d'énergie, d'écologie et autres;
- b. les exigences applicables à l'exploitation et au fonctionnement des installations;
- c. la restitution de la rétribution unique ou des contributions d'investissement, notamment lorsque les conditions du marché énergétique entraînent une rentabilité excessive;
- d. la taille minimale requise d'une installation pour qu'une rétribution unique puisse être allouée;
- e. le plafonnement des contributions;
- f. l'exclusion ou la réduction de la rétribution unique ou des contributions d'investissement, lorsqu'une autre aide financière a été accordée;
- g. le délai minimal pendant lequel l'exploitant qui a déjà bénéficié d'une rétribution unique ou d'une contribution d'investissement allouée pour une installation donnée ne pourra pas à nouveau demander une telle rétribution ou contribution pour cette installation.

Chapitre 6

Mesures de soutien particulières

Art. 30 Prime de marché rétribuant l'électricité produite par de grandes installations hydroélectriques

¹ Les exploitants de grandes installations hydroélectriques dont la puissance est supérieure à 10 MW peuvent bénéficier d'une prime de marché rétribuant l'électricité produite par ces installations qu'ils doivent vendre sur le marché en dessous du prix de revient.

² Lorsque les exploitants ne sont pas tenus d'assumer eux-mêmes le risque de coûts de revient non couverts, mais que ce risque incombe à leurs propriétaires, la prime de marché revient à ces derniers et non aux exploitants, pour autant que ceux-ci confirment cette prise en charge du risque. Lorsque le risque de coûts de revient non couverts n'incombe pas aux propriétaires, mais aux entreprises d'approvisionnement en électricité, parce qu'elles sont tenues par contrat d'acquérir l'électricité au prix de

revient ou à des conditions semblables, la prime de marché revient à ces entreprises et non aux propriétaires, pour autant que ceux-ci confirment cette prise en charge du risque.

³ Les ayants droit soumettent une seule demande englobant toute l'électricité de leur portefeuille donnant droit à une prime de marché, même si cette électricité provient d'installations ou d'exploitants différents.

⁴ Le Conseil fédéral règle les modalités, en particulier:

- a. la détermination des prix de référence à prendre en compte en tant que prix de marché et qui s'appliquent aussi à l'électricité négociée hors bourse;
- b. une éventuelle prise en compte d'autres recettes pertinentes;
- c. les coûts imputables et leur calcul;
- d. une éventuelle délégation à l'OFEN visant à préciser l'ensemble des recettes et des coûts, y compris les coûts du capital;
- e. la délimitation par rapport à la contribution d'investissement pour les agrandissements ou les rénovations notables (art. 24, al. 1, let. b, ch. 2);
- f. la procédure, y compris les documents à produire, les modalités de paiement et la coopération entre l'OFEN et la Commission fédérale de l'électricité (ECom);
- g. l'obligation de renseigner incombant aux exploitants et aux propriétaires s'ils ne sont pas des ayants droit;
- h. la restitution ultérieure, partielle ou totale, de la prime de marché, notamment en raison de renseignements erronés ou incomplets.

⁵ D'ici à 2019, le Conseil fédéral soumet à l'Assemblée fédérale un projet d'acte visant à introduire, au plus tard au moment de l'expiration des mesures de soutien du système de rétribution de l'injection, un modèle proche de la réalité du marché.

Art. 31 Prime de marché et approvisionnement de base

¹ Si les ayants droit sont chargés de l'approvisionnement de base au sens de l'art. 6 LApEl⁹, ils doivent, pour déterminer la quantité d'électricité donnant droit à la prime de marché, déduire arithmétiquement la quantité maximale d'électricité qu'ils pourraient vendre au titre de l'approvisionnement de base.

² La quantité à déduire se réduit du volume d'électricité de l'approvisionnement de base provenant d'énergies renouvelables.

³ Les ayants droit peuvent tenir compte des coûts de revient de la quantité déduite dans les tarifs appliqués à leurs ventes dans le cadre de l'approvisionnement de base. Quiconque ne reçoit pas de prime de marché en raison de la déduction peut également procéder ainsi.

⁴ Le Conseil fédéral peut fixer des conditions pour les tarifs de l'approvisionnement de base.

⁹ RS 734.7

Art. 32 Appels d'offres publics pour les mesures d'efficacité

Le Conseil fédéral prévoit des appels d'offres publics pour les mesures d'efficacité, en particulier pour celles qui visent les objectifs suivants:

- a. favoriser l'utilisation économe et efficace de l'électricité dans les bâtiments, les installations, les entreprises et les véhicules;
- b. réduire les pertes de transformation dans les installations électriques destinées à la production et à la distribution d'électricité;
- c. utiliser à des fins de production d'électricité les rejets de chaleur qui ne peuvent être utilisés autrement.

Art. 33 Contributions à la prospection et garanties pour la géothermie

¹ Des contributions peuvent être fournies pour couvrir les coûts relatifs à la prospection de ressources géothermiques destinées à la production électrique. Le montant de ces contributions ne peut excéder 60 % des coûts d'investissement imputables.

² Des garanties peuvent être fournies pour couvrir les investissements consentis dans le cadre de la prospection de ressources géothermiques et de la réalisation d'installations géothermiques destinées à la production électrique. Le montant de ces garanties ne peut excéder 60 % des coûts d'investissement imputables.

³ Un projet de prospection de ressources géothermiques ne peut pas donner lieu à la fois à une contribution et à une garantie.

⁴ Le Conseil fédéral règle les modalités, en particulier les coûts d'investissement imputables, ainsi que la procédure.

Art. 34 Indemnisation au sens des législations sur la protection des eaux et sur la pêche

Le coût total des mesures prises en vertu de l'art. 83a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux¹⁰ ou de l'art. 10 de la loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche¹¹ doit être remboursé au détenteur d'une installation hydroélectrique (centrale hydroélectrique au sens de la législation sur la protection des eaux).

Chapitre 7 Supplément perçu sur le réseau**Section 1****Perception, affectation du supplément et fonds alimenté par le supplément****Art. 35** Perception et affectation

¹ L'organe d'exécution visé à l'art. 64 perçoit auprès des gestionnaires de réseau un supplément sur la rémunération versée pour l'utilisation du réseau de transport

¹⁰ RS 814.20

¹¹ RS 923.0

(supplément) qu'il verse au fonds alimenté par le supplément (art. 37). Les gestionnaires de réseau peuvent répercuter ce supplément sur les consommateurs finaux.

² Le supplément permet de financer:

- a. la prime d'injection visée à l'art. 21, dans le système de rétribution de l'injection, et les coûts de règlement qui y sont liés;
- b. les coûts de rétribution de l'injection non couverts par les prix du marché, selon l'ancien droit;
- c. les coûts supplémentaires visés à l'art. 73, al. 4, non couverts par les prix du marché;
- d. la rétribution unique visée à l'art. 25 et les contributions d'investissement visées aux art. 26 et 27;
- e. la prime de marché rétribuant l'électricité produite par de grandes installations hydroélectriques au sens de l'art. 30;
- f. les coûts des appels d'offres publics visés à l'art. 32;
- g. les contributions à la prospection et les pertes liées aux garanties pour la géothermie visées à l'art. 33;
- h. l'indemnisation des coûts au sens de l'art. 34;
- i. les divers coûts d'exécution, en particulier les coûts indispensables de l'organe d'exécution;
- j. les coûts incombant à l'OFEN en raison de ses tâches relatives à l'organe d'exécution.

³ Le montant du supplément est de 2,3 ct./kWh au maximum. Le Conseil fédéral le détermine en fonction des besoins.

Art. 36 Limitation du soutien selon les affectations et liste d'attente

¹ L'allocation des ressources entre les diverses affectations est soumise à:

- a. un maximum de 0,1 ct./kWh:
 1. pour les appels d'offres publics,
 2. pour les contributions à la prospection et les garanties pour la géothermie,
 3. pour les indemnisations visées à l'art. 34;
- b. un maximum de 0,1 ct./kWh, calculé en moyenne sur les cinq ans précédents, pour les contributions d'investissement au sens de l'art. 26 destinées aux installations hydroélectriques d'une puissance supérieure à 10 MW;
- c. un maximum de 0,2 ct./kWh pour les primes de marché rétribuant l'électricité produite par de grandes installations hydroélectriques.

² L'OFEN définit chaque année les ressources allouées aux exploitants d'installations photovoltaïques qui participent au système de rétribution de l'injection (contingent du photovoltaïque). Il vise un développement continu et tient compte de l'évolution des coûts dans le domaine du photovoltaïque, d'une part, et dans les

autres technologies, d'autre part. Il tient compte en outre de la sollicitation des réseaux électriques et des possibilités de stockage.

³ Il peut aussi définir les ressources mises à disposition pour la rétribution unique allouée pour les installation photovoltaïque à partir d'une certaine puissance, pour les contributions d'investissement destinées aux agrandissements et aux rénovations notables d'installations hydroélectriques d'une puissance allant jusqu'à 10 MW et pour toutes les contributions d'investissement destinées à des installations de biomasse (contingents), lorsque cela permet d'éviter une disparité entre ces coûts et ceux du système de rétribution de l'injection.

⁴ Le Conseil fédéral règle les conséquences des limitations prévues au présent article. Il peut prévoir des listes d'attente pour le système de rétribution de l'injection, pour la rétribution unique allouée pour les installation photovoltaïque à partir d'une certaine puissance et pour les contributions d'investissement visées aux art. 26 et 27. Pour les réduire, il peut retenir d'autres critères que la date de la demande.

Art. 37 Fonds alimenté par le supplément

¹ Le Conseil fédéral crée un fonds spécial alimenté par le supplément (Fonds) au sens de l'art. 52 de la loi du 7 octobre 2005 sur les finances¹².

² Le Fonds est administré au sein du DETEC. Les offices fédéraux compétents et l'organe d'exécution doivent recevoir les moyens requis pour pouvoir effectuer les paiements nécessaires dans le cadre de leurs compétences en matière d'exécution (art. 62).

³ L'Administration fédérale des finances assure le placement des ressources du Fonds. Ces ressources apparaissent dans le bilan de la Confédération au titre des capitaux de tiers.

⁴ Un endettement du Fonds n'est pas autorisé. Ses ressources doivent porter intérêts.

⁵ Le Contrôle fédéral des finances procède chaque année au contrôle des comptes du Fonds.

⁶ Un rapport annuel est établi pour présenter les apports, les retraits et l'état de la fortune du Fonds.

Art. 38 Expiration des mesures de soutien

¹ Aucun nouvel engagement n'est pris à partir du 1^{er} janvier:

- a. de la sixième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi: dans le système de rétribution de l'injection;
- b. de 2031 pour:
 1. la rétribution unique visée à l'art. 25,
 2. les contributions d'investissement visées aux art. 26 et 27,
 3. les appels d'offres publics visés à l'art. 32,

4. les contributions à la prospection et les garanties pour la géothermie visées à l'art. 33.

² A partir du 1^{er} janvier de la sixième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, aucune prime de marché au sens de l'art. 30 ne peut plus être allouée.

Section 2 Remboursement

Art. 39 Ayants droit

¹ Les consommateurs finaux dont les frais d'électricité représentent au moins 10 % de la valeur ajoutée brute obtiennent le remboursement intégral du supplément qu'ils ont acquitté.

² Les consommateurs finaux dont les frais d'électricité représentent au moins 5 % mais moins de 10 % de la valeur ajoutée brute obtiennent un remboursement partiel du supplément qu'ils ont acquitté; le montant du remboursement est fixé en fonction du rapport entre les frais d'électricité et la valeur ajoutée brute.

³ N'ont pas droit au remboursement les consommateurs finaux de droit public ou de droit privé qui assument principalement une tâche de droit public en vertu d'une disposition légale ou contractuelle. Ces consommateurs finaux obtiennent toutefois le remboursement du supplément qu'ils ont acquitté pour l'exploitation de grandes installations de recherche au sein d'établissements de recherche d'importance nationale, indépendamment de leur intensité électrique; le Conseil fédéral désigne ces grandes installations de recherche.

Art. 40 Conditions

Le remboursement du supplément est accordé aux conditions suivantes:

- a. le consommateur final s'est engagé par une convention d'objectifs avec la Confédération à accroître son efficacité énergétique;
- b. le consommateur final fait régulièrement rapport à ce sujet à la Confédération;
- c. le consommateur final a déposé une demande pour l'exercice considéré;
- d. le montant remboursé au cours de l'exercice considéré est d'au moins 20 000 francs.

Art. 41 Convention d'objectifs

¹ La convention d'objectifs doit être conclue au plus tard pendant l'exercice pour laquelle le remboursement est demandé.

² La convention d'objectifs est fondée sur les principes de l'utilisation économe et efface de l'énergie et sur l'état de la technique et englobe les mesures économiques. Celles-ci doivent être économiquement supportables et prendre en compte de manière adéquate les autres mesures d'efficacité déjà prises.

³ Les consommateurs finaux qui ne respectent pas complètement les engagements fixés dans la convention d'objectifs n'ont pas droit au remboursement. Les remboursements obtenus indûment doivent être restitués.

⁴ L'OFEN contrôle le respect de la convention d'objectifs. Les consommateurs finaux lui garantissent l'accès aux documents nécessaires et à leurs installations pendant les heures de travail ordinaires.

⁵ Le Conseil fédéral règle en particulier:

- a. la durée minimale et les principaux éléments de la convention d'objectifs;
- b. les éventuels délais et modalités applicables lors de l'établissement de la convention d'objectifs;
- c. la périodicité du remboursement et son déroulement.

Art. 42 Cas de rigueur

Dans les cas de rigueur, le Conseil fédéral peut aussi prévoir un remboursement partiel du supplément pour d'autres consommateurs finaux que ceux qui sont visés à l'art. 39, si la compétitivité de ces derniers devait être considérablement entravée par ce supplément.

Art. 43 Procédure

Le Conseil fédéral règle la procédure et fixe notamment le délai de dépôt de la demande.

Chapitre 8 Utilisation économe et efficace de l'énergie

Art. 44 Installations, véhicules et appareils fabriqués en série

¹ Afin de réduire la consommation énergétique, le Conseil fédéral édicte pour les installations, véhicules et appareils fabriqués en série, y compris leurs pièces également fabriquées en série, des dispositions sur:

- a. les indications uniformes et comparables relatives à la consommation énergétique spécifique, à l'efficacité énergétique et aux propriétés qui ont une incidence sur la consommation énergétique;
- b. la procédure d'expertise énergétique;
- c. les exigences relatives à la mise en circulation, y compris la consommation en mode veille pour les appareils électriques.

² Au lieu d'édicter des dispositions relatives aux exigences en matière de mise en circulation, le Conseil fédéral peut introduire des instruments d'économie de marché.

³ Si des dispositions au sens de l'al. 1 ne sont pas prévues pour certains produits, l'OFEN peut conclure des conventions correspondantes avec les fabricants et les importateurs.

⁴ Le Conseil fédéral et l'OFEN tiennent compte de la rentabilité et des meilleures technologies disponibles; ils tiennent compte des normes internationales et des recommandations des organisations spécialisées reconnues. Les exigences relatives à la mise en circulation et les objectifs des instruments d'économie de marché doivent être adaptés à l'état de la technique et aux développements internationaux.

⁵ Le Conseil fédéral peut déclarer que les dispositions relatives aux exigences en matière de mise en circulation s'appliquent aussi à l'utilisation propre.

⁶ Si des installations et appareils fabriqués en série ou leurs pièces également fabriquées en série sont couverts par une norme harmonisée visée par la loi fédérale du 21 mars 2014 sur les produits de construction (LPCo)¹³ ou si une évaluation technique européenne a été délivrée pour ces produits conformément à la LPCo, les al. 1 à 5 sont remplacés par les dispositions relatives à l'utilisation, la mise en service, l'application ou l'installation.

Art. 45 Bâtiments

¹ Dans le cadre de leur activité législative, les cantons créent un cadre favorable à l'utilisation économe et efficace de l'énergie et à l'utilisation des énergies renouvelables. Ils soutiennent la mise en œuvre de normes de consommation relatives à l'utilisation économe et efficace de l'énergie. A cet égard, ils évitent de créer des entraves techniques au commerce injustifiées.

² Les cantons édictent des dispositions sur l'utilisation économe et efficace de l'énergie dans les bâtiments existants ou à construire. Dans la mesure du possible, ils donnent la priorité à l'utilisation économe et efficace de l'énergie et à l'utilisation des énergies renouvelables et des rejets de chaleur. Ils prennent en compte de manière appropriée la protection des monuments, du patrimoine et des sites.

³ Ils édictent notamment des dispositions sur:

- a. la part maximale d'énergies non renouvelables destinées à couvrir les besoins en chauffage et en eau chaude; les rejets de chaleur peuvent être pris en compte dans la part d'énergies renouvelables;
- b. l'installation et le remplacement de chauffages électriques fixes à résistances;
- c. le décompte individuel des frais de chauffage et d'eau chaude pour les nouvelles constructions et les rénovations notables;
- d. la production d'énergies renouvelables et l'efficacité énergétique.

⁴ Quand ils édictent les dispositions visées à l'al. 3, let. d, ils prévoient que, dans les bâtiments chauffés répondant au moins aux normes Minergie, aux modèles de prescriptions énergétiques des cantons ou à une norme analogue, un dépassement de 20 cm au plus, causé par l'isolation thermique ou par des installations destinées à améliorer l'utilisation des énergies renouvelables domestiques, n'est pas pris en compte lors du calcul notamment de la hauteur du bâtiment, de la distance entre les bâtiments, de la distance à la limite, de la distance aux eaux publiques, de la distance

à la route ou de la distance à la place de parc, ni dans le cadre de l'alignement des constructions.

⁵ Ils édictent des prescriptions uniformes sur l'indication de la consommation énergétique des bâtiments (certificat énergétique des bâtiments). Ils peuvent décider que le certificat est obligatoire sur leur territoire et, le cas échéant, dans quelles conditions.

Art. 46 Consommation énergétique des entreprises

¹ La Confédération et les cantons s'engagent pour une utilisation économe et efficace de l'énergie dans les entreprises.

² A cette fin, la Confédération peut conclure avec les entreprises des conventions d'objectifs visant à accroître l'efficacité énergétique. Les conventions doivent être économiquement supportables. La Confédération s'engage en outre à oeuvrer à la diffusion et à l'acceptation des conventions d'objectifs et des mesures qui y sont liées. Elle veille à la mise en place d'une procédure coordonnée avec les cantons.

³ Les cantons édictent des dispositions relatives à la conclusion entre eux et les grands consommateurs de conventions d'objectifs visant à accroître l'efficacité énergétique et prévoient des avantages en cas de conclusion et de respect de telles conventions. Ils harmonisent leurs dispositions avec celles de la Confédération sur les conventions d'objectifs. Les conventions doivent être économiquement supportables.

Chapitre 9 Mesures d'encouragement

Section 1 Types de mesures

Art. 47 Activité d'information et de conseil

¹ La Confédération et les cantons informent et conseillent le public et les autorités sur la manière de garantir un approvisionnement énergétique économique et respectueux de l'environnement, sur les possibilités d'utiliser l'énergie de manière économe et efficace et sur l'utilisation des énergies renouvelables. Ils coordonnent leurs activités. L'activité d'information incombe prioritairement à la Confédération et l'activité de conseil prioritairement aux cantons.

² Dans le cadre des tâches qui leur sont dévolues, la Confédération et les cantons peuvent créer, en collaboration avec des personnes privées, des structures chargées de l'activité d'information et de conseil. La Confédération peut soutenir les cantons et les organisations privées dans leurs activités d'information et de conseil.

Art. 48 Formation et formation continue

¹ En collaboration avec les cantons, la Confédération encourage la formation et la formation continue des personnes chargées de tâches découlant de la présente loi.

² Elle peut soutenir la formation et la formation continue des spécialistes de l'énergie, en particulier dans le secteur de la construction.

Art. 49 Recherche, développement et démonstration

¹ La Confédération encourage la recherche fondamentale, la recherche appliquée et le développement initial de nouvelles technologies énergétiques, en particulier dans les domaines de l'utilisation économe et efficace de l'énergie, du transfert et du stockage de l'énergie ainsi que de l'utilisation des énergies renouvelables. Elle tient compte des efforts consentis par les cantons et par les milieux économiques.

² Après avoir entendu le canton d'implantation, elle peut soutenir:

- a. des installations pilotes et de démonstration ainsi que des projets pilotes et de démonstration;
- b. des essais sur le terrain et des analyses visant à tester et à apprécier des techniques énergétiques, à évaluer des mesures de politique énergétique ou à recueillir les données nécessaires.

³ Exceptionnellement, il est possible de soutenir les installations pilotes et de démonstration implantées à l'étranger ainsi que les projets pilotes et de démonstration réalisés à l'étranger s'ils génèrent une valeur ajoutée en Suisse.

⁴ La Confédération peut sélectionner en partie au moyen d'une procédure d'appel d'offres public les installations pilotes et de démonstration ainsi que les projets pilotes et de démonstration destinés à être soutenus. A cet effet, l'OFEN peut publier des appels pour le dépôt d'offres sur certains thèmes, dans un délai prescrit. Les offres concernant les thèmes définis dans l'appel d'offres ne peuvent être prises en compte pendant l'année considérée que si elles ont été déposées dans le cadre de la procédure d'appel d'offres et dans le délai prescrit.

Art. 50 Utilisation de l'énergie et des rejets de chaleur

Dans le domaine de l'utilisation de l'énergie et des rejets de chaleur, la Confédération peut soutenir les mesures visant:

- a. l'utilisation économe et efficace de l'énergie;
- b. l'utilisation d'énergies renouvelables;
- c. l'utilisation des rejets de chaleur, en particulier ceux provenant des centrales, des usines d'incinération des déchets, des stations d'épuration des eaux usées, des installations du secteur des services et des installations industrielles, ainsi que la répartition des rejets de chaleur dans les réseaux de chauffage à distance et de proximité.

Section 2 Financement

Art. 51 Principes

¹ La Confédération peut encourager les mesures visées aux art. 47, 48 et 50 soit par des contributions globales annuelles en faveur des cantons, soit par des aides financières à des projets individuels. Elle n'octroie qu'exceptionnellement des aides financières aux projets individuels destinés à mettre en œuvre les mesures visées à l'art. 50, notamment si l'une des conditions suivantes est remplie:

- a. le projet individuel revêt un caractère exemplaire;
- b. le projet individuel fait partie d'un programme de la Confédération qui vise à soutenir l'introduction sur le marché de technologies nouvelles.

² Les mesures visées aux art. 47, 48 et 50 peuvent être financées dans le cadre des contributions globales visées à l'art. 34 de la loi du 23 décembre 2011 sur le CO₂¹⁴, pour autant que les conditions qui y sont prévues soient remplies.

³ L'encouragement visé à l'art. 49, al. 1, est régi par la loi fédérale du 14 décembre 2012 sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation¹⁵, y compris en ce qui concerne les projets individuels.

⁴ Le soutien visé à l'art. 49, al. 2, est apporté sous forme d'aides financières au sens de l'art. 53.

Art. 52 Contributions globales

¹ Des contributions globales ne sont allouées qu'aux cantons qui disposent d'un programme d'encouragement dans le domaine concerné. Les contributions ne doivent pas dépasser le crédit annuel autorisé par le canton pour la réalisation du programme d'encouragement.

² Dans les domaines de l'information ou du conseil (art. 47) ainsi que de la formation et de la formation continue (art. 48), un soutien est en particulier accordé aux programmes visant à promouvoir l'utilisation économe et efficace de l'énergie.

³ Dans le domaine de l'utilisation de l'énergie et des rejets de chaleur (art. 50), 50 % au moins de la contribution globale allouée à un canton doit être affectée à la promotion de mesures prises par des personnes privées y compris le raccordement aux réseaux existants de chauffage à distance et de chauffage de proximité. En outre, les mesures dans le domaine du bâtiment ne bénéficient d'un soutien que si le programme d'encouragement cantonal prescrit la réalisation d'un certificat énergétique pour les bâtiments assorti d'un rapport de conseil; le Conseil fédéral règle les dérogations, notamment pour les cas où une telle exigence est disproportionnée.

⁴ Le montant de la contribution globale allouée à chaque canton est calculé en fonction de l'efficacité de son programme d'encouragement et du montant de son crédit. Les cantons font rapport chaque année à l'OFEN.

¹⁴ RS 641.71

¹⁵ RS 420.1

⁵ Les moyens financiers non utilisés au cours d'une année sont restitués à la Confédération. L'OFEN peut autoriser le report sur l'année suivante en lieu et place de la restitution.

⁶ Le Conseil fédéral règle les modalités, en particulier les conditions que doivent remplir les cantons pour pouvoir prétendre à une contribution globale.

Art. 53 Aides financières en faveur de projets individuels

¹ Les aides financières en faveur de projets individuels sont généralement octroyées sous forme de versements non remboursables. Une contribution aux frais d'exploitation n'est accordée qu'à titre exceptionnel. Tout soutien rétroactif est exclu.

² Les aides financières ne peuvent excéder 40 % des coûts imputables. Exceptionnellement, elles peuvent s'élever à 60 %. La dérogation est fonction de la qualité du projet concerné, de l'intérêt particulier qu'il représente pour la Confédération et de la situation financière du requérant.

³ Sont réputés coûts imputables:

- a. pour les aides financières au titre de l'art. 49, al. 2: les coûts non amortissables qui dépassent les coûts des techniques conventionnelles;
- b. pour les aides financières au titre de l'art. 50: les investissements qui dépassent les coûts des techniques conventionnelles;
- c. pour les autres aides financières: les dépenses effectives absolument nécessaires à l'exécution efficace de la tâche correspondante.

⁴ Si un gain considérable est réalisé grâce à un projet soutenu par une mesure d'encouragement, la Confédération peut demander le remboursement total ou partiel des aides financières allouées.

⁵ Le Conseil fédéral règle les modalités, en définissant notamment les critères applicables pour le versement d'aides financières en faveur de projets individuels.

Chapitre 10 Conventions internationales

Art. 54

¹ Le Conseil fédéral peut conclure des conventions internationales qui entrent dans le champ d'application de la présente loi et qui ne sont pas soumises ou sujettes au référendum.

² Il s'engage afin que les systèmes appliqués par les États tiers ne fassent pas la concurrence sur le marché intérieur de l'énergie et ne mettent pas les exploitations suisses en difficulté.

Chapitre 11 Analyse des impacts et traitement des données

Art. 55 Suivi

¹ L'OFEN analyse périodiquement dans quelle mesure les mesures visées dans la présente loi ont contribué à la réalisation des valeurs indicatives fixées aux art. 2 et 3, et il effectue un suivi détaillé en collaboration avec le Secrétariat d'Etat à l'économie et avec d'autres services fédéraux.

² Les résultats des analyses sont publiés.

³ Le Conseil fédéral évalue tous les cinq ans l'impact et l'efficacité des mesures prévues dans la présente loi et fait rapport à l'Assemblée fédérale sur les résultats obtenus et sur le degré de réalisation des valeurs indicatives fixées aux art. 2 et 3. S'il apparaît que celles-ci ne pourront pas être atteintes, il propose simultanément les mesures supplémentaires qu'il estime nécessaires.

Art. 56 Mise à disposition de données

¹ Les informations et données personnelles nécessaires aux analyses et au suivi visés à l'art. 55 ainsi qu'aux fins d'évaluation statistique sont fournies à l'OFEN, à sa demande, par les services suivants:

- a. l'Office fédéral de l'environnement (OFEV);
- b. l'Office fédéral des transports;
- c. l'Office fédéral des routes;
- d. l'Office fédéral du développement territorial;
- e. l'Office fédéral de l'aviation civile;
- f. l'ElCom);
- g. la société nationale du réseau de transport (art. 18 LAPel¹⁶);
- h. l'organe d'exécution;
- i. les entreprises d'approvisionnement en énergie;
- j. les cantons et les communes.

² Le Conseil fédéral détermine les informations et données nécessaires.

Art. 57 Obligation de renseigner

¹ Quiconque fabrique, importe, met en circulation ou utilise des installations, des véhicules ou des appareils consommant de l'énergie est tenu de donner aux autorités fédérales les renseignements dont elles ont besoin pour préparer et mettre en œuvre les mesures ainsi que pour en analyser l'efficacité.

² Les personnes concernées fournissent les documents nécessaires aux autorités et leur garantissent l'accès à leurs installations pendant les heures de travail normales.

Art. 58 Traitement des données personnelles

¹ Dans les limites des objectifs visés par la présente loi, les autorités fédérales concernées et l'organe d'exécution visé à l'art. 64 peuvent traiter des données personnelles, y compris des données sensibles concernant des sanctions et les procédures correspondantes.

² Ils peuvent conserver ces données sur support électronique.

³ Le Conseil fédéral définit les données personnelles dont le traitement est autorisé et en fixe la durée de conservation.

Art. 59 Communication des données personnelles

¹ Aux fins de transparence et d'information des consommateurs finaux, le Conseil fédéral peut obliger les entreprises de la branche énergétique à publier des données personnelles anonymisées ou à les communiquer aux autorités fédérales compétentes. Cette obligation peut notamment porter sur les données suivantes:

- a. la consommation électrique et la consommation de chaleur de la totalité des clients ou de certains groupes de clients;
- b. les offres dans le domaine des énergies renouvelables et de l'utilisation économe et efficace de l'énergie;
- c. les mesures prises ou prévues visant à promouvoir la consommation économe et efficace de l'électricité et l'utilisation des énergies indigènes et renouvelables.

² Les autorités fédérales compétentes peuvent publier ces données personnelles anonymisées sous une forme adéquate si les conditions suivantes sont réunies:

- a. la publication répond à un intérêt public;
- b. les données ne contiennent ni secrets d'affaires ni secrets de fabrication.

Chapitre 12 **Exécution, compétences et procédure****Art. 60** Exécution

¹ Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution de la présente loi.

² Les cantons sont chargés de l'exécution des art. 44, al. 6, et 45; ils sont chargés de l'exécution des art. 5, 10, 12, 14, 47 et 48, dans la mesure où ces dispositions le prévoient. Si celles-ci s'appliquent dans le cadre de l'exécution d'une autre loi fédérale et que cette exécution a été confiée à une autorité fédérale, l'autorité compétente n'est pas l'autorité cantonale, mais l'autorité fédérale désignée dans cette autre loi. Avant de statuer, cette autorité consulte les cantons concernés.

³ Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution. Il peut déléguer à l'OFEN la compétence d'édicter des dispositions techniques ou administratives.

⁴ Les cantons informent régulièrement le DETEC sur leurs mesures d'exécution.

Art. 61 Emoluments

¹ La perception des émoluments est régie par l'art. 46a de la loi du 21 mars 1997 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration¹⁷. Le Conseil fédéral prévoit notamment que des émoluments sont perçus pour les prestations qui sont liées au remboursement du supplément visé aux art. 39 à 43 de la présente loi.

² Il peut en outre prévoir des émoluments pour les enquêtes et les contrôles.

³ L'activité d'information et de conseil effectuée par l'OFEN en vertu de l'art. 47, al. 1, n'est pas soumise à la perception d'émoluments.

Art. 62 Compétences des autorités fédérales et des tribunaux civils

¹ L'OFEN prend les mesures et rend les décisions prévues par la présente loi, pour autant que la Confédération soit compétente en la matière et que la présente loi n'en attribue pas la compétence à une autre autorité.

² D'entente avec le canton concerné, l'OFEV statue sur l'indemnisation des coûts visée à l'art. 34.

³ Sous réserve de l'al. 4, l'ElCom tranche en cas de litige lié à l'application des art. 15, 16 à 18 et 73, al. 4 et 5.

⁴ Les tribunaux civils connaissent:

- a. des litiges liés à des conventions au sens de l'art. 17, al. 1;
- b. des litiges liés aux rapports juridiques entre les propriétaires fonciers et les locataires ou entre les propriétaires fonciers et les fermiers lors du regroupement dans la perspective d'une consommation propre.

Art. 63 Compétences particulières

¹ L'organe d'exécution visé à l'art. 64 est compétent pour l'exécution dans les domaines suivants:

- a. garantie d'origine (art. 9);
- b. système de rétribution de l'injection (art. 19);
- c. rétribution de l'injection en vertu de l'ancien droit;
- d. rétribution unique allouée pour les installations photovoltaïques (art. 25);
- e. remboursement des coûts supplémentaires découlant des contrats visés à l'art. 73, al. 4;
- f. autres tâches déléguées par le Conseil fédéral qui portent sur l'utilisation des moyens issus du supplément ou qui sont liées aux garanties d'origine.

² L'organe d'exécution prend les mesures et rend les décisions nécessaires.

³ S'agissant d'affaires de grande importance, de façon générale ou pour un cas précis, l'organe d'exécution statue de concert avec l'OFEN.

Art. 64 Organe d'exécution

¹ L'organe d'exécution est une société-fille de la société nationale du réseau de transport, qui en détient la totalité des parts. Il a la forme juridique d'une société anonyme de droit privé dont le siège est en Suisse, une raison de commerce et une structure allégée.

² Les membres du conseil d'administration et de la direction doivent être indépendants de l'économie de l'électricité, mais peuvent aussi exercer une activité pour la société nationale du réseau de transport s'ils satisfont à cette exigence d'indépendance. L'organe d'exécution ne doit détenir aucune participation à d'autres sociétés et ne verse aucun dividende et aucune prestation appréciable en argent similaire à la société nationale du réseau de transport. Dans le cadre de son activité d'exécution, il ne doit pas favoriser la société nationale du réseau de transport et les actionnaires de celle-ci par rapport à d'autres requérants.

³ L'OFEN approuve les statuts de l'organe d'exécution et exerce la surveillance de celui-ci. Il approuve également le budget et le décompte des dépenses d'exécution.

⁴ L'organe d'exécution est soumis au contrôle ordinaire. L'organe de révision établit un rapport complet à l'intention non seulement de l'organe d'exécution mais aussi de l'OFEN.

⁵ L'organe d'exécution n'est pas inclus dans les comptes annuels consolidés de la société nationale du réseau de transport. Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions supplémentaires concernant la présentation des comptes.

⁶ L'organe d'exécution est exonéré de tous les impôts directs de la Confédération, des cantons et des communes.

Art. 65 Activité de l'organe d'exécution

¹ L'organe d'exécution a pour seule vocation l'activité d'exécution en vertu de l'art. 63.

² L'organe d'exécution informe régulièrement l'OFEN de ses activités et lui fournit les informations nécessaires à l'exécution de ses tâches.

³ En contrepartie d'une rémunération appropriée et dans la mesure où cela s'avère nécessaire, la société nationale du réseau de transport met à la disposition de l'organe d'exécution des prestations de services globales et lui donne accès à toutes les données et informations requises pour le prélèvement du supplément et l'exécution.

Art. 66 Opposition, voies de recours et recours des autorités

¹ Les décisions de l'organe d'exécution concernant le système de rétribution de l'injection (art. 19), la rétribution de l'injection en vertu de l'ancien droit et la rétribution unique allouée pour les installations photovoltaïques (art. 25) peuvent faire l'objet d'une opposition auprès de l'organe d'exécution dans un délai de 30 jours à compter de la notification. En règle générale, la procédure d'opposition est gratuite. Il n'est pas alloué de dépens; une dérogation est possible dans les cas d'iniquité manifeste.

² Les décisions de l'OFEN, de l'OFEV, de l'EICOM et de l'organe d'exécution ainsi que les décisions sur opposition de ce dernier dans les cas visés à l'al. 1 peuvent faire l'objet d'un recours auprès du Tribunal administratif fédéral conformément aux dispositions générales de la procédure fédérale.

³ L'OFEN est habilité à faire recours contre les décisions des autorités cantonales prises en application de la présente loi et de ses dispositions de mise en œuvre.

Art. 67 Recours à des tiers aux fins d'exécution

¹ Les services fédéraux peuvent faire appel à des tiers pour assurer l'exécution des tâches qui leur ont été confiées, en particulier si celles-ci concernent:

- a. la prime de marché rétribuant l'électricité produite par de grandes installations hydroélectriques au sens de l'art. 30,
- b. le remboursement du supplément (art. 39 à 43);
- c. la mise en œuvre d'instruments d'économie de marché (art. 44, al. 2);
- d. l'établissement de conventions d'objectifs (art. 46);
- e. la conception, l'exécution et la coordination de programmes visant à encourager l'utilisation économe et efficace de l'énergie et l'utilisation des énergies indigènes et renouvelables (art. 47, 48 et 50).

² Les tiers auxquels il est fait appel peuvent être habilités à percevoir pour leur propre compte des émoluments pour les activités qu'ils accomplissent dans le cadre des tâches d'exécution. Le Conseil fédéral édicte les dispositions en matière d'émoluments.

³ La Confédération conclut un mandat de prestations avec les tiers auquel il est fait appel. Ce mandat précise notamment:

- a. le type, l'étendue et la rémunération des prestations à fournir par les tiers;
- b. les modalités de la présentation du rapport périodique, du contrôle de la qualité, de la présentation du budget et des comptes;
- c. la question de la perception éventuelle d'émoluments.

⁴ Les tiers sont soumis à la surveillance de la Confédération pour ce qui est des tâches qui leur ont été confiées.

⁵ L'OFEN peut confier à des tiers les tâches d'examen, de contrôle ou de surveillance.

Art. 68 Secret de fonction

Toute personne chargée de la mise en œuvre de la présente loi est soumise au secret de fonction.

Art. 69 Expropriation

¹ Pour mettre en place des installations d'intérêt public destinées à l'utilisation de la géothermie ou d'hydrocarbures, au stockage de l'énergie ou à l'utilisation et à la distribution des rejets de chaleur, les cantons peuvent procéder à des expropriations ou confier ce droit à des tiers.

² Les cantons peuvent déclarer applicable la loi fédérale du 20 juin 1930 sur l'expropriation¹⁸. Ils prévoient que le président de la Commission fédérale d'estimation peut autoriser la procédure abrégée, lorsqu'il est possible de déterminer exactement qui est concerné par l'expropriation.

³ Lorsque les installations visées à l'al. 1 s'étendent sur le territoire de plusieurs cantons, il est possible de demander l'application de la loi fédérale du 20 juin 1930 sur l'expropriation.

Chapitre 13 Dispositions pénales

Art. 70 Contraventions

¹ Est puni d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement:

- a. enfreint les dispositions relatives à la garantie d'origine, à la comptabilité électrique et au marquage (art. 9);
- b. fournit des renseignements erronés ou incomplets dans le cadre du système de rétribution de l'injection (art. 19) ou de la rétribution unique (art. 25) ou des contributions d'investissement (art. 26 et 27);
- c. fournit des renseignements erronés ou incomplets en lien avec la prime de marché rétribuant l'électricité produite par de grandes installations hydroélectriques (art. 30 et 31);
- d. fournit des renseignements erronés ou incomplets dans le cadre de la perception du supplément (art. 35), de son remboursement (art. 39 à 43) ou en relation avec la convention d'objectifs conclue en vue du remboursement du supplément (art. 40, let. a, et 41);
- e. enfreint des dispositions relatives aux installations, véhicules et appareils fabriqués en série (art. 44);
- f. refuse de donner les informations demandées par l'autorité ou fournit des renseignements erronés ou incomplets (art. 57);
- g. enfreint une disposition d'exécution dont la violation est déclarée punissable ou contrevient à une décision qui lui a été signifiée sous la menace de la peine prévue dans le présent article.

² Si l'auteur agit par négligence, il est puni d'une amende de 20 000 francs au plus.

Art. 71 Poursuite et jugement

¹ Les infractions commises contre la présente loi sont poursuivies et jugées conformément à la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif (DPA)¹⁹. L'autorité compétente est l'OFEN.

² Lorsque l'amende entrant en ligne de compte ne dépasse pas 20 000 francs et que l'enquête rendrait nécessaires à l'égard des personnes punissables conformément à l'art. 6 DPA des mesures d'instruction hors de proportion avec la peine encourue, l'autorité peut renoncer à poursuivre ces personnes et condamner à leur place l'entreprise au paiement de l'amende (art. 7 DPA).

Chapitre 14 Dispositions finales

Art. 72 Dispositions transitoires relatives au système de rétribution de l'injection et au supplément

¹ Les exploitants d'installation qui, à l'entrée en vigueur de la présente loi, reçoivent une rétribution en vertu de l'ancien droit (art. 7a de la loi du 26 juin 1998 sur l'énergie²⁰), continueront d'en bénéficier. L'exploitation courante est régie par le nouveau droit; le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations dans la mesure où les intérêts d'un exploitant d'installation dignes de protection le requièrent.

² Lorsqu'un exploitant a reçu une décision positive garantissant l'octroi d'une rétribution avant l'entrée en vigueur de la présente loi, les modifications suivantes ne s'appliquent pas:

- a. les exclusions prévues à l'art. 19, al. 4, visant:
 1. les installations hydroélectriques d'une puissance inférieure à 1 MW,
 2. les installations photovoltaïques d'une puissance inférieure à 30 kW,
 3. certaines installations de biomasse;
- b. la limitation de la participation au système de rétribution de l'injection aux seules installations nouvelles et, partant, l'exclusion des agrandissements et rénovations notables d'installations;
- c. l'application aux nouvelles installations de la date de référence du 1^{er} janvier 2013.

³ Le nouveau droit s'applique aux exploitants et aux responsables de projet qui n'ont pas reçu de décision positive avant l'entrée en vigueur de la présente loi, y compris ceux qui ont été avisés que leur installation se trouve sur la liste d'attente (avis de mise en liste d'attente), même si leur installation est déjà en exploitation à l'entrée en vigueur de la présente loi. Ils ne peuvent pas participer au système de rétribution de l'injection si l'art. 19 les en exclut. En lieu et place, les ayants droit visés aux art. 25, 26 ou 27 peuvent bénéficier d'une rétribution unique ou d'une contribution d'investissement.

¹⁹ RS 313.0

²⁰ RO 2007 3425

⁴ Les ayants droits visés à l'art. 19 qui ont reçu un avis de mise en liste d'attente le 31 juillet 2013 au plus tard peuvent participer au système de rétribution de l'injection, même si leur installation a été mise en service avant le 1^{er} janvier 2013.

⁵ Les exploitants déjà au bénéfice d'une rétribution selon l'ancien droit (al. 1) peuvent choisir de participer ou non à la commercialisation directe visée à l'art. 21. Ceux qui n'y participent pas sont rétribués par le versement d'un montant égal au prix de marché de référence augmenté de la prime d'injection. Le Conseil fédéral peut limiter dans le temps ce droit d'option et par là même ce type de rétribution.

⁶ Au cours de l'année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, le supplément augmente pour atteindre le maximum de 2,3 ct./kWh et demeure à ce niveau jusqu'à ce que les besoins de moyens consécutifs à l'expiration des mesures de soutien visées à l'art. 38 diminuent. Le supplément est ensuite de nouveau déterminé par le Conseil fédéral en fonction des besoins (art. 35, al. 3). Si la présente loi entre en vigueur après le 1^{er} juillet, le supplément n'augmente pas au maximum de 2,3 ct. /kWh l'année suivante, mais seulement l'année d'après.

Art. 73 Dispositions transitoires relatives aux autres affectations
du supplément

¹ Si l'installation est déjà construite, la disposition de l'art. 28 relative aux débuts des travaux ne s'applique pas aux ayants droit visés aux art. 26 et 27 qui ont reçu un avis de mise en liste d'attente antérieur à l'entrée en vigueur de la présente loi.

² L'art. 24, al. 3, ne s'applique pas aux ayants droit visés aux art. 25, 26 ou 27, qui ont reçu un avis de mise en liste d'attente le 31 juillet 2013 au plus tard.

³ Quiconque a reçu, entre le 1^{er} août 2013 et l'entrée en vigueur de la présente loi, une décision de principe contraignante quant à l'octroi d'une caution couvrant à hauteur de 50 % des coûts d'investissement les risques des installations géothermiques, peut demander auprès de l'OFEN, pendant une période de six mois au plus à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, un réexamen de ladite décision de principe fondé sur le nouveau droit. Nul ne peut prétendre à une augmentation de la garantie.

⁴ En ce qui concerne les contrats existants liant les gestionnaires de réseau à des producteurs indépendants pour la reprise d'électricité produite par des installations utilisant des énergies renouvelables (financement des coûts supplémentaires), les conditions de raccordement prévues à l'art. 7 de l'ancien droit, dans la teneur du 26 juin 1998²¹, sont applicables:

- a. jusqu'au 31 décembre 2035 pour les installations hydroélectriques;
- b. jusqu'au 31 décembre 2025 pour toutes les autres installations.

⁵ S'agissant des contrats au sens de l'al. 4 qui portent sur la reprise de l'électricité produite par les centrales hydroélectriques, l'ElCom peut réduire dans certains cas la rétribution de manière appropriée, lorsqu'il existe un décalage manifeste entre le prix de reprise et le coût de revient.

²¹ RO 1999 197

Art. 74 Dispositions transitoires relative au Fonds, à l'organe d'exécution et aux compétences

¹ Le Fonds est créé conformément à l'art. 37 dans l'année qui suit l'entrée en vigueur de la présente loi. L'organisme en charge jusque-là est dissous et les actifs réunis sont intégralement transférés dans le nouveau Fonds.

² Dans la mesure où la présente loi leur en attribue la compétence, les autorités fédérales s'acquittent de leurs tâches dès l'entrée en vigueur de la présente loi et sont soutenues dans ce cadre par la société nationale du réseau de transport, dans la mesure où cette dernière était compétente en la matière en vertu de l'ancien droit.

³ L'organe d'exécution est créé conformément à l'art. 64 dans l'année qui suit l'entrée en vigueur de la présente loi. La société nationale du réseau de transport lui transfère la représentation au sein des comités correspondants dans le domaine des garanties d'origine et lui cède gratuitement les appareils, les instruments de travail et l'infrastructure mobile de l'ancienne unité d'exécution. Le transfert des droits, des obligations et des valeurs ainsi que les inscriptions au registre foncier, au registre du commerce et dans d'autres registres publics en relation avec la création de l'organe d'exécution sont exonérés de tout impôt ou émolument. Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions supplémentaires concernant le processus de séparation et de création. Les dépenses au titre de ce processus sont soumises à l'approbation de l'OFEN.

⁴ L'organe d'exécution exerce ses compétences (art. 63) à partir de sa création. Le régime des compétences en vertu de l'ancien droit s'applique dans l'intervalle.

⁵ L'EiCom tranche en cas de litige résultant de procédures soumises, quant au régime des compétences, à l'ancien droit, dans la mesure où elle était compétente en la matière en vertu de ce droit.

Art. 75 Disposition transitoire relative au remboursement du supplément

Pour les consommateurs finaux qui ont conclu une convention d'objectifs selon l'ancien droit, l'obligation de consacrer au moins 20 % du montant remboursé à des mesures visant à accroître leur efficacité énergétique est supprimée pour les périodes de remboursement ultérieures à l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 76 Abrogation et modification d'autres actes

L'abrogation et la modification d'autres actes sont réglées dans l'annexe.

Art. 77 Référendum et entrée en vigueur

¹ La présente loi est sujette au référendum.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil national, 30 septembre 2016

La présidente: Christa Markwalder
Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

Conseil des Etats, 30 septembre 2016

Le président: Raphaël Comte
La secrétaire: Martina Buol

Date de publication: 11 octobre 2016²²

Délai référendaire: 19 janvier 2017

Abrogation et modification d'autres actes

I

La loi du 26 juin 1998 sur l'énergie²³ est abrogée.

II

Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:

1. Loi du 17 juin 2005 sur le Tribunal fédéral²⁴

Art. 83, let. w

Le recours est irrecevable contre:

- w. les décisions en matière de droit de l'électricité qui concernent l'approbation des plans des installations électriques à courant fort et à courant faible et l'expropriation de droits nécessaires à la construction ou à l'exploitation de telles installations, si elles ne soulèvent pas de question juridique de principe.

2. Loi du 23 décembre 2011 sur le CO₂²⁵

Art. 2, al. 1

¹ Les combustibles sont des agents énergétiques fossiles utilisés pour la production de chaleur et d'éclairage, pour la production d'électricité dans les installations thermiques ou pour l'exploitation d'installations de couplage chaleur-force (installations CCF).

²³ RO 1999 197, 2004 4719, 2006 2197, 2007 3425, 2008 775, 2010 4285 5061 5065, 2012 3231

²⁴ RS 173.110

²⁵ RS 641.71

Titre précédant l'art. 10

Section 2

Mesures s'appliquant aux voitures de tourisme, aux voitures de livraison et aux tracteurs à sellette légers

Art. 10 Principe

¹ Les émissions de CO₂ des voitures de tourisme mises en circulation pour la première fois doivent être réduites, d'ici à fin 2015, à 130 g de CO₂/km en moyenne, et d'ici à fin 2020, à 95 g de CO₂/km en moyenne.

² Les émissions de CO₂ des voitures de livraison et des tracteurs à sellette d'un poids total allant jusqu'à 3,50 t (tracteurs à sellette légers) mis en circulation pour la première fois sont réduites en moyenne à 147 g de CO₂/km d'ici à fin 2020.

³ Afin d'atteindre ces buts, chaque importateur et chaque constructeur de véhicules visés aux al. 1 et 2 (ci-après: véhicules) est tenu de réduire, conformément à sa valeur cible spécifique (art. 11), les émissions moyennes de CO₂ des véhicules qu'il a importés ou construits en Suisse et qui ont été mis en circulation pour la première fois au cours de l'année considérée.

Art. 10a Objectifs intermédiaires, allègements et dérogations

¹ Le Conseil fédéral peut prévoir des objectifs intermédiaires contraignants en plus des valeurs cibles fixées à l'art. 10.

² Lors du passage à de nouveaux objectifs, il peut prévoir des dispositions particulières facilitant la réalisation des objectifs pendant une période limitée.

³ Il peut exclure certains véhicules du champ d'application des dispositions relatives à la réduction des émissions de CO₂.

⁴ Il prend en considération à cet égard les prescriptions de l'Union européenne.

Art. 10b Rapport et propositions visant à poursuivre la réduction des émissions de CO₂

¹ A partir de 2016, le Conseil fédéral présente tous les trois ans un rapport à l'Assemblée fédérale sur le respect des valeurs cibles fixées à l'art. 10 ainsi que sur le respect des objectifs intermédiaires visés à l'art. 10a, al. 1.

² Il soumet en temps voulu à l'Assemblée fédérale des propositions visant à poursuivre la réduction des émissions de CO₂ des véhicules après 2020. Il prend en considération à cet égard les prescriptions de l'Union européenne.

Art. 11 Valeur cible spécifique

¹ Le Conseil fédéral fixe une méthode de calcul permettant de définir pour chaque importateur et chaque constructeur de véhicules une valeur cible spécifique. Ce calcul porte sur l'ensemble des véhicules de l'importateur ou du constructeur qui ont été mis en circulation pour la première fois au cours de l'année considérée (parc de

véhicules neufs). A cet égard, les voitures de tourisme, d'une part, et les voitures de livraison et les tracteurs à sellette légers, d'autre part, constituent deux parcs de véhicules neufs distincts.

² Lors de la fixation des méthodes de calcul, le Conseil fédéral prend notamment en compte les données suivantes:

- a. les caractéristiques des véhicules importés ou construits en Suisse, telles que le poids à vide, le plan d'appui et les innovations écologiques;
- b. les prescriptions de l'Union européenne.

³ Les importateurs et les constructeurs peuvent s'associer en groupements d'émission. Un groupement a les mêmes droits et les mêmes obligations qu'un importateur ou un constructeur individuel.

⁴ Si, sur les véhicules qu'un importateur ou un constructeur a importés ou construits en Suisse, 49 voitures de tourisme par an au plus ou 5 voitures de livraison ou tracteurs à sellette légers par an au plus sont mis en circulation pour la première fois, une valeur cible spécifique est fixée pour chacun de ces véhicules selon la méthode de calcul fixée à l'al. 1.

Art. 12 Calcul de la valeur cible spécifique et des émissions moyennes de CO₂

¹ L'Office fédéral de l'énergie calcule à la fin de chaque année pour tout importateur ou constructeur:

- a. la valeur cible spécifique;
- b. les émissions moyennes de CO₂ de leur parc de véhicules neufs.

² Le Conseil fédéral définit les indications que les importateurs et les constructeurs de véhicules qui n'ont pas fait l'objet d'une réception par type doivent fournir aux fins des calculs visés à l'al. 1. S'agissant du calcul visé à l'al. 1, let. b, il peut fixer une valeur d'émissions de CO₂ forfaitaire lorsque les indications ne sont pas fournies dans le délai imparti.

³ Le Conseil fédéral peut préciser la manière de tenir compte, dans le calcul visé à l'al. 1, let. b, des véhicules à très faibles émissions de CO₂.

Art. 13 Sanction en cas de non-respect de la valeur cible spécifique

¹ Si les émissions moyennes de CO₂ du parc de véhicules neufs d'un importateur ou d'un constructeur dépassent la valeur cible spécifique, l'importateur ou le constructeur est tenu de verser à la Confédération les montants suivants pour chaque nouveau véhicule mis en circulation pour la première fois dans l'année civile considérée:

- a. de 2017 à 2018:
 1. pour le premier gramme de CO₂/km dépassant la valeur cible spécifique: entre 5,00 et 8,00 francs,
 2. pour le deuxième gramme de CO₂/km dépassant la valeur cible spécifique: entre 15,00 et 24,00 francs,

3. pour le troisième gramme de CO₂/km dépassant la valeur cible spécifique: entre 25,00 et 40,00 francs,
 4. pour le quatrième gramme de CO₂/km dépassant la valeur cible spécifique et pour chaque gramme supplémentaire: entre 95,00 et 152,00 francs;
- b. à partir du 1^{er} janvier 2019: entre 95,00 et 152,00 francs pour chaque gramme dépassant la valeur cible spécifique.

² Les montants visés à l'al. 1 sont fixés à nouveau pour chaque année. Le Conseil fédéral définit la méthode selon laquelle ils sont fixés. Il se base pour ce faire sur les montants en vigueur dans l'Union européenne et sur le taux de change. Le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication procède au calcul et à la publication des montants avant le début de l'année concernée.

³ Pour les importateurs et les constructeurs visés à l'art. 11, al. 4, les montants visés aux al. 1 et 2 s'appliquent à chaque véhicule dont les émissions de CO₂ dépassent la valeur cible spécifique. Si certaines dispositions fixées en vertu de l'art. 10a désavantagent des importateurs ou des constructeurs visés à l'art. 11, al. 4, par rapport aux autres importateurs ou constructeurs, en raison des règles spéciales de fixation de la valeur cible qui s'appliquent à eux, le Conseil fédéral peut réduire la sanction pour les intéressés.

⁴ Les membres d'un même groupement d'émission répondent solidairement de la sanction.

⁵ Pour le reste, les art. 10 et 11 de la loi du 21 juin 1996 sur l'imposition des huiles minérales²⁶ s'appliquent par analogie.

⁶ Le Conseil fédéral peut prévoir l'obligation d'indiquer dans les documents de vente de chaque véhicule le montant qui devrait être payé à titre de sanction en vertu des al. 1 à 3 si le calcul se fondait sur les émissions de ce seul véhicule.

Art. 22, al. 4, phrase introductive et let. b

⁴ Les installations qui, à partir d'agents énergétiques fossiles, produisent soit du courant, soit du courant et de la chaleur, sont considérées comme des centrales. Les installations de la seconde catégorie sont prises en compte si elles remplissent l'une des conditions suivantes:

- b. elles sont exploitées essentiellement pour produire de la chaleur et ont une puissance calorifique de combustion supérieure à 125 mégawatts.

Titre précédant l'art. 29

Chapitre 5 Taxe sur le CO₂

Section 1 Perception de la taxe

Titre précédant l'art. 31

Section 2

Remboursement de la taxe sur le CO₂ aux entreprises s'engageant à limiter leurs émissions de gaz à effet de serre

Art. 31, titre, al 1, 3, phrase introductive, et 4

Engagement à réduire les émissions de gaz à effet de serre

¹ La taxe sur le CO₂ est remboursée sur demande aux entreprises de certains secteurs économiques pour autant qu'elles s'engagent envers la Confédération à limiter leurs émissions de gaz à effet de serre dans une proportion donnée d'ici à 2020 (engagement de réduction) et qu'elles fassent rapport chaque année sur les efforts consentis.

³ L'étendue de l'engagement de réduction est déterminée notamment en fonction des éléments suivants:

⁴ Le Conseil fédéral détermine dans quelle mesure les entreprises peuvent remplir leur engagement de réduction par la remise de certificats de réduction des émissions.

Art. 31a Entreprises ayant pris un engagement de réduction qui exploitent des installations CCF

¹ L'engagement de réduction est adapté sur demande pour les entreprises:

- a. qui exploitent une installation CCF répondant aux exigences visées à l'art. 32a; et
- b. qui produisent, dans une mesure déterminée par le Conseil fédéral, des quantités d'électricité supplémentaires par rapport à l'année de référence 2012, utilisées à l'extérieur de l'entreprise.

² 40 % de la taxe sur le CO₂ perçue sur les combustibles dont il est avéré qu'ils sont utilisés pour produire de l'électricité conformément à l'al. 1 sont uniquement remboursés si l'entreprise peut fournir à la Confédération la preuve qu'elle a pris des mesures d'un montant correspondant à ces moyens, destinées à augmenter sa propre efficacité énergétique ou l'efficacité énergétique d'entreprises ou d'installations auxquelles l'installation CCF fournit de l'électricité ou de la chaleur.

³ Le Conseil fédéral règle les modalités, notamment:

- a. les mesures d'efficacité donnant droit au remboursement;
- b. la période au cours de laquelle doivent être prises les mesures d'efficacité, et
- c. le rapport.

⁴ Le produit de la taxe qui ne peut être remboursé parce que les conditions selon l'al. 2 ne sont pas remplies est réparti entre la population et les milieux économiques conformément à l'art. 36.

Art. 32, al. 1

¹ Les entreprises visées à l'art. 31 qui ne respectent pas leurs engagements de réduction envers la Confédération lui versent un montant de 125 francs par tonne d'éq.-CO₂ supplémentaire émise.

Titre précédant l'art. 32a

Section 3

Remboursement de la taxe sur le CO₂ aux exploitants d'installations CCF ne participant pas au SEQE et n'ayant pas pris d'engagement de réduction

Art. 32a Exploitants d'installations CCF ayant droit au remboursement

¹ La taxe sur le CO₂ est partiellement remboursée, conformément à l'art. 32b, aux exploitants d'installations CCF qui ne participent pas au SEQE et qui n'ont pas pris d'engagement de réduction, pour autant que l'installation remplisse les conditions suivantes:

- a. être exploitée principalement pour produire de la chaleur;
- b. remplir les exigences minimales en termes d'énergie, d'écologie et autres.

² Le Conseil fédéral fixe les limites de puissance et arrête les exigences minimales.

Art. 32b Etendue et conditions du remboursement partiel

¹ Dans chaque cas, la taxe sur le CO₂ prélevée sur les combustibles dont il est avéré qu'ils sont utilisés pour produire de l'électricité est remboursée sur demande à hauteur de 60 %.

² Les 40 % restants sont uniquement remboursés dans la mesure où l'exploitant de l'installation apporte à la Confédération la preuve qu'il a pris des mesures d'un montant correspondant à ces moyens, en vue d'augmenter sa propre efficacité énergétique ou l'efficacité énergétique d'entreprises ou d'installations auxquelles l'installation CCF fournit de l'électricité ou de la chaleur.

³ Le Conseil fédéral règle les modalités par analogie à l'art. 31a, al. 3. L'art. 31a, al. 4, s'applique au produit de la taxe ne pouvant être remboursé.

Titre précédant l'art. 32c

Section 4

Remboursement de la taxe sur le CO₂ en cas d'utilisation à des fins non énergétiques

Art. 32c

La taxe sur le CO₂ prélevée sur les combustibles est remboursée sur demande aux personnes qui apportent la preuve qu'elles n'ont pas utilisé ces combustibles à des fins énergétiques.

Titre précédant l'art. 33

Section 5 Procédure

Art. 33, Titre

Abrogé

Art. 34 Réduction des émissions de CO₂ des bâtiments

¹ Un tiers du produit de la taxe sur le CO₂, mais au plus 450 millions de francs par an, est affecté au financement des mesures de réduction à long terme des émissions de CO₂ des bâtiments, y compris les mesures de diminution de la consommation d'électricité durant les mois d'hiver. A cet effet, la Confédération accorde aux cantons des contributions globales destinées aux mesures d'encouragement visées aux art. 47, 48 et 50, de la loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie (LEne)²⁷.

² Afin de réduire à long terme les émissions de CO₂ des bâtiments, la Confédération soutient les projets d'utilisation directe de la géothermie pour la production de chaleur. Elle y consacre une petite partie des moyens prévus à l'al. 1, mais au maximum 30 millions de francs. Le Conseil fédéral fixe les critères et les modalités du soutien ainsi qu'un plafond annuel aux contributions financières.

³ Les contributions globales sont allouées selon l'art. 52 LEne en tenant compte des particularités suivantes:

- a. en complément à l'art. 52 LEne, les contributions globales sont allouées uniquement aux cantons qui disposent de programmes d'encouragement des assainissements énergétiques des enveloppes des bâtiments et de leurs installations techniques ainsi que de remplacement des chauffages électriques à résistance ou des chauffages à mazout existants et qui garantissent une mise en œuvre harmonisée;
- b. en dérogation à l'art. 52, al. 1, LEne, les contributions globales sont réparties entre une contribution de base par habitant et une contribution complémentaire. La contribution de base par habitant se monte à 30 % au plus des moyens disponibles. La contribution complémentaire ne doit pas représenter plus du double du crédit annuel accordé par le canton à la réalisation de son programme.

⁴ Si les moyens financiers disponibles aux termes de l'al. 1 ne sont pas épuisés, ils sont répartis entre la population et les milieux économiques en vertu de l'art. 36.

Art. 44, titre

Faussees déclarations concernant les véhicules

²⁷ RS ...; FF 2016 7469

Art. 49a Dispositions transitoires relative à la modification
du 30 septembre 2016

¹ Pour les voitures de livraison et les tracteurs à sellette légers, un rapport au sens de l'art. 10*b*, al. 1, est établi pour la première fois en 2019.

² Le produit soumis à affectation visé à l'art. 34 dans sa version du 23 décembre 2011²⁸ issu de la taxe sur le CO₂ prélevée, mais non utilisée, jusqu'à l'entrée en vigueur de modification du 30 septembre 2016 est utilisé conformément au nouveau droit.

³ Le produit soumis à affectation visé à l'art. 34 réalisé en 2017 peut être employé jusqu'à concurrence de 100 millions de francs dans le cadre de l'art. 34, al. 3, let. a, dans sa version du 23 décembre 2011. De plus, il est possible de rembourser aux cantons les coûts d'exécution qui résultent du remplacement anticipé des conventions-programmes par les contributions globales.

3. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct²⁹

Art. 32, al. 2, 2^e et 3^e phrase, et 2^{bis}

² ... Le Département fédéral des finances détermine quels investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement peuvent être assimilés aux frais d'entretien. Les frais de démolition en vue d'une construction de remplacement sont assimilés aux frais d'entretien.

^{2bis} Les coûts d'investissement visés à l'al. 2, 2^e phrase et les frais de démolition en vue d'une construction de remplacement, sont déductibles au cours des deux périodes fiscales suivantes, lorsqu'ils ne peuvent pas être entièrement pris en considération durant la période fiscale en cours, pendant laquelle les dépenses ont été effectuées.

4. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes³⁰

Art. 9, al. 3, let. a, et 3^{bis}

³ Le contribuable qui possède des immeubles privés peut déduire les frais nécessaires à leur entretien, les frais de remise en état d'immeubles acquis récemment, les primes d'assurances relatives à ces immeubles et les frais d'administration par des tiers. En outre, les cantons peuvent prévoir des déductions pour la protection de l'environnement, les mesures d'économie d'énergie et la restauration des monuments historiques. Ces trois dernières déductions sont soumises à la réglementation suivante:

²⁸ RO 2012 6989

²⁹ RS 642.11

³⁰ RS 642.14

- a. le Département fédéral des finances détermine en collaboration avec les cantons quels investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement peuvent être assimilés à des frais d'entretien; les frais de démolition en vue d'une construction de remplacement sont assimilés aux frais d'entretien.

^{3bis} Les coûts d'investissement et les frais de démolition en vue d'une construction de remplacement visés à l'al. 3, let. a sont déductibles au cours des deux périodes fiscales suivantes, lorsqu'ils ne peuvent pas être entièrement pris en considération durant la période fiscale en cours, pendant laquelle les dépenses ont été effectuées.

Art. 72v Adaptation de la législation cantonale à la modification
du 30 septembre 2016

¹ Les cantons adaptent leur législation de l'art. 9, al. 3, let. a, et ^{3bis}, dans les deux ans qui suivent l'entrée en vigueur de la modification du 30 septembre 2016.

² A l'expiration de ce délai, l'art. 9, al. 3, let. a, et ^{3bis}, est directement applicable si le droit fiscal cantonal s'en écarte.

5. Loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire³¹

Art. 6, al. 2, let b^{bis}, et 3, let. b à b^{ter}

² En vue d'établir leurs plans directeurs, les cantons élaborent des études de base dans lesquelles ils désignent les parties du territoire qui:

^{bbis}. se prêtent à la production d'électricité à partir d'énergies renouvelables;

³ De plus, les cantons décrivent dans les études de base l'état et le développement:

b. des transports;

^{bbis}. de l'approvisionnement, notamment en électricité issue des énergies renouvelables;

^{bter}. des constructions et installations publiques;

Art. 8b Contenu du plan directeur dans le domaine de l'énergie

Le plan directeur désigne les zones et les tronçons de cours d'eau qui se prêtent à l'utilisation d'énergies renouvelables.

6. Loi du 22 décembre 1916 sur les forces hydrauliques³²

Art. 60, al. 3^{er}

^{3^{er}} Une procédure simplifiée est prévue pour les projets qui affectent un espace limité, ne concernent qu'un ensemble restreint et clairement défini de personnes et dont les effets sont moindres. Lorsqu'ils renoncent à l'enquête publique visée à l'al. 2, les cantons garantissent que les personnes concernées peuvent néanmoins faire valoir leurs droits.

7. Loi du 21 mars 2003 sur l'énergie nucléaire³³

Art. 9 Retraitement

¹ Les éléments combustibles usés doivent être évacués comme des déchets radioactifs. Leur retraitement et leur exportation à cette fin sont interdits.

² Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions à des fins de recherche.

Art. 12, titre, et al. 1

Obligation d'autorisation

¹ Quiconque entend construire ou exploiter une installation nucléaire doit avoir une autorisation générale délivrée par le Conseil fédéral. L'art. 12a est réservé.

Art. 12a Interdiction d'accorder une autorisation générale pour les centrales nucléaires

L'octroi d'autorisations générales pour la construction de centrales nucléaires est interdit.

Art. 74a Rapports sur le développement de la technologie nucléaire

Le Conseil fédéral fait régulièrement rapport à l'Assemblée fédérale sur le développement de la technologie nucléaire.

Art. 106, al. 1^{bis} et 4

^{1bis} L'octroi d'autorisations générales pour la modification de centrales nucléaires existantes est interdit.

⁴ *Abrogé*

³² RS 721.80

³³ RS 732.1

8. Loi du 24 juin 1902 sur les installations électriques³⁴

Insérer avant le titre du ch. II

Art. 3a

¹ Le Conseil fédéral édicte des dispositions sur la perception d'émoluments appropriés pour les décisions, les contrôles et les prestations de l'administration fédérale ou de l'Inspection fédérale des installations à courant fort (inspection).

² Il règle la perception des émoluments, en particulier en ce qui concerne:

- a. la procédure de perception;
- b. leur montant;
- c. la responsabilité lorsque plusieurs personnes sont assujetties au prélèvement d'émoluments;
- d. la prescription du droit au recouvrement des émoluments.

³ Il fixe les émoluments en tenant compte des principes de l'équivalence et du principe de la couverture des coûts.

⁴ Il peut prévoir des dérogations à la perception des émoluments si la décision ou la prestation de service présente un intérêt public prépondérant.

Art. 16, al. 2, let. a, et al. 5

² Les autorités chargées de l'approbation des plans sont:

- a. l'inspection;

⁵ L'approbation des plans pour les projets ayant des effets considérables sur l'aménagement du territoire et sur l'environnement présuppose qu'ait été établi un plan sectoriel au sens de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire³⁵. Ce plan sectoriel doit être établi dans un délai de deux ans. Le Conseil fédéral définit des délais pour les différentes étapes de la procédure.

Art. 16a^{bis}

¹ Le délai de traitement d'une procédure d'approbation des plans ne doit pas dépasser deux ans.

² Le Conseil fédéral fixe des délais pour les différentes étapes de la procédure.

³⁴ RS 734.0

³⁵ RS 700

9. Loi du 23 mars 2007 sur l’approvisionnement en électricité³⁶

Art. 6, al. 4 et 7

⁴ La composante du tarif correspondant à l’utilisation du réseau est calculée conformément aux art. 14 et 15. Pour la composante concernant la fourniture d’énergie, le gestionnaire du réseau doit tenir une comptabilité par unité d’imputation. Le fait que les consommateurs finaux captifs puissent le cas échéant injecter de l’énergie ne doit pas être pris en compte dans la fixation de la composante concernant la fourniture d’énergie.

⁷ Les art. 17 et 18 de la loi du 30 septembre 2016 sur l’énergie³⁷ s’appliquent au regroupement dans le cadre de la consommation propre.

Art. 7³⁸, al. 3 et 5

³ La composante du tarif correspondant à l’utilisation du réseau est calculée conformément aux art. 14 et 15. Pour la composante concernant la fourniture d’énergie, le gestionnaire du réseau doit tenir une comptabilité par unité d’imputation. Le fait que les consommateurs finaux n’utilisant pas leur accès au réseau puissent le cas échéant injecter de l’énergie ne doit pas être pris en compte dans la fixation de la composante concernant la fourniture d’énergie.

⁵ Les art. 17 et 18 de la loi du 30 septembre 2016 sur l’énergie³⁹ s’appliquent au regroupement dans le cadre de la consommation propre.

Art. 14, al. 3, let. c et e

³ Les tarifs d’utilisation du réseau doivent:

- c. se baser sur le profil de soutirage et être uniformes par niveau de tension et par catégorie de clients pour le réseau d’un même gestionnaire;
- e. tenir compte d’une infrastructure de réseau et d’une utilisation de l’électricité efficaces.

Art. 15, al. 1 et 2, 1^{re} phrase

¹ On entend par coûts de réseau imputables les coûts d’exploitation et les coûts de capital d’un réseau sûr, performant et efficace. Ceux-ci comprennent un bénéfice d’exploitation approprié. Les coûts d’exploitation et les coûts de capital des systèmes de mesure intelligents installés chez le consommateur final, qui sont requis par la loi, ont toujours valeur de coûts imputables.

² On entend par coûts d’exploitation les coûts des prestations directement liées à l’exploitation des réseaux et aux systèmes de mesure intelligents installés chez le consommateur final. ...

³⁶ RS 734.7

³⁷ RS...; FF 2016 7469

³⁸ RO 2007 3425; non encore en vigueur

³⁹ RS...; FF 2016 7469

Titre précédant l'art. 17a

Section 2a Systèmes de mesure et de commande

Art. 17a Systèmes de mesure intelligents installés chez le consommateur final

¹ Un système de mesure intelligent installé chez le consommateur final est une installation de mesure servant à enregistrer l'énergie électrique et permettant une transmission bidirectionnelle des données et qui enregistre le flux d'énergie effectif et sa variation en temps réel chez le consommateur final.

² Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions concernant l'introduction de systèmes de mesure intelligents installés chez le consommateur final. Il peut notamment obliger les exploitants de réseau à faire procéder à l'installation de systèmes de mesure intelligents jusqu'à une date déterminée chez tous les consommateurs finaux ou chez certaines catégories de consommateurs finaux.

³ En tenant compte de la législation fédérale concernant la métrologie, le Conseil fédéral peut définir à quelles exigences techniques minimales les systèmes de mesure intelligents installés chez le consommateur final doivent répondre et quelles autres caractéristiques, équipements et fonctions complémentaires ils doivent présenter, notamment par rapport:

- a. à la transmission des données de mesure;
- b. au support des systèmes tarifaires;
- c. au support d'autres services et applications.

Art. 17b Systèmes de commande et de réglage installés chez
les consommateurs finaux et les producteurs

¹ Les systèmes de commande et de réglage intelligents sont des installations permettant d'agir à distance sur la consommation, la production ou le stockage de l'électricité, notamment afin d'optimiser la consommation propre ou de garantir la stabilité de l'exploitation du réseau.

² Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions concernant l'utilisation de systèmes de commande et de réglage installés chez les consommateurs finaux et les producteurs. Il peut fixer les conditions auxquelles ils peuvent être utilisés, les exigences techniques minimales auxquelles ils doivent répondre et les autres caractéristiques, équipements et fonctions complémentaires qu'ils doivent présenter. Le Conseil fédéral peut en outre édicter des prescriptions portant sur:

- a. la transmission de données de commande et de réglage;
- b. le support d'autres services et applications;
- c. la commande de la puissance consommée et de la puissance fournie.

³ L'utilisation de systèmes de commande et de réglage intelligents requiert le consentement des consommateurs finaux et des producteurs chez lesquels ils sont installés. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions.

⁴ Le Conseil fédéral peut fixer les coûts faisant partie des coûts de réseau imputables. Il peut aussi déclarer imputables les coûts incombant au gestionnaire de réseau pour l'utilisation de systèmes de commande et de réglage intelligents de tiers.

Art. 17c Protection des données

¹ La loi du 19 juin 1992 sur la protection des données⁴⁰ s'applique au traitement des données en lien avec des systèmes de mesure, de commande ou de réglage intelligents.

² Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution concernant le traitement des données. Il peut prévoir des dispositions particulières, notamment en relation avec les mesures de la courbe de charge.

Insérer avant le titre du chap. 4

Art. 20a Contrôle de sécurité relatif aux personnes

¹ Les personnes chargées auprès de la société nationale du réseau de transport de tâches dans le cadre desquelles elles peuvent influencer sur la sécurité du réseau de transport et sur le caractère fiable et performant de son exploitation doivent se soumettre périodiquement à un contrôle de sécurité.

² La teneur du contrôle ainsi que la collecte des données se fondent sur l'art. 20 de la loi fédérale du 21 mars 1997 instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure⁴¹. Le traitement de ces données est autorisé.

³ La demande de contrôle est faite par la société nationale du réseau de transport. Le résultat, accompagné d'une justification sommaire, doit lui être communiqué.

⁴ Le Conseil fédéral désigne les personnes qui doivent se soumettre au contrôle et règle la procédure de contrôle.

10. Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière⁴²

Art. 89b, let. m⁴³

Le SIAC contribue à l'exécution des tâches légales suivantes:

- m. réduction des émissions de CO₂ des voitures de tourisme, des voitures de livraison et des tracteurs à sellette légers.

⁴⁰ RS 235.1

⁴¹ RS 120

⁴² RS 741.01

⁴³ RO 2012 6291; non encore en vigueur

*Art. 89e, let. g*⁴⁴

Les services ci-après peuvent accéder en ligne aux données suivantes:

- g. l'Office fédéral de l'énergie: données relatives aux véhicules automobiles pour la réduction des émissions de CO₂ des voitures de tourisme, des voitures de livraison et des tracteurs à sellette légers;

11. Loi du 4 octobre 1963 sur les installations de transport par conduites⁴⁵

Art. 41

1. Principe

Les installations qui ne sont pas visées par l'art. 1, al. 2, et qui ne font pas l'objet d'une exception en vertu de l'art. 1, al. 4, sont soumises non seulement aux dispositions du présent chapitre, mais aussi aux dispositions sur l'obligation de transporter (art. 13), sur la responsabilité civile et l'assurance (chap. III), sur les peines et les mesures administratives (chap. V), ainsi qu'aux prescriptions de sécurité édictées par le Conseil fédéral.

⁴⁴ RO 2012 6291; non encore en vigueur

⁴⁵ RS 746.1

Termine di referendum: 19 gennaio 2017

Legge federale sull'energia (LEne)

del 30 settembre 2016

*L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visti gli articoli 64, 74–76, 89 e 91 della Costituzione federale¹;
visto il messaggio del Consiglio federale del 4 settembre 2013²,
decreta:*

Capitolo 1: Scopo, valori indicativi e principi

Art. 1 Scopo

¹ La presente legge intende contribuire a un approvvigionamento energetico sufficiente, diversificato, sicuro, economico e rispettoso dell'ambiente.

² Essa ha lo scopo di:

- a. garantire una messa a disposizione e una distribuzione dell'energia economiche e rispettose dell'ambiente;
- b. promuovere l'impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia;
- c. favorire il passaggio a un approvvigionamento energetico basato maggiormente sull'impiego delle energie rinnovabili, in particolare di quelle indigene.

Art. 2 Valori indicativi per l'incremento della produzione di elettricità generata a partire da energie rinnovabili

¹ Per la produzione di elettricità generata a partire da energie rinnovabili, esclusa la forza idrica, è perseguito un incremento che consenta di raggiungere una produzione indigena media di almeno 4400 GWh nel 2020 e di almeno 11 400 GWh nel 2035.

¹ RS 101

² FF 2013 6489

² Per la produzione di elettricità generata a partire dalla forza idrica è perseguito un incremento che consenta di raggiungere una produzione indigena media di almeno 37 400 GWh nel 2035. Nel caso delle centrali di pompaggio, questi valori indicativi comprendono soltanto la produzione proveniente da affluenti naturali.

³ Il Consiglio federale può definire ulteriori valori indicativi intermedi globali o per singole tecnologie.

Art. 3 Valori indicativi in materia di consumo

¹ Per il consumo medio annuo pro capite di energia è perseguita, rispetto al livello del 2000, una riduzione pari al 16 per cento entro il 2020 e al 43 per cento entro il 2035.

² Per il consumo medio annuo pro capite di elettricità è perseguita, rispetto al livello del 2000, una riduzione pari al 3 per cento entro il 2020 e al 13 per cento entro il 2035.

Art. 4 Collaborazione con i Cantoni e l'economia

¹ La Confederazione e i Cantoni coordinano la loro politica energetica tenendo conto degli sforzi dell'economia e dei Comuni.

² La Confederazione e, nell'ambito delle loro competenze, i Cantoni e i Comuni collaborano per l'esecuzione della presente legge con le organizzazioni economiche.

³ Prima di emanare disposizioni d'esecuzione esaminano le misure volontarie prese dall'economia. Per quanto possibile e necessario, riprendono in tutto o in parte nel diritto d'esecuzione gli accordi già conclusi.

Art. 5 Principi

¹ Le autorità, le imprese di approvvigionamento energetico, i pianificatori, i fabbricanti e gli importatori di impianti, veicoli e apparecchi che consumano energia come pure i consumatori osservano i seguenti principi:

- a. ogni energia è impiegata nel modo più parsimonioso ed efficiente possibile;
- b. il consumo di energia globale è coperto con una quota sostanziale di energie rinnovabili che presentano un buon rapporto costo-efficacia; detta quota va aumentata costantemente;
- c. i costi dell'impiego di energia sono, nella misura del possibile, coperti secondo il principio di causalità.

² Le misure e le prescrizioni secondo la presente legge devono essere realizzabili sotto il profilo tecnico e funzionale e sostenibili economicamente. Le cerchie interessate sono previamente consultate.

Capitolo 2: Approvvigionamento energetico

Sezione 1: Disposizioni generali

Art. 6 Definizione e competenze

¹ L'approvvigionamento energetico comprende la produzione, la trasformazione, lo stoccaggio, la messa a disposizione, il trasporto, la trasmissione, nonché la distribuzione di vettori energetici ed energia fino alla loro consegna al consumatore finale, compresi l'importazione, l'esportazione e il transito.

² L'approvvigionamento energetico è compito del settore dell'energia. La Confederazione e i Cantoni creano le condizioni quadro necessarie affinché il settore dell'energia possa assumere questo compito in modo ottimale nell'interesse generale.

Art. 7 Linee direttrici

¹ Un approvvigionamento energetico sicuro presuppone in ogni momento un'offerta di energia sufficiente e differenziata nonché sistemi di distribuzione e stoccaggio tecnicamente sicuri ed efficaci. Un approvvigionamento energetico sicuro presuppone inoltre la protezione delle infrastrutture critiche, compresa la protezione della relativa tecnica di informazione e comunicazione.

² Un approvvigionamento energetico economico si fonda sulle regole del mercato, sull'integrazione nel mercato europeo dell'energia, sulla verità dei costi, sulla capacità concorrenziale internazionale e su una politica energetica coordinata a livello internazionale.

³ Un approvvigionamento energetico rispettoso dell'ambiente presuppone un utilizzo parsimonioso delle risorse naturali e l'impiego di energie rinnovabili, in particolare della forza idrica; esso si prefigge di contenere per quanto possibile gli effetti nocivi o molesti per l'uomo e l'ambiente.

Art. 8 Sicurezza dell'approvvigionamento energetico

¹ Se si prospetta che l'approvvigionamento energetico della Svizzera non è sufficientemente assicurato a lungo termine, la Confederazione e i Cantoni creano tempestivamente, nell'ambito delle loro competenze, le condizioni necessarie affinché si possano approntare capacità di produzione, di rete e di stoccaggio.

² La Confederazione e i Cantoni collaborano con il settore dell'energia e assicurano che i processi siano efficienti e che le procedure siano eseguite rapidamente.

³ Nella misura in cui le circostanze lo permettano, la Confederazione e i Cantoni provvedono affinché, per quanto concerne le loro pianificazioni, costruzioni, installazioni e impianti, nonché il finanziamento di progetti, vengano privilegiate le tecnologie di generazione improntate all'economicità, per quanto possibile rispettose dell'ambiente e adeguate per la loro ubicazione.

⁴ Se necessario, la Confederazione assicura la collaborazione con l'estero.

Art. 9 Garanzia di origine, contabilità dell'elettricità ed etichettatura

¹ L'elettricità deve essere attestata da una garanzia di origine indicante la quantità, il periodo di produzione, i vettori energetici impiegati e i dati dell'impianto.

² Le garanzie di origine possono essere impiegate una sola volta, per la dichiarazione di una corrispondente quantità di elettricità. Possono essere negoziate e trasferite; fanno eccezione le garanzie di origine per l'elettricità per cui è versata una remunerazione per l'immissione di elettricità di cui al capitolo 4.

³ Chi fornisce elettricità ai consumatori finali è tenuto a:

- a. tenere una contabilità dell'elettricità; e
- b. informare i consumatori finali sulla quantità e sul luogo di produzione dell'elettricità fornita, nonché sui vettori energetici impiegati (etichettatura).

⁴ Nella contabilità dell'elettricità vanno indicati in particolare la quantità e il luogo di produzione dell'elettricità fornita, nonché i vettori energetici impiegati. Questi dati devono essere attestati in forma adeguata, di norma tramite garanzie di origine.

⁵ Il Consiglio federale può ammettere deroghe all'obbligo di etichettatura e di garanzia di origine e prevedere una garanzia di origine e un'etichettatura anche per altri settori, in particolare per il biogas. Può inoltre disciplinare le modalità di copertura dei costi connessi al sistema di garanzia di origine.

Sezione 2:
Pianificazione del territorio e sviluppo delle energie rinnovabili

Art. 10 Piani direttori dei Cantoni e piani di utilizzazione

¹ I Cantoni provvedono affinché nel piano direttore (art. 8b della legge del 22 giugno 1979³ sulla pianificazione del territorio) siano definiti in particolare i territori e le sezioni di corsi d'acqua adeguati per l'impiego della forza idrica e della forza eolica. Vi includono le ubicazioni già sfruttate e possono indicare anche territori e sezioni di corsi d'acqua che devono in linea di massima essere preservati.

² Se necessario, i Cantoni provvedono affinché siano allestiti nuovi piani di utilizzazione o siano adeguati quelli esistenti.

Art. 11 Compiti della Confederazione

¹ La Confederazione sostiene i Cantoni elaborando basi metodologiche e garantisce la visione d'insieme, l'uniformità e il coordinamento.

² Il Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni (DATEC) elabora tali basi. Esso coinvolge in maniera adeguata gli altri dipartimenti interessati.

Art. 12 Interesse nazionale all'impiego di energie rinnovabili

¹ L'impiego di energie rinnovabili e l'incremento della loro produzione costituiscono un interesse nazionale.

² Gli impianti per l'impiego di energie rinnovabili, segnatamente le centrali ad accumulazione, nonché le centrali di pompaggio, costituiscono, a partire da una grandezza e un'importanza determinate, un interesse nazionale che corrisponde in particolare a quello di cui all'articolo 6 capoverso 2 della legge federale del 1° luglio 1966⁴ sulla protezione della natura e del paesaggio (LPN). Nei biotopi d'importanza nazionale di cui all'articolo 18a LPN e nelle riserve per uccelli acquatici e di passo di cui all'articolo 11 della legge del 20 giugno 1986⁵ sulla caccia non sono ammessi nuovi impianti per l'impiego di energie rinnovabili.

³ Quando un'autorità decide sull'autorizzazione di un progetto di costruzione, ampliamento o rinnovamento di impianti o centrali di pompaggio di cui al capoverso 2 oppure sul rilascio di concessioni per tali impianti o centrali, nella ponderazione degli interessi l'interesse nazionale alla realizzazione di detti progetti è considerato equivalente ad altri interessi nazionali. Nel caso di un oggetto iscritto in un inventario di cui all'articolo 5 LPN si può prendere in considerazione una deroga al principio secondo il quale un oggetto dev'essere conservato intatto.

⁴ Il Consiglio federale stabilisce la grandezza e l'importanza richieste per gli impianti idroelettrici e gli impianti eolici. Le stabilisce sia per i nuovi impianti sia per gli ampliamenti e i rinnovamenti di impianti esistenti. Se necessario può definire la grandezza e l'importanza richieste anche per le altre tecnologie e per le centrali di pompaggio.

⁵ Il Consiglio federale stabilisce la grandezza e l'importanza richieste di cui al capoverso 4 tenendo conto di criteri quali la potenza o la produzione nonché la capacità di produrre secondo un orario flessibile e in funzione del mercato.

Art. 13 Riconoscimento dell'interesse nazionale in altri casi

¹ Il Consiglio federale può riconoscere eccezionalmente un interesse nazionale secondo l'articolo 12 a un impianto per l'impiego di energie rinnovabili o a una centrale di pompaggio che non raggiunge la grandezza e l'importanza richieste, se:

- a. detto impianto o detta centrale fornisce un contributo fondamentale al raggiungimento dei valori indicativi per l'incremento della produzione;
- b. il Cantone di ubicazione lo richiede.

² Il Consiglio federale valuta la richiesta considerando se vi sono ubicazioni alternative, quante ve ne sono e quali.

Art. 14 Procedura di autorizzazione e termine per le perizie

¹ Per la costruzione, l'ampliamento e il rinnovamento di impianti per l'impiego di energie rinnovabili i Cantoni prevedono procedure di autorizzazione rapide.

⁴ RS 451

⁵ RS 922.0

² Il Consiglio federale può prevedere che le costruzioni e gli impianti che devono essere edificati provvisoriamente per esaminare l'adeguatezza dell'ubicazione per progetti secondo il capoverso 1 possano essere edificati o modificati senza autorizzazione edilizia.

³ Le commissioni e i servizi di cui all'articolo 25 LPN⁶ sottopongono le loro perizie all'autorità competente per il rilascio dell'autorizzazione entro tre mesi dalla sua richiesta. Se entro i termini fissati non è sottoposta una perizia, l'autorità competente per il rilascio dell'autorizzazione decide in base agli atti.

⁴ Per altri pareri e autorizzazioni per i quali è competente la Confederazione, il Consiglio federale designa un'unità amministrativa incaricata di coordinare detti pareri e le procedure di autorizzazione. Prevede termini ordinatori entro i quali i pareri devono essere inoltrati all'organo di coordinamento e le procedure d'autorizzazione terminate.

Capitolo 3: Immissione di energia di rete e consumo proprio

Art. 15 Obbligo di ritiro e di remunerazione

¹ Nel loro comprensorio i gestori di rete sono tenuti a ritirare e remunerare in modo adeguato:

- a. l'elettricità generata a partire da energie rinnovabili e l'elettricità proveniente da impianti di cogenerazione forza-calore interamente o parzialmente a combustibili fossili loro offerte;
- b. il biogas loro offerto.

² Per l'elettricità l'obbligo di ritiro e di remunerazione si applica soltanto se essa proviene da impianti con una potenza massima di 3 MW o con una produzione annua massima, dedotto un eventuale consumo proprio, di 5000 MWh.

³ Se il gestore di rete e il produttore non trovano un accordo sulla remunerazione, si applicano le seguenti disposizioni:

- a. per l'elettricità generata a partire da energie rinnovabili la remunerazione si fonda sui costi che il gestore di rete evita di sostenere per l'acquisto di elettricità equivalente;
- b. per l'elettricità proveniente da impianti di cogenerazione forza-calore interamente o parzialmente a combustibili fossili la remunerazione si fonda sul prezzo di mercato al momento dell'immissione;
- c. per il biogas la remunerazione si fonda sul prezzo che il gestore di rete dovrebbe pagare in caso di acquisto presso terzi.

⁴ Il presente articolo si applica anche ai produttori che beneficiano di una remunerazione unica secondo l'articolo 25 o di un contributo agli investimenti secondo

l'articolo 26 o 27. Esso non si applica fintanto che i produttori partecipano al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità (art. 19).

Art. 16 Consumo proprio

¹ I gestori di impianti possono consumare nel luogo di produzione tutta o parte dell'energia da essi prodotta. Possono anche vendere tutta o parte dell'energia da essi prodotta affinché sia consumata nel luogo di produzione. Entrambe le destinazioni sono considerate consumo proprio. Il Consiglio federale emana disposizioni volte a definire e delimitare il luogo di produzione.

² Il capoverso 1 si applica anche ai gestori di impianti che partecipano al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità (art. 19) e a quelli che beneficiano di una remunerazione unica secondo l'articolo 25 o di un contributo agli investimenti secondo l'articolo 26 o 27.

Art. 17 Raggruppamento ai fini del consumo proprio

¹ Se in un luogo di produzione vi sono più proprietari fondiari che sono consumatori finali, essi possono raggrupparsi ai fini del consumo proprio comune, sempre che la potenza totale di produzione sia considerevole rispetto alla potenza allacciata nel punto di misurazione (art. 18 cpv. 1). A tal fine concludono una convenzione tra di loro e con il gestore dell'impianto.

² I proprietari fondiari possono prevedere che il consumo proprio comune in un luogo di produzione si estenda ai consumatori finali con i quali hanno concluso un contratto di locazione o di affitto. Essi sono responsabili dell'approvvigionamento dei locatari e degli affittuari partecipanti al raggruppamento. Gli articoli 6 e 7 della legge del 23 marzo 2007⁷ sull'approvvigionamento elettrico (LAEl) si applicano per analogia. Il Consiglio federale può prevedere deroghe ai diritti e agli obblighi di cui agli articoli 6 e 7 LAEl.

³ Quando il proprietario fondiario introduce il consumo proprio comune i locatari o affittuari hanno la possibilità di scegliere che l'approvvigionamento di base sia garantito dal gestore di rete secondo l'articolo 6 o 7 LAEl. Successivamente i locatari o affittuari possono far valere questo diritto soltanto se il proprietario fondiario non adempie gli obblighi di cui al capoverso 2. Essi conservano in linea di massima il loro diritto all'accesso alla rete di cui all'articolo 13 LAEl.

⁴ I costi connessi all'introduzione del consumo proprio comune sono a carico dei proprietari fondiari, sempre che non siano coperti dal corrispettivo per l'utilizzazione della rete (art. 14 LAEl). I proprietari fondiari non possono addossarli ai locatari o agli affittuari.

Art. 18 Rapporto con il gestore di rete e altri dettagli

¹ Dopo il raggruppamento i consumatori finali dispongono congiuntamente, nei confronti del gestore di rete, di un punto di misurazione unico come un consumatore

⁷ RS 734.7

finale. Essi devono essere trattati come un consumatore finale unico, anche per quanto concerne il dispositivo di misurazione, la misurazione o il diritto di accesso alla rete secondo gli articoli 6 e 13 LAEI⁸.

² Il Consiglio federale può emanare disposizioni in particolare:

- a. al fine di prevenire abusi nei confronti dei locatari e degli affittuari;
- b. sulle condizioni alle quali un locatario o un affittuario può far valere i diritti che gli spettano conformemente alla LAEI;
- c. sulle condizioni e sulle procedure di misurazione in caso di impiego di accumulatori elettrici nell'ambito del consumo proprio.

Capitolo 4: Rimunerazione per l'immissione di elettricità generata a partire da energie rinnovabili (Sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità)

Art. 19 Partecipazione al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità

¹ Al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità possono partecipare i gestori di impianti nuovi che sono adeguati per la loro ubicazione e che producono elettricità a partire dalle seguenti energie rinnovabili:

- a. forza idrica;
- b. energia solare;
- c. energia eolica;
- d. geotermia;
- e. biomassa.

² La partecipazione è possibile soltanto nella misura in cui vi sono risorse sufficienti (art. 35 e 36).

³ Sono considerati nuovi gli impianti messi in esercizio dopo il 1° gennaio 2013.

⁴ Sono esclusi dalla partecipazione al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità i gestori di:

- a. impianti idroelettrici con una potenza inferiore a 1 MW o superiore a 10 MW;
- b. impianti fotovoltaici con una potenza inferiore a 30 kW;
- c. impianti d'incenerimento dei rifiuti urbani (impianti d'incenerimento dei rifiuti);
- d. forni per l'incenerimento di fanghi, impianti a gas di depurazione e impianti a gas di discarica;
- e. impianti che utilizzano in parte combustibili o carburanti fossili.

⁵ I gestori di impianti idroelettrici collegati con impianti di approvvigionamento di acqua potabile e di smaltimento delle acque di scarico possono partecipare al sistema di premi per l'immissione di elettricità anche se la potenza dell'impianto è inferiore a 1 MW. Il Consiglio federale può prevedere altre deroghe al limite inferiore per impianti idroelettrici:

- a. ubicati in sezioni di corsi d'acqua già sfruttate; o
- b. che non implicano ulteriori interventi in corsi d'acqua naturali.

⁶ Il Consiglio federale può aumentare il limite di potenza di cui al capoverso 4 lettera b unitamente a quello per la remunerazione unica (art. 24 cpv. 1 lett. a). In caso di sovrapposizione i gestori di impianti possono scegliere tra la remunerazione per l'immissione di elettricità e la remunerazione unica.

⁷ Il Consiglio federale disciplina gli ulteriori dettagli del sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità, in particolare:

- a. la procedura di presentazione delle domande;
- b. la durata della remunerazione;
- c. le esigenze minime di carattere energetico, ecologico o di altro tipo;
- d. l'estinzione anticipata del diritto di partecipare al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità;
- e. l'uscita nonché le condizioni per un'uscita temporanea dal sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità;
- f. la ridistribuzione contabile dell'elettricità immessa nella rete da parte dei gruppi di bilancio attivi quali unità di misurazione e di conteggio;
- g. ulteriori compiti dei gruppi di bilancio e dei gestori di rete, in particolare un obbligo di ritiro e di remunerazione nell'ambito dell'articolo 21 nonché un eventuale obbligo di versamento anticipato della remunerazione.

Art. 20 Partecipazione parziale

¹ Il Consiglio federale può prevedere che il gestore di un impianto possa partecipare al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità con una parte soltanto dell'elettricità prodotta e non destinata al consumo proprio (art. 16 e 17), in particolare se si tratta di un impianto di grandi dimensioni che immette nella rete una parte considerevole della produzione.

² Il Consiglio federale disciplina le condizioni.

Art. 21 Commercializzazione diretta

¹ I gestori vendono essi stessi la loro elettricità sul mercato.

² Per singoli tipi di impianti, in particolare per quelli di piccole dimensioni, il Consiglio federale può prevedere che i gestori non debbano commercializzare direttamente l'elettricità ma che possano immetterla nella rete al prezzo di mercato di riferimento (art. 23) se la commercializzazione diretta causerebbe loro un onere sproporzionato. Il Consiglio federale può limitare tale diritto nel tempo.

³ In caso di commercializzazione diretta, la remunerazione per l'immissione di elettricità destinata al singolo gestore si compone del ricavo da esso conseguito sul mercato e del premio per l'immissione di elettricità. Nei casi di cui al capoverso 2 si compone del prezzo di mercato di riferimento e del premio per l'immissione di elettricità.

⁴ Il premio per l'immissione di elettricità risulta dalla differenza tra il tasso di remunerazione e il prezzo di mercato di riferimento.

⁵ Se il prezzo di mercato di riferimento è superiore al tasso di remunerazione, la parte eccedente è assegnata al Fondo per il supplemento rete (art. 37).

Art. 22 Tasso di remunerazione

¹ Il tasso di remunerazione si fonda sui costi di produzione di impianti di riferimento determinanti al momento della messa in esercizio di un impianto. Gli impianti di riferimento corrispondono alla tecnologia più efficiente; quest'ultima deve essere economica a lungo termine.

² Il tasso di remunerazione rimane lo stesso per tutta la durata della remunerazione.

³ Il Consiglio federale emana disposizioni d'esecuzione concernenti in particolare:

- a. i tassi di remunerazione per ogni tecnologia di generazione, categoria e classe di potenza;
- b. la determinazione nel singolo caso del tasso di remunerazione da parte dell'Ufficio federale dell'energia (UFE) per gli impianti che non possono ragionevolmente essere attribuiti a un impianto di riferimento;
- c. una verifica periodica dei tassi di remunerazione, in particolare sulla scorta dei rispettivi costi del capitale;
- d. l'adeguamento dei tassi di remunerazione;
- e. le deroghe al principio di cui al capoverso 2, in particolare per quanto concerne l'adeguamento dei tassi di remunerazione per impianti che già partecipano al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità nei casi in cui l'impianto di riferimento in questione realizza guadagni o perdite eccessivi.

Art. 23 Prezzo di mercato di riferimento

¹ Il prezzo di mercato di riferimento è un prezzo di mercato medio calcolato su un periodo definito.

² Il Consiglio federale disciplina le modalità di determinazione del prezzo di mercato di riferimento per i singoli tipi di impianti. Il periodo determinante per il calcolo è tanto più lungo quanto migliore è la possibilità di controllare la produzione sotto il profilo temporale.

Capitolo 5: Contributo d'investimento per gli impianti fotovoltaici, idroelettrici e a biomassa

Art. 24 Condizioni generali e modalità di versamento

¹ Sempre che vi siano risorse sufficienti (art. 35 e 36), i gestori dei seguenti impianti possono beneficiare di un contributo d'investimento:

- a. impianti fotovoltaici: per impianti nuovi con una potenza inferiore a 30 kW e per ampliamenti o rinnovamenti considerevoli di siffatti impianti; il Consiglio federale può fissare un limite superiore di potenza più elevato;
- b. impianti idroelettrici, escluse le centrali di pompaggio:
 1. per impianti nuovi con una potenza superiore a 10 MW,
 2. per ampliamenti o rinnovamenti considerevoli di impianti con una potenza di almeno 300 kW;
- c. impianti a biomassa: per nuovi impianti d'incenerimento dei rifiuti e nuovi impianti a gas di depurazione, per nuove centrali elettriche a legna di importanza regionale nonché per ampliamenti o rinnovamenti considerevoli di siffatti impianti.

² Le eccezioni per gli impianti idroelettrici di cui all'articolo 19 capoverso 5 si applicano anche nell'ambito del presente capitolo.

³ I gestori possono beneficiare di un contributo d'investimento soltanto se il nuovo impianto o l'impianto ampliato o rinnovato in maniera considerevole è stato messo in esercizio dopo il 1° gennaio 2013.

⁴ I gestori di impianti fotovoltaici ricevono il contributo d'investimento sotto forma di versamento unico (rimunerazione unica). Per i gestori di impianti idroelettrici e a biomassa il Consiglio federale può prevedere un versamento scaglionato.

Art. 25 Rimunerazione unica per impianti fotovoltaici

¹ La remunerazione unica per impianti fotovoltaici di cui all'articolo 24 capoverso 1 lettera a ammonta al massimo al 30 per cento dei costi d'investimento degli impianti di riferimento determinanti al momento della messa in esercizio.

² Il Consiglio federale fissa gli importi; può costituire categorie.

Art. 26 Contributo d'investimento per impianti idroelettrici

¹ Il contributo d'investimento per impianti idroelettrici di cui all'articolo 24 capoverso 1 lettera b è definito nel singolo caso. Ammonta al massimo al 60 per cento dei costi d'investimento computabili per gli impianti idroelettrici con una potenza massima di 10 MW e al massimo al 40 per cento per gli impianti idroelettrici con una potenza superiore a 10 MW.

² Il Consiglio federale fissa i criteri di calcolo e gli importi. Per ampliamenti o rinnovamenti considerevoli inferiori a una determinata soglia può fissare gli importi in base al principio dell'impianto di riferimento.

Art. 27 Contributo d'investimento per impianti a biomassa

¹ Il contributo d'investimento per impianti a biomassa di cui all'articolo 24 capoverso 1 lettera c è definito nel singolo caso. Ammonta al massimo al 20 per cento dei costi d'investimento computabili.

² Il Consiglio federale fissa i criteri di calcolo e gli importi. Per investimenti in impianti a gas di depurazione inferiori a una determinata soglia può fissare gli importi in base al principio dell'impianto di riferimento.

Art. 28 Inizio dei lavori

¹ Chi intende beneficiare di un contributo d'investimento secondo l'articolo 26 o 27 può iniziare i lavori di costruzione, ampliamento o rinnovamento soltanto dopo che l'UFE ha dato la propria garanzia. L'UFE può autorizzare un inizio anticipato dei lavori.

² Non riceve nessun contributo d'investimento secondo l'articolo 26 o 27 chi inizia i lavori di costruzione, ampliamento o rinnovamento di una centrale idroelettrica o di un impianto a biomassa senza garanzia o senza autorizzazione per l'inizio anticipato dei lavori.

³ Il Consiglio federale può estendere queste regole alla remunerazione unica per impianti fotovoltaici a partire da una determinata potenza.

Art. 29 Condizioni e dettagli

¹ Il Consiglio federale disciplina i dettagli della remunerazione unica e dei contributi d'investimento secondo gli articoli 26 e 27, in particolare:

- a. la procedura di presentazione delle domande;
- b. gli importi della remunerazione unica e dei contributi d'investimento, compresi i costi computabili; il Consiglio federale può prevedere metodi di calcolo diversi per le differenti tecnologie;
- c. la verifica e l'adeguamento periodici di detti importi;
- d. i criteri in base ai quali si valuta se un ampliamento o un rinnovamento di un impianto è considerevole;
- e. i criteri in base ai quali si distinguono i nuovi impianti dagli ampliamenti e dai rinnovamenti considerevoli.

² Nella determinazione degli importi e in caso di un loro adeguamento occorre garantire che la remunerazione unica e i contributi d'investimento non superino i maggiori costi non ammortizzabili. Questi ultimi risultano dalla differenza tra i costi di produzione capitalizzati per la produzione di elettricità e il prezzo di mercato capitalizzato che può essere ottenuto.

³ Il Consiglio federale può inoltre stabilire:

- a. esigenze minime di carattere energetico, ecologico o di altro tipo;
- b. esigenze relative all'esercizio e al funzionamento degli impianti;
- c. l'obbligo di restituire la remunerazione unica o i contributi d'investimento, segnatamente quando le condizioni del mercato dell'energia determinano una redditività eccessiva;
- d. le dimensioni minime di un impianto richieste per ottenere una remunerazione unica;
- e. importi massimi;
- f. l'esclusione dalla remunerazione unica o dai contributi d'investimento, o una riduzione degli stessi, se è già stato versato un altro aiuto finanziario;
- g. la durata minima durante la quale un gestore che ha già ottenuto per un impianto una remunerazione unica o contributi d'investimento non può chiedere per lo stesso impianto un'altra remunerazione unica o altri contributi d'investimento.

Capitolo 6: Misure di sostegno particolari

Art. 30 Premio di mercato per l'elettricità proveniente da grandi impianti idroelettrici

¹ I gestori di grandi impianti idroelettrici con una potenza superiore a 10 MW possono beneficiare di un premio di mercato per l'elettricità proveniente da tali impianti che essi devono vendere sul mercato al di sotto dei costi di produzione, sempre che vi siano risorse sufficienti (art. 35 e 36). Il premio di mercato è destinato a compensare i costi di produzione non coperti; ammonta tuttavia al massimo a 1,0 ct./kWh.

² Se il rischio dei costi di produzione non coperti non deve essere assunto dal gestore ma dal proprietario, il premio di mercato spetta a quest'ultimo invece che al gestore, sempre che questi confermi tale assunzione del rischio. Se il rischio dei costi di produzione non deve essere assunto dal proprietario ma dall'impresa di approvvigionamento elettrico tenuta per contratto ad acquistare l'elettricità ai costi di produzione o a condizioni simili, il premio di mercato spetta all'impresa di approvvigionamento invece che al proprietario, sempre che questi confermi tale assunzione del rischio.

³ Gli aventi diritto presentano un'unica domanda per tutta l'elettricità del loro portafoglio per cui hanno diritto a un premio di mercato, anche se detta elettricità proviene da impianti o gestori diversi.

⁴ Il Consiglio federale disciplina i dettagli, in particolare:

- a. la determinazione dei prezzi di riferimento che fungono da base per il prezzo di mercato e che si applicano anche all'elettricità negoziata fuori borsa;
- b. un'eventuale considerazione di altri ricavi pertinenti;

- c. i costi computabili e il loro calcolo;
- d. un'eventuale delega all'UFE di precisare il totale dei ricavi e dei costi, compresi i costi del capitale;
- e. la delimitazione rispetto al contributo d'investimento per ampliamenti o rinnovamenti considerevoli (art. 24 cpv. 1 lett. b n. 2);
- f. la procedura, compresi i documenti da produrre, le modalità di pagamento e la cooperazione tra l'UFE e la Commissione federale dell'energia elettrica (ElCom);
- g. l'obbligo di informare dei gestori e dei proprietari che non sono aventi diritto;
- h. la restituzione ulteriore, parziale o totale, del premio di mercato, in particolare a causa di informazioni inesatte o incomplete.

⁵ Entro il 2019 il Consiglio federale sottopone all'Assemblea federale un disegno di atto normativo volto a introdurre un modello conforme al mercato al più tardi al termine delle misure di sostegno per il sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità.

Art. 31 Premio di mercato e servizio universale

¹ Gli aventi diritto incaricati di garantire il servizio universale conformemente all'articolo 6 LAEI⁹ devono, per determinare la quantità di elettricità che dà diritto al premio di mercato, dedurre mediante simulazione aritmetica la quantità massima di elettricità che essi potrebbero vendere a titolo del servizio universale.

² La quantità da dedurre si riduce del volume di elettricità del servizio universale proveniente da energie rinnovabili.

³ Gli aventi diritto possono tener conto dei costi di produzione della quantità dedotta nelle tariffe applicate alle loro vendite nell'ambito del servizio universale. Può procedere in tal modo anche chi non riceve il premio di mercato a causa della deduzione.

⁴ Il Consiglio federale può stabilire condizioni per le tariffe del servizio universale.

Art. 32 Bandi di gara per misure di efficienza energetica

Il Consiglio federale prevede bandi di gara per misure di efficienza energetica che perseguono in particolare:

- a. l'impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia elettrica negli edifici, negli impianti, nelle imprese e nei veicoli;
- b. la riduzione delle perdite dovute alla trasformazione nel caso di impianti elettrici destinati alla produzione e alla distribuzione di elettricità;
- c. il recupero, ai fini della produzione di elettricità, del calore residuo che non può essere impiegato in altro modo.

⁹ RS 734.7

Art. 33 Contributi per la prospezione e garanzie per la geotermia

¹ Per coprire i costi della prospezione delle risorse geotermiche destinate alla produzione di elettricità possono essere forniti contributi. Il loro importo ammonta al massimo al 60 per cento dei costi d'investimento computabili.

² Per coprire i rischi degli investimenti effettuati nell'ambito della prospezione delle risorse geotermiche e della costruzione di impianti geotermici per la produzione di elettricità possono essere prestate garanzie. Il loro importo ammonta al massimo al 60 per cento dei costi d'investimento computabili.

³ Per un progetto di prospezione delle risorse geotermiche possono essere concessi o il contributo o la garanzia.

⁴ Il Consiglio federale disciplina i dettagli, in particolare i costi d'investimento computabili e la procedura.

Art. 34 Indennizzo secondo le legislazioni sulla protezione delle acque e sulla pesca

Al proprietario di un impianto idroelettrico (centrale idroelettrica secondo la legislazione sulla protezione delle acque) sono rimborsati i costi globali delle misure di cui all'articolo 83a della legge federale del 24 gennaio 1991¹⁰ sulla protezione delle acque o all'articolo 10 della legge federale del 21 giugno 1991¹¹ sulla pesca.

Capitolo 7: Supplemento rete

Sezione 1: Riscossione, utilizzo e Fondo per il supplemento rete

Art. 35 Riscossione e utilizzo

¹ L'organo d'esecuzione di cui all'articolo 64 riscuote presso i gestori di rete, per la rete di trasporto, un supplemento sul corrispettivo per l'utilizzazione della rete (supplemento rete) e lo assegna al Fondo per il supplemento rete (art. 37). I gestori di rete possono ripercuotere il supplemento rete sui consumatori finali.

² Con il supplemento rete sono finanziati:

- a. il premio per l'immissione di elettricità di cui all'articolo 21 nell'ambito del sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità, e i corrispondenti costi di disbrigo;
- b. i costi non coperti dai prezzi di mercato per la remunerazione dell'immissione di elettricità secondo il diritto anteriore;
- c. i costi supplementari secondo l'articolo 73 capoverso 4 non coperti dai prezzi di mercato;
- d. la remunerazione unica secondo l'articolo 25 e i contributi d'investimento secondo gli articoli 26 e 27;

¹⁰ RS 814.20

¹¹ RS 923.0

- e. il premio di mercato per l'elettricità proveniente da grandi impianti idroelettrici secondo l'articolo 30;
- f. i costi dei bandi di gara di cui all'articolo 32;
- g. i contributi per la prospezione e le perdite derivanti dalle garanzie per la geotermia di cui all'articolo 33;
- h. l'indennizzo di cui all'articolo 34;
- i. i rispettivi costi di esecuzione, in particolare i costi indispensabili dell'organo d'esecuzione;
- j. i costi a carico dell'UFE risultanti dai suoi compiti nei confronti dell'organo d'esecuzione.

³ Il supplemento rete ammonta al massimo a 2,3 ct./kWh. Il Consiglio federale lo fissa in funzione dei bisogni.

Art. 36 Limitazione per singoli utilizzi e lista d'attesa

¹ Le risorse sono destinate ai singoli utilizzi conformemente alle quote massime seguenti:

- a. una quota massima di 0,1 ct./kWh per:
 - 1. i bandi di gara,
 - 2. i contributi per la prospezione e le garanzie per la geotermia,
 - 3. l'indennizzo di cui all'articolo 34;
- b. una quota massima di 0,1 ct./kWh calcolata sulla media degli ultimi cinque anni per i contributi d'investimento secondo l'articolo 26 per gli impianti idroelettrici con una potenza superiore a 10 MW;
- c. una quota massima di 0,2 ct./kWh per il premio di mercato per l'elettricità proveniente da grandi impianti idroelettrici.

² L'UFE stabilisce annualmente le risorse destinate ai gestori di impianti fotovoltaici che partecipano al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità (contingente per il fotovoltaico). Al riguardo persegue una progressione continua e tiene conto dell'evoluzione dei costi nel fotovoltaico da un lato e nelle altre tecnologie dall'altro. Tiene inoltre conto del carico delle reti elettriche nonché delle possibilità di stoccaggio.

³ L'UFE può inoltre stabilire le risorse a disposizione (contingenti) per la remunerazione unica per gli impianti fotovoltaici a partire da una determinata potenza, per i contributi d'investimento per ampliamenti o rinnovamenti considerevoli di impianti idroelettrici con una potenza massima di 10 MW, nonché per i contributi d'investimento per tutti gli impianti a biomassa, se necessario al fine di evitare una sproporzione tra detti costi e quelli del sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità.

⁴ Il Consiglio federale disciplina le conseguenze delle limitazioni previste dal presente articolo. Può prevedere liste d'attesa per il sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità, per la remunerazione unica per gli impianti fotovoltaici a

partire da una determinata potenza e per i contributi d'investimento secondo gli articoli 26 e 27. Per i progetti figuranti sulle liste d'attesa può prendere in considerazione anche criteri diversi dalla data d'iscrizione in tali liste.

Art. 37 Fondo per il supplemento rete

¹ Il Consiglio federale istituisce per il supplemento rete un fondo speciale (Fondo per il supplemento rete) secondo l'articolo 52 della legge federale del 7 ottobre 2005¹² sulle finanze della Confederazione.

² Il Fondo per il supplemento rete è amministrato in seno al DATEC. Agli uffici federali competenti e all'organo d'esecuzione spettano le risorse di cui abbisognano per effettuare i pagamenti necessari nei rispettivi ambiti di competenza esecutiva (art. 62).

³ L'Amministrazione federale delle finanze investe le risorse del Fondo per il supplemento rete. Queste sono iscritte nel conto annuale della Confederazione nella rubrica «capitale di terzi».

⁴ Il Fondo per il supplemento rete non può indebitarsi. Le sue risorse fruttano interessi.

⁵ Il Controllo federale delle finanze verifica annualmente i conti del Fondo per il supplemento rete.

⁶ Sui conferimenti e sui prelievi nonché sullo stato patrimoniale del Fondo per il supplemento rete è presentato un rapporto annuo.

Art. 38 Termine delle misure di sostegno

¹ Non vengono più presi nuovi impegni a partire dal 1° gennaio:

- a. del sesto anno dall'entrata in vigore della presente legge, nel sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità;
- b. del 2031 per:
 1. la remunerazione unica di cui all'articolo 25,
 2. i contributi d'investimento di cui agli articoli 26 e 27,
 3. i bandi di gara di cui all'articolo 32,
 4. i contributi per la prospezione e le garanzie per la geotermia di cui all'articolo 33.

² A partire dal 1° gennaio del sesto anno dall'entrata in vigore della presente legge non possono più essere versati premi di mercato per l'elettricità proveniente da grandi impianti idroelettrici secondo l'articolo 30.

Sezione 2: Rimborso

Art. 39 Aventi diritto

¹ Ai consumatori finali i cui costi per l'elettricità ammontano almeno al 10 per cento del valore aggiunto lordo è rimborsato l'intero supplemento rete da essi pagato.

² Ai consumatori finali i cui costi per l'elettricità ammontano almeno al 5 per cento ma sono inferiori al 10 per cento del valore aggiunto lordo è rimborsata parte del supplemento rete da essi pagato; l'importo è determinato in base al rapporto tra i costi per l'elettricità e il valore aggiunto lordo.

³ Non hanno diritto al rimborso i consumatori finali di diritto pubblico o privato che svolgono prevalentemente un compito di diritto pubblico in virtù di disposizioni legali o contrattuali. Questi consumatori finali ottengono tuttavia il rimborso del supplemento rete da essi pagato in relazione all'esercizio di grandi impianti di ricerca in centri di ricerca di importanza nazionale indipendentemente dalla loro intensità elettrica; il Consiglio federale designa i grandi impianti di ricerca.

Art. 40 Condizioni

Il supplemento rete è rimborsato soltanto se:

- a. in una convenzione sugli obiettivi conclusa con la Confederazione il consumatore finale si è impegnato ad aumentare l'efficienza energetica;
- b. il consumatore finale presenta periodicamente rapporto alla Confederazione;
- c. il consumatore finale presenta una domanda per l'anno contabile corrispondente;
- d. nell'anno contabile corrispondente l'importo del rimborso ammonta almeno a 20 000 franchi.

Art. 41 Convenzione sugli obiettivi

¹ La convenzione sugli obiettivi deve essere conclusa al più tardi nell'anno contabile per il quale è presentata la domanda di rimborso.

² La convenzione sugli obiettivi si fonda sui principi dell'impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia e sullo stato della tecnica e comprende le misure economiche. Queste devono essere sostenibili sotto il profilo economico e tenere debitamente conto delle altre misure di efficienza energetica già adottate.

³ I consumatori finali che non rispettano interamente l'impegno preso nell'ambito della convenzione sugli obiettivi non hanno diritto al rimborso. I rimborsi ottenuti indebitamente devono essere restituiti.

⁴ L'UFE verifica il rispetto della convenzione sugli obiettivi. I consumatori finali gli forniscono i documenti necessari a tale scopo e gli garantiscono l'accesso alle installazioni durante il normale orario di lavoro.

⁵ Il Consiglio federale disciplina in particolare:

- a. la durata minima e i punti principali della convenzione sugli obiettivi;
- b. eventuali termini e modalità per l'elaborazione della convenzione sugli obiettivi;
- c. la periodicità del rimborso e il suo disbrigo.

Art. 42 Casi di rigore

Nei casi di rigore, il Consiglio federale può prevedere il rimborso parziale del supplemento rete pagato anche per consumatori finali diversi da quelli di cui all'articolo 39 che, a causa del supplemento rete, risultassero considerevolmente pregiudicati nella loro competitività.

Art. 43 Procedura

Il Consiglio federale disciplina la procedura; in particolare fissa il termine entro il quale va presentata la domanda.

Capitolo 8: Impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia

Art. 44 Impianti, veicoli e apparecchi prodotti in serie

¹ Ai fini della riduzione del consumo di energia il Consiglio federale emana per gli impianti, i veicoli e gli apparecchi prodotti in serie e per i loro componenti prodotti in serie prescrizioni concernenti:

- a. indicazioni uniformi e comparabili relative al consumo di energia specifico, all'efficienza energetica e alle caratteristiche rilevanti sotto il profilo del consumo di energia;
- b. la procedura di omologazione energetica;
- c. le esigenze relative all'immissione in commercio; per gli apparecchi elettrici, tali esigenze comprendono anche il consumo in modalità di attesa.

² Aniché emanare prescrizioni concernenti le esigenze per l'immissione in commercio, il Consiglio federale può introdurre strumenti di economia di mercato.

³ Se per determinati prodotti non vi sono prescrizioni conformemente al capoverso 1, l'UFE può concludere con i produttori e gli importatori corrispondenti convenzioni.

⁴ Il Consiglio federale e l'UFE si fondano sull'economicità e sulle migliori tecnologie disponibili e tengono conto delle norme internazionali e delle raccomandazioni di organizzazioni specializzate riconosciute. Le esigenze relative all'immissione in commercio e gli obiettivi degli strumenti di economia di mercato devono essere adeguati allo stato della tecnica e agli sviluppi internazionali.

⁵ Il Consiglio federale può disporre che le prescrizioni concernenti le esigenze relative all'immissione in commercio si applichino anche all'uso proprio.

⁶ Se impianti e apparecchi prodotti in serie o i loro componenti prodotti in serie rientrano nell'ambito di applicazione di una norma armonizzata di cui nella legge del 21 marzo 2014¹³ sui prodotti da costruzione (LProdC) o se per essi è stata rilasciata una valutazione tecnica europea secondo la LProdC, i capoversi 1-5 sono sostituiti dalle disposizioni relative all'utilizzo, alla messa in esercizio, all'applicazione o all'installazione.

Art. 45 Edifici

¹ Nell'ambito della loro legislazione, i Cantoni creano condizioni quadro volte a favorire l'impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia nonché l'impiego di energie rinnovabili. Sostengono l'attuazione di standard di consumo per l'impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia. Al riguardo evitano ingiustificati ostacoli tecnici al commercio.

² I Cantoni emanano disposizioni sull'impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia nelle nuove costruzioni e negli edifici esistenti. In dette disposizioni danno la priorità, per quanto possibile, alle esigenze relative all'impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia, all'impiego di energie rinnovabili e al recupero del calore residuo. Considerano in modo adeguato le esigenze relative alla protezione degli insediamenti, del paesaggio e dei monumenti.

³ I Cantoni emanano in particolare disposizioni concernenti:

- a. la quota massima ammissibile di energie non rinnovabili a copertura dell'approvvigionamento termico, per il riscaldamento e l'acqua calda; il calore residuo può essere computato nella quota di energie rinnovabili;
- b. l'installazione e la sostituzione di riscaldamenti elettrici fissi a resistenza;
- c. il conteggio individuale delle spese di riscaldamento e di acqua calda nelle nuove costruzioni e in caso di rinnovamenti considerevoli negli edifici esistenti;
- d. la produzione di energie rinnovabili e l'efficienza energetica.

⁴ Nell'emanare le disposizioni di cui al capoverso 3 lettera d i Cantoni prevedono che negli edifici riscaldati che soddisfano almeno lo standard Minergie, lo standard MoPEC o uno standard edilizio equivalente, un superamento di 20 cm al massimo, causato dall'isolamento termico o da un impianto per un migliore impiego delle energie rinnovabili indigene, non sia considerato nel calcolo in particolare dell'altezza dell'edificio, della distanza tra edifici, della distanza dai confini, della distanza dalle acque, della distanza dalle strade o della distanza dal parcheggio e nell'ambito degli allineamenti.

⁵ I Cantoni emanano prescrizioni uniformi sull'indicazione del consumo energetico degli edifici (certificato energetico degli edifici). Possono dichiarare obbligatorio tale certificato per il loro territorio cantonale; se prevedono tale obbligo, ne definiscono il campo d'applicazione.

Art. 46 Consumo di energia nelle imprese

¹ La Confederazione e i Cantoni si adoperano ai fini di un impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia nelle imprese.

² A tal fine la Confederazione può concludere con le imprese convenzioni sugli obiettivi volte ad aumentare l'efficienza energetica. Dette convenzioni devono essere economicamente sostenibili. La Confederazione si impegna inoltre in favore della diffusione e dell'accettazione delle convenzioni sugli obiettivi e delle corrispondenti misure. Provvede alla definizione di una procedura coordinata con i Cantoni.

³ I Cantoni emanano disposizioni concernenti la conclusione di convenzioni sugli obiettivi tra di essi e i grandi consumatori volte ad aumentare l'efficienza energetica e prevedono vantaggi in caso di conclusione e rispetto di dette convenzioni. Armonizzano le loro disposizioni con le disposizioni della Confederazione relative alle convenzioni sugli obiettivi. Dette convenzioni sugli obiettivi devono essere economicamente sostenibili.

Capitolo 9: Promozione**Sezione 1: Misure****Art. 47** Informazione e consulenza

¹ La Confederazione e i Cantoni informano e consigliano l'opinione pubblica e le autorità sulle modalità per garantire un approvvigionamento energetico economico e rispettoso dell'ambiente, sulle possibilità di un impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia nonché sull'impiego di energie rinnovabili. Coordinano le loro attività. Alla Confederazione compete prevalentemente l'informazione, ai Cantoni principalmente la consulenza.

² Nell'ambito dei loro compiti e in collaborazione con privati, la Confederazione e i Cantoni possono istituire organizzazioni di informazione e consulenza. La Confederazione può sostenere i Cantoni e le organizzazioni private nelle loro attività di informazione e di consulenza.

Art. 48 Formazione e formazione continua

¹ La Confederazione promuove, in collaborazione con i Cantoni, la formazione e la formazione continua delle persone incaricate di compiti previsti dalla presente legge.

² Può sostenere la formazione e la formazione continua degli specialisti dell'energia, in particolare nel settore della costruzione.

Art. 49 Ricerca, sviluppo e dimostrazione

¹ La Confederazione promuove la ricerca fondamentale, la ricerca applicata e lo sviluppo iniziale di nuove tecnologie energetiche, in particolare nell'ambito dell'impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia, del trasporto e dello stoccaggio

di energia, nonché dell'impiego di energie rinnovabili. Al riguardo tiene conto degli sforzi dei Cantoni e dell'economia.

² Dopo aver sentito il Cantone di ubicazione, la Confederazione può sostenere:

- a. impianti pilota e di dimostrazione nonché progetti pilota e di dimostrazione;
- b. esperimenti sul terreno e analisi destinati a provare e valutare tecniche energetiche, a valutare misure di politica energetica o a rilevare i dati necessari.

³ Gli impianti pilota e di dimostrazione situati all'estero nonché i progetti pilota e di dimostrazione realizzati all'estero possono essere eccezionalmente sostenuti se generano un valore aggiunto in Svizzera.

⁴ La Confederazione può selezionare in parte attraverso una procedura di bandi di gara gli impianti pilota e di dimostrazione e i progetti pilota e di dimostrazione destinati a essere sostenuti. A tale scopo l'UFE può pubblicare bandi per il deposito di offerte su determinati temi ed entro un termine definito. Le offerte concernenti i temi contenuti nei bandi possono essere prese in considerazione nell'anno corrispondente soltanto se sono depositate nell'ambito della relativa procedura e nel rispetto dei termini.

Art. 50 Impiego dell'energia e recupero del calore residuo

Nell'ambito dell'impiego dell'energia e del recupero del calore residuo la Confederazione può sostenere misure per:

- a. l'impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia;
- b. l'impiego di energie rinnovabili;
- c. il recupero del calore residuo, in particolare di quello delle centrali e degli impianti di incenerimento dei rifiuti, di depurazione delle acque, del settore dei servizi e dell'industria, nonché per la ripartizione del calore residuo nelle reti di riscaldamento locale e di teleriscaldamento.

Sezione 2: Finanziamento

Art. 51 Principi

¹ La Confederazione può promuovere le misure di cui agli articoli 47, 48 e 50 mediante contributi globali annui ai Cantoni o aiuti finanziari per progetti individuali. Per progetti individuali volti ad attuare le misure di cui all'articolo 50 concede aiuti finanziari soltanto in casi eccezionali, in particolare se il progetto individuale:

- a. ha un'importanza esemplare; o
- b. fa parte di un programma della Confederazione volto a promuovere l'introduzione sul mercato di nuove tecnologie.

² Le misure di cui agli articoli 47, 48 e 50 possono essere finanziate nell'ambito dei contributi globali di cui all'articolo 34 della legge del 23 dicembre 2011¹⁴ sul CO₂, sempre che le condizioni ivi previste siano adempiute.

³ La promozione di cui all'articolo 49 capoverso 1 è retta, anche per progetti individuali, dalla legge federale del 14 dicembre 2012¹⁵ sulla promozione della ricerca e dell'innovazione.

⁴ Il sostegno di cui all'articolo 49 capoverso 2 è concesso sotto forma di aiuti finanziari secondo l'articolo 53.

Art. 52 Contributi globali

¹ I contributi globali sono concessi soltanto ai Cantoni che dispongono di un programma di promozione nel settore corrispondente. I contributi globali non possono superare il credito annuo autorizzato dal Cantone per la realizzazione del programma di promozione.

² Nel settore dell'informazione e della consulenza (art. 47) nonché della formazione e della formazione continua (art. 48) sono sostenuti in particolare programmi volti a promuovere l'impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia.

³ Nel settore dell'impiego dell'energia e del recupero del calore residuo (art. 50) almeno il 50 per cento del contributo globale versato a un Cantone deve essere destinato alla promozione di misure prese da privati, compreso il raccordo a reti, esistenti o nuove, di riscaldamento locale e di teleriscaldamento. Inoltre le misure prese nell'ambito degli edifici sono sostenute soltanto se il programma cantonale di promozione prescrive l'elaborazione di un certificato energetico degli edifici con relativo rapporto di consulenza; il Consiglio federale disciplina le eccezioni, segnatamente per i casi in cui detta condizione per la concessione di contributi è sproporzionata.

⁴ L'importo dei contributi globali versati ai singoli Cantoni dipende dall'efficacia del programma cantonale di promozione e dall'importo del credito cantonale. I Cantoni riferiscono annualmente all'UFE.

⁵ Le risorse finanziarie non utilizzate nel corso dell'anno devono essere rimborsate alla Confederazione. In luogo del rimborso, l'UFE può autorizzarne il riporto a favore dell'anno successivo.

⁶ Il Consiglio federale disciplina i dettagli, in particolare le condizioni che i Cantoni devono adempiere per ottenere contributi globali.

Art. 53 Aiuti finanziari per progetti individuali

¹ Gli aiuti finanziari per progetti individuali sono di regola concessi sotto forma di versamenti non rimborsabili. I contributi alla gestione sono accordati soltanto a titolo eccezionale. Sono esclusi aiuti retroattivi.

¹⁴ RS 641.71

¹⁵ RS 420.1

² Gli aiuti finanziari non possono superare il 40 per cento dei costi computabili. Eccezionalmente, gli aiuti finanziari possono essere aumentati al 60 per cento dei costi computabili. L'eccezione è determinata dalla qualità del progetto, dall'interesse particolare della Confederazione e dalla situazione finanziaria del beneficiario dell'aiuto.

³ Sono considerati costi computabili:

- a. per gli aiuti finanziari di cui all'articolo 49 capoverso 2, i maggiori costi non ammortizzabili rispetto ai costi delle tecniche convenzionali;
- b. per gli aiuti finanziari di cui all'articolo 50, gli investimenti supplementari rispetto ai costi delle tecniche convenzionali;
- c. per gli altri aiuti finanziari, le spese effettive assolutamente necessarie all'adempimento efficace del compito.

⁴ Qualora un progetto sostenuto con aiuti finanziari permetta di conseguire un utile considerevole, la Confederazione può esigere che tali aiuti siano restituiti interamente o in parte.

⁵ Il Consiglio federale disciplina i dettagli; in particolare fissa i criteri per la concessione di aiuti finanziari per progetti individuali.

Capitolo 10: Convenzioni internazionali

Art. 54

¹ Il Consiglio federale può concludere convenzioni internazionali che rientrano nel campo d'applicazione della presente legge e non sottostanno a referendum.

² Si adopera affinché i sistemi applicati da Stati terzi non distorcano la concorrenza sul mercato interno dell'energia e non pregiudichino l'esercizio degli impianti di produzione svizzeri.

Capitolo 11: Verifica degli effetti e trattamento dei dati

Art. 55 Monitoraggio

¹ L'UFE verifica periodicamente quanto le misure previste dalla presente legge hanno contribuito al raggiungimento dei valori indicativi di cui agli articoli 2 e 3 e allestisce un monitoraggio dettagliato in collaborazione con la Segreteria di Stato dell'economia e altri servizi della Confederazione.

² I risultati delle verifiche sono pubblicati.

³ Il Consiglio federale valuta ogni cinque anni le conseguenze e l'efficacia delle misure previste dalla presente legge e riferisce all'Assemblea federale sui risultati e sul raggiungimento dei valori indicativi di cui agli articoli 2 e 3. Se si prospetta che i

valori indicativi non possono essere raggiunti, propone contemporaneamente i provvedimenti supplementari necessari.

Art. 56 Messa a disposizione di dati

¹ Le informazioni e i dati personali necessari per la verifica e il monitoraggio di cui all'articolo 55 nonché per valutazioni statistiche sono forniti all'UFE, su richiesta, da:

- a. l'Ufficio federale dell'ambiente (UFAM);
- b. l'Ufficio federale dei trasporti;
- c. l'Ufficio federale delle strade;
- d. l'Ufficio federale dello sviluppo territoriale;
- e. l'Ufficio federale dell'aviazione civile;
- f. la ElCom;
- g. la società nazionale di rete (art. 18 LAEl¹⁶);
- h. l'organo d'esecuzione;
- i. le imprese di approvvigionamento energetico;
- j. i Cantoni e i Comuni.

² Il Consiglio federale stabilisce le informazioni e i dati necessari.

Art. 57 Obbligo di informare

¹ Chiunque fabbrica, importa, immette in commercio o utilizza impianti, veicoli o apparecchi che consumano energia è tenuto a fornire alle autorità federali le informazioni necessarie per la preparazione e la realizzazione dei provvedimenti, come pure per la verifica della loro efficacia.

² Gli interessati forniscono i documenti necessari alle autorità e garantiscono loro l'accesso alle installazioni durante il normale orario di lavoro.

Art. 58 Trattamento di dati personali

¹ Le autorità federali competenti e l'organo d'esecuzione di cui all'articolo 64 possono, nell'ambito degli scopi della presente legge, trattare dati personali, compresi dati personali degni di particolare protezione concernenti sanzioni e le corrispondenti procedure.

² Possono conservare questi dati in forma elettronica.

³ Il Consiglio federale stabilisce i dati personali che possono essere trattati e per quanto tempo devono essere conservati.

Art. 59 Divulgazione di dati personali

¹ Ai fini della trasparenza e dell'informazione dei consumatori finali, il Consiglio federale può obbligare le imprese del settore energetico a pubblicare dati personali anonimizzati o a trasmetterli alle autorità federali competenti. L'obbligo di pubblicazione e trasmissione può riguardare in particolare le seguenti informazioni:

- a. consumo di energia elettrica e consumo di calore di tutti i clienti o di singoli gruppi di clienti;
- b. offerte in materia di energie rinnovabili e dell'impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia;
- c. misure, adottate o previste, volte a promuovere il consumo parsimonioso ed efficiente dell'elettricità e l'utilizzazione di energie indigene e rinnovabili.

² Le autorità federali competenti possono pubblicare in forma adeguata tali dati personali anonimizzati se:

- a. questo corrisponde a un interesse pubblico; e
- b. i dati non contengono segreti d'affari né di fabbricazione.

Capitolo 12: Esecuzione, competenze e procedura

Art. 60 Esecuzione

¹ Il Consiglio federale esegue la presente legge.

² I Cantoni eseguono gli articoli 44 capoverso 6 e 45; eseguono gli articoli 5, 10, 12, 14, 47 e 48, nella misura in cui dette disposizioni lo prevedano. Se queste ultime si applicano nell'ambito di un'altra legge federale la cui esecuzione è affidata a un'autorità federale, non è competente l'autorità cantonale bensì l'autorità federale competente secondo detta legge federale. L'autorità federale competente consulta i Cantoni interessati prima di decidere.

³ Il Consiglio federale emana le disposizioni d'esecuzione. Può trasferire all'UFE la competenza di emanare prescrizioni tecniche o amministrative.

⁴ I Cantoni informano regolarmente il DATEC sulle loro misure d'esecuzione.

Art. 61 Emolumenti

¹ La riscossione di emolumenti è retta dall'articolo 46a della legge del 21 marzo 1997¹⁷ sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione. Il Consiglio federale prevede emolumenti segnatamente per prestazioni in rapporto con il rimborso del supplemento rete di cui agli articoli 39–43 della presente legge.

² Il Consiglio federale può inoltre prevedere emolumenti per verifiche e controlli.

³ Sono esenti da emolumenti in particolare le attività d'informazione e di consulenza dell'UFE di cui all'articolo 47 capoverso 1.

Art. 62 Competenze delle autorità federali e dei tribunali civili

¹ L'UFE prende le misure e le decisioni previste dalla presente legge, sempre che la competenza spetti alla Confederazione e la presente legge non attribuisca la competenza a un'altra autorità.

² L'UFAM decide d'intesa con il Cantone interessato in merito all'indennizzo di cui all'articolo 34.

³ Fatto salvo il capoverso 4, la ElCom decide in merito alle controversie derivanti dagli articoli 15, 16–18 e 73 capoversi 4 e 5.

⁴ I tribunali civili giudicano:

- a. le controversie relative a convenzioni di cui all'articolo 17 capoverso 1;
- b. le controversie relative a rapporti giuridici tra proprietari fondiari e locatari o affittuari nell'ambito del raggruppamento ai fini del consumo proprio.

Art. 63 Competenze particolari

¹ L'organo d'esecuzione di cui all'articolo 64 è competente per l'esecuzione negli ambiti seguenti:

- a. le garanzie di origine (art. 9);
- b. il sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità (art. 19);
- c. la remunerazione per l'immissione di elettricità conformemente al diritto anteriore;
- d. la remunerazione unica per impianti fotovoltaici (art. 25);
- e. il rimborso dei costi supplementari derivanti da contratti di cui all'articolo 73 capoverso 4;
- f. altri compiti a esso delegati dal Consiglio federale concernenti l'impiego delle risorse derivanti dal supplemento rete o connessi alle garanzie di origine.

² L'organo d'esecuzione prende le misure e le decisioni necessarie.

³ In merito agli affari importanti, nel singolo caso o in generale, l'organo d'esecuzione decide d'intesa con l'UFE.

Art. 64 Organo d'esecuzione

¹ L'organo d'esecuzione è una filiale della società nazionale di rete, che ne detiene tutte le quote. Ha la forma giuridica di una società anonima di diritto privato con sede in Svizzera, una ditta propria e strutture snelle.

² I membri del Consiglio di amministrazione e della Direzione devono essere indipendenti dal settore dell'elettricità, possono tuttavia esercitare un'attività anche per

la società nazionale di rete se adempiono tale esigenza di indipendenza. L'organo d'esecuzione non può detenere quote in altre società e non versa dividendi né prestazioni pecuniarie simili alla società nazionale di rete. Nell'ambito della sua attività d'esecuzione non può favorire la società nazionale di rete e i suoi azionisti rispetto ad altri richiedenti.

³ L'UFE approva gli statuti dell'organo d'esecuzione ed esercita la vigilanza su di esso. Approva inoltre il preventivo e il conteggio delle spese d'esecuzione.

⁴ L'organo d'esecuzione è soggetto alla revisione ordinaria. L'organo di revisione presenta un rapporto esaustivo, oltre che all'organo di revisione, anche all'UFE.

⁵ L'organo d'esecuzione non è incluso nel conto annuale consolidato della società nazionale di rete. Il Consiglio federale può emanare disposizioni supplementari relative alla presentazione dei conti.

⁶ L'organo d'esecuzione è esonerato da tutte le imposte federali, cantonali e comunali dirette.

Art. 65 Attività dell'organo d'esecuzione

¹ L'organo d'esecuzione ha come unico scopo l'attività esecutiva di cui all'articolo 63.

² L'organo d'esecuzione informa regolarmente l'UFE in merito alla sua attività e gli fornisce le informazioni necessarie per l'adempimento dei suoi compiti.

³ Dietro adeguato compenso e per quanto necessario, la società nazionale di rete mette a disposizione dell'organo d'esecuzione prestazioni di servizio globali e gli dà accesso a tutti i dati e le informazioni necessari per la riscossione del supplemento rete e l'esecuzione.

Art. 66 Opposizione, tutela giurisdizionale e ricorso alle autorità

¹ Contro le decisioni dell'organo d'esecuzione concernenti il sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità (art. 19), la remunerazione per l'immissione di elettricità secondo il diritto anteriore e la remunerazione unica per impianti fotovoltaici (art. 25) può essere presentata opposizione presso l'organo stesso entro 30 giorni dalla notificazione. La procedura di opposizione è in linea di massima gratuita. Non sono assegnate spese ripetibili; in casi di iniquità manifesta sono possibili deroghe.

² Le decisioni dell'UFE, dell'UFAM, della ElCom e dell'organo d'esecuzione nonché le decisioni su opposizione di quest'ultimo nei casi di cui al capoverso 1 possono essere impugnate dinanzi al Tribunale amministrativo federale conformemente alle disposizioni generali dell'organizzazione giudiziaria federale.

³ L'UFE è legittimato ad avvalersi di rimedi giuridici contro le decisioni delle autorità cantonali prese in virtù della presente legge e delle sue disposizioni d'applicazione.

Art. 67 Coinvolgimento di terzi per l'esecuzione

¹ I servizi della Confederazione competenti per i singoli compiti possono coinvolgere terzi in particolare per attività in rapporto con:

- a. il premio di mercato per l'elettricità proveniente da grandi impianti idroelettrici secondo l'articolo 30;
- b. il rimborso del supplemento rete (art. 39–43);
- c. l'attuazione di strumenti di economia di mercato (art. 44 cpv. 2);
- d. l'elaborazione di convenzioni sugli obiettivi (art. 46);
- e. la progettazione, la realizzazione e il coordinamento di programmi volti a promuovere l'impiego parsimonioso ed efficiente dell'energia nonché l'impiego delle energie indigene e delle energie rinnovabili (art. 47, 48 e 50).

² I terzi coinvolti possono essere autorizzati a riscuotere emolumenti a proprio favore per le attività svolte nell'ambito dei compiti d'esecuzione. Il Consiglio federale emana disposizioni in materia di emolumenti.

³ La Confederazione conclude con i terzi coinvolti un mandato di prestazioni. In esso vanno stabiliti in particolare:

- a. il tipo, l'entità e l'indennizzo delle prestazioni che devono essere fornite dai terzi;
- b. le modalità relative ai rapporti periodici, ai controlli di qualità, alla stesura del preventivo e alla contabilità;
- c. l'eventuale riscossione di emolumenti.

⁴ Per i compiti loro affidati, i terzi coinvolti sottostanno alla vigilanza della Confederazione.

⁵ L'UFE può far capo a terzi per compiti di verifica, controllo e vigilanza.

Art. 68 Segreto d'ufficio

Tutte le persone incaricate dell'esecuzione della presente legge sottostanno al segreto d'ufficio.

Art. 69 Espropriazione

¹ In vista della realizzazione di impianti di interesse pubblico destinati all'impiego della geotermia e degli idrocarburi, allo stoccaggio dell'energia o al recupero e alla distribuzione del calore residuo, i Cantoni possono procedere a espropriazioni o trasferire questo diritto a terzi.

² Nelle loro disposizioni, i Cantoni possono dichiarare applicabile la legge federale del 20 giugno 1930¹⁸ sulla espropriazione. Essi prevedono che il presidente della Commissione federale di stima possa autorizzare la procedura abbreviata se le persone colpite dall'espropriazione possono essere esattamente determinate.

³ Per gli impianti conformemente al capoverso 1 che si estendono sul territorio di più Cantoni può essere esercitato il diritto d'espropriazione previsto dalla la legge federale del 20 giugno 1930 sulla espropriazione.

Capitolo 13: Disposizioni penali

Art. 70 Contravvenzioni

¹ È punito con la multa fino a 100 000 franchi chiunque, intenzionalmente:

- a. viola le prescrizioni concernenti la garanzia di origine, la contabilità dell'elettricità e l'etichettatura dell'elettricità (art. 9);
- b. fornisce indicazioni inesatte o incomplete nell'ambito del sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità (art. 19), della remunerazione unica (art. 25) o dei contributi d'investimento (art. 26 e 27);
- c. fornisce indicazioni inesatte o incomplete in relazione con il premio di mercato per l'elettricità proveniente da grandi impianti idroelettrici secondo gli articoli 30 e 31;
- d. fornisce indicazioni inesatte o incomplete nell'ambito della riscossione del supplemento rete (art. 35), del rimborso del supplemento rete (art. 39–43) o in relazione con la convenzione sugli obiettivi conclusa per il rimborso del supplemento rete (art. 40 lett. a e 41);
- e. viola le prescrizioni su impianti, veicoli e apparecchi prodotti in serie (art. 44);
- f. rifiuta di fornire le informazioni richieste dall'autorità competente o fornisce a quest'ultima indicazioni inesatte o incomplete (art. 57);
- g. contravviene a una disposizione d'applicazione la cui violazione è stata dichiarata punibile oppure contravviene a una decisione che gli è stata notificata con la comminatoria del presente articolo.

² Se l'autore ha agito per negligenza, la pena è della multa fino a 20 000 franchi.

Art. 71 Perseguimento e giudizio

¹ Le infrazioni contro la presente legge sono perseguite e giudicate conformemente alla legge federale del 22 marzo 1974¹⁹ sul diritto penale amministrativo (DPA). L'autorità competente è l'UFE.

² Se la multa applicabile non supera i 20 000 franchi e se la determinazione delle persone punibili secondo l'articolo 6 DPA esige provvedimenti d'inchiesta sproporzionati rispetto all'entità della pena, l'autorità può prescindere da un procedimento contro dette persone e, in loro vece, condannare al pagamento della multa l'azienda (art. 7 DPA).

¹⁹ RS 313.0

Capitolo 14: Disposizioni finali

Art. 72 Disposizioni transitorie relative al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità e al supplemento rete

¹ I gestori di impianti che all'entrata in vigore della presente legge ricevono già una remunerazione conformemente al diritto anteriore (art. 7a della legge del 26 giugno 1998²⁰ sull'energia) continuano ad avervi diritto. Per l'esercizio corrente si applica il nuovo diritto; il Consiglio federale può disporre altrimenti se interessi degni di protezione dei gestori lo richiedono.

² Ai gestori ai quali la remunerazione è stata garantita prima dell'entrata in vigore della presente legge (decisione positiva) non si applicano:

- a. le esclusioni secondo l'articolo 19 capoverso 4 di:
 1. impianti idroelettrici con una potenza inferiore a 1 MW,
 2. impianti fotovoltaici con una potenza inferiore a 30 kW,
 3. determinati impianti a biomassa;
- b. la limitazione della partecipazione al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità ai soli impianti nuovi e, di conseguenza, l'esclusione degli ampliamenti o dei rinnovamenti considerevoli di impianti;
- c. la data del 1° gennaio 2013 quale data di riferimento per i nuovi impianti.

³ Il nuovo diritto si applica ai gestori di impianti e ai promotori di progetti che non hanno ricevuto una decisione positiva prima dell'entrata in vigore della presente legge, in particolare a quelli cui è stato comunicato che il loro impianto si trova sulla lista d'attesa (conferma di inclusione nella lista d'attesa), anche se all'entrata in vigore della presente legge il loro impianto è già in esercizio. Essi non possono partecipare al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità se ne sono esclusi secondo l'articolo 19. Gli aventi diritto secondo gli articoli 25, 26 o 27 possono tuttavia richiedere una remunerazione unica o un altro contributo d'investimento.

⁴ Gli aventi diritto secondo l'articolo 19 che hanno ricevuto una conferma di inclusione nella lista d'attesa prima del 31 luglio 2013 possono partecipare al sistema di remunerazione per l'immissione di elettricità anche se il loro impianto è stato messo in esercizio prima del 1° gennaio 2013.

⁵ I gestori di impianti che ricevono già una remunerazione conformemente al diritto anteriore (cpv. 1) possono scegliere se partecipare o meno alla commercializzazione diretta di cui all'articolo 21. Chi non vi partecipa riceve una remunerazione corrispondente al prezzo di mercato di riferimento più il premio per l'immissione di elettricità. Il Consiglio federale può limitare nel tempo questo diritto d'opzione e di conseguenza questo tipo di remunerazione.

⁶ Nell'anno successivo all'entrata in vigore della presente legge il supplemento rete raggiunge il massimo di 2,3 ct./kWh e rimane invariato finché il fabbisogno di

risorse diminuisce in seguito al termine delle misure di sostegno secondo l'articolo 38. Spetta poi nuovamente al Consiglio federale fissare il supplemento rete in funzione dei bisogni (art. 35 cpv. 3). Se la presente legge entra in vigore dopo il 1° luglio, il supplemento rete non raggiunge il massimo di 2,3 ct./kWh nell'anno successivo, bensì soltanto un anno più tardi.

Art. 73 Disposizioni transitorie relative ad altri impieghi del supplemento rete

¹ Agli aventi diritto secondo gli articoli 26 e 27 che hanno ricevuto una conferma di inclusione nella lista d'attesa prima dell'entrata in vigore della presente legge la disposizione di cui all'articolo 28 relativa all'inizio dei lavori non si applica se l'impianto è già stato costruito.

² Agli aventi diritto secondo gli articoli 25, 26 e 27 che hanno ricevuto una conferma di inclusione nella lista d'attesa prima del 31 luglio 2013 l'articolo 24 capoverso 3 non si applica.

³ Chi, tra il 1° agosto 2013 e l'entrata in vigore della presente legge, ha ricevuto una decisione di massima vincolante in merito alla concessione di una fideiussione a titolo di garanzia a copertura dei rischi per gli impianti geotermici pari al 50 per cento dei costi d'investimento, può chiedere all'UFE, entro 6 mesi dall'entrata in vigore della presente legge, che la decisione di massima sia riesaminata secondo il nuovo diritto. Non sussiste alcun diritto all'aumento della garanzia.

⁴ Per quanto concerne i contratti vigenti tra gestori di rete e produttori indipendenti per il ritiro di elettricità proveniente da impianti che sfruttano energie rinnovabili (finanziamento dei costi supplementari), le condizioni di raccordo di cui all'articolo 7 nel tenore del 26 giugno 1998²¹ si applicano:

- a. agli impianti idroelettrici sino al 31 dicembre 2035;
- b. a tutti gli altri impianti sino al 31 dicembre 2025.

⁵ Per quanto concerne i contratti secondo il capoverso 4 per il ritiro di elettricità proveniente da impianti idroelettrici, la EICom può, nel singolo caso, ridurre adeguatamente la remunerazione se tra il prezzo di ripresa e i costi di produzione vi è una sproporzione evidente.

Art. 74 Disposizioni transitorie relative al Fondo per il supplemento rete, all'organo d'esecuzione e alle competenze

¹ Il Fondo per il supplemento rete è istituito conformemente all'articolo 37 entro un anno dall'entrata in vigore della presente legge. Il precedente ente responsabile è dissolto e le risorse accumulate sono trasferite integralmente nel nuovo Fondo per il supplemento rete.

² Nella misura in cui la presente legge ne attribuisca loro la competenza, le autorità federali iniziano a svolgere i loro compiti dall'entrata in vigore della stessa e vi sono

²¹ RU 1999 197

sostenute dalla società nazionale di rete, sempre che quest'ultima fosse competente in materia in virtù del diritto anteriore.

³ L'organo d'esecuzione è istituito conformemente all'articolo 64 entro un anno dall'entrata in vigore della presente legge. La società nazionale di rete gli trasferisce, nel settore delle garanzie d'origine, la rappresentanza in seno ai comitati corrispondenti e gli cede gratuitamente, nel settore dell'esecuzione, gli apparecchi, gli strumenti di lavoro e l'infrastruttura mobile del precedente ente d'esecuzione. Il trasferimento dei diritti, degli obblighi e dei valori nonché le iscrizioni nel registro fondiario, nel registro di commercio e in altri registri pubblici in relazione con l'istituzione sono esenti da tasse ed emolumenti. Il Consiglio federale può emanare disposizioni supplementari concernenti il processo d'istituzione. Le spese connesse con tale processo sono soggette all'approvazione da parte dell'UFE.

⁴ L'organo d'esecuzione esercita le sue competenze (art. 63) non appena istituito. Fino a quel momento si applica il regime delle competenze secondo il diritto anteriore.

⁵ La ElCom giudica le controversie risultanti da procedimenti soggetti, quanto al regime delle competenze, al diritto anteriore, sempre che fosse competente in virtù di detto diritto.

Art. 75 Disposizione transitoria relativa al rimborso del supplemento rete

Per i consumatori finali che hanno concluso una convenzione sugli obiettivi secondo il diritto anteriore l'obbligo di impiegare almeno il 20 per cento dell'importo del rimborso per misure di efficienza energetica decade per i periodi di rimborso successivi all'entrata in vigore della presente legge.

Art. 76 Abrogazione e modifica di altri atti normativi

L'abrogazione e la modifica di altri atti normativi sono disciplinate nell'allegato.

Art. 77 Referendum ed entrata in vigore

¹ La presente legge sottostà a referendum facoltativo.

² Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio nazionale, 30 settembre 2016

Consiglio degli Stati, 30 settembre 2016

La presidente: Christa Markwalder
Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

Il presidente: Raphaël Comte
La segretaria: Martina Buol

Data della pubblicazione: 11 ottobre 2016²²

Termine di referendum: 19 gennaio 2017

Allegato
(art. 76)

Abrogazione e modifica di altri atti normativi

I

La legge del 26 giugno 1998²³ sull'energia è abrogata.

II

Gli atti normativi qui appresso sono modificati come segue:

1. Legge del 17 giugno 2005²⁴ sul Tribunale federale

Art. 83 lett. w

Il ricorso è inammissibile contro:

- w. le decisioni in materia di diritto dell'elettricità concernenti l'approvazione dei piani di impianti elettrici a corrente forte e di impianti elettrici a corrente debole e l'espropriazione dei diritti necessari per la costruzione o l'esercizio di siffatti impianti, se non si pone alcuna questione di diritto d'importanza fondamentale.

2. Legge del 23 dicembre 2011²⁵ sul CO₂

Art. 2 cpv. 1

¹ I combustibili sono agenti energetici fossili impiegati per la produzione di calore e di luce, per la produzione di energia elettrica in impianti termici o per il funzionamento di impianti di cogenerazione forza-calore (impianti di cogenerazione).

²³ RU **1999** 197, **2004** 4719, **2006** 2197, **2007** 3425, **2008** 775, **2010** 4285 5061 5065, **2012** 3231

²⁴ RS **173.110**

²⁵ RS **641.71**

Titolo prima dell'art. 10

Sezione 2: Per le automobili, gli autofurgoni e i trattori a sella leggeri

Art. 10 Principio

¹ Le emissioni di CO₂ delle automobili messe in circolazione per la prima volta devono essere ridotte a una media di 130 g di CO₂/km entro la fine del 2015 e a una media di 95 g di CO₂/km entro la fine del 2020.

² Le emissioni di CO₂ degli autofurgoni e dei trattori a sella con un peso totale massimo di 3,50 t (trattori a sella leggeri) messi in circolazione per la prima volta devono essere ridotte a una media di 147 g di CO₂/km entro la fine del 2020.

³ A tal fine ogni importatore o costruttore di veicoli di cui ai capoversi 1 e 2 (veicoli) deve ridurre conformemente a un obiettivo individuale (art. 11) le emissioni medie di CO₂ dei veicoli che ha importato o fabbricato in Svizzera e messi in circolazione per la prima volta durante l'anno corrispondente.

Art. 10a Obiettivi intermedi, agevolazioni e deroghe

¹ In aggiunta agli obiettivi di cui all'articolo 10, il Consiglio federale può prevedere obiettivi intermedi vincolanti.

² Con il passaggio a nuovi obiettivi, il Consiglio federale può prevedere disposizioni speciali atte ad agevolare il raggiungimento degli obiettivi durante un periodo limitato.

³ Può escludere determinati veicoli dal campo d'applicazione delle prescrizioni relative alla riduzione delle emissioni di CO₂.

⁴ Al riguardo, il Consiglio federale tiene conto delle norme dell'Unione europea.

Art. 10b Rapporto e proposte per un'ulteriore riduzione delle emissioni di CO₂

¹ Il Consiglio federale presenta all'Assemblea federale un rapporto sul grado di raggiungimento degli obiettivi di cui all'articolo 10 e degli obiettivi intermedi di cui all'articolo 10a capoverso 1, la prima volta nel 2016 e successivamente ogni tre anni.

² Sottopone per tempo all'Assemblea federale proposte per un'ulteriore riduzione delle emissioni di CO₂ dei veicoli da attuare dopo il 2020. Al riguardo, tiene conto delle norme dell'Unione europea.

Art. 11 Obiettivo individuale

¹ Il Consiglio federale stabilisce un metodo di calcolo che permette di calcolare l'obiettivo individuale per ogni importatore e ogni costruttore di veicoli. Il calcolo si basa sui veicoli dell'importatore o del costruttore messi in circolazione per la prima volta durante l'anno corrispondente (parco veicoli nuovi). Al riguardo le automobili,

da un lato, e gli autofurgoni e i trattori a sella leggeri, dall'altro, formano due parchi veicoli nuovi distinti.

² Per stabilire il metodo di calcolo, il Consiglio federale tiene conto in particolare:

- a. delle caratteristiche dei veicoli importati o fabbricati in Svizzera, quali il peso a vuoto, il piano di appoggio o le innovazioni ecologiche;
- b. delle norme dell'Unione europea.

³ Gli importatori e i costruttori possono costituirsi in raggruppamenti di emissioni. Il raggruppamento ha gli stessi diritti e obblighi del singolo importatore o costruttore.

⁴ Se, dei veicoli che un importatore o un costruttore ha importato o fabbricato in Svizzera, sono messi in circolazione per la prima volta al massimo 49 automobili, rispettivamente al massimo cinque autofurgoni o trattori a sella leggeri, all'anno, l'obiettivo individuale è stabilito per ogni singolo veicolo in base al metodo di calcolo di cui al capoverso 1.

Art. 12 Calcolo dell'obiettivo individuale e delle emissioni medie di CO₂

¹ Alla fine di ogni anno, l'Ufficio federale dell'energia calcola per ogni importatore o costruttore:

- a. l'obiettivo individuale;
- b. le emissioni medie di CO₂ del parco veicoli nuovi corrispondente.

² Il Consiglio federale stabilisce le informazioni che gli importatori o i costruttori di veicoli privi dell'approvazione del tipo devono fornire per i calcoli di cui al capoverso 1. Esso può stabilire che il calcolo di cui al capoverso 1 lettera b si basi su un livello di emissioni forfettario, nel caso in cui le informazioni non siano fornite entro il termine fissato.

³ Il Consiglio federale può stabilire in quale misura nel calcolo di cui al capoverso 1 lettera b si debba tenere conto in modo particolare delle automobili con emissioni di CO₂ molto basse.

Art. 13 Sanzione in caso di superamento dell'obiettivo individuale

¹ Se le emissioni medie di CO₂ del parco veicoli nuovi di un importatore o di un costruttore superano l'obiettivo individuale, l'importatore o il costruttore versa alla Confederazione i seguenti importi per ogni veicolo messo in circolazione per la prima volta durante l'anno civile corrispondente:

- a. per gli anni 2017–2018:
 1. per il primo grammo di CO₂/km in eccesso: tra 5.00 e 8.00 franchi,
 2. per il secondo grammo di CO₂/km in eccesso: tra 15.00 e 24.00 franchi,
 3. per il terzo grammo di CO₂/km in eccesso: tra 25.00 e 40.00 franchi,
 4. per il quarto e ogni ulteriore grammo di CO₂/km in eccesso: tra 95.00 e 152.00 franchi;
- b. a partire dal 1° gennaio 2019, per ogni grammo di CO₂/km in eccesso: tra 95.00 e 152.00 franchi.

² Gli importi secondo il capoverso 1 sono definiti ogni anno. Il Consiglio federale disciplina il metodo per definirli. Al riguardo si fonda sugli importi vigenti nell'Unione europea e sul tasso di cambio. Gli importi sono calcolati e pubblicati dal Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni prima dell'inizio del corrispondente anno.

³ Per gli importatori e i costruttori di cui all'articolo 11 capoverso 4 gli importi di cui ai capoversi 1 e 2 si applicano a ogni singolo veicolo le cui emissioni di CO₂ superano l'obiettivo individuale. Qualora, per effetto di determinate disposizioni emanate secondo l'articolo 10a, gli importatori e i costruttori di cui all'articolo 11 capoverso 4 risultino penalizzati rispetto agli altri importatori e costruttori a causa delle norme speciali per la definizione dell'obiettivo ad essi applicabili, il Consiglio federale può attenuare la sanzione.

⁴ I membri dei raggruppamenti di emissioni rispondono in solido.

⁵ Per il rimanente, gli articoli 10 e 11 della legge federale del 21 giugno 1996²⁶ sull'imposizione degli oli minerali si applicano per analogia.

⁶ Il Consiglio federale può prevedere l'obbligo di indicare nella documentazione di vendita dei veicoli l'importo da pagare conformemente ai capoversi 1–3 nel caso in cui la sanzione fosse stabilita in base alle emissioni di CO₂ del singolo veicolo.

Art. 22 cpv. 4, frase introduttiva (concerne soltanto il testo francese) e lett. b

⁴ Per centrali si intendono gli impianti che producono solo energia elettrica o contemporaneamente anche energia termica da agenti energetici fossili. Gli impianti della seconda categoria sono presi in considerazione se:

- b. sono concepiti essenzialmente per produrre calore e hanno una potenza termica superiore a 125 megawatt.

Titolo prima dell'art. 29

Capitolo 5: Tassa sul CO₂

Sezione 1: Riscossione della tassa

Titolo prima dell'art. 31

Sezione 2:

Restituzione della tassa sul CO₂ alle imprese che si impegnano a ridurre le emissioni di gas serra

Art. 31, rubrica, nonché cpv. 1, 3, frase introduttiva, e 4

Impegno a ridurre le emissioni di gas serra

¹ Alle imprese di determinati settori economici la tassa sul CO₂ è restituita, su richiesta, a condizione che si impegnino nei confronti della Confederazione a ridurre le

emissioni di gas serra in una determinata misura entro il 2020 (impegno di riduzione) e a presentare ogni anno un rapporto in merito.

³ La portata dell'impegno di riduzione si basa in particolare:

⁴ Il Consiglio federale stabilisce in che misura le imprese possono adempiere il loro impegno di riduzione mediante la consegna di certificati di riduzione delle emissioni.

Art. 31a Imprese che gestiscono impianti di cogenerazione e hanno preso un impegno di riduzione

¹ L'impegno di riduzione viene adeguato, su richiesta, per le imprese che:

- a. gestiscono un impianto di cogenerazione che adempie le esigenze di cui all'articolo 32a; e
- b. rispetto all'anno di riferimento 2012 producono una quantità supplementare di elettricità definita dal Consiglio federale, che viene impiegata al di fuori dell'impresa.

² Il 40 per cento della tassa sul CO₂ applicata ai combustibili impiegati comprovatamente per la produzione dell'elettricità di cui al capoverso 1 è restituito soltanto se l'impresa prova alla Confederazione di aver utilizzato una somma corrispondente per misure volte ad aumentare la propria efficienza energetica o l'efficienza energetica di imprese o impianti che prelevano elettricità o calore dall'impianto di cogenerazione.

³ Il Consiglio federale disciplina i dettagli, in particolare:

- a. le misure di efficienza energetica che danno diritto alla restituzione;
- b. il periodo nel quale le misure di efficienza energetica devono essere prese; e
- c. la presentazione dei rapporti.

⁴ I proventi della tassa che non possono essere restituiti per mancato adempimento delle condizioni di cui al capoverso 2 sono distribuiti alla popolazione e all'economia conformemente all'articolo 36.

Art. 32 cpv. 1

¹ Le imprese di cui all'articolo 31 che non rispettano l'impegno preso nei confronti della Confederazione versano a quest'ultima un importo di 125 franchi per tonnellata di CO₂eq emessa in eccesso.

Titolo prima dell'art. 32a

Sezione 3:

Restituzione della tassa sul CO₂ ai gestori di impianti di cogenerazione che non partecipano al SSQE né hanno preso un impegno di riduzione

Art. 32a Gestori di impianti di cogenerazione aventi diritto alla restituzione

¹ Ai gestori di impianti di cogenerazione che non partecipano al SSQE né hanno preso un impegno di riduzione, la tassa sul CO₂ è in parte restituita conformemente all'articolo 32*b* se l'impianto:

- a. è concepito essenzialmente per produrre calore;
- b. adempie le esigenze minime di carattere energetico, ecologico o di altro tipo.

² Il Consiglio federale stabilisce i limiti di potenza e definisce le esigenze minime.

Art. 32b Entità e condizioni della restituzione parziale

¹ Su richiesta è restituito in ogni caso il 60 per cento della tassa sul CO₂ applicata ai combustibili impiegati comprovatamente per la produzione di elettricità.

² Il restante 40 per cento è restituito soltanto se il gestore prova alla Confederazione di aver utilizzato una somma corrispondente per misure volte ad aumentare la propria efficienza energetica o l'efficienza energetica di imprese o impianti che prelevano elettricità o calore dall'impianto di cogenerazione.

³ Il Consiglio federale disciplina i dettagli analogamente a quanto previsto dall'articolo 31*a* capoverso 3. Per i proventi della tassa che non possono essere restituiti si applica l'articolo 31*a* capoverso 4.

Titolo prima dell'art. 32c

Sezione 4:

Restituzione della tassa sul CO₂ in caso di utilizzo a scopo non energetico

Art. 32c

A chi può provare di aver utilizzato i combustibili a scopo non energetico la tassa sul CO₂ applicata a detti combustibili è restituita su richiesta.

Titolo prima dell'art. 33

Sezione 5: Procedura

Art. 33, rubrica

Abrogata

Art. 34 Riduzione delle emissioni di CO₂ degli edifici

¹ Un terzo dei proventi della tassa sul CO₂, ma al massimo 450 milioni di franchi all'anno, sono utilizzati per provvedimenti di riduzione a lungo termine delle emissioni di CO₂ degli edifici, compresa la diminuzione del consumo di elettricità nei sei mesi invernali. A tal fine, la Confederazione accorda ai Cantoni contributi globali per i provvedimenti di cui agli articoli 47, 48 e 50 della legge federale del 30 settembre 2016²⁷ sull'energia (LEne).

² Per ridurre a lungo termine le emissioni di CO₂ degli edifici, la Confederazione sostiene i progetti per l'impiego diretto della geotermia per la produzione di calore. Vi destina una piccola parte delle risorse di cui al capoverso 1, ma al massimo 30 milioni di franchi. Il Consiglio federale stabilisce i criteri e le modalità del sostegno nonché l'importo annuo massimo degli aiuti finanziari.

³ I contributi globali sono versati conformemente all'articolo 52 LEne tenuto conto delle seguenti particolarità:

- a. a complemento delle condizioni di cui all'articolo 52 LEne i contributi globali sono versati unicamente ai Cantoni che hanno adottato programmi per incentivare il risanamento energetico dell'involucro degli edifici e delle loro installazioni tecniche nonché la sostituzione di riscaldamenti elettrici a resistenza o di riscaldamenti a nafta esistenti e ne garantiscono un'attuazione armonizzata;
- b. in deroga all'articolo 52 capoverso 1 LEne i contributi globali sono suddivisi in un contributo di base pro capite e in un contributo complementare. Il contributo di base pro capite ammonta al massimo al 30 per cento delle risorse disponibili. Il contributo complementare non può essere superiore al doppio del credito annuo autorizzato dal Cantone per la realizzazione del suo programma.

⁴ Se non sono impiegate, le risorse a disposizione di cui al capoverso 1 sono distribuite alla popolazione e all'economia conformemente all'articolo 36.

Art. 44, rubrica

False dichiarazioni sui veicoli

Art. 49a Disposizioni transitorie della modifica del 30 settembre 2016

¹ Per quanto riguarda gli autoveicoli e i trattori a sella leggeri, l'obbligo di presentare rapporto secondo l'articolo 10b capoverso 1 decorre dal 2019.

² I proventi vincolati della tassa sul CO₂ di cui all'articolo 34 nel tenore del 23 dicembre 2011²⁸ riscossa, ma non impiegata, fino all'entrata in vigore della modifica del 30 settembre 2016, sono impiegati conformemente al nuovo diritto.

³ I proventi vincolati di cui all'articolo 34 realizzati nel 2017 possono essere impiegati, fino a un importo di 100 milioni di franchi, nell'ambito dell'articolo 34 capo-

²⁷ RS ...; FF 2016 6921

²⁸ RU 2012 6989

verso 3 lettera a nel tenore del 23 dicembre 2011. Ai Cantoni possono inoltre essere rimborsati i costi di esecuzione che essi devono sostenere a causa della sostituzione anticipata degli accordi programmatici per mezzo di contributi globali.

3. Legge federale del 14 dicembre 1990²⁹ sull'imposta federale diretta

Art. 32 cpv. 2, secondo e terzo periodo, e 2^{bis}

² ... Il Dipartimento federale delle finanze stabilisce quali investimenti destinati al risparmio di energia e alla protezione dell'ambiente possono essere assimilati alle spese di manutenzione. Le spese di demolizione in vista della costruzione di un immobile di sostituzione sono parimenti assimilate alle spese di manutenzione.

^{2bis} I costi d'investimento di cui al capoverso 2 secondo periodo e le spese di demolizione in vista della costruzione di un immobile di sostituzione sono deducibili nel corso dei due periodi fiscali successivi se non possono essere interamente presi in considerazione nel periodo fiscale durante il quale sono stati sostenuti.

4. Legge federale del 14 dicembre 1990³⁰ sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni

Art. 9 cpv. 3 lett. a e 3^{bis}

³ Il contribuente che possiede immobili privati può dedurre le spese di manutenzione, le spese di riattazione di immobili di nuova acquisizione, i premi d'assicurazione e le spese d'amministrazione da parte di terzi. I Cantoni possono inoltre prevedere deduzioni per la protezione dell'ambiente, per provvedimenti di risparmio energetico e per la cura di monumenti storici. Negli ultimi tre casi vale la seguente norma:

- a. il Dipartimento federale delle finanze determina in collaborazione con i Cantoni quali investimenti destinati al risparmio energetico e alla protezione dell'ambiente possono essere assimilati alle spese di manutenzione; le spese di demolizione in vista della costruzione di un immobile di sostituzione sono parimenti assimilate alle spese di manutenzione;

^{3bis} Gli investimenti e le spese di demolizione in vista della costruzione di un immobile di sostituzione di cui al capoverso 3 lettera a sono deducibili nel corso dei due periodi fiscali successivi se non possono essere interamente presi in considerazione nel periodo fiscale durante il quale sono stati sostenuti.

Art. 72v Adeguamento delle legislazioni cantonali alla modifica
del 30 settembre 2016

¹ I Cantoni adeguano le loro legislazioni all'articolo 9 capoversi 3 lettera a e ^{3bis} entro due anni dall'entrata in vigore della modifica del 30 settembre 2016.

²⁹ RS 642.11

³⁰ RS 642.14

² Scaduto questo termine, l'articolo 9 capoversi 3 lettera a e 3^{bis} è direttamente applicabile se il diritto fiscale cantonale vi si oppone.

5. Legge del 22 giugno 1979³¹ sulla pianificazione del territorio

Art. 6 cpv. 2 lett. b^{bis} e 3 lett. b–b^{ter}

² In vista dell'allestimento dei loro piani direttori, i Cantoni elaborano i fondamenti in cui stabiliscono quali territori:

b^{bis}. sono idonei alla produzione di elettricità generata da energie rinnovabili;

³ Nei fondamenti i Cantoni descrivono anche lo stato e lo sviluppo avvenuto:

b. del traffico;

b^{bis}. dell'approvvigionamento, segnatamente di quello di elettricità generata a partire da energie rinnovabili;

b^{ter}. degli edifici e impianti pubblici;

Art. 8b Contenuto del piano direttore nel settore dell'energia

Il piano direttore specifica i territori e le sezioni di corsi d'acqua adeguati per l'impiego delle energie rinnovabili.

6. Legge del 22 dicembre 1916³² sulle forze idriche

Art. 60 cpv. 3^{ter}

^{3ter} Per progetti di impianti limitati localmente, che concernono pochi interessati chiaramente individuabili e che hanno nel complesso un impatto ridotto, è prevista una procedura semplificata. I Cantoni che rinunciano alla pubblicazione secondo il capoverso 2 devono garantire che gli interessati possano comunque tutelare i propri diritti.

7. Legge federale del 21 marzo 2003³³ sull'energia nucleare

Art. 9 Ritratamento

¹ Gli elementi combustibili esausti devono essere smaltiti come scorie radioattive. Non possono essere ritrattati o esportati a scopo di ritratamento.

² Il Consiglio federale può prevedere eccezioni a scopi di ricerca.

³¹ RS 700

³² RS 721.80

³³ RS 732.1

Art. 12, rubrica (concerne soltanto il testo francese) e cpv. 1

¹ Chiunque intende costruire o gestire un impianto nucleare abbisogna di un'autorizzazione di massima del Consiglio federale. È fatto salvo l'articolo 12a.

Art. 12a Divieto di rilascio dell'autorizzazione di massima per centrali nucleari

Non sono rilasciate autorizzazioni di massima per la costruzione di centrali nucleari.

Art. 74a Rapporto sugli sviluppi della tecnologia nucleare

Il Consiglio federale riferisce periodicamente all'Assemblea federale sugli sviluppi della tecnologia nucleare.

Art. 106 cpv. 1^{bis} e 4

^{1bis} Non sono rilasciate autorizzazioni di massima per la modifica di centrali nucleari esistenti.

⁴ *Abrogato*

8. Legge del 24 giugno 1902³⁴ sugli impianti elettrici

Inserire prima del titolo del capitolo II

Art. 3a

¹ Il Consiglio federale emana disposizioni relative alla riscossione di emolumenti adeguati per le decisioni, i controlli e le prestazioni dell'Amministrazione federale e dell'Ispettorato federale degli impianti a corrente forte (Ispettorato).

² Il Consiglio federale disciplina la riscossione di emolumenti, in particolare:

- a. la procedura per la riscossione degli emolumenti;
- b. l'ammontare degli emolumenti;
- c. la responsabilità nel caso in cui più persone siano tenute a versare gli emolumenti;
- d. la prescrizione del diritto di riscuotere gli emolumenti.

³ Il Consiglio federale stabilisce gli emolumenti tenendo conto del principio di equivalenza e del principio di copertura dei costi.

⁴ Il Consiglio federale può prevedere deroghe alla riscossione degli emolumenti se la decisione o la prestazione riveste un interesse pubblico preponderante.

Art. 16 cpv. 2 lett. a e 5

2 L'autorità competente per l'approvazione dei piani è:

a. l'Ispettorato;

⁵ Di regola, per progetti che incidono considerevolmente sulla pianificazione del territorio e sull'ambiente, occorre un piano settoriale secondo la legge federale del 22 giugno 1979³⁵ sulla pianificazione del territorio. Il piano settoriale va elaborato entro due anni. Il Consiglio federale stabilisce scadenze per le singole fasi procedurali.

Art. 16a^{bis}

¹ Il termine per l'evasione di una procedura di approvazione dei piani non può superare due anni.

² Il Consiglio federale stabilisce scadenze per le singole fasi procedurali.

9. Legge del 23 marzo 2007³⁶ sull'approvvigionamento elettrico

Art. 6 cpv. 4 e 7

⁴ Per determinare la componente tariffaria relativa all'utilizzazione della rete si applicano gli articoli 14 e 15. Per la componente tariffaria relativa alla fornitura di energia il gestore di rete tiene una contabilità per unità finali di imputazione. L'eventuale immissione di energia da parte dei consumatori finali fissi non può essere presa in considerazione nel fissare la componente tariffaria relativa alla fornitura di energia.

⁷ Al raggruppamento per il consumo proprio si applicano gli articoli 17 e 18 della legge federale del 30 settembre 2016³⁷ sull'energia.

Art. 7³⁸ cpv. 3 e 5

³ Per determinare la componente tariffaria relativa all'utilizzazione della rete si applicano gli articoli 14 e 15. Per la componente tariffaria relativa alla fornitura di energia il gestore di rete tiene una contabilità per unità finali di imputazione. L'eventuale immissione di energia da parte dei consumatori finali che rinunciano all'accesso alla rete non può essere presa in considerazione nel fissare la componente tariffaria relativa alla fornitura di energia.

⁵ Al raggruppamento per il consumo proprio si applicano gli articoli 17 e 18 della legge federale del 30 settembre 2016³⁹ sull'energia.

³⁵ RS **700**

³⁶ RS **734.7**

³⁷ RS ...; FF **2016** 6921

³⁸ RU **2007** 3425; non ancora in vigore

³⁹ RS ...; FF **2016** 6921

Art. 14 cpv. 3 lett. c ed e

³ I tariffari:

- c. devono fondarsi sul profilo dell'acquisto e nella rete di un gestore di rete devono essere unitari per livello di tensione e gruppo di clienti;
- e. devono tenere conto degli obiettivi di efficienza dell'infrastruttura di rete e dell'utilizzazione dell'energia elettrica.

Art. 15 cpv. 1 e 2, primo periodo

¹ Per costi computabili si intendono i costi d'esercizio e i costi del capitale di una rete sicura, performante ed efficiente. Essi comprendono un utile d'esercizio adeguato. I costi d'esercizio e i costi del capitale di sistemi di misurazione intelligenti prescritti per legge, installati presso il consumatore finale, sono sempre costi computabili.

² Per costi d'esercizio si intendono i costi per le prestazioni in relazione diretta con la gestione delle reti, rispettivamente con i sistemi di misurazione intelligenti installati presso il consumatore finale. ...

Titolo prima dell'art. 17a

Sezione 2a: Sistemi di misurazione e di controllo

Art. 17a Sistemi di misurazione intelligenti installati presso il consumatore finale

¹ Un sistema di misurazione intelligente installato presso il consumatore finale è un dispositivo di misurazione dell'energia elettrica che supporta la trasmissione bidirezionale di dati e registra tempo e quantità effettivi del consumo energetico presso il consumatore finale.

² Il Consiglio federale può emanare prescrizioni sull'installazione di sistemi di misurazione intelligenti presso il consumatore finale. In particolare può obbligare i gestori di rete a disporre entro un dato termine l'installazione di sistemi di misurazione intelligenti presso tutti i consumatori finali o presso determinati gruppi di consumatori finali.

³ Il Consiglio federale può, tenuto conto della legislazione federale sulla metrologia, stabilire i requisiti tecnici minimi che i sistemi di misurazione intelligenti installati presso il consumatore finale devono soddisfare, nonché le ulteriori caratteristiche, dotazioni e funzionalità che devono presentare per poter, in particolare:

- a. trasmettere i dati di misurazione;
- b. supportare i sistemi tariffari;
- c. supportare altri servizi e applicazioni.

Art. 17b Sistemi di controllo e di regolazione installati presso i consumatori finali e i produttori

¹ Un sistema di controllo e di regolazione intelligente è un dispositivo che permette di influenzare a distanza il consumo, la produzione o lo stoccaggio di energia elettrica, segnatamente per ottimizzare il consumo proprio o assicurare un esercizio stabile della rete.

² Il Consiglio federale può emanare prescrizioni sull'impiego di sistemi di controllo e di regolazione intelligenti installati presso i consumatori finali e i produttori. Può definire le condizioni alle quali tali sistemi possono essere impiegati e stabilire i loro requisiti tecnici minimi, nonché le ulteriori caratteristiche, dotazioni e funzionalità che devono presentare. Il Consiglio federale può inoltre emanare disposizioni in particolare:

- a. sulla trasmissione dei dati di controllo e di regolazione;
- b. sul supporto di altri servizi e applicazioni;
- c. sul controllo della potenza consumata e di quella fornita.

³ L'impiego di sistemi di controllo e di regolazione intelligenti è subordinato al consenso dei consumatori finali e dei produttori presso i quali tali sistemi sono installati. Il Consiglio federale può prevedere eccezioni.

⁴ Il Consiglio federale può stabilire i costi che possono essere computati in quanto costi di rete. Può dichiarare computabili anche i costi cagionati al gestore di rete dall'impiego di sistemi di controllo e di regolazione intelligenti di terzi.

Art. 17c Protezione dei dati

¹ Al trattamento di dati in relazione con sistemi di misurazione, controllo o regolazione intelligenti si applica la legge federale del 19 giugno 1992⁴⁰ sulla protezione dei dati.

² Il Consiglio federale emana le disposizioni di esecuzione in materia di trattamento di dati. Può emanare disposizioni particolari, segnatamente in relazione con le misurazioni del profilo di carico.

Inserire prima del titolo del capitolo 4

Art. 20a Controlli di sicurezza relativi alle persone

¹ Le persone incaricate presso la società nazionale di rete di svolgere compiti nell'ambito dei quali possono influenzare la sicurezza della rete di trasporto e il suo esercizio affidabile e performante devono sottoporsi regolarmente a un controllo di sicurezza relativo alle persone.

² Il contenuto del controllo e la rilevazione dei dati sono retti dall'articolo 20 della legge federale del 21 marzo 1997⁴¹ sulle misure per la salvaguardia della sicurezza interna. I dati possono essere trattati.

³ La società nazionale di rete dispone lo svolgimento del controllo. Il risultato, corredato da una breve motivazione, deve esserle comunicato.

⁴ Il Consiglio federale indica le persone soggette al controllo e disciplina la procedura di controllo.

10. Legge federale del 19 dicembre 1958⁴² sulla circolazione stradale

*Art. 89b lett. m*⁴³

Il SIAC serve all'adempimento dei seguenti compiti:

- m. esecuzione della riduzione delle emissioni di CO₂ delle automobili, degli autofurgoni e dei trattori a sella leggeri.

*Art. 89e lett. g*⁴⁴

I servizi qui appresso possono accedere mediante procedura di richiamo ai seguenti dati:

- g. l'Ufficio federale dell'energia, per l'esecuzione della riduzione delle emissioni di CO₂ delle automobili, degli autofurgoni e dei trattori a sella leggeri, per quanto attiene ai dati relativi ai veicoli a motore;

11. Legge del 4 ottobre 1963⁴⁵ sugli impianti di trasporto in condotta

Art. 41

1. Principio

Gli impianti non considerati nell'articolo 1 capoverso 2 e non esentati dalla presente legge in virtù dell'articolo 1 capoverso 4 sono sottoposti, oltre che alle disposizioni del presente capo, soltanto a quelle sull'obbligo di trasporto (art. 13), sulla responsabilità civile e sull'assicurazione (capo III), sulle pene e sulle misure amministrative (capo V) e alle prescrizioni di sicurezza da emanarsi dal Consiglio federale.

41 RS 120

42 RS 741.01

43 RU 2012 6291; non ancora in vigore

44 RU 2012 6291; non ancora in vigore

45 RS 746.1

Parlamentsdienste
 Services du Parlement
 Servizi del Parlamento
 Servetschs dal parlament



Argumente | Arguments | Argomenti

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.

Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.

I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.



21. März 2017

Erstes Massnahmenpaket der Energiestrategie

Faktenblatt «Abstimmung Energiegesetz - Überblick»

Übersicht

Überblick	1
Energie sparen und Effizienz erhöhen	1
Erneuerbare Energien fördern.....	2
Ausstieg aus der Kernenergie	3
Argumente des Bundesrats	4

Überblick

Die Energiemärkte sind wegen tiefer Energiepreise weltweit im Umbruch. Ausgelöst wurde der Preiszerfall durch die sinkende Nachfrage und ein Überangebot von Strom. Dazu kam es, weil die Produktion von Strom aus Schiefergas und Kohlekraftwerken forciert und in Deutschland die erneuerbaren Energien stark gefördert wurden. Auch neue Technologien verändern die Energieversorgung: So ist es viel einfacher und günstiger geworden, Strom z. B. mit einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach zu produzieren. Bundesrat und Parlament haben nach dem Reaktorunglück von Fukushima zudem beschlossen, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen: In der Schweiz dürfen keine neuen Kernkraftwerke (KKW) mehr gebaut werden. Die bestehenden KKW bleiben jedoch so lange am Netz, wie sie sicher sind.¹

Auch der globale Klimawandel beeinflusst Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Die internationale Staatengemeinschaft hat sich mit dem Klimaübereinkommen von Paris verpflichtet, den Treibhausgasausstoss zu vermindern. Eine griffige Energiepolitik trägt dazu bei.

Mit der Energiestrategie 2050 antwortet der Bundesrat auf diese Veränderungen. Sie wird schrittweise umgesetzt. Das Parlament hat mit dem revidierten Energiegesetz ein erstes Paket verabschiedet, das für die Zeit bis 2035 ausgelegt ist. Es enthält neben dem Verbot zum Bau neuer Kernkraftwerke Massnahmen, um den Energieverbrauch zu senken und die Energieeffizienz zu erhöhen sowie die Produktion aus erneuerbaren Energien zu steigern. Die schrittweise Umsetzung der Energiestrategie gibt der Schweiz die für den Umbau des Energiesystems nötige Zeit. Zudem profitieren wir so vom technologischen Fortschritt.

Energie sparen und Effizienz erhöhen

Die Energieperspektiven zeigen, dass die Stromnachfrage in der Schweiz bis 2050 ohne verstärkte Einsparungen auf rund 70 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr ansteigen könnte (2015: 58.2 Mrd.

¹ Die BKW Energie AG hat 2013 aus unternehmerischen Gründen entschieden, ihr KKW Mühleberg 2019 abzuschalten.



kWh). Hauptgründe dafür sind das Bevölkerungswachstum, neue Geräte und Anwendungen, der steigende Lebensstandard mit Mehrfachausstattungen in den Haushalten (z.B. Zweitfernseher) und mehr Wohnfläche pro Person, aber auch die zunehmende Elektrifizierung des Verkehrs. Heute gibt es aber zahlreiche Möglichkeiten, um den Energieverbrauch zu senken und die Energieeffizienz zu erhöhen. Der haushälterische Umgang ist sinnvoll, spart Geld und führt zur Reduktion der Energieimporte.

Einen bedeutenden Anteil am Energieverbrauch haben die Gebäude. Hier gibt es ein grosses Sparpotenzial. Bund und Kantone haben deshalb 2010 ein Gebäudeprogramm eingeführt. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer erhalten so einen Anreiz, alte Gebäude energetisch zu sanieren: Wer z. B. eine Ölheizung durch eine Wärmepumpe ersetzt oder das Haus besser isoliert, kann finanzielle Unterstützung beantragen. Durch energetische Sanierungen sinken der Energieverbrauch und der CO₂-Ausstoss. Das Gebäudeprogramm läuft Ende 2019 aus. Mit der Revision des Energiegesetzes hat das Parlament dessen Weiterführung beschlossen.

Steuererleichterungen sollen ebenfalls Anreize bieten, Gebäude energetisch zu sanieren. Bereits heute können Hauseigentümerinnen und -eigentümer Investitionen in energetische Gebäudesanierungen von den Einkommenssteuern abziehen. Steuerabzüge können im Jahr der Sanierung und neu auch in den zwei folgenden Steuerperioden geltend gemacht werden. Das Parlament hat zudem beschlossen, dass neu auch Rückbaukosten bei Ersatzneubauten abzugsfähig sind.

Das Gebäudeprogramm wird aus Beiträgen der Kantone und aus der CO₂-Abgabe finanziert, die auf fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas) erhoben wird. Aus der CO₂-Abgabe kamen bisher maximal 300 Millionen Franken dem Gebäudeprogramm zugute. Neu wird dieser Betrag auf 450 Millionen Franken heraufgesetzt. Der Rest der CO₂-Abgabe wird wie bisher an Wirtschaft und Bevölkerung zurückverteilt.

Auch im Verkehr soll der Energieverbrauch gesenkt werden. Die Vorschriften zum CO₂-Ausstoss für Neuwagen werden verschärft und erweitert. Personenwagen dürfen im Durchschnitt über die ganze Neuwagenflotte ab 2021 nur noch 95 g CO₂/km ausstossen, das ist rund ein Viertel weniger als heute. Lieferwagen und leichte Sattelschlepper werden neu ebenfalls erfasst. Auch bei den Elektrogeräten soll der Energieverbrauch weiter gesenkt werden, und zwar wie bisher über technische Vorschriften. Haushaltsgeräte wie Kühlschränke und Kochherde sowie andere Elektrogeräte werden so immer sparsamer. Für die Unternehmen gibt es zudem finanzielle Anreize, ineffiziente Geräte, Licht- oder andere Anlagen zu ersetzen. Mit der Vorlage steht dafür künftig mehr Geld zur Verfügung.

⇒ Weitere Informationen: Faktenblatt «Energie sparen und Energieeffizienz erhöhen»

Erneuerbare Energien fördern

Die Schweiz besitzt mit der Wasserkraft einen traditionsreichen erneuerbaren Energieträger. Einmal gebaute Anlagen produzieren jahrzehntelang zuverlässig Strom. Aber auch die "neuen" erneuerbaren Energien wie Sonne, Holz, Biomasse, Wind und Geothermie tragen zur Energieversorgung bei. Je mehr einheimische erneuerbare Energien verfügbar sind, desto weniger ist die Schweiz auf Importe fossiler Energien angewiesen. Es lohnt sich darum, die erneuerbaren Energien zu stärken.

Seit 2009 werden die erneuerbaren Energien mit der Einspeisevergütung gefördert. Dieses System wird weitergeführt. Es vergütet Produzenten den Strom aus Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie oder Kleinwasserkraftwerken, den sie in das Stromnetz einspeisen. Die Vergütungstarife werden periodisch gesenkt, um die erneuerbaren Energien näher an den Markt zu führen. Dieses System wird mit der Vorlage weiter optimiert: Neu müssen Betreiber von Anlagen ab einer gewissen Grösse ihren Strom selbst vermarkten. Das erhöht den Anreiz, Strom einzuspeisen, wenn die Nachfrage hoch ist.

Neue Kleinwasserkraftwerke werden nicht mehr gefördert, da angesichts ihrer geringen Stromproduktion der Eingriff in die Natur oft unverhältnismässig gross ist. Neue Grosswasserkraftwerke hingegen können künftig von Investitionsbeiträgen profitieren. Solche Beiträge werden zudem für neue Photovoltaik- und Biomasseanlagen² gewährt. Künftig können auch bestehende Grosswasserkraftwerke mit einer Marktprämie unterstützt werden, da sie wegen der tiefen Preise auf dem europäischen Strommarkt derzeit kaum mehr kostendeckend produzieren können. Die Unterstützung ist auf fünf Jahre befristet.

Um den Bau von Anlagen für erneuerbare Energien zu erleichtern, kommt diesen Anlagen neu wie dem Natur- und Heimatschutz ein nationales Interesse zu. Die Behörden müssen die beiden Interessen bei der Bewilligung grosser Wasser- und Windkraftanlagen gleich gewichten. Jeder Fall ist aber einzeln zu beurteilen, um den verschiedenen Anliegen gerecht zu werden.

² Beiträge können beantragt werden für neue Klärgasanlagen, für neue Kehrlichtverbrennungsanlagen sowie für Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung.



Die Förderung der einheimischen erneuerbaren Energien und der Stromeffizienz wird über den Netzzuschlag finanziert, den Haushalte und Unternehmen bezahlen. Dieser beträgt heute 1.5 Rp./kWh³. Mit der Vorlage soll er auf 2.3 Rp./kWh erhöht werden. Das ergibt zusätzliche rund 480 Millionen Franken pro Jahr. Ein Viertel der Erhöhung, also 0.2 Rp./kWh oder 120 Millionen Franken, kommt bestehenden Grosswasserkraftwerken zugute. Ein Haushalt mit vier Personen und durchschnittlichem Stromverbrauch wird mit der Erhöhung des Netzzuschlags rund 40 Franken pro Jahr mehr bezahlen müssen als heute.⁴ Stromintensive Firmen erhalten wie bisher unter gewissen Voraussetzungen den Netzzuschlag rückerstattet. Diese Voraussetzungen werden mit der Vorlage erleichtert.

Die Förderung wird befristet: Für Einspeisevergütungen dürfen neue Zusagen bis Ende 2022 erfolgen, für Investitionsbeiträge bis 2030. Das Parlament hat damit sichergestellt, dass die Fördermassnahmen auslaufen und die Kosten begrenzt sind.

⇒ Weitere Informationen:

Faktenblatt «Förderung der erneuerbaren Energien»

Faktenblatt «Wasserkraft»

Ausstieg aus der Kernenergie

Nach dem Reaktorunfall von Fukushima beschloss der Bundesrat 2011 im Grundsatz, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen. Das Parlament folgte dem Entscheid. Mit der Vorlage wird der Bau neuer Kernkraftwerke verboten: Die bestehenden Kernkraftwerke dürfen in Betrieb bleiben, solange sie sicher sind. Sie dürfen nach ihrer Abschaltung aber nicht ersetzt werden. Das Kernenergiegesetz wird entsprechend geändert. Es gibt aber kein Technologieverbot: Die Nuklearforschung kann weitergehen, sie wird mit der Energiestrategie 2050 nicht eingeschränkt. Der Bund unterstützt sie weiterhin.

Bundesrat und Parlament haben ihren Entscheid auch vor dem Hintergrund der hohen Kosten gefällt, die mit dem Bau neuer Kernkraftwerke verbunden sind. Aufgrund der stark gestiegenen Anforderungen an die Sicherheit, können neue Kernkraftwerke in Europa unter marktwirtschaftlichen Bedingungen kaum mehr gebaut werden: Das britische Kernkraftwerk Hinkley Point C kann nur dank staatlicher Bürgschaften für Darlehen und hoher Subventionen erstellt werden. Dem Werk wurde für 35 Jahre ein garantierter Abnahmepreis zugestanden, der weit über dem Grosshandelspreis liegt. Die Baukosten für zwei Reaktoren mit je 1,6 GW Leistung werden auf umgerechnet rund 31 Milliarden Franken geschätzt (Schätzung EU-Kommission, 2014). Die Baukosten der neuen Druckwasserreaktoren in Finnland und Frankreich sind ebenfalls sehr hoch und haben sich stetig verteuert. Inzwischen belaufen sie sich auf umgerechnet rund 11 Mrd. Franken pro Werk. Die Stromproduktion wird entsprechend teuer. Ausserdem ist die sichere Entsorgung der radioaktiven Abfälle noch nicht gelöst.

Aufgrund des veränderten Umfelds haben die Konzernchefs von Alpiq, Axpo und BKW im Oktober 2016 beschlossen, die Rahmenbewilligungsgesuche zurückzuziehen, die 2008 für Ersatzkraftwerke beim Bund eingereicht worden waren. Die Gesuche waren vom Bund nach Fukushima sistiert worden.

⇒ Weitere Informationen: Faktenblatt «Ausstieg aus der Kernenergie»

³ Rp./kWh = Rappen pro Kilowattstunde Strom

⁴ Durchschnittlicher Stromverbrauch eines Haushalts mit vier Personen: 5000 kWh/Jahr.



Argumente des Bundesrats

Mit dem ersten Paket der Energiestrategie 2050 kann die Schweiz den Energieverbrauch senken, die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien reduzieren und die einheimischen erneuerbaren Energien stärken. Damit bleiben die Investitionen in der Schweiz und fließen nicht ins Ausland ab. Die Vorlage sorgt für eine sichere und saubere Energieversorgung. Zudem führt sie zum schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie.

Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen.

- Die Vorlage stärkt die Schweiz: Sie enthält Anreize, weniger Energie zu verbrauchen und den Anteil importierter fossiler Brennstoffe wie Erdöl zu senken. So können die Abhängigkeit vom Ausland reduziert und das Klima geschont werden. Zudem werden die einheimischen erneuerbaren Energien aus Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse gefördert und die Wasserkraft gestärkt. Es ist sinnvoller, die einheimischen erneuerbaren Energien zu nutzen, als das Geld für fossile Energien aus dem Ausland auszugeben.
- Die Vorlage stärkt Innovation, fördert Investitionen und schafft Arbeitsplätze im Inland. Vom Gebäudeprogramm profitieren Haushalte und Wirtschaft: Die Heizkosten sinken und die Gewerbebetriebe und Zulieferer, die energetische Sanierungen anbieten, profitieren von den Aufträgen. Die Wertschöpfung bleibt in der Schweiz und erhöht dadurch den Wohlstand.
- Die Erhöhung des Netzzuschlags belastet künftig Haushalte mit vier Personen mit rund 40 Franken pro Jahr. Dies kann durch mehr Energieeffizienz kompensiert werden. Stromintensive Grossverbraucher sind vom Netzzuschlag befreit. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist somit für die Haushalte und die Wirtschaft verkraftbar. Sie wird zudem zeitlich befristet.
- Die Vorlage führt zum schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie, da die bestehenden Kernkraftwerke nicht ersetzt werden. Aufgrund der höheren Anforderungen an die Sicherheit sind die Kosten für neue Kernkraftwerke der heutigen Generation stark gestiegen. Die Stromproduktion ist entsprechend teuer. Ausserdem ist die Endlagerung der radioaktiven Abfälle noch nicht gelöst. Die Zukunft gehört auch in der Schweiz den erneuerbaren Energien.

Die Energiestrategie 2050 wird Schritt für Schritt umgesetzt. Das verschafft uns die für den Umbau des Energiesystems nötige Zeit. Zudem profitieren wir so vom technologischen Fortschritt und können weitere Massnahmen pragmatisch der Marktentwicklung anpassen. So ist unser Land für die Zukunft gerüstet. Mit der Vorlage machen wir den ersten Schritt.

⇒ Weitere Informationen:

Faktenblatt «Energieversorgung in der Schweiz und internationale Entwicklung»

Faktenblatt «Liste mit den wichtigsten Massnahmen»

Faktenblatt «Stromnetz»

Faktenblatt «Technologische Entwicklungen»



Energiestrategie 2050 JA – Argumentarium

Einheimische, erneuerbare Energien nutzen ist besser als Milliarden für Energie-Importe verschwenden.

Die Energiestrategie 2050 wird vom Bundesrat, National- und Ständerat und den Kantonen unterstützt. Die Vorlage ist ein pragmatischer Kompromiss. Sie wird von CVP, BDP, EVP, GLP, SP und Grünen geschlossen befürwortet. Zwei Drittel der FDP-Parlamentarier und auch einige Vertreter der SVP sagten im [Parlament](#) am 30. September 2016 JA.

- **JA zu einheimischer Energie:** Geld bleibt hier!
- **JA zum inländischen Gewerbe:** Arbeit bleibt hier!
- **JA zur Energieeffizienz:** Typisch Schweiz!
- **JA zu den Erneuerbaren:** Energieversorgung stärken!
- **JA zu mehr Nachhaltigkeit:** naturverträglich Energie produzieren!
- **JA für das Berggebiet:** Wasserkraft stärken!
- **JA:** Weil die Gegner keine Alternativen bieten

Ja zu einheimischer Energie: Geld bleibt hier!

Die Schweizer Wasserkraft generiert bei den Investitionen und im Betrieb einen sehr hohen Anteil der Wertschöpfung im Inland. Gleiches gilt für Biogas, Solar- und Erdwärme, Holz und Windkraft. Auch bei der Photovoltaik liegt die Wertschöpfung mehrheitlich in der Schweiz. Planung, Installation und Wartung der Anlagen werden von Schweizer Firmen ausgeführt. Solarpanels aus Schweizer Produktion sind auf dem Markt.

„Geld bleibt hier“ konkret:

- Die Schweiz importiert pro Jahr Energie im Wert von rund 10 Milliarden Franken (Erdöl, Uran etc.)¹.
- Der Verdienst aus importierten Energieträgern geht ins Ausland: Beim Strom profitieren namentlich europäische Dreckstromproduzenten von Kohle und AKW – alle politischen Lager sind sich seit der Atomausstiegsinitiative einig, dass dies nicht der Weg sein kann. Bei Öl und Gas sind es Länder wie Libyen,



Russland, Kasachstan, Nigeria oder Aserbaidschan. Das macht Diktatoren noch mächtiger und Oligarchen noch reicher, Regionen werden destabilisiert, Flüchtlingsströme erhöht.

- Die Energiestrategie stärkt die Produktion von einheimischer, erneuerbarer Energie. Die Abhängigkeit vom Ausland sinkt, die Versorgungssicherheit steigt.

Ja zum inländischen Gewerbe: Arbeit bleibt hier!

Die Energiestrategie ist ein guter Deal für den Arbeitsstandort Schweiz:

- Durch das Gebäudeprogramm – gefördert von Bund und Kantonen – wurden 2014 Bau-Investitionen von 700 Millionen Franken ausgelöst. 5'000 zusätzliche Arbeitsplätze profitierenⁱⁱ. Die Energiestrategie stärkt das Gebäudeprogramm.
- Bauunternehmen, Elektroinstallateure, Gebäudetechniker, Betreiber von Wasserkraftwerken aber auch Bauern, Förster, Holzverarbeiter oder Ingenieure profitieren. Und das in allen Kantonen der Schweiz, denn die Installation und Wartung der Systeme braucht regionale Arbeitskräfte.
- Die Wissens-, Innovations- und Exportnation Schweiz profitiert durch die Planungs- und Investitionssicherheit, welche die Energiestrategie 2050 bringt. Neue Lösungen im Energie- und Effizienzbereich sind weltweit nachgefragt. Die Schweiz ist hervorragend aufgestellt, um hier wertvolle Marktanteile zu sichern.

Aus all diesen Gründen setzt sich die Schweizer Wirtschaft für die Energiestrategie ein. Der Gewerbeverband hat bereits die [Ja-Parole](#) beschlossen. In der Allianz „Schweizer Wirtschaft für die Energiestrategie 2050“ engagieren sich ausserdem Unternehmen und Unternehmer, die Arbeit und Einkommen für tausende Familien in der Schweiz schaffen: www.es2050.ch/wir-stehen-dahinter

JA zur Energieeffizienz: Typisch Schweiz

Effizienz ist im Interesse der Wirtschaft und unseres rohstoffarmen Landes. Die Energiestrategie setzt Effizienz-Ziele, schafft Anreize.

Effizienzsteigerung ist realistisch, denn Elektrogeräte werden immer effizienter. Obwohl der Gerätebestand in den letzten dreizehn Jahren 46% zugenommen hat, reduzierte sich deren Stromverbrauch im gleichen Zeitraum um 455 GWh pro Jahr (-5.9%). Dies zeigt eine im Auftrag des Bundesamts für Energie durchgeführte Analyse der verkauften Elektrogeräte in der Schweiz: www.admin.ch/medienmitteilung



Zusätzlich zum Gebäudeprogramm sind Investitionen in Gebäude, die dem Energiesparen dienen, sowie Rückbaukosten für Ersatzneubauten künftig steuerlich abzugsfähig. Sie können über insgesamt drei Steuerperioden abgezogen werden. Davon profitieren die Immobilienbesitzer, die Umwelt und das lokale Gewerbe.

Effizienter werden auch unsere Autos. Die Autoimporteure müssen die CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen in den nächsten 5 Jahren auf durchschnittlich 95 g CO₂/km reduzieren. Neu wird auch für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper ein solcher Durchschnittswert definiert. Wie dieser Durchschnitt erreicht wird, ist den Importeuren freigestellt. Dank diesem System konnten bereits in der Vergangenheit die Emissionen pro Kilometer massiv reduziert werden – ohne dass die Käufer davon etwas gemerkt hätten. Mit dem neuen Ziel sparen Autofahrer durchschnittlich 400 Franken pro Jahr an Benzinkostenⁱⁱⁱ.

JA zu den Erneuerbaren: Energieversorgung stärken!

Die Energiestrategie baut neben der Energieeffizienz auf die Versorgung mit zuverlässiger, erneuerbarer und bezahlbarer Energie.

Investitionen in Erneuerbare Energiequellen sind Investitionen in die Zukunft. Die Energiestrategie übernimmt dafür Verantwortung: Mit einer zeitlich limitierten, marktnahen Förderung von erneuerbaren Energieanlagen. Die Stromproduzenten müssen ihren Strom selber vermarkten und erhalten eine Prämie, die sich an den Gestehungskosten abzüglich des Marktpreises orientiert. Diese Prämie wird aus dem Netzzuschlag gespeist, der neu um max. 0.8 Rp./kWh erhöht werden kann. Endlich kann ein Teil der rund 40'000 Projekte (erwartete Produktion von über 6 TWh Strom pro Jahr!) auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) realisiert werden. Dies ist mehr als die gemeinsame Jahresproduktion der beiden AKW Beznau I und Beznau II.

JA zu mehr Nachhaltigkeit: naturverträglich Energie produzieren!

Die Energiestrategie 2050 verschafft der Schweiz gegenüber dem Szenario «Weiter wie bisher» gewichtige Fortschritte. Die Schweizer Energieversorgung wird effizienter, einheimischer und fusst stärker auf erneuerbaren statt fossilen oder atomaren Energiequellen. Die Schweizer Organisationen aus den Bereichen Heimat-, Natur-, Landschaft- und Umweltschutz stehen daher geschlossen zur Energiestrategie 2050.

[Erklärung der Schweizer NGOs.](#)



JA für das Berggebiet: Wasserkraft stärken!

Die Wasserkraft ist das Fundament der Schweizer Stromversorgung. Laufwasserkraftwerke liefern jederzeit zuverlässig Bandenergie. Flexible Speicherkraftwerke insbesondere in den Bergen liefern zusätzlich Strom, genau dann, wenn wir ihn brauchen. Dank der Umgestaltung des Fördersystems wird die Wasserkraft in der Schweiz effizienter und umweltverträglicher gefördert. Davon profitiert auch das Berggebiet. Mit einer befristeten Marktprämie verschafft die Energiestrategie zudem Grossanlagen, die in finanziellen Schwierigkeiten stecken, den notwendigen Spielraum.

Deshalb setzt sich auch der Schweizer Wasserwirtschaftsverband für eine rasche Inkraftsetzung der Energiestrategie ein.

JA: Weil die Gegner keine Alternativen bieten

Die Schweizer Atomkraftwerke sind ins Alter gekommen. Das Werk Mühleberg wird 2019 vom Netz gehen. Die anderen Werke stehen öfter still und werden dem Beispiel Mühleberg mittelfristig folgen. Dies auch, weil sie schlecht rentieren.

Was sind also die Alternativen zur Energiestrategie?

- Dreckstrom aus dem Ausland importieren? Das verringert die Wertschöpfung in der Schweiz und ist schlecht für die Umwelt.
- Neue Atomkraftwerke in der Schweiz bauen? Dafür lassen sich weder Investoren noch Standorte finden. Das geplante neue AKW Hinkley Point in Grossbritannien braucht Subventionen von 50 Milliarden Schweizer Franken (Tendenz steigend) und einen garantierten Abnahmepreis (eine Art KEV) von 12 Rp/kWh während ganzen 35 Jahren^{iv}. Der Abnahmepreis ist fast dreimal so hoch wie der aktuelle Strommarktpreis. Dazu kommen noch ein Inflationsausgleich sowie Bürgschaften für sämtliche Darlehen und nicht gedeckte Entsorgungs-, Stilllegungs- und Versicherungskosten. Eine gute Lösung sieht anders aus.

Die Energiestrategie ist ein guter Deal

Die Energiestrategie erhöht den Netzzuschlag von 1.5 auf 2.3 Rp/kWh. Eine durchschnittliche Familie bezahlt jährlich 40 Franken mehr als heute^v. Diese bescheidenen Kosten sind sinnvolle Investition in die Zukunft. Alle Behauptungen, es kämen mehr Kosten auf uns zu, sind Phantasiezahlen.



Energiestrategie umfasst:

1. Massnahmen für mehr Energieeffizienz bei Gebäuden, in der Industrie, bei Geräten und bei der Mobilität
2. Befristete Massnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien (inklusive Massnahmen zur Unterstützung der Schweizer Wasserkraft)
3. Keine neuen Bewilligungen für AKW

Das BFE hat eine übersichtliche Zusammenfassung der Energiestrategie 2050 verfasst:
www.bfe.admin.ch/energiestrategie2050

Kontakt

Verein Ja zur Energiestrategie 2050, c/o pluswert, Kornplatz 2, 7000 Chur
 Tel. 081 257 12 22, info@energiestrategie-ja.ch, energiestrategie-ja.ch

ⁱ BFE (2016): Gesamtenergiestatistik der letzten Jahre // BFE (2014): Schweizer Erdöleinfuhren 2013

ⁱⁱ ENDK (2015): Jahresbericht Gebäudeprogramm, eigene Kalkulationen

ⁱⁱⁱ BFE (2016): Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2015

^{iv} UK National Audit Office (2016): Nuclear Power in the UK// IISD (2016): It's Official: The United Kingdom is to subsidize nuclear power, but at what cost?

^v Heute bezahlt dieselbe Durchschnittsfamilie 75 Franken Netzzuschlag pro Jahr, neu wären es 115 Franken pro Jahr (Zahlen vom BFE)

Die Energiestrategie sichert Investitionen und fördert Innovation und Wachstum in der Schweiz.

Die Energiewelt verändert sich. Der Umstieg auf CO₂-neutrale, erneuerbare Energiequellen ist ein globaler Trend. Für die Schweiz ist dies eine grosse Chance. Als Schweizer Wirtschaft sind wir bereit, diese zu nutzen: Wir haben alle Ressourcen, die es dafür braucht. Innovation treibt uns an. Unserem Wachstum und Wohlstand fühlen wir uns verpflichtet. Was wir brauchen sind verbindliche und verlässliche Rahmenbedingungen. Die Energiestrategie ist der richtigen Plan dafür.

Die Energiestrategie löst die Schweiz langfristig aus der fossilen Auslandabhängigkeit.

Die Schweizer Energieversorgung ist zu 80% abhängig von Erdöl- und Gaslieferungen aus Ländern wie Russland, Kasachstan oder Libyen. Dafür zahlen wir rund 13 Milliarden Franken jährlich – oder 1'600 Franken pro Kopf. Das muss nicht sein. Investitionen in den Aufbau eines modernen Energiesystems schafft Beschäftigung in der Schweiz und verhindert den einseitigen Mittelabfluss in Milliardenhöhe. Technologischer Fortschritt und Innovation bringen unser Land weiter. Auch dafür steht die Energiestrategie.

Die Energiestrategie garantiert eine saubere, zuverlässige und bezahlbare Versorgung mit Schweizer Energie.

Länder mit einer modernen Energieinfrastruktur und energieeffizienten Gebäuden werden in Zukunft vorne weg marschieren. Wir handeln deshalb richtig, wenn wir unser Energieangebot und unsere Energienachfrage neu darauf ausrichten. Energie ist für jede moderne Gesellschaft essentiell. Deshalb müssen wir die dezentrale Produktion von und die Versorgung mit Energie selber in die Hand nehmen. Wir haben die Technologie, das Wissen und die Mittel, um diesen Wandel aktiv zu gestalten. Erst recht mit der Energiestrategie als vernünftigen Weg in eine zuverlässige und bezahlbare Energiezukunft.

21. Mai 2017
**ENERGIE
 STRATEGIE JA**

Schweizer Wirtschaft zusammen mit
 Bundesrat, Parlament und Städten



21 mars 2017

Premier paquet de mesures de la Stratégie énergétique 2050

Fiche d'information «Votation concernant la loi sur l'énergie : vue d'ensemble»

Table des matières

Aperçu	1
Promotion des énergies renouvelables	2
Sortie du nucléaire	3
Arguments du Conseil fédéral	4

Aperçu

À l'échelle mondiale, les marchés énergétiques sont en pleine mutation en raison des bas prix de l'énergie. La chute des prix a été provoquée par le recul de la demande, associé à une surproduction d'électricité. Cette surproduction s'explique par le développement à marche forcée de la production issue du gaz de schiste et des centrales à charbon, alors que l'Allemagne a fortement encouragé le recours aux énergies renouvelables. De nouvelles technologies modifient aussi l'approvisionnement énergétique: il est ainsi devenu bien plus facile et meilleur marché de produire de l'électricité avec une installation photovoltaïque montée sur son propre toit. Suite à l'accident qui a frappé la centrale de Fukushima, le Conseil fédéral et le Parlement ont en outre décidé de sortir progressivement du nucléaire: la construction de nouvelles centrales nucléaires sera interdite en Suisse. Les centrales existantes pourront toutefois continuer à fournir de l'électricité tant qu'elles sont sûres.

Le changement climatique mondial influe lui aussi sur l'environnement, l'économie et la société. Dans l'Accord de Paris sur le climat, la communauté internationale s'est engagée à réduire les émissions de gaz à effet de serre. Une politique énergétique efficace contribue à cet objectif.

Avec la Stratégie énergétique 2050, qui sera mise en œuvre par étapes, le Conseil fédéral répond aux mutations en cours. La révision de la loi sur l'énergie adoptée par le Parlement en constitue un premier volet, qui s'étend jusqu'en 2035. Outre l'interdiction de construire de nouvelles centrales nucléaires, ce volet contient des mesures visant à réduire la consommation d'énergie, à améliorer l'efficacité énergétique et à accroître la production d'énergies renouvelables. L'application progressive de la Stratégie énergétique laisse à la Suisse le temps nécessaire pour réorganiser son système énergétique et nous permet également de bénéficier du progrès technique.

Economies d'énergie et augmentation de l'efficacité énergétique

Les perspectives énergétiques montrent que la demande d'électricité en Suisse pourrait atteindre quelque 70 milliards de kilowattheures (kWh) par an à l'horizon 2050 si les mesures d'économie ne sont pas renforcées (2015: 58,2 milliards de kWh). L'explication réside avant tout dans la croissance



démographique, les nouveaux appareils et applications, la redondance des équipements dans les ménages (p. ex. deuxième téléviseur) liée à la hausse du niveau de vie, l'accroissement de la surface habitable par personne et l'électrification croissante des transports. Toutefois, il existe aujourd'hui de nombreuses possibilités de réduire la consommation d'énergie et d'améliorer l'efficacité énergétique. Judicieuse, une utilisation économe réduit non seulement les coûts, mais également les importations d'énergie.

Une part significative de la consommation d'énergie est imputable aux bâtiments. Ce secteur offre un fort potentiel d'économies. C'est pourquoi la Confédération et les cantons ont introduit en 2010 un Programme Bâtiments. Les propriétaires immobiliers sont incités à assainir les bâtiments anciens: qui-conque remplace un chauffage à mazout par une pompe à chaleur, par exemple, ou améliore l'isolation de sa maison peut demander une contribution financière. Les assainissements énergétiques réduisent la consommation d'énergie et les rejets de CO₂. Le Programme Bâtiments se termine fin 2019. Lors de la révision de la loi sur l'énergie, le Parlement a décidé de le reconduire.

Des allègements fiscaux incitent également à assainir les bâtiments sur le plan énergétique. Les propriétaires fonciers peuvent déjà déduire de leurs impôts sur le revenu les investissements dans ce type d'assainissement. Les frais sont déductibles fiscalement pendant l'année de l'assainissement et, dorénavant, au cours des deux périodes fiscales suivantes. Le Parlement a en outre décidé que les frais de démolition en vue d'une construction de remplacement pourraient être déduits.

Le Programme Bâtiments est financé par des contributions cantonales et une part des recettes de la taxe sur le CO₂, prélevée sur les combustibles fossiles (mazout, gaz naturel). Il bénéficiait jusqu'à présent d'un maximum de 300 millions de francs provenant de cette taxe. Ce montant sera porté à 450 millions. Le reste du produit de la taxe continuera d'être reversé à l'économie et à la population.

La consommation de carburant des véhicules à moteur doit également diminuer. Les prescriptions concernant les rejets de CO₂ des véhicules neufs seront renforcées et étendues. Dès 2021, les voitures de tourisme ne pourront plus rejeter que 95 g de CO₂/km en moyenne, calculés sur l'ensemble du parc de véhicules neufs, ce qui représente une baisse d'environ un quart par rapport à aujourd'hui. Une limite s'appliquera dorénavant aussi aux véhicules de livraison et aux tracteurs à sellette légers. La consommation d'énergie des appareils électriques doit elle aussi continuer de diminuer et ce, comme aujourd'hui, sur la base de prescriptions techniques. Les appareils ménagers tels que les frigos et les fours, de même que les autres appareils électriques deviennent ainsi de plus en plus économes. Des incitations financières poussent en outre les entreprises à remplacer leurs appareils, éclairages et autres installations inefficaces. L'objet soumis à votation prévoit d'augmenter les moyens financiers disponibles à cet effet.

⇒ *Informations complémentaires: fiche d'information «Économies d'énergie et augmentation de l'efficacité énergétique»*

Promotion des énergies renouvelables

Avec la force hydraulique, la Suisse dispose d'une source d'énergie renouvelable ayant une longue tradition. Une fois construites, les installations produisent de l'électricité de manière fiable pendant des décennies. Les «nouvelles» énergies renouvelables que sont le soleil, le bois, la biomasse, l'éolien et la géothermie contribuent également à l'approvisionnement énergétique. Plus la Suisse disposera d'énergies renouvelables indigènes, moins elle devra importer des énergies fossiles. Il est donc judicieux de renforcer la part des énergies renouvelables.

Le recours aux énergies renouvelables est encouragé depuis 2009 par la rétribution de l'injection d'électricité. Ce système sera reconduit. Il rétribue le courant injecté dans le réseau par les producteurs d'électricité issue du solaire, de l'éolien, de la biomasse, de la géothermie et des petites centrales hydroélectriques. Les taux de rétribution sont périodiquement revus à la baisse afin d'aligner les énergies renouvelables sur les conditions du marché. L'optimisation du système va se poursuivre: les exploitants d'installations dépassant une certaine taille devront désormais vendre eux-mêmes leur électricité sur le marché, ce qui va renforcer l'incitation à injecter du courant lorsque la demande est soutenue.

Les nouvelles centrales hydroélectriques de faible puissance ne seront plus subventionnées, car leur impact sur la nature est souvent disproportionné par rapport à la faible quantité de courant qu'elles produisent. En revanche, les nouvelles installations hydroélectriques de grande taille pourront bénéficier à l'avenir de contributions d'investissement. Des contributions de ce type seront en outre accordées pour les nouvelles installations photovoltaïques ou de biomasse¹. Les installations hydroélectriques existantes pourront elles aussi obtenir des aides, parce que les prix bas actuellement pratiqués

¹ Des contributions peuvent être demandées pour les nouvelles installations au gaz d'épuration, les nouvelles usines d'incinération des ordures ménagères et les nouvelles centrales électriques à bois d'importance régionale.



sur le marché européen de l'électricité ne leur permettent plus vraiment de couvrir leurs frais de production. La durée de cette aide est limitée à cinq ans.

Pour faciliter leur construction, les installations utilisant des énergies renouvelables pourront revêtir un intérêt national équivalent à celui que prévoit déjà la protection de la nature et du paysage. En statuant sur l'autorisation de grandes installations hydroélectriques ou éoliennes, les autorités devront accorder un poids égal aux deux types d'intérêt national. Chaque cas devra toutefois faire l'objet d'une évaluation particulière, qui tiendra compte des différents besoins.

La promotion des énergies renouvelables indigènes et de l'efficacité électrique est financée par le supplément perçu sur le réseau, facturé aux ménages et aux entreprises. Il s'élève actuellement à 1,5 ct./kWh². L'objet soumis à votation le fait passer à 2,3 ct./kWh, ce qui produira des recettes supplémentaires de l'ordre de 480 millions de francs par an. Un quart de l'augmentation, soit 0,2 ct./kWh ou 120 millions de francs, bénéficiera aux grandes installations hydroélectriques existantes. Un ménage de quatre personnes ayant une consommation électrique moyenne³ devra payer 40 francs par an de plus qu'aujourd'hui du fait de l'augmentation du supplément perçu sur le réseau. Comme jusqu'à présent, les entreprises grosses consommatrices d'électricité pourront, à certaines conditions, obtenir le remboursement de ce supplément. Ces conditions seront allégées par la nouvelle loi.

La durée de l'encouragement est limitée: plus aucun nouvel engagement au titre de la rétribution du courant injecté ne pourra être pris dès la fin 2022; pour les contributions d'investissement, le délai échoit fin 2030. Le Parlement a ainsi garanti que les mesures d'encouragement prendront fin et que les coûts resteront limités.

⇒ Informations complémentaires:

Fiche d'information «Promotion des énergies renouvelables»

Fiche d'information «Force hydraulique»

Sortie du nucléaire

Après la catastrophe nucléaire de Fukushima, le Conseil fédéral a pris en 2011 la décision de principe de sortir progressivement de l'énergie nucléaire. Le Parlement a suivi cette décision. L'objet soumis à votation interdit la construction de nouvelles centrales nucléaires: les centrales existantes pourront être exploitées tant qu'elles sont sûres. Elles ne pourront cependant pas être remplacées après leur mise hors service. La loi sur l'énergie nucléaire sera modifiée en conséquence. Il ne s'agit cependant pas d'une interdiction de la technologie: la recherche nucléaire pourra se poursuivre et ne sera pas limitée par la Stratégie énergétique 2050. La Confédération continuera de la soutenir.

La décision du Conseil fédéral et du Parlement s'appuie également sur les coûts élevés liés à la construction de nouvelles centrales nucléaires. En raison de la forte augmentation des exigences en matière de sécurité, il n'est plus guère possible de construire de nouvelles centrales nucléaires en Europe dans les conditions de l'économie de marché: la centrale britannique Hinkley Point C ne peut être créée que grâce à des prêts garantis par l'État et à d'importantes subventions. Un prix d'achat a été garanti aux producteurs pendant 35 ans, mais il est largement supérieur au prix du commerce de gros. Les coûts de construction des deux réacteurs d'une puissance de 1,6 gigawatt chacun ont été évalués à quelque 31 milliards de francs (évaluation de la Commission européenne en 2014). Les nouveaux réacteurs à eau pressurisée prévus en Finlande et en France affichent également des coûts de construction très élevés, qui sont de surcroît régulièrement revus à la hausse. Ces derniers se montent actuellement à quelque 11 milliards de francs par centrale. La production d'électricité devient par conséquent plus coûteuse. Aucune solution n'a par ailleurs été trouvée pour garantir la gestion sûre des déchets radioactifs.

Compte tenu des changements de conjoncture, les directeurs d'Alpiq, d'Axp0 et de BKW ont décidé en octobre 2016 de retirer leurs demandes d'autorisation générale déposées auprès de la Confédération en 2008 pour des centrales de remplacement. Ces demandes avaient été suspendues par la Confédération après l'accident de Fukushima.

⇒ Informations complémentaires: fiche d'information «Sortie du nucléaire»

² ct./kWh = centimes par kilowattheure de courant consommé

³ Consommation électrique moyenne d'un ménage de quatre personnes: 5000 kWh/an



Arguments du Conseil fédéral

Le premier paquet de mesures de la Stratégie énergétique 2050 permettra à la Suisse de réduire sa consommation d'énergie et sa dépendance à l'égard des importations d'énergie fossile, ainsi que de promouvoir les énergies renouvelables indigènes. Les investissements resteront ainsi en Suisse plutôt que de fuir à l'étranger. L'objet soumis à votation garantit un approvisionnement énergétique sûr et propre. Il garantit également une sortie progressive du nucléaire.

Le Conseil fédéral l'approuve en particulier pour les raisons suivantes:

- L'objet soumis à votation renforce la Suisse: il prévoit des incitations à diminuer la consommation d'énergie et la part des combustibles fossiles importés, par ex. pétrole. Notre dépendance à l'égard de l'étranger pourra ainsi être réduite et le climat, préservé. Les énergies renouvelables issues du soleil, du vent, de la géothermie et de la biomasse seront en outre encouragées et l'énergie hydraulique, renforcée. Il est plus judicieux d'utiliser ces énergies plutôt que de dépenser notre argent à l'étranger pour acquérir des énergies fossiles.
- L'objet soumis à votation soutient l'innovation, encourage les investissements et crée des emplois dans le pays. Le Programme Bâtiments bénéficie aux ménages et à l'économie. Les frais de chauffage diminuent, alors que les entreprises et les fournisseurs du secteur de l'assainissement énergétique reçoivent des contrats. La valeur ajoutée reste en Suisse, dont elle accroît la prospérité.
- L'augmentation du supplément perçu sur le réseau entraîne une dépense additionnelle d'une quarantaine de francs par an pour un ménage de quatre personnes. Ce surcoût pourra être compensé par une meilleure efficacité énergétique. Les entreprises grosses consommatrices d'électricité sont exemptées du supplément. La promotion des énergies renouvelables est donc supportable, tant pour les ménages que pour l'économie. De plus, sa durée est limitée.
- L'objet soumis à votation conduit à une sortie progressive du nucléaire, du fait que les centrales nucléaires existantes ne seront pas remplacées. Des exigences de sécurité plus strictes ont fortement renchéri la construction des centrales de la génération actuelle. Le courant produit serait donc cher. De plus, le stockage définitif des déchets radioactifs n'est pas réglé. En Suisse comme ailleurs, l'avenir appartient aux énergies renouvelables.

La Stratégie énergétique 2050 est mise en œuvre par étapes. Nous disposons ainsi du temps nécessaire pour réorganiser le système énergétique. Nous bénéficions également du progrès technique et nous pourrions adopter des mesures supplémentaires de manière pragmatique, en fonction de l'évolution du marché. Notre pays est donc bien équipé pour l'avenir. L'objet soumis à votation est un premier pas dans la bonne direction.

⇒ Informations complémentaires:

Fiche d'information «Approvisionnement énergétique de la Suisse et évolution au niveau international»

Fiche d'information «Liste des principales mesures»

Fiche d'information «Réseau électrique»

Fiche d'information «Évolutions technologiques»

La Stratégie énergétique garantit les investissements et favorise l'innovation et la croissance en Suisse.

L'univers énergétique évolue. La transition vers des sources d'énergie renouvelables et neutres du point de vue du CO2 s'inscrit dans une tendance globale. Elle constitue une grande chance pour la Suisse. En tant qu'acteurs de l'économie suisse, nous sommes prêts à nous attaquer à ce défi et à réussir sa mise en œuvre. Nous avons toutes les ressources nécessaires. L'innovation nous fait avancer. Croissance et bien-être sont pour nous un must. Ce dont nous avons besoin, c'est de conditions-cadre contraignantes et fiables. La Stratégie énergétique fournit le bon plan à cet effet.

La Stratégie énergétique libère la Suisse de la dépendance fossile de l'étranger sur le long terme.

L'approvisionnement énergétique de la Suisse est tributaire à 80% des livraisons de pétrole et de gaz en provenance de pays comme la Russie, le Kazakhstan ou la Lybie. Nous payons pour cela chaque année quelque 13 milliards de francs, soit 1600 francs par habitant. Il ne doit pas en être ainsi. Les investissements effectués dans la mise en place d'un système énergétique moderne créent des emplois en Suisse et empêchent une sortie de capitaux unilatérale atteignant plusieurs milliards. Le progrès technologique et l'innovation font avancer notre pays. La Stratégie énergétique s'engage aussi dans cette voie.

La Stratégie énergétique garantit un approvisionnement propre, fiable et abordable en énergie suisse.

Les pays disposant d'une infrastructure énergétique moderne et de bâtiments énergétiquement efficaces caracolent en tête à l'avenir. Nous agissons donc correctement si nous orientons désormais notre offre et notre demande énergétiques vers cet axe. L'énergie est essentielle à toute société moderne. C'est la raison pour laquelle nous devons nous mêmes prendre en main la production décentralisée de l'énergie ainsi que son approvisionnement. Nous avons la technologie, le savoir et les moyens nous permettant d'agencer ce changement de manière active. A fortiori avec la Stratégie énergétique en tant que voie raisonnable vers un avenir énergétique fiable et abordable.

21 mai 2017
**STRATEGIE
 ENERGETIQUE** **Oui**

L'économie suisse s'engage pour un oui avec le Conseil fédéral, le Parlement et les villes.

Stratégie énergétique 2050 OUI – Argumentaire

Utiliser des énergies indigènes et renouvelables, c'est bien mieux que de gaspiller des milliards pour importer de l'énergie.

La Stratégie énergétique 2050 est soutenue par le Conseil fédéral, le Conseil national, le Conseil des Etats et les cantons. Il s'agit d'un compromis pragmatique. La stratégie énergétique est plébiscitée par le PDC, le PBD, le PEV, le PVL, le PS et les Verts. Et deux tiers des parlementaires PLR et quelques représentants de l'UDC ont voté OUI le 30 septembre 2016 au [Parlement](#)

- **OUI à l'énergie indigène:** l'argent reste en Suisse!
- **OUI aux entreprises suisses:** le travail reste en Suisse!
- **OUI à l'efficacité énergétique:** typiquement suisse!
- **OUI aux énergies renouvelables:** renforcer l'approvisionnement énergétique!
- **OUI à davantage de durabilité:** produire de l'énergie respectueuse de la nature!
- **OUI pour les régions de montagne:** renforcer l'énergie hydraulique!
- **OUI à une solution crédible:** les opposants n'ont aucune alternative!

Oui à l'énergie indigène: l'argent reste en Suisse!

L'énergie hydraulique suisse génère une très grande part de la valeur ajoutée en Suisse par ses investissements et son exploitation. Il en va de même pour le biogaz, le solaire thermique, la géothermie, l'énergie bois et l'énergie éolienne. Pour le photovoltaïque également, la valeur ajoutée réside majoritairement en Suisse. La planification, l'installation et la maintenance des installations sont en effet effectuées par des entreprises helvétiques. Et des panneaux solaires produits en Suisse sont sur le marché.

«L'argent reste en Suisse» concrètement:

- La Suisse importe chaque année de l'énergie pour un montant d'environ 10 milliards de CHF (pétrole, uranium etc.)¹.
- Les revenus liés aux vecteurs énergétiques importés vont à l'étranger: pour l'électricité, ce sont les producteurs européens de courant sale, issu du charbon et du nucléaire, qui en profitent - depuis l'initiative Sortir du nucléaire, tous les camps politiques sont unanimes sur le fait que ce n'est pas une solution. Pour le pétrole et le gaz, ce sont des pays comme la Libye, la Russie, le Kazakhstan, le Nigéria ou l'Azerbaïdjan qui en profitent. Ce qui accroît le pouvoir des dictateurs et la richesse des oligarques; de plus, des régions sont déstabilisées et le flux de réfugiés augmente.
- La Stratégie énergétique renforce la production d'énergie renouvelable indigène. La dépendance vis-à-vis de l'étranger diminue et la sécurité de l'approvisionnement est renforcée.

Oui aux entreprises suisses: le travail reste en Suisse!

La Stratégie énergétique est une bonne affaire pour les emplois en Suisse:

- Avec le Programme Bâtiments, encouragé par la Confédération et les cantons, des investissements dans la construction pour un montant de 700 millions de CHF ont été déclenchés en 2014. 5000 emplois supplémentaires en ont profitéⁱⁱ. La Stratégie énergétique renforce le Programme Bâtiments.
- Les entreprises de construction, les électriciens, les techniciens en bâtiments, les exploitants des centrales hydroélectriques mais aussi les agriculteurs, les forestiers, les professionnels du bois ou les ingénieurs en profitent. Et ceci dans tous les cantons de Suisse, car l'installation et la maintenance des systèmes nécessitent de la main-d'œuvre régionale.
- La Suisse, nation du savoir, de l'innovation et de l'exportation, profite de la sécurité de planification et d'investissement apportée par la Stratégie énergétique 2050. Des innovations dans le secteur de l'énergie et de l'efficacité sont demandées dans le monde entier. La Suisse est très bien positionnée pour s'assurer de précieuses parts de marché.

Pour toutes ces raisons, l'économie suisse s'engage pour la Stratégie énergétique. L'USAM a déjà décidé de [recommander le OUI](#). Des entreprises et des entrepreneurs qui offrent des emplois et des revenus à des milliers de famille en Suisse font partie de l'alliance «L'économie suisse pour la Stratégie énergétique 2050». Ensemble ils s'engagent pour la Stratégie énergétique: www.se2050.ch

Oui à l'efficacité énergétique: typiquement suisse!

L'efficacité est dans l'intérêt de l'économie et de notre pays, pauvre en matières premières. La Stratégie énergétique fixe des objectifs d'efficacité et crée des incitations.

L'augmentation de l'efficacité est réaliste, car les appareils électriques sont de plus en plus efficaces. Bien que le parc d'appareils ait augmenté de plus de 46% au cours des 13 dernières années, leur consommation de courant a diminué de 455 GWh par an (- 5,9%) pendant la même période. Tel est le résultat d'une étude mandatée par l'Office fédéral de l'énergie sur les appareils électriques vendus en Suisse: www.admin.ch/communiqués

En sus du Programme Bâtiments, les investissements dans les bâtiments servant à faire des économies d'énergie, ainsi que les coûts de remise en état des bâtiments de remplacement seront à l'avenir déductibles fiscalement. Les déductions fiscales pourront désormais être réparties sur trois périodes fiscales. Les propriétaires immobiliers, l'environnement et les entreprises locales en profiteront.

Nos voitures aussi seront plus efficaces. Les importateurs d'automobiles doivent réduire les émissions de CO₂ des nouvelles voitures de tourisme à 95 g CO₂/km en moyenne d'ici 5 ans. Une nouvelle valeur moyenne devra aussi être définie pour les voitures de livraison et les tracteurs à sellette légers. Les importateurs choisissent librement le moyen d'atteindre cette valeur moyenne. Grâce à ce système, les émissions au kilomètre ont déjà pu être massivement réduites par le passé, sans que les acheteurs ne remarquent quoi que ce soit. Avec cette nouvelle valeur-cible, les automobilistes économiseront en moyenne CHF 400.- par an en frais d'essenceⁱⁱⁱ.

Oui aux énergies renouvelables: renforcer l'approvisionnement énergétique!

La Stratégie énergétique permet non seulement davantage d'efficacité énergétique, mais un approvisionnement avec de l'énergie plus fiable, plus renouvelable et plus abordable.

Les investissements dans les sources d'énergie renouvelables sont des investissements dans l'avenir. La Stratégie énergétique assume cette responsabilité avec un encouragement limité dans le temps et proche du marché des installations utilisant des énergies renouvelables. Les producteurs de courant doivent commercialiser eux-mêmes leur électricité, et obtiennent une prime correspondant aux coûts de production moins le prix du marché. Cette prime est alimentée par le supplément réseau qui peut dorénavant être augmenté de maximum 0.8 ct./kWh. Une partie des quelque 40'000 projets (avec une production attendue de 6 TWh de courant par an!) qui figurent sur la liste d'attente de la rétribution du courant injecté à prix coûtant (RPC) pourra enfin être réalisée. Cela dépasse la production annuelle totale des deux centrales nucléaires de Beznau I et de Beznau II.

Oui à davantage de durabilité: produire de l'énergie respectueuse de la nature!

La Stratégie énergétique 2050 apporte des progrès notoires par rapport au scénario «Continuer comme avant». L'approvisionnement énergétique suisse est plus efficace, plus indigène et se fonde davantage sur les énergies renouvelables que sur les sources d'énergie fossiles ou nucléaires. Les organisations suisses pour la protection du patrimoine, de la nature, du paysage et de l'environnement sont unies derrière la Stratégie énergétique 2050.

[Déclaration des ONGs suisses](#)

La Stratégie énergétique, une bonne affaire pour l'énergie hydraulique suisse

L'énergie hydraulique est la base de l'approvisionnement électrique suisse. Les centrales au fil de l'eau livrent en tout temps de l'énergie en ruban fiable. Les centrales à accumulation flexibles, en particulier dans les régions de montagne, apportent du courant supplémentaire exactement lorsque nous en avons besoin. Grâce à la transformation du système d'encouragement, l'énergie hydraulique suisse sera soutenue plus efficacement et de manière plus respectueuse de l'environnement. Les régions de montagne en profiteront aussi. Avec une prime de marché limitée dans le temps, la Stratégie énergétique offre de surcroît la marge de manœuvre nécessaire aux grandes installations.

Raisons pour lesquelles l'Association suisse pour l'aménagement des eaux s'engage pour une entrée en vigueur rapide de la Stratégie énergétique.

OUI à une solution crédible: les opposants n'ont aucune alternative

Les centrales nucléaires suisses ont atteint un âge avancé. La centrale de Mühleberg sera déconnectée du réseau en 2019. Les autres sont de plus en plus souvent à l'arrêt et suivront l'exemple de Mühleberg à moyen terme. Ceci également en raison de leur mauvais rendement.

Quelles sont les alternatives à la Stratégie énergétique?

- Importer du courant sale de l'étranger? Cela réduit la valeur ajoutée en Suisse et nuit à l'environnement.
- Construire de nouvelles centrales nucléaires en Suisse? On ne trouve ni investisseurs, ni sites. La nouvelle centrale nucléaire de Hinkley Point, prévue en Grande-Bretagne, a besoin de subventions atteignant 50 milliards de CHF (tendance à la hausse) et un prix de rachat garanti (une sorte de RPC) de 12 ct./kWh pendant 35 ans^{iv}. Le prix de rachat est quasiment trois fois plus élevé que le prix actuel de l'électricité sur le marché. S'ajoutent à cela une compensation de l'inflation et des garanties pour tous les prêts et les coûts non couverts de stockage, de désaffectation et d'assurance. Cela n'a rien d'une bonne affaire.

La Stratégie énergétique est une bonne affaire

La Stratégie énergétique augmente le supplément réseau de 1.5 à 2.3 ct./kWh. Une famille moyenne paie 40 CHF de plus par année qu'aujourd'hui^v. Cette modeste augmentation représente un investissement judicieux dans l'avenir. Toutes les affirmations selon lesquelles il y aurait des coûts supplémentaires ne sont que pures fantaisies.

La Stratégie énergétique comprend:

1. Des mesures pour davantage d'efficacité énergétique dans les bâtiments, l'industrie, les appareils électriques et la mobilité.
2. Des mesures limitées dans le temps pour le développement des énergies renouvelables (y compris des mesures pour soutenir l'énergie hydraulique suisse).
3. Pas de nouvelles autorisations pour des centrales nucléaires.

L'OFEN a réalisé un bref aperçu de la [Stratégie énergétique 2050](#)

Contact

Association OUI à la Stratégie énergétique 2050, c/o pluswert, Kornplatz 2, 7000 Coire
Tél 081 257 12 21, info@energiestrategie-ja.ch, strategie-energetique-oui.ch

ⁱ OFEN (2016): Statistique globale suisse de l'énergie des dernières années // OFEN (2014): Importations suisses de pétrole 2013

ⁱⁱ ENDK (2015): Rapport annuel Programme Bâtiments, propres calculs

ⁱⁱⁱ OFEN (2016): Effets des prescriptions relatives aux émissions de CO2 pour les voitures de tourisme entre 2012 et 2015

^{iv} UK National Audit Office (2016): Nuclear Power in the UK// IISD (2016): It's Official: The United Kingdom is to subsidize nuclear power, but at what cost?

^v Une famille moyenne qui paie aujourd'hui CHF 75.- de supplément réseau par an, en paiera dorénavant CHF 115.- par an (chiffres de l'OFEN).

21 marzo 2017

Primo pacchetto di misure della Strategia energetica 2050

Scheda informativa «Votazione relativa alla legge sull'energia: informazioni generali»

Indice

Sintesi	1
Risparmio di energia e aumento dell'efficienza energetica.....	1
Promozione delle energie rinnovabili	2
Abbandono dell'energia nucleare	3
Gli argomenti del Consiglio federale	4

Sintesi

I mercati dell'energia stanno mutando radicalmente a causa della diminuzione dei prezzi dell'energia a livello mondiale, dovuta al calo della domanda e all'eccessiva offerta di elettricità. Questa situazione è riconducibile alla vigorosa spinta alla produzione di elettricità generata da centrali a gas di scisto e a carbone, nonché al fatto che in Germania le energie rinnovabili sono state fortemente sostenute. Anche le nuove tecnologie modificano l'approvvigionamento energetico: produrre energia con un impianto fotovoltaico sul tetto della propria abitazione è diventato più semplice ed economico. Inoltre, dopo l'incidente al reattore di Fukushima, il Consiglio federale e il Parlamento hanno deciso di abbandonare progressivamente l'energia nucleare. In Svizzera non è pertanto più possibile costruire nuove centrali nucleari. Tuttavia quelle esistenti continueranno a funzionare fintanto che saranno sicure.¹

Anche il riscaldamento globale ha effetti sull'ambiente, l'economia e la società. Con l'accordo sul clima di Parigi, la comunità internazionale si è impegnata a ridurre le emissioni di gas a effetto serra e a questo scopo ha deciso di seguire una politica efficace in materia.

Con la Strategia energetica 2050, che sarà attuata progressivamente, il Consiglio federale reagisce a questi mutamenti. Con la revisione della legge sull'energia, il Parlamento ha adottato un primo pacchetto di misure che si estendono fino al 2035 e che, oltre al divieto di costruire nuove centrali nucleari, prevedono la riduzione del consumo di energia nonché l'aumento dell'efficienza energetica e della produzione di elettricità da energie rinnovabili. L'attuazione graduale della Strategia consente dà alla Svizzera il tempo necessario per riorganizzare il proprio sistema energetico e approfittare del progresso tecnologico.

Risparmio di energia e aumento dell'efficienza energetica

Stando alle Prospettive energetiche, in Svizzera la domanda di elettricità potrebbe aumentare fino a circa 70 miliardi di chilowattora entro il 2050 in mancanza di un incremento significativo dei risparmi

¹ Nel 2013, per motivi aziendali, la BKW Energie AG ha deciso di spegnere la centrale nucleare di Mühleberg nel 2019.



(2015: 58,2 mia. kWh). Le ragioni principali di tale aumento vanno ricercate nella crescita demografica, l'uso di nuovi apparecchi e applicazioni, il più alto tenore di vita con maggiori disponibilità di beni da parte delle famiglie (ad es. possesso di due televisori) nonché una più elevata superficie abitativa pro capite e l'aumento dell'elettrificazione dei trasporti. Oggi esistono tuttavia numerose possibilità di diminuire il consumo di energia e di aumentare l'efficienza energetica. L'uso parsimonioso dell'energia è importante, permette di risparmiare denaro e di ridurre le importazioni.

Gli edifici consumano una parte significativa di energia. In questo settore il potenziale di risparmio è importante. Nel 2010 Confederazione e Cantoni hanno perciò avviato un Programma Edifici che incentiva i proprietari di immobili al risanamento energetico. Chi ad esempio sostituisce il riscaldamento a gasolio con una pompa di calore o isola meglio la propria casa può richiedere un sostegno finanziario. Grazie ai risanamenti energetici il consumo di energia e le emissioni di CO₂ si riducono. Il Programma Edifici si conclude a fine 2019. Con la revisione della legge sull'energia il Parlamento ha deciso di prolungarlo.

L'incentivo al risanamento degli edifici è dato anche dalle agevolazioni fiscali. Già oggi i proprietari di immobili possono dedurre dall'imposta sul reddito gli investimenti effettuati nel risanamento energetico. Oltre che nell'anno in cui è stato effettuato il risanamento, tali detrazioni sono ora possibili anche nel corso dei due periodi fiscali successivi. Il Parlamento ha inoltre deciso che sono deducibili anche le spese di demolizione del vecchio edificio in vista della costruzione di un nuovo immobile.

Il Programma Edifici è finanziato da contributi dei Cantoni e dalla tassa sul CO₂ riscossa sui combustibili fossili (olio da riscaldamento, gas naturale). Il contributo derivante dalla tassa sul CO₂, ora limitato a 300 milioni di franchi, sarà aumentato fino a 450 milioni di franchi. Il resto dei proventi della tassa sarà, come sinora, restituito all'economia e alla popolazione.

È necessario ridurre anche il consumo di energia dei veicoli a motore. Le prescrizioni relative alle emissioni di CO₂ delle automobili nuove saranno inasprite e ampliate. Dal 2021 le emissioni medie calcolate sull'insieme del parco automobili nuove non potranno superare i 95 g di CO₂/km per veicolo, valore inferiore di circa un quarto rispetto a quello attuale. Un limite è previsto anche per gli autofurgoni e i trattori a sella leggeri. Anche il consumo di energia degli apparecchi elettrici deve essere ulteriormente ridotto, segnatamente, come avvenuto sinora, mediante prescrizioni tecniche. In questo modo gli elettrodomestici come i frigoriferi, i piani di cottura e altri apparecchi elettrici consumeranno sempre meno energia. Per le imprese sono inoltre previsti incentivi finanziari per sostituire apparecchi, impianti d'illuminazione o altri impianti inefficienti. A tale scopo, grazie al progetto in futuro saranno a disposizione più mezzi finanziari.

⇒ *Per ulteriori informazioni: scheda informativa: risparmio di energia e aumento dell'efficienza energetica*

Promozione delle energie rinnovabili

La Svizzera vanta una lunga esperienza nello sfruttamento della forza idrica. Le centrali idroelettriche costruite in passato producono elettricità per decenni e in maniera affidabile. Tuttavia anche le "nuove" fonti energetiche come il sole, la legna, la biomassa, il vento e la geotermia contribuiscono all'approvvigionamento di energia. Maggiore è la disponibilità di fonti rinnovabili indigene, minore è la dipendenza della Svizzera dall'importazione di vettori energetici fossili. Pertanto vale la pena rafforzare le energie rinnovabili.

Dal 2009 le energie rinnovabili sono promosse attraverso la remunerazione per l'immissione di elettricità. Questo sistema, che remunera i produttori di elettricità da energia solare, eolica, geotermica e da biomassa o le piccole centrali idroelettriche che immettono elettricità nella rete, verrà mantenuto. Le tariffe di remunerazione vengono abbassate periodicamente per allineare le energie rinnovabili al mercato. Questo sistema viene ulteriormente ottimizzato: i gestori di impianti a partire da una certa grandezza dovranno commercializzare essi stessi la propria elettricità, il che li incentiverà a immettere elettricità quando la domanda sarà elevata.

Le piccole centrali idroelettriche nuove non saranno più sostenute perché il loro impatto sulla natura è spesso sproporzionato rispetto all'esigua produzione. Le grandi centrali idroelettriche nuove beneficeranno invece di contributi d'investimento. Questi contributi saranno inoltre concessi ai nuovi impianti fotovoltaici e a biomassa.² Anche le grandi centrali idroelettriche esistenti potranno essere sostenute con un premio di mercato dato che, a causa dei bassi prezzi sul mercato europeo, oggi non riescono più a coprire i costi di produzione. Il sostegno è limitato a cinque anni.

² Possono essere richiesti contributi per nuovi impianti a gas di depurazione, nuovi impianti d'incenerimento dei rifiuti e nuove centrali elettriche a legna di importanza regionale.



Al fine di agevolare la costruzione, gli impianti per l'impiego di energie rinnovabili sono riconosciuti ora d'interesse nazionale alla stregua della protezione della natura e del paesaggio. Nel decidere in merito all'autorizzazione di progetti di costruzione di grandi centrali idroelettriche e grandi impianti eolici le autorità devono ponderare in egual misura entrambi gli interessi. Ogni caso verrà comunque valutato singolarmente per tener conto delle diverse posizioni.

La promozione delle energie rinnovabili indigene e dell'efficienza elettrica è finanziata mediante il supplemento rete a carico delle economie domestiche e delle imprese. Esso ammonta attualmente a 1,5 ct./kWh.³ Portandolo a 2,3 ct./kWh, il progetto di legge prevede entrate pari a 480 milioni di franchi all'anno circa. Un quarto di questo aumento, ossia 0,2 ct./kWh o 120 milioni di franchi, è destinato alle grandi centrali idroelettriche esistenti. Con l'aumento del supplemento rete, un'economia domestica di quattro persone con un consumo annuo medio di energia pagherà circa 40 franchi all'anno in più rispetto ad oggi.⁴ A determinate condizioni, che con il progetto saranno allentate, il supplemento rete continuerà a essere rimborsato alle aziende con un elevato consumo di elettricità.

La promozione sarà temporanea: per la remunerazione dell'immissione di elettricità potranno essere presi nuovi impegni soltanto sino alla fine del 2022, per i contributi d'investimento sino alla fine del 2030. Il Parlamento ha dunque garantito che le misure di promozione avranno una scadenza e che i costi saranno limitati.

⇒ Per ulteriori informazioni:

Scheda informativa promozione delle energie rinnovabili

Scheda informativa: forza idrica

Abbandono dell'energia nucleare

Nel 2011, dopo l'incidente nucleare di Fukushima, il Consiglio federale ha deciso in linea di principio l'abbandono progressivo del nucleare. Il Parlamento ha fatto propria la decisione. Il progetto di legge vieta la costruzione di nuove centrali nucleari; quelle attuali rimarranno in funzione finché è possibile garantirne la sicurezza e, una volta spente, non saranno più sostituite. La legge sull'energia nucleare viene modificata in tal senso. Tuttavia non ci sarà un arresto dello sviluppo tecnologico: la ricerca in campo nucleare può proseguire e non subisce limitazioni dalla Strategia energetica 2050. Anche la Confederazione continuerà a sostenerla.

La decisione del Consiglio federale e del Parlamento è stata dettata anche dal fatto che i costi legati alla costruzione di nuove centrali nucleari sono elevati. Considerati i requisiti molto più severi in materia di sicurezza, in Europa non è più possibile costruire nuove centrali nucleari a condizioni di mercato. La costruzione della centrale nucleare britannica Hinkley Point C è possibile solo grazie a prestiti con garanzie statali e a sussidi elevati. Alla centrale è stato garantito per 35 anni un prezzo di acquisto garantito di gran lunga superiore a quello all'ingrosso. I costi di costruzione dei due reattori nucleari aventi ciascuno una potenza di 1,6 GW sono pari all'equivalente di circa 31 miliardi di franchi (stima in euro della Commissione europea del 2014). Anche i costi di costruzione dei nuovi reattori ad acqua pressurizzata in Francia e in Finlandia sono molto elevati e hanno subito ripetuti aumenti. Nel frattempo sono pari all'equivalente di circa 11 miliardi di franchi per reattore. Di conseguenza anche i costi di produzione dell'energia elettrica aumentano. A ciò si aggiunge il fatto che il problema dello smaltimento sicuro delle scorie radioattive non è ancora risolto.

Viste le mutate condizioni quadro, nell'ottobre del 2016 i Presidenti dei gruppi Alpiq, Axpo e BKW hanno deciso di ritirare le domande di rilascio dell'autorizzazione di massima che avevano presentato alla Confederazione nel 2008 per la costruzione di centrali di sostituzione. A seguito dell'incidente nucleare di Fukushima, la Confederazione aveva sospeso le relative procedure.

⇒ Per ulteriori informazioni: scheda informativa: abbandono dell'energia nucleare

³ ct./kWh = centesimi per chilowattora di elettricità

⁴ Consumo annuo medio di energia di un'economia domestica di quattro persone: 5000 kWh/anno.



Gli argomenti del Consiglio federale

Con il primo pacchetto della Strategia energetica 2050, la Svizzera può ridurre il consumo di energia, diminuire la dipendenza dalle energie fossili importate e rafforzare le energie rinnovabili indigene. Di conseguenza gli investimenti rimangono in Svizzera e non vanno all'estero. Il progetto prevede un approvvigionamento energetico sicuro e pulito, con un abbandono progressivo dell'energia nucleare.

Il Consiglio federale sostiene il progetto, in particolare per i motivi esposti qui di seguito.

- Il progetto rafforza la Svizzera: contiene incentivi per ridurre il consumo di energia e la quota di combustibili fossili importati come il petrolio. Permette quindi di diminuire la dipendenza dall'estero, preservare il clima, promuovere la produzione di energie rinnovabili indigene come quella solare, eolica, geotermica e da biomassa e rafforzare l'energia idroelettrica. È più sensato impiegare energie rinnovabili indigene che spendere per acquistare energie fossili all'estero.
- Il progetto rafforza l'innovazione, promuove gli investimenti e crea posti di lavoro nel nostro Paese. Le economie domestiche e l'economia traggono vantaggio dal Programma Edifici: le spese di riscaldamento diminuiscono, le aziende artigianali e i fornitori che offrono risanamenti energetici beneficiano delle commesse. Il valore aggiunto resta in Svizzera e, di conseguenza, aumenta il benessere.
- Per un'economia domestica di quattro persone il rincaro del supplemento rete ammonterà a circa 40 franchi all'anno. Il rincaro può essere compensato grazie alla maggiore efficienza energetica. I grandi consumatori di energia elettrica sono esentati dal pagamento del supplemento rete. Di conseguenza la promozione delle energie rinnovabili è sopportabile per le economie domestiche e per l'economia. La sua durata è inoltre limitata.
- Il progetto prevede l'abbandono progressivo dell'energia nucleare, visto che le centrali esistenti non saranno sostituite. A causa dei requisiti più severi in materia di sicurezza, i costi per la costruzione di nuove centrali nucleari di ultima generazione sono fortemente aumentati, rendendo dunque più cara l'elettricità prodotta. Inoltre, la questione dello stoccaggio definitivo delle scorie radioattive non è ancora risolta. Anche in Svizzera il futuro appartiene alle energie rinnovabili.

La Strategia energetica 2050 sarà attuata progressivamente. Avremo pertanto il tempo necessario per riorganizzare il nostro sistema energetico. Approfitteremo inoltre del progresso tecnologico e potremo adeguare in modo pragmatico le future misure all'evoluzione del mercato. In questo modo il nostro Paese sarà pronto per il futuro. Con questo progetto facciamo il primo passo.

⇒ *Per ulteriori informazioni:*

Scheda informativa: approvvigionamento energetico della Svizzera e sviluppo internazionale

Scheda informativa elenco delle principali misure

Scheda informativa: rete elettrica

Scheda informativa: sviluppi tecnologici

Referendum gegen das ruinöse Energiegesetz

Kurzargumentarium vom 11. Oktober 2016



Keine Ferien mehr?

+3'200 Fr.
Mehrkosten/Jahr
pro Familie

Ruinöses Energiegesetz NEIN

**Überparteiliches Referendumskomitee gegen
das Energiegesetz**

Web: www.energiegesetz-nein.ch
E-Mail: info@energiegesetz-nein.ch

Das überparteiliche Referendumskomitee gegen das Energiegesetz setzt sich wie folgt zusammen:

Co-Präsidium: Nationalrat **Adrian Amstutz**, Zentralpräsident ASTAG (BE); Nationalrätin **Céline Amaudruz**, Vizepräsidentin SVP Schweiz (GE); a. Bundesrat **Christoph Blocher**, Verantwortlicher Strategie SVP Schweiz (ZH); Nationalrat **Marco Chiesa** (TI); Nationalrätin **Doris Fiala**, FDP (ZH); **Benjamin Fischer**, Präsident Junge SVP Schweiz; Nationalrat **Benoît Genecand**, FDP (GE); Nationalrat **Hansjörg Knecht** (AG); Nationalrat **Alfred Heer**, Präsident Bund der Steuerzahler (ZH); a. Nationalrat **Arthur Löpfe**, CVP (AI); **Casimir Platzer**, Präsident GastroSuisse; Nationalrat **Lorenzo Quadri**, LEGA (TI); Nationalrat **Albert Röstli**, Präsident SVP Schweiz (BE); **Andri Silberschmidt**, Präsident Jungfreisinnige Schweiz • **Mitglieder:** Nationalrat **Thomas Aeschi**, Vizepräsident SVP Schweiz (ZG); Nationalrat **Beat Arnold** (UR); Nationalrat **Heinz Brand-Ciocco** (GR); **Nationalrat Toni Brunner** (SG); Nationalrat **Michaël Buffat** (VD); Nationalrat **Raymond Clottu** (NE); Nationalrat **Marcel Dettling** (SZ); Ständerat **Roland Eberle** (TG); Nationalrat **Hans Egloff** (ZH); Nationalrat **Sebastian Frehner** (BS); a. Nationalrat **Walter Frey** (ZH); Nationalrat **Ulrich Giezendanner** (AG); Nationalrat **Roger Golay**, MCG (GE); Nationalrat **Franz Grüter** (LU); Ständerat **Werner Hösli** (GL); Nationalrat **Thomas Hurter** (SH); Nationalrat **Christian Imark** (SO); a. Nationalrat **Walter Jermann**, CVP (BL); Nationalrat **Peter Keller** (NW); Nationalrat **Roger Köppel** (ZH); **Roger Kunz**, Präsident Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS); Kantonsrat **Konrad Langhart**, Präsident SVP Kanton Zürich; **Dr. Hans Rudolf Lutz**, Präsident Kettenreaktion; Nationalrätin **Magdalena Martullo** (GR); Nationalrat **Thomas Matter** (ZH); **Oliver Müller**, Direktor Swissmechanic; Nationalrat **Felix Müri** (LU); Nationalrätin **Roberta Pantani**, LEGA (TI); Nationalrätin **Nadja Pieren** (BE); **Silvio Ponti**, Präsident Swiss Plastics; Nationalrat **Lukas Reimann**, Präsident AUNS (SG); **Inge Schütz**, Präsidentin SVP International; Nationalrätin **Sandra Sollberger** (BL); a. Kantonsrat **Konrad Studerus**, CVP (ZG); Nationalrat **Mauro Tuena** (ZH); Nationalrat **Hansjörg Walter** (TG); Nationalrat **Walter Wobmann** (SO); Nationalrat **David Zuberbühler** (AR).

Warum das Referendum gegen das ruinöse Energiegesetz?

Für Sicherheit, Arbeitsplätze und Wohlstand ist unser Land, sind wir alle auf eine kostengünstige, ausreichende und sichere Energieversorgung angewiesen. Das neue Energiegesetz zerstört unsere bewährte, heimische, bezahlbare und sichere Energieversorgung. Heute wird unsere Stromversorgung durch einen bewährten Strommix von Wasserkraft (56%) und Kernkraft (38%) sichergestellt. Das neue Energiegesetz will einen Ausstieg aus der Kernenergie und diese durch erneuerbare Energien ersetzen. Tatsache ist aber: Die erneuerbaren Energien sind auch in den nächsten Jahren nicht in der Lage, genügend sichere und bezahlbare Energie zu liefern, um die Kernenergie zu ersetzen.

Die Folgen der Energiestrategie 2050 und der geplanten Umsetzungsprojekte sind für unser Land, jede Bürgerin und jeden Bürger und die Unternehmen verheerend:

- **NEIN zu unbezahlbarer Energie:** Die Umsetzung des Energiegesetzes kostet Wirtschaft und Bürger rund 200 Milliarden Franken. Eine Verdoppelung des Heizölpreises, 26 Rappen mehr Steuern für das Benzin, nebst dem generellem Aufschlag der Preise von Strom und der Produkte in der Schweiz. Zahlen müssen vor allem kleinere Betriebe und der Normalbürger, denn die energieintensiven Grossunternehmen erhalten Ausnahmebedingungen und Rabatte.
- **NEIN zu weniger Versorgungssicherheit:** Bereits im letzten Winter kam das Schweizer Stromnetz an seine Belastungsgrenzen, da zwei Kernkraftwerke ausser Betrieb waren. Blackouts wie in Kalifornien und in vielen Teilen der wenig entwickelten Welt dürfen nicht zum Normalfall in der Schweiz werden.
- **NEIN zu mehr Auslandabhängigkeit:** Um die Stromversorgung in der Schweiz sicherzustellen, müssen wir mit dem neuen Energiegesetz mehr Strom aus dem Ausland importieren: Zum Beispiel Atomstrom aus Frankreich oder Strom aus deutschen Kohlekraftwerken. Das ist noch umweltfeindlicher, macht uns abhängig vom Ausland und erpressbar.
- **NEIN zu mehr Bürokratie und Verboten:** Mit dem neuen Energiegesetz kann der Stromproduzent jedem Haushalt vorschreiben, wann er wieviel Strom verbrauchen darf. Waschen und Staubsaugen könnten dann nur noch in Randstunden stattfinden. Autofahren können sich nur noch Reiche leisten. Ölheizungen sollen ab 2029 verboten werden.
- **NEIN zum Verlust von Arbeitsplätzen und Wohlstand:** Unternehmen werden nebst teurerem Strom für die höheren Benzin- und Ölpreise zur Kasse gebeten werden. Viele neue Vorschriften und Verbote zwingen sie zum Energiesparen, d.h. neue Heizungen, neue Werkzeuge und Produktionsanlagen mit tieferem Stromverbrauch müssen gekauft werden. Der Tourismus, die Detailhändler inklusive die Handwerksbetriebe spüren, wenn ein vierköpfiger Haushalt pro Jahr 3'200 Franken weniger Geld für den Konsum zur Verfügung hat. Darunter leidet die Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft und des Gewerbes. Arbeitsplätze und Wohlstand werden gefährdet.
- **NEIN zur Landschaftverschandelung:** 38 Prozent unseres Stroms liefern unsere Kernkraftwerke. Um diesen Strom zu ersetzen, müssten beispielsweise über 6000 Windkraftwerke mit Windrädern errichtet werden. Damit wird unsere Landschaft verschandelt. Mensch und Tier werden gefährdet, die Schweiz als Tourismusland völlig zerstört.

1. Auf einen Blick

Die Bevölkerung und die Unternehmen bezahlen die Zeche für dieses ruinöse, utopische und gefährliche Energiegesetz. Die zusätzliche Belastung am Beispiel eines 4-Personen-Haushaltes mit Ölheizung durch neue Abgaben und Erhöhung bestehender¹ ist alleine für den Energiebereich enorm:

Wer bezahlt dieses 200 Milliarden² teure Energiegesetz?

Abgabe	zusätzliche Kosten	Verbrauch/Jahr	Fr.
Strom	+ 3 Rp. / kWh KEV ³	5000 kWh	Fr. 150.-
Heizöl	+ 67 Rp. / Liter ⁴	3000 Liter	Fr. 2'010.-
Benzin	+ 26 Rp. / Liter	20'000 km ⁵	Fr. 416.-
Konsum	Preiserhöhungen Produkte ⁶		Fr. 650.-
	Minimale Mehrkosten/Jahr/4-köpfiger Familie		Fr. 3'200.--

Diese massiven Belastungen für höhere Strom-, Benzin und Verdoppelung der Heizölkosten sind nur ein Teil der Rechnung, die die Konsumenten und Unternehmer bezahlen. Hausbesitzer und Unternehmer werden durch neue Verbote und Vorschriften nämlich noch zusätzlich zur Kasse gebeten. So sollen z.B. Ölheizungen verboten werden, was massive Investitionskosten für jeden Hausbesitzer und Gewerbetreibenden mit sich bringen und schliesslich dann auch die Mieter trifft. Generell gilt, dass durch Verbote und neue Energievorschriften die Unternehmer gezwungen werden z.B. Produktionsmaschinen, die zu viel Strom verbrauchen, zu ersetzen. So werden die Unternehmer, insbesondere auch die Maschinenindustrie, massiv zur Kasse gebeten werden für Neuinvestitionen in Maschinen und Gebäude. Massiv höhere Transport- und Produktionskosten für den Werkplatz Schweiz bedeuten, dass der grösste Teil auf den Konsumenten überwältigt wird und diesem dann jährlich 3'200.—Franken fehlen werden, um zu konsumieren. Dies wirkt sich auf das Gastgewerbe und die Hotellerie, das Gewerbe und auch den Detailhandel aus.

Das neue Energiegesetz ist eine gefährliche und schönfärberische Utopie

1.1. Das neue Energiegesetz zerstört die Unabhängigkeit der Schweiz

Nach der Reaktorkatastrophe in Japan machte der Bundesrat eine energiepolitische Kehrtwendung. Er beschloss, dass die bestehenden Kernkraftwerke (KKW) am Ende ihrer Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue ersetzt werden sollen. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, setzt er auf massive Vorschriften für Einsparungen beim Strom- und Energieverbrauch, verstärkte Energieeffizienz, den Ausbau der Wasserkraft und eine starke Förderung der neuen erneuerbaren Energien. Wenn nötig, sollen Gaskombikraftwerke und Importe den fehlenden Kernenergiestrom ersetzen. Zudem müssten die Stromnetze rasch und teuer ausgebaut und die Energieforschung mit viel Geld verstärkt werden.

¹ Der Grossteil dieser Abgaben kommt mit der Phase 2 der Energiestrategie (Klima- und Energielenkungssystem). Quelle: Botschaft zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem Tabelle 2 S. 7897

² Zusammensetzung der Kosten finden sich im Kapitel 2 auf Seite 6ff.

³ Zusätzlich zur bereits bestehenden Abgabe von aktuell 1,5 Rp. pro kWh.

⁴ Zusätzlich zur bereits bestehenden Abgabe von aktuell 22 Rp. pro Liter Heizöl.

⁵ Verbrauch 8 Liter / 100km.

⁶ Preiserhöhungen von 1% gerechnet auf durchschnittlichen Konsumausgaben eines Haushalts von Fr. 5'437/Monat

1.2. Was will das neue Energiegesetz?

Ziel des neuen Energiegesetzes ist der mittelfristige Ausstieg aus der Kernenergie mittels massiver Stromeinsparung, verbunden mit einer Senkung des CO₂-Ausstosses auf unter ein Viertel gegenüber 1990. Dafür sind drei Massnahmenpakete vorgesehen.

1. Phase (Energiegesetz)			
Massnahme	Artikel	Erklärung	Gesetz
Richtwerte für Ausbau Erneuerbare Energien	2 Abs. 1	Die Produktion erneuerbarer Energien ausser Wasserkraft soll im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei 11 500 GWh liegen.	Energiegesetz
Verbrauchsrichtwerte	3 Abs. 1	Der durchschnittliche <u>Energieverbrauch</u> pro Person/Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2020 um 16 Prozent bis 2035 um 43 Prozent zu reduzieren.	Energiegesetz
Verbrauchsrichtwerte	3 Abs. 2	Der durchschnittliche <u>Elektrizitätsverbrauch</u> pro Person/Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2020 um 3 Prozent bis 2035 um 13 Prozent zu reduzieren.	Energiegesetz
CO ₂ -Abgabe	34 Abs. 1	Erhöhung der Teilzweckbindung von 300 Mio. Franken auf 450 Mio. jährlich.	Energiegesetz
Förderung Erneuerbare Energien	37 Abs. 3	Die kostendeckende Einspeisevergütung wird von aktuell 1,5 Rp./kWh auf neu 2,3 Rp./kWh erhöht.	Energiegesetz
Verschärfung Gebäude-Vorschriften	46 Abs. 2-3	Vorschriften betreffend maximalen Anteil nicht erneuerbarer Energien für Heizung und Warmwasser, Vorschriften über sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden	Energiegesetz
Verbot der Wiederaufarbeitung	9	Abgebrannte Brennelemente sind als radioaktive Abfälle zu entsorgen und dürfen nicht wiederaufbereitet werden.	Kernenergiegesetz (Anhang Energiegesetz)
Verbot des Baus von neuen Kernkraftwerken	12 Abs.4	Die bestehenden KKW's werden nach Ablauf ihrer Betriebsdauer nicht ersetzt.	Kernenergiegesetz (Anhang Energiegesetz)
Forschungsmittel		Aktionsplan «koordinierte Energieforschung» 60 Mio. zusätzlich für erneuerbare Energien (Insgesamt stehen für die Jahre 13-16 vom Bund aus 746 Mio. Franken zur Verfügung).	u.a. ETH-Gesetz 2013-2016
Senkung Emissionen Fahrzeuge	10	Senkung der CO ₂ -Emissionen bei PW auf 95g/km bis 2020 (aktuell 130g/km)	CO ₂ -Gesetz (Anhang Energiegesetz)
Verbot Ölheizungen		Ab 2029 soll bei zu geringer Senkung der Emissionen ein grundsätzliches Verbot von Ölheizungen in allen Gebäuden erfolgen	Erläuternder Bericht zur VL CO ₂ -Gesetz S. 32
2. Phase (KELS)			
Klima & Energielenkungs-system (KELS)		Verfassungsbestimmung zur Erhebung einer Abgabe auf Brenn- und Treibstoffe und eine Stromabgabe (Inkrafttreten ab 2020)	Botschaft Klima- und Energielenkungssystem (15.072)
3. Phase (noch nicht definiert)			
Weitere Einschränkungen und Verbote		Ab 2030 ausgelöst, falls Phase 2 nicht den gewünschten Erfolg erzielt	

1.3. Das grösste Subventionierungs- und Verstaatlichungsprojekt der Schweiz

Das neue Energiegesetz bringt neben einem kompletten Umbau unseres Energiesystems (u.a. Verbot von Kernkraft) auch für alle anderen Bereiche der Gesellschaft massive Änderungen mit sich. Die Kosten von gut 200 Mrd. CHF dieses Wahnsinnsprojekts zahlen im Endeffekt wir alle. Neben den Konsumenten sind es vor allem die KMU's welche hier tief in die Tasche greifen müssen. Da die energieintensiven Grossunternehmen von der Erhöhung der Abgaben ausgenommen werden (und zwar nicht nur bei der KEV, sondern später auch beim KELS-System), bezahlen die kleinen und mittleren Betriebe die Zeche. Bei Anhebung der KEV auf 2,3 Rp/kWh wie im neuen Energiegesetz vorgesehen, zahlt ein Betrieb wie z.B. eine Getreidemühle über 50'000 Franken jährlich an KEV-Abgabe.

Mit der ab 2020 kommenden Energielenkungsabgabe würde dieser Betrag sogar verdoppelt! Auch Brenn- und Treibstoffe werden sich verteuern und damit auch Transport- und Produktionskosten. Neben den Kosten plant der Bund bereits heute mit einem Verbot von Ölheizungen ab 2029 – ein ganzer Wirtschaftszweig würde damit praktisch über Nacht vom Markt verschwinden!

Gleichzeitig baut der Bund auch seine Kontrollinstrumente und Vorschriften weiter aus. Mehr administrativer Aufwand (z.B. bei Befreiung einer Abgabe), mehr Vorschriften bei der Energieeffizienz von Anlagen (stetige Anpassung an die neueste technische Entwicklung) sowie mehr Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit (u.a. durch Verbote oder hohe Belastungen gewisser Produkte um die graue Energie zu «verrechnen») werden die Folge sein.

1.4. Wind und Photovoltaik als Landschaftsverschandler

Die Energiestrategie 2050 will den aktuellen Anteil von knapp 38% des Strommixes aus Kernenergie durch Solar- und Windstrom⁷, wie auch mit mehr Effizienz ersetzen. Im Energiegesetz sind dafür auch Richtwerte vorgesehen. So soll die inländische Produktion von Wind- und Solarkraft, wie auch Biomasse, bis 2020 bei mindestens 4400 GWh; bis 2035 bei mindestens 11'400 GWh liegen. Ausgehend von der aktuellen Jahresproduktion der Wind- und Solarkraft sind in den nächsten 4 Jahren damit gut das Dreifache an Anlagen nötig. Dies bedeutet bis 2020 750 neue Windkraftwerke mit einem Rotordurchmesser von 82m oder 1,05 Mio. Hausdächer mit einer Photovoltaikanlage von je 20m² Fläche! Die Folgen wären eine enorme Verschandelung unserer Landschaft, was die Lebensqualität der Bevölkerung massiv beeinträchtigen würde.

1.5. Höhere Preise und staatliche Eingriffe auf dem Buckel der Konsumenten und Steuerzahler

Zusätzlich wird auch der Strompreis um die höheren Gestehungskosten der neuen erneuerbaren Energien verteuert. So wird der Stromkonsument, d.h. wir alle, mit massiven Zusatzkosten belastet. Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), die zur Förderung der neuen erneuerbaren Energien auf dem Strompreis erhoben wird, wird laufend weiter stark erhöht.

Grosse industrielle Energieverbraucher sollen dabei entlastet werden, um international konkurrenzfähig zu bleiben. Die Mehrbelastung trifft vor allem die Haushalte und das Gewerbe. Aber auch über den nötigen massiven Ausbau des Verteilnetzes für den Abtransport des dezentral anfallenden erneuerbaren Stroms, sowie über den Ausbau des Hochspannungsnetzes für Importstrom, wird der Konsument zur Kasse gebeten.

⁷ 2014 betrug die Jahresproduktion aller Wind und Photovoltaikanlagen in der Schweiz rund 942 GWh. Dies entspricht 3,9 Prozent der Jahresproduktion aller Kernanlagen in der Schweiz!

1.6. Exkurs Wasserkraft

Die Wasserkraft ist der wichtigste Pfeiler unserer Stromversorgung. Zwischen 55-60% der Schweizerischen Stromproduktion entfallen auf diesen Energieträger. Die Wasserkraft ist ein multifunktional einsetzbarer Energieträger und erzeugt sowohl Band- (Laufwasserkraft) als auch Spitzenenergie (Speicherkraftwerke). Wegen der rasch abrufbaren Regelernergie ist die Wasserkraft deshalb auch für die Stabilität des Netzes von enormer Bedeutung – zudem ist sie erneuerbar, praktisch emissionsfrei und besitzt sehr tiefe Gestehungskosten.

Dieser wertvolle Energieträger ist jedoch bedroht. Einerseits durch die massiv subventionierte Billigenergie unserer Nachbarländer wie Deutschland, andererseits aber auch durch stetig verschärfende Rahmenbedingungen im Inland selbst (u.a. einseitige Fördermassnahmen von Wind- und Solarkraft, Vorschriften Restwassermengen, Landschaftsschutz etc.). Ein Ausbau der Wasserkraft ist damit nur noch bedingt möglich, was auch die bescheidenen Richtwerte des Bundes für die Grosswasserkraft deutlich macht.

Das mit der Energiestrategie eingeführte «Subventions-Zückerchen» von 0,2 Rp. /kWh ist dabei nicht einmal ein Tropfen auf den heissen Stein. Laufwasserkraftwerke haben durchschnittliche Gestehungskosten von 5.9 Rp/kWh, Speicherkraftwerke von 8.2 Rp./kWh.⁸ Der Marktpreis liegt derzeit bei rund 3.5 Rp./kWh. Die Subventionierung löst die Probleme der Wasserkraft damit langfristig gesehen überhaupt nicht. Eine wirklich sinnvolle Unterstützung dieses wichtigsten Stromproduzenten aus Schweizer Sicht muss, im Sinne eines Gesamtpakets, mehrere Massnahmen und Instrumente umfassen.⁹ Die Wasserkraft darf nicht durch eine mit der Energiestrategie 2050 eingeführte «Sterbepremie» abgespeist werden – dafür ist sie schlichtweg zu wichtig.

2. Das neue Energiegesetz führt zu einer Kostenexplosion

Konservativ geschätzt bewegen sich die Kosten der sog. Energiestrategie 2050 in Form des neuen Energiegesetzes in der Grössenordnung von 150 bis 200 Milliarden Franken bis zum Jahr 2050. Das bedeutet Kosten für die Bevölkerung und Wirtschaft von 5 bis 7 Milliarden pro Jahr. Pro Kopf und Konsument führt dies zu zusätzlichen Ausgaben von jährlich 750 Franken! Nicht mitgerechnet in diesem Szenario sind der Abbau von Arbeitsplätzen aufgrund höherer Produktionskosten und der Wohlstandsverlust der Bevölkerung.

Die Kosten¹⁰ setzen sich wie folgt zusammen:

Bau und Ausbau Produktionsanlagen und Stromnetz (inkl. Erhöhung KEV)	118 – 150 Mrd. CHF
Erhöhung der CO ₂ -Abgabe	-(20 Mrd. CHF)
Klima- und Energielenkungssystem ¹¹ (in Planung 2. Phase ES 2050)	- 80 Mrd. CHF
Verstärkte Massnahmen im Bereich Energieeffizienz	- 10 Mrd. CHF
Total Kosten für Konsumenten und Steuerzahler	mind. 200 Mrd. CHF
Kosten für eine Familie mit 2 Kinder	rund 3'200 Franken/Jahr

⁸ swisselectric, Wirtschaftlichkeit bestehender Wasserkraftwerke, 2015.

⁹ Vgl. Pa. Iv. Röstli [16.448](#) sowie [16.452](#).

¹⁰ Es handelt sich um grobe Schätzungen, welche aber bewusst konservativ gehalten sind.

¹¹ Das Klima- und Energielenkungssystem will eine Abgabe auf alle Energieträger. Die CO₂- Abgabe wie auch die KEV werden durch eine allgemeine Energieabgabe ersetzt, ebenfalls betroffen wäre das Benzin, welches bislang noch keine solche Abgabe kennt. Bei der Umwandlung wird es zwischenzeitlich sogar eine Doppelbelastung (KEV und CO₂-Abgabe werden zu Beginn noch weitergeführt) geben.

- **118-150 Mrd. CHF für die Erzeugung von Strom und Netz (Szenarien des VSE)¹²**

Neben den Kosten der Produktionsanlagen sind dies vor allem der Bau und der Ausbau des Stromnetzes aufgrund der vielen Einzelproduzenten von Solar- und Windenergie. Dabei eingerechnet ist auch die Erhöhung der KEV. Als «Zückerchen» für die Stromunternehmen wurde in der parlamentarischen Beratung schliesslich von der KEV, welche mit der Energiestrategie 2050 auf 2,3 Rp./kWh steigen soll, 0,2 Rp. der Grosswasserkraft zugesprochen. Mit diesem Schachzug wurde ein weiterer möglicher Gegner der Energiestrategie durch Subventionen ruhig gestellt, wie zuvor bereits auch die stromintensiven Grossunternehmen, welche nur einen Bruchteil (0,45 Rp./kWh) der eigentlichen KEV bezahlen müssen (im Austausch gegen Effizienzmassnahmen). Die Kosten der ES 2050 werden demzufolge noch mehr vom einfachen Bürger und Konsumenten sowie von den KMU's bezahlt werden müssen.

Der Bund rechnet beim Stromnetz mit viel kleineren Beträgen¹³, da seiner Ansicht nach ein grosser Teil des Netzes ohnehin erneuert werden muss. Dies ist aber falsch, da es vor allem auch neue Leitungen braucht. Von der Erdverlegung (bis zu 6-mal teurer als Freileitungen!), welche vielerorts gemacht werden soll, ganz zu schweigen.

- **rund 20 Mrd. CHF für die CO₂-Abgabe**

Diese Kosten beziehen sich alleine auf die Abgabe (aktuell werden rund 975 Mio. CHF pro Jahr eingenommen, davon werden etwa 650 Mio. über Krankenkassen rückverteilt)! Die CO₂-Abgabe wird jedoch stetig erhöht, deshalb sind die 20 Mrd. CHF bis 2050 noch sehr konservativ geschätzt (siehe KELS unten). Die Kosten für neue Gebäude bzw. teurere Baukosten aufgrund von neuen Regulierungen und Gesetzen, wie auch der Einbau von neuen Heizanlagen kommen noch dazu.

Dasselbe Spiel wie bei den Netzkosten ist auch bei der CO₂-Abgabe der Fall: der Bund berechnet nicht die Vollkosten, sondern zieht die eingesparten Kosten der verbesserten Gebäudesubstanz ab, wobei er durchschnittlich einen viel höheren Energiepreis als aktuell annimmt.

- **Geplantes Klima- und Energielenkungssystem (KELS)**

Das geplante Klima- und Energielenkungssystem (früher ökologische Steuerreform genannt) ist in Planung.¹⁴ Es gehört zur 2. Phase der Energiestrategie 2050. Die Energieträger werden je nach Variante bis zu folgenden Werten teurer:

- Stromabgabe drei Rappen mehr pro kWh (aktuell 1,3 Rp./kWh, ab 2017 1,5 Rp.)
- Brennstoffabgabe auf Heizöl bis zu 67 Rappen mehr pro Liter (aktuell 22 Rp./L ab 2016)
- Treibstoffsteuer auf Diesel und Benzin bis zu 26 Rappen mehr pro Liter (aktuell keine)

- **Verstärkte Massnahmen im Bereich Energieeffizienz**

Zusätzliche Kosten entstehen für den Ersatz von Geräten, Fahrzeuge, Maschinen, Lüftungen etc. Die Aufrüstung nach dem neuesten Stand der Technik, welche in praktisch allen Gesetzen vorhanden ist, führt zu gewaltigen Mehrkosten, welche sowohl Wirtschaft als auch Bevölkerung zu tragen haben. Von der Sinnlosigkeit, funktionierende Geräte vorzeitig ersetzen zu müssen, ganz zu schweigen.

Konsumenten, Gewerbler, Hausbesitzer und Autofahrer werden zusätzlich massiv belastet.

¹² VSE Wege in die neue Stromzukunft – Gesamtbericht, 2012

¹³ 18 Mrd. CHF bis zum Jahre 2050 Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze.

¹⁴ Botschaft des Bundesrates wurde am 28.10.15 verabschiedet. Da dafür aber eine Verfassungsänderung und damit die Zustimmung des Volkes nötig ist, ist es unklar, wann sie dem Parlament und Volks vorgelegt wird. Scheitert die Steuerreform in der Volksabstimmung ist die ES 2050 de facto tot, da mehr als die Hälfte der Strategie sich auf diese Reform bezieht.

2.1. Exkurs: Stromverbrauch

Trotz Effizienzmassnahmen und jahrzehntelangen Kampagnen des Bundesamtes für Energie (BFE) steigt der Stromverbrauch in der Schweiz weiterhin an. Seit 1970 hat er sich mehr als verdoppelt – in den letzten 25 Jahren resultierte immer noch ein Wachstum von 25%. Der Anstieg des Stromverbrauchs verlief dabei stets parallel zum Wirtschaftswachstum. Neben der Zuwanderung (aktuell 70'000 pro Jahr) und damit einhergehend einer Erhöhung der ständigen Wohnbevölkerung seit 1990 um satte 1,6 Mio. auf nunmehr über 8,3 Mio. Personen, sind diesbezüglich vor allem neue Anwendungen (Cloud-Services etc.) und Tätigkeitsfelder (u.a. E-Mobilität, vermehrte Nutzung des öffentlichen Verkehrs) sowie Veränderungen am Arbeitsplatz (PC, Home-Office etc.) und dem gesellschaftlichen Leben (Smartphones etc.) Treiber dieses Wachstums.

Ebenso wird schon seit Jahren versucht, den Verbrauch von fossiler Energie zu reduzieren. Dabei ist klar, dass die zu ersetzenden Rohstoffe wie Öl oder Gas einen Ersatzenergieträger benötigen – in diesem Falle Strom. Dieser Trend zur steigenden «Elektrifizierung der Gesellschaft» wird nicht nur weitergehen, sondern künftig massiv zunehmen. Neue Anwendungen und Entwicklungen (Stichwort digitale Gesellschaft bzw. Revolution) brauchen mehr Strom, Wirtschaftswachstum braucht mehr Strom, der stetig steigende Lebensstandard wird mehr Strom verbrauchen; kurzum alle Lebensbereiche werden in Zukunft vermehrt Strom benötigen. Effizienzmassnahmen können dabei höchstens dazu beitragen, den Stromverbrauch zu drosseln, eine Reduktion ist nicht realistisch und wäre auch in den meisten Fällen klar kontraproduktiv (massiver Einbruch der Wirtschaft, Rückkehr zu fossilen Rohstoffen, Verringerung des Lebensstandards usw.).

3. Versorgungssicherheit gefährdet - Abhängigkeit vom Ausland steigt

Angesichts der international gestiegenen Unsicherheit hat die Frage einer möglichst hohen Unabhängigkeit, insbesondere auch in der Energieversorgung, zugenommen. Die Schweiz braucht auch in Zukunft eine zuverlässige, heimische und bezahlbare Energieversorgung. Die SVP hat mit ihrem Gegenkonzept¹⁵ schon früh auf die Absichten des Bundesrates reagiert und eine realistische Energiepolitik, welche eine Versorgung mit genügend, kostengünstiger, möglichst unabhängiger und sicherer Energie garantiert, aufgezeigt.

Denn die aufbereitete Energiestrategie - in erster Linie ein Vorhaben der Verwaltung - kann die Kriterien der Zuverlässigkeit und Bezahlbarkeit nicht gewährleisten, gefährdet den Werkplatz und macht die Schweiz noch abhängiger vom Ausland und damit erpressbar. Ja sie will der Bevölkerung und der Wirtschaft ein enges, planwirtschaftliches Korsett auferlegen. Umfassende Verbote einerseits, hohe Subventionen, Steuern und Abgaben andererseits, können aber die Probleme, die der Kernenergieausstieg mit sich bringt, nicht lösen.

Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie fallen 35-40%¹⁶ der inländischen Stromproduktion (25'000 GWh) weg. Diese können nicht durch die erneuerbaren Energien gedeckt werden:

¹⁵ Nötiger Mehrzuwachs an Strom wie auch der Ersatz der bestehenden KKW's sollen wie folgt erreicht werden. 1/4 durch Ausbau Wasserkraft, 1/4 durch erneuerbare Energien (Wind, Photovoltaik, Biomasse) und Energieeffizienz, 1/2 durch den Bau eines neuen KKW's modernster Bauart.

¹⁶ Der genaue Anteil der Kernenergie schwankt von Jahr zu Jahr, da einerseits je nach Revision längere Unterbrechzeiten existieren.

Bedarf an neuen Kraftwerken zur Deckung von 25'000 GWh Strom (Zahlen unten entsprechen pro Energieträger jeweils 25'000 GWh)		
Energieträger	Anlagen	Bemerkungen
Photovoltaik	8,75 Mio.	8,75 Millionen Hausdächer à 20m ² . Zusätzlich wären für die Stromspeicherung und Ausgleich knapp 28 zusätzliche Pumpspeicherkraftwerke mit 1000 Megawatt Leistung nötig.
Wind	6'250	6'250 Windkraftwerke à 2 Megawatt Leistung und knapp 13 zusätzliche Pumpspeicherkraftwerke mit 1000 Megawatt Leistung zur Speicherung und Ausgleich. Alle Windanlagen ergäben mehrere Reihen von Windturbinen auf einer Länge von 250 km auf dem Jurakamm von Zürich bis Genf.
Biomasse	41'250	41'250 Biogasanlagen mit Gülle und Mist von 50 Kühen und 200 Schweinen. Um dies zu erreichen, müsste alleine der Schweinebestand von aktuell 1,5 Mio. auf 10,4 Mio. erhöht werden!
Wasserkraft		Da die Wasserkraft praktisch ausgeschöpft ist, wäre eine Berechnung der Anlagen bloss theoretischer Natur.
Vergleich 25'000 GWh Strom aus Kernkraft		
Kernkraft	2	Anlagen à 1600 Megawatt Leistung. Diese Kraftwerke entsprechen der neuen Generation 3+. Gleichzeitig braucht es keine zusätzlichen Speicherwerke, da diese unabhängig von Witterung und Tageszeit produzieren.

Folge davon ist, dass die Schweiz insbesondere in den Wintermonaten massiv Strom importieren muss. Die Schweiz wäre damit extrem vom Ausland und den Preisen auf dem internationalen Markt energiepolitisch stark abhängig, was unser Land auch anfällig für allfällige Erpressungen durch andere Nationen machen würde.

4. Neue Subventionen, mehr Regulierungen, Bürokratie und Vorschriften

Die Energiestrategie und mit ihr das Energiegesetz ist weit vom Markt entfernt. Alleine mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) werden ineffiziente Energieträger bevorzugt und andere zwangsläufig schlechter gestellt. Gleichzeitig wird mit der ökologischen Steuerreform (KELS-System in Phase 2) zusätzlich ein Ungleichgewicht zwischen den Energieträgern aufgebaut. Ebenso wurden in den letzten Jahren bei der Kernenergie diverse Massnahmen verschärft, welche eine Schlechterstellung dieses Energieträgers bewirkten (u.a. politisch motivierte Vorgaben beim Stilllegungs- und Entsorgungsfonds, was zu höheren Kosten bei den Betreibern führt).

Mit dem Energiegesetz gibt es auch bei der Raumplanung Änderungen: hier kann der Bund den Kantonen neu Vorgaben bezüglich Ausscheidung von Gebieten zur Produktion von erneuerbarer Energie machen (die Kantone müssen diese Gebiete bezeichnen, generell verzichten dürfen sie darauf nicht).

Auch bei der Stromsteuerung wird es Änderungen geben. Intelligente Netze (Smart Grids) steuern die Stromflüsse und sichern die Netzstabilität. Das Perfide dabei, im Endeffekt wird jedes Haus eine solche Steuerung (Smart Meter) besitzen, welche dem Stromproduzenten genaue Angaben im Minutentakt über den Verbrauch gibt (Datenschutz...). Schlimmer noch: durch die genaue Steuerung kann der Produzent dem Konsumenten zu gewissen Zeiten auch stromintensive Anwendungen verbieten (z.B. Waschen, Staubsaugen etc. nur noch zu Randstunden).

Im Weiteren wird mit dem Energiegesetz der Bau neuer Kernkraftwerke ebenso verboten werden wie die Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennstäben. Dabei wird im Gesetz jedoch auf einen fixen Abschalttermin verzichtet – sprich die alten Kernkraftwerke dürfen solange laufen, wie sie sicher sind. Anders gesagt: mit dem Energiegesetz gibt es keinen direkten Ausstieg aus der Kernenergie, sondern nur ein Festhalten am bisherigen Modus – jedoch garniert mit neuen Abgaben, mehr Subventionen, mehr Regulierungen und mehr Einschränkungen. Die Bevölkerung wird damit bewusst für dumm verkauft.

4.1. Exkurs Kernenergie

Die Kernenergie mit einem Anteil von 35-40% ist im Schweizer Strommix der zweitwichtigste Energieträger. Die Vorteile der Kernkraft sind – analog zur Wasserkraft – eine tages- und witterungsunabhängige Produktion bei wenig Emissionen und tiefen Gestehungskosten. Dieser enorm wichtige Energieträger für den Bandstrom soll gemäss Energiestrategie in den folgenden Jahrzehnten auslaufen (bestehende Kernkraftwerke werden nicht mehr durch neue ersetzt).

Weltweit ist dieses Vorgehen fast einzigartig: Nur gerade Deutschland will denselben Weg gehen. Andere Länder, welche die Kernenergie bereits nutzen, bauen weitere Kraftwerke.¹⁷ Ebenso gibt es auch arabische Staaten, welche neu in diesen Energieträger investieren. Von einem Ausstieg aus der Kernenergie kann deshalb global keine Rede sein – im Gegenteil: Aktuell sind 446 Kernkraftwerke weltweit in Betrieb, im Bau sind 60 Anlagen und weitere 152 Kraftwerke sind geplant. Diese Zahlen zeigen eindrücklich, dass die Kernenergie auch künftig eine sehr grosse Rolle spielen wird.

Auch die Forschung auf diesem Gebiet steht nicht still. Neben den bereits in Bau befindlichen Kraftwerken der Generation 3+ (u.a. EPR in Frankreich oder Finnland) stehen mit der Generation 4 weitere Typen von neuen Reaktoren in Entwicklung. Die Generation 4 soll dabei neben einer noch effizienteren Nutzung von Kernbrennstoffen, insbesondere «inhärent sicher» sein. Dies bedeutet, dass eine Kernschmelze alleine schon aus physikalischen Gründen nicht mehr möglich sein wird und die Nachwärme der Brennstoffe keine aktive Kühlung mehr benötigen. Ein Prototyp eines solchen Kraftwerks wird für die 2030er Jahren erwartet.

Massive Eingriffe in die persönliche Freiheit der Bürger

Eingriffe in die persönliche Freiheit und Zielwerte gibt es auch beim Energieverbrauch: Der jährliche Energieverbrauch pro Person soll bis 2020 um 16 Prozent und bis 2035 um 43 Prozent sinken, im Vergleich zum Jahr 2000. Das Ziel entspricht laut Nationalrat Wasserfallen (FDP, Bern) dem Verbrauch Ende der 1960er-Jahre.

Auch im Bereich Mobilität gibt es Änderungen: Die Schweiz darf nur noch umweltfreundlichere Autos einführen. Die CO₂-Grenzwerte werden verschärft und dem EU-Niveau angepasst. Das bedeutet: Neue Autos dürfen ab 2020 durchschnittlich höchstens 95 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstossen.

¹⁷ Frankreich mit aktuell 76% Anteil Kernenergie bei der Stromproduktion baut ein Kraftwerk der neuesten Generation in der Normandie (Flammanville). Zudem wird es seinen Kraftwerkpark von 58 Anlagen die kommenden Jahrzehnte ersetzen müssen. China hat zur Zeit 20 in Bau und weitere 37 in Planung, bei Indien sind 5 im Bau und weitere 20 in Planung, die USA haben 4 Anlagen im Bau und 11 weitere geplant. Selbst Japan, welches die Havarie von Fukushima 2011 hatte, baut aktuell 2 neue KKW's – weitere 9 sind in Planung. Quelle: Nuklearforum (nuclearplanet.ch)

5. Fazit

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass mit dem Energiegesetz als erster Teil der Energiestrategie untragbare Vorgaben für Unternehmen, die arbeitende Bevölkerung, Konsumenten, Steuerzahler, Familien, Leute aus Rand- und Bergregionen, die Kantone oder kurz gesagt, für alle Lebensbereiche gemacht werden. Der freie Markt wäre nur noch symbolisch vorhanden oder im Sinne von: Der allmächtige Staat denkt, lenkt und kassiert...

Mehr Abgaben und Steuern, mehr Subventionen, mehr Vorschriften, mehr Auslandsabhängigkeit aber weniger Energie, weniger Freiheit und Sicherheit sowie weniger Lebensqualität – das will das neue ruinöse Energiegesetz.

Vor diesem Hintergrund hat die Parteileitung der SVP Schweiz beschlossen, das Referendum gegen dieses desaströse Energiegesetz zu ergreifen. Insbesondere muss die Schweizer Bevölkerung unbedingt an der Urne die Gelegenheit haben, zu diesen umfassenden neuen finanziellen Belastungen Stellung zu nehmen und die Zerstörung unserer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung zu stoppen, solange dies noch möglich ist.

Die SVP ruft gerade den Mittelstand und die KMU's dazu auf, mit ihr zusammen diesen Frontalangriff auf unseren Wohlstand zu bekämpfen, die Umsetzung der Energiestrategie 2050 so früh wie möglich zu verhindern und so den Weg frei zu machen für eine effiziente Energieversorgung der Zukunft, welche effektiv im Interesse unseres Landes und der Bürgerinnen und Bürger liegt, sowie durch diese auch finanziert werden kann.

6. Anhang

Illusion Energiestrategie – Behauptungen und Fakten

Kernenergie ist ein Auslaufmodell – die Zukunft ist erneuerbar

Ausser Deutschland und der Schweiz will im Moment kein Land aus der Nutzung der Kernenergie aussteigen. Dies hat seinen Grund: Kernkraftwerke sind insbesondere bei der Grundlast und bei der Produktion pro Fläche unschlagbar. Zudem sind sie sehr emissionsarm. Solange keine vernünftige Speichermöglichkeit existiert, wird die Kernenergie noch sehr lange in vielen Ländern tonangebend sein (nicht umsonst sind zurzeit 212 Kernkraftwerke weltweit im Bau oder in Planung, welche mindestens 50 Jahre und mehr laufen werden)¹⁸. Forschungen im Bereich der Kernenergie gibt es ebenfalls, hier ist insbesondere die Generation 4 zu erwähnen, welche in 20-30 Jahren kommerziell nutzbar sein sollte.

Die erneuerbaren Energien werden zu wenig gefördert

Erneuerbare Energien werden in der Schweiz jährlich mit rund 1,5 Mrd. CHF gefördert. Die Kernenergie hat Forschungskosten von gerade mal 25-50 Mio. CHF pro Jahr (Beteiligung an Programmen etc.). Ohne geeignete Speichermöglichkeit macht die Förderung der erneuerbaren Energien zudem wenig Sinn, da sie nur bei guter Witterung (Sonne oder Wind) und nur zu Tageszeiten nutzbar sind. Trotz der enormen Subventionierung liegt der Anteil der erneuerbaren Energien am Schweizer Strommix bei verschwindend geringen 2,2 Prozent.

¹⁸ Quelle: Nuklearforum. Neben den geplanten und im Bau befindlichen KKW sind aktuell 446 Kraftwerke in Betrieb wobei die USA mit 100, Frankreich mit 58 sowie Japan mit 43 Einheiten, die grössten Produzenten sind.

Das neue Energiegesetz schafft Arbeitsplätze

Auch diese Aussage stimmt so nicht. Fakt ist, dass durch die Förderung der Erneuerbaren zwar Arbeitsplätze entstehen können, diese werden aber spätestens¹⁹ bei Wegfall der Fördermassnahmen wieder abgebaut (Paradebeispiel ist hier Deutschland, welches seine Solarindustrie förderte und am Schluss massiv Arbeitsplätze abbaute und sein Wissen an China abgegeben hat, welches durch Übernahme dieser Firmen praktisch gratis dazu kam). Zudem gingen durch die Förderung bei den traditionellen Industrien ebenfalls Arbeitsplätze verloren, was im Endeffekt zu einem generellen Arbeitsplatzverlust führte.

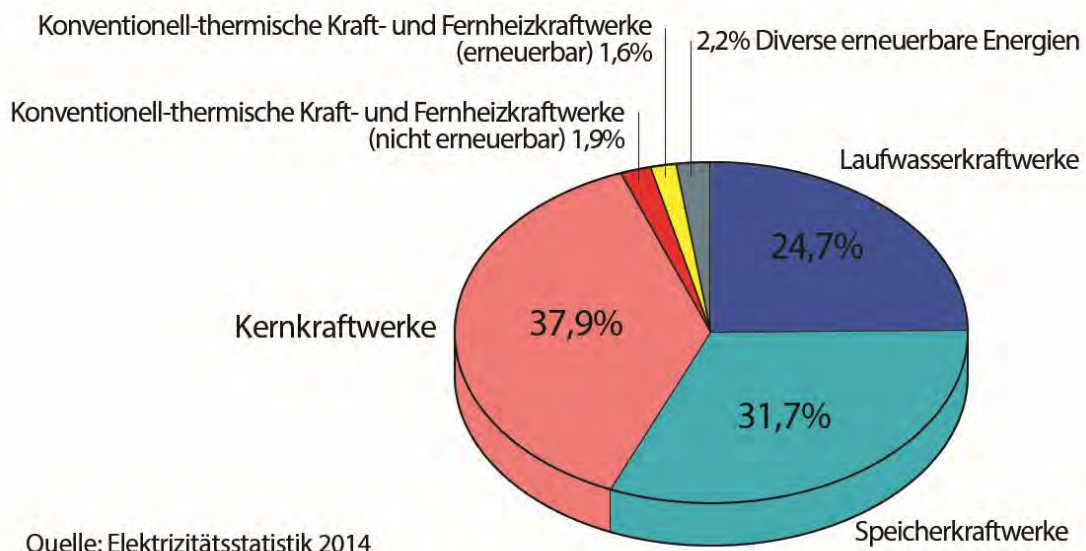
Das neue Energiegesetz macht uns unabhängig vom Ausland

Das Gegenteil ist der Fall. Strom macht in der Schweiz nur 25% des gesamten Energieverbrauchs aus. Der Rest ist fossiler Art (Öl, Gas etc.). Mit weniger Stromproduktion durch den im Energiegesetz verankerten Ausstieg aus der Kernkraft können wir die Fossilen auch nicht ersetzen, sondern müssten im schlimmsten Fall sogar noch mehr davon importieren. Ziel einer vernünftigen Energiepolitik wäre, mehr Strom zu produzieren und damit die Fossilen, wo möglich, zu ersetzen – genau dies verhindert das neue Energiegesetz aber durch die Minderproduktion im Strombereich.

Die Entsorgung der Kernabfälle ist nicht gelöst – ein Ausstieg ist zwingend

Diese Aussage ist ebenfalls falsch. Fakt ist, dass die Entsorgung technisch kein Problem wäre, aber politisch durch die Linken verhindert wird. Andere Länder wie Finnland und Schweden haben neben Lager für schwach- und mittelaktive in Betrieb auch Lager für hochaktive Abfälle in Planung bzw. sind bereits in Bau. Abgesehen davon würden auch bei einem Ausstieg aus der Kernenergie weiterhin radioaktive Abfälle anfallen (Medizin, Industrie und Forschung). Diese machen rund 25% aller radioaktiven Abfälle jährlich aus.

Strommix Schweiz 2014 – Hauptpfeiler Wasser- und Kernkraft²⁰



Mit 94,3 Prozent der Stromproduktion bilden Wasser- und Kernkraft die tragenden Säulen des Schweizer Strommix. Die erneuerbaren Energien, jährlich mit knapp 1 Mrd. CHF alleine durch die KEV subventioniert, tragen dagegen gerade einmal 2,2 Prozent zur Produktion bei.

¹⁹ Zum Teil geschieht der Abbau von Arbeitsplätzen auch schon früher wie die Beispiele von Solarzulieferer wie Sputnik Engineering in Biel (2014 Konkurs angemeldet und Verlust von 271 Arbeitsplätzen) oder Meyer Burger aus Thun (aktuell Abbau von 250 Stellen bis Ende Jahr) zeigen.

²⁰ Quelle: BFE, Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2014

Référendum contre la ruineuse loi sur l'énergie

Argumentaire résumé, état au 11 octobre 2016



NON à la ruineuse loi sur l'énergie !

**Le comité référendaire interpartis contre la Loi
sur l'énergie**

Web: www.loi-energie-non.ch
E-Mail: info@loi-energie-non.ch

Le comité référendaire interpartis contre la Loi sur l'énergie est composé des membres suivants:

Adrian Amstutz, président central ASTAG, conseiller national (BE); **Céline Amaudruz**, vice-présidente UDC Suisse, conseillère nationale (GE); **Christoph Blocher**, responsable stratégique UDC Suisse, anc. conseiller fédéral (ZH); **Marco Chiesa**, conseiller national (TI); **Doris Fiala**, conseillère nationale PLR (ZH); **Benjamin Fischer**, président Jeunes UDC Suisse; **Benoît Genecand**, conseiller national PLR (GE); **Hansjörg Knecht**, conseiller national (AG); **Alfred Heer**, président Alliance des contribuables, conseiller national (ZH); **Arthur Löpfe**, anc. conseiller national PDC (AI); **Casimir Platzer**, président GastroSuisse; **Lorenzo Quadri**, conseiller national LEGA (TI); **Albert Rösti**, président du parti, conseiller national (BE); **Andri Silberschmidt**, président Jeunes Radicaux-Libéraux Suisse • **Membres du comité:** **Thomas Aeschi**, vice-président UDC Suisse, conseiller national (ZG); **Beat Arnold**, conseiller national (UR); **Heinz Brand-Ciocco**, conseiller national (GR); **Toni Brunner**, conseiller national (SG); **Michaël Buffat**, conseiller national (VD); **Raymond Clottu**, conseiller national (NE); **Marcel Dettling**, conseiller national (SZ); **Roland Eberle**, conseiller aux Etats (TG); **Hans Egloff**, conseiller national (ZH); **Sebastian Frehner**, conseiller national (BS); **Walter Frey**, anc. conseiller national (ZH); **Ulrich Giezendanner**, conseiller national (AG); **Roger Golay**, conseiller national MCG (GE); **Franz Grüter**, conseiller national (LU); **Werner Hösli**, conseiller aux Etats (GL); **Thomas Hurter**, conseiller national (SH); **Christian Imark**, conseiller national (SO); **Walter Jermann**, anc. conseiller national PDC (BL); **Peter Keller**, conseiller national (NW); **Roger Köppel**, conseiller national (ZH); **Roger Kunz**, président Association du commerce automobile libre; **Konrad Langhart**, président UDC du canton de Zurich; **Dr. Hans Rudolf Lutz**, président Kettenreaktion; **Magdalena Martullo**, conseillère nationale (GR); **Thomas Matter**, conseiller national (ZH); **Oliver Müller**, directeur Swissmechanic; **Felix Müri**, conseiller national (LU); **Roberta Pantani**, conseillère nationale LEGA (TI); **Nadja Pieren**, conseillère nationale (BE); **Silvio Ponti**, président Swiss Plastics; **Lukas Reimann**, président ASIN, conseiller national (SG); **Inge Schütz**, présidente UDC International; **Sandra Sollberger**, conseillère nationale (BL); **Konrad Studerus**, anc. député PDC au Grand Conseil (ZG); **Mauro Tuena**, conseiller national (ZH); **Hansjörg Walter**, conseiller national (TG); **Walter Wobmann**, conseiller national (SO); **David Zuberbühler**, conseiller national (AR).

Pourquoi un référendum contre la ruineuse loi sur l'énergie?

Notre pays, nous tous, nous avons besoin d'un approvisionnement énergétique avantageux, suffisant et fiable pour notre sécurité, nos emplois et notre prospérité. La nouvelle loi sur l'énergie détruit un approvisionnement énergétique national, financièrement supportable, sûr et qui fait les preuves de son efficacité depuis de nombreuses années. Aujourd'hui notre approvisionnement en électricité est assuré par un mix composé de force hydraulique (56%) et d'énergie nucléaire (38%). La nouvelle loi sur l'énergie vise l'abandon du nucléaire et son remplacement par des énergies renouvelables. Or, le fait est que les énergies renouvelables ne permettent pas de produire de l'électricité en quantité suffisante et à un prix abordable pour remplacer l'énergie nucléaire. Ce constat vaut aussi pour les années à venir.

Les conséquences de la nouvelle loi sur l'énergie sont désastreuses pour notre pays, pour chaque citoyenne et chaque citoyen et pour les entreprises:

- **NON à une énergie à un prix insupportable:** l'application de la loi sur l'énergie coûte à l'économie et aux citoyens environ 200 milliards de francs. Le prix de l'huile de chauffage doublera; l'essence coûtera 26 centimes de plus par litre et, d'une manière générale, les prix de l'électricité et des produits augmenteront. La facture devra être réglée par les petites entreprises et les citoyens, car les grands groupes consommant beaucoup d'énergie bénéficieront d'exemptions et de rabais.
- **NON à un approvisionnement moins sûr:** l'hiver dernier déjà le réseau électrique suisse a atteint les limites de sa capacité parce que deux centrales nucléaires avaient été arrêtées. Il ne faut pas que des black-out comme en Californie et dans de nombreux pays en voie de développement deviennent courants en Suisse.
- **NON à une plus grande dépendance de l'étranger:** si la nouvelle loi sur l'énergie entre en vigueur, nous devons importer davantage d'électricité de l'étranger: par exemple, de l'électricité nucléaire de France et de centrales allemandes au charbon. Ce procédé est plus nocif pour l'environnement, nous rend dépendants de l'étranger et nous expose à des chantages.
- **NON à plus de bureaucratie et d'interdictions:** la nouvelle loi sur l'énergie permet aux producteurs d'électricité de prescrire à chaque ménage combien d'électricité il peut consommer et quand il y a droit. La machine à laver et l'aspirateur ne pourront être utilisés qu'aux heures marginales. Seuls les gens aisés pourront encore rouler en voiture. Les chauffages à l'huile seront interdits dès 2029.
- **NON à la perte d'emplois et à la baisse de la prospérité:** les entreprises devront payer plus cher l'électricité, l'huile de chauffage et l'essence. De nombreuses nouvelles prescriptions et interdictions les contraignent d'économiser l'énergie, donc d'acheter de nouveaux chauffages, de nouveaux outils et de nouvelles installations de production consommant moins d'électricité. Le secteur touristique, le commerce de détail y compris les entreprises artisanales subiront forcément les conséquences du fait que les ménages de quatre personnes disposeront de 3200 francs de moins par an pour consommer. La compétitivité de l'économie et des arts et métiers en souffrira. Des emplois et la prospérité seront menacés.
- **NON à la destruction du paysage:** les centrales nucléaires produisent 38% de notre électricité. Pour les remplacer il faudrait, par exemple, construire plus de 6000 éoliennes: une atteinte massive de nos paysages, un danger pour les humains et les animaux, la destruction du pays touristique qu'est la Suisse.

1. D'un coup d'oeil

La population et les entreprises paient l'addition de cette loi sur l'énergie ruineuse, utopique et dangereuse. La charge supplémentaire qui en résulte dans le seul domaine énergétique pour un ménage de 4 personnes avec chauffage à l'huile en raison des nouvelles redevances et de l'augmentation des prélèvements fiscaux actuels¹ est énorme:

Qui paiera les 200 milliards² que nous coûtera la nouvelle loi sur l'énergie?

Taxe	coûts supplémentaires	consommation/an	Fr.
Electricité	+ 3 ct. / kWh RPC ³	5000 kWh	Fr. 150.-
Huile de ch.	+ 67 ct. / litre ⁴	3000 litres	Fr. 2'010.-
Carburants	+ 26 ct. / litre	20'000 km ⁵	Fr. 416.-
Consommation	Hausse des prix des produits ⁶		Fr. 650.-
	Coûts suppl. minimaux/an/famille de 4 personnes		Fr. 3'200.--

Ces charges supplémentaires massives provoquées par la hausse des prix de l'électricité et des carburants ainsi que par le doublement du prix de l'huile de chauffage ne sont qu'une partie de la facture qui devra être réglée par les consommateurs et les entreprises.

Les propriétaires immobiliers et les entreprises devront encore une fois passer à la caisse en raison de nombreuses nouvelles interdictions et prescriptions. Par exemple, les chauffages à l'huile seront interdits, d'où des coûts d'investissements massifs pour les propriétaires immobiliers et les entreprises artisanales. Les locataires en seront forcément aussi touchés. Les interdictions et nouvelles prescriptions énergétiques contraignent les entreprises de remplacer des machines de production qui consomment trop d'énergie. Le secteur des machines sera tout particulièrement mis à contribution pour de nouveaux investissements dans les équipements de production et les immeubles. La hausse massive des coûts de transport et de production que subira l'industrie suisse sera en majeure partie reportée sur les consommateurs auxquels il manquera ensuite quelque 3200 francs par an pour consommer. L'hôtellerie, la restauration, les arts et métiers et le commerce de détail en subiront le contrecoup.

La nouvelle loi sur l'énergie repose sur une utopie dangereuse qui enjolive la réalité

1.1. La nouvelle loi sur l'énergie détruit l'indépendance de la Suisse

Après la catastrophe nucléaire survenue au Japon, le Conseil fédéral a fait volte-face en politique énergétique. Il a décidé d'arrêter définitivement les centrales nucléaires existantes à la fin de leur période de service et de ne pas les remplacer par des nouvelles. Pour garantir la sécurité de l'approvisionnement, le gouvernement a décidé de miser sur des prescriptions massives imposant des économies d'énergie et d'électricité, renforçant le rendement énergétique, étendant la force hydraulique et encourageant fortement les énergies renouvelables. Si nécessaire, des centrales combinées au gaz et des importations d'électricité combleront les lacunes. En outre, il faudra rapidement densifier le réseau électrique, ce qui est extrêmement cher, et investir beaucoup d'argent dans la recherche sur l'énergie.

¹ La majeure partie de ces taxes arrivera avec la 2^e phase de la Stratégie énergétique (système incitatif en matière climatique et énergétique). Source: message du Conseil fédéral sur l'article constitutionnel pour un système incitatif en matière climatique et énergétique, tableau 2, p. 7897 du texte allemand

² Un résumé des coûts se trouve au chapitre 2, page 6ss.

³ En plus de la taxe actuelle de 1,5 ct. par kWh.

⁴ En plus de la taxe actuelle de 22 ct. par litre d'huile de chauffage

⁵ Consommation de 8 litres / 100km.

⁶ Augmentation des prix de 1% calculée sur la base des dépenses de consommation moyennes d'un ménage (5437 francs par mois)

1.2. Que veut la nouvelle loi sur l'énergie?

L'objectif de la nouvelle loi sur l'énergie est d'abandonner à moyen terme le nucléaire grâce à des économies massives d'énergie. Parallèlement, il s'agit de ramener les émissions de CO₂ à 25% en dessous de leur niveau de 1990. Trois trains de mesures sont prévus à cet effet.

1^{re} phase (loi sur l'énergie)			
Mesure	Article	Explication	Loi
Valeurs indicatives pour le renforcement des énergies renouvelables	2 al. 1	La production d'énergies renouvelables hormis la force hydraulique devra atteindre au moins 4400 GWh en 2020 et 11 500 GWh en 2035.	Loi sur l'énergie
Valeurs indicatives de la consommation	3 al. 1	La <u>consommation d'énergie moyenne</u> par personne/an doit être réduite de 16% d'ici à 2020 par rapport à son niveau de 2000 et de 43% d'ici à 2035.	Loi sur l'énergie
Valeurs indicatives de la consommation	3 al. 2	La <u>consommation d'électricité moyenne</u> par personne/an doit être réduite de 3% d'ici à 2020 par rapport à son niveau de 2000 et de 13% d'ici à 2035.	Loi sur l'énergie
Taxe CO ₂	34 al. 1	Porter l'affectation partielle de 300 à 450 millions de francs par an.	Loi sur l'énergie
Encouragement des énergies renouvelables	37 al. 3	La rétribution à prix coûtant des injections d'électricité passe de 1,5 ct./kWh à 2,3 ct./kWh.	Loi sur l'énergie
Durcissement des prescriptions sur les bâtiments	46 al. 2-3	Prescriptions concernant la part maximale d'énergie non renouvelable pour le chauffage et l'eau chaude; prescriptions sur l'économie d'énergie et le rendement énergétique des immeubles	Loi sur l'énergie
Interdiction du recyclage	9	Le combustible nucléaire usagé doit être éliminé comme déchet radioactif. Il est interdit de le recycler.	Loi sur l'énergie nucléaire (annexe à la loi sur l'énergie)
Interdiction de construire de nouvelles centrales nucléaires	12 al.4	Les centrales nucléaires existantes ne sont pas remplacées à l'échéance de leur période de fonctionnement.	Loi sur l'énergie nucléaire (annexe à la loi sur l'énergie)
Encouragement de la recherche		Plan d'action "Recherche coordonnée sur l'énergie": 60 millions supplémentaires pour les énergies renouvelables (au total la Confédération met 746 millions de francs à disposition pour les années 2013-2016).	not. loi sur les EPF 2013-2016
Réduction des émissions des véhicules	10	Abaissement des émissions de CO ₂ des voitures de tourisme à 95 g/km d'ici à 2020 (actuellement 130 g/km)	Loi sur le CO ₂ (annexe à la loi sur l'énergie)
Interdiction des chauffages à l'huile		Dès 2029, les chauffages à l'huile pourront être interdits dans tous les immeubles si les émissions baissent trop peu	Rapport explicatif PC loi sur le CO ₂ , p. 32 du texte allemand
2^e phase (SICE)			
Système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE)		Disposition constitutionnelle concernant le prélèvement d'une taxe sur les carburants et les combustibles ainsi que sur l'électricité (entrée en vigueur en 2020)	Message sur le système incitatif en matière climatique et énergétique (15.072)
3^e phase (non encore définie)			
Autres restrictions et interdictions		Déclenchée dès 2030 si la 2 ^e phase n'obtient pas le succès prévu	

1.3. Le plus grand projet de subventionnement et d'étatisation de Suisse

La nouvelle loi sur l'énergie provoque non seulement un bouleversement complet de notre système énergétique (notamment l'interdiction du nucléaire), mais aussi des changements massifs dans de nombreux domaines de la société. Nous tous, nous devons finalement supporter le coût de plus de 200 milliards de francs de ce projet insensé. A côté des consommateurs, les PME seront les plus ponctionnées. Les grands groupes industriels consommant beaucoup d'énergie étant partiellement exemptés de la hausse des taxes et redevances (non seulement concernant la RPC, mais par la suite aussi dans le SICE), la facture échoira aux petites et moyennes entreprises. En cas d'augmentation de la RPC à 2,3 ct./kWh comme prévu dans la nouvelle loi sur l'énergie, une exploitation comme par exemple un moulin à céréales payera chaque année une taxe RPC de 50 000 francs.

Le système incitatif en matière énergétique doublera ce montant en 2020. Les carburants et combustibles renchériront aussi et avec eux les coûts de transport et de production. A côté de cette hausse des coûts, la Confédération projette même d'interdire les chauffages à l'huile à partir de 2029. Du coup, toute une branche économique disparaîtrait quasiment du jour au lendemain!

Parallèlement la Confédération multiplie ses instruments de contrôle et ses prescriptions. Plus de charges administratives (par ex., pour être exempté d'une taxe), plus de prescriptions concernant le rendement énergétique des installations (constante adaptation aux derniers développements techniques) et plus d'interventions dans la liberté économique (par exemple, par des interdictions ou de fortes impositions de certains produits pour saisir ladite énergie grise), voilà les conséquences nuisibles de ce projet.

1.4. Paysage détruit par des éoliennes et des centrales photovoltaïques

La Stratégie énergétique 2050 vise à remplacer par l'énergie éolienne et solaire⁷ la part actuelle de près de 38% des centrales nucléaires au mix électrique suisse. La loi sur l'énergie contient des valeurs indicatives à ce sujet. La production nationale des installations éoliennes et solaires ainsi que de la biomasse doit atteindre au moins 4400 GWh d'ici à 2020 et 11 400 GWh d'ici à 2035. Partant de la production annuelle actuelle du solaire et de l'éolien, il faudra au moins tripler les équipements durant les quatre années à venir. Cela signifie qu'il faudra construire d'ici à 2020 environ 750 nouvelles éoliennes avec des rotors d'un diamètre de 82 m ou couvrir 1,05 million de toits de maisons avec 20 m² de panneaux solaires. Conséquence: une destruction massive du paysage et une forte atteinte à la qualité de la vie de la population.

1.5. Hausse des prix et interventions étatiques au frais des consommateurs et des contribuables

Le prix de l'électricité augmentera de surcroît en raison des coûts de production plus élevés des énergies renouvelables. Les consommateurs d'électricité, donc nous tous, subiront une augmentation massive des prix. La rétribution à prix coûtant (RPC) du courant injecté, qui est prélevée pour encourager les énergies renouvelables, sera constamment et fortement augmentée.

Les grands consommateurs industriels d'énergie seront déchargés pour rester compétitifs au niveau international. La charge supplémentaire frappe donc principalement les ménages et les arts et métiers. Mais le consommateur passera aussi à la caisse pour payer le renforcement du réseau de distribution (pour transporter l'énergie renouvelable produite de manière décentralisée) ainsi que pour l'extension du réseau à haute tension afin de permettre les importations.

⁷ En 2014 la production annuelle de toutes les installations éoliennes et photovoltaïques de Suisse a atteint 942 GWh, soit 3,9% de la production annuelle de toutes les centrales nucléaires!

1.6. Une parenthèse concernant la force hydraulique

La force hydraulique est le principal pilier de notre approvisionnement électrique. Cet agent énergétique assure entre 55 et 60% de la production électrique suisse. La force hydraulique est un agent énergétique multifonctionnel en produisant aussi bien de l'énergie en ruban (centrales au fil de l'eau) que de l'énergie de pointe (centrales à bassin d'accumulation). Offrant une énergie de régulation rapidement disponible, la force hydraulique est d'une importance énorme pour la stabilité du réseau. De plus, elle est renouvelable, ne produit presque pas d'émissions et ses frais de production sont très bas.

Ce précieux agent énergétique est cependant menacé, d'un côté, par l'énergie bon marché, car massivement subventionnée, exportée par nos voisins comme l'Allemagne, de l'autre côté, par le durcissement des conditions-cadres suisses (not. des mesures d'encouragement unilatérales en faveur de l'énergie éolienne et solaire, des prescriptions sur les eaux résiduelles, la protection du paysage, etc.). Les possibilités d'extension de la force hydraulique sont limitées comme l'indiquent aussi les modestes valeurs indicatives données par la Confédération pour les grandes centrales hydrauliques.

Le petit "sucre", à savoir une subvention de 0,2 ct./kWh, offert par la Stratégie énergétique 2050 est à peine une goutte d'eau dans la mer. Les usines électriques au fil de l'eau ont des coûts de production moyens de 5,9 ct./kWh, les centrales électriques à bassin d'accumulation des coûts de 8,2 ct./kWh.⁸ Le prix du marché est actuellement d'environ 3,5 ct./kWh. Ce subventionnement ne résout donc absolument pas à long terme le problème de la force hydraulique. Un soutien réellement efficace de la production d'électricité la plus importante de Suisse doit comprendre plusieurs mesures et instruments.⁹ Il n'est pas tolérable de se contenter d'offrir à la force hydraulique une sorte de "prime au décès" – son rôle pour la Suisse est bien trop important.

2. La nouvelle loi sur l'énergie provoque une explosion des coûts

Selon une estimation prudente les coûts de ladite Stratégie énergétique 2050 sous la forme de cette nouvelle loi sur l'énergie s'échelonnent entre 150 et 200 milliards de francs jusqu'en l'an 2050. C'est dire que l'économie et la population ont à supporter des charges de 5 à 7 milliards de francs par an, soit 750 francs supplémentaires par an et par habitant/consommateur. Ce scénario ne tient compte ni de la suppression d'emplois à la suite de la hausse des coûts de production, ni de la baisse de la prospérité générale.

⁸ swisselectric, Economicité des centrales électriques existantes, 2015.

⁹ Cf. in. parl. Rösti [16.448](#) et [16.452](#).

Les coûts¹⁰ se composent comme suit:

Construction et extension d'installations de production et du réseau (y compris hausse de la RPC)	118 – 150 mrds de francs
Hausse de la taxe CO ₂	-(20 mrds de francs)
Système incitation en matière climatique et énergétique ¹¹ (en projet, 2 ^e phase de la SE 2050)	- 80 mrds de francs
Renforcement des mesures de rendement énergétique	- 10 mrds de francs
Total des coûts pour les consommateurs et les contribuables	au moins 200 mrds de fr.
Coûts pour une famille avec 2 enfants	env. 3200 francs/an

- **118-150 milliards de francs pour la production électrique et le réseau (scénarios de AES)¹²**

A côté des coûts des installations de production, il s'agit notamment des investissements nécessaires dans l'aménagement et l'extension du réseau électrique pour connecter un grand nombre de producteurs individuels d'énergie solaire et éolienne. A titre de "petite sucre" pour les entreprises électriques le Parlement a décidé d'attribuer aux grandes centrales hydrauliques 0,2 ct. des 2.3 ct./kWh de la nouvelle RPC augmentée dans le cadre de la Stratégie énergétique 2050. Il s'agit en réalité d'une astuce servant à neutraliser un adversaire potentiel de cette stratégie. On a procédé de la même manière pour les grandes entreprises industrielles à forte consommation énergétique qui ne payeront qu'une petite partie de la nouvelle RPC (0.45 ct./kWh) (en échange de mesures augmentant le rendement énergétique). C'est dire que la Stratégie énergétique sera principalement payée par les simples citoyens et consommateurs ainsi que par les PME.

La Confédération prévoit des montants¹³ nettement plus faibles pour le réseau électrique sous le prétexte qu'une grande partie du réseau doit de toute manière être renouvelée. C'est une erreur, car il faut avant tout construire de nouvelles lignes électriques. Et c'est sans compter la pose de conduites électriques souterraines prévues à maints endroits et qui coûtent jusqu'à six fois plus cher que les lignes à l'air libre.

- **Environ 20 milliards de francs pour la taxe CO₂**

Ces charges concernent uniquement cette taxe (actuellement elle produit 975 millions de francs par an dont environ 650 millions sont rétrocédés au public sous la forme de contributions aux caisses-maladie). La taxe CO₂ augmentera continuellement, si bien que les 20 milliards de francs annoncés pour 2050 reposent sur une estimation très prudente (voir RCP ci-dessous). Il faut ajouter à ce montant les coûts des nouveaux immeubles et la hausse du prix de la construction en raison des nouvelles réglementations et lois ainsi que de l'installation de nouveaux équipements de chauffage.

La même astuce utilisée pour le coût du réseau électrique est appliquée à la taxe CO₂: la Confédération ne calcule pas les coûts complets, mais déduit les frais économisés grâce au renouvellement des bâtiments en partant de prix énergétiques beaucoup plus élevés qu'aujourd'hui.

¹⁰ Il s'agit d'estimation approximatives, mais de toute manière très prudentes.

¹¹ Le système incitatif en matière climatique et énergétique impose tous les agents énergétiques. La taxe CO₂ et la RPC seront remplacées par une redevance générale sur l'énergie, tout comme les carburants qui actuellement ne sont pas soumis à un tel prélèvement. Durant la phase de transition, on assistera même à une double imposition (la RPC et la taxe CO₂ continueront d'être prélevées dans un premier temps).

¹² VSE Wege in die neue Stromzukunft – rapport final, 2012

¹³ 18 milliards de francs jusqu'en 2050 Source: message concernant la loi fédérale sur la transformation et l'extension du réseau électrique.

- **Projet de système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE)**

Le projet de système incitatif en matière climatique et énergétique (appelé autrefois réforme fiscale écologique) est en préparation.¹⁴ Il fait partie de la 2^e phase de la Stratégie énergétique 2050. Selon les différentes variantes envisagées, les prix des agents énergétiques augmenteront dans la mesure suivante:

- taxe sur l'électricité: trois centimes de plus par kWh (actuellement 1,3 ct./kWh, dès 2017 1,5 ct.)
- taxe sur les combustibles: huile de chauffage jusqu'à 67 centimes de plus par litre (actuellement 22 ct./l depuis 2016)
- taxe sur le diesel et l'essence: jusqu'à 26 centimes de plus par litre (cette imposition n'existe pas actuellement)

- **Renforcement des mesures de rendement énergétique**

Des coûts supplémentaires sont générés par le remplacement des appareils, véhicules, machines, aérations, etc. Les adaptations au dernier niveau de la technique exigées par presque toutes les lois génèrent des coûts supplémentaires énormes qui devront être supportés aussi bien par l'économie que par la population. Et c'est sans parler de l'aspect insensé de cette politique imposant le remplacement d'équipements en parfait état de fonctionner.

Les consommateurs, les artisans, les propriétaires immobiliers et les automobilistes subissent une hausse massive des coûts.

2.1 Une parenthèse concernant la consommation électrique

Nonobstant les mesures de rendement énergétique et les longues campagnes de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) la consommation d'électricité ne cesse d'augmenter en Suisse. Elle a plus que doublé depuis 1970 et encore progressé de 25% durant les 25 dernières années. La hausse de la consommation électrique était toujours parallèle à la croissance économique. A côté de la forte immigration (actuellement quelque 70 000 personnes par an) qui a généré une augmentation de la population résidente de plus de 1,6 million de personnes depuis 1990 (8,3 millions d'habitants actuellement), les moteurs de cette croissance sont notamment des nouvelles applications (services cloud, etc.) ainsi que des nouvelles activités (mobilité électrique, le recours croissant aux transports publics) et des nouvelles d'habitudes sociales (smartphones, etc.).

Parallèlement l'autorité tente depuis des années de réduire la consommation d'énergie fossile. Il est évident que les ressources énergétiques remplacées comme le pétrole et le gaz exigent un agent énergétique de remplacement, en l'occurrence l'électricité. Cette tendance vers une "électrification croissante de la société" ne va pas simplement se poursuivre, elle va augmenter massivement à l'avenir. Les nouvelles applications et les nouveaux développements (société numérique, respectivement révolution numérique) ont besoin de plus d'électricité; la croissance économique augmente la consommation électrique, tout comme la hausse du niveau de vie général. Bref, tous les domaines de la vie auront besoin de plus d'électricité dans le futur. Les mesures de rendement énergétique peuvent tout au plus modérer la croissance de la consommation, mais il est irréaliste de songer à une réduction de la consommation – qui serait d'ailleurs contreproductive dans la majorité des cas (effondrement de l'économie, retour aux énergies fossiles, baisse du niveau de vie, etc.).

¹⁴ Le message du Conseil fédéral a été adopté le 28.10.15. Ce projet exigeant une modification de la Constitution fédérale, donc l'approbation du peuple et des cantons, on ne sait pas quand il sera soumis au Parlement et au souverain. Si la réforme fiscale échoue en votation populaire, la SE 2050 est de facto enterrée, car plus de la moitié de la stratégie se base sur cette réforme.

3. Menace sur la sécurité d'approvisionnement – dépendance accrue de l'étranger

Conséquence de l'insécurité croissante au niveau international, la question de l'indépendance nationale revient au premier plan, notamment en ce qui concerne l'approvisionnement énergétique. La Suisse aura toujours besoin d'un approvisionnement énergétique fiable, national et financièrement supportable. L'UDC a réagi très vite aux intentions du Conseil fédéral en proposant sa propre conception¹⁵, soit une politique énergétique réaliste qui garantit un approvisionnement suffisant, avantageux, aussi indépendant que possible et sûr.

Résultat des réflexions de quelques fonctionnaires fédéraux, la Stratégie énergétique 2050 ne répond absolument pas aux critères de fiabilité et de coûts supportables; elle menace l'industrie nationale et rend la Suisse encore plus dépendante de l'étranger, donc l'expose aux chantages. Pire, elle impose à la population et aux entreprises un corset d'économie planifiée à la mode socialiste. Or, ni des interdictions massives, ni des subventions énormes, des impôts et des redevances ne permettent de résoudre les problèmes qui résultent de l'abandon du nucléaire.

L'abandon du nucléaire entraîne la suppression de 35 à 40%¹⁶ de la production électrique nationale actuelle (25 000 GWh). Cette lacune ne peut en aucun cas être comblée par des énergies renouvelables:

¹⁵ La demande supplémentaire d'électricité et le remplacement des centrales nucléaires existantes seraient compensés de la manière suivante: ¼ par l'extension de la force hydraulique, ¼ par des énergies renouvelables (soleil, vent, biomasse) et l'augmentation du rendement énergétique, ½ par la construction d'une nouvelle centrale nucléaire selon la technique la plus récente.

¹⁶ La part exacte de l'énergie nucléaire varie d'année en année en raison notamment de la durée des interruptions dues aux révisions.

Besoins de nouvelles centrales électriques pour combler la lacune de 25 000 GWh (les chiffres ci-dessous correspondent à chaque fois à 25 000 GWh par agent énergétique)		
Agent énergétique	Installations	Remarques
Photovoltaïque	8,75 millions	8,75 millions de toits de maison à 20m ² . De plus il faudrait construire pour l'accumulation d'énergie et la compensation près de 28 usines à pompage-turbinage d'une puissance de 1000 mégawatts.
Vent	6250	6'250 éoliennes à 2 mégawatts et près de 13 usines à pompage-turbinage de 1000 mégawatts pour l'accumulation et la compensation. Toutes ces éoliennes formeraient plusieurs chaînes de 250 km le long des crêtes du Jura entre Zurich et Genève.
Biomasse	41 250	41 250 installations au biogaz fonctionnant avec les déjections de 50 vaches et de 200 cochons. Pour atteindre cette production, l'effectif des porcs devrait être porté de 1,5 million actuellement à 10,4 millions!
Force hydraulique		La force hydraulique étant quasiment épuisée en Suisse, un calcul de ces équipements serait de nature purement théorique.
Comparaison avec 25 000 GWh d'électricité nucléaire		
Force nucléaire	2	Installations d'une puissance de 1600 mégawatts. Il s'agirait de centrales de la nouvelle génération 3+. Cette production n'a pas besoin de systèmes d'accumulation, car elle fonctionne indépendamment des conditions météorologiques et de l'heure de la journée.

La conséquence de cette stratégie est que la Suisse devra importer de l'électricité en masse, notamment durant les mois d'hiver. Elle devient ainsi extrêmement dépendante de l'étranger et des prix pratiqués sur les marchés internationaux. De plus, elle s'exposerait à d'éventuels chantages d'autres pays.

4. Nouvelles subventions, davantage de régulations, de bureaucratie et de prescriptions

La Stratégie énergétique 2050 et la loi sur l'énergie n'ont plus qu'un très lointain rapport avec les principes de l'économie de marché. La rétribution à prix coûtant (RPC) des injections d'électricité favorise des agents énergétiques inefficaces au détriment d'autres formes de production. La réforme fiscale écologique (SICE de la 2^e phase) crée un déséquilibre supplémentaire entre les agents énergétiques. Plusieurs mesures restrictives supplémentaires ont été prises ces dernières années concernant l'énergie nucléaire, si bien que cette production a encore une fois été pénalisée (notamment des mesures de nature purement politiques en matière de fonds de démantèlement et d'élimination qui accroissent les coûts de production).

La loi sur l'énergie entraîne également des modifications au niveau de l'aménagement du territoire: la Confédération peut exiger des cantons qu'ils définissent des régions pour la production d'énergies renouvelables (les cantons doivent désigner ces régions; ils n'ont pas le droit de renoncer complètement à cette opération).

La gestion de l'électricité sera également modifiée. Des réseaux intelligents (smart grids) pilotent les flux d'électricité et veillent à la stabilité du réseau. L'aspect perfide de ce système est que chaque maison sera finalement équipée d'un tel pilotage (smart meter) qui informe précisément le producteur d'électricité sur la consommation du ménage minute par minute (protection des données?). Pire, grâce à ces commandes le producteur peut interdire à certaines heures au consommateur des applications consommant beaucoup d'électricité (par ex., utilisation de la machine à laver, de l'aspirateur à poussière, etc. sera limitée à certaines heures périphériques).

La loi sur l'énergie interdit la construction de nouvelles centrales nucléaires, tout comme le recyclage de combustibles nucléaires usagés. La loi renonce cependant à fixer une date précise pour la mise hors service des centrales nucléaires. Les anciennes centrales pourront donc fonctionner aussi longtemps qu'elles garantissent une sécurité suffisante. Ce qui signifie en clair que la nouvelle loi sur l'énergie ne provoque pas un abandon direct du nucléaire, mais maintient le mode actuel en le garnissant d'une multitude de nouvelles taxes, réglementations, régulations et autres restrictions. C'est prendre les citoyennes et les citoyens pour des imbéciles.

4.1. Une parenthèse concernant l'énergie nucléaire

Avec une part de 35 à 40% au mix électrique, la force nucléaire est le deuxième agent énergétique de Suisse. Par analogie à la force hydraulique, les avantages de l'énergie nucléaire sont une production indépendante des conditions météorologiques et de l'heure de la journée, un faible niveau d'émission et des coûts de production bas. Selon la Stratégie énergétique 2050 ce support essentiel de la production d'électricité en ruban sera progressivement supprimé au fil des décennies à venir (les centrales existantes ne sont pas remplacées par des nouvelles).

Ce procédé est presque unique au monde. Seule l'Allemagne s'est engagée dans la même voie. D'autres pays, qui exploitent déjà l'énergie nucléaire, construisent de nouvelles centrales.¹⁷ Plusieurs Etats arabes commencent à investir dans cet agent énergétique. Il est totalement faux de prétendre que le monde entier abandonne le nucléaire. C'est le contraire qui est vrai: actuellement 446 centrales nucléaires sont en service dans le monde entier, 60 sont en cours de construction et 125 autres sont projetées. Ces chiffres indiquent clairement que l'énergie nucléaire continuera de jouer un rôle très important.

La recherche dans ce domaine n'a pas non plus cessé. A côté de la construction de centrales de la génération 3+ (notamment EPR en France et en Finlande), de nouveaux réacteurs de la 4^e génération sont en développement. La 4^e génération accroît non seulement le rendement du combustible nucléaire, mais offre aussi une sécurité dite "inhérente". Cela signifie que pour des raisons simplement physiques une fusion du cœur du réacteur n'est plus possible et que la chaleur résiduelle du combustible n'exige plus de refroidissement actif. Un prototype d'une telle centrale est attendu pour les années 2030.

¹⁷ Produisant 76% de son électricité à partir d'énergie nucléaire, la France construit actuellement une usine de la dernière génération à Flammanville en Normandie. Elle devra de surcroît renouveler dans les décennies à venir son parc de 58 usines nucléaires. La Chine construit actuellement 20 centrales et en projette 37 autres; 5 usines sont en construction en Inde et 20 autres en cours de planification; les Etats-Unis construisent 4 centrales et en projettent 11 autres. Même le Japon, frappé en 2011 par l'accident de Fukushima, réalise actuellement 2 nouvelles centrales nucléaires et en planifie 9 autres. Source: Forum nucléaire (nuclearplanet.ch).

Interventions massives dans la liberté personnelle des citoyens

Des interventions dans la liberté personnelle des citoyens et des restrictions sont également prévues au niveau de la consommation d'énergie: il est prévu que la consommation énergétique annuelle par personne baisse de 16% jusqu'en 2020 et de 43% jusqu'en 2035 par rapport à son niveau de 2000. Selon le conseiller national Wasserfallen (PLR/BE), cette consommation correspond à celle de la fin des années soixante.

Des changements interviendront aussi dans le domaine de la mobilité: la Suisse ne pourra importer plus que des voitures particulièrement écologiques. Les valeurs limites pour le CO₂ seront abaissées et adaptées au niveau UE. En clair, les nouvelles voitures ne devront pas émettre plus que 96 grammes de CO₂ par kilomètre en moyenne.

5. Conclusion

En résumé on constate que la nouvelle loi sur l'énergie, première partie de la Stratégie énergétique 2050, impose des conditions insupportables aux entreprises, à la population laborieuse, aux consommateurs, aux contribuables, aux familles, aux habitants des régions périphériques et de montagne, aux cantons, bref à tous les domaines de la vie. Le marché libre n'est plus qu'un symbole et un Etat tout-puissant réfléchit, dirige et encaisse...

Plus de redevances et d'impôts, plus de subventions et de prescriptions, plus de dépendance de l'étranger, mais moins d'énergie, moins de liberté, moins de sécurité et moins de qualité de vie, voilà les effets de la ruineuse nouvelle loi sur l'énergie.

Partant de cette analyse, la direction de l'UDC Suisse a décidé de lancer un référendum contre cette loi désastreuse sur l'énergie. Il est absolument nécessaire que le peuple suisse puisse se prononcer, tant que c'est encore possible, sur cette énorme charge financière supplémentaire et stopper la destruction d'un approvisionnement énergétique sûr et financièrement supportable.

L'UDC appelle la classe moyenne et les PME combattre avec elle cette attaque frontale contre la prospérité de notre pays, d'empêcher aussi tôt que possible l'application de la Stratégie énergétique 2050 et d'ouvrir la voie à un approvisionnement énergétique efficace, financièrement supportable et servant effectivement les intérêts de la Suisse et de ses citoyennes et citoyens.

6. Annexe

L'illusion de la Stratégie énergétique 2050 – allégations et faits

L'énergie nucléaire est un modèle de fin de série – l'avenir appartient aux énergies renouvelables

Hormis la Suisse et l'Allemagne, aucun pays n'a pour le moment l'intention de renoncer à l'exploitation de l'énergie nucléaire. Il y a de bonnes raisons à cela: les centrales nucléaires sont imbattables en ce qui concerne la charge de base et la production par unité de surface. En outre, elles génèrent peu d'émissions. Aussi longtemps qu'il n'existe pas de moyen raisonnable de stocker l'énergie, le nucléaire continuera de donner le ton dans de nombreux pays (ce n'est pas un hasard si actuellement 212 usines nucléaires sont en construction ou projetées dans le monde

entier; ces équipements fonctionneront au moins durant 50 ans)¹⁸. La recherche dans le domaine nucléaire s'est également poursuivie. A noter que les réacteurs de la quatrième génération seront commercialement exploitables dans 20 à 30 ans.

Les énergies renouvelables ne sont pas suffisamment soutenues

La Suisse consacre actuellement quelque 1,5 milliard de francs par an au soutien des énergies renouvelables. La recherche nucléaire représente à peine 25 à 50 millions de francs par an (participation à des programmes, etc.). Faute de techniques adéquates de stockage énergétique, la promotion des énergies renouvelables n'a guère de sens, car ces ressources ne produisent que dans certaines conditions météorologiques (soleil ou vent), voire uniquement de jour. Malgré cet énorme subventionnement, la part des énergies renouvelables au mix électrique suisse n'est que de modestes 2,2%.

La nouvelle loi sur l'énergie crée des emplois

Cette allégation est également fautive. Le fait est que l'encouragement des énergies renouvelables crée certes des emplois dans un premier temps, mais ceux-ci sont supprimés au plus tard¹⁹ lorsque cesse le subventionnement. L'exemple le plus frappant est l'Allemagne qui a soutenu son industrie du solaire, alors que celle-ci a dû finalement supprimer des emplois en masse en cédant son savoir-faire à la Chine (qui a obtenu ces techniques quasi gratuitement en reprenant ces entreprises). De surcroît, ce subventionnement des énergies renouvelables a provoqué des suppressions d'emplois dans des entreprises traditionnelles, si bien qu'en fin de compte le bilan en termes d'emplois est négatif.

La nouvelle loi sur l'énergie nous rend indépendant de l'étranger

C'est le contraire qui est vrai. L'électricité ne représente que 25% de la consommation totale d'énergie, le solde étant couvert par les ressources fossiles (pétrole, gaz, etc.). L'abandon du nucléaire exigé par la nouvelle loi sur l'énergie réduit la production électrique, si bien qu'on ne pourra plus remplacer les énergies fossiles, voire qu'on sera contraint d'en importer plus. L'objectif d'une politique énergétique raisonnable devrait être au contraire d'augmenter la production d'électricité afin de remplacer autant que possible les énergies fossiles. Or, c'est précisément ce qu'empêche la nouvelle loi sur l'énergie en réduisant la production électrique.

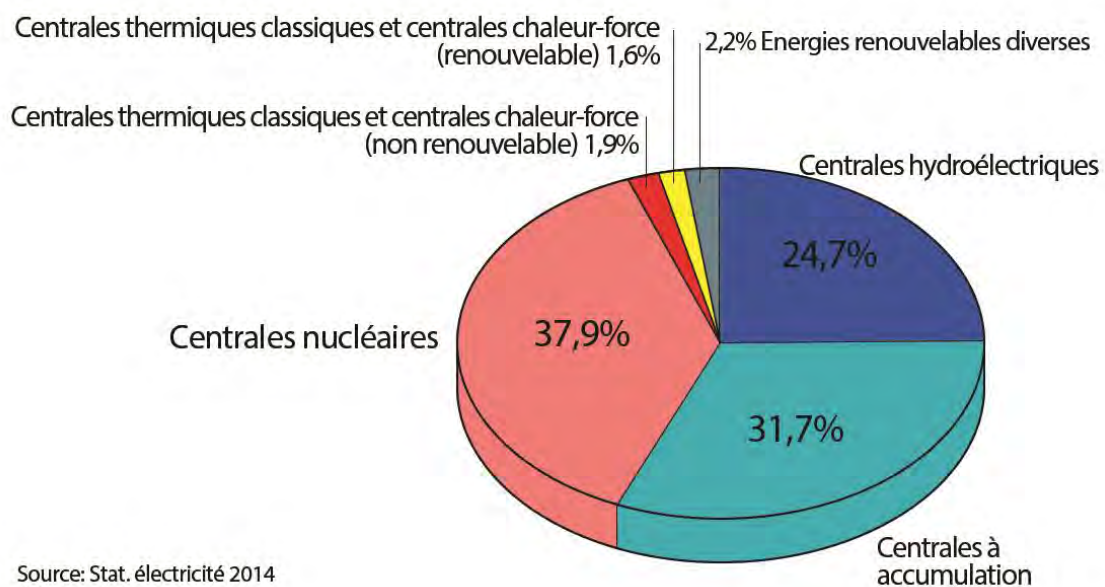
Le problème de l'élimination des déchets radioactifs n'est pas résolu – l'abandon du nucléaire est donc inévitable

C'est encore faux. Le fait est que techniquement l'élimination des déchets nucléaires n'est pas un problème, mais que la gauche politique entrave systématiquement ces efforts. D'autres pays comme la Finlande et la Suède ont non seulement des dépôts de déchets faiblement à moyennement radioactifs, mais aussi des lieux de stockage pour les déchets hautement radioactifs. D'ailleurs, même en cas d'abandon de l'énergie nucléaire la production de déchets radioactifs ne cesserait pas (médecine, industrie, recherche). Ces activités génèrent environ 25% de tous les déchets radioactifs annuels.

¹⁸ Source: Forum nucléaire. A côté des centrales nucléaires projetés et en construction, 446 usines sont actuellement en service dans le monde, dont 100 aux Etats-Unis, 58 en France et 43 au Japon, pour ne citer que les plus grands producteurs d'électricité nucléaire.

¹⁹ La suppression d'emplois a même lieu bien avant comme le confirment les exemples de sous-traitants du secteur solaire comme Sputnik Engineering à Bienne (faillite en 2014, suppression de 271 emplois) ou de Meyer Burger à Thoun (suppression de 250 emplois jusqu'à la fin de l'année).

Mix électrique suisse en 2014 – force hydraulique et énergie nucléaire, les principaux piliers²⁰



Assurant 94,3% de la production électrique, la force hydraulique et l'énergie nucléaire sont les piliers porteurs du mix électrique suisse. Les énergies renouvelables représentent juste 2,2% de cette production alors qu'elles sont subventionnées à coup de presque un milliard de francs par la seule RPC.

²⁰ Source: OFEN, Statistique électrique suisse 2014

Strategia energetica 2050 Sì – Argomentario

Utilizzare energia rinnovabile indigena è meglio che spendere miliardi per l'importazione d'energia.

La strategia energetica 2050 è sostenuta dal Consiglio federale, dal Consiglio nazionale, da quello degli Stati e dai Cantoni. La proposta è un compromesso pragmatico. PPD, PBD, PEP, PVL, PS e Verdi sono schierati compatti a favore della strategia energetica. Inoltre, anche i due terzi dei parlamentari PLR e alcuni rappresentanti dell'UDC hanno votato "Sì" in [Parlamento](#) il 30 settembre 2016.

- **Sì all'energia prodotta in Svizzera:** i soldi restino qui!
- **Sì all'economia svizzera:** il lavoro resti qui!
- **Sì all'efficienza energetica:** tipicamente Svizzera!
- **Sì alle rinnovabili:** miglioriamo l'approvvigionamento energetico!
- **Sì a più sostenibilità:** produzione d'energia in armonia con l'ambiente!
- **Sì per le regioni di montagna:** sostenere l'energia idroelettrica!
- **Sì:** perché gli avversari non propongono alcuna alternativa

Sì all'energia prodotta in Svizzera: i soldi restino qui!

Negli investimenti e nella gestione, l'energia idroelettrica svizzera genera gran parte del valore aggiunto all'interno del paese. Lo stesso vale per il biogas, l'energia termica solare e geotermica, il legno e l'energia eolica. Anche per il fotovoltaico la creazione di valore aggiunto avviene prevalentemente in Svizzera. La pianificazione, l'installazione e la manutenzione degli impianti sono eseguite da ditte svizzere. Inoltre, sul mercato sono disponibili anche pannelli solari prodotti in Svizzera.

"I soldi restino qui", in concreto:

- Ogni anno la Svizzera importa energia per un valore di circa 10 miliardi di franchi (petrolio, uranio, ecc.).
- L'utile sulle risorse energetiche importate va all'estero: nel caso dell'elettricità ne approfittano specialmente produttori europei di energia "sporca", da centrali a carbone o nucleari. Il dibattito sull'iniziativa per l'uscita dal nucleare ha messo tutte le fazioni politiche d'accordo: l'importazione di energia sporca non è la strada giusta. Nel caso del petrolio e del gas ne traggono vantaggio paesi come la Russia, la Libia, il Kazakistan, la Nigeria o l'Azerbaijan. Questo rende ancora più ricchi gli oligarchi o i dittatori, certe regioni sono destabilizzate e aumentano le correnti migratorie dei rifugiati.
- La strategia energetica rafforza la produzione delle energie rinnovabili indigene. La dipendenza dall'estero si riduce, mentre cresce la certezza dell'approvvigionamento.

Sì all'economia svizzera: il lavoro resti qui!

La strategia energetica è un buon affare per la piazza economica svizzera:

- Grazie al Programma Edifici - promosso dalla Confederazione e dai Cantoni - nel 2014 sono stati attivati investimenti edilizi per 700 milioni di franchi a beneficio di 5'000 nuovi posti di lavoro. La strategia energetica rafforza il Programma Edifici.
- Impresari edili, installatori elettrici, tecnici edili, gestori di impianti idroelettrici, ma anche contadini, aziende di trasformazione del legname o ingegneri beneficiano della Strategia energetica. E questo in tutti i Cantoni della Svizzera, poiché l'installazione e la manutenzione degli impianti richiedono forze di lavoro nelle regioni.
- Nell'Alleanza "Economia svizzera per la Strategia energetica 2050" fanno parte imprenditrici e imprenditori, che creano introiti e lavoro per migliaia di famiglie in Svizzera. Insieme si impegnano per la strategia energetica: www.se2050.ch/it/nostro-sostegno

Sì all'efficienza energetica: tipicamente Svizzera!

L'efficienza è nell'interesse dell'economia e del nostro paese, povero in materie prime. La strategia energetica pone degli obiettivi per l'efficienza e stimola il mercato.

L'aumento dell'efficienza energetica è fattibile, poiché gli apparecchi elettrici diventano sempre più efficienti. Negli ultimi tredici anni, sebbene il loro numero sia aumentato del 46 per cento, il consumo di energia elettrica per questa categoria è diminuito di 455 GWh l'anno (- 5,9%). Questi sono i risultati di uno studio sugli apparecchi elettrici venduti in Svizzera, commissionato dall'Ufficio federale dell'energia: www.admin.ch/gov/it/pagina-iniziale/documentazione/comunicati-stampa.msg-id-64531.html

Inoltre, in futuro, gli investimenti per il risanamento energetico degli stabili, nonché i costi di demolizione per realizzare edifici nuovi, saranno fiscalmente vantaggiosi. Potranno infatti essere dedotti su tre anni. Ne approfitteranno i proprietari di immobili, l'ambiente e l'economia locale.

Diventeranno più efficienti anche le nostre automobili. Nei prossimi 5 anni, gli importatori di automobili dovranno ridurre mediamente a 95 g CO₂/km le emissioni di CO₂ dei nuovi veicoli messi in circolazione. Presto sarà definito un valore medio anche per i furgoni e gli articolati leggeri. Gli importatori saranno liberi di decidere come raggiungere questo valore medio. Grazie a questo sistema, già in passato è stato possibile ridurre massicciamente le emissioni per chilometro percorso - senza che gli acquirenti delle auto se ne siano accorti. Col nuovo obiettivo gli automobilisti risparmieranno in media 400 franchi l'anno sul carburante.

Sì alle rinnovabili: miglioriamo l'approvvigionamento energetico!

Oltre all'efficienza energetica, la strategia energetica prevede l'approvvigionamento con energia sicura, rinnovabile ed economica.

Gli investimenti nelle fonti energetiche rinnovabili sono investimenti per il futuro. La strategia energetica se ne assume la responsabilità: con una promozione limitata nel tempo, orientata al mercato, la strategia energetica favorisce gli impianti per la produzione di energia rinnovabile. I produttori d'energia dovranno occuparsi direttamente della vendita dell'energia prodotta, in cambio riceveranno un premio per compensare il maggior costo di produzione rispetto al costo di mercato. Il fondo per questi premi sarà alimentato da un supplemento di rete, che potrà essere aumentato al massimo di 0.8 cts./kWh. Grazie a questo aumento potrà essere realizzata, finalmente, una parte dei circa 40'000 progetti che attualmente sono sulla lista d'attesa per la remunerazione a copertura dei costi per l'immissione in rete (RIC) per unpotenziale di produzione di oltre 6 TWh d'energia elettrica all'anno! Più della produzione annuale delle due centrali nucleari di Beznau I e Beznau II.

Sì a più sostenibilità: produzione d'energia in armonia con l'ambiente!

Rispetto allo scenario «status quo», la strategia energetica 2050 porta importanti vantaggi per la Svizzera. L'approvvigionamento in energia della Svizzera diventa più efficiente, indigeno e poggia maggiormente su fonti energetiche rinnovabili, invece che su fonti fossili o nucleari. Perciò le organizzazioni svizzere di protezione della patria, della natura, del paesaggio e dell'ambiente appoggiano compatte la strategia energetica 2050.

[Dichiarazione delle ONG svizzere](#)

Sì per le regioni di montagna: sostenere l'energia idroelettrica!

L'energia idroelettrica è il pilastro dell'approvvigionamento elettrico svizzero. Gli impianti ad acqua fluente sui grandi fiumi svizzeri sono affidabili e producono in ogni momento energia di banda. Gli impianti ad accumulazione, come la quasi totalità degli impianti idroelettrici presenti nella Svizzera italiana, sono invece molto flessibili e producono grandi quantitativi di energia elettrica quando c'è la maggiore richiesta. Grazie alla modifica del sistema d'incentivazione proposto dalla Strategia energetica 2050, le centrali produrranno in modo più efficiente ed ecologico. Ne trarranno benefici anche le regioni di montagna in quanto i grandi impianti – attualmente in gravi difficoltà economiche – godranno di un premio di mercato, limitato nel tempo. Per questo motivo anche l'Associazione svizzera di economia delle acque auspica una rapida attuazione della strategia energetica.

Sì: perché gli avversari non propongono alcuna alternativa

Le centrali nucleari svizzere sono diventate vecchie. La centrale di Mühleberg dovrà essere disattivata nel 2019. Le altre centrali sono spesso ferme e, a medio termine, seguiranno il destino di Mühleberg. Questo anche perché generalmente non sono più redditizie.

Quali alternative ci sono alla strategia energetica?

- Importare elettricità sporca dall'estero? Questo ridurrebbe la creazione di valore aggiunto in Svizzera e sarebbe dannoso per l'ambiente.
- Costruire nuove centrali atomiche in Svizzera? Non si troverebbero né gli investitori né le località disposte a ospitarle. La nuova centrale nucleare prevista a Hinkley Point, in Gran Bretagna, necessita di sovvenzioni che attualmente ammontano a circa 50 mld di franchi svizzeri (con tendenza al rialzo). Il prezzo ripartito sui kWh, corrisponde a un supplemento di 12 cts/kWh per 35 anni (La strategia energetica prevede invece un supplemento di massimo 0.8 cent/kWh). Il prezzo d'acquisto garantito è quasi di tre volte superiore al prezzo di mercato attuale dell'energia elettrica. Vi si aggiungono una compensazione dell'inflazione, garanzie per tutti i prestiti e i costi non coperti per lo smaltimento delle scorie, per la disattivazione e per le assicurazioni. Non ha proprio l'aria di un buon affare!

La strategia energetica è un buon affare

La strategia energetica aumenta il supplemento di rete da 1.5 a 2.3 cts/kWh (0.8 cts). Una famiglia media pagherà 40 franchi all'anno in più¹. Questi modesti costi sono un investimento sensato per il nostro futuro. Tutte le affermazioni, che ci sarebbero costi più alti, sono solo fantasie.

La strategia energetica comprende:

1. Misure per migliorare l'efficienza energetica degli edifici, degli apparecchi, nell'industria e nella mobilità.
2. Misure limitate nel tempo per incrementare le energie rinnovabili (incluse misure per sostenere l'energia idroelettrica svizzera).
3. Nessuna autorizzazione per nuove centrali nucleari.

L'UFE ha stilato un [chiaro riassunto della strategia energetica](#) 2050

Contatto

Associazione «Sì alla strategia energetica 2050», c/o pluswert, Kornplatz 2, 7000 Coira,
Tel. +41 (0)81 257 12 22, info@energiestrategie-ja.ch, strategia-energetica-si.ch

¹ Oggi la stessa famiglia media paga 75 franchi per il supplemento di rete, che passerebbero a 115 franchi all'anno (cifre dell'UFE).

Referendum contro la disastrosa legge sull'energia

Argomentario riassunto, stato al 11 ottobre 2016



NO alla disastrosa legge sull'energia!

Comitato apartitico contro la legge sull'energia

Web: www.legge-energia-no.ch

E-Mail: info@legge-energia-no.ch

Il comitato apartitico contro la legge sull'energia

Presidente del gruppo parlamentare, **Adrian Amstutz**, Presidente centrale ASTAG (BE); Consigliera nazionale **Céline Amaudruz**, Vicepresidente UDC Svizzera (GE); **Christoph Blocher**, Responsabile strategia UDC Svizzera (ZH); Consigliere nazionale **Marco Chiesa** (TI); Consigliera nazionale **Doris Fiala**, PLR (ZH); **Benjamin Fischer**, Presidente Giovani UDC Svizzera (GUDC); Consigliere nazionale **Benoît Genecand**, PLR (GE); Consigliere nazionale **Hansjörg Knecht** (AG); Consigliere nazionale **Alfred Heer**, Presidente Unione dei contribuenti (ZH); ex-Consigliere nazionale **Arthur Löpfe**, PPD (AI); **Casimir Platzer**, Presidente GastroSuisse; Consigliere nazionale **Lorenzo Quadri**, LEGA (TI); Consigliere nazionale **Albert Rösti**, Presidente del partito (BE); **Andri Silberschmidt**, Presidente Giovani liberali-radicali Svizzera; • **Membri del comitato:** Consigliere nazionale **Thomas Aeschi**, Vicepresidente UDC Svizzera (ZG); Consigliere nazionale **Beat Arnold** (UR); Consigliere nazionale **Heinz Brand-Ciocco** (GR); Consigliere nazionale **Toni Brunner** (SG); Consigliere nazionale **Michaël Buffat** (VD); Consigliere nazionale **Raymond Clottu** (NE); Consigliere nazionale **Marcel Dettling** (SZ); Consigliere agli Stati **Roland Eberle** (TG); Consigliere nazionale **Hans Egloff** (ZH); Consigliere nazionale **Sebastian Frehner** (BS); ex-Consigliere nazionale **Walter Frey** (ZH); Consigliere nazionale **Ulrich Giezendanner** (AG); Consigliere nazionale **Roger Golay**, MCG (GE); Consigliere nazionale **Franz Grüter** (LU); Consigliere agli Stati **Werner Hösli** (GL); Consigliere nazionale **Thomas Hurter** (SH); Consigliere nazionale **Christian Imark** (SO); ex-Consigliere nazionale **Walter Jermann**, PPD (BL); Consigliere nazionale **Peter Keller** (NW); Consigliere nazionale **Roger Köppel** (ZH); **Roger Kunz**, Presidente Associazione liberi importatori di automobili Svizzera (VFAS); **Konrad Langhart**, Presidente UDC canton Zurigo; **Dr. Hans Rudolf Lutz**, Presidente Kettenreaktion; Consigliera nazionale **Magdalena Martullo** (GR); Consigliere nazionale **Thomas Matter** (ZH); **Oliver Müller**, Direttore Swissmechanic; Consigliere nazionale **Felix Müri** (LU); Consigliera nazionale **Roberta Pantani**, LEGA (TI); Consigliera nazionale **Nadja Pieren** (BE); **Silvio Ponti**, Presidente Swiss Plastics; Consigliere nazionale **Lukas Reimann**, Presidente ASNI (SG); Presidente UDC International **Inge Schütz**; Consigliera nazionale **Sandra Sollberger** (BL); ex-consigliere cantonale **Konrad Studerus**, PPD (ZG); Consigliere nazionale **Mauro Tuena** (ZH); Consigliere nazionale **Hansjörg Walter** (TG); Consigliere nazionale **Walter Wobmann** (SO); Consigliere nazionale **David Zuberbühler** (AR).

Perché un referendum contro la disastrosa legge sull'energia?

Il nostro paese, tutti noi, abbiamo bisogno di un approvvigionamento energetico vantaggioso, sufficiente e affidabile per la nostra sicurezza, i nostri posti di lavoro e la nostra prosperità. La nuova legge sull'energia distrugge un approvvigionamento energetico nazionale, finanziariamente sostenibile, sicuro e che ha dato prova di efficacia ormai da parecchi anni. Oggi, il nostro approvvigionamento di elettricità è assicurato da un mix composto da forza idrica (56%) ed energia nucleare (38%). La nuova legge sull'energia mira all'abbandono del nucleare e alla sua sostituzione con energie rinnovabili. Ma il fatto è che le energie rinnovabili non permettono di produrre elettricità in quantità sufficiente e a un prezzo abbordabile per sostituire l'energia nucleare. Questa constatazione vale anche per i prossimi anni.

Le conseguenze della nuova legge sull'energia sono disastrose per il nostro paese, per ogni cittadina e ogni cittadino, e per le imprese:

- **NO a un'energia a prezzo insopportabile:** l'applicazione della legge sull'energia costa all'economia e ai cittadini circa 200 miliardi di franchi. Il prezzo dell'olio da riscaldamento raddoppierà; la benzina costerà 26 centesimi in più al litro e, in generale, i prezzi dell'elettricità e dei prodotti aumenteranno. La fattura dovrà essere pagata dalle piccole imprese e dai cittadini, perché i grandi gruppi che consumano molta energia beneficeranno di esenzioni e di ribassi.
- **NO a un approvvigionamento meno sicuro:** già lo scorso inverno, la rete elettrica svizzera ha raggiunto i limiti della sua capacità, perché due centrali nucleari sono state fermate. Non deve succedere che dei black-out come in California e in tanti altri paesi in via di sviluppo diventino ordinaria amministrazione anche in Svizzera.
- **NO a una maggiore dipendenza dall'estero:** se la nuova legge sull'energia entra in vigore, dovremo importare più elettricità dall'estero: per esempio, l'elettricità nucleare dalla Francia o quella delle centrali tedesche a carbone. Questa prassi è più nociva per l'ambiente, ci rende dipendenti dall'estero e ci espone a ricatti.
- **NO a più burocrazia e divieti:** la nuova legge sull'energia permette ai produttori di elettricità di prescrivere a ogni famiglia quanta elettricità può consumare e quando ne ha il diritto. La lavatrice e l'aspirapolvere non potranno essere usati che a orari limitati. Solo le persone abbienti potranno ancora circolare in auto. I riscaldamenti a olio saranno proibiti dal 2029.
- **NO alla perdita di posti di lavoro e al calo della prosperità:** le imprese dovranno pagare più cara l'elettricità, l'olio da riscaldamento e la benzina. Molte nuove prescrizioni e divieti le costringeranno a risparmiare energia, quindi ad acquistare nuovi impianti di riscaldamento, nuove attrezzature e nuove installazioni di produzione che consumino meno elettricità. Il settore turistico, il commercio al dettaglio comprese le aziende artigianali subiranno per forza di cose le conseguenze del fatto che le famiglie di quattro persone disporranno di 3'200 franchi in meno l'anno per consumare. La competitività dell'economia e delle arti e mestieri ne soffrirà. Posti di lavoro e prosperità saranno minacciati.
- **NO alla distruzione del paesaggio:** le centrali nucleari producono il 38% della nostra elettricità. Per rimpiazzarle bisognerebbe costruire, per esempio, più di 6'000 impianti eolici: un grave attentato ai nostri paesaggi, un pericolo per gli esseri umani e per gli animali, la distruzione di quel paese turistico che è la Svizzera.

1. In breve

La popolazione e le imprese pagano il conto di questa legge sull'energia disastrosa, utopica e pericolosa. L'onere supplementare che ne risulta nel solo settore energetico per un'economia domestica di 4 persone, con riscaldamento a olio secondo le nuove tasse e l'aumento degli attuali prelievi fiscali¹ è enorme:

Chi pagherà i 200 miliardi² che ci costerà la nuova legge sull'energia?

Tassa	Costi supplementari	Consumo annuo	Fr.
Elettricità	+ 3 ct. / KWh RPC ³	5000 KWh	Fr. 150.-
Olio di risc.	+ 67 ct. / litro ⁴	3000 litri	Fr. 2'010.-
Carburanti	+ 26 ct. / litro	20'000 km ⁵	Fr. 416.-
Consumo	Aumento dei prezzi dei prodotti ⁶		Fr. 650.-
	Costi suppl. minimi/anno/famiglia di 4 persone		Fr. 3'200.--

Questi massicci oneri supplementari provocati dall'aumento dei prezzi dell'elettricità e dei carburanti, come pure dal raddoppio del prezzo dell'olio da riscaldamento, sono solo una parte della fattura che dovrà essere pagata dai consumatori e dalle imprese. I proprietari di immobili e le imprese dovranno ancora una volta passare alla cassa a causa di molti nuovi divieti e prescrizioni. Per esempio, i riscaldamenti a olio saranno proibiti, da cui dei massicci costi per investimenti per i proprietari di immobili e per le imprese artigianali. Per forza di cose, ne saranno colpiti anche i locatari. I divieti e le nuove prescrizioni energetiche costringeranno le imprese a rimpiazzare dei macchinari di produzione che consumano troppa energia. Il settore delle macchine sarà particolarmente chiamato a contribuire con nuovi investimenti in impianti di produzione e in immobili. Il massiccio aumento dei costi di trasporto e di produzione che l'industria svizzera subirà, sarà per la maggior parte ribaltato sui consumatori ai quali mancheranno poi circa 3'200 franchi l'anno da spendere. L'albergheria, la ristorazione, le arti e mestieri e il commercio al dettaglio ne subiranno il contraccolpo.

La nuova legge sull'energia poggia su un'utopia pericolosa che abbellisce la realtà

1.1. La nuova legge sull'energia distrugge l'indipendenza della Svizzera

Dopo la catastrofe nucleare avvenuta in Giappone, il Consiglio federale ha fatto un voltafaccia in politica energetica. E ha deciso di chiudere definitivamente le centrali nucleari esistenti alla fine del loro periodo di servizio e di non rimpiazzarle con delle nuove. Per garantire la sicurezza dell'approvvigionamento, il governo ha deciso di puntare su delle prescrizioni severe che impongono dei risparmi di energia ed elettricità, rinforzando l'efficienza energetica, potenziando la forza idrica e incentivando fortemente le energie rinnovabili. Se necessario, delle centrali combinate a gas e delle importazioni di elettricità colmeranno le lacune. Inoltre, bisognerà densificare rapidamente la rete elettrica, ciò che è estremamente costoso, e investire molto denaro nella ricerca sull'energia.

¹ La maggior parte di queste tasse arriverà con la 2^a fase della Strategia energetica (sistema d'incentivazione nel settore del clima e dell'energia). Fonte : messaggio del Consiglio federale sull'articolo costituzionale per sistema d'incentivazione nel settore del clima e dell'energia, tabella 2, p. 7897 del testo tedesco

² Un riassunto dei costi si trova nel capitolo 2, pag. 6 e seg.

³ In più della tassa attuale di 1,5 ct. per KWh.

⁴ In più della tassa attuale di 22 ct. per litro di olio da riscaldamento

⁵ Consumo di 8 litri / 100km.

⁶ Aumento dei prezzi dell'1% calcolato sulla base delle spese di consumo medie di un'economia domestica (5437 franchi al mese)

1.2. Che cosa vuole la nuova legge sull'energia?

L'obiettivo della nuova legge sull'energia è quello di abbandonare a medio termine il nucleare, grazie a massicci risparmi d'energia. Parallelamente, bisogna riportare le emissioni di CO₂ al 25% sotto il loro livello del 1990. Tre pacchetti di misure sono previsti a questo scopo.

1^a fase (legge sull'energia)			
Misura	Articolo	Spiegazione	Legge
Valori indicativi per il rafforzamento delle energie rinnovabili	2 cpv. 1	La produzione di energie rinnovabili, tranne la forza idrica, dovrà raggiungere almeno 4400 GWh nel 2020 e 11 500 GWh nel 2035.	Legge sull'energia
Valori indicativi del consumo	3 cpv. 1	Il <u>consumo medio d'energia</u> per anno/persona deve essere ridotto del 16% entro il 2020 per rapporto al suo livello del 2000, e del 43% entro il 2035.	Legge sull'energia
Valori indicativi del consumo	3 cpv. 2	Il <u>consumo medio d'elettricità</u> per anno/persona deve essere ridotto del 3% entro il 2020 per rapporto al suo livello del 2000, e del 13% entro il 2035.	Legge sull'energia
Tassa sul CO ₂	34 cpv. 1	Portare l'assegnazione parziale da 300 a 450 milioni di franchi l'anno.	Legge sull'energia
Incentivo per le energie rinnovabili	37 cpv. 3	La retribuzione a prezzo di costo per le immissioni in rete di elettricità passa da 1,5 ct./kWh a 2,3 ct./kWh.	Legge sull'energia
Inasprimento delle prescrizioni sugli immobili	46 cpv. 2-3	Prescrizioni concernenti la quota massima di energia non rinnovabile per il riscaldamento e l'acqua calda; prescrizioni sul risparmio energetico e sull'efficienza energetica degli immobili.	Legge sull'energia
Divieto del riciclaggio	9	Il combustibile nucleare esaurito deve essere eliminato come scoria radioattiva. È vietato riciclarlo.	Legge sull'energia nucleare (annessa alla legge sull'energia)
Divieto di costruire nuove centrali nucleari	12 cpv.4	Le centrali nucleari esistenti non sono sostituite alla scadenza del loro periodo di funzionamento.	Legge sull'energia nucleare (annessa alla legge sull'energia)
Incentivazione della ricerca		Piano d'azione "Ricerca coordinata sull'energia". 60 milioni supplementari per le energie rinnovabili (in totale la Confederazione mette 746 milioni di franchi a disposizione per gli anni 2013-2016).	not. Legge sui PF 2013-2016
Riduzione delle emissioni dei veicoli	10	Abbassamento delle emissioni di CO ₂ delle vetture da turismo a 95 g/km entro il 2020 (attualmente 130 g/km)	Legge sul CO ₂ (annessa alla legge sull'energia)
Divieto dei riscaldamenti a olio		Dal 2029, i riscaldamenti a olio potranno essere proibiti tutti gli immobili se le emissioni non calano a sufficienza.	Rapporto esplicativo PC legge sul CO ₂ , pag. 32 del testo tedesco
2^a fase (SICE)			
Sistema d'incentivazione nel settore del clima e dell'energia (SICE)		Norma costituzionale concernente il prelievo di una tassa sui carburanti e sui combustibili, come pure sull'elettricità (entrata in vigore: 2020)	Messaggio sul Sistema d'incentivazione nel settore del clima e dell'energia (15.072)
3^a fase (non ancora definita)			
Altre restrizioni e divieti		A partire dal 2030 se la 2 ^a fase non avrà ottenuto il successo previsto.	

1.3. Il più grande progetto di sovvenzionamenti e di statalizzazione della Svizzera

La nuova legge sull'energia provoca non solo uno stravolgimento completo del nostro sistema energetico (in particolare con il divieto del nucleare), ma anche degli enormi cambiamenti in parecchi settori della società. Tutti noi dovremo alla fine sopportare il costo di oltre 200 miliardi di franchi di questo progetto insensato. Oltre ai consumatori, le più colpite saranno le PMI. Essendo i grandi gruppi industriali che consumano molta energia parzialmente esentati dall'aumento di tasse e imposte (non solo quelle concernenti la RPC, ma in seguito anche per il SICE), il conto sarà presentato alle piccole e medie imprese. In caso di aumento della RPC a 2,3 ct./KWh, come previsto nella nova legge sull'energia, un'azienda come per esempio un mulino per cereali, dovrà pagare annualmente una tassa RPC di 50'000 franchi.

Il sistema d'incentivazione in materia energetica raddoppierà questo importo nel 2020. Anche i carburanti e i combustibili rincareranno, e con loro i costi dei trasporti e di produzione. Oltre a questo aumento dei costi, la Confederazione progetta addirittura di proibire i riscaldamenti a olio a partire dal 2029. D'un colpo, tutto un ramo dell'economia sparirebbe quasi da un giorno all'altro!

Parallelamente, la Confederazione moltiplica i suoi strumenti di controllo e le sue prescrizioni. Più oneri amministrativi (per esempio per essere esentati da una tassa), più prescrizioni concernenti l'efficienza energetica delle installazioni (costante adeguamento agli ultimi sviluppi tecnologici) e più interventi nella libertà economica (per esempio, con divieti o forti imposizioni di certi prodotti per identificare la cosiddetta energia grigia), ecco le nocive conseguenze di questo progetto.

1.4. Paesaggio distrutto dagli impianti eolici e dalle centrali fotovoltaiche

La Strategia energetica 2050 mira a rimpiazzare con l'energia eolica e solare⁷ la quota del 38% attualmente coperta dalle centrali nucleari nel mix elettrico svizzero. La legge sull'energia contiene dei valori indicativi a questo scopo. La produzione nazionale degli impianti eolici e solari, nonché della biomassa, deve raggiungere almeno le 4'400 GWh entro il 2020 e 11'400 GWh entro il 2035. Partendo dall'attuale produzione annuale del solare e dell'eolico, bisognerà almeno triplicare gli impianti nei prossimi quattro anni. Ciò significa che si dovranno costruire entro il 2020 circa 750 nuovi impianti eolici con dei rotori di un diametro di 82 m o coprire 1,05 milioni di tetti di case con 20 m² di pannelli solari. Conseguenza: una massiccia distruzione del paesaggio e un forte colpo alla qualità di vita della popolazione.

1.5. Aumento dei prezzi e interventi statali a spese dei consumatori e dei contribuenti

Il prezzo dell'elettricità aumenterà inoltre a causa dei costi di produzione più elevati delle energie rinnovabili. I consumatori di elettricità, dunque tutti noi, subiranno un massiccio aumento dei prezzi. La retribuzione a prezzo di costo (RPC) della corrente immessa in rete, che è prelevato per incentivare le energie rinnovabili, sarà fortemente e costantemente aumentato.

I grandi consumatori industriali d'energia saranno sgravati per restare competitivi a livello internazionale. L'onere supplementare colpisce quindi principalmente le economie domestiche e le arti e mestieri. Ma anche il consumatore passerà alla cassa per pagare il potenziamento della rete di distribuzione (per trasportare l'energia rinnovabile prodotta in modo decentralizzato) come pure per l'ampliamento della rete ad alta tensione per permettere le importazioni.

⁷ Nel 2014 la produzione annuale di tutti gli impianti eolici e fotovoltaici in Svizzera ha raggiunto 942 GWh, ossia il 3,9% della produzione annuale di tutte le centrali nucleari!

1.6. Una parentesi concernente la forza idrica

La forza idrica è il principale pilastro su cui poggia il nostro approvvigionamento elettrico. Questo agente energetico assicura fra il 55 e il 60% della produzione elettrica svizzera. La forza idrica è un agente energetico multifunzionale, producendo tanto energia a nastro (centrali a fior d'acqua) quanto energia di punta (centrali a bacino d'accumulazione). Offrendo un'energia di regolazione disponibile rapidamente, la forza idrica è di enorme importanza per la stabilità della rete. Inoltre, è rinnovabile, non produce praticamente emissioni e i suoi costi di produzione sono molto bassi.

Questo prezioso agente energetico è tuttavia minacciato, da una parte dall'energia a buon mercato, perché massicciamente sovvenzionata, esportata dai nostri vicini come la Germania, e dall'altra, dall'inasprimento delle condizioni-quadro svizzere (misure d'incentivazione unilaterali a favore dell'energia eolica e solare, prescrizioni sulle acque residuali, protezione del paesaggio, ecc.). I possibili potenziamenti della forza idrica sono limitati, come dimostrano anche i modesti valori indicativi dati dalla Confederazione per le grandi centrali idroelettriche.

Lo "zuccherino", ossia una sovvenzione di 0,2 ct./KWh, offerto dalla Strategia energetica 2050 è una goccia d'acqua nel mare. Le centrali elettriche a fior d'acqua hanno dei costi di produzione medi di 5,9 ct./KWh, le centrali elettriche a bacino d'accumulazione dei costi di 8,2 ct./KWh.⁸ Il prezzo del mercato è attualmente di ca. 3,5 ct./KWh. Questo sovvenzionamento non risolve quindi a lungo termine il problema della forza idrica. Un sostegno realmente efficace della produzione di elettricità più importante della Svizzera deve comprendere diverse misure e strumenti.⁹ Non è tollerabile limitarsi a offrire alla forza idrica una specie di "indennità di morte" – il suo ruolo per la Svizzera è troppo importante.

2. La nuova legge sull'energia provoca un'esplosione dei costi

Secondo una stima prudentiale, i costi della cosiddetta Strategia energetica 2050 sotto forma di questa nuova legge sull'energia, ammonteranno a 150-200 miliardi, dilazionati fino al 2050. Ciò significa che l'economia e la popolazione dovranno sopportare un onere fra i 5 e i 7 miliardi di franchi l'anno, ossia 750 franchi annui supplementari per abitante/consumatore. Questo scenario non tiene conto né della soppressione di impieghi, né del calo della prosperità generale.

I costi¹⁰ si compongono come segue:

Costruzione e ampliamento di impianti di produzione e della rete (compreso aumento RPC)	118 – 150 mrd. di franchi
Aumento tassa sul CO ₂	- 20 mrd. di franchi)
Sistema d'incentivazione climatica ed energetica ¹¹ (in progetto, 2 ^a fase della SE 2050)	- 80 mrd. di franchi
Rafforzamento delle misure di efficienza energetica	- 10 mrd. di franchi
Totale dei costi per i consumatori e per i contribuenti	almeno 200 mrd. di fr.
Costi per una famiglia con due figli	ca. 3'200 franchi/anno

⁸ swisselectric, Economicità delle centrali elettriche esistenti, 2015.

⁹ Cf. in. parl. Rösti [16.448](#) e [16.452](#).

¹⁰ Si tratta di stime approssimative, ma in ogni caso molto prudentziali.

¹¹ Il sistema d'incentivazione nel settore del clima e dell'energia tassa tutti gli agenti energetici. La tassa sul CO₂ e la RPC saranno sostituite da una tassa generale sull'energia, come pure i carburanti che attualmente non sono soggetti a tale prelievo. Durante la fase di transizione, si assisterà addirittura a una doppia imposizione (la RPC e la tassa sul CO₂ continueranno a essere prelevate in un primo tempo).

- **118-150 miliardi di franchi per la produzione elettrica e per la rete (scenari di AES)¹²**

Accanto ai costi degli impianti di produzione, occorrono in particolare investimenti necessari alla pianificazione e all'estensione della rete elettrica per connettere un gran numero di produttori individuali d'energia solare ed eolica. A titolo di "zuccherino" per le aziende elettriche, il parlamento ha deciso d'attribuire alle grandi centrali idroelettriche 0,2 ct./KWh della nuova RPC aumentata nel quadro di Strategia energetica 2050. Si tratta in realtà di un'astuzia volta a neutralizzare un avversario potenziale di questa strategia. Si è proceduto allo stesso modo per le grandi imprese industriali a forte consumo energetico che pagheranno solo una piccola parte della nuova RPC (0,45 ct./KWh) in cambio di misure che aumentano l'efficienza energetica. Ciò significa che la Strategia energetica 2050 sarà pagata dai semplici cittadini e consumatori, come pure dalle PMI.

La Confederazione prevede degli importi¹³ nettamente inferiori per la rete elettrica, con il pretesto che una gran parte della stessa deve comunque essere rinnovata. È un errore, perché bisogna innanzitutto costruire nuove linee elettriche. Senza contare la posa di condutture elettriche sotterranee previste in diversi posti e che costano fino a sei volte più care delle linee all'aperto.

- **Circa 20 miliardi di franchi per la tassa sul CO₂**

Gli oneri concernenti solo questa tassa (attualmente essa produce 975 milioni di franchi l'anno, di cui ca. 650 sono riversati al pubblico sotto forma di contributi alle casse-malati). La tassa sul CO₂ aumenterà in continuazione, per cui i 20 miliardi di franchi annunciati per il 2050 si basano su una stima molto prudentiale (vedi RPC qui sotto). Bisogna poi aggiungere a questo importo i costi dei nuovi immobili e l'aumento dei prezzi di costruzione a seguito delle nuove regolamentazioni e leggi, come pure dell'installazione di nuovi impianti di riscaldamento.

La stessa astuzia utilizzata per il costo della rete elettrica è applicata alla tassa sul CO₂: la Confederazione non calcola i costi completi, ma deduce le spese risparmiate grazie al rinnovamento degli edifici, basandosi su prezzi molto più cari di oggi.

- **Progetto di sistema d'incentivazione nel settore del clima e dell'energia (SICE)**

Il progetto di sistema d'incentivazione nel settore del clima e dell'energia (una volta chiamato riforma fiscale ecologica) è in preparazione.¹⁴ Fa parte della 2^a fase della Strategia energetica 2050. Secondo le diverse varianti previste, i prezzi degli agenti energetici aumenteranno nella misura seguente:

- Tassa sull'elettricità: tre centesimi in più per KWh (attualmente 1,3 ct./KWh, dal 2017 1,5 ct.)
- Tassa sui combustibili: olio da riscaldamento fino a 67 centesimi in più al litro (attualmente 22 ct./l dal 2016)
- Tassa sul Diesel e sulla benzina: fino a 26 centesimi al litro (questa imposta non esiste attualmente)

¹² AES Wege in die neue Stromzukunft – rapporto finale, 2012

¹³ 18 miliardi di franchi entro il 2050. Fonte : messaggio concernente la legge federale sulla trasformazione e l'ampliamento delle reti elettriche.

¹⁴ Il messaggio del Consiglio federale è stato adottato il 28.10.15. Poiché questo progetto esige una modifica della Costituzione federale, quindi l'approvazione di popolo e cantoni, non si sa quando sarà sottoposto al parlamento e al sovrano. Se la riforma fiscale fallisce in votazione popolare, la SE 2050 sarà di fatto affossata, perché più della metà della strategia si basa su questa riforma.

- **Rafforzamento delle misure di efficienza energetica**

Dei costi supplementari sono generati dalla sostituzione di apparecchi, veicoli, macchinari, ventilazioni, ecc. Gli adeguamenti al più recente livello della tecnica pretesi da quasi tutte le leggi, generano dei costi supplementari enormi che dovranno essere sopportati sia dall'economia che dalla popolazione. Senza parlare poi dell'aspetto insensato di questa politica che impone la sostituzione di impianti in perfetto stato di funzionamento.

I consumatori, gli artigiani, i proprietari d'immobili e gli automobilisti subiranno un massiccio aumento dei costi.

2.1 Una parentesi concernente il consumo d'elettricità

Nonostante le misure di efficienza energetica e le lunghe campagne dell'Ufficio federale dell'energia (UFEN), il consumo d'elettricità non smette d'aumentare in Svizzera. Esso è più che raddoppiato dal 1970 ed è ancora progredito del 25% durante gli ultimi 25 anni. L'aumento del consumo elettrico è sempre stato parallelo alla crescita economica. Accanto alla forte immigrazione (attualmente più di 70'000 persone l'anno) che ha generato un aumento della popolazione residente di oltre 1,6 milioni di persone dal 1990 (8,3 milioni d'abitanti attualmente), i motori di questa crescita sono in particolare delle nuove applicazioni (servizi cloud, ecc.), come pure delle nuove attività (mobilità elettrica, crescente ricorso al trasporto pubblico) e nuove abitudini sociali (smartphone, ecc.).

Parallelamente, l'autorità tenta da anni di ridurre il consumo d'energia fossile. È evidente che le risorse energetiche sostituite, come il petrolio e il gas, esigono una fonte energetica sostitutiva, nella fattispecie l'elettricità. Questa tendenza verso una "crescente elettrificazione della società" non solo continuerà, ma aumenterà massicciamente anche in futuro. Le nuove applicazioni e i nuovi sviluppi (società digitale, rispettivamente rivoluzione digitale) hanno bisogno di più elettricità; la crescita economica aumenta il consumo elettrico, come del resto il miglioramento generale del livello di vita. In breve, tutti i settori della vita avranno bisogno di più elettricità in futuro. Le misure di efficienza energetica possono tutt'al più moderare la crescita dei consumi, ma è irrealistico sognare una riduzione dei consumi – che d'altronde sarebbe controproducente nella maggior parte dei casi (crollo dell'economia, ritorno alle energie fossili, calo del livello di vita, ecc.).

3. Minaccia sulla sicurezza dell'approvvigionamento – aumentata dipendenza dall'estero

Conseguenza dell'insicurezza crescente a livello internazionale, la questione dell'indipendenza nazionale torna in primo piano, in particolare per ciò che riguarda l'approvvigionamento energetico. La Svizzera avrà sempre bisogno di un approvvigionamento energetico affidabile, nazionale e finanziariamente sostenibile. L'UDC ha reagito molto rapidamente all'indirizzo del Consiglio federale proponendo il suo concetto¹⁵, ossia una politica energetica realistica che garantisce un approvvigionamento sufficiente, vantaggioso, il più possibile indipendente e sicuro.

¹⁵ La domanda supplementare di elettricità e la sostituzione delle centrali nucleari esistenti sarebbero compensate come segue : ¼ con il potenziamento della forza idrica, ¼ con energie rinnovabili (solare, eolico, biomassa) e con l'aumento dell'efficienza energetica, ½ con la costruzione di una nuova centrale nucleare secondo la tecnica più recente.

Risultato delle riflessioni di qualche funzionario federale, la Strategia energetica 2050 non risponde assolutamente ai criteri di affidabilità e di costo sostenibile; essa minaccia l'industria nazionale e rende la Svizzera ancora più dipendente dall'estero, esponendola perciò a ricatti. Peggio ancora, essa impone alla popolazione e alle imprese un corsetto di economia pianificata di stampo socialista. Ma né i massicci divieti, né le enormi sovvenzioni, né delle imposte e tasse permetteranno di risolvere i problemi risultanti dall'abbandono del nucleare. L'abbandono del nucleare causa la soppressione del 35-40%¹⁶ della produzione elettrica nazionale attuale (25'000 GWh). Questa lacuna non può essere in alcun caso colmata con le energie rinnovabili:

Fabbisogno di nuove centrali elettriche per coprire la lacuna di 25'000 GWh (le cifre sottostanti corrispondono ciascuna a 25'000 GWh per fonte energetica)		
Fonte energetica	Impianti	Osservazioni
Fotovoltaico	8,75 milioni	8,75 milioni di tetti di case da 20m ² . Inoltre, bisognerebbe costruire per l'accumulazione d'energia e la compensazione, quasi 28 centrali di pompaggio-turbinaggio di una potenza di 1'000 megawatt.
Eolico	6'250	6'250 impianti eolici da 2 megawatt e circa 13 centrali di pompaggio-turbinaggio per l'accumulazione e la compensazione. Tutti questi impianti eolici formerebbero diverse catene di 250 Km lungo le creste del Giura fra Zurigo e Ginevra.
Biomassa	41'250	41'250 impianti a biogas funzionanti con gli escrementi di 50 mucche e 200 maiali. Per raggiungere questa produzione, l'effettivo di maiali dovrebbe essere portato dagli attuali 1,4 milioni a 10,4 milioni!
Forza idrica		Essendo la forza idrica quasi esaurita in Svizzera, un calcolo di questi impianti sarebbe di natura puramente teorica.
Confronto con 25'000 GWh di elettricità nucleare		
Forza nucleare	2	Impianti di una potenza di 1'600 megawatt. Si tratterebbe di centrali della nuova generazione 3+. Questa produzione non ha bisogno di sistemi d'accumulazione, perché funziona indipendentemente dalle condizioni meteorologiche e dall'ora della giornata.

La conseguenza di questa strategia è che la Svizzera dovrà importare elettricità in grandi quantitativi, in particolare durante i mesi invernali. Essa diverrà così estremamente dipendente dall'estero e dai prezzi praticati sui mercati internazionali. Inoltre, si esporrà a eventuali ricatti di altri paesi.

4. Nuove sovvenzioni, più regolamentazioni, burocrazia e prescrizioni

La Strategia energetica 2050 e la legge sull'energia non hanno ormai più che vago rapporto con i principi dell'economia di mercato. La retribuzione a prezzo di costo (RPC) delle immissioni in rete di elettricità favorisce delle fonti energetiche inefficaci a scapito di altre forme di produzione. La riforma fiscale ecologica (SICE della 2^a fase) crea un ulteriore squilibrio fra le fonti energetiche. In questi ultimi anni, sono state adottate parecchie misure restrittive supplementari concernenti l'energia nucleare, per cui questa produzione è stata ancora una volta penalizzata

¹⁶ La quota esatta dell'energia nucleare varia di anno in anno, in particolare a causa della durata delle interruzioni dovute alle revisioni.

(in particolare delle misure di natura prettamente politica in materia di fondi per lo smantellamento e l'eliminazione, che aumentano i costi di produzione).

La legge sull'energia causa anche delle modifiche a livello di pianificazione del territorio: la Confederazione può esigere dai cantoni che definiscano delle regioni per la produzione di energie rinnovabili (i cantoni devono designare queste regioni; non hanno il diritto di rinunciare completamente a questa operazione).

La gestione dell'elettricità sarà pure modificata. Delle reti intelligenti (smart grid) piloteranno i flussi d'elettricità e veglieranno sulla stabilità della rete. L'aspetto perverso di questo sistema è che ogni casa sarà infine dotata di tale dispositivo di pilotaggio (smart meter) che informa esattamente il produttore di elettricità circa il consumo dell'economia domestica minuto per minuto (protezione dei dati?). Ancor peggio, grazie a questi comandi, il produttore potrà vietare al consumatore l'utilizzo durante certe ore di applicazioni che consumano molta elettricità (per esempio, l'uso della lavatrice, dell'aspirapolvere, ecc. sarà limitato a certe ore determinate).

La legge sull'energia proibisce la costruzione di nuove centrali nucleari, come pure il riciclaggio di combustibili nucleari esauriti. La legge rinuncia tuttavia a fissare una data precisa per la messa fuori servizio delle centrali nucleari. Le vecchie centrali potranno quindi funzionare fintanto che garantiscono una sufficiente sicurezza. Ciò significa, in altre parole, che la nuova legge sull'energia non causa l'abbandono diretto del nucleare, bensì mantiene la situazione attuale infarcendola di una moltitudine di nuove tasse, regolamentazioni, norme e altre restrizioni. Significa prendere le cittadine e i cittadini per imbecilli.

4.1. Una parentesi concernente l'energia nucleare

Con una quota del 35-40% del mix elettrico, la forza nucleare è la seconda fonte energetica della Svizzera. Analogamente alla forza idrica, i vantaggi dell'energia nucleare sono una produzione indipendente dalle condizioni meteorologiche e dall'ora della giornata, un basso livello di emissioni e dei bassi costi di produzione. Secondo la Strategia energetica 2050, questo essenziale supporto alla produzione di elettricità a nastro sarà progressivamente soppresso nel corso dei prossimi decenni (le centrali esistenti non saranno rimpiazzate con delle nuove).

Questo modo di procedere è quasi unico al mondo. Solo la Germania s'è impegnata sulla stessa via. Altri paesi che già sfruttano l'energia nucleare costruiscono nuove centrali.¹⁷ Molti Stati arabi cominciano a investire in questa fonte energetica. È totalmente falso pretendere che tutto il mondo stia abbandonando il nucleare. È vero il contrario: attualmente, 446 centrali nucleari sono in servizio nel mondo intero, 60 sono in corso di costruzione e altre 125 sono già progettate. Queste cifre indicano chiaramente che l'energia nucleare continuerà a rivestire un ruolo molto importante.

Anche la ricerca in questo settore è tutt'altro che cessata. Oltre alla costruzione di centrali della generazione 3+ (in particolare EPR in Francia e in Finlandia), si stanno sviluppando nuovi reattori della 4^a generazione. La 4^a generazione non solo accresce il rendimento del combustibile nucleare, ma offre anche una sicurezza detta "intrinseca". Ciò significa che per delle ragioni semplicemente fisiche, una fusione del nucleo del reattore non è più possibile e che il calore residuo del combustibile non richiede più un raffreddamento attivo. Un prototipo di tale centrale è atteso per gli anni 2030.

¹⁷ Producendo il 76% della sua elettricità partendo dall'energia nucleare, la Francia sta costruendo attualmente una centrale dell'ultima generazione a Flamanville in Normandia. Essa dovrà anche rinnovare, durante i prossimi decenni, il suo parco di 58 centrali nucleari. La Cina sta attualmente costruendo 20 centrali e progettandone altre 37; 5 centrali sono in costruzione in India e altre 2 sono in corso di pianificazione; gli Stati Uniti stanno costruendo 4 centrali e progettandone altre 11. Anche il Giappone, colpito nel 2011 dall'incidente di Fukushima, sta attualmente realizzando 2 nuove centrali nucleari e pianificandone altre 9. Fonte << Forum nucleare (nuclearplanet.ch).

Interventi massicci nella libertà personale dei cittadini

Degli interventi nella libertà personale dei cittadini e delle restrizioni sono pure previsti a livello di consumo d'energia: è previsto di abbassare il consumo energetico annuale per persona del 16% entro il 2020 e del 43% entro il 2035, rispetto al suo livello del 2000. Secondo il consigliere nazionale Wasserfallen (PLR/BE), questo consumo corrisponde a quello della fine degli anni '60.

Dei cambiamenti interverranno anche nel settore della mobilità: a Svizzera potrà importare unicamente delle vetture particolarmente ecologiche. I valori limite per il CO₂ saranno abbassati adattati al livello UE. In altre parole, le nuove vetture non dovranno emettere mediamente più di 96 grammi di CO₂ per chilometro.

5. Conclusione

Riassumendo, si constata che la nuova legge sull'energia, prima parte della Strategia energetica 2050, impone delle condizioni insopportabili alle imprese, alla popolazione laboriosa, ai consumatori, ai contribuenti, alle famiglie, agli abitanti delle regioni periferiche e di montagna, ai cantoni, in breve a tutti i settori della vita. Il mercato libero non è più che un simbolo, e uno Stato onnipotente riflette, dirige e incassa...

Più imposte e tasse, più sovvenzioni e prescrizioni, più dipendenza dall'estero, ma meno energia, meno libertà, meno sicurezza e meno qualità di vita, ecco gli effetti della disastrosa nuova legge sull'energia.

Partendo da quest'analisi, la direzione di UDC Svizzera ha deciso di lanciare il referendum contro questa disastrosa legge sull'energia. È assolutamente necessario che il popolo svizzero possa pronunciarsi, finché è ancora possibile, su questo enorme onere finanziario supplementare e bloccare la distruzione di un approvvigionamento energetico sicuro e finanziariamente sostenibile.

L'UDC fa appello al ceto medio e alle PMI per combattere questo attacco frontale contro la prosperità del nostro paese, impedire al più presto la Strategia energetica 2050 e aprire la via a un approvvigionamento energetico efficace, finanziariamente sostenibile e che serva effettivamente agli interessi della Svizzera, delle sue cittadine e dei suoi cittadini.

6. Allegato

L'illusione della Strategia energetica 2050 – affermazioni e fatti

L'energia nucleare è un modello di fine serie – il futuro appartiene alle energie rinnovabili

A parte la Svizzera e la Germania, nessun paese ha per il momento l'intenzione di rinunciare allo sfruttamento dell'energia nucleare. Ci sono delle buone ragioni per questo: le centrali nucleari sono imbattibili per ciò che concerne il carico di base e la produzione per unità di superficie. Inoltre, esse generano poche emissioni. Fintanto che non esiste un mezzo ragionevole per immagazzinare l'energia, il nucleare continuerà a determinare la via in molti paesi (non è un caso se attualmente 212 centrali nucleari son in costruzione o progettate nel mondo intero; questi impianti funzioneranno almeno per 50 anni)¹⁸.

¹⁸ Fonte: Forum nucleare. Oltre a delle centrali nucleari progettate e in costruzione, 446 centrali sono attualmente in servizio nel mondo, di cui 100 negli Stati Uniti, 58 in Francia e 43 in Giappone, per non citare che i maggiori produttori di elettricità nucleare.

La ricerca nel settore nucleare è pure continuata. Da notare che i reattori della quarta generazione saranno commercialmente sfruttabili fra 20 o 30 anni.

Le energie rinnovabili non sono sufficientemente sostenute

La Svizzera consacra attualmente circa 1,5 miliardi di franchi l'anno al sostegno delle energie rinnovabili. La ricerca nucleare rappresenta appena 25-50 milioni di franchi l'anno (partecipazione a programmi, ecc.). In assenza di tecniche adeguate per lo stoccaggio energetico, la promozione delle energie rinnovabili non ha alcun senso, perché queste risorse producono unicamente in certe condizioni meteorologiche (sole o vento), addirittura solo di giorno. Nonostante l'enorme sovvenzionamento, la quota delle energie rinnovabili nel mix elettrico svizzero è di un modesto 2,2%.

La nuova legge sull'energia crea posti di lavoro

Anche questa affermazione è falsa. In realtà, l'incentivazione delle energie rinnovabili crea sì degli impieghi in un primo tempo, ma questi vengono soppressi al più tardi¹⁹ quando cessa il sovvenzionamento. L'esempio più clamoroso è la Germania che ha sostenuto la sua industria del solare, mentre questo ha dovuto alla fine sopprimere un mucchio di posti di lavoro cedendo il suo know-how alla Cina (che ha ottenuto queste tecniche quasi gratis, rilevando queste imprese). Oltre a ciò, questo sovvenzionamento delle energie rinnovabili ha provocato delle soppressioni di impieghi nelle aziende tradizionali, per cui il bilancio in termini di posti di lavoro risulta alla fine negativo.

La nuova legge sull'energia ci rende indipendenti dall'estero

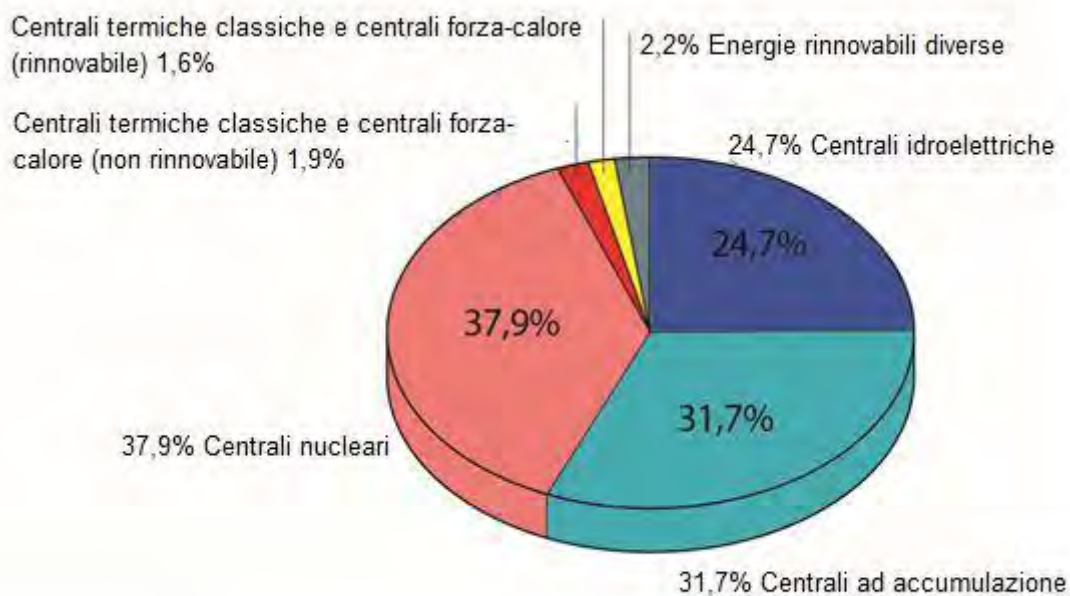
È vero il contrario. L'elettricità non rappresenta che il 25% del consumo totale di energia, il saldo essendo coperto dalle risorse fossili (petrolio, gas, ecc.). L'abbandono del nucleare che la nuova legge sull'energia esige, riduce la produzione elettrica, per cui non si potranno più sostituire le energie fossili, addirittura saremo costretti a importarne di più. L'obiettivo di una politica energetica ragionevole dovrebbe essere, al contrario, di aumentare la produzione di elettricità al fine di rimpiazzare il più possibile le energie fossili. Ed è esattamente ciò che la nuova legge sull'energia impedisce di fare riducendo la produzione elettrica.

Il problema dell'eliminazione delle scorie radioattive non è risolto – l'abbandono del nucleare è quindi inevitabile

Anche questo è falso. In realtà, tecnicamente l'eliminazione delle scorie nucleari non è un problema, ma la sinistra aggrava sistematicamente la situazione. Altri paesi, come la Finlandia e la Svezia, hanno non soltanto dei depositi di scorie debolmente o mediamente radioattive, bensì anche dei posti di stoccaggio di scorie altamente radioattive. D'altronde, anche in caso d'abbandono dell'energia nucleare la produzione di scorie radioattive non cesserebbe (medicina, industria, ricerca). Queste attività generano circa il 25% di tutte le scorie radioattive annuali.

¹⁹ La soppressione di posti di lavoro ha luogo ben prima, come confermano gli esempi dei subappaltatori del settore solare come Sputnik Engineering a Bienne (fallita nel 2014, soppressione di 271 impieghi) o della Meyer Burger a Thun (soppressione di 250 impieghi entro la fine dell'anno).

Mix elettrico svizzero nel 2014 – forza idrica ed energia nucleare, i principali pilastri²⁰



Assicurando il 94,3% della produzione elettrica, la forza idrica e l'energia nucleare sono le colonne portanti del mix elettrico svizzero. Le energie rinnovabili rappresentano solo il 2,2% di questa produzione, mentre sono sovvenzionate a colpi di quasi un miliardo di franchi l'anno.

²⁰ Fonte: UFEN, Statistica elettrica svizzera 2014